Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Google

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Jahrgang 1871.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besser'sche Buchhandlung.)

Digitized by Google

L403
A5
1871

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 10. Januar 1871.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. theol., jur. und phil. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. jur. und med. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. **Abtheilung für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Dr. Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).

183161

Digitized by Google

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Bindewald, desgl.
" Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger, und Domcapitular von Brandenburg.
" de la Croix, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

Hülfsarbeiter:

Herr von Wussow, Regierungs-Rath.
" Scholz, desgl.
" Dr. Hübler, Consistorial-Rath.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Krätzig, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Ulrich, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Dr. Stieve, Geh. Regierungs-Rath.
" Linhoff, desgl.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
" Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Dr. Knerk, desgl. — s. I. Abth.
" Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
" Dr. Wiese, desgl.
" Thielen, Feldpropst ꝛc. — s. I. Abth.
" Dr. Pinder, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Dr. Olshausen, desgl.
" de la Croix, desgl. — s. I. Abth.
" Dr. Stieve, Geh. Regierungs-Rath — s. II. Abth.
" Linhoff, desgl. — s. II. Abth.
" Dahrenstädt, desgl.
" Wätzoldt, desgl.

Digitized by Google

Hülfsarbeiter:

Herr von Wussow, Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
" Scholz, desgl. — s. I. Abth.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
" Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.
" Dr. von Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
" Dr Houffelle, desgl.
" Dr. Frerichs, desgl. und Professor.
" de la Croix, Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.
" Dahrenstädt, Geh. Regierungs-Rath. — s. III. Abth.
" Dr. Eulenberg, Geh. Medicinal-Rath.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens:

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen seit dem 1. Januar 1870:

Der Geh. Ober-Regierungs- und vortragende Rath Graf von Schlieffen ist gestorben,
der Geh. Ober-Regierungs- und vortragende Rath Kühlenthal in den Ruhestand getreten,
der Geh. Regierungs- und vortragende Rath de la Croix zum Geh. Ober-Regierungs-Rath ernannt, der Regierungs- und Medicinalrath Dr. Eulenberg zum Geh. Medicinal- und vortragenden Rath ernannt, und
dem Hülfsarbeiter Professor Dr. Hübler der Charakter als Consistorial-Rath beigelegt worden.

Digitized by Google

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Unzulässigkeit der Berufung gegen eine von dem Ressortchef unter Einstellung des Disciplinar-Verfahrens verhängte Ordnungsstrafe.

Berlin, den 6. December 1870.

Auf die Vorstellung vom 16. April d. J. erwiedere ich Ihnen, daß nach dem Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums eine Berufung gegen eine von dem Ressortchef auf Grund des §. 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetz-Sammlung Seite 465 — unter Einstellung des Disciplinar-Verfahrens verhängte Ordnungsstrafe nicht zulässig ist. (cfr. §§. 21, 53 l. c.)

ꝛc. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. 28789.

---

2) Anrechnung der Militärdienstzeit bei Pensionirung und Jubiläen von Beamten.

Berlin, den 1. December 1870.

Behufs gleichmäßiger Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen oder Dienst-Jubiläen mache ich darauf aufmerksam, daß die Zeit, während welcher ein Beamter zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Militär gedient hat, auch bei der Pensionirung als Dienstzeit in Anrechnung kommt, wenn und insoweit der Militärdienst nach dem vollendeten 20. Lebensjahr abgeleistet worden ist. Bei der Feststellung des Zeitpunkts für das 50jährige Dienst-Jubiläum eines Beamten ist die gesammte active Militär- und Civil-Dienstzeit desselben in Betracht zu ziehen, mithin der einjährige freiwillige Militärdienst auch dann als Dienstzeit anzurechnen, wenn derselbe vor dem 20. Lebensjahr geleistet ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien ꝛc.
U. 29131.

Digitized by Google

3) Schulstatistik.

Berlin, den 10. December 1870.

Bei Aufstellung der nach meiner Circular-Verfügung vom 18. December 1860 — 12,634 U. —*) und deren Ergänzungen mit den Verwaltungs-Berichten über das Elementarschulwesen einzureichenden statistischen Uebersichten sind die Ergebnisse der jedesmaligen letzten Volkszählung, deren Periode seither mit derjenigen für Aufstellung der gedachten Schulstatistik zusammengefallen ist, zu berücksichtigen. Dieß muß auch künftig geschehen. Ich beabsichtige aber, die Periode für Einreichung der Schulstatistik auf einen längeren, als dreijährigen Zeitraum auszudehnen und behalte mir dieserhalb nähere Mittheilung vor. Zudem ist Seitens des Bundesraths des deutschen Zollvereins der in diesem Jahr fällige Termin für die Bevölkerungs-Aufnahme auf den 1. December k. J. hinausgeschoben.

Ich bestimme daher, daß, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Einreichung der Verwaltungsberichte, für die Periode 1868/70 keine statistischen Uebersichten für das Elementarschulwesen im nächsten Jahr eingereicht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die von der Volkszählung unabhängigen statistischen Erhebungen für das Elementarschulwesen, soweit dieselben seither schon jährlich vorzunehmen waren, in bisheriger Weise bis auf Weiteres fortgesetzt werden.

Die Königliche Regierungs-Präsidien ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien
U. 29228.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 121 Nr. 51.

II. Akademien und Universitäten.

4) Bescheid an den Senat der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, betreffend Anordnung der Bilder auf der letzten großen Ausstellung.

Unter dem 28. November 1870 hatte die Königliche Akademie der Künste in Berlin dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten das folgende Gesuch mitgetheilt:

„Da in den letzten Tagen der Ausstellung auf Befehl Sr. Excellenz des vorgesetzten Herrn Ministers mit Umgehung der Commission für die Aufstellung der Kunstwerke, welche sowohl vom Senat als von der Mitgliedschaft gewählt worden, eine Umhängung mehrerer Bilder durch einen untergeordneten Beamten erfolgt ist, so stellen die Mitglieder der Akademie an den Senat den Antrag, es möge derselbe an Se Excellenz die Bitte richten, sich hochgeneigtest über die leitenden Motive äußern zu wollen, damit die genannte Commission künftig in der Lage sei, den Intentionen Sr. Excellenz möglichst zu entsprechen."

Dieser Antrag bezog sich auf eine von dem Minister in den letzten Tagen der großen Ausstellung der Akademie der Künste unmittelbar getroffene Anordnung, die in der Presse die vielfachste Besprechung und Kritik, auch über die Gränzen der sachlichen Erörterung hinaus erfahren hat.

Der folgende von dem Herrn Minister ertheilte Bescheid läßt Motive und Zweck seines Verfahrens erkennen.

Berlin, den 17. December 1870.

Auf die unter dem 28. v. M. mir überreichte Eingabe der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste erwiedere ich dem Senat hierdurch Folgendes:

Als ich gleich nach Eröffnung der diesjährigen Kunstausstellung am ersten Tage dieselbe besuchte, fand ich mich veranlaßt, aus verschiedenen Gründen die Umhängung einiger Bilder bei der betreffenden Commission in Anregung zu bringen, und beauftragte ich damit den vortragenden Rath meines Ministeriums in Kunst-Angelegenheiten, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Pinder. Diese Anregung betraf das große Bild von Schlösser, Venus Anadyomene, dessen Placirung in der nächsten Umgebung eines im strengsten Stile gehaltenen großen Bildes von Verlat, Mater dolorosa, und an der Hauptwand des Oberlichtsaales die Blicke aller Besucher der Ausstellung herausfordernd, Bedenken erregt hatte, und das Bild des Halberstädter Doms von Graeb, welches nach der Ansicht des Künstlers selbst und anderer Beschauer an einer anderen Stelle eine günstigere Beleuchtung erhalten hätte. Eine bestimmte Erwiederung auf diese Anregung wurde mir nicht zu Theil, und ich ließ die Angelegenheit längere Zeit auf sich beruhen, in der Hoffnung, daß die Commission inzwischen eine entsprechende Auskunft finden würde. Inzwischen wurden auch von anderer Seite und in der Presse ähnliche Bedenken ausgesprochen. Bei einem

Digitized by Google

Besuche kurz vor dem Schlusse der Ausstellung fand ich endlich, daß sich in Ansehung des erstgenannten Bildes nicht nur nichts geändert hatte, sondern daß nur noch ein neues und größeres Aergerniß hinzugekommen war, indem in demselben Saale das nahezu lebensgroße Bild einer nackten, weiblichen Gestalt, Calliſto von Schauß, unmittelbar unter ein großes Christusbild gehängt worden war, welches mit ausgestreckten Händen gleichsam darauf hinwies. Auch hörte ich von Besuchern der Ausstellung derselben Empfindung, welche in mir war, Ausdruck geben, daß diese Zusammenstellung das religiöse, wie das sittliche und ästhetische Gefühl auf das Tiefste verletze.

Da die Commission die in meinem Auftrage ihr ausgesprochenen Andeutungen und Wünsche unbeantwortet und stillschweigend unbeachtet gelassen hatte, und keine Zeit zu erneuten Verhandlungen mehr war, so fand ich mich veranlaßt, von dem nach §. 1. des Reglements der Königlichen Akademie vom 26. Januar 1790 mir zustehenden Oberaufsichtsrechte Gebrauch zu machen und eine Umhängung der Bilder unmittelbar anzuordnen.

Es kam mir jetzt darauf an, festzustellen, aus welchen Gründen meine frühere Anregung ohne Beachtung geblieben war, um sodann mit der Akademie weiter zu berathen, wie solche Vorkommnisse für die Zukunft zu vermeiden sein würden, nach welchen Principien bei der Annahme und Anordnung der Bilder und Kunstwerke bisher verfahren worden sei, und nach welchen künftig zu verfahren sein werde. Aus dem von mir verlangten amtlichen Berichte über den ersteren Punkt ersehe ich, daß der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Pinder zwei Mitglieder der Commission, und zwar zuerst den Professor Pape und demnächst den Professor Schrader wirklich davon in Kenntniß gesetzt hat. Beide Mitglieder haben sich beiläufig dahin geäußert, daß das Umhängen der Bilder Schwierigkeiten haben werde, und daß insbesondere das Graeb'sche Bild an der von ihm angedeuteten anderen Stelle minder vortheilhaft placirt sein würde. Für das Schlösser'sche Bild eine passende Stelle zu finden, sei den Commissionsmitgliedern überlassen geblieben.

Hiernach muß es mich befremden, wenn in der gegenwärtigen Eingabe vom 28. v. M. gesagt ist, daß den Mitgliedern der Commission von der ganzen Angelegenheit nichts Näheres bekannt geworden sei, und will ich hierüber noch einer näheren Aufklärung entgegensehen.

In der Sache selbst kommt die Eingabe meiner unabhängig von derselben gehegten Absicht entgegen, die Principien, nach welchen in Zukunft zu verfahren sein wird, mit der Königlichen Akademie näher festzustellen. Es ist dabei zwischen der Annahme und der Anordnung der Bilder zu unterscheiden. In Betreff der Annahme wird die Akademie mit mir darüber einverstanden sein, daß nicht

Digitized by Google

der Name des Künstlers und nicht die technische Vollendung der Ausführung allein über die Würdigkeit zur Aufnahme in eine von der höchsten Kunstanstalt des Staates veranstaltete öffentliche Ausstellung entscheidet, sondern daß auch der Gegenstand des Kunstwerkes, die geistige Auffassung und der sittliche Gehalt desselben wesentlich in Betracht kommt. Die Akademie, unter deren Autorität die Ausstellung stattfindet und welche nach ihren Statuten überall dazu berufen ist, die Trägerin und Pflegerin eines „guten Geschmacks" in der Kunst zu sein, kann sich auch bei der Annahme der Bilder dieser Anforderung nicht entziehen und es wird Aufgabe der über die Annahme der Kunstwerke entscheidenden Commission bleiben, in jedem einzelnen Falle mit sorgfältig überlegter bewußter Prüfung das vor dem Forum der öffentlichen Sittlichkeit Unzulässige von dem Zulässigen zu sondern.

Ebenso bin ich, was die Anordnung der Bilder anlangt, der Zustimmung der Königlichen Akademie gewiß, daß die Zusammenstellung so verletzender Contraste, wie sie bei der letzten Ausstellung stattgefunden hat, unter allen Umständen ein Fehlgriff war, welcher hätte vermieden werden sollen, und welcher für die Folge vermieden werden muß. Es darf nicht vergessen werden, daß der Besuch der Kunstausstellung nicht auf einem blos abstracten Kunstinteresse beruht, sondern daß dieselbe von der warmen Theilnahme eines sehr großen Theiles der Gesammtbevölkerung aller Stände, Alter und Geschlechter getragen wird, und daß daher die zur Anordnung der Bilder bestellte Commission auch die Bedürfnisse und Empfindungen dieses größeren Beschauerkreises sich zu vergegenwärtigen und ihnen gerecht zu werden hat. Hiernach wird es sich empfehlen, daß Gemälde, welche ohne tieferen, geistigen Gehalt ihren Werth wesentlich nur in der Behandlung des nackten Fleisches suchen, soweit sie überhaupt Aufnahme finden, doch nicht gerade in einer anspruchsvoll hervortretenden Weise placirt, und jedenfalls nicht in unmittelbare Berührung mit Bildern gebracht werden, welche zu ernster, heiliger Betrachtung auffordern. Auch wird es sich empfehlen, bei künftigen Ausstellungen vor Eröffnung derselben, die Anordnung der Bilder noch einmal im Ganzen zu überschauen — wozu auch meinerseits Veranlassung genommen werden wird —, um einzelne Mängel zu rechter Zeit zu erkennen und durch Vermittelung der mit der Anordnung der Bilder beauftragten Commission selbst die Abhülfe zu bewirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste hier.
U. 309-22.

Digitized by Google

5) Stellung der Staatsregierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren practischen Consequenzen für Universitäten und höhere Schulen.

a.

Berlin, den 21. December 1870.

Ew. ꝛc. haben im Verein mit Mehreren Ihrer Standesgenossen Anlaß genommen, in der Eingabe vom 12. v. M. über das Verhalten mehrerer Lehrer des katholischen Gymnasiums zu Breslau gegenüber den Beschlüssen des Vaticanischen Concils Beschwerde zu führen.

Soweit hierbei die Stellung jener Lehrer zu ihrer Kirche in Betracht kommt, fällt die Erledigung der Angelegenheit der Cognition des Herrn Fürstbischofs von Breslau anheim. Soweit es sich aber um die Handhabung der dem Staate zustehenden Disciplin über die Lehrer handelt, kann ich Ew. ꝛc. und den Herren Mitunterzeichnern der Vorstellung, welchen ich von dieser meiner Antwort Mittheilung zu machen anheimstelle, eine Competenz zur Einmischung in die Angelegenheit nicht zugestehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn N. zu N.
U. 28796. K. 3275.

---

b.

Berlin, den 30. December 1870.

Der Bericht vom 18. v. M., welcher mit dem Antrage schließt, dem Versuch des Herrn Erzbischofs von Cöln, die fernere amtliche Wirksamkeit mehrerer Professoren der katholisch-theologischen Facultät einseitig und ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Facultäts-Statuten zu hemmen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und die verfassungsmäßig garantirte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre kräftigst zu schirmen,

betrifft eine Angelegenheit, welche bereits vor dem Eingange dieses Berichts Gegenstand der Verhandlung gewesen ist. Bereits am 24. October, und wiederholt am 21. v. M., habe ich dem Herrn Erzbischof von Cöln zu erkennen gegeben, daß seine Verhandlungen mit den betheiligten Professoren das rein kirchliche Gebiet in so fern überschritten haben, als denselben unter Androhung von Maßregeln, welche ihre lehramtliche Thätigkeit berühren, das Versprechen abgefordert worden ist, bei Ausübung ihres Lehramts den auf dem Concil zu Rom jüngst gefaßten Beschlüssen treue Folge zu leisten. Dem gegenüber habe ich daran erinnert, daß durch den §. 26 der

Digitized by Google

nach vorgängigem Benehmen mit der Kirche erlassenen Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Universität Bonn und durch die demgemäß von den Lehrern dieser Facultät geleistete professio fidei Tridentina eine Norm für die Ausübung ihres Lehramts gegeben ist, welche ohne Zustimmung des Staats nicht verändert werden kann. Ebenso habe ich erklärt, daran festhalten zu müssen, daß nach §. 4 Nr. 3 jener Statuten eine bischöfliche Zurechtweisung von Mitgliedern der gedachten Facultät, auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, nur mit Vorwissen des Staats eintreten darf.

Der akademische Senat wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß auf Seiten der Staats-Regierung ein Zweifel gegen die fortdauernde, durch die Verfassungs-Urkunde nicht veränderte Gültigkeit der Statuten der katholisch-theologischen Facultät nicht besteht, und daß die Staats-Regierung die rechtliche Stellung der Professoren der katholischen Theologie in dem vom Staate ihnen anvertrauten Lehramte lediglich nach den vom Staate selbst sanctionirten gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen bemißt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königlichen
Universität zu Bonn.
U. 28779. K. 3253.

---

c.

In der Nr. 492 der Schlesischen Zeitung vom 15. October 1870 erklärten der Director Dr. Reisacker und 11 Lehrer des katholischen Gymnasiums in Breslau, daß sie die Decrete der vaticanischen Kirchenversammlung über die absolute Gewalt des Papstes und dessen persönliche Unfehlbarkeit als Entscheidungen eines ökumenischen Concils nicht anerkennen, vielmehr als eine Neuerung verwerfen. Dieser Erklärung hatten sich demnächst noch andere Gymnasiallehrer der Provinz Schlesien angeschlossen. Von kirchlicher Seite ist diese Angelegenheit bei dem Herrn Minister der Unterrichtsangelegenheiten beschwerend zur Sprache gebracht worden. Derselbe hat sich unter dem 21. December 1870 dahin ausgesprochen, daß zunächst die Unterscheidung zwischen dem materiellen Gehalt der Erklärung und der formellen Behandlung der Sache von wesentlicher Bedeutung sei.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Breslau erklärt habe, daß es sich dabei um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche handle, und hierdurch ein Vorgehen der Staatsbehörde gegen die betheiligten Lehrer ausgeschlossen werde, so sei dem, soweit es sich um den materiellen Inhalt der Erklärung handele, beizutreten. Aus diesem Grunde könne der Minister sich auch die in der Beschwerde gezogenen Consequenzen der entgegenstehenden Auffassung nicht aneignen, insonderheit weder eine Weisung zum Widerruf an die betheiligten Lehrer erlassen, noch auch eine Versetzung derselben herbeiführen. Die letztere sei schon deshalb unthunlich, weil die Erklärung, wenn sie dem Verbleiben der Lehrer in ihren jetzigen Aemtern entgegensteht, ihrer Wirksamkeit an andern katholischen Unterrichtsanstalten in demselben Maaße entgegenstehen würde.

Digitized by Google

Was die formelle Seite der Sache anlange, so sei anzuerkennen, daß für die betreffenden Lehrer keine Veranlassung zur einer öffentlichen Kundgebung über ihre Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils gegeben war, und daß sie wohl gethan haben würden, sich einer solchen zu enthalten. Wenn gleichwohl davon Abstand genommen werde, den Lehrern eine Eröffnung in diesem Sinne zugehen zu lassen, so geschehe dies deshalb, weil gegenüber den Bewegungen, welche die Concilsbeschlüsse innerhalb der katholischen Welt hervorgerufen haben, die Verletzung einer bloßen Schicklichkeitsrücksicht nicht bedeutend genug sei, um zum Gegenstande einer disciplinarischen Behandlung gemacht zu werden. Auch würde bei der näheren Motivirung eines solches Tadels ein Eingehen in die materielle Seite der Frage nicht zu vermeiden sei, während doch die Staatsregierung an ihrem Theile es sich zur Aufgabe mache, einer solchen so weit als möglich fern zu bleiben.

---

6) Habilitationsleistungen der Universitäts-Professoren.

Berlin, den 17. September 1870.

Nachdem ich von dem Inhalt des Berichts vom 21. Juli c. und den damit vorgelegten hierneben zurückfolgenden Aeußerungen der vier Facultäten Kenntniß genommen, eröffne ich dem Herrn Rector und dem Senat, daß ich in Betracht der seither gemachten Erfahrungen ein Bedürfniß, die noch bei hiesiger Universität erforderlichen Habilitationsleistungen der Professoren abweichend von den bei der Mehrzahl der übrigen Universitäten bestehenden Einrichtungen fernerhin event. mit den vorgeschlagenen Ermäßigungen beizubehalten, nicht anzuerkennen vermag und demgemäß die bezüglichen Bestimmungen

der §§. 9 und 42 der Statuten der theologischen Facultät,
" " 10 " 43 " " " juristischen "
" " 9 " 44 " " " medicinischen " und
" " 8 " 41 " " " philosophischen "

von jetzt an außer Kraft setze. Die Vorschriften wegen Erwerbung des Doctorgrades bleiben selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Der Herr Rector und der Senat wolle Vorstehendes den Facultäten mit dem Bemerken bekannt machen, daß es jedem neuberufenen Professor unbenommen bleibe, sein Amt durch einen öffentlichen Redeact anzutreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königlichen
Friedrich-Wilhelms-Universität hier.
U. 21446.

Digitized by Google

In gleichem Sinne ist eod. dat. an die Herren Universitäts-Curatoren zu Bonn, Breslau und Königsberg verfügt worden.

---

7) Dauer des akademischen Bürgerrechts der Studirenden der Medicin.

Berlin, den 12. October 1870.

Mit Rücksicht darauf, daß den Studirenden der Medicin die Verpflichtung zu einem vierjährigen Studium erst nach Emanation der Statuten der dortigen Königlichen Universität auferlegt worden ist, will ich auf den Bericht vom 15. Juni d. J. gestatten, Studirenden der Medicin, welche sich nach Ablauf ihres Quadriennium darum bewerben, ihr akademisches Bürgerrecht ohne neue Immatriculation auf ein fünftes Jahr zu verlängern.

Im Uebrigen vermag ich in Uebereinstimmung mit der von den Behörden der Universitäten N. und N. geäußerten Auffassung ein ausreichendes practisches Bedürfniß zur Abänderung der in den Statuten der drei Universitäten enthaltenen Bestimmung über die Dauer der Wirkung der Immatriculation nicht anzuerkennen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Rector und Senat der Königlichen
Universität zu N.
U. 17566.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

8) Form der Anstellung von katholischen Geistlichen an höheren Schulen.

Berlin, den 22. December 1870.

Auf den Bericht vom 24. October d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich es nicht an der Zeit halte, über die Form der Anstellung katholischer Geistlichen an öffentlichen Schulen mit dem Herrn Erzbischof von Cöln in Verhandlung zu treten. Wenn von der Königlichen Regierung daran festgehalten wird, daß ein katholischer Geistlicher als Lehrer an öffentlichen Schulen weder interimistisch noch definitiv ohne Auftrag Seitens der Staatsbehörde zur Ertheilung von Unterricht zuzulassen ist, so hat die hervorgetretene Differenz mit dem Erzbischöflichen General-Vicariat-Amt, welche zu der Berichterstattung geführt hat, keine practische Bedeutung.

Digitized by Google

Es ist nur dahin zu sehen, daß die kirchliche Ermächtigung zur Uebernahme des Unterrichts vor der wirklichen Anstellung ertheilt sei, und daß dies in einer Form geschehe, welche dem Anstellungsrechte des Staats nicht zu nahe tritt. Das hierfür in der Erzdiöcese Cöln übliche Formular, welches nicht von dem munus, sondern nur von dem officium redet, ist bei früherem Anlaß von hier aus für zulässig erachtet worden, und wird es hierbei auch ferner bewenden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Cöln.
U. 28704.

---

9) Erweiterung der Berechtigungen der Realschulen erster Ordnung.

a.

Berlin, den 7. December 1870.

Zur Vorbereitung für die Universitätsstudien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitäts-Zeugniß ist bis jetzt die Zulassung zu den Universitätsstudien wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgemeinen höhern Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkenden Formen gestattet. Die Immatriculation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmaaß erfolgen, und die Matrikel der betreffenden Studirenden muß mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inscription ist bei der philosophischen Facultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt und haben die Erklärung abzugeben, daß sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Auf vielseitige in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, sowie in Berücksichtigung der darüber von den Universitäts-Facultäten abgegebenen Gutachten will ich die gedachten Beschränkungen insoweit aufheben, daß hinfort die Realschulen erster Ordnung berechtigt sein sollen, ihre Schüler, welche ordnungsmäßig ein Zeugniß der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und daß ein solches Zeugniß in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosophischen Facultät dieselbe Gültigkeit hat, wie die Gymnasialzeugnisse der Reife. Dagegen ist die Inscription bei den übrigen Facultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.

Was die späteren Staatsprüfungen betrifft, so werden von jetzt

Digitized by Google

an Schulamtscandidaten, welche eine Realschule erster Ordnung besucht und nach Erlangung eines von derselben ertheilten Zeugnisses der Reife ein akademisches Triennium absolvirt haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höhere Bürgerschulen, ohne vorgängige besondere Genehmigung zugelassen werden.

Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höheren Bürgerschulen wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium indessen nicht unberücksichtigt lassen, daß die umfassendere Sprachenkenntniß und besonders die gründlichere grammatische Durchbildung, welche das Gymnasium gewährt, denjenigen einen Vorzug giebt, die ein Gymnasium besucht haben.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der Realschulen erster Ordnung Seines Ressorts von obiger Berechtigung als einer Modification und Ergänzung des Reglements vom 6. October 1859*) in Kenntniß zu setzen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

---

b.

Berlin, den 7. December 1870.

Der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission communicire ich anliegend Abschrift einer heute von mir an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien hinsichtlich der Realschul-Abiturienten erlassenen Circular-Verfügung, welche zugleich eine Modification von §. 3 des Prüfungs-Reglements vom 12. December 1866**) enthält, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche
Prüfungscommissionen.

---

c.

Berlin, den 7. December 1870.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. übersende ich hieneben Abschrift einer heute von mir an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien hinsichtlich der Realschul-Abiturienten erlassenen Circular-Verfügung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrag, bei dortiger Universität zu veranlassen, daß in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosophischen Facultät hinfort

*) Centrbl. pro 1859 Seite 582.
**) dsgl. pro 1867 Seite 13.

Digitized by Google

einem von einer preußischen Realschule erster Ordnung ausgestellten Maturitätszeugniß dieselbe Geltung zugestanden werde, welche bisher ausschließlich die Maturitätszeugnisse der Gymnasien gehabt haben.

Zugleich bestimme ich, daß für die Zulassung zur Promotions-Prüfung und für die Promotion bei der philosophischen Facultät die Maturitätszeugnisse der Realschulen erster Ordnung als den Gymnasial-Maturitäts-Zeugnissen gleichgeltend anzusehen sind, was im Besondern dieser Facultät mitzutheilen sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien und
Herren Curatoren.

U. 25680.

---

10) Befugniß bürgerlicher Gemeinden zur Gründung und Unterhaltung höherer Lehranstalten.
(Rheinprovinz.)

Berlin, den 14. October 1870.

Auf die in Gemeinschaft mit dem Curatorium der dortigen höheren Bürgerschule eingereichten anderweiten Vorstellungen vom 13. v. M., betreffend die Beschlüsse der dortigen Stadtverordneten-Versammlung wegen Subventionirung der höheren Unterrichts-Anstalten daselbst, eröffnen wir dem Presbyterium, daß diese Angelegenheit durch unsern Erlaß vom 16. August cr. ihre Erledigung gefunden hat, und daß es bei demselben lediglich sein Bewenden behalten muß. Die Befugniß der Gemeinden event. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden, höhere Lehranstalten aus eigenen Mitteln zu gründen resp. zu subventioniren, unterliegt nach den Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungs-Gesetze keinem Zweifel, und wird dieser Befugniß auch durch das von dem Presbyterium allegirte Arrêté vom 30. frimaire XI, dessen, aus dem Wortlaute des Arrêté sich ergebende Voraussetzungen hier überdies nicht vorliegen, keineswegs Eintrag gethan.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu N.

U. 23700. M. d. g. A.
I. B. 7085. M. d. J.

Digitized by Google

11) Turnunterricht an den Gymnasien der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 21. November 1870.

Wir veranlassen Ew. Wohlgeboren, in dem zu Ende dieses Jahres über die Jahre 1868—1870 zu erstattenden Verwaltungsberichte sich über die Einrichtung und den Betrieb des Turnunterrichts besonders eingehend auszusprechen und namentlich anzugeben,

1) welche Localitäten für das Sommerturnen, sowie für das Winterturnen der Anstalt zu Gebote stehen;
2) von welchen Lehrern der Unterricht ertheilt wird und ob dieselben ihre Befähigung dazu ordnungsmäßig nachgewiesen haben;
3) wie viel Stunden wöchentlich jeder Schüler turnt;
4) wie viel Schüler auf Grund ärztlichen Zeugnisses in den verschiedenen Semestern und in den verschiedenen Klassen und wie viele aus anderen Gründen einstweilen dispensirt gewesen sind;
5) ob eine besondere Aufsicht durch die übrigen Lehrer der Anstalt während des Turnunterrichtes eingerichtet worden ist.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Directoren der Gymnasien
der Provinz Brandenburg.

---

12) Turnbetrieb bei den höheren Unterrichts-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 15. November 1870.

Der Bericht des Civillehrers an der Königlichen Central-Turnanstalt Herrn Eckler „über den Stand und Betrieb des Turnwesens an den höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein" im Jahre 1869 veranlaßt uns, vorläufig Folgendes anzuordnen.

1. Der Turnunterricht ist für alle Klassen von VI—I. verbindlich. Dispensationen dürfen in der Regel nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses stattfinden.

2. Um Zeitzersplitterung zu verhüten hat sich der Unterricht, wenn irgend möglich (besonders in größeren und langgestreckten Städten) unmittelbar an die Vormittags- oder Nachmittagslehrstunden anzuschließen.

3. Den Turnübungen ist in allen Anstalten ein Leitfaden zu Grunde zu legen; als für die unteren Klassen ausreichend wird namentlich „der neue Leitfaden für den Turnunterricht in der Preußischen Volksschule" empfohlen.

Digitized by Google

4. In den Schulzeugnissen darf ein Urtheil über die Leistungen im Turnen nicht fehlen. (Vergl. unsre Verfügung vom 22. August 1870.)

5. In den Schulprogrammen ist von jetzt an über das Turnen in gleicher Weise Bericht zu erstatten, wie über die anderen Unterrichtsgegenstände.

6. Zur Fortbildung der Turnlehrer haben die Schulbibliotheken bei ihren Anschaffungen auch die Turnliteratur zu berücksichtigen.

Die über die bisherigen Einrichtungen und Leistungen in der Provinz Schleswig-Holstein gemachten Bemerkungen theilen wir in der Anlage den einzelnen Anstalten im Auszuge mit*).

Wir fügen nur noch hinzu, daß es von wesentlichem Einflusse auf die Förderung dieses wichtigen Unterrichtsgegenstandes sein wird, wenn alljährlich einige junge rüstige Mitglieder der Lehrercollegien sich entschließen, einem Wintercursus der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin beizuwohnen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

An
die Herren Directoren sämmtlicher Gymnasien der Provinz Schleswig-Holstein und an den Herrn Rector der höheren Bürgerschule zu Itzehoe.

13) Kurze Mittheilungen.

Ankauf einer Bibliothek für die Landesschule in Pforta.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. October v. J. genehmigt, daß die von dem verstorbenen Professor Dr. Koberstein zu Pforta hinterlassene Bibliothek für die Landesschule daselbst angekauft werde. Diese aus 3329 Bänden bestehende Bibliothek, welche gemäß der literarischen Thätigkeit des Verstorbenen vorzugsweise mit Berücksichtigung der älteren deutschen Literatur angelegt wurde, enthält die besten neueren und neuesten Ausgaben deutscher Schriftsteller der vorreformatorischen Zeit, sowie eine nicht unbedeutende Anzahl gegenwärtig theilweise selten gewordener Erscheinungen des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

*) Fällt hier weg.

Digitized by Google

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

14) Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Berlin, den 25. October 1870.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium beifolgend die Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu im Regierungsbezirk Wiesbaden in der hier festgestellten Fassung mit meiner Genehmigung versehen zur weiteren Veranlassung. (Anlage a.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U. 22928.

---

a.

Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 1.

Zu der Prüfung pro schola et rectoratu werden zugelassen: Geistliche, Candidaten der Theologie und Philologie, sowie solche Schulamts-Candidaten und Lehrer, welche sich darüber ausweisen, daß sie sich eine über den Beruf des Lehrers an Volksschulen hinausgehende pädagogische resp. wissenschaftliche Bildung angeeignet haben.

Wer diese Prüfung besteht, kann an mehrklassigen Bürger- und höheren Töchterschulen und an den durch das Gesetz vom 5. November 1861 errichteten Nassauischen Realschulen als Lehrer resp. Rector angestellt werden.

§. 2.

Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik und ihre Geschichte, auf Religion und Kirchengeschichte, auf das Deutsche, Lateinische, Französische und Englische, auf Geschichte und Geographie, auf Naturwissenschaft (Naturgeschichte, Physik, Chemie) und auf Mathematik.

Auf Grund früher erworbener Prüfungs- und Befähigungszeugnisse können die Bewerber von der Prüfung in einzelnen Prü-

Digitized by Google

fungsgegenständen dispensirt werden. Auch steht es denjenigen Bewerbern, welche nur die Qualification als Sprach- oder Reallehrer erwerben wollen, frei, sich entweder nur im Französischen und Englischen oder nur in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern examiniren zu lassen. Jedoch haben diese Bewerber, wie alle übrigen Examinanden, über die erforderlichen Kenntnisse im Deutschen, in der Geschichte und Geographie und in der Pädagogik sich auszuweisen.

§. 3.

In der Pädagogik soll der Examinand mit klaren psychologischen Begriffen ein umfassendes Verständniß der Grundsätze, Mittel und Ziele der Erziehung, insbesondere der Schulerziehung und der Methodik des Unterrichts und der einzelnen Unterrichtsgegenstände verbinden. Auch soll derselbe von dem Leben und den Systemen der bedeutendsten Pädagogen besonders seit der Reformation, Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§. 4.

In der Religion wird Bekanntschaft mit der Geschichte des Reiches Gottes unter dem alten und neuen Bunde, mit der christlichen Lehre im Zusammenhang mit den kirchlichen Unterscheidungslehren und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte verlangt. Auch muß der Examinand in der unterrichtlichen Behandlung der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Bibelspruchs und des Kirchenliedes erfahren sein.

§. 5.

Im Deutschen ist erforderlich Kenntniß der deutschen Grammatik und der deutschen Literatur, namentlich ihrer bedeutendsten Vertreter, und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache. Auch ist die Fähigkeit, das Lesebuch unterrichtlich zu behandeln, darzuthun.

§. 6.

Im Lateinischen wird die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cornelius Nepos, Cäsar oder Ovids Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen, sowie die gründliche Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax gefordert.

§. 7.

Im Französischen und Englischen müssen die Examinanden mit der Formenlehre und Syntax gründlich bekannt, und ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden Sprache in das Deutsche und umgekehrt im wesentlichen fehlerfrei zu übertragen im Stande sein. — Gewandtheit in der Conversation ist erwünscht.

Digitized by Google

§. 8.

In der Geschichte wird Bekanntschaft mit der Weltgeschichte und genaue Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erwartet.

In der Geographie muß zu der speciellen Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine Uebersicht über die physikalische, topische und politische Geographie der fünf Erdtheile und Kenntniß der mathematischen Geographie hinzukommen.

§. 9.

In der Naturgeschichte ist erforderlich die Kenntniß der hauptsächlichsten einheimischen und bekanntesten ausländischen Thiere, Pflanzen und Mineralien, Bestimmung derselben nach Art und Gattung, Eintheilung und Classificirung nach natürlichem und künstlichem Systeme, auch Kenntniß des Baues des menschlichen Körpers.

In der Physik soll der Examinand eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft, verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigsten Natur-Erscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der einfacheren physikalischen Instrumente besitzen.

In der Chemie wird die Kenntniß dessen verlangt, was zur Verständigung über die wichtigsten physikalischen und physiologischen Vorgänge erforderlich ist, namentlich die Kenntniß von dem chemischen Prozeß, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und Verbindungsgesetzen derselben, von den in ihnen wirksamen Gegensätzen, endlich einige Bekanntschaft mit der chemischen Technologie.

§. 10.

In der Mathematik, und zwar zunächst im mündlichen Rechnen, muß der Examinand in der Lösung von Aufgaben aus den vier Species mit ganzen Zahlen und Brüchen gewandt sein. Im schriftlichen Rechnen muß er auch schwierigere Aufgaben aus der Regel de tri, der Procent-, der Termin-, der Gesellschafts- und der Mischungsrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, methodisch zu lösen im Stande sein. Auch mit der Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen, der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, den algebraischen Gleichungen ersten und zweiten Grades, den Logarithmen und ihrem Gebrauche muß er vertraut sein.

In der Raumlehre wird Kenntniß der ebenen Geometrie in ihrem ganzen Umfang, sowie der descriptiven Geometrie incl. Stereometrie gefordert.

§. 11.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

In der schriftlichen Prüfung, welche unter Clausur gehalten wird, haben die Examinanden einen Aufsatz über ein pädagogisches

Digitized by Google

Thema, Ueberſetzungen aus dem Deutſchen in die fremden Sprachen und eine mathematiſche Arbeit anzufertigen.

§. 12.

Die Fähigkeit des Examinanden zu unterrichten wird durch eine reſp. zwei abzuhaltende Probelectionen ermittelt.

§. 13.

Die Prüfungs-Commiſſion beſteht aus einem Commiſſarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Caſſel als Vorſitzendem, einem reſp. zwei Commiſſarien der Königlichen Regierung zu Wiesbaden, zwei Gymnaſial- oder Realſchullehrern und einem Seminarlehrer, welche von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Abhaltung der Prüfung einberufen werden.

§. 14.

Die Meldungen zur Prüfung ſind ſechs Wochen vor Beginn derſelben an das Königliche Provinzial-Schulcollegium einzureichen. Beizufügen ſind:

a. ein Lebenslauf in deutſcher oder lateiniſcher Sprache, aus welchem außer den Lebensverhältniſſen, dem vollſtändigen Namen, dem Geburtsort, dem Alter und der Confeſſion des Adſpiranten, auch der Gang ſeiner Studien und ſeine Vorbildung für das Lehramt erſichtlich iſt,
b. die Schul- reſp. Univerſitätszeugniſſe,
c. die Zeugniſſe über früher abgelegte theologiſche, philologiſche oder Seminar-Prüfungen,
d. ein Führungsatteſt der Ortsbehörde,
e. ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Wirkſamkeit des Examinanden im Schul- und Erziehungsfach.

§. 15.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von vier Thalern und eine Stempelgebühr von fünfzehn Silbergroſchen für das Zeugniß zu entrichten.

§. 16.

Die auf Grund der Prüfung auszuſtellenden Zeugniſſe enthalten außer den Einzelprädicaten über die verſchiedenen Prüfungsfächer die Geſammtprädicate

„ſehr gut“
„gut“
„genügend befähigt“

zur Verwaltung eines Lehramts (event. Rectorats) an mehrklaſſigen Bürger- und höheren Töchterſchulen und an den durch das Geſetz vom 5. November 1861 errichteten Naſſauiſchen Realſchulen.

Digitized by Google

Die Prüfungen finden in Wiesbaden an einem öffentlich bekannt zu machenden Termin statt.

Cassel, den 6. August 1870.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Vorstehende Instruction wird genehmigt.

Berlin, den 25. October 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 22928.

---

15) Anerkennung Königlich Württembergischer Prüfungszeugnisse für Candidatinnen des Lehrfaches in Preußen.

Berlin, den 28. November 1870.

Das Königlich Württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat eine Prüfung für Candidatinnen des Lehrfaches an höheren Töchterschulen eingerichtet und angeordnet, daß diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, ein von einem Königlichen Commissarius vollzogenes Prüfungs-Zeugniß erhalten. Das Schema zu diesem Zeugniß füge ich bei. (Anlage a.)

Auf Ersuchen der Königlich Württembergischen Regierung genehmige ich bis auf Weiteres, daß derartige Zeugnisse von den Königlich Preußischen Behörden als ausreichend dafür angesehen werden, daß die betreffenden Candidatinnen sich in Preußen um Concessionirung zur Ertheilung von Privatunterricht, sowie um Anstellung an höheren Töchterschulen bewerben.

Hiernach hat die Königliche Regierung ꝛc. in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Königliche Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Evangelischen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

U. 29211.

Digitized by Google

a.

Prüfungs-Zeugniß.

Die Candidatin für das Lehrfach an höheren Töchterschulen

. . . . . .

in von

geboren den zu

hat bei der mit ihr vorgenommenen Prüfung

in

Religion
Schulkunde
Deutscher Sprache
Rechnen
Geschichte
Erdkunde
Naturgeschichte
Naturlehre
Französischer Sprache
Englischer Sprache
Lehrfähigkeit

facultativ in

Gesang
Klavierspiel
Zeichnen

Kenntnisse dargelegt. Es wird ihr daher im allgemeinen das Prädicat hiermit ertheilt, und dieselbe zur Versehung von Lehrstellen an höheren Töchterschulen für befähigt erklärt.

Stuttgart, den 18

Der K. Commissär.

---

16) Controlirung des Präparanden-Unterrichts.

Frankfurt a. O., den 24. October 1870.

Es ist vorgekommen, daß Präparanden aus Präparanden-Anstalten ausgeschieden sind, resp. den Unterricht bei Präparandenlehrern aufgegeben und demnächst in anderen Anstalten Aufnahme gefunden haben, oder von Präparandenlehrern zur Vorbereitung für ein Schullehrer-Seminar angenommen worden sind, ohne daß von ihnen gefordert worden ist, sich durch Vorlegung eines von ihren früheren Lehrern ausgestellten Entlassungs-Zeugnisses über den Erfolg des bisher empfangenen Unterrichts auszuweisen. Ein derartiges Verfahren kann um so weniger gebilligt werden, als dadurch nicht nur unbegabten, sondern selbst sittlich unzuverlässigen Präparanden

Digitized by Google

leicht die Möglichkeit geboten wird, eine Laufbahn fortzusetzen, für welche sie als ungeeignet zu erachten sind. Wir sehen uns deshalb zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig Präparanden in Präparanden-Anstalten resp. bei Präparandenlehrern nur auf Grund eines von ihren bisherigen Lehrern ausgestellten, ihnen versiegelt zu übergebenden Zeugnisses, welches sich bestimmt über Anlagen, Betragen, Fleiß und Fortschritte ausspricht, Aufnahme finden dürfen, und dies auch nur in dem Falle, daß über das sittliche Verhalten derselben Nachtheiliges nicht bezeugt und die Begabung wenigstens als ausreichend bezeichnet wird. Solchen Aspiranten, welche, als für den Lehrerberuf ungeeignet, förmlich entlassen worden sind, ist die Annahme zur Vorbereitung für ein Seminar überall zu versagen.

Damit die Seminar-Directoren im Stande sind, den Gang der Vorbereitung der Präparanden sicher zu controliren, muß in den behufs der Anmeldung zu den Aufnahme-Prüfungen auszustellenden Qualifications-Zeugnissen auch der Zeitpunkt, von welchem ab der Präparand in einer Anstalt resp. von einem Präparandenlehrer vorbereitet worden ist, genau angegeben werden, wie der Meldung event. auch die über den früher empfangenen Vorbereitungs-Unterricht ausgestellten Zeugnisse beizufügen sind.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden beauftragen wir, von dieser Anordnung den Leitern der in dortiger Ephorie vorhandenen Präparanden-Anstalten, sowie den concessionirten Präparandenlehrern zur pflichtmäßigen Nachachtung Kenntniß zu geben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Selchow.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren

---

17) Lehrer-Conferenzen in dem Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Liegnitz, den 14. November 1870.

Aus den von den Herrn Superintendenten über die diesjährige Lehrer-Conferenzthätigkeit uns eingereichten Berichten haben wir mit Befriedigung ersehen, daß sowohl die Districts- wie die General-Lehrer-Conferenzen ein erfreuliches Zeugniß von dem Verständniß der der Volksschule zur Lösung überwiesenen Aufgaben seitens der Revisoren und Lehrer abgelegt haben. Namentlich waren viele der uns vorgelegten, von den Lehrern bearbeiteten Aufgaben nach Form und Inhalt so gelungen, daß sie zur Förderung richtiger Erkenntniß

Digitized by Google

und zur Durchführung eines erfolgreichen Unterrichtsverfahrens in den bezüglichen Kreisen wesentlich mitwirken können und werden.

Je mehr wir daher eine möglichst rege Theilnahme an diesen Conferenzen seitens der Betheiligten im Interesse der Schule wünschen müssen, um so mehr erwarten wir von den Revisoren, deren Betheiligung an den General-Lehrer-Conferenzen in einzelnen Diöcesen nach Ausweis der Protocolle eine nur geringe gewesen ist, daß sie in Berücksichtigung ihrer Stellung als Local-Schul-Inspectoren fernerhin nicht ohne ganz besonders zwingende Gründe sich abhalten lassen werden, davon zurückzubleiben.

Dem Verfahren, daß bei einigen Conferenzen, namentlich bei den Districts-Conferenzen einzelne Lectionen in der Schule den Conferenz-Mitgliedern vorgeführt werden, können wir nur unsere Anerkennung aussprechen, und empfehlen dasselbe unter der Voraussetzung, daß lediglich die Förderung der Sache streng ins Auge gefaßt wird, zu einer immer weiteren Verbreitung.

Da bei den von unseren Schul-Räthen vorgenommenen Revisionen nicht selten als Grund ungenügender Leistungen der Mangel einer sorgsamen Vorbereitung auf die Lehrstunden seitens der Lehrer erkannt worden ist, so empfehlen wir für die Conferenzthätigkeit des Jahres 1871 die Erörterung folgender Aufgabe:

„Es ist die Nothwendigkeit und sind die Folgen einer während der ganzen Amtszeit des Lehrers fortgehenden Vorbereitung auf seine Unterrichtsstunden nachzuweisen."

Um zu einer möglichst vollständigen Lösung dieser Aufgabe zu gelangen, möchte es angemessen erscheinen, wenn zunächst für die Districts-Conferenzen das Thema so specialisirt würde, daß es von je einem Lehrer nur auf einen Unterrichtsgegenstand bezogen und bearbeitet würde. Hierdurch würde dann auf Grund der so gewonnenen Einzelerkenntniß ein fruchtbares Material für eine gründliche Bearbeitung der ganzen Aufgabe zum Termin der im Herbst abzuhaltenden General-Lehrer-Conferenz erwachsen.

Schließlich bemerken wir noch, daß die negative Seite der oben gestellten Aufgabe, welches die Folgen bei gänzlicher oder theilweiser Unterlassung der Vorbereitung sein würden, so wenig als möglich berührt werden möge, damit der Umfang der Arbeit nicht unnöthiger Weise ausgedehnt wird.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten
des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

Digitized by Google

18) Turncurse für Elementarlehrer an den Seminarien in der Provinz Schleswig-Holstein.

Zur Förderung des Turnunterrichts in den Elementarschulen der Provinz Schleswig-Holstein ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in der Verfügung vom 14. Mai 1869 (Centralbl. Seite 307) u. A. die sowohl vielfach in den älteren Landestheilen als auch bereits in der Provinz Hannover (Centralbl. pro 1870 Seite 32) bewährte Einrichtung getroffen worden, daß an Seminarien für bereits im Amt stehende Elementarlehrer Turncurse abgehalten werden. Solche Curse haben im Jahr 1869 an den Seminarien zu Tondern und Eckernförde auf die Dauer von je drei Wochen, und im Jahr 1870 an allen drei Seminarien der Provinz auf die Dauer von je vier Wochen im Anschluß an den im Centralbl. pro 1865 Seite 589 mitgetheilten Betriebsplan stattgefunden. Ueber die vorjährigen Curse, an welchen in Segeberg 20, in Eckernförde 19 und in Tondern 17 Lehrer Theil genommen, äußert sich die Königliche Regierung zu Schleswig in einem Bericht an den Herrn Minister vom 24. October v. J. wie folgt.

„Die Zahl der Meldungen zu den einzelnen Cursen war auch in diesem Jahre eine so große, daß wir einerseits nur einen geringen Theil der angemeldeten Lehrer einberufen, aber andererseits auch die einzelnen Kreise resp. Kirchspiele unserer Provinz in fast gleichmäßiger Weise berücksichtigen konnten. In Eckernförde war nur die plötzliche Erkrankung eines Lehrers, in Tondern nur die Einberufung mehrerer Lehrer zu den Fahnen unmittelbar bei Beginn des Cursus daran Schuld, daß nicht die volle Zahl von zwanzig Lehrern an diesen beiden Cursen Theil genommen hat.

Bei allen drei Seminarien ist sowohl von Seiten der Directoren, als auch der Turnlehrer dem Fleiße und der Haltung der cursirenden Lehrer die größte Anerkennung gezollt worden.

In Segeberg war der älteste von den theilnehmenden Lehrern 44 Jahre alt. Von den 20 Theilnehmern hatten 5 bereits geturnt, 6 ein wenig, 9 noch gar nicht. Auf Grund der am Schlusse in Gegenwart des Seminar-Directors abgehaltenen Prüfung, welche sich sowohl auf das Theoretische, als das Practische erstreckte, konnten 4 Lehrer für sehr gut, 7 für gut, 9 für genügend befähigt zur Ertheilung des Turnunterrichts an Elementarschulen erklärt werden.

In Eckernförde, wo der Seminar-Director sich fast täglich von dem Gange und dem Erfolge des Cursus überzeugt hat, nahmen 7 Lehrer mit sehr gutem, 8 mit gutem und 4 mit genügendem Erfolge an dem Cursus Theil.

In Tondern endlich, wo der Seminar-Lehrer Johannsen alle

Digitized by Google

Theilnehmer, ältere und jüngere, körperlich starke und schwache, mit Begeisterung für den Gegenstand zu erfüllen verstand, konnten auf Grund der am Schlusse des Cursus in Gegenwart des Seminar-lehrer-Collegiums abgehaltenen Prüfung 3 Lehrer das Prädicat sehr gut, 12 das Prädicat gut und 2 das Prädicat genügend erhalten.

Indem wir schließlich Ew. Excellenz für die Gewährung der zur Abhaltung der Cursen uns geneigtest gewährten Mittel unseren ehrerbietigen Dank sagen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß mit Hülfe derselben das bisher in den Volksschulen unserer Provinz noch vielfach vernachlässigte Turnen allmählich den Intentionen Sr. Majestät unsres Allergnädigsten Königs gemäß einen erfreulichen Aufschwung nehmen wird."

---

19) Disciplinar-Behörden über Lehrer in der Provinz Hannover.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Inhalt der Vorstellung vom 27. v. M., mittels welcher das Presbyterium Verwahrung gegen meine Verfügung über die disciplinarische Zuständigkeit in Sachen des Lehrers N. eingelegt hat, ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Auf Erörterungen darüber einzugehen, ob die Landdrosteien nach ihrer Zusammensetzung geeignet sind, die Disciplinargewalt über die Lehrer zu handhaben, oder ob den gesetzgebenden Factoren die Verhältnisse der zur Niedersächsischen Conföderation gehörigen reformirten Gemeinden speciell bekannt gewesen sind, ist nicht an der Zeit. Ohne die Voraussetzungen, von welchen das Presbyterium bei diesen Erörterungen ausgeht, irgendwie als zutreffend anzuerkennen, muß ich hervorheben, daß es bei der Beurtheilung der streitigen Frage lediglich darauf ankommt, was die zu Recht bestehenden Gesetze bestimmen. Sowohl dem Gesetze vom 21. Juli 1852 als der Verordnung vom 23. September 1867 liegt die dem Artikel 23 der Verfassungs-Urkunde entsprechende fundamentale Auffassung zu Grunde, daß in Preußen alle Schulen unter staatlicher Aufsicht stehen, und daß die Lehrer der öffentlichen Schulen Staatsdiener sind. Als solche sind sie dem staatlichen Disciplinargesetz unterstellt, gleichviel, ob die Schulen, an denen sie wirken, unmittelbar vom Staate, oder in erster Linie von Gemeinden, Corporationen oder Instituten dependiren. Die Mehrzahl der in der Vorstellung vom 27. v. M. versuchten unhaltbaren Gegenausführungen wurzelt theils in der Verkennung dieses Fundamentalsatzes der Preußischen Schulgesetzgebung, theils in der unzulässigen Vermischung der Qualitäten des ꝛc. N. als Lehrers und als kirchlichen Beamten, indem die letztere

Digitized by Google

Eigenschaft desselben bei der vorliegenden Frage gar nicht in Betracht kommt. Gegenüber den weitläufigen Ausführungen des Presbyteriums muß ich mich für jetzt auf die Hervorhebung dieser beiden Hauptgesichtspunkte beschränken. Erst wenn das Presbyterium von diesem Standpunkte aus Bedenken gegen meine Entscheidung erheben zu sollen glauben möchte, würde ich im Stande und gern bereit sein, auf eine nähere Erörterung einzugehen. Mit Rücksicht auf die in der Vorstellung mehrfach wiederkehrende Berufung auf die disciplinarischen Befugnisse der Hannöverschen Consistorien füge ich nur noch die Bemerkung hinzu, daß diese Behörden nicht als Kirchen- sondern als Staatsbehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der staatlichen Disciplinargewalt über die Lehrer berufen sind, wie sie denn auch die Vorschriften der staatlichen Disciplinargesetze über das in Disciplinarsachen zu beobachtende Verfahren zu befolgen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Presbyterium der reformirten Gemeinde zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 28793.

---

20). Bewilligung einer Unterstützung an einen im Disciplinarweg aus dem Dienst entlassenen Lehrer; Aufbringung derselben.

Berlin, den 16. November 1870.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Consistorium, daß die dem Hauptlehrer N. zu N. zuerkannte Unterstützung, da dieselbe gemäß §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 einen Theil der Pension darstellt, in derselben Weise aufzubringen ist, wie im Falle einer Pensionirung die ganze Pension aufzubringen sein würde. Ist die letztere, wie es nach dem Bericht den Anschein gewinnt, zunächst aus dem Einkommen der Stelle zu entnehmen und dieses event. auf den Normalbetrag zu ergänzen, so muß auch die dem ꝛc. N. zuerkannte Unterstützung auf gleiche Weise flüssig gemacht werden, und bleibt dem Königlichen Consistorium überlassen, demgemäß das Weitere zu verfügen.

Im Uebrigen kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß die Anwendung, welche das Königliche Consistorium von dem §. 16 l. c. im vorliegenden Falle gemacht hat, der Intention des Gesetzes nicht entspricht und ganz geeignet ist, bei den Gemeinden begründete Unzufriedenheit hervorzurufen. In Fällen, wo der Lehrer seine Unhaltbarkeit im Amte lediglich selbst verschuldet hat, sind sonstige

Digitized by Google

tadelfreie Dienstführung und Mitleid mit dem künftigen Schicksal des Lehrers keine solche besondere Umstände, wie sie der §. 16 im Sinne hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 26200.

---

21) Mitwirkung des geistlichen Amts bei Berufung der Lehrer in den Städten der Kurmark.

(Centrbl. pro 1869 Seite 52 Nr. 9.)

I.

Berlin, den 7. Juli 1870.

Auf den Bericht vom 27. Mai cr. erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung dahin einverstanden, daß dem Oberpfarrer in N. auf Grund der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 Abschnitt 27. 29. bei Besetzung der dortigen Lehrer- und Organistenstelle ein votum consultativum zusteht. Diese Befugniß erscheint um so weniger zweifelhaft, als nach der Mittheilung der Königlichen Regierung frühere Wahlverhandlungen ergeben, daß die Superintendenten, Inspectoren ꝛc. entweder bei der Wahl mit berathender Stimme zugezogen oder doch zuvor über die Candidaten gehört worden sind. Wenn aber die Königliche Regierung der Ansicht ist, daß aus der Einräumung eines vot. cons. die Befugniß zur Mitvollziehung der Vocation sich von selbst ergebe, so kann ich dem nicht beistimmen. In der Regel setzt die Mitvollziehung irgend welchen Antheil an der dem Patronat zustehenden Berufungsberechtigung voraus. Das vot. cons. involvirt aber eine derartige Berechtigung nicht. Ueberdies hat sich aus den dortseitigen Acten nicht feststellen lassen, daß die Vocation für den Lehrer und Organisten von dem Oberpfarrer früherhin unterschrieben worden ist. Der Magistrat behauptet im Gegentheil, daß dies seit dem Jahre 1770 erweislich nicht der Fall gewesen sei, und die Königliche Regierung hat dem nicht widersprochen. Ich muß also annehmen, daß sich ein Anderes auch aus den Patronats-Acten nicht ergeben würde.

Unter diesen Umständen kann der Magistrat nicht genöthigt werden, den Oberpfarrer die betreffende Vocation mitvollziehen zu lassen. Dagegen ist er für verpflichtet zu erachten, dem Mitwirkungsrecht des Oberpfarrers in der Berufungsurkunde selbst in einer der hierfür üblichen Formen Ausdruck zu geben.

Digitized by Google

Hiernach ist der Magistrat auf das hier wieder zurückfolgende Recurs-Gesuch vom 25. April cr. in meinem Auftrage mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 15470.

2.

Berlin, den 31. August 1870.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. d. M., daß die Befugniß des dortigen Oberpfarrers, bei Besetzung der Lehrer- und Organistenstelle daselbst ein votum consultativum abzugeben, von seiner Zugehörigkeit zur Schul-Deputation ganz unabhängig ist. Sie beruht, wie dies die Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Juli cr. auch ausdrücklich hervorhebt, auf der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 Abschn. 27. 29. und würde dem Oberpfarrer zustehen, auch wenn er gar nicht Mitglied der Schul-Deputation wäre. Es kann daher von der Anordnung, das speciell demselben zustehende votum consultativum in der Vocation des Lehrers und Organisten N. besonders auszudrücken, nicht Abstand genommen werden, und hat der Magistrat nunmehr der bezüglichen Verfügung der Königlichen Regierung Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 22765.

---

22) Kurze Mittheilungen.

1. Eröffnung des neuen Seminargebäudes in Mörs.

Am 9. December ist das neue Seminargebäude zu Mörs, zu welchem am 28. April 1866 der Grundstein gelegt worden ist, eingeweiht und eröffnet worden. Das bisherige Anstaltsgebäude, welches im Jahre 1823 erworben worden ist, enthielt nur für 30 Zöglinge die entsprechenden Räumlichkeiten und drei Lehrerwohnungen. Der immer fühlbarer werdende Mangel seminaristisch-gebildeter Lehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf hatte schon längst eine Vermehrung der Zahl der Zöglinge wünschenswerth erscheinen lassen.

Digitized by Google

Durch bauliche Aenderungen und Benutzung einer Lehrerwohnung gelang es, allmälig 40 Zöglingen Aufnahme zu gewähren. Im Jahr 1866 wurde die Zahl der Zöglinge auf 50, im Jahre 1869 auf 52 erhöht, indem mit dem Internat ein Externat verbunden wurde. Mit der nunmehr stattgefundenen Eröffnung des neuen Seminargebäudes, welches auf 75 Zöglinge berechnet ist, kommt das Externat wieder in Wegfall. Vorläufig ist das neue Gebäude, weil die innere Ausstattung in Folge des Krieges noch nicht ganz hat fertig gestellt werden können, mit 52 Zöglingen, welche in 2 Cötus vertheilt sind, bezogen worden. Der dritte Cötus wird Anfangs Januar 1871 in das Seminar eintreten. Von diesem Zeitpunkt an wird auch an dem Seminare in Mörs, welches bisher seine Zöglinge in einem nur zweijährigen Cursus ausbilden mußte, der dreijährige Cursus eingeführt werden.

---

2) Cursus für Elementarlehrer im pomologischen Institut zu Proskau.

Nach dem im Centralblatt pro 1868 Seite 614 abgedruckten Statut des pomologischen Instituts zu Proskau, insbesondere nach §. 3 III daselbst, soll an diesem Institut alljährlich im Herbst ein auf zwei bis drei Wochen berechneter Lehrcursus für Lehrer und für Seminaristen abgehalten werden. Mit diesem Lehrcursus ist im laufenden Jahr der Anfang gemacht worden.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hatte den drei Königlichen Regierungen der Provinz Schlesien den Wunsch ausgedrückt, daß Elementarlehrer, welche durch ihre Stellung und Einwirkung auf die Jugend besonders geeignet erscheinen, zu der von der Staats-Regierung vielfach angeregten Förderung des Obstbaues und zur Verbreitung der Kenntniß von der richtigen Behandlung des Obstbaumes beizutragen, möglichst zahlreich die Gelegenheit zu ihrer weiteren Ausbildung benutzen möchten.

An dem vom 2. bis 18. August d. J. abgehaltenen Cursus konnten jedoch wegen mannigfacher Verhinderungen, insbesondere auch wegen der kriegerischen Verhältnisse, diesmal nur vier Lehrer Theil nehmen. Die erzielten Erfolge lassen die Fortsetzung des Versuches wünschenswerth erscheinen.

---

3) Empfehlung einer Schrift über Ackerbau und Viehzucht.

Die Schrift des Herzogl. Croy'schen Domainen-Raths Bertrand in Dülmen „Ackerbau und Viehzucht für den kleinen Landwirth", welche mit dem Koppe-Preis gekrönt worden ist, empfiehlt sich zur Benutzung in Seminarien und für Lehrer auf dem Lande.

Digitized by Google

Dieſelbe iſt im Selbſtverlag des Verfaſſers erſchienen, koſtet im Buchhandel 24 Sgr., bei Abnahme von mehreren Exemplaren 15 Sgr.; bei Abnahme von 50 und mehr Exemplaren wird außerdem ein Rabatt von 10% gewährt.

V. Elementarſchulweſen.

23) Nachrichten über Kirchen- und Schulweſen in Elſaß und Lothringen.

Die ſeither zu Frankreich gehörigen Landestheile Elſaß und Lothringen ſind von den deutſchen Heeren erobert, beſetzt und von Deutſchland in Verwaltung genommen. Während über die künftige politiſche Geſtaltung dieſer Landestheile noch nicht entſchieden iſt, darf das als feſtſtehend und als Ziel angeſehen werden, daß weiter mit Gottes Hülfe dieſe altdeutſchen Lande deutſcher Bildung und Sitte wiedergegeben werden. Dazu wird die Schule in allen ihren Abſtufungen mitzuwirken haben. Hiermit iſt ſoeben der Anfang gemacht worden, indem der Civil-Commiſſarius vom Elſaß, Regierungs Präſident von Kühlwetter, den katholiſchen Regierungs- und Schulrath Arnold aus Liegnitz und den evangeliſchen Seminar-Director Schollenbruch aus Neuwied zu Commiſſarien für Organiſation des Schulweſens berufen hat. Die Errichtung eines evangeliſchen und eines katholiſchen Schullehrer-Seminars iſt vorbereitet. Bei dem großen Intereſſe, welches ſich den hier einſchlagenden Fragen und ihrer ferneren Entwickelung zuwendet, wird das Centralblatt weiterhin, ſoweit zuläſſig, von denſelben Notiz nehmen. Zunächſt wird eine Ueberſicht der ſeither beſtandenen Organiſation der Kirche und Schule in Elſaß und Lothringen gegeben.

I. Der kirchliche Organismus der Proteſtanten im Elſaß und in Lothringen.

Quellen:

Staats-Anzeiger de 1870 Nr. 214 und 215.

Handbuch der vergleichenden Statiſtik von Kolb.

Gieſeler's Kirchengeſchichte der neueſten Zeit; ſeines Werkes „Lehrbuch der Kirchengeſchichte" 5. Band S. 111 ff.

Aufſatz von Vivien zur Geſchichte der Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirchen in Frankreich; revue des deux mondes 1852 t. III. 12 L.

G. de Felice. Geſchichte der Proteſtanten Frankreichs, deutſch von Pabſt. Leipzig 1855; und

Lehr. Dictionnaire d'administration ecclésiastique à l'usage des deux églises protestantes de France; Paris 1869.

1. Statiſtiſches.

Das Elſaß hat unter 1,119,115 Einwohnern 234,691 Proteſtanten, die ſich auf das Departement Niederrhein mit 181,213 und auf das Departement Oberrhein mit 53,478 vertheilen.

Digitized by Google

In Lothringen finden sich nur in dem Departement der Vogesen Protestanten und zwar mit der geringen Zahl von 4668.

Die Protestanten Frankreichs, soweit sie gesetzlich anerkannt sind, theilen sich in Reformirte und Anhänger der Augsburgischen Confession. Während im übrigen Frankreich die Reformirten die überwiegende Mehrzahl der Protestanten bilden, ist dies Verhältniß im Elsaß und Lothringen umgekehrt. Ein bestimmter Nachweis dieses Verhältnisses für die einzelnen Departements fehlt, indessen für die hier in Betracht kommenden Gebietstheile unterliegt die bedeutende Präponderanz der Lutherischen den Reformirten gegenüber keinem Zweifel, da das Lutherthum in Frankreich sich durchaus an die deutsche Bevölkerung knüpft und sein Sitz das Elsaß, vornehmlich der Niederrhein mit Straßburg ist.

2. Verfassung.

In Betreff der Kirchenverfassung nehmen die Protestanten des Elsaß und Lothringens keine besondere Stellung ein, es gelten daher für sie die diesfälligen allgemeinen Normen.

Die rechtliche Grundlage der Verfassung der beiden protestantischen Kirchen Frankreichs beruht auf den

articles organiques des cultes protestants du 18 germil X (8. April 1802),

welche ihre weitere Ausbildung resp. theilweise Abänderung durch das

décret loi du 26 mars 1852, portant réorganisation des cultes protestants

erfahren haben.

Zur Ausführung dieses letzteren Gesetzes sind auf Grund des Art. 14 desselben, also mit verbindlicher Kraft von dem Minister der Culte folgende Anordnungen resp. Instructionen ergangen:

1. arrêté en date du 10 Septembre 1852, über die Einrichtung der Presbyterien und Consistorien in beiden Kirchen;
2. circulaire aux pasteurs, en date du 14 Septembre 1852, enthaltend eine allgemeine Instruction über die Anwendung des décret-lui vom 26. März ejusd.
3. circulaire aux consistoires pour l'exécution du règlement du 10 Septembre 1852 en date du 10 Novembre ejusd.
4. arrêté en date du 10 Novembre 1852, portant règlement de l'exécution du décret du 26 Mars 1852 en ce qui concerne les matières spéciales à l'administration de la confession d'Augsbourg;
5. arrêté en date du 20 Mai 1853, wie ad 4 rücksichtlich der reformirten Kirchen;
6. instruction en date du 26 Mai 1853 aux présidents des consistoires de l'église réformée pour l'exécution de l'arrêté du 20 du même mois.

Digitized by Google

Danach ist die gegenwärtige Verfassung der beiden protestantischen Kirchen Frankreichs, aus der sich zugleich ihre Stellung zum Staate ergiebt, folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Ohne Genehmigung des Gouvernements darf keine dogmatische Entscheidung, kein Glaubensbekenntniß publicirt, und keine Aenderung der Disciplin vorgenommen werden.

Nur ein Franzose darf ein geistliches Amt bekleiden. Die Pfarrer sind verpflichtet, für die Blüthe des französischen Staates und dessen Regenten zu beten. Sie empfangen ihre Besoldung aus Staatsfonds, dürfen nur unter Bestätigung des Staatsoberhaupts angestellt und entlassen werden. Zu einstweiliger Suspension ist die Genehmigung des Ministers der Culte erforderlich. Jeder Pfarrer hat den Huldigungseid zu leisten.

B. Gemeinschaftliche Einrichtungen für beide protestantische Kirchen.

Die protestantischen Kirchen Frankreichs sind eingetheilt in Parochien, an deren Spitze ein Presbyterium (conseil presbytérial) steht. Das letztere wird gebildet durch Laienmitglieder von mindestens 4 und höchstens 7 und dem Pfarrer oder einem (dem ältesten) der Pfarrer der Parochie als Vorsitzenden. Die Laienmitglieder werden auf Grund des allgemeinen Stimmrechts von den Parochianen für je 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Dem Presbyterium liegt die Verwaltung der Parochie ob; es übt die Kirchenzucht, verwaltet das Kirchenvermögen und die Armengelder und ernennt die niedern Kirchenbeamten. In der reformirten Kirche ferner präsentirt es die Candidaten für die vacanten Pfarrstellen und beruft die Hülfsgeistlichen. Diese Verwaltung ist jedoch keine selbständige, sondern wird dergestalt unter Aufsicht des Consistoriums (siehe unten) geführt, daß jeder Verwaltungsact des Presbyteriums erst gültig wird, wenn er die Genehmigung des Consistoriums erhalten hat.

Ueber den Presbyterien stehen die Consistorien, und zwar soll für je 6000 Seelen ein Consistorium bestehen; doch ist die Abgrenzung nicht streng nach diesem Princip erfolgt. Es giebt in Frankreich 104 reformirte und 44 lutherische Consistorien. Die Consistorien werden gebildet, indem das Gouvernement das Presbyterium des Hauptorts des Bezirks zum Consistorium erklärt und diesem dann sämmtliche Pfarrer des Bezirks hinzutreten und zur Zahl der Laienmitglieder eine gleiche Anzahl Deputirter von den übrigen Parochien hinzugewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden der Consistorien unterliegt der Genehmigung des Ministers der Culte. Der Geschäftskreis der Consistorien erstreckt sich im Wesent-

Digitized by Google

lichen auf dieselben Obliegenheiten, wie sie von den Presbyterien wahrgenommen werden, nur dehnen sie sich auf den ganzen Bezirk aus; auch ist ihnen die Ordnung des Gottesdienstes übertragen. In der reformirten Kirche wählen überdies die Consistorien die Pfarrer. Für die lutherischen Consistorien gilt ferner der Satz, daß kein Act ihrer Verwaltung Gültigkeit hat, wenn er nicht vom Directorium des Ober-Consistoriums (siehe unten) gebilligt ist, wogegen die reformirten Consistorien, mit denen die kirchlichen Organe der reformirten Kirche ihren Abschluß gefunden haben, unmittelbar unter dem Minister der Culte stehen und durch Vermittelung der Präfecten in allen Dingen, zu denen eine höhere Genehmigung nöthig ist, an den Minister berichten.

C. Besondere Einrichtungen der reformirten Kirche.

Während bis zu den Consistorien aufwärts die Organisation beider protestantischen Kirchen dieselbe ist, unterscheidet sich die Verfassung derselben weiterhin wesentlich von einander.

Für die reformirten Kirchen ist in den organischen Artikeln von 1802 bestimmt, daß je 5 Consistorial-Bezirke eine Synode bilden sollen, welche sich aus je einem Pfarrer und einem Aeltesten der Consistorien zusammensetzt. Die Geschäfte der Synode sollen sich auf den Cultus, die Lehre und die Pflege aller übrigen geistlichen Angelegenheiten erstrecken. Sie dürfen sich nur mit Genehmigung des Gouvernements versammeln, und alle ihre Beschlüsse unterliegen der Bestätigung des letztern. Diese Vorschriften sind indessen todte Buchstaben geblieben; die Synoden sind nie einberufen, und das Reorganisationsgesetz vom 26. März 1852 erwähnt ihrer gar nicht mehr. Dafür hat das letztere neu eingeführt einen Conseil central des églises réformées de France zu Paris, der indessen keinerlei Verwaltungs-Befugnisse hat, sondern nur eine consultative Commission ist, gebildet durch weltliche Mitglieder, welche das Gouvernement ernennt, und durch die beiden ältesten reformirten Pfarrer zu Paris. So stehen, wie bereits oben angedeutet, die reformirten Consistorien direct unter dem Cultusminister, an den sie in allen, ihre Competenz übersteigenden Angelegenheiten zu berichten haben (cf. dieserhalb die oben unter Nr. 6 citirte Instruction vom 26. Mai 1853).

D. Besondere Einrichtungen der lutherischen Kirche.

Wie die Kirchen Augsburgischer Confession Frankreichs einen gesicherten Bekenntnißstand besitzen, so erfreuen sie sich auch einer vollständig geordneten Verfassung.

Ueber den lutherischen Local-Consistorien stehen

die Inspectionen,

deren es im Ganzen 8 giebt. Sie sind zusammengesetzt aus allen

Digitized by Google

Pfarrern der Parochien ihres Bezirks und einer gleichen Anzahl Laienmitgliedern, gewählt durch die Consistorien. Die General-Versammlung der Inspection hat keine andern Obliegenheiten als die Wahl der Deputirten für das Ober-Consistorium und der sogen. weltlichen Inspectoren (davon siehe unten). Dagegen besteht für jede Inspection ein besonderer geistlicher Inspector, der vom Gouvernement auf Vorschlag des Directoriums des Ober-Consistoriums ernannt wird. Diese geistlichen Inspectoren sind Organe der obersten kirchlichen Behörde und unsern Superintendenten völlig vergleichbar. Die Consistorien schicken ihre Berichte an das Ober-Consistorium durch die geistlichen Inspectoren. Dem geistlichen Inspector stehen zur Seite zwei weltliche Inspectoren, die unter Genehmigung des Gouvernements von der Versammlung der Inspection gewählt und von dem geistlichen Inspector nach seinem Ermessen bei Kirchenvisitationen ꝛc. zugezogen werden.

An der Spitze der gesammten kirchlichen Organe der lutherischen Kirche Frankreichs stehen:

das Ober-Consistorium zu Straßburg und
das Directorium desselben,

das erstere ist die höchste gesetzgebende, das zweite die höchste Verwaltungsinstanz.

Das Directorium hat 5 Mitglieder: einen weltlichen Präsidenten, ein weltliches Mitglied und einen geistlichen Inspector, alle drei vom Gouvernement ernannt; außerdem 2 weltliche Deputirte, welche das Ober-Consistorium aus seinen Mitgliedern wählt. Es ist eine dauernd functionirende Behörde und übt die administrative Gewalt in allen kirchlichen Dingen. Insbesondere wählt es die Pfarrer und unterbreitet dem Gouvernement die Ernennung derselben. Es ernennt selbständig die Hülfs- und Suffragangeistlichen. Zu Versetzungen der Pfarrer hat es die Genehmigung des Gouvernements einzuholen. Es übt die Aufsicht über den Unterricht und die Disciplin in dem lutherischen Prediger-Seminar und Gymnasium zu Straßburg (beides besondere Stiftungen). Es ernennt die Lehrer des Gymnasiums unter Genehmigung des Gouvernements, sowie diejenigen des Seminars auf Vorschlag dieser Körperschaft. Es ertheilt die Erlaubniß zu predigen, sowie zur Ertheilung und zum Empfang der Weihe für das geistliche Amt. Es entscheidet in letzter Instanz über die gesammte kirchliche Vermögensverwaltung; nur zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen ist die Erlaubniß des Gouvernements einzuholen; und endlich liegt ihm die Vollstreckung der Beschlüsse des Ober-Consistoriums ob.

Das Ober-Consistorium sodann ist zusammengesetzt aus je 2 Laiendeputirten, welche von den 8 Inspectionen gewählt werden; den 8 geistlichen Inspectoren; einem Professor des Prediger-Seminars, den das letztere wählt, und aus dem Präsidenten sowie dem

Digitized by Google

vom Gouvernement ernannten weltlichen Mitgliede des Directoriums. Der erstere ist auch Präsident des Ober-Consistoriums. Die gewählten Mitglieder wechseln alle 6 Jahre dergestalt, daß alle 3 Jahre die Hälfte derselben ausscheidet.

Das Ober-Consistorium versammelt sich nur auf Einberufung des Gouvernements, die jedoch jährlich mindestens einmal erfolgen muß. Bei der Eröffnung giebt der Präsident des Directoriums eine Darlegung von der Verwaltung des letztern. Das Ober-Consistorium wacht über die Verfassung und die Disciplin der Kirche. Es erläßt oder billigt die Reglements über die innere Verwaltung der Kirche und entscheidet in letzter Instanz über die Schwierigkeiten, welche bei Anwendung derselben entstehen. Es billigt die Bücher und liturgischen Formulare, welche für den Gottesdienst oder den religiösen Unterricht bestimmt sind.

Zur Ausbildung der protestantischen Geistlichen in Frankreich bestehen:

1. die theologische Facultät in Straßburg, vorwiegend dem lutherischen Bekenntniß gewidmet, doch ist auch ein reformirter Professor dortselbst angestellt, und
2. die theologische Facultät in Montauban; ausschließlich für die Reformirten bestimmt.

Die Anstellung der lutherischen Professoren erfolgt auf Vorschlag des Directoriums, die der reformirten Professoren nach Einholung der Voten sämmtlicher reformirter Consistorien durch das Gouvernement.

Außerdem bestehen in Straßburg bedeutende lutherische Stiftungen; das Prediger-Seminar und das Gymnasium sind oben erwähnt. Diese Stiftungen sind von jeher Gegenstände verschiedener Angriffe gewesen, um den Mitgenuß der reichen Stiftungsmittel für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen.

II. Verhältnisse der katholischen Kirche in Frankreich, insbesondere im Elsaß und in Lothringen.

Das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und dem Staate ist in Frankreich durch das Concordat vom 15. Juli 1801 (26. messidor IX) und die gleichzeitig mit demselben am 8. April 1802 (18. germinal X) publicirten organischen Artikel geregelt.

Beide finden sich abgedruckt in Hermens Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus und über die Verwaltung der Kirchengüter auf der linken Rheinseite der Rheinprovinz — Band I pag. 464 u. resp. 481 — sowie in Champeaux: Récueil général du droit civil ecclésiastique français, Tome second pag. 9 resp. 15.

Digitized by Google

Durch das Concordat wurde freie Uebung der katholischen Religion gewährt, eine neue Circumscription der Bisthümer und Pfarreien in Aussicht gestellt und eine angemessene Ausstattung für die Bischöfe und Pfarrer zugesichert.

In Artikel 5 ist dem ersten Consul die Ernennung der Bischöfe zugestanden; nach Artikel 17 soll jedoch wegen dieses Ernennungsrechts eine anderweite Uebereinkunft mit dem Päpstlichen Stuhle getroffen werden, falls ein Nachfolger des ersten Consuls nicht der katholischen Religion angehört.

In Artikel 6 ist der von den Bischöfen, in Artikel 7 der von den Pfarrern (ecclésiastiques du second ordre) zu leistende Homagial-Eid, und in Artikel 8 das Kirchengebet für den Staat und dessen Oberhaupt vorgeschrieben.

Nach Artikel 10 steht den Bischöfen die Ernennung der Pfarrer, jedoch mit Ausschluß von der Regierung unliebsamen Personen zu (les évêques nommeront les curés. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le gouvernement).

Neben dem Concordat und den organischen Artikeln kommt besonders das die Kirchen-Fabriken betreffende Decret (décret concernant les fabriques des églises) vom 30. December 1809 — Hermens, Bd. 2 pag. 412, Champeaux, tome 2 p. 394, — in Betracht. In Artikel 92 und folgende finden sich die Bestimmungen über die Lasten der Gemeinden bezüglich des Cultus und die hierbei dem Präfecten gebührende Mitwirkung.

In Elsaß und Lothringen sind Bischofssitze:

zu Straßburg im Departement Niederrhein,
zu Metz und
zu Toul im Mosel-Departement,
zu Nancy im Departement Meurthe,
zu Verdun im Departement Meuse, und
zu St. Dié im Departement Vosges.

III. Das Schulwesen in Frankreich, insbesondere in Lothringen und im Elsaß.

1. Die allgemeinen Gesetze, auf denen gegenwärtig die Verfassung und Verwaltung des französischen Schulwesens beruht, sind:

a. das Gesetz vom 15. März 1850 (loi de l'enseignement),
b. das Decret vom 9. März 1852 (contenant les dispositions organiques sur l'instruction publique),
c. das Gesetz vom 14. Juni 1854 (sur l'instruction publique).

2. Der Organismus des Schulwesens zeigt 3 Hauptstufen, nämlich:

Digitized by Google

1. l'instruction primaire — entsprechend dem Preußischen Elementar- oder Volksschulunterricht;
2. l'instruction secondaire — entsprechend dem Preußischen höheren Unterricht der Gymnasien und Realschulen;
3. l'instruction supérieure — entsprechend dem Preußischen Universitätsunterricht;

ad 1. Die Anstalten des Primärunterrichts zerfallen in 4 Kategorien:

a. Anstalten, welche zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen bestimmt sind (écoles normales, cours normaux und écoles stagiaires — entsprechend unsern Lehrer-Seminarien und den gleichem Zweck dienenden Hülfsanstalten),
b. eigentliche Primärschulen für die Kinder von 7 bis 13 Jahren (écoles de garçons, écoles de filles, écoles communes aux deux sexes),
c. Bewahranstalten und Kleinschulen für Kinder unter 7 Jahren (salles d'asile, garderies, petites écoles),
d. Fortbildungsanstalten für ältere Knaben und Lehrlinge (écoles du dimanche, écoles des manufactures, ouvriers, orphélinats, classes d'adultes et d'apprentis). —

Außerdem wird Primärunterricht ertheilt in besonderen Klassen, d'enseignement primaire ou spécial, welche an die Lehranstalten des Secundärunterrichts angeschlossen sind, sowie in besonderen Etablissements einzelner Verwaltungszweige (écoles des prisons, écoles régimentaires, écoles d'arts et métiers, écoles d'agriculture, écoles vétérinaires).

Die unter a. bis d. genannten Etablissements des Primärunterrichts sind theils öffentliche (enseignement public), theils private (enseignement libre).

ad 2. Die Anstalten des Secundär-Unterrichts zerfallen ebenfalls in 4 Kategorien:

a. Anstalten zur Ausbildung von Lehrern für den Secundär-Unterricht (grandes écoles normales),
b. Staatsanstalten für den Secundär-Unterricht (lycées impériaux), welche durch den baccalauréat in gleicher Weise wie unsere Gymnasien durch die Maturitätszeugnisse die Berechtigung zum Eintritt in die Anstalten des enseignement supérieur resp. die hohen Fachschulen vermitteln,
c. Gemeindeanstalten für den Secundär-Unterricht (colléges communaux), welche zum Theil ebenfalls bis zum baccalauréat vorbereiten, zum Theil, ähnlich unseren Progymnasien, schon mit einem geringeren Ziele abschließen,
d. einzelne Anstalten mit besonderer abweichender Organisation

Digitized by Google

und eigenthümlichen Verhältnissen (geistliche Seminarien und Privatanstalten für den Secundär Unterricht). —

Während bis vor Kurzem alle Anstalten des Secundär-Unterrichts gesetzlich dem Bedürfniß einer gelehrten Bildung (enseignement classique) gewidmet und dem mehr oder weniger entsprechend eingerichtet waren, für die Erlangung einer sogen. realen Bildung aber nur nebenher in mannigfacher und gesetzlich nicht fixirter Weise Gelegenheit boten, ist jetzt durch Gesetz vom 21. Juni 1865 auch der Realschulunterricht (enseignement secondaire spécial) förmlich eingeführt und organisirt, und bestehen nunmehr besondere Anstalten der oben genannten 4 Kategorien sowohl für das enseignement secondaire classique als das enseignement secondaire spécial.

ad 3. Die Anstalten des enseignement supérieur (établissements universitaires) umfassen die Facultäten (facultés) und die Vorbereitungsschulen (les écoles préparatoires de médecine et de pharmacie und à l'enseignement supérieur des sciences et lettres).

Im Anschluß an sie sind zu nennen die höheren Specialschulen und professionellen Bildungsanstalten, insbesondere als hier von Interesse: die kaiserliche Forstschule zu Nancy und die écoles professionelles zu Mühlhausen.

3. Die Administration des Schulwesens ist concentrirt in der Hand des Unterrichtsministers (ministre de l'instruction publique), welcher zur Berathung allgemeiner Fragen einen Oberstudienrath (conseil supérieur de l'instruction publique) zur Seite und als wahrnehmende und berichtende Organe unter sich hat:

8 General-Inspectoren de l'enseignement supérieur,
6 General-Inspectoren de l'enseignement secondaire,
2 General-Inspectoren de l'enseignement primaire.

Für die gesetzlich wenig eingeschränkte, vielfach bis in das untergeordnete Detail reichende und überall uniformirende Verwaltung des Unterrichts-Ministers ist das ganze Land in 18 academische Bezirke oder Academien (circonscriptions académiques oder académies) getheilt. Insbesondere umfaßt die Academie Straßburg den ganzen Elsaß oder die beiden Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin, und die Academie Nancy ganz Lothringen oder die vier Departements Meurthe, Meuse, Moselle und Vosges.

Jede Academie wird von einem Rector (recteur) verwaltet, welcher zu seiner Unterstützung eben so viele academische Inspectoren (inspecteurs d'académie) unter sich hat, als Departements zu dem academischen Bezirk gehören, und neben welchem ein academischer Rath (conseil académique) für

Digitized by Google

allgemeine und namentlich innere Schulangelegenheiten in ähnlicher Weise wie der Oberstudienrath neben dem Minister steht. — Diese Academien sind reine Schulbehörden und verwalten die Angelegenheiten des enseignement supérieur und secondaire im Wesentlichen ohne Concurrenz anderer politischer Behörden, sind dagegen hinsichtlich des Primär-Unterrichtswesens mehr und mehr in die Stellung bloßer Behörden für das Technische zurückgetreten.

Abgesehen von dem hiernach den Academien verbliebenen Antheil schließt sich die Verwaltung des Primär-Unterrichtswesens im Uebrigen eng an die politischen Verwaltungsbezirke und die politischen Behörden an.

In jedem Departement verwaltet und beaufsichtigt der Präfect unmittelbar unter dem Unterrichts-Minister sowohl das öffentliche als das private Primärschulwesen; ihm steht insbesondere die Ernennung, Suspension, Entlassung und sonstige disciplinarische Behandlung der Lehrer zu. Der academische Inspector des Departements bearbeitet diese Angelegenheiten unter der Autorität des Präfecten, wie er diejenigen des höheren und Secundär-Unterrichts unter der Autorität des Rectors der Academie bearbeitet. Dem Präfecten steht ein Departementalrath (conseil départemental de l'instruction publique) zur Seite, wie oben dem Rector der academische Rath.

Als Organe dieser Verwaltung des Präfecten fungiren die Primär-Schulinspectoren (inspecteurs de l'instruction primaire), von welchen thunlichst je Einer für jedes Arrondissement vorhanden sein soll, doch sind nach den Umständen hier weniger, dort mehr angestellt, so daß die Inspectionsbezirke sich vielfach nicht decken mit den Arrondissements.

In der untersten Instanz verwalten die Maires und Pfarrer das Primärschulwesen. Die daneben vorkommenden délégations cantonales und communales, welche sich die Beaufsichtigung der Schulen und Unterstützung der Schulbehörden angelegen sein lassen sollen, sind fast überall ohne Leben und Bedeutung.

4. Aus der amtlichen Statistik des Unterrichts-Ministers sind für Lothringen und Elsaß folgende Angaben von Interesse.

A. Primärschulwesen (1863).

1. Departement Meurthe hat 5 Arrondissements, 4 Schulinspectionsbezirke, 714 Communen, 1118 öffentliche Schulen und 93 Privatschulen mit 58,375 resp. 5792 Kindern.
2. Departement Meuse hat 4 Arrondissements, 4 Schulinspectionsbezirke, 587 Communen, 884 öffentliche Schulen und 54 Privatschulen mit 43,513 resp. 3871 Kindern.
3. Departement Moselle hat 4 Arrondissements, 3 Schul-

Digitized by Google

inspectionsbezirke, 629 Communen, 1071 öffentliche Schulen und 58 Privatschulen mit 60,956 resp. 5316 Kindern.

4. Departement Vosges hat 5 Arrondissements, 4 Schulinspectionsbezirke, 548 Communen, 987 öffentliche Schulen und 46 Privatschulen mit 65,951 resp. 2875 Kindern.
5. Departement Rhin (Bas-) hat 4 Arrondissements, 4 Schulinspectionsbezirke, 542 Communen, 1093 öffentliche Schulen und 79 Privatschulen mit 89,944 resp. 4565 Kindern.
6. Departement Rhin (Haut-) hat 3 Arrondissements, 3 Schulinspectionsbezirke, 490 Communen, 843 öffentliche Schulen und 58 Privatschulen mit 80,956 resp. 3894 Kindern.

B. Secundärschulwesen (1865).

a. Academie Nancy (Lothringen) umfaßt:

3 kaiserliche Lyceen

zu Nancy	mit	341	Schülern	im	Internat,	261	im	Externat
zu Bar le Duc	=	159	=	=	= ,	61	=	=
zu Metz	=	341	=	=	= ,	181	=	=

15 Colléges communaux

1. Departement Meurthe.

zu Dieuze	mit	0	Schülern	im	Internat,	25	im	Extern.
= Lunéville	=	78	=	=	= ,	122	=	=
= Phalsbourg	=	28	=	=	= ,	56	=	=
= Pont à Mousson	=	26	=	=	= ,	70	=	=
= Toul	=	50	=	=	= ,	124	=	=

2. Departement Meuse.

zu Commercy	mit	22	Schülern	im	Internat,	74	im	Extern.
= Etain	=	15	=	=	= ,	46	=	=
= Saint-Michel	=	41	=	=	= ,	59	=	=
= Verdun	=	73	=	=	= ,	128	=	=

3. Departement Moselle.

zu Saarguemines	mit	34	Schülern	im	Internat,	71	im	Extern.
= Thionville	=	30	=	=	= ,	67	=	=

4. Departement Vosges.

zu Epinal	mit	60	Schülern	im	Internat,	160	im	Extern.
= Mirecourt	=	76	=	=	= ,	80	=	=
= Neufchâteau	=	124	=	=	= ,	65	=	=
= Remiremont	=	42	=	=	= ,	69	=	=
= Saint-Dié	=	27	=	=	= ,	71	=	=

b. Academie Straßburg (Elsaß) umfaßt:

2 kaiserliche Lyceen:

zu Straßburg	mit	193	Schülern	im	Internat,	385	im	Extern.
= Colmar	=	150	=	=	= ,	212	=	=

Digitized by Google

12 Colléges communaux

1. Departement Bas-Rhin.

zu Bourwiller	mit	0	Schülern	im	Internat,	180	im	Extern.
= Haguenau	=	24	=	=	=	144	=	=
= Obernai	=	29	=	=	=	76	=	=
= Saverne	=	10	=	=	=	94	=	=
= Schletstadt	=	45	=	=	=	155	=	=
= Wissembourg	=	0	=	=	=	63	=	=

2. Departement Haut-Rhin.

zu Altkirch	mit	28	Schülern	im	Internat,	81	im	Extern.
= Belfort	=	29	=	=	=	115	=	=
= Guebwiller	=	13	=	=	=	86	=	=
= Mulhouse	=	17	=	=	=	177	=	=
= Rouffach	=	6	=	=	=	35	=	=
= Thann	=	3	=	=	=	170	=	=

C. Hohes Schulwesen (1868).

a. Academie Nancy (Lothringen) umfaßt:

1 faculté de droit
1 „ des lettres
1 „ des sciences
1 école préparatoire de médecine et de pharmacie } zu Nancy.

b. Academie Straßburg (Elsaß) umfaßt:

1 faculté de théologie protest.
1 „ de droit
1 „ de médecine
1 „ des lettres
1 „ des sciences
1 école supérieure de pharmacie } zu Straßburg.
1 école préparatoire à l'enseignement supérieur des sciences et des lettres } zu Mulhouse.

Aus der zuletzt im Jahre 1866 in Frankreich statt gefundenen Volkszählung geben wir über Elsaß und Lothringen noch folgende statistische Daten:

Es hatten im Jahre 1866

Departement	Bevölkerung	Flächenraum in Kilom.	Einw. auf den Kilom.	Gemeinden überhaupt	unter 500 Einw.	städt. üb. 2000 Einw.	Cantons	Arrondissements
Meurthe	428,387	6090,04	70,34	714	475	14	29	5
Moselle	452,157	5368,89	84,22	587	329	15	28	4
Rhin (Bas-)	588,970	4553,45	129,35	541	202	38	33	4
Rhin (Haut-)	530,285	4107,71	129,09	490	214	36	30	3

Digitized by Google

Es waren im Jahre 1866 Einwohner

im Departement	evangelische	katholische	städtische	ländliche	überhaupt
Meurthe . .	7287	410,844	108,839	319,548	428,387
			25,41 pCt.	74,59 pCt.	
Moselle . .	5316	429,609	111,006	341,151	452,157
			24,55 pCt.	75,45 pCt.	
Rhin (Bas=) .	181,213	376,328	232,621	356,349	588,970
			39,50 pCt.	60,50 pCt.	
Rhin (Haut=) .	53,474	458,487	218,917	311,368	530,285
			41,28 pCt.	58,72 pCt.	

Die 4 Departements Meurthe, Moselle, Bas=Rhin und Haut=Rhin hatten im Jahre 1866:

	Arrondissements	Cantons	Communes	Einwohner
Meurthe . . .	Nancy	8	187	151,382
	Château=Salins . .	5	147	60,626
	Lunéville	6	145	84,393
	Sarrebourg . . .	5	116	71,019
	Toul	5	119	60,967
		29	714	428,387
Moselle . . .	Metz	8	128	80,964
	Briey	7	179	79,957
	Sarreguemines . .	6	131	62,052
	Thionville . . .	7	149	78,680
		28	587	301,653
Rhin (Bas=) .	Straßbourg . .	12	161	258,763
	Saverne . . .	7	164	105,270
	Schletstadt . . .	8	113	140,086
	Wissembourg . .	6	103	84,851
		33	541	588,970
Rhin (Haut=) .	Colmar	13	140	217,693
	Mulhouse . . .	8	159	179,347
	Belfort	9	191	133,245
		30	490	530,285

In den genannten Departements hatten im Jahre 1866 die

	Städte	Einwohner	Wohnhäus.	Katholik.	Protest.	Juden
Meurthe .	Nancy . . .	49,993	3679	47,868	960	1162
	Château=Salins	2323	322	2207	10	106
	Lunéville . .	15,184	1135	14,723	95	364
	Saarburg . .	3030	358	2456	217	357
	Toul	7410	1041	7080	80	250

Digitized by Google

	Städte	Einwohner	Wohnhäus.	Katholik.	Protest.	Juden
Moselle	Metz	54,817	2885	52,258	582	1972
	Briey	1876	369	1865	1	10
	Saargemünd	6802	509	5961	453	388
	Thionville	7379	707	7099	14	263
Rhin (Bas=)	Straßburg	84,167	4577	43,750	28,893	3126
	Zabern	5489	614	4790	467	232
	Schlettstadt	10,040	975	9596	159	285
	Weißenburg	5570	719	2734	2536	283
Rhin (Haut=)	Colmar	23,669	1978	18,000	4485	1181
	Belfort	8400	691	7800	184	416
	Mühlhausen	58,773	3485	45,550	11,211	1939
	Hagenau	11,427	1155	10,332	418	676
	Gebweiler	12,218	941	10,924	984	310
	Markirch	12,425	985	6793	5465	167

24) Religiöse Ausbildung solcher die Elementar=Schulen besuchenden Kinder, welche sich nicht zur Confession des angestellten Lehrers bekennen.

Dieselben Grundsätze sind von der Königlichen Regierung in Königsberg durch Verfügung vom 16. November 1870 hinsichtlich der evangelische Schulen besuchenden katholischen Kinder zur Befolgung vorgeschrieben worden.

Königsberg, den 30. August 1870.

Es sind in der neuesten Zeit Beschwerden bei uns eingegangen, daß die Vorschriften über die Theilnahme evangelischer Kinder an dem Unterrichte in der Religionslehre und der biblischen Geschichte in den katholischen Schulen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gehandhabt werden. Dies veranlaßt uns, Nachstehendes zur strengen Nachachtung anzuordnen.

Es genügt keineswegs, wenn die evangelischen Kinder nicht bloß zur Beiwohnung der erwähnten Unterrichtsstunden in den katholischen Schulen, welche sie besuchen, nicht angehalten werden, es soll ihnen vielmehr nach der ausdrücklichen Anordnung des Herrn Ministers der Unterrichts=Angelegenheiten vom 3. März 1844*) die Theilnahme an jenen Unterrichtsstunden überhaupt gar nicht gestattet werden, wenn nicht die Eltern dies ausdrücklich verlangen. Nur wenn dieses Verlangen der Eltern ausdrücklich dem Kreis=Landrath zum Protocoll erklärt ist, darf so lange, bis eine solche Erklärung von den Eltern zurückgenommen wird, den evangelischen

*) Abgedruckt unter a.

Digitized by Google

Kindern die Theilnahme an jenen Unterrichtsstunden gestattet werden. Anderenfalls haben die Lehrer darauf zu halten, daß die evangelischen Kinder diesen Unterrichtsstunden nicht beiwohnen und sie für die Dauer derselben, welche stets in die erste, event. die letzte Vormittagsstunde zu verlegen sind, aus der Schule zu entfernen. Bei Kindern aus gemischten Ehen ist ferner streng daran festzuhalten, daß nach der Allerhöchsten Declaration vom 21. November 1803 dieselben stets in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Solche Kinder sind daher, wenn der Vater evangelisch, als evangelische, wenn er katholisch, als katholische Kinder zu behandeln. Von dieser Regel ist durch dieselbe Declaration nur die einzige Ausnahme gestattet, daß, wenn beide Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind, Niemand ihnen zu widersprechen berechtigt ist. Wenn daher in gemischten Ehen der evangelische Vater und die katholische Mutter ihren übereinstimmenden Willen, das Kind in der katholischen Religion unterrichten lassen zu wollen, vor dem Herrn Kreis-Landrath zu Protocoll erklären, dann — aber auch nur in diesem Falle — ist das Kind als ein katholisches zu behandeln.

Mit diesen Grundsätzen sind die Local-Schul-Inspectoren und die Lehrer des Decanatsbezirks Euer Hochwürden bekannt zu machen, und ist auf deren Befolgung auf's Strengste zu halten, damit jede Veranlassung zu Beschwerden über die Theilnahme evangelischer Kinder am Unterricht in der Religionslehre und biblischen Geschichte in den katholischen Schulen Ihres Bezirks vermieden werde.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Kreis-Schul-Inspectoren.

---

a.

Als in der ersten Hälfte des Jahres 1841 die religiöse Ausbildung solcher die Elementar-Schulen besuchenden Kinder, welche sich nicht zur Confession des angestellten Lehrers bekennen, von verschiedenen Seiten mit darauf gerichteten Anträgen bei mir zur Sprache gebracht wurde, veranlaßte ich die Königlichen Regierungen unter dem 15. Juni 1841 sowohl zur Berichtserstattung über das in dieser Beziehung seither beobachtete Verfahren, als auch zu Vorschlägen über diejenigen Anordnungen, welche etwa zur Förderung der religiösen Unterweisung solcher Kinder, so weit diese der Schule obliegt, zu treffen sein möchten. Die Berichte der Königlichen Regierungen haben folgende Resultate ergeben:

Digitized by Google

1) An einigen Orten ist für den Religions-Unterricht der bezeichneten Kinder von keiner Seite etwas geschehen, sondern es ist die Sorge dafür den Eltern überlassen worden.
2) An anderen Orten sind diese Kinder in Beziehung auf Lehre und Gebräuche den Kindern der anderen Confession völlig gleichbehandelt worden, so daß evangelische Kinder an dem katholischen, und katholische Kinder an dem evangelischen Religions-Unterrichte fortdauernd oder doch bis zum 11. oder 12. Jahre Theil nahmen, von welchem Lebensalter an sie demnächst eine andere Schule ihrer Confession besuchten, oder doch zu dem kirchlichen Religions-Unterrichte ihres Pfarrers angehalten wurden.
3) Hie und da ist ein allgemeiner Religions-Unterricht für alle Kinder ohne confessionellen Charakter ertheilt worden.
4) Die Kinder haben blos an der kirchlichen Catechese Theil genommen, oder den Religions-Unterricht von ihren Eltern oder einem anderen gebildeten Manne ihrer Confession erhalten.
5) Sie haben zwar nicht an dem confessionellen Religions-Unterrichte der Schule, aber doch an dem Unterrichte in der biblischen Geschichte Theil genommen.
6) Die Lehrer lassen entweder nach eigenem Ermessen oder nach Anweisung des Pfarrers den betreffenden Catechismus auswendig lernen, enthalten sich jedoch jeder Erläuterung.
7) Der zunächst wohnende Lehrer, welcher der betreffenden Confession angehört, versammelt die seiner Confession angehörigen Kinder der benachbarten Schulen an den Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends, und ertheilt nach Anleitung des Pfarrers den Unterricht in der Religionslehre und in der biblischen Geschichte. Der oft weiten Entfernungen wegen besuchen die Kinder diesen Unterricht erst nach zurückgelegtem 10ten oder 11ten Jahre. Die Lehrer haben diese Mühe theils unentgeldlich, theils gegen eine von den Eltern aufgebrachte Remuneration übernommen.
8) Die Pfarrer haben die Kinder der Umgegend an bestimmten Tagen in ihrem Hause oder in einer benachbarten Schule zum Religions-Unterrichte versammelt.

Wenn diese Uebersicht auf der einen Seite ein Verfahren erkennen läßt, welches wie in den unter 1, 2 und 3 angegebenen Fällen wohl nicht gebilligt werden kann, so zeigen sich doch auch anerkennungswerthe Versuche, für die religiöse Ausbildung dieser Kinder dasjenige zur Ausführung zu bringen, was die obwaltenden Verhältnisse gestatten. Da der Religions-Unterricht wesentlich Sache der Kirche ist, der Schule dagegen eine vorbereitende und unterstützende Mitwirkung unter ihrer Aufsicht zusteht, so erforderte

Digitized by Google

die Natur des Gegenstandes ein weiteres Benehmen mit den kirchlichen Organen, und deswegen habe ich sowohl die Königlichen Provinzial-Consistorien in ihrem Gutachten gehört, als auch die Aeußerung der katholisch-geistlichen Diözesan-Behörden in der Sache veranlaßt. Auf den Grund der im Allgemeinen übereinstimmenden Gutachten und Aeußerungen derselben bestimme ich nunmehr:

1) Ein die Elementarschule besuchendes Kind, welches nicht zur Confession des angestellten Lehrers gehört, soll von Seiten des Lehrers oder der Schulbehörden zur Theilnahme an dem Unterricht in der Religionslehre oder in der biblischen Geschichte, wie er in der Schule ertheilt wird, nicht angehalten, diese Theilnahme vielmehr nur dann gestattet werden, wenn die Eltern oder Vormünder des Kindes dieselbe ausdrücklich verlangen. Der bezeichnete Unterricht ist, in die erste, oder wenn dies besondere Verhältnisse nicht gestatten sollten, in die letzte Vormittagsstunde zu verlegen.
2) Die Sorge für die religiöse Unterweisung dieser Kinder ist außer den Eltern oder Vormündern dem rechtmäßigen Pfarrer derselben zu überlassen, welcher nach den von seiner geistlichen Behörde ihm ertheilten Weisungen diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche ihm nach Maaßgabe des Alters der betreffenden Kinder und der örtlichen Verhältnisse die angemessensten zu sein scheinen.
3) Der Lehrer soll das Auswendiglernen des vorschriftsmäßigen Catechismus bei den seiner Confession nicht angehörigen Kindern nur alsdann veranlassen und überwachen, wenn der Pfarrer dieser Kinder dazu die Erlaubniß ertheilt.
4) Wenn ein Lehrer oder Pfarrer die seiner Confession angehörigen Kinder einer oder mehrerer Schulen, denen ein Lehrer der anderen Confession vorsteht, an bestimmten Tagen zum Religions-Unterricht versammeln will, so soll ihm nach vorherigem Benehmen mit der vorgesetzten Schulbehörde die Benutzung eines öffentlichen Schullocals in solchen Stunden, in welchen dasselbe von der Schule, für welche es bestimmt ist, nicht gebraucht wird, gestattet werden.
5) Wenn der Lehrer für den Religions-Unterricht, welchen er den seiner Confession angehörigen Kindern anderer Schulen ertheilt, eine besondere Remuneration in Anspruch nimmt, so bleibt es ihm oder dem betreffenden Pfarrer überlassen, dieselbe bei den Eltern oder Vormündern dieser Kinder zu vermitteln. Ob bei künftigen Anstellungen der Lehrer eine nach Maaßgabe der Verhältnisse denselben aufzuerlegende Verpflichtung vorzusehen sei, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimgestellt.

Digitized by Google

Ich veranlasse die Königliche Regierung, hiernach die Superintendenten und Schulinspectoren Ihres Verwaltungs-Bezirks, und durch diese die Ortsschul-Vorstände und Lehrer zu instruiren.

Berlin, den 3. März 1844.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N. (Circulare.)
U. 21108.

---

25) Volksschullesebücher in der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 26. November 1870.

Mit besonderer Befriedigung haben wir aus den uns zugegangenen Berichten und den Referaten unserer Departements-Räthe ersehen, daß in den Schulen unsers Aufsichtskreises während der letzten zwei Jahre sehr viel für die Einführung geeigneter Lesebücher in den Oberklassen und brauchbarer Fibeln in den Elementarklassen geschehen ist. Trotz alledem sind aber jetzt noch eine Reihe namentlich von ländlichen Schulen vorhanden, in denen Lesebuch oder Fibel, oder gar beides noch fehlt, und Bibel, Gesangbuch und biblische Geschichte die Stelle der Lesebücher vertreten. Nun liegt es uns freilich fern, das Bibellesen irgendwie aus unsern Schulen verdrängen zu wollen, und auch jedes Lied, wenn es gelernt oder gesungen werden soll, muß ja zuvor gut gelesen werden; allein nichtsdestoweniger müssen wir im Interesse der fortschreitenden allgemeinen Bildung die Einführung einer Fibel und eines Lesebuchs in jeder, auch der einfachsten Landschule für unerläßlich erklären. Wir beauftragen deshalb die Herren Schul-Inspectoren unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 27. August v. J. und unter Hinweisung auf das 2. Alinea des §. 71 der allgemeinen Schul-Ordnung vom 24. August 1814 („den armen Kindern werden die nöthigen Bücher unentgeltlich auf Kosten der Kirche oder der Armenkasse gegeben") dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. October 1871 in sämmtlichen deutschen Schulen unsers Aufsichtsbezirks Lesebuch und Fibel zur Einführung gelangen. In jedem einzelnen Falle aber, wo dies aus besonderen Gründen sich als unausführbar erweisen sollte, wollen die Herren Schul-Inspectoren auf dem vorschriftsmäßigen amtlichen Wege bis zu dem genannten Zeitpunkte unter näherer Specificirung der obwaltenden Verhältnisse an uns

Digitized by Google

berichten, damit wir wo möglich dem Nothstande, der von den Lehrern in der Regel am tiefsten empfunden wird, Abhülfe verschaffen.

Es wird sich aber nicht bloß darum handeln, Fibel und Lesebuch da einzuführen, wo dieselben noch gar nicht vorhanden sind, sondern auch darum, daß die Herren Schul-Inspectoren im Einvernehmen mit ihren Lehrern bemüht sind, veraltete und ungeeignete Fibeln und Lesebücher zu beseitigen und an ihrer Stelle brauchbare einzuführen. Wir wissen wohl, daß in dieser Hinsicht aus inneren und äußeren Gründen mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß; allein die Zahl der völlig unbrauchbaren Lesebücher und Fibeln ist in unserer Provinz zur Zeit noch eine so große, daß wir auch hierauf die Aufmerksamkeit der Herren Schul-Inspectoren hinlenken müssen. Es liegt uns zwar ferne, plötzlich irgend welche Uniformität herbeiführen oder noch Brauchbares verdrängen zu wollen; allein Lesebücher, welche z. B. auf die Verhältnisse unserer Provinz auch nicht die mindeste Rücksicht nehmen, und Fibeln, welche jedes methodischen Fortschritts ermangeln, welche den Kindern in ihren Anfängen Sinnloses und in dem Lesetheile nicht Kindliches, sondern Kindisches bieten, können in unseren Schulen nicht länger geduldet werden.

Wir zweifeln nicht, daß die Herren Schul-Inspectoren im Einvernehmen mit den Lehrern ihres Aufsichtsbezirkes in dieser Angelegenheit ebenso vorsichtig als thatkräftig zu Werke gehen werden, geben ihnen aber in zweifelhaften Fällen anheim, mit den Herren Kirchenvisitatoren resp. unsern Departements-Schulräthen in nähere Verhandlung zu treten.

Endlich wird es aber auch nicht bloß darauf ankommen, geeignete Fibeln und Lesebücher in unsere sämmtlichen Schulen einzuführen, sondern auch darauf zu sehen, daß beide in den Schulen zu ihrer rechten Verwerthung gelangen. Nicht wenigen von unseren Lehrern, namentlich von den autodidaktisch gebildeten, hat es in ihrer Vorbereitungszeit an einer eingehenden Anleitung zum Gebrauche von Fibel und Lesebuch gefehlt. In Beziehung auf die Ertheilung des ersten Leseunterrichts giebt es nun freilich mancherlei schätzenswerthe Hilfsmittel, und namentlich enthält auch die zur Einführung genehmigte „Deutsche Fibel" in ihrem Vorworte eine Anweisung zur Benutzung derselben, aus der sich jeder strebsame Lehrer hinreichend wird unterrichten können; in Beziehung auf das Lesebuch aber machen wir ausdrücklich die Herren Schul-Inspectoren auf ein bereits bewährtes Hilfsmittel aufmerksam, welches soeben in fünfter Auflage erschienen ist, auf des Seminarlehrers Richter in Tondern „Anleitung zum Gebrauche des Lesebuches in der Volksschule" (Berlin bei Adolph Stubenrauch). Es wird sich empfehlen, dieses anregende

Digitized by Google

Werk für die Schulbibliotheken anzuschaffen und dasselbe auch gelegentlich zum Gegenstande der Besprechung in Lehrerconferenzen zu machen. 2c.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und die städtischen Schulcollegien der Provinz.

---

26) Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen in dem Regierungs-Bezirk Königsberg.

Königsberg, den 15. November 1870.

In unseren Circular-Verfügungen vom 6. Juli 1844 Nr. 287/6 und vom 14. Juni 1846 Nr. 173/5 haben wir auf die Wichtigkeit der Einrichtung von Fortbildungsschulen für die aus der Schule entlassene Jugend aufmerksam gemacht und zugleich die Gesichtspunkte dargelegt, nach denen diese sich, den Verhältnissen entsprechend, mannigfaltig gestalten können.

Neuerdings ist namentlich die Bildung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen für die ländliche Bevölkerung ins Auge gefaßt worden.

Die Ostpreußische landwirthschaftliche Centralstelle ist bemüht gewesen, die Begründung derartiger Schulen zu fördern und auch mit Geldmitteln für Remunerationen der Lehrer und für Beschaffung der nöthigen Bücher zu unterstützen. Der Professor der Landwirthschaft an der hiesigen Universität, Dr. Frhr. v. d. Goltz hat für diese Fortbildungsschulen einen Organisationsplan ausgearbeitet und veröffentlicht.

Die Aufgabe der hierauf gerichteten Bestrebungen ist, den ganzen geistigen und sittlichen Bildungsstandpunkt der niederen ländlichen Bevölkerung zu erhöhen und sie zu einem rationellen Betrieb der Landwirthschaft zu befähigen. Zu diesem Zwecke wird landwirthschaftlicher Unterricht ertheilt, welcher sowohl die erforderlichen naturkundlichen Kenntnisse und die nöthige Einsicht vermitteln, als auch einen ehrenwerthen und rechtschaffenen Sinn befördern soll. Die eigentlichen Schulkenntnisse, namentlich Lesen, Schreiben und Rechnen, werden in Anwendung auf den landwirthschaftlichen Unterricht befestigt und weitergeführt, während Gesang, Mittheilungen aus der Vaterlandskunde und dergleichen zur allgemeinen Belebung des Unterrichtes und zur Förderung der Gemüthsbildung dienen.

Die Ostpreußische landwirthschaftliche Centralstelle hat zur Förderung des genannten Unterrichtes eine Schrift, welche demselben zu Grunde gelegt werden kann, aber auch anderweitig zur Verbreitung und Benutzung sich empfiehlt, herausgegeben.

Digitized by Google

Sie führt dem Titel:

Die Grundlehren der Landwirthschaft in volksthümlicher Darstellung für Schule und Haus. Nach den Preisschriften der Herren Stein zu Alzenbach a./Rh. und A. Pich zu Louisenhof W./Pr., herausgegeben von der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle. Danzig, Verlag und Druck von A. W. Kafemann 1871.

Auch hat die genannte Centralstelle einen landwirthschaftlichen Wanderlehrer angestellt, dessen Aufgabe es auch ist, die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu beaufsichtigen, ihre Zahl zu vermehren und ihre Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Diese Bestrebungen verdienen allgemeine Beachtung, da dieselben dazu beitragen werden, daß die erworbenen Schulkenntnisse bei den jungen Leuten nicht verloren gehen, sondern sich befestigen, erweitern und mit wachsendem Verständnisse durchdrungen werden. Durch diesen Fortbildungsunterricht wird auch der Einfluß der Schule auf Hebung der Intelligenz und des Wohlstandes der niederen Schichten der ländlichen Bevölkerung wesentlich befördert.

Da selbstverständlich weder auf die Lehrer, noch auf die Schüler im administrativen Wege irgend welcher Zwang Behufs Betheiligung an diesem Fortbildungs-Unterrichte ausgeübt werden kann, noch soll, so kommt es um so mehr darauf an, in den weitesten Kreisen Interesse und Theilnahme zur freiwilligen Förderung dieser wichtigen Angelegenheit zu wecken.

Deßhalb veranlassen wir die Herren Kreis- und Local-Schul-Inspectoren, den Lehrern die Einrichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, soweit dies die Verhältnisse und die Qualification der Lehrer gestattet, zu empfehlen.

Der Organisationsplan für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen in Ostpreußen ist im Volksschulfreund, Jahrgang 1868 Seite 205 abgedruckt. Weitere Auskunft ertheilt die landwirthschaftliche Centralstelle.

Die Herren Landräthe wollen vorliegende Verfügung durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen und sich der Angelegenheit auch sowohl in jeder angemessen erscheinenden Weise förderlich zeigen. Auch dürfte es sich empfehlen, den erwähnten Organisationsplan, welcher in der land- und forstwissenschaftlichen Zeitung der Provinz Preußen Nr. 36 — 38 Jahrgang 1868 sich abgedruckt findet, durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Kreis- und Local-Schul-Inspectoren des Bezirks.

Digitized by Google

27) Fürsorge für die Gesundheitspflege in den Schulen der Stadt Berlin.

Es ist bekannt, welche Sorgfalt seit längerer Zeit die Behörden der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin der Herstellung und Einrichtung geeigneter Schullocalien mit Aufwendung sehr erheblicher Mittel zuwenden. Aus Veranlassung des Gutachtens des Professors Dr. Virchow (Centralblatt 1869 S. 343 ff.) hat die Städtische Schuldeputation über die getroffenen Einrichtungen und die bisher beobachteten Erfolge den nachstehenden Bericht erstattet.

Im Allgemeinen sind wir mit den Ansichten resp. Vorschlägen einverstanden, welche das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Virchow enthält, und anknüpfend an die aufgeführten 9 Schädlichkeiten und Krankheitsursachen gestatten wir uns folgende Bemerkungen.

Wir heben bei denselben zunächst hervor, daß unter Mitwirkung der städtischen Bauverwaltung beim Bau der städtischen Schulgebäude und bei der Einrichtung der Schulen diese neun Punkte bereits im vollsten Maße berücksichtigt worden sind, und die deshalb ergriffenen Maßregeln sich durchgängig als zweckentsprechend bewährt haben.

1. Die Luft im Schullokal.

Wenn die in vielen Schullokalien herrschende, aus der Vereinigung einer großen Zahl von Kindern bei dem Unterrichte entstehende ungesunde Luft als eine der vornehmlichsten Krankheitsursachen angesehen wird, so können wir nach unseren Erfahrungen dem nur vollständig beistimmen. Bei den Vorkehrungen, welche dagegen zu treffen sind, können wir aber die hiesigen Orts bei neuen Schulhausbauten getroffenen Einrichtungen nur empfehlen.

Die Größe der Klassen ist in den neuen Schulgebäuden so bemessen, daß auf jedes Kind ca. 9 Quadratfuß Grundfläche und nicht unter 100 Kubikfuß Klassenraum kommen. Die Zahl der Schüler pro Klasse soll normalmäßig 60 betragen und darf höchstens bis zu 70 gesteigert werden.

Die Heizung wurde in den älteren Gebäuden durch Kachelöfen bewirkt; in den neueren dagegen stets durch eine Centralheizung, und zwar in erster Linie und soweit nicht aus finanziellen oder sonstigen, nicht technischen Gründen ein Anderes verlangt wird, durch Warmwasserheizung, welche sich vorzüglich bewährt hat. Muß von der Warmwasserheizung Abstand genommen werden, so wird dieser zunächststehend Heißwasserheizung vorgeschlagen, welche geringere Anlagekosten verursacht, aber eine nicht so gleichmäßige Temperatur erzeugt als jene, unter Umständen eine Belästigung einzelner Plätze durch Ausstrahlung bewirken kann, auch bei großer Kälte der Gefahr des Einfrierens leichter denn jene ausgesetzt ist. In einigen neu zu erbauenden Anstalten wird demnächst auch Luftheizung zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Die Ventilation ist in den mit Centralheizung versehenen Anstalten durch gemauerte Kanäle bewirkt und mit der Heizung in Verbindung gebracht; da wo Kachelöfen vorhanden, wird dieselbe durch jalousieartige Glasscheiben bewirkt, welche in die Fenster eingesetzt sind. Im ersteren Falle, wo eine systematische Zuführung frischer, im Winter vorgewärmter Luft und eine dem entsprechende Abführung der verdorbenen resp. heißen Luft stattfindet, ist gleichzeitig auf die Anlage einer Extrafeuerung Rücksicht genommen, durch welche während der Sommermonate eine auf Aspiration basirte Ventilation erzeugt wird.

Zum Schutz gegen die Feuchtigkeit ist der Fußboden im Erdgeschoß auf Gewölben angelegt und in eine solche Höhe gebracht, daß er gegen Erdfeuchtigkeit vollständig gesichert ist; die Fußbodenbretter sind in allen Geschossen geölt; die Wände sind bis zu einer Höhe von 4 bis 4½ Fuß mit Täfelwerk bekleidet, das mit Oelfarbe angestrichen ist, um die Wände gegen Abnutzung zu schützen. Das Deckgesims dieses Täfelwerks dient zugleich zur Anbringung der Kleiderhaken. Der obere Theil der Wände ist mit einem gewöhnlichen Kalkverputz versehen, dessen Anstrich spätestens nach einem Zeitraume von fünf Jahren erneuert wird.

Bei diesen, eine gesunde Luft in den Schullokalien erhaltenden Einrichtungen kann die schädliche Gewohnheit, in warmen Tagen die Fenster und Thüren der Klassenzimmer zu öffnen und dadurch namentlich die dem Fenster nahe sitzenden Schulkinder einer unaufhörlichen Zugluft auszusetzen, untersagt und nur gestattet werden, die oberen Theile der Fenster offen zu halten. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß in dieser Beziehung die Unvorsichtigkeit der Lehrer die Ursache mancher, wenn auch vorübergehender Erkrankungen der Kinder geworden ist.

2. Das Licht im Schullokal.

Die Lage der Klassenzimmer betreffs der Himmelsrichtung wird bei der Schwierigkeit der Beschaffung und bei den bedeutenden Kosten der Bauplätze nur selten vollkommen angemessen berücksichtigt werden können, dagegen wird in Berlin darauf gesehen, daß die Entfernung von gegenüberliegenden Gebäuden mindestens 60 Fuß betrage, damit auch die im Erdgeschoß belegenen Klassen noch genügend Licht erhalten können; wo eine solche Straßenbreite nicht vorhanden, wird das Gebäude gegen die Straße zurückgesetzt, wodurch die Schulzimmer zugleich dem Geräusch derselben entzogen werden. Jede Klasse, dieselbe mag als Langklasse oder als Tiefklasse hergestellt sein, ist in der Regel mit 3 Fenstern von 3½ bis 4½ Fuß Breite versehen. Bei der Bestimmung der Höhe der Fenster wird von der Ansicht ausgegangen, daß ein Fenster bis zu einer Tiefe, welche seiner 1½fachen Höhe entspricht, vollkommene Beleuch-

Digitized by Google

tung zu gewähren im Stande ist. Die Fenster sind mit großen Scheiben versehen, die straßenseitig gelegenen zur Verminderung des Geräusches zumeist als Doppelfenster construirt, auch sind, wo dies erforderlich ist, zum Schutz gegen die Sonne inwendig Fenstervorhänge von ungebleichter Leinewand oder von grünem geköperten Zeuge angebracht, welche entweder rouleauxartig nach oben, oder, wie Gardinen, nach der Seite gezogen werden. Die Decken sind weiß, die Wände mit einem hellen Ton, theegrün oder fliederfarben gestrichen, und wird dieser Anstrich mit einigen wenigen dunkleren Linien an Stelle des Fuß- oder Deckengesimses versehen. Die Wände der nachbarlichen Giebel sind, wo etwa durch den grellen Refler weißer Wände eine Belästigung der Augen zu befürchten ist, abgetönt.

Eine künstliche Beleuchtung der Klassenzimmer durch Gas findet bei den Gemeindeschulen in der Regel nicht statt, dagegen sind die Hausflure, Treppen und die Aula mit Gaseinrichtung versehen.

3. Das Sitzen im Schullokal.

Der Einrichtung der Subsellien ist ganz besondere Sorgfalt zu widmen, und wir halten die in unseren Tagen von den verschiedensten Seiten her in Anregung gebrachte und vielfach besprochene Subsellienfrage für wichtig und bedeutungsvoll genug, um auch unsererseits ihrer Beantwortung mit aller Sorgfalt und allem Eifer uns zuzuwenden. Zu einem vollständigen Abschluß sind wir hierbei noch nicht gelangt.

Inzwischen wird aber, obgleich die jetzt für unsere Schulen getroffene Einrichtung nicht als unbedingt vollkommen hingestellt werden soll, in Berücksichtigung, daß es hierbei ganz besonders auf Einfachheit und Festigkeit ankommt und in Anbetracht der disponiblen Mittel die jetzige Form der Tische und Bänke in unseren Schulen, welche sich durch vielfache Versuche als die geeignetste ergeben und durch mehrjährige Erfahrung bewährt hat, vorläufig beizubehalten sein.

Von den Subsellien werden für die verschiedenen Altersklassen drei verschiedene Formen gefertigt, deren Hauptdimensionen hier in der Zusammenstellung folgen:

	klein	mittel	groß
a. die Höhe der Sitzbank . . .	1′ 1″	1′ 3″	1′ 5″
b. = = des Tisches	1′ 9″	2′	2′ 3″
c. = Breite der Sitzbank . . .	9″	9½″	10″
d. = Tischbreite	11½″	11½″	11½″
e. Abstand zwischen Tisch und Bank	2″	2½″	3″

Die Tischplatten sind bisher in allen Klassen von gleicher Breite und in horizontaler Lage gefertigt; doch soll in Zukunft auf

Digitized by Google

eine Verbreiterung und in den obersten Klassen auf eine schräge Lage derselben (versuchsweise) Rücksicht genommen werden.

Die Breite der Sitzplätze beträgt durchschnittlich 18 Zoll, die Länge einer Bank nicht mehr als höchstens 7 Fuß. Die Aufstellung der Bänke ist so getroffen, daß der Lehrer den Platz eines jeden Schülers leicht erreichen kann. Zu dem Zweck befindet sich hinter der dritten Bank ein Gang oder es wird ein Mittelgang angeordnet. Außerdem verbleibt an der Fensterwand und hinter der letzten Bank ein schmaler Gang, während der Hauptgang an die Mittelwand verlegt ist.

Die Tische und Bänke sind der Reinlichkeit wegen mit Leinölfirniß, dem etwas gelbe Farbe beigemengt wird, getränkt.

4. Die körperlichen Bewegungen.

Als eine der wichtigsten Maßregeln für die Gesundheitspflege in den Schulen sind die körperlichen Bewegungen zu betrachten, welche entweder seit Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen als geregelte Leibesübungen in besonderen dafür angesetzten Lehrstunden, oder als kurze Zeit nach jedem einstündigen Sitzen stattfindende Bewegungen des Körpers, namentlich der Arme und Beine, bei welchen dem Lehrer nicht genug empfohlen werden kann, daß er sie auch in der Schulstube hervorrufe und leite, oder als Bewegungen in freier Luft auf den Hofräumen während einer viertel- oder halbstündigen Unterbrechung des Vormittags- und Nachmittags-Unterrichts vorzunehmen sind. Wir bemerken hierbei, daß für einen regelmäßigen Turnunterricht in den hiesigen Knabenschulen während des Sommersemesters Sorge getragen und, um auch während des Wintersemesters den Turnunterricht fortsetzen lassen zu können, bereits eine Anzahl von Turnhallen neben den Gemeindeschulen erbaut worden, theils im Aufbau begriffen ist. Wir erachten es hierbei für zweckmäßig, den Turnunterricht niemals in eine Zeit zu verlegen, in welcher derselbe zu sehr körperlich aufregend und zerstreuend wirken würde, daher nicht innerhalb der täglichen Unterrichtszeit und nicht unmittelbar nach der Mittagsmahlzeit, sondern entweder nach dem Vormittags- oder Nachmittags-Unterrichte, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Selbstverständlich sind gebrechliche und kränkliche Kinder von der Theilnahme an dem Unterrichte dispensirt. Was nach dieser Seite den Knaben zu Gute kommt, hat allerdings für die Mädchen noch nicht Beachtung genug gefunden. Es wird daher die Aufgabe der Schulverwaltungen sein müssen, allmählich auch Einrichtungen zu geregelten Leibesübungen für die Mädchen zu treffen, und zu diesem Zwecke die mannigfachen Hindernisse, welche sich diesen Einrichtungen noch entgegenstellen, zu beseitigen.

Der Einrichtung öffentlicher Spielplätze zur Benutzung für

Digitized by Google

Kinder beiderlei Geschlechts in der unterrichtsfreien Zeit reden wir gern das Wort. Die hiesige Commune ist hiermit bereits vorgegangen und hat auch für die erforderliche Beaufsichtigung der Spiele und Spielenden Sorge getragen. Gemeinsame Spaziergänge von Kindern einer Schule oder Schulklasse finden nicht selten statt, und wir empfehlen dieselben zur Kräftigung des jugendlichen Körpers. Dagegen würden wir die Anordnung eines gemeinsamen Badens der Schulkinder nach Schulklassen oder kleineren Abtheilungen unter der Aufsicht des Lehrers nicht für unbedenklich erachten, und die Sorge für diese Art körperlicher Bewegungen lieber den Familien überlassen.

5. Die geistigen Anstrengungen.

Es ist nicht zu leugnen, daß zur Gesundheitspflege in den Schulen wesentlich ein zu rechter Zeit eintretendes Abbrechen der den Kindern zugemutheten geistigen Anstrengung gehört. Inzwischen glauben wir, daß die deshalb im ganzen Preußischen Staate für die Schulen getroffenen Einrichtungen vollständig genügen. Die Zahl von 24 bis 26 Lehrstunden wöchentlich in den Unter-Klassen, von 30 bis 32 Lehrstunden in den Ober-Klassen, dergestalt auf die 6 Wochentage vertheilt, daß die geringste Zahl 4, die höchste Zahl 6 Lehrstunden täglich beträgt, die zwei- bis dreistündige Unterbrechung des Unterrichts während der Mittagszeit, die in die Vormittags- und Nachmittagsstunden fallende Freiviertelstunde, die auf circa 10 Wochen zu berechnenden, in den verschiedensten Zeiten des Jahres stattfindenden Ferien von 8 Tagen bis zu 3 resp. 4 Wochen, daneben die erst mit dem 6. resp. 7. Lebensjahre beginnende, 7 bis 8 Jahre währende Schulpflicht, eine verständige Berücksichtigung der Verhältnisse der Kinder und der Unterrichtsgegenstände bei dem Aufgeben häuslicher Schularbeiten, dies Alles sind für unsere Schulen feststehende Einrichtungen, welche einer zweckmäßigen Gesundheitspflege in denselben entsprechen. Wir können jedoch hierbei nicht unbemerkt lassen, daß eine Verkürzung der Unterrichtszeit während des Sommersemesters, event. eine gänzliche Aufhebung des Nachmittags-Unterrichts die schlaffe Haltung, die matten Blicke, den geistigen Stumpfsinn und andere krankhafte Erscheinungen, welchen wir hier und dort begegnen, weniger wahrnehmbar machen würden, und daß in dieser Beziehung noch eine wichtige Frage zu lösen sein wird, namentlich auch der Forderung gegenüber, welche die Familie an die Thätigkeit der Kinder zum Miterwerbe ihrer Unterhaltungsmittel stellt und erfüllt wissen will.

6. Die Strafen, insbesondere die körperlichen Züchtigungen.

Die Strafen, welche in der Schule zur Anwendung gelangen, als die Entziehung freier Bewegung, der Selbstthätigkeit und kör-

Digitized by Google

perliche Züchtigung können der Gesundheit nachtheilig und sehr bedenkliche Krankheitsursachen werden, wenn ihre Vollstreckung nicht mit der gehörigen Vorsicht geschieht. Es ist dies leider eine durch die Erfahrung hinlänglich bestätigte Thatsache, wenn auch behauptet werden kann, daß die Lehrer bei den Schulstrafen es weit genauer mit dem Schaden nehmen, der den Kindern am Körper zugefügt werden könnte, als mit dem weit schlimmeren nachtheiligen Einflusse, welchen eine leichtsinnig und unüberlegt angewandte Strafe auf das Gemüth, auf die Seele des Kindes zu äußern vermag. Nach unserer Ansicht darf eine verständige Schuldisciplin, wie wir sie den hiesigen Schulen wiederholt anempfohlen haben, unbedenklich mit der Entziehung der Erholungszeit und mit der Versagung der Erlaubniß, zwischen der Unterrichtszeit zu essen, strafen; nur hat der Lehrer hierbei, was freilich nicht immer geschieht, die körperliche Beschaffenheit des Zöglings in Betracht zu ziehen. Dagegen ist da, wo die sogenannten Nachbleibestunden, mit Strafarbeiten unter der Aufsicht des Lehrers verbunden, zur Anwendung gelangen sollen, ein längeres als höchstens eine Stunde dauerndes Sitzenlassen der Kinder nach der Unterrichtszeit nicht zu gestatten, ebensowenig ein längere Zeit anhaltendes, außerhalb oder innerhalb der Schulbänke stattfindendes freies Stehen der Kinder. Körperliche Züchtigungen an schwächlichen Kindern zu vollstrecken ist eine Grausamkeit, die nicht streng genug zu rügen ist. Soweit diese Züchtigungen sonst einen momentanen körperlichen Schmerz verursachen und hierdurch eine heilsame Aufregung hervorrufen sollen, lassen wir sie in Knabenschulen, niemals aber in Mädchenschulen vollstrecken, jedoch nicht, ohne die Lehrer auf das Ernsteste davor zu warnen, diese Züchtigungen nicht in Mißhandlungen ausarten zu lassen, und diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welche ohne Rücksicht auf die geistige und körperliche Beschaffenheit der Kinder zu blinder, roher Leidenschaft sich hinreißen lassen.

7. Das Trinkwasser.

Den Schulkindern die Gelegenheit zu entziehen, während der Unterrichtszeit sich durch einen frischen Trunk Wassers zu erquicken, würde eine beispiellose Härte sein, und es muß daher dafür gesorgt werden, daß in der Nähe jeder Schule sich ein Brunnen mit gesundem Trinkwasser befindet.

Das Trinkwasser wird in unseren Schulen durch gemauerte Brunnenkessel gesammelt und durch hölzerne oder auch eiserne Pumpen gehoben. Solcher Brunnen sind in den größeren Anstalten zwei angebracht, bei kleineren ist nur ein Brunnen vorhanden.

Bis jetzt hat sich diese Einrichtung als vollkommen genügend bewährt; sollte sich aber an einer Stelle das Trinkwasser als ungesund erweisen, so würde sofort durch geeignete Maßnahmen dem

Digitized by Google

Uebelstande abgeholfen werden, event. müßte für Bezug des Bedarfs an Trinkwasser durch die Wasserleitung gesorgt werden.

8. Die Abtritte.

Zur Gesundheitspflege in den Schulen gehört unstreitig die Anlegung der Abtritte außerhalb des Schulhauses an einem freien luftigen Orte, weit und umfangreich genug, wie es die in der Schule vorhandene Kinderzahl fordert, die fleißigste Entleerung derselben, namentlich im Sommer, eine sorgfältige Desinfection.

In Berlin ist bei den Abtritten in allen Anstalten das Abfuhrsystem, welches eine leichte Desinfection gestattet, und das sich seit vielen Jahren als das geeignetste bewährt hat, ausschließlich zur Anwendung gebracht worden.

9. Die Unterrichtsmittel.

In Betreff dieses Punktes glauben wir uns nun dahin äußern zu sollen, daß in den unter unserer Aufsicht stehenden Schulen keine Unterrichtsmittel vorhanden sind, welche der Gesundheit der Kinder nachtheilig werden könnten. Die eingeführten Lehrbücher leiden nicht an einem zu kleinen oder engen Druck; vor den weder zu niedrig noch zu hoch aufgehängten großen Bildertafeln, Wandtafeln, Wandkarten ist ein ausreichender Raum für solche Kinder vorhanden, denen nicht zugemuthet werden darf, ohne nachtheilige Anstrengung in weiterer Entfernung nach denselben zu sehen. Ebensowenig bedarf es für unsere Schulen noch der Vermeidung solcher Unterrichtsmittel, welche den Kindern bei dem eigenen Gebrauche derselben in Bezug auf Farbe, Stoff und Form nachtheilig werden könnten. Dagegen ist es Thatsache, daß manche Krankheitserscheinungen unter den Schulkindern ihren Grund darin haben, daß diesen Punkten, namentlich dem letzterwähnten, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet wird. Wir erinnern unter Anderem an die giftartige Stoffe enthaltenden Umschläge der Bücher und Schreibehefte.

Schließlich gestatten wir uns aus dem Kreise unserer Erfahrungen heraus noch folgende Bemerkungen:

Wie schwer sich auch das Haus und die Familie an der Gesundheit der Schulkinder durch Nachlässigkeit in der Sorge für die rechte Bekleidung und Ernährung derselben, oder durch Beförderung der Unmäßigkeit oder durch Mangel an Aufmerksamkeit auf scheinbar unbedeutende Krankheitserscheinungen an denselben versündigen mag und Manches der Schule aufgebürdet wird, was lediglich Schuld der Eltern ist; es steht fest und es ist eine unwiderlegbare Thatsache, daß in der Schule der Grund und die Ursache vieler Krankheiten, welche die Kinder treffen, zu suchen sind und alle Bemühungen, auf diesem Gebiete heilsame Reformen herbeizuführen, begrüßen wir mit großer Freude. Außer den allgemeinen Anforde-

Digitized by Google

rungen an eine sorgsame Beachtung des körperlichen Wohls, in dem Vermeiden eines dem Leibe des Kindes nur nachtheiligen mehrstündigen Sitzens bei dem Unterrichte oder den Arbeiten ohne Respirium zur freien körperlichen Bewegung, einer schiefen oder krummen körperlichen Haltung bei dem Sitzen, eines verderblichen Anlehnens der Brust und des Unterleibes an den Tischen oder Tischfüßen, eines Uebereinanderschlagens der Beine und Verbergens der Hände in den Taschen wird aber die Schule auf drei Punkte immer ihre wachsamste Aufmerksamkeit zur Pflege und Gesundheit der Schulkinder zu richten haben, nämlich auf die Reinlichkeit, den sittlichen Gebrauch der Leibesglieder gegenüber dem Mißbrauche derselben von der unabsichtlichen gedankenlosen Bewegung der Hände und Füße, bis zur unnatürlichen schamlosen Selbstbefleckung herab, und auf die körperliche Kraft und Gewandtheit, welche die Jugend unseres Volkes vor Erschlaffung, Mangel an Ausdauer, Kraftlosigkeit und Energielosigkeit zu schützen vermag. Wir sind der Meinung, daß nach diesen Seiten hin nicht genug ernste Anweisungen an die Lehrer erlassen werden können, und nichts versäumt werden darf, was dieselben zu der Einsicht führt, daß zwar die Gesundheit des Menschen nicht Zweck seines Lebens, aber das unentbehrliche Mittel zu einem thatkräftigen Leben ist.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Schulinspector Dr. Bezzenberger in Minden ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die Stelle eines Regierungs- und Schulraths bei der Regierung zu Merseburg übertragen worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Professor in der jurist. Facult. der Universität zu Breslau, Geheimen Justizrath Dr. Huschke ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und

dem ordentl. Professs. in der theolog. Facult. der Universs. zu Halle, Ober-Consistorialrath Dr. Tholuck der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

Digitized by Google

dem ordentl. Professor Dr. Wüstenfeld in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse ertheilt,
der Pfarrer Lic. theol. Cremer in Ostönnen bei Soest zum ordentlichen Professor in der theolog. Facult. der Univers. zu Greifswald, und
der Privatdocent Dr. P. Krüger an der Univers. in Berlin zum außerordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Marburg ernannt worden.
Als Privatdocent ist eingetreten bei der Univers. zu Halle in die theolog. Facult.: Lic. theol. et Dr. phil. Brieger.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Crecelius am Gymnas. zu Elberfeld ist das Prädicat „Professor" verliehen,
am Gymnas. zu Neustadt i. Westpr. der provisorische katholische Religionslehrer Körner als solcher definitiv angestellt,
es ist die Beförderung der ordentlichen Lehrer
Dr. Häcker am cöllnischen Gymnas. in Berlin,
Gust. Schulz am Gymnas. in Neu-Ruppin, und
Rothenbücher am Gymnas. in Cottbus zu Oberlehrern genehmigt,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Gymnas.
zu Potsdam der Schula.-Cand. Güth,
zu Charlottenburg der Schula.-Cand. Dr. Harre,
zu Neu-Ruppin der Realschullehrer Saltzmann aus Schönberg in Mecklenburg und der Schula.-Cand. Haase,
Carolinum zu Osnabrück der provisorische Lehrer Dr. Iber,
zu Kempen der Lehrer Dr. Groß von der höh. Bürgersch. zu Hechingen,
zu Duisburg der Schula.-Cand. Sonntag.
Am Gymnas. und der Realschule zu Landsberg a. d. W. ist der Schula.-Cand. Wieczorkiewicz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Beckhaus am Progymnas. zu Rogasen ist zum Oberlehrer ernannt,
am Progymnas. zu Mörs der Schula.-Cand. Dr. Heubach als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Den Oberlehrern
Dr. Pierson an der Dorotheenstädtischen Realsch. zu Berlin, und
Dr. Weigand an der Realsch. zu Bromberg ist das Prädicat „Professor" verliehen,

Digitized by Google

die Beförderung des ordentl. Lehrers Dr. Blaß an der Louisenstädt. Realschule in Berlin zum Oberlehrer ist genehmigt,
an der Realschule zu Hannover sind die Lehrer Dr. Pieper und Dr. Möllmann als Oberlehrer,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden
an der Königl. Realsch. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Freitag,
an der Dorotheenstädt. Realsch. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Weismann.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Marienwerder der Lehrer Dr. Bernheim aus Rogasen,
zu Neustadt E. W. der Schula.-Cand. Reyher als Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Geistliche und erste Seminarlehrer Damroth in Pilchowitz ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Leitung des katholischen Schull.-Seminars zu Berent übertragen,
am evangel. Schull.-Semin.
zu Reichenbach O. L. der Adjuvant Speer in Langenau als Hülfslehrer,
zu Erfurt der Realschullehrer Schütze zu Halberstadt als erster Lehrer,
zu Eckernförde der Pfarrer Keetmann zu Castellaun als erster, und der Musiklehrer Rußland zu Elsterwerda zu ordentl. Lehrer,
zu Lüneburg der Lehrer Kurth zu Cottbus als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es ist verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem kathol. Lehrer Sieberger zu Saarlouis,
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem kathol. Lehrer, Küster und Organarius Sossowski zu Basien, Kreis Braunsberg, und dem evang. Lehrer, Küster und Cantor Schäfer zu Reipzig, Krs Sternberg,
das Allgemeine Ehrenzeichen: den kathol. Lehrern Friemel zu Gläsendorf, Krs Habelschwerdt, und Pieper zu Drever, Krs Lippstadt, — dem evang. Lehrer und Küster Lehmann zu Bronko, Krs Calau, — dem bisherigen Lehrer Gosch zu Groß-Schlamin, Krs Oldenburg, dem Districtsschullehrer und Küster Damm zu Uck, Krs Apenrade, — dem Lehrer und Cantor

Digitized by Google

Brandt zu Wremen, Amt Dorum, dem Hauptſchullehrer Mayer zu Neſterhofe, Amt Norden, — dem kathol. Lehrer und Küſter Budenz zu Elters, Krs Fulda.

Ausgeſchieden aus dem Amt.

Geſtorben:

der Provinzial-Schulrath Gottſchick bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.

In den Ruheſtand getreten:

der Regierungs- und Schulrath Karo zu Merſeburg, und iſt demſelben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt worden,

der Oberlehrer Stolzenburg am Gymnaſium zu Landsberg a. d. W.,

der techniſche Lehrer Rohde am Gymnaſ. zu Braunsberg.

Wegen Berufung in das Ausland:

der Realſchullehrer Dr. Hirt zu Elberfeld.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten S. 1.

1) Unzuläſſigkeit der Berufung gegen eine von dem Reſſortchef unter Einſtellung des Disciplinar-Verfahrens verhängte Ordnungsſtrafe S. 4. — 2) Anrechnung der Militärdienſtzeit bei Penſionirung und Jubiläen von Beamten S. 4. — 3) Schulſtatiſtik S. 5.

4) Beſcheid an den Senat der Königlichen Akademie der Künſte zu Berlin, betreffend Anordnung der Bilder auf der letzten großen Ausſtellung S. 6. — 5) Stellung der Staatsregierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren practiſchen Conſequenzen für Univerſitäten und höhere Schulen S. 9. — 6) Habilitationsleiſtungen der Univerſitäts-Profeſſoren S. 11. — 7) Dauer des akademiſchen Bürgerrechts für Studirende der Medicin S. 12.

8) Form der Anſtellung von katholiſchen Geiſtlichen an höheren Schulen S. 12. — 9) Erweiterung der Berechtigungen der Realſchulen erſter Ordnung S. 13. — 10) Befugniß bürgerlicher Gemeinden zur Gründung und Unterhaltung höherer Unterrichts-Anſtalten S. 15. — 11 u. 12) Turnunterricht an den Gymnaſien der Provinz Brandenburg und in der Provinz Schleswig-Holſtein S. 16 — 13) Kurze Mittheilungen: Ankauf einer Bibliothek für die Landesſchule Pforta S. 17.

14) Inſtruction für die Prüfung pro schola et rectoratu im Regierungs-Bezirk Wiesbaden S. 18. — 15) Anerkennung Königlich Württembergiſcher Prüfungszeugniſſe für Candidatinnen des Lehrfaches in Preußen S. 22. — 16) Controlirung des Präparanden-Unterrichts S. 23. — 17) Lehrer-Conferenzen im Regierungs-Bezirk Liegnitz S. 24. — 18) Turncurſe an den Seminarien der Provinz Schleswig-Holſtein S. 26. — 19) Disciplinarbehörden über Lehrer in der Provinz Hannover S. 27. — 20) Bewilligung einer Unterſtützung an einen im Disciplinarweg entlaſſenen Lehrer; Aufbringung derſelben S. 28. — 21) Mitwirkung des geiſtlichen Amts bei Berufung der Lehrer in den Städten der Kurmark S. 29. — 22) Kurze Mittheilungen: 1. Eröffnung des neuen Seminargebäudes in Mörs. 2 Curſus für Elementarlehrer im pomologiſchen Inſtitut zu Proskau. 3. Empfehlung einer Schrift über Ackerbau und Viehzucht S. 30.

23) Nachrichten über Kirchen- und Schulweſen in Elſaß und Lothringen S. 32. — 24) Religiöſe Ausbildung ſolcher die Elementarſchulen beſuchenden Kinder, welche ſich nicht zur Confeſſion des angeſtellten Lehrers bekennen S. 45. — 25) Volksſchulleſebücher in der Provinz Schleswig-Holſtein S. 49. — 26) Landwirthſchaftliche Fortbildungsſchulen im Regierungs-Bezirk Königsberg S. 51. 27) Fürſorge für die Geſundheitspflege in den Schulen der Stadt Berlin S. 53

Perſonalchronik S. 60.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1871.

28) Allerhöchste Proclamation an das Deutsche Volk.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußens fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht,

Digitized by Google

in Deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm.

---

29) Bestimmungen wegen der Titulation Seiner Majestät des Kaisers und des Königs, sowie der Allerhöchsten Personen.

Nachdem Ich durch Meine Proclamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage Meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preußen anzunehmen, finde Ich Mich bewogen, Eurer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädicate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit verbundene Prädicat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Verleihung wird in geeigneter Weise erfolgen.

Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

An
des Kronprinzen Königliche Hoheit.

Digitized by Google

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König für Allerhöchstsich und Allerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußen die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem neuen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" mit dem Prädicat „Kaiserliche Hoheit" beizulegen geruht haben, lauten fortan, nach den hierdurch bedingten Veränderungen,

1) in den Berichten und Schreiben an Seine Majestät den Kaiser und König die äußere Adresse: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen" oder „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König,
Allergnädigster König und Herr!"

im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";

2) in den Berichten und Schreiben an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin die äußere Adresse: „Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin von Preußen" oder „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede:

„Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kaiserin und Königin,
Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!"

im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";

3) in den Berichten und Schreiben an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen die äußere Adresse: „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen"; die Anrede:

„Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Kronprinz und Herr!"

im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit";

4) in den Berichten und Schreiben an Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin die äußere Adresse: „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Princeß Royal von Großbritannien und Irland"; die Anrede:

„Durchlauchtigste Kronprinzessin,
Gnädigste Kronprinzessin und Frau!"

im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit".

Digitized by Google

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden un Beamten.

30) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl pro 1870 Seite 65 Nr. 24.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1871 Seite 25 Nr. 777 publicirte Gesetz vom 29. Januar d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 187 festgestellt worden ist, werden nachstehend die in diesem Etat nachgewiesenen Au gaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft mitgetheilt:

A. Nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1871			Im Jahre 1871 gegen das Jahr 1870 mithin					
					mehr			weniger		
		Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	
	I. Dauernde Ausgaben.									
	Oeffentlicher Unterricht.									
	Provinzial-Schulcollegien.									
15.	Besoldungen	59,480	—	—	1,600	—	—	—	—	
16.	Andere persönliche Ausgaben . .	3,430	—	—	—	—	—	—	—	
17.	Sächliche Ausgaben	14,720	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe Titel 15 bis 17	77,630	—	—	1,600	—	—	—	—	
	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.									
18.	Persönliche Ausgaben	10,670	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe Titel 18 f. f.									
	Universitäten.									
19.	Zuschüsse für die Universitäten und die Akademie zu Münster . .	873,910	24	1	11,799	6	10	—	—	
20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen . . .	15,904	16	2	43	5	—	—	—	
	Summe Titel 19 und 20	889,815	10	3	11,842	11	10	—	—	
	Lyceum zu Braunsberg, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.									
21.	Zuschüsse	572,428	25	5	4,037	11	4	—	—	

Digitized by Google

Titel des Etats.	Bezeichnung	Betrag für 1871 Thlr	Sgr.	Pf.	Im Jahre 1871 gegen das Jahr 1870 mithin mehr Thlr	Sgr.	Pf.	weniger Thlr	Sgr.	Pf.
	Elementar-Unterrichtswesen.									
22.	Schullehrer-Seminarien . . .	392,025	18	8	17,618	20	—	—	—	—
23.	Elementarschulen	837,615	27	4	2,498	4	—	—	—	—
24.	Turnunterricht	12,160	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	21,138	28	—	—	—	—	5,715	—	—
26.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	76,064	26	6	—	—	—	—	—	—
	Summe Titel 22 bis 26	1,339,005	10	6	20,116	24	—	5,715	—	—
					14,401	24	—	—	—	—
	Kunst und Wissenschaft.									
27.	Akademie der Künste in Berlin .	31,366	20	—	—	—	—	—	—	—
28.	Kunst-Akademien zu Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Cassel und Hanau	24,229	—	—	170	—	—	—	—	—
29.	Kunst-Museen in Berlin . . .	69,580	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Akademie der Wissenschaften in Berlin	24,743	—	—	2,000	—	—	—	—	—
31.	Königliche Bibliothek in Berlin .	34,455	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	136,285	20	8	328	15	—	—	—	—
	Summe Titel 27 bis 32	320,659	10	8	2,498	15	—	—	—	—
	Cultus und Unterricht gemeinsam.									
33.	Geistliche und Schulräthe bei den Regierungen	90,450	—	—	2,500	—	—	—	—	—
34.	Patronats-Baufonds	510,330	—	—	64	—	—	—	—	—
35.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer . . .	175,924	25	2	530	—	—	—	—	—
36.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	160,073	10	7	8,398	17	11	—	—	—
	Summe Titel 33 bis 36	936,778	5	9	11,492	17	11	—	—	—
	Allgemeiner Dispositionsfonds des Ministeriums.									
48.	Unvorhergesehene und Mehr-Ausgaben	25,775	—	—	775	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Provinzial-Schulcollegien . . .	77,630	Thlr	—	Sgr.	—	Pf.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen	10,670	„	—	„	—	„
Universitäten	889,815	„	10	„	3	„
Gymnasien ꝛc.	572,428	„	25	„	5	„
Elementar-Unterrichtswesen . . .	1,339,005	„	10	„	6	„
Kunst und Wissenschaft	320,659	„	10	„	8	„
=	3,210,208	Thlr	26	Sgr.	10	Pf.
Cultus und Unterricht gemeinsam	936,778	„	5	„	9	„
Allgemeiner Dispositionsfonds . .	25,775	„	—	„	—	„
Summe I. **Dauernde Ausgaben**	4,172,762	Thlr	2	Sgr.	7	Pf.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1871. Thlr
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	B. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitäts-Zwecken.	
6.	Zum Neubau der geburtshülflichen Klinik in Bonn, 5te Rate	50,000
7.	Zur Erbauung eines neuen Anatomie-Gebäudes in Bonn, 4te Rate	30,000
8.	Zum Neubau eines Gebäudes für die geburtshülfliche Klinik der Universität in Königsberg 2te Rate	40,000
9.	Zum Neubau und zur Ausstattung des chemischen Laboratoriums der Universität zu Berlin, Rest .	34,610
10.	Für das zur Unterbringung der Universitäts-Bibliothek in Berlin neu zu erbauende Gebäude, 2te Rate	20,000
11.	Zum Bau eines Hörsaals mit den dazu gehörigen Sammlungs-Räumen und Arbeitslocalen im botanischen Garten der Universität zu Halle . . .	6,860
	Seite	181,470

Digitized by Google

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1871. Thlr
	übertragen	181,470
12.	Zum Neubau eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen im botanischen Garten zu Halle . .	9,800
13.	Zur Erwerbung eines anderweiten Bauplatzes Behufs Neubaues eines Gebäudes für die Universitäts-Bibliothek zu Halle	10,240
14.	Zum Neubau einer Sternwarte in Kiel . . .	35,914
15.	Zur Erweiterung des Unterrichts-Apparats und des Inventars des physikalischen Kabinets der Universität zu Bonn	2,500
16.	Desgleichen des pathologisch-anatomischen Instituts daselbst	500
17.	Desgleichen des chemischen Laboratoriums daselbst	3,000
	Summe Titel 6 bis 17 = 243,424 Thlr	
	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden.	
18.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Schleusingen, 3te Rate	20,000
19.	Zu den Bauten bei dem Gymnasium zu Gumbinnen, Behufs Beschaffung der nothwendigen Localitäten, 1te Rate	10,035
20.	Desgleichen bei dem Marien-Gymnasium zu Posen, sowie zum Bau einer Umwährungsmauer bei demselben	15,030
21.	Desgleichen bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, 1te Rate	15,000
22.	Zum Neubau des französischen Gymnasiums in Berlin, 1te Rate	50,000
	Summe Titel 18 bis 22 = 110,065 Thlr	
	Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
23.	Zu verschiedenen Baulichkeiten bei dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick, Rest	2,420
24.	Für den Seminarbau in Prtz. Friedland, Rest . .	7,000
25.	Für den Seminarbau in Kyritz, 4te Rate . . .	35,000
	Seite	397,909

Digitized by Google

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1871. Thlr
	übertragen	397,909
26.	Für den Seminarbau in Osnabrück, Rest . . .	15,000
27.	Für den Wiederaufbau des Schullehrer-Seminars zu Köslin, 2te Rate	25,000
28.	Für das Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau, Behufs anderweiter Bedachung, Ausdielung und Heizbarmachung der Turnhalle	1,235
29.	Zur Bestreitung der Kosten für die erste Einrichtung von zwei im Regierungs-Bezirk Bromberg zu gründenden Präparanden-Anstalten	800
30.	Zur Anschaffung von Utensilien und Lehrmitteln für das in Habelschwerdt neu zu errichtende katholische Schullehrer-Seminar	1,000
	Summe Titel 23 bis 30 = 87,455 Thlr	
31.	Zur Erneuerung des Mauerputzes und des Daches des älteren Museengebäudes in Berlin, Rest .	7,000
32.	Für die Kunst-Akademie zu Düsseldorf, zur Herstellung der Façade an der Rheinseite des Gebäudes, sowie zu verschiedenen noch auszuführenden Baulichkeiten	2,350
33.	Für die Denkmäler im Lustgarten zu Berlin, 8te Rate	30,260
34.	Zum Bau der National-Galerie in Berlin, 6te Rate	100,000
35.	Für das Siegesdenkmal auf dem Königsplatz zu Berlin, 3te Rate	75,000
	Summe Titel 31 bis 35 = 214,610 Thlr	
	Summe II., **Einmalige Ausgaben**	655,554

Digitized by Google

B. Nach dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen.

Titel und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1871		Im Jahr 1871 gegen das Jahr 1870 mithin	
				mehr	weniger
		Guld.	Krz.	Guld.	Guld.
2. 2. 1.	Für den Regierungs- und kathol. geistlichen und Schulrath . . .	600	—	—	—
3. 1.	Zuschuß für das Gymnasium zu Hedingen	7,632	30	—	—
2.	Zuschuß für die höhere Bürgerschule zu Hechingen	2,595	—	—	—
3.	Zuschuß für Schullehrer-Seminarien	1,365	—	—	—
4.	Für Elementarschulen	11,237	—	20	—
	Summe	23,429	30	20	—

C. Nach dem Etat der Landes-Verwaltung des Jadegebiets.

Titel, Abtheilung und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1871.	Mithin sind für 1871	
			mehr	weniger
		Thlr.	Thlr	Thlr
1. e. 1.	Gehalt für einen Elementarlehrer . .	500	—	—
2.	Gehalt für einen zweiten Elementarlehrer	400	—	—
3.	Remuneration für einen dritten Elementarlehrer	360	360*)	—
2. f. 2.	Zur Heizung und Beleuchtung ꝛc. des Schullocals (Die Kosten für bauliche Reparaturen werden aus einem andern Fonds bestritten)	180	50	—
	Summe	1440	410	—

*) In Folge der Errichtung einer dritten Klasse bei der Schule in Wilhelmshaven ist die Vermehrung des Lehrer-Personals nothwendig geworden.

Digitized by Google

Erläuterungen

zu A. Abtheilung I., dauernde Ausgaben nach dem Etat des Ministeriums.

Zur Erläuterung der hauptsächlichsten Veränderungen gegen den vorhergehenden Etat wird Folgendes bemerkt.

1. Titel 15. Besoldungen bei den Provinzial-Schulcollegien. Zur Erhöhung der Besoldungen der 16 Provinzial-Schulräthe ist eine Mehrausgabe von 1600 Thlrn ausgebracht, durch welche das Minimalgehalt von 1200 Thlrn auf 1400 Thlr, und das Durchschnittsgehalt von 1500 Thlrn auf 1600 erhöht wird.

2. Titel 19. Universitäten. Mehrausgaben sind eingetreten

a. zur Verstärkung der Lehrkräfte

in Breslau, Besoldung für einen ordentl. Prof. der Philosophie	1,500 Thlr	— Sgr.	— Pf.	
in Halle, Besoldung für einen Prof. der Physiologie	1,000 „	— „	— „	2,500 Thlr — Sgr. — Pf.

b. für Institute und Sammlungen

in Königsberg	680 Thlr	— Sgr.	— Pf.	
in Breslau	2,238 „	— „	— „	
in Halle	5,891 „	— „	— „	
in Kiel	1,550 „	— „	— „	
in Marburg	250 „	— „	— „	
in Bonn	2,635 „	— „	— „	13,244 „ — „ — „
			Summe a und b	= 15,744 Thlr — Sgr. — Pf

Erspart werden:

Erledigte Ausserbegehälter in Berlin 600 Thlr und Bonn 2,300 Thlr = . .	2,900 Thlr	— Sgr.	— Pf.	
In Folge der Einziehung einer Pedellstelle in Marburg	444 „	23 „	2 „	
Weggefallener Zuschuß für die Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Bonn	600 „	— „	— „	3,944 „ 23 „ 2 „
			Mithin bleibt Mehrausgabe	11,799 Thlr 6 Sgr. 10 Pf

3. Titel 21. Zuschüsse für Gymnasien und Realschulen. Als neue Zuschüsse sind bewilligt

für die städtische höhere Unterrichtsanstalt in Neumark, Reg.-Bez. Marienwerder .	1,000 Thlr	— Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

übertragen	1,000 Thlr — Sgr. — Pf.		
für mehrere Gymnasien, als Ersatz der Zinsen des zu Bauten verwendeten Kapitalvermögens, zur Gründung neuer Lehrerstellen, ꝛc. ꝛc.	2,443 „ 7 „ 6 „		
für die Realschule zu Biedenkopf	2,000 „ — „ — „		
für die höhere Bürgerschule in Sonderburg	1,000 „ — „ — „	6,443 Thlr 7 Sgr. 6 Pf.	
Vom Etat der Domänen-Verwaltung sind übernommen		530 „ 3 „ 10 „	
Dieser Mehrausgabe von		6,973 Thlr 11 Sgr. 4 Pf.	
stehen an Minderausgaben gegenüber			
Diäten- und Fuhrkostenfonds der ehemaligen Schulcommission für Gymnas.-Angel. im vormal. Kurfürstenthum Hessen	200 Thlr — Sgr. — Pf.		
auf den Civilbeamten-Pensionsfonds übernommene Zahlungen in der Provinz Hannover	2,736 „ — „ — „	2,936 „ — „ — „	
Mithin bleibt Mehrausgabe		4,037 Thlr 11 Sgr. 4 Pf.	

4. Titel 22. Von den Mehrausgaben für Schullehrer-Seminarien sind zu erwähnen:

zur Unterhaltung eines Seminarcursus behufs Ausbildung evangelischer Elementarlehrer im Reg.-Bez. Königsberg	2,000 Thlr — Sgr. — Pf.	
zur Gründung von 6 Freistellen zur Vermehrung der Zahl der Zöglinge im evang. Sem. zu Karalene	200 „ — „ — „	
zur Vermehrung der Zahl der Zöglinge im evang. Sem. zu Bromberg	666 „ 20 „ — „	
zu Unterhaltung eines in Habelschwerdt zu errichtenden katholischen Seminars	2,880 „ — „ — „	

Die weiteren Mehrausgaben sind vorzugsweise zur vollständigen Organisation der noch in der Entwickelung begriffenen Seminarien bestimmt.

Zur Förderung der Präparandenbildung sind neu ausgebracht:

für die Präp.-Anst. zu Mocker, Reg.-Bez. Cöslin, neuer Unterhaltungszuschuß	150 Thlr
zur Unterhaltung von 2 Präp.-Anst. im Reg.-Bez. Bromberg	3,000 „
Dispositionsfonds zur Förderung des Präparandenwesens	5,000 „

Digitized by Google

5. Titel 25. Die Minderausgabe von 5715 Thlrn ist ein erledigter Staatszuschuß für das Taubstummen-Institut zu Homberg im Reg.-Bez. Cassel.

6. Titel 28. Für die Verwaltung der Bibliothek der Kunst-Akademie zu Königsberg sind 170 Thlr neu ausgebracht.

7. Titel 30. Die Mehrausgabe von 2000 Thlrn soll das außerordentliche Gehalt bilden für einen an die Universität und an die Akademie der Wissenschaften in Berlin zu berufenden ordentlichen Professor der Physik.

8. Unter Titel 32 sind für den Conservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer an Remuneration 200 Thlr und an Reisekosten 10[1]) Thlr neu ausgebracht, welche früher aus einem Fonds des vormaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern bestritten wurden.

9. Unter Titel 33 ist für einen bei der Regierung in Gumbinnen anzustellenden zweiten evangelischen Schulrath das Durchschnittsgehalt von 1500 Thlrn neu ausgebracht. Die weitere Mehrausgabe von 1000 Thlrn besteht in dem von Titel 23 übernommenen Gehalt eines früher in Cassel stationirt gewesenen, der Regierung in Minden überwiesenen Ober-Schulinspectors.

10. Die Mehrausgabe unter Titel 36 besteht hauptsächlich in dem neuen Zuschuß von 6000 Thlrn (1te Rate) zu den Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.

11. Die Mehrausgabe von 775 Thlrn bei dem allgemeinen Dispositionsfonds Titel 48 ist von dem Etat der Finanz-Verwaltung hierher übernommen.

---

31) Zulässigkeit der Wahl von Juden zu Mitgliedern einer städtischen Schuldeputation.

Berlin, den 26. Januar 1871.

Auf die Berichte vom 18. October und 15. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß mit Rücksicht auf das Gesetz vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 292), nach welchem die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig ist, der Wahl eines Juden zum Mitglied einer städtischen Schuldeputation um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 32415.

Digitized by Google

32) Geſetz-Entwurf, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Beaufſichtigung des Volksſchulweſens in der Provinz Hannover von den Conſiſtorien auf die Landdroſteien und das Provinzial-Schulcollegium.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., ertheilen hierdurch Unſeren Miniſtern der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern die Ermächtigung, den beiden Häuſern des Landtags der Monarchie den beifolgenden Entwurf eines Geſetzes, die Uebertragung der Verwaltung und Beaufſichtigung des Volksſchulweſens in der Provinz Hannover von den Conſiſtorien auf die Landdroſteien und das Provinzial-Schulcollegium betreffend, zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

Hauptquartier Verſailles, den 12. Januar 1871.

Wilhelm.

gegz. von Mühler. Graf zu Eulenburg.

Allerhöchſte Ermächtigung.

Geſetz-Entwurf,

betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Beaufſichtigung des Volksſchulweſens in der Provinz Hannover von den Conſiſtorien auf die Landdroſteien und das Provinzial-Schulcollegium.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die bisherige Zuſtändigkeit der Conſiſtorien in der Provinz Hannover, mit Einſchluß des Ober-Kirchenraths in Nordhorn, in Volksſchulſachen geht vom 1. April 1871 unter der Oberaufſicht Unſeres Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten auf die Landdroſteien über. In Anſehung der Ertheilung des Religions-Unterrichts haben ſich die Landdroſteien mit den zuſtändigen kirchlichen Oberen in Einvernehmen zu ſetzen.

Bei denjenigen kirchlichen Aemtern, welche gleichzeitig mit einer Schulſtelle verbunden ſind, verbleibt das Berufungs- oder Beſtätigungsrecht, ſowie die Aufſicht und Disciplin über die Inhaber derſelben in ihrer Eigenſchaft als Kirchenbeamte den kirchlichen Behörden.

§. 2.

Das Provinzial-Schulcollegium für die Provinz Hannover nimmt in der Verwaltung und Beaufſichtigung des Volksſchulweſens den Landdroſteien gegenüber dieſelbe Stellung ein, wie dieſe durch

Digitized by Google

die Instruction vom 23. October 1817 (Ges.-S. 1817, Nr. 438, S. 237) und die Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Ges.-S. 1826, Nr. 982, S. 5) den Consistorien und demnächst den Provinzial-Schulcollegien den Regierungen gegenüber zugewiesen ist.

§. 3.

Für die geschäftliche Behandlung der Schulsachen bei den Landdrosteien sind die allgemeinen, über den Geschäftsbetrieb bei diesen Behörden bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Zur Beglaubigung:
von Mühler. Graf zu Eulenburg.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover von den Consistorien auf die Landdrosteien und das Provinzial-Schulcollegium.

Bei Uebernahme der jetzigen Provinz Hannover durch die Krone Preußen befand sich die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens einschließlich der Schullehrer-Seminarien in der Hand der Königlichen Consistorien.

Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammlung pro 1867, Seite 1570, Nr. 6843) für die Provinz Hannover ein Provinzial-Schulcollegium eingerichtet worden, ist dieser Behörde gemäß der Instruction vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 237, 245) und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung von 1826, Seite 5) die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schullehrer-Seminarien übertragen worden. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens beruht noch bei den Königlichen Consistorien. Die Fortdauer dieses Verhältnisses entspricht nicht der Absicht des Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850; Abänderung dieses Verhältnisses ist beantragt in dem Beschluß des zweiten Hannöverschen Provinzial-Landtags vom 7. November 1868 (Actenstücke Seite 288, Nr. 1647); durch den Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 30. November 1869 (Stenographische Berichte Seite 873) ist die Königliche Staats-Regierung aufgefordert, darauf Bedacht zu nehmen, daß die

Digitized by Google

Verwaltung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover sobald als möglich den Provinzial-Consistorien abgenommen und wie in den übrigen Provinzen des Staates, nicht kirchlichen Verwaltungsbehörden übertragen werde. Dieses soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Art geschehen, daß die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover den Königlichen Consistorien entzogen und den Königlichen Landdrosteien, in gewissen Beziehungen dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium übertragen wird. Hiermit wird genau dem Beschluß des zweiten Hannöverschen Provinzial-Landtages (Seite 292 l. c.) entsprochen.

Zur Begründung dieser Maßregel erscheint es zweckmäßig, zunächst eine Darlegung der geschichtlichen Entwickelung der Schulverwaltung in dem ehemaligen Königreich Hannover zu geben.

1. Evangelisches Volksschulwesen.

Die ursprüngliche Gestaltung und Verwaltung der evangelischen Volksschule in Hannover ist auf die reformatorischen und späteren Kirchen-Ordnungen zurückzuführen.

In dieser Beziehung kommen in Betracht:

1. Für den Consistorialbezirk Hannover.

a. Die Calenberger Kirchen-Ordnung vom Jahre 1569, revidirt 1615. Sie ist gültig in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, nebst dem ehemaligen Communion-Oberharze und dessen Bergstädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, in der Grafschaft Hohnstein und der Grafschaft Spiegelberg, sowie für die evangelischen Unterthanen des ehemaligen Bisthums Hildesheim.

b. Die Lüneburger Kirchen-Ordnung vom Jahre 1643, gültig in den Fürstenthümern Lüneburg und Grubenhagen, der Grafschaft Hoya, den Aemtern Westen und Thedinghausen und der Grafschaft Diepholz.

c. Die Lauenburg'sche Kirchen-Ordnung vom Jahre 1585.

2. Für den Consistorial-Bezirk Stade mit Otterndorf, die Schulordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden vom 16. Februar 1752.

3. Für den Consistorial-Bezirk Osnabrück, die Capitulatio perpetua.

4. Für die Grafschaft Bentheim, die Presbyterial-Verfassung vom Jahre 1618, revidirt als: Bentheimsche Kirchen-Ordnung vom Jahre 1708.

Digitized by Google

5. Für Ostfriesland,

Kirchen-Ordnung von 1593 für die Lutherischen;
Formula constitutionis synodicae für die Reformirten in Emden, Leer u. a. O.

Nach diesen Kirchen-Ordnungen war der Kirche und ihren Organen die Einrichtung, Pflege und Verwaltung der Schulen übertragen. In dem Besitz des Aufsichtsrechtes über die Schulen sind die Consistorien als Organe der Kirche auch in den folgenden Zeiten verblieben.

Was die Anstellung der Schullehrer, Küster und Organisten betrifft, so wird die Berechtigung dazu auf Grund der alten Kirchen-Ordnungen durch Verordnung vom 27. Januar 1736 lediglich für das Consistorium in Anspruch genommen, durch spätere Ausschreiben wiederholt und genauer präcisirt, neuerdings noch durch Ministerial-Rescript vom 26. Juni 1839 abermals dem Consistorium zugesprochen. Diesen thatsächlich gewordenen Verhältnissen gegenüber ist jedoch Folgendes nicht außer Acht zu lassen.

1. Die Quelle, aus welcher die oben bezeichneten Vollmachten der Consistorien fließen, ist der Landesherr, welcher nach der Reformation ebenso die Autorität des Summus episcopus, als die des Staats-Oberhauptes in sich vereinigt.

2. In dem Gandersheimschen und Hannoverschen Landtagsabschiede von 1601 und 1639 werden zwischen Regierung und Ständen, also von Staatswegen gesetzliche Bestimmungen vereinbart: über Prüfung der Schuldiener, über Remotion derselben, deren eidliche Verpflichtung auf treues Festhalten an der reinen Lehre der Augsburgischen Confession.

3. In dem gedachten Hannoverschen Landtagsabschiede ist ausdrücklich vorbehalten, daß die Calenbergische Kirchen-Ordnung selbst demnächst mit Zuziehung der Landstände revidirt werden soll, wiewohl salvis substantialibus. (Ebhardt, Gesetze ꝛc. I. S. 180.)

4. Dieselbe Calenbergische Kirchen-Ordnung ist unter landständischer Mitwirkung und Beliebung zu Stande gekommen, wie bezüglich der ersteren die Verordnung vom 6. Januar 1593 und hinsichtlich der letzteren der Text derselben im Eingange ergiebt. (Ebhardt I. S. 171 und 351.)

5. Für Ostfriesland beruhen die ersten Anfänge von Schuleinrichtungen und Ordnungen der Schulen auf staatlichen Anordnungen, als auf den Ordinanzen des Grafen Cuno II. von 1529 und 1535, auf der Polizei-Ordnung der Gräfin Anna von 1545, auf dem Concordate zwischen Graf Cuno III. und den Ständen von 1599, und die späteren auf dem General-Landschul-Reglement und der Inspections-Ordnung des Königs Friedrich II. von 1763 und 1766. (Bartels, Abriß einer Geschichte des Schulwesens in Ostfriesland.)

Digitized by Google

Aus diesen historischen Thatsachen ergiebt sich, daß der Staat schon vom Anbeginn der Entwickelung der Volksschule die Schulsachen in den Kreis seiner Gesetzgebung gezogen hat, wie denn der damals geltende Begriff der evangelischen Landesobrigkeit diejenige Unterscheidung des kirchlichen und politischen Gebietes ausschließt, deren Geltendmachung wesentlich die neuere Zeit unternommen hat. „Von diesem Begriff aus", sagt Professor Herrmann in Bezug auf die Schulverwaltung in dem ehemaligen Königreich Hannover, „erklärt sich die verschwenderische Ausstattung der Consistorien mit Jurisdictions- und Regierungsrechten über Gegenstände, deren nicht rein kirchliche Natur man sehr wohl anerkannte. Man unterließ es aber, deren weltliche Seite herauszuschälen und ihre Handhabung an weltliche Organe zu übertragen, theils zu Gunsten der Einheit des Gegenstandes, der dadurch niemals gewinnen kann, theils deshalb, weil in Kraft der Fusion kirchlicher und politischer Gewalt in der Person des evangelischen Landesherrn die Regierungs-Organe für den vorzugsweis kirchlichen Bestandtheil seiner Gewalt auch an der politischen partizipirten und zur ausschließlichen Verwaltung solcher Rechte berufen werden durften, an welchen der Landesherr zugleich in seiner politischen und kirchlichen Qualität betheiligt war. Man wird daher aus dem Umstande, daß ein bestimmter Verwaltungs-Gegenstand in die Sphäre der Consistorien gezogen ist, nicht mehr als die Anerkennung einer kirchlichen Seite desselben und der Nothwendigkeit, sie institutionell zur Geltung zu bringen, aber niemals seine rein kirchliche Eigenschaft ableiten können."

Die ersten Versuche in dem ehemaligen Königreich Hannover, eine Scheidung zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der Schul-Verwaltung zu vollziehen, finden sich in der Loslösung der gelehrten Schulen und der Kloster-Schulen von der kirchlichen Aufsicht und Oberleitung durch die Verordnungen der Staatsgewalt aus den Jahren 1829 und 1831 und durch die Errichtung eines besonderen Ober-Schulcollegiums.

Sodann kommt hier in Betracht das Landes-Verfassungsgesetz vom 6. August 1840, dessen §. 77 lautet:

> Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde unter Oberaufsicht des Königs überlassen.

Dieser Satz hat seine legislatorische Ausgestaltung durch Emanirung des Volksschul-Gesetzes vom 26. Mai 1845 gefunden.

Dasselbe ist zwischen Regierung und Ständen vereinbart und zwar nach Anhörung der Consistorial-Behörden, welche sich nicht veranlaßt fanden, gegen die Feststellung der Befugnisse des Staats Widerspruch zu er-

Digitized by Google

heben. Der höchsten Staats-Behörde wird in diesem Gesetze beigelegt: Die mittelbare nicht nur, sondern auch die unmittelbare Ober-Aufsicht über das Volks-Schulwesen (§. 1); die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeiten und die Maßregel zur Beförderung des Schulbesuchs (§. 2); die Verfügung über angemessene Dotirung der Schulstellen (§. 21); über Erhöhung und Ermäßigung des Schulgeldes (§. 27); Feststellung der Schulverbände (§. 38); über Beihülfen aus Staatsmitteln (§. 41); endlich werden auch ausdrücklich (§. 43) alle widersprechenden früheren Vorschriften für aufgehoben erklärt. — Eine weitere Klärung der Sache erfolgt durch das Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, vom 5. September 1848. Der §. 29 dieses Gesetzes, welcher an die Stelle des §. 77 des Landesverfassungs-Gesetzes treten sollte, lautet:

> Zum Zweck der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schul-Behörden geführt werden.

Zweierlei wird in diesem Paragraph in Aussicht gestellt:

1) daß neben die dem Pfarrer zustehende Schulaufsicht in der Gemeinde noch die Aufsicht eines zu errichtenden Schul-Vorstandes hinzutritt, und
2) daß besondere Schul-Behörden angeordnet werden sollen, wodurch unzweifelhaft die Absicht ausgesprochen wird, daß die obere Schulaufsicht bei den Consistorien ferner nicht verbleiben soll.

Der erste dieser beiden Punkte fand seine Erledigung durch das Gesetz über Kirchen- und Schul-Vorstände vom 14. October 1848, dessen §. 26 lautet:

> „Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondere Schul-Vorstände errichtet oder die Kirchen-Vorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schul-Vorständen erklärt werden."

Die beiden folgenden Paragraphen bestimmen die Art der Zusammensetzung dieses Schulvorstandes aus dem Prediger, dem Schullehrer und aus einigen Schulvorstehern, sowie, daß für die Städte Abweichungen von dem Gesetze zulässig sind.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so erließ das Königliche Gesammt-Ministerium unterm 9. Februar 1849 ein Schreiben an die allgemeine Stände-Versammlung, „die Grundzüge für die Regelung des Volksschulwesens" betreffend, in welchem das Ministerium den

Digitized by Google

Grundsatz ausspricht, daß zwar der Charakter der christlichen Volksschule ein kirchlicher, also confessioneller bleiben müsse, daß aber darum die einheitliche Leitung des Volksschulwesens durch Behörden, deren äußere Autorität allein auf der Gewalt des Staates beruht, nicht aufgegeben werden dürfe. (Ebhardt, Gesetze ꝛc. I. Folge S. 259 ff.)

Die von dem Ministerium entworfenen Grundzüge verlangen daher, daß die Volksschule den christlich-confessionellen Charakter behalte (§. 1), daß Provinzial-Schulbehörden gebildet werden sollen, die sich, soweit die evangelischen Schulen in Betracht kommen, mit Ausnahme der Grafschaft Bentheim an die Bezirke der Landdrosteien anschließen, während für die katholischen Schulen zwei besondere Schulbehörden in Hildesheim und Osnabrück in Aussicht genommen werden (§ 3). Diese Provinzial-Schulbehörden sollen aus einem Rechtskundigen, einem Schulkundigen und einem Geistlichen zusammengesetzt sein, während das Unter-Personal möglichst mit den Landdrosteien zu verbinden ist (§. 5). Die diesen Provinzial-Schulbehörden zunächst vorgesetzte Behörde ist das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dessen Wirksamkeit aber unterstützt wird durch eine mit dem Ober-Schulcollegium zu verbindende zweite Abtheilung (§. 11, 12).

Auf diese Vorschläge des Ministeriums erfolgte unterm 15. Juli 1850 eine Erwiderung der allgemeinen Stände-Versammlung, in welcher zwar jene Grundzüge im Allgemeinen die Billigung der Stände fanden und ausdrücklich ausgesprochen wurde: „daß dem Staate sein Recht der directen und kräftigen Einwirkung auf das Volksschulwesen in vollem Maße gesichert bleiben müsse", dennoch in vier verschiedenen Punkten Aenderungen jener Grundzüge beantragt wurden, von denen die folgenden zwei von wesentlicher Bedeutung sind,

1) daß die im Entwurf in Aussicht genommenen, ganz getrennten Provinzial-Schulbehörden vielmehr in genauer Verbindung mit den Consistorialbehörden zu belassen sind, und
2) daß statt der Abtheilung für das Volksschulwesen im Ober-Schulcollegium die Anstellung eines Schulkundigen als Referent im geistlichen Ministerium substituirt werde.

Es ist nicht zu verkennen, daß in den betreffenden Verhandlungen die politische Richtung in Beurtheilung und Auffassung der Schulfrage durch das Gesammt-Ministerium vertreten war, während die kirchliche Richtung in den von den Consistorien eingeforderten gutachtlichen Berichten, sowie durch Petitionen aus kirchlichen Kreisen mit zahlreichen Unterschriften sich geltend machte. Beide standen im entschiedenen Gegensatz einander gegenüber. Die allgemeine Stände-Versammlung nimmt offenbar eine

Digitized by Google

vermittelnde Stellung ein, doch so, daß in ihr der kirchliche Einfluß den staatlichen überwiegt. Dieser Haltung ist es zuzuschreiben, daß ein neues Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens überhaupt nicht zu Stande kam, sondern daß der König Kraft der ihm zustehenden Kirchengewalt und zugleich in Vollziehung des §. 29 des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848 eine

Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen

unterm 5. Februar 1851 erließ, welche gegenwärtig noch die Grundlage für die bestehende Organisation des Volksschulwesens und seiner Verwaltung bildet. Formell ist auch hier wieder die Vermischung des doppelten Charakters erkennbar, der sich in dem Könige, als dem obersten Bischofe der Kirche und dem Staats-Oberhaupte vereinigt. Materiell aber wird nicht anerkannt werden können, daß die durch die Königliche Verordnung eingerichteten Schul-Abtheilungen der Consistorien wirklich den „Schulbehörden" entsprechen, welche durch das Landesverfassungs-Gesetz von 1848 §. 29 in Aussicht genommen waren.

Die genannte Verordnung bestimmt nämlich, daß den Consistorien unter dem Ministerium die Zuständigkeit in Volksschulsachen verbleibt (§. 1), daß dieselben eine besondere Abtheilung für Volksschulsachen unter Hinzutritt eines schulkundigen Mitgliedes erhalten sollen (§. 2), daß die Ausfertigungen dieser Abtheilungen im Namen des Consistoriums mit dem Zusatze: „Abtheilung für Volksschulsachen" ergehen (§. 4), daß, wenn eine Schulsache zugleich das kirchliche Gebiet berührt, diese, sowie alle Anstellungs- und Entlassungssachen in Betreff der Schullehrer vor das Plenum des Consistoriums zu bringen sind (§. 6).

Die oben ausgesprochene Behauptung, daß der kirchliche Einfluß in dieser Verordnung den staatlichen überwogen hat, dürfte sich hiernach rechtfertigen; am deutlichsten tritt das darin hervor, daß in den von den Ständen emendirten „Grundzügen" der §. 4 noch lautet: „Für den evangelischen Theil sollen die Provinzial-Schulbehörden Abtheilungen der Provinzial-Consistorien sein", während §. 2 der Verordnung bestimmt, daß in den Consistorien, denen die Zuständigkeit in Volksschulsachen verbleibt, eine besondere Schul-Abtheilung gebildet werden soll.

II. Katholische Volksschulen.

In Betreff des katholischen Volksschulwesens war die thatsächliche Zuständigkeit der oberen Schulbehörden bis zum Jahre 1848 die folgende:

Digitized by Google

A. Diözese Osnabrück.

Die obere Leitung der Schulsachen ist zwischen dem bischöflichen General-Vicariat und dem Königlichen Consistorium getheilt. Die Competenz-Grenzen sind dabei schwankend. Der überwiegende Einfluß liegt in den Händen des General-Vicariats.

Gesetzlich (Publicandum vom Jahre 1802) hat das Consistorium die Oberaufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Schullehrer mit Einschluß der vorfallenden Correctionen, die Ordnung des Unterrichts, eine Mitwirkung bei Anstellung und Prüfung der Schullehrer.

Thatsächlich beruhen alle äußeren, namentlich vermögensrechtlichen Angelegenheiten und die Führung eigentlicher Disciplinar-Untersuchungen gegen Lehrer beim Consistorium; in anderen Beziehungen ist die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen noch noch nicht vollständig erfolgt.

B. Diözese Hildesheim.

Zur fürstbischöflichen Zeit (bis 1803) war keine zwiefache Zuständigkeit öffentlicher und kirchlicher Behörden hervortretend.

Im Jahre 1817 wurde als obere Schulbehörde regierungsseitig, jedoch nach Anhörung und mit Zustimmung der Kirchenbehörde, eine „katholische Schul-Commission" errichtet. Die drei Mitglieder dieser Behörde, sämmtlich katholische Geistliche, wurden von der Regierung angestellt. Beim Abgange des damaligen Vorsitzenden wurde der Vorsitz dem Director des Consistoriums commissarisch übertragen, welcher jedoch die Schul-Commission als solche factisch eingehen ließ und deren Functionen an das Consistorium zog.

Im Jahre 1839 wurde das Consistorium mit vorläufiger Wahrnehmung des Commissoriums beauftragt und gelangte so ganz in die Stellung der oberen Schulbehörde. Wiederholten Protestationen des Bischofs, welcher für sich die obere Leitung der Schulsachen unter angemessener Betheiligung staatlicher Behörden in Anspruch nahm, wurde keine Folge gegeben.

Jedoch pflegte das Consistorium und eintretenden Falls das Ministerium in allen wichtigen Schul-Angelegenheiten den Bischof zu hören.

Diesen factischen Zuständen in den beiden katholischen Diözesen gegenüber, sollte nun die im §. 29 des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848 vorgeschriebene Organisation neuer Schulbehörden zur Ausführung gebracht werden, und zwar war hierzu, in Gemäßheit des §. 13, Nr. 1, der von den allgemeinen Ständen emendirten „Grundzüge" eine Verständigung mit den betreffenden Bischöfen nothwendig. Da aber zur Zeit Sedisvacanz in Osnabrück stattfand, und dem Bischof von Hildesheim die Administration

Digitized by Google

dieser Diözese mit übertragen war, so wurden die Verhandlungen nur mit dem letztgenannten Bischofe geführt. Dieser indeß verweigerte seine Zustimmung und lehnte jede Mitwirkung ab. Mit Berufung auf die Lehre der katholischen Kirche und die Bestimmungen des westphälischen Friedens nahm er die obere Leitung des Schulwesens als ein Recht der Kirche in Anspruch, dem Staate nur eine obere Aufsicht zugestehend.

Bei der Erfolglosigkeit aller bis Ende des Jahres 1854 fortgeführten Verhandlungen, beschloß der König in Folge eines ihm am 19. Januar 1855 gehaltenen Vortrages:

daß von der in Verhandlung gewesenen Behörden-Regelung für das katholische Volksschulwesen vorläufig ganz zu abstrahiren, und dem Bischofe von Hildesheim eine erweiterte Mitwirkung bei Anstellung der Lehrer einzuräumen sei.

Hiermit schließen die Verhandlungen in Betreff der Diözese Hildesheim, während mit der Osnabrücker Diözese besondere Verhandlungen gar nicht eingeleitet worden sind, dort also der oben geschilderte Zustand verblieben ist.

Diese geschichtliche Darlegung der Entwickelung, welche die Organisation der Schul-Verwaltung des ehemaligen Königreichs Hannover in den letzten dreißig Jahren genommen, läßt das Schwanken und die Halbheit in den Motiven und Entschließungen deutlich erkennen. Eine weitere Darlegung der Unvollkommenheit und der Unzuträglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen kann unterbleiben.

Die in der jetzt Preußischen Provinz Hannover bestehenden Einrichtungen entsprechen nicht den Grundsätzen der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850; nach dieser ist eine Umgestaltung erforderlich, und diese Forderung wird unterstützt durch die im Eingang erwähnten Beschlüsse des Hannoverschen Provinzial-Landtags, sowie des Hauses der Abgeordneten.

Der Beschluß des Letzteren geht im Allgemeinen nur auf Uebertragung der Schul-Verwaltung an nicht kirchliche Behörden, der des Ersteren ausdrücklich auf Uebertragung derselben auf die Landdrosteien, beziehungsweise auf das Provinzial-Schul-Collegium. Diesem Antrag ist durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf entsprochen worden.

Der §. 1 des Entwurfs überträgt die bisherige Zuständigkeit der Consistorien in der Provinz Hannover, einschließlich des Ober-Kirchenraths zu Nordhorn, in Volksschulsachen auf die Landdrosteien.

Der §. 2 regelt die Stellung des Provinzial-Schul-Collegiums, welche dasselbe seither auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 den Consistorien gegenüber hatte, in Bezug auf die Landdrosteien.

Selbstverständlich und den Grundsätzen der Preußischen Verfassung entsprechend ist der in §. 1 ausgesprochene Grundsatz, daß

Digitized by Google

den kirchlichen Behörden die maßgebende Einwirkung auf die Ertheilung des Religionsunterrichts verbleibt, sowie die Disposition über die kirchlichen Aemter auch dann, wenn und soweit sie mit Schulstellen verbunden sind.

Es muß anerkannt werden, daß der Uebergang eines so wichtigen Ressortgegenstandes, wie die Schulverwaltung, auf eine andere Behörde der Auffassung und der Gewöhnung der Bevölkerung gegenüber immerhin gewichtige Bedenken und Schwierigkeiten hat. Indessen sind gerade die Landdrosteien so bewährte, der Provinz Hannover eigenthümliche und bei der verhältnißmäßig geringen Ausdehnung ihrer Bezirke den Verhältnissen und Personen so nahe stehende Verwaltungsbehörden, daß ihnen bei Uebernahme der Schulverwaltung vertrauensvolles Entgegenkommen aller Betheiligten nicht fehlen und der Uebergang in das neue Ressortverhältniß wesentlich erleichtert werden wird. Läßt der erwähnte, verhältnißmäßig geringe Umfang der Landdrosteibezirke ein persönliches Nahetreten der Behörden und ihrer unmittelbaren Organe zum Nutzen der Schule und ihrer Lehrer erwarten, so ist doch auch auf der andern Seite der Umfang der Bezirke und der Arbeit in der Schulverwaltung groß genug, um die nöthige Selbstständigkeit der Behörden, resp. des Schulraths zu fördern und zu sichern.

Es darf nicht verkannt werden, daß die Veränderung der Ressortverhältnisse auf dem Gebiete des Schulwesens auch für die künftige Gestaltung der Consistorien, sowohl auf evangelischer, als auch auf katholischer Seite von entscheidender Bedeutung sein muß und es würde der Staats-Regierung erwünscht gewesen sein, gleichzeitig mit der gegenwärtigen Gesetzvorlage eine zweite über die Vereinfachung der Consistorial-Einrichtungen durch Zusammenziehung der evangelischen Consistorialbehörden zu einem Gesammtconsistorium und Uebertragung der Attributionen der katholischen Consistorien auf den Ober-Präsidenten zur Berathung und Beschlußnahme zu stellen. Die Königliche Staats-Regierung hat sich jedoch davon überzeugen müssen, daß diese letzteren Veränderungen Verhältnisse berühren, welche mit Landesverträgen, mit Verhandlungen mit den Ständen der einzelnen Hannoverschen Landestheile und mit Singularrechten einzelner Städte und Landschaften im Zusammenhange stehen und daß daher die allgemeine Gesetzgebung nicht darüber hinweggehen kann, ehe nicht den Nächstbetheiligten im Provinzial-Landtage Gelegenheit gegeben ist, über die Sonderverhältnisse ein Votum abzugeben. Die Staats-Regierung hat sich deshalb dabei begnügen müssen, für jetzt nur die allerseits lebhaft befürwortete Veränderung auf dem Gebiete der Schulverwaltung zum Austrage zu bringen und damit zugleich eine Basis für die weiteren Veränderungen in den Consistorial-Einrichtungen zu schaffen.

Schließlich wird bemerkt, daß es zur ordnungsmäßigen Ver-

Digitized by Google

waltung der Schulangelegenheiten erforderlich ist, bei jeder Landdrostei einen Schulrath anzustellen, bei den Landdrosteien zu Osnabrück und Hildesheim auch je einen katholischen Schulrath. Diese beiden katholischen Schulrathsstellen, sowie die des evangelischen Schulrathes bei der Landdrostei zu Osnabrück können wegen der geringen Zahl der vorhandenen Schulen als Nebenämter besetzt werden. Für die übrigen Stellen ist das für die Regierungs-Schulräthe in den älteren Provinzen bestimmte Normalgehalt im Durchschnittssatz von 1500 Rthlr. jährlich aus allgemeinen Staatsfonds zu bewilligen, wogegen die nach Ausführung der Organisation bei den Consistorien disponible werdenden Gehälter der Ober-Schulinspectoren zurückzuziehen sein werden.

Ob in Folge der Uebernahme der Schulverwaltung durch die Landdrosteien bei diesen eine dauernde Vermehrung der Verwaltungs- und Subaltern-Beamtenkräfte erforderlich wird, muß zunächst abgewartet werden.

Die Berathung dieses Gesetzentwurfs in den beiden Häusern des Landstages ist für die Unterrichts-Verwaltung von tiefer Bedeutung geworden. In derselben sind Fragen und Gegensätze zu Tage getreten, die ihre endgültige Erledigung erst bei Berathung des im Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes finden können und werden. Bei der Bedeutung, welche die Sache hat, theilen wir hier die Berichte mit, welche die vorberathenden Commissionen beider Häuser des Landtages erstattet haben; aus denselben ergiebt sich übersichtlich der Standpunkt der gegensätzlichen Auffassungen; sodann die beiden Reden des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten, aus welchen der von der Staats-Regierung eingenommene und festgehaltene Standpunkt sich ersehen läßt.

Der Bericht der Commission des Hauses der Abgeordneten lautet:

Die General-Discussion drehte sich im Wesentlichen um die Fragen nach der verfassungsmäßigen Zulässigkeit, nach dem Bedürfnisse, nach der Zweckmäßigkeit und nach der Tragweite des fraglichen Gesetzes. Es wurde constatirt, daß die in den Regierungsmotiven gegebene Darlegung der geschichtlichen Entwickelung der Schulverwaltung in dem ehemaligen Königreich Hannover, wenngleich keineswegs erschöpfend und in einzelnen Beziehungen der Berichtigung bedürftig, doch die Zustände, welche Preußen beim Erwerbe Hannovers dort vorgefunden, soweit in's Klare stelle, um sich schlüssig machen zu können, und daß hieran, abgesehen von den durch Königliche Verordnungen vom 13. Mai und 22. September 1867 geregelten Zuständigkeiten des Herrn Cultus-Ministers und

Digitized by Google

beziehungsweise des Provinzial-Schul-Collegiums für Hannover, inzwischen nichts geändert sei. Besonders hervorgehoben wurde, daß die Hannoverschen evangelischen Consistorien als kirchliche und zugleich staatliche Behörden anzusehen sein möchten, daß dagegen die dortigen katholischen Consistorien rein staatliche, zur Wahrnehmung der landesherrlichen jura circa sacra bestellte Behörden seien, ferner, daß das Hannoversche Volksschul-Gesetz vom 26. Mai 1845, der §. 29 des Land.-Verf.-Aender.-Ges. vom 5. September 1848 und das Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 auf beide Confessionen sich beziehen. Auch darunter war man allseitig einverstanden, daß mit dem 1. October 1867 der früheren Hannoverschen Legislation durch die Preußische Verfassung derogirt sei, insoweit zwischen beiden ein Widerspruch bestehe. Im Uebrigen gingen die Ansichten weit auseinander.

Auf den von den Gegnern der Vorlage erhobenen Einwurf, daß ein stückweises Vorgehen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nach dem klaren Wortlaute und der Entstehungsgeschichte der Art. 26 und 112 der Verf.-Urkunde von 1850 für durchaus unzulässig zu erachten sei, wurde von anderer Seite erwidert, daß eine Verurtheilung der Gesetzgebung zu absolutem Stillstande bis zum Zustandekommen eines allgemeinen Unterrichts-Gesetzes aus den angezogenen Verfassungs-Artikeln in der That nicht zu entnehmen stehe und daß die gegentheilige, schon öfter versuchte Deduction nicht nur in mehreren Präcedenzfällen vom Abgeordnetenhause und von der Königlichen Staats-Regierung, sondern auch wenigstens in einem Falle von sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung reprobirt sei.

Weitere Einwendungen gegen die rechtliche Zulässigkeit des Gesetzes wurden entnommen aus Art. 15 in Verbindung mit Art. 23 der Verfassung. Es wurde geltend gemacht, daß die Hannoverschen Volksschulen wenigstens „dem Grundstocke nach" kirchliche Anstalten, die zu ihrer Unterhaltung dienenden Mittel kirchliche Fonds seien, und daß der fortdauernde Besitz und Genuß solcher Anstalten und Fonds, in Uebereinstimmung mit früheren völkerrechtlichen Verträgen, durch Art. 15 der Kirche garantirt seien. Ein anderes Mitglied wollte freilich so weit nicht gehen, nahm indeß für die zur Zeit bestehenden Volksschulen, namentlich für diejenigen evangelischer Confession, und für die zu ihrer Unterhaltung bestimmten Fonds einen gemischten, theils kirchlichen, theils staatlichen Charakter in Anspruch, und knüpfte daran die Bemerkung, daß die Unterstellung derselben unter die evangelischen Consistorien eine dieser Auffassung völlig entsprechende, sachgemäße und glückliche sei; das habe auch im Jahre 1850 die Hannoversche Stände-Versammlung als richtig erkannt, und die Hannoversche Regierung habe derzeit ihre eigene, allerdings die staatliche Seite des Volksschulwesens

Digitized by Google

ſtärker betonende Vorlage fallen laſſen und mit den von Ständen emendirten „Grundzügen“ (wovon die Königliche Staats-Regierung in ihren jetzigen Motiven redet) ſich ausdrücklich einverſtanden erklärt. Beide Opponenten führten dann aus, daß die Vorlage in dem Art. 23 der Verfaſſung eine Rechtfertigung, geſchweige denn eine zwingende Veranlaſſung nicht finden könne; es handle ſich hier nicht allein um das Recht der Aufſicht oder Oberaufſicht, ſondern es werde für den Staat die Verwaltung der Schulen und ihres Vermögens in vollem Umfange gefordert. Dieſer Anſpruch ſei in der Verfaſſung gar nicht begründet, laſſe ſich jedenfalls auch erſt dann realiſiren, wenn die unendlich ſchwierige und nahezu unmögliche Auseinanderſetzung zwiſchen Staat und Kirche bezüglich ihrer beiderſeitigen Zuſtändigkeit im Schulweſen voraufgegangen. Man wolle nur darauf noch aufmerkſam machen, daß eine Mitwirkung der Geiſtlichen wenigſtens bei der örtlichen Verwaltung auch in der Folge gar nicht zu entbehren ſein werde; es würde aber eine Rechtsverletzung ſein, wenn man die Hannoverſchen Geiſtlichen, die ſich nur als Kirchendiener fühlten, ungehört und wider Willen einer rein ſtaatlichen Behörde unterordne. — Zur Widerlegung dieſer Bedenken wurde von Vertheidigern der Vorlage hervorgehoben, daß von einer Verletzung wohlerworbener, unter dem Schutze des Art. 15 der Verfaſſung ſtehender Rechte hier durchaus nicht die Rede ſein könne. Einen im Zwecke der Kirche liegenden Charakter trage, ſoviel die öffentlichen Volksſchulen angehe, nur der Religions-Unterricht als ſolcher in ſich. Von einem unentziehbaren Rechte der Kirche auf Verwaltung des Vermögens der Volksſchulen könne wohl am wenigſten in Hannover die Rede ſein, Angeſichts der Beſtimmungen im §. 26 des Geſetzes über Kirchen- und Schulvorſtände vom 14. October 1848. Wie die Stellung der Geiſtlichen, — deren fernere Betheiligung an der örtlichen Beaufſichtigung und Verwaltung der Volksſchulen ebenſo ſehr im Intereſſe der Kirche, wie des Staates liegen dürfte, — zu den in der Mittelinſtanz eintretenden ſtaatlichen Behörden ſich geſtalten werde, könne einſtweilen dahin geſtellt bleiben; auch in Hannover ſeien die Geiſtlichen ſchon jetzt zur Beſorgung verſchiedener ſtaatlichen Angelegenheiten mit verpflichtet. Wenn der vorliegende Geſetz-Entwurf in den Motiven als eine Ausführung des Art. 23 der Verfaſſung bezeichnet werde, ſo könne man dieſer Aeußerung die Zuſtimmung nicht verſagen; bei Interpretation des Art. 23 ſei nicht der erſte Abſatz allein, ſondern auch der zweite in's Auge zu faſſen, daneben auf die voraufgehenden und nachfolgenden Beſtimmungen in Betreff der öffentlichen Volksſchule zu achten, endlich zu berückſichtigen, welcher Rechtszuſtand bei Emanation der Verfaſſungs-Urkunde in der ganzen damaligen Preußiſchen Monarchie gegolten habe; in Erwägung aller Umſtände laſſe ſich durchaus nicht bezweifeln, daß die Volksſchule im Sinne der Ver-

Digitized by Google

fassung Staats-Anstalt sei, unbeschadet der den confessionellen Verhältnissen und den Religionsgesellschaften im Art. 24 zugesicherten Berücksichtigung.

Uebergehend zu der Frage, ob der Erlaß des Gesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkte zweckmäßig und genügend veranlaßt sei, verhehlte man sich allseitig nicht, daß die früher in Hannover wenigstens bezüglich des evangelischen Volksschulwesens bestandene einheitliche Leitung durch die Consistorien geeignet sei, den Geschäftsgang zu vereinfachen und manche Differenzen abzuschneiden, daß schon die Verordnung vom 22. September 1867, — in deren Folge die Leitung der Schullehrer-Seminarien den Consistorien abgenommen und auf das Provinzial-Schul-Collegium übertragen ist, — einen von Vielen schmerzlich empfundenen und vielleicht auch sachlich nicht unbedenklichen Riß in jene Einheit gebracht habe, und daß die jetzt beabsichtigte Trennung der Volksschule von der Kirche, beziehungsweise von den einflußreichsten kirchlichen Organen, unfehlbar auf erheblichen Widerspruch stoßen und nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten im Gefolge haben werde. Gleichwohl erhoben sich nicht wenige Stimmen dafür, daß man diese Schwierigkeiten, — welche bezüglich der älteren Preußischen Landestheile kaum minder groß seien und dort nicht für unüberwindlich erachtet werden, — nicht scheuen dürfe, daß die Reform im staatlichen Interesse dringend geboten erscheine, und daß sie auch dem wahren Interesse der Kirche keineswegs widerstreite. Dabei wurde hingewiesen auf das Gutachten des Hannoverschen Provinzial-Landtages vom 7. November 1868, — in welchem, immerhin nur gelegentlich, aber doch, wie von einem Mitgliede bezeugt wurde, nach eingehender sorgfältiger Erwägung die fragliche Maßregel als „durchaus erwünscht" bezeichnet ist, — ferner auf eine Reihe in gleichem Sinne gehaltener Petitionen aus fast allen größeren Orten der Provinz Hannover, welche dem Abgeordnetenhause im Winter 1868/69 vorgelegen, endlich auf die Resolution des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1869 und die derselben voraufgehenden Debatten. Alles, was damals für die Reform geltend gemacht, treffe auch heute noch zu, und wenn unter solchen Umständen die Königliche Staats-Regierung die Hand dazu biete, einem Verfassungs-Postulate Erfüllung zu verschaffen, so stehe es dem Abgeordnetenhause am wenigsten an, jetzt von seiner eigenen, früher geäußerten Ansicht zurückzutreten. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß den erwähnten Petitionen zahlreiche andere gegenüber stehen, in welchen namentlich der größere Theil der Hannoverschen evangelischen Geistlichen und Volksschullehrer, auch weltliche Kirchenvorsteher sich entschieden gegen die Maßregel ausgesprochen haben. Es wurde hinzugefügt, daß die Zustimmung zu dem das Recht der Kirche verletzenden und auch für die Schule voraussichtlich höchst verderblichen Gesetz-Entwurfe nur

Digitized by Google

geeignet sein würde, die Mißstimmung in der Provinz Hannover zu nähren und neu anzufachen.

Noch wurde der zeitige Stand des Hannoverschen Volksschulwesens im Allgemeinen erörtert. Die der Provinz Hannover angehörenden Commissions-Mitglieder waren unter sich darüber einig, daß dieser Stand im großen Ganzen ein günstiger sei und den Vergleich mit anderen Preußischen Landestheilen nicht zu scheuen brauche. Auch wurde der Aeußerung, daß der Einfluß der seit 1851 den evangelischen Consistorien beigeordneten schulkundigen Mitglieder ein wohlthätiger gewesen sei, und daß die Beibehaltung dieses oder eines ähnlichen Institutes unter allen Umständen sich empfehle, von keiner Seite widersprochen. Im Uebrigen wurde darüber gestritten, ob die befriedigende Sachlage der Leitung des Schulwesens durch die kirchlichen Behörden zu danken, oder vielmehr trotz solcher durch anderweite Einflüsse zu Wege gebracht sei.

Schon im Laufe der General-Discussion, eingehender aber sodann bei der Special-Discussion, zunächst den §. 1 angehend, wurden zwei Prinzipienfragen angeregt, nämlich:

1) ob der Entwurf die Gebiete des Staates und der Kirche richtig gegen einander abgrenze, insbesondere die staatlichen Interessen der katholischen Kirche gegenüber genügend wahre,

2) ob nicht anstatt der Landdrosteien vielmehr ein anderes staatliches Organ, namentlich das Provinzial-Schulcollegium, mit den fraglichen Functionen zu betrauen sei.

Es wurden zu dem Zwecke, um die Vorlage in dem soeben angedeuteten Sinne zu amendiren, Anträge angekündiget, dabei jedoch bemerkt, daß die letzteren sich ganz verschieden gestalten müßten, je nachdem die Commission beide hervorgehobene Bedenken theilen, oder etwa nur dem einen oder dem anderen abweichenden Prinzipe ihren Beifall schenken sollte. Mit Rücksicht hierauf wurde beschlossen, die obige Frage Nr. 2 zur getrennten Debatte und zur vorgängigen Erledigung zu bringen.

Von Seiten des Antragstellers wurde zu Gunsten des Provinzial-Schulcollegiums vorzugsweise geltend gemacht, daß im Falle seines Eintretens die einheitliche Leitung des Volksschulwesens mehr gewahrt und beziehungsweise wieder hergestellt werde, daß diese Behörde ihrer ganzen Organisation und sonstigen Stellung nach nicht nur den wesentlichen Dingen, sondern auch den kirchlichen Behörden sehr viel näher stehe, als die Landdrosteien, daß daher eine Erleichterung des Ueberganges auf diesem Wege zu hoffen stehe, endlich, daß anscheinend auch nur so den confessionellen Verhältnissen genügende Berücksichtigung zu Theil werden könne, namentlich eine Bearbeitung sämmtlicher katholischen Schulsachen (nicht allein derjenigen aus den Landdrosteibezirken Hildesheim und Osnabrück) durch katholische Schulräthe ermöglicht werden würde.

Digitized by Google

Der Vertreter des Herrn Cultus-Ministers äußerte sich über diesen Punkt dahin:

Die angeregte Frage sei unbefangen und ohne besondere Vorliebe für die eine oder andere Behörde erwogen. Für die schließliche Entscheidung der Königlichen Staats-Regierung seien neben dem Gutachten des Provinzial-Landtages vorzugsweise die Ansichten der höheren Behörden in der Provinz Hannover selbst maßgebend gewesen. Dieselben hätten sich aus Gründen, welche bereits in den Regierungsmotiven (S. 11 der Vorlage) angedeutet, zu Gunsten der Landdrosteien ausgesprochen und daneben geltend gemacht, daß die Stadt Hannover von manchen Theilen der Provinz allzu entlegen sei, daß das Provinzial-Schulcollegium doch vielfach genöthigt sein würde, Vermittelung und Executive der Landdrosteien in Anspruch zu nehmen, sowie daß das unmittelbare Eintreten der Landdrosteien namentlich auch deshalb sehr erwünscht scheine, um bezüglich der Schullasten den Uebergang von dem in Hannover noch geltenden confessionellen Societätsprinzipe zu dem verfassungsmäßigen Communalprinzipe anzubahnen.

Auf Befragen erklärte der Herr Regierungs-Commissar weiter: Es würden sich auch dann, wenn der fragliche Verwaltungszweig auf die Landdrosteien übergehe, wohl Mittel und Wege finden lassen, um nicht nur in Osnabrück und Hildesheim, sondern auch bei den übrigen Landdrosteien, in deren Bezirken sich katholische Schulen finden, eine Mitwirkung katholischer Schulräthe eintreten zu lassen; die Staats-Regierung sei durchaus geneigt, allen berechtigten desfallsigen Wünschen nachzukommen. Welche Stellung die Königliche Staats-Regierung nehmen werde, wenn das Abgeordnetenhaus sich jetzt zu Gunsten des Provinzial-Schul-Collegiums entscheide, diese Frage könne zur Zeit nicht beantwortet werden.

Bei der weiteren Discussion wurden die vom Antragsteller und beziehungsweise vom Herrn Regierungs-Commissar vorgebrachten Gründe und Ansichten theils zu unterstützen, theils zu widerlegen gesucht. Man bezeichnete es als eine fehlsame Voraussetzung, als ob die Hannoverschen Consistorien, folgeweise das etwa an deren Stelle tretende Provinzial-Schul-Collegium, des Imperiums entbehrten, und protestirte zum Voraus gegen etwaige Versuche, die abweichenden Grundsätze des bestehenden Hannoverschen Volksschul-Gesetzes von 1845 im Verwaltungswege mit Altpreußischen immerhin für die demnächstige allgemeine Unterrichts-Gesetzgebung maßgebenden Grundsätzen in Einklang zu bringen. Man bestritt, daß das Provinzial-Schul-Collegium nach seiner ganzen Organisation, namentlich nach seiner dermaligen Composition und Leitung, sowie nach den bisherigen Ergebnissen seiner Thätigkeit irgend welche oder gar besondere Garantien für eine sachgemäße Behandlung der Volksschulsachen biete. Auch die Landdrosteien, — wurde theils von derselben,

Digitized by Google

theils von anderer Seite geklagt, — seien keineswegs so populäre Behörden in Hannover, wie regierungsseitig behauptet werde, zumal jetzt, wo der alte, gute collegialische Geist mehr und mehr daraus schwinde und durch das Eindringen neuer Elemente, und willkürlicher Grundsätze überwuchert werde; nur verhältnißmäßig möge man vielleicht die Landdrosteien noch als die vertrauenswürdigeren Behörden bezeichnen können. Wiederum wurden von Seiten eines anderen Commissions-Mitgliedes und des Herrn Regierungs-Commissars derartigen Aeußerungen Berichtigungen und Proteste entgegengesetzt. Einzelne Votanten endlich erklärten nicht undeutlich, daß sie, wenn auch das Provinzial-Schul-Collegium an sich den Vorzug verdienen möge, doch nicht um dieses Prinzipes willen das Schicksal der ganzen Vorlage zu gefährden gesonnen seien.

Bei der Abstimmung wurde die Frage:

Sollen die Volksschul-Angelegenheiten in der Provinz Hannover auf das Provinzial-Schul-Collegium übergehen?

mit 7 gegen 4 Stimmen verneint, dagegen die fernere Frage:

Sollen dieselben Angelegenheiten auf die Landdrosteien übergehen?

mit 9 gegen 2 Stimmen bejahet.

Nunmehr wurden die zum §. 1 angekündigten Anträge dahin formulirt:

a) den ersten Satz im ersten Absatze des §. 1 so zu fassen:
„Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover wird vom 1. April 1871 unter der Oberaufsicht Unsers Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf die Landdrosteien übertragen."

b) den zweiten Satz im ersten Absatze des §. 1 dahin zu fassen:
„Den kirchlichen Organen verbleiben jedoch ihre Zuständigkeiten in Beziehung auf die Leitung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule."

c) den zweiten Absatz des §. 1 an dieser Stelle zu streichen.

Dabei wurden fernere Anträge in Aussicht gestellt, gerichtet auf Aufnahme von zwei neuen, hinter §. 2 einzuschaltenden Paragraphen, deren erster den Inhalt des zweiten Absatzes des §. 1 der Regierungs-Vorlage in veränderter und erweiterter Fassung in sich aufnehmen, der zweite aussprechen soll, daß das Gesetz die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens nicht berühre. Auch erklärte der Antragsteller, daß Antrag a. für alle übrigen präjudiziell sein solle.

Später wurde Antrag b. von einem andern Mitgliede als selbstständiger Antrag aufgenommen und von einem dritten Mitgliede dazu

d) der Unter-Verbesserungs-Antrag gestellt:
anstatt der Worte „Den kirchlichen Organen", zu setzen:
„Den betreffenden Religions-Gesellschaften",

während

e) ein viertes Mitglied im Laufe der Discussion beantragte:
den zweiten Satz im ersten Absatz des §. 1 ganz zu streichen.

f) Noch wurde beantragt, den zweiten Absatz des §. 1 so zu fassen:

„Bei denjenigen Schuldiensten, welche gleichzeitig mit einem Kirchenamte verbunden sind, verbleibt das Berufungs- und Bestätigungsrecht für das kirchliche Amt, sowie die Aufsicht und Disziplin über die Inhaber derselben in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte den kirchlichen Behörden."

Aus der weiteren Debatte zu §. 1 überhaupt und zu den vorstehend zusammengestellten Anträgen insonderheit, ist Folgendes hervorzuheben:

ad a) Unter Bezugnahme auf die Regierungsmotive, auf die dort angezogenen älteren gesetzlichen Bestimmungen und auf die Notorietät, wurde vom Antragsteller bemerklich gemacht, daß bezüglich des katholischen Schulwesens in der Provinz Hannover und vornehmlich in der Diözese Osnabrück ein thatsächlicher Zustand bestehe, welcher gegen das Gesetz durch bloße Connivenz der Hannoverschen Regierung sich herausgebildet habe, welcher nicht Recht geworden sei, noch weniger mit dem Hannoverschen Verfassungs-Gesetze und am allerwenigsten mit den Postulaten der Preußischen Verfassung im Einklang stehe. Nach Einführung der Preußischen Verfassung in Hannover habe man den katholischen Bischöfen dort Alles gewährt, was sie nach dem Prinzipe der Trennung des Staats und der Kirche zu fordern berechtiget. Dagegen habe man nicht daran gedacht, nun auch für den Staat zu reclamiren, was des Staates ist; die Uebergriffe der Bischöfe auf dem Gebiete des Volksschulwesens aber treten jetzt um so bedenklicher hervor, nachdem alle Garantieen, welche in den früheren beschränkenden Vorschriften der Hannoverschen Verfassung der katholischen Kirche gegenüber zu befinden sein mochten, in Wegfall gekommen. Wenn die Regierungs-Vorlage nur „die bisherigen Zuständigkeiten der Consistorien" auf die Landdrosteien übertragen wolle, so werde damit freilich die evangelische Kirche voll und vielleicht zu unbillig getroffen; dagegen bleibe der katholischen Kirche gegenüber nicht nur Alles beim Alten, sondern es liege sogar die Gefahr nahe, daß in der gewählten Fassung eine gesetzliche

Digitized by Google

Sanctionirung des bisherigen thatsächlichen Zustandes gefunden werden könne. Man dürfe die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne in dieser Beziehung Wandel zu schaffen; es müsse mit gleichem Maße gemessen werden, und die katholische Kirche könne sich wahrlich nicht beschweren, wenn man auch ihr gegenüber den Art. 23 der Verfassung nunmehr zur Wahrheit mache.

Diesen Ausführungen wurde von mehreren Seiten zugestimmt, von einer Seite aber opponirt:

Es handle sich um wohlerworbene Rechte der Bischöfe, die man nicht ohne vorgängige Verhandlung mit ihnen durch einen Federstrich beseitigen könne. Auch in den Altpreußischen Provinzen seien die Verhältnisse der katholischen Volksschulen ungleich gestaltet, den Bischöfen ständen bald weitere, bald engere Befugnisse in Beziehung auf Anstellung der Lehrer u. s. w. zu. Nur bei Gelegenheit der Verhandlungen über ein allgemeines Unterrichtsgesetz sei die Untersuchung am Platze, ob und inwieweit diese Befugnisse mit der Preußischen Verfassung etwa nicht vereinbar seien.

Der Vertreter des Herrn Cultus-Ministers bestätigte auf Befragen, daß allerdings auch in den älteren Provinzen die Berechtigungen der Bischöfe in Beziehung auf die Volksschulen von verschiedenem Umfange seien. Soweit dieselben auf älteren Gesetzen oder Verträgen beruheten, ständen diese Befugnisse unter dem Schutze des Art. 112 der Verfassung, und man werde auch in Hannover sich dabei einstweilen beruhigen müssen. Sollten aber, wie behauptet worden, die Zustände in Hannover zum Theil nur rein thatsächliche sein, so stehe auch nach der Fassung des Regierungs-Entwurfs nichts im Wege, alsbald eine desfallsige Untersuchung eintreten zu lassen, und werde solches eine der nächsten Aufgaben der betreffenden Landdrosteien sein müssen.

Auch hier trat in einzelnen Voten Geneigtheit hervor, für jetzt keine Schwierigkeiten anzuregen, um nicht das ganze Gesetz in Frage zu stellen.

Die proponirte Aenderung ad b. wurde damit empfohlen, daß sie sich dem Wortlaute des Art. 24 der Verfassung möglichst genau anschließe und dazu dienen werde, jedem Zweifel darüber vorzubeugen, daß man der Kirche in Beziehung auf den Religions-Unterricht in der That Alles gewähren wolle, was ihr gebühre, indem es sich bei dem Leiten des Unterrichts nicht blos um Ertheilung des letzteren, sondern auch um Wahl der Lehrbücher und manches Andere handle. Das Unter-Amendement d. verfolgt im Wesentlichen denselben Gedanken; es wurde jedoch von anderer Seite bestritten, daß es der ganzen Tendenz des vorliegenden Gesetzes entspreche, hier ganz allgemein von „Religions-Gesellschaften" zu sprechen.

Digitized by Google

Der Antrag e. wurde veranlaßt durch die von einer Seite geäußerte Besorgniß, ob selbst im Falle der Annahme des Antrages b. eine genügende gesetzliche Garantie dafür gewonnen werde, daß z. B. die Ertheilung des Qualifications-Attestes zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes und die Entscheidung der Frage, ob etwa ein Volksschullehrer solche Qualification verloren habe, lediglich Sache der Kirche sei. Antragsteller meinte, diese Schwierigkeit durch gänzliche Streichung des zweiten Satzes heben zu können, und auch der Herr Regierungs-Commissar neigte der Ansicht zu, daß alle Rechte der Kirche schon durch den ersten Satz des §. 1 vollständig gewahrt seien. Dem wurde jedoch entgegnet, daß bei den „bisherigen Zuständigkeiten" der katholischen Consistorien freilich nur von staatlichen Zuständigkeiten die Rede sein könne, während man der evangelischen Kirche alle ihre Zuständigkeiten in Beziehung auf die Volksschule entziehe, was nur der zweite Satz modificire. Eine Streichung dieses zweiten Satzes sei durchaus geeignet, selbst solche, die sich bis dahin für das Zustandekommen des Gesetzes interessirt, in die entschiedenste Opposition zu treiben.

Die ad f. empfohlene Redactions-Aenderung fand keinen Widerspruch.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag a. mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt, die Regierungsvorlage (erster Satz des §. 1) mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen. Nachdem das Unter-Amendement d. gefallen, wurde Antrag b. mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen, ebenso Antrag f. einstimmig. Damit erledigten sich alle übrigen Anträge, und wurde sodann der so amendirte §. 1 mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 2 der Vorlage wurde beantragt und nach kurzer Debatte beschlossen, denselben zu streichen, weil dieselbe Zuständigkeit, welche dem Provinzial-Schul-Collegium hier verliehen werden soll, dem letzteren nach Maßgabe der loco legis ergangenen Verordnung vom 22. September 1867 schon jetzt neben den Hannoverschen Consistorien zusteht und selbstredend auch dann verbleibt, wenn nunmehr die Landdrosteien an die Stelle der Consistorien treten.

Zu §. 3 wurde constatirt, daß die für den Geschäftsbetrieb der Landdrosteien maßgebenden Normen aus der Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852 (Hannoversche Gesetz-Sammlung I. S. 347) zu entnehmen seien, und daß dort in Betreff der „technischen Beamten", — denen auch die am Schlusse der Regierungsmotive (S. 12 der Vorlage) erwähnten „Schulräthe" beizuzählen sein würden, — in folgender Weise disponirt sei:

„§. 49. Die technischen Beamten sind zur Erstattung von Gutachten, sowie zur Berathung und Mitwirkung in solchen Angelegenheiten bestimmt, welche in ihr Fach einschlagen.

§. 50. Sie haben Stimmrecht in den zur Bearbeitung

Digitized by Google

oder zur Mitwirkung ihnen zugewiesenen Sachen. Das Nähere richtet sich nach besonderer Dienstanweisung."

Man hielt nun für wünschenswerth, daß die Absicht, solche schulkundige Mitglieder in die Landdrosteien einzuführen, im Gesetze selbst einen Ausdruck finde, und daß diesen Beamten zugleich ein volles Stimmrecht in allen Volksschul-Angelegenheiten gesetzlich gesichert werde. Zu dem Ende wurde folgender Zusatz zu §. 3 beantragt:

„Den behufs Bearbeitung der Volksschul-Sachen in die Landdrosteien eintretenden schulkundigen Mitgliedern gebührt innerhalb dieses Geschäftskreises ein volles Votum."

Obgleich der Vertreter des Herrn Ministers des Innern dawider Bedenken erhob, so wurde doch der Zusatz und mit ihm der ganze §. 3 mit großer Majorität angenommen.

§. 4 des Entwurfs fand kein Bedenken. Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes anlangend, wurde anheimgegeben und allseitig gebilligt, in Consequenz der Streichung des §. 2 auch in der Ueberschrift die Schlußworte: „und das Provinzial-Schul-Collegium" zu streichen.

Bei der Abstimmung über das Ganze entschieden sich von 11 anwesenden Commissions-Mitgliedern acht dafür,

dem Hause der Abgeordneten die Annahme des fraglichen Gesetz-Entwurfes in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu empfehlen.

Nachdem vorstehender Bericht, wie geschehen, festgestellt war, wurde von einem Commissions-Mitgliede noch das Bedenken angeregt, ob nicht der von der Königlichen Staats-Regierung für die Einführung des Gesetzes in Aussicht genommene Zeitpunkt vom 1. April d. J. allzu eng sei, und der Antrag gestellt, statt dessen loco congruo den 1. Juli d. J. zu substituiren. Gegen die Zulassung der Debatte über diesen nachträglichen Antrag erhob sich aus der Commission kein Widerspruch. Der Vertreter des Herrn Cultus-Ministers erklärte darauf, daß die beantragte Aenderung den Wünschen der Königlichen Staats-Regierung durchaus entspreche. Die von einer Seite gegen den Antrag angeregten formellen Bedenken wurden von anderer Seite zu widerlegen gesucht. Die Commission beschloß dann mit 7 gegen 2 Stimmen, die Annahme des Antrages:

im ersten Satze des §. 1 statt „1. April 1871" zu setzen: „1. Juli 1871",

dem Abgeordneten-Hause zu empfehlen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Commission.

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover von den Consistorien auf die Landdrosteien.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die bisherige Zuständigkeit der Consistorien in der Provinz Hannover, mit Einschluß des Ober-Kirchenraths in Nordhorn, in Volksschulsachen geht vom 1. April 1871 unter der Oberaufsicht Unsers Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf die Landdrosteien über. Den kirchlichen Organen verbleiben jedoch ihre Zuständigkeiten in Beziehung auf die Leitung des Religions-Unterrichtes in den Volksschulen.

Bei denjenigen Schuldiensten, welche gleichzeitig mit einem Kirchenamte verbunden sind, verbleibt das Berufungs- oder Bestätigungsrecht für das kirchliche Amt, sowie die Aufsicht und Disciplin über die Inhaber derselben in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte den kirchlichen Behörden.

(§. 2. der Regierungs-Vorlage fällt weg.)

§. 2.

Für die geschäftliche Behandlung der Schulsachen bei den Landdrosteien sind die allgemeinen, über den Geschäftsbetrieb bei diesen Behörden bestehenden Vorschriften maßgebend.

Den Behufs Bearbeitung der Volksschulsachen in die Landdrosteien eintretenden schulkundigen Mitgliedern gebührt innerhalb dieses Geschäftskreises ein volles Votum.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Der Bericht der Commission des Herrenhauses lautet:

Die General-Debatte beschäftigte sich zunächst mit der Frage: 1) ob die Vorlage durch die Verfassungs-Vorschrift, daß „alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten unter

Digitized by Google

der Aufsicht vom Staat ernannter Behörden stehen" sollen unbedingt geboten sei? 2) ob nicht selbst unter dieser Voraussetzung der Art. 112 der Verfassung dem bestehenden Zustande sein Fortbestehen bis zum Erlaß des im Art. 26. der Verfassung vorgesehenen Unterrichtsgesetzes garantire? und 3) ob nicht endlich der Art. 15 der Verfassung dem beabsichtigten Vorgehen, sei es unbedingt, sei es vorläufig bis zur Zustimmung oder wenigstens Aeußerung der hannoverschen Landessynode entgegenstehe?

ad 1 ward hervorgehoben, daß die Zustände der evangelischen und der katholischen Schulen einer verschiedenen Beurtheilung zu unterziehen seien. Rücksichtlich der katholischen Consistorien ward allseitig anerkannt, daß dieselben reine Staatsbehörden seien; daß daher, soweit von ihnen die Aufsicht über die Schulen wahrgenommen werde, dieser Zustand der Vorschrift der Verfassung vollkommen entspreche, soweit aber — allerdings im Widerspruch mit der Verfassung — der wesentlichste Theil der Aufsicht durch eine andere nichtstaatliche Behörde, den Bischof, exercirt werde, diesem Mangel durch den Gesetz-Entwurf und die Uebertragung der Befugnisse der Consistorien auf die Landdrosteien nicht abgeholfen werde.

In Beziehung auf die evangelischen Schulen ward ohne Widerspruch anerkannt, daß dieselben ursprünglich als rein kirchliche Anstalten auf kirchlichem Boden erwachsen seien. Der Umstand, daß schon die alten Kirchen-Ordnungen unter Zustimmung der Landstände zu Stande gekommen, könne dagegen nicht angeführt werden, weil — abgesehen davon, daß in den Kirchen-Ordnungen einzelne Bestimmungen enthalten seien, welche einen rein staatlichen Charakter an sich tragen und deshalb die Mitwirkung der Stände erfordert haben — im Sinne des reformatorischen Zeitalters durch den Landesherrn und seine Stände die „christliche Obrigkeit" repräsentirt werde, deren Pflicht es sei, kirchliche Ordnungen zu schaffen. Eine Verkehrung dieser rechtlichen Natur in rein staatliche Anstalten, sei auch durch alle späteren Acte der staatlichen Gesetzgebung nicht erfolgt, — vgl. Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 §. 702*); Landes-Verfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 §. 77**); Zusatz-Gesetz vom 5. September 1848 §. 29***); — möge immerhin der Staat sich ein weitgreifendes Oberaufsichts-

*) Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut.

**) Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde unter Oberaufsicht des Königs überlassen.

***) Zum Zweck der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Gemeinde ein Schul-Vorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schul-Behörden geführt werden.

Digitized by Google

und Einwirkungsrecht beigelegt haben. Mehr als daß die Volksschule in Folge des Verfassungs-Gesetzes von 1848 eine dem Staate und der Kirche „gemeinschaftliche Anstalt" sei, haben die Hannoverschen Landstände nicht einmal beansprucht; im unmittelbaren Anschluß an den in den Motiven pag. 9 oben abgedruckten Satz in dem Erwiderungsschreiben vom 15. Juli 1850 vielmehr ausdrücklich erklärt: „Eine befriedigende Lösung der schwierigen Aufgabe kann nur in gegenseitiger Anerkennung der gegenüberstehenden Berechtigung und des beiden Theilen gemeinschaftlichen Endziels, sowie in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß Kirche und Staat bei der ihnen gemeinschaftlichen Anstalt wie bisher Hand in Hand gehen müssen, also in einer Ausgleichung und Vermittelung aller extremen Ansprüche gefunden werden."

Ganz auf demselben Boden stehe die Königl. Verordnung vom 5. Februar 1851, erlassen nach Anhörung sowohl der Landstände als der kirchlichen Behörden, von dem Könige: „kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt und in Vollziehung des §. 29 des Verfassungs-Gesetzes", welche die gesetzliche Grundlage des bestehenden Zustandes bilde und welche aus den Entwürfen bezüglich der Regelung des Schulwesens die Bestimmungen mit Gesetzeskraft bekleide, bezüglich deren ein Einverständniß zwischen den Organen der Staats- und Kirchengewalt erzielt sei. Daß durch diese Verordnung den Rechten des Staats etwas vergeben, der §. 29 des Verfassungs-Gesetzes nicht gehörig ausgeführt sei, ein solcher Vorwurf sei von den Hannoverschen Landständen nicht erhoben, und lasse sich wohl auch nur erheben, vom Standpunkt des in Preußen seit 1808 geltenden Prinzips, nach welchem die Volksschulen Staatsanstalten sind, nicht aber auf dem Boden des Hannoverschen historischen Rechts. Es ward dabei von verschiedenen Mitgliedern ausgeführt, daß dieser Natur einer dem Staate und der Kirche gemeinschaftlichen Anstalt die Ausübung der Oberaufsicht in Volksschulsachen durch die bei den Consistorien gebildeten Abtheilungen für Volksschulsachen bez. das Plenum der Consistorien entspreche. Die Consistorien seien weder rein staatliche noch rein kirchliche, sondern gemischte Behörden; ersteres insofern sie die landesherrliche Kirchenhoheit und früher in ausgedehnterem Maße als jetzt rein staatliche aber die Interessen der Kirche berührende Functionen ausüben, wie z. B. die Gerichtsbarkeit; letzteres insoweit sie die Kirchenregierung ausüben. Bei dieser gemischten Natur der Behörden, und da auch die Verordnung vom 5. Februar 1851, welche die neuen Abtheilungen für Volksschulsachen schaffe, beziehungsweise den Consistorien ihre alten Zuständigkeiten neu verleihe, nicht ein Act ausschließlich der Staatsgewalt sei, so möge es immerhin zweifelhaft sein, ob dieselben als „vom Staate ernannte Behörden" im Sinne des Artikels 23 der Verfassung gelten können; bejahe man die Frage,

Digitized by Google

dann falle auch jedes aus der Verfassung für die jetzige Vorlage entnommene Motiv; während entgegengesetzten Falles anerkannt werden müsse, daß der jetzige Zustand mit dem Buchstaben der Verfassung nicht im Einklang stehe.

Nachdem in dieser Beziehung der Herr Regierungs-Commissar, Geh. Ober-Regierungsrath Stiehl, den Consistorien den Charakter „vom Staate ernannter Behörden" entschieden bestritten, ward von einigen Commissionsmitgliedern eben so entschieden die entgegengesetzte Ansicht vertreten; es ward dabei insbesondere ausgeführt, daß die Verordnung vom 5. Februar 1851 zwar zugleich Kirchen- und Staatsgesetz sei, dieser Umstand aber nicht indistincte alle Bestimmungen derselben zu gemischten mache, vielmehr nach der Natur jeder einzelnen Bestimmung zu prüfen sei, auf welchem Gebiete sie liege; danach aber sei eine kirchliche Ordnung nur in ihrer negativen Function zu befinden, in der Beseitigung bisheriger Zuständigkeiten der Consistorien, während in der zur Ausführung des §. 29 des Landes-Verfassungs-Gesetzes vorgenommenen Schaffung der neuen Schulbehörden ein rein staatlicher Gesetzgebungsact vorliege.

ad 2. Bezüglich der Frage, ob der Artikel 112 der Verfassung der jetzigen Vorlage entgegenstehe, ward ausgeführt, daß derselbe nicht die Tendenz haben könne, jede specielle Regelung des Schulwesens bis zum Erlaß des vorgesehenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes auszuschließen; daß er aber auf der andern Seite auch mehr ausspreche, als lediglich den Satz, daß die Vorschriften in den Artikeln 21—25 nicht unmittelbar anwendbares Recht seien, sondern noch ein Ausführungsgesetz erfordern; es liege jedenfalls das darin ausgedrückt, daß das Vorgehen auf diesem Gebiete nicht stückweise erfolgen, sondern im Großen und Ganzen ein einheitliches sein solle. Daraus folge einestheils, daß die Königliche Regierung selbst unter der Voraussetzung, daß der gegenwärtige Zustand mit der Vorschrift des Artikels 23 cit. nicht in Einklang stehe, nicht behindert sei, ihn dennoch einstweilen fortbestehen zu lassen, ja noch mehr, daß dies einstweilige Beruhenlassen dem Geiste der Verfassung mehr entspreche, als ein durch zwingende innere Gründe nicht gebotenes Aendern des bestehenden Zustandes in einer ganzen Provinz.

3. Schließlich bildete die Uebereinstimmung der Vorlage mit der Bestimmung des Art. 15 der Verfassung und damit zusammenhängend die Frage nach der Nothwendigkeit einer vorgängigen Verhandlung mit der Hannoverschen Landes-Synode einen Gegenstand der Erörterung.

Es ward in dieser Beziehung hervorgehoben, daß wie vorhin ausgeführt, die evangelischen Volksschulen in Hannover mindestens dem Staate und der Kirche gemeinschaftliche Anstalten seien und daß von der früheren Hannoverschen Regierung ausdrücklich anerkannt sei (Schreiben des Ges. Ministerii vom 9. Februar 1849),

Digitized by Google

„daß der Volksschule ein nicht unbeträchtlicher Theil von eigentlichem Kirchenvermögen theils ohne Weiteres, theils durch Vermittelung der bestehenden Verbindung zwischen Schul- und Kirchendiensten zu Gute komme."

Hier ward nun ausgeführt, daß die Gesetzesvorlage an sich eine Veränderung des Besitzstandes nicht begründe; es sollen die Schulen nach wie vor confessionelle bleiben und eine Umwandlung in Communalschulen sei darin nicht enthalten; für die Leitung der Anstalten und die Verwaltung ihres Vermögens bleiben unverändert die bisherigen Normen bestehen; ja es bleibe unverändert die Zuständigkeit der Schul-Vorstände und die Aufsicht über die Schulen in der untern Instanz durch die betreffenden Geistlichen. Danach lasse sich die Ansicht vertheidigen, daß der Artikel 15 gegen die Vorlage nicht angerufen werden könne, und daß auch eine Zustimmung der Landes-Synode nicht erforderlich sei. Auf der andern Seite lasse sich aber nicht verkennen, daß durch die Maßregel ein Weg eingeschlagen werde, der leicht dahin führe, die Rechte der Kirche an der Schule in Vergessenheit gerathen zu lassen, eine allmälige Substitution der Communalschule an die Stelle der Confessionsschule vermittelst Verwaltungsverfügungen eintreten zu lassen, daß jedenfalls der Einfluß der Kirche auf die Schule bedeutend geschwächt und dadurch und durch die Beschränkung ihres Ernennungsrechts der untern Beamten die Sicherung ihrer Rechte so entschieden gefährdet werde, daß es mindestens der Billigkeit entspreche, die kirchliche Vertretung über die Sache zu hören. — Von einer Seite ward aus den hervorgehobenen Gründen und weil eine wesentliche Alteration der kirchlichen Verfassung eine unausbleibliche Consequenz der Maßregel sei, indem nämlich die kleineren Consistorien, sobald ihnen die Schulsachen genommen, den zur Erhaltung ihres Bestandes erforderlichen Wirkungskreis nicht ferner haben und dadurch der Aufhebung zugeführt werden, nicht blos eine Anhörung, sondern eine Zustimmung der Synode für erforderlich erachtet.

Ueber diese Fragen sprach sich der Herr Cultus-Minister folgendermaßen aus:

Er erkenne an, daß in dem Art. 23. cit. eine unmittelbare Nöthigung zu der Maßregel und in dem Art. 112. cit. ein unmittelbares Hemmniß derselben nicht enthalten sei. Er erkenne an, daß sich in Hannover die Competenz der Consistorien, ja die ganze kirchliche Entwickelung weit mehr auf reformatorischer Grundlage gehalten habe, als in Preußen. Hier habe der ganze Entwickelungsgang der Monarchie dahin geführt, die Rechtsgebiete des Staats und der Kirche durch scharfe Grenzen abzugrenzen, statt ein zweifelhaftes von beiden beherrschtes Grenzgebiet zwischen ihnen liegen zu lassen. Das führe keineswegs zu einer Loslösung des Staats von

Digitized by Google

der Kirche, im Gegentheil wirke eine scharfe Sonderung der beiderseitigen Functionen in den unteren Instanzen vielmehr für Aufrechthaltung der Verbindung zwischen Staat und Kirche als umgekehrt. Auf dem Gebiete, welches in Preußen der Staat stets für sich in Anspruch genommen habe und naturgemäß in Anspruch nehmen müsse, liege aber die Schule; das aber sei der Scheidepunkt zwischen Preußischer und Hannoverscher Auffassung. Nach ersterer müssen alle Anordnungen auf diesem Gebiete vom Staate ausgehen; dieser gewähre zwar dem andern mitinteressirten Factor aus innerer Erkenntniß der Nothwendigkeit die gebührende Wirksamkeit durch Gewährung des Gehörs und durch Berücksichtigung desjenigen, was in seinen Anträgen eine materielle Begründung habe, — das Steuer aber behalte er ausschließlich in der Hand; er compromittire nicht, wie es Consequenz der Hannoverschen Auffassung sei, mit der Kirche, schließe mit ihr keine Concordate. Unmöglich sei es, daß diese beiden entgegengesetzten Standpunkte neben einander in der Preußischen Monarchie aufrecht erhalten werden; der eine für die gesammte übrige Monarchie, der andere als Singularität für Hannover. Hier gelte nur ein Entweder — Oder.

Auch für ein vorgängiges Hören der Landessynode liege eine gesetzliche Nöthigung nicht vor.

Diesen Ausführungen des Herrn Cultus-Ministers gegenüber ward dann von einer Seite hervorgehoben, daß, wenn es wahr sei, daß ein Nebeneinanderbestehen beider Principe unmöglich sei, dann eben die dringendste Veranlassung vorliege, beide gründlich gegen einander abzuwägen, eine Prüfung, welche entschieden zu Gunsten des Hannoverschen Princips ausfallen werde. Denn die Schule habe nicht bloß die Aufgabe, zu lehren, sondern sie solle erziehen, und dieser Aufgabe könne sie nur genügen in Verbindung, im engsten Zusammenhange mit der Kirche;

wogegen der Herr Cultus-Minister erwiderte, daß die ganze historische Entwickelung, welche an die Stelle der zur Zeit der Reformation vorhandenen rein confessionellen Staaten solche mit confessionell gemischter Bevölkerung geschaffen habe, ein Zurückgehen auf diese längst, mindestens seit dem Anfang dieses Jahrhunderts aufgegebene Stellung zur Unmöglichkeit mache,

worauf von dem gedachten Commissions-Mitgliede entgegnet ward, daß das Zusammenleben verschiedener Confessionen in einem Staate nicht dahin führen könne, alle Confessionen ihrer Rechte zu berauben, sondern sie um so entschiedener zu schützen.

Von anderer Seite ward dann noch betont, daß diese Auffassung des Herrn Cultus-Ministers dahin führen müsse, sowohl den Einklang der Vorlage mit dem Art. 15. der Verfassung als die Nothwendigkeit einer vorgängigen Anhörung der Landessynode

Digitized by Google

von diesem durch die Vorlage an sich nicht gegebenen neuen Gesichtspunkte aus zu prüfen.

Die Commission wandte sich dann ferner der Erörterung der Frage zu, welche inneren Gründe die Abänderung des bestehenden Zustandes in Hannover, sei es überall, sei es sofort, erfordern?

Mehrseitig ward hier geltend gemacht, daß Gesetze nicht aus theoretischen Gründen gegeben und wieder geändert werden dürfen, sondern nur wenn wirklich ein materielles Bedürfniß vorliege. Ein wirkliches Bedürfniß würde aber nur bei einer gerechten Anforderungen nicht entsprechenden Beschaffenheit der Hannoverschen Volksschulen angenommen werden können; eine derartige Behauptung sei aber von keiner Seite aufgestellt; im Gegentheil haben selbst die der Provinz Hannover angehörigen Vertheidiger der Vorlage in der Commission des Abgeordnetenhauses — ohne dort oder jetzt hier durch den Herrn Cultus-Minister Widerspruch zu erfahren — anerkannt, daß der Zustand der Schulen im Ganzen ein durchaus befriedigender sei und dieselben sich den Schulen jeder andern Provinz der Monarchie dreist an die Seite stellen können.

Darin aber, daß die im Jahre 1867 hier versammelten Vertrauensmänner aus der Provinz, daß der Provinzial-Landtag im Jahre 1868 den Wunsch nach einem solchen Gesetze ausgesprochen, könne ein ausreichendes Motiv für dasselbe nicht gefunden werden. Es komme nicht darauf an, daß der Landtag den Wunsch ausgesprochen, sondern welche Gründe er für denselben gegeben; derselbe habe aber diesen Wunsch nur gelegentlich ausgesprochen. Selbst die aus diesen Vorgängen etwa gezogene Folgerung, durch den Erlaß des Gesetzes werde einem dringenden Wunsche der Provinz Gewährung geschafft, werde hinfällig, wenn man erwäge, daß die Frage auf 52 Bezirkssynoden zur Besprechung gekommen und von diesen 50 sich gegen den Gedanken des Gesetzes ausgesprochen, daß jetzt von einer großen Anzahl von Kirchen- bezw. Schulvorständen (83) Petitionen an das Hohe Haus gerichtet seien, welche dringend um Verwerfung der Vorlage bitten.

In dieser Beziehung erklärte der Herr Cultus-Minister:

Die Vorlage sei, wie oben dargelegt, das Product eines allgemeinen Grundsatzes und deshalb unabhängig von jedem Anstoß aus der Provinz Hannover, sei es durch den Provinzial-Landtag, sei es durch einzelne Persönlichkeiten, aus der eigenen Initiative der Regierung, auf Grund einer entsprechenden Verhandlung zwischen den Ministern des Innern und des Cultus im Jahre 1866, also lange vor den als Anstoß zu derselben aufgefaßten Kundgebungen, hervorgegangen. So wenig dabei also Wünsche aus der Provinz maßgebend gewesen seien, eben so wenig könne er den in entgegengesetzter

Digitized by Google

Richtung laut gewordenen Anträgen ein großes Gewicht beilegen. Die Mitglieder der Bezirkssynoden und die Kirchen-Vorstände werden offenbar von unbegründeter Furcht beherrscht; sie seien in Angst gesagt, es solle ihnen die Union aufgenöthigt werden, und sei auch die jetzige Vorlage bestimmt, auf Umwegen diesem Ziele dienſam zu sein, und sie fürchten daneben, daß die Folge des Gesetzes eine Entziehung des jetzigen Schulvermögens sein werde. Daß die Union nicht gegen den Willen der Gemeinden in der Provinz eingeführt werden solle, habe des Königs Majestät der Provinz feierlich versprochen und seit der Besitznahme Hannovers sei von ihm, dem Cultus-Minister, auch nicht eine einzige Maßregel getroffen, welche dieſer Allerhöchſten Zuſicherung entgegen, auf indirecte Einführung der Union abziele; im Uebrigen sei die Ein- und Durchführung des Gesetzes das sicherſte Mittel, die vorhandene Aufregung zu beschwichtigen. Wenn die Leute sich überzeugen, daß, soweit ihre Blicke reichen, sich gar nichts geändert, daß der Schulvorstand, der Ortsgeiſtliche, das die Schulen inſpicirende Mitglied des Conſiſtorii unverändert in ihren Functionen geblieben, so werden sie sich darüber nicht weiter beunruhigen, ob die letztgedachte Perſönlichkeit im Conſiſtorium oder in der Landdroſtei referirt.

Uebrigens, bemerkte der Herr Cultus-Miniſter, scheine der identiſche Inhalt der großen Anzahl von Petitionen dafür zu sprechen, daß sie nicht aus eigener Anregung der einzelnen Kirchen-Vorſtände hervorgegangen, ſondern einer Agitation von außen ihre Entſtehung verdanken.

Als beſondere, durch das Geſetz zu erreichende Vortheile, wurden von Seiten des Herrn Cultus-Miniſters, des Geh. Ober-Reg.-Raths Stiehl und eines Commiſſions-Mitgliedes dann noch folgende geltend gemacht:

1) es werde dadurch dem bisherigen Schwanken der Regierung auf dieſem Gebiete eine Ende gemacht;
2) erſt hierdurch werde ein dem Hannoverſchen Verfaſſungs-Geſetz von 1848 wirklich entſprechender Zuſtand herbeigeführt;
3) durch die Bearbeitung dieſer Angelegenheiten durch die nämliche Behörde, welche die übrigen Communal-Angelegenheiten leite, werde es ungemein erleichtert, die Gemeinden zu Verwendungen für Schulzwecke zu veranlaſſen;
4) dadurch, daß außer dem betreffenden Mitglied für Volksſchulſachen auch der Landdroſt auf ſeinen Rundreiſen in der Lage ſei, die Sachen an Ort und Stelle zu ſehen und mit den Betheiligten perſönlich zu verhandeln, werde eine große Garantie für allſeitige Prüfung der Sache gewonnen;
5) in Beziehung auf die katholiſchen Schulen habe die Erfahrung gezeigt, daß die Conſiſtorien ſehr wenig befähigt ſeien,

Digitized by Google

dem Bischofe gegenüber ihre Zuständigkeiten zu wahren; den Landdrosteien werde dies entschieden besser gelingen.

Von anderer Seite glaubte man diesen Gründen ein erhebliches Gewicht nicht beilegen, namentlich aber die Ausführungen zu 1. und 2. als richtig nicht anerkennen zu können, und hob zu 5. noch besonders hervor, daß die Regierung auch bei der jetzigen Einrichtung in gleicher Weise es in der Hand habe, ihre Zuständigkeit gehörig wahren zu lassen, wie bei der beabsichtigten neuen.

Dagegen ward eine Anzahl Uebelstände hervorgehoben, welche das Gesetz theils unmittelbar, theils mittelbar im Gefolge habe. Im Wesentlichen waren es folgende Bedenken:

1) Die Landdrosteien selbst seien vorläufig nur noch provisorische Behörden; ob die Zahl 6 festgehalten, ob daraus 3 oder gar nur eine für die ganze Provinz gemacht werden solle, sei noch immer in der Schwebe; deshalb möge man mit der jetzigen Maßregel warten, bis etwas Definitives geschaffen werde könne.

Dem gegenüber bestritt der Regierungs-Commissar, Geh. Ober-Reg.-Rath von Wolff, daß die Königliche Regierung irgend Anlaß zu der Annahme gegeben, die Landdrosteien seien nur provisorische Behörden.

2) In den ländlichen Bezirken werde selten eine Schulstelle vorkommen, welche nicht mit einem kirchlichen Amte verbunden sei, und auf der anderen Seite werden die Umstände selten gestatten, beide Functionen zu trennen. Wenn in Zukunft die Ernennung in der einen Beziehung der Landdrostei und in der anderen der Kirchenbehörde zustehen solle, wenn die letztere bei dem durch die Landdrostei ernannten Lehre die Rechte der Kirche bezüglich des Religionsunterrichts wahren solle, wenn in dieser und vielen anderen Beziehungen also an die Stelle der jetzigen einheitlichen Leitung eine Duplicität treten werde, so seien, wenn nicht gar üble Conflicte, doch weitläufige Schreibereien unvermeidlich.

Der Herr Cultus-Minister erkannte dies Bedenken als theoretisch begründet an; practisch aber gestalte sich die Sache nach der in den alten Provinzen gemachten Erfahrung viel günstiger. Während seiner Amtszeit sei noch jeder entstandene Conflict in der unteren Instanz ausgeglichen; selbstverständlich werde die Landdrostei nicht einseitig mit der Ernennung vorgehen, sondern sich zuvor mit der Kirchenbehörde in Einvernehmen setzen. In Beziehung auf Entlassung bestehe aber der gefürchtete Uebelstand schon jetzt.

3) Die Behandlung durch die Regiminalbehörden werde nicht nur der Kirche ihren gebührenden Einfluß in Schulangelegenheiten beeinträchtigen, sondern auch den confessionellen Charakter der Schule in Vergessenheit gerathen lassen; Bedenken, welche der Herr Cultus-Minister, bezw. sein Commissar durch die Hinweisung auf die in den alten Provinzen, namentlich Rheinland, Schlesien, Preußen

Digitized by Google

gemachten Erfahrungen, sowie durch den Hinweis zu entkräften suchte, daß in den alten Provinzen die Kirche nie geklagt habe, daß ihr Einfluß auf die Schule ein zu beschränkter sei.

4) Die Durchführung des Gesetzes werde den Untergang der verschiedenen Provinzial-Consistorien in Hannover zur Folge haben, und dadurch einen Zustand herbeiführen, dem die gewichtigsten Bedenken entgegenstehen.

Uebergehend zur Special-Berathung wurden zu

§. 1.

eventuell folgende Anträge gestellt.

I. An die Stelle des zweiten Satzes des ersten alinea zu setzen:

> Den kirchlichen Organen verbleiben jedoch ihre Zuständigkeiten in Beziehung auf die Leitung des Religions-Unterrichts in den Volksschulen.

Motivirt ward der Antrag durch die Berufung auf die im Art. 24. der Verfassung der Kirche gewährleisteten Rechte, und dann einstimmig angenommen.

Bei dieser Gelegenheit ward von einem Mitgliede an den Herrn Cultus-Minister die Anfrage gerichtet, ob er nicht wenigstens über die zur Ausführung dieser Bestimmung zu erlassenden Anordnungen die Landessynode zuvor hören werde? worauf derselbe erwiederte, daß er eine Vernehmung, sei es der Synode, sei es ihres Ausschusses, in dieser speciell begrenzten Beziehung nicht für unzulässig erachte und diese Frage weiterer Erwägung vorbehalten wolle.

II. Das zweite alinea in der ursprünglichen Fassung des Regierungs-Entwurfs wieder herzustellen.

> Bei denjenigen kirchlichen Aemtern, welche gleichzeitig mit einer Schulstelle verbunden sind, verbleibt das Berufungs- oder Bestätigungsrecht, sowie die Aufsicht und Disciplin über die Inhaber derselben, in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte, den kirchlichen Behörden.

Hierzu ward noch der Unter-Verbesserungs-Antrag gestellt, den richtigen Sinn des Satzes, nämlich daß die ausgesprochene Beschränkung „in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte“ sich nur auf die Aufsicht und Disciplin, nicht auf das unbeschränkt bleibende Berufungs- oder Bestätigungsrecht beziehe, durch Einschiebung eines Komma klar zu stellen.

Nachdem der Commissarius des Herrn Cultus-Ministers sich gegen die diesem Antrage unterliegende Auffassung des Regierungs-Entwurfs auf das Bestimmteste verwahrt, ward der Unter-Verbesserungs-Antrag und danach der Verbesserungs-Antrag selbst mit großer Majorität angenommen.

Digitized by Google

Zu §. 3

sprach der Herr Commissarius des Ministers des Innern den Wunsch aus, das auf einem Beschlusse des andern Hauses beruhende zweite alinea zu streichen. Die in demselben enthaltene Bestimmung sei reglementarischer Natur und gehöre nicht in das Gesetz; das volle Stimmrecht des schulkundigen Mitglieds in der Landdrostei sei aber schon durch die Landdrostei-Ordnung gewahrt.

Obwohl diesen Ausführungen gegenüber betont wurde, daß es von Wichtigkeit sei, der vollen Stimmberechtigung eine festere als nur reglementarische Grundlage zu geben, ward bei der Abstimmung das zweite alinea mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Bei der schließlichen Abstimmung ward mit allen gegen eine Stimme beschlossen:

dem Herrenhause zu empfehlen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den Gesetz-Entwurf abzulehnen.

Die Aeußerung des Herrn Ministers im Hause der Abgeordneten lautet:

Unter den Bedenken, welche bis jetzt dem Gesetz-Entwurfe gegenübergestellt worden sind, ist mir nur der einzige Einwand als einigermaßen von scheinbarem Gewicht erschienen, welcher sagt: warum solche Eile mit dem Gesetz; man könne ja noch warten, namentlich bis das allgemeine Unterrichts-Gesetz zu Stande komme.

Dieser Einwand hat etwas Scheinbares, aber nur etwas Scheinbares, und ich muß dem ganz entschieden von meinem Standpunkt aus widersprechen.

Ich erlaube mir diejenigen Herren insbesondere, die erst in dieser Session Mitglieder dieses Hohen Hauses geworden sind, mit wenigen Worten zurückzuweisen auf den Gang, den die Königliche Staats-Regierung bei Beurtheilung der Frage bisher gegangen ist. Sie hat, nachdem die Provinz Hannover dem Preußischen Staate einverleibt worden ist, es unmittelbar als ihre Aufgabe und als eine innere Nothwendigkeit anerkannt, die Leitung und Ordnung des Schulwesens auf denselben Fuß zu bringen, auf welchem es in der ganzen übrigen Monarchie steht. Es ist dies ein Grundsatz, der nicht aus der willkürlichen Gleichmacherei hervorgegangen ist, sondern ein Grundsatz, der aus der inneren Erkenntniß der Nothwendigkeit hervorgeht, die bei uns das Schulwesen und die Leitung des Schulwesens so organisirt hat, wie es besteht.

Die Art und Weise der Leitung unseres Schulwesens ist hervorgegangen aus derjenigen Periode, die als die Wiedergeburt des Preußischen Staates angesehen zu werden pflegt, und dies mit

Digitized by Google

Recht. Sie ist hervorgegangen aus der Periode nach dem Tilsiter Frieden bis zur Wiederherstellung der geordneten Preußischen Zustände; und die Organisations-Gesetze von 1810 und 1817, welche in dieser Periode erlassen worden sind, haben es als einen festen Grundsatz hingestellt, daß eine vom Staate instituirte administrative Behörde die Oberleitung des Schulwesens in die Hand nehme. Nicht daß sie damit verfahre, als mit einem Gegenstand „der Willkür", sondern als mit einem Gegenstande, bei dem alle übrigen berechtigten Factoren — die Gemeinden durch die Schulvorstände vertreten, die Kirche durch die Local-Aufsicht der Geistlichen und Superintendenten — mitwirken, während der Schwerpunkt der Leitung in der Hand der staatlichen Behörde sein muß.

Diesen Grundsatz haben wir bei uns in dem alten Preußen seit 50 Jahren und länger gehandhabt, und wir dürfen es mit Befriedigung sagen, wenn wir auf diese Periode zurückblicken, daß die Entwickelung unserer Nation gerade unter dieser Leitung der staatlichen Behörde zu einer Stufe gelangt ist, wie wir sie mit Freuden jetzt in den politischen und in den socialen und sittlichen Zuständen unseres Volkes vor Augen sehen. Daß wir eine solche Institution lieb haben, daß wir sie hochachten, daß wir sie nicht können durchbrechen und durchlöchern lassen durch Singularitäten einzelner Landestheile, bedarf der näheren Ausführung nicht. Es war daher für die Königliche Staats-Regierung nur eine Zeitfrage, wann und unter welchen Umständen dasselbe Princip, was unsere Regierungs-Instruction von 1817 feststellt, auch in der Provinz Hannover zur Ausführung kommen könnte. Wir haben es zur Ausführung gebracht in einer Einzelanwendung schon während des sogenannten Dictaturjahres, nämlich in Beziehung auf die Seminarien. Da war es möglich, wir hatten in Hannover eine Institution vorgefunden. Das dortige Schulcollegium, welches mit einer leichten Veränderung auf denselben Fuß gebracht werden konnte, auf dem unsere Schulcollegien stehen; dieser Behörde konnten die Seminare ohne Weiteres überwiesen werden. Anders stand es mit dem Elementarschulwesen; da fehlte während des Dictaturjahres der Regierung das Organ, welches sie benutzen konnte. Man war damals nicht der Ansicht, daß die Landdrosteien fort bestehen würden; man war vielmehr der Ansicht, daß Regierungs-Collegien eingerichtet werden müßten, in der Weise, wie sie in den übrigen Provinzen bestehen, und diesen Regierungs-Behörden sollte dann die Leitung des Schulwesens übertragen werden, ganz nach dem Princip der Preußischen Gesetzgebung. Die Sache hat einen anderen Verlauf genommen. In der Vorlage, welche die Regierung im Jahre 1868 an den Landtag brachte, war die Uebertragung des Schulwesens auf die Regierungs-Abtheilungen für Kirche und Schulwesen ausdrücklich ausgesprochen; die Sache nahm aber einen andern Gang; es wurde

Digitized by Google

von der Landesvertretung dieſe Vorlage nicht adoptirt, und die Landdroſteien in Hannover blieben beſtehen, ſo daß alſo die Einführung des Altpreußiſchen Principes, die ſchon im Jahre 1868 beabſichtigt war, nun nicht zur Ausführung kam. Die Zeit der letzten zwei Jahre 1869 und 1870, iſt dazu benutzt worden, um zu erwägen, welche Organiſation nun einzutreten habe, ob man das Schulcollegium allein, ob man die Landdroſteien allein, ob man das Schulcollegium wenigſtens für diejenigen Functionen, die die Schulcollegien auch in den alten Provinzen in Beziehung auf das Elementarſchulweſen haben, ſolle eintreten laſſen, und erſt kurz vor Eröffnung der gegenwärtigen Seſſion iſt man mit allen betheiligten Factoren und mit allen den Informationen, die eingezogen werden mußten, ſchlüſſig geworden, diejenige Vorlage zu machen, welche gegenwärtig der Berathung des Hohen Hauſes vorliegt.

Handelt es ſich alſo um ein großes und allgemeines Princip, ein Princip, das durch unſere ganze Staatsorganiſation hindurchgeht, welchem gegenüber eine Singularität nicht beſtehen kann, weil ſie das Princip ſchädigt und gefährdet, ſo ſind die Fragen, wie ſich in Hannover ſelbſt die einzelnen Theile der Bevölkerung dazu ſtellen, nicht die abſolut entſcheidenden geweſen, ſondern nur von ſecundärer Bedeutung. Es iſt von Bedeutung geweſen, daß der Provinzial-Landtag, daß hier das Haus, — auf Anregen derjenigen Mitglieder, die der Provinz angehören, — daß früher auch die Vertrauensmänner, die hier gehört worden ſind, ſich für dieſe Organiſation erklärt haben. Man hat auf der andern Seite freilich auch das ſich nicht verhehlt, daß auf dem Gebiete der kirchlichen Organe eine ſtarke Widerſtrebung gegen dieſes Princip vorhanden ſei; man hat ſich aber auch ebenſo davon überzeugt, daß dieſe Widerſtrebung weſentlich beruht auf einer Summe von irrigen Vorſtellungen, von Vorurtheilen, die an dieſe Inſtitution ſich knüpfen, und die allerdings denen, welche ſich von ſolchen Vorurtheilen beherrſchen laſſen, als etwas ganz außerordentlich Bedenkliches und Gefährliches erſcheinen. Wie groß dieſe Summe von Vorurtheilen iſt, haben wir heute in dieſem Hauſe ſelbſt gehört — ich brauche es nicht zu recapituliren. Es iſt von der anderen Seite darauf hingewieſen worden, man ſoll doch nur den Status, der in den alten Provinzen beſteht, ſich vergegenwärtigen, um ſich zu überzeugen, daß eine Vergewaltigung der Kirche und des religiöſen Elements in der Schule, wie ſie gefürchtet wird, nun und nimmermehr die Abſicht oder auch nur die Folge der neuen Inſtitution ſein kann und ſein ſoll. Ich füge aber noch Eines hinzu, eine Erfahrung, die wir gerade in Hannover gemacht haben. Gegen die Uebertragung des Seminarweſens auf das Provinzial-Schulcollegium iſt ganz genau derſelbe lebhafte Widerſtand in Bergen von Petitionen zu Tage gekommen, wie es jetzt in Bezug auf das Elementarſchulweſen uns angekündigt wird.

Digitized by Google

Die Regierung hat sich aber nicht irre machen lassen und sie hat die Genugthuung, daß, ungeachtet dieser großen Summe von Befürchtungen nicht eine einzige reale Beschwerde zu Tage gekommen ist, daß die Leitung der Seminare durch das Provinzial-Schulcollegium, sei es zum Nachtheil der pädagogischen Entwicklung, sei es zum Nachtheil der kirchlichen Interessen und Bedürfnisse, gereicht habe. Wenn wir also es erlebt haben, daß in Beziehung auf das Seminarwesen diese Vorurtheile sich geklärt und die Besorgnisse sich als unberechtigt herausgestellt haben, so dürfen wir uns auch wohl der Hoffnung hingeben, daß dieselben Vorurtheile auf anderem Gebiete vor der Macht der Thatsachen zerrinnen werden. Ich bitte Sie daher, meine Herren, daß Sie sich nicht Besorgnissen hingeben, die nach der innigsten Ueberzeugung der Staats-Regierung weit über das Maß desjenigen hinausgehen, was irgend eine Berechtigung für sich hat, sondern daß Sie mit gutem Vertrauen nach den bisher gemachten Erfahrungen der Gesetzesvorlage Ihre Zustimmung ertheilen.

Ich bemerke endlich, daß die Gesetzesvorlage wesentlich und ausschließlich einen formalen Charakter hat. Sie will nichts Anderes als die Attribute, welche gegenwärtig von den evangelischen und katholischen Consistorien in Beziehung auf das Schulwesen gehandhabt werden, auf die Landdrosteien übertragen. Sie rührt nicht im Entferntesten die materielle Frage an, was dem einen oder anderen Organe für die kirchlichen oder communalen oder sonstigen Interessen in der Provinz zukommt gegenüber der staatlichen Behörde. Diese materielle Frage ist allerdings eine solche, die nicht anders gelöst werden kann, als in dem Unterrichtsgesetze, denn die materiellen Fragen der Berechtigungen der einzelnen Factoren stehen in einem inneren Zusammenhange. Ich halte es nicht für gut und nicht für richtig, Einzelnes daraus herauszureißen, ohne sich zu vergegenwärtigen, welches die Berechtigungen aller Factoren sind, und deshalb kann ich Sie nur dringend bitten, daß Sie nicht dem Antrage Folge geben, welcher in die materielle Berechtigung eingreift. Daß wir aber befugt sind, über diese formale Competenz Bestimmungen zu treffen, und nicht blos rechtlich befugt sind, sondern auch nach innerer Bedeutung befugt und angewiesen sind, sie zu treffen, ohne daß das Unterrichtsgesetz in's Leben tritt und berathen ist, das glaube ich, liegt auf der Hand. Ich möchte in der That wissen, wo und in welcher Weise irgend einem berechtigten Factor ein Schaden geschieht dadurch, daß an die Stelle der jetzt bestehenden Behörde eine andere, anders componirte, aber mit denselben Rechten bekleidete Behörde tritt.

Fassen wir diese formelle Seite des Gesetzes scharf in's Auge, so wird das uns erleichtern, über viele Bedenken hinwegzugehen, die von der einen oder der anderen Seite aufgestellt werden. Dagegen kann ich allerdings der Forderung nicht nachgeben, daß auch die neu zu bildenden Organe sich auf den Boden zurückziehen sollen, auf

Digitized by Google

welchen die früheren Organe factisch sich beschränkt haben, und auf dasjenige verzichten, was die früheren gesetzlich in Anspruch nehmen durften. Vielmehr wird von den neuen Organen gefordert werden, daß sie ihre Wirksamkeit in dem Umfange üben, welcher gesetzlich schon den alten zugestanden hat, und Alles dasjenige geltend machen, was nach dem Recht dem Staate und der Staatsgewalt zukommt. Und wenn in den Motiven an einer Stelle gesagt ist, daß beispielsweise in der Diöcese Osnabrück das katholische Consistorium gesetzlich befugt gewesen war, die Oberaufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Schullehrer mit Einschluß der vorfallenden Correctionen, über die Ordnung des Unterrichts und eine Mitwirkung bei Anstellung und Prüfung der Schullehrer zu handhaben, so fordere ich von dem neu zu bildenden Organ, daß es von diesen ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen auch wirklich Gebrauch mache.

Die Aeußerung des Herrn Ministers in dem Herrenhause lautet:

Die Commission dieses Hohen Hauses hat mit einer der Einstimmigkeit nahekommenden Majorität sich für die Verwerfung der Gesetzvorlage entschieden. Ich bedauere, daß die Gründe, welche von Seiten der Staats-Regierung zur Motivirung ihrer Vorlage schriftlich und der Commission mündlich vorgetragen worden sind, nicht einen andern Erfolg schon bei der Commission gehabt haben; ich erkenne aber gern und mit Dank an, daß die Auffassung der Staats-Regierung in dem Berichte der Commission mit voller Objectivität und Klarheit niedergelegt ist; die Mitglieder des Hohen Hauses werden daher schon aus der Einsicht des Berichtes Gelegenheit haben, sich die Verschiedenheit und die Gegensätze der beiderseitigen Standpunkte mit voller Klarheit zu vergegenwärtigen. Es entbindet mich dieses aber nicht von der Pflicht, nun auch in näherer Ausführung noch vor dem Plenum des Hohen Hauses die Gründe zu entwickeln, welche für die Staats-Regierung leitend gewesen und die auch der Gegenausführung des Commissionsberichts gegenüber mit aller Entschiedenheit festgehalten werden müssen.

Der Commissionsbericht spricht sich zunächst aus über das Verhältniß, welches die Vorlage gegenüber den Bestimmungen unserer Preußischen Verfassungs-Urkunde und gegenüber der Special-Gesetzgebung in der Provinz Hannover einnimmt. In Beziehung auf unsere Preußische Verfassungs-Urkunde wird als Resultat hingestellt, daß der Artikel 23 der Verfassungs-Urkunde keine absolute Nöthigung enthalte, mit der Veränderung der Ressortverhältnisse, wie vorgeschlagen ist, unmittelbar vorgehen zu müssen. Auf der andern Seite wird aber auch anerkannt, daß der Artikel 112 der Verfassungs-

Digitized by Google

Urkunde keine absolute Bindung enthalte, welche die Gesetzgebung hindere, mit dieser Veränderung vorzugehen, so daß die Entscheidung darüber, ob der eine oder der andere Weg gewählt werden soll, abhänge von den inneren Gründen, die bei der Frage in Betracht kommen. Ich kann dieser Auffassung im Ganzen und Großen mich anschließen, muß aber gegen die Motivirungen, die an einzelnen Punkten in dem Berichte enthalten sind, meine entgegengesetzte Erklärung und Auffassung hier noch näher darlegen.

Ich finde zunächst in der Beleuchtung des Berichtes die irrige Auffassung wiederholt, die auch an einer anderen Stelle sich kundgegeben hat, als werde durch die Annahme des Gesetzes eine Verschiedenheit in der Behandlung des Schulwesens auf dem Gebiet der katholischen und auf dem Gebiet der evangelischen Kirche herbeigeführt; es würde das Gesetz, wenn es ins Leben träte, nur die evangelische Kirche benachtheiligen, wenn ich so sagen darf, um von dem Standpunkt in der Mehrheit der Commission zu reden, während es der katholischen Kirche Vortheile zuwende oder belasse. Dieser Auffassung muß ich entgegentreten. Der Artikel 23 der Verfassungs-Urkunde verlangt, daß die Leitung und die Aufsicht unseres Volksschulwesens einer vom Staate ernannten Behörde übertragen werde. Die Organisation, die jetzt vorgeschlagen wird, nämlich, daß die Landdrosteien die Leitung und Aufsicht unseres Volksschulwesens übernehmen, entspricht diesem Paragraphen. Die Bestimmung entspricht aber nicht nur in Ansehung der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirche diesem Paragraphen der Verfassungs-Urkunde.

Es ist in der Motivirung der Regierungsvorlage nachgewiesen, daß der factische Zustand, in welchem gegenwärtig das katholische Schulwesen sich befindet, nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in dem Publicandum vom Jahre 1802 für den Bereich des Bisthums Osnabrück niedergelegt sind, der Staats-Regierung und den staatlichen Behörden zukomme: die Disciplin über die Lehrer, die Ordnung des Unterrichtsplans, das Inspectionsrecht.

Wenn diese Befugniß gesetzlich der Staatsbehörde zukommt, und von der Staatsbehörde gehandhabt wird, dann ist das gedeckt, was der Artikel 23 fordert. Derselbe fordert die Leitung und Aufsicht. Wer aber den Unterrichts-Plan zu bestimmen hat, wer über die Annahme der Lehrer das letzte entscheidende Wort zu sprechen hat, wer das Inspections- und Visitations-Recht hat, und wer diejenigen Lehrer, die den von der Behörde vorgeschriebenen Unterrichts-Plan und ihre Pflichten nicht erfüllen, auch von ihrem Amte entfernen kann, der übt die Leitung und Aufsicht über das Volksschulwesen in dem Sinne, wie die Verfassung es fordert.

Es wird dabei nichts gefordert und vorausgesetzt, was nicht die Hannöversche Gesetzgebung der Staatsbehörde bereits zugewiesen

Digitized by Google

hat. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Staats-Regierung glaubt, in den Landdrosteien ein kräftigeres Organ zu finden für Handhabung der dem Staate gesetzlich zukommenden Rechte, als die vormalige Hannöversche Regierung in den katholischen Consistorien gefunden hat, die nach langen Verhandlungen mit der bischöflichen Behörde schließlich ihre Hand zurückgezogen und die Rechte nicht gehandhabt haben, die das Publicandum ihnen zuweist. Ich muß daher daran festhalten, daß die Annahme und Durchführung des hier proponirten Gesetzes in Beziehung auf das katholische Schulwesen dem Staate die Rechte, und zwar auf dem Boden der Hannöverschen Gesetzgebung zuweisen würde, die sie in Bezug auf das evangelische Schulwesen in Anspruch nimmt. Das ist der eine Punkt, in dem ich gegen die Ausführung der Commission mich erklären muß.

Ein zweiter Punkt betrifft die Auffassung, welche der Stellung der evangelischen Consistorien zu Theil geworden ist. Es wird darin ausgeführt, daß die Stellung, welche die Abtheilung für das Volksschulwesen in den evangelischen Hannöverschen Consistorien eingenommen hat, in Uebereinstimmung stehe mit den älteren Hannöverschen Gesetzen von 1840 und dem Zusatzgesetze vom 5. September 1848. Es kann dies in einem gewissen Sinne zugegeben werden, wenn man nämlich festhält und ohne allen Rückhalt zugesteht, daß die Abtheilungen für das Volksschulwesen in den Hannöverschen Consistorien wirklich rein und einfach Staatsbehörden seien. Das wird aber nicht zugestanden, sondern bei dem nächsten Schritte wird ausgeführt, unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Hannöverschen Stände, daß die Schule eine gemeinschaftliche Anstalt sei des Staates und der Kirche, und aus diesem Besitze heraus wird eine Art von gemeinschaftlichem Eigenthum entwickelt, an welche die Forderung geknüpft wird, daß eine Aenderung an diesem Statute nur unter gegenseitiger Genehmigung der beiderseitigen Factoren möglich sei.

Wenn wir den Ausdruck „gemeinschaftliche Anstalt" in dem Sinne der materiellen inneren Bedeutung nehmen, so hat dieser Ausdruck sein volles Recht, da beide das Recht haben, an dem Gedeihen der Volksschule nicht bloß ein bestimmtes Interesse zu haben, sondern einen berechtigten Anspruch, dabei mitzuwirken. Die Preußische Regierung wird niemals diesen Anspruch verkennen, seine Berechtigung niemals verläugnen. Aber etwas Anderes ist es, wenn ich den Ausdruck „gemeinschaftliche Anstalt" in einem juristischen Sinne nehme, wenn ich sage, Staat und Kirche sind als Condomini der Schule gegenüber zu betrachten, und Keiner von beiden kann einseitig irgend etwas thun, ohne daß der Andere consentirt.

Gegen diese Auffassung muß ich mich entschieden erklären, sie widerspricht dem Verfassungsleben, wie sie vor unserer Verfassung

Digitized by Google

bestanden, und wie es dem Sinne und dem Geiste nach auch in unserer Verfassungs-Urkunde Ausdruck gefunden hat. Nicht eine Bindung des Staates an den Consens der Kirche, daß die zeitigen kirchlichen Organe ihren Consens in formulirter Weise erklären müßten, nicht in diesem Sinne dürfen wir die Schule als eine gemeinschaftliche Anstalt von Staat und Kirche annehmen, sondern nur in dem Sinne, daß sie als zwei nach innerer Bedeutung berechtigte Factoren sich die Hand reichen sollen, während das Recht der Entscheidung auf der einen Seite liegt. Ich weiß sehr wohl, daß alle Vergleiche etwas Hinkendes, etwas sehr Bedenkliches haben; wenn aber die Gesetzgebung in anderen Verhältnissen, z. B. in Beziehung auf die Kinder-Erziehung dem Vater und der Mutter es überläßt, zu bestimmen, wie die Kinder erzogen werden sollen, schließlich aber dem Vater das Recht der Entscheidung zukommt, so liegt darin etwas Aehnliches, wie zwischen dem Verhältnisse der Kirche und des Staates in Beziehung auf die Schule. Die juristische Berechtigung liegt auf Seiten des Staates, der Staat wird aber seine Anerkennung niemals der inneren Bedeutung versagen dürfen, welche dem Interesse der Kirche gebührt.

Der Bericht geht dann weiter über auf Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde und läßt es, wenn ich ihn richtig aufgefaßt habe, unbestimmt, ob der Artikel 15 hier einen Anspruch von Seiten der Kirche begründet oder nicht. Zunächst wird der Einwand erwähnt, als ob durch gegenwärtige Gesetzesvorlage das Eigenthum der Kirche an denjenigen Fonds und Stiftungen, die zu Schulzwecken bestimmt sind, alterirt werde. Das ist nicht der Fall. Die Gesetzesvorlage enthält darüber kein Wort, und die nach dieser Seite gezogenen Consequenzen sind unberechtigt. Wenn aber weiter in dem Commissions-Berichte ausgeführt wird, daß doch indirect eine Benachtheiligung der Kirche eintrete, ihr Einfluß nicht mehr derselbe sei, es würden sogar indirect die Einrichtungen innerhalb der Kirche selbst einen Nachtheil erleiden, wenn die Landdrosteien eintreten, es würden die Consistorien nicht mehr lebensfähig sein, wenn man ihnen das Schulwesen entziehe, so geht diese Folgerung zu weit. Der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde giebt keinen Titel, dergleichen indirecte Consequenzen als Rechtsverletzungen hinzustellen. Darauf kommt es aber an: wie weit geht das Recht auf der einen oder anderen Seite, und daß man nicht durch Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde sich gedeckt glaubt, wenn die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde es nicht mit klaren Worten aussprechen. Ich muß aber auch der Ansicht sein, daß die Einrichtung, wie sie gegenwärtig in der Provinz Hannover besteht, wenngleich sie durch Uebereinstimmung der dortigen legislativen Gewalten der Krone und der Stände zu Stande gekommen ist, dennoch nicht im völligen Einklange steht mit dem Gedanken und den Principien, die in der Verfassungs-Urkunde nieder-

Digitized by Google

gelegt sind. Der Bericht der Commission hat im Auszuge die betreffenden Bestimmungen in Noten angeführt.

Vergegenwärtigen Sie sich die Bestimmungen, welche die Gesetze von 1833 und 1840 enthielten; darin war gesagt: die Leitung der Volksschule bleibt auf der untern Stufe den Geistlichen, auf der höheren den Consistorien. Das war also der Standpunkt, wie er jetzt ungefähr besteht, und wie ihn die Majorität der Commission beibehalten will. Das Verfassungsgesetz von 1848 aber sagt: bei der Leitung des Schulwesens treten auf der untern Stufe Schulvorstände ein, die oberste Aufsicht aber geht auf eine vom Ministerium anzuordnende Schulbehörde über. Daß man im Jahre 1848 unter der vom Ministerium anzuordnenden Schulbehörde nicht die Consistorien, wie sie damals bestanden, verstanden hat, glaube ich, wird Jedermann zugeben, es wäre sonst ein überflüssiger Satz gewesen, weil das Gesetz von 1848 gesagt hat, die Consistorien haben die Schulaufsicht. Es hat also damals, im Jahre 1848, ganz entschieden die Absicht obgewaltet, an Stelle der Consistorien eine vom Ministerium einzusetzende Schulbehörde, eine anders organisirte Behörde eintreten zu lassen, die Absicht also, die staatliche Aufsicht und die leitende Gewalt der Staatsbehörde an die Spitze zu stellen.

Wenn man nun später sich in der Provinz Hannover dahin geeinigt hatte, daß man bei den Consistorien Abtheilungen für das Volksschulwesen eingerichtet hat, welche theilweise durch neugewählte Mitglieder besetzt worden sind, theilweise mit aus den alten Consistorien herübergenommenen Mitgliedern, und wobei schließlich in gewissen Fällen Plenarsitzungen beider Abtheilungen stattfinden, so ist das eine Einrichtung, zu der freilich die Hannöverschen gesetzgebenden Gewalten berechtigt waren, von der man aber nicht sagen kann, daß sie der Idee des Verfassungsgesetzes von 1848 entspricht; und wenn nun unsere Verfassungs-Urkunde, unsere Preußische Gesetzgebung und administrativen Principien wiederum in Uebereinstimmung stehen mit dem, was das Hannöversche Gesetz von 1848 bestimmt hatte, dann würde es erlaubt sein, auch zurückzugreifen auf jene Auffassung, die sich damals geltend gemacht hatte, und die spätere Organisation in die Bahnen zu leiten, wie sie unserer Verfassungs-Urkunde und unseren administrativen Bestimmungen entsprechen.

Die Hauptfrage, um die es sich handelt, ist die: ob ein inneres Bedürfniß zu einer Aenderung vorhanden ist. Als Belege für dieses innere Bedürfniß sind genannt worden die Zeugnisse des Provinzial-Landtages, des Abgeordnetenhauses, einzelner Stimmen aus der Provinz und in neuester Zeit insonderheit die sehr bestimmte und in der Commission erklärte Bezeugung des Leiters der Administration in der Provinz, des Oberpräsidenten. Ich gebe nun zu, daß nicht ein in dem Maße brennendes Bedürfniß vorhanden ist, daß in dem Augenblick ein großer schwerer Schade entstünde aus der Nicht-

Digitized by Google

annahme des Gesetzes; nicht in diesem unmittelbaren Schaden, der entstehen könnte, ist das Bedürfniß zu suchen, dasselbe liegt tiefer, es liegt in den Principien, die den beiden Anschauungen zu Grunde liegen. Es stehen hier zwei große Principien einander gegenüber: das eine, welches sich verkörpert findet in unsern Altpreußischen Traditionen, in unsern Einrichtungen, wie sie aus der Zeit Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Großen her, und in vollster Ausdehnung seit dem Jahre 1808, seit der Neugestaltung des Preußischen Staates nach dem Unglücke der Jahre 1806 und 1807 zur Anerkennung und Einführung gekommen sind, Principien, denen unsere Verfassungs-Urkunde gleichmäßig Rechnung trägt, und die durch alle unsere Gesetzgebungen seit der Zeit gleichmäßig hindurchgehen. Diesem Princip gegenüber steht eine Auffassung, wie sie eben als der Provinz Hannover eigenthümlich bezeichnet worden ist, und deren relative Berechtigung ich gern anerkennen will, die aber — ich kann es nicht anders ausdrücken — in einer gewissen Unklarheit und Halbheit befangen ist, die nicht wagt, vollen Ernst zu machen mit den Consequenzen, die daraus hervorgehen, die nicht wagt, sich die Frage ganz klar zu stellen, wer auf dem Gebiet der Schule das Steuer haben soll, die Staats-Regierung oder die Kirche; denn so steht die Frage.

Meine Herren! Wenn eine Frage von dieser Tiefe und Bedeutung angeregt ist, wenn sie seit den vier oder fünf Jahren nach 1866 — ich will auf die früheren Vorgänge nach dem Jahre 1848 in der Provinz Hannover gar nicht zurückgreifen — die ganze Provinz bewegt hat, wenn sie zu wiederholten Malen aus der Provinz selbst durch die Stimmen ihrer berechtigten Vertreter zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, wenn sie jetzt dahin gediehen ist, daß die Staats-Regierung sich von der Nothwendigkeit vollständig überzeugt hat, und daß der andere Factor der Gesetzgebung, das andere Haus, mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür erklärt hat, dann, meine Herren, ist es doch eine sehr ernste und für die Entscheidung schwer ins Gewicht fallende Frage, ob es opportun ist, eine solche Frage aus bloßer Rücksicht, es sei nicht so dringend damit, zurückzuschieben; dann, glaube ich, muß der andere Factor der Gesetzgebung, wenn er zu einem entscheidenden Votum aufgefordert ist, darüber sich klar werden aus inneren, principiellen Gründen; folgen wir diesem Princip oder jenem? ein bloßes Vertagen, ein bloßes Verschieben der Frage heilt nicht, es schadet nur. Und so möchte ich denn bitten, daß auch dieses Hohe Haus die Frage sich in ihren ganzen Consequenzen und in ihrer ganzen Schärfe vor Augen stelle und darnach seine Entschließung treffe.

Es ist nun gesagt worden: ja, die Provinz selber verlangt es nicht; die Stimmen im Provinzial-Landtage, die Stimmen der Vertreter der Provinz in dem andern Hause drücken nicht die wahre

Digitized by Google

Absicht der Provinz aus; es ist eine große und schwer ins Gewicht fallende Masse der Bevölkerung, die die Sache unverändert lassen will; und der Ausdruck für diese letztere Auffassung findet sich am klarsten ausgedrückt in dem Votum der Bezirkssynoden und in den Petitionen, die auch an dieses Haus herangekommen sind. — Ich stelle das Factum nicht in Abrede, daß von diesen Bezirkssynoden, mit wenigen Ausnahmen sämmtlich der Wunsch ausgesprochen ist, es beim Alten zu belassen, und daß eine Zahl von Petitionen in diesem Jahre und auch in dem früheren sich in diesem Sinne ausgesprochen haben. Indessen, meine Herren, ich bin der Meinung, man muß in solchen Dingen überhaupt nicht die Stimmen zählen, sondern wägen, man muß sich vergegenwärtigen, welche Gründe sind es, auf denen diese Petitionen und die Voten der Bezirkssynoden beruhen. Da finde ich denn nun in diesen Petitionen und Voten der Bezirkssynoden, soweit sie mir zugänglich geworden sind, vor allen Dingen eine vollständige Unkenntniß in der Vorstellung von dem, was bevorsteht. Man trägt sich dort überall mit der Furcht, daß die Organisation, wie die Staats-Regierung sie hier vorgeschlagen hat, die Entkirchlichung der Schule, die Säcularisirung des kirchlichen Schulvermögens, die Herabdrückung der Geistlichen von ihrer Stellung innerhalb der Schule und der Schule gegenüber, die Aufhebung des confessionellen Charakters der Schule zu ihrer nothwendigen Consequenz habe.

Ich kann verstehen, daß Jemand, der von einem theoretischen Standpunkt die Sache ansieht, dergleichen Besorgnisse hegt; wir aber stehen auf dem Boden der Erfahrung, und wir haben eine mehr als 60jährige Erfahrung, die uns gelehrt hat, daß die Einrichtungen, die wir in Hannover wollen, bei ihrer Ausführung in keiner Weise diese Consequenzen nach sich ziehen. Das Princip der Gesetzvorlage ist seit dem Jahre 1808 und in unserer Verfassung begründet; in den alten Provinzen ist von der Entkirchlichung der Schulen, von der Säcularisation des Schulvermögens, von der Aufhebung des confessionellen Charakters der Schule, von einem Hinausdrängen der kirchlichen Aufsicht nie und nirgend die Rede gewesen, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich bezeuge, daß, wenn Sie den heutigen Standpunkt unserer Volksschule vergleichen mit dem Standpunkte der Volksschule von 1808, Sie dieselbe an wahrhaft christlichem und kirchlichem Gehalt mit Gottes Hülfe gewachsen finden. Sie werden mir daher zugestehen müssen, daß nicht die Consistorien als Schulaufsichtsbehörden das alleinige Privilegium haben, der Schule zu ihrem Rechte zu verhelfen, sondern daß eine gewissenhafte Staatsbehörde, wie wir das von unsern Behörden seit 1808 sagen müssen, auch die Möglichkeit hat, der Schule nach christlichen und kirchlichen Grundsätzen zu dienen. Es liegen mir zwei Petitionen vor, welche diesen Gegenstand betreffen und vielleicht

Digitized by Google

in einigen Stücken ein Bild geben können von der Auffassung, die hier zu Grunde liegt. In der einen Petition fassen sich die Unterzeichner in drei Sätzen zusammen. Sie sagen: wir wollen lutherische Christen bleiben; — gut! — zweitens: wir wollen, daß in unsern Schulen confessioneller Unterricht ertheilt werde; — Niemand wird ihnen das bestreiten; — drittens: wir wünschen daher, daß unsere Schulen den Behörden unserer Kirche unterstellt bleiben mögen. Dieser dritten Conclusion fehlt die Verbindung mit Nummer 1 und 2. Ich möchte erst den Beweis haben, daß die staatlichen Behörden sie hinderten, lutherische Christen zu bleiben. Ich habe noch eine andere Petition, die mir deshalb von Werth ist, weil sie den eigentlichen Kern der Sache in unverhüllter Weise ausdrückt, wie ich es in dem Eingange anzudeuten mir erlaubt habe.

Die Petition stammt aus Osnabrück. Es heißt darin: „Wir verkennen nicht, daß die Volksschulen zu den Instituten gehören, an denen Staat und Kirche das größte Interesse haben. Aber da kann doch nur einer von beiden die eigentliche Leitung üben." Die Petition fährt dann fort und behauptet, daß, da nach gegenwärtiger Verfassung die Consistorien die Leitung übten, man sie ihnen auch nicht werde entziehen können, ohne daß man eine Verhandlung mit den kirchlichen Behörden eintreten lasse, und sie beruft sich dabei auf §. 23. des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. Ich halte es nicht für überflüssig, diesen Paragraphen näher zu betrachten, er redet von einer ganz anderen Sache; er sagt an den betreffenden Stellen: „über Abänderung der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von ihm bestimmt, theils von kirchlichen Gemeinden auf eine von der Regierung durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, berathen."

Da ist von der Kirchenverfassung die Rede, und diesen Paragraphen hat die vormalige Hannöversche Regierung buchstäblich zur Ausführung gebracht, als sie sich dazu bewogen fand, eine Veränderung in der Kirchenverfassung vorzunehmen. Sie berief eine Vorsynode, sie hörte dieselbe und setzte dann fest, was sie ihrerseits für nothwendig erachtet hat. Wenn man aber diesen Paragraphen, welcher für die Kirchenverfassung gegeben ist, anwenden will, und daraus Rechte herleiten will für die Betheiligung der Kirche an der Schule, so liegt die falsche Prämisse zu Grunde, daß die Schule Eigenthum der Kirche im juristischen Sinne sei, daß der Staat über die Schule keine Disposition treffen könne ohne Hörung der Kirche; man stellt den Staat auf die Basis des Concordats mit der Kirche, und entzieht ihm diejenige Souverainetät, die er auf dem Gebiete der Schule hat und haben muß.

Vergegenwärtigen wir uns die Frage einmal nach einer anderen Seite hin. In Beziehung auf die evangelische Kirche wird gefordert,

Digitized by Google

daß eine Versammlung, die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht, zusammentrete, und über die Art und Weise, wie eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der Schule stattfinden könne, berathe. Wenden wir das Alles im Princip — denn was dem Einen recht, ist dem Andern billig — auf die katholische Kirche an, so werden mir die Kenner des kirchlichen Rechtes zugeben, daß von einer Versammlung der Art bei der katholischen Kirche nicht die Rede sein kann, denn die katholische Kirche kennt nicht eine solche Repräsentation der Kirche, sondern auf ihrem Gebiete sind die Bischöfe die alleinigen Repräsentanten. Nun aber hat die Hannöversche Staats-Regierung, wie dies in den Motiven der Regierungsvorlage hervorgehoben worden ist, einen Zeitraum von 10—15 Jahren hindurch mit den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück in Verhandlung gestanden, und hat es nicht vermocht, mit den Bischöfen zu einer Auseinandersetzung zu gelangen, welche dem Rechte des Staates entsprechend gewesen wäre. Glauben Sie, meine Herren, wenn wir das Princip annehmen, wie es in jener Petition enthalten ist, und wie ich es in dem Berichte der Commission durchschimmern sehe, glauben Sie, daß es uns heute anders gelinge werde, eine Vereinbarung mit den Bischöfen auf diesem Gebiete herbeizuführen? Wissen Sie nicht, daß die katholische Kirche von ihrem Standpunkte aus hierbei absolut dem Staate gar kein Recht zugestehen kann? Wie ist es möglich, daß ein Bischof dem Staate diejenigen Rechte zugestehen kann, die der Staat in Anspruch nehmen muß? Es bleibt nichts übrig, als daß der Staat, was er als gutes Recht für sich in Anspruch nehmen muß, das, was mit der Frage seiner eigenen Existenz verwachsen ist, übt, und dazu ist die politische Gesetzgebung vorhanden.

Ich wiederhole, daß der Standpunkt, den die Majorität der Commission vertritt, einer ist, der von unsern Altpreußischen Traditionen und von der Anschauung, in der wir großgewachsen sind und von der wir nicht loskommen können, ein durchaus verschiedener ist, ein Standpunkt, der ein Vertragsverhältniß über die Schule zwischen Kirche und Staat constituirt, und der dem Staate seine Freiheit und sein Recht nicht zugesteht. Ich kann nicht glauben, daß das Hohe Haus, welches von jeher berufen gewesen ist und in einer so eminenten Weise diesen Ruf erfüllt hat, unsern Preußischen Staat zu stützen und zu fördern auf den Grundlagen, auf denen er entstanden und erwachsen ist, daß dieses Hohe Haus in einer so wichtigen und bedeutenden Frage, wie die gegenwärtige, von seinem Principe abgehen könnte, und ich rechne daher mit Bestimmtheit darauf, daß die Entscheidung eine andere sein werde, als sie von Seiten der Commission gefällt worden ist.

Digitized by Google

In dem Hause der Abgeordneten ist der Entwurf mit großer Majorität angenommen, in dem Herrenhause abgelehnt worden.

Die ausführlichen Verhandlungen finden sich in den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten 20te, 21te und 22te Sitzung, und in den stenographischen Berichten des Herrenhauses 9te Sitzung.

II. Akademien und Universitäten.

33) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 197 Nr. 77.)

Bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind während des Jahres 1870 folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Gestorben sind: das ordentliche Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Magnus, und

das ordentliche Mitglied der philosophisch-historischen Klasse, Geheime Regierungs-Rath und Gymnasial-Director a. D. Meineke.

Als auswärtige Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse sind gewählt und bestätigt worden:

Dr. Fr. W. August Argelander, Geheimer Regierungs-Rath, ordentlicher Professor an der Universität und Director der Sternwarte zu Bonn,

Dr. Gustav Robert Kirchhoff, Hofrath und Professor an der Universität zu Heidelberg, und

Dr. Hermann Helmholtz, Geheimer Rath und Professor an der Universität zu Heidelberg.

---

34) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 134 und Seite 452.)

I. Königliche Stiftung.

a.

Berlin, den 27 December 1870.

Auf den Bericht vom 14. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1871 eine akademische Preisbewerbung in der Architektur

Digitized by Google

unter den durch meine Verfügung vom 25. Juli d. J. — U. 19,851 — festgestellten Bedingungen*) veranstaltet und die Bekanntmachung darüber in den öffentlichen Blättern erlassen werde.

Die Königliche Akademie wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
U. 32017.

---

b.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Preisbewerbung Königlicher Stiftung bei der Königlichen Akademie der Künste ist für Architektur bestimmt. Um zu derselben zugelassen zu werden, hat der Aspirant vorzulegen:

1) Ein Curriculum vitae mit Darlegung des Ganges seiner Studien und Angabe seiner Studienjahre. 2) Eigene, vollständig durchgearbeitete Entwürfe von bedeutenden Hochbauanlagen, in Grundrissen, Durchschnitten und Façaden, nebst perspectivischer Ansicht, unter Versicherung an Eides Statt, daß er solche ohne Beihülfe angefertigt habe. 3) Ein Zeugniß darüber, daß derselbe drei Jahre hindurch bei der Ausführung bedeutender Hochbauten beschäftigt gewesen.

Meldungen zur Theilnahme müssen schriftlich an das Directorium der Königlichen Akademie bis zum 31. März gerichtet werden, worauf Bescheid über die Zulassung zur Concurrenz erfolgt.

Am Donnerstag, den 13. April, wird den vom akademischen Senat zugelassenen Bewerbern die Prüfungs-Aufgabe, und am Montag, den 17. April, die Hauptaufgabe ertheilt. Die Beurtheilung der entworfenen Skizzen durch den Senat der Akademie findet am Dienstag, den 18. April statt. Zur Ausführung der gebilligten Skizzen erhalten die Concurrenten einen Zeitraum von 13 Wochen, von Mittwoch, den 19. April, bis Mittwoch, den 19. Juli, an welchem Tage Abends die unter Clausur im Akademiegebäude auszuführenden Arbeiten an den Inspector der Akademie abzuliefern sind.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einem Stipendium von jährlich 750 Thlrn für zwei aufeinander folgende Jahre, erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste am 3. August d. J. Ausländer können zwar an der Concurrenz

---

*) Diese vorerst für die Concurrenz im Jahr 1871 genehmigten Bedingungen sind in der nachfolgenden Bekanntmachung unter 1, 2 und 3 wörtlich angegeben.

Digitized by Google

Theil nehmen und einen Ehrenpreis erhalten, haben aber keinen Anspruch auf das Stipendium.

Berlin, am 12. Januar 1871.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.

Ed. Daege.

II. Michael Beersche Stiftung.

1. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis erster Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist diesmal für Bildhauer bestimmt. Bei den einzusendenden Werken ist die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen des Concurrenten überlassen, die Composition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten und zwar für runde Werke nicht unter 3 Fuß, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 2½ Fuß und in der Breite nicht unter 3 Fuß messen.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der concurrirenden Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine im Relief modellirte Skizze: Das Urtheil Salomonis. 1. Buch der Könige, Cap. 3, V. 16—28;

2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Atteſten begleitet sein:

a) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat,

b) daß derselbe ein Zögling einer deutschen Kunstakademie ist,

c) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne Hülfe von ihm selbst ausgeführt worden sind, in welcher Rücksicht jedoch eine nachträgige Prüfung für nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalte und unter Beifügung einiger Arbeiten der Königlichen Akademie halbjährlich über seine Studien Bericht erstatte.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J.

Digitized by Google

2. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis zweiter Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Michael-Beerschen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Confessionen zuzulassen sind, ist für Geschichtsmaler bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen der Concurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein, und es darf die kleinere Seite des Bildes nicht unter $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen. Es haben außerdem die Concurrenten gleichzeitig einzusenden: 1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, enthaltend eine Darstellung nach dem 1. Buch Mosis, Cap. 37, Vers 27 und 28: Joseph wird von seinen Brüdern verkauft; 2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Compositions-Skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges der Concurrenten dienen können.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der Concurrenz-Arbeiten ist auf den 14. Juli dieses Jahres festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit glaubwürdigen Attesten versehen sein, aus denen hervorgeht: a) daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat; b) daß derselbe Schüler einer deutschen Akademie ist; c) daß die eingesandten Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt und ohne fremde Hülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung einiger Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 28. Januar 1871.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.

Ed. Daege.

---

35) Directe Correspondenz einer katholisch-theologischen Facultät mit den kirchlichen Obern.

Berlin, den 10. Januar 1871.

Aus der von dem Herrn Universitäts-Curator mir vorgelegten Anzeige des zeitigen Decans der katholisch-theologischen Facultät vom 13. December v. J. habe ich ersehen, daß unter frühern Deca-

Digitized by Google

naten vielfach eine directe Correspondenz zwischen der katholisch-theologischen Facultät und dem Herrn Fürstbischof stattgefunden hat.

Dieses Verfahren steht im Widerspruch mit §. 7. der Facultätsstatuten, und mache ich der katholisch-theologischen Facultät die strikte Befolgung jener Vorschrift für die Zukunft zur Pflicht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die katholisch-theologische Facultät der Königlichen Universität zu N.
U. 31264.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

36) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1871.

(Centrbl. pro 1870 Seite 203 Nr. 85.)

Berlin, den 21. Januar 1871.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1871 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Provinzial-Schulrath Dr. Schrader, zugleich Director der Commission,
Professoren Geheimer Regierungs-Rath Dr. Richelot, Dr. Ueberweg, Dr. Schade, Dr. Nitzsch, Dr. Voigt;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Dr. Spirgatis, Dr. Dittrich (in Braunsberg), Dr. Caspary,
Realschul-Director Dr. Schmidt.

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Provinzial-Schulrath Dr. Klix, zugleich Director der Commission,
Professoren Dr. Droysen, Dr. Schellbach, Lic. Meßner, Dr. Herrig, Dr. Hübner,
Gewerbeschul-Director Dr. Kern;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Dr. Braun und Dr. Schneider.

Digitized by Google

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. George, zugleich Director der Commission,
Professoren Dr. Fuchs, Dr. Hirsch, Dr. Höfer, Dr. Studemund, Dr. Vilmar;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Dr. Münter und Dr. Schwanert.

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. Schröter, zugleich Director der Commission,
Professoren Geheimer Regierungs-Rath Dr. Elvenich, Dr. Friedlieb, Dr. Schultz, Dr. Roßbach, Dr. Rückert, Dr. Junkmann, Dr. Schmölders;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Geheimer Regierungs-Rath Dr. Löwig, Dr. Grube, Dr. Nehring.

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Director der Francke'schen Stiftungen Professor Dr. Kramer, zugleich Director der Commission,
Professoren Dr. Keil, Dr. Heine, Dr. Erdmann, Dr. Zacher, Dr. Dümmler, Dr. Schlottmann;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Dr. Giebel und Dr. Heintz,
Oberlehrer Dr. Tschischwitz.

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Provinzial-Schulrath Dr. Sommerbrodt, Director der Commission,
Professoren Dr. Ribbeck, Dr. Weyer, Dr. Weinhold, Dr. Freiherr von Gutschmid, Dr. Usinger, Dr. Weiß, Dr. Dilthey;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Dr. Karsten, Dr. C. A. Möbius, Dr. Th. Möbius, Dr. Hensen, Dr. Kirchner,
Gymnasial-Subrector Jansen.

Digitized by Google

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. W. Müller, zugleich Director der Commission.
Professoren Hofrath Dr. Sauppe, Hofrath Dr. Lotze, Dr. Wachsmuth, Dr. Clebsch, Dr. Waitz, Dr. Th. Müller, Dr. Ritschl;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Dr. Wappäus, Dr. von Seebach, Dr. Bödeker.

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Suffrian, zugleich Director der Commission,
Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Winiewski,
Provinzial-Schulrath Dr. Schultz,
Professoren Dr. Bisping, Dr. Heis, Dr. Stöckl, Dr. Niehues;

Außerordentliche Mitglieder:

Consistorialrath Dr. Smend,
Professoren Dr. Storck und Dr. Hittorf.

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. Stegmann, zugleich Director der Commission,
Professoren Dr. Henke, Dr. Cäsar, Dr. Schmidt, Dr. Weißenborn, Dr. Lucä, Dr. Herrmann, Dr. Justi I.;

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Geheimer Bergrath Dr. Dunker, Dr. Dietrich, Dr. Wigand.

10. für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. Hilgers, zugleich Director der Commission.
Professoren Consistorialrath Dr. Krafft, Dr. von Sybel, Dr. Usener, Dr. Lipschitz, Dr. Bona Meyer, Dr. Simar;

Digitized by Google

Außerordentliche Mitglieder:

Professoren Dr. Simrock, Dr. Hauſtein, Dr. Kekulé, Inſtitutsvorſteher Dr. Kortegarn.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.

U. 661.

---

37) Stellung der Staatsregierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren practiſchen Conſequenzen für höhere Schulen.

(Centralbl. pro 1871 Seite 9 Nr. 5.)

Berlin, den 13. Februar 1871.

Ew. Wohlgeboren haben als Mitglied des Vorſtandes des katholiſchen Volksvereins zu Breslau in Gemeinſchaft mit anderen Vorſtands-Mitgliedern aus einer Erklärung, welche mehrere Lehrer des katholiſchen Gymnaſiums zu Breslau über die Beſchlüſſe des jüngſten Vaticaniſchen Concils abgegeben haben, Anlaß genommen, in der Vorſtellung vom 21. v. M. bei mir auf Gewährung einer entſprechenden Abhülfe anzutragen.

Da die Angelegenheit, ſoweit ſie die Stellung jener Lehrer zu ihrer Kirche betrifft, der Cognition des Herrn Fürſtbiſchofs von Breslau anheimfällt, ſoweit es ſich aber um die Handhabung der dem Staate zuſtehenden Disciplinargewalt handelt, ich den Unterzeichnern der Vorſtellung ein Recht zur Einmiſchung in die Angelegenheit nicht zugeſtehen kann, ſo würde ich keinen Anlaß haben, Ihnen gegenüber auf dieſelbe einzugehen, wenn Sie nicht unter Berufung auf die geſchichtliche Entſtehung des Gymnaſiums zugleich die Meinung ausgeſprochen hätten, daß durch das Verhalten jener Lehrer der ſtiftungsmäßig katholiſche Charakter der Anſtalt bedroht werde. Dieſe Auffaſſung kann ich um deswillen nicht theilen, weil die Gründung des katholiſchen Gymnaſiums zu Breslau und die Widmung der zu ſeiner Unterhaltung dienenden Stiftungen auf Zeiten zurückweiſt, denen eine Feſtſetzung über den dogmatiſchen Inhalt des Vaticaniſchen Concils fremd war, und weil die betheiligten Gymnaſiallehrer denjenigen Standtpunkt bisher nicht verlaſſen haben, welcher Jahrhunderte hindurch und bis zum Jahre 1870 allgemein als der katholiſche anerkannt worden iſt.

Ew. Wohlgeboren ſtelle ich anheim, den Mitunterzeichnern der

Digitized by Google

Vorstellung von dem gegenwärtigen Bescheide Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn N. Wohlgeboren zu Breslau.
U. 1086.

---

38) Cursusdauer in Tertia der Realschulen in der Rheinprovinz.

Koblenz, den 19. December 1870.

Nachdem wir das Ergebniß der auf unser Rundschreiben vom 16. December v. J. bei uns eingegangenen Berichte, betreffend die factische Cursusdauer der Tertia, zur Kenntniß des Herrn Ministers von Mühler Excellenz Hochdesselben Anweisung gemäß gebracht hatten, sind wir von Sr. Excellenz angewiesen worden, die Bestimmung der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 A. I. §. 3., nach welcher der Cursus der Tertia

sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen

soll, den Realschul-Directoren zur Nachachtung um so mehr in Erinnerung zu bringen, als gegenwärtig auch die rheinischen Gymnasien in derselben Beziehung die allgemeine Ordnung zu befolgen angewiesen sind*).

Wir veranlassen die Realschul-Directoren, diese Erinnerung Sr. Excellenz zur Kenntniß der Lehrer der Anstalt zu bringen und in dem nächsten Programm der Anstalt sie zu veröffentlichen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Direction sämmtlicher Realschulen.

---

*) Centrbl. pro 1870 Seite 342 Nr. 127.

Digitized by Google

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

39) Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel.

(Centrbl. pro 1871 Seite 26 Nr. 18.)

Auch für Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel sind im Jahr 1870 an den Schullehrer-Seminarien zu Homberg und Fulda vierwöchentliche Turncurse abgehalten worden. Aus dem über dieselben von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Cassel an den Herrn Minister erstatteten Bericht vom 21. December v. J. wird Folgendes mitgetheilt:

In Homberg war die Zahl der einzuberufenden Lehrer auf ca. 20 berechnet. Von diesen waren aber einige an der Theilnahme behindert, so daß nur 14 Lehrer an dem Cursus betheiligt gewesen sind.

Die Ertheilung des Unterrichts, welchem der in den Händen sämmtlicher Theilnehmer befindliche „Neue Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen" zu Grunde gelegt wurde, erfolgte durch den Seminar-Turnlehrer Diesner nach dem vorher von uns genehmigten Plane in 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Die Freiübungen sowohl an Ort als von Ort, sowie sämmtliche im Leitfaden verzeichnete tactogymnastischen Uebungen kamen in den ersten Wochen so zur Erledigung, daß die tactischen Elementarübungen vorzugsweise den beiden letzten Wochen zugewiesen wurden. Alle einzelnen Uebungen der bezeichneten Uebungsgruppen sind zur Anschauung und sachgemäßen Durchführung gelangt.

In gleicher Weise sind die Geräthübungen fast durchgängig vorgenommen worden. Zu voller Erledigung gelangten die Stabübungen und die Uebungen mit dem Sprungseil, während die Springübungen wegen mangelnder Vorrichtungen nur in beschränkter Weise ausgeführt werden konnten. Die Gerüstübungen auf dem Schwebebaum, am Reck und Barren, sowie die Steig-, Kletter- und Klimm-Uebungen sind wiederholt durchgearbeitet worden.

In den Instructionsstunden hat der Lehrer Belehrungen gegeben zunächst über den Bau des menschlichen Körpers, über das Skelet, über Muskeln und Nerven, Blutumlauf und Athemzug, Ernährung und Absonderung, sodann über die im Bau des menschlichen Körpers begründeten Bewegungsformen und deren Ausführbarkeit und über den Einfluß des Turnens auf die physiologischen Vorgänge im leiblichen Organismus, endlich über den Zweck, die Einrichtung und den Betrieb des Turnens in den Schulen. Außerdem wurden diese Stunden zu eingehender Besprechung der von den Turn-Eleven

Digitized by Google

abgehaltenen Lehrproben benutzt, und zum Schluß eine gedrängte Darstellung der Geschichte des Turnwesens beigefügt.

In den letzten beiden Wochen des Cursus trat der applicatorische Unterricht ein. An jedem Tage hatten zwei Turn-Eleven eine Unterrichtsprobe abzulegen, deren Aufgabe und Gang vorher mit jedem Einzelnen von dem Turnlehrer besprochen worden war, und zu welcher jeder eine schriftliche Präparation an den letzteren einzureichen hatte.

Auch die im Leitfaden beschriebenen Turnspiele haben die erforderliche Berücksichtigung gefunden und einmal ist eine Turnfahrt unternommen worden.

In Fulda ist der Gang des Unterrichts im Wesentlichen derselbe gewesen. Er hat sich auch hier genau an den „Leitfaden" angeschlossen. Die Zahl der theilnehmenden Lehrer hat hier 11 betragen.

Ueber die Erfolge der beiden Curse sprechen sich die Seminar-Directoren Doemich und Ebert, welche dieser Angelegenheit ihre volle Theilnahme zugewandt, den Unterrichtsstunden häufig beigewohnt und zum Schluß eine Prüfung abgenommen haben, sehr günstig aus. Sämmtliche Eleven sind so weit gefördert worden, daß sie die meisten Frei- und Gerüst-Uebungen des Leitfadens vorschriftsmäßig ausführen können, und haben die Befähigung erlangt, nach den in dem Leitfaden gegebenen Anweisungen den Turn-Unterricht in der Volksschule zu ertheilen.

V. Elementarschulwesen.

40) Zur Lesebuchsfrage.

Aus dem amtlichen Gutachten über ein kürzlich erschienenes Lesebuch.

Das Urtheil über den Inhalt ist davon abhängig, welche Anforderungen überhaupt an ein Volksschullesebuch gestellt werden. Denn so viel ist an sich klar, daß ein Lesebuch, welches das später in Gebrauch zu nehmende Volksschullesebuch vorbereiten soll, den Elementen nach diejenigen Stoffe wird enthalten müssen, welche auf der späteren Stufe ihre weitere Ausführung und ihren Abschluß finden sollen. Wird dies übersehen, so ist Einseitigkeit und Lückenhaftigkeit die unausbleibliche Folge.

In der Lesebuchfrage stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die eine will das Lesebuch ganz unabhängig von dem anderweitigen, in der Schule zur Verwendung kommenden Lehrstoff verfaßt wissen;

Digitized by Google

Alles, was den geistigen Gesichtskreis der Jugend erweitern, die allgemeine Bildung fördern, das Gemüth befruchten, den Schönheitssinn und die Sprachbildung fördern kann, soll dieser Anschauung nach zur Belebung des idealen Sinnes der Jugend in dem Lesebuch seine Stelle finden. Ihre äußere Consequenz hat diese Ansicht in einem Vortrage auf der allgemeinen Berliner Lehrerversammlung in der Forderung gezogen, daß in einem Volksschullesebuch eine Zusammenstellung von Originalstücken der besten Prosaiker und Dichter gegeben werden müsse.

Die zweite Ansicht vindicirt dem Lesebuch eine centrale Stellung zu sämmtlichen Unterrichtsobjecten mit Ausnahme des Rechnens, der Geometrie und der sogenannten Fertigkeiten, nicht so, als ob der Lehrstoff in seiner Gesammtheit in dem Lesebuche zur Darstellung gelangen soll, sondern der Art, daß dasselbe den einzelnen Lehrobjecten ergänzend und illustrirend dienstbar werden soll. Hiernach soll ein Lesebuch anschauliche Geschichtsbilder, historische Thatsachen besingende Gedichte, abgerundete, nicht zu reiche geographische Charakterbilder, Einzeldarstellungen aus dem Naturleben, auf concreter Grundlage ausgeführte, zusammenfassende allgemeine An- und Uebersichten aus dem Gebiete der Natur, das Naturleben poetisch erfassende Dichtungen enthalten und durch die Form der Darstellung dem Sprachunterrichte dienstbar werden.

Endlich soll ein Volksschullesebuch seine bestimmte Stellung zur Religion resp. Confession nehmen, nicht sowohl durch Erzählungen, Lieder ꝛc. frommen Inhalts, als vielmehr für evangelische Schulen durch die gesunde evangelische Lebensanschauung, die sich in demselben ausspricht, und die vornehmlich in ihrer Rückwirkung auf das reiche Gebiet des menschlichen Lebens nach seinen sittlichen Beziehungen in volksthümlichen, lebenswahren Erzählungen, in Spruch und Lied zur Darstellung gelangt.“

Freilich kommt Alles darauf an, wie ein derartiges Volksschullesebuch in der Schule seine Verwendung findet. Der neuerdings vielfach gebrauchte, nur unter gewissen Beschränkungen richtige Ausdruck: „verbundener Sach- und Sprachunterricht“ kann leicht dahin führen und hat thatsächlich dahin geführt, den Realstoff lediglich durch Lesenlassen und Besprechen der bezüglichen Abschnitte des Lesebuches anzueignen. Durch ein derartiges Verfahren wird aber der mit Recht immer wieder und wieder zu betonende unterrichtliche Grundsatz der Anschaulichkeit beeinträchtigt; die erworbenen Erkenntnisse bleiben unlebendig und darum werthlos. Der Anschauung etwa durch in den Text gedruckte Bilder zur Hülfe zu kommen, ist mindestens ein zweifelhaftes Auskunftsmittel. Das Richtige ist, das Volksschullesebuch so zu benutzen, daß der anderweitige, selbstständig nach elementaren Grundsätzen zu ertheilende Unterricht dadurch unterstützt, ergänzt, illustrirt und belebt wird.

Digitized by Google

Die Verfasser des Lesebuchs erklären in der Vorrede, daß das von ihnen zusammengestellte Lesebuch die Grundlage für einen zweckmäßig verbundenen Sprach- und Sachunterricht darbieten solle, und ihre Arbeit liefert den Beweis, daß sie auf dem Standpunkt derer stehen, welche das Lesebuch in den Dienst des übrigen Unterrichtes stellen. Aber sie sind sich weder über die Stellung des Volksschullesebuches nach allen Beziehungen hin klar, noch haben sie erkannt, daß ein für die drei ersten Schuljahre bestimmtes Lesebuch das eigentliche Volksschullesebuch nach allen Richtungen hin vorbereiten muß.

Sie erfassen den Begriff: „vereinigter Sprach- und Sachunterricht" einseitig und nur in dem Sinne, daß in den ersten Schuljahren eine gewisse Anzahl von Anschauungen aus dem Naturleben den Kindern geboten werden soll; von allem Anderen sehen sie ab. Vielleicht, daß sie durch das von ihnen in Anwendung gebrachte Eintheilungsprincip, die vier Jahreszeiten, bestimmt worden sind, alle Stoffe auszuschließen, welche sich unter diese Kategorien nicht bringen lassen. Wie dem auch sei: es ist jedenfalls ein Mangel, daß das Gebiet des Menschenlebens nach seinen sittlichen Bezügen in dem Lesebuch keine Berücksichtigung gefunden hat. Oder sind sie der Meinung gewesen, daß sieben- bis neunjährigen Kindern das sittliche Gebiet noch völlig fern liege, und daß Kinder dieser Altersstufe in ihrem Geistesleben ausschließlich dem Leben in der Natur zugewendet seien? Dagegen spricht auf das Deutlichste die Erfahrung; durch nichts werden jüngere Kinder so gefesselt, als durch Erzählungen aus dem Menschenleben, und es hat die Erziehung die Pflicht, diesem Zuge der Natur entgegenzukommen. Die Verfasser von älteren Lesebüchern haben dieses Verhältniß ganz richtig erkannt; sie irrten nur in der Ausführung, indem sie wähnten, die sittliche Bildung der Jugend durch zurechtgemachte und deßhalb unwahre moralische Erzählungen, gewöhnlich auch durch Darstellung kindlicher Fehler und Untugenden in Form ersonnener Geschichten zu fördern, während es darauf ankommt, den Sinn der Jugend für die Bezüge des sittlichen Lebens durch zwar einfache und faßliche, aber lebenswahre und psychologisch gehörig vermittelte, die ethischen Grundsätze positiv darstellende und zur lebendigen Anschauung bringende Erzählungen, durch wirklich poetische, die tiefsten Beziehungen des Lebens erschließende und verklärende, einem Kinde faßliche und doch auch den gereiften Mann erfreuende volksthümliche Dichtungen anzuregen und zu pflegen. Mag es immerhin schwierig sein, einen derartigen Stoff für die ersten Schuljahre aufzufinden; für ein Lesebuch ist er unerläßlich. Es ist auch nicht ersichtlich, warum Kindern dieser Altersstufe nicht auch einzelne anecdotenhafte Erzählungen, namentlich aus der vaterländischen Geschichte sollten dargeboten werden können.

Digitized by Google

Wenn die Verfasser unter: „Grundlage des verbundenen Sprach- und Sachunterrichts" aber, freilich einseitig, nur die Darstellung einzelner Naturgebilde verstanden, so hätte wenigstens erwartet werden können, daß auf diesem beschränkten Gebiete alle wesentliche Elemente aufgesucht und zur Darstellung gebracht worden wären.

Eine Prüfung aber ergiebt, daß verhältnißmäßig nur wenig gegeben, selbst aus dem Thierleben Naheliegendes nicht berührt, Anderes aber aufgenommen ist, was für das bloße Lesen ungeeignet erscheint, und daß die Elemente der Heimathskunde, wie sie in O. Schulz Fibel unter der Ueberschrift: „die Wahrnehmungen des Kindes" klassisch mit dargestellt worden sind, eine Berücksichtigung nicht gefunden haben.

Die Verfasser haben sich nicht darüber ausgesprochen, auf welche Weise das Lesebuch dem vereinigten Sprach- und Sachunterricht dienstbar gemacht werden soll.

Sollte die Meinung dahin gehen, daß die Kenntniß des Naturlebens lediglich durch Lesen der bezüglichen Abschnitte vermittelt werden soll, so ist ein Gewinn nicht zu erhoffen.

Manche Stoffe, welche zur Darstellung gelangt sind, können ohne unmittelbare Anschauung dem Kinde gar nicht nahe gebracht werden, wie z. B. die Beschreibung einiger Pflanzen-Exemplare.

Eine gründliche Unterlage für den sogenannten „vereinigten Sach- und Sprachunterricht" kann nur durch den Gebrauch der Winckelmannschen Bildertafeln gewonnen werden. An die Besprechung derselben hat sich demnächst die Lectüre geeigneter Abschnitte des Lesebuchs anzuschließen; nur so kann die nothwendige Unterlage für das Verständniß gewonnen werden. Da aber das qu. Lehrmittel, in den Landschulen zumal, in der Regel nicht vorhanden ist, so ist ein rechter Gewinn für die Vorbildung in den Realien aus dem Gebrauch des qu. Lesebuchs nicht zu erwarten; ein Grund mehr, daß auch für Stoffe gesorgt werden sollte, welche auch ohne Veranschaulichungsmittel verständlich gemacht werden können.

---

41) Controlirung der schulpflichtigen Kinder.

Bromberg, den 1. December 1870.

Was wir von den Schul-Inspectoren und Lehrern in Betreff der Controle der schulpflichtigen Kinder verlangen, haben wir in unserer Verfügung vom 11. Juli 1870 Nr. 1725 U. Ia. (cfr. amtliches Schulblatt Nr. 16 c.) und zuletzt in unserer Verfügung vom 17. August c. Nr. 1544 U. T. Ia. (cfr. amtliches Schulblatt Nr. 18 c.) im Allgemeinen bereits wiederholt bezeichnet; indessen erscheint im Interesse der Herstellung einer gleichmäßigen Controle

Digitized by Google

erforderlich, auch auf die Einzelheiten specieller einzugehen. Wir bemerken deshalb Folgendes:

Zu Ostern und zu Michaelis jedes Jahres erhalten die Lehrer resp. die Schul-Inspectoren das Verzeichniß sämmtlicher schulpflichtiger Kinder aus den zu jeder Schule gehörigen Ortschaften von den betreffenden Orts-Vorstehern, welchen pflichttreue Lehrer und Schulvorsteher bei der Zusammenstellung dieser Verzeichnisse behülflich sein werden. Versäumen die Ortsvorsteher ihre Pflicht und lassen sie den Lehrern jene Verzeichnisse nicht rechtzeitig zugehen, so ist den Lehrern und Schul-Inspectoren in den oben angezogenen Verfügungen der Weg angegeben, auf welchem die Ortsvorsteher zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten sind. Das Königliche Landraths-Amt resp. die betreffenden District-Aemter werden nicht versäumen, nöthigenfalls von ihrer Executiv-Gewalt gegen säumige Ortsvorsteher Gebrauch zu machen, wenn die Lehrer resp. Schul-Inspectoren rechtzeitig die schuldige Anzeige machen.

Die Richtigkeit der von dem Ortsvorsteher dem Lehrer übergebenen Verzeichnisse hat zunächst der Lehrer unter Controle des Schul-Inspectors zu prüfen, und zwar, was diejenigen Kinder anbelangt, welche zu dem betreffenden Termine (Ostern oder Michaelis) erst schulpflichtig geworden sind, d. h. das sechste Lebensjahr erreicht haben, nach einem Verzeichniß, welches aus den betreffenden Kirchenbüchern von dem betreffenden Pfarrer selbst resp. unter dessen Aufsicht von dem Lehrer in dem Monat vor dem Beginn der Sommer- resp. Winterschule aufzustellen ist. Die Oster- resp. Herbst-Ferien gewähren dem Lehrer zu dieser kleinen Arbeit reichlich Zeit. Wo kathol. Kinder in evangel. Schulen eingeschult sind, oder umgekehrt evangel. Kinder zu kathol. Schulen gehören, haben die betreffenden katholischen resp. evangel. Geistlichen, welche das Kirchenbuch führen, den aus dem Kirchenbuch anzufertigenden Auszug der im verflossenen Semester schulpflichtig gewordenen Kinder dem betreffenden Schul-Inspector zu übersenden.

Die Prüfung der Richtigkeit des vom Ortsvorsteher übergebenen Verzeichnisses in Betreff der schon früher schulpflichtig gewordenen Kinder ergiebt sich aus dem Stammbuche der Schule von selbst, wenn der Lehrer seine Schuldigkeit gethan und beim letzten Aufnahme-Termine sämmtliche schulpflichtige Kinder in's Stammbuch eingetragen und dann im Laufe des Semesters Zu- und Abgang gewissenhaft vermerkt hat.

Außerdem hat der Lehrer täglich Gelegenheit, sich durch Nachfrage bei den Schulkindern zu überzeugen, ob außer den im Verzeichniß des Ortsvorstehers aufgeführten Kindern noch andere Kinder im Elternhause oder in der Nachbarschaft vorhanden sind, und ebenso wird es dem aufmerksamen Lehrer, dem hundert junge Augen sehen helfen, selten entgehen, wenn ein schulpflichtiges Kind im Umkreise

Digitized by Google

seiner Schulgemeinde zuzieht, auch dann wenn der betreffende Ortsvorsteher resp. die Schulvorsteher es versäumen sollten, ihm den Zugang schulpflichtiger Kinder, wie es Pflicht der Ortsvorsteher ist, sofort zu melden. Wo Zweifel über die Richtigkeit der Angaben der Kinder entstehen, ist es Pflicht des Lehrers, sich persönlich von der Lage der Sache zu überzeugen, und er darf die Gänge resp. Besuche bei den betreffenden Eltern und Arbeitsgebern, welche nöthig werden, um für die bezeichneten Fälle und auch bei anderen Angelegenheiten die schulpflichtigen Kinder seiner Schule zu ermitteln, nicht scheuen.

Die von den betreffenden Ortsvorstehern angemeldeten schulpflichtigen Kinder hat der Lehrer mit den etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen ohne Ausnahme sofort nach dem Beginn der Sommer- resp. Winterschule in das Stammbuch der Schule einzutragen und im Laufe des Semesters nach Zu- und Abgang zu ergänzen, so daß er zu jeder Zeit im Stande ist, die Anzahl der schulpflichtigen Kinder seines gesammten Schulkreises ganz genau anzugeben:

Wenn sämmtliche schulpflichtige Kinder ins Stammbuch mit Vor- und Zunamen, Namen der Eltern, Geburtsort und Geburtstag ꝛc. eingetragen sind, resp. gleichzeitig mit dieser Eintragung ist zu ermitteln.

a. welche Kinder höhere Lehranstalten besuchen, oder
b. in concessionirte Privatschulen eingetreten sind, oder
c. zu Hause von einem concessionirten Privatlehrer, event. mit Genehmigung des Schul-Inspectors oder der Behörde ausnahmsweise von den Eltern selbst resp. in geschlossenen Anstalten unterrichtet werden,

und ist dies in der Spalte „Bemerkungen" mit Angabe der Schule resp. des Privatlehrers zu verzeichnen.

Ferner unterliegt es der gewissenhaften Erwägung und Beschlußfassung des Schul-Inspectors resp. des Schulvorstandes mit Einschluß oder unter Vorsitz des Schul-Inspectors, ob einzelne Kinder nach vollendetem 6ten Lebensjahr einstweilen vom Besuch der Schule dispensirt werden sollen. Dies kann geschehen

d. weil sie noch überhaupt zu schwächlich und körperlich zu wenig entwickelt sind,
e. wegen des weiten oder schlecht passirbaren Schulweges, welchen die Kinder im ersten Schuljahr nicht zurück zu legen im Stande sind,
f. wegen besonderer körperlicher oder geistiger Gebrechen,
g. aus vorübergehenden Gründen, zu welchen der Umstand zu rechnen ist, wenn das Schul-Local so beschränkt ist, daß die Kinder auch bei Einrichtung der Halbtagsschule nicht sämmtlich in demselben Platz finden, so daß der Schul-Inspector

Digitized by Google

genöthigt wird, den jüngsten Jahrgang der Kinder einstweilen vom Schulbesuch zu entbinden,

h. wenn die Kinder vor dem vollendeten 14ten Jahre eingesegnet oder zur Communion zugelassen worden sind.

In den Fällen ad d., e., f. und g. ist die Genehmigung des Kreis-Schul-Inspectors erforderlich, wenn die Freilassung von der Schule über das vollendete 7te Jahr hinaus ausgedehnt oder bei älteren Kindern über das laufende Semester hinaus gewährt werden soll, event. ist unsere Genehmigung einzuholen. In den Fällen ad h. ist in Betreff der evang Kinder die Genehmigung in der vorgeschriebenen Weise bei dem Königl. Consistorium, in Betreff der kathol. Kinder bei uns einzuholen. Katholische Kinder, welche früher als ein Vierteljahr vor vollendetem 14ten Jahre zur Communion zugelassen werden, müssen in der Regel die Schule bis zum Schlusse des Schul-Semesters nach vollendetem 14ten Jahre besuchen.

Evangelische Kinder besuchen die Schule bis zur Einsegnung, auch dann, wenn sie das 14te Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die Lehrer haben im Stammbuche bei dem Namen des betreffenden Kindes in der letzten Spalte zu bemerken, wann die Dispensation vom Schulbesuche eingetreten ist, wie lange sie dauern soll und wer die Erlaubniß zu derselben ertheilt hat. Der Lehrer darf solche Dispensation nicht ertheilen.

In der Spalte „Bemerkungen" des Stammbuches hat der Lehrer auch jedesmal zu notiren, wenn ein Kind außerhalb der Schulgemeinde vermiethet wird, mit Angabe des Ortes und des Dienstherrn, zu welchem das Kind verzogen ist. Zu solchen Vermiethungen ist die schriftliche Erlaubniß des Schul-Inspectors erforderlich, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn das Schulkind das 10te Lebensjahr vollendet und lesen und schreiben gelernt hat.

Sämmtliche nach dem Vorstehenden von den Lehrern in das Stammbuch einzutragenden Bemerkungen sind von den Schul-Inspectoren zu controliren und mit Namens-Unterschrift als richtig zu bescheinigen, zu welchem Zwecke die Lehrer die Stammbücher ihrer Schule im Laufe jedes Semesters dem betreffenden Herrn Schul-Inspector vorzulegen haben.

Werden vorstehende Anordnungen gewissenhaft befolgt, so werden verhältnißmäßig nur wenig Kinder übrig bleiben, welche die Schule ohne Grund versäumen, während bei der Volkszählung im Jahre 1867 noch ca. 14,500 solcher Kinder, welche ohne nachweisbaren Grund die Schule nicht besuchten, von uns ermittelt wurden.

Zugleich mit der Ausfüllung des Stammbuches haben die Lehrer die sogenannte „Absentenliste" (Schüler-Verzeichniß) anzulegen, in welcher dann die ad a—g. bezeichneten und in ordnungsmäßiger Weise vom Besuche ihrer Schule freigelassenen Kinder nicht auf-

Digitized by Google

zunehmen, also auch bei etwaigen Schulversäumnissen nicht zur Strafe anzusetzen sind.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

42) Zweckmäßige Beheizung der Schulzimmer.

Frankfurt a. d. O., den 14. November 1870.

Es sind bei uns verschiedentlich darüber Klagen erhoben worden, daß die Elementar-Schul-Zimmer, namentlich in Landschulen, während der Wintermonate nur ungenügend erwärmt würden. Nicht bloß die Rücksicht auf die Person des Lehrers und das Wohlbefinden der Schulkinder, sondern auch der Umstand, daß in nur mangelhaft geheizten Lehrzimmern offenbar auch der Unterrichtsbetrieb gehemmt wird, läßt eine Beseitigung dieses Mißstandes durchaus nothwendig erscheinen. Wir machen es deshalb den Schulvorständen als den verfassungsmäßig zur Aufsicht über die Externa der Schulen berufenen Organen zur Pflicht, andauernd und sorgfältig darüber zu wachen, daß die Schulzimmer gehörig durchwärmt werden, und fordern sie auf, diejenigen Maßnahmen ungesäumt zu treffen, welche eine angemessene Beheizung der Schullocalitäten sicher zu stellen geeignet sind.

Es kommt namentlich auf folgende Punkte an:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Einheizen regelmäßig einige Stunden vor Beginn der Unterrichtsstunden bewirkt wird; danach sind die hierzu Verpflichteten mit bestimmter Anweisung zu versehen und gehörig zu controliren.

2. Wo die Beheizung der Schulzimmer Seitens der Schulgemeinden bewirkt wird, ist darauf zu achten, ob auch das nach der Größe des Schulzimmers zugemessene Quantum von Brennmaterial wirklich zur Verwendung kommt; es darf nirgends geduldet werden, daß etwa im pecuniären Interesse der Schulgemeinde, aber zum Nachtheil der Schuljugend, hierin falsche Ersparnisse gemacht werden.

Wenn der Lehrer selbst die Beheizung besorgt, so darf erwartet werden, daß sich derselbe in gewissenhafter Ausübung seiner Amtspflichten keine Versäumniß werde zu Schulden kommen lassen. Sollte dies wider Erwarten dennoch geschehen, so ist Seitens des Schulvorstandes rücksichtslos einzuschreiten. Für den Fall, daß sich das für die Beheizung des Schulzimmers bestimmte Quantum von Brennmaterial resp. die für diesen Zweck ausgeworfene Geldsumme als unausreichend herausstellen sollte, erwarten wir unter Darlegung

Digitized by Google

des Sachverhaltes Bericht, damit von Aufsichtswegen die nöthige Anordnung zur Abhülfe getroffen werden kann.

3. Nicht selten ist der Grund einer mangelhaften Beheizung des Schulzimmers in der schlechten Beschaffenheit des Ofens zu suchen. Namentlich sind die aus Mauersteinen errichteten Oefen unzweckmäßig, da sie sich schwer erwärmen lassen. Es sind deshalb derartige Oefen in Zukunft überall nicht mehr zu dulden und seiner Zeit durch Kachelöfen zu ersetzen, bei deren Construction darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sie zu der Größe der Schulstuben in angemessenem Verhältniß stehen, und daß sie mit einer hinreichenden Anzahl kunstgerecht angelegter Züge versehen werden, welche die völlige Durchwärmung sicher stellen. Wenn sich herausstellen sollte, daß die mangelhafte Erwärmung eines Schulzimmers in der Beschaffenheit des Ofens begründet ist, so ist mit der Umsetzung desselben in den nächsten Weihnachtsferien vorzugehen.

4. Nicht selten endlich hat die ungenügende Erwärmung eines Schulzimmers darin ihren Grund, daß der Ofen in einer zu entfernten Ecke aufgestellt ist, von wo aus sich besonders in größeren Zimmern überhaupt eine gleichmäßige Temperatur nicht herstellen läßt. Hier ist freilich eine durchgreifende Abhülfe schwer zu treffen. Einen eisernen Hülfsofen mitzuverwenden, empfiehlt sich in Schulzimmern aus bekannten Gründen nicht. Wenn es indeß die Localitäten irgend gestatten, so sind da, wo die bezeichneten Uebelstände vorhanden sind, die Oefen in der Mitte der einen Wand des Zimmers aufzustellen und durch eiserne Röhren, welche in niedrigen Zimmern mit einem Drathgeflecht zu umgeben sind, mit dem Rauchfang in Verbindung zu setzen. Event. ist auch mit dieser Einrichtung in den nächsten Weihnachtsferien vorzugehen.

Wir hegen die Erwartung, daß die Schulgemeinden im eignen Interesse der Gesundheit und der Entwickelung ihrer Kinder sich bereit finden lassen werden, die zur Ausführung der bezeichneten Maßnahmen nothwendigen Mittel herzugeben; es wird nur darauf ankommen, daß die Schulvorstände es nicht verabsäumen, die Gemeindeglieder von der Unerläßlichkeit der zu treffenden Einrichtungen durch Hervorhebung der bezüglichen Gesichtspunkte zu überzeugen. Sollte indeß wider Erwarten eine Geneigtheit zur Aufbringung der etwa entstehenden Kosten nicht vorhanden sein, so würde nichts übrig bleiben, als von Aufsichtswegen Uebelstände zu beseitigen, welche das Interesse der Jugenderziehung durchaus nicht gestattet.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Local-Schul-Inspectoren
des Bezirks.

Digitized by Google

Berichtigung:

Im Januarheft des Centralblatts pro 1871 S. 2 ist hinter „Herr von Wussow“ einzuschalten: „Herr Lucanus, Regierungs-Rath.“

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Dahrenstädt, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Seminar-Director Hasse in Soest zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die Stelle eines Ober-Schul-Inspectors bei dem Consistorium in Aurich übertragen worden.

B. Universitäten, Akademien.

Der Privatdocent Dr. Wichelhaus ist zum außerordentl. Prof. in der philos. Facultät der Univers. zu Berlin ernannt,

der ordentl. Prof. der Theologie Dr. Geß zu Göttingen in gleicher Eigenschaft in die evangelisch-theol. Facult. der Univers. zu Breslau versetzt,

der außerordentl. Prof. Dr. Erdmannsdörffer in Berlin zum ordentl. Prof. in der philos. Facult. der Univers. zu Greifswald ernannt worden.

Als Privatdocent ist in die philos. Facult. der Univers. zu Berlin eingetreten: Dr. R. Schöll.

Dem Professor Karl Müller an der Kunstakademie zu Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Heräus am Gymnas. zu Hamm ist das Prädicat „Professor“ verliehen,

am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Leviseur zum Oberlehrer befördert,

am Gymnas. zu Düren der Kaplan Brüll als kathol. Religionslehrer angestellt,

Digitized by Google

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am cölnischen Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Hölländer,
„ Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Joh. Müller,
„ Gymnasium zu Burg der Hülfsl. Schumann,
„ Salzwedel der Predigt- und Schula.-Cand. von Ortenberg,
„ Mühlhausen der Predigta.-Cand. Dr. Todtenhaupt,
„ Schleswig der Schula.-Cand. Ostendorf,
„ Celle die provisor. Lehrer Ehrlenholtz und Scheller,
„ Saarbrücken, an den Realklassen, der Schula.-Cand. Dr. Saur.

Es ist am Progymnasium
zu Boppard der Geistliche Beinroth als kath. Religionslehrer,
„ St. Wendel der Dr. Beckers aus Erwitte als Lehrer angestellt worden.

An der Realsch. in Tilsit ist der ordentl. Lehrer Völkel zum Oberlehrer befördert worden.

Es ist an die höhere Bürgerschule
in der Steinstraße zu Berlin der Rector Band zu Strausberg als ordentl. Lehrer,
zu Itzehoe der Gymnasiallehrer Pautz in Neustettin als Conrector,
„ Hofgeismar der Conrector Wieacker von der höh. Bürgerschule in Itzehoe als Rector berufen worden.

D. Seminarien, ꝛc.

Der erste Lehrer Fix am evang. Schullehrer-Seminar in Soest ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction dieses Seminars übertragen, auch an demselben Sem. der Lehrer Kindermann zum ersten und der Lehrer Vogt zum zweiten Seminarlehrer ernannt,
der Kaplan Schultzik zu Groß-Strehlitz als erster Lehrer am kathol. Schull.-Semin. zu Pilchowitz angestellt worden.

Der erste Lehrer Spohrmann am Schull.-Sem. zu Kozmin ist als Inspector an die Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau

Digitized by Google

versetzt, auch an letzterer Anstalt der Adjuvant Rode zu Lobendau als Hülfslehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Altmann zu Rawicz ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem emeritirten evang. Kirchschull. und Cantor Woserau zu Grünhagen, Kreis Prß. Holland, dem evang. Lehrer und Küster Zühlke zu Speck, Krs Naugard, dem bisher. evang. Lehrer und Cantor Nehry zu Halberstadt;
das Allgemeine Ehrenzeichen: den evang. Lehrern Brommundt zu Dembowalonka, Krs Strasburg, und Günther zu Klein-Kraußnigk, Krs Luckau, Cantor Willke zu Roklum, Krs Halberstadt, — dem Hauptschullehrer und Küster Brockmann zu Fintel, Amt Seltau, — dem kathol. Lehrer und Küster Wolfschlag zu Hattenhof, Krs Fulda, — dem bisher. evang. Lehrer Sopp zu Bechtheim im Untertaunuskreis.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Geheime Ober-Medicinalrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Dr. von Horn,
der Privatdocent Dr. Ad. Cohn in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der Oberlehrer Heyland am Gymnas. zu Burg,
der Professor Hechtel am Gymnas. zu Frankfurt a. Main.

In den Ruhestand getreten:

der öconomische Vorsteher des Schullehrer-Seminars zu Segeberg, Justizrath Esmarch.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

28) Allerhöchste Proclamation an das Deutsche Volk S. 65. — 29) Bestimmungen wegen der Titulation Seiner Majestät des Kaisers und des Königs, sowie der Allerhöchsten Personen S. 66.

30) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft S. 68. — 31) Zulässigkeit der Wahl von Juden zu Mitgliedern einer städtischen Schuldeputation S. 70. — 32) Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover von den Consistorien auf die Landdrosteien und das Provinzial-Schulcollegium S. 77.

33) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin S. 122. — 34) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste in Berlin S. 122. — 35) Directe Correspondenz einer katholisch-theologischen Facultät mit den kirchlichen Obern S. 125.

36) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen pro 1871 S. 126. — 37) Stellung der Staatsregierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren practischen Consequenzen für höhere Schulen S. 129. — 38) Cursusdauer in der Tertia der Realschulen der Rheinprovinz S. 130.

39) Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel S. 131.

40) Zur Lesebuchsfrage S. 132. — 41) Controlirung der schulpflichtigen Kinder S. 135. — 42) Zweckmäßige Beheizung der Schulzimmer S. 139.

Personalchronik S. 141.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1871.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

43) Competenz bei Besetzung von Schulstellen im Elsaß und in Lothringen.

In neuerer Zeit sind vielfach Anträge auf Verleihung von Lehrerstellen im Elsaß und in Lothringen an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichtet worden. Der Herr Minister hat in diesen Fällen den Antragstellern nur eröffnen können, daß die Besetzung dieser Stellen sowohl an Elementarschulen wie auch an höheren Unterrichts-Anstalten nicht von Ihm ausgehe, sondern den Herren Civilcommissarien dieser Länder (Regierungs-Präsidenten von Kühlwetter zu Straßburg und Regierungs-Vice-Präsidenten Grafen von Villers zu Metz), Namens der General-Gouvernements, zustehe.

Digitized by Google

44) Aufsichtsorgan für das städtische Schulwesen, Anstellung eines Stadt-Schulraths.

Berlin, den 27. Februar 1871.

Auf den Bericht vom 17. November v. J., die Anstellung eines städtischen Schulraths für N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

Der Magistrat verlangt, daß mit der Anstellung eines solchen Schulraths die bestehende Aufsicht der Local-Schul-Inspectoren in Wegfall komme. Die nächste Aufsichts- und Verwaltungs-Instanz für städtische Schulen bildet die Stadt-Schul-Deputation. Ein besonders anzustellender Stadtschulrath würde immer nur als ein Organ dieser Behörde zu betrachten sein. Die Einrichtung und Competenz der Stadt-Schul-Deputation ist durch die Instruction vom 26. Juni 1811 geregelt. Diese Instruction hat in dem §. 36. der Schulordnung vom 11. December 1845 für die dortige Provinz gesetzliche Sanctionirung erhalten. In derselben ist sub 14 bestimmt, daß die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schul-Deputation üben, durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung zu setzen sei. Indessen auch hiervon abgesehen, hindert ein anderer Umstand, dem Verlangen des Magistrats stattzugeben. Die jetzt fungirenden Local-Schul-Inspectoren sind Geistliche und in dieser Eigenschaft befähigt und in den Stand gesetzt, den Religionsunterricht in den Schulen zu überwachen und zu leiten. Bei der von dem Magistrat beabsichtigten Einrichtung würde es voraussichtlich an einem zur Ausübung dieser Functionen berechtigten Organ fehlen. Dieses erscheint in Rücksicht auf den Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unzulässig. Ist der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen den betreffenden Religions-Gesellschaften zusteht, in Folge des Art. 112. der Verfassungs-Urkunde zur Zeit noch nicht actuelles Recht geworden, so kann doch im Hinblick auf denselben der vorhandene Zustand nicht zum Nachtheil der Religions-Gesellschaften umgeändert werden, ohne daß an dessen Stelle eine der erwähnten Verfassungs-Bestimmung entsprechende Einrichtung träte. Diese kann aber nur durch das in Art. 26. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Unterrichts-Gesetz, nicht in einem einzelnen Fall gelegentlich getroffen werden.

Hiernach kann dem Verlangen des Magistrats nicht entsprochen werden. Ich theile aber die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die Anstellung eines besondern Stadt-Schul-Rathes für die Förderung des dortigen Schulwesens erwünscht ist. Es wird nicht schwer fallen, durch angemessene Verhandlungen ein Abkommen zu treffen, durch welches unter Berücksichtigung der bestehenden gesetz-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen der Absicht des Magistrats entsprochen werden kann; ich veranlasse daher die Königliche Regierung, unter Festhaltung der in diesem Reskript enthaltenen Ausführungen solche Verhandlungen einzuleiten und deren Ergebniß mir demnächst anzuzeigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31052.

---

45) Wiederincourssetzung auf den Inhaber lautender Werthpapiere.

(Centrbl. pro 1868 Seite 324 Nr. 101.)

Berlin, den 3. Januar 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., daß ich eine Entscheidung darüber, ob Dasselbe ein von einem Landrath oder einem Magistrat außer Cours gesetztes, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier rechtswirksam wieder in Cours zu setzen befugt sei, nicht treffen kann. Es hat hierüber vielmehr zunächst der spätere Erwerber eines solchen Inhaber-Papiers, im Streitfalle aber der Richter zu entscheiden.

Um jedoch späteren Weitläufigkeiten zu begegnen, empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, die durch Landräthe oder Magistrate außer Cours gesetzten Inhaber-Papiere nicht Selbst, sondern durch dieselben Behörden, welche die Außercourssetzung bewirkt haben, wieder in Cours setzen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32305.

Digitized by Google

II. Akademien und Universitäten.

46) Wandmalereien in der Aula der Universität zu Königsberg i. Pr.

Das neue Universitäts-Gebäude zu Königsberg i. Pr., am 20. Juli 1862 seiner Bestimmung übergeben*), hat sowohl durch Skulpturen als namentlich durch Malereien in der Aula eine künstlerische Ausschmückung erhalten. Die Wandmalereien sind nunmehr vollendet, und die Bedeutung derselben läßt eine nähere Beschreibung im Anschluß an die kurzen Nachrichten, welche bereits in den durch den Staats-Anzeiger und das Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung**) veröffentlichten Mittheilungen über die Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst gegeben sind, wünschenswerth erscheinen.

Die feierliche Eröffnung der Aula hat am Krönungsfeste den 18. Januar d. J. stattgefunden, wobei der Festredner Professor Dr. Friedländer mittheilte, daß die philosophische Facultät der Universität dem Director der Kunst-Akademie zu Königsberg, Rosenfelder, als Anerkennung seiner Thätigkeit bei Ausführung des Werkes monumentaler Malerei die philosophische Doctorwürde verliehen habe.

Der Cyclus umfaßt 4 Hauptgemälde zur Versinnbildlichung der vier Facultäten, und 8 Nebengemälde, welche sich auf einzelne Gebiete der philosophischen Facultät beziehen. Ueber jedem dieser 12 Gemälde befindet sich ein Halbrundbild. Die Haupt- und die Nebenbilder sind meist in tiefem, kräftigem Farbenton, die Lünetten in leichterem hellerem Ton auf Goldgrund ausgeführt. Soweit nicht Gemälde die Wände einnehmen, sind letztere unter den Bildern mit dunkler Holzlamperie bekleidet, im Uebrigen in verschieden nüancirtem, ziemlich hellgrauem Ton mit Goldornament gehalten, welcher zum Theil in einen warmen weißlichen Ton mit Gold übergeht, wie z. B. an den Kapitälen der Pilaster und den Bogen über den Lünetten. Die Decke zeigt in feinem hellblauem Ton goldene Sternchen und goldene Rippen.

Die Gemälde drücken ihren Sinn in klarer, ansprechender Weise aus, und die Ausschmückung des Raumes ist in ihrer Gesammtwirkung ebenso harmonisch als anregend.

Die im ersten Stockwerk gelegene Aula bildet ein längliches Viereck. In der Mitte der einen Langseite befindet sich der Haupt-

*) Centrbl. pro 1862 Seite 453.
**) zuletzt im Jahrgang 1870 Seite 77.

Digitized by Google

eingang, über letzterem ein Musikchor; sie enthält zwei Hauptbilder: rechts von dem durch die Hauptthür Eintretenden die Jurisprudenz, links die Medicin. An der kürzeren Seite rechts vom Haupteingang ist die Theologie dargestellt und das Katheder angebracht. Gegenüber befindet sich das vierte Hauptbild, die Philosophie. Den größesten Theil der zweiten Langseite nehmen Fenster ein, an welche sich nach den kürzeren Seiten hin je ein Nebenbild anschließt. Das Nähere über die dargestellten Gegenstände und die Reihenfolge der Gemälde, sowie die Namen der Künstler enthält die nachfolgende von den Künstlern selbst gegebene Erklärung.

I. Die vier Hauptgemälde.

1. Wand auf der Seite des Katheders. Hauptbild. Ueberschrift: Theologia. Entworfen und gemalt von Dr. Rosenfelder, Director der Königlichen Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.

Paulus predigt in Athen auf den Stufen eines Tempels stehend. Im Hintergrunde die Akropolis mit den Propyläen, dem kleinen Niketempel und dem Parthenon. Links von der Akropolis der Berg Lykabettos. Der bärtige Alte mit der weißen Toga rechts*) von Paulus ist Dionysius, einer der in der Apostelgeschichte angegebenen Bekehrten. Die Frau links von Dionysius mit blauem Tuch über dem Kopf ist die auch in der Apostelgeschichte erwähnte gläubige Damaris. Die übrigen Zuhörer vertreten die verschiedenen philosophischen Secten, als Epicuräer, Stoiker, Cyniker, Platoniker u. s. w. — Die von Paulus mit dem Kopf halb abgewandte, mit den Händen auf ihn hin zeigende Figur stellt einen skeptischen Stoiker dar, der die in der Apostelgeschichte angeführten Worte spricht: Was will der Lotterbube? u. s. w. Rechts im Vordergrunde steht der Altar des „unbekannten Gottes", auf den Paulus im Anfange seiner Predigt Bezug nimmt.

Das Halbrundbild darüber, auch entworfen und gemalt vom Director Dr. Rosenfelder, zeigt in der Mitte als Hauptfigur die Fides mit Kreuz und Kelch; in den Kindergruppen sind die beiden Hauptrichtungen der christlichen Kirche: der Protestantismus und Katholicismus dargestellt; links Luther und ein betender Protestant, rechts der die Christenheit segnende Papst und ein das Gewand der Fides küssender Katholik mit einem Rosenkranz in der Hand.

2. Wand den Fenstern gegenüber links von der Hauptthüre. Hauptbild. Ueberschrift: Jurisprudentia. Entworfen und gemalt von Maler Gustav Gräf in Berlin.

---

*) Die Ausdrücke „rechts" und „links" sind im Folgenden stets vom Beschauer aus angenommen.

Digitized by Google

Solon läßt Archonten und Senat von Athen die neuen Gesetze beschwören. Zunächst um die Säule, auf welcher NOMOΣ (Gesetz) geschrieben steht, die Archonten durch Myrtenkränze und Stäbe ausgezeichnet. Hinter ihnen die Senatoren hinzukommend und schwörend. Im Hintergrunde das Volk von Athen dem feierlichen Act zuschauend, unter demselben besonders bemerkbar drei Jünglinge, von denen der mittlere Pisistratus, der spätere Herrscher von Athen, ist. Ganz im Vordergrunde Arbeiter aus der niedrigsten Volksklasse, welche an der Beseitigung der früheren Gesetze des Drakon und der Aufstellung der jetzigen des Solon gearbeitet. Die Lage dieser Volksklasse wurde durch die Gesetze des Solon sehr erleichtert. Ganz im Hintergrunde die alte vorperikleische Akropolis.

Das Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben Maler. Jurisprudentia auf einem steinernen Sitz, dessen beide Seitenpfosten die Inschriften jus Romanum und jus Germanicum (römisches und deutsches Recht), auf denen unsere jetzige Rechtswissenschaft beruht, tragen. Von den zwei Knaben deutet der eine auf eine Tafel mit lex (Gesetz), während der andere eine Tafel mit gratia (Gnade) bittend erhebt und seine andere Hand das Schwert der Justitia, um es festzuhalten, mit einem Bande umschlingt.

3. Wand den Fenstern gegenüber rechts von der Hauptthüre. Hauptbild. Ueberschrift: Medicina. Entworfen und gemalt vom Director Dr. Rosenfelder.

Hippokrates in Athen am Krankenbette. Im Bette der kranke junge Gatte. Die Frau dem eintretenden Arzt, um Hülfe flehend, entgegengehend. Hinter dem Bette der Vater des Kranken; im Vordergrunde links die aus den Worten des Arztes Hoffnung schöpfende Mutter desselben. Rechts im Vordergrunde der Famulus des Arztes und im Hintergrunde der Bote, der den Arzt geholt hat. Durch die Thür sieht man in das Peristyl.

Das Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben. Hauptfigur: Hygieia. Die Kindergruppen stellen mit Botanisiren und chemischen Studien beschäftigte Jünger der Medicin dar. Rechts unter officinellen Pflanzen ein Schädel, das Bild des Todes, als Gegensatz zur Gesundheit.

4. Wand dem Katheder gegenüber stehend. Hauptbild. Ueberschrift: Philosophia. Entworfen und gemalt von M. A. Piotrowski, Professor an der Königlichen Kunst-Akademie in Königsberg. i. Pr.

Der Tod des Sokrates im Kerker. Der Philosoph, ein Opfer des Mißverstandes, der den Geist an die zeitweilig bestehende Form des Glaubens und der Sitte zu ketten und gegen mißliebige Gedankenfreiheit sich durch das Strafgesetz zu sichern versuchte, fiel von seinen Mitbürgern zum Giftbecher verurtheilt im

Digitized by Google

Jahre 399 v. Chr. Geb. zu Athen. Am Tage seiner Hinrichtung versammelte er zum letzten Male seine Schüler um sich, die von nah und fern herbeigeeilt waren. Man sieht neben ihm rechts den jugendlichen Phädon und Apollodor, der um den Freund und Lehrer weint, statt, wie dieser wünscht, sein Loos zu preisen. Theilnehmend, doch gefaßt, hören alle Uebrigen die letzten Reden des Sokrates. Man sieht rechts die Sokratiker von Megara: Euclides und Terpsion, ferner die Athener: Menexenus, Hermogenes, Ktesippus, links Phädonides, dann die Schüler des Pythagoreers: Philolaus, Simmias und Cebes (ganz im Hintergrunde der Gruppe) aus Theben, die scharfsinnigen Dialektiker; auch Krito, den sorgsamen Freund des Sokrates und Krito's Sohn Kritobulus; zwischen beiden Gruppen mitten inne am Fußboden Antisthenes den Cyniker mit dem Bettelsack.

Halbrundbild darüber, ebenfalls entworfen und gemalt von Professor Piotrowski. Die Philosophie, Herrscherin auf dem Gebiete des Denkens, das ganze All im Gesammtblick erfassend, hebt selbst den Schleier von ihrer erhabenen Stirn und weist den Sterblichen auf ihrem Antlitz den Abglanz göttlichen Wissens. Daß die griechische Philosophie von ägyptischer und morgenländischer Weisheit ausgegangen sei, ist nicht nur durch die Sphinxen ihres Diadems angedeutet, sondern auch durch ihre eigenen an den Styl asiatischer und altgriechischer Götterbilder erinnernde Haltung. Den Anfang und das Fundament alles Denkens bildete bei den Griechen die Naturphilosophie, daran erinnert das Bild der ephesischen Diana. Die höchste Blüthe erreichte es in der moralisch-politischen, dialektischen und metaphysischen Philosophie: man sieht auf den Wangen des Thrones die Büsten des Plato und Aristoteles. Die mitten inneliegenden Entwickelungsstufen vergegenwärtigen Genien. Ein Pythagoreer baut ein System aus mystischen Symbolen. Der Pantheismus identificirt Gott und Welt gemäß dem Eleatischen: „Alles ist Eins". Der Hedoniker sucht die Weisheit im Lebensgenuß und trinkt Wein, nicht Wasser, das dem alten Thales „das Beste" war.

II. Die acht Nebenbilder, welche Gebiete der philosophischen Facultät darstellen.

1. Nebenbild rechts von dem Hauptbilde der Theologie; Ueberschrift: Poesis. Entworfen und gemalt von Heydeck, Lehrer an der königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

Homer singt den Griechen seine Ilias, Personen aus den verschiedensten Ständen sind seine Zuhörer.

Das Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben. Mittelfigur: epische Dichtung (Dante): Göttliche Comödie. Rechts: dramatische Dichtung (Shakespeare): König

Digitized by Google

Richard. Links: lyrische Poesie (Schiller): Das Lied von der Glocke.

2. Nebenbild, links von dem Hauptbilde der Theologie, Ueberschrift: Musica, auch entworfen und gemalt von Heydeck.

David besänftigt Sauls Schwermuth durch Gesang und Harfenspiel. Im Hintergrunde Saul's Tochter Michal.

Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben. In der Mitte alte Kirchenmusik (Palestrina), Links: klassische Musik (Beethoven), 9. Symphonie D-moll. Rechts: neudeutsche Musik (Wagner), im Zusammenhang mit der Poesie. Letztere kenntlich durch die tragische Maske. Sie hält den manessischen Codex.

3. Nebenbild links von der Musica, auf der Wand neben dem Fenster, Ueberschrift: Artium historia, entworfen und gemalt von Gräf in Berlin.

Phidias zeigt dem Perikles und der Aspasia das Modell zum Schilde der Pallas im Parthenon. Die Situation ist auf der Akropolis, auf der Phidias seine Werkstatt für der Bau des Parthenon, den man im Hintergrunde beginnen sieht, eingerichtet. Phidias lehnt, sich bei der Arbeit unterbrechend, auf einen Theil des Parthenonfrieses; vorn vor dem Schilde ein kleines Modell der Pallasstatue, welche den Schild tragen soll. Mehr im Hintergrunde wird an zwei Figuren vom Giebel des Parthenon, welche noch erhalten und hier auf dem Bilde als Parzen ergänzt sind, gearbeitet. Schüler des Phidias, Knaben, sind herzugekommen, um den Besuch (Perikles) zu sehen. Der Schild der Pallas hat hier noch eine besondere Beziehung, da Phidias auf demselben sein und des Perikles Portrait angebracht hatte, als Krieger in einer Amazonenschlacht (Phidias, einen Stein werfend, Perikles mit einer Lanze kämpfend), weshalb er von der dem Perikles feindlichen Partei wegen Gottlosigkeit angeklagt wurde. Der Schild ist mit Benutzung eines von Conze veröffentlichten Fragments eines Pallasschildes (höchst wahrscheinlich einer Copie des berühmten Phidiasschildes) auf dem Bilde ausgeführt.

Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben. In der Mitte ein Knabe, welcher eine kleine antike Statue und zwar eine kleine in Athen aufgefundene Pallasstatue (wahrscheinlich Copie der berühmten Phidias'schen Parthenonstatue) im Arm hält. Ein anderer Knabe hat einen Hampelmann ausgegraben, welchen ein kleines Mädchen nebst anderen Puppen in den Sand eingegraben, und den er nun triumphirend als ausgegrabenes Kunstwerk dem andern zeigt. Ein dritter Knabe mit Schlafmütze betrachtet durch die Brille ein Buch mit Bildern (Struwelpeter). Um die Kinder noch Manches auf Kunstgeschichte Bezügliches: eine

Digitized by Google

gothiſche Figur (Maria mit Kind), ganz rechts eine Schale aus dem hildesheimer Fund und Anderes.

4. Nebenbild auf der Wand den Fenſtern gegenüber, links von dem Hauptbilde der Rechtswiſſenſchaft; Ueberſchrift: Eloquentia. Entworfen und gemalt von G. Gräf. Dem Demoſthenes wird nach der Rede für ſeine Bekränzung (ΠΕΡΙΣΤΕΦΑΝΟΥ) von dem Vorſitzenden des Gerichtshofes der Kranz gereicht unter dem Klatſchen und Jubel des Volks; im Mittelgrunde hinter Demoſthenes der durch ihn beſiegte Aeſchines und deſſen Partei. Ganz im Hintergrunde das Theater, in welchem die officielle Bekränzung zu geſchehen pflegte.

Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demſelben. Die Beredſamkeit als Friedensſtifterin. Ein Knabe mit einem Palmzweige ſucht zwei andere und ein kleines Mädchen, welche ſich gezankt, zum Frieden zu überreden. Politiſche Anſpielung: der eine Knabe mit Helm, Lorbeerzweig, Kokarde: Preußen; der andere mit zerbrochenem Schwert und verbundenem Kopf: Oeſtreich; der mit Palmzweig: der norddeutſche Bund über die Mainbrücke gehend, welcher zum Frieden redet. Das Mädchen: die trauernde Germania, welcher in Folge des Krieges die Saaten und die Blumen zertreten ſind. Alle vier Kinder durch die Farben: ſchwarz-weiß, ſchwarz-gelb, weiß-ſchwarz-roth und roth-ſchwarz-gelb bezeichnet.

5. Nebenbild auf der Wand den Fenſtern gegenüber, rechts von dem Hauptgemälde der Heilkunde; Ueberſchrift: Naturae scientia, entworfen und gezeichnet vom Maler Otto Brauſewetter, gegenwärtig in Berlin, Schüler der königsberger Kunſtakademie, gemalt von Emil Neide in Königsberg i. Pr.

Ariſtoteles empfängt die ihm von Alexander überſandten Thiere. Der Neger im Vordergrunde iſt mit Hülfe eines alten Mannes beſchäftigt ein Crocodil auszupacken. Der Knabe rechts hält ein Ichneumon. Die Figur vor Ariſtoteles hält eine Schildkröte. Ariſtoteles antwortet auf eine ihm vorgelegte Frage und hat das Verzeichniß der Thiere in der Hand. Außerdem befindet ſich noch ein Stachelſchwein, Faſan und Ibis auf dem Bilde. Alle genannten Thiere ſind von Ariſtoteles beſchrieben.

Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von Neide. Das Kind rechts beobachtet durch das Microſcop, in der Mitte beſchäftigt ſich ein Kind mit chemiſchen Verſuchen. Links vergleicht ein Kind einen eben ausgegrabenen Menſchenſchädel mit einem jungen Chimpanſen. In der Mitte (auf der Stufe) der Spectral-Apparat.

6. Nebenbild auf der Wand dem Katheder gegenüber links von dem Hauptbilde der Philoſophie; Ueberſchrift: Historica. Ent-

Digitized by Google

worfen und gemalt von Professor M. A. Piotrowski. Herodotus von Halikarnassus, der „Vater der Geschichtsschreibung“ in Aegypten. Herodot, geboren zwischen 490—480 v. Chr., machte weite Reisen, ehe er sein großes Geschichtswerk in neun Büchern schrieb. In Aegypten empfing er den Unterricht der Priester, die ihn auch ihre Schriftlehre lehrten und ihm damit den Sinn der alten Denkmäler aufschlossen. Ein Priester erklärt ihm die Uebereinstimmung der hieroglyphischen Inschrift an einer der Widder-Sphinxen vor dem Portal eines Tempels mit der hieratischen Schrift auf einer Papyrusrolle, welche ein anderer Priester auf dem Knie hält.

Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben.

Fortschritte der Geschichts-Wissenschaft. Archäologen copiren die Inschrift einer Stele (Grabsäule). Der Archivist schafft Urkunden herbei. Der Chartograph kritisirt die Karten der frühesten Entdeckungsreisen in Nordamerika. Der Chronolog sucht die Zeitfolge der Begebenheiten nach Jahren und Tagen festzustellen.

7. Nebenbild auf der Wand dem Katheder gegenüber rechts von dem Hauptbilde der Philosophie; Ueberschrift: Mathematica. Entworfen und gemalt von Professor M. A. Piotrowski. Archimedes bei der Belagerung von Syrakus. Archimedes von Syrakus, der berühmte Mathematiker und Mechaniker, half seine Vaterstadt während des zweiten punischen Krieges durch seine sinnreichen Erfindungen gegen die Römer vertheidigen. Im letzten Jahre des Krieges (212 v. Chr.) verlor er das Leben durch einen römischen Soldaten, der, als die Stadt schon genommen war, in sein Haus drang. Archimedes, ganz in seine Arbeit versunken, ahnte nicht, was geschehen war, und rief dem Eintretenden zu: „Zertritt mir meine Kreise nicht!“ (Noli turbare circulos meos!), empfing aber auf der Stelle den Tod.

Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben.

Die Fortschritte der Physik. Zwei Genien sind beschäftigt, das specifische Gewicht eines Minerals zu ermitteln, während ein Anderer die Wirkung des Brennglases erprobt.

8. Nebenbild rechts von dem Bilde der Mathematik, zwischen diesem und dem Fenster; Ueberschrift: Astronomia. Entworfen und gemalt von E. Neide.

Ptolemäus beobachtet den Stand der Gestirne auf seiner Sternwarte in Alexandria. 1. Hinter dem ausgestreckten Arm des Ptolemäus das wichtigste Beobachtungs-Werkzeug jener Zeit, das Astrolabium. 2. Der Himmelsglobus nach einer Abbildung des noch gegenwärtig im Palast Farnese befindlichen und zu Ptolemäus Zeit entstandenen Globus. 3) Die Figur hinter Ptolemäus hält eine Sanduhr. 4) Orion und

Digitized by Google

das Sternbild des Stiers mit Rücksicht auf den Stand der Gestirne wie sie von der Nordküste Afrika's aus erscheinen.

Halbrundbild darüber, entworfen und gemalt von demselben. Die Kinderfigur links beobachtet an einem Passage-Instrument; das Kind rechts hält eine Wasserwaage. In der Mitte die astronomische Uhr. Die drei bedeutendsten Astronomen unserer Provinz sind durch ihre Werke repräsentirt. Copernicus durch sein Werk de orbium coelestium revolutionibus, das sich an ein Planetarium lehnt. Hevelius durch seine machina coelestis, und Bessel durch die tabulae regimontanae. Links in der Ecke eine Beobachtungs-Laterne.

---

47) Aenderungen in den Bestimmungen über den Genuß der Kurmärkischen Stipendien.

Berlin, den 23. December 1870.

Nach Einsicht der Berichte, welche Rector und Senat der hiesigen Königlichen Universität und die einzelnen Facultäten über Ew. Hochwohlgeboren Vorschläge wegen der an den Genuß der Kurmärkischen Stipendien zu knüpfenden Anforderungen erstattet haben, erkläre ich mich mit dem Wegfall der bisher üblich gewesenen orationes der Stipendiaten einverstanden.

Dagegen soll hinfort die Auszahlung jeder Stipendienrate durch den günstigen Ausfall einer mit dem Stipendiaten abzuhaltenden Decanatsprüfung bedingt sein, welche sich auf das Fachstudium und auf die klassischen Sprachen zu erstrecken hat. Zur Vornahme der Decanatsprüfungen in dem Fachstudium haben sich sämmtliche Facultäten bereit erklärt, und wollen Ew. Hochwohlgeboren die Stipendiaten dieserhalb an die Decane ihrer Facultäten weisen, hierbei jedoch darauf achten, daß, wenn mehrere Stipendiaten derselben Facultät angehören, diese gleichzeitig geprüft werden können. Die Prüfung in den klassischen Sprachen bleibt dem Ephorus vorbehalten.

Die Hebung der letzten Stipendienrate soll durch die Beibringung einer vom Ephorus für probemäßig erachteten lateinischen Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand bedingt sein. Soweit Ew. Hochwohlgeboren für die Beurtheilung der Probemäßigkeit der Abhandlung das Gutachten eines Fachgelehrten für erforderlich halten, bleibt Ihnen überlassen, den Decan der zuständigen Facultät um Abgabe oder Herbeiführung eines solchen Gutachtens zu ersuchen.

Indem ich hinzufüge, daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. März 1812 die Verleihung der Kurmärkischen

Digitized by Google

Stipendien dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von demſelben den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zuſtehen ſoll, es mithin für die vorſtehend getroffenen Aenderungen in den an die Stipendiaten zu ſtellenden Anforderungen der landesherrlichen Genehmigung nicht bedarf, veranlaſſe ich Ew. Hochwohlgeboren, hiernach von jetzt ab dergeſtalt zu verfahren, daß die jetzt im Genuß befindlichen Stipendiaten ſich am Schluß des laufenden Semeſters der angeordneten Decanatsprüfung zu unterziehen haben, wovon Sie dieſelben zeitig in Kenntniß ſetzen wollen. Für künftige Verleihungen wird ein entſprechend abgeändertes Formular zur Anwendung kommen.

Rector und Senat der Königlichen Univerſität haben Abſchrift dieſes Erlaſſes erhalten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Ephorus der Kurmärkiſchen Stipendiaten
Herrn Profeſſor Dr. N. Hochwohlgeboren.

U. 28792.

---

48) Rectorat bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

(Centrbl. pro 1869 Seite 510 Nr. 182.)

Wegen des bevorſtehenden Abgangs des Profeſſors Dr. Thiel von dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg iſt das von demſelben z. Z. verwaltete Rectorat des Lyceums dem jetzigen Prorector Geheimen Regierungs-Rath Dr. Feldt event. bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine Neuwahl getroffen werden kann, durch Verfügung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 10. März d. J. übertragen worden.

Digitized by Google

49) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1869 bis dahin 1870.

(Centrbl. pro 1870 Seite 138 Nr. 57.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Facultät: Doctorgrad	in der evangelisch-theologischen Facultät: Licentiatengrad	in der katholisch-theologischen Facultät: Doctorgrad	in der katholisch-theologischen Facultät: Licentiatengrad	in der juristischen Facultät: Doctorgrad	in der medicinischen Facultät: Doctorgrad	in der philosophischen Facultät: Doctorgrad	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Facultät
Berlin	.	1	–	—	6	151	18	176	2	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
									1	jurist. Fac.
									1	philos. „
Bonn	.	2	.	.	2	53	16	73	1	philos. Fac.
Breslau	.	.	.	.	3	41	17	61	2	medic. Fac.
									2	philos. „
Göttingen	.	1	—	—	14	30	40	85	3	jurist. Fac.
									2	medic. „
									2	philos. „
Greifswald	.	.	—	—	.	38	1	39	.	
Halle	.	.	—	—	6	37	34	77	1	jurist. Fac.
									1	philos. „
Kiel	.	.	—	—	.	11	8	19	1	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
									1	philos. Fac.
Königsberg	.	1	—	—	1	9	6	17	1	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
									1	philos. Fac.
Marburg	.	.	—	—	.	48	11	59	2	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
									1	philos. Fac.
Münster	—	—	.	5	—	—	6	11	1	kath.-theol. Fac. — Doctorgrad.
									1	philos. Fac.
Summe	.	5	.	5	32	418	157	617	27*)	

*) und zwar: 6 in den evangl.-theolog. Facultäten — Doctorgrad.
1 „ „ kathol.-theolog. „ — desgl.
5 „ „ jurist. „ — desgl.
4 „ „ medic. „ — desgl.
11 „ „ philosoph. „ — desgl.
= 27.

Digitized by Google

III. Gymnasien und Real-Schulen.

50) Publication der Erlasse der kirchlichen Oberbehörde eines katholischen Religionslehrers in den Klassen höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 18. März 1871.

Auf die Berichte vom 5. Januar und 21. Februar d. J. erkläre ich mich aus Anlaß der Verfügung, welche der Herr Erzbischof von Cöln unter dem 10. December v. J. an die katholischen Religionslehrer bei den Gymnasien erlassen hat, mit der Absicht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums einverstanden, die katholischen Religionslehrer durch die Directoren der höhern Unterrichts-Anstalten dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorgängiger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mittheilen dürfen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 4096.

---

51) Wegfall von Berichterstattungen in Etats-Angelegenheiten der vom Staat nicht subventionirten höheren Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 11. März 1871.

Durch die Circularverfügung vom 2. Januar 1863 (Nr. 24639)*) habe ich bestimmt, daß es über Zulagen, welche dem Director oder Lehrern einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt vom Patronat derselben gewährt werden, eines besonderen Berichts an mich nicht bedarf. Ich finde mich veranlaßt, die Bestimmung dahin zu er-

*) Centrbl. pro 1863 Seite 12 Nr. 7.

Digitized by Google

weitern, daß solche Gehaltsverbesserungen auch nicht von der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums abhängig zu machen sind, daß vielmehr den betreffenden Patronaten nur aufzugeben ist, von der geschehenen Bewilligung Anzeige zu erstatten. Dem Ermessen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums bleibt überlassen, außerordentliche Fälle der Art in die Verwaltungsberichte aufzunehmen.

Von einigen der betreffenden Anstalten sind bisher die Etats regelmäßig zu meiner Kenntniß gebracht, von anderen nicht. Ich bestimme hiedurch, daß es in Zukunft von denjenigen höheren Schulen, welche aus öffentlichen Fonds nicht subventionirt werden, einer Einreichung des Etats hieher nicht bedarf; es genügt, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium sich von dem Stande der Etats und den Veränderungen in denselben in fortdauernder Kenntniß erhält, auch um erforderlichen Falls jederzeit darüber Auskunft ertheilen zu können.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu entsprechender Beachtung für die höheren Schulen Ihres Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 3881.

---

52) Urlaubsertheilung für Directoren und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Cassel, den 16. Februar 1871.

In Betreff des Urlaubs ordnen wir an, daß die bisher in den alten Provinzen gültigen Bestimmungen von jetzt ab auch in unserer zur Anwendung kommen. Demnach ermächtigen wir die Directoren resp. Rectoren der höheren Lehranstalten, bei dringenden Veranlassungen innerhalb des Schulcursus nach vorgängiger Anzeige bei uns sich selbst auf vier, den Lehrern auf acht Tage Urlaub zu ertheilen. Für längere Zeit ist unsere Genehmigung einzuholen. Wenn Lehrer in den Ferien verreisen wollen, so haben sie dem Director Anzeige davon zu machen; die Directoren resp. Rectoren aber haben unter Angabe ihres Vertreters uns ihre Abwesenheit während der Ferien im voraus anzuzeigen.

Digitized by Google

Der localen Schulbehörde muß jede derartige Abweſenheit angezeigt werden.

Die bisher über die Urlaubs-Ertheilung gültigen Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Directoren reſp. Rectoren ꝛc.

---

53) Wiſſenſchaftliche Vorbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen.

Berlin, den 28. December 1870.

Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, ſowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. Auguſt 1864*) beſtimmt im §. 3.:

„Wer die Apothekerkunſt erlernen will, muß die wiſſenſchaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnaſiums oder einer Realſchule I. Ordnung, oder der Prima einer Realſchule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerſchule beſitzen und den Nachweis dieſer Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindeſtens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklaſſen mit Erfolg genoſſen hat, zu führen im Stande ſein."

Dieſer Beſtimmung lag neben der Fürſorge für eine als mindeſtens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Abſicht zu Grunde, nur ſolche Lehrlinge zuzulaſſen, welche zugleich den Anſpruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienſtes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militär-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Beſuchs der im Reglement vom 11. Auguſt 1864 bezeichneten Klaſſen der daſelbſt genannten Lehr-Anſtalten.

Nachdem nun aber durch §. 154. b. bis f. der Militär-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868**) ein mindeſtens einjähriger Beſuch der oben gedachten Klaſſen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeſchrieben worden iſt, ſo erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wiſſenſchaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der §. 3. des Reglements vom 11. Auguſt 1864 hiermit, wie folgt abgeändert:

---

*) Centralbl. pro 1864 Seite 460.
**) desgl. pro 1868 Seite 264.

Digitized by Google

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaft-
„liche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gym-
„nasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima
„einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der
„Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nach-
„weis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er
„mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den
„genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen
„im Stande sein."

Diese in der üblichen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien
und das Königliche Polizei-Präsidium hier.
M. 6954.

---

54) Auswahl von Schriftsprüchen für den Katechismus-Unterricht.

Stettin, den 6. Februar 1871.

An allen höheren Lehranstalten der Provinz werden beim Religions-Unterricht zur Einprägung der Hauptwahrheiten der christlichen Lehre biblische Sprüche gelernt. Aber nicht überall geschieht das nach einem wohlgeordneten Plane. Nur dann jedoch, wenn für jede Klasse bestimmte Sprüche zum Lernen festgesetzt sind, und diese in den folgenden Klassen regelmäßig wiederholt werden, läßt es sich erreichen, daß den Schülern ohne übermäßige Beschwerung des Gedächtnisses ein Schatz von Sprüchen zum unverlierbaren Eigenthum gemacht werde. Jetzt lassen die Lehrer der einzelnen unteren oder mittleren Klassen zuweilen ohne Verständigung mit denen der folgenden oder vorhergehenden Klassen Bibelsprüche in übergroßer Zahl lernen, welche bald wieder vergessen werden und von denen nicht einmal die wichtigsten den Schülern bis in die oberen Klassen hinein im Gedächtniß bleiben.

Um für das Lernen von Bibelsprüchen ein planmäßigeres Verfahren herbeizuführen, lassen wir im Einvernehmen mit dem Herrn General-Superintendenten Dr. Jaspis den Herren Directoren in der Anlage eine

„Sammlung der zur Behandlung des kleinen Lutherischen Katechismus nöthigeren Schriftsprüche"

zugehen, welche der Herr General-Superintendent ausgewählt und zum Gebrauch der höheren Lehranstalten uns mitgetheilt hat, und

Digitized by Google

ordnen hierdurch an, daß überall bei dem Katechismus-Unterricht vorzugsweise auf die Einprägung dieser Sprüche gehalten werde.

Daneben noch andere lernen zu lassen, schließen wir nicht aus, obwohl wir empfehlen, lieber wenige Sprüche sicher einzuüben, als viele lernen und wieder vergessen zu lassen.

Wenn diese neunzig Sprüche mit den fünf Hauptstücken des Katechismus in den drei unteren Klassen (etwa Nr. 1—26 in Sexta, Nr. 27—57 in Quinta, Nr. 58—90 in Quarta) in einem dreijährigen Cursus gelernt und fleißig wiederholt sind, wenn dann, wie es rathsam ist und der Herr General-Superintendent dringend empfiehlt, in der Tertia der Katechismus ganz noch einmal mit den Sprüchen durchgenommen wird und in den oberen Klassen der Unterricht darauf Bedacht nimmt, diese im Gedächtniß öfters zu erneuern, so wird der Kern der evangelischen Lehre in biblischer Form den Schülern zu einem festen Besitz werden und werden namentlich auch die Abiturienten mehr als bisher im Stande sein, den christlichen Glauben, in welchem sie unterwiesen sind, mit Stellen aus der heiligen Schrift zu belegen und in ihnen für denselben den treffendsten Ausdruck zu finden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

An
die Herren Directoren der Gymnasien und der
Realschulen in Pommern.

---

a.

Sammlung

der zur Behandlung des kleinen Lutherischen Katechismus nöthigeren Schriftsprüche.

(Zur Circular-Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums von Pommern vom 6. Februar 1871.)

Zum ersten Hauptstück.

1. 2. Tim. 3, 15—17. Weil du von Kind auf
2. Joh. 17, 17. Heilige sie in Deiner

---

3. Math. 22, 37—40. Du sollst lieben
4. Math. 10, 28. Fürchtet euch nicht vor
5. 1. Joh. 5, 3. Das ist die Liebe
6. Ps. 37, 5. Befiehl dem Herrn deine

---

7. Jak. 3, 9. 10. Durch die Zunge
8. a. Math. 5, 37. Eure Rede sei ja ja

Digitized by Google

9. b. Gal. 6, 7. 8. Irret euch nicht
10. c. Pſ. 50, 15. Rufe mich an in der

11. 2. Moſ. 20, 9. 10. Sechs Tage ſollſt du
12. Luk. 11, 28. Selig ſind, die Gottes

13. Epheſ. 6, 1. 2. Ihr Kinder ſeid gehorſam
14. Sprüch. 30, 17. Ein Auge, das den Vater
15. Röm. 13, 1. Jedermann ſei unterthan
16. Hebr. 13, 17. Gehorchet euren Lehrern
17. Epheſ. 5, 3—5. Hurerei und alle Unreinigkeit
18. Math. 5, 8. Selig ſind, die reines
19. 1. Tim. 6, 9. 10. Die da reich werden wollen
20. Hebr. 13, 16. Wohlzuthun und mitzutheilen

21. Epheſ. 4, 25. Leget die Lügen ab
22. Math. 12, 36. Ich ſage euch, daß die Menſchen

23. Jak. 1, 13—15. Niemand ſage, wenn er
24. Gal. 5, 24. Welche Chriſto angehören
25. 1. Joh. 2, 15—17. Habt nicht lieb die Welt
26. Math. 26, 41. Wachet und betet

Zum zweiten Hauptſtück.

27. Epheſ. 2, 8. 9. Aus Gnaden ſeid ihr ſelig
28. Hebr. 11, 1. Es iſt der Glaube
29. Röm. 1, 19. 20. Daß man weiß
30. Röm. 2, 14. 15. Denn ſo die Heiden
31. Joh. 4, 24. Gott iſt ein Geiſt
32. Pſ. 115, 3. Unſer Gott iſt im Himmel
33. Pſ. 90, 2. Herr Gott, du biſt
34. 1. Joh. 4, 16. Gott iſt die Liebe
35. Röm. 11, 33. 34. O welch' eine Tiefe
36. Pſ. 139, 1—4. Herr, du erforſcheſt
37. Pſ. 5, 5. Du biſt nicht ein Gott, dem
38. Jerem. 2, 19. Es iſt deiner Bosheit Schuld
39. 2. Corinth. 13, 13. Die Gnade unſers Herrn
40. Pſ. 104, 24. Herr wir ſind deine
41. Pſ. 33, 13—15. Der Herr ſchauet
42. Math. 10, 29—31. Kauft man nicht
43. Jeſ. 45, 7. Der ich das Licht mache
44. Hebr. 1, 14. Sind ſie nicht allzumal dienſtbare
45. 1. Petr. 5, 8. 9. Seid nüchtern und wachet

Digitized by Google

46. Röm. 5, 12. Durch Einen Menschen ist die Sünde
47. 1. Mos. 8, 21. Das Dichten und Trachten
48. Ephes. 4, 18. Welcher Verstand verfinstert ist
49. Joh. 3, 16. Also hat Gott die Welt
50. 1. Tim. 1, 15. Das ist je gewißlich wahr,
51. Apost. 4, 12. Es ist in keinem andern
52. Joh. 10, 30. Ich und der Vater
53. Math. 28, 18. Mir ist gegeben
54. Math. 28, 20. Siehe ich bin bei euch
55. Jes. 53, 4. 5. Fürwahr Er trug
56. 1. Petr. 1, 18. 19. Wisset, daß ihr nicht
57. 1. Cor. 15, 17. Ist Christus nicht auferstanden

58. Röm. 3, 24. 25. Wir werden ohne Verdienst
59. Philipp. 2, 12. 13. Schaffet daß ihr selig
60. Ps. 51, 5. 6. Ich erkenne meine Missethat
61. Apost. 16, 30. 31. Was soll ich thun, daß ich
62. Gal. 5, 6. In Christo Jesu gilt weder
63. 1. Tim. 4, 8. Die Gottseligkeit ist
64. Joh. 15, 26. Wenn der Tröster
65. Ps. 143, 10. Lehre mich thun nach
66. 1. Cor. 12, 3. Niemand kann Jesum
67. 2. Cor. 5, 17. Ist jemand in Christo
68. Joh. 3, 3. Wahrlich, wahrlich, ich sage dir: Es sei denn
69. Hebr. 9, 27. Den Menschen ist gesetzt
70. 2. Cor. 5, 10. Wir müssen alle
71. Joh. 11, 25. 26. Ich bin die Auferstehung
72. 1. Cor. 15, 42—44. Es wird gesäet verweslich
73. 1. Joh. 3, 2. Meine Lieben, wir sind

Zum dritten Hauptstück.

74. 1. Tim. 2, 1. 2. So ermahne ich nun, daß man
75. Ps. 103, 1—4. Lobe den Herrn, meine Seele
76. Ps. 106, 1. Danket dem Herrn, denn
77. Math. 15, 8. Dies Volk nahet sich zu mir
78. Joh. 16, 23. Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: So ihr
79. Röm. 14, 17. 18. Das Reich Gottes ist nicht
80. Math. 6, 33. Trachtet am ersten nach
81. Math. 6, 14. 15. So ihr den Menschen ihre
82. 1. Cor. 10, 13. Es hat euch noch keine denn menschliche

Zum vierten Hauptstück.

83. Röm. 6, 3. Wisset ihr nicht, daß alle, die wir
84. Gal. 3, 26. 27. Ihr seid alle Gottes Kinder
85. Apost. 2, 38. Thut Buße, und lasse sich ein jeglicher

Digitized by Google

Zum fünften Hauptstück.

86. 1. Cor. 10, 16. Der gesegnete Kelch, welchen wir
87. Joh. 6, 53. Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Werdet ihr nicht
88. 1. Cor. 11, 27—29. Welcher nun unwürdig von
89. Ps. 139, 23. 24. Erforsche mich Gott
90. 1. Joh. 1, 9. So wir unsre Sünden bekennen

---

55) Kurze Mittheilungen.

1. Entsendung eines deutschen Lehrers nach Japan.

Zur Ausführung des Art. 21. des Preußisch-Japanesischen Vertrags vom 24. Januar 1861 (Gesetz-Samml. pro 1864 Seite 461 Nr. 5915) ist zwischen dem Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes für Japan und der dortigen Regierung ein Uebereinkommen wegen Ausbildung deutscher Dolmetscher abgeschlossen worden. In Folge dessen hat die Japanesische Regierung den Wunsch um Entsendung eines deutschen Lehrers ausgesprochen, welcher der englischen Sprache vollständig und der französischen Sprache einigermaßen mächtig und befähigt ist, in der deutschen Sprache, in den Elementar-Wissenschaften, soweit solche in den unteren Klassen einer Realschule gelehrt werden, sowie wo möglich auch in einigen andern Fächern wie Physik u. s. w. den Unterricht in der zu Jedo gegründeten, für mindestens 15 Schüler bestimmten Schule zu ertheilen. Die Japanesische Regierung bewilligt ein angemessenes Gehalt, die Reise- und Ausrüstungskosten sowie ein entsprechendes Dispositionsquantum zur Anschaffung von Büchern, Karten, Schreibheften und sonstigen Schulbedürfnissen.

Zur Uebernahme der Stelle auf drei Jahre ist der Seminarlehrer Holtz in Boppard designirt.

---

2. Schmid'scher Prämienfonds bei dem Gymnasium zu Halberstadt.

Bei Gelegenheit des 50jährigen Amtsjubiläums des inzwischen in den Ruhestand getretenen Gymnasial-Directors Dr. Schmid zu Halberstadt haben ehemalige Schüler desselben Beiträge zu einem Geschenk für den Jubilar aufgebracht. Aus dem Ueberschuß dieser Beiträge nebst einem Zuschusse des rc. Dr. Schmid ist mit 200 Thlrn in Werthpapieren eine Prämienstiftung errichtet worden, deren Revenuen alljährlich zum Ankauf von Prämien-Büchern für zwei Schüler der Selecta und der Prima des Gymnasiums in Halberstadt verwendet werden sollen.

Digitized by Google

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

56) Ordnung der Volksschullehrer-Seminarien im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Tit. I.

Errichtung und Beaufsichtigung.

Art. 1. Für Elsaß und Deutsch-Lothringen werden vorläufig zwei Seminarien, ein katholisches zu Straßburg und ein evangelisches Seminar zu Colmar errichtet. Dieselben sind der Beaufsichtigung der Centralbehörde im Elsaß unterstellt.

Art. 2. Die Centralbehörde übt ihr Aufsichtsrecht durch Ernennung der Seminarlehrer, durch Leitung der Aufnahme- und Entlassungsprüfungen, durch Genehmigung der jährlichen Lections- und Arbeitspläne, durch Aufstellung der jährlichen Budgets, durch Prüfung der von der Seminar-Direction einzureichenden Rechnungen, durch Genehmigung der von der Seminar-Direction vorzuschlagenden Vertheilung der Stipendien, durch Genehmigung der Lehrbücher, sowie durch Entscheidung über etwaige Entlassung von Seminaristen in Folge schwerer Disciplinarvergehen.

Tit. II.

Zweck der Seminarien.

Art. 3. Die Aufgabe der Seminarien besteht darin, für den Dienst an Volks- und Bürgerschulen Lehrer vorzubilden, welche die allgemeine und nationale Volksbildung zu fördern im Stande sind.

Tit. III.

Grundzüge.

Art. 4. Dem Seminar steht ein Director vor, welcher unter Leitung der Aufsichtsbehörde das Leben der Anstalt, den Unterricht und die Erziehung, sowie die Oeconomie der Anstalt leitet.

Art. 5. Die Zöglinge wohnen und leben nach einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hausordnung im Anstaltsgebäude zusammen und werden nach Gruppen den einzelnen Lehrern zur besonderen Pflege und Führung überwiesen.

Art. 6. Der Unterricht ist einschließlich der Lehrübungen auf drei Jahre festgesetzt, daher der Cursus ein dreijähriger, und die Eintheilung der Seminaristen in drei Jahresklassen.

Digitized by Google

Art. 7. Mit dem Seminar ist eine einklassige oder mehrklassige Uebungsschule verbunden, in welcher der Unterricht mustergiltig vorgeführt wird und die Seminaristen unter Aufsicht im Unterrichten geübt werden.

Tit. IV.

Gegenstände des Unterrichts.

Art. 8. Der Unterricht umfaßt: Religion, Schul- und Unterrichtskunde, Lesen und deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Raumlehre, Schreiben, Zeichnen, Musik (Gesang, Klavier, Violine und Orgel), Turnen, Gartenbau, Obstbaumzucht und Handarbeiten, Begriff von der Gemeindeverwaltung und der Führung der Civilstandsregister und die Anfangsgründe der französischen Sprache.

Art. 9. Sämmtliche Unterrichtsgegenstände sind für jeden Zögling obligatorisch.

Tit. V.

Aufnahme.

Art. 10. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Zahl der Seminaristen, welche entweder auf eigene Kosten, oder auf die des Departements und der Gemeinden, oder auf die des Staates in das Seminar aufgenommen werden können.

Art. 11. Die Anmeldungen der Aspiranten geschehen bei der obersten Provinzialbehörde unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) Ein von dem Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf.
2) Der Geburts- und Taufschein zum Nachweis, daß der Aspirant volle 17 und höchstens 21 Jahre alt ist.
3) Eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Aspirant geimpft oder die Pocken gehabt hat, und daß er weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen oder körperlichen Fehler behaftet ist, der ihn zum Lehramte untauglich macht.
4) Ein Revers, in welchem er sich verpflichtet, wenigstens 5 Jahre im Dienste des öffentlichen Elementarunterrichts thätig zu sein. Die Unterschrift muß beglaubigt sein. Auch ist im Falle der Minderjährigkeit eine Erklärung beizulegen, in welcher sein Vater oder Vormund ihn ermächtigt, diese Verpflichtung einzugehen.
5) Führungsatteste des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Qualification zum Schulamte, dazu Zeugnisse sowohl von den Lehrern, die ihn vorbereitet haben, als auch von den Schulvorständen, unter deren Aufsicht er als Hilfslehrer gestanden.

Digitized by Google

Art. 12. Die von der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zugelassenen Aspiranten werden im Seminar von dem Seminarlehrer-Collegium unter Vorsitz des Commissars der Centralbehörde geprüft. Das Ergebniß der Prüfung wird der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung und zum Bescheide an die Aufzunehmenden eingereicht.

Art. 13. Die Stipendien, welche vom Staate oder vom Departement gewährt werden, bewilligt die Centralbehörde auf Grund eines vom Seminar-Director motivirten Vorschlags.

Die Stipendiaten, welche nur Stipendienantheile erhalten, verpflichten sich, das Fehlende aus ihren Mitteln zu leisten.

Die in das Seminar aufgenommenen freien Kostgänger können am Ende oder im Laufe des Jahres sich um die Erlangung der Stipendien oder Stipendienantheile bewerben, welche entweder durch die Entlassung von Stipendiaten, die zur Fortsetzung ihrer Studien ungeeignet waren, oder aus irgend einem andern Grunde frei geworden sind.

Die aus den Stipendien eines Departements Unterstützten verpflichten sich, fünf Jahre in dem Departement, welches ihr Kostgeld bezahlt, zu dienen.

Die bezüglichen Reverse müssen beglaubigt sein.

Art. 14. Stipendiaten, welche durch ihre Schuld vor dem Ende des Cursus vom Seminar abgehen, oder welche sich weigern, ihre fünfjährige Verbindlichkeit zu erfüllen, sind verpflichtet, dem Staate oder dem Departement den Betrag, welchen sie empfangen haben, zu ersetzen. Indeß können sie auf besondere Gründe hin durch die Aufsichtsbehörde von dieser Verbindlichkeit ganz oder theilweise entbunden werden.

Der Betrag der Rückerstattung kehrt in den Fonds zurück, aus dem die Unterstützung gezahlt worden.

Alle Vergünstigungen in Bezug auf die Militärpflicht hören an dem Tage auf, an welchem die Verpflichtung gebrochen worden ist.

Tit. VI.

Regelung des Anstaltslebens.

Art. 15. Die Tage beginnen und schließen mit kurzer Andacht. An Sonn- und Festtagen besuchen die Seminaristen den öffentlichen Gottesdienst. Im Uebrigen bestimmt der Lections- und Arbeitsplan das tägliche Leben der Zöglinge.

Art. 16. Die Hauptferien dauern höchstens 8 Wochen, die Osterferien nur 8 Tage.

Jeder Urlaub und jeder besondere Ausgang unterliegen der Genehmigung des Directors.

Der Director und die Seminarlehrer können nur durch die Aufsichtsbehörde beurlaubt werden.

Digitized by Google

Tit. VII.

Disciplin.

Art. 17. Die Strafen, welche den Seminaristen je nach der Schwere der Vergehungen auferlegt werden können, sind Ermahnungen, Verweis, Haus-Arrest und Entlassung. Den Arrest verhängt der Director; über die Entlassung befindet die Aufsichtsbehörde.

Art. 18. Jeder Zögling, welcher am Ende eines Jahres auf Grund der Versetzungs-Prüfung nicht befähigt erachtet wird, dem Cursus des folgenden Jahres zu folgen, hört auf, Mitglied des Seminars zu sein.

Tit. VIII.

Entlassung und Militärdienst.

Art. 19. Nach Vollendung des dreijährigen Cursus wird jeder Seminarist mit einem auf Grund der Entlassungs-Prüfung ausgestellten Zeugnisse versehen, welches ihn für provisorische Anstellung im Schuldienst berechtigt.

Zur definitiven Anstellung befähigt eine drei Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar bestandene Wiederholungs-Prüfung.

Art. 20. In Betreff der Ableistung der Militärpflicht seitens der Volksschullehrer und der Lehramts-Candidaten werden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Straßburg, den 6. März 1871.

Der Kaiserliche Civilcommissar im Elsaß.
von Kühlwetter,
Regierungs-Präsident.

---

57) **Aufnahme in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.**

(Centrbl. pro 1870 Seite 219 Nr. 93, 1.)

Zufolge Bekanntmachungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. März d. J. findet die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz zu Anfang August statt. Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei dem Herrn Minister, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien, anzubringen.

Digitized by Google

Der Eintritt in das Penſionat für evangeliſche Töchter höherer Stände ſoll in der Regel zu Oſtern und zu Anfang September ſtattfinden, doch ſind Ausnahmen zuläſſig. Die Meldungen ſind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten.

---

58) Zulaſſung ſogenannter nicht examinirter Seminariſten zur Prüfung und zur Anſtellung.

In der Provinz Schleswig-Holſtein können bis jetzt theils Seminariſten, theils Autodidakten, letztere (wie es in §. 63. der Allgemeinen Schulordnung vom 24. Auguſt 1814 heißt), „nach vorhergegangener ſorgfältiger Prüfung des Kirchenpropſten" als Lehrer an Volksſchulen angeſtellt werden. Es ſoll jedoch bei der Beſtellung von Lehrern den ſeminariſtiſch gebildeten Bewerbern (nach dem Patent vom 20. Februar 1814) ein entſchiedener Vorzug eingeräumt werden. Nun aber haben bisher nicht wenige Seminariſten vor vollendetem Curſus und abgelegter Prüfung, theils aus eignem Antriebe, theils unfreiwillig, das Seminar verlaſſen, und dieſe letzteren ſind dann nicht ſelten von den Berufenden als halbe Seminariſten angeſehen und als ſolche den autodidaktiſch gebildeten Candidaten vorgezogen worden. Dem gegenüber hat die Königliche Regierung zu Schleswig die nachſtehende Circular-Verfügung erlaſſen.

Schleswig, den 29. December 1870.

Auf gegebene Veranlaſſung erſuchen wir ſämmtliche Schulbehörden der Provinz, ſogenannte nicht examinirte Seminariſten, d. h. ehemalige Seminariſten, welche das Seminar vor abgelegter Abgangsprüfung aus irgend welchen Gründen verlaſſen haben, völlig als Autodidakten zu behandeln und zu bezeichnen, und ihnen vor dieſen auch nicht den geringſten Vorzug einzuräumen. Vielmehr wird es gerade bei derartigen Schulamtsbewerbern der höchſten Vorſicht bedürfen, daß nicht ſittlich unzuverläſſigen oder intellectuell untüchtigen jungen Männern der Zugang zum Schulamte eröffnet werde.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Königliche Kirchenviſitatorien und
ſtädtiſche Schulcollegien der Provinz.

---

59) Unterſtützungen für Eleven des Königl. Inſtituts für Kirchen-Muſik in Berlin.

(Centrbl. pro 1859 Seite 233 Nr. 73.)

Berlin, den 6. Februar 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 17. December v. J., daß dem Antrag auf Gewährung von Unterſtützungen an Elementarlehrer des Regierungs-

Digitized by Google

bezirks N., welche behufs ihrer weiteren Ausbildung in der Musik das hiesige Königliche Institut für Kirchen-Musik besuchen wollen, in dem gewünschten Umfang nicht entsprochen werden kann.

Nachdem die Bewilligung von zwei Stipendien à 100 Thlr für die Provinz N. bereits durch Verfügung vom 19. November 1869 abgelehnt und nur eine Unterstützung von mäßigem Umfang in Aussicht gestellt worden ist, geht der nunmehrige Antrag allein für den Regierungsbezirk N. auf Bewilligung von drei Stipendien von je 192 Thlr, zusammen 576 Thlr.

Nach den allgemeinen Bestimmungen für das genannte Institut werden in dasselbe nur solche Eleven aufgenommen, welche während eines Jahres für ihren Unterhalt in Berlin selbst zu sorgen im Stande sind. Ausnahmsweis können Unterstützungen in dem mäßigen Betrage von höchstens 50 Thlrn aus Centralfonds solchen Eleven, welche sich tüchtig erweisen, gewährt werden. Eine weiter gehende Zusage kann den Eleven aus dem Regierungs-Bezirk N. nicht gemacht werden.

Die Termine zur Aufnahme in das Institut, welche von dem Ausfall einer Prüfung vor dem Dirigenten der Anstalt abhängig ist, sind der 1. April und 1. October. Der Cursus dauert ein Jahr.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, die Königliche Regierung in N. hiervon behufs weiterer Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 842.

---

60) Gutachten in Beziehung auf Musiklehre.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich in der Anlage Abschrift eines von der hiesigen Königlichen Akademie der Künste in Anlaß der Beurtheilung einer musikwissenschaftlichen Schrift abgefaßtes Gutachten mit dem Auftrag zugehen, den Seminar-Directoren resp. den Seminar-Musiklehrern Seines Aufsichtskreises von demselben Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 1562.

Digitized by Google

a.

Nicht zu leugnen ist, daß, wie bei einem irgend klaren Nachdenken über die Sache sich zeigt, heutzutage eine große Unvollkommenheit und Verwirrung in der Musiklehre vorhanden ist. Diese nachzuweisen, ihre höchst betrübende Grund-Ursache aufzudecken und nachzuweisen, wodurch der einzig richtige, aber Anfangs sehr unbequeme Weg sich aus der Natur der Sache von selbst wiederfinden lassen wird, ist hier nicht der Ort. Es möge nur auf einige unrichtige, oder vielmehr durch Unkenntniß falsch gewordene oder falsch verstandene Ausdrücke hingewiesen werden. Zwei solcher Ausdrücke sind untern andern Theorie und Harmonie.

Zunächst was Theorie betrifft.

Das Ausführen der Musik, den Gesang, das Singen und das Instrumentenspiel, dieser Dinge Ueben, Lehren und Lernen pflegt man Praxis, die Composition aber und deren Lehre und Erlernung Theorie zu nennen. Durch diesen Sprachgebrauch wird das eigentliche und wahre Wesen der Sache ganz aufgegeben. Denn das Componiren ist ganz ebenso wie das Singen und Spielen ein Practiciren, nichts als Praxis. Aber wie überall jede Praxis ihre Theorie hat, so bedarf es auch einer Theorie für die musikalische Composition, gleichwie auch eine Theorie für den Gesang und das Instrumentenspiel erforderlich ist. Dem musikalischen Componisten, da er seine Werke für die practische Ausführung verfertigt (sei diese nun Sängern oder Spielern oder beiden zugetheilt) ist daher zu allererst für seine Theorie die Theorie für den Gesang und das Spiel unentbehrlich, wenngleich es ihm selbst auch an eigener practischer Uebung im Gesang und im Spiel fehlen sollte. Die Theorien des Gesanges und des Spieles haben in ihrer Grundlage eine vollkommene Gemeinschaft, nur daß die für den Sänger genauer und vollständiger sein muß, wie die für den Spieler. Das, was sie ganz und gar gemein haben, betrifft die Kenntniß der rhythmischen Verhältnisse; was sie nur theilweise mit einander gemein haben, betrifft die harmonischen Verhältnisse. Diese beiden Haupttheile der musikalischen Theorie, 1. die Lehre von den rhythmischen, 2. die Lehre von den harmonischen Verhältnissen, bilden zwei sehr große und umfangreiche Lehrobjecte, welche namentlich zur allerersten Begründung eine durchaus streng mathematische, exact wissenschaftliche Behandlung ebenso verlangen, wie einige Fächer der Theorie für die zeichnenden Künste (z. B. Perspective, Spiegelungen, Schattenconstructionen ꝛc. in der Malerei, der Erfordernisse für die Baukunst nicht zu gedenken). Unter allen Musicirenden ist nun der Sänger derjenige, für den die genaueste, sicherste und vollständigste Kenntniß beider, sowohl der rhythmischen wie der harmonischen Verhältnisse erforderlich ist, da er nicht den geringsten Anhalt an irgend einem Maßstab oder sonst ein Werkzeug oder Instrument, sondern sich alles in seiner Phantasie

Digitized by Google

klar und vollständig vorzustellen, und nach dieser seiner eigenen Richtschnur mit seinem eigenen menschlichen Organ durchaus frei und selbständig darzustellen hat. Alle Instrumental-Theorien sind mehr oder weniger unvollständiger als die dem Sänger unentbehrliche Theorie, und nur Bruchstücke dieser. So z. B. kommt bekanntlich der Orgel- oder überhaupt der Klavierspieler niemals in den Fall, irgend ein harmonisches Verhältniß darzustellen, sondern hat es nur mit der Abmessung der rhythmischen Verhältnisse zu thun. Deshalb also bildet die Gesangstheorie den einzigen vollständigen, ausreichenden, sicheren und haltbaren Grund für jegliche Instrumentenspiel-Theorie und für die Theorie der practischen Composition.

Nun ist die menschliche Musik, der Gesang des Menschen, wie der Mensch ihn mit auf die Welt bringt, ein einstimmiger Gesang. Das Urelement allen Gesanges, der Rhythmus, hat eben das Wesen und die Wirkung, die Dinge nacheinander, nicht gleichzeitig miteinander vorzuführen, und so ist es auch ganz in der Ordnung und eine ungemein weise, von Niemand irgend je verkannte oder bemängelte Vorschrift, daß die beiden Hauptgegenstände des Seminar-Musik-Unterrichts Choral und Volkslied sind. Es liegt also der unentbehrliche Grund aller und jeder musikalischen Theorie in der Theorie des einstimmigen Gesanges, welche demnach unter allen Umständen der des mehrstimmigen voranzugehen hat, namentlich in Seminaren, wo es schon das pädagogische Gesetz der Methode mit sich bringt.

So wie der Sänger aber nicht bloß seine Melodie, sein einstimmiges Thema, seine einstimmigen Gedanken für sich allein vorzutragen, und der Componist eine einstimmige, eine für sich bestehende einstimmige Melodie zu bauen die Fähigkeit erlangen muß, so muß, seit man den Contrapunkt erfunden hat, der Sänger auch die Fähigkeit erlangen, zu einer zweiten mitsingenden Stimme eine Ober- oder eine Unterstimme zu singen, der Componist die Fähigkeit, zu einer vorhandenen Stimme eine zweite, entweder Ober- oder Unterstimme zu componiren. Dazu sind wieder neue theoretische Belehrungen erforderlich zu neuem rhythmischen und harmonischen Verhalten, also eine Erweiterung der Rhythmus- und Harmonie-Lehre (nicht der Harmonielehre allein). Beim gleichzeitigen Erklingen zweier einstimmiger Melodien kommt es also in harmonischer Hinsicht nun nicht mehr bloß auf eine Theorie für das nacheinander folgende Erscheinen der Intervalle an, sondern es ist auch die Wirkung und Eigenschaft der Intervalle bei ihrem gleichzeitigen Erklingen, die Wirkung der Oberstimme auf die Unterstimme, und der Unter- auf die Oberstimme zu betrachten.

Auch diese Lehre ist eine sehr complicirte. Noch verwickelter wird die Sache für Sänger wie für Spieler und Componisten, so-

Digitized by Google

bald eine dritte, und dann eine vierte Stimme hinzukommt. Wie das dreistimmige Singen nur dadurch gelehrt, vervollkommnet, verbessert und berichtigt werden kann, daß jede der drei Stimmen zuerst für sich allein singt, dann 1. die Unterstimme mit der Mittelstimme, 2. die Unterstimme mit der Oberstimme, 3. die Mittel- mit der Oberstimme zu drei correcten zweistimmigen Sätzen, und dann erst alle drei in einem dreistimmigen Gesange vereinigt werden, so ist auch in der Composition der dreistimmige Satz als eine Vereinigung von drei zweistimmigen, der vierstimmige Satz als eine Vereinigung von sechs zweistimmigen Sätzen zu betrachten und zu construiren. Dieses Verfahren hat man, je mehr man in den letztvergangenen Zeiten die Kunst und Kunstlehre von der industriellen Seite betrachtet und getrieben, die Kunst mehr als Waare, wie als geistiges Menschenbildungsmittel angesehen, und zu dem Ende sich der Maschinen und Werkzeuge bedient hat, für desto unbequemer und für viel zu mühsam befunden, und es verlassen (bis auf einige wenige einzelne Lehrer, welche erst sehr langsam werden durchdringen können). Die Betrachtung der einzelnen Intervalle und ihrer Wirkung nacheinander sowohl, als je zweier derselben zu gleicher Zeit bei Vereinigung von mehreren Stimmen, hat man aufgegeben, und in der statt dessen aufgestellten vierstimmigen Akkorden- und Akkorden-Verbindungslehre unter dem Vorwande der Erleichterung, Simplificirung und Abkürzung des Verfahrens, alle möglichen Intervallen-Verbindungen geglaubt in Bausch und Bogen zusammengefaßt lehren zu können. Diese Akkorden- und Akkorden-Verbindungslehre ist es nun, was man heutzutage *Harmonielehre* nennt, wonach man jede Mehrstimmigkeit Harmonie, und ausschließlich nur *diese* Harmonie nennt (beiläufig abermals gesagt bei der Lehre der Mehrstimmigkeit das Rhythmische gänzlich bei Seite läßt).

Es ist also dahin gekommen, daß man seit etwa 100 Jahren und zum allergrößten Theile heute noch allen Ernstes Harmonie und Melodie sich als *Gegen*sätze vorstellt, als ob die verschiedenen in einer Melodie in einem einstimmigen Gesange vorkommenden Töne gar nicht zu einander in ein harmonisches Verhältniß gestellt zu sein oder zu werden brauchten. Man lehrt also gar nichts mehr über die Melodie, über den einstimmigen Gesang, den Choral, das Volkslied, weder Rhythmisches noch Harmonisches.

Abgesehen davon, daß jene Akkorden- und Akkorden-Verbindungslehre nur sehr ungenaue (um nicht zu sagen öfter ganz unrichtige) Regeln über Gebrauch, Weiterführung und Auflösung der Intervalle giebt, und vieles als Nothwendigkeit lehrt, was gar keine Nothwendigkeit ist, dagegen vieles Nothwendige gar nicht erwähnt, ist sie nun ferner dadurch noch immer werthloser geworden, daß man vergessen hat, alle Theorie für musikalische Composition und für Instrumentalspiel gründe sich auf die Theorie des Gesanges.

Digitized by Google

So ist allmälig aus einer Theorie oder Harmoniekenntniß eine bloße Bekanntschaft mit der Claviatur der Tasteninstrumente geworden. Dies ist so zugegangen. Man hat seit einigen Jahrhunderten aus Bequemlichkeit und zur Erleichterung des Singens und des Gesangunterrichts eine fortlaufende Unterstimme für Tast-Instrumente (Orgel oder Flügel) ausgeschrieben und damit den Gesang begleitet. Diese Stimme enthielt nicht bloß die tiefste Singstimme, sondern wenn diese pausirte, die *alsdann* tiefste, vielleicht sogar einzige nicht pausirende Stimme, und wurde daher die allgemeine oder General-Baßstimme genannt. (Eine Pause in derselben war also eine allgemeine, eine General-Pause.) Man hat sich mit dieser bloßen Baßstimme nicht begnügt, sondern ist, obgleich oder indem man die Sänger immermehr dahin gebracht hat, gleichsam mehr gesungen zu *werden*, als *selbst* zu singen, immer bequemer geworden, und hat den Generalbaßspieler auch für die Unterstützung der andern Stimmen etwas thun lassen wollen. Man hat aber (schon um das Notenschreiben und das schwierigere Spiel zu ersparen) alle diese Stimmen theils nicht wollen, theils nicht können mitspielen lassen, hat also nur deren Berührungspunkte auf den besseren oder besten Tacttheilen nur ganz ungenau durch Ziffern über der Generalbaßstimme angedeutet und darnach den Spieler *Akkorde* spielen lassen. Außer der Kenntniß zur Auffindung dieser Akkorde ist dem Spieler, da zu ihrer Dreistimmigkeit über dem Baß noch zwei, und zu ihrer Vierstimmigkeit noch drei Stimmen oberhalb des Basses erforderlich sind, auch noch eine Akkorden-Verbindungslehre nothwendig, welche jedoch niemals, theils wegen gleichzeitigen Vorhandenseins der dem Spieler unbekannten realen Stimmen des Musikstückes, theils wegen Außerachtlassung der genauen Rücksicht auf die Behandlung der einzelnen *Intervalle*, niemals eine genügende Stimmenführungslehre werden kann. Durch die Anwendung und Cultur dieser Akkorden- und Akkorden-Verbindungslehre, schlechtweg *Generalbaß*, auch *Harmonie* benannt, hat man sich zu der Annahme verleiten lassen, den wesentlichen Inhalt eines Musikstückes und seinen innern Sinn in einer Folge von Akkorden, also in der Generalbaß- oder sogenannten Harmonielehre die Grundlage aller musikalischen Composition zu finden. Das Wesen des musikalischen Sinnes und Gedankens liegt aber in den Melodien, im Melos, und bei mehrstimmiger Musik in den gleichzeitig erklingenden verschiedenen Melodien. Diese treffen allerdings in Folge der Berücksichtigung einzelner Intervalle an gewissen Stellen in mehr oder minder genau, in der Regel ohne alle Rücksicht auf das Tactgewicht gelehrt werdenden Akkorden zusammen. Aber aus aufgestellten Akkorden können nicht die musikalischen Gedanken hervorgehen. Das bloße Wählen von Akkordenfolgen ist höchst oder gänzlich unfruchtbar, läßt gar keine Führung und Erfindung selbst-

Digitized by Google

ständiger Stimmen zu, führt die Gedanken nicht mit sich. Die Akkorde ergeben sich vielmehr aus den nur mit Berücksichtigung der Intervalle mit einander verbundenen Melodien, und haben gar keine Bedeutung, sobald sie nicht als die Folge der Berührung charakteristischer und wohlgeführter Stimmen oder Gedanken auf den verschiedenen Zeiten erscheinen. Durch die Akkordenlehre kann ein Schüler behufs des Generalbaßspieles einigermaßen auf der Claviatur sich zurecht finden lernen, aber weder Sänger noch Spieler bekommen dadurch die mindeste Anleitung zur eigenen Hervorbringung harmonischer Verhältnisse und deren Gestalt zu musikalischem Sinn und Gedanken, und das fortwährende Hören der Orgeln und Klaviere dem Gesange gegenüber ist höchst gefährlich; denn die reinste Einstimmung aller dieser Instrumente, welche sehr selten, streng genommen niemals vorkommt, würde doch nur eine auf alle Intervalle mit Ausnahme der Octav gleichmäßig vertheilte Verstimmung und Unreinheit sein, die das Ohr verdirbt und die Ueberzeugung gänzlich zurückdrängt, daß die Orgelclaviatur für die vom Sänger zu erstrebende, und wie es auch der Königliche Domchor in den ersten Jahren seiner Existenz erwiesen hat, entschieden erreichbare Reinheit der harmonischen Verhältnisse ein zwar sinnreiches aber doch höchst unvollkommenes Surrogat ist, indem statt der großen Anzahl von Tonhöhen, welche der Sänger innerhalb der Octav zu bilden hat, die Claviatur nur zwölf Tasten gewährt, wodurch z. B. die Verschiedenheit der beiden überaus wirkungsvollen und empfindlichen Verhältnisse 15:16 und 24:25 (die sogenannten tons sensibles) gänzlich ignorirt, also 16/15 und 25/24 für ganz gleiche Größe genommen wird, indem man, durch ein uneinstimmbares Mittel das größere Verhältniß zu klein und das kleinere zu groß ausführt. Wie mit den Verhältnissen 15:16 und 24:25 muß auch auf den Claviatur-Instrumenten mit den beiden Verhältnissen 25:27 und 24:25 verfahren werden, demgemäß 27/25 und 25/24 nur als ein und dieselbe Größe ausgeführt werden können, und zwar ebenfalls so, daß beide durch ein und dasselbe weder berechen- noch einstimmbares Mittel ersetzt werden. Man denke sich solche Differenzen in den zeichnenden Künsten, etwa bei einzelnen Theilen eines Portraits oder eines Gebäudes durch ein angenommenes Mittel fortgeschafft.

Wenn zu den Lehrobjecten der Seminare auch der Musik-Unterricht, und zwar vornehmlich Gesang, und mit ihm auch musikalische Theorie und Harmonielehre gehört, so wird für diese Institute das vorstehend über Theorie und Harmonie Gesagte nicht ohne Interesse sein, zumal eine hohe Ministerial-Verordnung, die Harmonielehre betreffend, ganz damit übereinstimmt, und weil gerade durch das Gesagte, und nur durch dasselbe die Erfüllung des Vorgeschriebenen gesichert und begründet werden kann. Diese Verordnung findet sich

Digitized by Google

— wenn das Citat richtig ist, in den Schul-Regulativen vom 1. October 1854 p. 46 und lautet wie folgt:

Der Unterricht in der Harmonielehre hat sich im Allgemeinen vor dem Irrthum zu bewahren, als sei es Aufgabe des Seminars, seine Zöglinge zur selbstständigen Composition zu befähigen. Der nächste Zweck dieses Unterrichts kann nur der sein, sämmtliche Zöglinge zum Verständniß eines in ihrem Bereich als Organisten und Gesanglehrer für Elementarschulen fallenden Musikstückes zu fördern und sie eine angemessene Fülle edler und richtiger Harmonie- und Tonanschauungen fassen und beherrschen zu lehren. Die Einführung in die Choralfiguration und in die Instrumentationslehre, sowie in die freie Erfindung von Choralvorspielen steht hiernach über der Grenze desjenigen, was das Seminar an seinen Zöglingen erreichen muß. Der Unterricht ist nie bloß theoretisch zu halten, vielmehr muß jeder Zögling zur practischen Ausübung und Anwendung des Vorgetragenen angeleitet werden.

Wie verkehrte Dinge, Irrthümer, Nachtheile und Vorurtheile sich durch den Mangel an richtiger und begründeter Harmonielehre einstellen, sieht man an zweien hier beispielsweise noch zu erwähnenden Erscheinungen.

1. Fast alle Welt bedient sich gegenwärtig zur Gesangsschrift fast ausschließlich nur zweier Schlüssel, des Baß- und des Violinschlüssels. Selbst Hunderte, ja Tausende von Lehrern glauben, es sei ein Fortschritt, in Gesangsschulen nur diese beiden Schlüssel zu lehren. Für Clavierspieler ist es freilich sehr schwer, wenigstens für Anfänger nicht leicht, nach mehreren Schlüsseln zu spielen; aber wenn ein Sänger sagt, er könne nicht nach diesem oder jenem Schlüssel singen, so bekundet er dadurch, daß er überhaupt nicht mit Bewußtsein dessen, was er thut zu singen vermag. Für denjenigen, welcher die durch Notenschrift dargestellten harmonischen Verhältnisse erkennt und darnach wiederzugeben weiß, also überhaupt nach einem Schlüssel zu singen weiß, ist ein Schlüssel buchstäblich ganz genau so wie jeder Andere; man mag 2, 3, 5 oder 7 Schlüssel annehmen. Ganz im Widerspruch mit diesem Ignoriren oder wohl gar Verbieten der verschiedenen Schlüssel steht die den Seminaren gestellte Aufgabe, das Transponiren beim Orgelspiel ꝛc. zu lehren. —
2. Eine andere Erscheinung ist die Wahl ungewöhnlicher Epitheta für einige Intervalle. Einige Lehrer verwerfen (wahrscheinlich nach dem Vorschlage Gottfried Webers) den Ausdruck „rein" für die drei größten Verhältnisse der harmonischen Reihe (Octav, Quinte und Quarte), und nennen sie einem mehrhundert-

Digitized by Google

jährigen sehr vernünftigen Gebrauch entgegen, entweder groß oder klein, wie die übrigen Intervalle. Dies beweist wiederum, daß man bloß für das Zurechtfinden und Aufsuchen auf der Claviatur eine Erleichterung zu gewinnen geglaubt hat. Für den Gesang verhält sich die Sache ganz anders. Der merkwürdige geheimnißvolle Zusammenhang dieser drei Intervalle in ihrer innersten Natur wird durch die veränderte Benennung total aus den Augen oder aus dem Sinne gerückt.

Wenn man mit Theorie und Harmonie nicht richtigere Begriffe verbindet, und auf die alte richtige Ansicht von der Sache nicht wieder zurückkommt, also vor allen die neueren Harmonielehren nicht lassen will und sie überschätzt und fördert, so wird die Musik immer mißlautender werden und tief unter das Handwerk hinabsinken.

Der Name Seminar erlaubt nicht in diesen Instituten dasjenige als Vorbild, Richtschnur und Ideal aufzustellen, was durch und für industriellen oder augenblicklich modernen Betrieb der Musik in der Außenwelt Gesetz und Gebrauch geworden ist, sondern verlangt die Aussaat eines von allem Unkraut gereinigten Samenkorns, wie es mittelst der Vernunft und des Geistes aus der Natur der Sache sich ergeben hat, gestaltet und reif geworden ist.

---

61) Naturwissenschaftlicher und landwirthschaftlicher Unterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Der Vorstand eines landwirthschaftlichen Vereins hatte um Allerhöchste Anordnung gebeten, daß der naturkundliche Unterricht in den Schullehrer-Seminarien seiner Provinz erweitert werde, um die in denselben ausgebildeten Elementarlehrer zu befähigen, später in ihrem Amte sich durch Betheiligung an landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen im Interesse des kleineren Bauernstandes nützlich zu machen.

Die Minister der geistlichen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben hierüber Allerhöchsten Orts folgenden Vortrag gehalten:

Die Elementarschule hat die allgemeinen Unterlagen der Volksbildung in religiöser, sittlicher und intellectueller Beziehung zu vermitteln und in letzterer Beziehung ihren Unterricht möglichst practisch, sich an die Bedürfnisse des Lebens anschließend zu gestalten. Sie kann und darf aber nicht eine oder die andere Richtung des practischen Lebens vor andern besonders berücksichtigen und begünstigen, überhaupt keine Fachbildung erzielen wollen. Ganz dieser Aufgabe entsprechend muß der Unterricht in den Seminarien, in welchen die Lehrer für die Elementarschulen vorgebildet werden,

Digitized by Google

eingerichtet sein. Mit demselben Recht, wie hier eine besondere Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen zugestanden würde, könnte und würde eine solche auch für die verschiedenen Gewerbe und bei der weiblichen Jugend für die Haushaltung gefordert werden. Diesen Special-Interessen können Elementarschule und Seminarien nicht dienen: Versuche nach dieser Seite hin führen, wie anderweit gemachte Erfahrungen beweisen, zur Verflachung der Lehrer- und in Folge davon der Volksbildung.

Der naturkundliche Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, d. h. in der Pflanzen-, Thier- und Mineralienkunde, sowie in der Chemie giebt überall die elementaren Grundlagen für diese Wissenschaften und zugleich methodische Anleitung zur Weiterbildung auf diesen Gebieten des Wissens. Vielfältige Erfahrung hat gelehrt, daß die Elementarlehrer hierdurch in den Stand gesetzt werden, wenn sie demnächst in ihrem Wohnort Anregung und Anleitung erhalten, sich auch für die landwirthschaftliche Fortbildungsschule nützlich zu machen. Der landwirthschaftliche Verein N. steht mit seinen weitergehenden Forderungen, die auf einer nicht richtigen Schätzung der Aufgabe und der Leistungsfähigkeit der Seminarien beruhen, allein und hat deshalb mit seinen wiederholten Anträgen abgewiesen werden müssen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben hierauf Ablehnung des Antrages befohlen.

---

62) Mathematischer und Rechenunterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Es erschien dem Ministerium erforderlich, der Ertheilung und Methode des mathematischen und Rechenunterrichts in den Seminarien einer der neu erworbenen Provinzen, die extensiv sehr bedeutende Leistungen darboten, nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der hierüber erstattete Bericht lautet im Auszug folgendermaßen:

In Hinsicht auf den Unterricht ist mir, abgesehen von der trotz aller Annäherung an den altpreußischen Lehrplan immer noch deutlich bemerkbaren Bevorzugung der rationellen, namentlich mathematischen Fächer vor den gemüthbildenden, eine an die Hochschule erinnernde und nach meiner Ansicht dem eigenthümlichen Zwecke der Seminarthätigkeit nicht entsprechende Lehrform aufgefallen, deren sich noch mehrere Lehrer bedienen. Die Unterrichtsstunden verlaufen dabei in der Weise, daß einer der Schüler oder doch nur einige wenige die in der vorigen Stunde gewonnenen Resultate nach einer zu Hause aufgestellten Disposition in zusammenhängender Rede, hier und da vom Katheder herab, wiedergeben und daß sodann der

Digitized by Google

Lehrer mehrfach ohne Anschluß an einen Leitfaden, lediglich nach eigenen Ausarbeitungen seinen Vortrag weiter führt. Ich habe die über den behandelten Lehrstoff referirenden Seminaristen durchschnittlich wohl gerüstet gefunden; doch konnte ich mich selbst bei öfterm Besuche derselben Klasse nicht überzeugen, daß auf diesem Wege die lebendige Theilnahme sämmtlicher Schüler zu erzielen sei, und jeder einzelne zu seinem vollen Rechte gelangen könne. Den Werth der mannigfachen Uebung in mündlicher Darstellung verkenne ich nicht, obgleich ich annehmen muß, daß deren Zweck durch fortgesetzte Bekämpfung der matten, schleppenden Ausdrucksweise und der sonstigen provinziellen Gewohnheitsfehler noch sicherer zu erreichen sein dürfte; als einen in seinen Folgen unberechenbaren Nachtheil aber sehe ich den Mangel des lebendigen Wechselverkehrs zwischen Lehrer und Schüler an. Unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Hauptaufgabe des Volksschullehrers darin besteht, immer und überall sämmtliche Kinder gleichmäßig unter Augen zu behalten, sie alle zu unausgesetzter Thätigkeit anzuspornen, keins sicher werden zu lassen, auch in dem Geringsten den Glauben nicht aufkommen zu lassen, als sei der Unterricht für eine kleine Schaar Bevorzugter berechnet, so scheint es mir, als ob der Seminarlehrer die ernste Verpflichtung überkommen habe, ganz besonders auch nach dieser Richtung hin vorbildlich zu wirken, durch möglichst vielseitigen mündlichen Verkehr alle Kräfte zu rühriger Betheiligung zusammenzufassen, „in der Form des Unterrichtes, nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weitern Fortschreiten benutzend, geistige Zucht zu üben und die Selbstthätigkeit der Schüler anregend in Anspruch zu nehmen.“ Es ist in diesen Worten des Regulativs vom 1. October 1854 dem Seminarunterrichte sicherlich eine ungleich höhere Aufgabe vorgezeichnet, als sie durch bloße Abhaltung von Vorträgen und Ausarbeitung von Heften zu lösen ist; — ich kann nur wünschen, daß es den Elementen, die sie in ihrer Bedeutung für den Zweck der Seminarwirksamkeit bereits erfaßt haben, gelingen möge, sie auch in den betreffenden Anstalten immer mehr zur allgemeinen Geltung zu bringen und dadurch frische Lebenskräfte allen Lectionen zuzuführen.

Schwerlich würden übrigens die hier angeführten Mängel in der Form des Unterrichtes sich noch in solcher Ausdehnung vorfinden, wenn den Seminarien der Provinz von vornherein vollständig eingerichtete Uebungsschulen zur Verfügung gestanden hätten und es ihnen möglich gewesen wäre, die eigene Lehrverfassung mit denen der Schule in organischen Zusammenhang zu bringen, einen ansehnlichen Theil der eigenen Wirksamkeit auf den Boden der Schule zu verlegen, die Bedürfnisse des Elementarunterrichtes aus der Schule heraus den Zöglingen zum klaren Bewußtsein zu bringen

Digitized by Google

und letztere in strenger Selbstkritik zum Correctiv für etwaige Unregelmäßigkeiten und Ausschreitungen innerhalb der eigenen Unterrichtsthätigkeit zu benutzen. Ohne allen Zweifel hat das Seminar seinen Zöglingen nach allen Richtungen des elementaren Wissens — nicht einer systematischen Wissenschaftlichkeit — hin ein so reiches und festbegründetes Maß von Kenntnissen mitzugeben, daß sie ihren künftigen Schülern in jedem Falle weit voranstehen; aber die, wie es scheint, auch hier noch verbreitete Ansicht ist zu bekämpfen, daß mit dieser Erweiterung des Anschauungskreises auf den verschiedensten Gebieten und in möglichster Ausdehnung die Aufgabe der Vorbildung für's Lehramt im Wesentlichen erfüllt sei, daß das Können sich je nach dem Maße der natürlichen Begabung schon von selbst ergeben werde, wenn es nur an der Herrschaft über den Stoff nicht fehle, daß der Beruf selbst seine Leute bilde und alle die künstlichen Anweisungen, Unterrichtsproben u. dergl., zu denen die Verbindung des Seminars mit einer Uebungsschule Veranlassung gebe, von höchst zweifelhaftem Werthe seien. Die Ziele der Lehrerbildungsanstalt, einer Berufsschule, sind eben andere, als etwa die der Realschule, und die angehenden Lehrer sind nicht lauter Charaktere, die sich getrost dem Strome der Welt überlassen dürften; es ist vielmehr den allermeisten unter ihnen recht dringend anzurathen, sich zunächst in den kleinen Wassern zu üben, in denen die Hülfe nahe ist, ehe sie sich den in der Tiefe und Weite drohenden Gefahren aussetzen. Sieht man sich anderwärts gemüßigt, an der Bestimmung:

> „Die Uebungsschule muß der Mittelpunkt sein, um den sich ein großer Theil des Seminarunterrichtes in den beiden letzten Jahren lebendig gestaltet. Es wird dieses ein geeignetes Mittel sein, um den Seminarunterricht vor Abstractionen zu bewahren und die Zöglinge sofort zu practischer Anwendung des theoretisch Erlernten anzuleiten"

zu mäkeln, vielleicht eben weil es eine Bestimmung der Regulative ist, warum schenkt man dann nicht wenigstens den Stimmen aus dem anderen Lager Gehör: „Ohne Schule ist das Seminar Nichts, mit ihr Alles!" — „Ein Seminar ohne Kinderschule wäre ein Gebäude ohne Fundamente, eine Lehr- oder Lern-, mitunter auch eine Schwatz-, Disputir- und Kritisir-, nur keine Bildungsanstalt für practische Lehrer;" — „ein Seminar ist grade so viel werth, als die Schule, die es besitzt; rechte Seminarlehrer hüten sie wie ihren Augapfel, beaufsichtigen nicht bloß, greifen nicht bloß hie und da ein, sondern ertheilen selbständig ganze Lectionen;" (Diesterweg) — oder der anderen: „Die Uebungsschule ist die eigentliche Werkstätte des Seminars. Hier sollen die theoretischen Unterweisungen Leben und Gestalt gewinnen, hier soll der Lehrer mit jenem himmlischen Geiste angehaucht werden, der aus den Kindern, deren das Himmel-

Digitized by Google

reich ist, bei einer naturgemäßen Behandlung uns entgegenweht u. s. f." (Seyffarth.) —

Im Hinblick auf die altländischen Seminarien darf es, wie ich glaube, mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß dieselben jedes an seinem Theile und oft unter drückender Ungunst der äußeren Umstände diesen Mahnungen nachgekommen und zum wenigsten redlich bemüht gewesen sind, die richtige Stellung zur Schule zu gewinnen. Im Einzelnen allerdings ist bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse und maßgebenden Persönlichkeiten über die Art und Weise, wie die Uebungsschule für die Zwecke des Seminars zu verwenden sei, noch keine Uebereinstimmung erzielt worden, nicht einmal in dem wünschenswerthen Maße, so daß der ältere Vorschlag, es möge über diesen wichtigen Gegenstand von Amtswegen eine Preisaufgabe gestellt und durch deren Lösung auf ein einheitliches Verfahren hingewirkt werden, noch immer nicht als ein unberechtigter erscheint. Auch ist die irrige Meinung immer noch nicht gänzlich beseitigt, daß die Seminarlehrer ihren Unterricht lediglich in der Art zu ertheilen hätten, wie die Seminaristen in Zukunft ihren Schulkindern, während derselbe vielmehr (cf. Reglement für das Seminar in Mörs) „ganz genau den Fähigkeiten und der Bildungsstufe ihrer erwachsenen Schüler angemessen und nur mit den nöthigen Winken und Andeutungen, wie derselbe Gegenstand mit weniger vorgerückten Schülern anders zu behandeln sein würde, durchwebt sein soll, damit die Seminaristen nicht zu ängstlicher Nachahmung einer bestimmten Lehrmanier, sondern zu freier, selbstständiger Behandlung des Lehrstoffes angeleitet und dahin gebracht werden, daß sie ihren Unterricht jederzeit mit der genauesten Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit und die individuellen Bedürfnisse ihrer Schüler ertheilen lernen;" — man hat es vielleicht hie und da völlig vergessen, „daß der Seminarist nimmer ein kleines Schulkind werden kann, und daß es höchst langweilig für ihn sein müsse, eine lange Zeit im Seminar durchgekindert zu werden;" (Harnisch) aber die Möglichkeit des Mißbrauchs hebt auch hier das Bedürfniß des richtigen Gebrauchs nicht auf. Aller Angriffe auf das System der Musterschulen ungeachtet wird es dabei bleiben müssen, daß der Seminarist nicht bloß Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht einmal bloß die Befähigung, selbst Unterricht zu ertheilen, sich anzueignen, daß er vielmehr in der schweren Kunst, Schule zu halten, sammt Allem, was dazu gehört, einen festen Grund zu legen habe, auf dem er bei redlichem Wollen sicher und zum gemeinen Nutzen fortzubauen im Stande ist, — daß dem Seminar demnach eine Doppelaufgabe obliege, für deren Lösung ihm eine mit seiner Organisation vollständig verwachsene Uebungsschule unbedingt zu Gebote stehen muß.

Wie bereits angedeutet, so ist es vorzugsweise die Ausdehnung

Digitized by Google

und Behandlung der mathematischen Fächer, die dem in den in Rede stehenden Lehrerbildungsanstalten zur Geltung gekommenen Unterrichtsplan ein eigenthümliches Gepräge verleiht und einen scharf hervortretenden Gegensatz zu den altländischen Seminarien begründet.

Allbekannt ist es, daß diese letzteren sich in den Principien ihrer Lehrverfassung von vorne herein an die Bestrebungen der Schule Pestalozzi's angeschlossen, oder doch soweit ihre Gründung in der Zeit weiter zurückreicht, den pestalozzischen Geist als neubelebendes Element in sich aufzunehmen gesucht haben. In keinem Unterrichtsfache ist dieses jedoch mit größerer Consequenz geschehen, als in der Zahlenlehre, nachdem Pestalozzi selbst diesen Gegenstand zum mustergültigen Beispiel ausersehen hatte, dessen umfassendste Bearbeitung das Wesen seiner neuen Methode in bestimmten, klar erkennbaren Umrissen hervorkehren sollte. Der Anweisung des Meisters folgend, bemühte man sich, den früher vernachlässigten Rechenunterricht zum Mittelpunkt aller Lehrthätigkeit zu erheben. „Die Zahl, wichtiger als Wort und Form, mit der vorzüglichsten Sorgfalt und Kunst zu betreiben und als hervorragendstes Unterrichtsmittel in einer Weise zur Anwendung zu bringen, die alle Vortheile benutzt, welche eine tiefe Psychologie und die klarste Kenntniß der unwandelbaren Gesetze des physischen Mechanismus dem Unterrichte im Allgemeinen gewähren könne." Nirgends wurde das begeisterte Lob der von Pestalozzi aufgestellten Grundsätze, nach welchen „der Schüler zur richtigen Anschauung, von der richtigen Anschauung zum richtigen Denken, vom richtigen Denken endlich zum richtigen Rechnen geführt werden sollte", mit solchem Beifall aufgenommen, wie in den Preußischen Seminarien damaliger Zeit, nirgends setzte man in dem gleichen Maße alle Kraft ein, um mit Benutzung der neugeschaffenen Veranschaulichungsmittel, der Einheitstabelle, der Quadrattafel Resultate zu erzielen, wie sie den Anstalten zu Iferten nachgerühmt worden waren. Die Arbeiten eines Krüsi, Joseph Schmid, von Türk, Ramsauer, Tillich und anderer Schüler und Freunde Pestalozzi's zeichneten die in der Größenlehre zu beschreitenden Bahnen vor, und auf Jahre hinaus hat sich wohl nicht eine einzige Preußische Anstalt dem Einflusse dieser Autoritäten zu entziehen gesucht.

Indessen konnten die einsichtsvolleren unter den von pestalozzischem Hauche angewehten Lehrern sich es nicht allzulange verhehlen, daß in dieser Auffassung von der Bedeutung des Rechenunterrichtes für die Elementarbildung, in dieser „Apotheose der Zahlenlehre" eine große Gefahr verborgen liege. Nicht überall war die Fähigkeit vorhanden, die neue Methode in ihrem innersten Wesen zu erfassen und den für ihre Verwerthung vorausgesetzten idealen Standpunkt einzunehmen; statt der grundlegenden Königsarbeit wurde vielfach

Digitized by Google

ein leidiger Kärrnerdienst wahrgenommen, der aller höhern Weihe ermangelte und es geschehen ließ, daß der dürrste und armseligste Formalismus sich in den Schulen einnistete. Die vielzerspaltenen, an die Einheitstabelle anzuknüpfenden Uebungen, die langathmigen Sätze mit verwickelten Zahlenreihen, welche den Fortschritt von der Anschauung zum Begriffe darzulegen bestimmt waren, wurden nach einer Schablone vorgeführt und behandelt, die bei völliger Lostrennung von realem Inhalte dazu bestimmt schien, die Elementarschüler der vollkommensten Theilnahmlosigkeit zu überliefern und den geistig regsamen Seminarzöglingen alle Freudigkeit zum Berufe zu rauben. Daß eine Reaction gegen diese beklagenswerthen Ausschreitungen der Epigonen unserer pädagogischen Blüthezeit nicht ausbleiben werde, daß sie zum Heile der Jugend nothwendig sei, hat schon Pestalozzi selbst mit bewundernswürdiger Offenheit in den Bekenntnissen seiner letzten Lebensjahre ausgesprochen. Die Mängel seiner Einheits- und Bruchtabellen, welche letztere er früherhin als das bedeutendste Werk seines Lebens gepriesen, traten ihm jetzt klar zu Tage; die Art der Benutzung steht, wie er nun erkannt hat, mit seinen eigenen pädagogischen Grundsätzen im Widerspruch. Die schon für Anfangsübungen aufgestellten ausgedehnten Reihenfolgen von Zahlenverhältnissen bezeichnet er, am Ziele seiner Erfahrung angelangt, als einseitig und mangelhaft; der eingeschlagene Weg führt, wie er befürchtet, „statt zur Entwickelung der Geisteskräfte zu einem blinden Mechanismus.“ — Der mit dieser Selbstkritik eingeleitete Läuterungsprozeß setzt sich zu Ende der zwanziger und in den dreißiger Jahren fort; vor einseitiger Ueberschätzung der Methode wird mehr gewarnt; die Behauptung, daß das Erlernen des Rechnens im Grunde genommen Nebensache sei, wird wesentlich eingeschränkt; Krancke, Scholz, Diesterweg und Heuser, Stern, Hentschel, Stubba u. A. treten nach einander mit ihren Anweisungen und Rechenheften auf, in denen sie den Umfang des Gebietes abzugrenzen, das Verhältniß des Kopfrechnens zu den schriftlichen Uebungen zu fixiren und mehr oder weniger neben dem formalen Bildungszwecke das practische Bedürfniß als zu Recht bestehend nachzuweisen bemüht sind. Die durch solche Arbeiten vorbereitete Bewegung nimmt ihren kräftigen Verlauf und führt endlich, abermals ein Jahrzehnt später, zu der nachdrücklichen Forderung einer gründlichen psychologischen Erörterung der den einzelnen Unterrichtsgebieten nach ihrem Werthe für die Geistesentwickelung zu steckenden Grenzen, und in Folge dessen zu einem entschiedenen Umschwunge der öffentlichen Meinung in der pädagogischen Welt zu Gunsten der den ganzen innern Menschen erfassenden Lehrfächer im Gegensatz zu denen, die eine einseitige Ausbildung der Erkenntniß bezwecken, zu mancherlei Vorschlägen und Versuchen, durch welche denjenigen, die von einer Ueberschätzung der Zahl und Form noch immer nicht lassen, die immer

Digitized by Google

noch auf solchem Fundamente die gesammte Elementarbildung aufgebaut sehen wollen, der Nachweis geführt werden soll, daß auch in diesen Lehrobjecten durch die Art der Behandlung theilweise ersetzt werden könne, was dem Stoffe selbst nach seiner Natur abgehe, daß namentlich der Rechenunterricht in einer Weise zu betreiben sei, durch welche er einen wesentlichen Einfluß auf die Bildung des Charakters gewinnen müsse.

Obgleich selbst in der Seminarwirksamkeit stehend, glaubt Referent die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß den Preußischen Lehrerbildungsanstalten ein bedeutender Antheil an dem Verdienste zufalle, diese gewichtigen Gedanken nach allen Richtungen hin erwogen, die zu ihrer Verwirklichung begonnenen Bestrebungen unterstützt, die Bewegung im Flusse erhalten zu haben. Insbesondere haben diese Anstalten in beträchtlicher Zahl die Aufgabe übernommen, die Einzelnheiten der Methode einer strengen Kritik zu unterziehen und neue, den geklärten Anschauungen über Jugend- und Volksbildung mehr entsprechende Wege vorzuzeichnen. Grube's epochemachende Antwort auf die Frage, wie durch den Rechenunterricht sittliche Bildung zu erzielen sei, ist hier am wesentlichsten geprüft, der sich daran anschließende Vorschlag zur anderweitigen Durcharbeitung des Zahlenkreises 1—100 in seiner vollen Bedeutung gewürdigt, das Für und Wider mit anerkennenswerthem Erfolge gegen einander abgewogen worden. Die Wichtigkeit der mit benannten Zahlen anzustellenden Uebungen ist von hier aus nachdrücklich hervorgehoben; die Ansicht, als sei die Auffassung und Verwendung des Bruches lediglich den späteren Unterrichtsstufen vorzubehalten, als eine irrige bekämpft; die Behauptung, daß die Lösung algebraischer Aufgaben durch klar in Worte gefaßte Verstandesschlüsse der nur allzuleicht zu bloßem Regelwerk herabsinkenden Behandlung durch Gleichungen für die Zwecke des Elementarunterrichtes bei weitem vorzuziehen, daß ebenso in der Regel de tri an die Stelle der Proportionen bloße Schlußrechnung zu setzen sei, mit aller Entschiedenheit vertreten worden.

In Folge dessen konnten die Preußischen Seminarien, welche sich an dieser vorbereitenden geistigen Arbeit betheiligt hatten, weder durch den Erlaß der Regulative im Allgemeinen, noch durch die Anwendung ihrer Bestimmungen auf den Rechenunterricht insbesondere überrascht werden; vielmehr mußten letztere von dieser Stelle aus lediglich als der energische Abschluß einer wahrhaft naturgemäßen Entwickelungsreihe erscheinen. Haben die Regulative überhaupt, was nur die leidenschaftlichste Tadelsucht hat übersehen können, mit ihrer consequent durchgeführten Forderung jener Vertiefung in den Gegenstand, die zur vollständigen Beherrschung desselben führt, jener besonnenen Beschränkung des Lehrstoffes nach dem Gesichtspunkte, daß das Nothwendige überall dem bloß Wünschenswerthen vorzu-

Digitized by Google

gehen habe, nichts Neues bieten, sondern nur die in einem vieljährigen Widerstreite der Meinungen über die höchsten Ziele der Menschenbildung gewonnenen Resultate in gültige Normen zusammenfassen wollen, so trifft dieses, und nicht im geringsten Maße, auch für die Anordnungen über den Seminar-Rechenunterricht zu. Gerade die tüchtigsten Lehrer dieses Faches haben die Vorschrift, daß vor allen Dingen auf methodische Durchbildung und practische Befähigung hingewirkt und durch allseitige Verarbeitung eines sorgfältig ausgewählten und wohlgeordneten Materials die sicherste Grundlage für eine spätere erfolgreiche Lehrthätigkeit der Zöglinge, der festeste Anknüpfungspunkt für ihre Weiterbildung geschaffen werden solle, nur eine Mahnung erkennen können, auf dem bereits betretenen Wege unbeirrt weiter zu schreiten, und wenn auch sie sich im ersten Augenblicke nach einiger Vermehrung der durch die neuen Verordnungen festgesetzten Zahl von Unterrichtsstunden gesehnt und die spätere Gewährung dieses Wunsches mit großem Danke begrüßt haben, so ist es dabei von ihrer Seite sicherlich nur auf eine möglichst durchgreifende Bewältigung der ihnen gestellten Aufgabe abgesehen gewesen. Daß man dieselbe mit allem Ernste erfaßt hat und mit rüstigem Eifer zum Werke geschritten ist, ergiebt sich aus der mannigfachen literarischen Wirksamkeit auf dem bezeichneten Unterrichtsgebiete; es ließen sich in der That Erscheinungen namhaft machen, die, indem sie die Grundgedanken des Regulativs nach dieser Richtung hin zur Anschauung bringen, dem unbefangenen Urtheil zufolge unserer Seminararbeit entschieden zur Ehre und Zierde gereichen.

Unter solchem gewichtigen Einflusse hat sich der Rechen-Unterricht in allen Preußischen Seminarien übereinstimmend so gestaltet, daß das ganze elementare Gebiet in elementarer Weise von seinen ersten Anfängen an durchgearbeitet, unter ausgedehntester Verwendung der grundlegenden Uebungen im beschränkten Zahlenkreise die Zahlkraft bis zu einem für die gleichzeitige Unterweisung mehrerer Abtheilungen erforderlichen Grade gesteigert, und namentlich die Fertigkeit im Kopfrechnen gemehrt, dabei aber auf jeder Stufe, bei jeder neuen Art von Aufgaben der für die methodische Behandlung festzuhaltende Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt wird. Die Grundsätze, nach denen der Stoff zu vertheilen, die Uebungen an einander zu reihen sind, werden im steten Anschluß an ein Rechenbuch entwickelt, klare, die Operation in aller Kürze und Bestimmtheit darlegende Auflösungen gebildet und dieselben gleichzeitig als ein vorzügliches Mittel zur sprachlichen Ausbildung benutzt, verschiedene Lösungsarten nach ihrem Werthe verglichen und die vorzüglichsten als besonders beachtenswerth bezeichnet, auch Regeln entwickelt und Kunstgriffe erörtert, sofern dieselben für die Abkürzung der Rechnungen von Wichtigkeit sind.

Während das Kopfrechnen in unausgesetzter Verbindung mit

Digitized by Google

schriftlicher Darstellung durch die ganze Stufenfolge der Uebungen mit ganzen und Bruchzahlen, der Regel de tri und ihrer mannigfachen Anwendungen auf die Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens fortschreitet, wird zugleich in einem meist nebenher gehenden Curse eine mehr oder weniger reiche Auswahl von Aufgaben des Denkrechnens, sogenannter algebraischer Aufgaben, gelöst, und die dabei zur Anwendung kommende Schlußfolge für die Schärfung der Urtheilskraft verwerthet, wogegen durch die schriftliche Lösung verwickelter angewandter Aufgaben die sachgemäße Gliederung, deutliche Gruppirung und übersichtliche Anordnung geübt und zugleich die sorgfältigste und sauberste äußere Darstellung angestrebt wird.

Je entschiedener der Rechenunterricht sich auf diesen Grundlagen aufbaut, desto bestimmter wird sich nun auch noch seine besondere Stellung im Lehrplan des Seminars hervorkehren; es wird sich in ihm seiner Natur nach mehr als in jedem andern Fache Gelegenheit bieten, die auf theoretischem Wege gewonnenen Anschauungen über die Handhabung des Schulunterrichtes in der Praxis als richtig und zweckentsprechend darzulegen und die Anforderungen der Methodik und Didaktik an die künftige Lehrthätigkeit der Seminaristen durch schlagende Beispiele nachzuweisen. Man unterschätze diese seine Bedeutung nicht; man denke um ihrer willen nicht gering von den in einem beschränkten Kreise anzustellenden, oft nur in mühseliger Beschwerlichkeit fortschreitenden Uebungen, die bei häufiger Wiederholung von dem Lehrer ein bedeutendes Maß von Selbstverläugnung fordern und seine geistige Spannkraft in hohem Grade in Anspruch nehmen, sofern er die Schüler vor Ermüdung bewahren will. Ref. wenigstens darf nach langjähriger Erfahrung bezeugen, daß unter den abgehenden Seminaristen diejenigen stets am gewandtesten, schlagfertigsten und sichersten den Kindern gegenüber getreten sind, an denen der Rechenunterricht diesen letzterwähnten Zweck am vollkommensten erreicht hatte, während ihm kaum ein Beispiel bekannt ist, daß die Lehrprobe eines Abiturienten ein befriedigendes Ergebniß geliefert hätte, der nicht in der Lage gewesen war, sein Pensum im Rechnen zu absolviren.

Namentlich hat er gefunden, daß der Betrieb des Rechenunterrichtes in der angegebenen Weise vorzüglich geeignet ist, eine Frucht zur Entwickelung zu bringen, die den guten Lehrer vornehmlich charakterisirt und die trotzdem unserer leichtlebigen Welt mehr und mehr abhanden zu kommen droht, — die Treue im Kleinen.

Daß das soeben skizzirte Verfahren vor jeglichem Mißgriff schütze, wagt Ref. freilich nicht zu behaupten. Es ist sicher ein Mißgriff, wenn der Lehrer es versäumt, die Uebungsschule zu Hülfe zu nehmen und auf deren Boden zu verlegen, was naturgemäß ihr angehört, wenn er für die methodische Unterweisung im engern Sinne eine Zeit bestimmt, in der den Schülern die Anhaltspunkte

Digitized by Google

fehlen und das Verständniß noch abgeht, wenn er, die Bedürfnisse des Alters und der Vorbildung seiner Schüler verkennend, die Forderungen des practischen Lebens ignorirt, in den Anfängen stecken bleibt und kleinlich wird, wo es darauf ankommt, den auf das Elementare gerichteten Sinn zu pflegen. Dagegen vermag Ref. andere Vorwürfe nicht als gerechtfertigt anzuerkennen.

Er kann nicht zugeben, daß es auf dem angedeuteten Wege unmöglich sei, dem Schüler die seinem Standpunkte gebührende Kost zu verstatten; — Sobolewsky's treffliche „Rechenstudien" überheben ihn der Verpflichtung, alle die Gegenstände namhaft zu machen, die, recht eigentlich im Wesen des Seminarunterrichtes begründet, als geistig fördernde und belebende Elemente zu verwenden sind; — er muß es unter Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 19. November 1859 über die Ausführung der Regulative und auf die den Gebrauch des neuen Maßes und Gewichtes betreffenden Verordnungen bestreiten, daß die Preußischen Seminarien, abgesehen von einigen, nur durch Anwendung der Logarithmen lösbaren Aufgaben der Zinseszinsrechnung nicht in der Lage seien, in der Ausdehnung des Materials den berechtigten Ansprüchen des bürgerlichen Lebens zu genügen, und ebenso der Behauptung entgegentreten, daß die Behandlung der in concreten Zahlen gegebenen Verhältnisse für die von angehenden Lehrern zu fordernde Verstandesbildung nicht als ausreichend erachtet werden könne, vielmehr die wissenschaftliche Arithmetik zu Hülfe genommen werden müsse. Nur das Eine kann er, wenn auch nicht in Beziehung auf alle, so doch im Hinblick auf die in vorwiegend industriellen Gegenden bestehenden Anstalten einräumen, daß es im Interesse einer concreten Behandlung beider Fächer wünschenswerth sein möchte, den Rechenunterricht aus seiner bisherigen Verbindung mit der Raumlehre zu lösen und jedem Gegenstande eine besonders vorgeschriebene Stundenzahl zu widmen. Soll nämlich das Ziel des Rechenunterrichtes vollständig erreicht und die dazu unbedingt erforderliche Zeit innegehalten werden, so verbleibt bei der jetzigen Sachlage für die Raumlehre in jeder Klasse nur höchstens eine wöchentliche Lehrstunde, die sich, wie jede einzelne Stunde in der Woche, leider oft noch zu einer halb verlornen gestaltet. Es läßt sich nicht leugnen, daß das ein Uebelstand ist, der je nach der vorwaltenden Neigung des Lehrers dem Rechnen zum Nachtheil gereicht, jedenfalls aber zur Folge gehabt hat, daß die Raumlehre nur da, wo die Aspiranten schon ein reicheres Maß von Kenntnissen mitbringen, zu der ihr gebührenden Geltung gebracht werden konnte, und daß es bis jetzt in diesem Fache noch bei weitem nicht in gleichem Maße, wie im Rechenunterrichte, gelungen ist, einen einheitlichen Lehrplan festzustellen und übereinstimmende Wege zu verfolgen. Hier wird die Ausbildung des Anschauungsvermögens als Haupt-

Digitized by Google

zweck des Unterrichtes angesehen und derselbe etwa im Sinne der Diesterweg'schen Combinationslehre betrieben, oder nach Sauer, Hertzsprung u. A. in die engste Verbindung mit dem Zeichnen gebracht; dort wird der Gewinn für das practische Leben an die Spitze gestellt und lediglich ein Cursus im Messen und Berechnen räumlicher Größen durchgemacht, während noch Andere den Schüler in die eigentliche Planimetrie einzuführen und ihn in Ermangelung sonstiger, zu dem Zwecke anwendbarer Mittel durch folgerichtige Behandlung geometrischer Lehrsätze mit der strengen Beweisform bekannt zu machen suchen. Gewiß hat jeder hier bezeichnete Standpunkt bis zu einem gewissen Grade seine Berechtigung; — Ref. ist der Meinung, daß der Aufgabe unserer Seminarbildung am vollständigsten entsprochen werden könnte, wenn ein Verfahren ausfindig gemacht würde, das alle diese verschiedenen Zielpunkte in sich vereinigt, die Befähigung zur Ausführung practisch-geometrischer Arbeiten des täglichen Verkehrs verleiht und doch dabei den für die Weiterbildung unentbehrlichen formalen Gesichtspunkt nicht unberücksichtigt läßt. Zur Feststellung und Prüfung eines derartigen Verfahrens aber gehört eine Zeit, die innerhalb der bis jetzt für Rechnen und Raumlehre angeordneten Stundenzahl, wie schon erwähnt, nur auf Kosten des erstgenannten Faches gewonnen werden könnte, während dasselbe gerade jetzt, unmittelbar vor Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes, noch ganz besondere Anforderungen an den Schulunterricht stellt. Der erwünschte, für beide Gegenstände ersprießliche Ausweg dürfte nur darin gefunden werden können, daß die Unterklasse 3 Stunden wöchentlich im Rechnen und 1 in der Raumlehre, die Mittelklasse 2 Stunden im Rechnen und 2 in der Raumlehre unterwiesen wird, während in der Oberklasse noch 2 Stunden für Wiederholungs- und abschließende Uebungen in beiden Fächern zur Verwendung bleiben, und glaubt Ref. um so mehr auf einige Beachtung und Prüfung dieses aus Neigung für den Gegenstand und Anerkennung seines Werthes hervorgegangenen unmaßgeblichen Vorschlages zählen zu dürfen, als erst nach Ausführung desselben sich für den dreijährigen Cursus diejenige Gesammtzahl von mathematischen Lehrstunden ergeben würde, die bisher den Anstalten mit zweijährigem Cursus für jede einzelne Schülerklasse zugestanden worden ist.

Auf eine der Unterklasse gestellte Aufgabe aus der Gesellschaftsrechnung („Ein Stück Zeug ist mit zwei andern zusammen 422 Ellen lang; das erste verhält sich zum zweiten wie $\frac{2}{5} : \frac{3}{4}$, das erste zum dritten wie $32\frac{1}{3} : 36\frac{1}{5}$; wie lang ist jedes Stück?") erlaube ich mir etwas näher einzugehen, da die Behandlung derselben es gewesen ist, welche mir die angezeigten Mängel am deutlichsten vorgeführt hat.

Die Aufgabe bot den Stoff für eine volle Stunde, da der eine

Digitized by Google

Seminarist, mit dem sich der Unterricht fast ausschließlich beschäftigte, trotz vielen, die Geduld endlich erschöpfenden Hin- und Herfragens sich nicht zu dem Schlusse erheben konnte, daß aus den beiden Verhältnissen durch Gleichmachung zweier entsprechender Glieder ein einziges fortlaufendes zu bilden sei. Der Lehrer hatte es eben unterlassen, an die Elemente der Vertheilungsrechnung anzuknüpfen; er hatte es unternommen, die Schüler mitten in die Sache zu stellen, und einen schwierigeren Fall zu erörtern, ohne an die einfacheren anzuknüpfen oder auch nur an dieselben zu erinnern. Wie viel leichter würde sich ferner die Verwirrung des Schülers gelöst haben, wenn der Lehrer, um den Gang des Verfahrens nachzuweisen, sich statt der in die Aufgabe übernommenen, äußerst unbequemen Bruchzahlen zuvörderst blos kleiner ganzer Zahlen bedient hätte, deren Beziehung aufeinander sofort in die Augen springt. Aber die Anwendung solcher elementarer Hülfsmittel wurde durchweg unterlassen. Als nun schließlich das Verhältniß in den ganzen Zahlen 70 : 63 : 78 und die Summe der Glieder desselben auf 211 festgestellt war, schien es mir nach der Beschaffenheit der Zahlen sich so ganz von selbst zu verstehen, daß die Auflösung folgendermaßen weitergeführt würde: „Wenn demnach die gesammte Länge der 3 Stücke 211 Ellen ausmachte, so wäre das erste 70, das zweite 63, das dritte 78 Ellen lang; da nun aber die ganze Länge 422 oder 2×211 Ellen beträgt, so ist das erste Stück auch $2\times70 = 140$, das zweite $2\times63=126$ und das dritte $2\times78=156$ Ellen lang." Für die Gleichung in welcher der Gang des Verfahrens zur Darstellung gebracht werden sollte, wurde jedoch dieses einfache und elementare Verfahren nicht für passend erachtet; der auf dasselbe hinweisenden Bemerkung eines Schülers wird keine weitere Folge gegeben; es soll vielmehr der an dieser Stelle ungleich schwierigere Satz zur Einübung gebracht werden: „Die Anzahl von Ellen des ersten Stückes macht denselben Theil von 422 Ellen aus, den 70 von 211 bildet." Wäre nun zum Schlusse dieser Theil durch die elementare Redeform bestimmt worden: 70 macht von 211 70 mal den zweihundertelften Theil ($\frac{70}{211}$) aus, so hätte noch eine Viertelstunde für einen andern Zweck gerettet werden können, aber es sollte durchaus der für die Gleichung vielleicht wünschenswerthe, für das klare Verständniß jedoch jedenfalls anfechtbare Ausdruck zur Anwendung kommen: „Der erste Theil bildet 70 getheilt durch 211 vom Ganzen."

Die Beobachtungen, welche ich in der Mittel- und Oberklasse gemacht, sind wesentlich gleicher Art. Dort handelte es sich um die Einführung in die Rabattrechnung. Statt von dem Begriffe des Abzuges bei Vorausbezahlung auszugehen, unter Anknüpfung an die eben erledigte Zinsrechnung den Unterschied zwischen dem Rabatt *auf* und *in* Hundert festzustellen und vermittelst einer geordneten

Digitized by Google

Reihe von Aufgaben dessen practische Bedeutung nachzuweisen, beschränkt sich der Lehrer auf die bloße Bemerkung, daß diese beiden Arten von Rabatt nicht verwechselt werden dürften, von denen er jede unter einem besonderen Namen einführt, und geht alsdann sofort zu Aufgaben über, welche die Verwandlung des Rabattes auf in Rabatt in Hundert bezwecken, also zu solchen, die in jeder methodisch angelegten Sammlung an das Ende des die Rechnungsart behandelnden Abschnittes gestellt werden. Anstatt in der Oberklasse bei der Besprechung einer Aufgabe der Zinseszinsrechnung, in der es darauf ankommt, den durch zusammengesetzte Zinsen erwachsenden Endwerth eines alljährlich um einen gleichen Betrag vermehrten Capitals nach einer gegebenen Zeit zu ermitteln, die elementare Auffassung zur Verwendung zu bringen, nach welcher der gesuchte Endwerth als die Summe des durch Zinseszinsen angewachsenen Werthes des ursprünglichen Capitals und der in gleicher Weise bestimmten Werthe aller einzelnen Zuschußcapitalien erscheint, — wenn auch nur zu dem Zwecke, um die Weitläufigkeit des Verfahrens nachzuweisen, zu welchem dieselbe hinführt, und das Bedürfniß einer Abkürzung deutlich hervortreten zu lassen, geht der Unterricht sofort unter Einfügung allgemeiner Zahlen für die Größen der Aufgabe (ursprüngliches Capital = a, jährlicher Zuschuß = b, Anzahl der Jahre = n, die durch Jahreszinsen vermehrte Capitaleinheit = q.) zur Entwickelung der geometrischen Progression auf arithmetischem Wege über, nach welcher die Summe der Glieder $c = a\,q^n + \frac{b\,(q^n - 1}{q - 1}$ erscheint. Nun erst werden bestimmte Zahlen eingesetzt, in denen der elementare Weg seinen Ausgangspunkt gefunden haben würde; jetzt erst wird die Formel unter der Annahme, daß das ursprüngliche Capital 5000, der jährliche Zuschuß 100 Thlr., der Zinsfuß $5\frac{0}{0}$ und die Anzahl der Jahre 40 betrage, so angesetzt: Endwerth $= 5000.\ 1{,}05^{40} + \frac{100\,(1{,}05^{40} - 1}{1{,}05}$, durch weitere Vereinfachung vermittelst der Logarithmen die Gleichung $c = 5000.7{,}04 + \frac{100.6{,}04}{0{,}05}$ erzielt und durch deren Berechnung die gesuchte Größe auf 47,280 Thlr. bestimmt; zum Schlusse erst werden angewandte Aufgaben dictirt, die auf Grund der Formel weiter zu berechnen sind.

Auf solche Wahrnehmungen gestützt, kann ich demnach mein Urtheil nur dahin abgeben, daß der Rechenunterricht in sehr beträchlichem Maße eines Momentes ermangelt, welches mir für die Zwecke der Seminarbildung durchaus erforderlich und in ihrer Aufgabe wie in ihrer naturgemäßen Entwickelung vollauf begründet erscheint, — daß somit die Einführung einer wohlgeordneten, das ganze Rechenmaterial umfassenden methodischen Anweisung als ein bedeutender

Digitized by Google

Fortschritt im Lehrplan der betreffenden Seminarien angesehen werden müßte.

---

63) Diensteinkommen der Lehrer während ihrer Stellung bei der mobilen Armee.

(Centrbl. pro 1870 Seite 641 Nr. 226.)

Berlin, den 26. Januar 1871.

Auf die Vorstellung vom 14. d. M. erwiedere ich dem Magistrat, daß es in Bezug auf die Verpflichtung zur Weiterzahlung des Gehalts an den Lehrer N. ohne Einfluß ist, ob er als provisorischer Lehrer angestellt und ob er als Recrut eingezogen ist; der Lehrer hat seine Anstellung als solcher nicht verloren und steht zur Zeit in der mobilen Armee, er hat daher den Anspruch auf Fortbezug seines Gehalts nach dem Staats-Ministeralbeschluß vom 19. Juli 1850, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 234.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 1671.

---

64) Grenze für den Beitritt der Lehrer an höheren Stadt- und Rectorats- ꝛc. Schulen zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 612 Nr. 215.)

Berlin, den 13. Februar 1871.

Auf den Bericht vom 27. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß von den Lehrern der höheren Stadt- und Rectorats- ꝛc. Schulen, welche nicht zu den höheren Schulen im technischen Sinne des Wortes gehören, nur diejenigen vom Beitritt zur Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Kasse auszuschließen sind, welche die Berechtigung besitzen, Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu werden oder welche im Stande sind, für ihre Relicten durch den Zutritt zu einer andern, unter staatlicher Leitung stehenden Wittwen- ꝛc. Kasse zu sorgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1638.

Digitized by Google

65) Zutritt der Seminar-Uebungs- und Seminar-Hülfslehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

Berlin, den 20. Januar 1871.

Dem Königl. Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 26. November v. J., daß es nicht die Absicht der Verfügung vom 28. Juni v. J. (U. 14,560) *) gewesen, sub 8. die Seminar-Uebungs- und Seminar-Hülfslehrer von der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auszuschließen. Nur insoweit diese Ausschließung nach den bestehenden Bestimmungen thatsächlich stattfindet, soll diesen Lehrern durch ihre Zulassung zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen die Möglichkeit, für ihre dereinstigen Hinterbliebenen zu sorgen, gewährt werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist in der Angelegenheit zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 30662.

---

66) Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer: provisorisch angestellte Lehrer, Lehrer an gehobenen Elementarschulen, Versetzung in einen andern Kassenbezirk.

Berlin, den 16. Januar 1871.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. December v. J. wegen Ausführung des die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen betreffenden Gesetzes vom 22. December 1869 Folgendes:

1. Die Gleichstellung der provisorisch mit den definitiv angestellten Lehrern hinsichtlich ihrer auf die Kasse bezüglichen Rechte und Pflichten kann erfolgen.

2. Die wissenschaftlich gebildeten Lehrer an gehobenen Elementarschulen sind nur dann der Kasse zuzuweisen, wenn sie nicht durch den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oder zu einer besonderen mit der Schule, an welcher sie angestellt sind, verbundenen Kasse für ihre Familie Fürsorge treffen können. Aber auch in diesem Fall ist ihnen eine Verpflichtung zum Beitritt zur Bezirkskasse nicht aufzuerlegen, sondern ein Abkommen unter Be-

*) Centrbl. pro 1870 Seite 612 Nr. 215.

Digitized by Google

rücksichtigung der besonderen Verhältnisse zu treffen, da sich nur nach diesen die Anwendbarkeit des §. 4. des allegirten Gesetzes in concreto entscheiden läßt.

3. Im Falle der Versetzung eines Lehrers in einen anderen Kassenbezirk erlöschen die Pensions-Ansprüche mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem letzteren. Ein nochmaliges Antrittsgeld darf nur so weit gefordert werden, als das bereits gezahlte hinter dem, welches in dem Bezirk des Versetzungsorts erlegt wird, zurückbleibt. Das bereits gezahlte Antrittsgeld verbleibt der Kasse, welche dasselbe vereinnahmt hat.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1601.

---

67) Grundsätze bei Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Lehrer.

Nachdem in den letzten Jahren die angeordnete Regulirung der Lehrergehälter dahin geführt hat, die unauskömmlichen Besoldungen angemessen dauernd zu erhöhen, so hat die Königliche Regierung in Oppeln es für angemessen erachtet, wegen Beantragung und Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen das Folgende zu verfügen:

Oppeln, den 28. December 1870.

Es kann sich für die Folge nicht mehr darum handeln, aus dem Unterstützungsfonds kleinere oder größere Beträge, zwar der Form nach als außerordentliche Unterstützung, dem Wesen nach aber als alljährlich beantragte und bisher häufig auch alljährlich gewährte Ergänzung der von den Verpflichteten unzulänglich bemessenen Stellendotation zu gewähren; vielmehr wird der Unterstützungsfonds fortan ausschließlich nach seiner Bestimmung verwendet werden können, um da Hülfe zu gewähren, wo bei normalmäßiger und für den gewöhnlichen Lauf der Dinge auskömmlicher Stellendotation der Haushalt einer Lehrerfamilie ausnahmsweise durch speciell nachweisbare, unverschuldete Vorkommnisse aus dem Gleichgewicht gebracht worden, und der Lehrer in Noth gerathen ist, deren Beseitigung, bei unzweifelhafter Würdigkeit des Betreffenden, im Interesse der Schulverwaltung liegt und auf andere Weise, als durch eine außerordentliche Unterstützung aus unserem Fonds nicht bewirkt werden kann.

Wir enthalten uns der Angabe derjenigen Fälle, welche, obgleich bisher häufig berücksichtigt, nach obigem Grundsatz fortan nicht mehr als die Gewährung einer Unterstützung begründend werden angesehen werden können; wir rechnen vielmehr auf die pflichtmäßige Prüfung

Digitized by Google

der Unterstützungs-Gesuche vor ihrer Einreichung an uns durch die Schulrevisoren und Kreis-Schulinspectoren, welche es als ihre Aufgabe ansehen werden, uns nicht mit derartigen Gesuchen behelligen zu lassen, wenn geringfügiges, in jedem Hausstande vorkommendes und überall ohne Gefahr wirklicher Noth zu überdauerndes Mißgeschick von den Betreffenden zu dem angegebenen Zweck benutzt werden sollte, somit unsererseits doch nicht auf den etwa formirten Unterstützungsantrag würde gerücksichtigt werden können. Der am häufigsten vorkommende Fall wirklicher Unterstützungsbedürftigkeit tritt ein, wenn ernstliche Krankheiten des Lehrers oder seiner Familienglieder so erhebliche Ausgaben für Arzt und Apotheke nothwendig machen, daß die gewöhnlichen Einnahmen und Hülfsquellen nicht ausreichen, um den aus einer außergewöhnlichen Lage entspringenden Ansprüchen zu genügen. Hierbei müssen wir jedoch erwähnen, daß wir alljährlich eine erhebliche Zahl von Gesuchen um Unterstützungen zu Brunnen- und Badekuren erhalten, aus denen wir häufig nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß dem Bittsteller die beabsichtigte Reise zur Herstellung seiner Gesundheit wirklich nothwendig ist. Wir sind seitens des Herrn Ministers darauf hingewiesen worden*) und haben auch unsererseits in geeigneten Fällen darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten Mineralbrunnen ohne wesentliche Schwächung des Erfolges der Kur auch am Wohnorte gebraucht werden können, wenn die Befreiung von den Sorgen und Anstrengungen des Dienstes und angemessene Bewegung im Freien zu erreichen ist; daß aber, wenn der Besuch eines auswärtigen Kurortes von dem zuständigen Kreis-Physikus als zur Herstellung der Gesundheit unerläßlich bezeichnet wird, zunächst die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Gewährung einer Badeunterstützung in Anspruch zu nehmen sind, da sie am meisten bei der Erhaltung der Dienstfähigkeit des Lehrers interessiren. Unser Unterstützungsfonds wird demnach nur ausnahmsweise, vorzüglich bei anerkannter geringer Prästationsfähigkeit der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, jedenfalls nur auf Grund speciellen Nachweises der Nothwendigkeit des Besuchs eines Kurorts durch ein motivirtes Gutachten des Kreis-Physikus für die Folge noch zu derartigen Zwecken in Anspruch genommen werden können, vielmehr werden die der Badeunterstützung bedürftigen Lehrer immer zunächst auf außerordentliche Bewilligungen der zur Unterhaltung der Schule, bei welcher sie angestellt sind, Verpflichteten angewiesen sein. Ueber das dieserhalb zu befolgende Verfahren ist weiter unten sub Nr. 4 Bestimmung getroffen.

Ein anderer häufig vorkommender Grund der Unterstützungsbedürftigkeit war bisher eine außergewöhnlich zahlreiche Familie der

*) s. Centrbl. pro 1867 Seite 348 Nr. 134.

Digitized by Google

betreffenden Lehrer. Dieser Grund der Unterstützungsbedürftigkeit ist zum größten Theil durch die Gewährung persönlicher Zulagen auf eine gewisse Reihe von Jahren beseitigt und wird, wenn anders der diesfällige Fonds zu unserer Disposition bleibt, auch der Hauptsache nach beseitigt bleiben, indem nach Ablauf der Bewilligungsperiode andere, dessen bedürftige und würdige Lehrer mit den verfügbar werdenden persönlichen Zulagen werden bedacht werden können. In der Zwischenzeit wird es nach wie vor zulässig sein, Lehrer mit zahlreicher Familie, welche nicht im Genuß einer persönlichen Zulage sind, zur außerordentlichen Unterstützung in Vorschlag zu bringen, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit und Würdigkeit erbracht werden kann.

Aber auch bei einer nicht ungewöhnlichen Stärke der Familie kann der Haushalt eines Lehrers, dessen Stelleneinkommen nur auf die gewöhnlichen Bedürfnisse berechnet ist, und der aus Privatvermögen oder anderen Quellen keine Verstärkung seiner Einnahmen bezieht, in Bedrängniß gerathen, die der Abhülfe durch Unterstützung bedarf, wenn die Erziehung der Kinder zeitweise größere Aufwendungen verlangt, welche die Kräfte des Lehrers übersteigen. Wir haben hierbei namentlich solche Fälle im Auge, in denen die Söhne behufs ihrer Vorbereitung für das Schulamt entweder sich auf einer von uns errichteten Präparanden-Station oder in einem der oberschlesischen Schullehrer-Seminare befinden und durch ihre Führung, ihre Anlagen und ihren Fleiß die begründete Hoffnung gewähren, daß sie zu nützlichen Gliedern des Lehrerstandes werden herangebildet werden. In Fällen dieser Art ist unsere Bereitwilligkeit, einem durch Ausgaben für den bezeichneten Zweck bedrängten Lehrer zu Hülfe zu kommen, außer Zweifel.

Es sind in der letzten Zeit auch von Adjuvanten Unterstützungsgesuche in nicht unbedeutender Zahl und aus den verschiedensten Gründen vorgelegt und von den Schulrevisoren und Schulinspectoren befürwortet worden. Für die Folge ist festzuhalten, daß diese mit den Sorgen für eine Familie noch nicht bedrängten, in ihrem Berufe erst als brauchbar zu erprobenden Personen des Lehrerstandes in der Regel nicht mit Unterstützung bedacht werden können, da durch ihre Berücksichtigung der Fonds zum Nachtheil der älteren, in den meisten Fällen bedürftigeren, verheiratheten Lehrer geschwächt werden würde, und da die Adjuvanten bei ihrer Stellen-Dotation sehr wohl bestehen können, wenn sie sich eines eingezogenen, dem Berufe und dem Studium gewidmeten Lebenswandels befleißigen, unnöthigen Aufwand vermeiden und namentlich dem gewohnheitsmäßigen Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und Wirthshäuser fern bleiben. Gesuche um Unterstützungen von Adjuvanten werden daher nur in Ausnahmefällen zur Berücksichtigung geeignet gefunden werden können.

Digitized by Google

Mit dem bisher Gesagten soll die Zahl der besonderen Fälle, in welchen Unterstützungsgesuche begründet und bei uns angebracht werden können, nicht erschöpft werden; es soll vielmehr nur darauf aufmerksam gemacht sein, nach welchen allgemeinen Grundsätzen für die Folge Unterstützungsgesuche der Lehrer seitens der Herrn Schulrevisoren, Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten zu beurtheilen und zu begründen sind.

Es sind in dieser Beziehung, sowie über die geschäftliche Behandlung der Unterstützungsgesuche, für die Folge nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1. Unterstützungsgesuche sind unter allen Umständen dem Schulrevisor einzureichen. Die Uebergehung desselben und die directe Einreichung der bezeichneten Gesuche bei uns ist untersagt.

Der Schulrevisor hat jedes ihm eingereichte Unterstützungsgesuch zunächst selbst gewissenhaft zu prüfen. Wenn er dasselbe dann, nach seiner eigenen Kenntniß der Person und der Verhältnisse des Bittstellers, sowie nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfügung begründet findet, so hat er die Richtigkeit der von dem Bittsteller vorgetragenen Thatsachen und Umstände, die Bedürftigkeit desselben sowie namentlich zu bescheinigen, daß er ein nüchterner, seinen Beruf mit Pflichttreue und Eifer erfüllender Mann ist, sich seine Vervollkommnung im Lehrfach durch den regelmäßigen Besuch der Lehrer-Conferenzen angelegen sein läßt, auch nicht im Besitz von Privatvermögen oder Grundeigenthum sich befindet.

Wenn der Bittsteller ein kirchliches Nebenamt bekleidet, so sind die ihm aus demselben zufließenden jährlichen festen sowie die unfixirten Einnahmen nach sechsjährigem Durchschnitt zuverlässig anzugeben.

Kann der Schulrevisor hiernach die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers nach seiner besten Ueberzeugung nicht bescheinigen, so steht es ihm zu, das Unterstützungsgesuch abzuweisen.

Entgegengesetzten Falls hat er:

2. das mit den oben erforderten Notizen und mit seinem Gutachten versehene Unterstützungsgesuch, wenn es einen Lehrer einer Landschule betrifft, an den Kreis-Schulinspector zu befördern.

Betrifft es einen städtischen Lehrer, so ist es dem Vorsitzenden der Schuldeputation mit dem Auftrage zuzustellen, zur Berathung desselben eine Sitzung der Schuldeputation anzuberaumen, in welcher der Schulrevisor das von ihm für begründet erachtete Unterstützungsgesuch vorzutragen hat und die Berücksichtigung des Bittstellers aus Fonds der Schule oder der Commune und diesfällige weitere Veranlassung durch die Schuldeputation zu befürworten nicht unterlassen wird, sofern die Mittel der Schulkasse oder der Commune die Unterstützung des Bittstellers zulassen. Erfolgt die letztere aus den bezeichneten Fonds in ausreichendem Maße, so ist das Gesuch

Digitized by Google

erledigt. Entgegengesetzten Falls ist dem Kreis-Schulinspector bei Ueberreichung desselben über den bisherigen Verlauf zu berichten.

3. Der Kreis-Schulinspector hat seinerseits jedes ihm zugehende Unterstützungsgesuch nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Verfügung und nach seiner Kenntniß von der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers nochmals zu prüfen, die etwa noch nöthige Vervollständigung herbeizuführen und es demnächst mit seinem eigenen Gutachten versehen an uns gelangen zu lassen, sofern er es befürworten kann, und es nicht eine Unterstützung behufs Vornahme einer Brunnen- oder Badekur an einem Kurort betrifft. In diesem Gutachten hat der Kreis-Schulinspector zugleich denjenigen Betrag bestimmt anzugeben, welchen er als einmalige Unterstützung zur Beseitigung der bedrängten Lage der Lehrerfamilie für nothwendig erachtet.

Wir bemerken in dieser Beziehung, daß wir nicht ermächtigt sind, über den Betrag von fünf und zwanzig Thalern hinaus Unterstützungen zu bewilligen.

4. Lautet der Antrag des Bittstellers auf eine Unterstützung behufs Vornahme einer Brunnen- oder Badekur an einem Kurort, so ist das diesfällige unter allen Umständen mit dem oben als nothwendig bezeichneten Gutachten des Kreis-Physikus begleitete Gesuch ohne Unterschied, ob es von einem städtischen oder Landschullehrer ausgehe, an den Kreis-Landrath zur weiteren Verfügung abzugeben, demselben dabei jedoch seitens des Kreis-Schulinspectors gutachtlich zu berichten und die Höhe der erbetenen Unterstützung bestimmt anzugeben.

Wegen des weiteren Verfahrens sind die Herrn Landräthe mit Instruction versehen worden.

5. Bei den nach Obigem nur ausnahmsweise zulässigen Unterstützungsgesuchen von Adjuvanten ist eben so zu verfahren wie bei den von Lehrern. Nur ist bei ihnen ein erhöhtes Gewicht darauf zu legen, ob sie ein ihrem Beruf angemessenes eingezogenes, namentlich dem Treiben in öffentlichen Vergnügungslocalen und Wirthshäusern fernes Leben führen, durch reges Streben für ihre Fortbildung, vorzüglich auch durch regelmäßige Theilnahme an den Conferenzen und sorgsame Fertigung der Conferenz-Arbeiten sich zu tüchtigen und brauchbaren Männern ihres Faches heranzubilden bemüht sind.

6. Die nach den vorstehenden Normen nicht zu befürwortenden Unterstützungsgesuche sind von den Herrn Kreis-Schulinspectoren resp. Superintendenten zurück zu weisen. ꝛc.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren und
Superintendenten des Regierungs-Bezirks.

Digitized by Google

68) Verkauf von Schulbüchern durch die Lehrer.

(cfr. Centralbl. pro 1869 Seite 295 Nr. 105.)

Arnsberg, den 31. December 1870.

In Folge wiederholt bei uns vorgelegter Anträge veranlassen wir sämmtliche Schul-Inspectoren, die Lehrer ihres Aufsichtsbezirks bei Gelegenheit der nächsten Conferenz darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkauf von Schulbüchern „mit Nutzen" Seitens der Lehrer als Gewerbebetrieb anzusehen ist, der bei der Polizeibehörde angemeldet werden muß und ohne Zahlung von Gewerbesteuer und unsere ausdrückliche Erlaubniß, welche wir einem Lehrer als Beamten unseres Ressorts nicht ertheilen werden, nicht betrieben werden darf.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Schul-Inspectoren des
Regierungs-Bezirks.

V. Elementarschulwesen.

69) Baupflicht bei Küster- und Schulgebäuden.

Berlin, den 13. Januar 1871.

Auf den Bericht vom 8. November v. J., betreffend den Neubau eines evangelischen Küster- und Schulhauses zu N., und auf die Rekursbeschwerde der Schulgemeinde Abbau N. vom 22. August v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 5. Juli v. J. aus den nicht entkräfteten Gründen desselben hierdurch bestätigt.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392), auf dessen §. 2. Rekurrenten sich beziehen, setzt gleich dem §. 37. Th. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts solche Küster- und Schulhäuser voraus, die ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach kirchliche Gebäude sind, und findet auf den hier vorliegenden umgekehrten Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist, keine Anwendung — conf. die Reskripte vom 28. November 1865 (Centralblatt de 1866 Seite 117 und 118).

Hiernach erscheint die Berufung der Rekurrenten auf das vorerwähnte Gesetz hinfällig und der Rekurs unbegründet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 28265.

Digitized by Google

70) Schulgeldzahlung in der Provinz Hannover.

Berlin, den 12. Mai 1869.

Auf die Vorstellung vom 9. November v. J. eröffne ich dem Magistrat, daß Seine Anführungen mich nicht veranlassen können, die Verordnung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. October 1857 aufzuheben und die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes auch für solche Kinder eintreten zu lassen, welche eine höhere Privat-Unterrichts-Anstalt besuchen. Die Competenz des vormaligen Hannoverschen Ministeriums zum Erlaß der in Rede stehenden Verordnung kann nach dem vorletzten Absatz des §. 30 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht in Zweifel gezogen werden. Der materielle Inhalt der Verordnung steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes, zumal wenn dessen Motive, wie sie bei den betreffenden Verhandlungen zur Sprache gebracht worden sind, mit in Betracht gezogen werden.

Die Unzuträglichkeiten, durch welche Sich der Magistrat zu Seinem Antrag veranlaßt gesehen, werden beseitigt werden, sobald die dortige höhere Töchterschule zu einer öffentlichen Schule erhoben wird. Darauf hinzuwirken, kann dem Magistrat auch im Interesse des Schulwesens überhaupt nur empfohlen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 8206.

Aurich, den 1. December 1870.

Abschrift an sämmtliche Kirchen-Commissarien, Obrigkeiten und Prediger des Consistorialbezirks, an letztere soweit thunlich durch die Superintendenten, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königlich Preußisches Consistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

---

71) Schulbesuch und Schulgeld bei Handwerker-Fortbildungsschulen.

Berlin, den 4. März 1871.

Auf den Bericht vom 13. Februar v. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung des an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 3. Juni v. J. eingereichten Orts-Statuts für die Handwerker-Fortbildungsschulen in N.,

Digitized by Google

daß, wenn auch auf Grund des §. 106. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ortsstatutarisch zum Besuch der Handwerker-Fortbildungsschulen bis zur Zurücklegung ihres 18ten Lebensjahrs verpflichtet werden können, doch die vorkommenden Schulversäumnisse nicht in gleichem Wege mit Strafe bedroht werden dürfen. Hierzu fehlt es in dem allegirten Gesetz an einer Bestimmung und muß deshalb die Erfüllung der Verpflichtung zum Besuch der erwähnten Schulen durch eine von der competenten Polizei-Behörde auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassende Verordnung sicher gestellt werden.

Auch über die Erhebung von Schulgeld in den Handwerker-Fortbildungsschulen enthält die Gewerbe-Ordnung keine Bestimmung, während ohne eine solche sich der Schulzwang über den Besuch der Elementarschulen hinaus nicht füglich mit der Forderung von Schulgeld vereinigen läßt. Es ist daher das auf das letztere Bezügliche der freien Uebereinkunft zwischen den städtischen Behörden und den bei den Fortbildungsschulen als Arbeit-Geber oder Nehmer Betheiligten zu überlassen.

Ueberhaupt ist es erwünscht, bei Errichtung und Fortführung dieser Schulen den guten Willen der Lehrer, wie der Schüler anzuregen und wird deshalb die Bestrafung von Schulversäumnissen möglichst auf Ausnahmefälle zu beschränken sein.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach den vorliegenden Fall hinsichtlich der Fortbildungsschulen in N. zu ordnen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung für vorkommende Fälle.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister für Handel ꝛc.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

An
an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

M. d. g. A. U. 1698.
M. f. Hdl. IV. 25.
M. d. J. II. 1523.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem mit der Führung einer General-Superintendentur für die Stadt Berlin beauftragten Ober-Consistorial-Rath und Professor, Propst Dr. Brückner in Berlin ist der Charakter eines General-Superintendenten verliehen,

der Pfarrer, Superintendent und Provinzial-Synodal-Assessor Roßhof in Aachen zum Consistorial-, evangelisch-geistlichen, Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die Stelle eines evangelisch-geistlichen, Regierungs- und Schulraths bei der Regierung zu Aachen übertragen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Universität zu Berlin. Ernannt sind: der ordentl. Professs. Dr. Boretius an der Univers. in Zürich zum ordentl. Honorar-Professor bei der juristischen Facult., sowie die Privatdocenten Dr. Eck und Dr. Gierke zu außerordentl. Professoren in derselben Facult., — der ordentl. Prof. Geheime Rath Dr. Helmholtz in Heidelberg zum ordentl. Professs. in der philosoph. Facult.; — verliehen ist: dem ordentl. Professs. in der medic. Facult., Geheimen Medicinal-Rath Dr. du Bois-Reymond das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; — es ist den ordentl. Professoren in der philos. Facult. Geheimen Regierungs-Rath Dr. G. Rose zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Orden, und Dr. Hofmann zur Anlegung des Königl. Baierischen Maximilians-Ordens für Kunst und Wissenschaft die Erlaubniß ertheilt,

dem außerordentl. Professs. Dr. Sämisch in der medic. Facult. der Univers. zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Univers. zu Göttingen: dem ordentl. Professs. Dr. Dove in der juristt. Facult. das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern, und dem ordentl. Professs. Hofrath Dr. Bertheau in der philos. Facult. der Königl. Kronenorden dritter Klasse verliehen, — den ordentl. Professoren in der philos. Facult. Dr. Waitz zur Anlegung des Königl. Baierischen Maximilians-Ordens für Kunst und Wissenschaft, und Dr. Brugsch, z. Z. in Cairo, zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Orden der Italienischen Krone die Erlaubniß ertheilt,

an der Univers. zu Halle der außerordentl. Professs. Dr. Goltz zum ordentl. Professs. in der medic. Facult., der Inspector des

Digitized by Google

zoologiſchen Muſeums daſelbſt Dr. Taſchenberg zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult., und der Adminiſtrator und Docent an der Akademie zu Poppelsdorf, Dr. Freytag zum außerordentl. Profeſſ. der Landwirthſchaft,

an der Univerſ. zu Marburg der Stabsarzt Dr. Herm. Schmidt am mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtitut in Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der medic. Facult., und der Privatdocent Dr. Greeff in Bonn zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. ernannt worden.

Dem Univerſitäts-Secretär Köhler zu Bonn iſt der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Dem Bildhauer Profeſſor Dr. Drake in Berlin, Mitglied des Senats der Akademie der Künſte daſelbſt, iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Königl. Baieriſchen Maximilians-Ordens für Kunſt und Wiſſenſchaft ertheilt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Die Wahl

des Gymnaſial-Directors Profeſſors Kern in Danzig zum Director des Stadt-Gymnaſiums in Stettin, und

des Oberlehrers Dr. Reuſcher am Gymnaſium in Stolp zum Director dieſer Anſtalt iſt beſtätigt,

der Gymnaſial-Director Dr. Stauder zu Emmerich in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſium zu Aachen verſetzt,

der Gymnaſ.-Oberlehrer Dr. Binsfeld in Düſſeldorf zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Directorſtelle am kath. Gymnaſ. zu Emmerich verliehen,

am Gymnaſ. zu Stolp der Director Profeſſor Dr. Schütz in die Prorectorſtelle eingetreten, und der ordentl. Lehrer Dr. Koch zum Oberlehrer befördert,

die Berufung des Gymnaſiallehrers Dr. Ebinger in Lyck zum Prorector des Gymnaſ. zu Demmin genehmigt,

das Prädicat „Profeſſor" iſt beigelegt

dem Oberlehrer Dr. Joh. Müller an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,

den Oberlehrern Dr. Förſtemann und Dr. Nöldechen am Domgymnaſ. zu Magdeburg,

dem Lehrer Dr. Rieſe am Gymnaſ. zu Frankfurt a. Main;

es ſind als Oberlehrer berufen

der ordentl. Lehrer Dr. Prill vom Gymnaſ. zu Röſſel an das Gymnaſ. zu Braunsberg,

Digitized by Google

der ordentl. Lehrer Seiffert vom Gymnaſ. zu Frankfurt a. d. O. an das Gymnaſ. zu Cottbus,
der Dr. Junghans, früher Oberl. am Gymnaſ. zu Dortmund, an das Stadt-Gymnaſ. zu Stettin,
der Oberl. Dr. Wentzel vom Gymnaſ. zu Oppeln an das Gymnaſ. zu Glatz,
der ordentl. Lehrer Dr. Barthold vom Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ. zu Poſen an das Gymnaſ. zu Altona,
der ordentl. Lehrer Dr. vorm Walde vom Gymnaſ. in Coblenz an das Gymnaſ. zu Düſſeldorf;

zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Simon am Gymnaſ. zum grauen Kloſter in Berlin,
Dr. Ant. Seyffert am Gymnaſ. zu Brandenburg,
Krukenberg am Pädag. und Waiſenhaus in Züllichau,
König am Gymnaſ. zu Dramburg,
Wolff am Gymnaſ. zu Ratibor,
Dr. Holſtein am Domgymnaſ. zu Magdeburg;

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden
am Gymnaſ. zu Danzig der Lehrer Dr. Möller vom Gymnaſ. zu Potsdam,
" " zu Frankfurt a. d. O. der Schula.-Cand. Amdohr,
" " zu Prenzlau der Lehrer Dr. Müller von der höheren Bürgerſch. zu Luckenwalde,
" " zu Cottbus die Schula.-Cand. Trantow, Dahn und Dr. Beckenſtedt,
" " zu Sorau der Schula.-Cand. Bartſch,
" Friedr.-Wilh.-Gymnaſ. zu Poſen der Lehrer Dr. Lawes II. vom Gymnaſ. zu Lyck,
" Gymnaſ. zu Schleuſingen der Schula.-Cand. Dr. Henke,
" " zu Emmerich " " " Akens,
" " zu Hedingen " " " D'Avis.

Es iſt am Progymnaſium
zu Hörter der ordentl. Lehrer Dr. Feldner zum Oberlehrer ernannt,
zu Siegburg der Schula.-Cand. Meiring als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Sachs an der Realſchule zu Brandenburg iſt das Prädicat „Profeſſor" beigelegt,

als ordentliche Lehrer reſp. definitiv ſind angeſtellt worden bei der Realſchule
zu Elbing der Schula.-Cand. Th. Krüger,
zu Wehlau " " " Dr. Weinreich,
zu Altona der Gymnaſ.-Lehrer Dr. Böttcher aus Graudenz,

Digitized by Google

zu Osnabrück der Lehrer Wiecking und der Zeichenl. Thiele,
zu Remscheid der Gymnas.-Lehrer Petry aus Saarbrücken.

Die Wahl
des Dr. Lundehn zum Rector der höheren Bürgerschule in Guhrau,
des Realschul-Oberlehrers Dr. Wiemann in Oldenburg zum Rector der höh. Bürgersch. in Eilenburg ist genehmigt,
der Dr. Döring zum Rector der höh. Bürgersch. in Sonderburg ernannt,
als ordentliche Lehrer resp. definitiv sind angestellt worden an der höh. Bürgersch.
zu Pillau der Lehrer Buldmann,
zu Neustadt E. W. der Schula.-Cand. Dr. Kaßner,
zu Nienburg der Lehrer Kulle,
zu Lennep „ „ Theod. Schmidt.

Dem Lehrer Dr. Crouze am Cadettencorps zu Berlin ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
der Gymnasial-Religionslehrer Dr. theol. Warminski in Ostrowo zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des kath. Schullehrer-Seminars in Paradies übertragen,
der Lehrer Ritter zu Scharley als Lehrer der Uebungsschule des evang. Schull.-Semin. zu Kozmin,
der Pfarrer Hauffe zu Giersdorf als erster Lehrer am evang. Schull.-Semin. zu Halberstadt angestellt worden.

An der evang. Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau sind der Predigt- und Schula.-Cand. Struve und der Lehrer Rose von der Seminar-Uebungsschule zu Münsterberg als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Wernicke an der Königl. Elisabethschule zu Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Digitized by Google

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: der Privatschul-Vorsteher Uhse zu Liegnitz;

den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Elschner, evang. Lehrer und Küster zu Weßnig, Krs Torgau,
Frost, evang. Lehrer und Organist zu Herrmannsdorf, Krs Breslau,
Grasenick, evang. Lehrer zu Nordhausen,
Hüsgen, kath. Lehrer zu Hülchrath, Krs Grevenbroich,
Keller, bisher kath. Lehrer, jetzt Stiftsrendant zu Aachen,
Könitz, evang. Lehrer zu Blotto, Krs Culm,
Marschewski, kath. Lehrer und Organist zu Gemlitz, Landkrs Danzig, und
Neumann, evang. Lehrer und Küster zu Boblin, Krs Randow;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beckmann, Lehrer zu Hustedt, Amt Bruchhausen,
Dieckhoff, dsgl. zu Uenzen, dsgl.,
Hartwig, dsgl. zu Ippener, Amt Freudenberg,
Kahl, evang. Lehrer zu Ober-Conradswaldau, Krs Landeshut,
Klare, dsgl. und Küster zu Weißagk, Krs Luckau,
Klopsch, kath. Lehrer zu Groß-Lissen, Krs Fraustadt,
Kröger, Districtsschull. zu Helse, Krs Süderdithmarschen,
Kutschke, evang. Lehrer zu Occalitz, Krs Neustadt in Westprß.,
Schirmer, kathol. Lehrer zu Waldorf, Krs Ahrweiler,

Hiller, Universitäts-Pedell zu Breslau,
Krippendorf, Schuldiener am Marzellen-Gymnas. zu Cöln.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Die Mittheilung Seite 767 Jahrgang 1870 über den Tod des Professors Dr. Welter am Gymnasium zu Münster beruht auf einem Irrthum.

Gestorben:

der Geheime Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler bei der Regierung und dem Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg,
die ordentl. Professoren in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin Dr. Schultz-Schultzenstein und Geheime Medicinalrath Dr. G. Mitscherlich,
der außerordentl. Professs. Dr. Lantzius-Beninga in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der Gymnasial-Director Professor Dr. Schlüter zu Coesfeld,
der Oberlehrer Gorgas am Domgymnas. zu Magdeburg,

Digitized by Google

der Oberlehrer und Prorector Dr. Ohlert an der Realschule auf der Burg zu Königsberg,
der Rector der höh. Bürgerschule zu Rienburg, Dr. Jördens.

In den Ruhestand getreten:

der Gymnasial-Director Dr. Schön zu Aachen,
die Oberlehrer
Professs. Tschepke am Gymnas. zu Lissa, und
Dr. Schedler am kath. Gymnas. zu Breslau,
die Gymnasiallehrer
Dr. Benedix in Gleiwitz, und
Joh. Schüth zu Paderborn,
der Collaborator Dr. Struve am Gymnas. zu Kiel,
der Zeichenlehrer Müller am Gymnas. zu Elbing,
der Director der Petri- (Real-) Schule Professs. Dr. Strehlke zu Danzig, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Oberlehrer Küster an der Johannis- (Real-) Schule zu Danzig,
der Dirigent der höheren Bürgersch. zu Fulda, Inspector Röder,
der Lehrer Göttelmann an der höheren Bürgersch. zu Limburg a. d. Lahn.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Professor in der theologischen Facult. des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, Dr. Thiel,
der Gymnasiallehrer Baack zu Schleusingen,
der Realschul-Director Keyßig zu Cassel,
der ordentl. Lehrer Klandtky an der höh. Bürgersch. zu Pillau,
der erste Lehrer Spierling am evang. Schullehrer-Semin. zu Halberstadt;

Dsgl. im Ausland:

der außerordentl. Professs. Dr. Thaer in der philosoph. Facultät der Univers. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Dr. Sohnke am Friedrichs-Collegium zu Königsberg.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

43) Competenz bei Besetzung von Schulstellen im Elsaß und Lothringen S. 145. — 44) Aufsichtsorgan für das städtische Schulwesen; Anstellung eines Stadt-Schulraths S. 146. — 45) Wiederincourssetzung von Werthpapieren S. 147.

46) Wandmalereien in der Aula der Univers. zu Königsberg S. 148. — 47) Kurmärkisches Stipendium S. 155. — 48) Rectorat bei dem Lyceum Hosianum S. 156. — 49) Zahl der Promotionen von 1869—70 S. 157 — 50) Publication der Erlasse der kirchlichen Oberbehörde eines katholischen Religionslehrers in den Klassen höherer Unterrichts-Anstalten S. 158. — 51) Wegfall von Berichtserstattungen in Etats-Angelegenheiten S. 158. — 52) Urlaubsertheilung S. 159. — 53) Wissenschaftliche Vorbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen S. 160. — 54) Auswahl von Schriftsprüchen für den Katechismus-Unterricht S. 161. — 55) Kurze Mittheilungen: 1. Entsendung eines deutschen Lehrers nach Japan. 2. Schmid'scher Prämienfonds bei dem Gymnasium in Halberstadt S. 165.

56) Ordnung der Schullehrer-Seminarien im Elsaß und Deutsch-Lothringen S. 166. — 57) Aufnahme in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig S. 169. — 58) Zulassung sogenannter nicht examinirter Seminaristen zur Prüfung und Anstellung S. 170. — 59) Unterstützungen für Eleven des Königl. Instituts für Kirchen-Musik S. 170. — 60) Gutachten in Bezug auf Musiklehre S. 171. — 61) Naturwissenschaftlicher und landwirthschaftlicher Unterricht in den Seminarien S. 178. — 62) Mathematischer und Rechenunterricht in den Seminarien S. 179. — 63) Diensteinkommen der Lehrer während ihrer Stellung bei der mobilen Armee S. 192. — 64-66) Zutritt zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen, resp. zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt S. 192 u. 193 — 67) Grundsätze bei Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Lehrer S. 194. — 68) Verkauf von Schulbüchern durch die Lehrer S 199.

69) Baupflicht bei Küster- und Schulbauten S. 199. — 70) Schulgeldzahlung in der Provinz Hannover S. 200. — 71) Schulbesuch und Schulgeld bei Handwerker-Fortbildungsschulen S 200.

Personalchronik S. 201.

Abdruck des Inhalts des Centralblatts ist erwünscht; doch wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 29. April **1871.**

I. Akademien und Universitäten.

72) Vertretung der Universitäten nach Außen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 43 Nr. 4.)

Berlin, den 18. März 1871.

Dem Königlichen Kreisgericht erwiedere ich auf die Anfrage vom 1. d. M., daß die Königliche Universität zu N. in vermögensrechtlicher Beziehung gemäß §. 9. ihrer Statuten durch den Curator, als Organ des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, beziehungsweise in Vacanzfällen durch das aus dem Rector der Universität und dem Universitäts-Richter bestehende Curatorium vollständig vertreten wird. Das Verhältniß des Curators und des Curatoriums zu dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist lediglich ein Internum der Verwaltung.

Demgemäß bedarf die auf Grund der Ermächtigung des Curatoriums erklärte Cession des auf N. für den akademischen Stipendienfonds haftenden Hypotheken-Capitals von — Thlrn keiner höhern Genehmigung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Kreisgericht zu N.
U. 6521.

Digitized by Google

73) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1870 Seite 199 Nr. 80.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. März d. J. die Wahl des Professors Dr. Limpricht zum Rector, und die Wahlen der Professoren Dr. Zöckler, Dr. Häberlin, Geheimen Medicinalraths Dr. Pernice und Dr. Fuchs zu Decanen resp. der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1871 bis dahin 1872 bestätigt.

---

74) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1870 Seite 259 Nr. 102,1.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 31. Januar d. J. die von dem General-Concil der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Medicinalraths Dr. Leyden zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1871 bis dahin 1872 bestätigt.

---

75) Nachrichten über Erwerbungen für die National-Galerie in Berlin und über die Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst.

Im Anschluß an die im Februarheft des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1870 Seite 77 gegebenen Nachrichten über die Vermehrungen der National-Galerie und über die sonstigen Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst werden folgende weitere Mittheilungen hierüber veröffentlicht.

Erworben wurden im Jahr 1870 für die National-Galerie Gemälde von C. Gräb, Amberg, Oswald Achenbach, Salentin, Franz Adam, Hiddemann, Gude, Passini und A. von Heyden. Das letztgenannte Gemälde wurde aus dem von Rohrschen Stiftungsfonds*) angekauft.

Mit Ausführung von Aufträgen für die National-Galerie sind beschäftigt Bendemann, J. Scholtz, W. Sohn, Sell, Schrader, Wislicenus und Wittig.

---

*) S. Centrbl. pro 1869 Seite 375/376 Nr. 36.

Digitized by Google

Eine Sammlung hinterlassener Entwürfe von Mintrop wurde angekauft und der Düsseldorfer Kunst-Akademie überwiesen. Von fünf angekauften Cartons von Rethel aus der Geschichte Karls des Großen wurden vier den Kunst-Akademien zu Berlin, Königsberg, Düsseldorf und Cassel für akademische Zwecke verabfolgt.

Die Ausschmückung der Aula des Königsberger Universitätsgebäudes durch 12 Wandgemälde nebst Lünetten von Rosenfelder, Piotrowski, Gräf und einigen jüngeren Künstlern wurde im Jahr 1870 vollendet.*)

Von A. von Werner wurden zwei Wandgemälde „Luther vor dem Reichstag in Worms" und „Die nationale Erhebung von 1813" in der Aula des Gymnasiums zu Kiel ausgeführt und mit künstlerischer Ornamentirung umgeben.

Ein Altargemälde von Mengelberg wurde der Kirche zu Steinau in Schlesien verliehen.

Mit Unterstützung aus den Mitteln des Kunstfonds arbeiten an Kupferstichen Trossin, Stang, Eilers, Steifensand und Barthelmeß.

ad U. 31000.

---

76) Statut der von Rohr'schen Stiftung für Maler, Bildhauer und Architekten**).

Der am 11. Februar 1869 zu Berlin verstorbene Kammergerichts-Assessor a. D. Philipp Heinrich Bernhard von Rohr hat in seinem unter dem 2. December 1865 errichteten und am 17. Februar 1869 publicirten Testament der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ein Kapital von fünfzehntausend Thalern mit der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen des Kapitals ein Reise-Stipendium für talentvolle deutsche Künstler, Maler, Bildhauer und Architekten, gegründet werde. Nachdem die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869 ertheilt worden ist, hat der Senat der Akademie im Anschluß an die Anordnung des Stifters das nachstehende Statut für die Verwaltung und Verwendung der Stiftung beschlossen.

§. 1.

Das Stiftungs-Kapital von 15,000 Thlr, welches in seinem Kapitalbestand zu keiner Zeit verringert werden darf, wird mit den

*) S. Centrbl. pro 1871 Seite 148 Nr. 46.
**) Cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 375 Nr. 36.

Digitized by Google

übrigen Fonds der Akademie als besondere Stiftung bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach den für die Verwaltung von Stiftungen maßgebenden Grundsätzen verwaltet.

§. 2.

Zur Vertretung der Stiftung nach Außen, sowie zur Vorbereitung der Verwendung ihrer Revenüen wird ein Curatorium von 3 Mitgliedern bestellt, welches aus dem Director der Akademie oder dessen Stellvertreter und zwei vom Senat der Akademie aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

§. 3.

Sobald aus den Revenüen ein Betrag von 1500 Thlr verwendbar ist, soll eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um das Stiftungs-Stipendium erlassen werden.

§. 4.

Das Stipendium besteht in einem Preise von 1500 Thlr zu einer einjährigen Studienreise. Die erste Rate im Betrage von 750 Thlr wird bei Beginn der Reise gezahlt, die zweite von gleicher Höhe, wenn der Stipendiat nach Verlauf von 6 Monaten über den Fortgang seines Studiums Bericht erstattet hat.

§. 5.

Die Ausschreibung der Preisbewerbung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste 6 Monate vor dem Termin, welcher zur Einlieferung der Arbeiten bestimmt wird.

§. 6.

Preisrichter sind die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste aus allen Sectionen der bildenden Kunst; in einer von der Akademie ausdrücklich zu diesem Zweck anberaumten Sitzung wird durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und zwar durch Zettelabstimmung, entschieden, ob und an welchen Bewerber der Preis ertheilt werden soll. Das Resultat wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 7.

Jeder Bewerber um den Preis hat nachzuweisen:

a. daß er ein Deutscher ist,
b. daß er das zweiunddreißigste Jahr nicht überschritten hat,
c. er hat schriftlich an Eidesstatt zu versichern, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind,
d. er hat ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seines Studiums ersichtlich ist, einzureichen,

Digitized by Google

e. Maler und Bildhauer haben ein selbstständig von ihnen erfundenes und ausgeführtes Kunstwerk, dessen Gegenstand freigestellt bleibt, ferner von ihnen gemachte Studien einzusenden,
f. Bewerber im Fach der Architektur erhalten eine Aufgabe, für welche ein besonderes Programm erlassen wird,
g. die Kosten für die Einsendung und Rücksendung der vorgelegten Arbeiten haben die Bewerber zu tragen.

§. 8.

Die erste Preisbewerbung soll stattfinden auf dem Gebiet der Malerei (Historie, Genre, Landschaft u. s. w.), die zweite auf dem der Bildhauerei, die dritte auf dem der Architektur und so fort in derselben Reihenfolge.

Findet sich in dem Fach, für welches die Preisbewerbung ausgeschrieben worden, keine preiswürdige Arbeit, und wird deshalb der Preis nicht ertheilt, so ist sogleich eine Preisbewerbung für das nach der festgestellten Reihenfolge nächstfolgende Fach auszuschreiben.

§. 9.

Ergänzungen oder Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche der Senat für nothwendig oder wünschenswerth halten möchte, bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, am 22. Februar 1871.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.
Berlin, den 15. März 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bestätigung.
U. 4077.

---

77) Kurze Mittheilungen.

1. Verleihung der goldenen Medaille für Kunst.

Seine Majestät der König haben dem Lehrer an der Königlichen Kunstschule Dr. H. Hertzer und dem Zeichenlehrer Hugo Troschel hierselbst in Anerkennung ihrer Thätigkeit bei der hier

Digitized by Google

veranstalteten Ausstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer*) die goldene Medaille für Kunst zu verleihen geruht.

ad U. 29686.

---

2. Anschluß anderer Regierungen in Beziehung auf die in Preußen bestehenden Sachverständigen-Vereine.

Die Regierungen der Herzogthümer Anhalt und Sachsen-Meiningen haben den Wunsch geäußert, in Gemäßheit des §. 31. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Centralbl. Seite 321), unter Abstandnahme von der Bildung eigener Sachverständigen-Vereine sich in dieser Beziehung zum Anschluß an die in Preußen bestehenden Vereine verstattet zu sehen. Diesem Wunsch ist seitens der Preußischen Regierung bezüglich des literarischen und des musikalischen Sachverständigen-Vereins entsprochen worden.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

78) Zulassung zum Examen pro facultate docendi von Candidaten, welche schweizerische und österreichische Universitäten besucht haben.

Berlin, den 18. März 1871.

Auf den die Zulassung des Schulamts-Candidaten N. zum Examen pro facultate docendi betreffenden Bericht vom 25. v. M. erwiedere ich der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, daß nur deshalb die Universitäten Zürich und Bern in einer besondern Allerhöchsten Ordre, vom 15. Juli 1867**), als solche genannt worden sind, deren Besuch den preußischen Unterthanen unbedingt wieder gestattet ist, weil sie früher ebenso durch eine Allerhöchste Ordre, vom 8. December 1834, als unbedingt verboten bezeichnet worden waren. Die Universität Basel dagegen gehörte zu denen in den bezüglichen Allerhöchsten Bestimmungen nicht namentlich aufgeführten, deren Besuch eine Zeit lang von der Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abhängig war, später aber allgemein wieder frei gegeben worden ist.

Demgemäß kann bei Schulamts-Candidaten die überhaupt auf den Universitäten der deutschen Schweiz zugebrachte Studienzeit

*) Centrbl. pro 1870 Seite 141 Nr. 61.
**) Dsgl. pro 1867 Seite 401 Nr. 155.

Digitized by Google

nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1841 auf das akademische Triennium angerechnet werden.

In Betreff der östreichischen Universitäten gelten in derselben Beziehung die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 5. März 1861 *).

Hienach wolle die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission den Candidaten N. zum Examen zulassen und mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu N.

U. 6412.

---

79) Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.**)

Im Verfolg meiner früheren diesfälligen Bekanntmachung (Bundes-Gesetzbl. von 1868 S. 497, von 1869 S. 47, von 1870 S. 79 und S. 517) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden fünften Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr E. Nr. 2. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 28. März 1871.

Der Bundeskanzler.
Fürst von Bismarck.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 194 Nr. 64.

**) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes pro 1871 Stück 15 Seite 59 Nr. 626.

Das vierte Verzeichniß ist im Centrbl. pro 1870 Seite 586 abgedruckt.

Digitized by Google

Fünftes Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau.

Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Zwickau.

B. Progymnasien.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Waren.

Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Glauchau.

D. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen. (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. d.).

Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Schwelm.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Lennep.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen. (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. f.).

Digitized by Google

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Guhrau.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Husum.

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Quakenbrück,

" " " Einbeck,

Die Realklassen des Gymnasiums zu Clausthal.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Lehranstalt zu Ludwigslust.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

E. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Gewerbeschule zu Cassel.

2. Privat-Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden.

Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinckmeyer zu Ballenstedt.

Freie Stadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

Digitized by Google

80) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 14. April 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 82) und vom 24. September 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 520), so wie in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch das Gymnasium zu Hameln in der Provinz Hannover gehört.

Berlin, den 28. März 1871.

Der Bundeskanzler.
Fürst von Bismarck.

---

81) Erforderniß ministerieller Genehmigung zur Errichtung einer höheren Lehranstalt.

Berlin, den 25. März 1871.

Durch gelegentliche Anführungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu N. ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in N. eine städtische Realschule 2. Ordnung besteht. Näheres ist über die Anstalt hier nicht bekannt.

Die Königliche Regierung ist vermuthlich der Ansicht, eine Berichterstattung sei in diesem Fall erst dann an der Zeit, wenn es sich um Anerkennung der Anstalt behufs der Verleihung von Berechtigungen an dieselbe handelt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Errichtung einer höheren Lehranstalt überhaupt zuvörderst meiner Genehmigung bedarf, und will nunmehr Bericht über die erwähnte erwarten; wobei u. a. auch anzugeben ist, ob für das Elementarschulwesen des Orts bereits vollständig gesorgt ist und die

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes pro 1871 Stück 15 Seite 62 Nr. 627.

Die Bekanntmachung vom 24. September v. J. und das Verzeichniß sind im Centralbl. pro 1870 Seite 589 abgedruckt.

Digitized by Google

Leistungsfähigkeit der Stadt für dieses durch den Unterhalt einer höheren Lehranstalt nicht beeinträchtigt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7827.

---

82) Empfehlung der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde zur Anschaffung für Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 1. April 1871.

Die Geschichte des preußischen Staats gehört zu den wichtigsten Unterrichtsgegenständen aller Schulen des Landes. Durch die welthistorischen Ereignisse der letzten Jahre ist ihre Bedeutung für das patriotische und das allgemeine Bildungs-Interesse außerordentlich gesteigert und die Aufgabe des Geschichtsunterrichts erhöht worden. Demgemäß haben besonders die höheren Lehranstalten die Pflicht, sich mit den Fortschritten der Geschichtswissenschaft und den Ergebnissen der Specialforschung auf diesem Gebiet, um sie zweckmäßig beim Unterricht zu verwerthen, in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

Ein dazu wohlgeeignetes Hülfsmittel wird in der hier im Verlage von E. S. Mittler erscheinenden „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde" dargeboten. Dieselbe hat sich seit ihrem Bestehen durch Mannichfaltigkeit des Inhalts und patriotische Richtung als ein dankenswerthes Unternehmen erwiesen. Seit Eintritt in ihren gegenwärtigen achten Jahrgang wird sie unter der Mitwirkung namhafter Historiker von dem Professor Dr. David Müller hierselbst, dem Verfasser der „Geschichte des deutschen Volks" redigirt. Sie beabsichtigt nicht nur Originalaufsätze zur Orientirung in den verschiedenen Theilen der preußischen Geschichte und neue urkundliche Mittheilungen zu bringen, sondern mehr und mehr auch ein Repertorium der betreffenden Literatur und des Ertrags provinzieller Forschungen zu bilden.

Da ein derartiges Organ der Vaterlandskunde für jede höhere Lehranstalt leicht zugänglich sein muß, so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Anschaffung der genannten Zeitschrift für die Schulbibliothek sämmtlichen Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sowie den Seminarien Seines Ressorts zu empfehlen. ꝛc.

Der Preis des Jahrgangs von 12 Heften beträgt 4 Thaler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Digitized by Google

Abschrift und — Exemplare empfängt die Königliche Regierung zu entsprechender Nachachtung hinsichtlich der höheren Lehranstalten Ihres Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 6438.

---

83) Verfahren zum Zweck der Entlassung eines dienstunfähig gewordenen, noch nicht pensionsberechtigten Lehrers eines städtischen Gymnasiums.

Berlin, den 16. Februar 1871.

Vorausgesetzt, daß der Lehrer Dr. N., über welchen das Königliche Provinzial-Schulcollegium am 29. v. M. berichtet hat, am Gymnasium in N. definitiv angestellt ist, würde seine unfreiwillige Quiescirung gemäß §. 95. al. 1. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nach den für mittelbare Staatsdiener ergangenen Vorschriften, d. h. nach der Verordnung vom 29. März 1844 — Gesetz-Samml. S. 90 — zu bewirken sein, wenn nicht der Umstand hinzuträte, daß er vor demjenigen Zeitpunkte dienstunfähig geworden ist, mit welchem für ihn die Pensionsberechtigung eintritt. Unter diesen Umständen findet auf ihn §. 95. al. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 Anwendung, und wird sich das Verfahren folgendermaaßen zu gestalten haben.

Zunächst wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium ihm einen Curator ad hoc bestellen und denselben als solchen verpflichten. Sodann ist dem letztern die im §. 89. vorgeschriebene Eröffnung mit dem Bemerken zu machen, daß seinem Curanden ein Anspruch auf Pension nicht zustehe. Wird vom Curator die Dienstunfähigkeit zugestanden oder innerhalb 6 Wochen keine Erklärung abgegeben, so ist der Fall gemäß §. 92. ebenso zu behandeln, als hätte ꝛc. N. selbst seine Quiescirung nachgesucht. Werden dagegen vom Curator Einwendungen erhoben, so muß gemäß §. 93. l. c. die Disciplinar-Untersuchung zum Zweck der unfreiwilligen Quiescirung des ꝛc. N. eingeleitet werden, es müßte denn der Magistrat in N. bereit sein, ihm eine Pension zu demjenigen Betrage zu bewilligen, auf welchen er nach 15jähriger Dienstzeit Anspruch gehabt haben würde.

Hiernach stelle ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium die weitere Verfügung anheim.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 4005.

Digitized by Google

84) Kurze Mittheilungen.

1. Die Dispensationen vom Turnunterricht, auch in Bezug auf die Schüler verschiedener Nationalitäten in der Provinz Posen.

Aus Veranlassung einer stattgefundenen Revision des Turnunterrichts an den höheren Lehranstalten hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Posen über die Dispensationen vom Turnunterricht Ermittelungen angestellt und über dieselben Folgendes berichtet.

An allen Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks werden die Schüler von der Theilnahme am Turnunterricht nur auf Grund ärztlicher Atteste dispensirt, es wäre denn, daß der betreffende Schüler an einem so in die Augen fallenden und notorischen Gebrechen leidet, daß die Forderung eines ärztlichen Attestes als eine Sonderbarkeit erscheinen würde, Fälle, die natürlich sehr selten vorkommen. Die Dispensationen sind daher auch im Allgemeinen verhältnißmäßig gering. Die Erinnerungen des Revisors in Bezug auf diesen Punkt und die Bemerkung, daß das Verhältniß der Theilnahme seitens der verschiedenen Nationalitäten ein verschiedenes sei, haben uns zu genauen Ermittelungen veranlaßt. Wir haben dabei Deutsche, Polen und Juden unterschieden, eine Eintheilung, die kein Princip zu haben scheint, da die Juden wohl ausnahmslos als Deutsche zu betrachten sind, die aber sehr wohl ein Princip hat, da die Juden ursprünglich allerdings eine besondere Nation sind, sich sehr lange selbst als eine solche betrachteten, und diese Besonderheit gerade in Bezug auf ihre körperliche Entwickelung und ihr Streben nach solcher sich wesentlich geltend machte, und erst in neuester Zeit in Bezug auf die Theilnahme an körperlichen Uebungen wesentlich, ja fast gänzlich zurücktritt.

Eine Zusammenstellung der im Einzelnen ermittelten Zahlen giebt zu interessanten Betrachtungen Veranlassung, von denen wir nur durch die nachfolgenden Zusammenstellungen einige hervorheben wollen.

Anstalten.	Nationalität.	Zahl der Schüler.	Zahl der dispensirten Schüler.	Procentsatz der dispensirten Schüler.
Sämmtliche Gymnasien (11.)	Deutsche	1694	83	4,89
	Polen	1411	96	6,80
	Juden	864	57	6,59
	zusammen	3969	236	5,94
Sämmtliche Realschulen (4.)	Deutsche	1046	77	7,36
	Polen	217	48	22,11
	Juden	344	40	11,62
	zusammen	1607	165	10,26

Digitized by Google

Anstalten.	Nationalität.	Zahl der Schüler.	Zahl der dispensirten Schüler.	Procentsatz der dispensirten Schüler.
Die Anstalten in den größeren Städten Posen und Bromberg (5.)	Deutsche	1324	103	7,77
	Polen	825	107	12,96
	Juden	632	68	10,75
	zusammen	2781	278	9,99
Die Anstalten in den kleineren Städten (10.)	Deutsche	1416	57	4,02
	Polen	803	37	4,60
	Juden	576	29	5,03
	zusammen	2795	123	4,40
Sämmtliche Anstalten (15.)	Deutsche	2740	160	5,83
	Polen	1628	144	8,84
	Juden	1208	97	8,02
	zusammen	5576	401	7,19

Es ergiebt sich hieraus:

1) daß von etwa 14 Schülern durchschnittlich 1 Schüler dispensirt ist. Dies Verhältniß ist zwar nicht geradezu ein ungünstiges zu nennen, könnte aber doch erheblich günstiger sein. Daß es sich im Durchschnitt nicht günstiger stellt, dazu tragen einzelne Anstalten bei, bei denen die Dispensationen übermäßig groß sind, so die Realschule in Posen, wo über $15\frac{1}{2}$ und Rawicz wo über 15 vom Hundert dispensirt sind, gerade die Schulen, welche die besten Turnlehrer haben. Es trägt aber ferner der Umstand dazu bei, daß da, wo eine der Nationalitäten sich wesentlich in der Minderheit befindet, diese sich weniger für den Turnunterricht interessirt. Besonders tritt dies bei den Juden hervor, von denen am Königlichen Marien-Gymnasium hier bei 14 Schülern 30 vom Hundert, am Gymnasium in Bromberg bei 82 Schülern fast 16 vom Hundert, am Gymnasium in Gnesen bei 60 Schülern $11\frac{2}{3}$ vom Hundert, an der Realschule in Rawicz bei 53 Schülern 15 vom Hundert dispensirt sind. Aber eben hieraus geht hervor, daß das Verhältniß ein günstigeres sein könnte, und daß die Dispensationen nicht lediglich ihren Grund in Krankheitszuständen der Schüler haben. Dennoch läßt sich nicht gewaltsam, und nur allmälig ein besserer Zustand herbeiführen. Der Revisor hat unzweifelhaft Recht, wenn er bemerkt, daß manche Aerzte ihre Zeugnisse zu leicht

Digitized by Google

ertheilen; aber das Zeugniß des Arztes muß doch respectirt werden. Ein Director kann die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen, dem Zeugnisse des Arztes gegenüber sein entgegenstehendes Urtheil geltend zu machen; und wenn er es wollte, so würde er nicht durchdringen, denn es bliebe nur die Entfernung des Schülers von der Anstalt übrig, die doch in der That nicht bei einem Schüler erfolgen könnte, der nicht wider den Rath und die Anordnung des Arztes handeln will oder dem seine Eltern dies verbieten. Eine Abhülfe wäre möglich durch die Forderung eines Attestes des Kreisphysicus. Aber es würde, abgesehen von dem zweifelhaften Erfolge in vielen Fällen, doch überhaupt ein solches Verlangen nicht rathsam und nicht förderlich für die Sache sein, die sich durch die Lust der Schüler und durch die Ueberzeugung des Publicums von ihrer Wichtigkeit und Heilsamkeit immer weiter Bahn brechen muß und wird. Wir sind durch besonnene Behandlung der Sache, durch stete Anregung erheblich weiter gekommen und werden noch mehr erreichen. Die Directoren der Anstalten, sowie die Turnlehrer können viel dazu beitragen, und wir werden es an der Einwirkung nicht fehlen lassen. Es ergiebt sich

2) daß die Dispensationen bei den Deutschen am seltensten, bei den Polen am häufigsten vorkommen. Während bei den Deutschen etwa von 19 Schülern 1 dispensirt ist, kommt bei den Juden auf $12\frac{1}{5}$ und bei den Polen sogar schon auf $11\frac{1}{3}$ Schüler ein dispensirter,
3) daß bei den Realschulen die Dispensationen viel häufiger, ja fast doppelt so zahlreich sind, als bei den Gymnasien,
4) daß in den größeren Städten Posen und Bromberg die Dispensationen viel häufiger, ja mehr als doppelt so zahlreich sind, als in den kleineren Städten.

Die dies bewirkenden Ursachen sind verschiedener Art, aber wohl zu erkennen.

---

2. Wendischer Unterricht auf dem Gymnasium zu Cottbus.

(Centrbl. pro 1867 Seite 668 Nr. 264.)

Von dem Director des Gymnasiums zu Cottbus ist über den Fortgang des wendischen Unterrichts an diesem Gymnasium in den Jahren 1868—71 folgender Bericht erstattet worden:

Die Theilnahme am wendischen Unterricht hat in den letzten 3 Jahren eigenthümlich geschwankt.

Während sie im Jahr 1868 eine Höhe erreichte, wie lange vorher nicht; hat sie ohne daß ich einen speciellen Grund dafür

Digitized by Google

anzugeben wüßte, von 1869 an auffallend abgenommen, und zwar in folgendem Verhältniß:

Winter	$18\frac{67}{68}$	45	Schüler,
Sommer	1868	67	"
Winter	$18\frac{68}{69}$	67	"
Sommer	1869	52	"
Winter	$18\frac{69}{70}$	39	"
Sommer	1870	33	"
Winter	$18\frac{70}{71}$	31	"

Ueberlegt man indeß, daß der Unterricht doch namentlich nur dem Bedürfniß der künftigen Theologen genügen soll, so muß auch die Zahl 31 noch als eine ausreichend große, ja als eine die Erwartung übersteigende bezeichnet werden. In Bezug auf Schüler dieser Kategorie ist denn auch die Zahl der Lernenden eine nicht verringerte zu nennen; anders verhält es sich mit der Zahl derjenigen, die einige Uebung in der wendischen Sprache zu gewinnen suchten, um dieselbe nachher in kaufmännischen Geschäften oder sonst im practischen Leben zu verwerthen. Deren sind weniger geworden und müssen nach meiner Ueberzeugung immer weniger werden, weil die wendische Bevölkerung der Umgegend sich mehr und mehr in deutscher Sprache ausdrücken lernt, das Bedürfniß, geschäftlich mit ihnen in wendischer Sprache zu verkehren, also von Jahr zu Jahr geringer wird. Uebrigens kann ich trotzdem nach den von mir angestellten Ermittelungen versichern, daß für den nächsten Sommer eine neue Steigerung der Theilnahme wieder zu erwarten scheint. Was den Unterricht in Bezug auf seine Resultate anbetrifft, so ist er von dem Lehrer in derselben Weise wie früher und mit gleich gutem Erfolge ertheilt worden.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

85) Anweisung für die Local-Schul-Inspectoren in der Provinz Preußen.

In Gemeinschaft mit den Königlichen Regierungen entworfen von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium und genehmigt vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Rescript vom 27. December 1870. U. 4,808.

Die Bestimmungen, wie sie das allgemeine Landrecht, das Ostpreußische Provinzial-Recht, die Instruction vom 26. Juni 1811, die Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 und die dazu

Digitized by Google

gehörige Geschäftsanweisung für Schul-Vorstände bezüglich der rechtlichen Verhältnisse und Befugnisse der Local-Schul-Inspectoren enthalten, bleiben von vorliegender Instruction unberührt. Diese hat vielmehr nur den Zweck, den zuständigen Local-Schul-Inspectoren innerhalb des vorgezeichneten Pflichtenkreises Anweisung zu einer erfolgreichen und angemessenen Wahrnehmung und Ausübung der ihnen obliegenden Functionen zu geben.

§. 1.

Die Wichtigkeit des Amtes eines Local-Schul-Inspectors.

Die rechte Auffassung der Schulaufsicht und treue, gewissenhafte Erfüllung aller dazu gehörenden Pflichten und Geschäfte läßt sich nur erwarten, wenn dieselben nicht als außerhalb des geistlichen Amtes liegend und etwa als lästige, unvermeidliche Zugabe zu demselben, sondern als ein überaus wichtiger und zu demselben nothwendig gehöriger Theil angesehen werden, da die Schule die Pflanzstätte der künftigen Gemeinde und der Lehrer der Pfleger derselben ist, und die Liebe und Sorgfalt, welche von dem Geistlichen diesem Theile seiner Gemeinde zugewandt wird, nicht minder nothwendig ist, als diejenige, welche er den Mündigen zu widmen hat. Es ist die wesentliche Aufgabe des Schulaufsehers, durch ausharrende Geduld und durch Energie, welche fest und unverwandt das Ziel im Auge behält, die mancherlei Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der Wirksamkeit der Schule entgegenstellen, zu überwinden, Trägheit und Unlust der Lehrenden und Lernenden zu beseitigen, den sinkenden Eifer zu beleben, Frische und Lernfreudigkeit immer auf's Neue zu entzünden und die Schulen zu Stätten lohnender, erfolgreicher Thätigkeit zu machen, von denen ein Strom des Segens in das Familien-, kirchliche und bürgerliche Leben übergeht.

Der Local-Schul-Inspector hat als der nächste Vorgesetzte des Lehrers das schöne Amt, die treuen Arbeiter, wenn sie ermatten und verzagen wollen, zu stärken, sie gegen Eingriffe zu schützen, ihnen eine ungestörte Wirksamkeit zu sichern, für die bedeutungsvolle Arbeit und die hohen Ziele der christlichen Volksschule zu begeistern, sowie es auch seine Pflicht ist, die Unzuverlässigen und Unfleißigen zur angestrengten Arbeit anzuspornen.

§. 2.

Berufstreue des Lehrers.

Die Hauptsorge des Local-Schul-Inspectors muß darauf gerichtet sein, bei den Lehrern Treue und Fleiß in ihrem Berufe, wahrhafte Liebe zu den Kindern und zur Arbeit an ihnen, freudige Hingabe, Geduld und Beharrlichkeit zu erwecken und zu befestigen,

Digitized by Google

da ohne dies Zuverlässigkeit und gewissenhafte Warnehmung des Amtes, Anstrengung und Ausdauer, auch unter schwierigen Verhältnissen, nicht zu erreichen sind.

Wenn der Lehrer Lust und Liebe zur Schule hat und die Kinder durch seinen Unterricht fesselt, so ist damit zugleich das wirksamste Mittel für einen fleißigen und guten Schulbesuch gegeben, und die Sorgfalt, mit welcher die gebotene Zeit ausgekauft wird, gleicht auch die nachtheiligen Folgen unvermeidlicher Schulversäumnisse aus.

§. 3.

Ertheilung von Urlaub.

Der Local-Schul-Inspector darf Erlaubniß zum Aussetzen des Unterrichtes nur in ganz dringenden Fällen ertheilen. Er bleibt dafür verantwortlich. Wenn Lehrer eigenmächtig Schulstunden versäumen oder den Unterricht vernachlässigen, so ist davon dem Kreis-Schul-Inspector zur weiteren Veranlassung alsbald Anzeige zu machen.

§. 4.

Zweckmäßige Schuleinrichtungen.

Es ist sorgfältig zu überwachen, daß der Unterricht pünktlich begonnen, der Stundenplan genau inne gehalten wird, das Schulhaus und die Schulzimmer, die Kinder, die Geräthe, Bücher ꝛc. reinlich und ordentlich gehalten werden. So oft der Schul-Inspector die Schule betritt, hat er darauf sein Augenmerk eingehend zu richten und auch jede sonstige Gelegenheit zu benutzen, um sich zu vergewissern, ob der Lehrer auf diese für die Gewöhnung der Kinder zur Sauberkeit und Ordnung wichtigen Dinge gehörig hält. Ferner hat er auf eine gute Disciplinirung der Massenarbeit, welche die Schulthätigkeit regelt, Zeit erspart und die Erfolge fördert, zu dringen. Dahin gehört die zusammengefaßte, straffe Haltung des Lehrers und der Schüler, der feste Standpunkt des Ersteren, der auf ihn unverwandt gerichtete Blick der Letzteren, das knappe Wort des Lehrers, die richtig geleitete Selbstthätigkeit der Schüler, präcise Stellung, zweckmäßige Vertheilung der Fragen, angemessene Benutzung des Chorsprechens und richtige Verwendung von Helfern. Seine besondere Aufmerksamkeit hat daher der Schul-Inspector auch der zweckmäßigen Einrichtung von Abtheilungen zuzuwenden und darauf zu sehen, daß jedes Kind derjenigen überwiesen wird, der es nach seinen Leistungen zugehört, sowie, daß die einzelnen Abtheilungen neben einander angemessen in feststehender und wohlgeregelter Ordnung beschäftigt werden, so daß für keinen Schüler Zeit verloren geht.

Digitized by Google

§. 5.

Hauptgesichtspunkte für den Unterricht.

Ueberhaupt ist es die Aufgabe des Schul-Inspectors, darauf zu sehen, daß verständige, genügende und bleibende Leistungen in der Schule erreicht werden, und daß zu dem Zwecke besonders folgende Gesichtspunkte Beachtung finden: 1) Für jede Schule ist eine ihrem Bedürfnisse entsprechende, genaue Auswahl des während der ganzen Schulzeit in den verschiedenen Gegenständen zu behandelnden Stoffes zu treffen und dieselbe auf die einzelnen Monate so zu vertheilen, daß sich daraus ersehen läßt, wie sich die Pensa erledigen lassen. Das betreffende Verzeichniß ist mit dem Stundenplane in der Klasse aufzuhängen. In dem Klassenbuche sind die behandelten Pensa am Ende jeder Woche einzutragen, um dadurch nachzuweisen, in wie weit die vorgeschriebenen Gegenstände wirklich durchgenommen worden sind. Nach den sich ergebenden Erfahrungen ist das Stoffverzeichniß zu modificiren und schließlich festzustellen. Dagegen ist nicht zulässig, daß die Pensa in den Conferenzen nur für den oder die nächstfolgenden Monate angegeben werden.

2) Die Kinder sind vom Eintritte in die Schule an sorgfältig zu unterrichten. Es ist nicht zu dulden, daß der Lehrer seine Zeit und Kraft den größeren Schülern auf Kosten der kleineren und jüngsten zuwendet; vielmehr ist bei den Prüfungen und Revisionen besonders festzustellen, ob im Unterrichte der neu eingetretenen Kinder und überhaupt der Unterklasse ein guter, fester und verständiger Grund gelegt ist, ob diese nicht vernachlässigt, nicht unthätig sich selbst überlassen oder nur ungenügend etwa vorwaltend mit stiller Arbeit beschäftigt worden sind.

Richtiges Auffassen und Sprechen ist an einem geeigneten Inhalte von Anfang an zu üben, und Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang sind in Verbindung damit sicher zu fördern.

3) In allen Gegenständen besonders auch in der Religion und Muttersprache ist der dargebotene Inhalt einfach zum Verständnisse zu bringen, so daß die Kinder sich in den Sinn und Geist desselben hineinleben.

Mit Consequenz sind die Schüler von unten herauf an reine Aussprache, langsames, deutliches Sprechen, richtige Betonung und Beachtung des Sinnes beim Lesen und beim Sprechen des Auswendiggelernten zu gewöhnen, daher eben so auch zu üben, daß sie den Inhalt des Gelesenen und Gelernten verstehen, behalten und geordnet angeben.

4) Sie sollen im Wissen und Verstehen selbständig werden, sind also anzuleiten, Erzählungen, Beschreibungen, Erklärungen zusammenhängend sowohl mündlich, wie schriftlich wiederzugeben.

Aus dem Grunde ist in jeder Stunde mit dem Lehren das

Digitized by Google

Ueben fortgehend zu verbinden, damit alles Gewonnene fixirt und befestigt wird und abgerundete Resultate sich ergeben, wodurch die Kinder allmälig auf umfassendere Fragen und Aufgaben selbständigen, sichern und von verständiger Auffassung zeugenden Bescheid geben lernen.

5) Alle Kinder derselben Abtheilung und Klasse sind im Unterrichte so gleichmäßig zu berücksichtigen, daß jedes das Entsprechende leistet.

6) Das auf den verschiedenen Stufen Gelernte: die Lieder, Gedichte, Geschichten, Weltkundliches, Melodien, Rechnungsarten u. s. w. sind auf den höheren Stufen mit aufzunehmen, zu wiederholen und anzufrischen, so daß sie immer präsentes Eigenthum bleiben.

7) Was insbesondere die Erlernung und Anwendung der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und littauischer Zunge besuchten Elementarschulen anlangt, so wird den Schul-Inspectoren und Lehrern auch hierdurch die gewissenhafte Befolgung und Durchführung des hierauf bezüglichen Ministerial-Rescripts vom 25. November 1865, U. 23,701.*) zur Pflicht gemacht.

§. 6.

Revision der Schulen.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob bleibende Resultate erzielt sind, soll bei Revisionen nicht blos nach dem, was im letzten Jahre dagewesen ist, gefragt, sondern auch ermittelt werden, in wie weit das, was überhaupt gelehrt ist oder gelernt sein soll, verstanden und behalten ist. Es gehört Sicherheit in der Rechtschreibung und entsprechender schriftlicher Ausdruck, sowie Geläufigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen, Einzelsingen der Melodien, gute Handschrift, verständiges Lesen und Wiedergeben zu den nothwendigen Forderungen, welche an jede gute Schule zu stellen sind.

Deshalb hat der Schul-Inspector bei Revisionen nicht blos prüfen zu lassen, sondern auch selbst zu prüfen. Den Befund über den Ausfall ist er verpflichtet, in das Klassenbuch unter Angabe des Tages, der Dauer und der Gegenstände der Prüfung einzutragen. Dieses, sowie die Absentienliste sind im Schullocale stets unter Verschluß zu halten. Zugleich hat der Schul-Inspector seine Aufmerksamkeit auf das Aeußere der Schule zu richten und darauf zu sehen, daß das Inventarium, als Bücher, Landkarten, Wandlesetafeln u. dergl., vorhanden und nicht nachlässig behandelt, daß die Wände rechtzeitig geweißt, die Oefen reparirt, etwaige Schäden an den

*) Centralbl. pro 1865 Seite 678 Nr. 265.

Digitized by Google

Schulpulten, Fensterbrettern gebessert werden und der Fußboden nicht mit Papierschnitzeln u. s. w. bedeckt sei. Ein nachlässiger Lehrer kann von einem tüchtigen und energischen Schul-Inspector in Ordnung gehalten werden, aber wenn im Aeußern und Innern Unordnung und Verfall sich zeigt, so trifft auch den Letzteren ein Theil der Schuld.

Jede Schule ist so oft zu revidiren, als es die Persönlichkeit des Lehrers nothwendig macht, und die sonstigen Obliegenheiten, die Zahl der Schulen und örtlichen Verhältnisse es gestatten. Untreue und ungeschickte Lehrer müssen selbstverständlich so oft als nur möglich revidirt werden; dagegen mögen zuverlässige und tüchtige, welche aus eigenem Antriebe und als im Angesichte Gottes arbeiten, darin, daß bei ihnen nur die regelmäßigen Revisionen abgehalten werden, einen Beweis des Vertrauens erkennen, welches in sie gesetzt wird. Aber auch bei ihnen ist nothwendig, daß der Schul-Inspector in fortgehender Kenntniß vom Stande der Schule und auch in Bekanntschaft mit den einzelnen Schülern sich erhält.

§. 7.

Sonstige Mittel zur Einwirkung auf die Schule.

Bei der großen Zahl von Schulen, welche häufig unter demselben Local-Schul-Inspector stehen, und bei der weiten Entfernung vieler derselben von dem Wohnorte des Letzteren, ist es in vielen Parochien nicht möglich, die Schulen so oft zu revidiren, wie es wohl nothwendig und wünschenswerth wäre.

Daher ist jede andere sich darbietende Gelegenheit sorgfältig zu benutzen, um den Mangel soviel als thunlich zu ersetzen, damit sich der Schul-Inspector in möglichst enger Verbindung mit dem Lehrer und in genauer Kenntniß des Zustandes jeder Schule erhält. Dahin gehört Folgendes:

Er muß sich zur Pflicht machen, so oft geistliche Verrichtungen ihn in einen Schulort führen, auch den Lehrer zu besuchen, sich, falls kein Unterricht ist, das Schullocal anzusehen, die Schreibe-, Aufsatz-Hefte u. s. w. das Inventar zu besichtigen und über Schulbesuch, Schüler, einzelne Erfahrungen u. s. w. Rücksprache zu nehmen. Wenn er ein Herz für die Schule hat, wird kein derartiger Besuch ohne Nutzen und Frucht bleiben. Die Schule und ihre Leistungen lernt man aber oft noch besser in den Häusern und Familien kennen, wenn man die Kinder gelegentlich examinirt, die Wünsche, Ansichten und Mittheilungen der Eltern hört und dergl. Es wird dabei Manches offenbar werden, was unvermutheter Weise ein günstiges oder ungünstiges Licht auf die Schule, vielleicht auch auf des Local-Schul-Inspectors eigene Bestrebungen wirft.

Pflicht desselben ist es, sich mit dem Schulvorstande in regel-

Digitized by Google

mäßigen Zusammenkünften zu berathen, seine Ansichten zu hören, freimüthige Urtheile zu prüfen und das Interesse für die Schule bei den Mitgliedern anzuregen.

Weiter hat er auch sein Augenmerk darauf zu richten, in der ganzen Gemeinde ein rechtes Verständniß und warmes Interesse für das Schulwesen zu erwecken und zu pflegen. Wenn sich dies in einer Societät bedauerlicher Weise nicht findet, so liegt die Vermuthung nahe, daß dies seinen nächsten und hauptsächlichsten Grund in dem mangelnden Einwirken Seitens des Schul-Inspectors habe.

Unzeitige Nachsicht in der Handhabung der Versäumnißlisten und in der Ertheilung von Hüte-Scheinen ist zu vermeiden, weil sie das Schulwesen und das eigentliche Wohl der Kinder in bedenklicher Weise schädigt und beeinträchtigt.

Auf regelmäßige Einreichung der Absentienlisten ist mit Strenge zu halten. Versäumnisse in dieser Hinsicht dürfen nicht ungeahndet bleiben.

§. 8.

Lehrer-Conferenzen.

Ein besonders wirksames Mittel, um die Lehrer im Verständnisse für ihren Beruf und in der Ertheilung eines tüchtigen, erfolgreichen Unterrichtes zu fördern, ist die Abhaltung von Conferenzen. Der Local-Schul-Inspector ist verpflichtet, mit den Lehrern der seiner Leitung anvertrauten Schulen monatlich eine Conferenz zu halten. Diese Conferenzen sind zweifacher Art, nämlich entweder theoretische oder practische. In der Regel wechseln sie monatlich mit einander. Die theoretischen werden in der Behausung des Local-Schul-Inspectors oder in einem Unterrichtszimmer der Kirchschule gehalten. Sie haben den Zweck, die Lehrer namentlich in der verständigen Auffassung der Aufgabe der Schule, der erziehlichen Behandlung, der Handhabung der Disciplin und in der Einsicht für die Ertheilung eines zweckmäßigen, rasche und sichere Fortschritte erzielenden Unterrichtes zu fördern. Deshalb ist das methodische Verfahren in einzelnen Unterrichtsgegenständen, namentlich in denjenigen, wo noch vielfach falsche Wege eingeschlagen werden und rechte Erkenntniß fehlt, genau und eingehend zu besprechen, z. B. der erste Lese- und Schreibeunterricht, der vereinigte Sach- und Sprachunterricht, die Behandlung und die Benutzung des Lesebuches, der Anschluß des Unterrichts in Vaterlands- und Naturkunde an das Lesebuch, die Verbindung des Lesens, Schreibens, Singens mit dem sachlichen Unterrichte, die einheitliche Behandlung des Sprachunterrichtes, die Verbindung von Lehren und Ueben, der Unterschied zwischen Unterrichten und Prüfen. Sollen die Conferenzen fruchtbar sein, so müssen in ihnen stets solche Gegenstände besprochen werden, für welche sich nach den in den Schulen gemachten Erfahrungen beson-

Digitized by Google

ders das Bedürfniß zeigt, Belehrung und Anweisung dafür zu geben. Da im Laufe des Jahres nur etwa 6 derartige Conferenzen gehalten werden, so hat man sich auf dasjenige zu beschränken, was jeder Lehrer für die Praxis seiner Schule am nöthigsten braucht. Themata, die diesem Zweck nicht dienen, sind ferne zu halten.

Zunächst sind die eingegangenen amtlichen Erlasse mitzutheilen und zu erörtern, damit sie richtig verstanden und genau befolgt werden. Sodann sind solche Gegenstände, welche die Erziehung und den Unterricht der Schule betreffen, zu besprechen; dabei ist für die evangelischen Schulen namentlich das Verständniß und die richtige Anwendung der einzelnen Bestimmungen und Gesichtspunkte des Regulativs vom 3. October 1854 zu berücksichtigen. Außerdem sind solche Bücher, welche auf Grundlage dieser Vorschriften eine in's Einzelne gehende Anweisung für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände geben, sorgfältig durchzuarbeiten, so daß die Conferenzen den Zweck verfolgen, die Tüchtigkeit der Lehrer, nämlich richtige Handhabung der Schulzucht, wachsendes Verständniß einer zweckmäßigen Methode, geschickte Ausübung derselben und Ertheilung eines gediegenen Unterrichtes zu fördern. Hierbei ist auch für utraquistische Schulen beider Confessionen ganz besonders das Ministerial-Rescript vom 25. November 1865 wiederholt zum Gegenstande der Besprechung zu machen.

Die Verarbeitung kann in der Weise erfolgen, daß die Lehrer entweder über einzelne Abschnitte mündlich referiren, oder daß sie über bestimmte Aufgaben Ausarbeitungen liefern und vorlesen und daß sich daran weitere Erörterungen knüpfen. Es wird nicht zu dulden sein, daß die Aufsätze sich in allgemeine Raisonnements über die Sache verbreiten, anstatt specielle Anweisung zu geben, wie man es in der Schule zu machen hat.

Die practischen Conferenzen sind abwechselnd in der Kirchschule und in den einzelnen Societätsschulen zu halten. Zu denselben werden die Kinder der Schule bestellt, in welcher die Versammlung stattfindet.

Von einzelnen rechtzeitig dazu bestellten Lehrern werden etwa 2 bis 3 Probe-Lectionen gehalten und nach Entlassung der Kinder besprochen. Diese Conferenzen haben sich zu den theoretischen so in Beziehung zu setzen, daß die Lehrproben als Versuche und Ausführungen der durchgegangenen Lehrgänge und Anweisungen erscheinen und letztere wiederum durch jene veranschaulicht und verständlich gemacht werden. Zunächst haben die tüchtigsten Lehrer sich zu versuchen und nach diesen die schwächern, welche zeigen sollen, ob sie das Vorgemachte verstanden haben. Correcte Fragenstellung, durchsichtige, klare Entwickelung, knappe Haltung von Seiten des Lehrers, Anleitung der Schüler zur Selbstthätigkeit, sicheres Können und feste Ergebnisse müssen dabei besonders in's Auge gefaßt werden.

Digitized by Google

Es ist namentlich in solchen Gegenständen und Partien vorzuunterrichten, in denen von den meisten Lehrern nicht richtig verfahren wird. Ueber jede Conferenz ist ein Protokoll zu führen, welches am Schlusse von allen Lehrern zu unterzeichnen und vom Local-Schul-Inspector zu vollziehen ist. Die Protokolle sind in der Schulregistratur aufzubewahren.

Alle Lehrer sind verpflichtet, den Conferenzen beizuwohnen. In Behinderungsfällen muß die Entschuldigung rechtzeitig stattfinden. Die Versammlungen sind so zu legen, daß entweder Unterrichtsstunden nicht ausfallen, oder daß diese nachgeholt werden.

Bei den nächsten Revisionen hat sich der Schul-Inspector zu überzeugen, in wie weit die empfangenen Anweisungen benutzt worden sind.

§. 9.

Verhalten gegen junge Lehrer.

Besondere Aufmerksamkeit hat derselbe den jungen Lehrern zuzuwenden. Haben dieselben nicht auf einem Seminar ihre Vorbereitung für das Lehramt erhalten, so pflegen sich viele Lücken im Wissen und in der Methode vorzufinden. Diese müssen, so gut wie es geht, ausgeglichen werden, indem die jungen Leute den Unterricht tüchtiger benachbarter Lehrer besuchen, geignete Hülfsmittel etwa unter Leitung eines Lehrers oder des Geistlichen durcharbeiten, und für die Vorbereitung zum Unterrichte, auf welche sie besondere Sorgfalt zu verwenden haben, Anweisung empfangen. Haben die jungen Lehrer den Seminarcursus absolvirt, so bringen sie zwar in der Regel richtige Anschauungen und einige Uebung für die Ertheilung des Unterrichtes mit, sind aber nicht fertige Lehrer, am wenigsten können sie in ihrem Verhalten außer der Schule sich selbst überlassen werden. Das Seminar kann nur die rechte Gesinnung anbahnen; befestigen muß sich dieselbe im Amte. Der Geistliche hat daher schon als Seelsorger der jungen, unerfahrenen Leute sich väterlich anzunehmen und darf nicht warten, bis er von ihnen gesucht wird. Er muß wohlwollend sich um sie bekümmern, sie über die Verhältnisse und Persönlichkeiten, mit denen sie zu thun haben, orientiren, vor unzuträglichem Umgange warnen, und sie solchen Verbindungen zuweisen, durch welche sie innerlich Halt bekommen, von zerstreuendem Verkehre zurückgehalten werden und in stiller, gesammelter Thätigkeit ihrer Schule zu leben lernen.

Was die Methode anlangt, so hat der im Seminar ausgebildete Lehrer genau die dort empfangene Anweisung zu befolgen. Die Aufgabe des Schul-Inspectors beschränkt sich darauf, dahin zu wirken, daß dies mit wachsendem Erfolge geschieht. Dahin gehört

Digitized by Google

auch, daß nicht dem Wahne Vorschub geleistet wird, als sei der junge, strebsame Lehrer zu gut dazu, um Jahre lang nur an einer Unterklasse zu unterrichten, und sei daher der Wunsch gerechtfertigt, recht bald in eine selbständige Lehrerstelle zu kommen, oder doch wenigstens in einzelnen Gegenständen, z. B. Geographie, Naturkunde in der oberen Klasse zu unterrichten. Im Gegensatz dazu wird den betreffenden Lehrern gerade das Schwierige und Dankenswerthe des Unterrichts jüngerer Kinder begreiflich zu machen sein. Wenn es durch besondere Verhältnisse nicht unbedingt nöthig gemacht wird, so darf in Elementarschulen mit mehreren Klassen das Fachlehrersystem nicht eingeführt werden.

Die jungen Lehrer können eine feste, selbständige Gesinnung nur unter sorgsamer liebevoller Leitung gewinnen, bei der unberechtigten Zumuthungen, Bedrückungen, Verkennung und Angriffen gegenüber ihnen kräftiger Beistand zu Theil wird. Mancher von ihnen würde für eine treue und tüchtige Amtsführung nicht verloren gegangen sein, wenn es ihm nicht an wohlwollender und fürsorglicher Leitung gefehlt hätte.

Die Fehler und Schwächen, welche sich auch bei Wohlgesinnten zeigen, in Heftigkeit umschlagender Eifer, Ueberschätzung, Eitelkeit u. s. w. sind mit Gelassenheit zu tragen und durch richtige Behandlung zu heilen.

Auch ist darauf zu halten, daß die jungen Lehrer die Wiederholungsprüfung nicht aufschieben.

Stätige und tägliche Arbeit, planmäßige Beschäftigung mit einem Fache nach dem andern, Beschränkung auf das Nöthige, Gründlichkeit in dem Durcharbeiten, keine Zersplitterung, nicht Abirren in Fernliegendes, das sind Gesichtspunkte, durch deren Verständniß und Beherzigung einem jungen Lehrer großer Nutzen erwächst. Die Fortbildung wird sicher gefördert, wenn der Lehrer sich mit ganzer Kraft innerhalb der methodischen und materiellen Gebiete concentrirt, welche ihn in seiner erziehlichen und unterrichtlichen Arbeit einsichtsvoller und tüchtiger machen. Darum hat man vor der Vielleserei und Zersplitterung zu warnen und vielmehr darauf hinzuwirken, daß wenige, aber nothwendige und gute Bücher nicht ein Mal, sondern wiederholt durchgearbeitet werden. Ganz besonders wichtig ist, daß Anfänger sich für alle Unterrichtsstunden gründlich und genau, in schwierigen Gegenständen z. B. in biblischer Geschichte, Erklärung von Lesestücken, Liedern, Katechismus u. s. w. auch schriftlich vorbereiten. Der Local-Schul-Inspector wird gut thun, wenn er dies anregt und in geeigneter Weise sich auch davon überzeugt, ob und wie es geschieht.

Wünschenswerth ist, daß wenigstens eine pädogogische Zeitschrift für das Inventarium der Schule gehalten wird.

Digitized by Google

§. 10.

Das sittliche Verhalten der Lehrer.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrer mit dem Schul-Inspector in herzlichem Einvernehmen stehen, und sich derselbe durch wohlwollende Förderung ihrer Interessen und Angelegenheiten ihre Dankbarkeit und Liebe erwirbt. Es kommt darauf an, daß die Lehrer unter einer verständigen Leitung in gottesfürchtiger Gesinnung, in christlichem Wandel, richtiger Beurtheilung der Verhältnisse und treuer, geschickter Ausübung ihres Amtes immer zuverlässiger und selbständiger werden. Darauf müssen alle Bemühungen des Schul-Inspectors gerichtet sein.

Da die höchste Aufgabe und der größte Segen des Schulamtes darin besteht, daß die Jugend in christlicher Erkenntniß, Zucht und Sitte erzogen wird, und der Lehrer dies nur kann, wenn er selbst darin steht und durch den Gebrauch der Gnadenmittel innerlich wächst, so hat der Schul-Inspector in Fällen, wo dies außer Acht gelassen wird und sich Gleichgültigkeit gegen Gottesdienst und Sacramente und Entfremdung vom kirchlichen Leben zeigt, mit Freundlichkeit und Eindringlichkeit auf bessere Erkenntniß und aufrichtige Umkehr hinzuwirken.

Daher empfiehlt es sich auch, die Lehrer auf einander so anzuweisen, daß jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, dem Andern als ein guter Haushalter dient.

Die Wirksamkeit des Lehrers hängt davon ab, daß er der ganzen Gemeinde ein Vorbild eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebens giebt und die Achtung der Jugend und der Erwachsenen genießt.

Deshalb darf er sich nicht in Händel und Geschäfte mischen, welche ihn von der gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes abziehen und ihn in der Achtung der Gemeindeglieder herabsetzen.

Das Ansehen des Lehrers ist, soweit nur möglich, vor den Kindern und vor der Societät aufrecht zu erhalten. Ausstellungen, tadelnde Bemerkungen und Zurechtweisungen sind daher vor den Schülern zu vermeiden und, wenn irgend thunlich, unter vier Augen zu erledigen. Erheben sich Anklagen gegen den Lehrer, so sind diese in unparteiischer, eingehender Weise zu untersuchen und ungerechtfertigte Beschwerden mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Wiederholen sich ungesetzliche Züchtigungen, kommen Klagen über Trunk oder andere schwere Vergehen, so ist es Pflicht des Local-Schul-Inspectors und erfordert es die eigene Verantwortlichkeit, daß er solche Angelegenheiten alsbald dem Kreis-Schul-Inspector mittheilt, welcher das Weitere veranlassen wird. Jedenfalls dürfen Unsittlichkeiten, welche das Ansehen des Lehramtes schädigen und dessen Wirksamkeit beeinträchtigen, der vorgesetzten Behörde

Digitized by Google

nicht etwa in der Hoffnung verschwiegen werden, daß der Schul-Inspector die Angelegenheit selbst werde erledigen können.

§. 11.

Erledigung der Schulstelle.

Sobald eine Lehrerstelle durch den Tod des Inhabers vacant wird, ist für die augenblickliche Vertretung zu sorgen und von der Erledigung dem Kreis-Schul-Inspector ungesäumt zur weitern Anzeige Mittheilung zu machen. Tritt die Vacanz durch Versetzung oder durch Austritt aus dem Schulamte ein, so ist die betreffende Mittheilung sofort nach der Kündigung des Lehrers zu machen. Der Schul-Inspector darf in keinem Falle eigenmächtig die Erlaubniß zum Aufgeben der Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Kündigung ertheilen.

Lehrer, welche nach dem Abgang vom Seminare noch nicht 3 Jahre im Schulamte dienen, müssen, falls sie sich um eine andere Stelle bewerben, auf ihre bezügliche Verpflichtung aufmerksam gemacht werden; in dem zur Bewerbung verlangten Zeugnisse ist dies zu vermerken.

§. 12.

Schulregistratur.

Die Schulregistratur hat der Schul-Inspector in guter Ordnung zu erhalten und alle bezüglichen Schriftstücke in derselben sorgfältig und vorschriftsmäßig zu verwahren.

---

86) Organisation der Schullehrer-Seminarien in der Provinz Hannover.

Ueber die Organisation der Schullehrer-Seminarien in der Provinz Hannover hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium an den Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten folgenden Bericht erstattet.

1. Organisation.

Als wir mit dem 1. Dezember 1867 die Verwaltung der Seminarien überkamen, war die Organisation derselben eine mannigfaltige und bunte, weil dieselben bis dahin nicht unter Einer leitenden Behörde, sondern unter den vier Consistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich, resp. unter dem Ober-Kirchenrath in Nordhorn gestanden hatten, und weil es an einem durchgreifenden Princip in Bezug auf das Ziel der Lehrerbildung und auf den Weg, dasselbe zu erreichen, noch fehlte.

In organisatorischer Beziehung war der Zustand der Seminarien der folgende:

Digitized by Google

In den Consistorial-Bezirken Hannover und Stade unterschied man Bezirks- und Haupt-Seminare, die ersteren theils in halb-, theils in ein-, theils in zweijährigen Cursen, die letzteren theils in zwei-, theils in dreijährigen Cursen. In den Consistorial-Bezirken Aurich und Osnabrück kamen diese Unterscheidungen nicht vor und es bestand das erstere in einem abgeschlossenen zweijährigen, das andere in einem eben solchen dreijährigen Cursus. Die kleine Lehrervorbildungsanstalt in Neuenhaus kann dabei vorläufig außer Betracht bleiben, da sie in freier Weise das Bedürfniß an Lehrern nur für den Bezirk der Grafschaft Bentheim zu decken suchte.

Die Mannigfaltigkeit dieser Organisation tritt aus folgender Uebersicht deutlich entgegen:

Hannover,	Bezirks-Seminar,		1	jähriger	Cursus,
	Haupt-Seminar,		3	"	"
Alfeld,	Bezirks-Seminar,	theils	1	"	"
		theils	2	"	"
	Haupt-Seminar,		2	"	"
Lüneburg,	Bezirks-Seminar,		1	"	"
Stade,	Bezirks-Seminar,	zwei	½	"	"
	Haupt-Seminar,		2	"	"
Aurich,	Seminar,		2	"	"
Osnabrück,	Seminar,		3	"	"

Es war sonach nur Ein Seminar, nämlich das zuletzt genannte, welches in seiner Organisation denjenigen Anforderungen entsprach und diejenigen Ziele zu erreichen in der Lage war, welche durch das Regulativ vom 1. October 1854 aufgestellt sind. Die übrigen mußten wegen der Kürze ihrer Cursen hinter diesen Anforderungen zurückbleiben.

Die Haupt-Seminare hatten zwar, und haben noch, bei Hinzurechnung derjenigen Zeit, welche die betreffenden Zöglinge bereits im Bezirks-Seminar zugebracht haben, im Durchschnitt einen vierjährigen Zeitraum der Ausbildung, in welchem daher auch das Unterrichtsgebiet erweitert werden kann; allein ihr Einfluß auf den Standpunkt der Lehrerbildung im Allgemeinen ist nicht von bedeutender Erheblichkeit, da das Verhältniß der Haupt-Seminaristen zur Gesammtzahl der Seminaristen etwa nur wie 1 : 7 ist.

Im Allgemeinen herrschte das Internat vor und nur die Zöglinge des Seminars zu Aurich sowie die Haupt-Seminaristen in Alfeld lebten im Externat; die ersteren wegen Mangels eines Seminar-Gebäudes überhaupt, die anderen wegen Mangels an Raum im Seminar.

Das Provinzial-Schulcollegium erkannte es von Anfang an für seine Aufgabe, diese Mannigfaltigkeit der Lehrerbildung, welche man, wie es uns schien mit Unrecht, durch die Mannigfaltigkeit der

Bedürfnisse in den einzelnen Landschaften der Provinz rechtfertigen wollte, durch gewisse gemeinsame Principien zu regeln, deren Anerkennung als das Minimum für das Ziel der Lehrerbildung festzuhalten sein werde. In dieser Beziehung mußte der dreijährige Cursus als Erforderniß für sämmtliche Seminare hingestellt werden, theils als sofort realisirbar, theils mit einem vorhergehenden Uebergangsstadium durch den zweijährigen Cursus.

Die Durchführung dieser Aufgabe aber unterlag den erheblichsten Schwierigkeiten. Diese bestanden theils in den ungenügenden Räumlichkeiten der Seminar-Gebäude, welche selbst für die gegenwärtige Zahl der in ihnen weilenden Zöglinge viel zu wünschen übrig lassen, aber ganz untauglich und unzureichend waren, um eine doppelte oder gar dreifache Zahl in sich aufzunehmen; theils zeigte sich die große Schwierigkeit, wie die vacant werdenden Schulstellen besetzt werden sollten, wenn bei Erweiterung der Dauer des Bildungs-Cursus in einem Jahre eine Entlassung von Seminaristen nicht stattfinden konnte. Zur gründlichen Lösung dieser Schwierigkeiten blieb nur der Eine Weg übrig: Erbauung neuer Schullehrer-Seminarien und bauliche Erweiterung der schon bestehenden. Als vorbereitende Maßnahmen konnten dabei nebenher gehen die Aufhebung halbjähriger Cursen, wo sie facultativ neben dem einjährigen, und die Aufhebung einjähriger Cursen, wo sie facultativ neben dem zweijährigen bestanden; auch, wo es anging, die Einrichtung eines zeitweiligen Externates.

In dieser Beziehung ist folgendes Thatsächliche zu berichten:

Der Bau neuer Seminarien ist in Aussicht genommen:

1) in Wunstorf, um daselbst das in der Stadt Hannover befindliche Bezirks-Seminar, gegenwärtig mit einjährigem, künftig mit dreijährigem Cursus für 90 Seminaristen einzurichten;
2) in Bederkesa für 90 Seminaristen mit dreijährigem Cursus;
3) in Lüneburg für 90 Seminaristen mit dreijährigem Cursus;
4) in Aurich für 75 Seminaristen mit dreijährigem Cursus.

Mit Ausnahme von Lüneburg sind die technischen Vorarbeiten für diese Neubauten beendet und wir konnten die Hoffnung hegen, daß an dem einen oder andern Orte, oder an mehreren Orten im vergangenen Jahre der Bau würde in Angriff genommen werden können, was um so dringender gewünscht werden mußte, als bereits im Jahre 1866 die von der vormaligen Regierung entworfenen Pläne für Besserung der Lehrerbildung, wenn dieselben auch noch nicht als ausreichend angesehen werden können, doch ihrer Verwirklichung nahe waren und wenigstens geeignet gewesen wären, das Seminarwesen weiterer Entwickelung entgegenzuführen.

Durch Ew. Excellenz Rescript vom 11. Januar 1869 wurde uns zunächst zur Erbauung neuer Seminarien die Summe von

Digitized by Google

25000 Thlrn zur Verfügung gestellt. Da aber inzwischen jenes unglückliche Ereigniß eingetreten war, durch welches das Seminar zu Osnabrück ein Raub der Flammen wurde, so erschien der Neubau in Osnabrück als das dringendste Bedürfniß. Neben den Brandkassengeldern mußte jene Summe daher diesem nächstliegenden Zwecke dienen und eine Inangriffnahme der übrigen projectirten Bauten konnte noch nicht erfolgen. Der Bau in Osnabrück ist so weit gediehen, daß bei angestrengter Arbeit die Benutzung des Gebäudes zu Michaelis d. J. in Aussicht steht.

Zu den projectirten Neubauten muß aber auch, wie Ew. Excellenz bereits anerkannt haben, die bauliche Erweiterung der Seminarien zu Alfeld und Stade, jedes bis zu einem Umfange für 90 Seminaristen, und der Umbau des Seminars in Hannover hinzukommen; indem die Absicht vorliegt, an dem letztgenannten Orte ein Haupt-Seminar für etwa 30 Zöglinge bestehen zu lassen, welches die Aufgabe hätte, Lehrer für gehobene städtische Schulen auszubilden, indem es solche junge Lehrer in sich aufnimmt, welche den dreijährigen Cursus mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Die Kosten, welche durch diese baulichen Einrichtungen und Veränderungen erfordert werden, sind von uns im Ganzen auf 447,500 Thlr berechnet worden. Leider hat sich die Disponibelstellung der erforderlichen Geldmittel unter den allgemeinen politischen Verhältnissen im vorigen Jahre noch nicht erreichen lassen.

Um gleichwohl die durchgreifenden Umgestaltungen, welche dem Hannover'schen Seminarwesen bevorstehen, so viel als möglich anzubahnen, und das zur Zeit Erreichbare wenigstens durchzuführen, sind von uns folgende Maßregeln getroffen worden:

Im Seminar zu Alfeld ist der einjährige Cursus aufgehoben und der obligatorische zweijährige durchgeführt. An diesen schließt sich dort ein ebenfalls zweijähriger im Haupt-Seminar.

In Stade ist der halbjährige Cursus gänzlich beseitigt und für denselben ein obligatorisch einjähriger und ein facultativ zweijähriger eingerichtet; wobei wir die Hoffnung hegen, den letzteren in naher Zukunft als obligatorisch zu gestalten. Es schließt sich auch hier nunmehr an denselben ein Haupt-Seminar mit zweijährigem Cursus, in welchem hauptsächlich diejenigen bei der Aufnahme berücksichtigt werden sollen, welche den zweijährigen Cursus vorher absolvirt haben.

In Aurich ist der zweijährige Cursus in einen dreijährigen erweitert worden, was um so weniger Schwierigkeiten hatte, als daselbst das Externat besteht und nur die Anlage von 2 neuen Unterrichtslocalen erforderlich war.

Bei diesen Veränderungen konnte es jedoch nicht ausbleiben, daß neben dem schon bestehenden Externat in Aurich und für die Haupt-Seminaristen in Alfeld ein solches gleichfalls für die Haupt-

Digitized by Google

Seminariſten in Stade eingerichtet werden mußte, weil die ohnehin äußerſt beſchränkten Räume des Seminar-Gebäudes nicht ausreichten, Zöglinge für einen zweiten, wenn auch bis jetzt nur facultativen Curſus in ſich aufzunehmen. Ew. Excellenz haben die Ausführung dieſes Externats, das uns bis jetzt zu irgend welchen Ausſtellungen keine Veranlaſſung gegeben hat, durch beſondere Zuſchüſſe an die Seminarkaſſe ermöglicht, was wir mit beſonderem Danke anerkennen. Nicht minder ſind ſolche Zuſchüſſe in noch bedeutenderem Umfange bis zur Höhe von jährlich 850 Thlrn für die neu im dreijährigen Curſus auszubildenden Zöglinge des Aurich er Seminars erfolgt.

Sonach ergiebt ſich die nachfolgende überſichtliche Zuſammenſtellung der Seminarien mit Bezug auf ihre Organiſation:

1. Bezirks-Seminare.

Einjähriger Curſus: Hannover, Lüneburg und zum Theil Stade.
Zweijähriger Curſus: Alfeld und zum Theil Stade.
Dreijähriger Curſus: Osnabrück und Aurich.

2. Haupt-Seminarien.

Zweijähriger Curſus: Alfeld und Stade.
Dreijähriger Curſus: Hannover.
Im laufenden Jahre befinden ſich

im einjährigen Curſus	118	Zöglinge
„ zweijährigen „	78	„
„ dreijährigen „	104	„
„ vierjährigen „ (Haupt-Seminar)	59	„
zuſammen	359	Seminariſten.

Es genießt alſo der dritte Theil derſelben gegenwärtig noch die ungenügende Ausbildung eines einjährigen Curſus.

3. Unterricht.

So verſchieden die Organiſation der einzelnen Seminare nach Obigem ſich darſtellt, ſo verſchieden waren auch die Unterrichtsziele, welche geſteckt, ſo verſchieden auch faſt die Unterrichtswege, um dieſe Ziele zu erreichen. Es fehlte an einem einheitlichen Princip, an einem Lehrplane, überhaupt an allgemeinen reglementariſchen Beſtimmungen, was ſich aus der Mannigfaltigkeit und der in Selbſtändigkeit neben einander hergehenden Aufſichtsbehörden, unter denen die Seminare bis daher geſtanden hatten, ſehr leicht erklärt.

Wir ſahen es daher von Anfang für unſere Aufgabe an, in dieſer Beziehung eine ſichere Grundlage zu gewinnen durch Aufſtellung eines Normal-Lehrplans im Allgemeinen, ſo wie im Beſonderen durch Ausſcheiden des Ungehörigen, durch Zurückführen auf das

Digitized by Google

rechte Maß bei übermäßigem Gewichtlegen auf einzelne Gegenstände und Vernachlässigung anderer, und durch Weisungen in die richtigen Bahnen bei der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Die wohlthätigsten und wirksamsten Folgen glaubten wir uns durch die von Ew. Excellenz angeordnete unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Raths Stiehl in den Tagen des 19. und 20. Mai 1869 hieselbst abgehaltene Conferenz mit sämmtlichen Seminar-Directoren und Ober-Schul-Inspectoren zur Berathung und demnächstigen Feststellung des Normal-Lehrplans versprechen zu dürfen. Indessen ist es zur Durchführung dieses Normal-Lehrplans noch nicht gekommen, nachdem Ew. Excellenz mittels Rescripts vom 18. September 1869 unter Hinweisung auf die im Landtage bevorstehende Berathung über den Schulgesetz-Entwurf eine vorläufige Beanstandung der Angelegenheit angeordnet haben. Dabei wollen wir indeß nicht unausgesprochen lassen, daß die in der Conferenz anwesend gewesenen Seminar-Directoren, nachdem sie mit dem Lehrplan sich vertraut gemacht hatten, sich denselben vielfach zur leitenden Norm haben dienen lassen und daß wir keine Veranlassung gehabt haben, in dieser Beziehung ein Hinderniß entgegenzustellen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

87) Unterrichtsbetrieb im Seminar und der Seminarschule.

(Auszug aus dem Reisebericht eines Seminar-Directors einer der neuerworbenen Provinzen. Andeutungen über den Betrieb und die Leistungen namentlich nach der intensiven Seite hin.)

Seminarschule.

Der nächste Morgen brachte eine Katechese in der Oberklasse der Seminarschule, die von einem Seminaristen unter Leitung des Directors gehalten ward.

Der Katechet ließ von einem Schüler den Text des 3. Artikels, von einem zweiten die Erklärung Luthers zu demselben recitiren, sodann den Inhalt des 3. Artikels in 5 Stücke zerlegen und trat so mit der Frage: Was bekennst du im ersten Theile? in die Katechese selber ein. Nachdem die Antwort erfolgt war: Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft ꝛc., ließ er nach Anleitung von Wendel's Katechismus §. 141 die 4 Gnadenwirkungen des heiligen Geistes nennen, deren erste der Unterredung zum Gegenstande dienen sollte. Mit der Bemerkung, daß in diesen 4 Stücken die Stationen des Heilsweges angedeutet seien, nahm er die Frage auf: Was heißt es: der heilige Geist beruft mich durch das

Digitized by Google

Evangelium. Sehr angemessen wurde von dem bei Wendel allegirten Gleichnisse vom „Könige, der seinem Sohne Hochzeit machte", ausgegangen. Wie hier die Knechte es machten, so der heilige Geist. Der König ließ durch jene sagen: Kommet, es ist Alles bereit ꝛc., aber die Gäste nahmen die Einladung nicht an, sie hörten auf den Ruf des Königs nicht; da sandte er andere Knechte aus, zur Hochzeit zu laden, wen sie fänden. Das erste Mal ließ er rufen, das zweite Mal einladen; beides aber bedeutet dasselbe. Grade so ladet der heilige Geist uns ein, sendet seine Knechte zu demselben Zweck, uns zu rufen, also berufen ist soviel als einladen. Er beruft aber in Sein Reich durch Seine Diener. Wie der König durch seine Knechte sagen ließ: Siehe meine Ochsen ꝛc. kommet zur Hochzeit, so läßt er auch uns durch Seine Diener auffordern: Kommet es ist Alles bereit: die ewige Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit, die durch Jesum erworben ist. Von diesem Jesu reden alle seine Boten, durch die der heilige Geist uns beruft, sie reden von diesem Jesus, daß er der Herr sei, der uns erlöset hat von Sünde, Tod und Teufel, der Leben und unvergängliches Wesen an den Tag gebracht hat. Also ist die Berufung des heiligen Geistes eine Berufung durchs Evangelium. (Hier wurde der gefundene Gedanke von den Schülern präcis und klar zusammengefaßt und gut ausgesprochen.) Der Katechet gab nun eine Begründung aus dem Schriftzusammenhang. Nach Matth. 11, 28–30 beruft der Herr Jesus Selber in der Weise, wie seine Knechte. (Die Kinder sagten die Stelle im Chor schön und bekenntnißmäßig her;) nach 2. Cor. 5, 19—20, der Apostel Paulus (die Stelle ebenso recitirt), welche Stelle kurz und schlagend vom Lehrer ausgelegt ward. — Wie aber die Botschaft von den Gästen aufgenommen ward, das wurde nun an der Hand des Gleichnisses Luc. 14, 16 ff., dargelegt. Die dreimalige Einladung ward dreimal mit denselben Worten aus immer neuen Entschuldigungsgründen ausgeschlagen: Ich bitte dich, entschuldige mich. So waren die Gäste ungehorsam gegen die Aufforderung, hatten ihren Sinn auf das Irdische gerichtet, während sie das Himmlische aus den Augen ließen. Nun will aber Gott nach 1. Timoth. 2, 4, daß allen Menschen geholfen werde, und nach 2. Petri 2, 9 will er nicht, daß Jemand verloren werde (diese Stellen wurden kurz ausgelegt). Darum beruft der heilige Geist alle Menschen. Aber er beruft nicht alle zu gleicher Zeit, einige früher, andere später. In dem Gleichnisse von den Arbeitern im Weinberge zeigt der Herr uns, wie er einige um die 3te, andere um die 6te, 9te und 11te Stunde beruft. Einige werden also spät durch den heiligen Geist berufen. (Hier hätte ein Beispiel eingesetzt werden müssen.) Aber Viele folgen der Einladung nicht, nicht Alle sind dem Evangelio gehorsam. So wies Agrippa (Apostelgesch. 26, 24—30) den Paulus mit seiner Berufung auf eine gelegene Zeit,

Digitized by Google

so auch bei uns noch so Viele. Uns aber ruft der Verfasser des Hebräerbriefs 3, 13 um so eindringlicher zu: Heute, so ihr seine Stimme höret, so verstocket Euer Herz nicht.

Ich habe den Gang dieser Unterredung so genau referirt, um mir selber darüber Rechenschaft geben zu können, was ein tüchtiger Seminarist an dieser Anstalt leistet. Es muß getrost für den Unbefangenen als ein gutes Zeugniß für die Anstalt gelten, wenn überall von einem Zögling eine solche Katechese gehalten werden kann. Der Gedankengang ist präcise, die Entwickelung mit dem begleitenden, nothwendigen Apparat schreitet planmäßig zu dem jedesmaligen Ziele fort; Alles ist concret, dem Standpunkte der Schüler wohl angepaßt, Frage und Antwort correct in der Form, voll bekennenden Lebens dem Inhalte nach.

Seminar.

Im Mittelcursus des Seminars hatte der Lehrer N. eine deutsche Stunde zu geben. Er behandelte aus dem Lesebuche von Wackernagel das Stück Nr. 90: Undank ist der Welt Lohn von Joh. Mathesius. Der Inhalt des Stückes wurde durch sachliche Fragen zum Verständniß gebracht und sodann am ganzen Stück der Begriff der Satyre entwickelt, wobei manche sehr gute Bemerkungen vom Lehrer, wie von den Schülern gemacht wurden, die von gutem Verständniß zeugten. Darauf wurde der Unterschied von der Fabel erörtert, deren Wesen es sei 1) Vorgänge aus dem Thierleben vorzuführen und 2) lehrhaft zu sein. Ich wurde unwillkürlich an die feinen Unterschiede erinnert, die Lessing zwischen Parabel und Fabel machte, aus welchen ich einige erläuternde Züge herbeigewünscht hätte. Der Lehrer erinnerte an den Ursprung der Fabel bei Aesop, ließ von den Zöglingen ihnen bekannte Fabeldichter nebst deren Erzeugnissen nennen: Gellert, Lessing, Richter, Hey ꝛc., um die Schlußbemerkung zu machen, daß die Fabel kein deutsches, sondern vielmehr ein exotisches Gewächs auf unserem Boden sei.

So sehr ich mich im Ganzen mit der Behandlungsweise des deutschen Unterrichts in den Anstalten der altländischen Provinzen einverstanden erklären muß, so habe ich doch überall ein Stück vermißt. Hier zu Lande war neben dem Aufsatz die grammatische Seite des Unterrichts so sehr in den Vordergrund gedrängt, daß von einer schulmäßigen, dem Bildungsstand eines Seminaristen angemessenen Einführung in die Literatur kaum die Rede sein konnte. Das Wenige, was in dieser Beziehung geschehen ist, habe ich selber auf eigene Hand übernommen, obwohl diese Disciplin zu meinem Ressort nicht gehörte. Was von der Aufsatzstunde im Obercursus erobert werden konnte, benutzte ich, um den Seminaristen das Wichtigste aus der Poetik mitzutheilen. Der dickleibige Heise war aber der Mittelpunkt des deutschen Unterrichts. Die Folge war,

Digitized by Google

daß ein tüchtiger Seminarist zwar jeden Satz deutscher Zunge in die kleinsten Theile zu zerlegen verstand und so spitz zu benennen wußte, daß selbst ein alter Grammaticus sich kaum durch das Heer der Sprossformen und bedeutungsvollen, wie bedeutungslosen Sylben hindurch zu finden vermochte. Ich habe in diesen gymnastischen Sprachübungen keine andere Bedeutung finden können, als daß einem Seminaristen das concrete Sprachbewußtsein sich in Wirklichkeit auflöste. Aber während nun die altländischen Anstalten den entgegengesetzten Weg einschlugen und aus dem Vollen unserer Sprache für Herz und Verstand schöpfen, das Mustergültige in Ausdruck, Styl und Inhalt stets vor Augen zu stellen sich bemühen, scheint mir doch nach meinen Erlebnissen die Frage gestattet zu sein: „Tritt vor dem vollen blühenden Leibe unserer Sprache ihr Knochensystem nicht soweit zurück, daß man vom Gerippe gar nichts Rechtes mehr kennen und wissen will, obgleich dieses den schönen Bau trägt?“ —

Die erste Stunde des neuen Tages führte mich wieder in die dritte Klasse des Seminars. Hier hatte der Lehrer N. eine deutsche Lection zu geben. Aufgegeben war vorher das Frühlingslied: O, wie ist die Welt so schön in dem Frühlingskleide. Der Lehrer erinnerte daran, warum dies Lied grade jetzt aufgegeben sei! Grade in diesem Augenblick könnten sie die Schönheit desselben besonders empfinden, wie in den Festzeiten die Festlieder, was sofort an einzelnen Liedern veranschaulicht ward. Es mußte nun die erste Strophe von einem Seminaristen gesprochen werden, und er that es in so edler Weise, daß man demselben nicht blos anmerkte, daß er selber empfand, was er sagte, sondern auch mich, und ich denke auch die übrigen Alle mit nöthigte, den Sinn des Dichters zu empfinden. Der Lehrer ließ jetzt den ersten Satz nochmals recitiren, um ihn grammatisch zu beleuchten und zu erklären, in einer Weise, wie ich es bis dahin in keiner andern Anstalt vernommen hatte. Bei einer elementaren Strenge, die schneidend, ja schneidig zu nennen wäre, wußte er Digressionen zum Sinn und zur Empfindung des Dichters zu machen und diese durch verwandte Erscheinungen auf höheren Lebensgebieten so zu illustriren und zu befruchten, daß man in einer fortwährenden inneren Spannung dasitzt und von einer Theilnahme an der Sache erfüllt wird, die dem trahit usque Ciceros wirklich entspricht. Mitten unter der Zucht der elementarsten Schulung lenkt dieser Lehrer den Sonnenstrahl auf die Säule und versteht es meisterhaft, aus dem angezogenen höheren Lebensgebiete eine Weihe auf die Sache herabzuleiten, die Herz und Geist wunderbar erquickt. Ich will ein Beispiel geben. Nachdem ein Seminarist die zweite Strophe in derselben schönen Weise recitirt hatte, wurde der Inhalt mit derselben unerbittlichen Strenge gefordert und gegeben. Die verlangte Knappheit und

Digitized by Google

Präcision im Ausdruck mußte ohne Gnade und Erbarmen jedes überflüssige Wort fallen lassen, den rechten Ausdruck herholen, woher er auch komme. Dann ging es in's Einzelne. Da war der Ausdruck „Brautgewand" ein seltsames Wort für die todte Natur. Der bildliche Ausdruck mußte erklärt werden, und ward so gewendet: die Natur hat wie eine Braut ihren schönsten Schmuck angelegt. „Darum jauchzt ihm"; die Aufforderung gilt dem Menschen, er hat Ursache zur großen Freude. „Wo sein Lebensodem weht." Der Odem Gottes geht jetzt über Feld und Flur, durch Berg und Wald. Jetzt. Wir werden hier an einen anderen Lebensodem erinnert, der aus der eben verlebten Festzeit zu uns herüber weht. Auch ein Odem Gottes; da ging er über die Gräber der Lieben, die in dem Herrn entschliefen, und die Gemeinden Gottes auf Erden sangen: Jesus meine Zuversicht und mein Heiland ist im Leben u. s. w. Dies möge als Beispiel dienen; nur möge übersehen werden, daß diesem dürren Referate der herrliche Duft und die Weihe fehlt, den man nicht niederschreiben kann. Solche Stunde mußte erlebt werden, um von einem einfachen Gemüthe gewürdigt zu werden. Im Uebrigen gab sich nebenbei ganz unterhand eine gute Bekanntschaft sowohl mit geistlichen, als mit Volksliedern bei den eben erst die Anstalt betretenden jungen Leuten kund. — Für den ersten Aufsatz hatte der Untercursus bereits das Thema behandelt: Meine Vorbildung für das Seminar. Es wurde jetzt die zweite Aufgabe gestellt: „der 7. Mai" in Form eines Briefes. Eine kurze Besprechung der Sache wurde von dem Lehrer dahin eingeleitet, daß sie darzustellen hätten, wiefern dieser Tag ein Freudentag sei; daß sie die einzelnen Reden, welche bei der Einführung des neuen Directors gehalten wären, treu wiedergäben, was indeß seine besondern Schwierigkeiten habe; daß sie die Titel der Redner genau und ohne Fehler wiedergäben, die ein künftiger Beamter kennen müsse.

Aufs Neue ward mir Gelegenheit geboten, denselben Lehrer im Obercursus zu hören. Er hatte hier eine Lection in der Physik zu geben. Um zu zeigen, so nehme ich an, was die Klasse in dieser Disciplin zu leisten vermöge, ließ er repetiren, was im vorigen Semester bereits absolvirt war, was darum auch augenblicklich von den Zöglingen nicht erwartet werden konnte. Obwohl bei jedem Abschnitt ein Seminarist die Darstellung zu übernehmen hatte, wußte der Lehrer doch die übrigen nach einander heranzuziehen; vor seiner Frage war Keiner sicher. — Zuerst wurde das Wesen des Magnetismus erörtert und zwar so, daß 1) die Grundgesetze des Magnetismus; 2) die Bereitung; 3) die Armirung des Magneten; 4) der Erdmagnetismus zur Sprache kam. Die Darstellung der Seminaristen war so exact, daß nichts zu fehlen schien; wo es der Fall war, wußte der Lehrer es herbeizuschaffen. — Zum Zweiten

Digitized by Google

ward die Electricität in ähnlicher Weise behandelt: I. 1) die Grundsätze der Reibungselectricität und ihre Erläuterung; 2) ihre Vertheilung; 3) die Electrisirmaschine und die Erscheinungen an derselben; 4) die betreffenden Instrumente: Leydener Flasche, Batterie ꝛc. II. Die Berührungselectricität nach ihren Fundamentalsätzen, die Voltaische Säule, die Wirkungen dieser Electricität, die Galvanoplastik, der Drucktelegraph, Alles in kurzer, klarer Beschreibung, so daß erkannt werden konnte, daß die Zöglinge verstanden hatten, was gelernt worden war. Ich hörte in derselben Art noch ein gutes Stück aus der Lehre vom Schall und den Tonverhältnissen. Zuerst Allgemeines, dann von der Entstehung der Töne, sowohl fester als schwingender und luftförmiger Körper, von der Fortführung des Schalles, seiner Stärke und Geschwindigkeit, von den Tonverhältnissen der Consonanz, der Dissonanz, der Tonleiter (vorgeführt in Dur.) Bedenkt man die kurze Zeit, die hier für diese Disciplin bestimmt ist, so muß ich meine Verwunderung über den Umfang der Leistungen aussprechen, auch wenn ich von der Sicherheit und Klarheit absehe, mit der diese Lehrobjecte von den Zöglingen aufgefaßt waren. Man kann hier nicht umhin, der Begabung des Lehrers und der strengen disciplinarischen Zucht, unter der die Zöglinge auffassen und lernen müssen, ein gut Theil dieses Erfolges zuzuschreiben. Ein Internat kann unter solchen Verhältnissen mehr erzwingen, als ein Externat mit dem Aufwande aller Kraft und noch so großer Begabung es je wird vermögen.

---

88) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1870 Seite 215 Nr. 91.)

Berlin, den 20. April 1871.

Als Civil-Eleven haben an dem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt während des Winters $18\frac{7}{7}0$ theilgenommen und nach Beendigung desselben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten:

1) Ahlwardt, Elementarlehrer zu Gützkow, Kreis Greifswald,
2) Bautz, Lehrer an der Musterschule (Realschule) zu Frankfurt a. M.,
3) Bechtel, Elementarlehrer zu Weißenfels,
4) Bonow, desgl. zu Colberg,
5) Dehnhardt, desgl. zu Schmalkalden,
6) Dorenwell, Lehrer an der Vorschule des Andreas-Gymnasiums zu Hildesheim,
7) Fietze, Lehrer an der Seminar-Uebungsschule und Turnlehrer am Seminar zu Bunzlau,

Digitized by Google

8) Folkers, Gymnasial-Elementarlehrer zu Aurich,
9) Haase, Elementarlehrer zu Pfaffenhausen, Kreis Homberg,
10) Hoppe, Gymnasial-Elementarlehrer zu Wittenberg,
11) Jendrzok, Seminar-Hülfslehrer zu Ober-Glogau,
12) Kohrs, Gymnasial-Elementarlehrer zu Lüneburg,
13) Kunze, Elementarlehrer zu Zeitz,
14) Kwiatkowski, desgl. zu Laszczyn bei Rawicz,
15) Lörch, desgl. zu Ringingen, Regierungsbezirk Sigmaringen,
16) Löscher, desgl. zu Weißenfels,
17) Loll, Seminar-Hülfslehrer zu Bütow,
18) Marten, Seminarlehrer zu Hannover,
19) Müller, August, Elementarlehrer zu Erdbach im Dillkreis,
20) Müller, Emil, desgl. z. Z. in Berlin,
21) Munk, desgl. zu Unterschönau, Kreis Schmalkalden,
22) Noack, August, desgl. zu Friedeberg N. M.,
23) Noack, Johannes, Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Landsberg a. d. W.,
24) Randt, Seminar-Hülfslehrer zu Pölitz,
25) Reinhardt, Elementarlehrer zu Metzebach, Kreis Melsungen,
26) Rosenstock, Realschul-Elementarlehrer zu Carlshafen,
27) Schade, Gymnasial-Vorschullehrer zu Kiel,
28) Schmidt, Vorschullehrer bei der höheren Bürgerschule zu Wolgast,
29) Schnura, Elementarlehrer zu Poln. Crone,
30) Scheide, Lehrer am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
31) Sperendioano, Elementarlehrer zu Fürstenwalde,
32) Vogel, Turnlehrer zu Schmalkalden,
33) Weiche, Elementarlehrer zu Schwiebus,
34) Wingerath, Candidat des höheren Schulamts zu Erkelenz.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direction der Königlichen Central Turnanstalt für die Eleven ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 8283.

---

89) Zeugnisse der Befähigung als Turnlehrer.

(Centrbl. pro 1870 Seite 218 Nr. 92.)

Berlin, den 18. April 1871.

In der Turnlehrer-Prüfung am 30. und 31. März d. J. ist dem Gymnasiallehrer Heinrich Müller zu Cöslin, und dem Elementarlehrer Dorner zu Berlin

Digitized by Google

die Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten zuerkannt worden.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commission für diese Lehrer ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 8269.

---

90) Schrift über die neuen Maße und Gewichte.

Berlin, den 23. März 1871.

Der Pastor und Schul-Inspector C. Dabis in Zudar auf Rügen hat in dem Verlage von Hingst Nachfolger zu Stralsund (1871) eine in der Sache genau und vollständig orientirende Schrift über „die metrischen Maße und Gewichte" herausgegeben. Sie eignet sich besonders für Lehrer an gehobenen Stadtschulen, in welchen die Bedingungen für die Erreichung höherer Unterrichtsziele gegeben sind.

Im Anschluß an meinen Circular-Erlaß vom 13. November 1869 (U. 28598) *) veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., auf diese Schrift empfehlend aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sowie an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath in Nordhorn.

U. 5856.

Ein von dem Herrn Minister eingezogenes Gutachten eines Sachverständigen lautet:

Die vom Pastor und Schul-Inspector Dabis in Zudar auf der Insel Rügen verfaßte Schrift: „die metrischen und Maße und Gewichte", giebt nicht nur in großer Vollständigkeit, Genauigkeit und Uebersichtlichkeit die für den geschäftlichen Verkehr nothwendigen Tabellen zur Reduction des alten Maßes und Gewichtes in neues und umgekehrt, sowie solche für die Umrechnung der Preise; sondern sie vermittelt auch das Verständniß dieser Angaben durch besondere, den einzelnen Tabellen entweder vorangestellte oder am Schlusse des

*) Centralbl. pro 1870 Seite 39 Nr. 20.

Digitized by Google

Buches folgende Erläuterungen und Bemerkungen. Dem gleichen Zwecke dienen die in einer besonderen Abtheilung der Schrift zusammengestellten amtlichen Erlasse und Bestimmungen, betreffend die neue Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund und die für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte gesetzlich festgestellten Verhältnißzahlen. Einer sehr eingehenden Anleitung zur rechnerischen Handhabung des neuen Maß- und Gewichtssystems geht sachgemäß ein Abriß der Decimalbruchrechnung voran, der jedoch bei aller Klarheit der Darstellung für unterrichtliche Zwecke im Allgemeinen etwas zu wissenschaftlich gehalten ist. Denn da die Decimalbrüche nur eine specielle Form der gewöhnlichen Brüche sind, denen sie in der unterrichtlichen Behandlung am zweckmäßigsten nachfolgen, so werden auch auf sie die Gesetze und Regeln dieser letzteren ihre Anwendung finden. Ein solcher enger Anschluß der Decimalbruchrechnung an die gewöhnliche Bruchrechnung macht alsdann besondere Regeln für die ersteren fast ganz entbehrlich und ergiebt zugleich durch häufig gebotene Anknüpfungspunkte eine zweckmäßige Wiederholung für die letzteren.

Hinsichtlich der Anwendung der Decimalbruchrechnung auf die Rechnung mit den neuen Maßen und Gewichten wird es sich zur Vermeidung von Irrthümern noch empfehlen, in der Schule nur die durch das Gesetz vom 17. August 1868 festgestellten Maß- und Gewichtsstufen und deren Terminologie in Gebrauch zu nehmen, wenn auch zugegeben werden muß, daß das Verständniß des modificirten metrischen Systems der neuen Maß- und Gewichtsordnung am besten und gründlichsten aus dem ursprünglichen, rein decimalen metrischen System erlangt wird. Die Aufstellung dieses letzteren in dem genannten Buche bleibt daher immerhin für den Lehrer ein sehr beachtenswerther Beitrag und erhöht nur den Werth des Buches, das am Schlusse noch zahlreiche Uebungsbeispiele über Längen-, Flächen- und Raum-Berechnungen bringt.

Das im Vorstehenden angedeutete umfangreiche und überall wohlgeordnete Material ist in allen seinen Theilen mit großer Klarheit, Gründlichkeit und Sachkenntniß behandelt, und kann daher Lehrern an Schulen, in denen die Bedingungen für die Erreichung höherer Unterrichtsziele gegeben sind, kaum ein besserer Rathgeber zur Orientirung und Anleitung in den neuen Maß- und Gewichts-Verhältnissen empfohlen werden.

---

91) Beförderung der Eingaben und Vorstellungen von Lehrern.

Frankfurt a. O., den 17. März 1871.

Wir haben zu der Annahme Veranlassung, daß nicht selten die Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren an uns gerichtete Ein-

Digitized by Google

gaben von Lehrern zurückgewiesen oder zurückgehalten und an uns nicht haben gelangen lassen. Wenn wir auch nicht zweifeln, daß nicht ganz unberechtigte Erwägungen dazu werden Veranlassung gegeben haben, so darf doch den Lehrern das Recht, sich in ihren amtlichen und persönlichen Verhältnissen an die ihnen vorgesetzte staatliche oder Disciplinar-Behörde zu wenden, nicht entzogen werden, wie denn das Recht der Petition verfassungsmäßig allen Staatsangehörigen garantirt ist. Die von Lehrern an uns gerichteten Vorstellungen werden deshalb jederzeit an uns auch eingesendet werden müssen, so jedoch, daß dieselben durch die Herren Local-Schulinspectoren den Herren Kreis-Schulinspectoren und durch letztere an uns einzureichen sind. Sollte Inhalt oder Form einer Eingabe die Absendung derselben im Interesse des Lehrers selbst nicht räthlich erscheinen lassen, so steht nichts entgegen, den Absender darauf aufmerksam zu machen: beharrt derselbe jedoch bei seiner Absicht, so darf die Beförderung des Schriftstückes an uns nicht unterlassen werden. Um unnöthige Verzögerungen im Geschäftsgange zu vermeiden, haben sich in solchem Falle die Herren Local- und demnächst auch die Herren Kreis-Schulinspectoren entweder in Form eines Rand-, oder eines besonderen Begleitberichtes jedesmal zur Sache zu äußern.

Es versteht sich von selbst, daß an uns gerichtete Berichte von Magistraten, welche nur aus Dienstrücksichten durch die Herren Kreis-Schulinspectoren uns eingereicht werden sollen, von letzteren jederzeit alsbald unter Beifügung eines Rand- oder Begleitberichts an uns abzugeben sind.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Local-
Schulinspectoren.

---

92) Form und Inhalt der für Lehrer auszustellenden Vocationen.

Bromberg, den 12. November 1870.

Dem Königl. Landraths-Amte erwiedern wir auf den Bericht vom 22. v. M. Folgendes:

In den von der Königlichen Regierung ausgefertigten Vocationen ist den Lehrern nur im Allgemeinen das etatsmäßige Einkommen der betreffenden Stelle garantirt worden, ohne daß die einzelnen Einkommen-Posten speciell aufgeführt wurden. Dies ist, abgesehen von anderen wesentlichen Gründen, auch deshalb geschehen, weil der den einzelnen Schulen zur Verbesserung des Lehrergehalts

Digitized by Google

überwiesene Staatszuschuß ohne Verbindlichkeit für die Zukunft bewilligt wird.

Da es indessen noch immer Schulen giebt, für welche noch kein festgestellter Etat vorhanden resp. für welche im Laufe der Etats-Periode ein neuer Staatszuschuß bewilligt und dadurch das Einkommen des Lehrers wesentlich verbessert ist, da ferner häufig, wie auch im vorliegenden Falle in N. N. in Betreff der an sich klaren Positionen des Etats divergirende Auffassungen der Schulvorsteher und des Lehrers vorkommen: so haben wir es für zweckmäßig erachtet, neben der Vocation und ohne specielle Garantie unsererseits ein besonderes Einkommen-Verzeichniß (Genußzettel) vom Schulvorstande aufstellen zu lassen, welches der betreffende Lehrer mit zu unterzeichnen hat.

Besonders nothwendig erschien diese Aufstellung des Einkommen-Verzeichnisses für den Fall, daß mit dem Amte des Lehrers auch kirchliche Functionen (Küster-, Cantor- und Organistendienst) verbunden waren, da das Einkommen, welches für diese Function gewährt wird, im Etat der Schule nur nebenseitig ohne specielle Angaben bemerkt wird. Dieses Einkommen aus dem kirchlichen Nebenamte des Lehrers ist vom Gemeinde-Kirchenrathe, welcher mit dem Schulvorstande nicht immer identisch ist, aufzustellen und von demselben und dem Lehrer zu unterzeichnen, und zwar gesondert unter besonderem Rubrum, wenn auch auf demselben Genußzettel. Die kirchlichen Functionen, welche dem Lehrer obliegen, können dabei, je nach dem Wunsche des Gemeinde-Kirchenrathes, entweder in einer besonderen Verhandlung specialisirt oder durch die allgemeine Bemerkung „nach specieller Anweisung des Herrn Geistlichen" bezeichnet werden.

Nach diesen Gesichtspunkten ist das neue Formular zu den Vocationen aufgestellt, von welchem wir dem Königlichen Landraths-Amte 1 Exemplar zur Kenntnißnahme übersenden mit dem Bemerken, daß es uns erwünscht sein wird, wenn auch die vocirungsberechtigten Dominien, Magistrate und Gemeinden sich desselben bedienen, resp. es bei Ausfertigung ihrer Vocationen als Anhalt benutzen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Aufstellung des Einkommen-Verzeichnisses nur auf Grundlage des Etats und der im Laufe der Etats-Periode von uns erlassenen besonderen Verfügungen und neuen Staats-Zuschuß-Bewilligungen erfolgen darf, mit einziger Ausnahme des nunmehr nur ausnahmsweise vorkommenden Falles, daß für die betreffende Schule noch kein Etat besteht. Niemals aber darf die behufs der Ausfertigung der Vocation von uns verlangte Aufstellung des Einkommen-Verzeichnisses dazu benutzt werden, um von Seiten des Schulvorstandes Aenderungen des Etats vorzunehmen, resp. von Seiten des Lehrers zu verlangen oder zu beantragen. Der Zeitpunkt zu solchen Aenderungen, auch wenn

Digitized by Google

sie als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, tritt mit dem Ablauf der Etats-Periode ein, event. ist eine solche Aenderung durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes in einer besonderen Eingabe zu beantragen. Die Aufstellung des Einkommen-Verzeichnisses darf dadurch in der Regel nicht aufgehalten werden.

Im vorliegenden Falle sind nun Schulvorsteher und Lehrer in dem Irrthum gewesen, daß es sich um eine Regulirung des Einkommens der Lehrer- und Cantorstelle in N. N. handele und sind demgemäß in der Verhandlung vom 14. September resp. und in der Erklärung vom 1. October vorgegangen. Dazu ist hier nicht der Ort. Die betreffenden Aenderungen sind vielmehr bei Ablauf der Etats-Periode 1872 zur Sprache event. zu unserer Entscheidung zu bringen. Die vom Lehrer beantragte und von dem Herrn Superintendentur-Verweser befürwortete Auswerfung eines besonderen Organistengehaltes ist besonders zu beantragen und weitere Entscheidung abzuwarten.

Im Speciellen bemerken wir noch:

1) Der Nutzwerth des Schullandes kann bei dieser Gelegenheit nicht einseitig von den Schulvorstehern von 15 Thlr auf 25 Thlr erhöht werden, wenn die letztere Summe auch dem wirklichen Nutzwerthe des Schullandes mehr entsprechen mag, und die Erhöhung der Summe auch mit Rücksicht auf eine künftige Emeritirung des Lehrers im Interesse des letzteren ist, da diese Erhöhung keine Herabsetzung des baaren Einkommens des Lehrers zur Folge hat und zur Folge haben darf.

2) Ebenso ist der Schulvorstand nicht berechtigt, dem Lehrer für die Holzfuhren, welche demselben laut Etat nach Bedarf in natura zu leisten sind, eine Abfindungssumme von 10 Thlr in das Einkommen-Verzeichniß zu setzen.

3) Wenn es auch herkömmlich und rathsam ist, daß der Lehrer das Vereinigen und Heizen der Schulstube und das Kleinmachen des Schulholzes gegen die im Etat dafür ausgesetzte Summe von 5 Thlr übernimmt, so gehört dieser Posten aus Titel IV. des Etats nicht in das Einkommen-Verzeichniß, welches sich auf Titel I. gründet. Nur das kann nachgegeben werden, daß am Schlusse des Einkommen-Verzeichnisses „nachrichtlich" bemerkt wird, daß der Lehrer die Vereinigung und das Einheizen im Schulzimmer, sowie das Kleinmachen des Schulholzes gegen die im Etat ausgeworfene Summe übernommen hat. Ebenso kann nachrichtlich bemerkt werden, daß das etatsmäßig zu liefernde und anzufahrende Holz für die Schule vom Lehrer übernommen wird.

4) Dagegen ist es nicht zulässig, daß die Gewährung des Lehrereinkommens davon abhängig gemacht wird, daß der Lehrer den mit dem Lehramte verbundenen kirchlichen Verpflichtungen

Digitized by Google

nachkommt. Für die kirchlichen Verrichtungen bezieht der Lehrer seine besonderen Gebühren.

5) Wenn der Antrag des Lehrers N., für den Bedarf des Lehrers freies Brennmaterial festzusetzen, auch an sich berechtigt ist, nicht auf Grund der im amtlichen Schulblatt pro 1868 abgedruckten Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen, welche nur für die Schulen des dortigen Verwaltungsbezirks Geltung hat, sondern auf Grund der betreffenden Ministerial-Verfügungen, auf welche sich jene Regierungs-Verfügung gründet, und wenn auch der Antrag des Lehrers deshalb bei Ablauf der Etats-Periode unsererseits Berücksichtigung finden wird, so kann jenem Antrage doch hier bei Aufstellung des Einkommen-Verzeichnisses keine Folge gegeben werden.

6) Daß dem Lehrer für das Orgelspiel eine Remuneration in Geld oder Naturalien resp. in anderen Leistungen der Gemeinde bewilligt werde, ist billig. Die Feststellung des Betrages der Remuneration muß aber vorbehalten bleiben.

Einen Entwurf des nach vorstehenden Gesichtspunkten aufgestellten Genußzettels (cf. nachstehende Anlage 2) fügen wir als Anhalt bei und beauftragen das Königliche Landraths-Amt, danach das Einkommen-Verzeichniß aufstellen zu lassen. Die Einsendung desselben erwarten wir in 14 Tagen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
das Königliche Landraths-Amt zu N. N.

An sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und Schul-Inspectoren zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Anlage 1.

Bromberg, den 187

Wir haben die erledigte Lehrerstelle . . . . . .
bei der . . . . . Schule zu . . . . . .
dem . . . . . .
aus . . . . . .
definitiv (interimistisch) verliehen und erwarten von demselben, daß er sich sowohl nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen als nach den von uns besonders gegebenen Vorschriften gewissenhaft achten und uns keine Veranlassung geben werde, kraft der uns zu-

Digitized by Google

stehenden Disciplinargewalt gegen ihn wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten oder wegen unwürdigen Lebenswandels einzuschreiten.

Wir machen es dem Lehrer . . . . zur Pflicht, die ihm übertragenen Lehrstunden stets pünktlich und regelmäßig zu ertheilen und die Schuljugend mit Ernst und Liebe an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, sich zu jeder Unterrichtsstunde gewissenhaft vorzubereiten und jede Gelegenheit, namentlich auch die amtlichen Lehrer-Conferenzen, zu seiner Fortbildung wohl zu benutzen, mit den Eltern der Schulkinder und den übrigen Gemeindegliedern in Eintracht zu leben, seinen Vorgesetzten überall die gebührende Achtung zu erweisen und sich überhaupt durch unermüdliche Treue in der Erfüllung aller seiner Berufspflichten, durch unwandelbare Liebe und Treue gegen Seine Majestät den König, und gegen das Vaterland, so wie durch einen gottesfürchtigen und untadelhaften Lebenswandel das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung der Schulgemeinde zu erwerben und zu erhalten und der Schuljugend stets ein nachahmenswerthes Vorbild zu geben.

Ferner wird ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht:

1) dem Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Verein als Mitglied beizutreten*), (sobald dies nach bestehenden resp. noch zu erlassenden Bestimmungen zulässig ist oder wird),

2) die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Collegen derselben Schule unentgeltlich, die in benachbarten, eines Lehrers zur Zeit entbehrenden Schulen gegen eine billige mit dem betreffenden Schulvorstande zu vereinbarende und von uns zu bestätigende Entschädigung zu übernehmen,

3) an Kinder seiner Confession in benachbarten Schulen anderer Confession gegen eine von uns in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzende billige Vergütigung den confessionellen Religionsunterricht zu ertheilen,

4) die Schuljugend in der Obstbaumzucht sowie im Turnen zu unterrichten,

5) sich auch der aus der Schule entlassenen Jugend anzunehmen, und für dieselbe erforderlichen Falls jeden Sonntag 1—2 Stunden in der Schule Unterricht zu ertheilen.

Wenn der Lehrer diese Verpflichtungen treu und gewissenhaft erfüllt, soll er rücksichtlich aller ihm zustehenden Rechte und im Genusse des mit seiner Lehrer- (Organisten- und Cantor-) Stelle verbundenen Einkommens gegen jede Beeinträchtigung geschützt werden; jedoch muß er sich diejenigen Veränderungen gefallen lassen, welche durch eine etwaige Aenderung des Schulzirkels in Rücksicht auf Ausstattung und Unterhaltung der Schule herbeigeführt werden.

---

*) Die eingeklammerte Stelle fällt bei definitiv angestellten Lehrern fort.

Digitized by Google

(Behufs seiner definitiven Anstellung hat er sich rechtzeitig und in vorgeschriebener Weise zur zweiten Prüfung zu melden.*)

(L. S.)
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Vocation
für den . . . . . .
bei der . . . . Schule zu . . . .
in duplo
15 Sgr. Stempel zum Haupt-Exemplar.

Anlage 2.

Einkommen-Verzeichniß
der Lehrer- (Organisten- und Cantor-) Stelle
an der . . . . Schule zu . . . . Kreis . . . . .

A. Einkommen aus der Lehrerstelle:

1. baar an Gehalt					Thlr	Sgr.	Pf.
2. Nutzwerth der Wohnung (Miethsentschädigung)					"	"	"
3. Nutzwerth des Schullandes:							
a) Ackerland	Morgen			□Ruthen			
b) Wiese	"			"			
c) Gartenland	"			"			
4. Naturalien:							
a) Weizen	Scheffel	à	2	Thlr			
b) Roggen	"	à	1	"			
c) Erbsen	"	à	1	"			
d) Gerste	"	à	—	"	25	Sgr.	
e) Hafer	"	à					
f) Buchweizen	"	à					
g) Stroh	Bund	à	—	"	2	"	
h) Heu	"	à	—	"	2	"	
i) sonstige Naturalien: z. B. Gänse, Eier ꝛc.							
5. Nutzungswerth:							
a) von	Klafter Holz à						
b) von	Tausend Torf à						

6. Holz-, Torffuhren nach Bedarf bis auf den Schulhof.

Die Naturalien müssen dem Lehrer von dem Schulvorstande, die eine Hälfte zu Ostern, die andere Hälfte zu Michaelis, das baare Gehalt quartaliter praenumerando verabreicht werden.

---

*) Die eingeklammerte Stelle fällt bei definitiv angestellten Lehrern fort.

Digitized by Google

Nachrichtlich wird bemerkt, daß der Lehrer, vorbehaltlich beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung,

a) das Reinigen der Schulstube,
b) das Einheizen in derselben,
c) das Kleinmachen des Schulholzes

gegen die im Etat ausgeworfene Summe übernimmt.

Ferner übernimmt der Lehrer das zur Beheizung des Schulzimmers im Etat angesetzte Heizmaterial, nämlich

a) — Klafter Klobenholz à
b) — Tausend Torf à

Das Heizmaterial wird rechtzeitig von der Gemeinde bis auf den Schulhof angefahren.

B. Einkommen aus dem kirchlichen Amte:

1. für jede Trauung
2. für jede Taufe
3. für jedes Begräbniß
4. für Orgelbegleitung zu den betreffenden Feierlichkeiten in der Kirche, ꝛc. ꝛc. nach der Stoltaxe resp. nach dem Einkommen
5. für das Opfern an den hohen Festtagen
6. für Neujahrsumgang (und sonstigen Kalenden)
7. baares Organisten (Cantor-) Gehalt

In Betreff der kirchlichen Functionen, welche dem Lehrer als Küster, Cantor und Organist obliegen, hat derselbe sich nach den Anweisungen des Geistlichen (und nach den Bestimmungen des anliegenden Protocolls vom . . . . . .) zu halten.

N. N., den . . . . . 18 . .

Der evangelische Schulvorstand.
(Unterschrift) des Schul-Inspectors, der Schulvorsteher.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrath.
(Unterschrift) des Pfarrers, der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.
(Unterschrift) des Lehrers.

---

93) Beschaffung der Pension für Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel.

Berlin, den 4. März 1871.

Der Herr Ober-Präsident hat mir den Bericht vom 11. October v. J., in welchem Sie über die Heranziehung der Stadtkasse zur Beschaffung der Pension für den zweiten städtischen Mädchenlehrer N. Beschwerde führen, zur ressortmäßigen Entscheidung vorgelegt. Nach Einsicht der von der Königlichen Regierung in Cassel zur Sache erstatteten Berichte muß ich die Anordnung, nach welcher der ꝛc. N. unter Bewilligung einer Pension aus dem Einkommen der

Digitized by Google

von ihm bekleideten Schulstelle in den Ruhestand versetzt, und die Stadtkasse zur zeitweiligen Ergänzung der Dotation dieser Stelle angehalten worden ist, für begründet erachten.

Der Berufung darauf, daß nach Hessischem Recht die Gemeinden nicht verpflichtet seien, für Lehrerpensionen aufzukommen, steht entgegen, daß die gerichtlichen Entscheidungen, welche diesen Grundsatz aussprechen, auf einer inzwischen veränderten Gesetzgebung fußen. Durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 — Gesetz-Samml. S. 273 —, insonderheit §. 6. derselben, ist für den Regierungsbezirk Cassel eine Regierung mit der durch die Instruction vom 23. October 1817 geordneten Zuständigkeit eingesetzt worden. Nach constanter Praxis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte — cfr. Urtheil vom 23. Juni 1858 im Justiz-Ministerial-Blatt S. 260, Urtheil vom 12. October 1861 im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 706 — gehört die Quiescirung dienstunfähiger Elementarlehrer unter Bewilligung eines angemessenen Ruhegehalts zu den instructionsmäßigen Befugnissen der Preußischen Regierungen. Näher ausgeführt findet sich das Verhältniß in der Verfügung vom 20. October 1863 — Centralblatt S. 616 —.

Die Frage, wer die Pension aufzubringen hat, würde sich, wie in den älteren Landestheilen, wo es an speciellen Vorschriften hierüber fehlt, so auch in Kurhessen nach der Natur der Sache dahin beantworten, daß diese Last denjenigen obliegt, welche überhaupt für die Unterhaltung der Schule zu sorgen haben. Denn die Pensionirung dienstunfähiger Lehrer ist eine Maßregel, welche durch das Interesse der Schule geboten wird. Für Kurhessen kommt aber hinzu, daß die Verordnung vom 29. Juli 1867 — Gesetz-Samml. S. 1245 — die Königliche Regierung zu Cassel ausdrücklich ermächtigt, den Betrag des für die einzelnen Lehrerstellen erforderlichen Einkommens festzusetzen und die nothwendige Ergänzung desselben durch die Gemeinden anzuordnen. Der Zweck dieser Verordnung greift weit hinaus über das Gebiet, auf welchem sich der vorliegende Specialfall bewegt. Ihre Anwendung aber auf die durch vorübergehende Verhältnisse bedingte zeitweilige Ergänzung der Lehrerdotation unterliegt um so weniger einem Bedenken, als die Erwähnung der Emeritirung der Lehrer in der Verordnung vom 13. Mai 1867 — Gesetz-Samml. S. 667 — genugsam die Intention erkennen läßt, diese Angelegenheit in den neuhinzugetretenen Provinzen der Preußischen Monarchie auf gleichem Fuße mit dem in den älteren Landestheilen bestehenden Verfahren zu behandeln.

Ich kann hiernach der erhobenen Beschwerde keine Folge geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Ober-Bürgermeister Herrn N. zu N.
U. 4045.

94) Kurze Mittheilungen.

1. Erweiterung der Räumlichkeiten des katholischen Seminars zu Graudenz.

In dem Gebäude des ehemaligen Benedictiner-Klosters zu Graudenz, in welchem das katholische Schullehrer-Seminar untergebracht ist, waren bisher 4 Zimmer für die Provinzial-Gewerbeschule daselbst bestimmt. Nachdem letztere Anstalt aufgelöst worden, sind deren Localitäten dem Seminar, dessen Räumlichkeiten beengt und theilweise für seine Zwecke wenig geeignet waren, zur Mitbenutzung überwiesen worden.

---

2. Lehrvorträge für Elementarlehrer im Seminar zu Berlin.

Bei dem Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin werden seit einer Reihe von Jahren alljährlich im Winter Lehrvorträge zur Fortbildung von Elementarlehrern von dem Director und einzelnen Lehrern der Anstalt gehalten. Während des Winters $18\frac{70}{71}$ haben der Director Dr. Schneider „Lebensbilder aus der Geschichte der Pädagogik" und der Seminarlehrer Strübing „die Geographie im Dienste der Geschichte mit besonderer Rücksicht auf den Schauplatz des deutsch-französischen Krieges" zum Gegenstand ihrer Vorträge gewählt, und sind letztere von 51 Lehrern besucht worden. Auch diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche gerade den sechswöchentlichen Cursus am Seminar absolvirten, haben sich während dieser Zeit und zum Theil darüber hinaus als Zuhörer betheiligt.

IV. Elementarschulwesen.

95) Religiöse Ausbildung solcher die Elementar-Schulen besuchenden Kinder, welche sich nicht zur Confession des angestellten Lehrers bekennen.

Berlin, den 12. April 1871.

Dem von Ew. Bischöflichen Hochwürden in dem geehrten Schreiben vom 14. Dezember v. J. gestellten Antrage, die Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg, betreffend die religiöse Ausbildung solcher die Elementarschulen besuchenden Kinder, welche sich nicht zur Confession des angestellten Lehrers bekennen, vom 30. August v. J. — Centralblatt 1871 S. 45 — als mit den

Digitized by Google

bestehenden Gesetzen im Widerspruch stehend aufzuheben, kann ich keine Folge geben.

Zunächst vermisse ich Ew. Bischöflichen Hochwürden Legitimation zur Stellung des Antrages. Denn nach der ihm gegebenen Begründung bezweckt er nicht, katholischen Eltern die Freiheit zu wahren, ihre Kinder in der evangelischen Confession erziehen zu lassen. Vielmehr geht der Zweck desselben dahin, die Bahn frei zu halten, um Kinder, welche gesetzlich evangelisch zu erziehen sind, für die katholische Kirche zu gewinnen. Es handelt sich mithin um die Rechte evangelischer Eltern, zu deren Vertretung die Bischöfe der katholischen Kirche keinen Beruf haben.

Aber auch in der Sache selbst finde ich gegen die Verfügung vom 30. August v. J. Nichts zu erinnern. Die Vorschriften im Titel 2. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts, mit welchen Ew. Bischöfliche Hochwürden jene Verfügung im Widerspruch finden, haben keine unmittelbare Beziehung auf die Schule. Für die Schule gilt lediglich die Regel des §. 11. Theil II. Titel 12. Allgemeinen Land-Rechts, wonach Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden können. Hat die Schule gegen solche Kinder kein Recht, so hat sie gegen dieselben auch keine Pflicht, und es könnte sich Niemand beschweren, wenn die Schule die Zulassung von Kindern anderer Confession zu dem in ihr ertheilten Religions-Unterricht ganz ablehnte. Um so mehr aber muß der Schule das Recht zugestanden werden, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen sie solche Zulassung ausnahmsweise gestatten will. Nachdem die bisherigen Vorschriften über den Gegenstand sich nicht als genügend erwiesen haben, um begründeten Beschwerden seitens beider Confessionen vorzubeugen, kann ich die in der Verfügung vom 30. August v. J. getroffenen Anordnungen, welche in gleicher Weise für die evangelischen Schulen ergangen sind, nur billigen und habe ich die Königliche Regierung ermächtigt, die Landräthe ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zur Ausführung dieses Erlasses zu versehen.

von Mühler.

An
den Bischof von Ermland, Bischöfliche Hochwürden
zu Frauenburg.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 16. Januar d. J. zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung.

Gegenüber der in der Correspondenz mit dem Herrn Bischofe ausgesprochenen Ansicht, daß der §. 82. II. 2. Allgemeinen Land-Rechts durch die Declaration vom 21. November 1803 aufgehoben

Digitized by Google

sei, verweise ich auf die im Centralblatt pro 1859 Seite 420 und pro 1861 Seite 747 veröffentlichten Erlasse.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Königsberg.
U. 1073.

---

96) Mittheilungen über die Blinden-Erziehungsanstalt zu Königsberg i. Pr.

(Aus dem Volksschulfreund; herausgegeben von dem Regierungs- und Schul-Rath Bock.)

Seit der im Jahre 1846 stattgefundenen Begründung der Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1869 sind bereits 250 Zöglinge in dieselbe aufgenommen und 205 daraus entlassen worden, so daß 45 Zöglinge, und zwar 31 männliche und 14 weibliche, darin verblieben.

Im Laufe des Jahres wurden 18 neue Zöglinge aufgenommen und 11 entlassen; einschließlich der letzteren befanden sich 56 Zöglinge in der Anstalt, darunter 49 evangelische, 6 katholische und 1 mosaischer. Für 10 derselben wurden theils von Kreisen oder Stadt-Communen, theils von ihren Angehörigen jährliche Pensions-Zuschüsse im Betrage von 12 bis 60 Thalern gezahlt, wodurch aber die Kosten ihrer Unterhaltung nur zum geringsten Theil gedeckt worden sind.

Der größere Theil der 57 Kreise der Provinz und auch mehrere Städte hatten schon früher in Anerkennung der auf die ganze Provinz sich erstreckenden wohlthätigen Wirksamkeit der Anstalt laufende Jahreszuschüsse in Höhe von 5 bis 50 Thalern bewilligt. In der letzten Zeit haben von denjenigen Kreisen, welche sich bis dahin von dieser Unterstützung der Anstalt ausgeschlossen hatten, die Kreisstände der Kreise Braunsberg, Johannisburg, Königsberg, Memel, Neidenburg, Neustadt, Gerdauen und Rössel zu ein- oder mehrjährigen Zuschüssen von 10 bis 50 Thalern sich verpflichtet.

Leider ist nicht zu bezweifeln, daß im Allgemeinen der Werth der Blindenbildung noch viel zu wenig anerkannt wird. Den Beweis dafür liefert vorzugsweise die Ungeneigtheit vieler Heimathsgemeinden, zu den Verpflegungskosten armer, bildungsfähiger Blinden einen kleinen Beitrag zu leisten, ungeachtet diese in der Blinden-Unterrichts-Anstalt so weit ausgebildet werden sollen, um wenigstens einen Theil ihres Unterhaltes, den sonst die dazu verpflichteten Gemeinden ganz bestreiten müßten, durch die erlernten Fertigkeiten selbst zu verdienen. Jedenfalls müßte nach der Entlassung der ausgebildeten Zöglinge von ihren Heimaths-Behörden mehr dafür ge-

Digitized by Google

schehen, um dieselben in den Stand zu setzen, die mit großem Kostenaufwande erlernten Fertigkeiten zum weiteren selbstständigen Fortkommen zu verwerthen.

In Betreff der Aufnahmezeit ist zu beachten, daß dieselbe mit Rücksicht auf das Unterrichts-Semester auf den 1. April und 1. October jedes Jahres festgesetzt worden ist, und daß Meldungen, die nicht rechtzeitig erfolgen, erst im nächsten Halbjahre Berücksichtigung finden können.

Der Zweck der Anstalt erfaßt ebensowohl die innere wie die äußere Seite des Menschen. Denn es soll den Blinden, denen das leibliche Auge fehlt, das Auge des Geistes durch Bildung, vor Allem durch religiös-sittliche, geöffnet werden. Es soll insbesondere in ihnen der Trieb angeregt werden, sich unabhängig von der Unterstützung Anderer durch Selbstthätigkeit zu unterhalten. Und die Mittel dazu sollen ihnen durch den Unterricht in technischen Fertigkeiten gewährt werden.

Der Schul-Unterricht der Blinden kann über die Grenzen des Elementar-Unterrichts nicht hinausgehen. Er umfaßt daher, abgesehen von der Musik, folgende Lehrgegenstände: Christenthumslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Lesen, Schreiben, Physik, biblische Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Geschichte, Gedächtnißübungen, Auswendiglernen geistlicher Lieder und Formenlehre. Derselbe wurde von dem ersten Lehrer, Inspector Born, und dem erblindeten Prediger Krüger in 28 Stunden an 11 Knaben und 5 Mädchen ertheilt.

Zum Lesen wurden die Stuttgarter und die Moon'sche Blindenschrift, sowie die Braillesche Punktschrift benutzt. Die Stuttgarter Blindenschrift ist eine erhaben gedruckte, welche die meisten jüngern Zöglinge vermöge des noch unverminderten feinen Gefühls in den Fingerspitzen sehr fertig lesen lernen. Namentlich bei den blinden Mädchen kommen Fälle vor, daß einzelne diese Schrift ebenso fließend lesen, wie ein Sehender gedruckte Schrift.

Für die Anfänger im Lesen sind Holztäfelchen, auf welchen die Buchstaben erhaben ausgeschnitten sind, und die von Lehmann und Mohr in Berlin in Hochdruck herausgegebene Fibel angeschafft worden. Bei älteren Blinden, deren Gefühl in den Fingerspitzen bereits schwächer geworden ist, so daß es zum Lesen der Stuttgarter Schrift nicht mehr ausreicht, wurden die Moon'sche und Braille'sche Blindenschrift mit Erfolg in Anwendung gebracht. Die Braille'sche Punktschrift, deren Vorzug vor den andern Relief-Typen darin besteht, daß bei derselben die Noten- und Buchstabenschrift auf gleicher Grundlage beruhen, und daß der Blinde durch sie in den Stand gesetzt wird, daß Selbstgeschriebene mit der größten Leichtigkeit wieder zu lesen, wurde vorzugsweise mit 6 Zöglingen bei dem Musik-Unterricht benutzt.

Digitized by Google

In der Stuttgarter Schrift besitzt die Anstalt das Evangelium Matthäi, das Evangelium Johannis, die Apostelgeschichte, den Brief an die Römer, die Psalmen, den Katechismus, evangelische Kirchenlieder und ein Lehrbuch; in der Moon'schen Schrift sind der Galaterbrief, der Epheserbrief und die drei Briefe Johannis angeschafft worden. Bei dem Unterricht im Schreiben werden der Hebold'sche und der Braille'sche Schreibapparat benutzt. Vermittelst des ersteren wird eine Schrift hergestellt, welche mit dem großen Alphabet der lateinischen Druckschrift übereinstimmt. Der Braille'sche Schreibapparat eignet sich vorzugsweise zum eigenen Gebrauch für die Blinden, welche sich damit Notizen zum Wiederlesen machen können und zur Correspondenz mit ihren Schicksals-Genossen, weil das mittelst desselben Geschriebene vermöge der erhaben dargestellten Schriftzeichen für den Tastsinn wahrnehmbarer ist. Des Hebold'schen Schreibapparats dagegen bedient sich der Blinde, wenn er an Sehende schreibt. Bei der Entlassung erhalten daher die des Schreibens kundigen Blinden beide Apparate zum Geschenke aus unserem Unterstützungsfonds.

In der Geographie werden die Zöglinge auf einem Relief-Globus unterrichtet, außerdem auf flachen Karten, welche dadurch in tastbare umgewandelt worden sind, daß darauf die Städte, je nach der Größe, durch verschieden große Knöpfe und Perlen, die Flüsse, Seen und Meere durch Silber- und Goldschnur, dagegen die Grenzen und Gebirge durch Schnur von Wolle fühlbar gemacht sind. Die Anstalt besitzt in dieser Art die Karten von Europa, von Deutschland und von der Provinz Preußen.

In der Naturgeschichte und Formenlehre werden erhabene Nachbildungen von Thieren, verschiedene aus Papiermaché gefertigte Thiere und eine Anzahl mathematischer Körper, sowie drei Polster benutzt.

An Lehrmitteln wurden die Preußische Geschichte von Heinel, die Naturlehre von Krüger, die Naturgeschichte von Martin, die Geschichte des Kirchenliedes von Wangemann, und die russische Rechen-Maschine benutzt.

Den musikalischen Unterricht ertheilten Lehrer Drochner in 30 Stunden und Musikus Gehrmann in 6 Stunden wöchentlich, letzterer ausschließlich auf Blasinstrumenten. Lehrer Drochner unterrichtete 20 Zöglinge auf Streichinstrumenten und 11 Zöglinge auf dem Klavier und im Orgelspiele. An dem Unterricht im Gesange nahmen sämmtliche Zöglinge und an dem in der Harmonielehre diejenigen Theil, welche auf einem Instrumente unterrichtet wurden. Zwei vorzugsweise begabte Zöglinge erhielten zu ihrer vollkommenen Ausbildung Privat-Unterricht, und zwar von dem Concertmeister Schuster im Violinspielen und von Kapellmeister Hünerfürst im Cello-Spiele.

Digitized by Google

Wir theilen zwar nicht die öfters ausgesprochene Ansicht, daß die Blinden vorzugsweise zum Musiziren bestimmt sind, und bedauern es jedes Mal, wenn Blinde, anstatt von ihrer Hände Arbeit sich zu ernähren, vagirend durch das Land ziehen und durch schlechtes Musiziren dem mildthätigen Publikum lästig fallen. Dessenungeachtet legen wir dem Musikunterrichte gerade für Blinde eine ganz besondere und sogar eine höhere Bedeutung, als für Sehende, bei. Denn der in die lichtlose Einsamkeit verwiesene Blinde findet im Reiche der Töne einen Ersatz für die Mannigfaltigkeit der Eindrücke, welche dem Sehenden durch das Auge zugeführt werden. Die Musik wird ihm mehr wie dem Sehenden Zerstreuung, milde Tröstung und Erheiterung bei den Entbehrungen und Bedrängnissen des äußeren Lebens, sowie die zu Gott erhebende Sprache des Gefühls. Je mehr wir in derselben eine reiche Quelle reinsten Vergnügens und ein wesentliches Bildungsmittel für Geist und Gemüth finden, um so eifriger sind wir darauf bedacht, daß der den Blinden im Allgemeinen eigene musikalische Sinn in unseren Zöglingen geweckt werde. Wir können es daher nicht dankbar genug anerkennen, daß einer nicht geringen Zahl derselben durch die gütige Vermittelung des Herrn Professor Dr. Zander hierselbst wiederholt Gelegenheit geboten wurde, größere musikalische Aufführungen in öffentlichen Concerten unentgeltlich zu hören. Als Erwerbsmittel ist die Musik nur bei entschiedenem Talente in's Auge gefaßt worden, weil der Broderwerb mittelst derselben zu leicht Sittenverderbniß zur Folge hat, wenn er sich nicht in die höhere Kunstsphäre erhebt. Für solche Fälle besonderer Begabung fehlt aber leider noch eine eigene Orgel, und die lebhaften Wünsche des Vorstandes sind auf Mittel zur Anschaffung dieses für die Ausbildung von Organisten so wichtigen Instruments gerichtet.

Der Turnunterricht wurde von dem Lehrer Drochner im Sommer 11 Zöglingen ertheilt. Das Turnen ist gerade für die Blinden ein besonderes Bedürfniß, weil bei dem Mangel ausreichender Bewegung die meisten von ihnen an Schwäche der Muskeln leiden und in ihrer Bewegung und Haltung unbehilflich und ängstlich sind.

In den weiblichen Handarbeiten wurden die Mädchen ebenfalls unterrichtet.

---

97) Nothwendigkeit der Aufstellung und Inhalt eines Revisions-Nachweises über ausgeführte Bauten, speciell in den neu erworbenen Provinzen.

a.

Berlin, den 26. Januar 1871.

Auf den Bericht vom 13. December pr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß die Ansicht desselben,

Digitized by Google

die Aufstellung eines den bestehenden Vorschriften entsprechenden Revisions-Nachweises über die Ausführung des Neubaus des Gymnasiums zu N. sei unter den besonderen Verhältnissen, unter denen die Projectirung und Veranschlagung sowie die spätere Ausführung des Baus stattgefunden, unmöglich, von der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. nicht für begründet hat erachtet werden können.

Ich veranlasse daher das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Aufstellung einer Revisions-Nachweisung nach Maßgabe der Andeutungen des abschriftlich anliegenden technischen Gutachtens, in welchem die Punkte, um die es sich hauptsächlich handelt, eingehend erläutert sind, bewirken zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.
U. 2333.

---

b.

Technisches Gutachten, betreffend die Abrechnung des Neubaues der Königlichen Domschule zu N.

Nach dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Kiel vom 13. December 1870 ist Seitens der Ober-Rechnungs-Kammer in Betreff der bis zum Jahre 1869 erfolgten Abschlagszahlungen für den Bau der Domschule zu N. verfügt worden, daß dieselben bis zur Beendigung des Baues und vorschriftsmäßigen Justificationen der Baukosten monirt bleiben müßten.

Nachdem der Bau nunmehr nahezu vollendet ist, berichtet das Provinzial-Schul-Collegium, daß die Aufstellung einer mit den bestehenden Vorschriften in Uebereinstimmung befindlichen Revisions-Nachweisung über den Bau, wie sie unter normalen Verhältnissen zur Justification der Baukosten instructionsmäßig erforderlich, im vorliegenden Falle nicht möglich sei, da weder bei der Projectirung und Veranschlagung des Baues, noch bei der Ausführung desselben diejenigen Formen und Vorschriften beobachtet wären, welche in den alten Landestheilen bestünden. Es wird deshalb beantragt, daß von der Aufstellung einer in Uebereinstimmung mit den auch für die Provinz Schleswig jetzt geltenden Vorschriften aufgemachten und auf einen Revisions-Anschlag gegründeten Baurechnung über den Bau des neuen Domschulgebäudes nebst Directorwohnung in N. abgesehen werden möge.

Digitized by Google

Da mit der Ausarbeitung eines Revisions-Nachweises nichts weiter verlangt wird, als

1) die Vorlage von Zeichnungen, welche das Bauwerk so darstellen, wie es wirklich ausgeführt ist,
2) die Ermittelung der nach diesen Zeichnungen sich ergebenden Bau-Maßen-Flächen und -Längen und der Materialien-Mengen, welche hiernach, nach Maßgabe der ortsgebräuchlichen, oder durch die Erfahrung geregelten Verbrauchssätze, hätten verwendet werden dürfen,
3) die Angabe der nach den Rechnungen bezahlten Kosten und der Nachweis, daß die, den Rechnungsbelägen zu Grunde liegenden Ansätze mit den unter §. 2 auf Grundlage der Zeichnungen berechneten Arbeits-Objecten und Material-Quantitäten übereinstimmen, resp. die Begründung etwaiger Differenzen,
4) die Bescheinigung, daß der Bau in allen Beziehungen tüchtig und preiswürdig unter richtiger Verwendung der gekauften Materialien ausgeführt sei, und
5) die Beigabe eines Erläuterungsberichts, mittels welchem die Beschreibung des ganzen Baues und des Herganges bei demselben, sowie die Ausführung der besonderen Umstände, welche auf denselben von bestimmendem Einflusse waren, erfolgt,

so ist in der That nicht abzusehen, warum die Aufstellung eines solchen Revisions-Nachweises, wofern nur die Rechnungen richtig und wie sich's aller Orten gebührt, klar und deutlich aufgestellt, und diejenigen Abweichungen vom ursprünglichen Bauplane, welche bei der Ausführung haben erfolgen müssen, gewissenhaft aufgemessen und aufgezeichnet sind, nicht möglich sein sollte?

Wenn bei der Ausführung des Baues, anders als nach den für die preußischen Staatsbauten bestehenden Vorschriften verfahren ist, wenn also z. B. Arbeiten oder Lieferungen im mündlichen Accorde, statt auf Grund schriftlicher Verträge vergeben, wenn Arbeiten im Tagelohn, statt im Accorde ausgeführt sind, oder wenn etwa Arbeiten einschließlich der Material-Lieferung, mehr in Form von General-Entrepriſen, ohne das Verlangen der speciellen Nachweisung der verwendeten Materialien verdungen sind, so werden zwar die unter §. 1 gedachten Revisions-Zeichnungen und die nach §. 2 verlangten Maßen- und Material-Berechnungen in correcter, vorschriftsmäßiger Form zu geben sein, bei der Kosten-Nachweisung jedoch — unter Bezugnahme auf die vorgedachten Berechnungen — abweichend von der gebräuchlichen Form diejenigen Gruppen in der Nachweisung der Leistungen gebildet werden müssen, welche den factischen Verhältnissen, unter denen der Bau stattgefunden hat, entsprechen.

Digitized by Google

Es mögen hier noch diejenigen Anforderungen angeführt werden, welchen ein Revisions-Nachweis entsprechen muß, wenn der Bau zwar aus besonderen, zwingenden Ursachen ohne die Grundlage eines superrevidirten Projects und Anschlages, sonst aber doch nach den für die Ausführung von Staatsbauten bestehenden Vorschriften geleitet und vollendet ist. Sie werden auch für die in Rede stehende Arbeit die Grundzüge noch näher andeuten, nach welchen dem Revisor der revisionsfähige Nachweis von der Richtigkeit des Technischen wie Geld-Calcüls, von der Zweckmäßigkeit, guten Technik und Preiswürdigkeit alles Hergestellten und von der richtigen Erfüllung der contractlich vergebenen Leistungen und deren, den Contractspreisen entsprechenden Bezahlung, zu geben ist.

Der Revisions-Nachweis muß zwörderst beginnen:

a. mit dem Erläuterungsberichte. Derselbe ist in der Form und von ganz ähnlichem Inhalte zu geben, wie der zu einem Kostenanschlage erforderliche und soll sich von dem letzteren nur dadurch unterscheiden, daß er den Gang der vollendeten Bauausführung als Thatsache hinstellt und beschreibt, und alle wesentlichen Veranlassungen erörtert, durch welche etwa ein, anschlagsmäßigen Principien gegenüber ungewöhnlicher Mehr- oder Minderverbrauch an Materialien, ungewöhnliche Preis- Auf- oder Abschläge oder Modificationen des anfänglich angenommenen Projectes und ähnliche Verhältnisse herbeigeführt worden sind. Hierhin gehören auch die Stabilitäts-Nachweisungen von außergewöhnlichen Constructionen, welche Anwendung gefunden haben. Dem Erläuterungsberichte folgt:

b. die Arbeitsberechnung, welcher die vorher anzufertigenden und beizufügenden Zeichnungen von der erfolgten Ausführung zu Grunde liegen müssen, in ganz derselben Weise, wie die gleiche Berechnung für einen Kostenanschlag sich auf die Zeichnungen für die projectirte Ausführung gründet.

c. Aus der Arbeitsberechnung ergiebt sich die Materialienberechnung unter Zugrundelegung der allgemeinen ortsüblichen Veranschlagungs-Principien. Dem Resultate dieser Berechnungen sind die Quantitäten der wirklich verbrauchten Materialien gegenüber zu stellen. Stimmen die berechneten Quantitäten mit den wirklich verbrauchten und aus dem beim Bau geführten Materialien-Journal hervorgehenden Mengen nicht überein, so sind die Ursachen der Differenzen zu erörtern und diejenigen Nachweise zu bringen, die dem Revisor, welcher der Ausführung fern gestanden, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines höheren oder von der Zulässigkeit eines geringeren Material-Auf-

Digitized by Google

wandes, als nach den Veranschlagungs-Principien unter normalen Verhältnissen hätte erfolgen müssen, gewähren.

d. Die aus der Arbeitberechnung (ad b) hervorgehenden, zur Ausführung gelangten Längen-, Flächen- oder Körper- (Gewichts-) Beträge, sowie die in der Material-Berechnung (ad c) am Schlusse angegebenen, wirklich verwendeten Material-Quanta, bilden die Vordersätze der nun folgenden Kostenberechnung, welche sich von der gleichen Berechnung eines Kostenanschlages nur dadurch unterscheidet, daß sie nicht wie diese, für eine in Aussicht stehende Ausführung präsumirte Preisansätze für die Einheit der Vordersätze, sondern die aus den Rechnungsbelägen, deren Nummern stets anzuführen bleiben, hervorgehenden wirklich bezahlten Preise einführt und somit die Beträge der einzelnen Positionen und Titel als Summanden auswirft, aus denen sich am Schlusse die Gesammtsumme der wirklich stattgehabten Ausgabe ergiebt. Kommen in der Kostenberechnung ungewöhnlich hohe oder niedrige Preise vor, welche nicht schon in den betreffenden Rechnungsbelägen, denen sie entnommen sind, ihre Rechtfertigung gefunden haben, und also vom Revisor, dem diese Beläge gleichzeitig mit der Revisions-Nachweisung vorgelegt werden müssen, eingesehen worden, so sind die Veranlassungen für solche Preise, je nachdem es die Klarheit der Nachweisung erheischt, entweder am Schlusse jeder Position, oder am Schlusse jedes Titels überzeugend zu rechtfertigen.

e. den Schluß der Revisions-Nachweisung bildet das Bauabnahme-Attest, in welchem vom Aufsteller der Nachweisung zu bescheinigen ist, daß der Bau tüchtig und preiswürdig und den in der Revisions-Nachweisung enthaltenen Angaben genau entsprechend erfolgt und beendet ist, und daß die berechneten Materialien wirklich und in guter Qualität dazu verwendet sind.

Es bedarf nach dem Vorstehenden wohl nicht noch der Erwähnung, daß eine solche Revisions-Nachweisung eine ganz selbstständige, von den etwa früher aufgestellten, aber nicht superrevidirten Projecten und Anschlägen — die übrigens stets als Anlagen mit vorzulegen sind — unabhängige Ausarbeitung bildet.

Berlin, den 12. Januar 1871.

Namens der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, ꝛc.

Der außerordentl. Professor in der medic. Facult. der Universität zu Göttingen, Dr. Schweigger ist in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Berlin versetzt,

der Privatdoc. Lic. theol. Zahn in Göttingen zum außerordentl. Professor in der theol. Facult. der Univers. daselbst, und

der Dirigent des littauischen Seminars zu Königsberg i. Pr., Prediger und Professor Kurschat zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.

zu Bonn in die evangel.-theol. Facultät: der Inspector des evang. Stifts daselbst Lic. theol. et Dr. phil. Sieffert,

zu Königsberg in die medic. Facultät: die Dr. Dr. med. Benecke und Burow.

Der Musikdirector und Domkapellmeister Brosig zu Breslau ist als Lehrer an dem akademischen Institut für Kirchenmusik daselbst angestellt worden.

Dem zweiten Secretär des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom, Dr. Helbig ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden ertheilt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director der Ritter-Akademie und Domherrn des evangelischen Hochstifts zu Brandenburg, Professor Dr. Köpke ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der bisherige provisorische Dirigent des Gymnasiums zu Treptow a. d. R., Dr. Perthes als Director dieser Anstalt bestätigt,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Scherer in Münster zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnas. zu Coesfeld übertragen,

der Gymnasial-Oberlehrer Pertz in Hameln zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Wetzlar übertragen worden.

Am Joachimsthalschen Gymnas. in Berlin ist der Oberlehrer Dr. Pomtow zum Professor ernannt,

Digitized by Google

der ordentl. Lehrer Dr. H. Bertram bei dem Pädagog. in Magdeburg als Professor an die Landesschule zu Pforta berufen,
dem Oberlehrer Professor Dr. Fiedler am Gymnas. zu Leobschütz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Oberlehrer Dr. Frank bei dem Gymnas. zu Pyritz in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Demmin,
an das Gymnas. zu Pyritz der Gymnasiallehrer Dr. Korn in Danzig als Prorector und Oberlehrer, sowie der Gymnasiallehrer Dr. W. Neumann in Luckau als Oberlehrer,
an das Pädagog. in Züllichau der Gymnasiallehrer Herm zu Cüstrin als Oberlehrer und Anstaltsgeistlicher,
an das Gymnas. zu Schneidemühl der Realschullehrer Dr. Bindseil in Eschwege als Oberlehrer, und
der Oberlehrer Treu bei dem Gymnas. in Jauer an das Friedrichs-Gymnas. zu Breslau berufen,
zu Oberlehrern sind befördert worden
der Adjunct Dr. von Bamberg am Joachimsth. Gymnas. zu Berlin,
die ordentl. Lehrer
Dr. Buchholtz am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
Dr. Müller " " zu Lissa,
Scholz " " zu Burg, und
der Collaborator Dr. Voß an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.;
das Prädicat „Oberlehrer" ist verliehen worden den ordentl. Lehrern Dr. Grosse am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr., und Dr. Peters am Gymnas. zu Heiligenstadt;
am Pädagog. in Putbus ist der Schul- und Predigt-Amts-Cand. Dr. Kotelmann als Religionslehrer angestellt worden;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin die Schula.-Candidaten Dr. Andresen und Dr. Bormann,
am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Menzer vom Gymnas. zu Freienwalde,
am Gymnas.
zu Spandau der ordentl. Lehrer Dr. Höfer vom Gymnas. zu Göttingen,
zu Cottbus der Schula.-Cand. Vonhoff,
zu Cüstrin der ordentl. Lehrer Dr. Wessel vom Gymnas. zu Merseburg,
am Stadtgymnas. zu Stettin Dr. Jonas, Dr. Calebow, Dr. Pfundheller und Dr. Ernst Meyer,
am Gymnas.
zu Demmin der Schula.-Cand. Dr. Petersdorf,

Digitized by Google

zu Pyritz der Adjunct und ordentl. Lehrer Ciala vom Pädagog. in Putbus,
zu Stolp der ordentl. Lehrer Dr. Campe vom Pädagog. in Putbus, und der Schula.-Cand. Portius,
am kathol. Gymnas. zu Glogau der Schula.-Cand. Hauer,
am Gymnas.
zu Lauban der Lehrer Dr. Ohlert von der Realschule zum heiligen Geist in Breslau,
zu Oppeln der ordentl. Lehrer Dr. Böhm vom kathol. Gymnas. zu Glogau, und der Schula.-Cand. Dr. Stein,
zu Ratibor der frühere Lehrer am Gymnas. zu Stolp, Dr. du Mesnil, und der Hülfslehrer Dr. Jeltsch,
zu Lingen der Lehrer Dr. Grumme vom Gymnas. zu Aurich,
zu Aurich der Lehrer Heuermann vom Gymnas. zu Lingen,
zu Lüneburg der Schula.-Cand. Dr. Strenge, und
am Lyceum zu Hannover die Schula.-Cand. Tohte und Dr. Kohts;

Am Gymnas. zu Oels ist der Schula.-Cand. Dr. Knaut als College angestellt worden.

An das in Gartz a. O. errichtete Progymnasium sind der Oberlehrer und Prorector Dr. Vitz vom Gymnas. in Pyritz als Rector, der Gymnas.-Lehrer von Lühmann zu Pyritz, und der Gymnas.-Hülfsl. Koppe zu Stargard i. Pom. als ordentl. Lehrer berufen,
am Progymnas. zu Ohlau der Gymnasiallehrer Dr. Peter zu Oels, sowie die Schula.-Cand. Dr. Preibisch und Dr. Czensny als ordentl. Lehrer angestellt,
dem ordentl. Lehrer Nolden am Progymnas. in Boppard ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Die Wahl
des Rectors der höheren Bürgerschule in Gumbinnen, Dr. B. Ohlert zum Director der Realschule zu St. Petri in Danzig,
des Rectors der höheren Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin, Dr. Bertram zum Director dieser zu einer Realschule I. O. unter dem Namen „Sophien-Realschule" ausgebildeten Anstalt, und
des Oberlehrers Dr. Schlee am Gymnas. in Altona zum Director der städtischen Realschule daselbst
ist bestätigt,
an die Friedrich-Wilhelms- (Real-) Schule zu Stettin sind der Gymnasiallehrer Dr. Lieber in Pyritz und der Subrector Sauer zu Friedland in Mecklenburg als ordentl. Lehrer berufen,

Digitized by Google

der ordentl. Lehrer Dr. Fiedler an der Realsch. zum heiligen Geist in Breslau ist zum Oberlehrer befördert,
an der Realsch. zu Neustadt Ob. Schles. der Kaplan Flaßig als Religionslehrer,
" " " zu Reichenbach i. Schles. der Realsch.-Lehrer Titius in Iserlohn als ordentl. Lehrer,
" " " I. O. zu Magdeburg der ordentl. Lehrer Mänß von der höh. Bürgersch. in Lennep als Oberlehrer,
" " " zu Harburg der Schula.-Cand. Herr definitiv angestellt worden.

An der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule (Realsch. II. O.) zu Berlin ist der Gymnasiall. Dr. Anders in Flensburg, und
an der Andreasschule (höh. Bürgersch.) zu Berlin der Realsch.-Lehrer Dr. Stüber in Rawicz als ordentl. Lehrer angestellt worden.
Die Wahl des Lehrers Dr. Schlünkes an der Ritter-Akademie in Bedburg zum Rector der höheren Bürgerschule in Kerpen ist genehmigt,
an die städtische höhere Bürgerschule zu Stettin sind die Lehrer Dr. Most und Gellenthin von der Friedrich-Wilh.- (Real-) Schule daselbst versetzt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Der Lehrer Pfeiffer in Heilsberg ist als Lehrer der Uebungsschule des katholischen Seminars zu Braunsberg,
am evang. Seminar zu Segeberg der Lehrer Bösch von der höheren Knabenschule daselbst als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Deutsch, evang. Hauptlehrer zu Brandenburg a. d. H.,
Erdmann, evang. Cantor, Organist und Lehrer zu Lindow, Krs Ruppin,
Keck, kath. Lehrer, Dirigent der Handwerker-Fortbildungsschule zu Hamm, Reg.-Bez. Arnsberg,
Reißig, kath. Lehrer zu Gustorf, Krs Grevenbroich, und
Weller, evang. Lehrer zu Erda, Krs Wetzlar;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bambor, evang. Lehrer und Cantor zu Groß-Partwitz, Krs Hoyerswerda,
Gilde, evang. Lehrer und Organist zu Gerwischkehmen, Krs Gumbinnen,
Schäfer, evang. Lehrer und Küster zu Spröda, Krs Delitzsch.

Digitized by Google

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin, Professor Hagen,
der Adjunct Dr. Stumpe an der Landesschule zu Pforta,
der ordentl. Lehrer Egler an der Friedrichs-Realsch. zu Berlin,
der Rector Meinshausen an der höheren Bürgerschule zu Rathenow,
der Inspector der Selecten- (höheren Bürger-) Schule Professf. Dr. Wedewer zu Frankfurt a. Main.

In den Ruhestand getreten:

der Professf. Dr. Seyffert am Joachimsth. Gymnas. zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Weinkauf am Friedr.-Wilh.-Gymnas. zu Cöln,
der ordentl. Lehrer Ehrlich am Gymnas. zu Wesel,
der ordentl. Lehrer Kirtzer am Progymnas. zu M. Gladbach, der Oberlehrer Dr. Richter an der Realsch. I. O. zu Magdeburg, und der Rector Grebe an der höh. Bürgersch. zu Cassel, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Lehrer Keller am evang. Schull.-Seminar zu Petershagen,
der Oberlehrer Professor Dr. Wernicke an der Königl. Elisabetschule zu Berlin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der kath. Religionslehrer Weiß an der Realschule zu Neustadt Ob Schles.,
der Lehrer Warko an der Seminar-Uebungsschule zu Reichenbach O. L.

Dsgl. im Ausland:

der Privatdocent Dr. Lucian Müller in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,
der Lehrer Dr. Engler am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der erste kathol. Religionslehrer Dr. theol. Borrasch am Gymnas. zu Culm,
der Lehrer Dr. Baumgart am akademischen Institut für Kirchen-Musik in Breslau,
der ordentl. Lehrer Marx am Gymnas. zu Clausthal,
der ordentl. Lehrer Kulle an der höh. Bürgersch. zu Nienburg.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

72) Vertretung der Universitäten S. 209. — 73) Rector und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald S. 210. — 74) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg S. 210. — 75) Nachrichten über Erwerbungen für die Nationalgalerie in Berlin S. 210. — 76) Statut der von Rohr'schen Stiftung S. 211. — 77) Kurze Mittheilungen: 1. Verleihung der goldenen Medaille. 2. Anschluß von Regierungen an die Sachverständigen-Vereine S. 213.

78) Zulassung zum Examen pro facultate docendi S. 214. — 79 und 80) Bekanntmachungen wegen Ausstellung von Zeugnissen der Qualification zum einjährigen freiwilligen Militärdienst S. 215 u. 218. — 81) Erforderniß ministerieller Genehmigung zur Errichtung einer höheren Lehranstalt S. 218. — 82) Empfehlung der Zeitschrift für preußische Geschichte S. 219. — 83) Verfahren zum Zweck der Entlassung eines dienstunfähig gewordenen Lehrers S. 220. — 84) Kurze Mittheilungen: 1. Die Dispensation vom Turnunterricht. 2. Wendischer Unterricht auf dem Gymnasium zu Cottbus S. 221.

85) Anweisung für die Schul-Inspectoren in der Provinz Preußen S. 224. — 86) Organisation der Schullehrer-Seminarien in der Provinz Hannover S. 235. — 87) Unterrichtsbetrieb in dem Seminar und der Seminarschule S. 240. — 88 u. 89) Befähigungszeugnisse als Turnlehrer S. 245 u. 246. — 90) Schrift über die neuen Maße und Gewichte S. 247. — 91) Beförderung der Eingaben und Vorstellungen von Lehrern S. 248. — 92) Form und Inhalt der für Lehrer auszustellenden Vocationen S. 249. — 93) Beschaffung der Pension für Lehrer in dem Regierungs-Bezirk Cassel S. 255. — 94) Kurze Mittheilungen: 1. Erweiterung der Räumlichkeiten in dem Seminar zu Graudenz. 2. Lehrvorträge im Seminar zu Berlin S. 257.

95) Religiöse Ausbildung von Kindern, welche sich nicht zur Confession des Lehrers bekennen S. 257. — 96) Mittheilungen über die Blinden-Erziehungsanstalt in Königsberg S. 259. — 97) Nothwendigkeit der Aufstellung und Inhalt eines Revisions-Nachweises über ausgeführte Bauten S. 262.

Personalchronik S. 267.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai **1871.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

98) Berechnung von Gehältern ꝛc. für Theile eines Monats.

Berlin, den 2. Mai 1871.

In Bezug auf die Berechnung von Gehältern, Diäten, Dienstaufwands-Entschädigungen und ähnlichen Competenzen für Theile eines Monats ist bisher nicht gleichmäßig verfahren worden.

Als Monatsrate ist in der Regel ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der Monate der zwölfte Theil des Jahresbetrags angenommen. Bei Berechnung der Beträge für einzelne Tage aber sind verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht. Bei Zahlungen aus Dispositionsfonds ist der Monatsbetrag ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividirt, der sich so ergebende Betrag als Betrag für einen Tag angesehen und danach die Competenz für mehrere Tage festgestellt worden, so daß z. B. wenn der Monatsbetrag für einen Monat von 31 Tagen sich an zwei Beamte vertheilte, und der eine etwa für 15 Tage $\frac{15}{30}$, der andere für 16 Tage $\frac{16}{30}$ erhielt, im Ganzen $\frac{31}{30}$ des Monatsbetrags, also $\frac{1}{30}$ zu viel verausgabt würde. Dagegen

Digitized by Google

ist bei Zahlungen für Rechnung von Ausgabe-Positionen, welche etatsmäßig für einzelne Stellen zu Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen ꝛc. ausgesetzt worden, zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen die Vertheilung von Monatsraten nach Verhältniß der zu vergütigenden Tagezahl zur wirklichen Tageszahl des betreffenden Monats erfolgt.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestimme ich, daß fortan überall, also auch bei Zahlungen aus Dispositionsfonds, nach letzterem Grundsatz zu verfahren ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien ꝛc.

U. 9643.

---

99) Zahlung von Pensionen aus Preußischen Staatsfonds an Empfänger innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs.

Auf Ihren Bericht vom 13. März d. J. genehmige Ich, daß den Empfängern von Pensionen und Unterstützungen aus Preußischen Staatsfonds, welche im Gebiete des deutschen Reiches sich aufhalten, ihre Pensionen und Unterstützungen dorthin bis auf Weiteres, ohne in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubniß einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben nicht aus dem Preußischen Staatsverbande ausscheiden.

Berlin, den 20. März 1871.

Wilhelm.

ggez. Camphausen.

An
den Finanz-Minister.

---

100) Versetzung dienstunfähig gewordener mittelbarer Staatsdiener in den Ruhestand vor Erlangung einer Pensionsberechtigung.

Berlin, den 17. März 1871.

Auf den Bericht vom 3. December v. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß dem Antrage, dem Lehrer N. am Gymnasium zu N. bei seinem Ausscheiden aus dem Amt

Digitized by Google

eine lebenslängliche Unterstützung im Betrage von jährlich — Thlrn aus der Gymnasial-Kasse zu bewilligen, nicht Statt gegeben werden kann, da die Fonds der Anstalten, welche Bedürfniß-Zuschüsse vom Staate erhalten, zu Gnaden-Bewilligungen nicht verwendet werden dürfen.

Ich mache das Königliche Provinzial-Schulcollegium ferner darauf aufmerksam, daß der §. 88. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, (Gesetz-Sammlung Seite 465) ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da der ꝛc. N. mittelbarer Staatsdiener ist. Als solcher kann er nach den §§. 95. 93. des angezogenen Gesetzes gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden, falls das Patronat unter Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums es nicht für angemessen befindet, dem ꝛc. N. eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des Zeitpunktes, mit welchem die Pensions-Berechtigung für ihn eingetreten sein würde, zustehen würde. Wird die Bewilligung dieser Pension — welche im vorliegenden Fall mit — Thlrn aus dem Pensionsfonds des Gymnasiums und bei dessen Unvermögen aus der Kämmerei-Kasse zu N. bestritten werden müßte — beschlossen, so ist dem ꝛc. N. unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Erhebt der ꝛc. N. hiergegen keine Einwendungen, wie dies voraussichtlich der Fall sein wird, da derselbe in der Eingabe vom 17. October v. J. nur die Bewilligung der ihm gesetzlich zustehenden Pension verlangt, so gebührt ihm demnach das volle Gehalt bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand und der Betrag der bewilligten Pension mitgetheilt ist.

Das gegen den ꝛc. N. eingeschlagene Verfahren kann hiernach als gesetzlich begründet nicht erachtet werden. Der ꝛc. N. muß vielmehr als noch im Dienst befindlich angesehen und im Genuß seines Gehalts belassen werden, bis er unter Beobachtung der gesetzlichen Formen in den Ruhestand versetzt worden ist.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 6401.

Digitized by Google

101) Verordnung über das Schulwesen im Elsaß.

Der General-Gouverneur im Elsaß, kraft der ihm von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen ertheilten Vollmacht verordnet, was folgt:

§. 1.

Die gesetzlichen Vertreter eines Kindes sind verpflichtet, dasselbe nach vollendetem sechsten Lebensjahre zum regelmäßigen Besuch einer öffentlichen oder einer von staatlich geprüften Lehrkräften und nach dem Lehrplan der öffentlichen Schulen geleiteten Privatschule (école libre) anzuhalten, sofern nicht für entsprechenden gleichmäßigen Unterricht in der Familie gesorgt ist.

Die Schulbehörde ist ermächtigt, im einzelnen Fall aus gewichtigen Gründen den Zeitpunkt des Eintritts in die Schule zu verschieben oder die Fortsetzung des Besuchs zu unterbrechen.

§. 2.

Der Schulbesuch muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind von der Schulbehörde als entlassungsreif erkannt worden ist. Die Reife zur Entlassung wird auf Grund einer am Schluß des Schulhalbjahrs abzuhaltenden Prüfung ausgesprochen.

Zu dieser Prüfung werden die Knaben nur nach vollendetem 14. Lebensjahr, die Mädchen nur nach vollendetem 13. Lebensjahr zugelassen. Bei der Entlassung erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniß.

§. 3.

Zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder ähnlichen Dienstverhältnissen dürfen schulpflichtige Kinder nur unter Genehmigung der Schulbehörde verwandt werden, und das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 4.

Die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, welche dasselbe zu einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Schulbesuch nicht anhalten, werden mit amtlicher Verwarnung, Geldbuße bis zu 10 Francs, entsprechender Entziehung der Armenunterstützung und bei fortgesetzter Pflichtversäumniß mit Gefängniß bis zu einer Woche bestraft.

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit wird die Geldbuße in Gefängniß umgewandelt, und ist eine Geldbuße bis zu 1 Franc einer sechsstündigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. Bei Personen, welche aus öffentlichen Fonds Armen-Unterstützungen erhalten, kann diese Strafe auch statt der Geldbuße ausgesprochen werden.

§. 5.

Der Lehrer kann im Laufe eines Monats 3 Tage Urlaub er-

Digitized by Google

theilen. Zu ausgedehnterem Urlaub ist die Genehmigung des Kreis-Directors nothwendig.

Krankheiten und Naturereignisse entschuldigen; die Zulassung anderer Entschuldigungsgründe unterliegt der Genehmigung des Kreis-Directors.

§. 6.

Die Liste der Schulversäumnisse wird seitens des Lehrers jeden Monat nebst Belegen und gutachtlicher Aeußerung dem Gemeindevorsteher (Maire) eingereicht. Für diejenigen, welche sich fortgesetzter Pflichtversäumniß schuldig machen, kann der Kreis-Director anordnen, daß die Liste alle 14 Tage eingereicht wird.

§. 7.

Die gesetzlichen Vertreter derjenigen Kinder, deren Versäumniß nicht als entschuldigt von dem Gemeindevorsteher angesehen wird, werden mit Frist von 2 freien Tagen und unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle nicht zur Stelle gebrachten Beweismittel unberücksichtigt bleiben, zur Aburtheilung vor denselben schriftlich vorgeladen.

Vorladungen und Zustellungen werden durch Polizeidiener, Gemeinde- und Postboten bewirkt.

§. 8.

Erscheint der Beschuldigte, so findet mündlich Verhandlung statt; das Urtheil wird demselben sofort verkündet. Erscheint derselbe nicht, so wird das Urtheil auf Grund der Acten gefällt und zugestellt. Das Urtheil ist mit kurzen Motiven zu versehen.

Ertheilt der Kreis-Director einem freisprechenden Urtheil, welches in Gemäßheit des §. 6. Schlußsatz seiner Genehmigung bedarf, diese nicht, so setzt er selbst die Strafe fest.

§. 9.

Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist Berufung an den Kreis-Director zulässig; die Entscheidungen des Kreis-Directors können bei der höhern Behörde nur dann durch Berufung angegriffen werden, wenn Gefängnißstrafe erkannt ist.

Die Berufung ist bei dem Gemeindevorsteher binnen 3 Tagen von der Verkündigung und bei den der Zustellung unterliegenden Urtheilen von dem Tag der Zustellung schriftlich einzulegen oder zu Protocoll zu erklären.

§. 10.

Die Entscheidungen des Kreis-Directors und der höheren Behörde erfolgen auf Grund der vorliegenden oder der neu angeordneten schriftlichen Verhandlungen.

Digitized by Google

§. 11.

Die Geldstrafen und Kosten werden in derselben Weise wie die Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Gefängnißstrafe wird auf Grund eines vom Gemeindevorsteher ausgefertigten, vom Kreis-Director visirten Haftbefehls, welcher das Datum des Erkenntnisses enthält, vollstreckt.

§. 12.

Verfahren und Urtheile sind kosten- und stempelfrei, baare Auslagen fallen dem Verurtheilten zur Last.

§. 13.

Obige Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Versäumniß des von dem Geistlichen während der Schulpflichtigkeit ertheilten Religionsunterrichts.

§. 14.

Privatschulen (écoles libres) unterliegen in Bezug auf Schulbesuch denselben Anordnungen wie die öffentlichen Schulen.

§. 15.

Zur Ausführung dieser Verordnung werden die Behörden mit Instruction versehen werden.

Straßburg, den 18. April 1871.

Der General-Gouverneur im Elsaß
Graf von Bismarck-Bohlen,
Generallieutenant.

II. Akademien und Universitäten.

102) Das christlich-archäologische Museum der Universität zu Berlin im Jahre 1871.

Mittheilung von dem Director desselben, Herrn Professor Dr. Piper.

Von diesem Museum ist bald nach seiner Gründung eine Anzeige gemacht und seine Aufgabe erörtert in der Philologenversammlung zu Berlin 1850*); eine Beschreibung desselben, als die Grün-

*) Piper. Ueber die Gründung der christlich-archäologischen Kunstsammlung bei der Universität zu Berlin und das Verhältniß der christlichen zu den klassischen Alterthümern — in den Verhandlungen der Philologen-Versammlung zu Berlin und besonders gedruckt Berlin 1851.

Digitized by Google

dung zum Abschluß gelangt war, hat der Evangelische Kalender für 1857 gebracht. Seitdem ist über den Zuwachs von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern berichtet worden, in den Jahren 1864, 1866, 1869, 1871. Diese Berichte lassen zwar den befolgten Plan ersehen, können aber einzeln eine Uebersicht über das Ganze nicht geben. Es erscheint daher nach dem Ablauf von 14 Jahren seit jener ersten Beschreibung an der Zeit, einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten.

Der Beschreibung voran geht eine geschichtliche Notiz über die Herstellung des Museums; es folgen Erläuterungen über seine Benutzung.

I.

Das Museum ist auf Antrag des Professors Dr. Piper auf Grund eines Erlasses des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 23. Mai 1849 errichtet worden. Der Zweck war, die Hülfsmittel zu gewinnen für den anschaulichen Unterricht auf dem theologischen Gebiet: zunächst in den kirchlichen Alterthümern, überhaupt aber in der monumentalen Theologie, — aus demselben Grunde und in derselben Weise, wie das gleiche Bedürfniß in der monumentalen Philologie nicht allein längst anerkannt ist, sondern auch an den meisten Universitäten durch Ausstattung mit archäologischen Museen Befriedigung gefunden hat. Es versteht sich, daß neben diesem Zweck, dem Unterricht zu dienen, der andere hergeht, das Material zu bieten zur Pflege dieser Studien und zur Fortbildung der Wissenschaft, da der Unterricht in einer Disciplin von ihrer Fortbildung nicht getrennt werden kann.

Wenn es sich hiebei darum handelt, die Bethätigung des christlichen Geistes zu verfolgen, welche in körperlichen Resten, in Inschriften und Kunstdenkmälern sich vorfindet; so ist kein Zweifel, daß alle christlichen Zeitalter ihren Antheil daran haben und alle Länder, so weit das Christenthum gedrungen ist. Und es ist von Wichtigkeit, die Universalität desselben und die Continuität seiner Wirkungen auch monumental festzustellen und so viel möglich zur Anschauung zu bringen. Andererseits, da es für den Unterricht nicht auf gehäuftes Detail, sondern auf Auswahl des Charakteristischen und Uebersicht des Ganzen ankommt, so wird man die bedeutenderen Abschnitte bevorzugen. Das sind für die allgemeine christliche Kirche, insbesondere für die evangelische, die grundlegenden, rücksichtlich der Denkmäler die schöpferischen Epochen. Beides trifft zusammen vor Allem im christlichen Alterthum, dann in der Reformationszeit: jenes auf Seiten der alten Völker, dieses vornehmlich in Deutschland, während im Mittelalter die neuen Völker überhaupt, nachdem das Christenthum durchgedrungen ist, eine eigenthümliche

Digitized by Google

Blüthezeit in der gesammten Cultur, die vornehmlich auch künstlerisch und monumental bezeugt ist, aufzuweisen haben.

Solche Denkmäler in größerer Folge sind natürlich im Original überhaupt nicht zu haben und auch einzeln meist nur zu Preisen, welche ein Universitäts-Museum in der Regel von der Concurrenz ausschließen. Sonst müssen für die Zwecke der Museen die Copien meistens genügen: zumal für Inschriften der Reliefabdruck in nassem Papier, für Sculpturen der Gypsabguß. Für alle Gattungen der Kunst dient die Nachbildung in Kupferstich, Lithographie oder Holzschnitt. Und vorzüglich die Photographie, welche durch die Treue der Wiedergabe ein neues Feld der Forschung eröffnet hat, namentlich der höhern Kritik das wichtigste Hülfsmittel bietet; und da noch die Wohlfeilheit hinzukommt, so wird man gern auf eine ausgedehnte Benutzung und Aneignung bedacht sein, sobald über die Dauer ihrer Blätter nichts zu besorgen ist. An die Inschriften und Kunstwerke schließen sich einestheils die Erläuterungsschriften, sowohl epigraphische als kunstgeschichtliche, archäologische und monumental-theologische Werke, die häufig mit Abbildungen versehen sind und dadurch jener Abtheilung mit angehören; anderntheils die gleichlaufenden Quellenschriften, vornehmlich für das christliche Alterthum die Werke der Kirchenväter.

Der Gang der Erwerbungen war der, daß zuerst Gypsabgüsse mittelalterlicher Bildwerke, wovon damals nur weniges in Cöln, Trier, Frankfurt a. M. zugänglich war, angeschafft, die Abformung von Bildwerken, so wie die Nachbildung von Miniaturen veranlaßt und Kunstblätter, archäologische und Kupferstich-Werke theils im Buch- und Kunsthandel, theils antiquarisch erworben wurden. Später boten sich weitere Abgüsse dar sowohl im Kunsthandel in München, aus Darmstadt, in Hildesheim, als durch Veranstaltung von Behörden und Vereinen, namentlich von der Generaldirection der Königl. Museen in Berlin und von der Arundel-Society in London. Die eigentliche Grundlage für diesen Theil des Museums wurde gewonnen auf zwei wissenschaftlichen Reisen, worauf der Professor Dr. Piper je ein Semester zu verwenden hatte: $18\frac{53}{54}$ nach Italien und 1857 nach England und Frankreich. Es wurde die Abformung und Herstellung der Gypsabgüsse von altchristlichen Sarcophagen in Mailand und Rom so wie von Geräth im Domschatz zu Mailand bewirkt; in England der Abguß zahlreicher Werke des Mittelalters aus verschiedenen Ländern, deren Formen in Privatbesitz sich befanden; desgleichen wurde in London und Paris eine Reihe wichtiger archäologischer Werke erworben, namentlich über das unterirdische Rom. Vieles ist dann hinzugekommen auf einer dritten, im Winterhalbjahr $18\frac{59}{70}$ ausgeführten Reise nach Italien und dem Orient: sowohl einige Originalwerke des christlichen Alterthums aus Rom, Athen und Constantinopel, als der Gypsabguß von einem religionsgeschichtlich bedeutsamen Sarcophag in Rom. Sodann in

Digitized by Google

Auctionen und im antiquarischen Handel daselbst zahlreiche archäologische Werke, namentlich über römische Kirchen; und in Mailand eine Reihe von Abhandlungen aus dem Nachlaß Cavedoni's. Auch zwei Ausstellungen waren ergiebig, die auf diesen Reisen besucht wurden: die Kunstausstellung zu Manchester 1857, die zur Erwerbung von Abgüssen, und die päpstliche Ausstellung kirchlicher Gegenstände in Rom 1870, die zur Erwerbung von Kupfer- und chromolithographischen Werken Anlaß gab. Demnächst boten Gelegenheit zu seltenen Erwerbungen verschiedene Auctionen, wo grade gehäufte Kunst- und Literaturschätze, die Frucht vieljährigen Sammelns, zur Versteigerung kamen. Erstens zwei Münzauctionen in Berlin, der Doubletten des Königl. Münzkabinets im Jahre 1863 und der F. Pleß'schen Sammlung im Jahre 1865. Sodann die Auctionen der Verlassenschaft von Männern, die in Kunstwissenschaft und Archäologie eine erste Stelle einnehmen: die von Waagen 1869 in Leipzig, von O. Jahn 1870 in Bonn. Einiges hat auch die Meusebach'sche Auction zu Berlin im Jahre 1855 und die der Bibliothek des Cardinals Geissel, Erzbischofs von Cöln, daselbst im Jahre 1865 dargeboten. Außerdem ist durch directe Correspondenz mit Buch- und antiquarischen Handlungen des In- und Auslandes die Beschaffung des archäologischen und kunstwissenschaftlichen Apparats erzielt worden. Auffallend ist die Beweglichkeit der älteren Literatur, daß in wenig Jahren so viele Hauptwerke zur Veräußerung gekommen sind.

Neben den Erwerbungen hat das Museum vielfacher Zuwendung von Geschenken durch Privalpersonen und Behörden sich zu erfreuen gehabt, welche in den genannten Berichten aufgeführt sind.

Was das Einkommen des Museums betrifft, so wurde durch den ministeriellen Erlaß, welcher die Gründung aussprach, eine Summe zu Ankäufen angewiesen und fernere außerordentliche Bewilligungen zugesichert, bis ein jährlich etatsmäßiger Fonds zur Erweiterung der Sammlung ausgesetzt werde. Diese Bewilligungen nahmen eine regelmäßige Form an und erfolgten alljährlich. Außerdem wurden durch Königliche Bewilligung Mittel zur Verfügung gestellt bei besondern Gelegenheiten: zum Ankauf eines Gemäldes, zu den Reisen und den Erwerbungen auf denselben, zur Bestreitung der Transportkosten für die Abgüsse altchristlicher Sarcophage (1854). Eine Uebersicht über die Ausgaben bis zum Ende des Jahres 1859 giebt der amtliche Bericht über das Museum unter den Anhängen zu Köpke's Geschichte der Gründung der Universität zu Berlin, welche zu deren Jubiläum 1860 erschienen ist. Aber das Museum blieb in einer provisorischen Lage, so lange es an einem festen Einkommen fehlte, welches sowohl zur Sicherung der Existenz als zu planmäßiger Erweiterung nothwendig ist. Die Anträge darauf sind

Digitized by Google

seit 1855 gestellt; seit 1860 hat die Budgetcommission des Abgeordnetenhauses das Bedürfniß zur Sprache gebracht. Die Gewährung erfolgte im Jahre 1864.

Das Local für ein solches Museum konnte nur im Universitätsgebäude gesucht werden. Nicht nur weil die Entfernung störend ist für die Benutzung, sondern auch der Sache nach, weil es dort zu Hause ist und nicht anderswohin gehört. Durch den Ort selbst wird bekundet, daß die theologische Disciplin, der jene Sammlung unmittelbar dient, ein integrirendes Glied des gesammten theologischen Studiums ist. Anfangs wurde für die angeschafften Gegenstände ein provisorisches Unterkommen ermittelt. Dann wurde im Universitätsgebäude durch Abzweizung von einem größern Auditorium ein kleines Zimmer gewonnen und die Sammlung dahin gebracht im Sommer 1851. Als dies bald nicht mehr ausreichte, erhielt sie statt dessen ein größeres, durch Verlegung einer andern Sammlung leer gewordenes Local im November 1854. Diesem wird demnächst ein zweites daneben belegenes Zimmer hinzugefügt. Mit der Aufstellung in dem neuen Local, als auch nach dem Eingang der letzten zu Rom in Bestellung gegebenen Abgüsse die definitive Anordnung der sämmtlichen altchristlichen Bildwerke, namentlich der Sarcophagabgüsse erreicht war, im November 1855, durfte die Gründung des Museums als abgeschlossen angesehen werden. — Eine zweite Abtheilung desselben aber ist jüngst hergestellt, nachdem ein eine Etage höher belegener Raum dem Museum zugetheilt werden konnte. Dieser Raum, in zwei Zimmer getheilt, hat dieselbe Einrichtung erhalten, wie die nunmehrige erste Abtheilung im Sommer 1869. Es ist dadurch für größere Gypsabgüsse und Bildtafeln wieder Platz gewonnen, woran es seit länger fehlte. Die neue Aufstellung ist im Mai 1870 erfolgt.

II.

Das Museum besteht also einestheils aus Inschriften und Kunstwerken (Sculpturen, Malereien und Kunstdrucken), anderntheils aus dem literarischen Apparat, sowohl epigraphischen, archäologischen und kunstwissenschaftlichen, als patristischen, liturgischen und hymnologischen Werken. Letzterer ist in Schränken aufgestellt, erstere zum Theil in Schaukasten, hauptsächlich an den Wänden in Abtheilungen, welche durch Ueberschriften bezeichnet werden.

Diese Felder mit ihren Ueberschriften sind: 1) Vorstufe des Christenthums, Uebergang zum Monotheismus, enthaltend Inschriften, Gemmenbilder, Münzabdrücke, Büsten, eine Chromolithographie und Photographien; wozu in dem ersten Dachzimmer ein Sarcophagabguß kommt. 2) Altchristliche Inschriften. 3) Christliche Architectur, Ansichten von Kirchen

und Thürmen aus verschiedenen Perioden, Grundriß von einem Kloster (St. Gallen), und kirchliches Geräth in Abgüssen und Abbildungen. Diese in dem kleineren Zimmer. — Das größere Zimmer enthält nach der Folge der Zeiten: 1) Grabdenkmäler der ersten christlichen Jahrhunderte: Abdrücke von altchristlichen Grabsteinen mit Symbolen, Abgüsse von Sarcophagen, Facsimile eines Gemäldes. Dazu Abgüsse von Consulardiptychen. 2) Denkmäler der folgenden Zeit bis zum 14. Jahrhundert: Abbildungen von Mosaiken des 5., 6. und des 12. und 13. Jahrhunderts; Facsimiles von Miniaturen des 8. und 9. Jahrhunderts; Abgüsse von Elfenbeinwerken: die obere Reihe Werke aus dem griechischen Mittelalter, die untere aus dem Abendlande, Diptychen und Buchdeckel. 3) Denkmäler des 15. Jahrhunderts in Kupferstich und Lithographie nebst einem Gemälde der florentinischen Schule. 4) Denkmäler der christlichen Kunst in Italien aus dem 16. Jahrhundert: a) A. Testament, Bilder aus der Urgeschichte in Kupferstich nach Rafael und Michelangelo; b) N. Testament, Leben Jesu in Kupferstichen nach den Hauptwerken Rafaels. 5) Protestantische Kunst: a) 16. Jahrhundert, 2 Hauptwerke von Dürer und Lucas Cranach. b) 19. Jahrhundert. Aus dem N. Testament: Kupferstiche nach Kaulbach und Bendemann; aus dem Evangelium: Abgüsse nach Thorwaldsen; aus der Kirche: Kupferstiche und Abgüsse nach Lessing, König, Rauch. — An die unter 2) bemerkte Reihe der Abgüsse abendländischer Elfenbeinwerke schließt sich in dem kleinern Zimmer eine größere Folge solcher Abgüsse, die in 6 Schaukasten aufgelegt sind: in dem ersten alttestamentliche; in den folgenden 4 aus dem Evangelium: in dem letzten aus der Geschichte der Apostel und Heiligen. Daselbst in der Mitte der Wand als Prospect aus dem Bildersaal zwischen Nr. 4) und 5) sind Copien von Werken des 15. und 16. Jahrhunderts in Nürnberg angebracht, Abbildungen des Volkamerschen Fensters und des Sebaldus Denkmals nebst Abgüssen von dem letztern. Die beiden Dachzimmer enthalten theils Ergänzungen zu sämmtlichen Abtheilungen, darunter ein Originalwerk, ein Gemälde der westphälischen Schule; theils in einer besondern Abtheilung eine Anzahl russischer Gemälde und metallenen Geräths mit Figuren aus neuerer und neuester Zeit, welche ältere Typen wiedergeben.

Im Einzelnen begreifen die verschiedenen Classen von Monumenten und literarischen Hülfsmitteln folgendes unter sich. Es stehen voran:

Vorchristliche Alterthümer.

Der Zweck dieser Abtheilung ist, das Heidenthum an der Grenze des Christenthums, sowohl die Verwandtschaft, als den Gegensatz, in einigen Hauptwerken zur Anschauung zu bringen: vor allem die Thatsache, welche schon früh von den Apologeten gewürdigt worden ist,

Digitized by Google

daß nach dem Wort des Apostels Gott unter den Heiden sich nicht unbezeugt gelassen hat. Aber auch die Endkatastrophe des heidnischen, wie des jüdischen Staats. Es sind deshalb aufgestellt die Büsten des Platon und Sophokles, die mitten im Heidenthum über dasselbe hinausweisen, einige Bilder der Gottheit, welche einheitlich die Göttervielheit überragt, in Abguß der runden Figur, in Farbendruck und Abdrücken von Gemmen, Abdrücke von Münzen mit den Figuren der Ewigkeit und Vorsehung, worin die Grundbegriffe der Gottheit von der Individualität der Göttervielheit abgelöst sind, ein Abguß des Prometheussarcophags im capitolinischen Museum, dessen Reliefs an Gedanken und Personen des A. Testaments erinnern. Die Inschriften, von denen 6 in Rahmen unter Glas an der Wand sich befinden, haben theils religionsgeschichtlichen Werth durch ihre mittlere Stellung, so daß sie für heidnisch und für christlich gehalten sind; andere sind wegen ihres ethischen Gehalts aufgenommen, wie eine zweisprachige auf die Nemesis. Die Photographien bilden den Titusbogen und den Constantinsbogen ab, welche den Fall des jüdischen und des heidnischen Staats repräsentiren.

Letztere sind auch in Kupferstich vorhanden, in dem Werke von Bellori (Veteres arcus Augustorum). Sonst besitzt das Museum als Hülfsmittel für diese Denkmälerklasse ältere und neuere Werke und Abhandlungen von epigraphischem, archäologischem, numismatischem und religionsgeschichtlichem Inhalt.

Was hiernächst die christlichen Alterthümer betrifft, so umfaßt

die erste Abtheilung derselben Inschriften

und inschriftliche Werke. Es ist Werth darauf gelegt, diese Classe von Denkmälern, welche einen Haupttheil der monumentalen Theologie bildet, ausreichend vertreten zu sehen. Vornehmlich aus dem christlichen Alterthum, da sie in das Sinnen und Trachten der alten Christen einen Einblick eröffnen, der auf keinem andern Wege erlangt werden kann. Es sind erstens 126 Abdrücke vorhanden, die in nassem Papier über den Inschriftsteinen gemacht und dieselben zu ersetzen geeignet sind: davon sind 32 in Rahmen unter Glas an den Wänden aufgehängt. Diese Sammlung ist begründet auf der ersten Reise nach Italien $18\frac{3}{4}$, vermehrt auf Reisen nach Frankreich 1857, nach Italien 1860 und 1862, und enthält Inschriften aus Rom, Neapel, Florenz, Ravenna, Modena, Mailand, Verona, Turin, Paris, Lyon. Sodann sind eine Anzahl Marmortäfelchen vorhanden mit Inschriften, entlehnt aus der Kirche und dem Cömeterium von St. Agnese und andern römischen Cömeterien. Diese Tafeln dienen in dem Modell eines Theils der Katakomben von St. Agnese zum Verschluß der Gräber, welche in den Wänden angebracht sind; ihre Inschriften sind in solcher Folge ausgewählt,

Digitized by Google

daß der Stufengang in der Entwickelung des Inhalts daran gezeigt werden kann. Ferner eine Anzahl Photographien von römischen Grabinschriften und Gypsabgüsse altchristlicher Gemmen mit Inschriften.

Aus der epigraphischen Literatur aber finden sich hier die Haupt-Sammlungen, welche heidnische und christliche Inschriften umfassen. Sodann, außer den Werken über das unterirdische Rom, die Sammlungen ausschließlich christlicher Inschriften nach Fundorten und Territorien von Marangoni, Allegranza, Gazzera, Steiner; und die beiden Hauptwerke von Le Blant und de Rossi. Endlich die Abdrücke und Erläuterungen einzelner Inschriften von de Vitry, Lupi, Sabbatini, d'Aufora, Cardinali, Morcelli, Fusco, Cavedoni; Letronne; v. Florencourt, Dethier, Keil, Becker, Haupt. — Für Inschriften aus dem Mittelalter und der neuern Zeit das Handbuch von Texier.

Zweite Abtheilung. Kunstdenkmäler.

Sehr werthvoll ist die wenn auch kleine, doch gewählte Sammlung von Originalwerken christlicher Kunst, sowohl aus dem Alterthum als der neuern Zeit. Es sind aus dem ersteren 5 Lampen von gebrannter Erde aus Rom und Mailand, 2 Lacrymatorien aus Smyrna, ein Onyx mit den vertieft geschnittenen Figuren des guten Hirten, des Ankers und mit der Inschrift ΙΧΘΥΣ aus Bagdad (in Constantinopel erworben). Und eine Anzahl Münzen aus der Zeit der ersten christlichen Kaiser, voran zwei berühmte Erzmünzen von Constantin dem Großen (beide in Athen erworben): die eine mit dem Labarum, dessen Schaft eine am Boden liegende Schlange trifft und der Inschrift SPES PVBLICA, im Abschnitt CONST., seit Baronius oft besprochen und abgebildet, fast ein Unicum. — Aus dem Ende des Mittelalters zwei große Gemälde: das eine biblischen und allegorischen Inhalts, aus der westphälischen Schule 14. Jahrh., ehemals im Besitz des verstorbenen Oberregierungsraths Bartels in Aachen, dann des K. Museums in Berlin und von diesem dem christlichen Museum überwiesen; das andere aus dem Nachlaß des Inspectors Wendelstadt in Frankfurt a./M. angekauft, aus der Schule des Fra Angelico da Fiesole zu Ende des 15. Jahrhunderts, darstellend die Seele, welche zum seligen Leben emporsteigt auf 7 Stufen, die von zwei im Meere stehenden Säulen, Fede und Speranza, getragen werden (abgebildet und erklärt im Evangelischen Kalender für 1856). — Aus der neuern Zeit eine Anzahl Medaillen: päpstliche seit Martin V., darunter geschichtlich am bedeutendsten die silberne Medaille von Gregor XIII. zu Ehren der Ermordung der Huguenotten 1572, und die von Clemens XII. auf die Austreibung der Jesuiten 1773; Reformationsmedaillen und Medaillen aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Endlich eine Folge fliegender Blätter, ent-

Digitized by Google

haltend Bilder mit oder ohne Text, aus dem 16. und 17. Jahrhundert, meist aus der Sammlung des G. R. Sotzmann, welche nach Ausscheidung einer Anzahl Blätter weltlichen Inhalts, die der Königl. Bibliothek überlassen wurden, 46 Nummern zählt: diese betreffen außer einigen kalendarischen Stücken hauptsächlich die Reformation (zwei sind von 1524) und die Polemik jener Zeit sowohl gegen das Papstthum und Mönchsthum, als gegen Luther.

Die russisch-kirchlichen Alterthümer, welche das Museum als Geschenke aus Moskau besitzt, sind 7 Gemälde auf Holz, theils einzelne Figuren, theils Compositionen; 10 kupferne, einfache und mehrfache Tafeln mit biblischen, kirchengeschichtlichen und symbolischen Figuren, und 3 bronzene Crucifixe nebst 2 silbernen Kreuzen, wie solche von der Taufe an auf der Brust getragen werden.

Unter den Copien zuerst von Werken des christlichen Alterthums steht voran ein architectonisches Modell in Kork von einem Theil der Katakomben von S. Agnese, in $\frac{1}{10}$ der Größe: es umfaßt zwei sich schneidende Gräberstraßen, und in der einen eine unterirdische Basilica; 4 kleine Metalllampen dienen, das Innere zu erhellen. Die Todtenbetten sind in den Wänden angegeben, theils offen und mit nachgebildeten Gebeinen, theils mit Marmorplatten geschlossen, in welche, wie schon bemerkt ist, altchristliche Grabinschriften und Symbole eingegraben sind.

Ebenfalls aus dem Bereich der Katakomben, aber zu Neapel, ist das Facsimile eines großen Gemäldes an einer Wand der Katakomben des Januarius mit 3 Figuren, — eines der besterhaltenen, als es copirt wurde 1854; jetzt aber fast verlöscht.

Unter den Gypsabgüssen christlicher Sculpturen bilden den werthvollsten Besitz die Abgüsse von altchristlichen Sarcophagen: es sind 2 Sarcophage und Theile eines dritten in Mailand und 5 Sarcophage in Rom. Darunter ist der Sarcophag des Junius Bassus, welcher als Präfect von Rom im Jahre 359 gestorben ist, das Hauptwerk des christlichen Alterthums. — Die Uebergangszeit zum Mittelalter ist vertreten durch die Consulardiptychen, der Mehrzahl nach benannt und dadurch datirt: diese in chronologischer Ordnung gereiht, reichen von 430 bis 530. — Dem christlichen Alterthum und dem Mittelalter gehört das kirchliche Geräth an, in Elfenbein und Metall, wovon Abgüsse vorhanden sind: Büchsen, Leuchter, Glocken, Kelche, Patenen, Weihrauch- und Weihwassergefässe, Reliquienkasten, Aquamanile's. Es folgen die Abgüsse zahlreicher kleinerer Schnitzwerke, einfacher oder Doppel-Tafeln, meist von Elfenbein, im Königl. Museum zu Berlin, im Nationalmuseum und der K. Bibliothek zu München, in Hildesheim, Aachen, Trier, St. Gallen, dem britischen Museum und mehreren Privatsammlungen Englands, in Paris, Amiens, Mailand, Rom, Salerno. Die meisten mit biblischen Reliefs, einige mit kirchengeschichtlichen Scenen. Die

Digitized by Google

wichtigsten sind aus galvanoplastischer Nachbildung in Kupfer vorhanden. Außerdem besitzt das Museum von den durch die Arundel-Society veranstalteten Abgüssen von Elfenbeinwerken die Mehrzahl in der für seine Zwecke geeigneten Auswahl, erworben 1856.

Kunstblätter und Kunstdrucke. Zuvörderst Zeichnungen und farbige Copien nach Miniaturen in Berlin, Wolfenbüttel, Gotha, München, Stuttgart, St. Gallen und in einer größern Folge (46 Blätter) in der prager Handschrift der Chronik des Rudolf von Hohenems. Mit der Herstellung von Durchzeichnungen ist indeß innegehalten, da auf die Publication von Miniaturen durch Kupferstich oder Lithographie, auch durch chromolithographischen Druck mehr und mehr gerechnet werden konnte. Es ist aber darauf geachtet, da die Entwicklung der christlichen Malerei und des christlichen Bilderkreises durch das ganze Mittelalter vorzüglich an den Miniaturen studirt werden kann, die betreffenden Ausgaben zu erlangen. Auch besitzt das Museum sowohl die ältern Hauptwerke mit Nachbildungen syrischer, griechischer und abendländischer Miniaturen von Assemani, Lambecius, Cardinal Albani, d'Agincourt, als aus neuerer Zeit die Werke, welche die Miniaturen ganzer Völkerstämme umfassen, von Keller, Westwood, Buslaeff, sowie die Miniaturen einzelner Bibliotheken, von Merkel, Fleury; und die Miniaturen einzelner Handschriften von Graf Bastard, Ellis, Gaye, Arneth, Gaullieur, Lappenberg, Camesina und Heider, Laib und Schwarz, der Direction des öffentlichen Museums in Moskau. Letztere in photographischer Nachbildung; ebenso die brentanoschen Miniaturen (40 Blätter) und einen großen Theil der Miniaturen des Breviariums Grimani (35 Blätter). — Sodann die Publicationen in Kupferstich und Lithographie von Wand- und Tafelmalereien seit dem 13. Jahrhundert. Aus neuester Zeit: Blätter von Schick, Wächter, Cornelius, Schnorr, Bendemann, Lessing, Kaulbach. Und Bilderwerke: die Bilderbibel von Schnorr; die Darstellungen aus dem Evangelium nach Overbeck; der bethlehemitische Weg nach Josef v. Führich.

Von Werken der Bildnerei sind gleichfalls zahlreiche Photographien vorhanden. Sodann Kupferwerke und einzelne Blätter. — Dieselben Arten der Nachbildung von Werken der Architectur: dahin gehören, einzelner Blätter nicht zu gedenken, der Atlas kirchlicher Denkmäler im österreichischen Kaiserstaat von Lind, das Werk über russische Architectur von Richter.

Alle drei Künste umfassend, das schon genannte Werk von d'Agincourt, welches hier unter den bloßen Kupferwerken aufgeführt wird, da nur noch seine Tafeln in Betracht kommen, auf die auch die deutsche Ausgabe sich beschränkt. Und für die Malerei und Sculptur, gewisse Bilderkreise umfassend, in systematischer Anord-

Digitized by Google

nung die Werke von Louisa Twining: Symbols and emblems etc. und Types and figures of the bible.

Dritte Abtheilung. Archäologische und kunstgeschichtliche Werke.

Diese, umfangreichste Abtheilung theilt sich in solche Werke, bei denen es mehr oder weniger auf die Publication der Denkmäler abgesehen ist, der aber eine kunstkritische und archäologische Erläuterung zur Seite geht. Und in solche, bei denen es zuerst auf den Text abgesehen ist, während die Abbildungen, wenn es deren giebt, sich ihm unterordnen.

Archäologische Zeitschriften: Didron Annales archéologiques, Lind (früher Weiß) Mittheilungen der K. österreich. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, de Rossi Bulletino di archeologia cristiana, Grüneisen, Schnaase und Schnorr Christliches Kunstblatt.

Vierte Abtheilung. Anwendung in der Theologie.

Viele der Schriften aus der vorigen Abtheilung, zumal die ganze Folge der iconographischen, wie die ältern Hauptwerke von Molanus und Ayala, die neuern von Didron (Histoire de Dieu) und Louisa Twining (s. zuvor) greifen unmittelbar in theologische Aufgaben ein. Um in der Theologie die Stelle für diese Studien zu bezeichnen, und aus deren Geschichte die entsprechende theologische Disciplin zu begründen, dient die Einleitung in die monumentale Theologie; im Einzelnen Aufsätze im Evangel. Kalender, Jahrgang 1850—1870.

Andererseits ist in Verfolgung theologischer Aufgaben auf die vorhandenen Denkmäler Rücksicht oder die Kunstvorstellung mit neuer Erfindung zu Hülfe genommen. Solche Werke bilden hier eine besondere Abtheilung.

In der biblischen Geschichte: Johannes der Täufer nach den christlichen Alterthümern von Paciaudi; die Werke über die Geschichte Jesu und das Leben der Maria von Mrs. Jameson.

In der Kirchengeschichte: tavole cronol. critiche della storia della chiesa univ. von Mozzoni mit Fortsetzung von den Barnabiten, Secolo I—XI. — Foggini De Romano Petri itinere; Cortesi De Romano itinere principis apostolorum. Mrs. Jameson Sacred and legendary art. Juncker das güldene und silberne Ehrengedächtniß Luthers; König Luthers Leben mit Text von Gelzer.

In der Glaubens- und Sittenlehre: Geffcken Der Bildercatechismus des 15. Jahrhunderts, I. die zehn Gebote; Luther's kleiner Catechismus mit Bildern nach verschiedenen Meistern von Speckter; — Couissinier (Katholischer) Bildercatechismus, gezeichnet von Elster.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung. Patristische und liturgische Werke.

Diese Werke gehören zwar nicht zu den Monumenten in dem Sinn, in welchem sie hier genommen werden, als Bestandtheilen eines archäologischen Museums: Inschriften und Kunstdenkmälern nebst den Erläuterungsschriften. Sie gehören aber zur methodischen Benutzung derselben. Denn im historischen Studium und Unterricht kommt es vor allem darauf an, die beiderseitigen Quellen, die literarischen wie die monumentalen zur Hand zu haben und zu vergleichen, da ihr Verständniß sich gegenseitig bedingt und nur aus der Einsicht in beide der Gang der Kirchen- und Dogmengeschichte richtig aufzufassen ist. Und dies zumal in der ersten Zeit der Kirche, wo die Quellen überhaupt spärlich sind und es gilt, zu den Anfängen vorzudringen. Ohnehin ist es bei diesem Museum auf die Anregung auch zu patristischen Studien abgesehen. Demnach besitzt dasselbe zum Theil die ältern Benedictiner-Ausgaben der Kirchenväter als die beste frühere Leistung: der Grund für die Sammlung wurde auf der Reise nach England im Jahre 1857 gelegt. Zu diesen kommen die neuern Hauptausgaben, eine Frucht der Belebung der patristischen Studien und des Einflusses der klassischen Philologie, — theils einzeln hergestellt, theils in einem Gesammtunternehmen von der Wiener Akademie vorbereitet und erscheinend. Die spätesten Kirchenschriftsteller, deren Werke angeschafft worden, reichen ins 9. Jahrhundert. — Als Hülfsmittel dient der Thesaurus eccles. von Suicer, 2. Ausg. und du Cange Glossarium med. et infim. latinitatis, neue Ausg. von Henschel.

Auch die liturgischen Quellenwerke sind aufgenommen zunächst nach ihrer Beziehung zu den kirchlichen Alterthümern, da sie theils Hinweisungen auf die heiligen Oerter enthalten, namentlich für Rom: wie das Calendarium von 354 auf die Cömeterien, in denen das Gedächtniß der Heiligen begangen; die Lectionarien auf die Kirchen, in denen an den Festen die Station gehalten wurde. Theils ist aus ihnen die Entwicklung der dogmatischen Vorstellungen und der gesammte Ideenkreis zu belegen, der in Kunstvorstellungen ausgeprägt ist. Sie dienen aber auch um ihrer selbst willen als Documente für die Geschichte des Cultus, deren Studium dies Museum vorzugsweise gewidmet ist: Denn die Kunstwerke alter und mittlerer Zeit gehören demselben an, sofern sie die heil. Oerter und deren Ausschmückung, sowie die heil. Handlungen vor Augen stellen; die liturgischen Werke aber beziehen sich gleichfalls auf die heil. Handlungen so wie auf die heil. Zeiten. Da nun in den drei Punkten, den heil. Oertern, Handlungen und Zeiten, der Cultus beschlossen ist, so wird durch die beiderseitigen Quellen, die sich einander ergänzen, die ganze Disciplin umfaßt.

Digitized by Google

III.

Es wird dienen, Zweck und Anlage dieser Sammlung zu erläutern, wenn schließlich auf den bisherigen Gebrauch derselben ein Blick geworfen wird.

Da sämmtliche theologische Disciplinen, insbesondere die exegetischen und kirchengeschichtlichen Antheil haben an der Theologie und dem Glaubensleben, welches die Monumente repräsentiren; so ist erstens von diesem Museum Gebrauch gemacht (indem der Bildersaal als Auditorium dienen kann) in Vorlesungen des Professors Dr. Piper über theologische Encyclopädie, Kirchengeschichte, kirchliche Alterthümer und Dogmengeschichte. Zweitens sind seit dem Sommerhalbjahr 1856 im Local des Museums die Uebungen eines archäologischen Seminars von demselben geleitet, zuerst einmal wöchentlich, seit $18\frac{6}{7}$ wöchentlich zweimal in 3 Stunden unter der Ankündigung „archäologische und patristische Uebungen." Und zwar ist seit dem Sommersemester 1860 für das Studium der Monumente ein Cursus von 3 Semestern eingerichtet, worin dieselben zur Verhandlung kommen 1) nach der kirchengeschichtlichen Seite, wie sie aus der Kirche hervorgehen und den verschiedenen Perioden zum Zeugniß dienen; 2) nach der biblischen Seite, wo vornehmlich die Patriarchengeschichte, vom Sündenfall an und das Leben Jesu mit Rücksicht auf die christlichen Monumente, in denen sie dargestellt sind, durchgenommen werden; 3) nach der religions- und dogmengeschichtlichen Seite, wo einestheils Monumente des Heidenthums vorkommen, die über dasselbe hinaus weisen, und eine Stufe auf dem Wege zum Christenthum einnehmen, oder selbst in christlicher Zeit von diesem eine Einwirkung erfahren haben, — anderntheils die christlichen Dogmen an der Hand der Monumente im Einzelnen und nach ihrem Zusammenschluß zu einem System verfolgt werden.

Außerdem ist dies Museum von dem verstorbenen Professor Waagen benutzt worden, zumal für die älteste christliche Periode, bei seinen kunstgeschichtlichen Vorlesungen.

Unter den Besuchen, welche das Museum empfangen hat, sind mehrere von Körperschaften und Anstalten ausgegangen. Erstens von Mitgliedern geistlicher Conferenzen; ferner eine Zeitlang in einer gewissen Regelmäßigkeit von den Mitgliedern des hiesigen Domcandidatenstifts mit ihrem Inspector. Dieser Besuch durch Geistliche und Candidaten mag daran erinnern, daß in dem theologischen Unterricht auf den Universitäten die Pflege der monumentalen Studien bisher vernachlässigt worden ist; daher wenigstens ein Einblick in dies Gebiet auf einer nachfolgenden Stufe gesucht werden mag. Hauptsächlich aber, daß dieselben nicht zu derjenigen theologischen Ausrüstung gehören, die nach dem Examen oder beim Eintritt in

Digitized by Google

das geistliche Amt abgestreift oder zurückgestellt wird ohne directen Nachtheil für dessen Ausübung. Nicht allein, daß in der Aufsicht über das Kirchengebäude und das gottesdienstliche Geräth, so wie in der Achtsamkeit auf den Gottesacker jene Kenntnisse practisch werden, so hat der Geistliche noch vornehmlich als Lehrer der Gemeinde, der mündigen wie der heranwachsenden, aus der Fülle der monumentalen Erkenntniß und Ueberlieferung zu schöpfen. Die Erfahrung beweist, wie fruchtbar selbst einzelnes Hindeuten und Vorzeigen in diesem Kreise wird. Das führt auf den andern Punkt, die Verwendung dieses Hülfsmittels im Schulunterricht überhaupt.

Zu einer Aushülfe oder Probe in dieser Beziehung hat auch dies Universitätsmuseum dienen können. Es versteht sich, daß eine derartige Sammlung, welche den theoretisch-wissenschaftlichen Zweck verfolgt, doch solche Stücke einschließen wird, die dem practisch-christlichen Interesse unmittelbar dienen, — anders als etwa in der Dogmatik, aus der man nicht sofort einen Katechismus excerpiren kann; denn dort ist die Katechismuswahrheit verwebt in den wissenschaftlichen Proceß. Aber die Kunstwerke werden durch das Studium und die Aufnahme in einen wissenschaftlichen Zusammenhang nicht verändert: und diejenigen, welche die einfachsten und gehaltreichsten, also ebenso populär als ergiebig sind, stehen auch hier voran — gerade wie eine für den historischen Zweck, nicht zunächst zur Erbauung angelegte Hymnensammlung auch die Kernlieder enthalten wird. Und es bedarf für die populäre Benutzung im Vorzeigen und Besichtigen nur der Auswahl. Dazu hat sich Veranlassung gefunden, da das Museum verschiedentlich von Schülern hiesiger Gymnasien klassenweise unter Führung der Lehrer besucht worden ist. Sowohl von den obersten Classen, und da diese, dem Alter nach und durch den ganzen Religionsunterricht des Gymnasiums vorbereitet, auf der Stufe unmittelbar vor der Universitätsbildung stehen, so sind die Bedingungen vorhanden, um von den Denkmälern einen Eindruck zu empfangen, welcher der letztern verwandt ist. Auch von untersten Gymnasialklassen (Sexta und Quinta): und indem die Auswahl und Erläuterung der vorzuzeigenden Denkmäler den Voraussetzungen dieser Stufe im Fassungsvermögen wie in den Kenntnissen entspricht, nämlich dem Classenunterricht in der biblischen, zunächst alttestamentlichen Geschichte, verfehlen die edlen Werke christlicher Kunst aus den verschiedenen Epochen ihrer Blüthe des Eindrucks nicht auch auf das kindliche Gemüth und mögen dienen, das Gehörte und Gelesene zu befestigen und tiefer eindringen zu lassen. Mit dieser Aushülfe indessen durch ein Universitätsmuseum, die doch nur vereinzelt eintreten wird, haben alle solche Lehranstalten ohne Zweifel den Anspruch, daß wie auf andern Gebieten, dem geographischen und naturwissenschaftlichen, so nicht minder auf dem historischen und religiösen die Mittel des anschaulichen Unterrichts in der

Digitized by Google

Schule selbst dargeboten werden. Das ist anerkannt von der pädagogischen Section der Philologenversammlung zu Heidelberg im Jahre 1865, wo (zum Theil in Gemeinschaft mit der archäologischen Section) auf Grund der von dem Professor Dr. Piper vorgelegten Thesen vornehmlich in Beziehung auf den classischen und historischen Unterricht die Frage behandelt worden ist. Auch hat die oberste Unterrichtsbehörde in Preußen ihre Billigung bekundet, da der Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten, aus Anlaß dieser Vorlage und Verhandlung in einer Verfügung vom 30. December 1865 (Centralblatt 1866, S. 28 ff.) die Absicht ausspricht, sowohl bei der Prüfung für das Lehramt in den höhern Schulen auf den Nachweis derartiger Studien künftig besondern Werth zu legen, als die Anschaffung von Gegenständen antiker Kunst für diese Schulen zu fördern. Es liegt gewiß überall ganz in der Hand der Directoren und Lehrer, dieser Methode gerecht zu werden, welche nicht als eine Beschwerung mit neuem Material, sondern als Abkürzung des Unterrichts und Erleichterung der Aneignung anzusehen ist.

Sie ist aber nicht auf das Gymnasium zu beschränken. Die naturgemäße Unterrichtsmethode ist auf allen Stufen dieselbe. Und gerade der größere Theil der Bevölkerung, der später niemals Gelegenheit hat, auch nicht die Vorbildung erlangt, um an den Sitzen großstädtischer Bildung künstlerische Genüsse zu suchen, hat ein Anrecht darauf, daß wenigstens das Nahrhafte, welches für Geist und Gemüth die Kunstbetrachtung bietet, so weit die Schule und Erziehung reicht, ihm dargeboten werde. Es gilt hier ein Wort, welches Peter von Cornelius, der große Meister, in einer Festrede vom Jahre 1855 gesagt hat: „Die Kunst soll nicht blos ein Confect für die Tafeln der Großen und Reichen, sie soll eine kraftvolle Speise für alle sein; eine zweite Natur gleichsam soll sie wie die Sonne ihren Glanz über Große und Kleine, über Reiche und Arme verbreiten.“ Es müssen also auch für die Volksschule, und vorangehend für diejenigen, welche zum Lehramt in derselben sich rüsten in den Seminarien, die Unterrichts- und Bildungsmittel dieser Art bereit gestellt werden. Die Ausführung hat bei der gegenwärtigen Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Reproduction und Abbildung von Kunstwerken keine Schwierigkeit, sobald die Liebe zur Sache und ein entschiedener Wille eingreift. In dieser Hinsicht, sowohl was die Handhabung der Methode, als die Beschaffung der Hülfsmittel betrifft, darf für beide Stufen des Unterrichts, die Volksschule und die Gelehrtenschule, auf zwei Abhandlungen Bezug genommen werden, welche diesem Gegenstande gewidmet und in dem Evangelischen Kalender erschienen sind: „Ueber die Errichtung christlicher Museen für die Schule und die Gemeinde“ (sich anschließend an die Beschreibung des christlichen Museums der hiesigen Universität) im Jahrgang 1857; und „Ueber die Einführung der monumentalen,

Digitized by Google

insbesondere der christlich-monumentalen Studien in dem Gymnasialunterricht" (Vortrag, gehalten in der Philologen-Versammlung zu Hannover 1864 und umgearbeitet mit Rücksicht auf die erwähnte Verhandlung zu Heidelberg) im Jahrgang 1867.

---

103) Controle wegen Abzahlung gestundeter Collegienhonorare.

Königsberg, den 6. Mai 1871.

Da der hiesigen Universitäts-Quästur die Anzeigen darüber, ob und wann ein ehemaliger Studirender mit festem Gehalte angestellt wird, der nach Ausweis des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses noch mit der Abzahlung von Collegienhonoraren im Rückstande ist, bisher nur unregelmäßig zugegangen sind, so veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien, Realschulen und der Schullehrer-Seminare der Provinz Preußen, bei jeder Anstellung eines Lehrers an der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt sich durch Einsicht in das Universitäts-Abgangs-Zeugniß davon Kenntniß zu verschaffen, ob derselbe noch früher gestundete Collegiengelder zu zahlen hat, und im zutreffenden Falle von seiner Anstellung unter Angabe seines Gehalts der hiesigen Universitäts-Quästur sofort Nachricht zu geben.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren sämmtlicher Gymnasien und Realschulen sowie der Schullehrer-Seminare der Provinz.

---

104) Verwendung des Einnahme-Ueberschusses von der großen Kunstausstellung im Jahr 1870.

(Centrbl. pro 1870 Seite 514 Nr. 178.)

Die Königliche Akademie der Künste hatte beschlossen, den Ueberschuß von der Einnahme der vorjährigen Kunst-Ausstellung, wie dies in deren Bekanntmachung vom 15. September 1870 erklärt worden und, ähnlich wie im Jahre 1866 geschehen, den im Kriege Verwundeten und Hinterbliebenen der Gefallenen zugewendet werden solle. Dieser Ueberschuß hat die Summe von 4893 Thlr 15 Sgr. ergeben, und ist dieselbe nach erfolgter Rechnungslegung und mit Genehmigung der hohen vorgesetzten Behörde nunmehr für die Deutsche Wilhelms-Stiftung an das Centralkomite der Deutschen Vereine

Digitized by Google

zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger gezahlt worden.

Berlin, am 17. Mai 1871.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

105) Ausschluß der Eintragung von künstlichem Holz in das Journal für Kunstgegenstände.

Berlin, den 27. Februar 1871.

Auf die Eingabe vom 23. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die Anfertigung künstlichen Holzes nicht zu den Kunstgegenständen gehört, welche durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 gegen unbefugte Nachbildung geschützt und zu diesem Behuf bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten anzumelden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn R. ꝛc.
U. 4572.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

106) Versicherung des beweglichen Eigenthums von Gymnasien gegen Feuersgefahr.

(Centrbl. pro 1870 Seite 480 Nr. 167.)

Berlin, den 13. März 1871.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß in allen Fällen, wo die Gebäude der vom Staat zu unterhaltenden Gymnasien nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 1. Mai 1851 gegen Feuersgefahr nicht versichert werden, auch das bewegliche Eigenthum der resp. Anstalten nicht zu versichern ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 5974.

Digitized by Google

107) Fortbestand der die Ausübung des Gewerbebetriebes regelnden Polizeiverordnungen. (Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.)

In der Untersuchung wider den Kaufmann G. in N., auf die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 4. November 1870 ꝛc. für Recht erkannt: daß die Recurs-Verfügung des Criminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 24. Juni 1870 aufzuheben, und die Sache zur contradictorischen Verhandlung und Entscheidung in die Recurs-Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Eine Verordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 4. Januar 1855 untersagt den Inhabern von Gasthäusern, Schülern den Aufenthalt in ihren Localien zu gestatten, und ihnen Speisen oder Getränke zu verabfolgen. Der Kaufmann und Schänker G. war angeklagt worden, zweien Primanern in seinem Locale Bier verabfolgt zu haben; das Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Rössel vom 3. Juni 1870 sprach ihn indeß frei, indem es feststellte, daß die beiden Gymnasiasten das Bier von der Schänkerin des Angeklagten in dessen Abwesenheit gefordert und erhalten, in einem solchen Falle aber nach §. 151 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nur die Schänkerin sich verantwortlich gemacht habe.

Hiergegen legte der Polizei-Anwalt den Recurs ein, indem er auszuführen suchte, daß die bezeichnete Regierungs-Verfügung vom 4. Januar 1855 im §. 2 ausdrücklich verordne, daß Uebertretungen derselben an den Inhabern der Schankwirthschaften gerügt werden sollen, hierin auch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nichts geändert habe.

Das Königliche Ostpreußische Tribunal wies jedoch den Recurs durch Verfügung vom 24. Juni 1870 zurück, weil es annahm, daß die in Rede stehende Regierungs-Verfügung vom 4. Januar 1855 durch den §. 1 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung beseitigt sei, weil Beschränkungen im Gewerbebetriebe nur noch dann nach §. 5 a. a. O. bestehen geblieben seien, wenn sie auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, keine dieser Ausnahmen aber hier vorwalte. Hiernach komme es auf die Beantwortung der Frage, ob die Schänkerin als eine Stellvertreterin des Angeklagten im Sinne des §. 151 a. a. O. anzusehen sei, nicht weiter an.

Gegen diese Entscheidung hat die Königliche Staats-Anwaltschaft unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers rechtzeitig die Beschwerde eingelegt und Verletzung der §§. 1, 144 der citirten

Digitized by Google

Gewerbe-Ordnung behauptet. Der §. 1 a. a. O. besage nur, daß der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet sein solle, erstrecke sich daher nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen, nicht aber auf diejenigen polizeilichen Vorschriften, unter denen die Ausübung des Gewerbes gestattet sei, wie das Königliche Ober-Tribunal bereits in dem Erkenntnisse vom 1. Juni 1870 (Justiz-Minist. Blatt S. 207.) entschieden habe. Die Regierungs-Verfügung sei eine solche polizeiliche Vorschrift, und beziehe sich auf die Berufspflichten eines Schank- oder Gastwirthes; sie sei deshalb auch durch §. 144 a. a. O. ausdrücklich in Kraft erhalten. Der Antrag geht auf Zurückweisung der Sache in die Recurs-Instanz zur anderweitigen Verhandlung.

Die Beschwerde mußte auch für begründet erachtet werden. Der §. 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt allerdings, daß der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, insoweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben sind. Dabei hat jedoch bereits das von der Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug genommene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1870 ausgeführt, daß aus der Fassung dieses §. 1 a. a. O. unbedenklich zu entnehmen sei, daß derselbe sich lediglich auf die Zulassung zum Betriebe von Gewerben im Allgemeinen erstrecke, keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet sei, und denen sich Jedermann unterwerfen müsse, der es betreiben wolle.

Eine solche Vorschrift ist aber die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 4. Januar 1855 (Amtsblatt S. 12), deren §. 1 lautet:

> „Den Inhabern von Conditoreien, Gasthäusern, Schankwirthschaften und Getränkeverkaufsstellen ist es untersagt, Schülern irgend welcher Art, sowie unerwachsenen Personen im schulpflichtigen Alter überhaupt, den Aufenthalt in ihren Locales und die Theilnahme an den daselbst stattfindenden oder üblichen Spielen und Belustigungen zu gestatten, oder denselben Speisen oder geistige Getränke zu verabfolgen, es sei denn, daß dergleichen Schüler und Unerwachsene sich in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, sonstiger Angehörigen, Vormünder oder Lehrer befinden."

Diese Bestimmung hat den unzweifelhaften Zweck, die Sittlichkeit der Jugend zu wahren, welche durch den Besuch von Gast- und Schankhäusern leicht gefährdet werden kann. Eine derartige Vorschrift läuft auch nicht gegen den Geist der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Denn diese gestattet im §. 33 sub Nr. 1 den Behörden, die Erlaubniß zum Gastwirthschaft- und Schankgewerbe dann zu versagen, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen,

Digitized by Google

welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde.

Es ist hierdurch das Princip, in welchen Grenzen sich der Gewerbebetrieb eines Gastwirths oder Schankwirths zu halten hat, bezeichnet, und die Polizeibehörden sind befugt, dem ensprechende nähere Bestimmungen zu erlassen. Demgemäß ist anzunehmen, daß die in Rede stehende Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1855 noch in Kraft besteht, und der Recursrichter bei seiner Entscheidung in einem Rechtsirrthume sich befunden hat.

Hieraus folgt aber nach Artikel 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Aufhebung der angefochtenen Recursverfügung und demgemäß die Zurückweisung der Sache zur contradictorischen Verhandlung und Entscheidung in die Recursinstanz.

Berlin, den 4. November 1870.

Königliches Ober-Tribunal.

---

108) Sorge für die Gesundheit der Schüler in den höheren Unterrichtsanstalten; berechtigte Forderungen der letzteren.

In dem wegen der bezeichneten Angelegenheit erforderten Bericht spricht eines der Königlichen Provinzial-Schulcollegien die folgenden, bisher noch weniger beachteten Ansichten aus.

Die vorhandenen Krankheitszustände sind in den Gymnasien zahlreicher als in den Realschulen.

So zahlreich auch die Gegenstände sind, mit denen die Realschüler beschäftigt werden, indem aus dem Lektionsplan der Gymnasien nur das Griechische ausscheidet, dagegen das Englische und die Naturwissenschaften im weitesten Sinne hinzutreten, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Ansprüche, welche an ihre geistige Thätigkeit gemacht werden, eine geringere ist, daß ihre Denkkraft weniger angestrengt und vielleicht auch eine kürzere Arbeitszeit für ihre häuslichen Arbeiten ihnen zugemuthet wird. Es soll hiermit selbstredend nicht gesagt werden, daß der Lehrplan der Realschulen nicht die Denkkraft der Schüler in Anspruch nehme, nur die Thätigkeit des Gedächtnisses und mechanische Fertigkeit fordere; es handelt sich nur um ein Mehr oder Weniger. In dieser Beziehung ist es aber nicht in Abrede zu stellen, daß die Beschäftigung mit den alten Sprachen eine alle Geisteskräfte viel mehr in Anspruch nehmende und durch die Schwierigkeiten, welche sie bieten, anstrengendere ist, als die Beschäftigung mit den neueren Sprachen, die abgesehen von ihrer Beschaffenheit schon um ihres unmittelbaren Zweckes willen, eine gleiche Behandlung nicht gestatten; daß die Naturgeschichte, die Chemie

Digitized by Google

vorzugsweise die Anschauungskraft und das Gedächtniß in Thätigkeit setzen, daß die größeren Leistungen in der Mathematik, welche von den Realschülern gefordert werden, hauptsächlich die Aneignung einer größeren Fertigkeit betreffen, daß das Ziel, welches ihnen für das Lateinische gestellt ist, näher liegt, und daß die höheren Anforderungen im Zeichnen wesentlich nur auf größere Uebung gerichtet sind. Diese Auffassung wird durch die, wenigstens für unsere Provinz feststehende Thatsache bestätigt, daß die Realschüler bei Ablegung der Abiturientenprüfung durchschnittlich ein Jahr jünger sind, als die Gymnasialschüler, und daß dennoch bei dieser Gelegenheit ihren schriftlichen Arbeiten das erste und zweite Prädikat viel häufiger zufällt, als den Gymnasialschülern. Ist dies richtig, so erklärt es sich leicht, daß bei geringerer Anstrengung und bei geringerem Alter der Realschüler, wenigstens in den höheren Klassen der Realschulen die Krankheitserscheinungen weniger zahlreich sind, als in den Gymnasien.

Gehen wir nun dazu über, die Mittel zu bezeichnen, durch welche die Schule die Gesundheit ihrer Zöglinge zu behüten im Stande ist, so müssen wir es zuvörderst auf das Bestimmteste hervorheben, daß ihre Bestrebungen nach dieser Seite hin in der ihr gestellten Aufgabe ihre nothwendige Grenze finden und finden müssen. Sollen die Ziele, welche den höheren Lehranstalten gesteckt sind, erreicht werden, so müssen ihren Schülern auch diejenigen Anstrengungen zugemuthet werden, welche die Laufbahn von ihnen fordert, und die Schule kann von ihren Anforderungen nur dann abstehen oder sie modifiziren, wenn ihr überhaupt kein Ziel, oder ein näheres gesteckt wird.

Es bedarf wohl keiner Erörterung darüber, daß kein einzelner Staat, daß aber am Wenigsten der Preußische Staat, der Staat der Intelligenz κατ' ἐξοχήν, die Anforderungen wesentlich herabzusetzen vermag, die er an seine Beamten und Diener in der weitesten Bedeutung des Wortes bisher gestellt hat, daß er die Gelegenheit zur Erwerbung der für die verschiedensten Berufsarten erforderlichen Kenntnisse und die Aneignung einer höheren Bildung, welche in Preußen die oberen Schichten der Bevölkerung bis zu einer weit nach unten sich ausdehnenden Tiefe, weniger in einzelnen Spitzen besonders hoch hervorragend als gleichmäßig durchdringt, seinen Gliedern nicht entziehen und Zustände herbeiführen kann, wie wir sie in anderen Staaten sehen, wo es zwar an einzelnen hoch hervorragenden Erscheinungen auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft und des Lebens nicht fehlt, diejenige die ganze Bevölkerung in ihren verschiedenen Schichten entsprechend und gleichmäßig durch dringende Bildung aber vermißt wird, welche in unserem Staate nicht nur einen zuverlässigen, den gewöhnlichen, wie den außerordentlichsten Aufgaben jederzeit gewachsenen Beamtenstand geschaffen hat, sondern auch allen Gebieten des Wissens, des Handels und der Industrie die solideste Grundlage gewährt.

Digitized by Google

Vor diesen Schranken, welche die Erhaltung des Staates in seiner Integrität unverrückbar aufrichtet, müssen die Anforderungen anhalten, welche an die Gesundheitspflege der Schüler gestellt werden. Es kann auch die Forderung nicht dahin modifizirt werden, daß zwar das Ziel festzuhalten, aber ein längerer Zeitraum für die Erreichung desselben gewährt werde. Der Unterrichtsstoff ist in den höheren Lehranstalten angemessen auf die einzelnen Klassen vertheilt und für die denselben zugewiesenen Pensen eine ausreichende Zeit bestimmt. Der Schüler soll bei seinem Eintritte in die unterste Klasse, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, neun Jahre alt sein; die Schule nimmt ihn durch die den verschiedenen Klassen zugewiesene Kursusdauer für andre neun Jahre in Anspruch. Er verläßt dieselbe daher in dem günstigen Falle, daß er rechtzeitig eintritt und der regelmäßige Gang nicht irgend wie unterbrochen wird, erst nach vollendetem 18. Lebensjahre mit dem Zeugniß der Reife für den Eintritt in den Beruf, auf welchen ihn vorzubereiten die Aufgabe der Schule ist, d. h. ausgerüstet mit einem hinreichenden Maße von Kenntnissen und Fertigkeiten, und auf dem Standpunkte der erforderlichen allgemeinen Bildung, um nun die Studien zu beginnen, welche der besondere Beruf erfordert. Im Durchschnitt wird dieses Alter von den Abiturienten der Gymnasien durch die während der Dauer der Schulzeit oder den verspäteten Eintritt in die Schule vorkommenden Störungen noch etwa um ein Jahr überschritten und nur von den Abiturienten der Realschulen, bei denen, wohl in Folge der in höherem Maße das Gedächtniß in Anspruch nehmenden Anforderungen zahlreiche Fälle eines überaus jugendlichen Alters vorkommen, ungefähr inne gehalten. Den Antritt der Universitätsstudien, den Uebergang zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach, zur militärischen Laufbahn u. s. w. noch über das neunzehnte und zwanzigste Lebensjahr hinaus zu verschieben und durch Vertheilung der Pensen auf einen größeren Zeitraum zu erzwingen, ist weder an sich rathsam, noch rücksichtlich der vielen Schüler, welche das Erforderliche in der gegebenen Zeit vollkommen zu leisten im Stande sind, gerechtfertigt.

Den unverständigen Forderungen mancher Eltern, daß die Schule ihre Kinder möglichst wenig anstrenge und möglichst rasch fördere, kann daher nicht entsprochen werden.

Wie alle Berufsarten Anstrengung der Kräfte seitens derer erfordern, welche sich ihnen widmen, so ist dies auch mit denjenigen Berufsarten der Fall, auf welche die höheren Lehranstalten vorbereiten, und mit dieser Vorbereitung selbst, und daß diejenigen, deren geistige oder körperliche Kräfte zur Erreichung ihres Zieles nicht ausreichen, dasselbe aufgeben müssen, gilt auch in Bezug auf die höheren Lehranstalten.

Es ist eine nicht seltene Erscheinung, daß Eltern gerade ihre

Digitized by Google

schwächlichen Kinder, in der Meinung, daß deren Kräfte für einen andern Beruf nicht ausreichen, dem Studium oder doch solchen Berufsarten widmen, die den Durchgang durch die höheren Lehranstalten bedingen. Es kann dies bei hervorragender geistiger Befähigung, welche die Anstrengungen des Studiums mindert, einerseits, und bei einer entsprechenden Art der Schwächlichkeit andererseits wohl gerechtfertigt sein, worüber in jedem besonderen Falle das ärztliche Urtheil maßgebend sein wird; aber in vielen Fällen würde die Wahl eines andern Berufes der Gesundheit zuträglicher sein, während die Anstrengungen, welche die Schule fordert, das Uebel vermehren oder gar ein schnelles Hinsiechen und einen frühen Tod herbeiführen.

Es ist daher die erste Forderung, welche an die Schule zu stellen ist, daß sie theils im Allgemeinen, theils und namentlich in den besonderen Fällen, in denen der Mangel eines Schülers an Kraft zur Bewältigung der unerläßlichen Anstrengungen, welche der Zweck der Schule erfordert, den Lehrern sichtbar wird, die Eltern auf die ihren Kindern drohende Gefahr hinweise und ihnen den Rath ertheile, wenigstens das Gutachten eines Arztes in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen. Zu einer Zurückweisung solcher Schüler sind die die Lehrer selbstredend nicht berechtigt.

---

109) Kurze Mittheilungen.

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Münster.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 29. April d. J. die Functionen des ausgetretenen Professors Dr. Stöckl bei der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Münster dem Privatdocenten Dr. Hagemann daselbst von Ostern d. J. ab übertragen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

110) Anordnung wegen Erstattung von Verwaltungsberichten über die Schullehrer-Seminarien in den neuerworbenen Provinzen.

Aehnliche Anordnungen sind für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ergangen.

Hannover, den 8. April 1871.

Der Herr Minister hat durch Rescript vom 18. v. M. (U. 6649) angeordnet, daß, entsprechend dem in den altländischen Provinzen der

Digitized by Google

Monarchie eingeführten Gebrauche die Seminar-Directoren unseres Verwaltungsbezirks fortan alle drei Jahre einen Verwaltungsbericht an uns zur weiteren Vorlage an den Herrn Minister einzureichen haben. Der erste in dieser Weise zu erstattende Bericht soll die Jahre 1871—1873 umfassen und im Laufe des Monats Januar 1874 in die Hände des Herrn Ministers gelangen. Das bei diesem Berichte zu benutzende Schema lassen wir in der Anlage hieneben zugehen. (a.)

Indem sich hienach unsere Verfügung vom 7. September 1869, soweit dieselbe Bestimmungen über periodische Berichte enthält, modificirt, sehen wir der Einsendung des ersten, drei Jahre umfassenden Verwaltungsberichtes bis spätestens den 5. Januar 1874 entgegen.

Für die Zeit vom Jahre 1867 bis 1870 incl. erwartet der Herr Minister nachträglich einen summarischen Bericht, der sich auf die wesentlichsten geschichtlichen und statistischen Angaben über die Seminarien beschränken kann.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Seminar-Directoren der Provinz
Hannover.

---

a.

Die Gegenstände, über welche sich die Verwaltungsberichte zu verbreiten haben, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind, sind folgende:

I. Aeußere Beschaffenheit.

Zustand der Anstaltsgebäude, bauliche Herstellungen, Beschaffenheit der Utensilien und Geräthschaften u. s. w.

II. Frequenz.

In dieser Beziehung ist eine übersichtliche Zusammenstellung der Schülerzahl zu geben, welche die Anstalt in den einzelnen Classen und im Ganzen zu Anfang jedes der betreffenden 3 Jahre und zum Schluß des letzten gehabt hat.

III. Gesundheitszustand.

Außer den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen sind hier die besonderen ernsteren Krankheitsfälle aufzuführen.

IV. Ordnung, Disciplin, Sittlichkeit.

Der Bericht hat sich hier vornämlich darüber auszusprechen, ob

Digitized by Google

in der Anstalt ein ernster sittlicher Geist herrscht und in dem Wesen und Verhalten ihrer Zöglinge gottesfürchtiger Sinn, Pietät gegen die Lehrer, Wahrhaftigkeit und Offenheit, willige Unterordnung unter die Zucht der Anstalt, frisches und lebendiges Streben erkennbar sind. Bei etwa nothwendig gewordenen schwereren Strafen sind die Vergehungen kurz anzugeben, auch ist zu bemerken, ob und welche Schüler aus der Anstalt verwiesen worden sind. Etwaige Excesse ganzer Classen oder sonst einer größeren Anzahl gemeinsam betheiligter Schüler sind zu erwähnen.

V. Unterrichtswesen.

Es ist anzugeben, ob der Unterrichtsplan genau durchgeführt worden ist, oder welche Abweichungen vorgekommen sind und aus welchen Gründen. Ferner hat sich der Bericht über die Leistungen in den verschiedenen Lehrfächern sowie im Allgemeinen über den Erfolg, den der Unterricht bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, zu verbreiten. Dabei ist auch das Ergebniß der Semestral- resp. Tertial- oder Quartalprüfungen zu berücksichtigen, und der Ausfall der Abiturientenprüfungen durch Aufführung der ertheilten Zeugnißprädicate anzugeben.

Die Einrichtung und das Resultat der Turnübungen ist zu besprechen, und dabei namentlich auch auf den applicatorischen Unterricht Bezug zu nehmen.

Besondere Berücksichtigung muß der Unterrichtsbetrieb der Seminarschule finden. Einrichtung, Frequenz, Classeneintheilung, Lehrplan, Unterrichtsverfahren, Unterrichtserfolge sind zu erörtern.

Endlich erwarten wir hier auch Angaben über die vorhandenen resp. neu angeschafften Lehrmittel, Lehrapparate, Sammlungen u. s. f.

VI. Lehrer.

Der Bericht hat sich über die amtliche Thätigkeit der Lehrer, über ihr Verhältniß unter einander, zu dem Director und zu den Schülern im allgemeinen auszusprechen, besondere Begabung und erfolgreichen Eifer für die sittliche und intellectuelle Ausbildung der Zöglinge hervorzuheben, aber auch erhebliche Mängel an Lehrgeschick und Pflichttreue nicht zu verschweigen.

Nicht unerwähnt zu lassen sind die Conferenzen des Lehrer-Collegiums, wie oft sie gehalten werden, ob in denselben allgemeine didaktische und pädagogische Fragen zur Verhandlung kommen, ob einzelne Lehrfächer hinsichtlich der Aufgabe und des Zieles, der Stoffvertheilung, des methodischen Verfahrens u. s. f. besprochen werden.

Selbstverständlich hat sich der Bericht auch auf die Uebungslehrer der Seminarschule zu beziehen.

Digitized by Google

VII. Qualification der Aufgenommenen.

Es handelt sich hier hauptsächlich darum, ein Urtheil über die Art und Weise und die Erfolge der Vorbereitung der Adspiranten zu gewinnen. Diejenigen Präparandenlehrer, deren Schüler sich als besonders tüchtig vorbereitet gezeigt haben, sind namentlich zu machen.

VIII. Finanzielle Verhältnisse.

Lehrerbesoldungen, Beneficien, Stipendien u. s. w. sofern hierin Veränderungen vorgekommen sind oder desiderirt werden.

IX. Speisewirthschaft.

Seminar-Oekonom. Beschaffenheit der gelieferten Kost. Seminar-Diener.

X. Gartenbau.

Wem die Leitung übertragen ist, wie die Seminaristen dabei betheiligt sind und worin sie unterrichtet werden.

XI. Chronik.

Hier ist besonders auch der zur Pflege und Belebung des religiösen, patriotischen und ästhetischen Sinns der Zöglinge veranstalteten Feierlichkeiten, der gemeinsamen Spaziergänge, der Turnfahrten ꝛc. zu gedenken.

Angelegenheiten, welche in den vorstehenden Bemerkungen keine Erwähnung gefunden haben, sind selbstredend von dem Verwaltungsbericht nicht ausgeschlossen.

Ebenso bedarf es keiner Erinnerung, daß auch in der Zwischenzeit alle wichtigen Ereignisse zu unserer Kenntniß zu bringen sind. Anträge auf Abänderungen oder neue Einrichtungen sind mit den Verwaltungsberichten nicht zu verbinden, sondern in besonderen Berichten vorzulegen.

---

111) Erhöhte Anforderungen an die Präparandenbildung im Interesse der Schule und des Lebens.

Frankfurt a. O., den 24. April 1871.

Obwohl wir durch unsere Circular-Verfügung vom 16. August 1869 — II. B. 7773, 1869 *) — die Präparandenlehrer darauf aufmerksam gemacht haben, daß es im Interesse der Lehrerbildung durchaus nothwendig sei, geistig ungeweckte und wenig begabte Präparanden rechtzeitig von der Fortsetzung eines Lebensberufes abzuhalten, für welchen sie ungeeignet sind, so scheint doch diese Andeutung zu wenig beachtet und ihr nicht die wünschenswerthe Folge gegeben worden zu sein. Zwar erkennen wir gern an, daß die Vorberei-

*) s. Centrbl. pro 1869 Seite 528 Nr. 190.

Digitized by Google

tung der Präparanden sichtlich einen Aufschwung genommen hat; andererseits aber waren doch auch zu den jüngst in den Bezirks-Seminarien abgehaltenen Aufnahme-Prüfungen wiederum nicht wenige Präparanden angemeldet worden, deren Vorbereitung nicht bloß eine mangelhafte war, sondern deren Prüfung auch ergab, daß es ihnen an derjenigen geistigen Befähigung fehlte, ohne welche ein Erfolg in einem Schullehrer-Seminar nicht zu erreichen ist. Es ist dies um so bedenklicher, da die Zahl der Seminar-Aspiranten in unserem Verwaltungsbezirke in den letzten Jahren so beträchtlich angewachsen ist, daß von den zu den Receptions-Prüfungen Angemeldeten nur der kleinere Theil zur Aufnahme hat gelangen können. Unter solchen Umständen haben schwache Kräfte so gut wie keine Aussicht, jemals ihr Ziel zu erreichen. Ueberdies kann aus dem verstärkten Zudrang zu den Seminarien leicht die Folge entstehen, daß sich auch wohlgeeignete junge Leute in der Meinung, es sei die Aufnahme in ein Seminar nur schwer zu erlangen, und in der Besorgniß, es könnten die auf die Vorbildung verwendeten Opfer vergeblich gebracht werden, abschrecken lassen, den Beruf eines Elementarlehrers zu erwählen. Und doch erfordert die Bedeutung der Volksschule im Leben des Volkes, daß dem Volksschullehrerstande möglichst nur tüchtige und entwickelungsfähige Kräfte zugeführt werden. Der hohe Werth einer allgemeinen Volksbildung ist, wenn irgend wann, in dem deutsch-französischen Kriege zur Anschauung und durchgreifenden Würdigung gekommen. Die einmüthige Begeisterung, womit sich die ganze Nation in einem von dem Nachbarvolke frevelhaft heraufbeschworenen Krieg zur Vertheidigung der nationalen Güter erhob, der todesmuthige Heldenmuth der Krieger, die gewissenhafte, auch unter den schwersten Umständen nie wankende Pflichttreue derselben, der Geist der Zucht, der das Heer erfüllte, die freudige Opferwilligkeit derer, die daheim geblieben waren, die im Geiste ächter Nächstenliebe geübte Pflege verwundeter und erkrankter Krieger, der fromme Sinn endlich, mit dem Heer und Volk bei den errungenen glorreichen Erfolgen allezeit Gott die Ehre gab: — alle diese Züge erwiesen ebensowohl den gesunden religiös-sittlichen Kern unseres Volkes, als sie andererseits die Frucht einer langen, anhaltenden, schweren geistigen Arbeit sind. Und wenn auch viele Factoren haben zusammenwirken müssen, um so bedeutsame und erhebende Erfolge zu erzielen: die seit Jahrhunderten andauernden Bemühungen eines edlen Fürstengeschlechts um die Sittigung und Bildung des Volkes, ein straffes, Gehorsam heischendes, Zucht übendes Regiment, eine große geschichtliche, in dem Herzen des lebenden Geschlechtes lebendige Vergangenheit unseres Volkes, der treue Dienst der Kirche zur Erweckung und Stärkung eines lebendigen Glaubens und selbstverleugnender Liebe, die stille, der Wahrheit und allen idealen Gütern des Lebens dienstbare Arbeit der Kunst und

Digitized by Google

Wissenschaft, die gewissenhafte, oft schwere, aber sittlich stärkende Berufserfüllung aller Stände; so kann doch auch die Volksschule das Verdienst in Anspruch nehmen, an ihrem Theil durch Pflege eines frommen Sinnes, durch geistbildende Uebermittelung der Elemente alles Wissens und Könnens, durch Erweckung der Liebe zu Fürst und Vaterland, durch Erwärmung des Gemüths für alles Gute, Wahre und Schöne, sowie durch eine ernste, sittlich stählende Zucht zu den glorreichen Thaten und Erfolgen des jüngsten Krieges mit beigetragen und so in ernster Probe die treue Sorge vergolten zu haben, deren sie sich seit langer Zeit im Vaterlande zu erfreuen gehabt hat. Aber es erwachsen ihr auch in dem durch Gottes Gnade neu erstandenen deutschen Reiche große und schwere Aufgaben, damit dasselbe seine Mission, ein Reich des Friedens, der Cultur, der Civilisation und wahrer Freiheit zu werden, zu erfüllen vermöge. Zur Lösung dieser Aufgabe bedarf es auch eines tüchtigen Elementarlehrerstandes. Nur geistesfrische, sittlich tüchtige, von gesunder Frömmigkeit erfüllte, ideal gerichtete, von der hohen Wichtigkeit ihres Berufes durchdrungene, kenntnißreiche und praktisch durchgebildete Lehrer sind im Stande, die Aufgaben zu erfüllen, welche die Zukunft je länger desto mehr an die Volksschule stellen muß.

Wenn endlich seit einigen Jahren die Lehrergehälter nicht unwesentlich aufgebessert, und namentlich die Schulgemeinden zu oft recht erheblichen Opfern herangezogen worden sind, so werden die Lehrer ihrerseits erkennen müssen, in welchem Grade die Bedeutung der Volksschule und die Arbeit in derselben zur Anerkennung gelangt ist, und sich überzeugt halten dürfen, daß es an fortdauernder Fürsorge für ihr äußeres Wohl nicht fehlt. Demgegenüber ist es aber nur gerecht, wenn auch die Schulgemeinden den Anspruch erheben, fortan die Erziehung ihrer Kinder nur tüchtigen Lehrern anvertrauen zu dürfen.

Diese Erwägungen haben uns Veranlassung gegeben, unsere Aufmerksamkeit auf die Präparandenbildung, auf welcher die spätere Wirksamkeit der Seminarien beruht, immer aufs Neue hinzulenken und insonderheit Maaßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, ungenügend vorbereitete und namentlich unausreichend begabte Präparanden von den Seminarien möglichst fern zu halten. Wir ordnen deshalb Folgendes an:

Alle diejenigen Präparanden, welche zur Aufnahme-Prüfung in einem Seminar angemeldet werden sollen, sind 3 Monate vor den Prüfungs-Terminen der Seminarien den bezüglichen Herren Kreis-Schul-Inspectoren unter Beifügung eines von dem Examinanden selbstverfaßten Lebenslaufes und der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, unter denen sich auch ein Attest ihrer Lehrer, das sich über die sittliche und geistige Qualification, über Fleiß und Leistungen bestimmt ausspricht, anzumelden. Die Herren Kreis-Schul-Inspec-

Digitized by Google

toren laden demnächst alle diejenigen Aspiranten, gegen deren Zulassung Bedenken sich nicht erheben, behufs einer mit ihnen abzuhaltenden Vorprüfung gleichzeitig vor, welcher Vorprüfung auch die Präparandenlehrer, wenn sie es wünschen, beiwohnen können. Es bleibt den Herren Kreis-Schul-Inspectoren überlassen, behufs der Prüfung der Examinanden nach Bedürfniß einige bewährte Lehrer, welche jedoch aus der Zahl derjenigen Präparandenlehrer, die Zöglinge angemeldet haben, möglichst nicht zu wählen sind, als Examinatoren zuzuziehen; sie selbst aber leiten die Prüfung, wie sie sich auch als Examinatoren selbstverständlich betheiligen und prüfend mit eingreifen können.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. — Die Examinanden haben zunächst ein nicht zu leichtes Dictat von angemessener Länge niederzuschreiben, bei dem die Interpunktionszeichen nicht angegeben werden. Sodann haben dieselben in wenigstens zwei Stunden einen freien Aufsatz über ein in ihren Gesichtskreis fallendes Thema, welches von dem Herrn Kreis-Schul-Inspector zu stellen ist, schriftlich zu arbeiten. Die eingelieferten Arbeiten sind zu corrigiren, nach Inhalt und Form zu beurtheilen und dabei die gegen Orthographie und Grammatik gemachten Verstöße in Zahlen aufzuführen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Lehrgegenstände, also auf biblische Geschichte in Verbindung mit Bibelkunde, Katechismus, Kirchenlied, Lesen, Sprache, Rechnen, Formenlehre, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Gesang, Clavier- und Geigenspiel.

Es kommt dabei allerdings auch auf die Ermittelung eines ausreichenden Umfanges der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an; ganz besonders aber ist darauf zu achten, ob der Lehrstoff von den Präparanden mit Verständniß angeeignet worden ist, ob die formale Bildung derselben die genügende Pflege gefunden hat, und ob die Präparanden sich als ausreichend begabt und als entwickelungsfähig erweisen. Als Anhalt kann in dieser Hinsicht dienen, ob die Präparanden lautrein, mit gehöriger Gliederung, richtiger Betonung und angemessener Modulation zu lesen vermögen, und ob sie im Stande sind, den Inhalt eines gelesenen Abschnittes in freier mündlicher Darstellung den Hauptgedanken nach wiederzugeben, wie sie überhaupt anzuhalten sind, ihren Wissenserwerb in zusammenhängender Rede darzulegen.

Um das Maaß ihrer intellectuellen Beanlagung mit einer gewissen Sicherheit zu ermitteln, ist jedesmal ein prosaischer oder poetischer Abschnitt des Lesebuches zum Gegenstand einer Besprechung zu machen, durch welche in entwickelnder Lehrform der Gedankengehalt, die Gliederung u. s. w. des Lesestückes zum Verständniß gebracht wird. Werden die Fragen so gestellt, daß sie das Nachdenken der Examinanden herausfordern, und wird ferner verlangt, daß

Digitized by Google

die gewonnenen Gedanken in zusammenhängender Rede dargestellt werden, so wird aus den auf diese Weise gewonnenen Resultaten in Verbindung mit dem anderweitigen Ausfall, namentlich auch der schriftlichen Prüfung, erkennbar werden, welche Präparanden für die Meldung zur Aufnahme in ein Seminar zugelassen werden können. Noch nicht genügend vorbereitete, aber entwickelungsfähige Präparanden sind event. auf ein Jahr zurückzustellen; solche jedoch, welche sich als zu gering begabt und geistig schwach erwiesen haben, sind von ihren bezüglichen Lehrern gänzlich zu entlassen und dürfen von anderen Lehrern zur Vorbereitung nicht angenommen werden.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in welches die den Einzelnen in jedem Lehrobjecte ertheilten Censuren einzutragen sind. Ein von dem Herrn Kreis-Schul-Inspector zu unterzeichnender Auszug des Protokolls ist als Ausweis über den Ausfall der Vorprüfung dem Antrage auf Zulassung zur Seminar-Aufnahme-Prüfung jedesmal beizufügen.

Wir dürfen erwarten, daß Ew. Hochwürden und Ew. Hochehrwürden sich im Interesse der Lehrerbildung der Ihnen zugemutheten Mühwaltung zu unterziehen gern bereit sein werden.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

112) Wiederholungsprüfung für Volksschullehrer in der Provinz Hannover.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Unter Bezugnahme auf den Bericht des dortigen Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 16. Februar d. J. bestimme ich hierdurch, daß die durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 10. März 1869*) mit meiner Genehmigung angeordneten Wiederholungsprüfungen für Volksschullehrer in der dortigen Provinz bis auf Weiteres von einer besondern Commission abgehalten werden, welche besteht aus

1) einem Mitglied des Provinzial-Schulcollegiums als ständigem Mitglied und Vorsitzendem,
2) einem Mitglied des betreffenden Consistoriums,
3) dem Lehrercollegium des Seminars, an welchem die Prüfung abgehalten wird.

Die Geschäftsthätigkeit der Commission ist in folgender Weise zu gestalten:

*) Centralbl. pro 1869 Seite 216 Nr. 69.

Digitized by Google

a. Die Anberaumung des Prüfungstermins erfolgt durch den Vorsitzenden, welcher denselben dem betreffenden Consistorium mitzutheilen hat.
b. Die Vorladungen erfolgen durch das betreffende Consistorium und sind dem Vorsitzenden namentlich bekannt zu machen.
c. Die Prüfung der einzelnen Lehrer findet an demjenigen Seminar statt, in dessen Bezirk sie zur Zeit angestellt sind. Ausnahmen unter besonderen Verhältnissen hat der Vorsitzende der Commission auf Antrag des Consistoriums zu bestimmen.
d. Die Consistorien haben von den zur Prüfung vorgeladenen Lehrern das Zeugniß über die erste Prüfung einzufordern und dasselbe nebst einem Zeugniß des die Kreisschulaufsicht führenden Geistlichen über Leistungen und Amtsführung des zu Prüfenden rechtzeitig an die Commission unter der Adresse des betreffenden Seminardirectors gelangen zu lassen. Der letztere bereitet die Aeußerlichkeiten der Prüfung nach Anweisung des Vorsitzenden der Commission vor.
e. Gegenstände der Prüfung sind dieselben, wie die durch Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums vom 10. März 1869 für die Entlassungsprüfung vorgeschriebenen. Ein Hauptaugenmerk ist bei der Prüfung auf die Fortschritte in der Weiterbildung und auf die gewonnene practische Befähigung zu richten.
f. Die Zeugnisse werden von der Commission festgestellt, von dem Vorsitzenden vollzogen und den betreffenden Consistorien zur Aushändigung zugestellt.

Ew. Erlaucht ersuche ich ergebenst, hiernach die betreffenden Behörden in meinem Auftrag mit Anweisung versehen und das weiter Erforderliche gefälligst anordnen zu wollen.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Otto
Grafen zu Stolberg-Wernigerode,
Erlaucht, in Hannover.
U. 8259.

---

113) Cursus für Civileleven in der Königlichen Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1870 Seite 362 und Seite 554.)

Berlin, den 19. Mai 1871.

In der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Digitized by Google

Für die Aufnahme behält es bei den früheren Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß für den Unterhalt eines Eleven in Berlin von jetzt ab mindestens 35 Thlr monatlich als erforderlich anzusehen sind, und daher dieser Satz bei dem Nachweis über die Deckung der Kosten und resp. bei den Anträgen auf Unterstützung aus Centralfonds zum Anhalt zu nehmen bleibt.

Den Cursisten müssen während ihres Aufenthaltes hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart und muß zugleich Unterstützungsgesuchen, welche bisher und auch noch im Wintercursus von 1870/71 zahlreich bei mir angebracht worden sind, für die Zukunft vorgebeugt werden.

Der Königlichen Regierung empfehle ich daher wiederholt eine sorgfältige Prüfung der pecuniären Verhältnisse der Anzumeldenden.

Auch erinnere ich noch besonders an die Bestimmung, wonach der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers durch ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß nachzuweisen sind.

Bei der durch meine Verfügung vom 30. Mai v. J. (U. 14774) angeordneten Zustellung eines Exemplars der damals übersandten Bestimmungen über die Aufnahme an jeden Bewerber ist auf die Erhöhung des in Nr. 5. angegebenen Satzes der Unterhaltungskosten von 30 Thlrn auf 35 Thlr monatlich ausdrücklich aufmerksam zu machen. Sobald die übersandten 15 Exemplare dieser Bestimmungen vergriffen sind, werde ich auf Antrag der Königlichen Regierung weiteren Bedarf mittheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach wegen der Anmeldungen das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. Augst d. J. zu berichten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Provinzial-Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen reformirten Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Vorzugsweise sind auch jetzt wieder diejenigen Seminarien zu berücksichtigen, an welchen qualificirte Turnlehrer noch nicht fungiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 11804.

Digitized by Google

114) Disciplinarbehörden über Elementarlehrer in der Provinz Hannover.

(Centrbl. pro 1871 Seite 27 Nr. 19.)

a.

Berlin, den 13. März 1871.

Bei der gefälligen, den Cantor N. in N. betreffenden Zuschrift vom 28. v. M. scheint übersehen zu sein, daß die von mir in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügungen das kirchliche Amt des ꝛc. N. in keiner Weise berühren. Sie betreffen lediglich seine amtliche Stellung als Lehrer, müssen aber in diesem Betracht von mir aufrechterhalten werden. Denn nachdem vermöge der Verordnung vom 23. September 1867 — Ges.-Samml. S. 1613 — das Gesetz vom 21. Juli 1852 — Ges.-Samml. S. 465 — in der Provinz Hannover Geltung erlangt hat, und nachdem das Königlich Preußische Staats-Ministerium wiederholt ausgesprochen hat, daß diese Gesetze auch auf die Lehrer in der Provinz Hannover Anwendung finden, kann weder die Dienstentlassung noch die unfreiwillige Pensionirung eines dortigen öffentlichen Lehrers in andern, als in den durch jene Gesetze vorgeschriebenen Formen oder durch andere als die dort bezeichneten Behörden erfolgen. Selbst wenn vor der Vereinigung der Provinz Hannover mit der Preußischen Monarchie den Presbyterien der reformirten Gemeinden Hannover's und in höherer Instanz dem Moderamen die Disciplinargewalt über die Lehrer an den öffentlichen Schulen dieser Gemeinden zugestanden haben sollte, würde dieselbe nach Einführung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 durch §. 100. desselben ihr Ende erreicht haben.

Ich befinde mich hiernach außer Stande, dem Presbyterium der reformirten Gemeinde zu N. oder dem Moderamen in dieser Angelegenheit eine andere Competenz zuzugestehen, als das Recht, bei der Königlichen Landdrostei zu N., als der zuständigen Disciplinarbehörde, Anträge zu stellen.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Moderamen der Synode der reformirten Gemeinden Niedersächsischer Confoederation zu Braunschweig.

U. 6501.

---

b.

Berlin, den 8. April 1871.

Der Ausführung in der gefälligen Zuschrift vom 26. v. M., daß das Gesetz vom 21. Juli 1852 zwar in der Provinz Hannover gelte, aber auf die Lehrer, weil sie nicht Staatsdiener seien, keine

Digitized by Google

Anwendung finde, kann ich nicht zustimmen. Ich habe bereits in meinem Schreiben vom 13. v. M. erwähnt, daß das Königlich Preußische Staats-Ministerium diese Auffassung wiederholt reprobirt hat. Dasselbe ist hierbei von der Erwägung geleitet worden, daß die Staatsdiener-Qualität publici juris ist und nicht nach Provinzialgesetzen, sondern nur nach dem allgemeinen Preußischen Staatsrecht beurtheilt werden kann. Demgegenüber befinde ich mich außer Stande, von der hinsichtlich des Cantors und Lehrers N. zu N. getroffenen Entscheidung zurückzutreten.

Wenn das Moderamen auf die Schwierigkeiten hinweist, mit welchen eine Trennung der kirchlichen und weltlichen Functionen und Einkünfte der von dem ꝛc. N. bekleideten Amtsstelle verbunden sein würde, so bemerke ich, daß dieser Umstand für mich keine Ermächtigung enthält, die bestehenden Gesetze unbefolgt zu lassen. Wohl aber liegt darin für das Presbyterium der reformirten Gemeinde in N. die beachtenswerthe Aufforderung, nicht ohne Noth zum Schaden der Kirche und der Schule Schwierigkeiten herbeizuführen, welche sich bei rein objectiver Behandlung der Geschäfte vermeiden lassen und in analogen Verhältnissen, wie sie in den älteren Landestheilen vielfach bestehen, auch wirklich vermieden werden.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Moderamen der Synode der reformirten Gemeinden Niedersächsischer Conföderation zu Braunschweig.
U. 6595.

115) Lectüre der Volksschullehrer.

Oppeln, den 26. April 1871.

In unserer Circular-Verfügung vom 25. Mai pr. hatten wir für die Schullehrerconferenzen des vorigen Jahres nachstehende zwei Themata zur Bearbeitung vorgeschlagen:

1) Wie hat der Lehrer seine Lectüre einzurichten, daß sie nicht blos für ihn fortbildend, sondern auch seinem Unterrichte in der Volksschule förderlich werde? und welche Bücher sind dabei besonders ins Auge zu fassen? —
2) Wie hat der Lehrer den naturkundlichen Unterricht anzulegen und zu ertheilen, damit er nicht blos nützliche Kenntnisse vermittele, sondern auch den Geist und das Herz des Kindes bilde und veredle?

Aus den uns eingereichten Conferenzberichten für das Jahr 1870 und einigen beigefügten, zum Theil wohlgelungenen Aufsätzen haben wir mit Befriedigung ersehen, daß beide Themata eine ihrer

Digitized by Google

Wichtigkeit entsprechende Beachtung und Behandlung erfahren haben. Namentlich hat es uns erfreut, die hohe Bedeutung und die Nothwendigkeit einer den Lehrer fortbildenden und seine Berufstüchtigkeit fördernden Lectüre in allen Conferenzkreisen gebührend anerkannt und gewürdigt zu sehen.

Um so mehr liegt uns daran, uns über einige bedenkliche Aufstellungen theils berichtigend theils ergänzend auszusprechen, welche den referirenden Berichten, noch mehr aber einigen Abhandlungen zu Folge, aus einem Mißverständniß des von uns gestellten Themas entsprungen zu sein scheinen.

1) Im Ganzen ist in den meisten Bearbeitungen unser Thema zu weit gefaßt worden, indem das ganze pädagogische Studium in allen seinen Verzweigungen und somit auch eine große dahin einschlagende Literatur in den Kreis der Besprechung hineingezogen worden ist. So empfängt man den Eindruck, als sei es geboten oder möglich, daß sich der Lehrer durch seine „Lectüre" zum vollkommenen, allseitig und wissenschaftlich erfahrenen Pädagogen heranzubilden habe. Schon der von uns gewählte Ausdruck „Lectüre" hätte gegen diesen Irrthum schützen sollen. Wir verstehen darunter nicht das eigentliche Fach-Studium, dem übrigens sein gutes Recht unbenommen bleibt; vielmehr die aufmerksame, Geist und Herz erfrischende und befruchtende, den Gesichtskreis erweiternde und bereichernde Beschäftigung mit unserer National- und Volksliteratur, von welcher gute pädagogische Werke selbstverständlich nicht ausgeschlossen bleiben sollen.

Wäre das Thema in dieser Beschränkung gefaßt worden, so hätte es nicht geschehen können, daß dem Lehrer die Anschaffung einer ganzen Bibliothek für seine Lectüre zugemuthet und, weil diese nicht möglich ist, die gute Sache mehr oder weniger in Frage gestellt wird.

Auch die Klagen über die durch fremde Nebenbeschäftigungen beschränkte Zeit, über die gedrückte unauskömmliche Stellung der Lehrer u. s. w. hätten dann nicht in dieser Schärfe erhoben werden können. Nur das Mögliche soll man wollen. Daß aber auch die Lehrer in minder günstigen Verhältnissen Zeit und Mittel gewinnen können, um doch einige gute Bücher mit Nutzen für sich und die Schule zu lesen, wenn sie wissenschaftlichen Inhalts sind, zu studiren, halten wir durchaus für möglich, und dies ins Licht gestellt zu sehen, war die Hauptabsicht bei der Stellung unsers Themas.

2) Daß die Beschäftigung mit der Bibel von einigen Referenten mit zur „Lectüre" gerechnet wird, halten wir bei dem ganz exceptionellen Charakter dieses heiligen Buches für bedenklich,

Digitized by Google

noch mehr aber, daß vom Lesen derselben nur Behufs des Verständnisses an der Hand von bekannten Commentaren, nicht aber von ihrem Gebrauch zur eigenen Familien-Erbauung die Rede ist.

3) Mit der oben erwähnten zu weiten Fassung des Themas hängt es unstreitig zusammen, daß in mehreren, übrigens sonst tüchtigen Aufsätzen eine bunte Mannichfaltigkeit von Büchern angegeben ist, deren Bewältigung, wenn sie überhaupt möglich wäre, nicht anders als zerstreuend und verwirrend wirken könnte.

Wie überall, so gilt auch von der Lectüre des Lehrers die Regel: „non multa, sed multum," „nicht vielerlei, sondern viel," nicht allerlei Wünschenswerthes, sondern das Nothwendigste und Beste. Die ihm für das Lesen gelassene Zeit ist zu karg gemessen, daher zu kostbar, als daß nicht die sorgfältigste und knappste Auswahl erforderlich wäre.

Mit Recht ist von einem Referenten hervorgehoben worden, daß immer nur Ein Buch gelesen werden solle, aber dieses mit vollständiger Durchdringung und eingehendem Verständniß, daher, um dieses zu erzielen, mit der Feder in der Hand. Der Gewinn, welchen der Lehrer für sich davon trägt, ist ein solcher auch für die Schule.

4) Während die klassische Literatur, und zwar mit Recht der Lectüre des Lehrers angelegentlich empfohlen wird, ist es uns aufgefallen, daß von der eigentlich sogenannten Volksliteratur kaum oder nur obenhin die Rede ist. Und doch ist sie es gerade, durch welche der Lehrer in das Verständniß der Art und Weise des Sinnes und Charakters des Volkes, dem er am nächsten steht, und auf welches er unmittelbar wirken soll, eingeführt und in dem Sprachtone gefördert wird, welcher für die Jugend des Volkes der geeignete und verständliche ist. Ja wir stehen nicht an zu behaupten, daß die erste Beschäftigung mit guten Volksschriften dem Schulunterrichte förderlicher ist, als das Studium noch so umfangreicher pädagogischer Lehrbücher. Es sollten daher die hineinschlagenden Schriften von Schubert, Horn, Jeremias Gotthelf, Ahlfeld, Glaubrecht, Stöber, Redenbacher, Barth u. s. w. in keiner Lehrerbibliothek fehlen, um so weniger, als diese leichtere Lectüre zugleich eine angenehme Erholung nach dem anstrengenden Dienste des Tages und jedenfalls viel gesünder und nahrhafter ist, als die meist lockere und verweichlichende Speise der Leihbibliotheken.

Auch der Kenntnißnahme von guten Jugendschriften wird sich der Lehrer nicht entschlagen können, besonders da nicht,

Digitized by Google

wo die Verhältniſſe es geſtatten, und was nicht genug empfohlen werden kann, kleine Schüler-Bibliotheken anzulegen.

Wir halten die Forderung, daß der Lehrer durch gute Lectüre ſich wie für ſich, ſo auch für ſeinen Unterricht fortzubilden habe, für ſo wichtig, daß wir ihr in ſeinem Tagewerke ausdrücklich ein Räumchen angeſetzt ſehen möchten. Bei öconomiſcher Eintheilung der Zeit wird auch der durch Nebenbeſchäftigungen viel in Anſpruch genommene Lehrer doch wohl ein Stündchen dafür erübrigen können, namentlich im Winter. Aber der Lehrer leſe nicht immer nur für ſich; vielmehr laſſe er ſeine Familie und, wenn es ſein kann, auch wohlgeſinnte Freunde und Nachbarn daran theilnehmen. Wir denken hierbei nicht an Leſekränzchen, noch weniger an das Leſen mit vertheilten Rollen, welches von einem Referenten empfohlen wird. Nur das meinen wir, daß das im engern vertrauten Kreiſe laut geleſene und gehörte Wort lebendiger auf den Vorleſer zurückwirkt und durch daran geknüpfte Beſprechungen fruchtbarer wird, als es bei ſtiller Lectüre der Fall ſein kann. Daß hierin auch ein heilſam bindendes und ſittlich belebendes Moment für das Familienleben des Lehrers liegt, erwähnen wir nur, weil es von keinem Referenten berührt worden iſt.

5) Was die Lehrer-Leſezirkel betrifft, ſo verkennen wir nicht die großen Schwierigkeiten, welche ſich ihrer Verwirklichung in unſerm Departement entgegenſtellen. Deren Ueberwindung wird deſto eher möglich ſein, je mehr ſich die Auswahl auf das Nothwendigſte beſchränkt. In Ermangelung von Leſezirkeln aber möchte es ſich empfehlen, daß ſich die Lehrer eines größeren Kreiſes zur Anſchaffung je eines Buches im Jahre verbinden und dieſes dann gegenſeitig austauſchen. Daß die Herrn Geiſtlichen gern bereit ſein werden, die Lehrer ihres Reviſorats aus ihrem Büchervorrath mit dem Geeigneten leihweiſe zu verſorgen, glauben wir bei ihrem warmen Intereſſe für das Schulweſen mit Zuverſicht vorausſetzen zu dürfen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Circulare
an die Herrn Superintendenten des Departements ꝛc.

Digitized by Google

116) Pensionszahlung an einen Lehrer, während derselbe ein anderes Schulamt gegen Vergütung verwaltet.

(Centrbl. pro 1870 Seite 101 Nr. 42.)

Berlin, den 22. April 1871.

Zu einer Erörterung der allgemeinen Frage, in wie weit der Anspruch eines pensionirten Lehrers auf seine Pension durch die Uebernahme eines andern Schulamts seitens desselben alterirt wird, bietet der in dem Bericht vom 18. Februar d. J. vorgetragene Fall keinen Anlaß, weil der Lehrer N., was in jenem Bericht nicht hätte verschwiegen werden sollen, weder auf seinen durch Dienstuntauglichkeit motivirten Antrag, noch auf Anregung der Aufsichtsbehörde, sondern auf den Wunsch der Schulgemeinde emeritirt worden ist, nachdem die demselben zu bewilligende Pension durch gegenseitiges Uebereinkommen auf — Thlr jährlich festgestellt worden war. Hatte die Aufsichtsbehörde keinen Anlaß, diesem von beiden Theilen gewünschten Arrangement entgegenzutreten, obgleich auch damals eine absolute Dienstunfähigkeit des ꝛc. N. nicht vorlag, so giebt der Umstand, daß der letztere an einer andern Schule nach dem Maaß der ihm verbliebenen Kräfte gegen Entgelt Unterricht ertheilt, der Gemeinde N. keinen haltbaren Grund, sich der Zahlung der mit ihm vereinbarten Pension zu entziehen, und muß es in dieser Beziehung bei der zurückfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. Februar d. J. bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Schulcollegium zu N.
U. 6578.

---

117) Aufhebung der Singumgänge im Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Frankfurt a. O., den 1. April 1871.

Im Anschlusse an unsere Verfügung vom 28. December v. J.,*) die Aufhebung der Singumgänge betreffend, eröffnen wir den Herren Landräthen das Nachstehende:

Es wird überall da, wo Lehrer bisher den Singumgang thatsächlich ausgeübt haben, unter Zuziehung derselben mit den betreffenden Schulgemeinden über die Gewährung einer Entschädigung für den Fortfall der Einnahme daraus zu verhandeln sein, sofern nicht bereits eine Entschädigung im Wege der Vereinbarung oder durch eine von uns erlassene Verfügung festgesetzt sein sollte.

Bei den noch einzuleitenden Verhandlungen ist eine gütliche

*) s. Centrbl. pro 1870 Seite 739 Nr. 260.

Digitized by Google

Vereinbarung zwischen den Lehrern und den Gemeinden thunlichst herbeizuführen. Sollte diese jedoch nicht zu erreichen sein, so wird die Schulgemeinde in allen denjenigen Fällen, in welchen:

1) entweder eine bestimmte Einnahme aus dem Singumgange dem Lehrer durch seine Vocation, durch die Matrikel oder durch eine sonstige gültige Urkunde zugesichert ist,
2) oder der Lehrer durch den Fortfall der Einnahme aus dem Singumgange einen Ausfall an dem für die betreffende Stelle von uns festgesetzten Normal-Gehalte erleiden wird,

anzuhalten sein, über den Betrag der dem Lehrer zu gewährenden Entschädigung und dessen Aufbringung von Seiten der Gemeinde, vorbehaltlich unserer Genehmigung bez. Festsetzung, einen Beschluß zu fassen.

Die Herren Landräthe wollen diese Verhandlungen entweder selbst oder durch die Polizei-Obrigkeiten einleiten bez. vornehmen lassen und die Ergebnisse in Beziehung auf jede Schulstelle gesondert, alsbald nach dem Eingange jeder Verhandlung uns vorlegen, dabei übrigens darauf halten, daß sämmtliche Verhandlungen innerhalb dreier Monate ihre Erledigung finden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe.

---

118) Revidirtes Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirke Trier.*)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dies revidirte Statut tritt an Stelle des Lehrer-Wittwen-Kassen-Reglements für den Regierungs-Bezirk Trier vom 1. August / 10. Dezember 1831.

*) In Gemäßheit des durch die Gesetz-Sammlung pro 1870 Stück 1 Seite 1 Nr. 7564 publicirten — im Centralblatt pro 1869 Seite 745 Nr. 214 abgedruckten — Gesetzes vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer, sind die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden bestehenden Kassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer einer Revision zu unterwerfen (§. 1), und für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist (§. 11.)

Nachdem die Statuten mehrerer Kassen revidirt resp. neu aufgestellt worden sind, und die Bestätigung erfolgt ist, wird ein solches, und zwar das für den Regierungs-Bezirk Trier, hier veröffentlicht.

Digitized by Google

§. 2. Die Kasse hat die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer zum Zweck. Ihr Domicil ist bei der Königlichen Regierung in Trier.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§. 3. Jeder im Regierungs-Bezirke Trier an einer öffentlichen Elementarschule angestellte Lehrer, ohne Unterschied der Religion und Confession, ist Mitglied der Kasse.

§. 4. Desgleichen sind Mitglieder der Kasse diejenigen Elementarlehrer, welche an gehobenen Elementarschulen, zum Beispiel Rectoratsschulen oder Bürgerschulen angestellt sind, insofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden.

§. 5. Gestattet wird der Beitritt zu der Kasse den an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarstellen fundirt sind, fungirenden Lehrern, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit ihrer Lehranstalt verbundene besondere Pensions-Kasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen. Die bereits angestellten Lehrer dieser Kategorie genießen nur dann die Berechtigung des Beitritts zur Kasse, wenn sie am 1. Januar 1871 das 41. Lebensjahr noch nicht begonnen haben und bis zum 1. Januar 1872 von der Berechtigung Gebrauch machen. In jedem einzelnen Falle der Zuweisung einer solchen Lehrerstelle ist zur Sicherheit der Einzahlung der Beiträge Festsetzung durch Abkommen zu treffen.

§. 6. Die Mitgliedschaft jedes Lehrers der Kategorien zu §. 3. und §. 4. beginnt mit dem Tage seiner Ernennung durch die zuständige Behörde. Ob der Lehrer verheirathet ist oder unverheirathet, macht keinen Unterschied. Auch die einstweilig angestellten Lehrer sind Mitglieder der Kasse, sofern dieselben zufolge ihres Prüfungs-Zeugnisses zu einer Anstellung befähigt sind und vereidigt werden.

§. 7. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind

diejenigen Elementarlehrer, welche der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin beigetreten oder beizutreten berechtigt sind,

und die katholischen Geistlichen, wenn sie zu einer solchen Elementarlehrer-Stelle berufen werden, welche fundationsmäßig mit katholischen Geistlichen besetzt wird. Die Lehrerstellen dieser Art sind von den Wittwenkassen-Beiträgen befreit.

§. 8. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Versetzung des Lehrers in einen anderen Kassenbezirk und Erwerb der Mitgliedschaft in dem letzteren.

Digitized by Google

§. 9. Legt ein Lehrer sein Amt nieder, ohne durch körperliche oder Geisteskrankheit dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesammtbeitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 10. Emeritirte Lehrer, welche 40 Jahre hindurch Kassen-Mitglieder gewesen sind, werden nach Ablauf des 40. Jahres von allen Beiträgen zur Kasse befreit, ihre Wittwen und Waisen behalten aber den Anspruch auf die volle Pension, welche gemäß dieses revidirten Statutes gezahlt wird.

Bis zum Ablauf des 40. Jahres ihrer Mitgliedschaft in der Kasse haben emeritirte Lehrer jährlich als Beitrag eine Summe zu entrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle abgesehen von dem Beitrag der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

Die am 1. Januar 1871 bereits emeritirten Lehrer, welche gemäß dem Reglement vom $\frac{\text{1. August}}{\text{10. December}}$ 1831 geringere Beiträge, als die vorstehend bezeichneten, fortzahlen, behalten den Anspruch auf die ihren Hinterbliebenen nach jenem Reglement zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension erwerben sie durch Zahlung der den Emeriten in diesem neuen Statute auferlegten Beiträge, falls sie bis zum 1. Januar 1872 sich zu letzteren bereit erklären.

§. 11. Emeritirte, die weder Frau noch Kinder haben, welche möglicherweise pensionsberechtigt werden könnten, haben das Recht auszuscheiden.

§. 12. Den in ein höheres Amt, zum Beispiel in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Elementarlehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 13. Den Familien der ihres Amtes entsetzten Lehrer kann der Kreisvorstand unter Zustimmung der Regierung den Anspruch auf Pension erhalten, falls sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 14. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer etwa bei indebite erfolgten Zahlungen, aus der Kasse nicht statt.

III. Einnahmen der Kasse.

§. 15. Das Eintrittsgeld jedes Mitgliedes beträgt 8 Thaler und wird bei seiner ersten Anstellung gezahlt.

Einstweilig angestellte Lehrer zahlen das Eintrittsgeld bei der ersten einstweiligen Anstellung.

Digitized by Google

Ein außerordentlicher Beitrag von 8 Thalern wird entrichtet, wenn das Mitglied zu einer zweiten, dritten u. s. w. folgenden Ehe schreitet.

Die Curatoren sind — vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung — befugt, wenn besondere Veranlassung vorliegt, Zahlung des Eintrittsgeldes sowie des vorbestimmten außerordentlichen Beitrages in Terminen unter Verzinsung der Rückstände mit 5 Prozent, jedoch längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren, nachzulassen. Die Eintrittsgelder und die außerordentlichen Beiträge werden zum Kapital der Kasse geschlagen.

§. 16. Von jeder Lehrerstelle werden 5 Thaler jährlich, in halbjährigen Raten, am 1. Januar und am 1. Juli voraus zur Kasse eingezahlt.

§. 17. Kassen-Mitglieder, welche dem Elementarlehrerstande nicht mehr angehören, zahlen ihre Beiträge in halbjährigen Raten voraus am 1. Januar und am 1. Juli.

§. 18. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Dominial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanial-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Diese Beiträge der Gemeinden werden jährlich am 1. Januar voraus zur Kasse eingezahlt.

§. 19. Geschenke und Vermächtnisse wachsen dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgen, dies zulassen. (cfr. §. 15., bezüglich der dort festgesetzten Zuwüchse zum Kapital der Kasse.)

IV. Ausgaben der Kasse.

§. 20. Jede zur Pension berechtigte Lehrer-Wittwe, bezüglich Lehrer-Waisen-Familie, erhält vom 1. Januar 1871 an 50 Thaler jährliche Pension.

Die Zahlung der Waisen-Pension erfolgt entweder an die Mutter als gesetzliche Vormünderin der Kinder (Artikel 390 des bürgerlichen Gesetzbuches), oder falls die Mutter die Vormundschaft nicht führt (Artikel 394) an den für dieselben bestellten Vormund.

Gestatten die Verhältnisse der Kasse künftig, ohne Zuschuß aus

Digitized by Google

Staatsmitteln, eine Erhöhung der Pension, so kann die Erhöhung durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet werden.

§. 21. Die Pensionen werden in vierteljährigen Raten voraus am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October gegen Quittung ausgezahlt.

Unter der Quittung muß amtlich bescheinigt werden, daß der Pensionsberechtigte am Leben, und hinsichtlich der Wittwe, daß diese noch unverheirathet ist. — Bezüglich der Auszahlung der Pension an den Vorzeiger oder Einsender der Quittung gelten die für die Königlichen und die Gemeindekassen im Regierungs-Bezirke Trier erlassenen Vorschriften.

§. 22. Zur Erhebung der Pension sind berechtigt:

die Wittwe jedes Kassen-Mitgliedes, so lange sie unverheirathet bleibt,

und

die ehelichen Kinder jedes Mitgliedes bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres.

Auf Berücksichtigung der Waisen bis zu ihrem vollendeten 17. Lebensjahre wird Bedacht genommen werden, sobald der Zustand der Kasse solches gestattet.

Die Pensionsberechtigung tritt in Kraft nach Ablauf derjenigen Zeit, für welche das Gehalt der Lehrerstelle noch an die Hinterbliebenen gezahlt wird. Die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben keinen Rechts-Anspruch auf die Pension. Jedoch kann ihnen durch die Kassen-Curatoren, unter Zustimmung der Regierung, die halbe oder auch die ganze Pension überwiesen werden.

§. 23. Ist nach dem Tode eines Mitgliedes blos die Wittwe vorhanden, so erhält sie die ganze Pensionsrate; sind außer der Wittwe aber eheliche Kinder vorhanden, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird die Pensionsrate zwischen der Wittwe und den Kindern zur Hälfte getheilt. Hat das jüngste Kind das 15. Jahr vollendet, so fällt die den Kindern bestimmte Hälfte wieder der Wittwe zu, sofern dieselbe noch unverheirathet ist.

Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittwe sich wieder verheirathet, behalten die ihnen zustehende Hälfte der Pensionsrate bis nach vollendetem 15. Jahre.

Ist keine Wittwe, sind aber Kinder des Verstorbenen vorhanden, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so fällt die ganze Pensionsrate den Kindern, nach den Köpfen in der Art zu, daß der Antheil desjenigen Kindes, welches das 15. Jahr überschritten hat, oder welches vor dem vollendeten 15. Jahre stirbt, den übrigen Kindern ausgezahlt wird.

Stirbt die Wittwe, ehe die Kinder das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, so fällt der Antheil der Wittwe den Kindern zu.

§. 24. Eine von ihrem Manne geschiedene Ehefrau erhält

Digitized by Google

nach dem Tode des Ersteren nur in dem Falle die Pension, wenn das Gericht sie für den unschuldigen Theil erklärt hat. In diesem Falle erhält die nachfolgende Ehefrau des geschiedenen und später sich wieder verheirathenden Mannes keinen Anspruch auf Wittwen-Pension.

Ist aber die geschiedene Ehefrau von dem Gericht für den schuldigen Theil erklärt, so erhält die nachfolgende Ehefrau des Mannes den Anspruch auf die Wittwen-Pension. Sämmtliche eheliche Kinder des Mannes haben sowohl untereinander als auch gegenüber den Ehefrauen ihres Vaters gleiche Rechte, ohne Unterschied ob die Kinder von der geschiedenen oder ob sie von einer nachfolgenden Ehefrau stammen.

Durch den Tod eines Kassen-Mitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe Einer Wittwen-Pension entstehen.

§. 25. Das Anrecht auf die Wittwen-Pension geht verloren durch den Tod und durch Wiederverheirathung der Wittwe — beziehungsweise der geschiedenen Ehefrau —, durch ihre Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Bundes, durch ein rechtskräftiges Urtheil, welches die Wittwe (geschiedene Ehefrau) der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt. Ausnahmsweise kann durch die Curatoren unter Genehmigung der Regierung einer ausgewanderten Wittwe (geschiedenen Ehefrau) die Pension belassen werden.

Desgleichen kann ausnahmsweise durch die Curatoren unter Genehmigung der Regierung einer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärten Wittwe (geschiedenen Ehefrau) oder ihren im versorgungsberechtigten Alter befindlichen Kindern, der Fortbezug der verwirkten Pension zugestanden werden. Wandert die Wittwe oder die geschiedene Ehefrau demnächst wiederum in das Gebiet des deutschen Bundes ein, so tritt ihr Recht auf Erhebung der Pension wiederum in Kraft.

Die bereits gemäß dem Reglement vom $\frac{\text{1. August}}{\text{10. December}}$ 1831 erworbenen Ansprüche auf Wittwen-Pension bleiben überall trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

§. 26. Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht verloren durch den Tod, durch Vollendung des 15. Lebensjahres, durch Auswanderung aus dem Gebiet des deutschen Bundes.

Ausnahmsweise kann ausgewanderten Waisen durch die Curatoren unter Genehmigung der Regierung die Pension belassen werden.

Die bereits gemäß dem Reglement vom $\frac{\text{1. August}}{\text{10. December}}$ 1831 erworbenen Ansprüche auf Waisen-Pensionen bleiben aber trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

Digitized by Google

Verwaltungskosten.

§. 27. Der Rendant der Regierungs-Instituten-Kasse erhält für die Buchführung, Vereinnahmung und Verausgabung der Wittwen-Kasse jährlich 50 Thaler.

Außerdem dürfen nur baare Auslagen, zum Beispiel Druckkosten, Schreibmaterial, Porto, vergütet werden. Insbesondere werden in der Regel den Kreisvorstands-Mitgliedern und den Kassen-Curatoren weder Reisekosten noch Tagegelder gezahlt.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 28. Die Verwaltung der Kasse ist der Regierung zu Trier überwiesen. Die Regierung hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde über die Regierungen in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

Die Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungs-Instituten-Kasse, unter Vermittelung der Communal-Kassen oder der Königlichen Kassen. Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßigen Leistungen an die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse kann durch administrative Execution geschehen. Die Mitwirkung der Kassen-Mitglieder erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassen-Curatoren.

§. 29. In jedem landräthlichen Kreise, und in jeder selbstständigen Stadt fungirt ein Kassen-Vorstand. Derselbe besteht aus:

dem Landrathe, bezüglich dem Bürgermeister als Vorsitzenden;

Vertretern der Schulinspection, welche die Regierung ernennt;

zwei gewählten Mitgliedern der Kreis- bezüglich der Stadtverordneten-Versammlung;

drei von den Kassen-Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Lehrern.

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

a) Führung des Verzeichnisses der Mitglieder;
b) Erhebung der Einnahme und Besorgung der Ausgabe;
c) Anfertigung der halbjährigen Abschlüsse, welche die Einnahmen und Ausgaben vollständig darstellen und den Kassenbestand oder Vorschuß nachweisen müssen;
d) Einreichung dieser Abschlüsse und aller dazu gehörigen Quittungen, sowie des Kassen-Bestandes an die Regierung.

Zur Besorgung dieser Geschäfte versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Kreis-Landraths im Januar und Juli jedes Jahres, und zwar so zeitig, daß sämmtliche Verhandlungen, Abschlüsse, Kassenbestände, bis zum 1. Februar und respective 1. August bei der Regierung eintreffen.

Die nähere Dienst-Anweisung für den Vorstand, sowie die

Digitized by Google

näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen, werden von der Königlichen Regierung ertheilt.

Nach fünf Jahren legen die aus den Kassen-Mitgliedern gewählten Vorstands-Mitglieder das Amt nieder.

Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt:

Der Landrath fertigt jedem im Kreise wohnenden Kassen-Mitgliede die Einladung zu, binnen drei Wochen den Namen des von ihm Gewählten schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der Frist vergleicht der Landrath die Wahlzettel. Diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30. Als Curatoren der Kasse fungiren drei von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte gewählte Elementarlehrer. Dieselben haben das Recht, von allen auf die Kassen-Verwaltung bezüglichen Geschäften Kenntniß zu nehmen. Je nach 5 Jahren legen die Curatoren dies Amt nieder.

Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt:

In jedem Kreisvorstande übergeben die drei Mitglieder aus dem Lehrerstande dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihnen Gewählten. Der Vorsitzende sendet die Stimmzettel an die Regierung ein. Diejenigen Kassen-Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Stimmzettel jedes Kreisvorstandes müssen binnen 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung an die Regierung eingesendet werden. Wird die Frist nicht inne gehalten, so fällt das Wahlrecht des Kreisvorstandes aus. Das Ergebniß der Wahl wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Curatoren unter Zustimmung der Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Ablehnung ohne genügende Gründe zieht eine zur Lehrerwittwenkasse einzuzahlende Geldstrafe von 2 Thalern nach sich.

§. 31. Ueber die Kassen-Mitglieder sind Verzeichnisse anzulegen, je eines bei jedem Kreisvorstand über die Mitglieder des Kreises, und eines bei der Regierung über die Mitglieder des Kassenbezirks. Die Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Amtsniederlegungen, Todesfälle der Lehrer erhalten die Kreisvorstände durch die Regierung.

§. 32. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der Regierung.

Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch die Regierung, nach Anhörung der Kassen-Curatoren, in pupillarisch sichern Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

Digitized by Google

§. 33. In jedem Jahre wird durch die Regierung ein Etat der Kasse für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Aus dem Etat muß der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln hervorgehen. Derselbe ist bis zum 31. März dem Königlichen Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 34. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs-Instituten-Kasse. Die Rechnungen werden durch die Königliche Regierung revidirt, und darauf nebst den Belägen und dem Revisionsprotocoll den Curatoren vorgelegt. Sobald die erhobenen Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die Regierung die Entlastung. Die mit dem Entlastungsvermerk versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt. Je ein Exemplar wird dem Königlichen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Königlichen Finanz-Minister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassen-Mitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbemerkungen.

Die etwaige Insufficienz der Kasse.

§. 35. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staats-Kasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahres-Rechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

Abänderung des Statuts.

§. 36. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den 3 Curatoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Curatoren zur Sache zu hören.

§. 37. Dies revidirte Statut tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1871.

§. 38. Zur besseren Uebersicht wird hier auf diejenigen Verhältnisse verwiesen, bezüglich welcher das Reglement vom $\frac{\text{1. August}}{\text{10. December}}$ 1831 einstweilen noch wirksam bleibt. Es sind

A. die Ansprüche auf die Berechtigung zur Pension von jährlich 26 Thalern, sowie auf die Verpflichtung, zu den entsprechenden geringeren Jahresbeiträgen:

seitens der Familie eines Lehrers, welcher des Amtes entsetzt worden ist;

Digitized by Google

seitens der Familie eines Emeritus, welcher die Beträge des revidirten Statutes zu zahlen nicht übernimmt;
seitens der Familie eines Lehrers, welcher sein Amt niedergelegt hat, ohne durch geistige oder körperliche Unfähigkeit dazu genöthigt zu sein;
seitens der Familie eines provisorisch angestellten Lehrers, welcher die endgültige Anstellung entweder nicht erhalten oder ihr entsagt hat.

Es sind

B. die Ansprüche auf Empfang der Pension von 26 Thalern jährlich:
seitens der aus dem Gebiet des deutschen Bundes auswandernden Wittwen und Waisen.

Unterschrift der Curatoren:
O. Kettenhofen sen., P. Stürmer, Milber.

Trier, den 23. Februar 1871.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Ernsthausen, Schrader, Blumenthal.

Vorstehendes revidirtes Statut wird auf Grund der an mich ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 20. März d. J., welche wörtlich lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. ermächtige Ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts vom 23. Februar d. J. für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Trier. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Wilhelm.

ggez. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,"

hierdurch bestätigt.

Berlin, den 31. März 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 7166.

Digitized by Google

V. Elementarschulwesen.

119) Turnunterricht in der Elementarschule.

Liegnitz, den 14. März 1871.

Die in Verfolg unserer Verfügung vom 25. Februar 1870 II. 743. eingegangenen Berichte über die Einführung des Turnunterrichts haben der Mehrzahl nach das erfreuliche Ergebniß aufgewiesen, daß die Wichtigkeit dieses Unterrichtes immer allgemeiner anerkannt und die bisher demselben noch an manchen ländlichen Ortschaften entgegenstehende Abneigung durch eine verständige Einwirkung seitens der Revisoren auf die Gemeindeglieder so wie durch die bei diesem Unterrichte von vielen Lehrern bewiesene und darum erfolgreiche Willigkeit und Geschicklichkeit theils schon überwunden, theils, wie bestimmt zu erwarten, immer mehr überwunden werden wird.

Indeß giebt es doch noch eine große Anzahl von Schulen, in denen, abgesehen von einer durch Alter und Kränklichkeit bedingten Unfähigkeit einer kleinen Zahl von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts diese Disciplin noch nicht diejenige Pflege gefunden hat, welche ihr nach ihrer Bedeutung für die Entwicklung einer energischen Zucht des Geistes über einen gesunden Körper bei unserer deutschen Jugend gebührt.

Daß die staunenswerthen Leistungen unseres Heeres während des letzten Krieges, namentlich dessen mit Bewußtsein in Freudigkeit und Selbstverleugnung bewiesene Disciplin, die unermüdliche Marschfertigkeit, die Gewandtheit in der Ueberwältigung natürlicher und künstlicher Hinderniße im Feindeslande, der Muth und die Kaltblütigkeit während des Kampfes, die Standhaftigkeit im Ertragen von Entbehrungen und Schmerzen, zum Theil der gymnastischen Ausbildung der Mannschaften zugeschrieben werden müssen, wird von Militärs und Nichtmilitärs allseitig anerkannt.

Um so mehr wollen Euer Hochwürden alle Revisoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises auf eine sorgsame Beachtung und Ausführung unserer früheren desfallsigen Circular-Verfügungen vom 1. Juli 1869 II. 4914. und vom 25. Februar 1870 II. 743. von Neuem sofort aufmerksam machen, damit diejenigen Vorbereitungen, welche zu einem regelmäßig durchzuführenden Turnunterricht in diesem Sommer etwa erforderlich sind, rechtzeitig getroffen werden können.

Die Schulgemeinden haben wir durch die Republication unserer vorjährigen Bekanntmachung in Nr. 10. des diesjährigen Amtsblattes auf die Verpflichtung hingewiesen, daß sie die etwa durch die Einführung des Turnunterrichtes für Beschaffung eines dazu nothwendigen

Digitized by Google

Platzes oder der nothwendigsten Geräthe entstehenden Kosten aufzubringen haben.

Abschrift dieser Verfügung haben wir an alle Herrn Landräthe unseres Departements mit der Anweisung zugehen lassen, die Einführung des Turnunterrichtes in den ländlichen Schulen, so weit dies irgend möglich ist, zu fördern.

Bericht über die Erfolge des Turnunterrichtes erwarten wir nach den Parochien geordnet, für jede Schule besonders angegeben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

---

120) Ventilation in den Schulzimmern.

Königsberg, den 26. Januar 1871.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Veranlassung eines Gutachtens des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Pr., 1869 Nr. 126) in einem Circular-Rescript vom 31. Januar vorigen Jahres bezüglich dieses Gegenstandes sich dahin geäußert, daß auf dem in Rede stehenden Gebiete Mängel vorhanden seien und der Beseitigung bedürfen und daß bei den anzuwendenden Maßregeln auf möglichste Einfachheit und Ausführbarbeit Bedacht zu nehmen sei. Zu den dringenden Bedürfnissen für jede Volksschule gehört die Herstellung gesunder Luft in den Schulzimmern. Wie dieselbe durch Ventilation zweckmäßig bewirkt werden kann, darüber spricht sich das beiliegende Gutachten unseres Departements-Baurathes aus.

Von den vier in demselben beschriebenen Einrichtungen läßt sich die sub Nr. 2. angegebene überall und mit geringen Kosten ausführen; auch die sub Nr. 1. und 3. bezeichneten werden sich in den meisten Schulen durchführen lassen. Die sub Nr. 4. beschriebene Vorrichtung wird bei Neu- und Reparaturbauten der Berücksichtigung zu empfehlen sein und unter günstigen Verhältnissen sich auch sonst ausführen lassen.

Wir erwarten daher, daß die in dem Gutachten gemachten Vorschläge die verdiente Beachtung erfahren, und daß sowohl die Herren Kreis-Baubeamten, wie auch die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Landräthe und die Schul-Deputationen es sich

Digitized by Google

werden angelegen sein lassen, zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen beizutragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Bau-Beamte, Kreis-Schul-Inspectoren und Landräthe, so wie an die Schul-Deputationen im Regierungs-Bezirk.

Ueber die Ventilation in den Volksschulen.

Ein gedeihliches Wirken wird in einer Volksschule, wie überhaupt in jeder Schule, nur möglich sein, wenn die Räumlichkeiten, in welchen sich die Kinder während des Unterrichts aufhalten müssen, solche Einrichtungen erhalten haben, daß der Körper unter dem Einflusse der Luft in dem Raume nicht leidet, vielmehr sich in demselben eine reine mit Wasserdampf gehörig gesättigte, und mit einer nicht zu großen Menge von Kohlensäure gemischte Luft erhält.

Das erste Erforderniß ist hierbei, daß der Raum an und für sich nicht zu klein, für die Anzahl der Schüler, welche in demselben unterrichtet werden sollen, mithin für 80 Kinder mindestens ein Raum von $80 \times 60 = 4800$ Cubikfuß oder $80 \times 1{,}85 = 148$ Cubikmeter vorhanden.

Eine gute Luft hat $1\frac{1}{2} - 2$ Theile Kohlensäure in 1000 Theilen Luft; selbige verschlechtert sich durch Vergrößerung der Kohlensäuremenge in derselben; steigt diese auf 1 Theil in 100 Theilen Luft, so wirkt sie auf die Dauer tödtlich. Man bezeichnet 5 Theile Kohlensäure bei 1000 Theilen Luft, als äußerste noch erträgliche Grenze.

Die andere Bedingung der erforderlichen Feuchtigkeit in der Luft anlangend, so sei hier nur erwähnt, daß die Luft mit 38 % Kohlensäure und mit Wasser gemengt, aus den menschlichen Lungen entweicht, ebenso haucht die Haut dauernd Wasserdampf aus, so daß bald eine Ueberfüllung mit Wasserdampf eintritt. Wird aber, zum Beispiel durch Heizung mit eisernen Oefen, die Feuchtigkeit in der Luft, durch Zersetzung derselben, zerstört, so saugt umgekehrt die Luft alle Feuchtigkeit aus der Haut des Menschen zu schnell ab und es entstehen Kopfschmerzen ꝛc.

Um diesen Uebelständen zu begegnen ist vor Allem die Erneuerung der Luft in den Schulstuben durch Mischung der verdorbenen Luft mit der genügenden Menge athmosphärischer frischer Luft erforderlich.

Erfahrungsmäßig hat sich hierbei herausgestellt, daß ein erwachsener gesunder Mensch pro Stunde eine Zuführung von frischer Luft von 1430 Cubikfuß = 44 Cubikmeter bedarf.

Digitized by Google

Für ein Kind soll demnach die Hälfte, also 700 Cubikfuß = 22 Cubikmeter, als genügend angenommen werden. Durch die Erfahrung ist ferner festgestellt, daß nur dann eine gute Mischung der eintretenden frischen Luft mit der im Zimmer vorhandenen möglich, wenn die frische Luft mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3′ oder ca. 1 Meter pro Secunde durch die Oeffnung, durch welche solche in das Zimmer gelangen soll, einströmt. Es ergiebt sich hiernach die Größe der Aus- und Einströmungs-Oeffnungen für die Ventilation einer Schulstube für 80 Kinder zu 5 □ Fuß oder $\frac{1}{2}$ □ Meter Größe. Da eine solche Größe öfters mit einer Oeffnung nicht zu erreichen sein wird, so können zwei auch drei dergleichen mit zusammen 5 □ Fuß Querschnitt angebracht werden.

Hiernach wird sich also einerseits die Größe der in den Fenstern anzubringenden Luftscheiben bemessen, als auch, da solche bei kalter Witterung nicht zu öffnen, auch die Größe des Querschnittes der Ventilationskanäle zur Einführung der frischen Luft, und derjenigen zur Abführung der verdorbenen Luft, bestimmen lassen.

In einer Volksschule, deren Heizung nicht eine Luftheizung, sondern eine Kachelofenheizung, wird man hiernach 4 verschiedene Einrichtungen für die Ventilation treffen müssen, um selbige je nach der Lage des Schulhauses, oder nach dem Witterungs- und Temperatur-Wechsel benutzen zu können.

1) Sollte jede Schulstube eine Ofenheizung von innen haben, damit durch die Ofenthür eine Ventilation während des Heizens selbst eintritt, oder wenn der Ofen von außen zu heizen, sollte das Heizloch und die Aschenfallthür, wenn eine solche vorhanden, mit luftdichten Thüren verschlossen werden können, und der Ofen in der Stube außerdem eine verschließbare Oeffnung haben, welche eventuell unter den Rost führt, damit durch diese Oeffnung dem Feuer im Ofen, während die Thüre draußen geschlossen, nachdem das Feuer angemacht, die erforderliche Luft aus dem Schulzimmer zugeführt wird, und so eine Abführung der verdorbenen Luft eintritt. Eine Ofenthür hat in der Regel eine leichte Oeffnung von 80 □ Zoll oder 0,17 □ Meter, und strömt hier die Luft mit großer Geschwindigkeit wohl mit 5′ = 1,62 Meter pro Secunde aus, so daß also in der Stunde hier 10,000 Cubikfuß = 309 Cubikmeter Luft ausströmen. Angenommen war, daß 80 Kinder 80 · 700 = 56 Tausend Cubikfuß oder 1730 Cubikmeter frischer Luft in der Stunde gebrauchen, es wird also durch die Ofenthür sonach der 5te bis 6te Theil der vorhandenen schlechten Luft abgesaugt, während eine gleiche Menge frischer Luft, wie anzunehmen, durch die Fugen der Fenster und Thüren eintritt. Dieser Vortheil geht für die Ventilation verloren, wenn die Oefen nur von Außen zu heizen, und keine Luftzuführung von Innen haben.

2) Eine weitere Ventilationseinrichtnng, welche jede Schulstube

Digitized by Google

haben sollte, ist diejenige der Luftscheiben in den Fenstern der Schulstuben. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Es genügt nicht nur Fensterscheiben in der Größe von 5 □ Fuß = $\frac{1}{2}$ □ Meter zum Oeffnen einzurichten, vielmehr muß die Oeffnung so geschehen, daß keine Zugluft die Kinder treffen kann.

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Scheiben, welche zum Oeffnen eingerichtet, an der untern Seite befestigt sein, und sich derartig in Charnieren hier bewegen, daß sie von Oben in die Stube hineinfallen, wenn eine Schnur, welche über eine Rolle gehend sie anhält, losgelassen wird. Auf beiden Seiten der dann entstehenden Oeffnung sind Backen aus Blech anzubringen, damit die eintretende kalte Luft nach Oben einzutreten gezwungen, und so die Zugluft nach dem unteren Theil des Raumes hin, vermieden wird.

Bei Wind, Regen und Kälte wird diese Einrichtung nicht anwendbar sein, und muß deshalb für solche Fälle

3) durch Anbringung von Ventilationskanälen für die Abführung der verdorbenen Luft aus dem Schulzimmer nach dem Dachboden, welcher durch Anbringung von Dachluken oder Fenstern in den Giebeln gut zu ventiliren, gesorgt werden.

Da man 5 □ Fuß oder 0,5 Meter Querschnitt bei einer Abzugsöffnung schwer erreichen wird, so legt man zweckmäßig zwei derselben und zwar in der Decke des Schulzimmers in den beiden Außenecken an, und führt selbige durch einen Holzkasten von etwa 3' Höhe auf den Bodenraum, schließt hier oben den Kasten mit einem feinen Drathsieb in schräger Lage, und in der Decke des Zimmers selbst mit einer Holzklappe, welche mittelst einer Schnur beliebig vom Zimmer aus zu öffnen und zu schließen. Hat man so in ausreichendem Maaße dafür gesorgt, die verdorbene Luft abzuführen, so muß man

4) noch eine Einrichtung treffen, um im Winter gehörig angewärmte frische Luft in das Schulzimmer einzuführen. Ein Canal von 2 Fuß = 0,63 Meter Querschnitt im Quadrat wird unter dem Fußboden angelegt. Der Canal mündet außen an der Front des Hauses und ist hier mit einem feinen Drahtgitter verschlossen, oder er mündet in einem gut ventilirten Keller, derselbe führt die frische Luft in eine Luftkammer, welche zwischen Ofen und Wand in der Schulstube anzulegen, und für deren gute Erwärmung durch die Construction des Ofens zu sorgen. Hier erwärmt sich die frische Luft, und tritt dann am oberen Ende dieser Luftkammer durch eine ebenfalls 4 □ Fuß große Oeffnung in das Zimmer ein. In dem Canal befindet sich an seinem Eintrittsende eine Droselklappe, mittelst welcher der Canal theilweise, oder ganz geschlossen werden kann. Um der Luftkammer den erforderlichen Querschnitt von 4 □ Fuß zu geben, welcher erforderlich, indem 1 □ Fuß, als durch die Fugen der Thüren und Fenster bei der Heizung, als ersetzt, angenommen wird, muß der Ofen 1 Fuß = 0,31 Meter von den Wänden entfernt aufgestellt werden.

Digitized by Google

Eine beſſere und zweckmäßigere Einrichtung iſt für die unter 4) angegebene Conſtruction bei Anlage einer Luftheizung zu erreichen, und wird ſolche daher empfohlen, es gehört hierzu nur die Unterkellerung der Schulſtube, damit im Kellerraum der Luftheizungsofen aufgeſtellt werden kann, und wird hierzu nur noch ſchließlich bemerkt, daß die Koſten für eine Luftheizung ſich, mit Ausnahme der Koſten für die Unterkellerung, nicht weſentlich höher ſtellen, als bei Einrichtung einer Kachelofenheizung.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem General-Superintendenten und Pfarrer Dr. Büchſel in Berlin iſt der Adler der Comthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Univerſitäten.

Bei der Univerſität zu Berlin ſind die Privatdocenten Dr. Waldenburg, Dr. Lucä und Dr. Schultzen zu außerord. Profeſſ. in der medicin. Facult., der Privatdoc. Dr. Orth in Halle zum außerord. Profeſſ. in der philoſ. Facult. ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der medicin. Facult. der Univerſität zu Bonn, Geheimen Medicin.-Rath Dr. Veit iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klaſſe vom Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden ertheilt,

der Privatdocent Dr. Th. Leber in Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der medicin. Facultät der Univerſ. in Göttingen ernannt,

der außerord. Profeſſ. Dr. Preuner an der Univerſ. in Greifswald zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Facult. dieſer Univerſ. ernannt,

dem ordentl. Profeſſor Dr. R. Volkmann in der medicin. Facult. der Univerſ. zu Halle zur Anlegnng des Ritterkrenzes erſter Klaſſe mit Schwertern vom Herzogl. Anhaltiſchen Hausorden Albrechts des Bären, und dem außerord. Profeſſ. Dr. Roloff in der philoſoph. Facult. derſelben Univerſ. zur Anlegung der gleichen Decoration ohne Schwerter die Erlaubniß ertheilt,

der Aſſiſtenzarzt Dr. Schönborn an der chirurgiſchen Univerſitäts-Klinik in Berlin zum ordentl. Profeſſ. in der medicin. Facult. der Univerſ. zu Königsberg ernannt worden.

Digitized by Google

Als Privatdocent ist eingetreten in die theolog. Facult. der Univers. zu Berlin der Inspector des Domstifts Lic. theol. et Dr. phil. Heinrici.

Dem Rendanten und Quästor Scharnweber an der Univers. zu Breslau, und dem Rendanten und Quästor Kirchner an der Univers. zu Bonn ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Professs. Dr. Prowe und dem Lehrer Dr. Curtze am Gymnas. zu Thorn ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt,

die ordentl. Lehrer Dr. Knobloch am kathol. Gymnas. zu Breslau, und Dr. Jos. Schneider am Gymnas. zu Gleiwitz sind zu Oberlehrern befördert,

dem ordentl. Lehrer Dr. Götting am Gymnas. in Torgau ist der Oberlehrer-Titel verliehen,

am Gymnas. zu Rastenburg sind der Hülfsl. Schumann als ordentl. Lehrer, und der Schula.-Cand. von Schäwen als Hülfslehrer,

am Gymnas. zu Elbing der Schula.-Cand. Dr. Arnoldt als ordentl. Lehrer, und der Elementarl. Capeller als technischer Lehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Weber,
am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin „ „ „ Hohnhorst,
am Gymnasium
zu Potsdam der Hülfslehrer Stolzenburg,
zu Cüstrin die Schula.-Cand. Dr. Berbig und Schwebel,
zu Frankfurt a. O. der ordentl. Lehrer Eichler vom Gymnas. zu Bromberg,
am Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Posen der Schula.-Cand. Dr. Gebhardi,
am Gymnasium
zu Lissa der Schula.-Cand. Dr. Belling,
zu Ostrowo der Schula.-Cand. Ronke,
zu Bromberg die Schula.-Cand. Lierse und Fröhlich,
am Pädagogium zu Magdeburg der Schula.-Cand. K. O. Meyer,
am Gymnasium
zu Burg der Collaborat. Müller von der lateinischen Hauptschule zu Halle, sowie die Schula.-Cand. Dr. Görcke und Rambeau,

Digitized by Google

zu Merſeburg der Schula.-Cand. Bodenſtein,
zu Eisleben der Gymnaſ.-Hülfslehrer Dr. Mehliß aus Quedlinburg,
zu Altona die ordentl. Lehrer Dr. Curtius vom Gymnaſ. zu Gotha, und Dr. Wickenhagen vom Gymnaſ. zu Salzwedel,
zu Huſum der ordentl. Lehrer Dr. Roſenberg vom Gymnaſ. zu Gotha,
zu Hardersleben die Schula.-Cand. Dr. von Fiſcher-Benzon und Dr. Wiegand,
zu Marburg der Hülfsl. Wiskemann daſelbſt,
zu Rinteln „ „ Berlit vom Gymnaſ. zu Hersfeld,
zu Weilburg der Collabor. Wöll daſelbſt,
zu Coblenz der Schula.-Cand. Dr. Broicher,
zu Elberfeld „ „ „ Dr. Greeven.

An der Landesſchule zu Pforta iſt der Schula.-Cand. Dr. Werther als Adjunct angeſtellt worden.

Dem penſionirten Rector der Kloſterſchule zu Donndorf, Steinicke, und dem Tanz- und Fechtlehrer Spiegel an der Ritter-Akademie zu Brandenburg iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Trzemeszno der Schula.-Cand. Dr. Ballas,
zu Dillenburg der Realſch.-Hülfsl. Kegel zu Biedenkopf,
zu M. Gladbach die Schula.-Cand. Dr. Weſſig, Dr. Bohren und Grein,
zu Jülich der Lehrer Wedekind vom Progymn. zu St. Wendel.

An der Realſch. zu Elbing iſt der Lehrer Dr. Dorr zum Oberlehrer befördert, und der Schula.-Cand. Dr. Schneider als ordentl. Lehrer angeſtellt,
an der Dorotheenſtädt. Realſch. zu Berlin der Schula.-Cand. Fettback als ordentl. Lehrer angeſtellt,
es ſind an der Realſchule
zu Altona der Inſtitutsvorſteher Brunkhorſt als Oberl., der Gymnaſ.-Lehrer Lüders daſelbſt, der Lehrer Dr. Riedel von der Handelsſchule zu Hildesheim, der Schula.-Cand. Abel, ſowie die Lehrer Tönsfeld und Lindemann,
zu Leer der Schula.-Cand. Dr. Bunte,
zu Oſterode der Schula.-Cand. Dr. Schulze, und
zu Eſchwege der Schula.-Cand. Weſſel als ordentliche Lehrer angeſtellt,

Digitized by Google

zu Crefeld der Lehrer Dr. Bernhardi zum Oberlehrer befördert worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Sonderburg der Lehrer Moltzen,
zu Marburg der Rector Keller zu Wittlich als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Waisenhauslehrer Rehs zu Königsberg i. Pr. ist als ordentl. Lehrer an das evangel. Schull.-Semin. zu Preuß. Eylau,
der Seminar-Hülfsl. Ernst zu Steinau als Lehrer an die Uebungsschule des evang. Schull.-Semin. zu Münsterberg versetzt worden.

Dem Superintendenten Kerner zu Michelau im Kreis Brieg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:
dem Oberlehrer und Dirigenten der Mittelschule zu St. Catharinen in Danzig, Besser,
der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem Conrector Pabst an der ersten Bürgerknabenschule zu Eilenburg, Krs Delitzsch,
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evang. Lehrer, Küster und Organisten Röber zu Pfalzdorf, Krs Cleve,
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bambor, evang. Lehrer und Cantor zu Groß-Partwitz, Krs Hoyerswerda,
Diefenbach, kath. Lehrer zu Wirges, Krs Unterwesterwald,
Feddersen, Lehrer, Organist und Küster zu Borgteheide, Krs Stormarn,
Hermanni, evang. Lehrer zu Haiger im Dillkreis,
Kolb, dsgl. zu Rambach im Mainkreis,
Mattfeld, Lehrer und Küster zu Posthausen, Amt Achim,
Parke, evang. Lehrer und Cantor zu Friedeberg a. Qu., Krs Löwenberg,
Pelke, evang. Lehrer zu Aweyden, Krs Königsberg i. Pr.,
Petran, dsgl. und Cantor zu Röhrsdorf, Krs Volkenhain,
Preuß, evang. Lehrer zu Ober-Lakendorf, Krs Elbing,
Scheibel, dsgl. und Cantor zu Klein-Tschirna, Krs Glogau.

Digitized by Google

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentl. Professor in der juristl. Facult. der Univers. zu Berlin, Geheime Ober-Archiv-Rath Dr. von Lancizolle,
die Gymnasiallehrer
Mentzel zu Königsberg N. M., und
Dr. Lotz zu Cassel,
der Oberlehrer Nolden am Progymnas. zu Boppard,
der Lehrer Engelmann an der höh. Bürgersch. zu Frankfurt a. M.

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Professs. in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin, Geheime Regierungs-Rath Dr. von Ranke ist von der Verpflichtung, Vorlesungen an der Univers. zu halten, dispensirt worden,
der Oberlehrer Kopstadt an der Realschule zu Crefeld, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentl. Professs. in der kath.-theolog. Facult. der Univers. zu Bonn, Domherr Dr. Dieringer,
der Director Schmidt am evang. Schullehrer-Seminar zu Tondern.

Dsgl. im Ausland:

die ordentl. Lehrer
Dr. Voretzsch am Friedr.-Wilh.-Gymnas. zu Posen, und
Dr. Aldenhoven am Gymnas. zu Husum.

Auf seinen Antrag entlassen:

der ordentl. Professs. Dr. Stöckl in der philosoph. Facult. der Akademie zu Münster.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

98) Berechnung von Gehältern ꝛc. für Theile eines Monats S. 273. — 99) Zahlung von Pensionen an Empfänger innerhalb des Gebietes des deutschen Reichs S. 274. — 100) Versetzung dienstunfähig gewordener mittelbarer Staatsdiener in den Ruhestand S. 274. — 101) Verordnung über das Schulwesen im Elsaß S. 276.

102) Das christlich-archäologische Museum der Universität zu Berlin S. 278. — 103) Controle wegen Abzahlung gestundeter Collegienhonorare S. 293. — 104) Verwendung des Einnahme-Ueberschusses bei der akademischen Kunstausstellung S. 293. — 105) Ausschluß der Eintragung von künstlichem Holz in das Journal für Kunstgegenstände S. 294.

106) Versicherung des beweglichen Eigenthums von Gymnasien gegen Feuersgefahr S. 294. — 107) Fortbestand der die Ausübung des Gewerbebetriebes regelnden Polizeiverordnungen S. 295. — 108) Sorge für die Gesundheit der Schüler in den höheren Unterrichtsanstalten S. 297. — 109) Kurze Mittheilungen: Wissenschaftliche Prüfungscommission in Münster S. 300.

110) Anordnung wegen Erstattung von Verwaltungsberichten über die Schullehrer-Seminarien in den neuen Provinzen S. 300. — 111) Erhöhte Anforderungen an die Präparandenbildung im Interesse der Schule und des Lebens S. 303. — 112) Wiederholungsprüfung für Schullehrer in der Provinz Hannover S. 307. — 113) Cursus für Civileleven in der Königlichen Central-Turnanstalt S. 308. — 114) Disciplinarbehörden über Elementarlehrer in der Provinz Hannover S. 310. — 115) Lectüre der Volksschullehrer S. 311. — 116) Pensionszahlung an Lehrer S. 315. — 117) Aufhebung der Singumgänge im Regierungs-Bezirk Frankfurt S. 315. — 118) Revidirtes Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer im Regierungs-Bezirk Trier S. 316.

119) Turnunterricht in Elementarschulen S. 326. — 120) Ventilation in den Schulzimmern S. 327.

Personalchronik S. 331.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 282 Z. 17 v. o. st.: wird l.: ward.
Seite 285 Z. 21 v. o. st.: IXΘΥΓ l.: IXΘΥC.
Seite 287 Z. 12 v. u. st.: Fährich l.: Führich.
Seite 291 Z. 5 v. u. st.: Mit l.: Statt.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni **1871.**

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Friedensfeier.

Durch Gottes Gnade ist dem schweren, vor einem Jahre über uns verhängten Kampfe jetzt ein ehrenvoller Friede gefolgt. Was wir bei dem Beginn des Krieges im gemeinsamen Gebete erflehten, ist uns über Bitten und Verstehen gegeben worden. Die Opfer der Treue, der todesmuthigen Hingebung Unseres Volkes auf den Schlachtfeldern und daheim sind nicht vergeblich gewesen. Unser Land ist von den Verwüstungen des Krieges verschont geblieben und die deutschen Fürsten und Völker sind in gemeinsamer Arbeit zu Einem Reiche geeint. Für solche Barmherzigkeit dem Herrn zu danken und das neugeschenkte Gut des Friedens in aufrichtigem und demüthigem Geiste zu Seines Namens Ehre zu pflegen, ist jetzt unsere gemeinsame Aufgabe. Ich bestimme, daß am 18. Juni d. J., dem zweiten Sonntage nach Trinitatis, in den Kirchen und Gotteshäusern Meines Landes ein feierlicher Dankgottesdienst unter Einläutung mit allen Glocken am Vorabende und mit Absingung des Tedeums gehalten werde.

Digitized by Google

Zugleich genehmige Ich gern die Veranstaltung einer allgemeinen Collecte an den Kirchthüren bei den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten desselben Tages zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 31. Mai 1871.

Wilhelm.

ggez. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Hierzu haben die Königlichen Regierungen auf Veranlassung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten entsprechende Ausführungsverfügungen erlassen. Die Verfügung der Königlichen Regierung in Bromberg lautet:

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 31. v. M. die Abhaltung einer Friedensfeier in den Kirchen zum 18. Juni cr. anzuordnen geruht.

So weit es irgend die Verhältnisse gestatten, sind die Elementarschulen an diesem Festgottesdienst zu betheiligen und, wo ihre Mitwirkung durch Chorgesang nicht ausführbar sein sollte, wenigstens zur Beiwohnung des Gottesdienstes zuzulassen.

Am Tage vorher ist eine Schulfeier zu veranstalten, zu welcher der Schulvorstand besonders einzuladen und das Schullocal in angemessener Weise mit Hülfe der Schuljugend zu schmücken ist. Die Schulfeier beginnt und schließt mit Gesang und Gebet. Nach einer kurzen Darstellung des durch Gottes Gnade so wunderbar siegreichen Krieges wird der Allerhöchste Erlaß vom Lehrer verlesen. Einige patriotische Gesänge können folgen.

Soweit der Raum des Schullocals es gestattet, sind die Angehörigen der Schulkinder zu der Feier zuzulassen und wo möglich für die bereits zurückgekehrten Landwehrmänner und Reservisten, namentlich für die mit dem eisernen Kreuze geschmückten, ein angemessener Platz einzuräumen.

Bei günstiger Witterung kann sich an die Feier im Schullocal ein Auszug der Schulkinder und ein Schulfest im Freien anschließen, für welche es an passenden patriotischen Liedern nicht fehlen wird. Der Choral „Nun danket alle Gott" wird die Feier würdig schließen.

Den zur Darstellung des Krieges erforderlichen Stoff finden die Lehrer in dem soeben bei Ferd. Hirt in Breslau erschienenen neuen „Deutschen Lesebuche, herausg. vom Schulrath E. Bock in Königsberg i. P." (Preis 10 Sgr.) und eine Auswahl der besten neueren Gesänge in der „patriotischen Liederharfe von A. Jacob und E. Richter", erschienen bei Stubenrauch in Berlin. Die genannten Bücher können aus den Schulkassen für die Schule angekauft werden.

Digitized by Google

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

121) Allerhöchster Erlaß, betr. Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich bei Berechnung der Dienstzeit.

Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8. des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung Theil genommen oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie Denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für Diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Wilhelm.

ggez. von Bismarck. von Roon. von Mühler.
von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

An
das Staats-Ministerium.

Berlin, den 12. Juni 1871.

Abschrift des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses theile ich dem Königlichen Consistorium u. s. w. zur Kenntnißnahme mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.
U. 13834.

Digitized by Google

122) Competenz bei Bestellung von Assistenten der Kreis-Schulinspectorrn.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Das dortige Königliche Consistorium hat bei mir beantragt, die Königliche Regierung anzuweisen, Sich vor Bestellung der Assistenten, welche die Kreis-Schulinspectoren in Abhaltung der Schulrevisionen zu unterstützen haben, der Zustimmung desselben zu versichern.

Ich halte diesen Anspruch für begründet, da die bezügliche Assistenz als eine Nebenbeschäftigung aufzufassen ist, zu deren Uebernahme der Geistliche die Genehmigung seiner zunächst vorgesetzten Dienstbehörde bedarf, und weise ich die Königliche Regierung an, künftig hiernach zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg
und Gumbinnen.
U. 9474.

II. Akademien und Universitäten.

123) Statut für das Institut für archäologische Correspondenz.

Für das im Jahre 1829 in Rom unter dem Protectorat des damaligen Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen Majestät, und unter der Direction der Herren Herzog von Blacas, Bunsen, Fea, Gerhard, Kestner, Millingen, Nibby, Panofka, Thorwaldsen und Welcker gebildete Institut für archäologische Correspondenz sind von der statutenmäßig dazu befugten Central-Direction unter Aufhebung der früheren Bestimmungen die folgenden Statuten mit Genehmigung der Königlichen Akademie der Wissenschaften, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, festgesetzt.

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Das Institut für archäologische Correspondenz hat zum Zweck, auf dem Gebiet der Archäologie und den verwandten der Philologie die Beziehungen zwischen den Heimathländern alter Kunst und Wissenschaft und der gelehrten Forschung zu beleben und zu regeln,

Digitized by Google

und die neu aufgefundenen Denkmäler der griechischen und römischen Epoche in rascher und genügender Weise zu veröffentlichen. Das Institut ist preußische Staats-Anstalt und hat sein Domicil in Berlin; die wissenschaftliche Thätigkeit desselben aber concentrirt sich in Rom, wo regelmäßig seine Schriften erscheinen. Dasselbe hat die Rechte einer Corporation, und führt ein eigenes Siegel.

Central-Direction.

§. 2.

Die Leitung des Instituts steht der Central-Direction desselben zu, welche ihren Sitz in Berlin hat. Dieselbe wird aus sieben Mitgliedern gebildet, und zwar:

a. aus fünf ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften, welche nach Maßgabe des §. 51. der Statuten derselben, jedoch mit Ausschluß der Wahl durch Acclamation, von der philosophisch-historischen Klasse erwählt werden, und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntniß setzt;
b. aus zwei nicht der Akademie angehörigen, in Berlin ansäßigen und mit den Verhältnissen des Instituts vertrauten Männern, welche die Central-Direction erwählt, und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntniß setzt.

Diese Wahlen treten erst dann ein, wenn aus der gegenwärtigen Central-Direction (§. 31.) Mitglieder ausscheiden.

Die philosophisch-historische Klasse kann vorübergehend und für den einzelnen Fall beschließen, daß statt des von ihr zu wählenden Mitgliedes die Central-Direction sich aus Männern ergänze, welche in Berlin ansäßig sind, aber nicht der Akademie angehören. Bei der nächsten Erledigung einer nicht akademischen Stelle tritt dann die Pflicht und das Recht der philosophisch-historischen Klasse wiederum ein.

Die philosophisch-historische Klasse kann ferner vorübergehend und für den einzelnen Fall auf Antrag der Central-Direction, welcher Antrag einstimmig oder doch gegen nicht mehr als eine dissentirende Stimme gefaßt sein muß, beschließen, derselben ein achtes, sei es akademisches oder nicht akademisches Mitglied hinzuzufügen. Die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt immer durch die philosophisch-historische Klasse nach den oben aufgestellten Normen.

Die Mitgliedschaft ist Ehrenamt und dauert auf Lebenszeit, falls nicht das Mitglied freiwillig ausscheidet.

Sollte ein nicht akademisches Mitglied der Central-Direction in die Akademie aufgenommen werden, so wird dadurch seine Stelle in der Central-Direction nicht erledigt. Dasselbe kann indeß bei eintretender Vacanz als akademisches Mitglied (Abs. 1 a.) gewählt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Central-Direction wählt sich ihren Vorsitzenden, in dessen Ermangelung dasjenige akademische Mitglied, das am längsten der Akademie angehört, den stellvertretenden Vorsitz führt. Der Vorsitzende, resp. dessen Stellvertreter, hat die Verhandlungen zu leiten, für die Führung der Protocolle zu sorgen und für die Aufbewahrung der Acten im Local der Königlichen Akademie die Vermittelung des Secretars der philosophisch-historischen Klasse in Anspruch zu nehmen (§. 6. a. E.), auch die Ergänzung der Central-Direction bei dem Secretariat der Akademie, resp. bei der Central-Direction selbst in Antrag zu bringen.

§. 4.

Die Central-Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Uebrigen bestimmt sich die Central-Direction ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 5.

Die Central-Direction vertritt das Institut als Vorstand desselben. Behufs Legitimation vor Gericht genügt für die jetzigen Mitglieder §. 31. dieses Statuts, in Bezug auf die künftig zu wählenden die Zuschrift, welche sie nach erfolgter Wahl über dieselbe von der Königlichen Akademie der Wissenschaften (§. 2. Absatz 1a. und 4.) oder von der Central-Direction (§. 2. Absatz 1b. und 3.) empfangen. Die Central-Direction ist befugt sich vor Gericht und Notaren durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Zur Gültigkeit der Vollmacht genügen die Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder.

Obliegenheiten der Central-Direction.

§. 6.

Der Central-Direction liegt ob:

1) bei Erledigung einer der Secretariatsstellen nach Maßgabe des §. 7. einen geeigneten Gelehrten bei Seiner Majestät dem König in Vorschlag zu bringen;
2) die Angelegenheiten des Instituts zu leiten, insbesondere für die Publicationen und die Verwaltung der Bibliothek und des Apparats die erforderlichen Instructionen an das römische Secretariat zu erlassen. Bis weiter bleiben in dieser Hinsicht die jetzt bestehenden Instructionen in Kraft;
3) die Ehrendiplome des Instituts (§. 11.) zu vergeben;
4) die mit dem Institut verbundenen Stipendien nach Maßgabe der §§. 20. bis 24. zu vergeben;

Digitized by Google

5) über den Reservefonds des Instituts (§. 17.) auf Antrag oder nach Anhörung des Secretariats endgültig zu verfügen;
6) den Jahresbericht des römischen Secretariats und die jährliche Rechnungslegung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Reservefonds entgegenzunehmen und zu prüfen, sodann nach vorgenommener Prüfung beide dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorzulegen und die Decharge zu ertheilen;
7) den Jahresbericht der Königlichen Akademie der Wissenschaften mitzutheilen. Die Akademie ist bereit, sich auf Antrag der philosophisch-historischen Klasse mit der Central-Direction, welche sonst dem vorgesetzten Königlichen Ministerium unmittelbar berichtet, geeigneten Falls zu gemeinsamen Vorschlägen und Anträgen zu einigen.

Wenn die Central-Direction Sitzungen in den Räumen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu halten wünscht, so vermittelt dies, sowie die Aufbewahrung der Acten der Central-Direction in dem Archiv der Akademie (§. 3.), der dirigirende Secretar der philosophisch-historischen Klasse.

Secretariat.

§. 7.

Die Geschäfte des Instituts führen nach Maßgabe dieses Statuts, unter der Oberleitung der Central-Direction in Berlin, die beiden Secretare desselben, die ihren dauernden Aufenthalt in Rom haben. Dieselben werden auf einen von der philosophisch-historischen Klasse angenommenen Vorschlag der Central-Direction (§. 6. 1.) von der Akademie durch die Vermittelung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Seiner Majestät dem König zu Allerhöchster Ernennung präsentirt. Einer besonderen Qualification für dieselben bedarf es nicht und eben so wenig ist die Auswahl auf eine bestimmte Nationalität beschränkt. Sie haben die Rechte der preußischen Staatsbürger und der preußischen Staatsbeamten, insbesondere auch, gegen Abzug der ihrem Gehalte entsprechenden Pensionsbeiträge, die Pensionsberechtigung.

Obliegenheiten des Secretariats.

§. 8.

Dem Secretariat liegt ob;
1) die Schriften des Instituts nach Maßgabe der darüber ergangenen öffentlichen Zusagen und der Instructionen der Central-Direction (§. 6. 2.) zu veröffentlichen;
2) den buchhändlerischen Vertrieb der Institutsschriften zu leiten (§. 16.), wobei jedoch die Wahl der außeritalienischen Com-

Digitized by Google

missionare des Instituts und die mit diesen abzuschließenden Verträge der Genehmigung der Central-Direction unterliegen;

3) während der Wintermonate wöchentlich einmal, in feierlicher Weise aber am Winkelmannstage (9. December) und am Tage der Gründung Roms (21. April) öffentliche Sitzungen des Instituts abzuhalten und geeignete Vorlegungen und Vorträge für dieselben zu veranstalten;
4) während der Wintermonate ferner zunächst für die in Rom verweilenden Stipendiaten des Instituts, überhaupt aber für sämmtliche in Rom zu ihrer gelehrten Ausbildung verweilende Deutsche unentgeltlich theils eine Periegese der Museen vorzunehmen, theils archäologische oder epigraphische Vorträge zu halten, oder Uebungen zu leiten;
5) die zweckmäßig erscheinenden Vorschläge für Ertheilung von Ehrendiplomen bei der Central-Direction einzureichen;
6) über zweckmäßige Verwendung des Reservefonds der Central-Direction Vorschläge zu machen;
7) über die Arbeiten und Leistungen des Instituts in jedem Jahre vor dem 1. Februar des folgenden an die Central-Direction zu berichten.

§. 9.

Insbesondere dem ersten Secretar liegt ob die Kasse zu verwalten und die Rechnungen des Instituts bis weiter nach den in der Instruction der Central-Direction vom 29. November 1859 festgestellten Titeln zu führen, ferner für jedes Kalenderjahr die Rechnung nebst Belägen vor dem nächstfolgenden 1. Februar an die Central-Direction einzureichen.

§. 10.

Insbesondere dem zweiten Secretar liegt ob die Bibliothek und den Apparat des Instituts zu verwalten, und die erforderlichen Kataloge über beide zu führen, beides nach Maßgabe der bestehenden Ordnung und der Instruction der Central-Direction (§. 6. 2.).

Ehrendiplome.

§. 11.

Das Institut vergiebt nach Ermessen Diplome nach den drei Kategorien der Ehrenmitglieder, ordentlichen Mitglieder und correspondirenden Mitglieder. Die Vergebung derselben erfolgt durch die Central-Direction entweder auf Antrag eines Directions-Mitgliedes oder des römischen Secretariats, die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein anderes Mitglied der Direction. Dieselben werden wie bisher ausschließlich in italienischer Sprache ausgestellt, und wird auf denselben die Königliche Akademie der Wissenschaften nicht genannt.

Digitized by Google

Bibliothek.

§. 12.

Die Bibliothek des Instituts steht jedem in Rom lebenden oder verweilenden, gehörig legitimirten Gelehrten oder Künstler zu unentgeltlicher Benutzung offen. Die Verwaltung derselben besorgt der zweite Secretar (§. 10.) nach den Instructionen der Central-Direction (§. 6. 2.). Die zur Instandhaltung und Vermehrung derselben jährlich ausgesetzte Summe wird vom Secretariat nach seinem Ermessen verwendet. Der Ueberschuß eines Jahres kommt dem Folgejahre zu Gute.

Apparat und Reisen.

§. 13.

Der archäologische Apparat des Instituts, insbesondere die von demselben gesammelten Zeichnungen, sollen gleichfalls nach Möglichkeit allgemeiner Benutzung offen stehen. Die Verwaltung ist mit derjenigen der Bibliothek verbunden. Die zur Vermehrung des Apparats und für archäologische Reisen jährlich bestimmten Summen werden nach dem Ermessen des Secretariats verwendet, doch hat dieses, wenn bedeutendere Reisen unternommen werden sollen, und nicht Gefahr im Verzuge ist, der Central-Direction vorher von dem Reiseplan Mittheilung zu machen und deren Einwilligung zu bewirken. Der etwaige Ueberschuß eines Jahres kommt dem Folgejahre zu Gute.

Vermögen des Instituts.

§. 14.

Das Vermögen des Instituts besteht, abgesehen von Bibliothek, Apparat, Inventar und dem vom Staate gewährten Zuschuß, theils in dem, dem buchhändlerischen Betrieb unterliegenden Lagerbestand seiner Druckschriften und Kupfertafeln und den buchhändlerischen Ausständen, theils in dem von ihm angesammelten Reservefonds (§. 17.).

§. 15.

Für die Verwendung der Mittel des Instituts ist der von 3 zu 3 Jahren festgesetzte Etat maßgebend.

§. 16.

Alle im Wege des buchhändlerischen Betriebes erfolgenden Veräußerungen, wie überhaupt die gesammte Leitung des Verkaufes der Schriften liegt ebenfalls dem Secretariat ob (§. 8. 2.), welches den also erzielten Erlös in die Rechnungsablage aufzunehmen hat. Auch über den Austausch der Schriften des Instituts mit denjenigen anderer wissenschaftlichen Anstalten vom laufenden Jahre ab verfügt

Digitized by Google

das Secretariat. Abgabe früher erschienener Bände oder Bandfolgen und sonstige Veräußerungen von Instituts-Eigenthum bedürfen der Genehmigung der Central-Direction.

Reservefonds.

§. 17.

Ueber die Belegung des aus der laufenden Rechnung abgesetzten Reservefonds, die regelmäßig durch Niederlegung der Gelder bei einem sichern Banquier in Rom erfolgt, und über dessen Verwendung entscheidet die Central-Direction auf Antrag oder nach Anhörung des römischen Secretariats. Dieselbe kann auch beschließen, daß aus diesem Fonds vorschußweise Summen entnommen werden sollen, die seiner Zeit aus dem ordentlichen Ausgabefonds wieder ersetzt werden. Die Rechnungslegung über den Reservefonds erfolgt durch den ersten Secretar zugleich mit derjenigen über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, jedoch immer von dieser gesondert.

Kapital-Zuwendungen.

§. 18.

Falls dem Institut für Stipendien oder andere Zwecke Kapital-Zuwendungen gemacht werden sollten, wird die Central-Direction für deren Belegung bei dem vorgeordneten Königlichen Ministerium die Genehmigung nachsuchen, und für deren bestimmungsgemäßige Verwendung die geeigneten Verfügungen treffen.

Archäologische Reise-Stipendien.

§. 19.

Um die archäologischen Studien zu beleben, und die anschauliche Kenntniß des klassischen Alterthums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das römische Institut für archäologische Correspondenz leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut in Rom zwei jährliche Reise-Stipendien, ein jedes im Belauf von Sechshundert Thalern, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§. 20.

Zur Bewerbung um die gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer preußischen Universität, beziehentlich an der Akademie zu Münster, die philosophische Doctorwürde erlangt, oder das Examen pro facultate docendi in Preußen bestanden, und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen,

Digitized by Google

daß zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden oder das Oberlehrer-Examen absolvirt hat, eventuell, wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§. 26.), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

§. 21.

Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Aeußerung der philosophischen Facultät einer preußischen Universität oder der Akademie zu Münster, oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellter Professoren der Philologie und Archäologie, über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon litterarische Leistungen aufzuweisen hat, womöglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom sich aufgehalten hat, oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Secretariats des Instituts erfordert.

§. 22.

Die Gesuche um Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 15. Mai desselben an die Central-Direction des archäologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl vornimmt. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird sie denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben, und welche dem archäologischen Institut, den Lehranstalten des Staats, oder dem Museum in Berlin dereinst nützlich zu werden versprechen.

§. 23.

Die beiden Stipendien können nicht cumulirt, noch auf länger als ein Jahr vergeben werden; doch ist die Verlängerung des Genusses auf ein zweites Jahr zulässig.

§. 24.

Dispensation von den in den §§. 20., 21., 23. aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Central-Direction.

Digitized by Google

§. 25.

Die Central-Direction legt die von ihr getroffene Wahl jährlich vor dem 1. Juli unter Beifügung der sämmtlichen eingelaufenen Gesuche und unter Angabe der Motive dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Bestätigung vor. Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Julimonats den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

§. 26.

Das Stipendium wird jährlich am 1. October fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gegen Quittung ausgezahlt.

§. 27.

Stipendien, die nicht vergeben worden sind, werden auf das nächstfolgende Jahr übertragen, und zugleich mit den in diesem Jahre verfügbaren ordentlichen Stipendien nach denselben Normen vergeben.

§. 28.

Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom verweilt, an den Sitzungen des Instituts (§. 8. 4.) regelmäßigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebniß einen summarischen Bericht an die Central-Direction einzusenden.

Akademischer Jahresbericht.

§. 29.

In dem Jahresberichte, den die Akademie jährlich in der für die Feier des Geburtstages des regierenden Königs Majestät bestimmten Sitzung erstattet, wird auch der Leistungen des Instituts gedacht, und werden die Namen der Stipendiaten angegeben (§. 25.).

Statutenänderung.

§. 30.

Veränderungen dieses Statuts bedürfen der Einwilligung der Königlichen Akademie der Wissenschaften und der landesherrlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 31.

Die derzeitigen Mitglieder der Central-Direction, die Herren Curtius, Haupt, Lepsius und Mommsen, Mitglieder der

Digitized by Google

Königlichen Akademie der Wissenschaften, und die Herren Wirkliche Geheime Legations-Rath Abeken und Professor Dr. Hercher bleiben auch ferner in dem Vorstande, der durch die Wahl eines akademischen Mitgliedes zu ergänzen ist (§. 2. a.), und übernehmen die in diesem Statute (§. 6.) der Central-Direction beigelegten Rechte und Pflichten. Desgleichen treten die jetzigen Secretare des Instituts, die Herren Professor Dr. Henzen und Dr. Helbig in Rom in die nach diesem Statut (§. 7.) den Secretaren desselben beigelegten Rechte und Pflichten ein.

§. 32.

Die Bestimmungen über die Reisestipendien (§. 19. fg.) treten mit dem Jahre 1871 in Kraft und an die Stelle des Statuts vom 3. Februar 1860. *)

Berlin, den 25. Januar 1871.

Die Central-Direction des archäologischen Instituts zu Rom.
Lepsius, Vorsitzender. Curtius. Haupt. Hercher.
Mommsen.

Das vorstehende Statut für das Institut für archäologische Correspondenz hat die Allerhöchste Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs durch Allerhöchste Ordre vom 2. März 1871 erhalten, welche also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. will Ich den anbei zurückfolgenden Statuten für das Institut für archäologische Correspondenz vom 25. Januar 1871 hiedurch Meine Bestätigung ertheilen.

H.-Q. Versailles, den 2. März 1871.

Wilhelm.

ggez. von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

Berlin, den 13. März 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 6807.

---

*) s. Centrbl. pro 1860 Seite 324.

Digitized by Google

124) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni= zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1870

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1]	6	4	—	—	—	9	4	5
2.	Bonn	6	—	1	6	2	1	8	2	2
3.	Breslau	6[4]		1	7	—	2	6	1	1
4.	Göttingen	7	2	2[2]	—	—	—	8	2	3
5.	Greifswald	4	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	1	—	—	—	4	2	1
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	—	1	—	—	—	4	2	1
9.	Marburg	6	1	1	—	—	—	5	2	4
10.	Münster	—	—	—	6	2	—	—	—	—
	Summe	53	14	11	19	4	3	55	16	19
		78			26			90		
11.	Braunsberg	—	—	—	2	1	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Außerdem 2 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.
3) Beide Lectoren ſind ordentl. Profeſſoren in der philoſ. Facultät.
4) Darunter 1 Prof. honor.

Digitized by Google

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester $18\frac{70}{71}$.

Seite 516 Nr. 180.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.					
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.	Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. 2c. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten 2c.
13	12	29	27[5]	31	21	55	53	62	170	2	4
8	6	5	25	12	22	53	22	31	106	2[6]	2
7	6	13	21	8[6]	12	47	15	29	91	3	5
9	6	5	32	13	14	56	23	24	103	—	8
7	4	6	15	4	5	32	8	11	51	—	3
8	3	8	21[7]	5	11	40	15	21	76	3	5
6	4	8	15	1	5	31	6	15	52	2	3
9	3	10	22	1	7	41	6	19	66	—	4
8	2	5	19	—	6	38	5	16	59	—	4
—	—	—	8	6	4	14	8	4	26		—
75	46	89	205	81	110	407	161	232	800	12	38
210			396								
—	—	—	3	1	—	5	2	1	8	—	—

5) Darunter 2 Prof. honor.

6) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.

7) Darunter 1 Prof. honor.

Digitized by Google

125) Rectorat an der Universität zu Halle.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 23. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Schlottmann in der theologischen Facultät gefallene Wahl zum Rector der Universität in Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1871 bis dahin 1872 bestätigt.

126) Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu Universitäts-Vorlesungen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Auf den gefälligen Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich Ew. Excellenz ergebenst, wie ich mit Ihnen darin einverstanden bin, daß bei Erlaß der Statuten der dortigen Universität an Studirende weiblichen Geschlechts nicht gedacht worden ist. Es würde hienach, um Frauen oder Jungfrauen zu den Vorlesungen zuzulassen, einer ausdrücklichen Aenderung der Statuten bedürfen, welche herbeizuführen ich bei gegenwärtiger Sachlage keine Veranlassung habe.

In Zukunft ist daher weiblichen Personen der Besuch der Vorlesungen auf dortiger Universität nicht mehr zu gestatten.

von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.
U. 12260.

127) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1870 Seite 77 Nr. 29.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Professor Dr. Haupt und den Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Rose, beide zu Berlin, nach stattgehabter Wahl zu stimmfähigen Rittern des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.*)

128) Enthüllung des Hegel-Denkmals.

(Centrbl. pro 1870 Seite 479 Nr. 164,7.)

Aus dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, Nr. 26. vom 3. Juni 1871.

Die auf den 27. August vorigen Jahres, als am hundertjährigen Geburtstage Hegels, von der philosophischen Gesellschaft

*) Es sind gestorben die Ritter deutscher Nation:
der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Meineke zu Berlin,
der Kaiserl. Oesterreich. Hofrath und vormal. Präsident der geognostischen Reichsanstalt zu Wien, Ritter von Haidinger.

Digitized by Google

anberaumte Jubelfeier wurde der kriegerischen Zeit wegen verschoben und blieb auf die damals erschienene Jubelschrift des Dr. Max Schasler: „Hegel, Populäre Gedanken aus seinen Werken (Berlin, 1870)“ beschränkt. Dieselbe hat nunmehr heute, den 3. Juni, stattgefunden. Das aus der hiesigen „Philosophischen Gesellschaft“ hervorgegangene Hegelkomité hatte unter den Freunden des verewigten großen Denkers in allen Ländern, selbst jenseits des Oceans, Sammlungen von Geldmitteln veranstaltet, um demselben ein würdiges Denkmal zu gründen, dessen Enthüllung den Haupttheil der Säcularfeier bilden sollte. Nach dem Beschluß der Gesellschaft sollte dasselbe nicht in einer Statue, sondern in einer Kolossalbüste bestehen. Von der Meisterhand Gustav Bläser's in mehr als doppelter Lebensgröße modellirt, steht nunmehr die bronzene Büste Hegels auf einem Sockel von röthlichem Granit, umgeben von Gartenanlagen, und bildet so nicht nur eine bedeutungsvolle Zierde des bis dahin jedes Schmuckes entbehrenden Platzes (des Bauhofs am Ausgange der Dorotheenstraße), sondern fügt auch den Denkmälern von Männern des Friedens der Haupt- und Residenzstadt Berlin ein neues Monument von hohem Kunstwerth hinzu.

Gegen 11 Uhr begannen die Freunde Hegels, die Mitglieder der philosophischen Gesellschaft und die eingeladenen Gäste sich um das Denkmal zu versammeln. Später erschienen die Vertreter der Universität, geführt vom Rector magnificus, Professor Dr. Bruns, die Angehörigen der Familie Hegel, insbesondere sein Sohn, der Consistorial-Präsident J. Hegel, die Deputirten der städtischen Behörden, die Herren Bürgermeister Hedemann, Stadrath Schreiner u. A. Die Feier wurde durch die akademische Liedertafel eröffnet, welche in vollklingendem Männerchor eine von Prof. Märcker gedichtete, von Musik-Director Grell zu diesem Zweck componirte Cantate ausführte. Hierauf ergriff der Vorsitzende der philosophischen Gesellschaft, Prof. Dr. Mätzner, das Wort, um in einigen tiefgefühlten Worten auf die Größe des Gefeierten hinzuweisen und, daran anknüpfend, das Monument, als Geschenk der philosophischen Gesellschaft an die Stadt Berlin, unter Ueberreichung des betreffenden Documents an die Deputation derselben, dem Schutze der Behörden zu empfehlen. Den Schluß dieser öffentlichen Feier bildete die Ausführung der letzten Strophe der Festcantate Seitens der akademischen Liedertafel. Alsdann begaben sich die Anwesenden nach dem großen Saal der nahegelegenen Singakademie, um der Festrede des Prof. Dr. Michelet „Ueber die Bedeutung Hegels für die Entwickelung der modernen Bildung“ beizuwohnen. Auch in der großen Aula der Universität fand etwas später noch ein besonderer Redeact vom Prof. Dr. Harms statt.

Digitized by Google

III. Gymnasien und Real-Schulen.

129) Zulassung von Elementarlehrern zum Examen pro facultate docendi.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich anliegend origin. s. l. rem. eine Eingabe des dortigen Elementarlehrers N., worin derselbe um Zulassung zum Examen pro facultate docendi bittet, zur Aeußerung zugehen. ꝛc. Im Allgemeinen bemerke ich dazu Folgendes:

Die in dem Prüfungsreglement (§. 25.)*) enthaltene Bestimmung über Fachlehrer in den neueren Sprachen findet in der Regel nur auf solche Schulamtscandidaten Anwendung, die, ohne eine höhere Lehranstalt besucht oder ohne Universitätstudien getrieben zu haben, sich durch längeren Aufenthalt in England oder Frankreich eine genaue Kenntniß der betreffenden Sprache erworben haben. Ist dies nicht der Fall, so können Elementarlehrer nur dann ausnahmsweise zu dem Examen zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie mit einer für alle Classen einer Realschule ausreichenden Kenntniß beider neuerer Sprachen eine vollkommen genügende allgemeine Bildung einschließlich des Lateinischen verbinden, und wenigstens in den unteren und mittleren Classen von Real- oder höheren Bürgerschulen auch anderweitig als Lehrer zu verwenden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 10331.

---

130) Reisekosten für die aus dem Ausland an höhere Unterrichts-Anstalten in Preußen berufene Lehrer.

Berlin, den 27. Mai 1871.

Auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Erstattung von Reise- und Umzugskosten an ordentliche Lehrer, welche aus dem Ausland nach Preußen berufen worden sind, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die von Demselben allegirte Allerhöchste Ordre**) nur auf das Inland Anwendung findet. Den aus dem Ausland berufenen Lehrern kann nur aus-

*) Centralbl. pro 1867 Seite 24. —
Cfr. auch Centrbl. pro 1865 Seite 404 Nr. 146.
**) vom 26. März 1855 — Ges.-Samml. pro 1855 Seite 190.

Digitized by Google

nahmsweise aus den Mitteln der betreffenden Anstalt eine Beihülfe zu den Reisekosten gewährt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 10391.

131) Nachweisung der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 396 Nr. 145.)

	Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als	mittels Ministerial-Erlasses vom
1.	Progymnasium zu Montabaur.	Hessen-Nassau.	Vollberechtigtes Gymnasium.	4. Juli 1870.
2.	Realschule zu Sprottau.	Schlesien.	Realschule erster Ordnung.	8. Januar 1870.
3.	„ Reichenbach.	„	desgleichen.	29. Juni 1870.
4.	Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau.	Brandenburg.	desgleichen.	22. October 1870.
5.	Realschule zu Homburg v. d. H.	Hessen-Nassau.	Realschule zweiter Ordnung.	13. Mai 1870.
6.	Höhere Bürgerschule zu Lennep.	Rheinprovinz.	Höhere Bürgerschule mit den erweiterten Berechtigungen.	16. Juni 1870. 22. October
7.	„ „ „ Bochum.	Westfalen.	Höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.	19. Mai 1870.
8.	„ „ „ Witten.	„	desgleichen.	21. Mai 1870.
9.	„ „ „ Guhrau.	Schlesien.	desgleichen.	11. November 1870.
10.	„ „ „ Uelzen.	Hannover.	desgleichen.	23. Juni 1870.
11.	„ „ „ Osnabrück.	„	desgleichen.	12. October 1870.
12.	„ „ „ Limburg.	Hessen-Nassau.	desgleichen.	16. Mai 1870.
13.	„ „ „ Geisenheim.	„	desgleichen.	22. Juni 1870.
14.	„ „ „ Cassel.	„	desgleichen.	22. Juni 1870.
15.	Selectenschule zu Frankfurt a. M.	„	desgleichen.	4. Juni 1870.
16.	Realklassen des Gymnasiums zu Lingen.	Hannover.	desgleichen.	12. Mai 1870.
17.	Realklassen des Gymnasiums zu Husum.	Schleswig Holstein.	desgleichen.	24. October 1870.

Berlin den 8. December 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

ad U. 24733.

Digitized by Google

132) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

Nr.	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als	mittels Ministerial-Erlasses vom
1.	Höhere Bürgerschule zu Naumburg a. S.	Sachsen.	Höhere Bürgerschule mit den erweiterten Berechtigungen.	23. Mai 1871.
2.	„ „ „ Münden.	Hannover.	Höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.	19. Mai 1871.
3.	„ „ „ Biebrich-Mosbach.	Hessen-Nassau.	desgleichen.	20. Mai 1871.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

ad U. 13389.

---

133) Kurze Mittheilungen.

1. Empfehlung eines Werkes über Kunstdenkmäler und Alterthümer.

Hannover, den 5. Mai 1871.

Der Oberbaurath H. W. H. Mithoff in Hannover hat unter dem Titel:

> Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. Band I. Fürstenthum Calenberg. Mit Abbildungen auf 12 Tafeln und in Holzschnitten, nebst einem Anhang über Kunstausdrücke. Hannover. Helwingsche Hofbuchhandlung 1871. (Preis 4 Thlr)

ein Werk herausgegeben, welches für die Culturgeschichte Hannovers ein so bedeutsames Interesse in Anspruch nimmt, daß wir es hierdurch zur Anschaffung für die Anstalts-Bibliothek zu empfehlen nicht unterlassen wollen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren resp. Rectoren sämmtlicher höheren Schulen und Seminarien der Provinz.

Digitized by Google

2. Empfehlung einer Wandkarte von Deutſchland.

Hannover, den 2. Mai 1871.

Wir machen Sie auf die im Verlage von Th. Fiſcher in Caſſel kürzlich erſchienene

„Oro-hydrographiſche und Eiſenbahn-Wandkarte von Deutſchland von Dr. H. Möhl. (Maßſtab 1 : 1,000000; 12 Blatt in Farbendruck 4⅔ Thlr, auf Leinen in Mappe 6⅔ Thlr, mit Rollen auf Leinen aufgezogen 8⅓ Thlr)"

als ein hervorragendes Hülfsmittel für den geographiſchen Unterricht aufmerkſam.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren reſp. Rectoren ſämmtlicher höheren Schulen und Seminarien der Provinz.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

134) Lehrer-Conferenz-Thätigkeit im Regierungs-Bezirk Cöslin.

Cöslin, den 10. März 1871.

Es iſt uns angenehm, im Verfolg der uns vorliegenden Berichte über die anregende und gewiß fruchtbare Arbeit der in dem abgewichenen Kriegsjahre abgehaltenen Synodal-Schul-Conferenzen ſowohl den Herrn Leitern als den Mitgliedern dieſer Conferenzen unſere Anerkennung auszuſprechen. Wir wünſchen auf das Lebhafteſte, daß der Segen dieſer Conferenz-Gemeinſchaft und -Thätigkeit ein bleibender ſein und daß derſelbe unſern Schulen, und durch dieſelben unſerm Volke in ſeinem kirchlichen und ſtaatlichen Leben zu Gute kommen möge.

Da auf ſpecielle durch die Conferenzthätigkeit gegebene Veranlaſſungen entweder bereits an die betreffenden Stellen Verfügung ergangen iſt oder noch ergehen wird, ſo beſchränken wir uns hier auf folgende Bemerkungen:

Wo in den Conferenz-Verhandlungen überwiegend die didactiſche Seite der Schularbeit Berückſichtigung erfahren hat, erſcheint es beſonders wünſchenswerth, bei Aufſtellung der Themata die pädagogiſche Seite derſelben ins Auge zu faſſen.

Digitized by Google

Auch in den Monats-Conferenzen, wo vorzugsweise Unterrichtsfragen behandelt worden sind, werden Fragen der Erziehung jenen nicht nach- oder gar zurückzustellen sein.

Um der Synodal-Schul-Conferenz die ihrer Idee entsprechende Haltung zu bewahren, wird es sich empfehlen, bei Aufstellung der Proponenda in erster Reihe das allgemeine pädagogische und didactische Interesse zu berücksichtigen und etwaige brennende Zeitfragen nur solchen Referenten anzuvertrauen, von welchen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie das ihnen verstattete Wort zu heilsamer Anregung benutzen werden.

Die chronikartigen Darstellungen der seit der letzten Conferenz in dem Synodalbezirk vorgekommenen Veränderungen, wie solche in einzelnen Conferenzen Statt gefunden haben und wie solche unsre Circular-Verfügung vom 10. Januar 1868*) bereits im Auge gehabt hat, erscheinen so empfehlenswerth, daß wir die Aufmerksamkeit in allen Synoden auf diesen Punkt zu lenken nicht unterlassen können.

Da nicht in allen Conferenzen der Präsenzstand der Mitglieder, sowohl der Schulinspectoren wie der Lehrer, bei Beginn der Conferenz-Verhandlungen festgestellt resp. nicht im Conferenz-Protocoll vermerkt ist, so erwarten wir nunmehr, in Erinnerung an unsere Circular-Verfügung vom 28. Februar a. pr., daß Solches ferner nicht werde unterlassen werden.

Auf die Orgelspiel-Uebungen, welche von einzelnen Conferenzen, ohne Anführung entgegenstehender Hindernisse unterlassen worden sind, legen wir so großen Werth, daß wir dieselben nirgends vermissen wollen. — Wenn es in einem Synodal-Bezirk an Lehrern fehlt, welche mustergültig Orgel zu spielen im Stande sind, so mag die Conferenz Veranlassung werden, sämmtliche Lehrer, welche überhaupt Orgelspielen gelernt haben, nach und nach zu Orgel-Vorträgen heranzuziehen, um sie zu Uebungen in einer sonst ins Vergessen gerathenden Fertigkeit zu nöthigen. Der Conferenz-Leiter hat in diesem Falle diejenigen Lehrer rechtzeitig zu bezeichnen, welche sich auf einen Orgel-Vortrag bei der bevorstehenden Conferenz vorzubereiten haben.

Eure Hochwürden wollen nunmehr die erforderlichen Einleitungen zu der, im laufenden Jahre wieder abzuhaltenden Synodal-Schul-Conferenz in Gemäßheit unsrer Circular-Verfügung vom 10. Januar 1868 alsbald treffen. ꝛc.

Der Bericht hat zugleich die formulirte Conferenz-Proposition, sowie die Namen der bestimmten Referenten und Correferenten anzugeben. — Auf die Tages-Ordnung der Conferenz ist dies Mal die Frage der einmaligen jährlichen Aufnahme der schulpflichtigen

*) Centralbl. pro 1868 Seite 229.

Digitized by Google

Kinder, welche dem unterrichtlichen Interesse entspricht, zu setzen und es ist das Ergebniß der Besprechung dieser Frage im Conferenz-Protocoll zu registriren.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Superintendenten
des Regierungs-Bezirks.

---

135) Remuneration für Vertretungsstunden in Elementarlehrerstellen.

1.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J. über die Beschwerde der Lehrer N. und Genossen zu N. vom 28. November pr. eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

Wenn der Magistrat selbst es für unthunlich erachtet hat, die zuletzt mit dem Lehrer T. besetzt gewesene Schulstelle eingehen zu lassen, und wenn die Königliche Regierung ersteren event. angehalten haben würde, sie bestehen zu lassen und wieder zu besetzen, so kann dies nur in der Ueberzeugung beruhen, daß die Lehrer unter den dortigen Verhältnissen dauernd mit einer größern Zahl von Unterrichtsstunden, als sie bis jetzt ertheilt haben, nicht zu belasten sind. Vorübergehend wird ihnen allerdings eine Mehrleistung auferlegt werden können, und sie werden dieselbe ohne Entschädigung zu leisten haben, wenn mit der Vacanz der Stelle nicht auch zugleich das Einkommen disponibel geworden ist. Ist dies aber der Fall, und sind die Mittel zur Entschädigung für außerordentliche Mehrleistungen in dem Einkommen der etatsmäßigen Stelle verfügbar, so liegt es durchaus in der Billigkeit, die Remuneration in angemessener Höhe zu gewähren. Demgemäß ist in mehreren Fällen hier entschieden worden (cfr. Centralbl. de 1868 S. 304, 334, 357). Dabei ist auch die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Zahlung von Remunerationen für Vertretungsstunden die Wiederbesetzung vacanter Stellen, welche sonst leicht um der Ersparnisse willen gegen das Schulinteresse verzögert wird, erheblich fördert. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3741.

Digitized by Google

2.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Dem Magistrat eröffne ich auf das Recursgesuch vom 7. Februar cr., daß ich die von der Königlichen Regierung zu N. verfügte Zahlung von Remunerationen aus dem durch die Vacanz der ersten Lehrerstelle an der dortigen Knaben-Bürgerschule disponibel gewordenen Einkommen für die erfolgte Vertretung nur für gerechtfertigt erachten kann. Diese Zuwendung liegt um so mehr in der Billigkeit, als die betreffenden Lehrer die in Folge der Erkrankung des Rectors nothwendig gewordene Vertretung vom 1. Januar bis zum 1. October v. J. unentgeltlich geleistet haben. Die Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Regierung, nach welcher Lehrer bis zu wöchentlich 28 Stunden Unterricht herangezogen werden können, begründet die Ablehnung der Remunerationen Seitens der städtischen Behörden nicht, da diese Bestimmung nur ergangen ist, um festzustellen, wie viel Lehrstunden als dauernde Verpflichtung ordnungsmäßig aufgelegt werden dürfen. Der vorliegende Fall wird von dieser Anordnung nicht berührt, und hat daher auch der §. 82. der dortigen Schulordnung durch dieselbe nicht beseitigt werden können und sollen.

Hiernach habe ich keine Veranlassung, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 30. December v. J. abzuändern und behält es bei derselben sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 5864.

---

136) Anstellung mennonitischer Schulamtscandidaten an christlichen Schulen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Auf den Bericht vom 25. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1869 S. 292) die Anstellung eines dem mennonitischen Glaubensbekenntniß angehörigen Schulamtscandidaten an einer Elementarschule an und für sich nicht als unstatthaft angesehen werden kann. Ob sie im einzelnen Fall erfolgen darf, ist jedesmal nach Lage der Verhältnisse zu beurtheilen. Da einem Mennoniten die Ertheilung des Religionsunterrichts an einer evangelischen oder katholischen Schule nicht übertragen werden kann, so ist seine Anstellung an einer einklassigen Elementarschule überhaupt ausgeschlossen; an einer mehrklassigen

Digitized by Google

kann sie aber nur für solche Fächer erfolgen, welche mit dem Religionsunterricht nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 9886.

---

137) Normal- und Uebergangsgehalt für provisorisch angestellte Lehrer.

Potsdam, den 18. Mai 1871.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in den uns zur Bestätigung eingereichten Vocationen provisorisch angestellter Lehrer nicht das mit deren Stellen verbundene und den Inhabern derselben zu gewährende normalmäßige Einkommen, sondern ein niedrigeres Uebergangsgehalt angegeben war. Wir nehmen aus diesem bei Neubesetzung von Stellen unstatthaften Verfahren Veranlassung zu bemerken, daß wenn wir uns bei Einführung der Normalgehälter der Lehrer mit der Gewährung von niedriger bemessenen Uebergangsgehältern einverstanden erklärt haben, dies geschehen ist, um den Städten jede statthafte Erleichterung zu Theil werden zu lassen, daß aber diese Maßnahme nur die damals im Amte befindlichen provisorisch angestellten Lehrern betraf. Auf neu anzustellende Lehrer darf dieselbe nicht ausgedehnt werden, weil es sonst zur Gewährung der normalmäßigen Minimal- und der diesen nahe stehenden Gehälter in sehr vielen Fällen niemals kommen würde. Diejenigen Stellen an städtischen Schulen, mit welchen solche Gehälter verbunden sind, werden zum allergrößten Theil von jungen provisorisch angestellten Lehrern bekleidet. Es ist dies bei Normirung der Minimal-Gehälter und der geringeren Gehälter überhaupt vorgesehen, und hat die Festsetzung der Beträge dieser Gehälter in sorgfältiger Erwägung des beregten Umstandes stattgefunden. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß dieselben, wenn die der Regulirung der Lehrergehälter zu Grunde liegende Absicht nicht sehr erheblich beeinträchtigt werden soll, fernerhin unter der Bezeichnung von Uebergangsgehältern nicht noch mehr herabgemindert werden dürfen.

Wir veranlassen daher die Magistrate künftig in die Vocationen für provisorisch anzustellende Lehrer das für die betreffende Stelle festgesetzte Normalgehalt aufzunehmen, auch bei Einreichung der Vocation jedesmal anzuzeigen, die wievielste Stelle an der betreffenden Schule dem berufenen Lehrer übertragen wird und in wessen frühere Stelle derselbe einrückt.

Digitized by Google

Auf diejenigen Städte, in welchen das Lehrer-Berufungsrecht uns zusteht, findet obige Bestimmung gleichfalls Anwendung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Magistrate des Regierungsbezirks.

---

138) Lehrer-Berufungsrecht in der Grafschaft Mark resp. dem Großherzogthum Berg.

Berlin, den 5. April 1871.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 23. Februar d. J., das Wahlrecht der Gemeinde bei Besetzung der Lehrerstellen betreffend, beruht auf thatsächlich und rechtlich unhaltbaren Voraussetzungen.

Es ist thatsächlich unrichtig, daß der Schulvorstand oder die Gemeinde ein solches Wahlrecht vor oder nach der Französischen Zwischenregierung regelmäßig ausgeübt habe. Hierfür kommt es nicht auf die bei der Präsentation von Lehrern gebrauchten Worte, sondern darauf an, ob der Schulvorstand, beziehungsweise die Gemeinde die Vocation für die Lehrer ausgestellt hat.

Es ist aber auch rechtlich die Voraussetzung ganz unzutreffend, daß vor Einführung der Französischen Gesetzgebung in die Grafschaft Mark resp. das Großherzogthum Berg dem Schulvorstand das Lehrer-Berufungsrecht zugestanden habe.

Denn weder dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 noch dem Allgemeinen Landrecht ist eine Besetzung der Lehrerstellen durch Wahl der Gemeinde oder des Schulvorstandes bekannt.

Hiernach muß die erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Schulvorstand zu N.
U. 6565.

---

139) Befreiung der Geistlichen als Schulinspectoren und der Lehrer von Schulbeiträgen.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Auf den Bericht vom 30. März d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. October 1866 — Archiv für Rechtsfälle Band 65

Digitized by Google

Seite 49 — zu einer Abänderung der mit dem Reſcript vom 18. Auguſt 1865 im Centralblatt pro 1865 Seite 621 abgedruckten Verfügungen über die Heranziehung der Lehrer und der die Schul-Inſpection führenden Geiſtlichen zu den der Unterhaltung der Schule dienenden Hausväterbeiträgen um deswillen keinen Anlaß bietet, weil das Tribunals-Urtel lediglich die Frage behandelt, ob die Kinderloſigkeit der katholiſchen Geiſtlichen einen geſetzlichen Grund enthält, ſie nicht als Hausväter zu behandeln, während jene Reſcripte die Befreiung der Lehrer und der Geiſtlichen in ihrer Eigenſchaft als Schulinſpectoren aus dem Verhältniß ableiten, in welchem dieſe Perſonen amtlich zur Schule ſtehen. Dieſes letztere Verhältniß iſt nicht Gegenſtand der Beurtheilung des höchſten Gerichtshofes geweſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 9122.

---

140) Kaſſenverwaltung bei den Elementarlehrer-Wittwenkaſſen.

(Centrbl. pro 1870 Seite 431 und Seite 435.)

Berlin, den 8. April 1871.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. J. laſſe ich der Königlichen Regierung in der abſchriftlichen Anlage ein an die Königliche Regierung zu N. gerichtetes Reſcript des Herrn Finanz-Miniſters vom 16. Mai v. J., betreffend die koſtenfreie Kaſſenverwaltung der Elementarlehrer-Wittwenkaſſen, zur Kenntnißnahme zugehen.

Für den dortigen Bezirk können die Kaſſengeſchäfte, ſo lange ſich Mißſtände daraus nicht ergeben, in der bisherigen Weiſe, durch die Schulinſpectoren ꝛc. fortgeführt werden. Jedoch iſt bei Neuanſtellung von Steuererhebern dafür zu ſorgen, daß denſelben die unentgeltliche Beſorgung dieſer Geſchäfte zur Pflicht gemacht werde, damit in dieſem Wege letztere allmälig auf die Königlichen Steuer-Kaſſen übergeleitet werden. Schon jetzt wird ſich dies überall da empfehlen, wo die Steuererheber oder auch die Kreis-Communal-Kaſſen ſich zur koſtenfreien Beſorgung bereit erklären ſollten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7142.

Digitized by Google

141) Kurze Mittheilungen.

Gehaltsaufbesserungen für Schulstellen.

Nach dem Verwaltungsbericht über das Elementar-Schulwesen des Regierungsbezirks Cöln während der Jahre 1868, 1869 und 1870 haben in dieser Zeit folgende Gehaltsaufbesserungen für Schulstellen stattgefunden:

Zahl der Stellen wie sie aus den einzelnen Fonds bedacht worden.	Bezeichnung der zur Verwendung kommenden Fonds.				Durchschnitt der einzelnen Aufbesserungs-Raten.		
	1. Beihülfe zur Dotation von Schulstellen:		2. Dauernde Gehaltsaufbesserungen:				
	a. nach dem Etat für die geistl. und Unterrichts-Verwaltung und bezüglichen Declarations-Verfügungen.	b. nach dem Etat der Verwaltung des Bergischen Schulfonds und bezüglichen Declarations-Verfügungen.	c. aus dem aus der Staats-Kasse überwiesenen Fonds von 5000 Thlr	d. aus den durch Allerhöchste Ordre aus dem Bergischen Schulfonds überwiesenen 4000 Thlr			
	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	Pf.
168	—	—	5000	—	29	22	—
130	—	—	—	4000	30	23	1
15	—	2206	—	—	140	12	—
38	2299	—	—	—	60	15	—
351	2299	2206	5000	4000	38	14	3
			13,505				

Zur näheren Erläuterung dieser Uebersicht dienen folgende Bemerkungen:

1. Unter den 168 aus dem Ministerialfonds von 5000 Thlr aufgebesserten Stellen sind . . . . 39 evang. mit 940 Thlr, 129 kathol. mit 4060 Thlr

Transport	39	evang.	mit	940	Thlr,	129	kathol.	mit	4060	Thlr
2. Unter den 130 aus den 4000 Thlr des Bergischen Schulfonds aufgebesserten Stellen sind . .	2	„	„	215	„ ,	128	„	„	3785	„
3. Unter den 38 Stellen, welche etatsmäßige Beihülfe zu ihrer Dotation beziehen, sind . . .	17	„	„	1022	„ ,	21	„	„	1277	„
4. Unter den 15 Stellen, welche zu ihrer Dotation etatsmäßige Beihülfe aus dem Bergischen Schulfonds beziehen, sind . .	1	„	„	100	„ ,	14	„	„	2106	„
im Ganzen	59	evang.	mit	2277	Thlr,	292	kathol.	mit	11228	Thlr

Von den zu persönlichen Zulagen für Lehrer bereit gestellten 1000 Thlr sind 53 Lehrer bedacht worden, so daß der Durchschnitt dieser Zulagen 28 Thlr 24 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Mit den nach Vorstehendem in dürftigen Gemeinden erfolgten Lehrergehaltsaufbesserungen aus Central- und Provinzialfonds sind solche entsprechender Maaßen auch in denjenigen Gemeinden erfolgt, die ihrer Prästationsfähigkeit nach aus eignen Mitteln dazu im Stande waren, so daß nunmehr Schulstellen, bei welchen alleinstehende Lehrer weniger als 225 Thlr, zweite Lehrer weniger als 200 Thlr und alleinstehende Lehrerinnen wenniger als 200 Thlr an Gehaltsfixum außer freier Wohnung und Feuerung beziehen, zu den seltensten Ausnahmen gehören, die aber auch voraussichtlich in dem einen oder dem andern Wege schwinden werden, indem erfahrungsmäßig gegen geringere Kompetenzen die nöthigen Lehrkräfte sich schwer gewinnen und nicht halten lassen, zumal da in benachbarten Regierungsbezirken sich nicht selten günstigere Aussichten für Lehrer und Lehrerinnen bieten.

Digitized by Google

V. Elementarschulwesen.

142) Schulwesen im Regierungsbezirk Breslau, auch in Bezug auf die politischen Ereignisse des Jahres 1870.

Breslau, den 21. Februar 1871.

Der Anfang eines neuen Jahres hat uns auch diesmal wieder, wie es in früheren Jahren gewöhnlich geschah, veranlaßt, in kurzgefaßter Andeutung auszudrücken, was im Laufe des verflossenen Jahres zur Förderung der Schule geschah, und daran Einiges von dem zu knüpfen, was uns für die weitere Entwicklung der Schulverhältnisse zu wünschen übrig bleibt.

Die großen Ereignisse des verflossenen Jahres, unter deren Einflusse wir jetzt noch stehen, sind indeß so gewaltig, daß wir naturgemäß ihnen zunächst unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen; dies aber um so mehr, als auch die Schule wesentlich davon ergriffen worden ist und nicht ohne Grund von dem Verdienste, welches unserm theuern Vaterlande die großen Erfolge erringen half, Etwas für sich in Anspruch nehmen darf.

Zunächst wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß der mit Frankreich ausgebrochne Krieg auch eine nicht kleine Zahl von Lehrern ihrer friedlichen Thätigkeit entriß und zu den Waffen rief; so daß der ohnehin bestehende Mangel an Lehrkräften noch größer wurde und nicht wenige Schulen in die Gefahr des völligen Stillstandes geriethen.

Durch Gottes Gnade sind zwar von den in's Feld gezogenen Lehrern Viele gesund und unbeschädigt in ihre Aemter bereits wieder zurückgekehrt; Andre dagegen befinden sich immer noch auf dem Kriegsschauplatze in tapferer Erfüllung ihrer Pflicht als Vaterlandsvertheidiger. Mehrere von ihnen sind verwundet und wir wissen nicht, wie viele ihrem Lehrberufe für immer entzogen sein werden. Wir empfehlen sie Alle dem göttlichen Schutze.

Anlangend den Antheil, den die Schule an den großen, von unserm Vaterlande erkämpften Erfolgen gehabt hat, so sind diese leicht dargethan. War es nicht der fromme, gottvertrauende Sinn unserer Soldaten, genährt mit der Kraft des göttlichen Wortes? war's nicht ihr Herz voll Liebe, Anhänglichkeit und Treue für den König und Sein Haus? war es nicht ihr für Ordnung und Disciplin tiefempfänglich gemachter Sinn wie das damit in engster Verbindung stehende Ehrgefühl und der klare Blick, der sie die Dinge überall im rechten Lichte erkennen ließ? war's nicht vorzugsweise dies, was sie im Kampfe fest, ausdauernd, unwiderstehlich machte?

Die Schule hat hierdurch dem Staate zu lohnen gesucht, was

Digitized by Google

er an ihr gethan. Die Schulvorgesetzten haben es erfahren, daß sie nicht fruchtlos um das Gedeihen der ihrer Obhut anvertrauten, hochwichtigen Anstalt sich bemühten. Die Lehrer endlich sie konnten wahrnehmen, welch ein großer Beruf ihnen anvertraut sei, und wie viel darauf ankomme, daß sie das auf ihr Herz gelegte Geschäft, die Heranbildung des aufblühenden Geschlechts mit Liebe und Treue treiben.

Jetzt kommt Alles darauf an, daß der Schule ihr guter Geist nicht bloß erhalten bleibe, sondern daß derselbe eine immer klarer ausgeprägte Gestalt in ihr gewinne.

Geschehen wird dies, wenn es der Schule gelingt, die Jugend in steigendem Maaße mittels des in ihr ertheilten Unterrichts in der Gottesfurcht, der Liebe, der Zucht und der Kraft zu befestigen. Es ist uns erfreulich, den Lehrern und Schulrevisoren bezeugen zu können, wie die Schulprüfungsberichte des Jahres 1870 uns haben erkennen lassen, daß der Schulunterricht zur immer vollkommenern Erreichung solcher Resultate, wie wir sie vorstehend als der Wohlfahrt des Vaterlandes ersprießlich bezeichnet haben, auf gutem Wege sich befindet.

Die Zahl derjenigen Schulen, welche sich damit begnügen, der Jugend ein gewisses Maaß bloß gedächtnißmäßigen Wissens einzuprägen, wird mit jedem Jahre geringer, während die überwiegend große Mehrzahl derselben jährlich mehr ein Geist durchdringt, welcher das innere Leben des Kindes mittels des Unterrichts zu erfassen und zu nähren auf diese Weise aber dasselbe zu einem gesunden, fruchtreichen und lebenskräftigen Sprossen auf dem Baume der Gesellschaft zu machen sich bemüht.

Unsererseits haben wir uns nicht ohne Erfolg angelegen sein lassen, einige nicht unerhebliche Hindernisse, welche vieler Orten dem Gedeihen der Schule entgegen standen, zu beseitigen.

Namentlich gilt dies von der Aufhebung der der geistigen Entwicklung der Jugend so überaus nachtheiligen Hüteschulen, wodurch wir überdies noch der Benutzung der Kinder zu dem den Geist abstumpfenden und sonst nachtheiligen Viehhüten engere Grenzen zogen. Auch ist Dank der größeren Empfänglichkeit und dem wachsenden Interesse der Eltern, jetzt fast keine Schule mehr, die nicht mit den erforderlichen Veranschaulichungsmitteln, als Wandkarten, Bildertafeln u. s. w. versehen wäre.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie viele Anstrengung es gekostet hat, dieses Ziel zu erreichen. Um so wichtiger ist es darum aber auch, die gedachten Lehrmittel mit der größten Sorgfalt zu schonen.

Sind die Gemeinden ohnehin schwer zu bewegen gewesen, für den in Rede stehenden Zweck eine Ausgabe zu machen; so wird die Schwierigkeit noch viel größer werden, wenn die Ausgabe nach

Digitized by Google

kurzer Zeit sich wiederholt. Es wird sich deshalb empfehlen, daß die Lehrer die Wandkarten und Bildertafeln, was auch noch aus andern Gründen den Kindern nicht förderlich ist, nicht durch die ganze Woche in der Schulstube aushängen, sondern sie, zusammengerollt, an trockner Stelle aufbewahren, und nur dann, wenn sie unmittelbar benutzt werden sollen, vor die Augen der Kinder bringen. Wir machen den Lehrern dies hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht.

Anlangend die im Laufe des Jahres abgehaltenen Lehrerconferenzen, so hatten wir als hauptsächlichen Berathungsgegenstand für dieselben im abgelaufenen Jahre die Aufstellung eines Lehrplans für den Religionsunterricht in den verschiedenen Klassen mehrklassiger Schulen in Vorschlag gebracht.

Die Veranlassung zur Aufstellung grade dieses Themas war die von uns in den jährlichen Schulprüfungsberichten gemachte Erfahrung, daß in den obersten Klassen mehrklassiger Schulen fast dieselben Gegenstände wie in den untersten zur Prüfung kommen; so daß wir daraus mit Recht schließen mußten, wie es den Lehrern an einem gehörig ausgearbeiteten Lehrplane, der jeder Klasse Weg und Ziel bezüglich des Religionsunterrichts bestimmt, mangele.

Die Aufgabe ist in allen Diöcesen des Bezirks bearbeitet worden, und wir haben aus den eingereichten Conferenzvorträgen, wenn gleich einige derselben, welche die ihnen von uns kundgegebenen Motive des Themas nicht scharf im Auge behalten hatten, mehr einen allgemeinen Religions-Stoff-Vertheilungsplan aufgestellt hatten, mit Befriedigung ersehen, daß es den Vortragenden nicht gefehlt habe an der nöthigen Einsicht, um einen je nach den aufsteigenden Klassen sich erweiternden und vertiefenden Religionsunterricht zu ertheilen. Nichtsdestoweniger aber bleibt uns zu wünschen, daß die Lehrer und ihre Revisoren in dem begonnenen Jahre den Gegenstand noch einmal scharf ins Auge fassen möchten, und zwar die Lehrer, um den Religionsstoff noch eingehender auf die verschiedenen Klassen oder Abtheilungen der Schüler zu vertheilen; die Revisoren aber, um sich noch klarer bewußt zu werden, welche Religionslehrstoffe sie bei den Prüfungen in jeder aufsteigenden Klasse vorzugsweise zum Prüfungsobjecte zu machen und welche andrerseits sie dabei nur als Wiederholungsgegenstand zu behandeln hätten.

Wir bringen unter diesen Umständen für das laufende Jahr ein neues Thema als Berathungsgegenstand für die zu haltenden Lehrerconferenzen gar nicht in Vorschlag.

Da übrigens im verflossenen Jahre in allen Diöcesen über betreffenden Gegenstand zusammenhängende Vorträge gehalten worden sind, so wird es sich empfehlen, daß im laufenden Jahre die Lehrer die Ergebnisse ihres Nachdenkens über die Sache in kurze Thesen zusammenfassen und diese bei den Conferenzen zur Discussion stellen.

Digitized by Google

Die Herren Superintendenten beauftragen wir hierdurch, bezüglich des Vorstehenden in früher mehrfach angeordneter Weise zu verfahren und im letzten Quartale des Jahres über das Conferenzergebniß zu berichten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
an sämmtliche Königliche Herren Superintendenten
des Departements Breslau.

---

143) Schulwesen im Regierungsbezirk Cassel.

Cassel, den 10. Januar 1871.

Die im Laufe des vergangenen Jahres bei uns eingegangenen Berichte der Herren Ober-Schulinspectoren über die von ihnen abgehaltenen Schulvisitationen geben uns zu den nachstehenden Bemerkungen Veranlassung.

1) In einer großen Anzahl dieser Berichte findet sich lediglich das Einkommen der Schulstelle angegeben und ist hinsichtlich der äußeren Lage des Lehrers nichts bemerkt. Im Interesse des letzteren ist es aber wünschenswerth, daß sich der Revisor über dieselbe thunlichst informire und seine Ermittelungen in den Bericht aufnehme. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Einkommen genau nach der neu festgestellten Competenz angegeben werde.

2) Es soll die Größe des Schullocals nach Quadrat- und Cubikfußen angegeben werden. Dies wird häufig nicht beachtet, und die Angabe erfolgt entweder nur nach Quadrat- oder nur nach Cubikfußen. Auch fehlt nicht selten der Nachweis über die Beschaffenheit des Lehrzimmers, ob dasselbe reinlich gehalten wird, ob der Lehrapparat und die Schränke, in denen er aufbewahrt wird, in guter Ordnung sind u. s. f. Es bedarf keiner Erinnerung, wie wichtig dies in erziehlicher Beziehung ist; wo Fenster und Thüren mit Schmutz überzogen sind, wo auf den Schultischen und in den Schulschränken Bücher, Hefte und andere Lehr- und Lernmittel bestaubt und unordentlich durch einander liegen, wo die Subsellien schadhaft, die Wandkarten zerrissen sind, muß selbstverständlich die Erziehung der Kinder zur Ordnung und Reinlichkeit Schaden leiden. — Aus einzelnen Berichten geht hervor, daß das Ausweißen der Schulzimmer nicht regelmäßig erfolgt, und daß sich die Abtritte in schlechter Beschaffenheit befinden. In gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht ist es dringend nöthig, die Erhaltung der letzteren in reinlichem Zustand zu überwachen.

Digitized by Google

3) Es ist nicht blos die Zahl der Knaben und die der Mädchen, sondern auch die Gesammtzahl der Schulkinder beizuschreiben.

4) In manchen Schulen, für welche die Schulordnung während des Winters 28 wöchentliche Unterrichtsstunden vorschreibt, werden deren nur 26 gehalten, ohne daß in den Visitationsberichten ein Grund dafür angegeben wird. Diese Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung kann, sofern sie nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, nicht geduldet werden, und ist von den Herren Ober-Schulinspectoren in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen. — Nicht immer ist aus den Berichten zu ersehen, ob die Kinder gleichzeitig oder in Halbtagsschule unterrichtet werden, was fürs künftige immer zu bemerken ist.

5) Nach den von unseren Schulräthen gemachten Beobachtungen entsprechen die in unserer Verfügung vom 5. März 1869 angeordneten Unterrichtspläne sehr häufig den im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebs zu stellenden Forderungen nicht. Sie bewegen sich oft nur in allgemeinen Ausdrücken und enthalten nichts als eine kurze Aufzählung dessen, was in einem halben oder ganzen Schuljahre in den verschiedenen Lehrfächern durchgenommen werden soll. Dies genügt nicht. Die Lehrer sollen durch die Aufstellung und Einhaltung des Unterrichtsplans veranlaßt werden, bei Ertheilung des Unterrichts einer bestimmten mit Bewußtsein erfaßten Ordnung zu folgen. Daher müssen in dem Lehrplan angegeben werden: die wöchentliche Stundenzahl, der Zweck und das Ziel des Unterrichts für die bestimmte Classe oder Abtheilung, die Vertheilung des Stoffs auf die Unterrichtswochen, die Behandlungsweise, wonach die verschiedenen Lehrgegenstände zur Aneignung der Schüler gebracht werden, und die Lehr- und Lernmittel, welche dabei zur Anwendung kommen. Von besonderer Bedeutung ist die Aufstellung eines solchen detaillirten Lehrplans in denjenigen Schulen, in welchen mehrere Lehrer auf einander folgende Classen zu unterrichten haben. Nur wo ein derartiger Plan vorhanden ist, kann der folgende Lehrer bis ins Einzelne wissen, was er bei der Aufnahme neuer Schüler in seine Classe voraussetzen darf, und es dient daher ein sorgfältig und bis ins Einzelne ausgearbeiteter Plan wesentlich, wie zur Sicherung des Unterrichts in allen Lehrfächern, so insbesondere auch zur Erleichterung für die Lehrer. Wir dürfen erwarten, daß die Herren Ober-Schulinspectoren diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit widmen, und die zu Ihrer Genehmigung vorgelegten Unterrichtspläne einer eingehenden Prüfung unterziehen werden.

Daß außer dem Unterrichtsplan in jeder Schule auch ein vom Local-Schulinspector festgestellter Stundenplan vorhanden und im Lehrzimmer angeheftet sein muß, bedarf keiner Erinnerung. Es

Digitized by Google

ist aber darauf zu halten, daß derselbe halbjährlich erneuert und beim Unterrichtsbetrieb streng eingehalten werde.

6) In Betreff des formellen Lehrverfahrens findet sich in den Visitationsberichten nicht selten die Klage, daß es die Lehrer an Correctheit und Genauigkeit in der Fragebildung fehlen lassen. Die Fragen sind nicht bestimmt, kurz und einfach, oft sprachwidrig gebildet; anstatt daß erst die Frage ausgesprochen und alsdann der Schüler aufgerufen wird, der sie beantworten soll, wie es behufs Anregung der ganzen Classe erforderlich ist, wird der umgekehrte Weg eingeschlagen. Manche Lehrer haben auch die üble Gewohnheit, einen Theil der Antwort, den halben Satz oder das halbe Wort, dem Schüler vorzusagen, andere wiederholen die meisten Antworten der Schüler, noch andere halten nicht darauf, daß die Antworten in vollständigen Sätzen gegeben werden, und lassen es zu, daß dieselben von dem ganzen Cötus im Chore erfolgen. Das Chorsprechen ist bei verständiger Anwendung von großem Nutzen, namentlich bei den jüngeren Schülern, als Sprech- und Leseübung und zur festen Einprägung wichtiger Sätze. Aber das zur Gewohnheit gewordene Antworten im Chore ist eine Unart, welche die Erfolge des Unterrichts wesentlich beeinträchtigt. Die Herren Ober-Schulinspectoren wollen bei ihren Besprechungen mit den Lehrern über das Ergebniß der Revision diese Punkte wiederholt in Erinnerung bringen.

7) Die Schule hat die Aufgabe, den Unterrichtsstoff nicht blos zum Verständniß, sondern auch zum sicheren Besitz des Schülers zu bringen. Hiernach muß zu der Belehrung die Einübung und die fleißige Wiederholung hinzutreten. Wenn daher der Mangel an Wissen und Können bei den Schülern häufig damit entschuldigt wird, daß der Gegenstand in der letzten Zeit nicht behandelt worden sei, so beweist dies in den meisten Fällen nur, daß das Einüben und Wiederholen nicht ausreichend geschehen ist. Bei der Beurtheilung der Leistungen ist dies wohl zu beachten.

8) Bei dem Leseunterricht versäumen es noch viele Lehrer, auf die reine Aussprache der Laute zu halten. Wir haben schon in unserer oben allegirten Verfügung auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die sprachliche Pflege gleich im Anfang bei der Aufnahme der Kinder in die Schule eintreten zu lassen. Was hier versäumt wird, läßt sich später nicht nachholen.

9) Immer noch finden sich einzelne Schulen, in welchen es an einem Lesebuch fehlt. Wir erwarten in den betreffenden Visitationsberichten Anzeige, warum die Einführung nicht erfolgt ist. Ihrerseits wollen die Herren Ober-Schulinspectoren auf die Einführung des von uns angeordneten „Norddeutschen Lesebuchs" von Keck und Johansen nachdrücklich hinwirken. — Uebrigens müssen wir wünschen, daß das Lesebuch noch weit mehr als es geschieht im

Digitized by Google

Dienst des vereinigten Sprach- und Sachunterrichts ausgenutzt werde, und weisen auch in dieser Beziehung auf die angeführte Verfügung zurück.

10) Für den Anschauungsunterricht fehlt es noch mehrfach an den erforderlichen Lehrmitteln, und ist auf deren Anschaffung hinzuwirken. — Auch herrscht noch viele Unklarheit über das Wesen und den Zweck dieses Unterrichts. Daß es bei demselben darauf ankommt, dem Kinde einen inhaltsreichen Stoff zuzuführen und durch die Besprechung dieses Stoffs eines Theils das Denken und Empfinden des Kindes zu ordnen und zu erweitern, andern Theils seine Sprachfertigkeit zu bilden und zu üben, wird noch zu wenig beachtet.

11) Bereits in der Verfügung vom 5. März 1869 haben wir erinnert, daß beim Rechenunterricht von Anfang an auf klare Anschauung der Zahlengrößen und auf die Erzielung einer völligen Sicherheit und Fertigkeit in den grundlegenden Operationen hingearbeitet werden muß. Nach den vorliegenden Berichten nehmen es viele Lehrer mit diesen elementaren Uebungen immer noch nicht genau genug, und es findet sich daher in ihren Schulen eine für die rasche und correcte Lösung der Aufgaben sehr hinderliche Schwerfälligkeit, besonders im mündlichen Rechnen. Auch wird nicht genug dahin gestrebt, die Kinder in der Behandlung der Aufgaben, in dem Auffinden und Zurechtlegen der in denselben vorhandenen und das Verfahren bestimmenden Beziehungen, sowie in der Bildung des Ansatzes selbständig zu machen. Das Anschreiben des Ansatzes an die Tafel namentlich muß sobald die Rechnungsart gehörig eingeübt ist, nicht durch den Lehrer, sondern selbständig durch das Kind erfolgen und das letztere muß nicht bei der einfachsten Aufgabe der einhelfenden Anleitungsfragen des Lehrers bedürfen. — Noch bemerken wir hierbei, daß bei der Wahl der Aufgaben auf die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens, in welchem sich die Kinder zunächst bewegen, mehr Rücksicht genommen werden sollte. Auch erwarten wir, daß das Rechnen mit Decimalen in Verbindung mit den neuen Maßen und Gewichten nach Maßgabe unserer Verfügung vom 22. April 1870 allmählig in allen Schulen Eingang finde und fleißig geübt werde.

Die als ein brauchbares Veranschaulichungsmittel für den Rechenunterricht anerkannte russische Rechenmaschine ist überall, wo sie noch fehlt, anzuschaffen, und fleißig in Gebrauch zu nehmen.

12) Bei der Einübung der Choralmelodien und Volkslieder ist nicht blos, wie wir schon früher erinnert haben, auf correcte Aussprache, sondern auch auf feste Einprägung der Texte zu sehen. Wenigstens die ersten Verse der einzuübenden Choräle müssen sicher auswendig gelernt sein und die Volkslieder vollständig. Bei der Auswahl der letzteren ist Einfachheit und bleibender Werth zu berücksichtigen. Die Hefte von Erk, Hentschel u. A. empfehlen

Digitized by Google

sich in dieser Hinsicht um so mehr, als ihre Wohlfeilheit es möglich macht, sie in die Hände der Kinder zu bringen.

13) Hinsichtlich des geographischen Unterrichts mangelt es vielfach an fester Einprägung des Kartenbildes. Ohne die Karte vor sich zu haben, wissen die Kinder sich nicht zu orientiren. Es muß aber als die Aufgabe dieses Unterrichts angesehen werden, daß der Schüler sich auch ohne Karte zurecht finden und über die geographischen Verhältnisse der durchgearbeiteten Gebiete sich correct aussprechen kann.

14) Das Turnen ist als obligatorischer Unterrichtsgegenstand erst in wenigen Schulen eingeführt. Wo es gelehrt wird, ist in dem Visitationsbericht über die Leistungen und Erfolge ein Urtheil abzugeben, auch anzuzeigen, wer diesen Unterricht ertheilt. Bei der Wichtigkeit desselben empfehlen wir seine Einrichtung und Förderung der angelegentlichen Mithülfe der Herren Ober-Schulinspectoren.

15) Die letztere nehmen wir auch wiederholt für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in Anspruch. Wir haben mehrfach auf die Bedeutung dieses Unterrichts wie für das materielle so für das sittliche Wohl der Familien hingewiesen und erinnert, wie durch denselben der Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit geweckt und gepflegt werde. Um so mehr muß es befremden, wenn in vielen Visitationsberichten dieses Unterrichts entweder gar nicht gedacht oder nur kurz bemerkt wird, daß er eingeführt oder nicht eingeführt sei. Ob er nach den Ermittelungen des Revisors in zweckmäßiger Weise und mit gutem Erfolg ertheilt wird, ob der Local-Schulinspector und der Lehrer sich der Sache ernstlich annehmen, der letztere namentlich durch Unterstützung der Lehrerin bei Handhabung der Disciplin, warum event. die Einführung dieses Lehrgegenstandes unterblieben und was von Seiten des Revisors zur Beseitigung der vorhandenen Hindernisse geschehen ist, darüber enthalten die Berichte nur selten Andeutungen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, unsere Aufforderung, dieser Angelegenheit Ihre volle Theilnahme zuzuwenden, hiermit zu wiederholen. Namentlich wollen Sie den Herren Local-Schulinspectoren und Lehrern die Fürsorge dafür zur Pflicht machen. Nachdem der Unterricht unter die obligatorischen Lehrgegenstände eingereiht ist, muß der ordnungsmäßige Betrieb desselben ebenso wie der aller übrigen Lehrgegenstände beaufsichtigt werden. Nur wo das mit Sorgfalt und Theilnahme geschieht, und Lehrer und Schulinspector ein lebendiges Interesse für die Sache bethätigen, dürfen befriedigende Erfolge erwartet werden.

16) Mit dem Protocollbuch ist dem revidirenden Ober-Schulinspector zugleich die vorschriftsmäßige Liste der Schüler mit den Bemerkungen über deren Betragen, Fleiß und Leistungen ꝛc. vorzulegen und hat der erstere über die ordnungsmäßige Führung derse-

Digitized by Google

ben sich auszusprechen. Ebenso ist auf sorgfältige Führung der Versäumnißlisten zu achten. Einzelne Lehrer notiren nur die unentschuldigten und zwar nur auf einem Zettel, was ungehörig ist. Es sind sämmtliche Absenten zu notiren und ist dabei zu bemerken, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen.

17) Ueber die Ergebnisse der Revision hat der Revisor dem Lehrer einen ausführlichen Bescheid zu geben, und ihn nach Maßgabe des Ausfalls der Prüfung zu belehren, zu ermuntern und zurechtzuweisen. Der wesentliche Inhalt dieses Bescheides ist in den Visitationsbericht aufzunehmen, und es genügt nicht, wenn kurz bemerkt wird, der Lehrer sei dem Befund gemäß beschieden worden.

18) Jedem Visitationsbericht ist der am Schluß des Berichtsschemas bezeichnete, vor Abhaltung der Visitation einzuziehende Schulbericht des Local-Schulinspectors beizufügen, was bisher nicht allgemein beachtet worden ist. In demselben hat sich der Local-Schulinspector über den äußeren und inneren Zustand der Schule, sowie über den Lehrer und die Erfolge seiner Thätigkeit, im Wesentlichen nach Maßgabe der in dem Schema aufgeführten Gesichtspunkte, zu äußern. Je eingehender und sachkundiger diese Begleitberichte abgefaßt sind, desto mehr gewähren sie uns in Verbindung mit den Beobachtungen der Herren Ober-Schulinspectoren einen klaren und sichern Einblick in den Zustand der betreffenden Schule. Wir erwarten daher, daß auf die Abfassung die nöthige Sorgfalt verwendet werde, wie dies schon das Interesse der Local-Inspectoren an den ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen erheischt. Die Local-Inspectoren sind hierauf aufmerksam zu machen.

Schließlich ordnen wir noch Folgendes an:

Bei dem Namen der Schule sind künftig noch die zum Schulbezirk gehörigen (eingeschulten) Gemeinden aufzuführen.

Bei Anführung von Ordnungswidrigkeiten in der revidirten Schule (Fehlen des Lehrplans, ungenaue Führung des Protocollbuchs u. a.) ist stets zu bemerken, ob für die Abstellung dieser Ungehörigkeiten gesorgt oder was sonst in der Sache geschehen sei.

Die Erledigung einzelner Rubriken des Berichtsschema's durch bloße Bezugnahme auf frühere Berichte (z. B. Einkommen: wie im vorigen Bericht, oder Zustand der Schule: derselbe wie nach dem vorigen Bericht u. a.) ist unzulässig. Auch gewährt es keinen Einblick in das Verfahren und die Erfolge des Unterrichts, wenn bei den einzelnen Fächern die Leistungen mit „gut", „fast gut", „ziemlich" u. s. w. censirt werden.

Die Berichte sind nicht, wie dies zum Theil geschehen ist, erst am Schluß des Jahres oder doch nach Verlauf einer längeren Zeit, sondern bald nach Abhaltung der Visitation, durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns einzureichen.

Indem wir Ihnen die vorstehenden Bemerkungen zur sorgfäl-

Digitized by Google

tigen Beachtung zugehen lassen, beauftragen wir Sie zugleich, die den Unterrichtsbetrieb betreffenden Punkte in geeigneter Weise zur Kenntniß der Herren Local-Schulinspectoren und Lehrer zu bringen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
sämmtliche Herren Ober-Schulinspectoren des
Regierungsbezirks Cassel.

---

144) Bestimmungen über Umschulungen von schulpflichtigen Kindern.

Frankfurt a. O., den 6. Januar 1871.

Wenngleich Eltern ihre schulpflichtigen Kinder der Regel nach in die Ortsschule zu senden pflegen, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß ihnen das Recht zusteht, dieselben nach ihrer Wahl auch einer auswärtigen Schule anzuvertrauen. Um indeß mehrfach vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, und um einen Mißbrauch der in dieser Beziehung den Eltern gestatteten Freiheit zu verhüten, sehen wir uns veranlaßt, von Aufsichtswegen Folgendes anzuordnen:

1. Wenn Eltern die Ausschulung ihrer Kinder aus der Ortsschule und die Einschulung derselben in eine andere Schule wünschen, so haben sie ihr Vorhaben zunächst dem Revisor der Schule ihres Wohnortes anzuzeigen unter gleichzeitiger Angabe, welche Schule ihre Kinder fortan besuchen sollen. Der Local-Schul-Inspector hat ein Attest darüber auszustellen, ob die bezüglichen Kinder die Ortsschule bisher regelmäßig besucht haben, und ob sonst keine Bedenken gegen die Ausschulung Seitens des Ortsschulvorstandes oder der Local-Inspection des Heimath-Ortes geltend gemacht werden.

2. Die Anmeldung der Kinder zur Aufnahme in die neu erwählte Schule ist sodann bei dem dortigen Local-Schul-Inspector schriftlich oder zu Protocoll unter Vorlegung des unter Nr. 1. erwähnten Attestes zu bewirken.

3. Die Entscheidung darüber, ob die angemeldeten Kinder in die neu gewählte Schule aufgenommen werden sollen, trifft der Schulvorstand dieser Schule, event. unter Zustimmung des Patrons, wenn dieser im Schulvorstande nicht schon vertreten ist.

4. Die Aufnahme darf nicht gestattet werden, wenn

a. kein hinreichender Raum in dem Schulzimmer der neu gewählten Schule vorhanden ist, wobei als Regel gilt, daß für jedes Schulkind 6 □ Fuß Raum zu rechnen sind; wenn

b. die Zahl der hier die Schule resp. die Klasse besuchenden Schulkinder bereis 80 oder mehr beträgt.

Digitized by Google

c. Es muß aber auch abgesehen hiervon erwartet werden, daß der Schulvorstand die Einschulung ablehnen werde, wenn in dem sub Nr. 1. gedachten Atteste bezeugt ist, daß die angemeldeten Kinder bisher die Ortsschule unregelmäßig besucht haben, da in diesem Falle ein regelmäßiger Besuch der entfernteren Schule von vornherein nicht erwartet werden kann.

d. Gleicherweise wird bei der Prüfung eines Antrages auf Ausschulung der Schulvorstand des Heimathsortes nicht unterlassen dürfen, in Erwägung zu nehmen, ob auch die Weite oder die Unwegsamkeit des Schulganges in gewissen Jahreszeiten einen regelmäßigen Schulbesuch Seitens der Kinder, deren Umschulung gewünscht wird, erwarten läßt, um daraus event. einen Grund für die Versagung des Attestes (ad 1.) zu entnehmen.

5. Die Umschulung darf niemals mitten in einem Semester erfolgen, sondern ist nur beim Beginn der Sommer- und Winterschule zulässig.

6. Wird ein Kind nach Prüfung aller Verhältnisse in eine andere Schule als diejenige des Wohnorts aufgenommen, so stellt der bezügliche Schulvorstand darüber eine Bescheinigung aus, welche von den Eltern der Kinder, deren Umschulung erfolgen soll, dem Schulvorstande des Heimathsortes vorzulegen ist. So lange dies nicht geschehen ist, sind die bezüglichen Kinder als noch der Ortsschule angehörig zu betrachten, und die Eltern derselben sind ebensowohl zur Zahlung des Schulgeldes an den Ortslehrer verpflichtet, als sie auch wegen etwaiger Schulversäumnisse ihrer Kinder in die vorschriftsmäßigen Strafen zu nehmen sind.

7. Die Schulversäumnisse der gastweise in eine Schule aufgenommenen Kinder sind von dem Schulvorstande an die Polizeibehörde desjenigen Ortes zur weiteren Verfolgung regelmäßig einzusenden, in welchem die Eltern der Kinder ihren Wohnsitz haben.

8. Sollte sich ergeben, daß die in eine auswärtige Schule aufgenommenen Kinder die Schulstunden unregelmäßig besuchen, so wird erwartet, daß der Schulvorstand der Gastschule die Erlaubniß zu weiterem Besuch der Schule zurückziehen werde.

9. Das Schulgeld wird an denjenigen Lehrer entrichtet, dessen Schule ein Kind besucht.

Wenn nachgewiesen wird, daß der Ortslehrer durch zahlreiche Ausschulungen empfindliche Verluste an seinem Einkommen erleidet, so sind die Ausfälle event. durch Hausväterbeiträge des Ortsschulzirkels aufzubringen.

10. Da die Väter ausgeschulter Kinder verbunden bleiben, zu allen Schullasten des Schulbezirks, dem sie angehören, beizutragen, so ist bei Bemessung der Raumverhältnisse der Schul-

Digitized by Google

localitäten bei etwa nöthig werdenden Neu- oder Umbauten der Schulhäuser stets auf die Gesammtzahl der in einem Schulbezirk vorhandenen schulpflichtigen Kinder Rücksicht zu nehmen, da die Eltern für den Fall, daß ihre Kinder in die Ortsschule wieder zurückkehren, für dieselben auch den erforderlichen Platz beanspruchen können.

Euer rc. wollen in Zukunft bei Anträgen auf Umschulung von Schulkindern nach Maßgabe obiger Bestimmungen verfahren. Wir dürfen erwarten, daß namentlich auch die Lehrer es nicht unterlassen werden, den Schulbesuch der gastweise zugelassenen Kinder unter strenge Controle zu stellen, da voraussichtlich viele Eltern lediglich um deswillen eine Umschulung ihrer Kinder herbeiführen, weil sie entweder der Meinung sind, sie auf diese Weise leichter von der Schule fern halten zu können, oder doch der ihnen oft nicht genehmen Disciplin des Lehrers am eigenen Orte zu entziehen. Die pünktliche Befolgung der Bestimmungen ad 4. c, 7 und 8 wird hinreichen, um allen Versuchen dieser Art erfolgreich entgegen zu treten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Local-Schul-Inspectoren.

---

145) Besetzungsrecht bei Elementarschulstellen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 562 Nr. 200.)

Berlin, den 19. Mai 1871.

Ew. Hochehrwürden Vorstellung vom 29. v. M. kann mich nicht bestimmen, hinsichtlich des Rechts zur Berufung der Lehrer in N. anders, als unterm 5. v. M. geschehen, zu entscheiden.

Auf eine nähere Erörterung der von Ihnen angeführten Vorgänge aus den Jahren 1658, 1743 und 1786 kann es nicht ankommen, weil feststeht, daß in den seit dem Jahre 1817 vorgekommenen 15 Besetzungsfällen die Königliche Regierung zu N. 14 Male die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen ernannt hat, und weil dieses Verhältniß nicht nur mit der im ganzen Regierungsbezirk bestehenden Praxis, sondern auch mit dem geltenden Recht im Einklang steht. Ebenso ist der Umstand, daß die Gemeinde ihre Schulen aus eigenen Mittel ohne Beihülfe aus Staatsfonds unterhält, bedeutungslos, weil Schulunterhaltungslast und Lehrerberufungsrecht nicht Correlate sind (cfr. §. 22., 29. Th. II. Tit. 12. Allg. Land-Rechts).

Die künftige Regelung dieser Verhältnisse nach Maßgabe der Artikel 24., 25. der Verfassungsurkunde bleibt die Aufgabe des

Digitized by Google

Unterrichtsgesetzes, bis zu dessen Erlaß es gemäß Artikel 112. derselben bei den bestehenden Bestimmungen bewenden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. 11706.

---

146) Gutsherrliche Leistungen für Schulen in Mediat-Städten.

(cfr. Centralbl. pro 1860 Seite 47 Nr. 14.)

Berlin, den 9. März 1871.

Auf den Bericht vom 26. December v. J., betreffend den Erweiterungs-Bau des Schulhauses zu N., und auf die Recursbeschwerde der Gemeinde N. vom 22. August v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 18. Juni v. J. aus den nicht entkräfteten Gründen desselben hierdurch bestätigt, indem Recurrent nicht zu bestreiten vermocht hat, daß er Gutsherr des Schulorts N. ist und dies sein Verhältniß, gleichviel, ob N. Dorf oder Mediat-Stadt ist, die Verpflichtung zur Holzlieferung aus §. 36. Theil II. Tit. 12. des Allgemeinen Land-Rechts begründet.

Ich beauftrage die Königliche Regierung bei Rücksendung der Anlage, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 518.

---

147) Zahlung der Gemeindebeiträge zur Lehrer-Wittwenkasse für Stellen an gehobenen Schulen.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Beschwerde vom 28. December v. J. wegen Zahlung von Gemeindebeiträgen zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, daß die zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung vom 8. December v. J. gerechtfertigt ist.

Nach §. 4. des Gesetzes vom 22. December 1869 haben die Gemeinden ꝛc. für jede „Lehrerstelle" den Gemeindebeitrag zu entrichten, ohne daß diese Verpflichtung irgendwie von der formellen Qualification der Stelleninhaber oder von deren Mitgliedschaft zur Kasse abhängig gemacht ist. Es kommt vielmehr allein darauf an,

Digitized by Google

daß die betreffende Lehrerstelle zu den Elementarschullehrerstellen zu rechnen ist. Dies trifft unzweifelhaft für die Stellen an der dortigen Oberschule zu, da dieselbe bisher nicht als eine höhere Lehranstalt anerkannt ist. Die dortige Gemeinde ist daher zur Zahlung der beregten Beiträge verpflichtet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 10240.

---

148) Flüssigstellung der Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Kasse.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Auszug.

Die Zahlung der nach Maßgabe des §. 4. des Gesetzes vom 22. December 1869 zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen zu leistenden Gemeindebeiträge aus den Schulkassen ist nach meiner Verfügung vom 19. v. M. — U. 8751 — unbedenklich. Wenn die Königliche Regierung bisher in der Weise zu Werke gegangen ist, daß diese Beiträge da, wo die Schulkassen leistungsfähig sind und die Schulvorstände zustimmen, aus der Schulkasse entnommen, andernfalls aber von den Gemeinden aufgebracht sind, so ist das nicht correct. Die Gemeinden sind zu diesen Beiträgen gesetzlich verpflichtet und letztere müssen unter allen Umständen geleistet werden, mithin ist auch ordnungsmäßig dafür zu sorgen, daß die Schuletats die Mittel zu dieser dauernden Ausgabe nachweisen, also die Schulkassen dieselbe stets zu leisten vermögen und nicht erst in jedem einzelnen Zahlungsfalle Maßregeln zur Herbeischaffung der nöthigen Deckungsmittel zu treffen sind. Selbstverständlich ist, wenn ein Dominium ꝛc. zu den 4 Thlrn beitragspflichtig ist, dessen Beitrag im Schuletat ebenfalls nachzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 10222.

---

149) Heranziehung des Gutsherrn zu Beiträgen für die Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 21. December 1870.

Auf die Anfrage im Bericht vom 30. v. M. wegen Heranziehung des Gutsherrn zu dem im §. 4. des Gesetzes vom 22. De-

Digitized by Google

cember v. J. festgesetzten Beitrag für die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Bezirks eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Nach Inhalt der dem Erlaß des Gesetzes vorausgegangenen Verhandlungen ist es unzweifelhaft, daß die Dominien, insofern sie, abgesehen von Schulabgaben dinglicher Natur, zu den Schulunterhaltungslasten schon jetzt beitragen, auch die Beiträge zu den Lehrer-Wittwen- ꝛc. Kassen antheilig übernehmen müssen. Dies ist durch den ersten Absatz a. a. O. ausgedrückt.

Ist dagegen dieser Fall nicht vorhanden, das Dominium vielmehr von Schulunterhaltungs-Beiträgen bisher befreit gewesen, so soll dasselbe nach dem zweiten Absatz a. a. O. dennoch zu den Kassen-Beiträgen nach dem Maßstab der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer herangezogen werden. Dieser Auffassung des §. 4. des Gesetzes seitens der beiden Häuser des Landtags ist die Staats-Regierung unter Ablehnung eines etwa daraus für die Aufbringung der sonstigen Schulunterhaltungslasten herzuleitenden Princips beigetreten.

Da ein Dominium nicht selbst, sondern nur der Besitzer desselben zur Klassen- oder Einkommensteuer veranlagt werden kann, so ergiebt sich aus dem Vorstehenden, daß überall, wo Alin. 2. des §. 4. l. c. zur Anwendung kommt, die Grund- und Gebäudesteuer der zu einem Schulbezirk gehörigen Dominien, sowie die Klassen- und Einkommensteuer aller auf denselben wohnenden Personen, einschließlich event. des Gutsherrn, bei Repartition der qu. Beiträge zu den Wittwen-Kassen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 30669.

---

150) Vergütung des Holzwerths bei dem Massivbau der Schulhäuser.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß der Werth des beim Massivbau des Küster- und Schulhauses zu N. gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes nur insoweit aus Ihrem Patronatsbaufonds zu bewilligen ist, als es sich um die Vergütung des der Schulgemeinde zustehenden Betrages von — Thlrn handelt, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. December 1860 — Centralblatt de 1861 Seite 252 — nur von Schulhäusern und deren Nebengebäuden, nicht aber von Küstereien handelt.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung ermächtige ich daher, den der Schulgemeinde zu vergütenden Betrag von — Thlrn aus Ihrem Patronatsbaufonds zahlen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N
U. 10192.

---

151) Sicherstellung der Geldmittel für auszuführende Bauten.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Kirchen- oder Schulgemeinden Bauten ohne Sicherung der dazu erforderlichen Mittel unternommen haben, und daß hinterher zur Beseitigung der aus solchem Verfahren erwachsenen Unzuträglichkeiten oder zur Abtragung der aus dieser Veranlassung übernommenen Schulden Staatsbeihülfen nachgesucht werden.

Die Königlichen Regierungen weise ich daher an, darauf zu halten, daß mit der Ausführung von kirchlichen oder Schulbauten erst dann begonnen werde, wenn die erforderlichen Baumittel vollständig gesichert sind, da auf die Flüssigmachung nachträglicher Staatsbeihülfen nicht zu rechnen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
E U. 11690.
K. 1235.

---

152) Verpflichtung zur Herstellung des Schweinekoven-Trogs in Schuletablissements.

Berlin, den 3. März 1871.

Auf den Bericht vom 20. December v. J., betreffend die Erneuerung des Schweinekoven-Trogs auf dem Schuletablissement zu N., und auf die Recursbeschwerde des Lehrers N. daselbst vom 18. November v. J. wird das Résolut der Königlichen Regierung vom 22. October v. J. dahin abgeändert,

daß die Erneuerung des Schweine-Trogs den Schulbaupflichtigen zur Last zu legen.

Da für einen ordnungs- und bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Schweinestalls ein Trog nicht entbehrt werden kann, so ist ein

Digitized by Google

solcher nach §. 79. Theil I. Tit. 2. Allg. Land-Rechts als „Zubehör" des Stalls anzusehen und demnach von denjenigen neu zu beschaffen, denen in Ansehung des Stalles die Baupflicht obliegt. Nach diesem Grundsatz ist auch laut des in den wiederbeifolgenden Acten befindlichen Anschlags vom 23. Januar 1842 beim Neubau des Schulstalles verfahren, indem sub Nr. 23. daselbst für „einen Schweinetrog nebst Klappe" das erforderliche Holz ausgeworfen ist.

Hiernach ist das Resolut, wie geschehen, abzuändern gewesen.

Ich beauftrage die Königliche Regierung bei Rücksendung der Recursbeschwerde, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 32926.

---

153) Bestrafung der durch Kinder verübten Holzdiebstähle.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 503 Nr. 211.)

Frankfurt a. O., den 17. April 1871.

Nach den §§. 55. und 56. des neuen Strafgesetz-Buches für den Norddeutschen Bund können Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich überhaupt nicht mehr verfolgt werden, während bei Personen bis zum 18ten Lebensjahr die Festsetzung einer Strafe von der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht abhängig gemacht worden ist. Aus diesen Vorschriften ist mehrfach die Besorgniß abgeleitet worden, daß in Zukunft Holzdiebstähle, welche durch Kinder verübt worden, völlig straffrei bleiben müßten. Dieser Schluß beruht jedoch auf einem Irrthume. Die einzige wesentliche Aenderung der früheren Gesetze besteht darin, daß der im §. 11. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 auf das 16te Lebensjahr festgesetzte Termin für die volle Zurechnungsfähigkeit, auf das 18te Lebensjahr fixirt worden. Die Vorschriften der §§. 10. und 11. des Holzdiebstahls-Gesetzes, wonach die Hausväter für die den unter ihrer Gewalt oder Aufsicht oder in ihren Diensten stehenden Hausgenossen aufzuerlegenden Strafen zu haften haben, werden durch das neue Strafgesetz-Buch nicht berührt. Dieses neue Gesetz hat für die Behandlung der Holzdiebstähle nur die Folge, daß Kinder unter 12 Jahren nicht mehr in den Forststrafllisten als Defraudanten aufgeführt werden dürfen, vielmehr als solche direct diejenigen Personen aufzuführen sind, welche nach §. 11. a. a. O. für die Geldbuße, Wertherſatz und Kosten für haftbar erklärt werden sollen. Bisher war eine solche Erklärung von

Digitized by Google

der gleichzeitigen Freisprechung der Kinder wegen mangelnden Unterscheidungs-Vermögens abhängig. Diese Freisprechung wird künftig bei Kindern unter 12 Jahren ganz wegfallen, und nur bei älteren Kindern bis 16 resp. 18 Jahren muß durch Erkenntniß entschieden werden, ob sie selbst, oder unmittelbar der Hausvater zu verurtheilen. Deshalb sind alle Holz-Defraudanten, welche mehr als 12 Jahre alt sind, in den Straflisten aufzunehmen; hierbei aber sind zugleich alle Umstände zu vermerken, welche für die Beurtheilung der Haftbarkeit der speciell zu nennenden dritten Personen von Erheblichkeit sind.

Abgesehen aber von der gerichtlichen Verfolgung der Forstcontraventionen, machen wir darauf aufmerksam, daß es im Berufe der Lehrer resp. der Geistlichen liegt, durch Belehrung, Ermahnung und Schul-Disciplin auf Verminderung der Holzdiebstähle der Schulkinder hinzuwirken. Wo also dergleichen überhand nehmen, erscheint es rathsam, den Schulbehörden von den einzelnen Contraventionen Nachricht zu geben, um ihrerseits die geeigneten Schritte thun zu können.

Den Kreis- und Local-Schulinspectoren wird eine entsprechende Mittheilung Seitens der II. Abtheilung unseres Collegiums zugehen.*)

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

An
sämmtliche Herren Oberförster.

---

154) Nachrichten über die Erziehung in Blinden-Instituten.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dem Hause der Abgeordneten die nachfolgende Denkschrift zugehen lassen.

Berlin, den 14. December 1870.

Bei Gelegenheit der Etatsberathung hat das Abgeordnetenhaus in der 32. Sitzung am 2. December v. J. beschlossen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, für den nächsten Etat zu ermitteln, welchen Erfolg die Erziehung in den Blinden-Instituten, namentlich dem Königlichen Blinden-Institut in Berlin, auf die Fähigkeit der Zöglinge zum selbständigen Erwerb gehabt hat.

In Folge dessen haben die bezeichneten Ermittelungen stattgefunden und ergiebt sich hieraus das Folgende:

Berlin. Die hiesige Königliche Blinden-Anstalt ist durch die Allerhöchste Ordre vom 11. August 1806 auf Königliche Kosten zu-

*) Dieses ist unter demselben Datum geschehen.

Digitized by Google

nächst für 4 Zöglinge errichtet und am 13. October ej. a. mit 1 Zögling eröffnet worden. Im Jahre 1811 wurden noch 3 Königliche Freistellen gegründet, und 1830 die Zahl überhaupt auf 12 erhöht. Das der Anstalt im Jahre 1833 zugefallene von Rothenburg'sche Vermächtniß ermöglichte die Gründung von noch 12 Freistellen, so daß von da an 24 Zöglinge freien Unterricht, Wohnung und Kost in der Anstalt erhalten. Von diesem Vermächtniß wurde im Jahre 1834 das Grundstück Wilhelmstraße Nr. 139, in welchem sich die Anstalt zur Zeit noch befindet, gekauft.

Nach dem revidirten Reglement vom Jahre 1856 hat die Königliche Blinden-Anstalt den Zweck, blindgeborenen oder nachmals erblindeten Kindern den erforderlichen Elementarunterricht und zugleich Anleitung zu solchen Fertigkeiten zu ertheilen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt wenigstens theilweise zu erwerben. Dieselbe ist daher weder Versorgungs- noch Heilanstalt für Erblindete.

Die Aufnahme der Zöglinge findet bei Knaben im Alter von 12 bis 15, bei Mädchen von 11 bis 12 Jahren statt; die Entlassung durchschnittlich mit dem 18. Jahre. Zur Zeit hat die Anstalt 33 Schüler, von welchen 24 Inhaber von Freistellen, 3 Pensionäre und 6 Schulgänger sind. Außer dem Director arbeiten an ihr 2 wissenschaftliche Lehrer, von denen der eine zugleich Musiklehrer ist, ein Handarbeitslehrer und eine Handarbeitslehrerin. Außerdem ist noch ein verheiratheter Hauswärter angestellt. Auch wird ein eigner Arzt für die Anstalt honorirt.

Der wissenschaftliche Unterricht wird in zwei gesonderten Klassen zusammen in 36 Stunden ertheilt. Davon kommen 6 Stunden auf Religion, 6 auf Sprache, 4 auf Geographie, 4 auf Geschichte, 2 auf Formenlehre, 6 auf Rechnen, 6 auf Lesen und Schreiben, 2 auf Naturkunde. Hierzu treten noch 6 Turnstunden. Außerdem werden die Zöglinge wöchentlich in 22 Stunden in der Musik (Gesang, Klavier, Orgel, Streich- und Blasinstrumente, Theorie der Musik) unterrichtet. Dieser breite Raum ist dem Musikunterricht zunächst darum gewährt, weil die Ausbildung des Gehörs für den Blinden von besonders geistbildender Kraft ist, und weil die Musik sich für ihn als eins der kräftigsten Trostmittel erweist. In weiterer Absicht liegt es sodann, die begabten Zöglinge auf dem Gebiete der Musik erwerbsfähig zu machen.

Von technischen Fertigkeiten werden gelehrt: Flechten von Decken aus Stroh und aus Holzdraht, Beflechten der Stühle mit Rohr sowie des irdenen Geschirrs mit Draht, feine Korbmacherarbeit, Netzstricken, wozu bei den weiblichen Zöglingen noch jede Art Strickerei und Filetmacherei kommt. Die früher gemachten Versuche, die Seilerei zu betreiben, sind wegen Mangels der dazu erforderlichen Räumlichkeiten, die in ausreichendem Umfange weder vorhanden wa-

Digitized by Google

ren, noch sich beschaffen ließen, wieder aufgegeben worden. Aus demselben Grunde ist auch das Flechten großer grober Körbe nicht thunlich.

Auf die Handarbeiten werden täglich 3 Stunden verwendet. Sowohl über das gelieferte Material, wie über die angefertigten Arbeiten jedes einzelnen Zöglings wird genau Buch und Rechnung geführt. Der reine Verdienst verbleibt dem Arbeiter. Nur sehr selten werden kleine Ausgaben für ihn in Abrechnung gebracht. Die Zahlung des Guthabens erfolgt erst beim Abgang von der Anstalt. Die Summe ist je nach der Leistung verschieden. Bei den Fleißigsten und Geschicktesten hat sie nicht selten bis 100 Thaler betragen. In den meisten Fällen ist sie ausreichend, um den Entlassenen in den Stand zu setzen, in der Heimath mit der erlernten Handarbeit den Erwerb zu beginnen.

Seit Begründung der Anstalt sind in derselben 429, nämlich 285 männliche und 144 weibliche Zöglinge ausgebildet und zwar zur Zeit noch nachweisbar als Lehrer an Blinden-Anstalten 11, als Lehrer für Sehende 3, als Privatlehrer für Sehende und Blinde 13, als Organisten 35, von denen aber nur 6 Anstellung gefunden, als Klavierstimmer 10, circa 70 sind gestorben; von etwa eben so vielen ist der Verbleib unbekannt, da in früherer Zeit hierüber eine genaue Kontrole nicht geführt worden ist. Drei sind nach Amerika ausgewandert. Die übrigen früheren Zöglinge ernähren sich mit Ausnahme von etwa 20, theilweise selbständig mit Hülfe ihrer Angehörigen oder der betreffenden Ortsbehörden.

Bei jeder Entlassung in die Heimath ermittelt die Anstalt eine zur Beaufsichtigung und Berathung des Blinden geeignete Persönlichkeit. Meist sind es die Prediger und Lehrer. Durch sie wird auch die Verbindung mit der Anstalt unterhalten.

Die geringe Zeit, welche neben dem Schulunterricht, der bis zum Eintritt in die Anstalt gewöhnlich vernachlässigt worden ist, den Handarbeiten gewidmet werden kann, läßt nur die begabten Zöglinge das Ziel einer vollen Ausbildung erreichen. Weniger befähigte und namentlich diejenigen, welche vor ihrer Aufnahme im Gebrauch ihrer Gliedmaßen völlig verwahrlost worden sind, können es nicht erreichen. Ein Sehender braucht für den Schulunterricht und zu seiner Ausbildung als Handwerker 12 Jahre und ist auch dann meist zum selbständigen Erwerb noch nicht ganz fähig. Es liegt nahe, daß der Blinde dasselbe in der Hälfte der Zeit nicht wohl erreichen kann. Er würde dies noch viel weniger im Stande sein, wenn ihn der Mangel eines Sinnes nicht zu desto energischerem Gebrauch der andern und zu der eindringendsten Aufmerksamkeit antriebe. Wenn es angängig wäre, aus denjenigen Zöglingen, welche den Schulunterricht absolvirt haben, eine Handwerkerabtheilung zu bilden, die den ganzen Tag mit diesen Arbeiten beschäftigt

Digitized by Google

würde, so ließe sich sowohl die Zahl der zum selbständigen Erwerb befähigten Zöglinge als auch das Maß ihrer Ausbildung noch erhöhen. Die Durchführung dieses Plans würde aber eine Verlängerung des Aufenthalts in der Anstalt nothwendig machen, was wieder, wenn die Zahl der Zöglinge nicht vermehrt werden kann, einen geringeren jährlichen Zutritt zur Folge haben müßte. Die Anstalt kann aber ohnehin im Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfniß nur Wenigen die Wohlthat der Ausbildung in ihr angedeihen lassen, und in ihrer gegenwärtigen Lage ist sie nicht im Stande, eine größere Zahl von Zöglingen aufzunehmen.

Die Ueberzeugung, daß die Lokalitäten, so günstig sonst ihre Lage ist, eine Entwickelung der Anstalt nach verschiedenen Seiten hin nicht zulassen, hat seit längerer Zeit schon Verhandlungen wegen Veräußerung des gegenwärtigen Besitzes und Ankaufs eines andern Grundstücks, auf welchem sich die erforderlichen Räumlichkeiten in zweckmäßiger Weise herstellen lassen würden, in Gang gebracht. Bis jetzt aber haben sie zu einem günstigen Resultat noch nicht geführt. Inzwischen wird jede thunliche Verbesserung der jetzigen Einrichtung im Auge behalten und namentlich in Erwägung gezogen, wie die Erwerbsthätigkeit der Entlassenen von der Anstalt aus noch mehr unterstützt und gefördert werden kann.

Durch die Urtheile der zur Sache orientirten Persönlichkeiten findet es eine allseitige Bestätigung, daß Blinde, die durch die in der Anstalt empfangene Ausbildung erwerbsfähig geworden sind, doch in der Regel nicht im Stande sind, sich ihren ganzen Unterhalt in völlig ausreichender Weise zu erarbeiten. Nicht nur, daß sie der Beihülfe der Sehenden nicht entbehren können, sie stehen auch in der Schnelligkeit hinter den sehenden Arbeitern zurück. Sie können sich weder selbst das Material besorgen, noch Arbeit suchen, noch die gefertigte dem Auftraggeber zustellen oder sie sonst verwerthen. Hieraus folgt, daß wenn die blinden mit den sehenden Arbeitern concurriren sollen, den ersteren eine Beihülfe gewährt werden muß, ohne welche das Kapital, welches sie in ihrer Erwerbskraft besitzen, ihnen und dem Gemeinwesen verloren geht. Die Ergänzung wird je nach dem Maße der erlangten Arbeitskraft verschieden sein, aber sie ist unumgänglich, und wo sie der Blinde nicht aus eigenem Vermögen oder durch die Unterstützung seiner Angehörigen leisten kann, da muß sie anderweit aufgebracht werden. Das nächste Interesse, die Blinden erwerbsfähig zu erhalten, haben die Gemeinden und die weiteren Verbände, denen die Unterhaltung derselben für den Fall, daß sie erwerbsunfähig werden, zur Last fällt. Mangel an Verständniß und an Willigkeit bereitet dieser Art von Unterstützungen große Schwierigkeiten. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß am zweckmäßigsten die Beihülfe von dort aus gewährt wird, wo die Ausbildung des Blinden überhaupt und zur

Digitized by Google

Erwerbstüchtigkeit insbesondere stattgefunden hat, und wo man seine Bedürfnisse sowie das Maß seiner Leistungsfähigkeit genau kennt. Was in dieser Beziehung von der erfolgreichen Wirksamkeit der Königlichen Blinden-Anstalt in Dresden verlautete, veranlaßte die Unterrichtsverwaltung schon vor längerer Zeit mit den dortigen Behörden in Kommunication zu treten. Hauptsächlich interessirte der durch rege Betheiligung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit dort ins Leben gerufene Fonds für Entlassene. Am Schluß des Jahres 1868 betrug derselbe 42,628 Thaler. Leider sind die Fonds, welche der hiesigen Anstalt für diesen Zweck zur Verfügung stehen, nur gering. Sie gewähren einen Zinsenertrag von jährlich 341 Thlr 7 Sgr. 6 Pf., der immer zu Weihnachten in Raten von 5—10 Thalern an würdige und bedürftige Zöglinge zur Beschaffung von Kleidung, Handwerkszeug und Arbeitsmaterial zur Verwendung kommt. Wo es angängig ist, wird das Letztere den Entlassenen überhaupt durch die Anstalt besorgt. Von den vielen im Jahre einlaufenden Gesuchen muß aber immer ein Theil noch unberücksichtigt bleiben, da es unthunlich erscheint, die ohnehin geringen Unterstützungen noch kärgerlicher zu bemessen. Daher ist die Verstärkung dieser Mittel wünschenswerth. Die Erfolge der auf die Erwerbsfähigkeit der Zöglinge gerichteten Anstaltsthätigkeit lassen sich anders kaum sicher stellen. Es empfiehlt sich, die Anstalt der öffentlichen Theilnahme näher zu rücken durch jeweilige Veröffentlichungen über ihren Bestand und über ihre Wirksamkeit. Das Erforderliche ist bereits angeordnet.

Königsberg. Die Anstalt besteht seit 1846 und hat bis jetzt 210 Zöglinge entlassen. Von diesen ernähren sich — bis zu welchem Grade selbständig, ist aus dem Bericht nicht ersichtlich — durch Korbmacherei 31, Seilerei 9, Eggenflechtarbeiten 7, Rohrflechten 5, Schuhmacherei 1, Strohflechten 6, weibliche Handarbeiten 39, als Musiker 15, als Organisten 3, als Gehülfe beim Schulunterricht 1; anderweit versorgt sind 14. Entlassen wegen Kränklichkeit oder Bildungsunfähigkeit wurden 18; 9 gehen betteln, 37 sind gestorben, und über den Verbleib von 13 Zöglingen ist nichts bekannt.

Stettin. Die Anstalten befinden sich in dem nahe gelegenen Neu-Torney. Die Anstalt für Knaben wurde 1850, die Victoria-Stiftung für Mädchen 1857 gegründet. Außer dem Elementar-Unterricht lernen die Zöglinge das Flechten von Stroh- und Rohrdecken, das Beziehen von Rohrstühlen, das Verfertigen von Kiepen aus Rohr und Weiden, das Binden von Strohmarquisen, das Anfertigen von Bienenkörben, Möbelausklopfern, Strohstühlen und das Bestricken von Töpfen mit Draht, Strumpf- und Filetstricken und das Flachsspinnen. Die Knaben-Anstalt hat 33 Zöglinge, die im Alter von 5—22 Jahren eingetreten waren, nach einem 2—12jährigen Aufenthalt mit größerer oder geringerer Erwerbsfähigkeit ent-

Digitized by Google

lassen; bei einigen war das Ziel wegen mangelnder Anlage überhaupt nicht zu erreichen gewesen; 2 Zöglinge verstarben, 7 wurden vor ihrer Ausbildung zurückgenommen. Die Mädchen-Anstalt hat 16 Zöglinge, die im Alter von 6—14 Jahren eingetreten waren, nach einem 2—9jährigen Aufenthalt entlassen. Sie konnten bis auf 1 alle ohne Beihülfe Strümpfe stricken, die größere Zahl verstand auch zu spinnen und Filet zu machen.

Wollstein (Posen). In den 17 Jahren des Bestehens der Anstalt ist dahin gestrebt worden, den Zöglingen im Schul-, Musik- und Handwerksunterricht eine möglichst gleichmäßige Ausbildung zu Theil werden zu lassen und sie dadurch erwerbsfähig zu machen. Von den Handarbeiten hat sich die Anfertigung verschiedenartiger Körbe und das Rohr- und Strohflechten als besonders vortheilhaft herausgestellt. Der tägliche Ertrag dieser Arbeiten nährt die entlassenen Blinden nothdürftig. Ein Zögling hat sich als Musiker ein Kapital erspart und damit ein Kaufgeschäft gegründet. Drei andere, welche erst zu Ostern d. J. entlassen worden sind, suchen sich ihren Unterhalt als Musiker und Arbeiter zu erwerben; einer ist als Schlosserlehrling eingetreten. Nähere Angaben fehlen.

Breslau. Die schlesische Blinden-Anstalt, in welcher sich 6 Königliche Freistellen befinden, zählt gegenwärtig 50 männliche und 25 weibliche Zöglinge. Sie ist 1818 gegründet und hat in den 51 Jahren ihres Bestehens 472 männliche und 229 weibliche, zusammen 701 Blinde aufgenommen. Davon sind 334 männliche und 171 weibliche, zusammen 505 Zöglinge als erwerbsfähig entlassen worden, und hegt die Anstalt die Ueberzeugung, daß sich die meisten den ihnen möglichen Erwerb auch verschafft haben. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem 12. Jahre. Es sind auch 30—40jährige Blinde noch aufgenommen und mit Erfolg unterrichtet worden.

Die ersten beiden Jahre des 5jährigen Aufenthalts sind vorzugsweise dem Schulunterricht gewidmet, die folgenden drei der gewerblichen Ausbildung und der Musik. Als Hauptgegenstand des Unterrichts gilt aber die Unterweisung in den Handarbeiten. Die Verlängerung des Aufenthalts mindestens um 1 Jahr wird sowohl im Interesse des Schul- als des technischen Unterrichts dringend gewünscht. Die Korbmacherei und Seilerei werden neben Strohflechten und Stuhlbeziehen mit Rohr vorzugsweise erlernt. Die Schuhmacherei und Bürstenbinderei ist aufgegeben worden. Von 1860 bis 1869 haben 16 Zöglinge als ausgelernte Seiler- und 17 als Korbmachergesellen die Anstalt verlassen und verschaffen sich größtentheils durch die erlernten Fertigkeiten ihren selbständigen Unterhalt. Die Seilerlehrlinge sind von dem Unterricht in der Musik aus Mangel an Zeit ausgeschlossen. Ein Theil der Entlassenen erwirbt sich seinen Unterhalt als Organisten, als Mitglieder einer

Digitized by Google

Musikkapelle und als Flügelstimmer, ein anderer, wenn auch nur sehr mühsam, durch Stroh- und Flechtarbeit. Am wenigsten sind die weiblichen Zöglinge zu erwerben im Stande. Die Nothwendigkeit der Fürsorge für die Entlassenen wird anerkannt. Die Anstalt veröffentlicht gedruckte Jahresberichte.

Barby (Sachsen). Aus dieser Blinden-Anstalt, die 6 Königliche Freistellen zählt, sind seit ihrer 1858 erfolgten Gründung 39 Zöglinge entlassen worden. Neben einer gründlichen und umfassenden Elementarbildung erhalten die Zöglinge Unterricht in der Musik, im Flechten mit Stroh, Holzdraht, Beziehen von Rohrstühlen, die männlichen allein noch im Korbmachen, in Seilerei und im Klavierstimmen; die weiblichen im Stricken, Häkeln und Filetmachen, sowie im Spinnen. Als mangelhafte Arbeiter wurden 10, als gute 22 entlassen. Sie erwerben sich mehr oder minder ihren Unterhalt. Einige sind zu Organisten ausgebildet, haben aber noch keine Anstellung erhalten. Manchem ist das Klavierstimmen ein einträglicher Erwerbszweig geworden. Die Erfahrung, daß ohne weitere Fürsorge die erzielte relative Befähigung der Blinden zum selbständigen Erwerb nicht ausreichend sei, hat dazu geführt, versuchsweise eine Beschäftigungs-Anstalt für entlassene Blinde ins Leben zu rufen und mit dem Blinden-Erziehungs-Institut in Verbindung zu setzen. Ueber die Erfolge dieser Anstalt liegen indeß aus der kurzen Zeit ihres Bestehens noch keine genügenden Erfahrungen vor.

Paderborn und Soest. Die Anstalten sind 1847 gestiftet. Die Zöglinge werden in den erforderlichen Schulkenntnissen und geeigneten Handarbeiten und je nach ihrer Neigung und Begabung auch in der Musik unterrichtet.

Im Flechten von Körben und Strohmatten, Stricken, Spinnen und dergl. wird der selbständige Betrieb der Arbeit angestrebt und erreicht. Bei dem Musikunterricht wird hauptsächlich die Ausbildung für den Organistendienst in's Auge gefaßt. Die Vorstände setzen die Fürsorge für die Blinden auch nach ihrer Entlassung fort, indem sie die Behörden der Heimathsgemeinden anzuregen suchen, sich der Entlassenen helfend anzunehmen. Diejenigen, welche nicht gleich ein Unterkommen finden, werden mit Arbeitsmaterial und Handwerkszeug versorgt und sucht die Anstalt die gefertigten Gegenstände zu verwerthen. Nähere statistische Nachrichten liegen nicht vor.

Kiel. Die Anstalt bezieht einen Staatszuschuß von 1500 Thlr. Sie ist 1862 durch freiwillige Beiträge gegründet und zählt gegenwärtig 23 Zöglinge. Die Aufnahme kann schon vom 6. Jahr ab erfolgen, sie findet aber auch noch im vorgerückten Alter statt. Von technischen Fertigkeiten wird gelehrt das Korbmachen, das Stuhlflechten und das Bürstenbinden. Unterrichtet wird auch in Musik und im Französischen. Von den entlassenen männlichen Zöglingen

Digitized by Google

werden 13 als erwerbsfähig bezeichnet, 8 nähren sich mit den erlernten Handarbeiten, 3 sind im Stande Unterricht im Französischen zu ertheilen, aber als Lehrer noch nicht aufgetreten, einer beabsichtigt Organist zu werden, einer verdient seinen Unterhalt mit Klavierstimmen. Von den 6 abgegangenen Mädchen sind 2 als Lehrerinnen angestellt, 2 sind zu ihren bemittelten Eltern zurückgekehrt, 2 verdienen ihr Brod mit Bürstenbinden und Stricken.

Die Anstalt giebt gedruckte Berichte aus.

Hannover. Die Anstalt ist 1843 gegründet. Das Grundkapital bildete die von dem Pastor Schläger in Hameln gesammelte Summe von 9000 Thlr. Unter Mitwirkung einer Königlichen Commission erreichte die Sammlung die Höhe von 67,000 Thlrn. Außer den Zinsen dieses Kapitals war noch eine Jahreseinnahme von circa 2500 Thlr vorhanden. Die Anstalt wurde mit 6 Zöglingen eröffnet. Sie hat die Aufgabe, ihren Zöglingen neben Wohnung, Pflege, Kost und Kleidung, je nach ihren Fähigkeiten religiösen, schulwissenschaftlichen, musikalischen und gewerblichen Unterricht zu gewähren. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 7 und nicht über 16 Jahre alt sein. Es haben aber auch ältere Personen Zutritt gefunden. Bei der Anstalt bestehen 38 Freistellen, die aber jetzt immer nur getheilt (in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$) verliehen werden. Die Entlassung der Zöglinge findet statt, wenn sie die ihren Kräften angemessene Stufe der Ausbildung erreicht haben. Der Aufenthalt dauert, da die Anstalt Schule und Werkstatt ist, 4—8 Jahre und wenn das Kind frühzeitig eintritt, auch noch länger. Hinsichtlich der technischen Ausbildung berücksichtigt die Anstalt mehr die volle Selbständigkeit, als den Verdienst. Betrieben werden Korbmacherei, Seilerei, Rohrstuhlflechten und Schuhmacherei. Die Mädchen stricken, häkeln, klöppeln und nähen. Die Anstalt ist auf 80 Zöglinge eingerichtet, hat aber nie diese Zahl voll gehabt. In den 27 Jahren ihres Bestehens sind aufgenommen 280 Zöglinge, und zwar 182 Knaben und 98 Mädchen. Dem Alter nach traten ein: von 6—7 Jahren 7; von 7—10 Jahren 69; von 10—14 Jahren 105; von 14—20 Jahren 76; von 20—30 Jahren 20; von 30—40 Jahren 3 Zöglinge. Von diesen starben während der Bildungszeit 12, wegen Bildungsunfähigkeit wurden entlassen 15, wegen Krankheit 10, vor erlangter Reife zurückgenommen wurden 16, ausgebildet verließen die Anstalt als Korbmacher 48, als Rohrstuhlbezieher 7, als Seiler 36, als Schuhmacher 6, als Musiker 5, zu verschiedenen Arbeiten (meist Mädchen) 28 und bei nur geringer Begabung wenig gereift 27.

In der Anstalt befinden sich 70. Die Erfahrung, daß die bürgerliche Selbständigkeit der schwer benachtheiligten Blinden immer nur eine beschränkte ist und daß sie mit seltenen Ausnahmen nur zu einer dürftigen Selbsterhaltung kommen, hat auch hier darauf

Digitized by Google

geführt, einen Fonds zur Unterstützung der Entlassenen zu gewinnen. Der Grund hierzu wurde durch den Ertrag der von dem Director verfaßten Geschichte der Anstalt im Jahre 1846 gelegt. Zu Ende des vorigen Jahres betrug er 21,337 Thlr und hat an Zinsen bereits vertheilt werden können an 131 entlassene Blinde die Summe von 6658 Thlr. Zum Fortkommen der Entlassenen trägt wesentlich bei der Besuch des Directors auf seinen s. g. Blindenreisen. Seit 1867 ist auch eine kleine Voranstalt errichtet, in welcher blinde Kinder von 6 bis 11 Jahren gepflegt und von einigen aus der Mutteranstalt entlassenen Mädchen als Lehrschwestern unterrichtet werden.

Jahresberichte hat die Anstalt bis jetzt nicht drucken lassen.

Wiesbaden. Die Anstalt, welche die Bezeichnung: Blinden-Schul- und Arbeits-Anstalt hat, besteht erst seit 9 Jahren. Sie nimmt ihre Zöglinge vom 10. Jahre an auf und gewährt außer dem Schulunterricht auch die Anleitung zu gewerblicher Thätigkeit. In der Musik pflegt sie nur den Gesang. Die Knaben erlernen Korbmachen, Strohmatteuflechten, Klöppeln von Waschleinen aus Bindfaden; die Mädchen Stricken, Spinnen, Nähen, Strohflechten; beide Geschlechter üben das Rohrstuhlflechten und das Filetstricken zu Netzen. Für diese Arbeiten hat die Anstalt vollauf Beschäftigung, die der Mädchen ist aber wenig ergiebig. Bis zum Jahre 1868 hatte sie überhaupt 24 Zöglinge aufgenommen. Die Erfahrungen über die Erfolge der Befähigung zum selbständigen Erwerb sind bis jetzt nur gering. Einer der Entlassenen, der die Korbmacherei erlernt hatte, zog es vor mit der Drehorgel umherzuziehen, wogegen zwei andere, allerdings unter Beihülfe, die Korbmacherei schwunghaft betrieben; von zwei kürzlich Entlassenen ist noch nicht festgestellt, ob sie prosperiren werden. Auch hier hat sich die Ueberzeugung geltend gemacht, daß eine Fürsorge für die Entlassenen nothwendig sei, ein Fonds hierzu hat sich aber noch nicht bilden lassen.

Frankfurt a. M. Die Anstalt ist ein Institut der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. Sie zählt nach dem gedruckten Jahresbericht vom Jahre 1868: 13 männliche und 3 weibliche Zöglinge. In der Unterrichts-Abtheilung werden die Schulwissenschaften gelehrt, die Arbeits-Abtheilung beschäftigt sich hauptsächlich mit Strohdeckenflechten, Beziehen von Stühlen mit Rohr und Stroh, Filet-Netzstricken, Waschseilklöppeln, Roßhaar- und Wollezupfen. Der Erlös aus den Arbeiten wird nach Abzug der Kosten zum Theil den Zöglingen abgeliefert, zum Theil auf deren Namen in der Sparkasse angelegt.

Nähere statistische Angaben enthält der Bericht nicht.

Düren (Rheinprovinz). Die Anstalt ist 1844 gegründet und hat bis jetzt 116 Zöglinge entlassen. Sie waren im Korbmachen, Binsen- und Rohrstuhlflechten, Pantoffelwirken und Mattenflechten,

Digitized by Google

Stricken, sowie im Klavier- und Orgelspiel unterrichtet worden. In größeren Städten haben die Rohrstuhlflechter einen guten Verdienst. Ein Zögling ist Organist, einer Klavierstimmer, einer Privatlehrer. Einige sind verkommen. Erst in neuester Zeit ist eine Verbindung der Anstalt mit den Entlassenen hergestellt. Der Anstalts-Director ist bis jetzt mit 26 in persönlichen und mit 29 in brieflichen Verkehr getreten. Nach den Ermittelungen bei diesen 55 Entlassenen läßt sich annehmen, daß sich von sämmtlichen früheren Zöglingen etwa $\frac{2}{3}$ selbständig ernähren können. Wo es nicht so weit gekommen ist, da hat es namentlich in der ersten Zeit nach der Entlassung an der gehörigen Leitung und Unterstützung durch Anverwandte resp. der Behörde der Heimathsgemeinde gefehlt. Diese Erfahrung hat die Nothwendigkeit erkennen lassen, Fürsorge zu treffen, daß die Entlassenen die in der Anstalt erworbene technische Fertigkeit sofort nützen können. Der Blinde, welcher nicht arbeitet, verkommt moralisch. Daher ist, auch abgesehen von dem materiellen Gewinn der Arbeit, schon der sittliche Einfluß, welcher von ihr ausgeht, der Opfer werth, die gebracht werden, um die Blinden erwerbsfähig zu machen und zu erhalten.

---

155) Kurze Mittheilungen.

Taubstummen-Anstalt zu Ratibor.

(Centrbl. pro 1870 Seite 371 Nr. 141.)

Nach dem im Monat Januar d. J. erstatteten neunten Rechenschafts-Bericht über die Taubstummen-Anstalt zu Ratibor befanden sich zu Anfang des Jahres 1870 in der Anstalt:

Zöglinge			70
Schüler			6
			76
Im Laufe des Kalenderjahrs sind entlassen:			
wegen beendigter Ausbildung	7		
wegen langwieriger Krankheit	2		
wegen Bildungsunfähigkeit	2		
	11		
gestorben	1		
			12
mithin verblieben			64
Hierzu traten die am Anfang des Schuljahrs neu aufgenommen Zöglinge	12		
Schüler	2		
			14
Es genossen also den Unterricht am Schluß des Jahrs		1870	78.

Digitized by Google

156) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1870 Seite 758 Nr. 268.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 28. Januar d. J. der Kirsch-Stiftung zur Unterstützung von Studirenden der evangelischen Theologie in Berlin (s. nachsteh. Seite 394 Nr. 157,8),
2. vom 17. Februar d. J. dem von dem katholischen Pfarrer Canonicus Musolff zu Wongrowiec, Regierungsbezirk Bromberg, unter dem Namen „Musolffisches Alumnat" gegründeten Stipendienfonds (s. nachsteh. Seite 394 Nr. 157,12).

---

157) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1870 Seite 759 Nr 269.)

1. Der im Jahr 1868 verstorbene Justizrath und Notar Ahrweiler zu Neuß hat das Gymnasium in Düren zum Erben seines Nachlasses von etwa 240,000 Thlrn testamentarisch eingesetzt.

2. Der Privatmann Tautmann in Leipzig hat seinem Geburtsort Lützen im Kreis Merseburg die Summe von 2000 Thlrn, deren Zinsen zum Ankauf von Schulbüchern und zur Zahlung von Schulgeld für arme Kinder verwendet werden sollen, testamentarisch vermacht.

3. Der katholische Pfarrer Neukirchen zu Aachen hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln ein Kapital von 10,000 Thlrn zu einer Familienstiftung für Knaben oder Jünglinge, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, und zur Ausbildung von Mädchen auf einer höheren Töchterschule oder in einem Pensionat legirt.

4. Der Lehrer Prenzel zu Breslau hat die Sander-Stiftung zur Unterstützung von Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Elementarlehrer der Stadt Breslau zur Erbin seines Nachlasses von 2382 Thlrn 2 Sgr. 3 Pf. testamentarisch ernannt.

5. Der Rittergutsbesitzer Kempner zu Breslau hat der jüdischen Synagogen-Gemeinde zu Kempen, Regierungsbezirk Posen, ein Hypothekenkapital von 1200 Thlrn und 70 Thlr baar geschenkt. Die Zinsen von 1000 Thlrn sollen entweder einer bedürftigen Person, welche sich durch eine edle Handlung ausgezeichnet hat, oder einem bedürftigen Studenten oder Künstler, oder einer armen Braut überwiesen werden.

Digitized by Google

6. Der Particulier Buismann zu Hinte hat der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden (s. Centrbl. pro 1870 Seite 758 Nr. 268,1) ein Kapital von 5000 Thlrn geschenkt.

7. Die Wittwe Petersen zu Flensburg hat der Stadt Garding zur Gründung und Unterhaltung einer höheren Volksschule ein Wohnhaus und ein Kapital von 18,600 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

8. Der Prediger Kirsch zu Berlin hat mit einem ihm aus Anlaß seines 25jährigen Amtsjubiläums als Pfarrer der Parochialkirche daselbst von Mitgliedern der Gemeinde übereigneten Kapital von 1000 Thlrn in Werthpapieren eine „Kirsch-Stiftung" zur Unterstützung von Studirenden der evangelischen Theologie begründet (s. vorst. Seite 393 Nr. 156,1).

9. Die verwittwete Rentnerin von Grand-Ry zu Eupen hat dem Waisenhaus daselbst ein Kapital von 6000 Thlrn zur Gründung neuer Freistellen und zu sonstigen Zwecken der Anstalt geschenkt.

10. Die Brigitta Nawracala zu Wollstein, Kreis Bomst, hat dem katholischen Mädchen-Waisenhause daselbst ihren Nachlaß von 1550 Thlrn testamentarisch zugewendet.

11. Der Rentier Voß zu Wolgast hat der Stadt Grimmen 10,000 Thlr und der Stadt Wolgast 8000 Thlr mit der Maßgabe testamentarisch vermacht, daß die eine Hälfte der Zinsen zu Schulzwecken verwendet werden soll.

12. Der katholische Pfarrer Canonicus Musolff zu Wongrowiec hat für solche Schüler des daselbst zu errichtenden Gymnasiums, welche sich auf den Priesterstand vorbereiten, mit einem Kapital von 12,673 Thlrn 15 Sgr. einen Stipendienfonds unter dem Namen „Musolff'sches Alumnat" gegründet (s. vorst. Seite 393 Nr. 156,2).

13. Der Rentner Wetter zu Düsseldorf hat ein Legat von 3000 Thlrn für Ausbildung von Künstlern ausgesetzt.

14. Die Wittwe des Geheimen Regierungs-Raths und Professors Dr. Magnus zu Berlin hat aus dem Nachlaß ihres Gatten der Universität daselbst die Bibliothek sowie die mineralogische und chemische Sammlung als Geschenk überwiesen und die Absicht erklärt, ihre Wittwenpension sowie die eingehenden ihr zufallenden gestundeten Collegien-Honorare ihres verstorbenen Gatten zur Errichtung einer Stipendienstiftung zu verwenden.

15. Die Wittwe Benary geb. Kann zu Paris hat der Universität zu Berlin ein Kapital von 3000 Thlrn in Werthpapieren zur Gründung einer Stipendienstiftung für Studirende der Philologie überwiesen.

16. Der außerordentliche Professor Dr. Köpke an der Uni-

Digitized by Google

versität zu Berlin hat seine Bibliothek ꝛc. ꝛc. dem Joachimsthalschen Gymnasium daselbst, und sein Kapitalvermögen diesem Gymnasium und der Universität mit der Bestimmung vermacht, daß am Gymnasium 2 Stipendien von je 200 Thlrn für Studirende der Geschichte, Philologie oder Theologie, welche zwei Jahre Schüler der Prima dieser Anstalt gewesen sind und dieselbe mit dem Zeugniß der Reife für die Universität verlassen haben, — und an der Universität 1 Stipendium von 400 Thlrn für Studirende der Geschichte, um ihnen die Zeit des Uebergangs von der Universität zu einer gesicherten Lebensstellung zu erleichtern, gegründet werden.

17. Der evangelischen Johannes-Stiftung zu Berlin ist von einem Wohlthäter, welcher ungenannt bleiben will, ein Kapital von 1800 Thlrn in Werthpapieren zur dauernden Unterhaltung und Erziehung eines Kindes zugewendet worden.

18. Der Oeconom Flügel zu Obertoppstedt, Kreis Weißensee, hat durch Erbvertrag die Schule daselbst zur Substanzerbin seines in Ländereien von ca. 80 Morgen und Kapitalien von 4000 Thlrn bestehenden Nachlasses eingesetzt.

19. Der Dompropst Dr. Elsler zu Breslau hat ein Kapital von 15,000 Thlrn in Werthpapieren zu einer von dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amt daselbst zu verwaltenden „Dompropst Elsler'schen Stiftung für katholische Schullehrer und deren Wittwen" testamentarisch ausgesetzt.

20. Die verwittwete Frau General-Lieutenant von Gansauge in Berlin hat dem Universitäts-Herbarium daselbst ein Herbarium nebst den Glasschränken zur Aufbewahrung geschenkt.

21. Die Erben des verstorbenen Fabrikbesitzers Berger zu Witten haben der höheren Bürgerschule daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn geschenkt.

22. Der Rentier Simon zu Berlin hat

a) den Baruch-Auerbach'schen Waisen-Erziehungs-Anstalten für jüdische Knaben und Mädchen daselbst ein Legat von 6000 Thlrn, und

b) der Universität daselbst zur Gründung eines Stipendiums von jährlich 400 Thlrn für jüdische Studirende der Medicin ein Legat von 8000 Thlrn ausgesetzt.

23. Die Wittwe des Kaufmanns Waldthausen zu Essen hat der evangelischen Gemeinde daselbst für deren Wohlthätigkeits-Anstalten mehrere Kapitalien geschenkt. Es sollen die Zinsen

von 3000 Thlrn für das Waisenhaus, und
von 2000 Thlrn für die Klein-Kinder-Schule

(der weiteren Kapitalien für Institute kirchlichen Charakters) verwendet werden.

24. Der Domcapitular Professor Dr. Püngel zu Münster hat ein Gartengrundstück im Werth von ca. 1500 Thlrn der von

Digitized by Google

ihm gegründeten katholischen Klein-Kinder-Bewahranstalt daselbst geschenkt.

25. Der zu Delbrück im Kreis Paderborn verstorbene Kaufmann Lohmann hat ein Kapital von 20,000 Thlrn Courant und 10,000 Gulden in Werthpapieren zur Errichtung eines Waisenhauses für Knaben und Mädchen aus der katholischen Pfarrei Delbrück testamentarisch ausgesetzt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Pinder im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem zum Pfarrer in Elbei berufenen bisherigen Consistorialrath K. L. Schultze in Posen der Charakter als General-Superintendent verliehen, und sind demselben die Functionen eines zweiten General-Superintendenten der Provinz Sachsen übertragen,

dem Curator der Universität zu Halle, Geheimen Regierungs-Rath Rödenbeck ist der Charakter als Geheimer Ober Regierungs-Rath mit dem Rang eines Rathes zweiter Klasse verliehen,

der Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Wöpcke in Coblenz als Regierungs- und Schulrath nach Magdeburg,

der Regierungs- und Schulrath Stiehl zu Stettin in gleicher Eigenschaft nach Coblenz, und

der Regierungs- und Schulrath Wetzel zu Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt,

die Seminar-Directoren

Schumann zu Prtz. Eylau, und

Risch zu Karalene

sind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt, und ist der Schumann an die Regierung zu Frankfurt a. O., der Risch an die Regierung zu Gumbinnen versetzt worden.

B. Universitäten, Akademien.

Der Privatdocent Dr. Garcke ist zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Facult. der Universs. zu Berlin,

der ordentl. Professs. Dr. Geß in der evang.-theolog. Facult. der Universs. in Breslau zum Consistorialrath und Mitgliede des Consistoriums der Provinz Schlesien,

Digitized by Google

der ordentl. Profess. Dr. Ernst Neumann in der medic. Facult. der Univers. in Königsberg zum Medicinalrath und Mitgliede des Medicinal-Collegiums der Provinz Preußen ernannt worden.
Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die philosoph. Facult.: Dr. phil. Pinner,
zu Halle in die juriſt. Facult.: Dr. jur. Lastig.

Dem Bildhauer Profess. Alb. Wolff zu Berlin, Mitglied des Senats der Akademie der Künste daselbst, ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnsial-Director Professor Osterwald zu Mühlhausen, Reg.-Bez. Erfurt, ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
den Oberlehrern
Dr. Stein am Gymnas. zu Conitz, sowie
Dr. Barges und Dr. Wieseler am Gymnas. zu Hildesheim das Prädicat „Professor," und
dem ordentl. Lehrer Dr. Giefers am Gymnas. zu Paderborn das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Die Wahl des Rectors Dr. Zerdik in Bielefeld zum Director der Realschule zu Neumünster in Holstein ist bestätigt worden.

Es sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Pillau der commissarische Lehrer Krakow als Conrector,
zu Croſſen der Predigta.-Cand. und Conrect. Schalm aus Triebsees als Hülfslehrer,
zu Wolgast der Schula.-Cand. Lange als ordentl. Lehrer,
zu Langensalza der Schula.-Cand. Vogt als ordentl. Lehrer.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Dem Seminar-Director Stamm zu Schlüchtern ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern, und
dem Lehrer Prengel am kathol. Schullehrer-Seminar zu Graudenz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Lehrer der Seminar-Uebungsschule zu Eisleben, Ehrig, als ordentl. Lehrer an das evang. Schull.-Sem. zu Bromberg versetzt,
der Musiklehrer Götze in Breslau zum ordentl. Lehrer am kath. Schull.-Semin. in Liebenthal ernannt,

Digitized by Google

der Seminarl. Kothe zu Liebenthal in gleicher Eigenschaft an das kathol. Schull.-Sem. zu Habelschwerdt versetzt,
der Lehrer Schwarz zu Usingen als erster Lehrer an der Uebungsschule des evang. Schull.-Semin. daselbst angestellt worden.

An der evang. Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Schula.-Cand. Gockisch als Hülfslehrer angestellt worden.

Dem General-Superintendenten Gericke zu Hohnstedt, Amt Einbeck, und
dem Superintendenten Harmsen zu Schwarmstedt, Amt Ahlden, ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
dem Erziehungs-Inspector und Lehrer Dr. Hibeau bei dem Louisenstift zu Berlin;
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: den evang. Lehrern Küster Orthmann zu Breitenfelde, Krs Schlochau, und Cantor Mühlner zu Landsberg, Krs Delitzsch;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Büttner, evang. Lehrer zu Waldgirmes, Krs Biedenkopf,
Feddersen, Districtsschull. zu Norddeich, Krs Eiderstedt,
Knoll, evang. Lehrer, Organist und Cantor zu Pilgramsdorf, Krs Goldberg-Hainau,
Meuser, evang. Lehrer zu Wingsbach, Untertaunuskreis,
Schauberger, dsgl. und Küster zu Untersotzbach, Krs Gelnhausen,
Wiegand, kath. Lehrer, Küster und Organist zu Sponheim, Krs Kreuznach.

Dem Musikdirector Bilse in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Geheime Regierungs-, Consistorial- und Provinzial-Schul-Rath Dr. Mehring zu Posen,
die ordentl. Professoren
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Bekker in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst,

Digitized by Google

Dr. Wicke in der philoſ. Facult. der Univerſ. zu Göttingen, und
Dr. Ueberweg in der philoſ. Facult. der Univerſ. zu Königsberg,
der Muſiklehrer Meißner an der Univerſ. zu Königsberg,
der Religionslehrer Dr. Boſen am Marzellen-Gymnaſium zu Cöln,
der Oberlehrer Hetzel an der Realſchule zu Bromberg,
der Lehrer Weishaupt an der höh. Bürgerſch. zu Bartenſtein,
der Hauptlehrer Deimel an der Provinzial-Blinden-Anſtalt zu Soeſt.

In den Ruheſtand getreten:

der Inſpector des botaniſchen Gartens der Univerſ. zu Bonn, Sinning.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Univerſitäts-Kaſſen-Controleur Schreiber zu Halle,
der ordentl. Lehrer Paul Müller an der Realſch. zu Spremberg,
der ordentl. Lehrer Dr. Knauer und der Hülfslehrer Richter an der höheren Bürgerſch. zu Croſſen,
der Hülfslehrer Rode an der Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau.

Dsgl. im Ausland:

der Lehrer Dr. Harbordt an der höh. Bürgerſch. zu Düren.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Friedensfeier S. 337.

121) Allerhöchster Erlaß, betreffend Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich bei Berechnung der Dienstzeit S. 339. — 122) Competenz bei Bestellung von Assistenten der Kreis-Schulinspectoren S. 340.

123) Statut für das Institut für archäologische Correspondenz S. 340. — 124) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten S. 350. — 125) Rectorat an der Universität zu Halle S. 352. — 126) Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu Universitäts-Vorlesungen S. 352. — 127) Friedensklasse des Ordens pour le mérite S. 352. — 128) Enthüllung des Hegel-Denkmals S. 352.

129) Zulassung von Elementarlehrern zum Examen pro facultate docendi S. 354. — 130) Reisekosten für die aus dem Auslande an höhere Unterrichts-Anstalten berufenen Lehrer S. 354. — 131 u. 132) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten S. 355 u. 356. — 133) Kurze Mittheilungen: 1. u. 2. Empfehlung von Werken über Kunstdenkmäler und Alterthümer und einer Wandkarte von Deutschland S. 356.

134) Lehrer-Conferenz-Thätigkeit im Regierungs-Bezirk Cöslin S. 357. — 135) Remunerationen für Vertretungsstunden in Elementarlehrerstellen S. 359. — 136) Anstellung mennonitischer Schulamtscandidaten S. 360. — 137) Normal- und Uebergangsgehalt für provisorisch angestellte Lehrer S. 361. — 138) Lehrer-Berufungsrecht in der Grafschaft Mark und dem Großherzogthum Berg S. 362. — 139) Befreiung der Geistlichen als Schulinspectoren und der Lehrer von Schulbeiträgen S. 362 — 140) Kassenverwaltung bei den Elementarlehrer-Wittwenkassen S. 363. — 141) Kurze Mittheilungen: Gehaltsaufbesserungen für Elementarschulstellen S. 364.

142) Schulwesen im Regierungs-Bezirk Breslau S. 366 — 143) Schulwesen im Regierungs-Bezirk Cassel S. 369. — 144) Bestimmungen über Umschulung schulpflichtiger Kinder S. 375. — 145) Besetzungsrecht bei Elementarschulstellen S. 377. — 146) Gutsherrliche Leistungen für Schulen in Mediat-Städten S. 378. — 147) Zahlung der Gemeindebeiträge zur Lehrer-Wittwenkasse für Stellen an gehobenen Schulen S. 378. — 148) Flüssigstellung der Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Wittwenkasse S. 379. — 149) Heranziehung des Gutsherrn zu Beiträgen für die Lehrer-Wittwenkasse S. 379. — 150) Vergütung des Holzwerthes bei dem Massivbau der Schulhäuser S. 380. — 151) Sicherstellung der Mittel für auszuführende Bauten S. 381. — 152) Verpflichtung zur Herstellung des Schweinekoventrogs in Schuletablissements S. 381. — 153) Bestrafung der durch Kinder verübten Holzdiebstähle S. 382. — 154) Nachrichten über Erziehung in Blinden-Instituten S. 383. — 155) Kurze Mittheilungen: Taubstummen-Anstalt in Ratibor S. 392.

156) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 393. — 157) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 393.

Personalchronik S. 396.

Für die Monate Juli und August erscheint ein Doppelheft im Monat August.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7 und 8. Berlin, den 31. August **1871.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

1.*)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. v. M. will Ich genehmigen, daß die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden. Diese Ordre ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Wilhelm.

ggez. Fürst von Bismarck. Graf von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An das Staats-Ministerium.

---

*) Der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli d. J. ist durch die Gesetz-Sammlung pro 1871 Stück 20 Seite 293 Nr. 7844 veröffentlicht worden.

Digitized by Google

2.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli d. J. haben Seine Majestät der Kaiser und König die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bis dahin bestandenen, gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und für die katholischen Kirchensachen und die Uebertragung ihrer Geschäfte an Eine Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten zu genehmigen geruht.

Diese Anordnung beruht auf einem Princip, welches bereits in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 seine innere Begründung hat. Durch die Verfassung ist die Stellung der Staatsgewalt den verschiedenen Kirchen und Religionsparteien gegenüber eine wesentlich veränderte geworden. Sie überweist den Kirchen und Religionsgesellschaften die volle Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten; sie fordert, in der Consequenz des leitenden Grundgedankens, für die Wahrnehmung der dem Staate verbleibenden Gerechtsame eine von individuellen, confessionellen Anschauungen gelöste, gleichmäßige Handhabung; und sie nimmt für den, die Verwaltung leitenden Minister eine durch keine ministeriellen Einrichtungen und Abtheilungen gebundene persönliche Freiheit und Verantwortlichkeit in Anspruch. Daß diese Consequenz in der Organisation des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten nicht schon eher zum Ausdruck gekommen ist, hat wesentlich darin seinen Grund, daß die Aufgaben, welche die bisher gesonderten Abtheilungen zu lösen hatten, noch nicht vollständig erfüllt waren.

Die Abtheilung für die katholischen Kirchensachen wurde, wie bekannt, im Jahre 1841 errichtet und es wurden dabei außer dem bisher im Ministerium angestellten einen katholischen Rathe deren mehrere ernannt, um eine verstärkte Garantie für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben.

Die nächste Aufgabe der Abtheilung war die Erledigung einer Reihe von Streitfragen und Organisationsarbeiten, welche aus der Periode der Säcularisationen und aus der Zeit der Reorganisation der katholischen Kirche in Preußen auf der Grundlage der Bulle De salute noch übrig geblieben waren. Diese sind bis auf wenige noch rückständig gebliebene Punkte gegenwärtig erledigt.

Durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergab sich ferner die Nothwendigkeit, die Auseinandersetzung zwischen den der katholischen Kirche verfassungsmäßig zugewiesenen und den der Staatsgewalt vorbehaltenen Rechten im Einzelnen durchzuführen. Auch diese Arbeit, welche später für die neuerworbenen Bisthümer Osnabrück, Hildesheim, Fulda und Limburg sich noch einmal wiederholte, hat ihre Erledigung gefunden.

Ein Bedürfniß, eine gesonderte Abtheilung für die Bearbeitung

Digitized by Google

der katholischen Kirchensachen ferner beizubehalten, ist hiernach nicht mehr vorhanden, und es besteht hier kein Hinderniß, zu einer dem geltenden Verfassungsrechte mehr entsprechenden Form der Organisation überzugehen.

Ebensowenig ist die Beibehaltung einer gesonderten Abtheilung für die evangelischen Kirchensachen im Interesse der evangelischen Kirche geboten. Diese Abtheilung hat schon jetzt neben den evangelischen Kirchensachen auch die Angelegenheiten aller übrigen Kulte zu bearbeiten gehabt. Es ist daher nur ein weiterer von der Verfassung geforderter Schritt, wenn auch die Bearbeitung der katholischen Kirchensachen in diesen Kreis mit hineingezogen wird. Eine Benachtheiligung erwächst hieraus auch für die dem Minister theilweise mit übertragenen Interna der evangelischen Kirche in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau nicht, da die Einrichtung der Ministerial-Abtheilungen keine collegialische, und der Minister für seine Entschließungen allein verantwortlich ist. Vor Allem aber kommt in Betracht, daß auch für die evangelische Kirche die verfassungsmäßige Forderung einer klaren Sonderung der staatlichen und kirchlichen Gerechtsame besteht, deren Befriedigung die Aufgabe des Regiments in Staat und Kirche bleibt. Der Erreichung dieses Zieles tritt die neue Einrichtung nicht hindernd in den Weg, vielmehr soll sie einen verstärkten Antrieb geben, auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche einen entsprechenden Abschluß herbeizuführen und damit eine der größten und folgenreichsten Aufgaben zu lösen.

Die Direction der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist commissarisch dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath de la Croix übertragen worden.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

158) Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Für das zwischen der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium in N. streitig gewordene Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, muß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht

Digitized by Google

vom 13. v. M. erwiedere, vor Allem der Gesichtspunkt der thunlichsten Beschleunigung festgehalten werden, da diese Untersuchungen erfahrungsmäßig ohnedies einen sehr erheblichen Zeitaufwand erfordern.

Um dieses Interesses willen wird es sich als Regel empfehlen, daß die Königliche Regierung nach Einleitung der Untersuchung und Ernennung des Untersuchungs-Commissars die Verhandlungen dem Königlichen Consistorium zur Beschlußfassung wegen des kirchlichen Amtes mittheilt, daß sodann derselbe, vom Königlichen Consistorium mit Auftrag zu versehende Untersuchungs-Commissarius die Verhandlungen mit Rücksicht auf die combinirte Amtsstellung des Angeschuldigten und auf die hierdurch bedingten formellen Anforderungen des Verfahrens führt und abschließt, und daß er hiervon, gleichzeitig mit der Vorlegung der Verhandlungen bei der Königlichen Regierung, dem Königlichen Consistorium Anzeige macht. Nach Abfassung der erstinstanzlichen Entscheidung Seitens der Königlichen Regierung sind sodann die Verhandlungen dem Königlichen Consistorium zur Beschlußfassung hinsichtlich des kirchlichen Amtes mitzutheilen.

Durch dieses Verfahren wird der Zweck thunlichster Beschleunigung der Disciplinarsachen wesentlich gefördert und empfehle ich der Königlichen Regierung, von demselben nicht ohne Noth abzuweichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14324.

---

159) Umzugs- und Reisekostenvergütung für Seminar-Hülfslehrer und für Seminar-Uebungslehrer bei deren Versetzung.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 129 Nr. 55.)

1.

Berlin, den 19. Juni 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 16. v. M., daß dem Seminarlehrer N. in N. aus Anlaß seiner Versetzung von D. nach dem erstgenannten Orte ein Anspruch auf Bewilligung der regulativmäßigen Umzugskosten-Vergütigung nicht zusteht, da die letztere durch den halbjährigen Betrag der ihm durch die Versetzung zu Theil gewordenen Gehalts-Verbesserung gedeckt wird. Ich bemerke in dieser Beziehung erläuternd, daß den Seminar-Hülfslehrern, zu welchen der ꝛc. N. nach der von ihm in D. früher bekleideten etatsmäßigen Stelle gehörte, bei Ver-

Digitized by Google

setzungen die Umzugskosten nur nach den Sätzen unter IX. §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 vergütet werden dürfen und die persönliche Zulage von — Thlrn, welche derselbe in D. neben dem etatsmäßigen Einkommen bezog, bei Berechnung der Hälfte der ihm durch die Versetzung zu Theil gewordenen Verbesserung hat außer Betracht bleiben müssen.

Es können demnach dem ꝛc. N. nur die persönlichen Reisekosten, diese aber, gemäß §. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848, nach §. 2. des letzteren vergütet werden. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 12909.

2.

Berlin, den 6. Juli 1871.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium benachrichtige ich auf den Bericht vom 12. September v. J., daß die dortige Königliche Regierung ermächtigt worden ist, den an das in N. neu errichtete Schullehrer-Seminar berufenen Lehrern N. N. — Thlr an Reise- und Umzugskosten zahlen zu lassen. Bei Feststellung der Liquidationen der bisherigen Seminar-Uebungslehrer N. und N. haben die Umzugskosten nicht nach den Sätzen ad VIII. im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 vergütet werden können. Die Seminar-Uebungslehrer sind zu den Elementarlehrern zu rechnen und gehören diese, da für Beamte ihrer Kategorie im §. 1. C. IV. 6. der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 163) in Verbindung mit §. 5. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151) nur der Diätensatz von 1 Thlr ausgeworfen ist, nicht zu den mit den Subalternen I. Klasse bei den Provinzialbehörden in gleichem Range stehenden Beamten; sie haben daher nicht die für die letzteren sub Tit. VIII. im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 bestimmten Umzugskostensätze, sondern nur die daselbst ad IX. normirten Vergütungen zu beanspruchen, welche für alle den Subalternen I. Klasse im Range nachstehenden Beamten mit Ausschluß der Unterbedienten ausgesetzt sind.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat bei Aufstellung ähnlicher Liquidationen diese jetzt als maßgebend anerkannten Grundsätze zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 8227.

Digitized by Google

II. Akademien

160) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1871

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1]	6	5	—	—	—	9[2]	6	2
2.	Bonn	6	—	1	5	2	1	8	2	2
3.	Breslau	7[3]	—	1	7	—	2	6	1	—
4.	Göttingen	6	3	1[4]	—	—	—	8	2	3
5.	Greifswald	5	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	2	—	—	—	4	2	2
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	—	—	—	—	—	4	2	1
9.	Marburg	6	1	2	—	—	—	5	2	4
10.	Münster	—	—	—	6	2	—	—	—	—
	Summe	54	15	12	18	4	3	55	18	16
		81			25			89		
11.	Braunsberg	—	—	—	2	1	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Darunter 1 Prof. honor.
3) Außerdem 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
4) Beide Lehrer der neueren Sprachen ſind ordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Facultät.

Digitized by Google

und Universitäten.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Sommer-Semester 1871.

Seite 350 Nr. 124.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Lectoren für Sprach- und landwirthschaftl. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
11	16	25	28[5])	31	25	54	59	57	170	2	4
8	6	4	25	12	21	52	22	29	103	2[6])	2
7	6	15	21	8[8])	12	48	15	30	93	3	4
9	6	5	31	12	15	54	23	24	101	—	8
7	4	6	17	3	5	35	7	11	53	—	3
9	2	8	21[7])	7	11	41	16	23	80	3	5
6	4	8	15	1	5	31	6	15	52	2	3
9	3	12	22	2	5	41	7	18	66	1	4
8	3	5	19	1	7	38	7	18	63	—	4
—	—	—	7	6	4	13	8	4	25	—	—
74	50	88	206	83	110	407	170	229	806	13	37
212			399								
—	—	—	3	1	1	5	2	2	9	—	—

5) Darunter 1 Prof. honor.
6) Darunter 2 Prof. honor.
7) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
8) Darunter 1 Prof. honor.

Digitized by Google

161) Theologische und philosophische Akademie zu zu Münster.

(Centrbl. pro 1868 Seite 274 Nr. 86.)

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschied für die im Jahre 1868 versammelt gewesenen Stände der Provinz Westphalen vom 10. Juni 1871:

II. 3. Akademie zu Münster. Den in der Petition vom 7. April 1868 um Errichtung, beziehungsweise Wiederherstellung einer katholischen Universität zu Münster, event. um Vervollständigung der philosophischen Facultät der dortigen theologischen und philosophischen Akademie durch Errichtung von Professuren der Staatswissenschaften und durch Errichtung einer in ihren allgemeinen Verhältnissen der philosophischen Facultät gleichstehenden juristischen Facultät bei der Akademie von Unseren getreuen Ständen gestellten Anträgen können Wir aus den in früheren Bescheiden auf ähnliche Petitionen dargelegten Gründen nicht willfahren, dieselben auch in der vorliegenden Motivirung als in einem wirklichen Bedürfnisse begründet nicht anerkennen. Die in der Petition hervorgehobene verhältnißmäßig nicht erhebliche Abnahme der Frequenz der genannten Akademie hat ihren Grund nicht in der behaupteten Isolirung der vorhandenen Lehrstühle, sondern in anderen hiermit in keinem Zusammenhange stehenden Verhältnissen und giebt zu Besorgnissen wegen der ferneren Lebensfähigkeit der Akademie keine begründete Veranlassung. Was aber die für die gegenwärtigen Anträge geltend gemachte Erweiterung der Grenzen Unserer Monarchie anbetrifft, so darf nicht übersehen werden, daß mit dem Umfange des Staats durch den Hinzutritt der Universitäten Göttingen, Marburg und Kiel auch die Zahl der Hochschulen entsprechend gestiegen ist.

---

162) Akademie der Wissenschaften. Preisfragen. — Bopp-Stiftung.

(Centrbl. pro 1865 Seite 647; pro 1870 Seite 515.)

Aus dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 57. vom 7. Juli 1871.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 6. d. M. die statutenmäßige Sitzung zum Andenken an Leibnitz, als den geistigen Urheber der Akademie, der den ersten Plan zu ihrer Gründung entworfen hat. ꝛc.

Hierauf trug Herr Haupt als Secretar der philosophisch-historischen Klasse den Bericht über die Preisfragen dieser Klasse vor. Dieselbe hatte am 3. Juli 1862 und von Neuem am 6. Juli 1865 als Preisfrage gestellt: „Die Bearbeitung der Regesten der

Digitized by Google

Päpste von Innocenz III. bis auf Benedict XI." Da keine Bearbeitung dieser Preisfrage eingegangen war, so hatte sie dieselbe am 2. Juli 1868 unter Verdoppelung des Preises wiederholt. Es ist nun in diesem Jahre rechtzeitig eine sehr umfangreiche und sorgfältig ausgeführte Bearbeitung eingegangen, welcher die Klasse den Preis zuerkannt hat. Die Eröffnung des vorschriftsmäßig beigegebenen versiegelten Zettels ergab als Verfasser dieser gekrönten Preisschrift den Dr. August Potthast, Custos der hiesigen Königlichen Bibliothek.

Auf eine von derselben Klasse gestellte Preisfrage, welche eine kritische Sammlung der Bruchstücke von Schriften der auf Aristoteles zunächst folgenden Peripatetiker verlangte, war keine Bearbeitung eingegangen. Wegen der Wichtigkeit der Sache wird nun dieselbe Preisfrage wiederholt und als Frist der Einlieferung der 1. März 1874 gestellt.

Hierauf trug Herr Haupt den Bericht der vorberathenden Commission der Bopp-Stiftung vor, nach welchem von den Einnahmen des vorigen Jahres die Herren Dr. W. Pertsch, Bibliothekar in Gotha, und Dr. B. Delbrück, Professor in Jena, Unterstützungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in dem Gebiete der Sanscrit-Literatur erhalten haben.

---

163) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl pro 1871 Seite 122 Nr. 34. I.)

Die diesjährige Preisbewerbung Königlicher Stiftung war für die Architektur bestimmt, es sind indessen zu dem festgesetzten Termine am 31. März keine Meldungen zu derselben erfolgt. Da anzunehmen war, es sei in Folge der Kriegsverhältnisse die Concurrenz nicht zu Stande gekommen, so hat das Directorium und der Senat der Königlichen Akademie der Künste bei der vorgesetzten Behörde den Antrag gestellt, im Herbst dieses Jahres die Preisbewerbung für Architektur nochmals eröffnen zu dürfen, wozu unter dem 20. April d. J. die Genehmigung erfolgt ist.

Der Bewerber darf das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Meldung zur Theilnahme an der Preisbewerbung muß schriftlich an das unterzeichnete Directorium bis zum 9. October gerichtet werden, und ist mit derselben vorzulegen:

1) eine Lebensbeschreibung, aus welcher der Gang und die Zeit der gemachten Studien im Fach der Architektur ersichtlich ist.
2) Eigene selbständige Entwürfe von Hochbauten.
3) Ein Zeugniß, daß der Bewerber bei der Ausführung von Hochbauten beschäftigt gewesen ist.

Digitized by Google

Nach Prüfung dieser Vorlagen entscheidet der Senat der Königlichen Akademie über die Zulassung der Bewerber zur Concurrenz und macht ihnen darüber Anzeige.

Am Donnerstag, den 26. October, wird den zugelassenen Bewerbern eine Prüfungs-Aufgabe gestellt, nach deren Beurtheilung durch den akademischen Senat die Zulassung zur Hauptaufgabe im Prachtbau erfolgt. Die Skizze zu der letzteren wird von den Bewerbern am Montag, den 30. October, entworfen, und ist die Zulassung zur Ausführung abermals von dem Urtheil des akademischen Senats abhängig. Zu dieser Ausführung ist ein Zeitraum von 13 Wochen bestimmt, und zwar vom 4. November dieses Jahres bis zum 3. Februar künftigen Jahres, an welchem Tage die fertigen Arbeiten an den Inspector der Akademie abzuliefern sind. Sämmtliche Arbeiten sind unter Clausur im Königlichen Akademiegebäude anzufertigen.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einem Stipendium von 1500 Thalern für 18 aufeinander folgende Monate, bestimmt zu einer Studienreise ins Ausland, besonders nach Italien, geschieht bei der Feier des Geburtags Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 22. März 1872. Dem preußischen Staat nicht Angehörige können zwar an der Concurrenz Theil nehmen und einen Ehrenpreis erhalten, haben aber keinen Anspruch auf das Stipendium. Der Stipendiat ist verpflichtet, halbjährlich einen Bericht einzusenden, welchen er nach Ermessen mit Skizzen oder Arbeiten begleiten kann.

Berlin, am 30. Mai 1871.

Das Directorium und der Senat
der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

164) Kurze Mittheilungen.

1. Anschluß anderer Regierungen in Beziehung auf die in Preußen bestehenden Sachverständigen-Vereine.

(Centrbl. pro 1871 Seite 214 Nr. 77,2.)

Die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt hat den Wunsch ausgesprochen, in Gemäßheit des §. 31. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., unter Abstandnahme von der Bildung eigener Sachverständigen-Vereine sich an Preußen bezüglich des litterarischen und des musikalischen Sachverständigen-Vereins anschließen zu

Digitized by Google

dürfen. Diesem Wunsch ist seitens der Preußischen Regierung entsprochen worden.

---

2. Uebereinkunft mit Frankreich wegen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen ꝛc.

Aus dem Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich d. d. Frankfurt den 10. Mai 1871 (publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1871 Stück 26 Seite 223 Nr. 657) wird Folgendes mitgetheilt:

Artikel 11.

Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

ꝛc. ꝛc.

Die Schiffahrtsverträge und die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst*) sollen wieder in Kraft treten.

ꝛc.

---

3. Hildesheimer Silberfund.

Im Jahr 1868 wurde bei Hildesheim auf fiscalischem Boden durch daselbst mit Anlegung eines Schießstandes beschäftigte Soldaten eine größere Anzahl silberner Gefäße aufgefunden, welche aus der früheren Römischen Kaiserzeit stammen und zu einem Römischen Tafelservice nebst Kochgeräth gehören.

Nachdem die Finder ihren Antheil an dem Funde gegen vereinbarte Entschädigungen an Seine Majestät den König abgetreten hatten, geruhten Seine Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 17. September 1869 zu genehmigen, daß dieser Silberschatz als AllerhöchstIhr Geschenk den Museen in Berlin einverleibt werde.

Durch Allerhöchste Ordre vom 5. April 1871 haben demnächst Seine Majestät der Kaiser und König dem Provinzial-Museum zu Hannover und dem städtischen Kunstmuseum zu Hildesheim jedem die aus 24 Nummern bestehende Sammlung der Christofle'schen galvanoplastischen Nachbildungen des Silberfundes als Geschenk zu verleihen geruht.

---

*) s. Centralbl. pro 1865 Seite 321 Nr. 117.

Digitized by Google

III. Gymnasien und Real-Schulen.

165) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königliche Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahre 1870 abg haltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1870 Seite 715 Nr. 249.)

(Tabellen A — F.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Im Jahre 1870						Im Jahre 1869 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	Mithin im Jahre 1870 gegen das vorhergehende Jahr	
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüfungen bestanden	haben insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen		mehr	weni
				Hauptprüfung	Nachprüfung				
Königsberg . .	31	20	51	4	1	56	60	.	4
Berlin	98	42	140	4	.	144	126	18	.
Greifswald . .	33	5	38	2	.	40	32	8	.
Breslau . . .	32	28	60	1	2	63	72	.	9
Halle	46	12	58	.	.	58	58	.	.
Kiel	5	.	5	.	.	5	3	2	.
Göttingen . .	31	2	33	1	.	34	44	.	10
Münster . . .	31	25	56	4	.	60	61	.	1
Marburg . . .	15	1	16	2	.	18	23	.	5
Bonn	34	21	58	4	.	62	84	.	22
Summe	356	159	515	22	3	540	563	28	51
								.	23

Digitized by Google

3. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi beſtandenen Schulamts-Candidaten nach Confeſſion, reſp. Religion, und nach dem Hauptfach derſelben.

Confeſſion ſp. Religion der beſtandenen Candidaten	Im Jahre 1870					Im Jahre 1869 betrug die Zahl der beſtandenen Candidaten	Mithin im Jahre 1870 gegen das vorhergehende	
	A. Hiſtoriſch-philologiſches Fach	B. Mathematiſch-naturwiſſenſchaftliches Fach	C. Religion und Hebräiſch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der beſtandenen Candidaten		mehr	weniger
angeliſch . .	166	53	33	21	273	258	15	.
tholiſch . .	46	21	5	8	80	81	.	1
enuonitiſch .	.	.	.	.	.	.	.	.
diſch	3	.	.	.	3	2	1	.
mme pro 870	215	74	38	29	356		16	1
							15	
e Summe es Jahres 869 iſt . . .	232	55	31	23		341		
thin im ahre 1870 gen das rhergehende	− 17	+ 19	+ 7	+ 6				
		+ 32						
	+ 15							

Digitized by Google

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Candidaten.

Jahr	Gesammtzahl der bestandenen Candidaten.	Von denselben waren: Inländer, und zwar aus der Provinz: Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Jadegebiet	Herzogthum Lauenburg.	Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus: anderen Staaten des norddeutschen Bundes	Süd-Deutschland	außerdeutschen Staaten.	Ueberhaupt Ausländer.
1870	356	44	40	33	14	35	61	5	16	32	16	36	1	.	.	333	23	.	.	23
1869	341	34	37	22	14	35	53	3	18	26	21	48	.	.	.	311	25	2	3	30
Mithin im Jahre 1870 gegen das vorhergehende	+15	+10	+3	+11	.	.	+8	+2	−2	+6	−5	−12	+1	.	.	+22	−2	−2	−3	−7

D. Special-Nachweis der im Jahre 1870 geprüften Schulamts-Candidaten ꝛc. nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

Confession und Hauptfach der Geprüften.	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	15	57	19	11	28	3	20	2	6	5	166
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	4	18	7	1	9	2	2	2	6	2	53
C. Religion und Hebräisch	6	9	3	1	7	.	2	.	.	5	33
D. Fach der neueren Sprachen	3	9	1	.	2	.	2	.	1	3	21
Nichtbestandene	3	3	2	.	.	.	1	.	1	.	10
2. Nachprüfung	20	40	5	12	12	.	2	6	.	4	101
Summe I.	51	136	37	25	58	5	29	10	14	19	384
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	2	1	.	10	.	.	1	22	1	9	46
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	2	3	3	.	.	3	4	1	5	21
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	3	.	.	.	.	.	1	5
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	1	.	.	1	1	.	4	8
Nichtbestandene	1	.	.	1	.	.	.	4	1	4	11
2. Nachprüfung	1	2	.	18	.	.	.	19	1	20	61
Summe II.	5	6	3	36	.	.	5	50	4	43	152
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Jüdisch.											
Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	3
Nichtbestandene	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	4
Hauptsumme.	56	144	40	63	58	5	34	60	18	62	540

Digitized by Google

E. Special-Nachweis der Heimath der

Heimath der Geprüften.	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	28	3	17	8	1	4	2	.	.	1	.	3
b. „ Brandenburg	.	.	1	34	1	22	3	.	2	1	.	2
c. „ Pommern	1	.	1	13	.	2	18	1	3	.	.	.
d. „ Posen	.	1	1	6	.	1	1	.	.	5	.	3
e. „ Schlesien	.	.	.	7	.	3	2	.	.	24	1	17
f. „ Sachsen	1	.	1	16	2	4	3	.	.	.	.	1
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
i. „ Westphalen	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	2
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	.	1
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	30	4	21	92	4	37	33	1	5	32	1	29
2. Andere Staaten des Norddeutschen Bundes	1	.	.	6	.	5	.	1	.	.	.	1
3. Süddeutschland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	31	4	21	98	4	42	33	2	5	32	1	30
	35			102			35			33		
	56			144			40			63		

im Jahre 1870 geprüften Candidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	44	4	24
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	1	27
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	33	2	7
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	1	5
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	35	1	20
36	.	10	.	.	.	2	.	.	2	.	2	1	.	.	.	.	2	61	2	20
.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	.
.	.	.	.	.	.	13	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	16	1	3
1	.	.	.	.	.	.	.	.	20	3	14	2	.	1	5	.	3	32	3	21
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	11	1	.	2	.	1	16	1	1
.	.	.	.	.	.	3	.	.	7	.	7	.	.	.	22	4	16	36	4	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	.	11	2	.	.	25	1	2	31	3	23	14	2	1	32	4	23	333	20	152
4	.	1	3	.	.	6	.	.	.	1	2	1	.	.	2	.	1	23	2	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	.	12	5	.	.	31	1	2	31	4	25	15	2	1	34	4	24	356	22	162
46			5			32			35			17			38			378		
58			5			34			60			18			62			540		

Digitized by Google

E. Special-Nachweis der Heimath der

Heimath der Geprüften.	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung		Nachprüfung.	Vollprüfung		Nachprüfung.	Vollprüfung		Nachprüfung.	Vollprüfung		Nachprüfung.
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	28	3	17	8	1	4	2	.	.	1	.	3
b. „ Brandenburg	.	.	1	34	1	22	3	.	2	1	.	2
c. „ Pommern	1	.	1	13	.	2	18	1	3	.	.	.
d. „ Posen	.	1	1	6	.	1	1	.	.	5	.	3
e. „ Schlesien	.	.	.	7	.	3	2	.	.	24	1	17
f. „ Sachsen	1	.	1	16	2	4	3	.	.	.	.	1
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
i. „ Westphalen	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	2
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	.	1
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	30	4	21	92	4	37	33	1	5	32	1	28
2. Andere Staaten des Norddeutschen Bundes	1	.	.	6	.	5	.	1	.	.	.	1
3. Süddeutschland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	31	4	21	98	4	42	33	2	5	32	1	30
	35			102			35			33		
	56			144			40			63		

im Jahre 1870 geprüften Candidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	44	4	24
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	40	1	27
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33	2	7
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	1	5
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	1	20
36	.	10	.	.	.	2	.	.	2	.	2	1	.	.	.	.	2	61	2	20
.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	.
.	.	.	.	.	.	13	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	16	1	3
1	.	.	.	.	.	.	.	.	20	3	14	2	.	1	5	.	3	32	3	21
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	11	1	.	2	.	1	16	1	1
.	.	.	.	.	.	3	.	.	7	.	7	.	.	.	22	4	16	36	4	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	.	11	2	.	.	25	1	2	31	3	23	14	2	1	32	4	23	333	20	152
4	.	1	3	.	.	6	.	.	.	1	2	1	.	.	2	.	1	23	2	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	.	12	5	.	.	31	1	2	31	4	25	15	2	1	34	4	24	356	22	162
46			5			32			35			17			38			378		
58			5			34			60			18			62			540		

Digitized by Google

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwissen							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Classen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik.					b. Chemie und beschreibend Naturwissenschaften.		
	Zeugnißgrade			a. Summe	Zeugnißgrade			b. Summe	Zeugnißgrade			c. Summe	Zeugnißgrade			A. Summe	Zeugnißgrade				a. Summe	Zeugnißgrade		
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	ohne		1	2	3
Königsberg	1	7	6	14	.	.	.	.	1	1	1	3	2	8	7	17	2	2	.	.	4	.	.	.
Berlin	4	30	16	50	.	.	.	.	1	6	2	9	5	36	18	59	2	4	10	.	16	1	.	3
Greifswald	2	10	2	14	.	.	.	.	1	3	1	5	3	13	3	19	1	4	1	.	6	.	3	1
Breslau	8	6	1	15	.	1	.	1	1	1	5	7	9	8	6	23	.	1	1	.	2	.	1	1
Halle	2	18	2	22	2	.	.	2	.	2	2	4	4	20	4	28	1	3	2	.	6	.	2	1
Kiel	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	2	.	3	.	3	2	.	.	.	2	.	.	.
Göttingen	5	9	.	14	1	4	1	6	.	1	.	1	6	14	1	21	1	1	.	.	2	.	1	2
Münster	.	.	2	2	3	11	6	20	.	1	1	2	3	12	9	24	.	1	5	.	6	.	.	.
Marburg	1	4	.	5	.	1	1	2	.	.	.	.	1	5	1	7	4	.	1	.	5	1	1	.
Bonn	1	3	1	5	1	2	3	6	.	3	.	3	2	8	4	14	3	2	1	1	7	.	.	.
Summe	24	88	30	142	7	19	11	37	4	20	12	36	35	127	53	215	16	18	21	1	56	2	8	8

Digitized by Google

im Jahre 1870 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

schaftl. Fach.					C.					D.					Insgesammt.							Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
Zusammen.					Religion und Hebräisch.					Fach der neueren Sprachen.										Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Candidaten.	angenommen worden.	nicht angenommen worden.
Zeugnißgrade				Summe B.	Zeugnißgrade				Summe C.	Zeugnißgrade			Summe D.		Zeugnißgrade				Haupt-Summe.				
1	2	3	ohne		1	2	3	ohne Grad-bezeich-nung.		1	2	3			1	2	3	ohne Grad-bezeich-nung.					
2	2	.	.	4	.	4	2	1	7	.	1	2	3	4	15	11	1	31	5	4	4	.	
3	4	13	.	20	.	8	1	.	9	2	7	1	10	10	55	33	.	98	30	4	14	.	
1	7	2	.	10	.	3	.	.	3	.	.	1	1	4	23	6	.	33	3	2	8	.	
.	2	2	.	4	1	.	.	3	4	.	1	.	1	10	11	8	3	32	15	1	12	.	
1	5	3	.	9	4	3	.	.	7	1	.	1	2	10	28	8	.	46	2	.	8	2	
2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	5	.	.	.	.	
1	2	2	.	5	1	1	.	.	2	1	.	2	3	9	17	5	.	31	2	1	9	.	
.	1	5	.	6	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	14	14	.	31	1	4	12	.	
5	1	1	.	7	.	.	.	.	.	1	.	.	1	7	6	2	.	15	1	2	3	.	
3	2	1	1	7	2	3	1	.	6	2	2	3	7	9	15	9	1	34	7	4	7	5	
8	26	29	1	74	8	22	4	4	38	7	12	10	29	68	187	96	5	356	66	22	77	7	

Digitized by Google

166) Stellung der Staats-Regierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren practischen Consequenzen für höhere Schulen.

(Centrbl. pro 1871 Seite 129 Nr. 37.)

1.

Berlin, den 29. Juni 1871.

Ew. Bischöfliche Hochwürden haben mir mit dem geehrten Schreiben vom 20. Mai d. J. Abschrift Ihrer Mittheilung an das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Königsberg von demselben Tage vorgelegt und daran den Antrag geknüpft, meinerseits möglichst bald Remedur hinsichtlich des Religions-Unterrichts an dem katholischen Gymnasium in Braunsberg eintreten zu lassen. Dieselbe Angelegenheit ist seitdem von einer großen Zahl von Eltern, deren Kinder dieses Gymnasium besuchen, zum Gegenstande ähnlicher Anträge gemacht worden. Nach reiflicher Erwägung der Sache kann ich jedoch die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium getroffenen Anordnungen nur aufrecht halten.

Ew. Bischöflichen Hochwürden habe ich bereits in meinen ergebensten Schreiben vom 27. März und 20. April d. J. erklärt, daß ich den Maßnahmen, welche Sie gegenüber dem Religionslehrer Dr. Wollmann wegen seiner Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils ergriffen haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne, daß derselbe mithin im Genuß seines amtlichen Einkommens verbleiben müsse, und daß ich nicht gesonnen sei, ihm in Ertheilung des Religions-Unterrichts Hindernisse zu bereiten. Hieran muß ich auch jetzt festhalten. Der Umstand, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden dem ꝛc. Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der ꝛc. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer berufen und lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nöthigen, daß er etwas Anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Verlassung.

Ist hiernach weder gegen die Person des ꝛc. Wollmann noch gegen den von ihm ertheilten Religions-Unterricht etwas zu erinnern, so muß verlangt werden, daß die das Gymnasium in Braunsberg besuchenden katholischen Schüler an diesem Unterricht Theil nehmen. Denn der Religions-Unterricht ist auf den Preußischen Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand. Einen rechtlichen Anspruch auf Befreiung von der Theilnahme an demselben haben

Digitized by Google

nach §. 11. Th. II. Tit. 12. Allg. Land-Rechts nur solche Kinder, welche in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden hierin einen offenen Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit finden, so scheint hierbei übersehen zu sein, daß eine gesetzliche Nöthigung zum Besuch des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt nicht besteht. Wer sich aber der an der Schule gesetzlich bestehenden Ordnung nicht fügen will, muß auf die Benutzung derselben verzichten und hat, wenn er es nicht freiwillig thut, keinen Grund zur Beschwerde, wenn ihm diese Benutzung versagt wird. Die Bemerkung endlich, daß jene Anordnung auch eine Verläugnung des stiftungsmäßig katholischen Charakters des aus speciell katholischen Fonds gestifteten Braunsberg'er Gymnasiums, und darum eine specielle Verletzung des positiven Rechts der Katholiken sei, findet ihre Erledigung in der Erwägung, daß die Stiftung des Gymnasiums in Braunsberg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds einer Zeit angehört, in welcher der Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand.

Aus diesen Gründen kann ich der gegen die Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums erhobenen Beschwerde keine Folge geben.

von Mühler.

An
den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden, zu Frauenburg.
U. 14362.

2.

Berlin, den 21. Juli 1871.

Die Gesichtspunkte, von welchen aus Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Inhalt des geehrten Schreibens vom 9. d. M. Verwahrung gegen die in meinem Schreiben vom 29. v. M. ausgesprochenen Grundsätze und deren Consequenzen einlegen, habe ich bereits vor meiner Entscheidung über die bei dem Gymnasium in Braunsberg entstandene Differenz sorgfältig erwogen.

Es ist nicht meine Absicht, über die Berechtigung und die Angemessenheit jener Entscheidung in Erörterungen mit Ew. Bischöflichen Hochwürden einzutreten, welche von vornherein keine Aussicht auf gegenseitige Verständigung darbieten. Den katholischen Bischöfen Deutschlands ist es nicht unbekannt gewesen, und sie haben es vor den Beschlüssen des Vaticanischen Concils wiederholt selbst bezeugt, daß diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich tragen. Diese berechtigte War-

Digitized by Google

nung ist an der entscheidenden Stelle unbeachtet geblieben. Nachdem die Beschlüsse gefaßt und verkündet sind, und auch diejenigen Bischöfe, welche deren Erfolg vorausgesehen haben, die unbedingte Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt haben, ist von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.

Daß die Staats-Regierung bei ihren Schritten sich streng innerhalb der Grenzen des Rechts halten wird, versteht sich von selbst. Das ist auch bei der Entscheidung in Betreff des Dr. Wollmann geschehen. In seiner Eigenschaft als Staatsbeamter steht er ausschließlich unter der Disciplinargewalt des Staats. Sein Verhalten als Staatsbeamter ist völlig vorwurfsfrei. Die kirchlichen Strafen aber, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über ihn zu verhängen für angemessen gefunden haben, enthalten keinen selbständigen Grund für ein disciplinarisches Einschreiten des Staats. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Empfang meines Erlasses vom 29. v. M. den ꝛc. Wollmann mit der großen Excommunication belegt haben, so muß ich ergebenst darauf aufmerksam machen, daß die von Hochdenselben an diese Mittheilung geknüpfte Bemerkung, der ꝛc. Wollmann sei nicht mehr ein Glied der katholischen Kirche, sich in Widerspruch befindet mit §. 55. Th. II. Tit. 11. Allg. Land-Rechts, wonach wegen bloßer abweichender Glaubensmeinungen kein Mitglied einer Kirche von der kirchlichen Gemeinschaft mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden kann. Für den Staat ist mithin der Dr. Wollmann nach der Excommunication ebenso wohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche, und enthält dieses neu hinzugetretene thatsächliche Moment keinen Anlaß, die Entscheidung vom 29. v. M. abzuändern.

Ew. Bischöflichen Hochwürden Wunsch, daß die Gerechtigkeit und der Friede in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preußens, nicht aus seiner Mitte weiche, theile ich aufrichtigen Herzens. Aber die Gerechtigkeit, welche ich Jedem in gleicher Weise schulde, fordert, daß ich den Dr. Wollmann nicht schutzlos lasse, und den Frieden zu halten, liegt nicht in der Hand des Staats allein.

von Mühler.

An
den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden, zu Frauenburg.
U. 17929.

---

167) Nachricht über das Königliche Pädagogium zu Ilfeld.

a.

1. Das Königliche Pädagogium zu Ilfeld nimmt Zöglinge evangelischen Glaubens-Bekenntnisses zur Erziehung und zum Unter-

Digitized by Google

richte von dem Zeitpunkte ihrer Reife für die Unter-Tertia auf. Der Unterricht wird von dem Director, drei Oberlehrern, drei ordentlichen Lehrern und zwei technischen Lehrern ertheilt. Die Schule hat vier Klassen, Unter- und Ober-Tertia, Secunda und Prima. Der Lehrcursus ist in den beiden ersteren einjährig, in den letzteren zweijährig.

2. Der Lehrplan ist nach dem für alle preußischen Gymnasien aufgestellten normirt. An den Turnübungen müssen alle Schüler Theil nehmen, sofern sie nicht auf Grund ärztlicher Zeugnisse dispensirt werden. Zu Privatunterricht in der Musik bietet sich Gelegenheit dar.

3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Ostern und Michaelis auf Grund einer vorhergegangenen Prüfung, welche an dem Tage vor Beginn des neuen Halbjahres abgehalten zu werden pflegt.

4. Zur Aufnahme in die Unter-Tertia werden folgende Kenntnisse erfordert:

a) Kenntniß der hauptsächlichsten Geschichten alten und neuen Testaments, des Katechismus und der auf die Feste bezüglichen Kernlieder;

b) die Fähigkeit, über einen bekannten oder vorher mitgetheilten Stoff einen kleinen deutschen Aufsatz ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik und die Interpunction mit einiger Gewandtheit im Ausdrucke zu schreiben;

c) im Lateinischen Kenntniß der grammatischen Formen und der Hauptregeln der Syntax, namentlich der Casuslehre, die Fertigkeit ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen in's Lateinische und mündlich eine leichtere Stelle aus dem Cornel oder Caesar ohne grobe Fehler zu übersetzen, und ein ausreichender Vorrath von Wörtern;

d) im Griechischen fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, letzteres auf die ganze regelmäßige Conjugation der Verba in ω bezogen;

e) Kenntniß der Aussprache des Französischen und dessen regelmäßiger Flexion;

f) übersichtliche Kenntniß der Erdtheile, specielle der Geographie Europa's und namentlich Deutschland's;

g) Bekanntschaft mit den hervorragendsten Persönlichkeiten der griechischen, römischen und deutschen Geschichte;

h) practische Geläufigkeit in den bürgerlichen Rechnungsarten, im Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen.

5. Die Pension — vierteljährlich pränumerando zu entrichten — beträgt für Söhne preußischer Unterthanen jährlich 170 Thlr., für Ausländer 220 Thlr., in den halbfreien Stellen resp. 85 und 110 Thlr. An Schulgeld hat außerdem jeder, auch der Inhaber einer vollen Freistelle, 30 Thlr., sowie für Benutzung des Mobiliars, für Bedienung, für Beleuchtung u. s. w. 25 Thlr. in vierteljährlichen Raten gleich-

Digitized by Google

falls voraus zu zahlen. Die Zöglinge erhalten vollständige Beköstigung. Ein Bett (ohne Bettstelle), Bettwäsche und Handtücher hat ein Jeder mitzubringen. Andere eigne Mobilien (außer Bildern zur Ausschmückung des Zimmers) zu haben ist nicht gestattet.

6. Die acht ganzen und die acht halben Freistellen werden immer nur auf Widerruf und in der Regel erst nach einem mindestens halbjährigen Aufenthalte in der Anstalt an erprobte Zöglinge verliehen.

7. Jeder Zögling wird sogleich bei seiner Aufnahme von dem Director einem der ordentlichen Lehrer als seinem Tutor überwiesen, welcher dem Schüler rathend und helfend zur Seite steht und überall zwischen den Eltern und dem Kinde wie zwischen den Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt. Er zahlt den Schülern das wöchentliche Taschengeld aus, das bei Tertianern nicht über 5, bei Secundanern nicht über $7\frac{1}{2}$, bei Primanern nicht über 10 Sgr. betragen darf. Er schickt den Eltern die Censuren und steht in steter Correspondenz mit ihnen. Diese Einrichtung wird dann eine recht fruchtbare und wohlthätige werden, wenn die Eltern den Tutoren ihrer Kinder ein volles Vertrauen schenken, durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung der Lehrer erleichtert und vergolten werden kann.

8. Die eigentliche Kassenführung besorgt der Hausinspector, welcher vierteljährlich (immer in der ersten Hälfte des Januar, April, Juli, October) die von den Tutoren zuvor geprüften Rechnungen nebst Belegen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. An diesen ist für jeden Schüler ein Vorschuß einzuzahlen und von Vierteljahr zu Vierteljahr zu ergänzen, da ihm durch die von der Behörde ertheilte Instruction ausdrücklich untersagt ist, außer in Krankheitsfällen ohne diesen Vorschuß Zahlungen zu leisten.

9. Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein für alle Mal auf's Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden ist bei der reichlichen und guten Kost der Zöglinge überflüssig und wird nicht gewünscht.

10. In den vierwöchentlichen Sommerferien und in den Weihnachtsferien muß jeder Zögling verreisen; dies wird auch in den 14tägigen Oster- und Herbstferien gewünscht; für ein Verbleiben in der Anstalt sind wenigstens besondere Gründe geltend zu machen.

11. In allen Erkrankungsfällen wird den Zöglingen die ärztliche Pflege nebst der angemessenen Speisung unentgeltlich zu Theil.

12. Wer nach $1\frac{1}{2}$ Jahren nicht aus einer der Tertien oder nach 3 Jahren nicht aus Secunda versetzt werden kann, muß als untüchtig entfernt werden.

13. Ein Austritt in der Mitte des Semesters verpflichtet zur Zahlung der Pension für das ganze. Hiervon kann nur aus beson-

Digitized by Google

ders triftigen Gründen abgesehen werden, über die das Königliche Provinzial-Schul-Collegium sich die Entscheidung vorbehält.

14. Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind an den Unterzeichneten zu richten unter Beifügung des Tauf- und letzten Schulzeugnisses nebst einigen Arbeitsheften so wie eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand des Recipienden.

Ilfeld, den 24. Februar 1871.

Director
Professor Dr. Schimmelpfeng.

---

b.

Studien-Ordnung.

A. Lehrplan für die Lectionen.

1. Religion. In Tertia: 1. Sem. Die fünf Bücher Moses und das erste Hauptstück des Katechismus. 2. Sem. Das Evangelium des Matthäus und das zweite Hauptstück. 3. Sem. Das Buch Josua, der Richter, zwei Bücher Samuelis und der Könige; drittes Hauptstück. 4. Sem. Das Evangelium des Lucas; Ordnung des Kirchenjahrs; viertes und fünftes Hauptstück. — In Secunda: 1. Sem. Uebersicht über das alte Testament. 2. Sem. Lectüre des Evangelium Matthäus im Urtext. 3. Sem. Reformationsgeschichte und Repetition des Katechismus. 4. Sem. Lectüre der Apostelgeschichte im Urtext. — In Prima: 1. Sem. Kirchengeschichte bis zur Reformation. 2. Sem. Lectüre des Johannis-Evangeliums im Urtext. 3. Sem. Glaubenslehre im Anschluß an die Augustana. 4. Sem. Lectüre des Römerbriefes im Urtext. — Außerdem werden in allen Klassen Kirchenlieder gelernt und wiederholt (mindestens 30); 2 Std. wöchentl. in jeder Klasse.

2. Deutsche Sprache. In Untertertia: In je 2 Wochen ein Aufsatz; Declamationsübungen und Erklärung ausgewählter Stücke des Lesebuchs. 2 Std. w. In Obertertia: In je 3 Wochen ein Aufsatz. Declamationsübungen und Erklärung ausgewählter Stücke des Lesebuchs. 2 Std. w. In Secunda: In je 3—4 Wochen ein Aufsatz. 1) Deutsche Grammatik. 2) Lectüre der Nibelungen. 3) Lectüre leichterer Stücke von Schiller, Goethe, Lessing. 4) Einübung poetischer Formen an ausgewählten Stücken des Lesebuchs. Daneben Declamationen und Vorträge der Schüler. 2 Std. w. In Prima: In je 4 Wochen ein Aufsatz; Litteraturgeschichte mit Lectüre von Probestücken aus der alten Zeit und von schwereren Stücken Schiller's, Goethe's und Lessing's. Philosophische Propädeutik. Freie Vorträge der Schüler. 3 Std. w.

3. Lateinische Sprache. In Untertertia: Lectüre ausgewählter Abschnitte aus Ovid's Metamorphosen und Caesar's bellum gallicum. In der Grammatik wird die Formen- und Casus-

Digitized by Google

lehre repetirt und eine übersichtliche Darstellung der Moduslehre gegeben; jede Woche ein Extemporale, ein scriptum domesticum jede dritte Woche. 10 Std. w. In Obertertia: Lectüre aus Ovid's Metamorphosen; Caesar's bellum civile und in Untertertia nicht gelesene Bücher des bellum gallicum; auch wohl einmal Cicero's catilinarische Reden. In der Grammatik: Tempus- und Moduslehre mit kurzer Wiederholung der Casuslehre; jede Woche ein Extemporale, jede dritte Woche ein scriptum; daneben (wie auch in Untertertia) mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische. 10 Std. w. In Secunda: Neben Livius, Buch I. und II. und größeren Abschnitten aus der dritten Dekade, Sallust; von Cicero's Reden pro Roscio Amerino, de imperio Pompeji, pro Sulla, pro Archia, pro Milone, pro Ligario, pro rege Deiotaro; de senectute und de amicitia. Vergil's Aeneis und Ovid's fasti (wo möglich jedoch nur 1 Schriftsteller, jedenfalls nur 1 Prosaiker zu gleicher Zeit). In der Grammatik: Wiederholung und genauere Einübung der Syntax nebst stilistischen Vorübungen; alle Woche ein Extemporale; jede vierte Woche ein scriptum. 10 Std. w. In Prima: Gelesen werden die philosophischen und rhetorischen Schriften des Cicero abwechselnd mit den schwereren Reden desselben; die Tusculanen, de officiis, de oratore, Brutus; die philippischen Reden und pro Sestio; die annales und historiae des Tacitus. — Von Horaz: 1. Sem. Carm. lib. I. und II.; 2. Sem. Satiren; 3. Sem. Carm. lib. III. und IV.; 4. Sem. epistolae. — Einzelne Abschnitte aus der Syntax und der Stilistik werden an Beispielen und im Anschluß an die schriftlichen Arbeiten erläutert. Wöchentlich ein Extemporale; nur jede sechste Woche ein scriptum; allmonatlich ein Aufsatz historischen oder philosophischen Inhalts. 8 Std. w.

Die lateinische Versification wird in der Weise betrieben, daß sie in Untertertia mit der Umstellung von Hexametern beginnt, worauf in Obertertia die Umstellung von Distichen folgt. In Secunda wird mit schwereren Umstellungen, Auslassung von epithetis fortgefahren, und der Anfang mit leichten wörtlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen gemacht. In Prima freiere Uebersetzungen und der Versuch freier Productionen; in der Regel auf das Distichon beschränkt.

4. Griechische Sprache. In Untertertia: Lectüre hauptsächlich der zusammenhängenden Stücke aus dem Lesebuch von Schmidt und Wensch. Grammatik nach Berger. Wiederholung der Lehre von den Declinationen und dem regelmäßigen Verbum. Verba in μι und die hauptsächlichsten anomala; jede Woche ein Extemporale, nur jede dritte Woche ein scriptum. 6 Std. w. In Obertertia: Lectüre von Xenophon's Anabasis und Homer's Odyssee; letztere abwechselnd mit dem 1. oder dem 9. Buch beginnend; in

Digitized by Google

der Grammatik Verba anomala mit Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre; die hauptsächlichsten syntaktischen Regeln, nur soweit sie die Lectüre des Xenophon mit sich bringt. Alle 4 Wochen ein scriptum, außerdem jede Woche ein Extemporale oder Formendokimastikon. 6 Std. w. In Secunda: Neben der fortgesetzten Lectüre von Homer's Odyssee abwechselnd Xenophon's Anabasis, Hellenica, Memorabilien; Lysias und Herodot. In der Grammatik im ersten Jahre: Casuslehre und übersichtliche Behandlung der Moduslehre; im zweiten Jahre: Moduslehre nebst Repetition der Casuslehre; alle vier Wochen ein scriptum, außerdem jede Woche ein Extemporale mit Anschluß an die Lectüre und die Grammatik (wie auch in den anderen Klassen). 6 Std. w. In Prima: In den Sommerhalbjahren abwechselnd Thucydides oder philippische Reden des Demosthenes, oder platonische Dialoge (Apologie, Criton, Euthyphron, Phädon, Gorgias, Protagoras); im Winter ein Stück des Sophokles, außerdem in jedem Semester sechs Bücher der Ilias. In der Grammatik Wiederholung der Syntax (auch der Formenlehre). Alle sechs Wochen ein scriptum, außerdem jede Woche ein Extemporale, möglichst im Anschluß an die Classenlectüre oder Privatlectüre aus Xenophon, Lysias, Herodot. 6 Std. w.

5. Hebräische Sprache. In Secunda: Laut- und Formenlehre nach Seffer; Lectüre einzelner Abschnitte aus der Genesis und dem Buche der Richter. 2 Std. w. In Prima: Wiederholung der Formenlehre; das Hauptsächlichste aus der Syntax. Ausgewählte Stücke aus den Propheten und Psalmen. 2 Std. w.

6. Französische Sprache. In Untertertia: Die ganze regelmäßige Formenlehre nach dem Elementarbuch von Ploetz; Lectüre irgend eines Bändchens aus den leichteren Stücken der Goebel'schen Sammlung. Memoriren einiger leichter Gedichte. Alle 14 Tage eine häusliche Arbeit und soweit es die Zeit erlaubt, Extemporalien. 2 Std. w. In Obertertia: Grammatik nach Ploetz, zweiter Cursus; zur Lectüre: schwerere Sachen aus der Goebel'schen Sammlung (Jean Sobiesky, la guerre de Crimmée ꝛc.), Memoriren von Gedichten; alle 14 Tage ein scriptum; Extemporalien, so oft es die Zeit gestattet. 2 Std. w. In Secunda: Grammatik nach Ploetz mit Wiederholung des Früheren; zur Lectüre: historische Stücke von Thiers, Arago, Thierry (expedition d'Egypte, histoire de ma vie, histoire d'Attila), Memoriren von Gedichten. Alle 14 Tage ein scriptum, abwechselnd mit Extemporalien. 2 Std. w. In Prima: Wiederholung der schwersten Regeln der Syntax über Participien, Subjonctif u. A.; zur Lectüre: im Winter Prosa, wozu Guizot's histoire de la civilisation sich vorzüglich eignet; auch einige Reden wie Leharpe's discours sur l'état des lettres en Europe und Bossuet's oraisons funèbres; im Sommer einige

Digitized by Google

Stücke von Racine, Moliere, Corneille oder Voltaire. Alle 14 Tage ein scriptum abwechselnd mit Extemporalien. 2 Std. w.

7. Englische Sprache. In Untersecunda: Plate, erster Cursus lectio 1—56; im zweiten Halbjahr Lectüre eines leichten Buchs, wie W. Scott's tales of a grandfather. Exercitien alle 14 Tage, Extemporalien, sobald es geht, sowie Memoriren einiger leichter Gedichte. 2 Std. w. In Obersecunda: Den ersten Cursus von Plate zu Ende und den zweiten bis zur Lectio 27. Lectüre historischer Stücke aus der Sammlung von Schüz. Memoriren von Gedichten; alle 14 Tage ein Exercitium mit Extemporalien abwechselnd. In Prima: Den zweiten Cursus von Plate zu Ende; zur Lectüre im Sommer einige Essays und kleinere Stücke von Macaulay (auch gute Reden von Pitt, Fox, Burke, Sheridan), im Winter Shakspere und zwar vorzugsweise die historischen Stücke. Exercitien und Extemporalien alle 14 Tage abwechselnd. 2 Std. w.

8. Geschichte. In Tertia: Im ersten Halbjahr deutsche, im zweiten brandenburgisch-preußische, im dritten orientalische und griechische, im vierten römische Geschichte. 2 Std. w. mit Benutzung von Voigt, Abriß der brandenburgisch-preußischen Geschichte und A. Schäfer, Geschichtstabellen. In Secunda: Im ersten bis dritten Halbjahr: Geschichte des Mittelalters (von Christi Geburt bis 1492), im vierten: Repetition der alten Geschichte. 3 Std. w. nach dem Hülfsbuche von Herbst. In Prima: Im ersten Semester: Repetition der alten Geschichte, im zweiten bis vierten: Geschichte der neuen Zeit. 3 Std. w. nach dem Hülfsbuche von Herbst.

9. Geographie. In Tertia: Im ersten Halbjahre Geographie von Deutschland; im zweiten: Europa; im dritten: Mathematische und physische Geographie; im vierten: die andern Theile der Erde außer Europa. 2 Std. w. mit Benutzung des Lehrbuches von Daniel und des Schulatlas von Sydow.

10. Mathematik. In Untertertia: Im ersten Semester: Uebungen im bürgerlichen Rechnen — Decimalbrüche; im zweiten Semester: Elemente der Geometrie bis zur Congruenzlehre und ihrer einfachen Anwendung auf Dreieck, Parallelogramm, Kreis. 3 Std. w. In Obertertia: Im ersten Semester: die vier Species mit allgemeinen Zahlen, leichtere Gleichungen, Wurzelausziehen; im zweiten Semester: Geometrie und zwar weitere Anwendungen der Congruenzlehre auf Polygon und Kreis; Ausmessung, Vergleichung der Flächen, geometrische Aufgaben. 3 Std. w. In Secunda: Im ersten Semester: Gleichungen ersten und zweiten Grades; geometrische Aufgaben; im zweiten Sem.: Geometrie: die Aehnlichkeitslehre ausführlich, incl. ihrer Anwendungen auf Dreiecke und den Kreis. — Kreismessung. — Im dritten Sem.: Potenzen, Wurzeln, Logarithmen; im vierten Sem.: Aehnlichkeitslehre, soweit

Digitized by Google

ſie zum Verſtändniß der Trigonometrie nothwendig iſt; Elemente der Trigonometrie. 4 Std. w. In Prima: Im erſten Sem.: Gleichungen zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, Reihen, Combinationen, binomiſcher Lehrſatz, diophantiſche Aufgaben; im zweiten Sem.: Trigonometrie; im dritten Sem.: Geometrie: Repetition und Erweiterung der Aehnlichkeitslehre auf Dreieckstransverſalen, harmoniſche Theilung, Aehnlichkeitspunkte, Potenz; im vierten Sem.: Stereometrie: Hauptſätze über Linien und Ebenen, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel, Kugel und Ausmeſſung dieſer Körper. 4 Std. w. — In den Händen der Schüler ſind die Uebungsbücher von Heis (Algebra) und Wöckel (geometriſche Aufgaben). — Die ſchriftlichen Arbeiten beſtehen in Klaſſenextemporalien und für die Geometrie, Trigonometrie und Stereometrie in der häuslichen Reproduction der Hauptſätze des Penſums.

11. Naturlehre. In Untertertia: Im Sommer: Botanik; Organographie und Pflanzenbeſchreibung; im Winter: Zoologie; die Haupttheile des Skeletts und Beſchreibung der verſchiedenen menſchlichen Organe. 2 Std. w. In Obertertia: Zoologie. Die allgemeinen Organe des menſchlichen Körpers und ihre phyſiologiſchen Erſcheinungen; dann Eintheilung des Thierreichs und Beſchreibung einiger Thierklaſſen. 2 Std. w. In Secunda: Im erſten Jahre: Einleitung. Hydroſtatiſcher Druck. Specifiſches Gewicht. Luftdruck. Barometer. Luftpumpe. Im zweiten Jahre: Magnetismus. Electricität. Galvanismus. Wärme. 1 Std. w. In Prima: Im erſten Sem.: Optik; im zweiten Mechanik; im dritten: Akuſtik; im vierten: Mathematiſche Geographie. 2 Std. w. Gebraucht werden das Lehrbuch der Phyſik von Koppe und der Leitfaden der mathematiſchen Geographie von Wiegand.

12. Zeichnen (facultativ): Für Tertia: Freihandzeichnen nach einfachen Gegenſtänden, Köpfen und Landſchaften. 1 Std. w. Für Secunda und Prima: Situationszeichnen nach leichten Vorlagen. 1 Std. w.

13. Singen. In Tertia: Choräle und Lieder einſtimmig. 1 Std. w. In Secunda und Prima: vierſtimmige Chorlieder, Choräle und Motetten. 1 Std. w. Außerdem 1 Std. w. für alle Schüler zum Einüben von Chorälen und Volksliedern.

14. Turnen. Ordnungs- und Freiübungen; Geräthübungen; im Winter für Primaner und Secundaner 1 Std. w. und für Tertianer 1 Std. w.; im Sommer für Alle zuſammen 2 Std.

B. Arbeitsſtunden und Privatfleiß.

Die regelmäßige Aufſicht über die Arbeitsſtunden fällt dem inſpicirenden Lehrer zu. Außerdem läßt es ſich jeder Lehrer angelegen ſein, die ſeiner Tutel zugewieſenen Zöglinge in ihren Arbeiten

Digitized by Google

zu überwachen und möglichst zu fördern, ebenso wie auch der Director sich zu überzeugen sucht, was und wie die Schüler arbeiten.

Um Lust und Liebe zu selbstthätiger Arbeit zu wecken, werden die Schüler der oberen Classen zu einem lebendigen Privatfleiße angehalten. Sie lesen theils unter Anleitung der Lehrer leichtere lateinische und griechische Schriftsteller, theils liefern sie eigne freie Arbeiten wie lateinische Aufsätze, metrische Uebersetzungen horazischer Gedichte und sophokleischer Chorgesänge, theils bearbeiten sie mathematische Aufgaben. Auch durch öffentliche Vorträge, welche die Lehrer während des Winterhalbjahrs halten, meist über Themata aus der Geschichte oder den Naturwissenschaften, soll die Lust zur Vertiefung in die Studien geweckt werden.

---

c.

Disciplinar-Ordnung.

A. Innerhalb des Pädagogiums.

1. Alles Lärmen und störende Geräusch, insbesondere Laufen, Singen und Pfeifen auf den Corridoren ist untersagt. Die Gangoberſten (d. h. sechs Schüler, die beim Beginn des Semesters von allen Schülern aus den Primanern und Obersecundanern gewählt und von der Lehrer-Conferenz bestätigt werden) sind verpflichtet, hierauf zu achten und, im Fall ihnen der Gehorsam verweigert würde, dem inspicirenden Lehrer hiervon Anzeige zu machen.

2. Aus den Fenstern darf weder etwas hinausgeworfen noch hinausgegossen werden. Hierauf haben die Stubenältesten zu achten, wie überhaupt dieselben verpflichtet sind, innerhalb der Wohn- und Schlafzimmer auf Ordnung in jeder Beziehung zu halten, ebenso wie die Jüngeren ihren berechtigten Weisungen nachkommen müssen. Das Anzünden und Löschen der Lampen fällt dem Stubenältesten zu. Will derselbe in Selbstbeschäftigungs- oder auch in Freistunden arbeiten, so hat er das Recht, sich den Besuch von Seiten Anderer zu verbitten und überhaupt Stille zu verlangen.

3. Den Schutz über die Anlagen des Klostergartens, die Kegelbahn, die Turngeräthe u. s. w. haben die Gangoberſten zu übernehmen und bei etwaigen Beschädigungen die Thäter zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.

4. Für das Inventar in Stube und Kammer hat zunächst der zeitweilige Besitzer zu haften; Beschädigungen desselben fallen entweder ihm oder sämmtlichen Bewohnern des Wohn- oder Schlafzimmers zur Last. In Bezug hierauf sollen regelmäßige Visitationen eingerichtet werden. Bei einer Dislocation hat Jeder von den etwaigen Mängeln der ihm zum Gebrauche neu zugewiesenen Gegen-

Digitized by Google

stände sofort Anzeige zu machen. — Der Besitz eigner Mobilien mit Ausnahme von Bildern zum Zimmerschmuck ist nicht gestattet.

5. Der Besitz von deutschen Uebersetzungen der alten Schriftsteller, von den Freundschen Präparationsheften, von Specialwörterbüchern außer zu Homer, von Ausgaben mit deutschen Anmerkungen, die einer Uebersetzung gleich kommen, von Heften früherer Schüler u. dergl. ist streng untersagt. Auch in dieser Beziehung wird von Zeit zu Zeit eine General-Visitation stattfinden.

6. Die Zöglinge haben stets in einfacher und nicht auffallender Kleidung zu erscheinen. Schwarze lederne Hausschuhe sind nur Morgens vor den Lectionen und Abends nach 9 Uhr zu tragen gestattet.

Große bis zu den Knieen reichende Stiefel werden bei schmutzigem Wetter oder tiefem Schnee für die Spaziergänge erlaubt, müssen aber nach denselben sofort wieder ausgezogen werden.

7. Ohne Erlaubniß seines Tutors und des Directors darf kein Schüler von den Handwerkern oder der Wäscherin abgehen, an die er bei Beginn des Halbjahres gewiesen ist.

8. Beim Eintritt des Lehrers in die Schulklasse muß jeder Schüler auf seinem Platze sein. Nach Ende der jedesmaligen Pause darf nicht mehr gesprochen werden. Ebenso sollen die Gangobersten darauf halten, daß bei den Versammlungen aller Schüler zur Andacht, und in dem Speisesaale vor dem Tischgebete die größte Ruhe herrscht. Unmittelbar nach dem Läuten zur Arbeitszeit hat Jeder auf seinem Platze zu sein.

9. Hat eine Klasse frei, während die andern Lectionen haben, so haben die Schüler derselben auf ihrem Zimmer Arbeitsstunde und dürfen sich nicht besuchen.

10. Erhält ein Zögling des Klosters Besuch von Fremden, so hat er sofort bei dem inspicirenden Lehrer davon Anzeige zu machen.

B. Außerhalb des Pädogogiums.

1. Häuser des Fleckens darf kein Zögling ohne ausdrückliche Erlaubniß besuchen.

2. Den Tertianern ist jeder Wirthshausbesuch untersagt; den Secundanern und Primanern werden von Zeit zu Zeit einige Locale (aber nur außerhalb Ilfelds) genannt werden, deren Besuch ihnen erlaubt ist.

3. Einzelnen älteren Schülern wird auf Wunsch der Eltern das Rauchen von Cigarren auf Spaziergängen außerhalb Ilfelds gestattet.

4. Entnehmen von Waaren irgend welcher Art auf Borg wird auf das Härteste bestraft.

Digitized by Google

5. Das Baden ist nur unter Aufsicht zur festgesetzten Zeit gestattet.

6. Ueberhaupt darf von jedem Schüler erwartet werden, daß er durch ein anständiges und wohlgesittetes Betragen außerhalb des Klosters der Anstalt stets Ehre zu machen sich befleißigt.

---

d.

Tages-Ordnung.

A. An Wochentagen:

1. Sommer und Winter wird um 5½ Uhr auf das dazu mit der Glocke gegebene Zeichen aufgestanden.

2. Die Zeit bis 5 Uhr 50 Min. ist zum Waschen und Anziehen bestimmt; dann wird nach einem kurzen Morgengebet im Speisesaale das erste Frühstück eingenommen.

3. Von 6 Uhr bis 7¾ ist Arbeitszeit (abgesehen von den hebräischen und englischen Lectionen der Prima und Secunda von 7—8). Um 7 Uhr ist eine Pause von 5 Min.; außer in dieser darf nur mit Erlaubniß des inspicirenden Lehrers das Zimmer verlassen werden.

Punkt 8 Uhr beginnt die Morgenandacht im Betsaale.

4. Von 8—12 sind Lectionen; von 9 Uhr 55 Min. bis 10 Uhr 10 Min. ist eine Pause, in welcher das zweite Frühstück auf den Stuben eingenommen wird, die Pausen um 9 und 11 Uhr sind möglichst zu beschränken.

5. Um 12 Uhr ist das Mittagsessen; 5 Min. nach 12 wird geläutet, so daß 8 Min. nach 12 Alle versammelt sind, und das Tischgebet gesprochen werden kann. Von der Beendigung des Mittagsessens an bis 1½ Uhr ist freier Ausgang.

6. Die Nachmittagsstunden am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag beginnen Punkt 2 Uhr, so daß sich die Schüler 5 Min. vor 2 Uhr in ihrer Klasse einfinden; die erste Lection schließt 2 Uhr 50 Min.; die zweite 3 Uhr 45 Min. Um 3 Uhr 50 Min. wird Kaffee getrunken im Speisesaale. Von 4—5 im Winter, und 4—5½ im Sommer ist (abgesehen von den Sing- und Turnstunden, welche etwa auf die Zeit von 4—5 fallen) Freiheit zum Spazierengehen und Baden. Von 5—7 im Winter, 5½—7½ im Sommer ist Arbeitszeit. (Pause wie bei Nr. 3.)

7. Mittwoch und Sonnabend ist im Sommer und Winter von der Beendigung des Mittagsessens bis 2 Uhr schulgartenfrei; im Sommer von 2—4 Arbeitszeit, 4—6 Spaziergang, dann schulgartenfrei bis 7½ Uhr (bei besonders günstigem Wetter wird auch ein längerer Spaziergang bis 7½ Uhr in Begleitung eines Lehrers

Digitized by Google

gestattet); im Winter von 2—4 Spaziergang, 4—5 schulgartenfrei, 5—7 Arbeitszeit. Am Sonnabend von 1—3 sind Zeichenstunden für die beiden Abtheilungen.

8. Im Sommer um $7\frac{1}{2}$, im Winter um 7 Uhr wird zu Abend gegessen.

9. Im Sommer: von 8—9 schulgartenfrei, von 9—10 auf den Stuben (ohne Besuch); im Winter: von $7\frac{1}{2}$—$8\frac{1}{2}$ schulhausfrei und auf dem Conversationszimmer, $8\frac{1}{2}$—10 auf den Stuben (ohne Besuch); am Mittwoch und Sonnabend: von $7\frac{1}{2}$—9 Uhr schulhausfrei, 9—10 auf den Stuben (ohne Besuch).

10. Vor 9 Uhr darf kein Schüler ohne besondere Erlaubniß zu Bette gehen; um 10 Uhr gehen Alle zu Bette.

B. An Sonntagen:

1. Um $6\frac{1}{2}$ Uhr wird aufgestanden, um 7 Uhr Kaffee getrunken; von da bis 8 Uhr im Sommer: schulgartenfrei, im Winter: schulhausfrei.

2. Von 8—9 im Sommer, und 8—$9\frac{1}{2}$ im Winter Selbstbeschäftigung auf den Stuben (ohne Besuch); dann gemeinschaftlicher Kirchgang.

3. Nach der Kirche bis $11\frac{1}{2}$ Uhr freier Ausgang; 12 Uhr Mittagessen.

4. Im Sommer: von $12\frac{1}{2}$—2 Uhr schulgartenfrei; 2—4 Uhr Selbstbeschäftigung; 4 Uhr Kaffee; 4—7 Spaziergang, die Tertianer in Begleitung des inspicirenden Lehrers; $7\frac{1}{2}$ Abendessen; 8—9 schulgartenfrei; 9—10 auf den Stuben. — Im Winter: $12\frac{1}{2}$—2 Uhr schulgartenfrei; 2 Uhr Kaffee; 2—5 Spaziergang (Tertianer in Begleitung); 5—7 Selbstbeschäftigung; 7 Uhr Abendessen; $7\frac{1}{2}$—9 schulhausfrei und auf dem Conversationszimmer; 9—10 Uhr auf den Stuben.

---

168) Größe der Turnhallen und Zahl der gleichzeitig turnenden Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 293 Nr. 114.)

Das Project einer Turnhalle für ein Gymnasium hat Anlaß gegeben, von den Civillehrern der Königlichen Central-Turnanstalt eine gutachtliche Aeußerung über die angemessene Größe der Turnhallen und die Zahl der gleichzeitig turnenden Schüler höherer Unterrichts-Anstalten einzuziehen. Der bezügliche Theil dieses Gutachtens vom 7. Mai d. J. lautet:

Behufs Erledigung der unter dem 8. März den Unterzeichneten zugegangenen hohen Verfügung vom 4. März cr., nach welcher

Digitized by Google

1) ein Gutachten über das Project einer Turnhalle für das Gymnasium zu N., die für 150 gleichzeitig turnende Schüler Raum gewähren soll, und
2) die Erörterung der Frage über Herstellung so geräumiger Turnhallen überhaupt

gefordert wird, legen dieselben in Nachstehendem ihre Ansicht betreffs dieser Angelegenheit dar und glauben den zweiten Punkt, als den das Allgemeinere und Principielle umfassenden, zuerst erörtern zu müssen, bemerken aber zugleich ausdrücklich, daß sie dabei nur das Schulturnen, nicht aber das Vereinsturnen im Auge gehabt haben.

A.

Gutachten über Herstellung von Turnhallen für 150 gleichzeitig turnende Schüler.

Im Princip muß man sich gegen das gleichzeitige Turnen von 150 Schülern unter Leitung eines Lehrers und somit auch gegen die Anlage von Turnhallen aussprechen, welche auf eine solche Schülerzahl berechnet sind.

Die Gründe hierfür liegen in der Stellung, welche gegenwärtig der Turnunterricht in den Schulen einnehmen soll.

Wurde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1842 das Turnen „als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung anerkannt," so ist dasselbe in der neueren Zeit, nachdem ihm der obligatorische Charakter beigelegt, als integrirender Theil in den Organismus der Schule eingefügt worden, und damit ist nicht nur allen Schülern einer Anstalt, soweit sie nicht aus gesundheitlichen Rücksichten auf Grund ärztlicher Atteste ausgeschlossen werden müssen, die Theilnahme an den gymnastischen Uebungen auferlegt, sondern es ist auch der Schule die Aufgabe zugefallen, jeden einzelnen Schüler soweit als möglich in seiner turnerischen Ausbildung zu fördern.

Diese Aufgabe kann aber nur dann genügend gelöst werden, wenn man einem Lehrer — wie bei jedem anderen Unterrichtsgegenstande — gleichzeitig nur so viel Schüler unterstellt, daß er, trotz der individuellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten der Turnenden, doch eine wenigstens annähernd gleichmäßige körperliche Ausbildung derselben erzielen kann, — eine Aufgabe, die jetzt um so schwieriger ist, da nicht nur turnrüstige und turneifrige, sondern auch eine große Zahl von Schülern an den Uebungen sich betheiligen müssen, die sich früher aus Schwächlichkeit, Weichlichkeit oder Unlust von denselben fern zu halten pflegten.

Mit innerer Nothwendigkeit kommt daher auch mehr und mehr der Grundsatz zur Geltung, daß der Turnunterricht mit den einzelnen Schulklassen gesondert zu betreiben sei, oder daß doch die zu einer Turnabtheilung vereinigten Schüler an Zahl

Digitized by Google

nicht erheblich größer sein dürfen, als dies nach allgemein geltenden Bestimmungen für die Schulklassen festgesetzt worden ist.

Wenn nun auch die factischen Verhältnisse, besonders der noch nicht beseitigte Mangel an qualificirten Turnlehrern, noch nicht überall die strenge Durchführung dieses Grundsatzes gestatten, so muß man es doch möglich zu machen suchen, demselben wenigstens annähernd gerecht zu werden und jedenfalls muß schon jetzt bei Anlage neuer Turnhallen auf die hoffentlich nicht allzuferne Zeit Rücksicht genommen werden, in der ein auch nach dieser Beziehung hin normaler Turnbetrieb statthaben, d. h. also, daß mindestens auf den unteren und mittleren Stufen höherer Lehranstalten streng nach Klassen, auf den oberen doch wenigstens in kleineren Abtheilungen unterrichtet werden kann.

Die in dem Gutachten der Central-Turn-Anstalt vom Jahre 1866*) betreffs der baulichen Einrichtung von Turnhallen für Seminarien unter C. angenommene Zahl von 100 gleichzeitig turnenden Zöglingen muß überhaupt als die höchste zulässige Zahl von gleichzeitig unter der Leitung eines Lehrers turnenden Schülern bezeichnet werden, und auch diese Zahl, welche an Seminarien in Bezug auf Disciplin weniger Schwierigkeiten darbietet als an anderen Lehranstalten, ist bei den letzteren, wenn es die Verhältnisse irgend zulassen, noch zu verringern, da nur ein besonders geschickter und energischer Lehrer und zwar mit Aufwand seiner ganzen physischen und geistigen Kraft, im Stande sein würde, dieselbe in unterrichtlicher und disciplinarischer Hinsicht zu beherrschen. Eine Zahl, welche über 100 Schüler hinausgeht, muß die Resultate des Schulturnens unter allen Umständen illusorisch machen.

Je größer die Schülerzahl ist, desto schwieriger wird dem Turnlehrer die Uebersicht. Zwingt denselben schon eine Schaar von 100 Schülern, seine Hauptthätigkeit bei den Geräthübungen in der bloßen Beaufsichtigung des Ganzen zu sehen, so ist dies bei 150 Schülern noch in viel höherem Maße der Fall. Seine unterrichtliche Thätigkeit tritt hier ganz zurück, und das Ueberwachen der richtigen Ausführung der einzelnen Uebungen von Seiten der Schüler ist ihm nicht mehr möglich: den eigentlichen Unterricht muß er Vorturnern, also Schülern überlassen, die nur in den seltensten Fällen die nöthige Kenntniß, Umsicht und Energie besitzen und es namentlich nicht verstehen, die körperlich weniger beanlagten Schüler in geeigneter Weise zu fördern.

Will man aber auch zugeben, daß unter günstigen Umständen sich eine Zahl von Vorturnern findet, die nach guter Anleitung die Geräth- und Gerüstübungen mit ihren Riegen in befriedigender Weise betreiben können, so sind dieselben erfahrungsmäßig doch

*) s. Centrbl. pro 1866 Seite 141 Nr. 63.

Digitized by Google

nicht im Stande, einen sehr wesentlichen Theil des Turnens, die Frei- und Ordnungsübungen, richtig zu leiten. Diese muß der Lehrer unter allen Umständen sich selbst vorbehalten; aber auch unter seiner Leitung würden diese Uebungen ihren Werth fast gänzlich verlieren, wenn er eine so große Schaar gleichzeitig unter seinem Commando vereinigen müßte, daß er dieselben nicht mehr übersehen und die Ausführung namentlich der einzelnen Freiübungen an Ort, nicht mehr gehörig überwachen könnte, und dies würde bei einer Zahl von 150 Schülern der Fall sein.

Die Uebungsschaar zu theilen und nur mit der einen Hälfte derselben Frei- und Ordnungsübungen zu betreiben, die andere Hälfte dagegen an den Geräthen zu beschäftigen, ist — auch wenn der Raum dies gestatten sollte — als unthunlich, weil unpädagogisch, zu verwerfen, da ja alsdann ein Theil der Schüler der Beaufsichtigung durch den Lehrer vollständig entbehren müßte.

Sollte aber — um auch diese Möglichkeit nicht unerwähnt zu lassen — eine Schaar von 150 Schülern gleichzeitig von zwei Lehrern in demselben geschlossenen Raume unterrichtet werden, so würden die Schwierigkeiten für Ausführung der Frei- und Ordnungsübungen dieselben bleiben, und Störungen und Unzuträglichkeiten anderer Art selbst dann nicht zu vermeiden sein, wenn die Dimensionen der Halle derartig wären, daß sich zwei Abtheilungen von je 75 Schülern scheinbar unbehindert darin bewegen könnten.

Sind in Vorstehendem die Gründe angegeben, aus welchen es unstatthaft erscheint, eine Zahl von 150 Schülern gleichzeitig in einem Raume turnen zu lassen, so ist damit zugleich die Unzweckmäßigkeit von Turnhallen ausgesprochen, die auf eine so große Schülerzahl berechnet sind.

Wollte man aber auch für eine geringere Schülerzahl so große Räume herstellen, so würden dieselben nicht nur die Baukosten unnöthig bedeutend erhöhen, sondern auch den Unterricht nach vielen Beziehungen hin dem Lehrer erschweren und namentlich seine physischen Kräfte übermäßig in Anspruch nehmen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

169) Biblischer Geschichtsunterricht.

Berlin, den 4. Juli 1871.

Auf dem Gebiete des biblischen Geschichtsunterrichts sind im Laufe der letzten Jahre mehrfache literarische Arbeiten erschienen,

Digitized by Google

welche in ihren Ausgangspunkten, Auffassungen und Resultaten nicht unerheblich von einander abweichen. Von hier aus veranstaltete Revisionen von Schullehrer-Seminarien haben ergeben, daß wohl im Zusammenhang mit dieser Erscheinung auch in der practischen Betreibung dieses Unterrichtsgegenstandes Unsicherheiten und Verschiedenheiten eingetreten sind, die in der Sache selbst keine Begründung finden. Um in diese Angelegenheit mögliche Klärung zu bringen, habe ich von einem erfahrenen Schulmann ein Gutachten ausarbeiten lassen, welches im Juliheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung*) veröffentlicht werden soll.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts auf diesen Artikel aufmerksam zu machen, Selbst aber einer zweckmäßigen Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichts Seine Fürsorge und Theilnahme zuzuwenden.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, evangelische Consistorien der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

U. 6692.

---

a.

In dem nachfolgenden Gutachten kommt es hauptsächlich auf die didactischen und sachlich ausführenden Gedanken an. Soweit der Verfasser dazu kritische Auslassungen über Schriftsteller und ihre Arbeiten für nöthig erachtet hat, nehmen diese in der hier folgenden Mittheilung keine amtliche Zustimmung in Anspruch.

An die Beurtheilung des Lehrbuches von N. schließe ich die kürzere Charakterisirung von neueren Werken verwandter Tendenz.

1) H. Witt, die biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments mit Bibelwort und freier Zwischenrede anschaulich dargestellt.

Ein Hülfsbuch zum erbaulichen Betrachten und lebendigen Erzählen derselben.

Der Verf. giebt in der Vorrede methodische Andeutungen, denen ich, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, nicht un-

*) folgt unter a.

Digitized by Google

bedingt beistimmen kann. Was dann aber die stofflichen Darbietungen anlangt, die ganze Art, die biblischen Geschichten aufzufassen und anzufassen, den Ton der Darstellung und die das Ganze beherrschende und gestaltende Tendenz, so ist das Werk eines der bedeutendsten, die auf unserem Gebiete an's Licht getreten sind.

Es liegt eine Vergleichung mit dem Flüggeschen Lehrbuche nahe, dem seiner Zeit eine wohlverdiente Anerkennung zu Theil geworden ist. Flügge's Werk ist im Wesentlichen eine erklärende Paraphrase des Bibeltextes, die mehrfach etwas dürftig und matt ausgefallen ist. Die Darstellung ist öfters theologisirend und kann auch die Sprache der theologischen Schule nicht völlig verläugnen. Weist sie auch in den biblischen Geschichten einen gewissen Pragmatismus nach, so läßt sie doch das, was so zu sagen das Hauptmotiv jeder einzelnen Geschichte ist, nicht deutlich genug hervortreten und oft haben wir mehr eine Summe von Einzelheiten als ein einheitliches Geschichtsbild vor uns. Die Ausführungen lassen oft die lebensvolle Anschaulichkeit, die psychologische Entwickelung, die beständige Beziehung der Geschichte auf das eigene Leben vermissen, welche den Schüler von vorn herein in die innigste Mitleidenschaft ziehen, ihn in den biblischen Geschichten wie in einem klaren Spiegel sich selber schauen lassen, weniger Kenntnisse fördern als das Gewissen anfassen, das Gemüth befruchten und dem Schüler unmittelbar den reichen Gewinn „ewig gültiger Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen eintragen."

Hiermit sind zugleich die eigenthümlichen Vorzüge des Witt'schen Lehrbuches angedeutet, welches nicht weniger als das Flügge'sche auf Resultaten der theologischen Forschung beruht, sich aber minder auf theologische Commentare bezieht, als auf solche Werke stützt, die den Ertrag der Wissenschaft practisch verwerthen, in gemeindemäßiger Fassung darbieten und die Bedeutung des Historischen für das religiöse Leben in den Vordergrund stellen. Witt giebt den Bibeltext mit freier Zwischenrede, durch welche er nicht blos die organische Entwickelung der Historie an's Licht stellt und in den einzelnen Geschichten einheitliche Bilder voll reichen Lebens und von lebendigem, maßvoll und wahr gehaltenem Colorit vor das geistige Auge hinstellt, sondern auch ohne alle dogmatischen Abstractionen und moralischen Nutzanwendungen den Schüler die Geschichten als ewige Geschichten erkennen, ich möchte sagen: erfahren läßt. So trägt er der Erkenntniß Rechnung, „daß der letzte Zweck des Lernens nicht sei, daß gelernt werde, sondern daß durch das Gelernte Leben geschafft werde." Man kann selbstverständlich über Einzelheiten mit Witt rechten, man kann beispielsweise tadeln, daß für die übersichtliche Darstellung des Ganzen wie für die unterrichtliche Gliederung der einzelnen Geschichte zu wenig geschehen ist. Das schließt aber die Anerkennung nicht aus, daß Witt in der Auslegung der biblischen Geschichten durchaus

Digitized by Google

den richtigen Ton getroffen und daß er mehr als seine Vorgänger und Nachfolger im Sinn und Geist der Regulative gearbeitet hat. Denn wesentlich so, wie er es gethan hat, müssen die biblischen Geschichten im Seminar-Unterricht durchgegangen werden, wenn „die Zöglinge die einzelnen Stufen und persönlichen Beziehungen des religiös-christlichen Lebens mit erleben und durchleben und zu einer anschaulichen und unmittelbaren Erkenntniß der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des göttlichen Worts geführt werden sollen." Die Wittsche Ausführung ist im Wesentlichen das, freilich wohl bei der unterrichtlichen Praxis mehrfach zu modificirende und zu vereinfachende, Musterbild der für das erste Seminarjahr geforderten „ganz in's Einzelne gehenden, nicht nur lebendig warmen und das eigene religiöse Leben erbauenden, sondern auch eine anschauliche Erkenntniß der Grundwahrheiten des christliches Lebens erzielenden Behandlungsweise der biblischen Geschichte." Hier findet der Elementarlehrer die nöthige und ausreichende Handbietung, deren er bedarf, um auf dem bezeichneten Unterrichtsgebiete „das christliche Leben der ihm anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln," jede einzelne biblische Geschichte so zu lehren, „daß die Kinder sie an sich und in sich erleben," und durch die gesammte Unterweisung „einerseits zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung des auserwählten Volkes und des ganzen Menschengeschlechts geführt werden, andererseits aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen gewinnen."

Witt hat auch die als sachgemäß bezeichnete Verbindung des Lesens von Psalmen und prophetischen Abschnitten mit der Behandlung der biblischen Geschichten zum ersten Male in der Weise practisch durchgeführt, daß dabei ebenso die Lieder Israels wie die gesalbte Rede der Propheten auf dem geschichtlichen Untergrunde, der ihre Voraussetzung bildet, erwachsen, andererseits aber die treibenden Potenzen der heiligen Geschichte in markigster und wirksamster Weise durch sie bloß gelegt werden.

Es liegt demnach für mich außer Frage, daß das Lehrbuch von Witt, wenngleich es nach Anlage und Umfang nicht geeignet erscheint, um den Seminaristen in die Hände gegeben zu werden, für den Seminarlehrer von hoher Bedeutung ist. Es wird für eine fruchtbringende Gestaltung der so wichtigen Disciplin, die es ausbauen hilft, und für eine einfache, concentrirt eindringliche Grundlegung christlicher Erkenntniß auch da die dankeswerthesten Dienste leisten, wo man den einleitungsweise vorausgeschickten methodischen Ausführungen die Beistimmung versagen zu müssen glaubt.

Das Lehrbuch von Kahle bildet in den meisten Beziehungen einen Gegensatz zu dem Witt'schen. Bei gehöriger Sichtung des Stoffes, bei planvollerer Zurichtung des beschränkten Materials für eine dem Be-

Digitized by Google

dürfnisse unserer Elementarschule entsprechende Lehrweise, bei Hinzufügung der nach der bibelkundlichen Seite unerläßlichen Ergänzungen und der zur Auffassung des Zusammenhanges der Heilsgeschichte nothwendigsten und der elementaren Stufe entsprechenden Andeutungen hätte dann ein brauchbares Lehrbuch für die Seminarien entstehen können, das sich durch seine Handlichkeit auch den Lehrern in der Elementarschule empfohlen hätte. Gegenwärtig aber muß für die letzteren das Lehrbuch von Witt als die geeignetste Grundlage für fortgehendes Studium und als das beste Hülfsmittel der Präparation auf den Schulunterricht in der biblischen Geschichte bezeichnet werden, wobei es sich von selbst versteht und Witt's eigenen Intensionen entspricht, daß bei der Uebertragung der im Lehrbuche enthaltenen stofflichen Darbietungen in den Schulunterricht mit Umsicht verfahren und vor allen Dingen Maß gehalten werden muß.

Ueber zwei andere Werke gestatte ich mir rascher hinwegzugehen.

2) Th. Ballien, die Biblische Geschichte auf der Oberstufe in Volksschulen.

Ein competenter Beurtheiler, G. v. Zezschwitz, sagt: „Was B. giebt macht den Eindruck theils der Ueberschüttung mit Stoff, theils großer Ungleichmäßigkeit im Vortrag, der bald am Anfang gleich durch Fragen unterbrochen wird, bald mehr den Charakter der Betrachtung trägt als der Erzählung. Der Verf. unterscheidet zwar selbst im Prospectus Abschnitte, die genau so niedergeschrieben seien, wie sie beim Unterricht zu behandeln sind, und andere, die nur theilweise aus solchen Proben in Frage und Antwort, theilweise aus fortlaufender Rede bestehen; aber daß die erstern herauszufinden kaum möglich ist, muß als ein sehr zweifelhaftes Präjudiz für des Verfassers Methode gelten." Ich kann diesem Urtheil nur beistimmen. Planlosigkeit in der Anlage, Unsicherheit in der Durchführung, methodische Principlosigkeit, Ungenirtheit im Wechsel der Darstellungsform und wenig gewählte Sprache sind hervorstechende Eigenthümlichkeiten dieses zusammengeschriebenen Buches.

Diese Schäden können selbstverständlich nicht dadurch aufgewogen werden, daß hin und wieder auch Brauchbares, zumeist freilich fremden Ursprungs, dargeboten wird.

3) Ed. Sperber, die biblische Geschichte mit erklärenden Anmerkungen und heilsgeschichtlichen Erläuterungen. Für den Seminar- und Schulgebrauch bearbeitet.

Verf. hat für seine Arbeit als obersten Grundsatz angenommen, „dem Schüler den wortgemäß erschlossenen Bibeltext zu geben." Er giebt demnach die Historien im engsten Anschluß an den biblischen Wortlaut. „Zur wesentlichen Erleichterung der Erlernung und sachlichen Zerlegung des Textes wird," so äußert sich der Verf., „die übersichtliche Gliederung desselben mit beigefügten Summarien (nach der Weise des Wendel'schen Historienbuches) dienen." Dem Texte

Digitized by Google

sind, äußerlich von ihm geschieden, Bemerkungen beigegeben, auf welche durch beigedruckte Ziffern verwiesen wird. Sie „enthalten sachliche, sprachliche, geschichtliche, geographische, archäologische Erklärungen und psychologische Andeutungen. Nicht minder hat die heilsgeschichtliche Seite eine eingehende Berücksichtigung erfahren und überall sind die Hauptmomente in den Entwickelungsstufen des Reiches Gottes in besonderen Anmerkungen hervorgehoben."

Alle diese Bemerkungen sollen aber auf keinen Fall „die Besprechung der biblischen Geschichte überflüssig machen, sondern nur dieselbe vorbereiten, erleichtern und fördern," sie sollen „dem Schüler die Möglichkeit einer eingehenden Präparation bieten," für die Repetition „dem Gedächtniß einige feste Stützpunkte gewähren."

Es soll der vom Verfasser bei Lösung seiner Aufgabe angewandte Fleiß nicht verkannt werden. Ebenso wenig unterschätze ich die Bedeutung, die dem Verständniß des Einzelnen eignet. Aber die Arbeit als geeignetes Lehrbuch für Seminarien und als empfehlenswerthes Handbuch für Lehrer in Elementarschulen gelten zu lassen, dagegen habe ich doch meine Bedenken. Wenn der Verf. den reinen Bibeltext, den doch Jedermann ohnehin in Händen hat, nochmals darbietet, lediglich damit er als Substrat für seine erläuternden Bemerkungen diene, so kann ich die Nothwendigkeit hievon nicht anerkennen. Vorman hat sich in seinem Lehrbuche der biblischen Geschichte auf andere Weise zu helfen gewußt. Die Form der erklärenden Anmerkung ist außerdem nicht glücklich gewählt, da sie die ruhige Vertiefung und das gesammelte Hineinlesen und Hineindenken in den Text wie geflissentlich behindert. Die Erläuterungen sind unnöthig gehäuft, da Vieles, was sich durch den Blick auf die Karte, das Nachschlagen einer Parallelstelle, eine biblische Reminiscenz auf's leichteste ergiebt oder gar dem gesunden Urtheil ganz unmittelbar feststeht, hier umständlich fixirt ist. Am auffallendsten ist, daß der Verfasser da aufhört, wo die Schwierigkeit der Sache erst angeht. Die Hauptaufgabe, — vom Verfasser in die Besprechung verlegt, — bleibt doch, die biblischen Geschichten in der Schule so zu behandeln, im Seminar so behandeln zu lehren, daß sich der Unterricht für die Weckung und Stärkung des religiösen Lebens fruchtbringend gestaltet. Und hierfür ist die in dem Sperber'schen Lehrbuch dargebotene Wegweisung und Hilfleistung unerheblich. Ich kann es darum nicht empfehlen. Ja man muß sich auf diesem Gebiete vor Lehrbüchern geradezu hüten, die ohne dem Hauptzwecke in hervortretender und wirksamer Weise zu dienen, den Wissensstoff häufen und das mechanische Gedächtnißwerk begünstigen. Sie leiten zu leicht von einer anschaulich lebendigen und warm eindringlichen, das Gewissen weckenden, Gemüth und Willen anfassenden Behandlung der biblischen Geschichte ab. „Den Text erlernen" und dann noch die Anmerkungen des Verfassers memoriren lassen, — das

Digitized by Google

könnte leicht der Tod wahrhaft erbaulicher Betrachtung und Lehrweise der biblischen Geschichte im Seminar sein.

Ich glaube nunmehr von anderen Lehrbüchern, z. B. dem von Itzerott, welches den veralteten Katechisir-Standpunkt vertritt, ebenso von solchen, die insbesondere der Perikopenerklärung zu dienen bestimmt sind (z. B. Kietz, zum Sonntag, für Schulzwecke brauchbarer, als das Krüger'sche Evangelienbuch), absehen zu dürfen und wende meine Aufmerksamkeit den neueren Bestrebungen für Ausbau und Fortbildung der Methode des biblischen Geschichtsunterrichts zu.

1) Die Regulative vom 1. und 3. October 1854 hatten für unsere Disciplin nicht nur die schon oben berührte Zweckbestimmung gegeben, die von keiner Seite, — abgesehen natürlich von den mit dem biblischen Christenthume principiell zerfallenen pädagogischen Richtungen, — eine Berichtigung oder wesentliche Erweiterung und Ergänzung gefunden hat, sondern sie hatten auch das dem Zwecke entsprechende Lehrverfahren in allgemeinen Umrissen vorgezeichnet. Ich muß, um den folgenden Ausführungen den Boden zu bereiten, die einschlagenden Bestimmungen hier kurz zu wiederholen:

1) Die biblischen Geschichten sollen vom Lehrer mit dem Bibelwort erzählt werden, in die Form und in den Rahmen gefaßt, wie sie gute Historienbücher enthalten.
2) In dieser Fassung entwickelt der Lehrer Wort und Sache.
3) Die Kinder lesen die Geschichten im Historienbuche nach, womit Nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift seitens der älteren Schüler zu verbinden ist.
4) Die Kinder erzählen die Geschichten wieder.

2) Nun ergab sich, — wobei ich natürlich von der allezeit geistlos mechanisirenden Weise des Unverstandes und der Trägheit völlig absehe, bei der auch die beste Methode sofort in handwerksmäßigen Aeußerlichkeiten verknöchert, — es ergab sich aus dem berechtigten Gegensatze gegen frühere Strömungen und Strebungen, deren schädliche Wirkungen man erlebt und gesehen hatte, daß man vorherrschend bemüht war, den biblischen Historienstoff in seiner Objectivität zu belassen, und daß man das Wissen der Historie als solcher, wie die Sicherheit und Fertigkeit in der Wiedergabe des biblischen Wortlauts, vorzugsweise betonte und, nicht zwar als letztes, aber doch als nächstes und practisch bedeutsamstes Lehrziel in den Vordergrund stellte. Es erflossen hieraus mancherlei Einseitigkeiten in der Ausgestaltung der vom dritten Regulativ vorgezeichneten Methode, über die ich in aller Kürze zu referiren mir gestatte.

1) Das Erzählen faßte und übte man vorzugsweise als möglichst genaue Vorführung des biblischen Wortlauts. Die Redaction des Textes, die im Historienbuche vorlag, wurde als die eigentliche Musterform für das mündliche Erzählen angesehen.

Digitized by Google

Dem Momente der Freiheit, durch welches der Begriff der Erzählung doch erst constituirt wird, wurde nur insofern Raum verstattet, als man dem Lehrer nicht gerade das Auswendiglernen sämmtlicher Historien zumuthete und bei vorwiegender Festhaltung der biblischen Textgestalt gegen geringe Wandlung des Ausdrucks und Satzbaues, wie sie bei nicht gerade auf's höchste angespannter Gedächtnißenergie sich von selbst ergiebt, nichts einzuwenden hatte. Für die Verständlichkeit des erzählenden Vortrags glaubte man von vorn herein durch sinngemäße Betonung hinreichend gesorgt zu haben. Der Forderung der Anschaulichkeit und Lebendigkeit entsprach man lediglich durch die Wandlung der Stimme und die Modulation des Sprechtones.

2) Die Entwickelung des Worts und der Sache wurde aus der Erzählung selbst vollkommen ausgeschieden und wesentlich als an die mündliche Erzählung sich anschließendes satzweis zergliederndes Abfragen gefaßt, wobei dann Worterklärungen und Sacherklärungen d. h. Erläuterungen von geographischen, historischen oder antiquarischen Ausdrücken und Begriffserklärungen, von denen man aber begreiflicher Weise wieder abrieth, an geeigneter Stelle eingeschoben werden sollten (s. Bormann, Unterrichtskunde, 2. Aufl. S. 115 bis 119). Ueber die Berechtigung und den Nutzen dieses Abfragens, zu welchem Bormann a. a. O. S. 113. 114. ein merkwürdiges Muster gegeben hat, (Geschichte: Jesus stillet den Sturm. Fragen: Wohin trat der Herr Jesus? Und was thaten seine Jünger? Was erhob sich da im Meer? So daß wer auch mit Wellen bedeckt ward? Was that der Herr dabei? (Er schlief!) Was thaten da die Jünger? Und was sprachen sie? Und was sagte Jesus zu ihnen? Und was that er dann? Wie ward es da? Wie ward da den Menschen zu Muthe? Und was sprachen sie?, — unter 12 Fragen sieben, die ein rein mechanischer Anstoß zur Fortbewegung für den Schüler sind); über Berechtigung und Nutzen dieses Frage- und Antwortspiels, sage ich, gab man sich jedenfalls argen Täuschungen hin. Nicht blos, daß es eigentlich auf der Voraussetzung beruhte, die Kinder hätten den Wortlaut der Historie bereits inne, — es vermochte auch für anschauliches Verständniß der Sache und für das Erleben der Geschichte von Seiten der Kinder nur die allergeringfügigste Hilfe zu gewähren. Freilich wurde dann in der Regel wohl noch Spruch und Liedervers angeschlossen, theils um den Lebensnerv der Historie bloß zu legen, theils um die erbauliche Anwendung derselben zu vermitteln, und es mag dies, wo es mit Geschick geschah, den Mangel der Ab-

Digitized by Google

fragemanier einigermaßen ersetzt haben, konnte aber doch ihr selber nicht zur Rechtfertigung dienen.

3) Neben dem Lesen im Historienbuche wurde behufs festerer Einprägung des Stoffes das Abschreiben aus demselben empfohlen, dagegen trat das Nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift Seitens der Oberabtheilung etwas zurück.

4) Die Forderung des Wiedererzählens wurde, trotz der ausdrücklichen Weisung in dem Circular-Rescript vom 19. November 1859, „daß die biblischen Geschichten nicht wie anderer Memorirstoff auswendig gelernt werden sollten," theilweise dahin überspannt, daß eine größere Anzahl von Geschichten dennoch vollständig mit dem Bibelworte angeeignet werden sollte. Andererseits wurde von der Schulrevision die Erzählfertigkeit öfters einseitig als der wahre Prüfstein der Erfolge des biblischen Geschichtsunterrichts betrachtet. Auch tüchtige Lehrer ließen sich zu gewaltsamen Uebungen verleiten, um der Forderung zu genügen, daß die im Laufe des Schuljahrs oder gar der Schulzeit behandelten biblischen Geschichten bis zum fließenden, ausführlichen und zusammenhängenden Erzählen präsent sein sollten.

Die Einseitigkeit dieses Lehrverfahrens wirkte besonders auf die Unterrichtsertheilung in der Unterklasse nachtheilig ein. Auch hier glaubte man die Geschichten im strengen Anschluß an den biblischen Wortlaut erzählen zu müssen, obwohl derselbe den Kindern doch überaus fremdartig entgegentreten und darum unverständlich sein mußte. Auch glaubte man bereits auf die Fertigkeit zusammenhängenden Wiedererzählens lossteuern zu müssen. Man sprach deshalb die Geschichten den Kindern satzweise vor, bis sie den Wortlaut gedächtnißmäßig festhielten. Durch dieses zeitraubende Verfahren wurde man genöthigt, die Zahl der zu behandelnden Geschichten übermäßig zu beschränken; man kam stellenweise auf 6 — 10 herab. Die Lehrer wurden ausdrücklich vor der Gefahr gewarnt, bei der mühseligen Arbeit des Einprägens „zu ermüden und die Kinder weiter zu einer neuen Geschichte zu führen, ehe die vollständige Aneignung der zuerst in Angriff genommenen erfolgt sei." Vorm. a. a. O. S. 122. Daß dann das Erzählen der Kinder auf dieser Stufe ein verständnißloses Hersagen war, versteht sich von selbst, und die etwa von ihnen angewandte sinngemäße Betonung kann nirgends das Gegentheil beweisen, da die Kinder eben auch diese lediglich nachahmen und memoriter festhalten.

3) Ein Versuch, die Andeutungen des 3. Regulativs über das Lehrverfahren sachgemäßer aufzufassen und in freierem Geiste zur Anwendung zu bringen, ging von Schneider aus, dessen Lehrbüchlein für die Unterstufe der Beachtung werth bleibt. Dagegen mußten

Digitized by Google

die von ihm (Handreichung der Kirche an die Schule, 1867) für Mittel- und Oberstufe dargebotenen Lehrmuster nothwendig ernste Bedenken hervorrufen und das hier geübte Lehrverfahren auf Widerspruch stoßen. Das Fehlerhafte derselben liegt nicht blos in dem wiederholten mehrfach plan- und zwecklosen Vorlesen und Lesen des historischen Bibeltextes, sondern noch mehr in der Weise des allerdings mit anzuerkennender Gewandtheit durchgeführten katechetischen Verfahrens. Schneider strebt in seiner Weise eine sokratische Hebammenkunst zu practiziren, die der Natur des Lehrstoffes widerstrebt und zur Schädigung andächtiger Sammlung und ruhiger Vertiefung in das Anschauen des vor dem Blicke des Schülers entrollten heiligen Bildes ausschlagen muß. Allerlei Einzelheiten werden umständlich erörtert, Dinge zur Sprache gebracht, die mit der Hauptsache sich nur lose berühren, Beziehungen aufgesucht, die die Aufmerksamkeit abziehen und so verwirren anstatt zu klären. Der Appell an den reflectirenden Verstand ist vorwiegend. In der Geschichte von der Darstellung werden beispielsweise für die Entwickelung des Sprüchleins: „Simeon war gottesfürchtig, und der Heilige Geist war in ihm, und er wartete auf den Trost Israel" nicht weniger als 26 Fragen aufgewendet (a. a. O. S. 154). Davon fallen auf den ersten Satz 6 (mit hier unnöthigem Zurückgehen auf das erste Gebot), auf den zweiten 8 (wobei der Begriff des alttestamentlichen Prophetenthums überflüssiger Weise festgestellt wird), auf den letzten: „er wartete auf den Trost Israel" 12 Fragen, untermischt mit 3 vortragsartigen Mittheilungen. Hier war doch die Sache auf's einfachste durch die Bemerkung zu erledigen: „Er wartete auf den Trost Israels, — auf den, der Israel und alle armen Sünder, auch mich und dich, allein trösten kann in unserer Mühe und Arbeit, in unserm Elend auf Erden." „Auf wen also wartete Simeon?"

Schneider thut dann offenbar zu wenig, um die Ergebnisse einer so umständlichen Arbeit zu fixiren. Es heißt zwar Abschnitt um Abschnitt: „Fasse das zusammen!" Da hiermit aber Ausdrücke parallel sind wie diese „Nun erzähle den 2. Theil," oder: „Lehrer läßt diesen Abschnitt wiederholen," so können diese in der Form durch ihre Unbestimmtheit und Allgemeinheit, durch die Beziehungslosigkeit auf den zu reproducirenden Inhalt anstößigen Aufforderungen wohl nur auf das Wiedererzählen des geschichtlichen Inhalts zielen. Inwiefern aber die Schüler durch Vermittelung der Katechese sich in die Historie eingelebt haben, und welchen Gewinn für ihr inwendiges Leben und ihr geistliches Wachsthum sie daraus gezogen haben, das bleibt dahin gestellt.

4) Dem Schneider'schen Lehrverfahren stellte Witt im Dörpfeld'schen Schulblatte (1867, Hft. 7. 8. S. 193 ff.) das seinige gegenüber.

Digitized by Google

1) Die Erzählung schließt sich an das Bibelwort an, führt den biblischen Bericht aber durch eingestreute Zwischenrede erklärend, veranschaulichend, bald das Gewissen anfassend, bald das Gemüth befruchtend weiter aus, im Wesentlichen nach den im Witt'schen Lehrbuche gegebenen Mustern. Das Maß der erklärenden Einstreuungen hat der Lehrer jedoch nach dem Stande seiner Klasse zu bestimmen.

Auch wird ihm anheimgegeben, ob er hie und da seinen Vortrag durch hingeworfene Fragen unterbrechen will oder nicht.

2) Es folgt das Lesen der Geschichte, das jedoch auch für die häusliche Thätigkeit aufgegeben werden kann. Dabei sind die Stellen zu bezeichnen, die wörtlich zu lernen sind. Neuerdings dictirt Witt auch wohl gleich nach der Stunde einige Fragen zu schriftlicher Beantwortung, welche die Hauptgedanken der Geschichte festhalten und an die dann die mündliche Wiederholung sich bequem anlehnen kann.

3) Die Wiederholung in der nächsten Stunde. Sie umfaßt die Erzählung der Geschichte von Seiten der Kinder, und zwar ganz oder abschnittsweise, so wie die Beantwortung der Repetitionsfragen, bei der auch zuweilen auf eine Sache noch tiefer eingegangen wird.

Bei diesem Lehrverfahren wird also die Entwickelung des Worts und der Sache mit dem Erzählen von Seiten des Lehrers verschmolzen. Außerdem finden sich in ihm auffallende Lücken. Die Aneignung des Stoffes wird beinahe ganz der häuslichen Thätigkeit zugewiesen. Der Urheber oder Vertreter des Verfahrens muß dem entsprechend selbst bekennen: „Es ist klar, bei meiner Behandlungsweise tritt der Text so sehr in den Hintergrund, daß die Kinder ihn gewiß nicht lernen, wenn sie ihn nicht schon wissen. Aber ich meine, wenn die Kinder 12—15 Jahre alt sind, so sollen sie das jedenfalls aus der Unterklasse mitgebracht haben." Das wird bei vielen Geschichten sicherlich nicht der Fall sein, und jedenfalls muß dann doch die anerkannte Lücke im Lehrverfahren für die Unter-, oder vielmehr Mittelstufe irgendwie ausgefüllt werden. Weiter ist nicht ersichtlich, wie denn die Kinder dahin gefördert werden, die Repetitionsfragen, deren Dictiren doch auch nach mehr als einer Seite bedenklich sein dürfte, zu Hause schriftlich oder in der nächsten Stunde mündlich einigermaßen genügend beantworten zu können. Der bloße Erzählvortrag kann doch unmöglich auch nur mit einiger Sicherheit diese Furcht eintragen.

5) Dem im Vorstehenden beschriebenen Lehrverfahren pflichtet Dörpfeld im Wesentlichen bei, jedoch ist die von ihm in seinem Schulblatte mehrfach gerechtfertigte und empfohlene Behandlungsweise der biblischen Geschichten in dem Fortschritt der verschiedenen

Digitized by Google

Stadien stetiger, consequenter durchgebildet und trägt offenbar dem Bedürfniß der Lehrpraxis in höherem Grade Rechnung. Auch das Lehrmittel, welches er sich für seine Zwecke geschaffen hat:

Enchiridion der biblischen Geschichte oder Fragen zum Verständniß und zur Wiederholung derselben.

ist in seiner Art ganz trefflich. Es bietet zu jeder Geschichte eine Reihe die Geschichte in ihrem ganzen Verlaufe umspannender Fragen, welche den Schüler zum denkenden Eingehen auf den Inhalt nöthigen, immer auf den Kern der Sache gerichtet sind, die Hauptmomente der geschichtlichen Entwickelung vergegenwärtigen und zur Ueberlegung des inneren Zusammenhanges der einzelnen Thatsachen anreizen. Wenn an ihrer Handleitung die Geschichte gelesen wird, so wehren sie dem sinn- und gedankenlosen Herunterlesen und sind geeignet, die lesende Reproduction des Wortlauts zu einer abermaligen Vergegenwärtigung der Sache zu machen. Entsprechender Gewinn erwächst aus ihrem Gebrauche für die mündliche oder schriftliche Wiedergabe der Geschichte von Seiten des Schülers.

Aber nicht bloß stehen der durchgängigen Beschaffung eines derartigen Enchiridions für die Kinder unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, sondern auch der lesende Gebrauch desselben neben dem lesenden Gebrauche des Historienbuchs stößt auf die gewichtigsten Bedenken. Ich habe mir deßhalb angelegen sein lassen, die Seminaristen planmäßig in der Stellung derartiger Fragen zu üben. Der Elementarlehrer muß dann zusehen, wie er dieselben auf die einfachste Weise, durch Anschreiben an die Wandtafel, durch freie Aufschreibeübung der Schüler mit Dienstleistung der Helfer oder sonstwie auch für die häusliche Repetition oder für die stille Beschäftigung verwerthen mag. Jedenfalls aber ist das „Enchiridion" für den Lehrer ein sehr beachtenswerthes Hilfsmittel. Wollte man den Vortheil gedruckter Fragen in der Hand der Schüler, der ja allerdings für stille Beschäftigung und die häusliche Wiederholung unverkennbar ist, nicht aufgeben, so müßten solche wohl nach dem Vorgange des alten Hübner im Historienbuche selbst zu jeder Geschichte gleich mitgegeben sein.

Die Eigenthümlichkeit des Dörpfeld'schen Lehrverfahrens im Unterschiede von dem Witt'schen liegt nun eben im Gebrauche des Enchiridions. Unmittelbar auf die mündliche Erzählung folgt jedes Mal die lesende Repetition der Geschichte an der Hand des Fragehefte, daß die Schüler auf diese Weise auch bei der häuslichen Wiederholung zu benützen angeleitet werden. Planmäßige Betreibung sinnigen Lesens im Historienbuche und Anleitung zur verständigen Aneignung des Stoffes, das wäre also die charakteristische Eigenthümlichkeit dieses Verfahrens, bei welchem offenbar dem Lernzwecke mehr Rechnung getragen und mit mehr Aussicht auf Erfolg nachgestrebt wird. Als das zu erreichende Ziel bezeichnet Dörpfeld

Digitized by Google

die freie Reproduction der biblischen Geschichten an der Hand der Enchiridionsfragen. Ob die Kinder bei den Antworten genau den biblischen Wortlaut festhalten oder im Ausdrucke sich freier bewegen, erscheint ihm nicht von wesentlicher Bedeutung; in der Regel, meint er, werden die Antworten der Fleißigen sich nicht weit vom Bibelwort entfernen.

Dies ist also eine erhebliche Abschwächung der Forderung, daß die Kinder die biblischen Geschichten wiedererzählen sollen. Aus dem berechtigten Gegensatz gegen einseitige Bestrebungen hervorgegangen, hat sich die Dörpfeld'sche Theorie hier selber von Einseitigkeit nicht frei erhalten. Dieses Urtheil wird auch auf die Dörpfeld-Witt'sche Erzählweise auszudehnen sein, über welche ich mir zunächst einige eingehendere Bemerkungen gestatten muß.

6. Witt hat selber eine bedenkliche Kritik gegen dieselbe in seinen eigenen Worten geübt: „Bei meiner Behandlungsweise tritt der Text so sehr in den Hintergrund ꝛc." Er redet zwar nur vom Texte, mir aber ist es unzweifelhaft, daß er die Geschichte selber gewissermaßen mit der Fülle seiner Zwischenrede verschüttet. Das Maß derselben soll zwar nach dem Standpunkte der Kinder bemessen und die im Lehrbuche dargebotene Ausdehnung kann Beschränkungen unterworfen werden. Indessen das von ihm im Dörpfeld'schen Schulblatte gelieferte Lehrmuster beweist, daß er eigentlich doch eine halbstündige Predigt liefert, wozu er auch genöthigt ist, da eben die ganze Wort- und Sachentwickelung in den erzählenden Vortrag hineinverlegt wird und jede Spur einer an die Erzählung sich anschließenden Besprechung seinem Lehrverfahren fehlt. Die den Vortrag momentan unterbrechenden hingeworfenen Fragen sind von untergeordneter Bedeutung und verfolgen sichtlich disciplinarische Zwecke. v. Zezschwitz erklärt bezüglich der von Witt empfohlenen Erzählweise mit richtigem Takte: „Darüber muß alle Einheit der Darstellung, vor allem aber der Eindruck selbständig verlaufender Erzählung verloren gehen." Man gedenkt unwillkürlich des Bildes, dessen Füße aus Eisen und Thon waren, aus Elementen gemischt, die doch Sprödigkeit gegen einander bewahren und sich nie völlig durchdringen und Eins werden. Aus der Erfahrung der Lehrpraxis muß dann eingewendet werden, daß Kinder gewöhnlichen Schlages schlechterdings nicht im Stande sind, einem so ausgedehnten Erzählvortrage zu folgen, zumal sie bei der Ungleichartigkeit desselben den Faden der Geschichte bald aus den Händen verlieren. Es ist ganz unvermeidlich, daß sie sich bei der Jahre andauernden, regelmäßigen Wiederkehr solcher Vorträge gegen die noch so bewegliche, glanzvoll schildernde oder erweckliche Redefülle des Lehrers gewohnheitsmäßig abstumpfen. Es geht eben in den Köpfen der Kinder bei aller Correctheit der äußeren Haltung und trotz aller Sammlung des Lehrers Manches vor, wovon dieser sich nichts träumen läßt, und nichts ist für lebhafte Kinder verfüh-

Digitized by Google

rerischer, den eigenen Gedanken nachzulaufen, nichts andererseits für träg angelegte Naturen entnervender und zum stumpfsinnigen Hinbrüten einladender, als die gewisse Aussicht eines halbstündigen Wortschwalls von Seiten des Lehrers. Der Lehrer lebt die Geschichte gewissermaßen den Kindern vor; ist damit gesagt, daß sie sich in die Geschichte haben hineinziehen lassen und daß sie dieselbe mit erlebt haben? Was bleibt bei dieser umständlich ausführenden Erzählweise für Bürgschaft, daß man mit dem kindlichen Geiste so zu sagen Fühlung behält? Der Lehrer schwebt vielleicht in luftigen Höhen, während die Kinder an der Erde kleben. Freilich ist es verhältnißmäßig leicht, geistvolle Wendungen zu gebrauchen, treffende und überraschende Gedanken zur Stelle zu schaffen, aber ist man auch sicher, damit die Probleme zu erledigen, welche der kindliche Geist im vorliegenden Falle sich gestellt hat und deren Lösung er vorzugsweise begehrt? Der Lehrer hat vortragend gegeben, ist daraus auch nur zu muthmaßen, daß die Kinder selbstthätig aufgefaßt und richtig aufgefaßt haben? Entweder folgt bei diesem Lehrverfahren auf den ausführlichen Erzählvortrag sogleich das Lesen im Historienbuche oder nächst der häuslichen Arbeit die Wiederholung in der späteren Lection. Es ist richtig, daß dabei für Klärung der empfangenen Eindrücke, für Vermittlung richtiger Auffassung Manches geschehen kann, aber die Mittel sind für den gesuchten Zweck theils nicht ausreichend, theils ist ihre Anwendung verspätet. Dörpfeld beruft sich selbst auf das Wort: Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen! Aber ich finde in seinem Lehrverfahren nirgends die hinreichende Nöthigung und Anreizung der Kinder zu geistiger Regsamkeit und Selbstthätigkeit, um den geistigen Besitz des Lehrers, der vor ihnen ausgebreitet wurde, zu erwerben. Ich fürchte, bei dieser Erzählweise redet der Lehrer mehr sich selbst zur Erbauung und Genugthuung, als den Kindern. Die unmittelbare Frucht für diese ist mehr eine unbestimmte Anregung, als klare Erkenntniß, mehr eine Erregung des Gefühls, als die Heiligung des Willens. Dörpfeld hatte Unrecht, sich gegen bezügliche Andeutungen des schlesischen Schulblattes lediglich damit zu verwahren, daß diese Darstellung eine Carricatur seines Verfahrens enthalte. Es mag sich nach vielen Andeutungen in der Praxis bei ihm die Sache anders und besser gestalten, aber nach seiner Theorie muß man derartigen Befürchtungen Raum geben. Er hebt mit Nachdruck hervor, daß die Behandlung der Geschichte, insbesondere die erste Erzählung derselben erbaulich wirken müsse. Ich stimme bei; jedoch für diesen Zweck ist Klärung der Erkenntniß und Heiligung des Willens ebenso bedeutsam, als Befruchtung des Gemüths und Erregung der Empfindung, — und nach den beiden ersten Seiten hin scheint mir sein Lehrverfahren nicht ausreichend.

7) Einen Fortschritt nach der einen, einen Rückschritt nach der

Digitized by Google

andern Seite hin bildet im Vergleich zu der Dörpfeld-Witt'schen Erzählweise diejenige, welche Professor v. Zezschwitz in seiner Darstellung des „biblischen Unterrichts in der Volksschule (ein Handbuch für Geistliche und Lehrer)" beschrieben und empfohlen hat. Er entwickelt, daß objective und sachliche Gründe (die Bibel erzählt nicht für die Schule; wieviel setzen auch die einfachsten biblischen Erzählungen voraus, psychologisch und sittlich, archäologisch und rein historisch!) zu Abweichungen in der Darstellungsform von der Bibel und dem nach ihr gearbeiteten Historienbuche berechtigen und unter Umständen verpflichten, und daß andererseits die subjective Wahrheit wie die methodische Anschaulichkeit und Lebendigkeit des erzählenden Vortrags die freie Reproduction und die schildernde Ausführung der biblischen Erzählung zur formellen Nothwendigkeit machen. Selbstverständlich berechtige dieser Grundsatz nicht zu materiellen Abweichungen und sachlicher Alterirung, sei es durch Zusätze, sei es durch Auslassungen und Abschwächungen, noch werde damit zurückgenommen, daß die biblische Darstellung als das höchste Muster kindlich einfältiger, thatsächlich plastischer und göttlich heiliger Darstellung gelte. „Aber statt der gesetzlichen und äußerlich formalen Anwendung dieser Grundregel fordern wir die höhere Freiheit und allseitige Durchbildung nach dem großen heiligen Muster. Der Lehrer lerne überhaupt der heiligen Schrift ab, wie man göttliche Dinge menschlich einfach, kindlich und tief, plastisch und lehrreich zugleich erzählt. Das Muster soll ins Ganze wirken. Auch die schildernde Ausführung athme den Geist und rede die Sprache der Schrift, gebe so viel wie die Schrift in wenig Worten und so tiefe Gedanken in so anschaulicher Form. Es handelt sich nicht um die Aneignung und die Wiedergabe der einzelnen Erzählungen in gesetzlich eingehaltener Schriftform, sondern um eine auf's Ganze gehende Charakterart, Geistes- und Sprechweise der heiligen Schrift." Erreichen auch nur die Wenigsten das Ideal, — auch auf den niedern Stufen des Strebens nach dem Ideal werde dennoch subjective Wahrheit und methodisches Streben zugleich gewahrt.

Außer dieser Erzählweise kennt v. Zezschwitz nur noch die „wörtliche Wiedergabe des Schrifttextes." Und, meint er, wenn bei dieser Wiedergabe die persönliche Ergriffenheit von der Einzigkeit und Unnachahmlichkeit, vor allem von der Heiligkeit des Schriftausdrucks, wie sie dem Lehrer jede andere Form innerlich unmöglich gemacht, so beim Vortrag selber aus ihm redete, mit dem ebenfalls unnachahmlichen und dann auch unwiderstehlichen Eindruck innerlicher Wahrheit und voller persönlicher Hingenommenheit, so daß also gewissermaßen eine persönliche Identificirung des Erzählers mit dem heiligen Berichterstatter, resp. mit den handelnden Personen eingetreten, — dann könnte man sich von dieser Vortragsweise den höchsten Eindruck und die höchste Frucht versprechen. „Aber," wird gefragt, „wo sind die Lehrer, bei

Digitized by Google

denen diese Voraussetzungen zutreffen? Der gläubigste und geheiligtste Lehrer würde erfahren müssen, daß er nicht immer auf dieser Höhe steht."

Vielleicht empfiehlt es sich, die Sache zunächst nach analogen Verhältnissen auf andern Gebieten zu beurtheilen. Ich denke beispielsweise an die Raphael'schen Madonnenbilder. Sie sind vielfältig copirt, und die Künstler haben sich selbstverständlich die genaueste Wiedergabe des Originals zur Aufgabe gestellt. Nun mag man mit v. Zezschwitz theoretisiren, daß eine in allen Beziehungen vollkommene Nachbildung des Originals nur bei persönlicher Identificirung des nachbildenden mit dem ursprünglich schaffenden Künstler möglich sei, bei welcher dem Copisten jede andere Form und Färbung innerlich unmöglich geworden und dann auch die peinlich genaue Wiedergabe des Originals durchaus subjective Wahrheit und künstlerisch freies Schaffen ist, mit andern Worten, daß nur Raphael selber seine Madonnenbilder so copiren könne, daß die Copien wieder Originale seien. Aber darf man nun, weil eine so vollendete Copie aus begreiflichen Gründen nahezu unmöglich, jeder anderen minder vollkommenen, wenn vollends das Kunsthandwerk bei ihr einigermaßen im Spiele sein sollte, Berechtigung, Werth und Wirkung absprechen? Darf man um deßwillen und weil doch in der Raphaelischen Kunst der Gegenwart Manches fremd und unzugänglich sein möchte, die Forderung stellen, es möge der Künstler von der Copie Raphaelischer Originale völlig Abstand nehmen, sich vielmehr in dieselben so einleben und von ihnen so lernen, daß er nun in völlig freier Kunstübung Raphaelische Bilder schafft? Erreichten auch nur die Wenigsten das Ideal, — auch auf den niedern Stufen des Strebens nach dem Ideal werde dennoch subjective Wahrheit und künstlerisches Streben zugleich gewahrt?! Es möchte doch kaum zu bezweifeln sein, daß Schöpfungen der letztern Art die heilige Schönheit der Raphaelischen Bilder weit weniger abspiegeln werden, als treue Copien, die mit dem nöthigen Kunstgeschick gefertigt sind, wenn sie auch keineswegs das oben bezeichnete Ideal der Copie erreichen. Es scheint ferner festzustehen, daß Künstler, die zur frei schaffenden Reproduction Raphaelischer Gestalten durchaus unbefähigt sind, immer noch eine gute und erbauliche Copie derselben liefern können. Auf unsern Fall angewendet: Die einfache, aus dem Glauben kommende, warm und lebendig anschaulich vorgetragene Erzählung „mit Bibelwort," wie ich mir hier noch kurzweg und ohne nähere Erläuterung zu sagen erlaube, wird, auch ohne das Ideal der Zezschwitzschen Theorie zu erreichen, die gepriesene Herrlichkeit des Originals treuer abspiegeln, unmittelbarer und wirksamer an die Seele des Kindes bringen, als die nur im Geiste und nach dem Charakter des Originals frei schaffende Reproduction. Zu dieser letzteren gehört überdies, wenn sie nicht völlig zur Carricatur werden

Digitized by Google

ſoll, eine weit umfänglichere Begabung und eine weit tiefere Durchbildung, als zur erſteren, — was man doch auch bedenken muß. Was hilft ſubjective Wahrheit und methodiſches Streben, die wir für die Erzählung „mit Bibelwort“ doch auch in Anſpruch nehmen, wenn im Intereſſe derſelben die Herrlichkeit des Unterrichts-Objectes empfindlich geſchädigt wird?

von Zezſchwitz hat ſich enthalten, ſelber Beiſpiele für ſeine Erzählweiſe zu liefern. Von den anderwärts her entlehnten und belobten geſtatte ich mir Einiges herzuſetzen:

a. Geſchichte der Sintfluth:

„Nun wurden denn Laſter und Ungerechtigkeit, Freſſen und Saufen, lüderliches und unordentliches Leben überall auf der Erde immer häufiger und abſcheulicher. Es war faſt kein Menſch, der an Gott glaubte und dachte, oder etwas von ſeinen Geboten wußte und ſie hielt. Der heilige Gott konnte dieſes gottloſe Leben der Menſchen, die ſo undankbar gegen ſeine Wohlthaten waren, nicht länger ungehindert fortdauern laſſen. Weil er aber unendlich gütig iſt, ſo that er vorher, ehe er zur Strafe ſchritt, Alles, was ein guter Vater thun kann, der ſeine ungerathenen Kinder zu beſſern ſucht. Er ließ ſie deswegen durch Noah, einen weiſen und frommen Mann, zu wiederholten Malen warnen und bitten, ſie möchten doch ihr Leben beſſern, ſonſt müßte Gott, ſeiner väterlichen Nachſicht müde, ſie endlich ſtrafen.“

„Er ſtrafte ſie auch nicht gleich; ſondern ließ ihnen noch 120 Jahre Zeit zur Beſſerung. Dieſe Zeit hindurch ließ er ſie immer warnen und bitten; wo aber dieſe Beſſerung nicht erfolgen würde, ſo würden ſie alle mit einander auf eine ſchreckliche Art umkommen. Kinder! erkennt daraus, wie barmherzig Gott gegen die Menſchen iſt; aber höret auch und ſtaunt: Alle Warnung umſonſt, ſie beſſerten ſich nicht. Ja, ſie verlachten ſogar Noahs Ermahnungen und blieben gottlos und böſe.“

u. ſ. f.

b. Aus Sauls Geſchichte:

„Die unglückliche Stunde kam; Saul führte ſeine Armee gegen die Philiſter. Die Iſraeliten wurden geſchlagen. Drei ſeiner Söhne waren ſchon durch die Waffen der Feinde umgekommen. Er ſelbſt kam ſo in's Gedränge, daß er keinen Weg zu entfliehen ſah. In größter Gefahr und allenthalben verlaſſen, fand er keine Hilfe von den Seinen und hoffte keine von Gott. Da er nun einen von ſeinen Leuten erblickte, gab er ihm Befehl, ihn mit ſeiner Lanze zu durchſtechen. Als dieſer es nicht thun wollte, ermordete er ſich ſelbſt mit ſeinem

Digitized by Google

eigenen Schwert. So traurig ist das Ende der Menschen, die den Herrn verlassen."

c. Aus Josephs Geschichte:

„Potiphars Weib war nicht tugendhaft. Es warf seine Augen auf den schönen Jüngling und suchte ihn mit aller Kunst und List zu verführen. Aber Joseph hielt Stand im Guten. Er hielt es für schändlich, Unrecht zu thun an seinem Herrn, der ihm Alles anvertraut hatte, und das schützte ihn; aber noch mehr behütete den Jüngling das Andenken an Gott und an Gottes Wohlthaten. Wie sollte ich ein so großes Uebel thun und wider den Herrn meinen Gott sündigen? sagte er, und alle Lockungen des Weibes waren vergebens."

v. Zezschwitz hat gegen seine eigene Theorie eine in den Augen des practischen Schulmannes entscheidende Kritik geübt. Er läßt sich über die Fassung, in der die Kinder die Geschichte wiedererzählen sollen, folgendermaßen aus: „Die durch die Fragen (es soll nämlich unmittelbar nach dem Vorerzählen ein Frageexamen eintreten) auf ihren stofflichen Hauptinhalt zurückgeführte Erzählung finden die Kinder dann in dem original-biblischen Rahmen zusammengefaßt wieder in dem Historienbuch. Und der Versuch der freien Wiedererzählung hat an diesem Muster dann seinen nächsten Anhalt, einen passenden Schutz zugleich gegen unpassende Copie der freien Erzählungsmittel, die der Lehrer beim ersten Vortrag anzuwenden geeignet fand." Der Lehrer muß also zu Schutzmaßregeln greifen, damit die Schüler es nur ja nicht so nachmachen, wie er es ihnen vorgemacht hat. Durch die fast totale Redactionsdifferenz zwischen der mündlichen Erzählform des Lehrers und der Fassung, welche die Geschichte im Historienbuche gefunden hat, eine Differenz, die es bedingt, daß die Schüler sogar zu behindern sind in Weise und Ton des Lehrers zu fallen, kommt ein unerträglicher und verwirrender Zwiespalt in den Unterricht, den unsere Schulkinder durchaus nicht zu ertragen vermögen. Es ist dagegen einfach an die goldene Regel pädagogischer Weisheit zu erinnern, daß der Lehrer, was er vom Schüler verlangt, ihm vormachen soll zur Nachahmung, und daß man im Unterrichte der Jugend bei derselben Form und Weise bleiben muß.

Die zuletzt beschriebene Erzählweise repräsentirt einen Fortschritt gegen die Dörpfeld-Wittsche, weil die mündliche Erzählung einheitlich ist, kürzer und durchsichtiger, und weil dafür gesorgt ist, daß der Schüler den Faden der geschichtlichen Entwickelung nicht verliere. Sie stellt aber einen Rückschritt dar, weil bei ihr zwischen der mündlichen Erzählform des Lehrers und der biblischen Fassung jede genügende Vermittelung fehlt und eine dem Schüler höchst anstößige und völlig unverständliche Verschiedenheit obwaltet, die

Digitized by Google

insbesondere den Lernzweck, der doch auch sein Recht hat, von vornherein wesentlich beeinträchtigt.

8) Derartige und andere Bedenken, wie z. B., daß unser Volk bis auf den heutigen Tag nicht mit schildernden Ausführungen erzählt, sondern in durchaus epischem Tone, sich auf den Thatsachen-Bericht beschränkend, — ferner daß aus der durchschnittlichen Befähigung und dem Bildungsstandpunkte unserer Seminaristen für die Anleitung zu solcher Erzählweise und die allgemeine Ausübung derselben kaum zu überwindende Schwierigkeiten sich ergeben (ausgesprochen hat das Letztere ausdrücklich der erfahrene Seminarlehrer Heine in Köthen), derartige Bedenken, sage ich, müssen wohl auch dem Seminardirector Holtsch bei Abfassung seiner „Studien über den biblischen Geschichtsunterricht (Breslau 1870)" sich aufgedrängt haben. So viel ich aus der Masse von Citaten, beiläufigen Bemerkungen, Abschweifungen, Restrictionen und Limitationen heraus zu finden vermag, pflichtet zwar Holtsch einerseits der Dörpfeld-Wittschen, andererseits der v. Zezschwitzschen Erzählweise rückhaltlos bei, ohne die merkbare Differenz beider recht zu würdigen. Er erklärt sogar die letztere für die endliche und wahre Erfüllung der im dritten Regulativ enthaltenen Forderung, daß die biblische Geschichte „mit dem Bibelwort" erzählt werden solle, während v. Zezschwitz selber, der doch auch die Sprache versteht, in diesem Satze des Regulativs „die runde Bezeichnung des Gegensatzes zu seinem eigenen Methodengrundsatz" findet. Aber Holtsch erklärt dann doch, „daß Dörpfeld und Witt die schildernde Ausführung, die Forderung, plastisch und lehrreich zugleich zu erzählen, durch ihr erklärendes, erbauendes Erzählen wohl etwas zu weit ausdehnen." Und mit Rücksicht auf die sehr subjective Natur der von Zezschwitz geforderten „Ausführung," meint er, sei ein vorsichtiges Maßhalten dringend geboten. Das „Ausmalen" sei freilich nicht unzulässig in die Erzählung zu verweben, dagegen müsse die Einschau in die Seelenzustände dem vom Erzählen gesonderten Erklären vorbehalten werden, mit dessen Statuirung Holtsch wieder, ohne es hervorzuheben, in eine principielle Differenz zu Dörpfeld und Witt sowohl, als zu v. Zezschwitz eintritt, die eben darum so erzählen, wie sie erzählen, um jedes gesonderten Erklärens überhoben zu sein. Holtsch hat seinen principiellen Standpunkt offenbar nicht mit völliger Klarheit erfaßt und mit Energie und Consequenz festgehalten. Es ist sehr zu bedauern, daß er seinem Buche nicht einige weitere Seiten beigegeben hat, um seine Praxis durch Beispiele zu erläutern. Die Auseinandersetzung mit ihm wäre dann um vieles leichter. Wie die Sachen aber jetzt liegen, kann ich wohl seine Limitationen acceptiren, seinen Ausführungen aber keineswegs unbedingt beistimmen.

9) Ich habe in den vorstehenden Ausführungen meine eigene Ueberzeugung zur Sache mehrfach angedeutet und fasse meine Er-

Digitized by Google

fahrungen und Meinungen hinsichtlich der Erzählfrage nunmehr kurz in folgende Sätze zusammen:

1) Der v. Zezschwitzschen Erzählweise gegenüber betone ich, daß man im Schulunterrichte beim Erzählen der biblischen Geschichte das Bibelwort, resp. die Fassung des Historienbuchs festhalten muß, soweit nicht die Rücksicht auf das Verständniß der Schüler zu Abweichungen nöthigt und der vom 1. und 3. Regulativ umfassend und treffend bezeichnete Hauptlehrzweck kurze Ausführungen und Zusätze erfordert.

2) Dörpfeld und Witt gegenüber mache ich im Anschlusse an v. Zezschwitz geltend, daß der Vortrag des Lehrers einheitlich und wesentlich Geschichtserzählung, deren Faden unter keinen Umständen durch die Zwischenausführungen zerrissen werden darf, bleiben muß. Diese letzteren sind also auf das Nothwendige und Unerläßliche zurückzuführen.

3) Was die oben sub 2. 1. S. 442, 443 beschriebene Erzählweise betrifft, so muß auch ich mit den genannten Methodikern mich dafür entscheiden, daß in ihr keineswegs schon das wahre, nämlich freie, lebendig anschauliche, erweckliche und erbauliche Erzählen dargestellt ist. Die bloße Recitation des Bibeltextes in der Fassung des Historienbuchs trägt weder dem Momente der Freiheit, das im Begriffe der Erzählung liegt, noch dem Bedürfniß des Schülers, noch dem eigentlichen Lehrziele gebührend Rechnung. Für die etwaigen Abweichungen oder Zuthaten, durch welche die mündliche Erzählform vom Texte des Historienbuches sich unterscheiden darf oder soll, sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

   a. Die mündliche Erzählung des Lehrers muß dem Schüler verständlich sein, weßhalb nicht bloß zuweilen leise Aenderungen im Ausdruck, sondern auch sachliche Erläuterungen ebenso statthaft wie geboten erscheinen.

   b. In seiner epischen Einfalt rauscht der Bibeltext öfters so schnell an den Kindern vorüber, daß bei strenger Festhaltung an demselben die Möglichkeit für sie fortfällt, sich bedeutsame Situationen und Züge der Geschichte zu vergegenwärtigen und aus dem kühlen, knappen Worte die Anschauung des reichen Bildes, des bewegten Lebens, des inneren Vorganges zu gewinnen, welche es abspiegelt.

      Daher ist ein maßvoll ausführender Zusatz für die Kinder eine sehr wesentliche Hilfe, schon sofern er zum innerlich schauenden Verweilen bei der Sache einladet.

   c. Auf den eigentlichen Lebensnerv der Geschichte muß schon beim Erzählen andeutungsweise hingewiesen werden, damit der Hauptzweck, das religiöse Leben anzuregen

Digitized by Google

und zu befruchten über sachlichem Wissen und bloß äußerem Interesse von vorn herein nicht verloren gehe. Darum soll auch jede Geschichte als lebendiges Zeugniß des Lehrers an das Herz der Kinder schlagen und die mündliche Erzählung den objectiven Thatsachenbericht der Schrift dem entsprechend ausgestalten.

10) Nach diesen Grundsätzen wird sich beispielsweise die Geschichte von der Hochzeit zu Cana für die mündliche Erzählung vor der Mittelklasse oder vor der combinirten Mittel- und Oberstufe der einklassigen Volksschule etwa so gestalten:

„Es war eine Hochzeit zu Cana in Galiläa, und die Mutter Jesu war da. Jesus aber und seine Jünger waren auch auf die Hochzeit geladen. O große Freundlichkeit und Leutseligkeit des Sohnes Gottes! Der Herr der Herrlichkeit gehet ein in das Haus armer Menschenkinder und achtet sich nicht für zu groß, den Hochzeitstag mit ihnen zu begehen und mit den Fröhlichen fröhlich zu sein. Es trat aber Mangel ein; der Wein fängt an zu fehlen. Die Mutter Jesu sieht die Verlegenheit der armen Hochzeitsleute und spricht zu ihm: Sie haben nicht Wein! Sie will damit sagen: Kannst und willst du nicht helfen? Aber Jesus spricht zu ihr: Weib, was habe ich mit dir zu schaffen? Meine Stunde ist noch nicht gekommen. Nicht den Menschen gefällig zu sein, sondern den Willen Gottes, seines Vaters, zu thun, dazu war der Herr gekommen. Das giebt er seiner Mutter auch zu verstehen. Aber er ist nicht hart, sondern wo er helfen und trösten kann, da hilft und tröstet er gerne. Darum antwortet er auf der Maria stille Hoffnung nicht mit Nein, sondern seine Rede ist eitel Ja, gleich als wollte er sagen: Die Stunde meiner Hülfe wird noch kommen, harre nur in Geduld! Ja harre, meine Seele, harre des Herrn! Alles ihm befehle, hilft er doch so gern! Seine Mutter versteht ihn und spricht zu den Dienern: Was er Euch saget, das thut! Es waren aber allda nach jüdischer Weise sechs steinerne Wasserkrüge gesetzt zum Reinigen der Hände und Gefäße, und gingen je in einen 2 oder 3 Maß. Jesus spricht zu den Dienern: Füllet die Wasserkrüge mit Wasser; und sie füllten sie, eingedenk des Wortes Marias, bis oben an. Und er spricht zu ihnen: Schöpfet nun, und bringet es dem Speisemeister! (Das war der oberste Tischdiener, der die Speisen und Getränke zu kosten hatte). Ob nun gleich den Dienern dieser Befehl wunderlich vorkommen mochte, im Glauben und Gehorsam gingen sie hin und brachten es. Und siehe, da war es nicht mehr Wasser, sondern köstlicher Wein! Als aber der Speisemeister kostete den Wein, der

Digitized by Google

Wasser gewesen war, und wußte nicht, woher er kam (die Diener aber wußten es, die das Wasser geschöpft hatten), rufet der Speisemeister dem Bräutigam und spricht zu ihm: Jedermann giebt zuerst den guten Wein, und wenn sie trunken worden sind, alsdann den geringern; du hast den guten Wein bisher behalten. Da mag nun zuerst ein Fragen unter den Gästen gewesen sein, und dann hat es der Bräutigam sammt ihnen sicherlich wohl von den Dienern erfahren, wie der Herr Jesus nach seiner göttlichen Macht und Wunderstärke aus aller Verlegenheit geholfen hatte. Und alle Augen richteten sich auf ihn, und alle Zungen verkündigten sein Lob. Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist; wohl dem, der auf ihn trauet! Seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern sie ist alle Morgen neu über uns, und seine Treue ist groß. In aller Noth des Lebens, in aller Verlegenheit auch des Haus- und Ehestandes ist er der rechte und einige Helfer. Da läßt er wohl manchmal harren und warten. Aber er kennt die rechten Freudenstunden, er weiß wohl, wann es nützlich sei. Wenn er uns nur hat treu erfunden und merket keine Heuchelei, so kommt Gott, eh' wir's uns verseh'n, und lässet uns viel Gut's geschehn!

Das ist nun das erste Zeichen, das Jesus that, geschehen zu Cana in Galiläa, und offenbarte seine Herrlichkeit; und seine Jünger glaubten an ihn.

11) Ich habe es mir versagt, bei der Vorführung dieses Erzählmusters ausdrücklich nachzuweisen, inwiefern ich im Einzelnen den oben entwickelten Grundsätzen Statt gegeben habe. Es dürfte sich dies bei der Zusammenstellung mit dem biblischen Wortlaut von selbst ergeben. Zugleich wird die Vergleichung mit den v. Zezschwitzschen und Wittschen Erzählmustern die nach beiden Seiten hin obwaltende Differenz deutlich herausstellen. Ich glaube für die so gefaßte Erzählung das Prädicat „mit Bibelwort" in Anspruch nehmen zu dürfen, in dem Sinne Schneiders, welcher unter diesem Ausdruck „die Biblicität" der Rede versteht. Ich meine aber auch die Geschichte nicht verschüttet und zersplittert zu haben. Zugleich denke ich, daß dieselbe, etwa in dieser Weise vorgetragen, als freie, anschauliche, verständliche Erzählung und als lebendiges Zeugniß an die Schüler kommt. Nicht daß eine solche Erzählform nun abermal zum Gesetz erhoben werden sollte! Im Gegentheil besteht gerade ein eigenthümlicher Vorzug solcher Erzählweise darin, daß die Geschichten, so oft sie Jahr um Jahr den Kindern wieder dargeboten werden, ihnen gewissermaßen immer wieder ein neues Gesicht zeigen, um aufs neue ihr lebendigstes Interesse in Anspruch zu nehmen. Bei dem strengsten Anschluß der mündlichen Erzählform an den biblischen Wortlaut ist eine ermüdende Eintönigkeit des Unterrichts

Digitized by Google

kaum zu vermeiden, während es in der Natur der Sache liegt, daß dieselbe bei der empfohlenen freieren Form der Erzählung gar nicht Statt haben kann. Auch ist man durch die letztere, wie mich dünkt, ein für allemal der Versuchung und der Gefahr überhoben, in den biblischen Geschichtsstunden in ein der Natur des Lehrobjects und dem erbaulichen Charakter der Stunde widerstrebendes Sokratisiren und Katechisiren hineinzugerathen, durch welches man das Verständniß der Geschichte und allerlei Gedanken und erbauliche Erwägungen zu derselben, welche die Kinder ja noch gar nicht haben und auch nicht wohl haben können, künstelnd ihnen ablocken und auspressen will. Vielmehr ist durch die so gestaltete Erzählung einer wahrhaft erbaulichen und fruchtbringenden Besprechung der Geschichte der Boden bereitet. Ehe ich jedoch meine Erörterungen auf diese letztere ausdehne, liegt es mir an, die empfohlene Weise, biblische Geschichten zu erzählen, durch einige weitere Erwägungen und Zeugnisse noch vollständiger zu rechtfertigen.

Ich gestatte mir zunächst auf Aeußerungen Schüren's Bezug zu nehmen (Gedanken über den Religionsunterricht), denen ich vollkommen beipflichte:

„Die Geschichte wird nach Stoff und Form für Kindesverständniß und Kindesbedürfniß zugerichtet, wobei sich der Lehrer jedoch so eng, als nur irgend thunlich, an den biblischen Ausdruck anschließt. — Alle Versuche, die heilige Geschichte in einer dem Kindesverstande und Kindesgemüthe mehr entsprechenden Weise zu erzählen, sind Versuche geblieben, noch hat Keiner es vermocht." (Dies entspricht meinen Aeußerungen gegen v. Zezschwitz). „Das Abgehen von dem biblischen Ausdruck, das Bleiben bei demselben, beides hat sein Recht. Ich weiß fast nicht, was ich mehr tadeln soll, ob das unnöthige Abgehen vom Wortlaut der Schrift, oder das Bleiben bei demselben, wenn den Kindern die Sache unverständlich ist. Es ist aber in der Regel des Unverständlichen weit mehr da, als die meisten, namentlich jungen Schullehrer glauben!

Es ist in den Darstellungen der heiligen Schrift eine wunderbare, hohe Einfalt; aber viele der nur in leisen Conturen angedeuteten Bilder verwandeln sich vor dem Auge des Glaubens in herrlich colorirte, reiche Gemälde, und viele der sparsamen Worte werden zu einer Welt voll Gedanken. — Lehrer, welche ihr eigenes Herz kennen und nicht mit verbundenen Augen durchs Leben gegangen sind, werden, — wenn sie anders nur etwas Phantasie haben, — sich leicht in die äußeren Verhältnisse und in die innern Seelenzustände der in den Historien auftretenden Personen versetzen können und dann im Stande sein, aus diesen Zuständen heraus zu den Kindern zu reden, diese auch in jene Zustände einzuführen und dadurch ihren Verstand und ihr Herz wahrhaft bildend zu beschäftigen." Nach einigen Beispielen fährt Schüren fort: „Das Alles

Digitized by Google

steht aber nicht bei den Historien. Bleibt nun der Lehrer bei dem Buchstaben stehen, so kann von alle dem nichts kommen. Kommt es aber, so ist es kein Moralisiren, ist auch kein Sprechen über die Sache, sondern es ist ein Sprechen aus der Sache und darum geeignet, einzuführen in die Sache."

Schüren hat diese Bemerkungen allerdings zunächst mit Beziehung auf den Unterricht in der Unterklasse ausgesprochen; sie gelten aber offenbar ganz allgemein und sind auch so gemeint. Ich bin mit denselben gegenüber der Richtung, die den Geschichtsstoff in starrer Objectivität belassen und nur im strengen Anschluß an den biblischen Wortlaut erzählen will, wie aus meinen obigen Aeußerungen erhellen wird, durchaus einverstanden.

12) Könnte über die Berechtigung freierer Erzählweise noch ein Zweifel sein, so darf man blos das Bedürfniß der Unterstufe in nähere Erwägung nehmen, um sich davon zu überzeugen, daß die bloße Stoffsichtung und formelle Vereinfachung, bei der man sich im Uebrigen streng an den Bibeltext anschließt, in der Weise wie Gossel (Botschaft des Heils für Unmündige), oder Sperber (Religionsbüchlein für die Unterstufe) es ausgeführt haben, nicht ausreicht. Schüren's Wort: „Das Kind hat ein unabweisliches Bedürfniß in sich, mit den Worten einen Sinn zu verbinden, bei dem, was es hört, sich etwas vorzustellen; führt der Lehrer das Kind nicht auf den rechten Sinn, so darf man sich nicht wundern, wenn das Kind auf den ärgsten Unsinn kommt," trifft nicht blos auf den Fall zu, der zunächst dabei ins Auge gefaßt ist, daß die Kinder bis zu ihrem Eintritt in die Schule fast nur Plattdeutsch gesprochen haben, sondern gilt ganz allgemein. Ich fand beispielsweise, um nur einen Fall anzuführen, daß Kinder, die schon 2 Jahre biblischen Geschichtsunterricht und verhältnißmäßig noch guten, gehabt hatten, durchaus keine Vorstellung davon hatten, was für Leute eigentlich die Jünger des Herrn Jesu gewesen seien. Endlich erklärte eines der gefördertsten Mädchen, es möchten wohl seine „Bedienten" damit gemeint sein. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung das Buch von Ludw. Wangemann, Handreichung beim ersten Unterricht der Kleinen in der Gotteserkenntniß, in welchem überzeugend dargethan ist, wie fremdartig die biblischen Historien auch bei einiger formellen Vereinfachung des biblischen Wortlauts, den Kindern immer noch entgegentreten müssen. Wangemann, der bei der Erzählung den Bibeltext in der angedeuteten Weise beibehalten zu müssen glaubt, schickt dennoch vor der Erzählung jedes Mal eine „Vorbereitung" voraus, durch welche den Kindern unter Zurückgehen auf ihren Erfahrungskreis noch nicht geläufige Begriffe und sprachliche Formen, ohne welche die folgende Geschichte für sie nicht verständlich ist, zugeführt werden sollen. Ich kann diesem Verfahren freilich nicht beistimmen, weil eine Menge fremdartigen und zerstreuenden Materials in die

Digitized by Google

vorbereitende Unterredung gezogen wird, weil ferner die Kinder, indem die Erörterung ohne einen ihnen erkennbaren Grund und ohne leitenden Faden von einem Gegenstand auf den andern überspringt, den Eindruck haben müssen, als ob sie ziellos ins Weite steuerten und planlos umherirrten, weil endlich die die Geschichte tragenden Gedanken theilweise schon katechisirend breit gelegt werden, ehe die Geschichte noch da ist. Nichts desto weniger aber ist die Wangemannsche Arbeit höchst beachtenswerth.

Eine „Vorbereitung" anderer Art hat Holtsch neuerdings wieder empfohlen (a. a. O. S. 84. 195), auf v. Palmer u. A. gestützt, um den Schwierigkeiten des ersten Unterrichts in der biblischen Geschichte wirksam zu begegnen. Nach seiner Ansicht sind die biblischen Bilder „der geeignete Ausgangs- und Mittelpunkt für die Behandlung der biblischen Geschichte in der Unterstufe." „Stoff und Form werden sorgsam zubereitet aus dem Text der Bibel selbst, gleichzeitig nach den Momenten des betreffenden biblischen Bildes. So ergiebt sich ein dem Bibeltext, dem kindlichen Verständniß und Sprachstandpunkt sowie den Zügen des Bildes gleichzeitig angemessener und daraus hervorgehender Entwurf, sowohl für den Gang der fragenden, erklärenden, erzählenden, ausmalenden, und anwendenden Behandlung am Bilde selbst, als auch für das darauf erfolgende mündliche Vorerzählen des Lehrers. Am besten ist es, von der auf dem Bilde dargestellten Situation auszugehen, um dann bald nach dem Anfang der Geschichte, bald nach dem Ende derselben sich zu wenden."

Allein die Unzulässigkeit dieses Verfahrens ist bereits im Dörpfeld'schen Schulblatte Jahrg. 1865. S. 228 ff. und 1866, S. 55 ff. von Professor Huelsmann und Rector Dr. Otto überzeugend dargethan worden. „Die biblischen Geschichten werden dadurch der wahren Anschauung und der Theilnahme des Gemüths entrückt. Diejenige Anschaulichkeit und diejenige Gemüthserregung, die Kindern wünschenswerth und möglich ist, geht ziemlich dabei verloren. Die Kinder versinken ganz in das vorgehaltene sinnlich anschaubare Bild, das vor ihren leiblichen Augen steht: die Geschichte begiebt sich vor ihren Augen in den Personen und auf dem Papierstück. Innere Anschauung und gemüthliche volle Theilnahme ist durch die Künstlichkeit des Mediums und durch dessen überwältigenden Sinneseindruck nicht mehr recht möglich. Die eigentliche Geschichte verliert sich hinter der gleichsam dramatischen, oder besser theatralischen Darstellung des Bildererklärens, die bleibende innere Nacherzeugung des Ereignisses wird durch den sinnlich sichtbaren Eindruck des Augenblicks verhindert. Die Geschichtserzählung regt an ohne aufzuregen, sie versetzt das Gemüth der Kinder leichter in sinnende Aufnahme und Betrachtung, sie verschlingt nicht durch ein äußeres Interesse die innere Theilnahme. Die Vorzeigung und Erklärung

Digitized by Google

des Bildes, wenn sie irgend ihrem Zweck entsprechen soll, zu interessiren und zu veranschaulichen, zerstreut innerlich, amüsirt, aber läßt es zu tieferer Seelenbewegung nicht kommen." „Die Verwandlung des biblischen Geschichtsunterrichts, zumal des ersten, in eine Betrachtung und Erklärung biblischer Bilder, verwildert diesen so bedeutsamen Unterricht. Derselbe verlangt eine geweihte Stille. Diese findet eine Stätte, wenn der Lehrer erzählt, und in der rechten Weise erzählt; aber wie anders geht es in einer Stunde zu, in welcher der Geist nicht in stiller Sammlung für sich ist, schweigend empfängt und Bilder der Vergangenheit in sich entspringen sieht, sondern mit neugierigem Sinn das Auge auf das Aeußere richtet, das ihm ein Bild vorhält, in welcher nicht eine Haltung, die den Leib vergißt, herrscht, sondern ein Kopfrecken, ein Augenwenden, und die Klage: ich kann es nicht sehen! störend und zerstreuend wirkt u. s. f."

Die Unnatur dieses Verfahrens, historisch Gewordenes durch die Beobachtung zu construiren, resp. construiren zu lassen, eines Verfahrens, durch welches die geschichtliche Folge in verwirrender Weise zerstört und lästige Wiederholung nöthig gemacht werden, da man von der dargestellten Situation rückwärts schreiten muß, um dann wieder denselben Weg vorwärts zu gehen, dürfte damit hinreichend beleuchtet sein. Die Bedeutung der biblischen Bilder für den ersten Unterricht soll damit nicht weggeleugnet werden; aber sie sollen aus der herrschenden Stellung in die dienende gewiesen werden, die ihnen allein zukommt. „Sie sollen nicht das erste Mittel der Erzählung werden, so daß diese in eine Bildererklärung aufgeht." Ist die Geschichte einfach, verständlich, ansprechend erzählt, und hat sie sich in der Vorstellung und dem Gemüthe des Kindes schon eingeprägt, „so wird eine gute bildliche Darstellung mit Freude und Segen vom Kinde aufgenommen werden können. Jetzt sind die Störungen, die bei jenem ersten Bildergebrauche zu befürchten waren, nicht mehr zu besorgen."

Sind nun aber die biblischen Geschichten auch auf der Unterstufe zu allererst den Kindern vom Lehrer vorzuerzählen, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, diese Erzählung dem Standpunkte der geistigen Entwickelung der Kinder sachlich und sprachlich möglichst anzupassen. Allgemeine Regeln lassen sich dafür schwerlich geben, sondern hier, wenn irgendwo, ist der pädagogische Takt das Entscheidende und leitet der unmittelbare Rapport mit der Kinderseele am sichersten. Gewiß können aber die Seminarien die Aufgabe nicht ablehnen, die zukünftigen Lehrer, zumal dieselben in der Regel bald nach dem Austritt aus dem Seminar zunächst mit dem Unterrichte der Unterklasse betraut werden, durch Vorbild und Uebung in die für diese geeignete Erzählweise der biblischen Geschichten einzuführen. Handelt es sich um literarische Hilfsmittel, die den im Amte befindlichen Lehrer zur Lösung der bezeichneten Aufgabe in den

Digitized by Google

Stand setzen können, so kann ich zwar nach allen Beziehungen hin gelungene und normale Ausführungen derselben nicht namhaft machen. Jedoch werden Bücher wie das ältere von Köhnlein (Biblische Geschichte für das erste Jugendalter) und das neuere von Wiedemann (Wie ich meinen Kleinen die biblischen Geschichten erzähle) dem Lehrer vielfach Rath und Hilfe gewähren, wenn freilich auch vorsichtige und umsichtige Benutzung geboten sein dürfte.

13) Wenn nun eine freiere, dem beengten Erfahrungsbereiche und dem beschränkten Fassungsvermögen der Kinder entsprechende, das Wort Gottes für sie zugleich aus dem Banne starrer Objectivität lösende Erzählweise für die Unterstufe gar nicht abzuweisen ist, sondern ebenso berechtigt wie geboten erscheint, so ist nicht abzusehen, warum dieselbe auf der Mittel- und Oberstufe plötzlich unstatthaft sein sollte. Die Kinder werden ja doch im dritten Schuljahre nicht mit einem Schlage so viel reifer, daß sie nun auf einmal mit der starken Speise des bloßen Bibeltextes genährt werden könnten. Ihre geistlichen Bedürfnisse ändern sich nicht, der Lehrzweck bleibt wesentlich derselbe, so wird man, um jene zu befriedigen und diesen zu erreichen, auch fortgesetzt dieselben Mittel anzuwenden haben. Daher wird man wohl noch nach verschiedenen Beziehungen hin Gradunterschiede statuiren können, z. B. auf der Oberstufe sich enger an den Bibeltext anschließen, weniger erklären, aber mehr ausführen und in die Tiefe graben, — principiell jedoch muß auch für die Mittel- und Oberstufe die Berechtigung der beschriebenen freieren Erzählweise mit Bibelwort im Gegensatze sowohl zu vorherrschend subjectiven Ergüssen wie zur bloßen Recitation des Bibeltextes als feststehend anerkannt werden.

Ich verlasse hiermit den Gegenstand, der, unsere Disciplin anlangend, in den letzten Jahren vorzugsweise erörtert worden ist und im Mittelpunkte der Bemühungen, die Methode des biblischen Geschichtsunterrichts auszubauen, gestanden hat. Ich bemerke nur noch, daß, wo es sich um eine klar erkannte Aufgabe des elementaren Lehrverfahrens handelt, die Seminarien selbstverständlich Mittel und Wege finden müssen, um ihre Zöglinge zur Lösung derselben zu befähigen. Und wenn, nachdem mit den Seminaristen des untersten Cursus eine biblische Geschichte eingehend besprochen ist, der Schwerpunkt der Wiederholungsaufgabe für die nächste Lection darein gelegt wird, daß die Zöglinge dieselbe in der Art wiedererzählen, wie es oben durch ein Beispiel erläutert worden ist, wenn dann das Vorbild des Seminarlehrers hinzukommt, und im dritten Seminarjahr die sorgsam geleitete, überwachte und corrigirte Uebung in der Seminarschule, so wird es nirgends außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegend erfunden werden, die Seminaristen zur Uebung der empfohlenen Erzählweise mit Erfolg anzuleiten.

14) Es ist oben schon auf die empfindliche Lücke in dem Lehr-

Digitized by Google

verfahren Dörpfeld's und Witt's hingewiesen worden, daß beide auf den mündlichen Erzählvortrag des Lehrers sofort das Lesen der Geschichte im Historienbuche folgen lassen. Allein auch wenn man man mit v. Zezschwitz diese Lücke durch ein Frageexamen auszufüllen sucht, täuscht man sich immer noch gewaltig über die receptive Kraft der Kinder. Das wäre freilich eine schöne Sache, wenn man blos verständlich, anschaulich, ausführlich, erwecklich erzählen brauchte, um sicher zu sein, daß die Kinder das Dargebotene auch richtig aufgefaßt und in ihr geistiges Eigenthum verwandelt haben, um nun ein Examen darüber bestehen zu können. Man hat sich, wenn man nicht lediglich einzelne vorzugsweise begabte Kinder allein berücksichtigt, die Mühe des Erklärens, Ausführens, Belehrens, Anwendens vollständig umsonst gemacht und der ganze Erzählvortrag ist ein Schuß in's Blaue, wenn man seine Wirkung nicht sofort sichert, seinen Ertrag feststellt und den Kindern zu selbstthätiger Geistesbewegung, durch welche sie allein der Sache wahrhaft mächtig werden können, energische Anregung giebt. Die Entwickelung des Worts und der Sache muß sich nach dem Erzählvortrage in einem lebendigen Gespräch fortspinnen. Schüren sagt, nachdem er sich gegen die „Nutzanwendungen und salbungsreichen Reden" erklärt hat, sehr sachgemäß: „Aber warnen muß ich auch vor der Scheu, mit den Kindern über die Sache zu sprechen. Wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über. Es ist jedem Herzen, besonders aber dem Kindesherzen Bedürfniß, sich über das auszusprechen, was es liebt, oder auch, was ihm Freude und Schmerz macht." Ja die Kinder haben, je besser die Erzählung gelungen, desto mehr ein Bedürfniß mit dem Lehrer von der Sache zu sprechen. Kinder sind ja nicht leeren Gefäßen gleich, die man beliebig mit Inhalt vollschütten kann; sie bringen gewisse Voraussetzungen mit zur Stelle, mit denen man rechnen muß. Und soll der ihnen neu dargebotene Stoff wirklich und auf die Dauer in ihren geistigen Besitz übergehen, so muß zwischen ihm und dem schon zugebrachten Erkenntniß- oder Erfahrungsschatze eine Vermittelung Statt finden. Das Examen setzt voraus, daß diese bereits erfolgt sei, und der Erzählvortrag des Lehrers, wie sachgemäß und dem geistigen Standpunkt des Schülers entsprechend er gehalten sein möge, läßt doch dahin gestellt, ob der letztere so viel geistige Verdauungskraft habe, um ihn zu bewältigen und sich innerlich zu assimiliren, ob der Schüler überhaupt aus träger Passivität heraustrete und zu innerlicher Regsamkeit und geistiger Selbstthätigkeit bestimmen lasse."

15) Deshalb statuire ich als zweites Stadium des Lehrverfahrens ein an den Erzählvortrag des Lehrers sich anschließendes lebendig bewegtes Gespräch. Dabei hat allerdings das Frageexamen in gewissem Sinne sein Recht; denn gerade durch das Abfragen des Erzählten gewinnt man für die Besprechung den leitenden Faden.

Digitized by Google

Für die richtige Weise des Abfragens bietet Dörpfeld's Enchiridion eine schätzenswerthe Hilfe. (Die Geschichte: „Jesus stillet den Sturm" wird beispielsweise hier im Gegensatz zu der oben angegebenen Manier so abgefragt: Wo suchte meist Jesus nach ermüdender Arbeit Stille und Ruhe? In welche Glaubensprüfung geriethen die Jünger auf dem Meere? Was thaten sie in ihrer Angst? Wie schaffte Jesus Rettung in der Gefahr? Welche Mahnung mußten die Jünger aus seinem Munde hören? Welchen Eindruck machte dies Erlebniß auf sie? — Diese Weise des Abfragens setzt allerdings voraus, daß die Geschichte vorher nicht lediglich mit dem nackten Bibelwort erzählt ist, — aber die Berechtigung einer andern Erzählweise ist ja eben oben aus in der Sache liegenden Gründen nachgewiesen worden.) Die Antworten der Kinder geben dabei Veranlassung manche mangelhafte oder falsche Auffassung zu berichtigen. Man kann ja allerdings an dieser Stelle eine wörtliche genaue Wiedergabe des Erzählten nicht verlangen, noch derselben besonderen Werth zuerkennen. Es handelt sich lediglich um sachliche Richtigkeit, — aber eben an dieser fehlt es oft, und man hat nun Gelegenheit der Auffassung der Kinder erklärend, berichtigend, veranschaulichend weiter zu Hilfe zu kommen. Dabei können diese aus dem vorhandenen Erkenntniß- und Erfahrungsschatze Manches darreichen, — und sie thun es mit Freude. Das Gewissen redet auch in ihrem Herzen eine sehr vernehmliche Sprache; warum soll man dieselbe nicht laut werden lassen? Die Kinder haben eine Neigung, sich die Gestalten der biblischen Geschichte in ihrer Weise auszumalen. Sicherlich bringen sie für die Personen, Verhältnisse und Zustände, die ihnen vorgeführt werden, mehr an unmittelbarem und sympathischem Verständniß zur Stelle, als viele Lehrer sich träumen lassen. So sind denn nach der vorausgegangenen Erzählung die Voraussetzungen für ein lebendiges und erbauliches Gespräch auf Seiten der Kinder vollständig vorhanden. Der Lehrer fragt ab, die Kinder reproduciren den empfangenen Stoff und legen dar, was sie nach ihrem Verständniß vermögen und was ihr Herz bewegt; einer bereichert dabei den andern. Der Lehrer hinwiederum fühlt den Kindern ab, was sie brauchen, und an welcher Stelle etwa sein Erzählvortrag unzureichend gewesen, er berichtigt, klärt, ergänzt, läßt etwas zum andern Male aussprechen, führt den Gedanken weiter, schließt eine Mahnung oder einen Weckruf an, oder legt in der Kraft des Glaubens auf's neue Zeugniß ab von der Gnade und ihren Werken. Die Kinder antworten mit eigenen oder aus der Bibel, dem Liede, dem Katechismus ihnen zu Gebote stehenden Worten, entweder die bezeugten Thaten Gottes sich gläubig aneignend mit Bekenntniß und Lobspruch, oder der Mahnung nachgebend mit Gelübde und Vorsatz, oder von der Zucht und Strafe des heiligen Geistes überführt mit Seufzen und Flehen, oder im Gefühle

Digitized by Google

ihrer Schwachheit mit Bitte und Fürbitte. Dabei wird an geeigneter Stelle die Karte vorgeführt, oder auf den untern Unterrichtsstufen das biblische Bild benutzt, oder ein Wort im Chor gesprochen, oder ein Liedervers gemeinsam gesungen u. s. w.

Wenn man das Alles nicht erbaulich findet und dies Prädicat lediglich für den zusammenhängenden weit ausgesponnenen Erzählvortrag des Lehrers in Anspruch nimmt, so ist man eben in einseitigen Doctrinen befangen und verkennt das Wesen der Erbauung. Ich vertraue, daß einem solchen Gespräche gegenüber die von Witt gegen „die katechetische Behandlung" der biblischen Geschichten zu Gunsten seiner Erzählweise erhobenen Bedenken in sich selbst zerfallen: dies „katechetische Verfahren" behindere den Totaleindruck der Geschichte, halte das Kind in unruhiger Thätigkeit, lasse ihm zum Hineinsinnen in den Gegenstand keine Zeit, beeinträchtige den natürlichen Zusammenhang, zerreiße den Faden der Geschichte u. s. w. Wenn diese Vorwürfe gegen eine gewisse Weise der „katechetischen Behandlung" allerdings unleugbar zutreffend sind, so darf man doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und nunmehr, unter Verwerfung jedes an den Erzählvortrag sich anschließenden Gesprächs, von demselben sofort zum Lesen übergehen.

Es bleibt noch ein wichtiger Punkt zu erwähnen. Hat man nämlich in der nach oben beschriebener Weise gesprächsweise fortschreitenden ersten Wiederholung des Erzählvortrags eine gewisse Strecke des mit den Kindern zu durchwandelnden Weges zurückgelegt, so muß man dieselbe wie von einem Ruhepunkte aus abermals überblicken. Die Kinder fassen dann zusammen, was sie bis hierher von der Geschichte aufgefaßt haben und was sich ihnen an Gewinn für die Erkenntniß, an klareren und lebendigeren Anschauungen, an Kraft zur Gottseligkeit ergeben. Dies ist eine das Verständniß vertiefende und befestigende, die Erfolge der ganzen Lehrthätigkeit erst sichernde und zugleich als beständig hochnöthiges Correctiv und als Prüfstein für die letztere hochwichtige Uebung. So erst kann man hoffen, daß der Lehrstoff von den Kindern geistig durchdrungen und ihnen gleichsam in Fleisch und Blut verwandelt werden wird. So erst ist für die weitere Aneignung und Wiederholung der Geschichte ein zuverlässiger Grund gelegt. So ruht der Unterricht auf realer Basis, setzt an der richtigen Stelle ein, corrigirt und regulirt sich selbst, bleibt unberechtigten Voraussetzungen fremd und schreitet langsam, aber ruhig und stetig seinem Ziele zu. So erst wird der Unterricht zum lebendigen Verkehr und erbaulichen Gemeinschaftsleben und läßt zuversichtlich die Frucht erhoffen, daß die biblischen Geschichten nicht blos den Kindern „vorgelebt" werden, sondern daß sie dieselben in der That und Wahrheit „an sich und in sich erleben."

16) Daß die biblischen Geschichten dann weiter, wie es das Regulativ vom 3. October 1854 vorschreibt, von denjenigen Kindern,

Digitized by Google

die schon fertig lesen können, also auf der Mittel- und Oberstufe, im Historienbuche nachgelesen werden, und daß hiermit seitens der älteren Kinder Nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift zu verbinden ist, darüber herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Allerseits wird ferner anerkannt, daß, wenn auch das Historienbuch als biblisches Lesebuch nicht unbedingtes Muster für das mündliche Erzählen des Lehrers sein kann, es doch durch seine Fassung dem Standpunkte des mittleren Schulalters bereits Rechnung tragen muß. Es hat, sagt Holtsch, die ausgewählten Erzählungen in einer auszugsartigen und für dies Schulalter gehörig zubereiteten Weise vorzuführen, d. h. es muß die durch den Charakter eines Auszugs bedingten nöthigen Weglassungen und vorsichtigen, für Kinder erforderlichen Aenderungen bei möglichst treuem Anschlusse an den Wortlaut der lutherischen Bibelübersetzung eintreten lassen. Mit andern Worten: Es ist anerkannt worden, daß die vorhandenen guten Historienbücher älteren und neueren Ursprungs ganz sachgemäß und zweckentsprechend gearbeitet sind. Wenn dann von mancher Seite mit besonderem Nachdruck geltend gemacht worden ist, daß auf der Unterstufe, also mit den Kindern der zwei ersten Schuljahre, das Lesen im Historienbuche nicht Statt haben dürfe, daß überhaupt dieser Altersstufe kein, wie auch immer gearbeitetes oder gefaßtes, Historienbuch in die Hände gegeben werden dürfe, daß vielmehr hier eine öftere Wiederholung des mündlichen Vorerzählens allein die vertrautere Bekanntschaft mit dem Geschichtsstoffe vermitteln dürfe, — so versteht sich das Alles ganz von selber und stimmt mit den Regulativweisungen lediglich überein. Ebenso liegt es auf der Hand, daß in der einklassigen Schule das Nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift nur in beschränkterem Maße vorgenommen werden kann, während es bei gesonderter Oberklasse zur Regel wird.

Natürlich muß man Alles aufbieten, um das sinnlose, blos mechanische Herunterlesen des Textes zu verhindern. Daher sind die Kinder fortwährend anzuleiten und anzuhalten, sich aufmerksam und nachdenkend dem Inhalte zuzuwenden. Es ist deshalb ganz zweckmäßig, den Lesevortrag durch auf die Sache zielende Fragen zu erfordern und Fragen der Art, wie sie Dörpfeld mit Geschick in seinem Enchiridion zusammengestellt hat, immer je von einem Schüler lesend beantworten zu lassen. Jedoch dürfen diese Fragen nicht gelesen werden, weder von dem Lehrer, noch weniger von den Schülern, sondern der erstere muß sie frei stellen. Ein weiteres Frageexamen nach v. Zezschwitz's Intentionen durch das Lesen hindurchzuflechten, erscheint nicht gerathen, da die öftere, zumal vom Texte abziehende Unterbrechung die gesammelte Vertiefung in denselben und die Aufmerksamkeit, die nun ausschließlich dem geschriebenen Worte zugewendet erhalten werden muß, schädigen möchte. Dagegen kann zeitweise auch das umgekehrte Verfahren eintreten, d. h. man unter-

Digitized by Google

bricht den Fluß des Lesevortrags durch Fragen nach dem Inhalte des Gelesenen. Der Rath, den Holtsch gegeben hat: „man lasse nicht sogleich nach dem Lesen im Historienbuche wiedergeben" verdient dabei weiter keine Beachtung, weil er von der falschen Meinung ausgeht, als sei jeder sich dann vielleicht unwillkürlich ergebende engere Anschluß an den biblischen Wortlaut ein verwerfliches „Kleben am Buchstaben," und als müsse der Schüler, um den Inhalt der biblischen Historien verständig wiederzugeben, durchaus „eigener" d. h. hier anderer und selbstgesuchter Ausdrücke sich bedienen. Wenn Holtsch endlich gegen das Abschreiben aus dem Historienbuche sich erklärt, so hätte er daneben bemerken sollen, daß das freie Aufschreiben der Geschichten, in Beantwortung bestimmter Fragen und Aufgaben, eine unbedenkliche, ja sehr empfehlenswerthe und in der einklassigen Schule ganz unentbehrliche Uebung ist.

17) Bewegter ist der Meinungsaustausch über Werth und Weise des Wiedererzählens der biblischen Historien von Seiten der Kinder gewesen. Dörpfeld erklärt, daß diese Uebung in jeder Hinsicht eine durchaus untergeordnete Bedeutung habe, sowohl für die Erbauung und das anschauliche Verständniß, als für das genauere Verstehen und das Einprägen. Er läßt es demnach, wenigstens das selbständige und zusammenhängende Erzählen, eigentlich ganz fallen und verlangt nur, daß die Schüler bei der Wiederholung die Enchiridionsfragen zu beantworten im Stande sind. Am allerwenigsten dürfe bei Revisionen eine Mehrforderung nach dieser Seite hin gestellt werden. Ich kann diesen Behauptungen nicht beipflichten. Für den Erbauungszweck schon ist das Wiedererzählen durchaus nicht unerheblich. „Aus dem Munde der jungen Kinder und Unmündigen hast du Lob zugerichtet!" Mag immerhin die Erzählweise des Schülers minder vollendet sein, als die des Lehrers, so bleibt es für den einzelnen Schüler doch ein wesentlicher und für die Erbauung bedeutsamer Punkt, daß jetzt er selber, und für die Gesammtheit der Schülerschaar, daß einer aus ihrer Mitte zum Zeugniß verstattet wird. Und was das genauere Verstehen und das Einprägen betrifft, so ist es eine unbestreitbare Erfahrung, daß man empfangene Eindrücke sich lebendiger vergegenwärtigt, innerliche Anschauungen energischer wach ruft, in das Verständniß der Sache tiefer eindringt und jedes Gegenstandes geistig mächtiger wird, sobald man dieselben mit zutreffendem Ausdrucke zu bezeichnen und klar und bestimmt in Worte zu fassen genöthigt ist.

Aber bei aller Werthschätzung des Wiedererzählens ist es doch gut, sich daran zu erinnern, daß dasselbe nicht um sein selbst willen gepflegt werden und nicht in ganz unberechtigter Weise durch gewaltsame Uebungen in den Vordergrund der unterrichtlichen Bemühungen gestellt werden darf. Man verrückt sonst das Ziel des ganzen Unterrichts, woraus für die vorangehenden Stadien der Behandlung sehr

Digitized by Google

bedenkliche Rückwirkungen erwachsen. Auf der Unterstufe wird man sich darauf zu beschränken haben, die sachgemäße Beantwortung von im Ganzen minder umfänglichen Fragen als die zu erfordernde Schülerleistung in's Auge zu fassen. Ich stimme hier Dörpfeld ganz bei, wenn er sagt: „Ein zusammenhängendes Wiedererzählen werde nie gefordert, sondern nur so weit vorgenommen, als die Kinder Freude daran bezeigen.“ Man hat dann nicht nöthig, die Wiederholung der Vorerzählung bis zum Uebermaße zu vervielfältigen, oder gar Satz für Satz vorzusprechen und nachsprechen zu lassen und vermeidet die Gefahr, zu einem die Kinder schließlich anekelnden Einstopfen der biblischen Geschichten sich zu verirren. Man ist dann auch nicht genöthigt, den Stoff auf's äußerste zu beschränken und vermag ohne Schwierigkeit im Jahrescursus mit der Unterstufe der einklassigen Schule etwa 20, mit der gesonderten Unterklasse der mehrklassigen Schule etwa 30—40 Geschichten durchzunehmen.

Auch auf der Mittelstufe sind Forderungen wie: Erzähle die Geschichte von Abrams Berufung! zu vermeiden. Man muß die Kinder nicht als ein Uhrwerk ansehen, das man nur aufziehen braucht, damit es seine Melodie abspiele. Alle rein formellen Anstöße zur Fortbewegung sind ungehörig, wie z. B.: Fahre fort! oder: der folgende Abschnitt u. s. w. Die schon für die Unterstufe empfohlenen Fragen und Aufgaben gestalten sich nur umfassender, z. B. bei der oben berührten Geschichte:

1) Erzähle von Abrams Geschlecht!
2) Wie hat ihn Gott zu seinem Reiche berufen?
3) Wie hat er im Glauben Gehorsam geleistet?
4) Erzähle, wie er in dem abgöttischen Kanaan Gottesdienst thut!

Bei dieser Ordnung des Wiedererzählens wird auch das gegen die Bedeutsamkeit dieser Uebung vorgebrachte Bedenken entkräftet, daß ja doch bei einigermaßen gefüllter Klasse jeder Schüler nur etwa alle 2 Monate einmal an's Wiedererzählen komme. Man hat es ganz in seiner Hand, wie viele Schüler man bei Erzählung einer Geschichte bethätigen will, nur daß man natürlich keine unnatürlich zersplittern darf. Außerdem beachtet man bei jenem Einwurfe nicht, daß bei richtiger Leitung der Klasse jeder Schüler genöthigt ist, der Erzählung seines Mitschülers aufmerksam zu folgen und so eigentlich innerlich mitzuerzählen. Bei denjenigen meist kürzeren Geschichten, die zum Jahrescursus der Unterstufe gehören und die die Schüler der Mittelstufe demnach in der Regel bereits zweimal gehabt haben, wird endlich auch das zusammenhängende Wiedererzählen auftreten können. Es ist dann weder eine Sache äußeren Zwanges noch gewaltsamer Uebung. Die Fähigkeit dazu stellt sich, bei den geübteren und geförderteren Schülern wenigstens, ganz von selbst ein, namentlich wenn bei sich wiederholendem Jahrescursus

Digitized by Google

die Geschichten für diese Stufe wiederum zum zweiten Mal auftreten. Allerdings läßt sich nämlich weder für die einklassige Schule, in der Mittel- und Oberstufe für die directe mündliche Unterweisung in der Regel combinirt sind, noch für die Mittelklasse der dreiklassigen Schule, wenngleich hier noch am ehesten, der einjährige Cursus in der Behandlung der biblischen Geschichten mit aller Strenge durchführen. Aber der Stoffplan muß hier wie dort so geordnet sein, daß ein gewisser Stamm von alt- und neutestamentlichen Geschichten alljährlich wiederkehrt, während eine andere etwa gleiche Anzahl so zu vertheilen ist, daß jede einzelne Geschichte, die zu ihr gehört, nur Jahr um Jahr in das zu absolvirende Pensum einrückt. Nur für die Oberklasse der dreiklassigen Schule glaube ich bei der im Vergleich zur Mittelklasse wieder eintretenden Erweiterung des Unterrichtsmaterials und bei der Beschränkung der Zeit, die durch den hier zu ertheilenden Katechismusunterricht und die Behandlung der Perikopen bedingt ist, den zweijährigen Cursus entschieden in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Leistungen im zusammenhängenden Wiedererzählen werden sich naturgemäß auf der Oberstufe steigern, namentlich wieder bezüglich desjenigen Geschichtsstoffes, der schon auf den untern Stufen des Unterrichts behandelt worden ist. Jedoch wird man, — wie sich das für das neu hinzukommende Material ohnehin von selbst versteht, — auch auf dieser Stufe, schon um regelmäßig eine größere Anzahl von Schülern beim Wiedererzählen und zusammenfassenden Wiederholen der Erklärung jeder Geschichte zu bethätigen, — gut thun, in der Regel eine Anzahl mehr oder minder eng begränzter Aufgaben zu stellen. Was dann bei Revisionen, Jahreswiederholungen und Prüfungen bezüglich des Wiedererzählens mit Fug und Recht erfordert werden darf, das dürfte in den vorgetragenen Erörterungen bereits hinlänglich angedeutet sein. Es dürfte sich aus ihnen jedenfalls ergeben haben, daß von der Präsenz des biblischen Wortlauts, wie sie von mancher Seite betont und gesucht worden ist, unter allen Umständen Abstand zu nehmen ist. Hat doch ohnehin der Unterricht der Oberklasse noch einem andern Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, dem jedenfalls mehr Bedeutung zuzuerkennen sein dürfte. Denn wenn es auch feststeht, daß die Pragmatik des göttlichen Heilsplanes auch in der Popularisirung Buchrucker's (in seinem Buche: Wie ist die Gemeinschaft mit Gott zu Stande gekommen?) über die Fassungskraft und das Bedürfniß unserer Schulkinder, welche beide vor allen Dingen auf die Einzelgeschichte verweisen, hinausgeht, so muß doch auch der zusammenhängenden Geschichtsbetrachtung ihr Recht zugestanden werden. Es erwächst somit für den biblischen Geschichtsunterricht eine neue Aufgabe, deren Lösung Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, auch wenn man sich, wie recht und billig, auf das Nothwendigste beschränkt.

Digitized by Google

Wünschenswerth scheint mir für die elementare Unterweisung auf der Oberstufe und den Seminarunterricht:

1) daß die betreffenden biblischen Geschichten zu Lebensbildern der heiligen Menschen Gottes und zu Charakterbildern der Zeitepochen zusammengefaßt werden;
2) daß der Inhalt der biblischen Bücher rückschauend überblickt und festgestellt wird;
3) daß das Gesetz als die das ganze alte Testament beherrschende Macht und als der Zuchtmeister auf Christum aufgedeckt und das Verhältniß des alten zum neuen Testamente als das der Weissagung zur Erfüllung, des Schattenbildes zum Wesen und Körper erkennen gelehrt werde.

18) Ich würde meinen Vortrag hiermit abbrechen, wenn nicht ein eben erst mir zu Händen gekommener Aufsatz in dem ersten diesjährigen Hefte des schlesischen Schulblatts mir Veranlassung gäbe, auf die oben geäußerten Bedenken gegen den Vorschlag von Holtsch, auf der Unterstufe die biblischen Bilder zum Ausgangs- und Mittelpunkt für die Behandlung der biblischen Geschichten zu machen, nachtragsweise zurückzukommen. Dieser Aufsatz ist überschrieben

Joseph und seine Brüder.

Mit Benutzung des Kaiserswerther Bildes: „Joseph in der Grube“ und des Schnorrschen: „Joseph wird von seinen Brüdern verkauft“ für die Unterklasse bearbeitet.

Ich beabsichtige keine ausführliche Kritik zu liefern, sondern nur kurz an der Benutzung des ersten Bildes zu zeigen, was bei einem solchen Lehrverfahren herauskommt und immer herauskommen muß. Es gestaltet sich so:

A. Beginn der Lection mit Vorzeigen des Bildes.

Eine Zeit lang stilles Anschauen, damit ein Gesammteindruck entstehe.

B. Die Entwickelung der Erzählung aus dem Bilde u. s. w.

„Was sehen wir unten auf diesem Bilde (der Lehrer zeigt auf Joseph; die Kinder antworten: Unten auf diesem Bilde sehen wir einen Mann). Wie ist es rings um den Mann? (Schwarz, finster.) Was muß wohl hierher nicht scheinen können? Wohin scheint denn überhaupt die Sonne? (Auf die Erde.)“

Bemerkung: Es ist gut, daß der Verfasser das hinzusetzt; die Kinder können auch antworten: an die Wand, oder: auf meinen Kopf, oder sonstwie.

„Wie ist es darum auf der Erde? Wo ist es denn auf diesem Bilde hell? (Zeigen lassen!) Was sehen wir hier? (L. zeigen!) Wo müssen sich also diese Männer befinden? Wo kann nun aber dieser Mann (Joseph zeigen!) nicht sein, da wir ihn so weit unten sehen?“

Digitized by Google

Bemerkung: Der Lehrer muß also selbst dies suppeditiren, daß Joseph „unten" ist! Ganz natürlich! Denn die Kinder dieser Altersstufe, wie sie gewöhnlich in unsere Elementarschule kommen, sind in der Auffassung bildlicher Darstellung nicht im mindesten geübt und verstehen von vorn herein die Mittel derselben weit weniger, als die Sprache.

„Wo muß er vielmehr sein? Nun können wir aber nicht so ohne Weiteres in die Erde hinein. Was muß da erst vorhanden sein? (Ein Loch oder eine Grube.) Wo befindet sich nun wohl dieser Mann? (auf Joseph zeigend!) Der Mann heißt Joseph. Wie heißt der Mann? (Den Namen einprägen!) Wo befindet sich also Joseph? Joseph befindet sich in einer Grube. (Mehrmaliges Wiederholen.) Ihr dürft nun aber nicht etwa denken, daß er in die Grube gefallen wäre. Was muß da geschehen sein?"

Bemerkung: Die Kinder können hier mit Fug und Recht antworten: Er muß in die Grube vorsichtig hinabgekrochen sein!

„Und zwar haben ihn diese Männer (auf die Brüder zeigend) hineingeworfen. Es sind seine Brüder. (Fragen und wiederholen lassen.) Was haben also die Brüder Josephs gemacht? Die Brüder Josephs haben den Joseph in die Grube geworfen. (Mehrmaliges Wiederholen der Antwort.) Warum sie das gemacht haben, will ich euch jetzt erzählen. Zusammenhängende, kurze Beschreibung des auf dem Bilde Dargestellten seitens eines Schülers."

Der Verfasser giebt nun hierauf die vollständige Erzählung, um diese dann breit und umständlich abzufragen und zum Schluß das Bild noch etwa dreimal kurz vorzuzeigen. — Ich muß gestehen, daß diese Darstellung meine schlimmsten Befürchtungen übertroffen und die oben geäußerten Bedenken nach allen Seiten gerechtfertigt hat. Jedenfalls bildet das Bild gar nicht den Mittelpunkt der Behandlung, denn seine Betrachtung steht nur am Anfang und Ende, — die Erzählung tritt ganz selbständig auf. Und wie dürftig ist die Betrachtung des Bildes am Anfange ausgefallen! 17 Fragen sind gestellt, 3—4 Mal ist mehrmaliges Wiederholen angezeigt, um endlich das Sätzlein zu gewinnen: Die Brüder Josephs haben den Joseph in die Grube geworfen. Dabei ist das Meiste suppeditirt, und die allen Kindern bekannte Grube durch einen schwarzen Fleck veranschaulicht worden, während sonst vorzugsweise „Männer" gezeigt worden sind! Das sind schlimmere Umständlichkeiten und Hohlheiten, als die fadeste Katechisationsmanier und die wunderlichste Sokratik sie sich je haben zu Schulden kommen lassen. Ich muß demnach bei meinem Urtheil über die Unzulässigkeit dieses Verfahrens stehen bleiben.

Digitized by Google

170) Kurze Mittheilungen.

Seminarbesuch seitens der evangelischen Candidaten der Theologie im Regierungsbezirk Cassel

Von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Cassel ist im Einverständniß mit den Königlichen Consistorien zu Cassel, Marburg und Hanau eine Instruction über den Seminarbesuch der Candidaten der evangelischen Theologie im Regierungsbezirk Cassel aufgestellt und dieselbe von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 31. Mai d. J. genehmigt worden. Diese Instruction stimmt mit der im Centralblatt pro 1870 Seite 360 Nr. 135 veröffentlichten für die Provinz Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Punkten überein, weßhalb von dem Abdruck hier abgesehen wird. Die Curse sind in der Zeit zwischen der Prüfung pro licentia concionandi und der pro ministerio zu absolviren. Sie beginnen bei dem Schullehrer-Seminar

zu Homberg am Montag nach dem 1. August jeden Jahres,

zu Schlüchtern am Montag nach dem 15. Januar jeden Jahres;

die Zahl der gleichzeitig Theilnehmenden ist auf höchstens 8 festgesetzt.

---

171) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1870 Seite 481 Nr. 169.)

Berlin, den 20. Juli 1871.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeitszeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Louise Bigeleben zu Münster,
2. Hedwig von Dobschütz zu Schweidnitz,
3. Louise Forck zu Stenzig, Kreis Sternberg,
4. Ottilie Haase zu Weißenfels,
5. Lina Hasenbalg zu Carlsburg bei Züssow, Reg.-Bez. Stralsund,
6. Hedwig Helmer zu Schweidnitz,
7. Johanna Henrici zu Lipperode, Fürstenthum Lippe,
8. Marie Hilmers zu Cassel,
9. Martha Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz,

Digitized by Google

10. Meta Lüdicke zu Boldekow, Kreis Anklam,
11. Emma Mettegang zu Witten, Kreis Bochum,
12. Elise Michalik zu Pomehrendorf, Kreis Elbing,
13. Martha Rahtz zu Czettnau bei Putzig, Kreis Neustadt i. Westpr.,
14. Therese Roth zu Walsleben, Kreis Osterburg,
15. Pauline Rumpel zu Gütersloh,
16. Johanna Schmidt zu Dortmund,
17. Agnes Seeliger zu Stresow, Reg.-Bez. Stettin,
18. Marianne Vettin zu Stettin;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen.

1. Conradine Bense zu Nienburg, Landdrostei Hannover,
2. Auguste Böhm zu Wetzlar,
3. Anna Brandt zu Bergen auf Rügen,
4. Wilhelmine Eppe zu Brockhagen, Kreis Halle in Westphalen,
5. Sophie Gödecke zu Münster,
6. Emma Grabowski zu Budszedszen, Kreis Gumbinnen,
7. Katharina Heinz zu Kappeln, Kreis St. Wendel,
8. Laura Heuser zu Altena,
9. Magdalene Hoyoll zu Brück, Kreis Zauch-Belzig,
10. Helene Keßler zu Kretzschau bei Zeitz,
11. Fanny Lochmann zu Seitendorf, Kreis Schönau,
12. Auguste Löhr zu Gemünden, Reg.-Bez. Wiesbaden,
13. Lina Mulertt zu Delitzsch,
14. Emilie Obergethmann zu Benninghausen bei Lippstadt,
15. Johanna Petzold zu Merseburg,
16. Emilie Schöning zu Börde, Kreis Hagen,
17. Ludomilla Schönleiter zu Merseburg,
18. Elise Schulz zu Belgard,
19. Helene Steffenhagen zu Crampe, Kreis Fürstenthum,
20. Anna Tewaag zu Potsdam,
21. Emilie Weber zu Peckeloh, Kreis Halle in Westphalen.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 16878.

172) Unterstützungen für Elementarlehrer zu Brunnen- und Badekuren.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Die überaus zahlreich eingehenden Anträge auf Unterstützungen für Elementarlehrer zu Brunnen- und Badekuren veranlassen mich, die Königliche Regierung auf meine Erlasse vom 16. Juni 1862 Nr. 12869 (Centrbl. de 1862 S. 431) und vom 23. Mai 1867 Nr. 12953 (Centrbl. de 1867 S. 348) zu verweisen und deren genaue Befolgung in Erinnerung zu bringen. Während aus einigen Bezirken derartige Anträge nur selten gestellt und gewöhnlich nur sehr mäßige Beihülfen erbeten werden, gehen sie aus andern nicht blos unverhältnißmäßig häufig ein, sondern sie sind auch auf meist sehr umfängliche Unterstützungen gerichtet. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn die Mittel zur Ausführung einer unumgänglich nothwendigen Brunnen- oder Badekur an Ort und Stelle sich nicht anderweit beschaffen lassen, die Königliche Regierung zunächst die Ihr überwiesenen Fonds zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses in Anspruch zu nehmen hat. Wenn diese Fonds nicht in eine Menge kleiner und daher meist wirkungsloser Beihülfen zersplittert, sondern bestimmungsgemäß für den Eintritt besonderer Nothstände zur Abhülfe bereit gehalten werden, so wird die Königliche Regierung in der Regel auch in der Lage sein, für die in Rede stehenden Zwecke Mittel flüssig machen zu können.

Hiernach bestimme ich, daß fortan, wenn in dringlichen Fällen Unterstützungen aus Centralfonds erbeten werden, zugleich angegeben wird, welche Beihülfe die Königliche Regierung oder die betheiligte Commune aus ihren Fonds bereit gestellt hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 14444.

---

173) Verwendung des einem Schullehrer zustehenden Brennholz-Deputats.

(Centrbl. pro 1864 Seite 553 Nr. 229.)

Berlin, den 3. April 1871.

Dem Magistrat und der Schulendeputation erwiedere ich auf die Beschwerde vom 17. Januar d. J. wegen der angeordneten Regulirung des Brennholzbedarfs für die dortige katholische Schule nach Kenntnißnahme von den obwaltenden Verhältnissen, daß die Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 8. December v. J. für gerechtfertigt erachtet werden muß.

Digitized by Google

Durch das in einem anderen Specialfall ergangene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1847*) ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die vocationsmäßig einem Schullehrer zugesicherten Holz-Deputate nur für den eigenen Bedarf des Lehrers bestimmt sind und daß der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht. Da nun Seitens des Magistrats nicht nachgewiesen ist, daß den dortigen Lehrern A. und B. nach ihrer Vocation die Pflicht obliegt, das ihnen zugesicherte Holz-Deputat zur Beheizung der Schulstube mit zu verwenden, da ferner nicht feststeht, daß jenen Lehrerstellen bei der früher geschehenen Erhöhung des Deputatholzes um 2 Klaftern die Verpflichtung zur Mitbeheizung der Schulstuben auferlegt ist, so kann den jetzigen Stelleninhabern zu ihrem Nachtheil die Heizung der Schulstuben aus dem ihnen als Besoldungsemolument zu gewährenden Deputatholz nicht zugemuthet werden. Wenn daher die Königliche Regierung in N. auf den Antrag der genannten Lehrer eine Regulirung des Brennholzbedarfs der dortigen katholischen Schule für erforderlich erachtet und in Folge dessen das zur Beheizung jeder Schulstube nothwendige Brennmaterial nach sachverständigen Ermittelungen auf vier Klaftern festgestellt hat, so entspricht dieses Verfahren durchaus den für die Beschaffung des Heizungsmaterials für Schulstuben maßgebenden Bestimmungen. Der Einwand des Magistrats, daß die Lehrer Ueberfluß an Brennmaterial haben und davon noch verkaufen, ist unerheblich, weil das Gesetz dem Berechtigten es nirgend untersagt, über seine Emolumente beliebig zu verfügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat und die Schulendeputation in N.
U. 7140.

---

174) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

1.
Beginn der Pensionszahlung; Entrichtung des Beitrags eines verstorbenen Lehrers.

Berlin, den 28. Juni 1871.

Indem ich dem Königlichen Consistorium die Anlagen des Berichts vom 1. d. M. wieder zugehen lasse, bemerke ich bezüglich der Pensionsberechtigung der Lehrer-Wittwe N. zu N. Folgendes:

Es liegt im Sinn und in der Absicht des die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen betreffenden Gesetzes vom 22. De-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 569.

Digitized by Google

cember 1869, daß vom 1. Januar c. ab jeder Elementarlehrer an einer beitragspflichtigen Lehrerstelle als Mitglied der betreffenden Kasse des Bezirks anzusehen ist und event. zum Eintritt in dieselbe angehalten werden muß. Wenn durch Zufälligkeiten die Umgestaltung der Kasse für den dortigen Bezirk noch nicht zum Abschluß gekommen ist, so müssen doch die Rechte und Pflichten der Lehrer resp. ihrer Hinterbliebenen der Kasse gegenüber auf den im allegirten Gesetz gegebenen Zeitpunkt — den 1. Januar 1871 — zurückbezogen werden.

Der Lehrer-Wittwe N. zu N. ist daher die gesetzliche Pension von 50 Thlr nach Abzug der seit dem 1. Januar cr. fällig gewesenen Beiträge ihres am 17. März d. J. verstorbenen Ehemannes zu gewähren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 15431.

2.

Beginn der Zahlung der Gemeindebeiträge.

Berlin, den 23. Juni 1871.

Dem Magistrat erwiedern wir auf die Beschwerde vom 16. März d. J. wegen der nach §. 4. des Gesetzes vom 22. December 1869 von der Stadtgemeinde für das Jahr 1870 zu zahlenden Beiträge zu den Schlesischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen, daß es hinsichtlich des Beginns der Verpflichtung zur Leistung jener Beiträge bei der Entscheidung der dortigen Königlichen Regierung vom 5. März d. J.*) bewenden muß, da die Gründe resp. Folgerungen, welche der Magistrat für die Aufhebung der gedachten Verfügung geltend zu machen versucht, als zutreffend nicht zu erachten sind.

Das allegirte Gesetz ist nach den Bestimmungen im §. 2. des die Publication der Gesetze betreffenden Gesetzes vom 3. April 1846 am eilften Tage nach seiner Publication durch das erste Stück der vorjährigen Gesetzsammlung in Kraft getreten, weil darin ein anderer Zeitpunkt hierfür nicht vorgesehen ist. Die Zeitbestimmung im §. 2. des Gesetzes vom 22. December 1869 ändert hierin nichts, da sich dieselbe ausdrücklich nur auf den Beginn der Berechtigung zum Bezug der Minimalpension von 50 Thlr einläßt.

---

*) nach welcher der Gemeindebeitrag schon für das Jahr 1870 gezahlt werden soll. — cfr. Instruct. vom 31. Januar 1870 Nr. 1, Centrbl. S. 154 Nr. 64.

Digitized by Google

Da im §. 4. a. a. O. weder eine ähnliche Zeitbestimmung noch auch eine Bezugnahme auf den §. 2. enthalten ist, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindebeiträge zugleich mit dem Gesetz überall in Kraft, wo wie in Schlesien Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen unter Leitung der Staatsbehörden bestanden.

Hierzu kommt, daß bei den Commissionsberathungen des Hauses der Abgeordneten über den Erlaß des mehrerwähnten Gesetzes ausdrücklich als Zweck und Absicht des letzteren anerkannt wurde, den Kassen auf diesem Wege Einnahmen zuzuführen, welche deren Leistungsfähigkeit im Interesse einer Erleichterung der der Staats-Kasse im §. 5. a. a. O. auferlegten Vertretungspflicht vergrößern sollten. Die Commission befand sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Königlichen Staatsregierung, wie aus den sachverständigen Berechnungen vom 8. Mai 1869, welche als integrirender Theil der Motive zugleich mit dem Gesetzentwurf auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. October 1869 dem Landtag vorgelegt sind, sub II. Nr. 5. der Vorbemerkungen (Nr. 76. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten de 1869 S. 457) zur Genüge hervorgeht.

Hiernach sind die in Rede stehenden Beiträge bereits für das Jahr 1870 zu leisten.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.

von Mühler. In Vertretung: Bitter.

An

den Magistrat in N.

U. 12616. M. d. g. A.

I. A. 4601. M. d. I.

---

175) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Auf den Bericht vom 16. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Entscheidung vom 25. März d. J. mit denjenigen Grundsätzen nicht im Einklange steht, welche hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf die Hinterbliebenen von Lehrern in der Ministeral-Instanz seit langen Jahren befolgt werden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung veröffentlichten Erlasse vom 31. März 1859 — Centrbl. S. 300 —, 20. April 1861 — Centrbl. S. 265 —, 18. Juli 1861 — Centrbl. S. 495 —, 13. Mai 1867 — Centrbl. S. 347 —, und 22. October 1869 — Centrbl. S. 769. —

Digitized by Google

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Specialfall hat die Wittwe des am 16. December v. J. verstorbenen Lehrers N. in N. gemäß Nr. 2. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 — Ges.-Samml. S. 134 — Anspruch auf die Besoldung ihres verstorbenen Ehemannes für den Monat Januar d. J., und veranlasse ich die Königliche Regierung, demgemäß das Erforderliche zu verfügen, auch die Bittstellerin entsprechend zu bescheiden. Der weitergehende Anspruch der Letztern ist zurückzuweisen, weil der unter Nr. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre von 1816 vorausgesetzte Fall nicht vorliegt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14354.

V. Elementarschulwesen.

176) Deutsches Lesebuch.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Im Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau ist vor Kurzem erschienen: Deutsches Lesebuch für das Bedürfniß ein- und mehrklassiger Land- und Stadtschulen, herausgegeben unter Mitwirkung practischer Schulmänner von Eduard Bock, Regierungs- und Schulrathe zu Königsberg. Das Buch zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil (52 und 80 S.) enthält Fibel und Lesebuch für die untere Stufe; der zweite bietet den Lesestoff für die mittlere und obere Stufe (399 S.). Das deutsche Lesebuch ist nicht eine Um- oder Ueberarbeitung des in demselben Verlage erschienenen sogenannten Münsterberger Lesebuchs, sondern eine wesentlich neue Arbeit von allgemein vaterländischem Charakter. Die neuesten Ereignisse, welche zur Einigung Deutschlands geführt, haben in einem Anhang mit der Ueberschrift: „Zur Geschichte der Gegenwart und der Neugestaltung Deutschlands" bereits Berücksichtigung gefunden. Mit seinem angemessenen Inhalt, dessen Anordnung nach wenigen sachgemäßen Kategorien erfolgt ist, erscheint das deutsche Lesebuch wohl geeignet, dem Sprach- und Sachunterricht als Grundlage, sowie auch über die Schule hinaus für eine gesunde Volksbildung als Unterlage und Anhalt zu dienen. Zahlreiche Abbildungen, welche insbesondere den naturkundlichen Unterricht unterstützen, erhöhen den Werth des Buchs.

Digitized by Google

Hiernach trage ich kein Bedenken, dasselbe zum Gebrauch in den vaterländischen Volksschulen zu verstatten und seine Einführung da, wo überhaupt die Beschaffung eines neuen Lesebuchs nothwendig erscheint, zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen sowie an die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. 9818.

---

177) Betrieb des Turnens in den Elementarschulen des Regierungs-Bezirks Cassel.

Cassel, den 24. März 1871.

Für die älteren Provinzen des Staats besteht die Bestimmung, daß der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrirenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Hiermit in Uebereinstimmung enthalten auch die revidirten Schulordnungen für die Volksschulen in Nieder- und Oberhessen in §. 14. die Anordnung, nach welcher für die Knaben allenthalben Turnübungen einzurichten sind.

Diese Anordnung ist indeß bis jetzt nur in sehr unvollständiger Weise zur Ausführung gekommen, und nach den angestellten Ermittelungen hat die Betreibung des Turnunterrichts in den Volksschulen des hiesigen Regierungsbezirks mit Ausnahme einiger Städte seitens der Gemeinden noch überaus wenig Berücksichtigung und Förderung erfahren. In den kleineren Städten und auf dem Lande hat man fast überall von seiner Aufnahme in den Lehrplan Abstand genommen, und in den größeren Städten ist dieser Unterricht wenigstens nicht auf alle Knabenschulen ausgedehnt.

Diese Vernachlässigung des Turnens muß ernstlich gemißbilligt werden. Wenn an sich schon die Wichtigkeit geregelter Leibesübungen für die physische und ethische Erziehung der Jugend unzweifelhaft feststeht, so kommt noch hinzu, daß die gymnastische Ausbildung in genauem Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit unseres Volkes steht und dieser letzteren dienstbar ist. Sie hat also zugleich eine nationale Bedeutung, deren Tragweite in den großen Ereignissen der letzten Zeit für jedes Auge erkennbar geworden ist.

Hiernach wird es als die Pflicht aller Schulbehörden zu betrachten sein, auf die Einführung, Hebung und Förderung des Schulturnens eifrig Bedacht zu nehmen, und alles, was sich hemmend entgegenstellt, thunlichst zu beseitigen.

Digitized by Google

Als ein solches Hinderniß sehen wir die in den Berichten über den Turnbetrieb in den Schulen unseres Verwaltungsbezirks häufig wiederkehrende Behauptung an, als seien methodisch geordnete Leibesübungen für die Jugend auf dem Lande und in den kleinen Städten völlig entbehrlich, weil es ihr an manchfacher körperlicher Bewegung und Uebung der Körperkräfte nicht fehle, und die Feld-, Garten- und Hausarbeit ebenso kräftigend wirke als die schulmäßige Gymnastik. Diese Behauptung können wir nur als eine völlig irrige bezeichnen. Bei den genannten Arbeiten, wie bei den ungeregelten Spielen der Jugend, werden die Körperkräfte immer nur in einseitiger Weise in Anspruch genommen, ein allseitiger Gebrauch der Gliedmaßen, eine Bewegung aller Muskeln und eine daraus hervorgehende Gewandtheit und Gelenkigkeit des ganzen Körpers wird dadurch nicht erzielt. Das zeigt sich deutlich bei der Einübung der jungen Mannschaften nach ihrem Eintritt in den Militärdienst, da sich hierbei die ländliche Jugend meist schwerfälliger zeigt als die städtische und oft hinter dieser nicht blos an Geschick sondern auch an Zähigkeit und Ausdauer zurücksteht.

Als ein weiteres Hinderniß des Schulturnens wird in den meisten Berichten der Mangel an geeigneten Turnlehrern hervorgehoben. Bei der früher sehr unzureichenden Ausbildung der Seminar-Zöglinge im Turnen, mit welcher namentlich gar keine Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts an die Schuljugend verbunden war, ist es erklärlich, daß die meisten Lehrer des Bezirks die Qualification für diesen Unterricht nicht besitzen. In den letzten Jahren ist aber hierin ein wesentlicher Fortschritt erfolgt. Seit der Anstellung von Turnlehrern an den Schullehrer-Seminarien, welche ihre Ausbildung in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin erhalten haben, ist dafür gesorgt, daß die künftigen Lehrer ausreichende Uebung und Anweisung empfangen, um bei ihrem Eintritt in das Elementarlehramt die gymnastischen Exercitien der Schuljugend zu leiten. Außerdem ist durch Abhaltung vierwöchentlicher Turncurse an den Seminarien bereits im Amt befindlichen Elementarlehrern Gelegenheit geboten worden, sich die zur zweckmäßigen Betreibung des Turnunterrichts in den Schulen nöthige Befähigung zu erwerben. Fünf und zwanzig jüngere Lehrer haben im vorigen Jahre von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und sind am Schluß des Cursus mit Befähigungsscheinen versehen worden.

Wir werden in Verbindung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium darauf Bedacht nehmen, daß diese Curse in dem laufenden, sowie in den nächsten Jahren wiederholt werden, um auf diese Weise dem Mangel an qualificirten Turnlehrern allmälig Abhülfe zu verschaffen. Aber auch denjenigen Lehrern, welche zu diesen Cursen nicht herangezogen werden können, wird es durch fleißiges Studium des „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht

Digitized by Google

in den Preußischen Volksschulen", dessen Einführung und Anwendung in den letzteren durch Allerhöchste Ordre vom 28. Februar 1862 genehmigt und dessen Anschaffung für die Schulen auch des hiesigen Regierungsbezirks unterm 19. October 1868 angeordnet worden ist, sehr wohl möglich, sich mit der Bedeutung und dem Betrieb des Turnwesens in der Volksschule bekannt zu machen und die Fähigkeit zur Leitung wenigstens der leichteren Freiübungen und Turnspiele zu erlangen.

Wenn ferner die Beschaffung des Apparates an Turngeräthschaften und der dadurch entstehende Aufwand als eine Schwierigkeit bei der Einführung des Turnens bezeichnet wird, so bemerken wir, daß es eines bedeutenden Apparates überhaupt nicht bedarf und daß die Kosten, die durch die ganze Einrichtung erwachsen, äußerst gering sind. Es kommt in der Volksschule zunächst darauf an, daß die Uebungen in den einfachsten Formen gehalten werden. Dazu empfehlen sich namentlich die s. g. Frei- und Ordnungsübungen und zu diesen sind kostbare Geräthe und Gerüste nicht erforderlich. Ein zur Anstellung derselben in den Sommer-Monaten geeigneter Platz wird sich überall, sei es im Hofe des Schulhauses oder vor demselben oder in seiner Nähe finden lassen. Für das Winterturnen aber werden einstweilen nur in größeren Ortschaften geeignete Räume zu ermitteln sein.

Soweit der zu ertheilende Turnunterricht in die Zahl der Stunden fällt, zu welchen der Lehrer überhaupt verpflichtet ist, hat derselbe keinen Anspruch auf eine besondere Remuneration; im andern Fall kann eine mäßige Vergütung beantragt werden, welche die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen haben.

Hiernach ordnen wir an, daß mit Ostern d. J. bei allen städtischen Schulen unseres Ressorts und auf dem Lande da, wo ein dazu befähigter Lehrer sich befindet, der Unterricht im Turnen für die männliche Schuljugend einzurichten ist. Nur an denjenigen Orten ist hiervon vorläufig Abstand zu nehmen, wo die Lehrer wegen ihres Alters oder sonstiger körperlicher Eigenschaften zur erfolgreichen Uebernahme dieses Unterrichts als völlig ungeeignet bezeichnet werden müssen. Die Ortsschulvorstände, resp. die Local-Schulinspectoren haben die Einrichtung zu leiten und zu überwachen. Auch liegt den letzteren die Beaufsichtigung der gymnastischen Uebungen ebenso wie die jedes anderen Unterrichtszweiges ob. — Die Rectoren und sonstigen Vorsteher mehrklassiger Schulen sind anzuweisen, in Betreff der ihrer Aufsicht und Leitung untergebenen Anstalten geeignete Anträge an die Schulvorstände zu stellen.

Da dieser Unterricht ein integrirender Theil des Volksschulunterrichts ist, so ist die männliche, die Schule besuchende Jugend vom vollendeten 10ten Lebensjahre an bis zum Austritt aus der Schule zur Theilnahme an demselben verpflichtet, und dürfen nur

Digitized by Google

diejenigen Schüler, welche körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit oder momentane körperliche Hindernisse nachgewiesen haben, von dieser Theilnahme gänzlich oder theilweise entbunden werden. Unentschuldigte Versäumniß des Turnunterrichts ist hiernach gleich jeder andern Schulversäumniß zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Wir nehmen für diese wichtige Angelegenheit die bereitwillige Thätigkeit der Herren Landräthe in Anspruch. Wir dürfen erwarten, daß Sie es Sich werden angelegen sein lassen, dieselbe in einer den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und Königs entsprechenden Weise zu fördern, und namentlich durch Belehrung und Anregung sowohl bei den städtischen Behörden und Schulvorständen als bei den Lehrern dahin zu wirken, daß die hier und da noch vorhandenen Vorurtheile beseitigt und ernstliche Schritte zur Ausführung der Sache gethan werden.

Daß dabei mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und jede unvorbereitete und allzuschwierige oder gar drückende Maßregel, wodurch nur Abneigung gegen die Sache hervorgerufen werden kann, zu vermeiden ist, bedarf keiner Erinnerung.

Von den meisten städtischen Behörden dürfen wir annehmen, daß sie, sobald ihnen die richtige Auffassung der Sache vermittelt wird, gern bereit sein werden, die Einrichtung des Schulturnens, soweit es an den betreffenden Orten noch nicht eingeführt ist, durch ihre Theilnahme und durch die Beschaffung der erforderlichen Mittel zu unterstützen.

Zur Orientirung über die in den älteren Provinzen bestehenden Anordnungen in Betreff des Turnwesens verweisen wir auf die kleine Schrift „Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend von Dr. C. Euler und G. Eckler, Civillehrern an der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin. 1869."

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Landräthe und Ober-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks Cassel.

---

178) Normallehrplan für Elementarschulen.

Marienwerder, den 21. Juli 1871.

Nachdem die Mehrzahl der Herren Kreisschulinspectoren über die Erfahrungen, welche bei der Ausführung des Normallehrplans vom Jahre 1864 *) in den Schulen gemacht worden sind, sich

*) S. Centralbl. pro 1864 Seite 674 Nr. 280.

Digitized by Google

geäußert haben, finden wir uns veranlaßt auf Grund dieser Aeußerungen und der von dem Herrn Departementsschulrath bei den Schulrevisionen gemachten Wahrnehmungen folgende Abänderungen in Betreff der Bestimmungen jenes Lehrplans eintreten zu lassen; bemerken jedoch, daß alle sonstigen Bestimmungen desselben nach wie vor maßgebend bleiben.

Zu §. 1 und 2. Die einklassige Elementarschule wird beim Schreib- und Leseunterricht, so wie beim Unterricht im Rechnen in drei Abtheilungen getheilt. In der biblischen Geschichte wird, wenn die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, die ganze Klasse zusammen unterrichtet, in den übrigen Lehrgegenständen findet in der Regel die Vertheilung der Schüler in zwei Abtheilungen statt. In der zweiklassigen Schule ist die Zahl der Abtheilungen in jeder Klasse auf zwei zu beschränken. Die Ueberweisung der Schüler in die einzelnen Abtheilungen richtet sich nach dem Maaße ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten.

Zu §. 3. Wo die Halbtagsschule mit unserer Genehmigung eingerichtet ist, sind sämmtliche Schüler Mittwochs und Sonnabends nur dann gemeinschaftlich zu unterrichten, wenn nicht der Mangel an genügendem Raum in dem Klassenzimmer die Veranlassung zu ihrer Einrichtung gegeben hat.

Zu §. 6. Wo weite Entfernung vom Schulhause oder schwer passirbare Wege in den Wintermonaten einer größeren Zahl von Schulkindern es unmöglich machen, in der Zeit zwischen den Vor- und den Nachmittagsstunden nach Hause zu gehen, kann mit unserer Genehmigung für jene Monate die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden auf vier festgesetzt werden. Der Lectionsplan ist in diesem Falle dem entsprechend zu modificiren.

Zu §. 9. Für den Unterricht in der Geschichte, Geographie, Naturkunde und im Zeichnen ist in der Ganztagsschule je eine Stunde wöchentlich zu verwenden, in der ersten Klasse der zweiklassigen Schule und in günstig situirten einklassigen Schulen sind für die Geschichte und für das Zeichnen zwei wöchentliche Unterrichtsstunden anzusetzen. Die Zahl der für das Schreiben und Lesen bestimmten Unterrichtsstunden ist in entsprechender Weise zu beschränken. Die untere Abtheilung ist gleichzeitig in angemessener Weise zu beschäftigen.

Zu §. 12. Die Vertheilung des in dem Normallehrplan festgesetzten Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Abtheilungen bleibt den Herren Localschulinspectoren unter Mitwirkung der Lehrer überlassen. Für jede Schule oder Schulklasse ist von dem dieselbe verwaltenden Lehrer unter Leitung des Localschulinspectors ein besonderer Lehr- und Lectionsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auszuarbeiten und zwar in der Form einer tabellarischen Uebersicht, wie sie in den Seminar-Uebungsschulen sich findet, so daß daraus

Digitized by Google

zu ersehen ist, was in den einzelnen Unterrichtsgegenständen in jedem Jahr und in jedem Monat durchzunehmen oder einzuüben ist. Dieser Lehrplan unterliegt der Bestätigung des Kreisschulinspectors und darf auch nur mit dessen Genehmigung abgeändert werden.

Zu §. 15. Geräthe, Lern- und Lehrmittel, welche in sämmtlichen Schulen vorhanden sein müssen, sind folgende:

Ein erhöhter Tisch für den Lehrer; ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung der Lehr- und Lernmittel und der Hefte der Schüler; zwei schwarze Tafeln nebst Kreide, Schwamm und Lineal.

Eine Schiefertafel, Griffel, in der oberen Abtheilung Schreibehefte so wie Hefte zu orthographischen Uebungen und zu Aufsätzen, unter Umständen auch Zeichenhefte nebst Bleifeder.

Die Bibel, der Katechismus mit Spruchbüchlein von Weiß, Kahle oder Henske, das Gesangbuch oder ein Abdruck der 80 durch das Regulativ von 1854 ausgewählten Kirchenlieder, das biblische Geschichtsbuch, das Lesebuch, ein Rechenaufgabenheft.

Wandlesetafeln, die russische Rechenmaschine, der Planiglobus und die Karten von Deutschland, der Provinz Preußen und von Palästina, Vorschriften und Zeichenvorlagen.

Wo die Mittel der Schulgemeinde es gestatten, kommen noch hinzu:

Der Globus, die Karte von Europa, Bilder für den Anschauungsunterricht, naturkundliche Abbildungen von Schreiber oder Stangenberger. Für die Anschauungsbilder von Winkelmann oder Wilke kann als Ersatz auch eine Auswahl der Münchener oder Stuttgarter Bilderbogen dienen.

2c. 2c.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

179) Einwirkung der Schule auf Verhütung von Baumfreveln.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1871.

Wir haben in neuerer Zeit wiederholt Gelegenheit genommen, *) auf den großen Werth der Obstbaumzucht im Interesse der Landeskultur hinzuweisen, auch Veranstaltungen getroffen, welche die Anlage und den rationellen Betrieb von Obstbaumpflanzungen Seitens der Lehrer und eine angemessene theoretische Belehrung und praktische Uebung der Schuljugend im Anpflanzen und in der Behandlung von Obstbäumen bezwecken. Nicht minder ist von Aufsichtswegen

*) S. Centralbl. pro 1869 Seite 530.

Digitized by Google

darauf hingewirkt worden, daß die öffentlichen Wege Seitens der Gemeinden, wo es irgend angänglich, mit Obstbäumen bepflanzt werden.

Je erfreulicher es ist, daß die Lehrer in richtiger Würdigung des öffentlichen, wie selbst des eigenen Interesses sich der Kultur der Obstbaumzucht mit Eifer angenommen haben, und daß auch die Gemeinden Anstrengungen machen, die öffentlichen Wege mit einem eben so nützlichen, als angenehmen Schmuck zu versehen; desto mehr ist es angezeigt, diese Anpflanzungen vor muthwilliger Zerstörung so viel wie möglich zu schützen, und das um so mehr, da Baumfrevel aller Art leider nur zu häufig noch sowohl von Erwachsenen, als von der Jugend begangen werden.

Wenngleich von der Schuljugend Beschädigungen an Bäumen in der Regel mehr aus Leichtsinn und Muthwillen, als in beabsichtigtem Uebelwollen vorgenommen werden, so tritt doch in einer derartigen Zerstörungslust immer eine gewisse Rohheit des Herzens hervor, welcher in ihren Keimen entgegen zu treten Aufgabe auch der Schule ist.

Die Lehrer werden es nicht unterlassen dürfen, in jedem Jahre und zwar wiederholentlich die Schulkinder vor muthwilliger Beschädigung und Zerstörung von Bäumen an den Landstraßen oder öffentlichen Anlagen eindringlich und ernstlich zu warnen, dabei auch auf die bürgerlichen Strafen hinzuweisen, mit denen Baumfrevel bedroht sind.

Ganz besonders aber kommt es darauf an, durch die gesammte erziehliche Thätigkeit die Jugend mit Abscheu vor allem Rohen und Gemeinen zu erfüllen, den Sinn für Erfassung des Schönen zu erschließen, die Gebilde der Natur als kunstvoll geordnete Werke Gottes zum Verständniß zu bringen, und die Kinder so mit Scheu vor jeder Verletzung dessen zu erfüllen, was den Menschen zum Nutzen und zur Ergötzung, der Erde aber zum Schmucke verliehen ist. Wenn der Unterricht es darauf absieht, den kunstvoll gegliederten Bau der Pflanzenwelt zu erschließen, die Lebensbedingungen kennen zu lehren, von denen namentlich auch die Entwickelung eines Baumes abhängig ist, und auf den Segen der Baumpflanzungen im Haushalte der Natur und ihre Bedeutung für die Kultur nachdrücklich hinzuweisen, so kann ein günstiger Erfolg kaum ausbleiben.

Die Lectüre der heiligen Schrift aber bietet gleichfalls mannigfache Gelegenheit, die durch eine sachgemäße Unterweisung erworbenen naturkundlichen Erkenntnisse in das rechte Licht zu stellen und die Natur als das erfassen zu lassen, was sie ist, als eine Offenbarungsstätte Gottes, der in der Größe und Vielheit seiner Werke seine Allmacht, in ihrer kunstvollen und zweckentsprechenden Anordnung seine Weisheit, in der Fülle seiner Gaben seine Güte den Menschen lebendig vor Augen gestellt hat. Ein Gemüth, welches sich mit

Digitized by Google

diesen Gedanken lebendig durchdrungen hat, wird auch Scheu empfinden, die Werke Gottes muthwillig zu beschädigen und zu zerstören.

Wir legen es den Herren Lehrern dringend an das Herz, nach Maßgabe obiger Andeutungen in der Jugend frühzeitig und unausgesetzt diejenige Gesinnung zu erwecken und zu pflegen, welche allein geeignet ist, sie vor Begehung von Baumfreveln zu bewahren. Es wird ihnen auch unschwer möglich werden, selbst auf die bereits aus der Schule entlassene Jugend und die älteren Ortsbewohner nach der bezeichneten Richtung hin einen segensreichen Einfluß auszuüben. Sollten aber nichts destoweniger von Schulkindern Baumfrevel verübt werden, so ist mit allen Mitteln der Schulzucht rücksichtslos einzuschreiten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Rectoren und Volksschullehrer.

---

180) Aufbringung der Kosten für Vertretung der während der Kriegszeit in die Armee eingestellten Lehrer.

(Centrbl. pro 1871 Seite 192 Nr. 63.)

Berlin, den 13. Juli 1871.

Dem Königlichen Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. M., betreffend die Vertretungen von Lehrern während der Kriegszeit, daß der Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850*) (Minist.-Bl. 1850 S. 234) nicht sowohl auf bestimmten nur in den altländischen Theilen der Monarchie geltenden gesetzlichen Vorschriften, als vielmehr auf der Erwägung derjenigen Beziehungen beruht, in welchen die allgemeine Wehrpflicht zu den Verhältnissen der einzelnen, auf Grund derselben bei einer Mobilmachung zur Armee einberufenen Civilbeamten steht. Da nun die allgemeine Wehrpflicht mit den darauf bezüglichen Bestimmungen auch in der dortigen Provinz eingeführt ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der qu. Staats-Ministerial-Beschluß auch dort zur Anwendung kommt, soweit dies nicht in irgend einem speciellen Punkt durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen wird. Selbstverständlich sind hiernach auch hinsichtlich der Stellvertretungskosten

*) Centrbl. pro 1864 Seite 4.

Digitized by Google

die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten in Anspruch zu nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 15486.

---

181) Ausschluß des Rechtswegs bei Beschwerden über Züchtigung eines Schulkindes durch den Local-Schulinspector.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Gräflich St.'schen Consistorium zu St. erhobenen und von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten aufrecht erhaltenen Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu St. anhängigen Injurien-Proceßsache

des Webermeisters E. zu N., Klägers,

wider

den Pastor W. daselbst, Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Webermeister E. zu N. hat den Pfarrer W. wegen thätlicher Beleidigung seines Sohnes belangt, weil er diesem in der Schule, da er auf die Frage, weshalb er die Kirche nicht besucht, keine Antwort gegeben, einen Schlag in's Gesicht versetzt. Der Pfarrer soll hiezu nicht befugt gewesen sein, weil er weder Schul- noch Confirmations-Unterricht gegeben, überhaupt zu jener Zeit als Lehrer nicht fungirte.

Von dem Gräflich St.'schen Consistorium zu St. ist sofort nach angestellter Klage Conflict erhoben, weil dem Pfarrer als geistlichem Schulaufseher und Religionslehrer unzweifelhaft das Züchtigungsrecht über die Schulknaben zustehe, und dieses in keiner Weise überschritten sei. Mit dem in Rede stehenden Backenstreich soll es nach Inhalt des Conflicts-Beschlusses die Bewandtniß haben, daß der Pfarrer die Anordnung getroffen, die Kinder der 1. Abtheilung sollten, wenn sie ohne genügenden Grund den mit der Kinderlehre verbundenen Nachmittags-Gottesdienst versäumten, in der

Digitized by Google

Schule herunter gesetzt werden; da der Knabe E. fortwährend die Kinderlehre versäumt, auch sich nicht heruntergesetzt, sondern Miene gemacht habe, mit seinen Büchern nach Hause zu gehen, sei ihm der Schlag ertheilt.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist dem Conflicte ausdrücklich beigetreten und hat denselben zu dem seinigen gemacht, um jeden Zweifel über die Befugniß des Gräflich St.'schen Consistoriums zur Conflicts-Erhebung zu beseitigen. Der proceßleitende Richter hatte dessen Eigenschaft als Provinzialbehörde schon um deswillen anerkannt, weil es nicht unter der Provinzial-Regierung, sondern unter dem Ober-Präsidenten stehe; die ausdrückliche Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, daß er seinerseits den Conflict aufrecht erhalte, macht in dieser Beziehung jede weitere Erörterung überflüssig.

Zur Sache selbst bemerkt der Minister der geistlichen Angelegenheiten, dem Ortsgeistlichen liege, als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers, die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disciplin in der Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht ertheile, die Ausübung der Schulzucht zu. Von einer Verletzung des Gezüchtigten sei aber nicht entfernt die Rede, ja nicht einmal von Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, und könne daher der Pfarrer W. unter keinen Umständen mit einer Injurien-Klage in Anspruch genommen werden.

Diese Ausführung ist unzweifelhaft richtig, und hat daher der Conflict, wie geschehen, als wohl begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 13. Mai 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

182) Rechtsweg bei Heranziehung zur Schulsteuer.

Wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe, insbesondere einer Schulsteuer, auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78, 79.
Erkenntnisse vom 26. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 368), vom 17. December 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 123) und vom 11. Juni 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 380).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stralsund erhobenen Competenz-Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission II. zu Barth anhängigen Proceßsache

Digitized by Google

des Bootfahrers L. zu W., Klägers,
wider
den Schulvorstand daselbst, Verklagten,
betreffend Erstattung von Schulsteuer,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict dafür unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das nach den Anträgen des Neuvorpommerschen Communal-Landtages unterm 29. August 1831 Allerhöchst sanctionirte, im Amtsblatt S. 509 ff. publicirte Regulativ über die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern verordnet im Art. 1, daß neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Regierungsbezirks Stralsund auf dessen plattem Lande von den ländlichen Gemeinden dem Unterrichtsbedürfnisse entsprechend neue Schulen zu errichten und zu unterhalten seien; im Art. 3, daß die Lehrer an diesen neuen Schulen eine feste Besoldung unter Wegfall jedes Schulgeldes erhalten sollen; im Art. 5, daß diese feste Besoldung von sämmtlichen Familienvorständen des Schulbezirks ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, als eine persönliche Last und zwar in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung nach dem Klassensteuerfuß aufzubringen sei. Hinsichtlich der schon bestehenden Landschulen sagt Art. 7, es sei zu wünschen, daß auch bei diesen das bisherige Schulgeld abgeschafft und dafür eine nach Art. 5 aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge; es werde daher solches allen denen, welche zu einem solchen Abkommen beiwirken können, anempfohlen.

Im Anschlusse an diese letztere Bestimmung trug bereits im Jahre 1833 der Neuvorpommersche Communal-Landtag darauf an, es möge binnen zwei Jahren überall auch an den bestehenden Landschulen unter Wegfall des Schulgeldes eine mit den Interessenten zu vereinbarende, eventuell von der Regierung zu bestimmende feste Lehrerbesoldung eingeführt und deren Aufbringung nach Vorschrift des Art. 5 a. a. O., jedoch mit der Maßgabe angeordnet werden:

daß Familienväter, welche zu der Zeit, wo die neue Einrichtung in's Leben trete, bereits das 60. Lebensjahr zurückgelegt und die Schulbildung ihrer Kinder beschafft haben, insofern sie ihren Verhältnissen nach zu der niedrigsten Classe der Classensteuer gehören, allgemein von der Beitragspflichtigkeit zu der fixirten Besoldung des Lehrers ausgenommen werden.

Dieser Antrag wurde mittels einer im Amtsblatt von 1833

Digitized by Google

S. 314 publicirten Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833 in Betreff der allgemeinen Einführung fester Lehrerbesoldungen anstatt des Schulgeldes zwar so, wie er gestellt worden, genehmigt, aber in Betreff der Befreiung der über 60 Jahre alten Familienväter von Beiträgen zu dieser Besoldung mit der dem Wortlaut nach über denselben hinausgehenden Maßgabe:

daß Hausväter, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben, insofern sie nicht etwa selbst noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben.

Dessenungeachtet sind eine Reihe von Jahren hindurch, im Sinne des Antrages des Communal-Landtages, nur die zur niedrigsten Stufe der Classensteuer veranlagten resp. ganz von dieser Steuer befreiten, über 60 Jahre alten Hausväter von den Beiträgen zur festen Lehrer-Besoldung freigelassen, die übrigen Hausväter dieser Kategorie aber zu letzteren herangezogen worden. Erst in neuester Zeit ist die Angelegenheit zur Cognition der Gerichte gelangt.

Im vorliegenden Processe hat Kläger unterm 8. Juli v. J. darauf angetragen, den verklagten Schulvorstand zur Erstattung von 21 Sgr. Schulsteuer und Executionsgebühren zu verurtheilen, indem er als bereits über 60 Jahre alter Hausvater ohne schulpflichtige Kinder das durch die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 den Hausvätern dieses Alters verliehene Privilegium der Befreiung von Beiträgen zur Lehrer-Besoldung für sich in Anspruch nimmt.

Gegen das hierauf erlassene Mandat hat Verklagter Widerspruch, die Königliche Regierung zu Stralsund aber noch vor dem Termin zur Klagebeantwortung mittels Plenarbeschlusses vom 5. August v. J. den Competenz-Conflict erhoben, worauf das Rechtsverfahren eingestellt worden ist.

Zur Begründung des Competenz-Conflicts wird geltend gemacht, daß in der citirten Allerhöchsten Ordre ein specieller Rechtstitel für die Befreiung der über 60 Jahr alten Hausväter von der Schulsteuer nicht zu finden, daß diese Ordre vielmehr nur als eine Declaration des Regulativs vom 29. August 1831 und in Verbindung mit demselben nicht als ein Privilegium, sondern nur als ein allgemein verbindliches Gesetz anzusehen sei, auf Grund dessen die Befreiung von einer öffentlichen Abgabe, insbesondere von der Schulsteuer, nach §§. 78. und 79. Tit. 14. Th. II. des Allgem. Landrechts im Rechtswege nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Die Parteien haben eine Erklärung nicht abgegeben. Die Königliche Kreisgerichts-Commission in Barth und das Königliche Appellationsgericht zu Greifswald erachten den Competenz-Conflict für unbegründet, indem sie, im Wesentlichen mit einander übereinstimmend, als Klagefundament ein durch die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 für den Kläger begründetes Privilegium betrachten

Digitized by Google

und demzufolge auf Grund der §§. 78. und 79. Tit. 14. Thl. II. des Allgem. Landrechts unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 26. Juni 1849 und 17. December 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 368 und von 1854 S. 123) den Rechtsweg zugelassen wissen wollen.

Dagegen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Competenz-Conflict aufrechterhalten und zur Unterstützung seiner Auffassung die in den Acten seines Ministeriums enthaltenen Materialien zu der Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833 dem Gerichtshofe mitgetheilt. Nach Ausweis derselben ist der Antrag des Neuvorpommerschen Communal-Landtages, welcher demnächst die Emanation der angeführten Allerhöchsten Ordre zur Folge gehabt hat, unterm 23. April 1833 wörtlich so, wie oben angegeben, gestellt und gerade ebenso von der Königlichen Regierung in Stralsund mittels Berichts vom 22. Mai 1833 ausdrücklich befürwortet worden. Allein schon der damalige Oberpräsident der Provinz Pommern erwähnt bei Ueberreichung dieser Schriftstücke nur der Befreiung der über 60 Jahre alten Hausväter von der Schulsteuer, ohne ausdrücklich der Beschränkung dieser Exemtion auf diejenigen über 60 Jahre alten Hausväter zu gedenken, welche dieses Alter bei dem Eintritt der neuen Einrichtung bereits erreicht haben und zugleich zur niedrigsten Stufe der Klassensteuer veranlagt sind. Dieser Darstellung folgend, haben denn auch die damaligen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern in ihrem Immediatbericht vom 23. Juli 1833, ohne den Wortlaut des communalständischen Petitums zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, nur den Antrag gestellt:

> daß Hausväter, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt und nicht selbst etwa noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben, von den Beiträgen zur festen Lehrerbesoldung befreit bleiben sollen,

und nur so ist der Antrag durch die mehrerwähnte Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 genehmigt worden. Aus diesem actenmäßigen Hergange der Sache folgert der Herr Minister, daß die Auslassung der von dem Communal-Landtage beantragten und von der Regierung in Stralsund befürworteten Beschränkung jener Befreiung von der Schulsteuer auf die zur niedrigsten Klassensteuerstufe veranlagten, über 60 Jahre alten Hausväter eine absichtliche nicht gewesen, daß eine solche Abänderung des communalständischen Antrages auch aller inneren Gründe entbehre, daß demgemäß seither mit Recht die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 von den Verwaltungsbehörden nur nach Maßgabe dieses Antrages in Anwendung gebracht und die Ordre als ein Privilegium im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sei, die bloße Behauptung aber, daß sie ein solches sei, nicht genüge, um die Zulässigkeit des

Digitized by Google

Rechtsweges zu begründen. Zugleich hat der Herr Minister Abschrift des vom Kläger allegirten Urtheils des Königlichen Appellationsgerichts in Sachen Fabricius wider die Schulgemeinde Born vom 16. Juli 1869 mitgetheilt, mittels dessen in einem gleichen Fall auf Rückzahlung der Schulsteuer erkannt und die Proceßfähigkeit des Anspruchs daraus hergeleitet worden, daß Kläger seine Freilassung von der Steuer auf Grund eines Privilegiums forderte. Der Herr Minister glaubt aber hieraus ein Argument gegen den Competenz-Conflict nicht entnehmen zu sollen, weil das Appellationsgericht keineswegs festgestellt habe, daß die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 in der That ein Privilegium sei, sondern sich darauf beschränkt habe, ohne Einsicht der Vorverhandlungen die Ordre anders zu interpretiren, als es von Seiten der Verwaltungsbehörden auf Grund der ihnen vorliegenden Materialien geschehen sei.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr hat der Competenz-Conflict für unbegründet und der Rechtsweg demnach für zulässig erachtet werden müssen.

Die Schulsteuer, deren Betrag Kläger zurückfordert, gehört zu den allgemeinen Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben findet nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgem. Landrechts kein Proceß statt. Nach §. 79. ebend. soll aber Derjenige, welcher die Befreiung von einer solchen Abgabe aus besonderen Gründen, namentlich auf Grund eines Vertrages oder eines ausdrücklichen Privilegiums (§. 4. a. a. O.) behauptet, darüber rechtlich gehört werden. Dieser Fall liegt hier vor. Kläger bezeichnet als Fundament seiner Klage ausdrücklich ein durch die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 allen über 60 Jahre alten Hausvätern verliehenes Privilegium und behauptet, auf Grund dieses Privilegiums von der Schulsteuer befreit zu sein. Ueber diese Behauptung muß er nach dem Wortlaut des §. 79. cit. rechtlich gehört werden. Ob durch die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833, welche bezüglich der Schulsteuer zweifellos eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen zu Gunsten der über 60 Jahre alten Hausväter begründet, wirklich ein Privilegium im gesetzlichen Sinne und in welchem Umfange geschaffen worden, ob solches unterschiedslos allen diesen Hausvätern, oder nur denjenigen zu Statten kommt, auf welche der von der Königlichen Regierung zu Stralsund befürwortete Antrag des Neuvorpommerschen Communal-Landtages die Befreiung von der Schulsteuer beschränkte, welcher Einfluß auf die Auslegung der angeführten Allerhöchsten Ordre namentlich den von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mitgetheilten Materialien zu derselben einzuräumen, — alle diese Fragen tangiren nicht die Proceßfähigkeit des Klageantrages, sondern die

Digitized by Google

Sache selbst und unterliegen ausschließlich der richterlichen Entscheidung. Hiermit stimmt auch die Praxis des unterzeichneten Gerichtshofes überein, in welcher Beziehung außer auf die von den Gerichtsbehörden bereits angeführten Präjudicate, insbesondere auf das Erkenntniß in Sachen der Armen-Direction zu Potsdam wider die Königliche Charité-Direction hierselbst vom 11. Juni 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 380 ff.) verwiesen wird.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. März 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

183) Uebernahme der Unterhaltungskosten für Elementarschulen seitens städtischer und ländlicher Gemeinden.

(Centrbl. pro 1865 Seite 690 Nr. 270.)

Den Stadt- und Landgemeinden steht die Befugniß zu, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als eine Gemeindelast zu übernehmen. Ist dieser Beschluß von der vorgesetzten Regierung genehmigt, so kann die Rechtsgültigkeit desselben im Wege des Processes nicht angefochten werden. Ebenso ist der Rechtsweg über Streitigkeiten betreffend die Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf Grund eines solchen Beschlusses eingezogenen Schulbeiträge unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 78, 79.
Erkenntnisse vom 30. October und 11. December 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 107 und 171) und vom 14. October 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers K. zu D., Klägers und Appellaten,
wider
die politische Gemeinde zu Klein-D., Verklagte und Appellantin,
betreffend Befreiung von Schulbaubeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die verklagte politische Gemeinde in Klein-D. hat in einer auf Veranlassung des Kreis-Landraths am 10. April 1867 stattgefundenen Gemeinde-Versammlung einstimmig beschlossen, fortan

Digitized by Google

an Stelle der Schulgemeinde die Unterhaltung des ganzen Schulsystems von Klein-O. zu übernehmen. Auf Grund dieses von der Königlichen Regierung in Magdeburg genehmigten Gemeinde-Beschlusses ist Kläger, der ein Acker- und Kossätengut in Klein-O. besitzt, daselbst aber nicht seinen Wohnsitz hat, zu Gemeindesteuern herangezogen, welche behufs Deckung der Baukosten für ein neues Schulhaus umgelegt werden mußten. Mit der hierüber geführten Beschwerde in den Verwaltungs-Instanzen zurückgewiesen, hat er unterm 21. Februar 1869 gegen die vorgenannte politische Gemeinde Klage erhoben und darauf angetragen, zu erkennen, daß er nicht für verpflichtet zu erachten, zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der in Klein-O. in den Jahren 1866/67 neu erbauten Schule, so lange er seinen Wohnsitz nicht dorthin verlegt, beizutragen, daß auch die verklagte Gemeinde nicht befugt sei, ihn zu Beiträgen zur Erbauung und Erhaltung der qu. Schule heranzuziehen, vielmehr gehalten, die bereits von ihm eingezogenen, in separato festzustellenden diesfälligen Beträge ihm zurückzuzahlen. Diesen Antrag gründet Kläger im Wesentlichen auf die Behauptung, daß er als Forense zwar zur politischen Gemeinde Klein-O., aber nicht zu der damit nicht identischen Schulgemeinde, nicht zu den der Schule daselbst zugewiesenen Hausvätern gehöre, daß nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nur diesen, nicht aber der politischen Gemeinde die Unterhaltung der Schule obliege, und die politische Gemeinde nicht befugt sei, ihrerseits diese Last zu übernehmen und sie so den Forensen mit aufzulegen. Kläger fügt hinzu, daß der Gemeinde-Beschluß vom 10. April 1867 um so weniger für ihn verbindlich sei, als er zu der Gemeinde-Versammlung gar nicht vorgeladen worden.

Die verklagte Gemeinde behauptet dagegen, auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359 ff.) zu diesem Beschluß befugt gewesen zu sein, und erachtet denselben, nachdem er von der Königlichen Regierung genehmigt worden, auch für den Kläger für verbindlich, gleichviel, ob letzterer zu der Gemeinde-Versammlung vorgeladen sei oder nicht.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ist dieser Auffassung nicht beigetreten und hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1869 ganz nach dem Antrage des Klägers erkannt. Gegen dieses Erkenntniß hat die Verklagte das Rechtsmittel der Appellation angemeldet. Aber noch vor dem Eingang der Rechtfertigungsschrift ist von der Königlichen Regierung in Magdeburg mittels Plenarbeschlusses vom 3. September 1869 auf Grund der §§. 78 ff. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Competenz-Conflict erhoben und in Folge dessen das weitere Proceßverfahren einstweilen eingestellt.

Digitized by Google

Die Parteien und die Ressort-Minister haben sich über den Competenz-Conflict nicht erklärt.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg erachtet denselben für unbegründet, indem es zwar zugiebt, daß die §§. 78 ff. a. a. O. auch auf Gemeindesteuern zu beziehen seien, aber dafür hält, daß der Rechtsweg nur dann ausgeschlossen sein könne, wenn der Kläger seine Klage auf Befreiung gegen die Aufsichtsbehörde, welche für Aufbringung und Vertheilung der Steuer amtlich Sorge zu tragen habe, nicht aber, wenn er, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Klage gegen die anderweit Verpflichteten gerichtet habe. Das Gericht beruft sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht auf das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 11. December 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 174).

Das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg erachtet dagegen den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und den Competenz-Conflict für begründet, indem es die Befugniß der politischen Gemeinden, die Schulunterhaltungs-Last den Schulgemeinden ab- und selbst zu übernehmen, anerkennt und die allseitige Beurtheilung der Zulässigkeit und Rechtsbeständigkeit solcher Gemeinde-Beschlüsse ausschließlich den Königlichen Regierungen als den Communal-Aufsichtsbehörden vindicirt.

Dieser Auffassung ist, als auch für den vorliegenden Fall maßgebend, beizupflichten und demgemäß der Competenz-Conflict aufrecht zu erhalten.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist von dem Gerichtshof in mehreren Fällen — vgl. Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 383, von 1860 S. 322 und von 1865 S. 275 ff., insbesondere S. 279, — anerkannt, daß Stadt- und Landgemeinden, letztere in den, §. 11. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) vorgeschriebenen Formen befugt sind, die Unterhaltung ihrer Elementarschulen den nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichteten, mit der politischen Gemeinde nicht identischen Schulsocietäten ab- und auf Kämmerei- resp. Communalfonds zu übernehmen. Macht eine Gemeinde von dieser Befugniß Gebrauch, und ist der Beschluß von der Communal-Aufsichtsbehörde genehmigt, so sind damit die Schulabgaben Communalabgaben geworden. Letztere sind öffentliche Abgaben, und demzufolge ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu denselben nur unter den §§. 78 ff. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §§. 9. und 10. des die Erweiterung des Rechtsweges betreffenden Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) — angegebenen Voraussetzungen zulässig, wie dies der Gerichtshof ebenfalls in constanter Praxis angenommen hat. Vergl. u. A. das Erkenntniß vom 30. October 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 107 ff.) — und die daselbst S. 108 allegirten Präjudicate.

Digitized by Google

Im vorliegenden Fall hat die verklagte politische Gemeinde einstimmig, und zwar nach Ausweis des über die Verhandlung in der Gemeinde-Versammlung am 10. April 1867 aufgenommenen Protocolls auf Anregung des Kreis-Landraths und der Königlichen Regierung in Magdeburg beschlossen, an Stelle der Schulgemeinde die Unterhaltung des ganzen Schulsystems von Klein-O. zu übernehmen. Die Königliche Regierung hat, wie Kläger selbst angiebt, diesen Beschluß genehmigt; es liegt kein Grund vor, in Zweifel zu ziehen, daß sie diese Genehmigung in ihrer Eigenschaft als Communal-Aufsichtsbehörde ertheilt hat. Demzufolge ist die vorliegende Klage nicht als eine auf Befreiung von Schulabgaben, insbesondere von Schulbaukosten, vielmehr lediglich als eine auf Befreiung des Klägers von öffentlichen Abgaben gerichtete anzusehen.

Es fragt sich demnach nur, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach den oben angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg behufs der Befreiung von öffentlichen Abgaben gestattet ist. Diese Frage ist zu verneinen. Der Kläger gründet seinen Antrag weder auf ein Privilegium, noch auf Verjährung oder Prägravation, noch behauptet er, daß die Forderung bereits früher getilgt sei, noch daß sie auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe. Kläger behauptet nur, die verklagte politische Gemeinde sei nicht befugt, die Unterhaltung des Schulsystems zu übernehmen, resp. sie dadurch auch auf die Forensen auszudehnen, und der Gemeindebeschluß sei für ihn nicht verbindlich, weil er zu der Gemeinde-Versammlung, welche denselben gefaßt habe, nicht eingeladen sei. Das aber sind Momente, welche ausschließlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen und deren Würdigung bei der Prüfung und Genehmigung des Gemeinde-Beschlusses allein den Communal-Aufsichtsbehörden zusteht. Glaubte der Kläger, den von der Königlichen Regierung genehmigten Beschluß aus den angegebenen Gründen anfechten zu können, so mußte er den Weg der Beschwerde bei den vorgesetzten Communal-Aufsichts-Instanzen betreten. Der Rechtsweg ist ihm verschlossen, da seine Angriffe gegen die Zulässigkeit und Verbindlichkeit des Gemeinde-Beschlusses, wie vorstehend dargethan worden, der richterlichen Beurtheilung nicht unterliegen.

Wenn endlich das Königliche Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg den Rechtsweg in dieser Sache um deswillen für zulässig erachtet, weil die Klage nicht gegen die Aufsichtsbehörde, welche für Aufbringung und Vertheilung der Steuer amtlich Sorge zu tragen habe, sondern gegen die anderweit Verpflichteten gerichtet sei und sich dieserhalb auf den hiermit übereinstimmenden, in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 11. December 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 174 ff.) ausgesprochenen Grundsatz beruft,

Digitized by Google

so übersieht dasselbe, daß dieser auch anderweit von dem Gerichtshof angenommene Grundsatz nur auf solche Fälle Anwendung findet, in welchen die Schulbaulast von den Schulsocietäten zu tragen ist, nicht aber auf solche Fälle, in welchen, wie vorliegend, die gesammte Unterhaltung der Schule, also auch die Schulbaulast von der politischen Gemeinde mittels besonderen Gemeinde-Beschlusses übernommen worden ist und demzufolge die Bedürfnisse der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde, von den Mitgliedern der letzteren zu bestreiten sind. In Fällen dieser Art ist der Anspruch an einen anderen Verpflichteten nur insofern denkbar, als eine falsche Repartition oder die Belastung des Einen mit der Beitragsquote eines Anderen behauptet wird, während im gegenwärtigen Processe nur von dem Repartitions-Modus die Rede ist.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 10. December 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

184) Erfordernisse bei einer Umlage von Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben in Beziehung auf die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Berlin, den 23. März 1871.

Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte hat in einem Erkenntniß vom 11. v. M., welches in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung bekannt gemacht werden wird (Anlage a.), den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmung des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241), wonach der Rechtsweg bezüglich solcher Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, welche auf einer von der aufsichtsführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, nur in gleichem Maße, wie bei den öffentlichen Abgaben stattfindet, nur dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn wirklich eine von der Regierung angeordnete oder executorisch erklärte Umlage, welche die Feststellung enthalten muß, wer der Pflichtige und welches der Betrag der angesonnenen Leistung ist, vorliegt, sowie daß eine Verfügung der Ortspolizeibehörde einer von der Regierung ausgehenden Umlage nicht gleichzustellen ist.

Indem ich die Königliche Regierung ꝛc. hierauf aufmerksam mache, veranlasse ich Dieselbe, bei den Umlagen von Kirchen-, Pfarr-

Digitized by Google

und Schul-Abgaben diese formellen Gesichtspunkte sorgfältig zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Königliche Landdrosteien.

E. 5741.

---

a.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu D. anhängigen Proceßsache
des Hofbesitzers O. zu Gr., Klägers,
wider
den Pfarrer T. zu W., jetzt dessen Wittwe und Kinder, Verklagte,
betreffend Pfarrabgaben,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Hofbesitzer O. zu Gr. erhob unter dem 31. Mai 1868 gegen den Pfarrer T. zu W. bei dem Commissar des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu D. Klage, indem er vortrug:

Der Verklagte behaupte, daß ihm in seiner Eigenschaft als Pfarrer zu W. die Befugniß zustehe, von dem Kläger, als Besitzer von Grundstücken in den Feldmarken Gr. und O'er Herrenland, Decem an Roggen, Gerste, Hafer, baare Gefälle und sonstige Leistungen als Beitrag zu seinem Pfarreinkommen zu fordern.

Verklagter habe unter der Angabe, daß Kläger mit diesen ihm obliegenden Abgaben für das Jahr 1866 im Rückstande geblieben sei, dem Königlichen ländlichen Polizeiamte zu D. Aufstellungen, zufolge welcher Kläger an Rückständen 9 Thlr 7 Sgr. 1 Pf. und 11 Thlr 22 Sgr. 1 Pf. zu zahlen habe, Behufs Beitreibung im Wege der Administrativ-Execution eingereicht und das Polizeiamt habe in Voraussetzung der Richtigkeit jener Aufstellungen dem Kläger die Aufforderung zur Zahlung, resp. die eventuelle Execution-Androhung zugehen lassen.

Allein der gegen ihn erhobene Anspruch sei nicht begründet.

Digitized by Google

Zwar sei es richtig, daß die Ortschaft Gr. (nebst M. und H.), deren Angehöriger Kläger sei, durch den Ordnungsbeschluß vom 12. Juli 1752 von dem Kirchspiel O., dem sie bis dahin angehört, abgezweigt und nach W. eingepfarrt worden sei.

Was aber den von den Neu-Eingefarrten zu leistenden Beitrag zum Amtseinkommen des Pfarrers in W. betreffe, so sei lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt worden,

daß, abgesehen von einer von Seiten des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von Gr. ꝛc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Diese notorische Ortsverfassung und dieses rechtsverjährte vermögensrechtliche Verhältniß zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer habe nicht dadurch zum Nachtheil der ersteren beseitigt werden können, daß die geistliche Oberbehörde eine neue definitive Einpfarrung der angeblich bisher noch nicht gehörig eingepfarrten Ortschaften beschlossen und darüber in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu D. unter dem 27. Juli 1863 resp. 10. August 1863 eine Einpfarrungs-Urkunde errichtet habe.

Ohne Zweifel solle der §. 3. dieser Urkunde, Inhalts dessen die Eingepfarrten aus den im §. 1. bezeichneten Ortschaften außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten zu W. dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten haben, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, der Titel sein, auf Grund dessen Verklagter die in Rede stehenden Prästationen glaube fordern zu können. Allein, abgesehen zunächst von der Hauptfrage, ob diese ohne Zustimmung der bezüglichen Gemeinden erlassene Bestimmung rechtsgültig sei, so sei die Annahme unbegründet, daß in Anwendung jenes §. 3 Kläger wirklich das von ihm Geforderte zu contribuiren habe. Denn es habe bisher weder eine Feststellung darüber stattgefunden, welche Natural- und Geld-Abgaben an den Pfarrer zu W. die übrigen Mitglieder dieser Parochie, womit wohl die Einwohner von W. gemeint seien, zu leisten hätten, noch auch darüber, zu welcher Kategorie der verschiedenen Prästationspflichtigen von W. der Kläger und die übrigen Einwohner der eingepfarrten Ortschaften etwa einzuschätzen seien, ob die Beiträge etwa nach der Hufenzahl des Landbesitzes zu repartiren, ob sie als Personal- oder als Reallast anzusehen seien u. s. w. Kurz es fehle noch an jeder Bestimmung und Festsetzung, wie sie erforderlich sei, wenn der angeführte §. 3 in Kraft treten solle. Es sei eine willkührliche Annahme, daß Kläger dasjenige, was man von ihm fordere, zu leisten haben würde.

Vor Allem aber und präjudiciell entscheidend sei es, daß der Verklagte eine gesetzliche Befugniß, von dem Kläger irgend etwas an Pfarr-

Digitized by Google

gehalt zu beanspruchen, nicht zu erweisen vermöge, um die auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erhobene Klage zu widerlegen. Derselben stehe der Absatz 2 des §. 15 schon um deswillen nicht entgegen, weil es noch überall an der von der Aufsicht führenden Regierung angeordneten Umlage fehle. Der Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sie angeordnet sein könnte, bedürfe es daher noch nicht und bleibe die Beweisführung darüber vorbehalten, daß die Prästationen, welche Kläger durch Administrativ-Execution beitreiben lassen wolle, weder vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten seien, noch durch die erwähnte Einpfarrungs-Urkunde gesetzlicher Bestimmung gemäß habe angeordnet werden können.

Der Antrag des Klägers ging dahin, zu erkennen,

daß der Verklagte nicht befugt sei, von dem Kläger die pro 1866 geforderten 9 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zu fordern und durch Administrativ-Execution beitreiben zu lassen.

Nach Einleitung der Klage und vor Beantwortung derselben Seitens des Beklagten erhob die Königliche Regierung zu D. durch Plenarbeschluß vom 24. Juli 1868 den Competenz-Conflict und führte zur Begründung desselben an:

Durch die Einpfarrungs-Urkunde vom 14. Februar 1863 (soll heißen: vom 27. Juli resp. 10. August 1863), welche unter dem 31. December 1863 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt und in der Nummer 8 des Amtsblatts der Regierung zu D. pro 1864 veröffentlicht worden, seien die evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften, insbesondere auch der Ortschaften Gr. und O'er Herrenland definitiv als wirkliche Gemeindeglieder zur evangelischen Kirche in W. eingepfarrt worden. In §. 3 dieser Einpfarrungs-Urkunde sei festgesetzt worden, daß die Neueingepfarrten außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten dieselben Natural- und Geld-Abgaben zu leisten hätten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde oblägen.

Gemäß dem erwähnten §. 3 sei festgestellt worden, was die Einwohner von W. nach der Ortsverfassung an den Pfarrer und den Organisten zu entrichten hätten, und hiernach sei berechnet, welche Leistungen jedem Einzelnen der Neueingepfarrten nach Maßgabe der Größe seines Grundbesitzes oblägen. Gegen die auf Grund der speciellen Berechnungen angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben an die evangelische Pfarre in W. seien auch Seitens der Neueingepfarrten keine anderen Einwendungen erhoben worden, als der Einwand, daß die Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zur Begründung einer neuen Parochie und zur Regulirung der neuen

Digitized by Google

Parochiallasten befugt seien. Da dieser Einwand nach den gesetzlichen Vorschriften für unbegründet erachtet worden, so seien die neuen Parochiallasten unter Zugrundelegung der in W. bestehenden Ortsverfassung von der Regierung in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Consistorium zu N. festgesetzt worden. Die Befugniß der Verwaltungsbehörde, neue Parochial-Verbände zu bilden und die neuen Parochiallasten zu reguliren, sei nach §§. 111 und 296 ff. Allgem. Land-R. II. 11. außer Zweifel, und es erscheine unstatthaft, Anordnungen, welche die Verwaltungsbehörde kraft eigener Machtvollkommenheit getroffen, der richterlichen Cognition zu unterbreiten.

In dem vorliegenden Rechtsstreite handele es sich um Pfarrabgaben, welche von der Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet und für executorisch erklärt worden seien. Die Voraussetzungen, unter welchen der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Ansehung solcher Abgaben den Rechtsweg zulasse, lägen nicht vor, da der Kläger weder eine Verjährung der Pfarrabgaben noch eine Befreiung von denselben aus dem Grunde behaupte, weil sie nicht öffentliche Abgaben seien (§§. 9. 10. 1. c.). Hiernach sei der Rechtsweg über den Klageantrag für ausgeschlossen zu erachten; insbesondere könne eine richterliche Cognition darüber nicht eintreten, ob die Regierung zur Vollstreckung der Administrativ-Execution befugt sei. Eine Erklärung über den Competenz-Conflict ist nur Seitens des Klägers eingegangen, welcher denselben als begründet nicht anerkennt. Indem Kläger bei seinen in der Klage enthaltenen Anführungen verbleibt, bestreitet er insbesondere, daß überhaupt und insbesondere unter Zuziehung der Neueingepfarrten festgestellt worden sei, was die Einwohner von W. an Pfarr-Abgaben zu entrichten hätten, wie und nach welchen Principien die Vertheilung angelegt worden, ob namentlich der Flächeninhalt des Grundbesitzes dabei entscheidend gewesen und also die W'er Beiträge Reallasten seien. Den Neueingepfarrten sei eine auf Grund specieller Berechnung angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben nicht mitgetheilt, noch weniger seien sie mit ihren Erklärungen darüber gehört, oder zur Abgabe solcher Erklärungen aufgefordert worden. Der Beweis der stattgefundenen Feststellung, Berechnung und Mittheilung derselben liege, als zur Begründung des Competenz-Conflictes gehörig, der Regierung ob; so lange dieser Beweis nicht geführt sei, erscheine der Rechtsweg als zulässig.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu D. und das Königliche Appellationsgericht zu N. haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Der erhobene Competenz-Conflict war für unbegründet zu erachten.

Die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der

Digitized by Google

Ortschaften Gr. und O'er Herrenland ist durch die von dem Königlichen Consistorium zu N. und der Königlichen Regierung zu D. unter dem 10. August resp. 27. Juli 1863 ausgegangene, von dem Königlichen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 31. December 1863 genehmigte Einpfarrungs-Urkunde erfolgt. Die Befugniß der geistlichen Oberen zu dieser Anordnung geht aus den Bestimmungen der §§. 294 ff. Allgem. Land-R. II. 11 hervor und wird auch von dem Kläger unter der Voraussetzung nicht bestritten, daß seine Verbindlichkeit, zum Amtseinkommen des Pfarrers in W. beizutragen, nicht eine ihm nachtheilige Veränderung erleide.

Was nun die Regelung der Beitragspflicht betrifft, so schreibt der §. 297 a. a. O. vor:

> Bei der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben . . . . unter Direction der geistlichen Oberen bestimmt werden,

und der §. 298 a. a. O. lautet:

> „Sind damals keine Verträge geschlossen worden, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Oberen nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise und in der Provinz üblich ist, ergänzt werden."

Zwar behauptet Kläger, daß bei der Einpfarrung im Jahre 1752 in Beziehung auf den von den Neueingepfarrten zu leistenden Beitrag lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt sei, daß abgesehen von einer Seitens des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von Gr. ꝛc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Da jedoch hierin die Behauptung, daß ein die Beiträge regelnder Vertrag in Gemäßheit des §. 297 cit. unter Direction der geistlichen Oberen geschlossen worden, nicht gefunden werden kann, so lag die Voraussetzung des §. 298 cit. vor. Auf Grund desselben konnte von den geistlichen Oberen eine Verfügung, durch welche die von dem Kläger an die evangelische Kirche zu W. zu entrichtenden Pfarrabgaben festgesetzt werden, erlassen resp. eine dieserhalb gemachte Umlage für executorisch erklärt werden.

Gegen derartige Anordnungen resp. Umlagen findet nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 §. 15 der Rechtsweg nur insofern statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Von den Gründen, aus welchen nach den Bestimmungen des §. 79 in Verbindung mit den §§. 4 bis 8 Allgem. Land.-R. II. 14 der Rechtsweg bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, kommt hier nur die Befreiung durch Verjährung in Frage, da, wie bemerkt, die rechtsgültige Abschließung eines Vertrages von dem Kläger nicht be-

Digitized by Google

hauptet wird, auch von einem ausdrücklichen Privilegium nicht die Rede ist.

Der Behauptung des Klägers zufolge sollen nach dem rechtsverjährten vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer W. die Eingepfarrten lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten haben. Allein, wie aus §. 79 in Verbindung mit §. 5 l. c. hervorgeht, reicht die allgemeine Berufung auf Verjährung nicht hin, um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu begründen; vielmehr muß diese Berufung nach den §§. 655 ff. Allgem. Land-R. I. 9. substantiirt sein. Diesen Vorschriften zufolge wird aber die Befreiung von öffentlichen Abgaben dadurch allein nicht erworben, daß der Verpflichtete dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat. Vielmehr ist zur Begründung der Vermuthung, daß die Befreiung auf rechtsgültige Weise erlangt sei, erforderlich, daß der Verpflichtete zu der Abgabe aufgefordert worden sei, sich aber der Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei. In dieser Weise die Einrede der Verjährung zu begründen, hat Kläger nicht versucht.

Hiernach würde in der vorliegenden Sache der Rechtsweg allerdings ausgeschlossen sein, wenn wegen der fraglichen Abgaben von der Königlichen Regierung eine Umlage angeordnet oder executorisch erklärt worden wäre. Diese Voraussetzung soll nach Inhalt des Plenarbeschlusses vom 24. Juli 1868 vorliegen, indem es darin unter Bezugnahme auf §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 heißt, es handele sich um Pfarrabgaben, welche in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen von der Regierung angeordnet und für executorisch erklärt worden seien. In Folge des Resoluts hiesiger Stelle vom 14. Mai 1870, welches die Beibringung der betreffenden Regierungs-Verfügung anordnete, legte die Königliche Regierung in ihrem, an das Prozeßgericht gerichteten Schreiben vom 1. August 1870 unter Bezugnahme auf die zugleich übersandten Acten des Landraths-Amtes zu D. und der Regierung den Gang der Verhandlungen dar, welche zu der definitiven Einpfarrung der fraglichen Ortschaften in die Kirche zu W. geführt haben.

In Ansehung der Pfarr-Abgaben wies sie darauf hin, daß der mit den Verhandlungen beauftragte Landrath berichtet habe, der aufzuerlegende Pfarr-Decem sei pro kulmische Hufe auf 14 Metzen Roggen, 7 Metzen Gerste, 15 Metzen Hafer, 1 Thlr. 9 Sgr. Quartalgeld und 16 Sgr. 9 Pf. Kalenden-Geld anzunehmen. Nachdem hierüber die einzupfarrenden Ortschaften gehört seien, habe der Landrath in seinem Berichte vom 28. November 1861 sich auch der Regierung gegenüber für die Auferlegung des gedachten Decem ausgesprochen. Demnächst habe auch das Königliche Consistorium in dem Schreiben vom 24. October 1862 sich damit ein-

Digitized by Google

verstanden erklärt; daß die Einpfarrungs-Urkunde nach den bisherigen Feststellungen entworfen werde. Darauf sei die Einpfarrungs-Urkunde vom 27. Juli resp. 10. August 1863 errichtet, von dem Königlichen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt und sodann gehörig publicirt worden.

Nachdem dieses Schreiben mit den Acten den Parteien vorgelegt war, beantragte der Vertreter der Beklagten, die Regierung um Einreichung der mit executorischer Clausel versehenen Umlage der in Rede stehenden Pfarrabgaben auf die neueingepfarrten Mitglieder der evangelischen Kirche zu W. zu ersuchen. Auf das deshalb an sie ergangene Ersuchschreiben erwiderte die Regierung unter dem 31. August 1870, sie vermöge ein besonderes Document, enthaltend die mit der executorischen Clausel versehene Umlage, nicht vorzulegen. Eines solchen bedürfe es auch nach ihrer Ansicht nicht, da durch die Einpfarrungs-Urkunde und die voraufgegangenen Verhandlungen bestimmt genug festgestellt worden sei, welche Pfarrabgaben die Neueingepfarrten zu leisten hätten.

Eine von der Regierung angeordnete oder für executorisch erklärte Anordnung, wie sie der §. 15 cit. erfordert, kann nun aber durch die in der Einpfarrungs-Urkunde vom 27 Juli — 10 August 1863 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Neueingepfarrten dieselben Natural- und Geld-Abgaben an den Pfarrer zu W. zu leisten haben, die den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, und durch die Thatsache nicht ersetzt werden, daß nach Inhalt der der Einpfarrung vorausgegangenen Verhandlungen Einverständniß unter den betreffenden Behörden darüber vorhanden war, wie hoch sich der Betrag der Abgaben an Getreide und Geld pro kulmische Hufe belaufe. Denn eine solche Umlage muß ihrem Wesen nach die Festsetzung enthalten, wer der Pflichtige und welches der Betrag der Abgabe sei, deren Leistung ihm angesonnen wird. Darauf, daß, wie in der Klage angeführt wird, das Königliche ländliche Polizei-Amt zu D. dem Kläger eine Aufforderung zur Zahlung bestimmter Beträge hat zugehen lassen, in welcher übrigens statt der Abgaben an Getreide und statt einer zu leistenden Fuhre, Geld in Ansatz gebracht ist, hat sich die Königliche Regierung selbst nicht bezogen, wie es denn auch außer Zweifel ist, daß eine Verfügung des Königlichen ländlichen Polizei-Amtes einer von der Königlichen Regierung ausgehenden Umlage in keiner Weise gleichgestellt werden kann.

Daß es sich um eine Abgabe handelt, wegen welcher nach der obigen Ausführung von der Königlichen Regierung eine Umlage hätte angeordnet oder executorisch erklärt werden können, kommt hier nicht in Betracht. Für die Frage, ob in der gegenwärtigen Sache der Rechtsweg zulässig sei, ist es entscheidend, daß die Voraussetzung, durch welche die Unzulässigkeit des Rechtsweges nach

Digitized by Google

§. 15. cit. bedingt ist, nämlich das Vorhandensein einer von der Königlichen Regierung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage, nicht vorliegt.

Berlin, den 11. Februar 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

185) Gültigkeit früherer Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken nach Emanation der Bundesgewerbeordnung.

Berlin, den 11. Juni 1871.

Der Königlichen Regierung ist, wie Ihr auf den Bericht vom 26. April d. J. erwiedert wird, darin beizutreten, daß die in unserer, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Verfügung vom 23. November 1867*) enthaltene Bestimmung:

> Bis auf Weiteres sollen jugendliche Arbeiter, welche sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, auch wenn sie das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, täglich nur 6 Stunden in den erwähnten Anstalten (Fabriken ꝛc.) beschäftigt werden,

auch fernerhin aufrecht zu erhalten ist.

Wenn die Königliche Regierung aber an die Darlegung dieser Ansicht den Antrag knüpft, daß eine neue Verfügung gleichen Inhalts auf Grund des §. 128. Absatz 3. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassen werde, so scheint dem die irrige Auffassung zu Grunde zu liegen, daß mit Emanation der Bundesgewerbeordnung die Verfügung vom 23. November 1867 außer Kraft getreten sei. Letztere hatte ihre gesetzliche Grundlage im §. 3. der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1572), welcher den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigte, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Ausnahmevorschriften die nach §. 3. Absatz 1. des Regulativs vom 9. März 1839 zulässige Arbeitsdauer von 10 Stunden bis auf 6 Stunden täglich für solche jugendliche Arbeiter zu beschränken, welche zwar das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich aber nach den besonderen in einzelnen Landestheilen bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter befinden. Ganz die gleiche Befugniß legt die Bundesgewerbeordnung im §. 128. Absatz 3. den Centralbehörden bei; es läßt sich daher gegen den rechtlichen Fortbestand einer innerhalb dieser, durch Landes- und Bundesgesetz gleichmäßig gezogenen Competenzgrenze erlassenen Verfügung ein begründeter Zweifel nicht aufstellen.

---

*) Centrbl. pro 1868 Seite 66 Nr. 15.

Digitized by Google

Dem Antrage der Königlichen Regierung kann hiernach eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage:
Moser.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. 11810. M. d. g. A.
IV. 4555. M. f. H.

---

186) Fürsorge für ortsarme Waisenkinder.

1.

Königsberg, den 3. April 1871.

Es ist neuerdings aus einzelnen Gegenden des Regierungsbezirks Gumbinnen uns berichtet worden, daß ortsarme Waisenkinder, deren Versorgung den Kommunen obliegt, in öffentlichen Licitationsterminen den Mindestfordernden in Kost und Pflege übergeben werden. Die von uns dieserhalb mit der Königlichen Regierung in Gumbinnen gepflogenen Verhandlungen haben zwar bisher nicht den Erfolg gehabt, daß die öffentliche Ausbietung der Kinder, die als eine das sittliche Gefühl verletzende erscheint, verboten werden konnte, jedoch hat die genannte Königliche Behörde unterm 5. Februar c. eine dankenswerthe Verfügung an die Herren Landräthe erlassen, die in vielen Fällen das traurige Loos der unglücklichen Kinder zu bessern geeignet sein möchte. Indem wir diese Verfügung im Nachfolgenden bekannt machen, fordern wir die Herren Geistlichen des Regierungsbezirks Gumbinnen auf, in vorkommenden Fällen gemäß derselben zu Gunsten der Waisenkinder einzutreten, und wenn die Herren Landräthe die nöthige Unterstützung versagen sollten, was jedoch nicht zu erwarten ist, darüber der Königlichen Regierung Bericht zu erstatten.

Königliches Consistorium.

An
sämmtliche Herren Geistlichen des Regierungsbezirks Gumbinnen.

2.

Gubinnen, den 5. Februar 1871.

Es ist uns mitgetheilt worden, daß Waisenkinder, welche der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen sind, auf dem Lande nicht selten an den Mindestfordernden zur Verpflegung und Erziehung übergeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe nach seiner Persönlichkeit dazu geeignet ist oder nicht. Wenn nun auch das Bestreben der Gemeinden, die Ausgabe für die Armenpflege möglichst

Digitized by Google

zu ermäßigen, ein wohlberechtigtes ist, so dürfen doch dadurch höhere Interessen nicht geschädigt werden, und es ist unzulässig, der bloßen Kostenersparniß wegen Waisenkinder Personen in Pflege zu geben, von denen nur eine nachtheilige Einwirkung auf die Erziehung zu erwarten ist.

Um dem möglichst entgegen zu wirken und die Vormundschaftsbehörden in der Fürsorge für das moralische Wohl der Pflegebefohlenen zu unterstützen, haben die Herren Landräthe die ländlichen Ortsvorstände anzuweisen, sobald ortsarme Waisenkinder andern Personen, als den vom Gerichte bestellten Vormündern, in Pflege gegeben werden sollen, dem Pfarrer davon Mittheilung zu machen. Die Herren Geistlichen werden von dem Königlichen Consistorium angewiesen werden, in den Fällen, wo sie das sittliche Wohl der Kinder für gefährdet halten, die Vermittelung der Herren Landräthe in Anspruch zu nehmen, und wollen diese sodann, sofern sie dem Urtheile der Geistlichen beitreten, nach vorheriger Communication mit dem Vormundschaftsgericht und mit dessen Zustimmung für eine anderweite Unterbringung der Kinder Sorge tragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe des Bezirks.

---

187) Kurze Mittheilungen.

Taubstummen-Anstalt zu Breslau.

(Centrbl. pro 1870 Seite 632 Nr. 225,1.)

Nach dem Bericht über die Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt in Breslau für das Jahr 1870 befanden sich am Schluß des Jahres 1869 in der Anstalt (incl. 8 Schulgänger) 127 Zöglinge.

Von diesen schieden aus:

a. am Schluß des Schuljahrs 18$\frac{6}{70}$ ausgebildet	15	
b. unausgebildet	2	
c. durch den Tod	1	
		18 "
Zu den verbliebenen		109 Zöglingen
wurden aufgenommen (incl. 5 Schulgänger) . . .		20 "
sodaß am Schluß d. J. 1870 in der Anstalt vorhanden waren		129 Zöglinge.

In der Rechnung pro 1870 werden u. A. nachgewiesen:

Ertrag der Kirchen- und Hauscollecten in der Provinz Schlesien aus d. J. 1869	3460	Thlr	—	Sgr	1	Pf.
an freiwilligen Beiträgen und Geschenken i. J. 1870	1790	"	10	"	—	"
an Vermächtnissen dsgl.	1905	"	—	"	—	"

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medicinalrath und Professor Dr. Frerichs ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone zweiter Klasse ertheilt,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Bernh. Schulz in Rössel zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und der Regierung zu Marienwerder überwiesen,

der Regierungs- und Schulrath Schylla zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Oppeln versetzt,

der Consistorial-Assessor Dr. Richter in Breslau zum Consistorialrathe sowie zum Mitgliede des Consistoriums und des Schulcollegiums der Provinz Schlesien ernannt,

dem Dirigenten des Consistoriums zu Hildesheim, Ober-Consistorialrath Werner der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Spieß zu Trier der Charakter als Ober-Consistorial-Rath verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der ordentl. Professs. Dr. Dilthey in der philosoph. Facult. der Univers. zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Breslau versetzt,

den ordentl. Professoren Geh. Hofrath Dr. Hasse in der medic. Facult. und Geh. Regierungsrath Dr. Hanssen in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen ist zur Anlegung des Comthurkreuzes des Großherzogl. Mecklenburgischen Ordens der Wendischen Krone, und

dem ordentl. Professor in der philos. Facult. der Univers. zu Greifswald, Geh. Regierungsrath Dr. Grunert zur Anlegung des Officierkreuzes des Ordens der Königl. Italienischen Krone die Erlaubniß ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.

zu Berlin: in die medic. Facult. Privatdocent und Assistenzarzt Dr. Bose zu Greifswald,
in die philosoph. Facult. Dr. phil. et jur. Brentano Laroche aus Frankfurt a. M., und der Oberlehrer Dr. Bratuscheck an der Louisenschule zu Berlin;

zu Breslau: in die medic. Facult. Dr. Hirt und Dr. Gscheidlen.

Digitized by Google

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Rectors Dr. Pähler am Progymnasium in Montabaur zum Director dieser zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt ist bestätigt,

den Gymnasial-Oberlehrern Fahle zu Neustadt in Westpr. und Dr. Boyman zu Coblenz das Prädicat „Professor" verliehen,

der ordentl. Lehrer Konen am Friedr.-Wilh.-Gymnas. in Cöln zum Oberlehrer befördert,

dem ordentl. Lehrer Wortmann am Gymnas. zu Bielefeld das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Friedrichs-Colleg. zu Königsberg der wissensch. Hülfsl. Gust. Schwarz,

„ Friedr.-Wilh.-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Wagner,

„ Französ. Gymnas. zu Berlin die Schula.-Cand. Gottschick und Schniewind,

„ Cölnischen Gymnas. zu Berlin die Schula.-Cand. Zellmer und Dr. Weldig,

„ Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Thiemann,

„ Pädagog. und Waisenhaus in Züllichau der Schula.-Cand. Dr. Weißenfels,

„ Gymnas. zu

Potsdam der Schula.-Cand. Dr. Seiffert,

Prenzlau der ordentl. Lehrer Ubbelohde vom Gymnas. zu Eisleben,

Landsberg a. W. der Schula.-Cand. Zimmermann,

Guben „ „ „ Braune,

Meldorf „ „ „ May,

Aurich „ „ „ Stisser,

Göttingen die Schula.-Cand. Dr. Greef, Dr. Wehr, Dr. Pannenborg und Meyer,

Hameln der Lehrer Ohlendorff und der Lehrer Dr. Lorey von der höh. Bürgersch. zu Northeim,

Hildesheim, Andreanum, die Schula.-Cand. Dr. Fricke und Wolff,

Gütersloh der Hülfslehrer Dörffling.

Es sind zu Oberlehrern befördert die ordentl. Lehrer

Büttner an der Realschule auf der Burg zu Königsberg,

Bieling an der Sophien-Realsch. zu Berlin,

Dr. Böning an der Realsch. zu Bromberg, und

Dr. Krenzlin „ „ „ „ Nordhausen;

Digitized by Google

als ordentl. Lehrer sind angestellt an der
Friedrichs-Realsch. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Körner,
Louisenstädt. Realsch. zu Berlin die Schula.-Cand. Dr. Kühne und Dr. Krüger,
Realschule zu Posen die Schula.-Cand. Dr. Warschauer und Dr. Meyer,
Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Rauch,
Louisenstädt. Gewerbesch. zu Berlin der Schula.-Cand. Dederding;
an der Realsch. zu Bromberg ist der Schula.-Cand. Gutzeit als ordentl. Lehrer, und der Schula.-Cand. Buchholz als wissenschaftl. Hülfsl. angestellt worden.

Es ist genehmigt worden die Wahl
des Gymnasiallehrers Dr. Rößler zum Rector der höheren Bürgersch. in Striegau,
des Gymnasiallehrers Dr. Rosalsky in Halle a. d. S. zum Rector der höh. Bürgersch. in Weißenfels,
des Gymnasiallehrers Dr. Buderus in Hersfeld zum Rector der höh. Bürgersch. in Cassel;
es sind an der höh. Bürgersch.
in Schwelm der Lehrer Dreyer zum Oberlehrer ernannt,
in Sonderburg die Lehrer Petersen und Schmarje definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Es ist der Rector und Hülfsprediger Mahraun in Friedrichshoff zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evang. Schull.-Seminar zu Prß. Eylau verliehen,
der zweite Lehrer Richter an der deutschen Abtheilung des Schull.-Seminars in Tondern zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle an diesem Seminar verliehen,
der Pfarrer Schönfelder zu Bojanowo als erster Lehrer am evang. Schull.-Semin. zu Kozmin,
der Sem.-Hülfsl. Eckhardt in Halberstadt als Lehrer der Uebungssch. des evang. Schull.-Semin. zu Eisleben,
der Schula.-Cand. Deisenroth als Hülfsl. am evang. Schull.-Semin. zu Schlüchtern,
der Schula.-Cand. Kreck als Hülfsl. bei der Uebungssch. des evang. Schull.-Sem. zu Usingen angestellt,
die Lehrerin Minna Kühne an den Erziehungs- und Bildungs-Anstalten in Droyßig definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Dem kathol. Pfarrer und Schulinspector Piechocki zu Emchen im Kreise Schrimm ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Brennecke, Oberlehrer zu Northeim,
Kön, bisher kathol. Lehrer zu Merzig,
Rendschmidt, kathol. Lehrer und Organist zu Lublinitz, und
Schreier, Schulrector zu Ratibor;
den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Köhne, evang. erster Töchterlehrer und Küster zu Derenburg, Krs Halberstadt,
Mutke, kath. Lehrer und Organist zu Kopienitz, Krs Gleiwitz,
Schultze, evang. Lehrer, Küster und Cantor zu Luckenwalde,
Siewert, evang. Lehrer zu Trakehnen, Krs Stallupönen,
Sommer, dsgl. und Cantor zu Uebigau, Krs Liebenwerda,
Wagner, evang. Lehrer, Küster und Cantor zu Wickerode, Krs Sangerhausen;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bornemann, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Flierich, Krs Hamm,
Felgentreu, evang. Lehrer und Küster zu Beerendorf, Krs Delitzsch,
Kóscianski, kath. Lehrer zu Chrosno, Krs Inowraclaw,
Scheinert, dsgl. und Organist zu Leuthen, Krs Neumarkt,
Schlichting, Districtsschullehrer Fleckebye, Krs Eckernförde,
Schmieja, kathol. Lehrer und Organist zu Kochanowitz, Krs Lublinitz,
Stahl, bisher. evang. Lehrer zu Soden im Mainkreis,
Harms, Universitäts-Fechtmeister zu Marburg.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Director des Gymnas. zu Wittstock, Dr. Schultze,
die ordentl. Gymnasial-Lehrer Johannsen zu Schleswig und Brauneiser zu Hadersleben,
der Lehrer Schüler am Seminar für Stadtschulen in Berlin,
der Lehrer Müller am evang. Schull.-Seminar zu Homberg;
In den Ruhestand getreten:
der Oberlehrer Rector Reuter am Gymnas. zu Aurich,
der ordentl. Lehrer Dr. Schütze an der Friedr.-Realsch. zu Berlin;
Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
die Seminarl. Freyer zu Bromberg und Harms zu Stade.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Juli-August-Heftes.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten S. 401. 158) Verfahren in Disciplinar-Unterſuchungen S. 403. — 159) Umzugs- und Reiſekoſten für Seminar-Hülfs- und Seminar-Uebungslehrer S. 404. 160) Zahl der Lehrer an den Univerſitäten im Sommer 1871 S. 406. — 161) Ablehnung einer Erweiterung der Akademie zu Münſter S. 408. — 162) Akademie der Wiſſenſchaften: Preisfragen, Boppſtiftung S. 408. — 163) Preisbewerbung bei der Akademie der Künſte S. 409. — 164) Kurze Mittheilungen: 1. Anſchluß anderer Regierungen in Beziehung auf die Sachverſtändigen-Vereine. 2. Uebereinkunft mit Frankreich wegen Schutzes der Urheberrechte. 3. Hildesheimer Silberfund S. 410. 165) Zahl der Prüfungen vor den Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen im Jahr 1870 S. 412. — 166) Stellung der Staats-Regierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren practiſchen Conſequenzen für höhere Schulen S. 420. — 167) Pädagogium zu Ilfeld S. 422. — 168) Turnhallen in Bezug auf deren Größe und die Zahl der gleichzeitig turnenden Schüler S. 433. 169) Bibliſcher Geſchichtsunterricht S. 436. — 170) Kurze Mittheilungen: Seminarbeſuch der Candidaten der Theologie im Regierungs-Bezirk Caſſel S. 472. — 171) Wahlfähigkeitszeugniſſe aus den Anſtalten zu Dropßig S. 472. — 172) Unterſtützungen für Elementarlehrer S. 474. — 173) Verwendung des einem Lehrer zuſtehenden Brennholz-Deputats S. 474. — 174) Lehrer-Wittwenkaſſen: 1. Beginn der Penſionszahlung und Entrichtung des Beitrags für einen verſtorbenen Lehrer. 2. Beginn der Zahlung der Gemeindebeiträge S. 475. — 175) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer S. 477. 176) Deutſches Leſebuch S. 478. — 177) Turnbetrieb im Regierungs-Bezirk Caſſel S. 479. — 178) Normallehrplan für Elementarſchulen S. 482. — 179) Einwirkung der Schule auf Verhütung von Baumfreveln S. 484. — 180) Koſten für Vertretung der zur Armee eingeſtellten Lehrer S. 486. — 181) Züchtigung eines Schulkindes durch den Local-Schulinſpector S. 487. — 182) Rechtsweg bei Heranziehung zur Schulſteuer S. 488. — 183) Uebernahme der Schulunterhaltungskoſten durch ſtädtiſche und ländliche Gemeinden S. 493. — 184) Erforderniſſe bei der Umlage von Schul- ꝛc. Abgaben S. 497. — 185) Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken S. 505. — 186) Fürſorge für ortsarme Waiſenkinder S. 506. — 187) Kurze Mittheilungen: Taubſtummen-Anſtalt zu Breslau S. 507.
Perſonalchronik S. 508.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 29. September **1871.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

188) Verpflichtung der Beamten zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Berlin, den 16. August 1871.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 31. v. M., daß ich es bei der dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. N. auferlegten Verpflichtung, seiner künftigen Ehegattin eine Wittwenpension in vorschriftsmäßiger Höhe bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichern, belassen muß, da die Bestimmungen des Patents vom 28. December 1775 und die zu demselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Allerhöchsten Bestimmungen Gesetzeskraft haben und nur im Wege der Gesetzgebung in gleicher Weise, wie dies in Betreff einiger dieser Bestimmungen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) geschehen ist, aufgehoben oder modificirt werden können.

Wenn Ew. Excellenz für eine entgegenstehende Ansicht auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. October 1863 *) Bezug nehmen,

*) S. Centrbl. pro 1864 Seite 130 Nr. 45.

Digitized by Google

so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Ordre nur die Beseitigung einer früher geübten Verwaltungs-Praxis genehmigt, welche in dem Patent vom 28. December 1775 und den dazu ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen keine Begründung fand und den entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte gegenüber nicht aufrecht erhalten werden konnte.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Oberpräsidenten ꝛc.
U. 20132.

---

189) Gewährung des Gnadenmonats.

Berlin, den 19. August 1871.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf die Anfrage vom 5. d. M. in Betreff der Gewährung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen des Seminarlehrers N. in N., daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 der Gnadenmonat niemals den Erben, sondern nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht. Im Fall solche Personen nicht vorhanden, fällt der Betrag des Gnadenmonats an die Staats-Kasse, falls der betreffende Ressort-Chef sich nicht ausnahmsweise veranlaßt sieht, den Gnadenmonat Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern resp. Pflegekindern zu bewilligen.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 20164.

---

190) Anstellungsberechtigung für eine bestimmte Dienstkategorie.

Mittels Erlasses vom 17. Februar v. J. ist der Königlichen Regierung eröffnet worden, daß der Strafanstalts-Aufseher N., nachdem demselben einmal die Anstellungsfähigkeit, wenn auch nur für eine Aufseherstelle bei der Strafanstalt in N., Allerhöchsten Ortes beigelegt worden, nach §. 5. in Verbindung mit §. 9. Nr. 3. des

Digitized by Google

Reglements vom 16. Juni 1867 (Minist.-Bl. S. 280) bei dem Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen resp. bei der Beförderung in eine höhere Dienststelle den Militär-Anwärtern für gleichstehend zu erachten sei, und daß es deshalb behufs der Ernennung desselben zum Oberaufseher einer anderweiten Allerhöchsten Ermächtigung nicht bedürfe.

Nach einem inzwischen erfolgten Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums bedarf diese Eröffnung einer Modification, indem im Widerspruche mit derselben, der Annahme beigetreten worden ist, daß derjenige, welchem die Anstellungsberechtigung nur für eine bestimmte Stelle resp. für eine bestimmte Dienstkategorie beigelegt worden, demnächst nur auf Grund einer neuen Allerhöchsten Genehmigung in einer anderen Stelle (abgesehen jedoch von dem bloßen Aufrücken in höhere Besoldungen ein und derselben Dienstkategorie) placirt, bezüglich in eine höhere Dienstkategorie befördert werden dürfe.

Die Königliche Regierung wolle fortan hiernach verfahren.

Berlin den 24. April 1871.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

---

191) Signirung der Packete im amtlichen Geschäftsverkehr.

Berlin, den 12. August 1871.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist die Postverwaltung, um die Sicherheit der Päckereibeförderung zu vermehren, sowie mit Rücksicht auf die gegenüber der steten Zunahme des Päckerei-Verkehrs dringend gebotene Betriebs-Erleichterung bei den Postanstalten und in den ambulanten Eisenbahn-Postbüreaus, dazu übergegangen, das Publikum zur Angabe der vollständigen Adressen der Empfänger auf den Packeten selbst, welche bisher meistens mit bloßen Buchstaben oder sonstigen Zeichen signirt wurden, in den öffentlichen Blättern aufzufordern, und liegt es in der Absicht, dieser Aufforderung nach einiger Zeit die obligatorische Einführung der Adreß-Signaturen im Wege des Reglements folgen zu lassen. Es würde die allgemeine Durchführung der Maßregel, welche im Publikum bereits günstige Aufnahme gefunden hat, erheblich erleichtern, wenn auch die Staatsbehörden schon jetzt dazu übergingen, von der Signirung der Packete per Adresse im amtlichen Geschäftsverkehr allgemein Gebrauch zu machen.

Auf den Wunsch des Herrn Reichskanzlers veranlasse ich deshalb die Königliche Regierung ꝛc., bei den Packetsendungen mit der Post Folgendes zu beachten resp. anzuordnen.

Digitized by Google

Die Packete sind fortan nicht mehr, wie bisher geschehen, mit Buchstaben oder sonstigen Zeichen, sondern mit der Adresse des Begleitbriefs zu signiren. Doch ist die Adresse auf den Packeten nicht so ausführlich anzugeben, wie auf den Briefen; es genügt vielmehr, wenn auf ersteren z. B. „Landraths-Amt Elbing" oder „Regierung Potsdam" steht, während die Adresse der Briefe: „An das Königl. Landraths-Amt zu Elbing" resp. „An die Königl. Regierung zu Potsdam" lautet. In dieser Weise ist die Adresse des Briefs auf dem Packet genau, jedoch möglichst kurz wiederzugeben, und bedarf es dabei nicht der augenfällig großen Schrift, welche bisher bei der bloßen Buchstabensignatur anzuwenden war. Läßt das Verpackungsmaterial es in einzelnen Fällen nicht zu, die Adresse auf das Packet selbst zu schreiben, so wird dieselbe auf ein Stück festen Papiers niedergeschrieben und dies mittels Klebestoff auf der Sendung haltbar befestigt werden können, oder es ist anderes geeignetes Material, welches die Signirung zuläßt, mit der Adresse zu versehen und etwa durch Aufnähen mit dem Packet dauerhaft zu verbinden. Bei Beuteln, Körben ꝛc. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.

U. 19927.

II. Akademien und Universitäten.

192) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1870 Seite 580 Nr. 201.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungsraths Dr. Dove zum Rector der Universität in Berlin für das Studienjahr $18\frac{7}{7}\frac{1}{2}$ zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

Digitized by Google

1. vom 16. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Schäfer zum Rector, sowie die Professoren Dr. Reusch, Dr. Christlieb, Geheimen Justizraths Dr. Bauerband, Geheimen Medicinalraths Dr. Schultze und Dr. Lipschitz zu Decanen resp. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität in Bonn für das Universitätsjahr $18\frac{71}{72}$,
2. vom 16. August d. J. die Wahl des ordentl. Professors Geh. Medicinalraths Dr. Häser zum Rector der Universität in Breslau für das Universitätsjahr $18\frac{71}{72}$,
3. vom 25. Juli d. J. die Wahl des Professors Hofraths Dr. Bertheau zum Prorector der Universität in Göttingen für das Jahr vom 1. September 1871 bis dahin 1872,
4. vom 18. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Kupffer zum Rector der Universität in Kiel für das Amtsjahr $18\frac{72}{73}$,
5. vom 24. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Cäsar zum Rector der Universität in Marburg für das Amtsjahr $18\frac{71}{72}$, und
6. vom 22. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Bisping zum Rector, sowie der Professoren Dr. Schwane und Dr. Hittorf zu Decanen beziehungsw. der theologischen und der philosoph. Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr $18\frac{71}{72}$.

Digitized by Google

193) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1870

Bei Aufſtellung der Specialliſten, deren Angaben in dieſe Zuſammenſtellungen Armee anweſenden, nicht exmatriculirten Studirenden an einigen Univerſitäten zu Berlin, Breslau, Greifswald,

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät.			Katholiſch-theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.
1.	Berlin	242	45	287	—	—	—	503	117	620
2.	Bonn	35	2	37	150	—	150	114	11	125
3.	Breslau	63	2	65	120	—	120	178	3	181
4.	Göttingen	76	12	88	—	—	—	56	21	77
5.	Greifswald	19	—	19	—	—	—	30	2	32
6.	Halle	262	26	288	—	—	—	54	3	57
7.	Kiel	47	1	48	—	—	—	12	2	14
8.	Königsberg	77	—	77	—	—	—	118	2	120
9.	Marburg	54	5	59	—	—	—	12	—	12
10.	Münſter	—	—	—	205	19	224	—	—	—
	Summe	875	93	968	475	19	494	1077	161	1238
11.	Braunsberg	—	—	—	19	—	19	—	—	—

1) Von den Studirenden ſind aus der Provinz
Preußen: in der theol. Fac. 18, in der philoſ. Fac. 6, zuſammen 24,
Poſen: „ „ „ „ 1, „ „ „ „ —, zuſammen 1
= 25.

Digitized by Google

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester $18^{70}/_{71}$.

Seite 518 Nr. 181.)

aufgenommen sind, ist insofern nicht gleichmäßig verfahren, als die s. Z. bei der mit eingerechnet sind, an andern nicht. Unzweifelhaft mit eingerechnet sind dieselben Halle und Königsberg.

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
347	90	437	619	192	811	1711	444	2155	889	3044
118	11	129	132	22	154	549	46	595	39	634
194	8	202	297	27	324	852	40	892	47	939
56	15	71	171	72	243	359	120	479	1	480
296	6	302	63	10	73	408	18	426	23	449
119	11	130	252	74	326	687	114	801	39	840
17	2	19	16	4	20	92	9	101	5	106
137	14	151	143	3	146	475	19	494	9	503
71	15	86	92	10	102	229	30	259	4	263
—	—	—	200	15	215	405	34	439	6	445
1355	172	1527	1985	429	2414	5767	874	6641	1062	7703
—	—	—	6	—	6	25	—	25[1]	—	25

[1] Davon sind im Winter-Semester $18^{7}/_{8}$ immatriculirt:
in der theolog. Fac. = 2
„ „ philos. „ = 6
= 8.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1870 zum Winter-Semester 18$\frac{7}{1}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1870 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 18$\frac{7}{1}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester 18$\frac{7}{1}$
Berlin	2023	531	1492	663	2155
Bonn	875[1]	495[2]	380	215	595
Breslau	837	137	700	192	892
Göttingen . . .	805[3]	439	366	113	479
Greifswald . . .	395	65	330	96	426
Halle	853[4]	200	653	148	801
Kiel	170[5]	103	67	34	101
Königsberg . . .	480[6]	72	408	86	494
Marburg . . .	418	233	185	74	259
Münster	427[7]	126	301	138	439
Summe	7283	2401	4882	1759	6641
Brannsberg . . .	23	6	17	8	25

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

1) einschließlich von 5 nachträglich Immatriculirten.
2) Unter den in Abgang gestellten Studirenden befanden sich zur Zeit der Aufstellung der Nachweisung 155 außerhalb Bonn's bei der Armee.
3) einschließlich von 10 nachträglich Immatriculirten.
4) dsgl. „ 12 „ „
5) dsgl. „ 2 „ „
6) dsgl. „ 6 „ „
7) dsgl. „ 2 „ „

Digitized by Google

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Nicht immatriculirte Pharmaceuten.
Berlin . . .	579	1	39	82
Bonn . . .	121	—	11	22
Breslau . .	280	2	15	40
Göttingen . .	117	—	54	—*)
Greifswald .	45	—	18	21
Halle . . .	140	—	112	19
Kiel	12	—	4	—
Königsberg .	129	—	14	6
Marburg . .	49	—	43	—*)
Münster . .	193	—	7	—
Summe	1665	3	317	190**)
		1985		

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

34 der Zahnheilkunde Beflissene,
92 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
71 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
365 Eleven der Bau-Akademie,
50 Berg-Akademiker,
142 Studirende der Gewerbe-Akademie,
19 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
28 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 7 Oeconomen ꝛc.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn:	13	Inländer und	5	Ausländer,	zusammen	18,
in Göttingen:	5	„	„	—	„	„	5,
in Greifswald:	11	„	„	7	„	„	18
	= 29	„	„	12	„	„	41

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.

**) Ausschließlich der Pharmaceuten in Göttingen und Marburg. In Kiel befanden sich im Winter-Semester 187⅞ keine Pharmaceuten.

Digitized by Google

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische			
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	12	81	37	37	16	3	56	186	—	—	2	1	1	—	3	4	
Brandenburg	116	120	98	150	52	1	203	537	—	—	4	—	—	—	1	1	
Pommern	39	50	24	50	15	—	65	178	—	—	—	—	3	—	—	3	
Posen	7	50	57	41	16	—	57	171	—	—	1	—	—	—	—	—	
Schlesien	7	67	31	42	14	—	56	161	—	—	—	—	1	—	—	1	
Sachsen	25	38	20	52	14	—	66	149	—	—	—	1	5	—	1	6	
Schleswig-Holstein	10	6	4	9	2	—	11	31	—	—	—	—	1	—	1	2	
Hannover	2	12	9	16	11	1	28	51	—	2	—	1	2	—	—	2	
Westphalen	10	31	29	20	9	—	29	99	6	6	15	18	12	4	1	17	
Hessen-Nassau	6	13	4	7	3	—	10	33	1	1	1	3	6	—	—	6	
Rheinprovinz	8	33	34	20	15	2	37	112	28	141	91	93	64	20	6	90	
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lauenburg	—	2	—	1	—	—	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—	
Summe	242	503	347	445	167	7	619	1711	35	150	114	118	95	24	13	132	
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{7}{1}$ immatriculirt worden	75	171	87	98	34	2	134	467	14	42	61	33	29	8	5	42	

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissenschaft verbunden, und haben sich 60 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät									nach der Facultät							
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philologie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philologie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	1	8	14	12	4	—[1]	16	38	—	—	—	1	1	—	2	2
2	2	7	2	8	2	—	10	21	—	1	1	4	—	—	4[2]	6
—	—	2	3	2	—	—	2	9	1	3	—	1	—	—	1	5
2	—	20	31	42	5	—	47	100	—	—	—	—	—	—	—	—
57	118	140	140	185	32	—	217	672	—	2	1	2	—	—	2	5
1	—	1	1	3	—	—	3	6	1	8	1	9	2	—	11[3]	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	34	44	80	24	5	109[4]	254
—	—	—	3	—	1	—	1	4	2	6	5	4	3	—	7[5]	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	5	1	—	6	12
1	—	—	—	—	1	—	1	2	—	1	2	5	1	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	120	178	194	252	45	—[1]	297	852	76	56	56	112	32	5	149[6]	337
15	30	55	32	34	16	—	50	182	10	13	15	26	9	3	38[7]	76

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 18. — ad 5) = 2. — ad 6) überhaupt 22. — ad 7) = 3.

Digitized by Google

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	1	2	28	3	3	1	7	37	8	1	4	7	1	5	12	21
Brandenburg	5	5	26	5	1	3	9	42	18	6	10	7	3	10	20	54
Pommern	12	12	39	24	5	4	33	96	20	1	6	7	1	6	14	41
Posen	1	2	34	1	1	1	2	39	1	5	1	—	—	6	6	13
Schlesien	1	1	31	2	—	—	2	34	24	6	6	13	4	14	31	67
Sachsen	3	3	13	5	—	1	6	25	144	31	55	71	19	28	118	348
Schleswig-Holstein	1	—	1	1	—	—	1	2	2	—	7	—	—	2	2	11
Hannover	1	1	3	2	—	—	2	5	4	1	1	3	1	11	14	19
Westphalen	1	5	54	—	—	1	1	61	13	3	15	4	4	7	15	46
Hessen-Nassau	—	—	4	—	—	—	—	4	4	—	1	—	—	7	7	12
Rheinprovinz	—	—	63	—	—	—	—	63	24	2	13	7	2	4	13	52
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	19	30	296	42	10	11	63	408	262	54	119	119	33	100	252	687
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{4}{5}$ immatriculirt worden	4	14	65	5	—	3	8	91	46	9	4	25	3	11	39	98

Digitized by Google

Kiel.								Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische			Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische			Summe.	
			Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	75	113	125	100	27	1	128	441	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	1	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	3	3	—	—	3	6	1	—	—	1	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	3	2	—	—	2	6	—	—	—	1	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	—	—	1	—	2	—	2	3
47	12	15	9	5	—	14	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	2	5	8	22	—	3	—	3	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	3	47	4	37	33	37	—	70	158
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	1	6	—	7	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	12	17	11	5	—	16	92	77	118	137	111	31	1	143	475	54	12	71	36	56	—	92	229
8	8	4	1	3	—	4	24	18	30	13	16	3	—	19	80	22	6	22	9	15	—	24	74

Provinzen, Landestheile.	Münster. nach der Facultät						Gesammtzahl nach der Facultät							
	katholisch-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.
Preußen	2	3	—	—	3	5	95	2	206	209	164	52	13	229
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	137	2	145	139	175	59	15	249
Pommern	—	—	—	—	—	—	75	—	68	75	92	21	10	123
Posen	—	2	—	—	2	2	11	—	79	126	87	24	7	118
Schlesien	—	—	—	—	—	—	88	118	217	212	249	50	14	313
Sachsen	5	4	1	—	5	10	175	5	81	92	150	38	30	218
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	60	—	18	28	20	8	3	31
Hannover	14	12	—	—	12	26	73	16	46	59	116	38	17	171
Westphalen	107	78	14	—	92	199	37	113	68	149	118	41	9	168
Hessen-Nassau	—	4	—	—	4	4	62	1	20	50	56	42	7	105
Rheinprovinz	77	76	5	—	81	158	62	218	127	215	173	50	12	235
Hohenzollern	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	1
Summe	205	180	20	—	200	405	875	475	1077	1355	1403	423	137	1963
Davon sind im Winter-Semester $18\frac{57}{58}$ immatriculirt worden	12	101	11	—	112	124	212	84	367	275	344	102	24	470

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische			Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
Deutsche Staaten.																
Anhalt	4	9	6	6	4	.	10	29	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baden	3	6	.	5	.	.	5	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	1	1	1	.	1	2	4	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Braunschweig	1	5	1	5	2	1	8	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	1	6	2	.	1	.	1	10	.	.	1	1	.	.	.	.	2
Hamburg	1	2	1	6	4	.	10	14	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Hessen, Großherzogthum	.	1	.	4	2	.	6	7	.	.	2	2	.	1	.	1	5
Lippe-Detmold	3	1	4	2	.	.	2	10	.	.	1	1	.	.	.	.	2
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	1	.	.	1	.	.	1	2	1	.	.	.	2	.	.	2	3
Mecklenburg-Schwerin	.	10	2	7	3	.	10	22	.	.	2	.	.	.	.	.	2
„ -Strelitz	1	3	2	1	.	.	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	.	2	2	3	.	.	3	7	1	.	1	.	.	.	1	1	3
Oldenburg	2	5	4	1	.	.	1	12	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Reuß	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	5	2	4	4	.	8	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	1	2	2	2	2	.	4	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	3	3	2	5	2	.	7	15	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	1	1	1	2	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	1	.	1	1	1	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	2	4	.	.	1	.	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	25	66	34	57	29	2	85	210	2	.	8	5	6	2	1	9	24

Digitized by Google

Land.	Breslau.									Göttingen.							
	nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	1	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	
Baden	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	8	4	9	3	.	12[1]	2
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	2	.	.	2[1]	
Hamburg	.	.	1	.	1	.	.	1	2	1	3	2	1	.	.	1	
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	2	
Lippe-Detmold	}	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	4	
„ -Schaumburg	}	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	1	6	.	.	6	7	.	.	.	2	.	.	2	
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	3[1]	
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Sachsen, Königreich	.	.	.	1	1	.	.	1	2	1	.	.	2	.	.	2	
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	2	.	6	
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	1	.	4	
Würtemberg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	
Summe I.	1	.	1	2	10	1	.	11	15	11	18	9	38	10	.	48[1]	

1) Die Zahl der außerdem bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirten P
maceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1 = 1. — ad 2 = 1. — ad 3 = 1
ad 4 überhaupt 3.

Digitized by Google

	Greifswald.							Halle.							Kiel.						
	nach der Facultät							nach der Facultät							nach der Facultät						
			philosophische							philosophische							philosophische				
	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
	1						1	10	2	6	5	1	5	11	29								
													1	1	1								
			2			2	2						2	2	2								
											1		5	6	6								
					1	1	1				1		2	3	3								
													5	5	5			1	1			1	2
													3	3	3								
										2			1	1	3								
													1	1	1								
		2						1		1			6	6	8								
		1					1	1					1	1	1								
		3					3									1							
								1		1					2								
											2	1	4	7	7								
													1	1	1								
	1						1	1				1	3	4	5								
										1					1								
	2	6	3	.	3	6	14	13	2	11	9	3	40	52	78	1	1	.	2	1	.	3	5

Digitized by Google

Land.	Königsberg.									Marburg.								
	nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische						evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathemait u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathemait u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		
I. Deutsche Staaten.																		
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	3	4	
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	3	
Lippe-Detmold	}	.	.	.	.	.	.	.	}	.	.	2	.	.	.	.	2	
„ -Schaumburg	}	.	.	.	.	.	.	.	}	1	.	.	1	.	.	1	2	
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mecklenburg-Schwerin	}	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2	
„ -Strelitz	}	.	.	.	.	.	.	.	.									
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	4	.	2	.	2	9	
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	13	2	6	.	8	26	

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
	philosophische									philosophische				
katholisch-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	16	.	12	12	11	7	5	23	63
1	.	.	.	.	1	5	1	7	1	7	2	1	10	24
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	6	.	3	9	11
.	.	.	.	.	.	4	.	13	7	15	5	6	26	50
.	.	.	.	.	.	2	.	9	3	3	1	3	7	21
.	1	.	.	1	1	2	.	7	5	10	4	5	19	33
.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	6	4	3	13	22
.	.	.	.	.	.	4	.	3	9	6	1	1	8	24
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	4	.	1	5	7
.	.	.	.	.	.	3	.	17	8	13	4	9	26	54
.	.	2	.	2	2	1	.	3	3	11	2	1	14	21
14	9	.	.	9	23	3	14	6	8	13	3	.	16	47
.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	1	4
1	.	.	.	.	1	1	1	5	3	9	5	4	18	28
.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	2	2	1	5	10
.	.	.	.	.	.	4	.	4	2	9	3	3	15	25
.	.	.	.	.	.	2	.	1	3	6	2	.	8	14
.	.	.	.	.	.	5	.	.	6	4	4	.	8	19
.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	1	2	.	3	9
16	10	2	.	12	28	58	16	98	80	137	51	46	234	486

Digitized by Google

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische			Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	1
Griechenland	.	3	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	3	1	1	3	4	.	7	12	.	.	.	1	.	.	.	.
Italien	1	2	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	1	.	.	1
Niederlande	1	1	.	.	3	.	3	5	.	.	2	2	.	1	.	1
Norwegen	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	4	4	4	14	3	.	17	29	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	7	5	1	.	.	1	13	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	10	21	12	11	5	28	60	.	.	.	1	1	2	.	3
Schweden	.	.	2	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	4	13	5	8	3	.	11	33	.	.	.	.	.	2	2	4
Serbien	.	1	2	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	1	1	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	14	43	41	46	24	5	75	173	.	.	3	4	2	6	2	10
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	7	12	26	6	.	32	54	.	.	.	2	1	.	2	3
Asien	1	1	2	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	6	8	15	26	6	.	32	61	.	.	.	2	1	.	2	3
Hierzu „ II.	14	43	41	46	24	5	75	173	.	.	3	4	2	6	2	10
„ I.	25	16	31	57	26	2	85	210	2	.	8	5	6	2	1	9
Hauptsumme	45	117	90	129	56	7	192	444	2	.	11	11	9	8	5	22
Hiervon sind im Winter-Semester 18⅞ immatriculirt worden	19	55	40	48	28	6	82	196	1	.	6	4	6	4	2	12

Digitized by Google

Breslau.								Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät.								nach der Facultät								nach der Facultät							
kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	6	2	.	8	8	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1
.	1	6	5	1	.	6	14	.	3	.	6	1	.	7	10	.	.	.	.	1	1	1	1
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	3	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	6	12	3	.	15	24	1	3	1	10	1	.	11	16	.	.	.	.	.	4	4	4
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	5	3	6	1	10	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	5	3	6	1	10	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	6	12	3	.	15	24	1	3	1	10	1	.	11	16	.	.	.	.	.	4	4	4
.	1	2	10	1	.	11	15	11	18	9	38	10	.	48	86	.	2	6	3	.	3	6	14
.	3	8	23	4	.	27	40	12	21	15	51	17	1	69	117	.	2	6	3	.	7	10	18
.	2	5	3	.	.	3	10	2	6	6	15	4	1	20	34	.	1	1	.	.	3	3	5

Digitized by Google

Land.	Halle.								Kiel.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Griechenland	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
Großbritannien	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oesterreichische nicht deutsche Länder	9	.	.	2	.	13	15	24	.	.	1	.	.	.	.	
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rußland	.	.	.	3	.	1	4	4	.	.	1	.	.	.	.	
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schweiz	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe II.	11	1	.	5	1	15	21	33	.	1	2	.	1	.	1	
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Amerika	2	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III.	2	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	
Hierzu „ II.	11	1	.	5	1	15	21	33	.	1	2	.	1	.	1	
„ I.	13	2	11	9	3	40	52	78	1	1	.	2	1	.	3	
Hauptsumme	26	3	11	14	4	56	74	114	1	2	2	2	2	.	4	
Hiervon sind im Winter-Semester $18\frac{75}{76}$ immatriculirt worden	10	1	.	7	2	20	29	40	1	2	.	.	1	.	1	

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät					
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	katholisch-theologische	philosophische				Summe.
			philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	3
.	.	14	3	.	.	3	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	14	3	.	.	3	19	.	.	.	1	.	.	1	1	1	3	.	.	3	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	3	2	.	.	.	.	2
.	2	14	3	.	.	3	19	.	.	.	1	.	.	1	1	1	3	.	.	3	4
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	13	2	6	.	8	26	16	10	2	.	12	28
.	2	14	3	.	.	3	19	5	.	15	3	7	.	10	30	19	13	2	.	15	34
.	2	4	.	.	.	.	6	.	.	8	.	2	.	2	10	2	10	2	.	12	14

Digitized by Google

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Dänemark	.	.	1	.	.	1	.	1	2
Frankreich	.	.	.	.	2	1	.	3	3
Griechenland	1	.	4	.	1	.	.	1	6
Großbritannien	3	1	2	2	3	5	1	9	17
Italien	1	.	2	.	2	.	.	2	5
Niederlande	1	.	4	3	3	4	.	7	15
Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	14	.	4	5	22	5	14	41	64
Rumänien	.	.	7	5	1	.	.	1	13
Rußland	2	.	15	43	30	15	7	52	112
Schweden	.	.	.	2	1	.	1	2	4
Schweiz	5	.	13	5	13	5	3	21	44
Serbien	.	.	1	2	1	.	.	1	4
Spanien	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Türkei	.	.	1	1	1	.	.	1	3
Summe II.	27	1	55	68	82	36	26	144	295
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	2	.	.	.	.	.	.	.	2
Amerika	5	1	7	21	31	13	4	48	82
Asien	1	1	1	2	.	.	.	.	5
Australien	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe III.	8	2	8	24	31	13	4	48	90
Hierzu „ II.	27	1	55	68	82	36	26	144	295
„ I.	58	16	98	80	137	51	46	234	486
Hauptsumme	93	19	161	172	250	100	76	426	871
Hiervon sind im Winter-Semester 1874 immatriculirt worden	33	2	75	68	89	43	32	164	342

Digitized by Google

194) Schutz eines Kunstwerks gegen Nachbildung.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Mai 1871.

1) Die durch ein anderes als beim Original angewendetes Kunstverfahren rechtmäßig angefertigten Abbildungen eines Kunstwerkes sind zeitweise gegen rein mechanische Nachbildungen geschützt, ohne daß es dazu einer Anmeldung bedarf. Das gilt selbst dann, wenn das Original selbst keines Schutzes genießt.
2) Das Recht zur Nachbildung eines Kunstwerkes kann rechtsgültig durch mündliche Genehmigung übertragen werden.

(Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 29. (Ges.-Samml. S. 165).

In der Untersuchung wider den Stuckateur B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 24. Mai 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 4. März 1871 zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet.

Der §. 29. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gewährt den selbständigen Schutz gegen Nachbildung durch ein rein mechanisches Verfahren denjenigen Abbildungen von Kunstwerken, welche durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren rechtmäßig angefertigt werden.

Die Bedingungen nun, unter denen den vorliegenden Abbildungen der gesetzliche Schutz gebührt, sind hier vorhanden. Die Abbildungen sind „rechtmäßig" gefertigt, indem sie mit ausdrücklicher Genehmigung der Verfertiger der Original-Kunstwerke gefertigt worden sind. Sie sind ferner durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt, endlich sind nach der Feststellung der Instanzrichter die Platten, Formen ꝛc., durch welche die Abbildungen hergestellt sind, noch jetzt brauchbar. Das Gesetz hat im §. 29. den so hergestellten Abbildungen, wie gedacht, einen selbständigen Schutz, gleich den Originalwerken, verliehen; sie sind, soweit es diesen Schutz betrifft, in gewissem Sinne als Originalwerke selbst behandelt; ihr Schutz ist also ein selbständiger, von demjenigen des betreffenden Originalwerkes unabhängiger, und die Folge hiervon ist, daß der gesetzliche Schutz des letzteren gegen Nachbildung erloschen gewesen, oder, soweit derselbe durch die im §. 27. erwähnte Anmeldung überhaupt gewährt wird, von Anfang

Digitized by Google

an nicht bestanden haben kann, die rechtmäßige Abbildung dennoch den besonderen Schutz des §. 29. genießt. Für die „rechtmäßig gefertigten Abbildungen" schreibt aber das Gesetz die Anmeldung nicht vor, ihr Schutz ist dagegen, seiner Dauer nach, nur für die Zeit der Brauchbarkeit der Platten, Formen ꝛc. gewährt.

Was schließlich die Nachbildung der V.'schen Büste betrifft, so ist dem Appellationsrichter auch darin beizutreten, daß für die Genehmigung der Abbildung gesetzlich eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, daß also, soweit es sich um das Rechtsverhältniß des unbefugten Nachbildners solcher genehmigten Abbildungen handelt, in allen Fällen auch die mündliche Genehmigung des ersten Autors zur Herstellung des Schutzes genügt.

---

195) Statuten der Luther-Denkmal-Stiftung zu Worms.*)

Historischer Vorbericht über die Entstehung der Stiftung.

Im Jahre 1856 war in Worms ein Verein in's Leben getreten, der sich die Aufgabe gestellt hatte, dem deutschen Reformator Dr. Martin Luther in der Stadt, in welcher er am 18. April 1521 vor Kaiser und Reich so muthig den Kampf für Glaubens- und Gewissensfreiheit bestanden, ein großartiges Denkmal zu errichten. Nach §. 2. der Statuten jenes Vereins, welche unterm 22. November 1856 von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigt worden waren, sollten die Mittel zur Errichtung des projectirten Monumentes durch Ansammlung von freiwilligen Beiträgen im In- und Auslande aufgebracht werden. Da jedoch im Sommer 1859, als beschlossen wurde, den größeren Rietschel'schen Entwurf zur Ausführung zu bringen, erst circa 133,000 fl. vorhanden waren, während zur Herstellung des Denkmals nach jenem Entwurfe und zur Erwerbung eines geeigneten Aufstellungsplatzes mindestens 200,000 fl. als nothwendig erachtet wurden: so beschäftigte sich der Vereinsausschuß — um seine Verantwortlichkeit zu decken — mit der Frage: wie wohl noch auf eine andere, in den Statuten nicht vorgesehene Weise weitere Mittel aufzubringen wären, welche als Reservefond

*) Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Circular-Verfügung vom 13. September d. J. (U. 21284.) angeordnet, daß sowohl der wesentliche Inhalt dieser Statuten als auch die am Schluß derselben enthaltene Bekanntmachung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der die Königl. Universitäten der Monarchie besuchenden Studirenden der evangelischen Theologie, sowie der Candidaten der evangelischen Theologie in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau gebracht werde.

Digitized by Google

zur Verfügung gehalten werden könnten, für den Fall, daß die auf statutenmäßigem Wege angesammelten Gelder nebst Zinsen zur Bestreitung der mit dem Unternehmen verbundenen Ausgaben nicht ausreichen würden.

Diese Erwägung führte den Ausschuß im Jahre 1860 auf den Gedanken, eine xylographische Abbildung des Rietschel'schen Entwurfs in 60,000 Exemplaren anfertigen und zum Vortheil des Denkmalsfonds verkaufen zu lassen, und der Erfolg hat bewiesen, daß diese Speculation keine unglückliche war; denn durch den Betrieb dieses Bildergeschäfts ist es dem Ausschusse gelungen, einen Nettogewinn von 23,237 fl. 55½ kr. zu erzielen und sich somit einen Reservefond zu schaffen, der ihn in den Stand setzte, nicht allein ein vorhandenes Deficit zu decken, sondern auch noch eine Stiftung zu gründen, die sich in ihrer Wirksamkeit an den Gedanken anschließt, dem das Lutherdenkmal seine Entstehung verdankt.

Da nun, wie aus dem definitiven Rechnungsabschlusse vom 18. Januar 1871 hervorgeht, die Einnahmen der Lutherdenkmalskasse, ohne den Gewinn aus dem Bilderverkauf, 216,754 fl. 27 kr., die Ausgaben dagegen 218,567 fl. 12½ kr. betragen, so wurden zur Ausgleichung des hiernach sich ergebenden Deficits 1812 fl. 45½ kr. der Bilderkasse entnommen, und der alsdann noch verbleibende Ueberschuß im Betrage von 21,425 fl. 10 kr. von dem Ausschusse im Einverständniß mit dem Comite und nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der Statuten zur Gründung einer Stiftung verwendet, welche unter der Benennung:

„Wormser Luther-Denkmal-Stiftung"

in's Leben tritt.

Art. 1.

Zweck der Stiftung ist: das Studium der protestantischen Theologie in der Weise zu fördern, daß evangelische Candidaten deutscher Nationalität, ohne Unterschied der Heimath, welche die Facultäts- oder auch die Definitorialprüfung mit Auszeichnung bestanden und somit schon Beweise ihrer Berufstüchtigkeit abgelegt haben, auf Grund ihrer Zeugnisse aus den Zinsen des Stiftungscapitals Stipendien erhalten, die sie in den Stand setzen, noch ein weiteres Jahr an einer deutschen Universität zur Erlangung eines höheren Grades wissenschaftlicher Ausbildung und protestantischer Predigertüchtigkeit zubringen zu können.

Art. 2.

Vorerst sollen alle drei Jahre gleichzeitig drei bis vier Stipendien von je 500 fl. vergeben und die übrigen Zinsen zum Capital geschlagen werden. Sobald aber der Stiftungsfond durch Capitali-

Digitized by Google

sirung der nichtverwendeten Zinsen oder auch durch etwaige Schenkungen oder Vermächtnisse die Höhe von 25,000 fl. erreicht hat, sollen alle drei Jahre fünf Stipendien vergeben werden können, vorausgesetzt, daß qualificirte Bewerber vorhanden sind, und daß bei Aufstellung des Jahresbudgets noch 200 fl. disponibel bleiben, welche jedes Jahr grundsätzlich zur Erhöhung des Capitalstocks verwendet werden sollen. Wenn derselbe bis zu 30,000 fl. gestiegen ist, können alle drei Jahre sechs Stipendien vergeben werden. Sobald sich der Fond durch Capitalisirung von Zinsen oder durch Schenkungen und Vermächtnisse noch weiter — über 30,000 fl. — vergrößert haben wird, so ist von der derzeitigen Verwaltungscommission nach Maßgabe der bis dahin gemachten Erfahrungen zu erwägen, ob die Mittel des Fonds nicht zu vermehrten Leistungen mächtig genug sind, namentlich ob etwa die Zahl der Stipendien vermehrt, oder die Beträge derselben erhöht werden sollen.

Art. 3.

Die Stipendien sollen in der Regel nicht länger als ein Jahr von einer und derselben Person bezogen werden. Eine Verlängerung auf ein zweites Jahr soll ausnahmsweise nur dann von der Commission bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, daß dadurch im Interesse der evangelischen Kirche oder der Wissenschaft ein besonderer Vortheil erzielt werden kann.

Art. 4.

Wer als Bewerber um das Luther-Denkmal-Stipendium auftreten kann, ist aus Art. 1. ersichtlich. Die Bewerber haben ihre Gesuche, unter Beifügung ihrer amtlich beglaubigten Zeugnisse, an die Verwaltungscommission der Luther-Denkmal-Stiftung in Worms zu richten.

Art. 5.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in vierteljährigen Raten von je 125 Gulden, gegen Einsendung eines Zeugnisses vom Decanat der theologischen Facultät derjenigen Hochschule, an welcher der Candidat zum Zwecke wissenschaftlicher Studien sich aufhält.

Art. 6.

Der Fond der Luther-Denkmal-Stiftung wird von einer Commission von fünf Mitgliedern, zwei ständigen und drei unständigen, verwaltet. Ständige Mitglieder sind: der erste evangelische Pfarrer und das ständige weltliche Mitglied des evang. Kirchenvorstandes. Die drei unständigen Mitglieder werden alle drei Jahre von dem evangelischen Kirchenvorstande gewählt. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder evangelische Bewohner der Stadt.

Digitized by Google

So lange jedoch noch Ausschuß-Mitglieder des Luther-Denkmal-Vereins am Leben sind, haben diese, als Begründer der Luther-Denkmal-Stiftung, das Recht, in so fern sie es wünschen, Mitglieder der Verwaltungscommission zu bleiben. Erst nach ihrem Abgange kommen allmälig die statutenmäßigen Ergänzungswahlen in Anwendung.

Art. 7.

Nach jeder Neuwahl der drei unständigen Mitglieder constituirt sich die Commission von Neuem, d. h. sie wählt ihren Vorsitzenden und Schriftführer für die nächsten drei Jahre. Selbstverständlich sind auch hier dieselben Personen wieder wählbar.

Art. 8.

Der Rechner wird auf die Dauer von 6 Jahren durch die Commission gewählt; ist aber ebenfalls wieder wählbar. Diese Stelle, für welche nöthigenfalls ein Honorar zu bewilligen ist, kann nur einem Manne übertragen werden, der außer seiner Erfahrung im Rechnungswesen auch durch seinen Ruf und seine Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit gewährt.

Art. 9.

Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen einzuladen, die Gegenstände zur Berathung vorzulegen, die Verhandlungen zu leiten, und die Beschlüsse auszuführen. Alle Einnahme- und Ausgabe-Belege hat er mit dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Rechner zuzustellen. Der Vorsitzende hat für die rechtzeitige Aufstellung des Voranschlags besorgt zu sein und den Rechner zu veranlassen, die Rechnung rechtzeitig der Commission zu Prüfung einzuliefern. Bei dieser Prüfung hat dieselbe zugleich die vorhandenen Werthpapiere zu untersuchen und deren Richtigkeit protocollarisch zu constatiren. Die Werthpapiere sind unter doppeltem Verschluß beim Präsidenten aufzubewahren. Der Präsident und der Schriftführer haben jeder einen Schlüssel.

Art. 10.

Die Commission versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahr zu einer Sitzung, außerdem so oft Stoff zu Verhandlungen vorliegt, oder ein Mitglied der Commission eine solche beantragt.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn alle fünf Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei erschienen sind.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und in's Protocollbuch eingetragen, welches von den in der Sitzung anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Digitized by Google

Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Luther-Denkmal-Stiftung unterm 28. Juli 1870 zugleich mit der Landesherrlichen Genehmigung der vorstehenden Statuten auch Corporationsrechte verliehen wurden, geben wir uns der Hoffnung hin, daß diese im Interesse der evangelischen Kirche Deutschlands in's Leben gerufene Schöpfung mit der Zeit in die Lage kommen werde, eine ausgedehntere Wirksamkeit entfalten zu können. Diese Hoffnung wird sich namentlich dann bewähren, wenn Freunde der protestantischen Sache sich veranlaßt finden, durch Schenkungen und Vermächtnisse zur Vermehrung des Stiftungsfonds beizutragen.

Außerdem ersuchen wir die hohen Kirchenbehörden und die evangelisch-theologischen Facultäten der deutschen Einzelstaaten, den Inhalt dieser Statuten, soweit als nöthig, zur Kenntniß der Candidaten und Studirenden der evangelischen Theologie mit dem Anfügen zu bringen, daß zum ersten Male die Vergebung von vier Stipendien à 500 fl. für die Zeit vom 1. October 1872 bis dahin 1873 stattfinden wird und demgemäß Bewerber ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen in amtlich beglaubigter Abschrift spätestens bis zum ersten Juli 1872 franco an die Verwaltungscommission der Luther-Denkmal-Stiftung in Worms einzusenden haben.

In derselben Weise wird von da ab alle 3 Jahre also pro 1. October 1875, 1878, 1881 ꝛc. fortgefahren werden, und sind jedesmal spätestens 3 Monate vorher die Gesuche einzureichen.

Worms, den 22. März 1871.

Der Ausschuß des Luther-Denkmal-Vereins, jetzt:
Verwaltungscommission der Luther-Denkmal-Stiftung.

Decan E. Keim, Präsident. Dr. Eich, Vicepräsident.
Edelmann, Secretär. Dr. Goldbeck. J. V. Jungbluth.
H. Münch. Dr. Raiser sen.

Digitized by Google

III. Gymnasien und Realschulen.

196) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1871 Seite 355 und Seite 356.)

Nr.	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittels Ministerial-Erlasses vom
1.	Progymnasium in Montabaur.	Hessen-Nassau.	Gymnasium.	14. August cr.
2.	Progymnasium zu Friedeberg N. M.	Brandenburg.	berechtigtes Progymnasium.	29. Juni cr.
3.	Progymnasium in Groß-Strehlitz.	Schlesien.	desgl.	5. Juli cr.
4.	Höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin.	Brandenburg.	Realschule erster Ordnung (unter der Bezeichnung „Sophien-Realschule").	6. April cr.
5.	Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.	Schleswig-Holstein.	höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.	8. April cr.
6.	Höhere Bürgerschule zu Otterndorf.	Hannover.	desgl.	19. April cr.
7.	Realklassen des Gymnasiums zu Schleswig.	Schleswig-Holstein.	desgl.	2. Mai cr.
8.	Höhere Burgerschule zu Schmalkalden.	Hessen-Nassau.	desgl.	31. Mai cr.
9.	Höhere Bürgerschule in Striegau.	Schlesien.	desgl.	18. Juli cr.

Berlin, den 19. August 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

ad U. 17404.

Digitized by Google

197) Kurze Mittheilungen.

Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Kiel.

(Centrbl. pro 1871 Seite 126 Nr. 36.)

Zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Kiel für das vierte Quartal d. J. ist nach dem Ausscheiden des von dort versetzten Professors Dr. Dilthey der von Marburg nach Kiel berufene Professor Dr. K. Justi von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 20. September d. J. ernannt worden.

---

198) Frist für die Prüfungsarbeiten der zum Kriegsdienst eingestellten Candidaten des höheren Schulamts.

Berlin, den 17. August 1871.

Auf den Bericht vom 5. d. M. ermächtige ich die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission, denjenigen Candidaten, welche vor dem Ausbruch des letzten Krieges behufs der Prüfung pro facultate docendi Aufgaben für schriftliche Arbeiten erhalten haben, aber durch Einstellung zum Kriegs- oder Sanitätsdienst an dem Beginn resp. an der rechtzeitigen Vollendung der Arbeit verhindert worden sind, auf ihr Ansuchen eine neue sechsmonatliche Frist zur Ablieferung der Arbeiten über die gestellten Aufgaben zu gewähren.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-
Commission zu N.

Abschrift erhält die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission mit gleicher Ermächtigung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die übrigen Königlichen Wissenschaftlichen
Prüfungs-Commissionen.
U. 19085.

---

199) Bekanntmachung wegen Verleihung der Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centrbl. pro 1870 Seite 399 Nr 148.)

Die aus dem Fonds des archäologischen Instituts zu Rom gegründeten zwei Reisestipendien sind für das Jahr vom 1. October

Digitized by Google

1871 bis dahin 1872 dem Dr. phil. Otto Lüders aus dem Herzogthum Anhalt und dem Dr. phil. Gustav Hirschfeld aus Pommern verliehen worden.

ad U, 19277.

---

200) Kassenverwaltung und Verwaltung der Stiftungen bei städtischen Gymnasien.

Berlin, den 2. September 1871.

Auf den Bericht vom 9. September v. J., das Gymnasium zu N. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß den städtischen Behörden die Vereinigung der Kassenverwaltung des unter ihrem Patronat stehenden Gymnasiums mit der städtischen Haupt-Kassen-Verwaltung nicht versagt werden kann. Selbstverständlich ist jedoch bei einer derartigen Vereinigung über die Gymnasial-Kasse besondere Rechnung zu legen. Für diese Rechnungslegung sind die allgemeinen, für die vom Staate subventionirten Unterrichts-Anstalten ergangenen Vorschriften maßgebend, so lange das Gymnasium einen Bedürfniß-Zuschuß aus Staatsfonds bezieht.

Wollen die städtischen Behörden sich diesen Vorschriften nicht fügen, so müssen sie auf den Zuschuß verzichten, event. muß die Zahlung desselben eingestellt werden.

Was die Verwaltung der bei dem Gymnasium in N. bestehenden Stiftungen betrifft, so hat die Königliche Regierung zu N. mir angezeigt, daß der jedesmalige Gymnasial-Director die Zinsen der unter seine Verwaltung gestellten Stiftungs-Kapitalien lediglich nach eigenem Ermessen vertheile, die Verwaltung der Kapitalien indeß auf Wunsch des zeitigen Directors und seiner Amtsvorgänger durch den Magistrat erfolge, daß aber von etwaigen Veränderungen der Kapitalien dem jedesmaligen Director Kenntniß gegeben, und daß in gleicher Weise bei der Verwaltung des Vermögens der Lehrer-Wittwen-Kasse verfahren werde. Es scheint hiernach irgend neuer Anordnungen in Betreff dieser Stiftungen resp. der in Rede stehenden Kasse nicht zu bedürfen.

Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium hiernach die vorliegende Angelegenheit zu regeln.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 6951.

Digitized by Google

201) Feststellung der lateinischen Orthographie.

Hannover, den 13. Juni 1871.

Die Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Orthographie haben bekanntlich auch von Seiten der Schule die gebührende Beachtung gefunden, und es ist gegenwärtig die Forderung, daß die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren bei diesem Unterrichte zu einigen haben, wohl überall als eine berechtigte anerkannt.

Die in neuerer Zeit auf die Feststellung der lateinischen Orthographie mit Erfolg gerichteten Studien haben die auf diesem Felde gleichfalls herrschende Willkür aufgedeckt und auf ihre Beseitigung hingewirkt. Allerdings ist nach der Natur der Sache die wissenschaftliche Bedeutung der lateinischen Orthographie für die Schule eine geringere, und es könnten daher die Festsetzungen der Wissenschaft und ihr Einfluß auf die Regelung der Orthographie in Texten, Wörterbüchern und Grammatiken mit größerer Ruhe abgewartet werden. Andrerseits hat aber der Gegenstand seine erhebliche pädagogische Bedeutung: es ist keineswegs gleichgültig, daß die Schüler in dieser Beziehung zu Willkür und Unachtsamkeit sich gewöhnen, und die Verschiedenheit des Verfahrens im Unterrichte und den Correkturen von Seiten der Lehrer an derselben Anstalt hat mannigfaltige, dem einsichtigen Pädagogen leicht erkenntliche Unzuträglichkeiten in ihrem Erfolge.

Indem wir uns begnügen, die Aufmerksamkeit des dortigen Lehrer-Collegiums auf diesen Punkt zu richten, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß auch innerhalb unseres Verwaltungskreises der angedeutete Uebelstand gefühlt, und daß auf seine Beseitigung hingearbeitet worden ist. Wir machen in dieser Beziehung auf die Schrift des Gymnasiallehrers in Lingen Dr. Carl Wagner: „Kurz gefaßte lateinische Orthographie für Schulen. Berlin bei H. Ebeling und L. Plahn 1871." Preis 7½ Sgr. aufmerksam, und übersenden gleichzeitig in Anlage das dem nächsten practischen Zwecke dienende „Wörterverzeichniß der lateinischen Orthographie," welches von dem Lehrer-Collegium des Andreanums zu Hildesheim aufgestellt und unter die Schüler der Anstalt zur Nachachtung vertheilt worden ist.*)

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directionen sämmtlicher höheren Lehranstalten
der Provinz.

*) Wird hier nicht abgedruckt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

202) Turngeräthe für Schullehrer-Seminarien.

Gutachten
der Civillehrer der Königlichen Central-Turnanstalt Dr. Euler und G. Eckler: den im Kosten-Anschlag zur Beschaffung von Utensilien ꝛc. für das Schullehrer-Seminar zu N. nachgewiesenen Bedarf an Turngeräthen betreffend.

Berlin, den 30. Juni 1871.

In Bezug auf die durch hohes Rescript vom 30. Mai c. gestellte Aufgabe,

„den im beiliegenden Kostenanschlag unter Titel X. nachgewiesenen Bedarf an Turngeräthen für das Schullehrer-Seminar zu N. einer Prüfung und Begutachtung zu unterziehen,"

erlauben wir uns zuvor zu bemerken, daß wir glauben, davon absehen zu sollen, die in dem Kosten-Anschlag verzeichneten Geräthe auch auf die dabei angedeutete Construction im Einzelnen zu beurtheilen: denn zu diesem Behufe wäre eine genaue Kenntniß der Maßverhältnisse der Turnräumlichkeiten nothwendig, um so mehr, da nach einigen der angegebenen Größen-Verhältnisse der Geräthe zu vermuthen steht, daß bei der dortigen Turnhalle von dem durch die Ministerial-Verfügung vom 6. Februar 1866 — U. 25,865 —*) empfohlenen Maßen abgewichen worden ist.

Wohl aber glauben wir die folgenden allgemeinen Bemerkungen nicht unterlassen zu dürfen.

Allem Anschein nach wurde bei Aufstellung des vorliegenden Kosten-Anschlags im Großen und Ganzen die Gerätheeinrichtung der Königlichen Central-Turnanstalt zu Grunde gelegt.

Wir müssen uns hiergegen auf das Entschiedenste aussprechen.

Wenn die Turneinrichtungen der Central-Turnanstalt auch noch als maßgebend für Militär-Turnanstalten angesehen werden dürfen, so können dieselben jetzt keineswegs mehr als mustergültig für das heutige Schulturnen bezeichnet werden.

Ohne Prüfung des Einzelnen sind nun bei der für das Seminar zu N. getroffenen Auswahl der Geräthe in dem qu. Kosten-Anschlag z. B. auch solche Turnverrichtungen der Central-

*) S. Centralbl. pro 1866 Seite 141 ff.

Digitized by Google

Turnanstalt mit aufgenommen, die vorzugsweise den turnerischen Zwecken des Militärs dienen, wie die Hindernißbahn mit ihrem Gerüstapparat; dagegen haben andere Geräthe, die für das Schulturnen nothwendig oder doch wünschenswerth sind, keine Berücksichtigung gefunden: so die durch den „Neuen Leitfaden" doch selbst für Volksschulen verlangten Schwebebalken.

Bei der Bestimmung der Anzahl der einzelnen Geräthearten scheinen feste Gesichtspunkte nicht maßgebend gewesen zu sein. Es ist nicht zu verstehen, weshalb einige Geräthe ganz richtig in doppelter und mehrfacher Anzahl veranschlagt sind, und so das gleichzeitige Ueben mehrerer Schüler an gleichartigen Geräthen ermöglichen, während ganz dem Bedürfniß eines guten Schulturnens widersprechend, andere Geräthe, wie z. B. die schräge Leiter — die auch der „Neue Leitfaden" in zwiefacher Anzahl empfiehlt — nur einfach verlangt werden.

Die Turngerüste selbst aber sind in derselben unschönen, kostspieligen und großen Raum einnehmenden Massigkeit veranschlagt, wie die in der Central-Turnanstalt befindlichen; so die Querbaum-Gerüste, die noch dazu entbehrliche Steigewand, die eben so theure wie raumversperrende Sprungtreppe, welche anstatt des im „Neuen Leitfaden" beschriebenen, billig herzustellenden, durchaus zweckdienlichen und sowohl im Turnsaal, als auf dem Turnplatz benutzbaren Tiefsprung-Gestelles gewählt worden ist.*)

Wie — unter der Voraussetzung, daß für die Turnhalle zu N. die durch das oben angezogene Ministerial-Rescript zur Beachtung für den Bau bedeckter Turnlocale empfohlenen Maße auch nur annähernd eingehalten worden sind, — eine Steigewand und eine Sprungtreppe in der im Kosten-Anschlag in Aussicht genommenen Form eine Stelle finden können, ohne den für Ausführung der Frei- und Ordnungsübungen nöthigen Raum außerordentlich zu beschränken, ist uns nicht verständlich. Bei Feststellung jener Maße ist angenommen worden, „daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer die vorhandenen Turngeräthe transportfähig sind" (cfr. Centrbl. 1866 S. 143).

Die Gesichtspunkte, nach welchen die Auswahl der Turngeräthe für ein Seminar erfolgen muß, ergeben sich aus der Aufgabe, welche der Turnunterricht an diesen Anstalten zu lösen hat.

---

*) Andere Geräthe scheinen nach den angenommenen Preisen zu schließen, in einer Weise gearbeitet werden zu sollen, die sie voraussichtlich für das Turnen unbrauchbar machen; denn wir halten es — selbst die niedrigsten Arbeitslöhne vorausgesetzt — für unmöglich, daß z. B. ein guter tragbarer Barren für 3 Thlr 15 Sgr., ein gutes Klettertau für 1 Thlr hergestellt werde.

Digitized by Google

Diese Aufgabe ist eine doppelte:

1) soll die körperliche Ausbildung der Seminar-Zöglinge gefördert und
2) sollen dieselben „befähigt werden, den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden ertheilen zu können." (Vergl. die Ministerial-Verfügung vom 21. März 1862 — U. 6297. — welche dem amtlichen Leitfaden vorgedruckt ist.*)

Aus dieser Bestimmung folgt zunächst, daß alle die Uebungs-Geräthe zu berücksichtigen sind, welche der „Neue Leitfaden" aufgenommen hat.

Da der Leitfaden jedoch, sowohl was die durchzunehmenden Uebungen, als die zu benutzenden Geräthe betrifft, nur für Schüler bis zu 15 Jahren berechnet ist und auch für diese nur das Minimum enthält, so macht die körperliche Ausbildung der erwachsenen Seminaristen es nothwendig, nicht nur, daß an den für die Volksschulen geforderten Geräthen in den Uebungen über die Grenzen des Leitfadens hinausgegangen werde, sondern auch, daß die Arten der Geräthe in einer Weise vermehrt werden, wie es das specielle Bedürfniß für Erwachsene zu deren angemessenen und allseitigen Durchbildung verlangt und wie es zum Theil selbst für gehobene Stadtschulen, deren Mittel eine reichere Anschaffung gestatten, wünschenswerth ist.

So werden wir außer den Uebungsgeräthen des „Leitfadens" auch noch einige andere als für das Seminar nothwendig, andere mindestens als wünschenswerth zu bezeichnen haben. —

Die Betriebsweise des Turnunterrichts an dem Seminar (bezw. an der Seminarschule) wird folgende sein müssen:

Um die möglichst vollkommene practische Durchbildung des einzelnen Schülers zu erreichen, werden die gleichzeitig Uebenden für das Geräthturnen in kleinere Abtheilungen gebracht und jede dieser Abtheilungen wird nun entweder unter der Aufsicht des Seminarturnlehrers und nach seiner Anweisung von einem Zöglinge des oberen Cursus unterrichtet (Riegenturnen), oder der Turnlehrer übernimmt den gemeinsamen Unterricht dieser Abtheilungen und läßt von mehreren Schülern gleichzeitig dieselbe Uebung unter seinem Commando ausführen (Gemeinturnen).

Diese erstere Art des Turnbetriebs wird am Seminar vielfach angewendet werden müssen, da es nur dann möglich werden wird, allen Zöglingen der obersten Klasse ausreichende Gelegenheit zu geben, sich die nöthige Gewandtheit und Sicherheit im Unterrichten zu erwerben.

Daneben wird aber das Turnen in Form der Gemeinübungen

*) s. a. Centralbl. pro 1862 Seite 157 Nr. 61.

Digitized by Google

an dem Seminar um so weniger ausgeschlossen werden dürfen, da die Zöglinge gerade diese Art des Betriebs um so genauer kennen lernen müssen, weil sie dieselbe in ihrer späteren Stellung als Lehrer besonders an Volksschulen anzuwenden haben: denn erfahrungsmäßig — und wie dies auch in der Ministerial-Verfügung vom 20. April 1870 — U. 11,516 — (cfr. Centrbl. 1870 S. 293 ff.) ausgesprochen worden, kann der Turnunterricht an den genannten Schulen nur dann mit Erfolg ertheilt werden, wenn der Lehrer die ganze Klasse unmittelbar unterrichtet und sich nicht durch Vorturner vertreten läßt.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß für einen normalen Turnunterricht am Seminar jedes Geräth in mehrfacher Zahl vorhanden sein muß.

Bei etwa 30 gleichzeitig turnenden Seminaristen (= einer Seminarklasse) werden für die Gemeinübungen drei Geräthe derselben Art nothwendig sein, bei 20 Seminaristen je zwei ausreichen.

Bei der folgenden Angabe des Bedarfs an Uebungsgeräthen haben wir die Zahl drei als Grundzahl festgehalten und sind hiervon nur bei wenigen abgewichen, so bei dem kostspieligen Springpferd (welches bei manchen Uebungsgruppen durch die Sprungkasten vertreten werden kann) oder bei solchen Geräthen (z. B. der wagerechten Leiter), bei denen es uns unbedenklich erschien, daß die Abtheilungen etwas größer gemacht werden.

Einige der Geräthe, nämlich Reck, Barren und Stangengerüst haben wir sowohl für den Turnsaal als auch für den Turnplatz als nothwendig hingestellt. Es muß den Seminaristen Gelegenheit geboten werden, in ihren Mußestunden jederzeit Turnkür treiben zu können. Den Turnsaal zu diesem Behufe benutzen zu lassen, möchte nicht immer angänglich und unter Umständen selbst bedenklich sein. — Das freiwillige Turnen ist aber um so stärker zu betonen und um so mehr zu fördern, da bei der verhältnißmäßig immerhin geringen Anzahl von regelmäßigen Turnstunden es den Seminaristen nur durch private Uebung möglich werden wird, sich eine gute Durchbildung ihres Körpers zu verschaffen.

Angabe
der Uebungs-Gerüste und -Geräthe für das Turnen am Seminar und an der Seminarschule.

A. Geräthe, welche durch den „Neuen Leitfaden" vorgeschrieben werden.

1) a. 60 Stäbe zu den Stabübungen für die Seminaristen und
   b. je nach der Größe der turnenden Schulklasse der Uebungsschule bis zu 60 kleinere Stäbe für Schüler.
   Ueber die Maße vergleiche „Neue Leitfaden" §. XXII.

Digitized by Google

2) Zwei lange (Schwung-) Seile N. Leitf. §. XXIII.
3) 3 Paar Sprunggeſtelle mit 3 Sprungſchnuren. N. Leitf. §. XXIV. 1.
4) 3 Sprungbretter. N. Leitf. §. XXIV. 1.
5) 1 Springgraben. N. Leitf. §. XXIV. 2.
6) 2 Tiefſprunggeſtelle an die Sproſſenſtänder anzuhängen. N. Leitf. §. XXIV. 3.
7) 3 Schwebebalken. N. Leitf. §. XXV.
8) 6 ſenkrechte und 6 ſchräge Kletterſtangen (je 3 Paare) — bezw. können die ſenkrechten Stangen gleich zum Schrägſtellen eingerichtet werden, jedenfalls ſind die Schrägſtangen im Turnſaal beweglich anzubringen.
9) 4—6 Klettertaue (2—3 Paar).
10) 3 ſchräge Leitern.
11) 2 Sproſſenſtänder, als Ständer (Träger) des Klettergerüſts. (Zu 6—11 vergl. N. Leitf. §. XXVI.)
12) 3 Reck (Querbäume), für welche eiſerne Reckſtangen wegen ihrer Dauerhaftigkeit und anderweitigen Benutzbarkeit z. B. für den Sturmlauf zu empfehlen ſind. §. XXVII.
13) Mindeſtens 2 tragbare Barren für die Seminariſten und 2 tragbare Barren für die Schüler §. XXVIII. Je 3 Barren ſind wünſchenswerth.

Bleibend auf dem Turnplatz werden ihre Stelle finden:

14) 3 eingegrabene Barren.
15) 5 Reckſtänder für 3 Reckſtangen.
16) 1 Stangengerüſt von 6—8 ſenkrechten und ebenſoviel ſchrägen Stangen und mindeſtens eine ſchräge Leiter.

Die Ständer des Gerüſtes ſind als Sproſſenſtänder einzurichten.

B. Geräthe, welche für das Seminarturnen außerdem nothwendig erſcheinen.

17) 3 Springböcke, darunter ein kleiner, auch für die Seminarſchüler zu benutzen.
18) 2 Sprungkaſten.
19) 1, womöglich aber 2 Springpferde.
20) Etwa 30 Stangen zum Stabſpringen (die Zahl der Stärke der Turnabtheilung der Seminariſten entſprechend).
21) 3 Sturmlaufbretter, für welche als Unterlage die Springböcke, auf dem Turnplatz auch die tief gelegten eiſernen Reckſtangen zu benutzen ſind.
22) 3 Sprungmatratzen für den Turnſaal.
23) 1 Schwebebaum für den Turnplatz.
24) Spielgeräthe, z. B. Bälle.

Digitized by Google

C. Geräthe, welche für das Seminarturnen wünschenswerth sind.

25) 2 wagerechte Leitern.
26) Etwa 30 Paar Hanteln (jede Hantel 4—5 Pfd. schwer).
27) 3 Paar Schaukelringe, an einem mittleren Balken des Turnsaals an 6 gewundenen Haken anzuhängen.

Wir haben bei dieser Aufstellung vornämlich das Knabenturnen im Auge behalten. Sollte später auch das Mädchenturnen Berücksichtigung finden, so müßten für dieses noch Reifen bezw. kurze Seile zum Springen, ferner eine Wippe und ein Rundlauf beschafft werden. —

Von den vorerwähnten Turngeräthen werden die tragbaren sowohl im Turnsaal wie auf dem Turnplatze gebraucht werden können. Als Aufbewahrungsort derselben kann der Turnsaal bezw. dessen Vorhalle in dem Falle dienen, daß der Turnplatz unmittelbar an den Turnsaal angrenzt.

Eine Hindernißbahn, wie sie im Kosten-Anschlag für den Turnplatz in Aussicht genommen worden ist, halten wir nicht für nöthig und dürfte dadurch eine sehr erhebliche Summe in Wegfall kommen, die in viel besserer Weise auf die von uns vorgeschlagene, im Kosten-Anschlag nicht vorgesehenen Geräthe verwendet werden kann.

Gestattet es die Größe des Platzes, so lege man eine Laufbahn hufeisenförmig an, worin etwa ein Erdaufwurf resp. ein Graben zum Ueberspringen angelegt werden kann. Andere Hindernisse sind leicht durch bewegliche Turngeräthe herzustellen.

Noch bemerken wir in Betreff des Turnsaals, daß die festen Gerüste hier an der Schmalseite anzubringen sind, in Betreff des Turnplatzes, daß möglichst für hinreichende Beschattung der Uebungsstellen Sorge getragen werden muß, daß also, wenn nicht etwa benachbarte Gebäude dieselbe gewähren, geeignete Bäume zu diesem Behufe anzupflanzen sind.

Indem wir schließlich noch besonders darauf aufmerksam zu machen für unsere Pflicht halten, daß bei der Herstellung der Turngeräthe, sowohl hinsichtlich ihrer Anbringung als ihrer Construction, auf die Bedürfnisse des Schulturnens strenge Rücksicht genommen werden muß und wenigstens die Winke, welche der amtliche Leitfaden in letzterer Beziehung giebt, zu beachten sind, können wir nicht umhin, auf ein Werk hinzuweisen, welches — bereits unter der Presse — im Laufe der nächsten Monate im Verlag von H. Kaiser (Schröderſche Buchhandlung) hierselbst unter dem Titel: „Turneinrichtungen und Turngeräthe für Schulen ꝛc. Unter Mit-

Digitized by Google

wirkung von Dr. C. Euler beschrieben von H. O. Kluge" erscheinen wird und die nöthige Anleitung bietet, Turngeräthe in zweckentsprechender Weise anzufertigen.

---

203) Präparanden-Anstalt in Melle.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Vorschlag genehmigt, daß zur Vorbildung von Zöglingen für das evangelische Schullehrer-Seminar in Osnabrück eine Präparanden-Anstalt in der Stadt Melle auf die Dauer des Bedürfnisses gegründet werde, deren Leitung dem Lehrer Mertelsmann daselbst übertragen werden soll.

Das Schulgeld, welches zu zahlen ist, wird jährlich 20 Thlr betragen.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge selbst zu sorgen, doch sind wir in den Stand gesetzt, bedürftigen und fleißigen Präparanden Unterstützungen zu gewähren; wie denn auch zum Unterkommen bei geeigneten Familien der Stadt von dem Leiter der Anstalt Rath und Weisung ertheilt werden wird.

Hannover, den 15. August 1871.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

204) Kurze Mittheilungen.

Katholisches Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt.

Die katholischen Schullehrer-Seminarien in der Provinz Schlesien sind, ungeachtet erst vor wenigen Jahren in Pilchowitz eine fünfte solche Anstalt errichtet worden ist, nicht im Stande, den für die Provinz und die zur Diöcese Breslau außerdem noch gehörigen Inspectionsbezirke in den Provinzen Brandenburg und Pommern erforderlichen Bedarf an qualificirten Lehrern zu liefern. Zur Beseitigung des eingetretenen Mangels an Lehrern ist die Gründung eines neuen (sechsten) katholischen Schullehrer-Seminars, und zwar in der Stadt Habelschwerdt, deren Vertreter sich zur geschenkweisen Hergabe eines geeigneten Grundstücks bereit erklärt haben, in Aussicht genommen.

Ein Bauplan für das neue Seminargebäude wird ausgearbeitet. Inzwischen ist ein Local gemiethet und in demselben die Anstalt eröffnet worden. Sowohl der hierzu erforderliche Unterhaltungszuschuß als auch der Bedarf für die Ausstattung mit Utensilien und

Digitized by Google

Lehrmitteln ist durch den Staatshaushaltsetat pro 1871 (s. a. Centralbl. pro 1871 Seite 72 Tit. 30. und Seite 75 Erläut. 4.) zur Verfügung gestellt worden.

---

205) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

a. Ausschluß von Nachzahlungen neu zutretender Lehrer für die Vergangenheit.

Berlin, den 29. August 1871.

In der beigefügten Vorstellung vom 16. d. M. beschwert sich der Lehrer N. Namens seines als Lehrer in B. fungirenden Vaters darüber, daß diesem die Nachzahlung von 80 Thalern für seine Aufnahme in die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks N. von der Königlichen Regierung als Bedingung gestellt worden sei.

Ist das richtig, so wird diese Bedingung wahrscheinlich auf Grund des §. 8. des Statuts vom 16. März d. J. gestellt sein, woselbst vorgeschrieben ist,

> daß auch diejenigen auf den zum Kassenbereich gehörenden Elementarschulstellen angestellten Lehrer, welche der Anstalt bisher nicht beigetreten waren und einer anderen öffentlichen Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt nicht angehört haben, nach den Grundsätzen des §. 6. daselbst zu behandeln sind.

Unter diesen Lehrern sind jedoch nur diejenigen zu verstehn, welche der Kasse freiwillig beizutreten — §. 5. des Statuts — berechtigt sind. Diejenigen öffentlichen Elementarlehrer dagegen, welche nach §. 1. des Gesetzes vom 22. December 1869 ex lege Mitglieder der Kasse sind, können nur zu den im §. 3. daselbst vorgesehenen Maximalbeiträgen, nicht aber zu Nachzahlungen für die Vergangenheit herangezogen werden.

Hiernach ist die Beschwerde zu erledigen, event. aber Bericht zu erstatten, falls die den N. sen. betreffenden thatsächlichen Voraussetzungen eine andere Behandlung der Angelegenheit erfordern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 21801.

---

b. Verwaltung der localen Kassengeschäfte.

(Centrbl. pro 1870 Seite 434; — pro 1871 Seite 363.)

Es wird beabsichtigt, in Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 22. December 1869 die Verwaltung der localen Kassengeschäfte der

Digitized by Google

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk N. vom 1. Januar k. J. ab den Königlichen Steuerkassen zu übertragen. Aus Anlaß dieses Vorhabens hat der Herr Finanz-Minister sich unterm 18. August d. J. dahin ausgesprochen, daß den Steuerempfängern wegen ihrer dießfälligen Mühwaltung, so weit sie sich nicht zur unentgeltlichen Uebernahme derselben bereit erklären, eine Tantieme von zwei Procent der aufkommenden Einnahmen bewilligt werde.

---

c. Beginn der Beitragszahlung von neu errichteten Lehrerstellen.

Berlin, den 15. August 1871.

Auf den Bericht vom 19. v. M., betreffend die Zahlung der Gemeindebeiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Beitrag von den im Laufe eines Jahres neuerrichteten Lehrerstellen nur pro rata temporis, d. h. von Anfang des Monats an zu entrichten ist, in welchem die Stelle besetzt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19322.

---

d. Verwendung der Kassenüberschüsse.

Berlin, den 16. August 1871.

Bevor der von der Königlichen Regierung mittels Berichts vom 23. v. M. eingereichte Entwurf eines revidirten Statuts für die dortige Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden kann, ist der §. 20. in Wegfall zu bringen. Eine Bestimmung über die Vertheilung des jährlichen Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse ist unzulässig, da hierdurch nur die zur Zeit vorhandenen Wittwen und Waisen auf Kosten der Hinterbliebenen später versterbender Kassenmitglieder bevorzugt werden würden. Auch die Kassenkuratoren werden sich hievon überzeugen, wenn sie erwägen, daß die von ihnen vorgeschlagene und event. bei Gründung der Kasse schon zur Geltung gekommene Maßregel zur Vertheilung aller Revenüen derselben im ersten Jahre ihres Bestehens an die wenigen damals vorhandenen Wittwen geführt haben würde. Angenommen, die Kasse hätte 1000 Mitglieder gehabt; es würden dann ca. 6 Pensionsberechtigungen jährlich entstanden sein, bis die Zahl von ca. 300 erfüllt worden wäre. Wenn die Beiträge 5 Thlr für jedes Mitglied betragen, so hätten die 6 ersten Wittwen eine Pension von je 833 Thlrn

Digitized by Google

für das erste Jahr, jede der angenommenen Zahl von 300 später vorhandenen Wittwen aber nur ca. 17 Thlr jährlich erhalten. Es muß deßhalb bei Normirung der Pensionen mit großer Vorsicht und mit stetem Bedacht auf die zukünftige Vermehrung der Pensionsberechtigungen verfahren werden. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19373.

V. Elementarschulwesen.

206) Deutsches Lesebuch.

Nachstehend wird die Circular-Verfügung mitgetheilt, welche eine Königliche Regierung zur Ausführung des im vorigen Heft des Centralblatts Seite 478 Nr. 176 abgedruckten Erlasses über ein neues Deutsches Lesebuch vom 30. Juni d. J. an die Superintendenten ihres Aufsichtskreises gerichtet hat.

Bromberg, den 30. Juli 1871.

Indem wir Ew. Hochwürden Abschrift vorstehender Ministerial-Verfügung zugehen lassen, beauftragen wir Sie, die Herren Schul-Inspectoren Ihres Aufsichtskreises aufzufordern, da, wo das Bedürfniß nach Einführung einer neuen Fibel und eines neuen Lesebuchs erwacht ist, — es ist das nach den uns zugegangenen Berichten bereits in vielen Schul-Inspectionen der Fall — mit Hülfe der Lehrer und der Schulvorsteher auf die Einführung des bei Ferdinand Hirt in Breslau erschienenen „Deutschen Lesebuchs" vom Schulrath Bock hinzuwirken. Ein Exemplar desselben, sowohl des ersten, als des zweiten Theils, ist Ihnen bereits vor einiger Zeit zugegangen und Sie werden Gelegenheit genommen haben, Sich von dem reichen Inhalt des Lesebuchs, von der übersichtlichen Gruppirung des Lesestoffes, sowie von der einfachen und volksthümlichen Darstellung desselben zu überzeugen.

Damit zunächst die Lehrer das „Deutsche Lesebuch" und seine Vorzüge kennen lernen, ordnen wir an, daß die beiden Theile desselben für jede Schule angeschafft werden. Die Abschnitte C. bis E. der mittleren und B. bis H. der oberen Stufe werden den Lehrern den Stoff bieten, den sie zum Unterricht in den Realien nothwendig bedürfen. Namentlich erwarten wir, daß sie den Abschnitt H. „zur Geschichte der Gegenwart und der Neugestaltung Deutschlands" fleißig für den Unterricht benutzen, damit die Er-

Digitized by Google

innerung an die glorreiche Regierung des Königs Wilhelm, des ersten deutschen Kaisers aus dem Geschlechte der Hohenzollern, an die Tapferkeit, Hingebung und Ausdauer des deutschen Kriegsheeres und an die Opferfreudigkeit des Vaterlandes in dem aufwachsenden Geschlechte lebendig erhalten bleibe.

Die Ueberzeugung, daß wir zum ersten Unterricht im Lesen einer Fibel bedürfen, welche einen den Kindern verständlichen Lesestoff bietet, damit nicht allein die mechanische Lesefertigkeit erworben, sondern auch die Geisteskräfte der Kinder geweckt werden, hat sich bereits Bahn gebrochen; und ebenso hat sich der Grundsatz Anerkennung errungen, daß Lesen und Schreiben zugleich gelehrt werden, also der Schreibleseunterricht zur Anwendung kommen müsse.

Es wird deshalb auf keinen erheblichen Widerspruch von Seiten der Schulgemeinden stoßen, mit dem Beginn des nächsten Winter- resp. Sommer-Semesters für die neu in die Schule tretenden Kinder den ersten Theil des „Deutschen Lesebuchs," welcher Fibel und Lesebuch für die untere Stufe enthält, einzuführen, zumal der Lesestoff, den dieser erste Theil bietet, für die ersten drei Schuljahre vollkommen ausreicht, sodaß die geringe Mehrausgabe von 2 Sgr., welche den Eltern zugemuthet wird, durch den längeren Gebrauch des Buches mehr als aufgewogen wird.

Nach Ablauf der drei Jahre werden sich die Eltern eben so wie die Lehrer von den Vorzügen des neuen Lesebuchs soweit überzeugt haben, daß die Einführung des zweiten auf keine weitern Schwierigkeiten stoßen wird, zumal der Preis desselben (10 Sgr.) den des bisher gebräuchlichen Kinderfreundes auch nur um 2 Sgr. übersteigt, und gegen den reichen Inhalt, welcher für den Unterricht in den Realien als Grundlage, sowie „auch über die Schule hinaus für eine gesunde Volksbildung als Unterlage und Anhalt zu dienen wohl geeignet ist," nicht in Betracht kommen kann.

Ob eine frühere und schnellere Einführung auch des zweiten Theiles thunlich ist, wird von der Einsicht der Schulvorsteher und namentlich von dem Interesse und der Thätigkeit der Lehrer und Schul-Inspectoren wesentlich abhängen. Ew. Hochwürden wollen bei Gelegenheit Ihrer Schulbereisungen und auf den Diöcesen-Lehrer-Conferenzen, dies Interesse zu erwecken und lebendig zu erhalten, Sich angelegen sein lassen.

Zur Anschaffung des neuen Lesebuchs für arme Kinder können die im Etat der Schule Titel III., 4. ausgeworfene Geldsumme und namentlich die aus den Schulversäumnißstrafen aufkommenden Gelder zur Verwendung kommen.

Wenn die Verlagshandlung bei Anschaffung einer größeren Anzahl von Lesebüchern auch keine Ermäßigung des Preises eintreten lassen kann, so wird sie in einem solchen Falle doch bereitwillig eine Anzahl von Frei-Exemplaren für arme Schulkinder den Herrn

Digitized by Google

Schul-Inspectoren zur Verfügung stellen, wenn sich diese deshalb an den Herrn Ferdinand Hirt in Breslau wenden.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Superintendenten ꝛc.

---

207) Ermittelungen über die Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 694; pro 1868 Seite 567.)

Berlin, den 20. Juli 1871.

Wenn auch die Annahme, daß junge Leute von ihrem Austritt aus der Schule bis zu ihrem Eintritt in das Heer in Ermangelung jeglicher Uebung die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten völlig vergessen und in Folge dessen ohne Schulbildung befunden werden, nicht zutrifft, so steht doch fest, und anderweite Erfahrungen stimmen damit überein, daß Mannschaften, welche sechs Jahre und länger kaum ein Buch und noch weniger eine Feder in die Hand genommen, eine Scheu haben, sich einer Prüfung ihrer früher erworbenen Fertigkeiten zu unterziehen, und daher geneigt sind, die erhaltene Schulbildung lieber ganz zu verneinen, als mangelhafte Leistungen zu Tage treten zu lassen. In einem Fall ist evident nachgewiesen, daß ein Mann bei seinem Eintritt in den Militairdienst ohne Schulbildung befunden worden ist, der sie in der That nicht entbehrte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieser Fall vereinzelt dasteht, und nehme ich hieraus Veranlassung, den Königlichen Regierungen ꝛc. zu empfehlen, bei den Ermittelungen, wie sie in Betreff der von den Militairbehörden in den üblichen Uebersichten namhaft gemachten Ersatz-Mannschaften, welche zur Einstellung gelangten und ohne Schulbildung vorgefunden sind, angestellt werden müssen, die größte Sorgfalt anzuwenden.

Solche Fälle, in welchen nach den erfolgten Feststellungen nicht angenommen werden kann, daß die Betreffenden der Schulbildung wirklich ermangeln, sind zu meiner Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Consistorien
der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.

U. 5857.

Digitized by Google

208) Schulvisitationen der Geistlichen.

Stade, den 2. August 1871.

In unseren die Beaufsichtigung der Volksschulen betreffenden Ausschreiben vom 24. November 1853 und 10. Juli 1854 ist wegen der Visitation der Schulen von Seiten der schulaufsehenden Geistlichen nähere Bestimmung getroffen, dabei jedoch von speciellen Vorschriften hinsichtlich der Art und Weise der Visitation abgesehen. Zur Ergänzung dieser Ausschreiben, auf die wir im Uebrigen damit verweisen, und zur Erzielung größerer Sicherheit, Planmäßigkeit und Gründlichkeit der Visitationen ordnen wir das Nachstehende an:

Unter den vorgeschriebenen Schulrevisionen ist die im Winter-Semester vorzunehmende als die jährliche Hauptrevision anzusehen. Dieselbe hat wo möglich im zweiten Winterquartale stattzufinden. Der Tag ist dem Lehrer vorher anzuzeigen. Die weltlichen Schulvorsteher sind zur Theilnahme aufzufordern.

Die Visitation hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1) Schullocal und Lehrerwohnung.
   Abörter.
   Spiel- und Turnplatz.
   Schulbrunnen.
   (vergleiche die Vorschriften unserer die Schulbauten betreffenden Ausschreiben vom 21. September und 5. October 1861).
2) Schul-Utensilien:
   Schulbänke und -Tische.
   Lehrersitz.
   Schulschrank.
3) Aeußere Beschaffenheit der Lehrmittel der Schule (Wandtafel, Lehrapparate für Lesen, Rechnen, Anschauungs- und weltkundlichen Unterricht) und
   der Lernmittel der Kinder (Schulbücher, Schreibmaterialien, Rechnentafeln).
4) Unterricht
   a. Stundenplan, Unterrichtsplan und Stoffverzeichniß, Monatsbuch.
   b. Abtheilungen der Schüler, ihre gleichzeitige Beschäftigung, Verwendung von Helfern.
   c. Einzelne Gegenstände (vergleiche Lehrplan und Monatsbuch):
      a. **Religion:** Biblische Geschichte: Hülfsmittel des Lehrers zur Vorbereitung. — Biblische Bilder. Schulbuch. — Kenntnisse der Schüler nach Umfang, Klarheit, Sicherheit und Lebendigkeit, Leistungen in Betreff des Erzählens und der daran geknüpften Besprechungen.

Digitized by Google

Bibellesen: Hülfsmittel des Lehrers. — Verständniß des Gelesenen. — Biblische Geographie und sonstige biblische Realkenntnisse. — Bibelkenntniß. Uebung im Aufschlagen. — Perikopenerklärung. Kirchenjahr.

Katechismus: Hülfsmittel des Lehrers. — Lehr-, Lern- und Spruchbuch. — Katechetische Behandlung. Bezugnahme auf bibl. Geschichte, Bibelspruch, Kirchenlied. — Verständniß und sicherer Besitz auf Seiten der Schüler.

Kirchenlieder und Gebete: Verständiges und sicheres Memoriren. Vortrag. Kenntniß und Verständniß der im Gottesdienste gebräuchlichen Liturgie.

b. **Sprache:**

Lesen: Leselehrmethode. — Wandfibel, Handfibel, Lesebuch. — Lesefertigkeit, Lesen mit Verständniß, Lesetон.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Wiedergeben des Gelesenen und Gelernten.

Orthographische und grammatische Richtigkeit.

Aufsätze: Stoffe. Aufsatzbücher. Correctur des Lehrers.

Schreiben: Art der Vorschriften. Beschaffenheit der Handschriften. Haltung der Schreibbücher. Correctur des Lehrers. — Tact-, Dictatschreiben.

Anschluß der Sprachübungen an das Lesebuch.

c. **Rechnen:**

Schulbuch. — Zahl der Ordnungen. — Verbindung von Kopf- und Tafelrechnen. — Fertigkeit und Sicherheit im Lösen der Aufgaben, Gewandtheit und Klarheit im mündlichen Darstellen der Lösung.

d. **Weltkunde:**

Ob besondere Stunden dafür? Anschluß an das Lesebuch. — Lehrmittel und ihre Benutzung. — Umfang und Sicherheit der Leistungen.

e. **Gesang:**

Choräle und Volkslieder. — Liedersammlung. — Leistungen in Stimmbildung, in selbstständigem Singen im Chor und einzeln, im Aussprechen des Textes. — Instrument zur Leitung.

f. **Zeichnen**
g. **Turnen**
h. **Weibliche Handarbeiten**

} ob und in welcher Ausdehnung betrieben?

5) Schulzucht:

Haltung der Schuljugend.
Handhabung der Zucht von Seiten des Lehrers.
Beschäftigung der Kinder in der Freizeit.
Schulandachten (Beginn und Schluß der Schule).

Digitized by Google

6) Schulbesuch:
Schülerzahl (Knaben — Mädchen).
Schulversäumnisse.
Absentenliste.
7) Etwaige besondere Hindernisse der Schularbeit.

Ueber das — dem Lehrer mitzutheilende und mit ihm zu besprechende — Ergebniß dieser Visitation ist ein Protocoll aufzunehmen, welches im Anschlusse an vorstehende Punkte in präciser und eingehender Fassung unter Vermeidung bloß allgemeiner Censuren (wie „genügend," „gut" u. s. w.) anzufertigen ist. Das Original dieses Protocolls ist in der Pfarr-Registratur niederzulegen, eine Abschrift davon aber dem zuständigen Ephorus zur Kenntnißnahme und etwaiger weiterer Veranlassung mit einem Begleitberichte einzusenden, in dem die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu geben und die zur Beseitigung vorgefundener Mängel getroffenen Maßnahmen zu erwähnen, bezw. Anträge zur Abhülfe zu stellen sind. Die Einsendung hat thunlichst bald nach der Revision und spätestens bis zum Schlusse des Monats April jeden Jahres zu geschehen. Auf rechtzeitige Einlieferung, sowie auf gehörige Abfassung des Protocolls — worüber auch eine Bezeugung in die jährlichen Generalschulberichte der Ephoren aufzunehmen ist —, ist ephoralseitig mit Strenge zu halten.

Die Revisionsprotocolle werden zugleich den Ephoren bei ihren jährlichen Schulvisitationen neben den für diese von den Predigern jährlich zu erstattenden allgemeinen Schulberichten als Directiv dienen.

Einer Einsendung derselben an uns bedarf es im Allgemeinen und abgesehen von besonderen Fällen nicht. Doch behalten wir uns die Einforderung einzelner Protocolle oder der Protocolle aus einzelnen Parochieen und ganzen Inspectionen nach Maßgabe der Umstände bevor.

Die Frage der Schulaufsicht der Geistlichen ist zur brennenden Tagesfrage geworden. Es gilt nicht bloß die Berechtigung zu dieser Aufsicht zu betonen, sondern auch die Befähigung dazu durch die That zu erweisen. Wir vertrauen, daß es hieran an keiner Stelle fehlen werde. Die Treue im Kleinen hat die Verheißung.

Königlich Preußisches Consistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

Digitized by Google

209) Viehhüten durch Schulkinder.

(cfr. Centralbl. pro 1870 Seite 367 Nr. 140.)

Königsberg, den 4. August 1871.

Es ist neuerdings zu unsrer Kenntniß gelangt, daß schulpflichtige Kinder, welche nach eingeholter Erlaubniß zum Viehhüten verwendet werden, wegen Ungehorsams, Entlaufens aus dem Dienste oder anderer gegen ihre Dienstherren verübter Vergehen auf Antrag der Letzteren polizeilich mit Gefängnißhaft bestraft worden sind.

Die Gefahren, welche die sittliche Entwickelung der hütenden und dienenden Kinder ohnehin in hohem Maaße bedrohen. werden durch solche Consequenzen ihres Dienst-Verhältnisses erheblich gesteigert, indem die Verbüßung derartiger Freiheitsstrafen nur frühzeitige Abstumpfung des Ehrgefühls und Verhärtung des kindlichen Gemüthes zur Folge haben kann.

Solchen Gefahren muß künftig, soweit irgend möglich, mit Entschiedenheit vorgebeugt werden.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 29. Januar 1869 und die entsprechende Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1869 ist die Ertheilung der Erlaubniß an Schulkinder zum Viehhüten und zum Vermiethen überhaupt außer den unterrichtlichen Erfordernissen von ihrer guten sittlichen Führung abhängig gemacht und ausdrücklich bestimmt worden, daß Schülern, welche leichtfertig und roh sind, sich zur Verwahrlosung hinneigen oder gar gröberer sittlicher Vergehen schuldig gemacht haben, die Erlaubniß entschieden zu versagen ist. Weiter ist angeordnet worden, daß es den Behörden jederzeit vorbehalten bleibe, den bereits ertheilten Erlaubnißschein zurückzunehmen, den vollständigen Schulbesuch des schulpflichtigen Kindes zu verlangen und selbst durch die erforderlichen Anordnungen im polizeilichen Executionswege herbeizuführen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der letztbezeichnete Vorbehalt da werde zur Geltung gebracht werden müssen, wo ein Kind während seines Dienst-Verhältnisses die Zeichen der sich bei ihm anbahnenden sittlichen Verwilderung so deutlich an den Tag legt, daß die Polizeibehörde mit Festsetzung von Strafen gegen dasselbe vorgeht. Wir finden uns deshalb veranlaßt, den Herren Schul-Inspectoren, welche zur Ertheilung der in Rede stehenden Erlaubnißscheine befugt sind, hiedurch ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie fortan in jedem derartigen Falle, wo ihnen die Hinneigung der hütenden oder dienenden Schulkinder zur Verwahrlosung durch Anzeige der Polizei-Behörde oder auch anderweit zuverlässig bekannt wird, ungesäumt von dem ihnen zustehenden Rechte der Rücknahme des ertheilten Hüte- oder Dienstscheines Gebrauch machen, event. die Lösung des Dienst-Verhältnisses und die Wiederherstellung des vollständigen Schulbesuches jener Kinder herbeiführen.

Digitized by Google

Die betreffenden Polizei-Behörden haben von jedem Falle des bei ihnen zur Anzeige gebrachten und nachgewiesenen leichtfertigen oder rohen Verhaltens dienender oder hütender Schulkinder sofort den zur Entziehung des ertheilten Erlaubnißscheines berechtigten Schul-Inspector zu benachrichtigen. Letzterem wird dann auch am zweckmäßigsten die event. Bewirkung der disciplinaren Bestrafung des schuldigen Kindes zu überlassen sein. ꝛc.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische Herren
Kreis-Schul-Inspectoren, sämmtl. Herren
Landräthe ꝛc. ꝛc.

---

210) Größe der Schulzimmer.

Berlin, den 18. Juli 1871.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß nach dem Gutachten der Königlichen Ober-Baubehörde auch im dortigen Regierungs-Bezirk bei Bemessung der Größe der Unterrichtszimmer der Elementarschulen die allgemeine Norm, auf ein Kind durchschnittlich 6 □ Fuß pr. = 0,6 □ Meter Grundfläche zu rechnen, anwendbar ist, Ausnahmen von dieser Regel aber zuzulassen sind, wo solche durch die besonderen Umstände des Falls gerechtfertigt werden.

Die Erfahrung hat in den übrigen Gebietstheilen der Monarchie, unbeschadet der Prüfung der Verhältnisse jedes einzelnen Falls, ergeben, daß im Allgemeinen namentlich bei einklassigen Landschulen für größere derselben gewöhnlich ein Schulzimmer für 100 Kinder dem Bedürfniß entspricht, bei kleineren derartigen Schulen selbstverständlich ein kleineres Unterrichtszimmer genügt, bei mehrklassigen Elementarschulen analoge Erwägungen stattfinden müssen, in allen Fällen aber bei richtigem Verfahren unter gehöriger Würdigung der concreten Verhältnisse, wie z. B. daß die jüngeren Schulkinder nicht eben so viel Platz als die älteren brauchen, die Grundfläche eines Unterrichtszimmers mit durchschnittlich 6 □ Fuß pr. = 0,6 □ Meter für das Kind ohne Unzuträglichkeit bemessen werden kann. Da sich dieser Grundsatz in dem größern Gebiet der alten Provinzen der Monarchie seither bewährt hat, so ist nicht anzunehmen, daß er im dortigen Regierungs-Bezirk durchgängig unanwendbar sei.

Nach den technischen Ermittelungen der Königlichen Regierung und der Königlichen Ober-Baubehörde ermäßigt sich die für jedes Kind zu berechnende Grundfläche mit zunehmender Größe des Unterrichtszimmers, und steigert sich das für ein Kind erforderliche

Digitized by Google

Flächenmaß mit zunehmender Verminderung der Anzahl der Schulkinder. Wenn aber das Raummaß, welches die Königliche Regierung für die auf ein Kind zu rechnende Grundfläche empfiehlt, unter allen Umständen größer bleibt, als es nach dem gewöhnlichen Bedürfniß nöthig ist, so hat dies im Wesentlichen seinen Grund darin, daß von der Königlichen Regierung nicht nur für jeden einzelnen Sitz eine entbehrliche Mehrbreite von 2 pr. Zoll gegen das in den älteren Provinzen gebräuchliche Durchschnittsmaß angenommen wird, sondern auch hinter jeder Bankreihe ein Zwischenraum von 5″ hessisch = $4\frac{1}{2}$″ pr. Breite bis zum Tisch der nächsten Sitzreihe belassen ist. Diese Anordnung ist weder nothwendig, noch gut zu heißen. Da für den Abstand der Tischplatte von der Sitzbank 3″, für die letztere eine Breite von 9″ und für den Abstand einer Subsellie von der andern 3″ völlig ausreichend sind, so ergiebt diese Reduction gegen die bisher üblichen hessischen Maßbestimmungen von resp. 4″, 10″ und 5″ eine Ersparniß von 4″ Breite an jeder Subsellie. Dabei fällt der Durchgang für den Lehrer zwischen den einzelnen Subsellien nicht weg. Die dafür angesetzte Breite von 3″ ermöglicht noch ein Anlehnen, während eine Durchgangsbreite von 5″, wie sie die Königliche Regierung fordert, dasselbe erschwert, wo nicht unmöglich macht. Die Rücklehne kann aber aus sanitätlichen Rücksichten nicht entbehrt werden. Es machen somit auch pädagogische Rücksichten eine Abweichung von der Größenabmessung der Lehrzimmer in den Landschulen, wie sie für die älteren Provinzen Vorschrift ist, für den dortigen Regierungs-Bezirk in der Regel nicht nothwendig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
U. 4953.

---

211) Baupflicht bei einem später auch zur Wohnung des Küsters bestimmten Schulhause.

(Centrbl. pro 1871 Seite 199 Nr. 69.)

Berlin, den 16. Juni 1871.

Auf den Bericht vom 27. März d. J., betreffend den Neubau des Küster- und Schulhauses zu N. und des dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäudes, und auf den in der Verhandlung vom 25. Januar d. J. von der Mehrzahl der Betheiligten gegen das Resolut vom 28. December v. J. erhobenen Recurs wird dieses Resolut hierdurch aufgehoben und die Königliche Regierung mit anderweiter Verhandlung und event. Entscheidung beauftragt.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392), welches die Königliche Regierung der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt hat, setzt gleich dem §. 37. Theil II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, zu dessen Abänderung dasselbe erlassen ist, solche Küster- und Schulhäuser voraus, die ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach kirchliche Gebäude sind, und findet auf den vorliegenden umgekehrten Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist, keine Anwendung — conf. die Rescripte vom 28. November 1865 — (Centralblatt de 1866 S. 117 und 118).

Beruht hiernach das Resolut auf einer rechtlich unhaltbaren Grundlage, so hat dasselbe aufgehoben und die Sache, wenn bei weiterer Verhandlung mit den Interessenten eine gütliche Einigung nicht erreicht wird, wie geschehen, zur anderweiten Entscheidung an die Königliche Regierung verwiesen werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 8630.

---

212) Baupflicht bei Vervollständigung der Baulichkeiten auf einem Küster- und Schulgehöft.

Berlin, den 31. Juli 1871.

Auf den weiteren Bericht vom 9. v. M., betreffend die Errichtung eines zweiten Aborts-Gebäudes auf dem Küster- und Schulgehöft zu N., und auf den von der Gemeinde daselbst in der Verhandlung vom 17. Februar d. J. erhobenen Recurs wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 6. Februar d. J. dahin abgeändert,

daß Fiscus als Patron $\frac{2}{3}$ und die Eingepfarrten $\frac{1}{3}$ zu den Baarkosten beizutragen verbunden.

Da der auf dem Küster- und Schulgehöft bereits vorhandene Abort seither von dem Küster und von den Schulkindern gemeinschaftlich benutzt, auch nicht behauptet und nachgewiesen ist, daß eine Vermehrung der letzteren die Errichtung des jetzt projectirten zweiten Aborts nöthig macht, so ist die neue Anlage nicht als ein reiner Schul- resp. Schulerweiterungs-Bau im Sinn des §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392), sondern als eine Vervollständigung (ampliatio) der Baulichkeiten des gemeinschaftlichen Küster- und Schulgehöfts anzusehen, auf welche auch

Digitized by Google

nach Emanation des vorgenannten Gesetzes die Vorschrift des §. 37. Theil II. Titel 12. des Allg. Land-Rechts Anwendung findet.

Hiernach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15819.

---

213) Nichtverpflichtung einer Stadt zur Materialien-Lieferung für Schulbauten an Kämmereiorten, in deren Feldmark die Stadt keinen Grundbesitz (Wald) hat.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Auf den weiteren Bericht vom 16. März d. J., betreffend die Herstellung eines Brunnens auf dem Schulgehöft zu N., und auf die Recursbeschwerde des Magistrats zu L. vom 12. October v. J. wird das Reselut der Königlichen Regierung vom 28. August v. J. dahin abgeändert,

daß die Stadt-Commune L. zur unentgeltlichen Hergabe von Baumaterialien nicht verbunden,

da, wie nach den Vorlagen angenommen werden muß, auf der Feldmark von N., woselbst die Schule sich befindet, ein städtischer Grundbesitz, insbesondere ein städtischer Wald nicht vorhanden ist und somit die Voraussetzung des §. 36. Theil II. Tit. 12. des Allgem. Land-Rechts nicht vorliegt.

Der Annahme, es müsse von dem städtischen Besitz dasselbe gelten, was für die eine Herrschaft bildenden Güter eines und desselben Besitzers durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 12. November 1852 festgesetzt worden, steht entgegen, daß im letztern Fall die Verpflichtung zur gutsherrlichen Materialien-Lieferung nicht in dem bloß gleichzeitigen Besitz der mehreren Güter, sondern darin ihren Rechtsgrund hat, daß diese Güter zu einem Ganzen vereinigt und solchergestalt im Hypothekenbuch auf ein gemeinsames Blatt eingetragen sind.

Hiernach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8603.

Digitized by Google

214) Aufhebung selbständiger Gutsbezirke.

Dagegen vermag ich der Ansicht der Königlichen Regierung, daß das vormalige Rittergut N. durch vollständige Zerstückelung die Eigenschaft eines selbständigen Ritterguts unmittelbar verloren habe, und daß es zur Aufhebung dieser Eigenschaft nicht erst noch eines Actes der Staatsgewalt bedürfe, nicht beizutreten. Die Königliche Regierung sucht diese Ansicht durch den Hinweis auf den §. 2. des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April 1856 zu begründen, in welchem bestimmt ist, daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach Anhörung des Inhabers derselben und des Kreistages mit landesherrlicher Genehmigung auf den Staat übernommen werden könne, wenn das Gut, mit dessen Besitz sie verbunden ist, durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirkes verloren habe. Allein durch diese letztere nur in einem Zwischensatze enthaltene Bestimmung ist hinsichtlich der Art und Weise der Auflösung selbständiger Gutsbezirke keine neue dispositive Vorschrift getroffen; es muß vielmehr in Ermangelung specieller Gesetzes-Normen die Frage, ob die Auflösung eines selbständigen Gutsbezirks durch die Thatsache der Zerstückelung allein sich rechtsgültig vollziehen könne, oder ob noch ein Act der Staasgewalt hinzukommen müsse, welche jener Thatsache erst rechtliche Wirkung verleiht, nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurtheilt werden.

Nach diesen Grundsätzen aber kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, ebensowenig wie eine Gemeinde, selbst mit Einwilligung ihrer sämmtlichen Mitglieder, ohne Genehmigung des Staates aufgehoben werden kann, (§. 180. Tit. 6. Th. II. Allg. Landrechts) auch der Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks den letzteren nicht selbst willkürlich auflösen darf. Es würde in der That der öffentliche Rechtszustand unter Umständen in bedenklicher Weise gefährdet werden, wenn dem Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, der für den Bereich desselben zu denselben Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, gestattet sein sollte, sich der ihm obliegenden Verpflichtungen mittels einer willkürlichen Zersplitterung des Gutes ohne Weiteres zu entziehen, bevor die durch die veränderten thatsächlichen Verhältnisse im öffentlichen Interesse etwa gebotene anderweite Regelung der communalen Verhältnisse eines solchen zerstückelten Gutes im gesetzlichen Wege zur Ausführung gelangt ist. Die Königliche Regierung vermeint zwar, daß auch ohne die Fiction des Fortbestandes eines selbständigen Gutsbezirks die Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 24. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in der Lage sei, die öffentlichen Leistungen eines früheren Gutsbezirks, welcher die Eigenschaft eines solchen durch Zerstückelung verloren hat, bis zur anderweiten Regelung

Digitized by Google

der Verhältnisse zu erzwingen. Allein Sie übersieht, daß auf Fälle der vorliegenden Art jene Gesetzes-Bestimmung keine Anwendung findet, da nach der Organisation der selbständigen Gutsbezirke für die Erfüllung der communalen Verpflichtungen derselben nur der Restgutsbesitzer, nicht aber auch die Trennstücks-Erwerber verhaftet sind. In Uebereinstimmung mit dem oben gedachten Grundsatze bestimmt denn auch der von der Königlichen Regierung angezogene §. 2. des Gesetzes vom 14. April 1856, daß die Verpflichtung zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für den Inhaber derselben auch im Falle der vollständigen Zerstückelung des Guts nicht von selbst aufhöre, daß es vielmehr, um den Wegfall dieser Verpflichtung zu bewirken, noch erst eines besonderen Actes der Staatsgewalt bedürfe.

Hiernach erschien es auch im vorliegenden Falle geboten, behufs anderweiter Regelung der communalen Verhältnisse des zerstückelten Gutes N. zunächst die landesherrliche Genehmigung zur Aufhebung der Eigenschaft desselben als eines selbständigen Gutsbezirks zu erwirken. Nachdem diese Genehmigung durch den in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlaß ertheilt worden ist und in Folge dessen die Trennstücke des Gutes N. communalfrei geworden sind, wird die Vereinigung derselben mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt N. nunmehr auf dem im §. 2. Alinea 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Wege erfolgen können.

Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu N.

Nekrolog des Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Raths Dr. Pinder.

Mittwoch Abend, den 30. August, starb hierselbst der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Dr. Pinder, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse, in einem Alter von 64 Jahren und 5. Monaten.

Moritz Eduard Pinder war am 22. März 1807 zu Naumburg an der Saale geboren und ein Sohn des durch seine Bearbeitung des Provinzialrechts für die Provinz Sachsen und andere juristische Schriften bekannten Ober-Landesgerichts-Raths Dr. Ernst Pinder daselbst. Er besuchte zuerst die Kreuz-Schule in Dresden, wo sein

Digitized by Google

Vater vorübergehend als preußischer Commissarius für Auseinandersetzungen mit der Königlich sächsischen Regierung sich aufhielt, absolvirte sodann das Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog 1824 die Universität Berlin, um sich philologischen und philosophischen Studien zu widmen. Seit früher Jugend lebhaft zur Kunst hingezogen, von deren practischer Uebung er sich durch die wissenschaftliche Ausbildung nicht abhalten ließ, arbeitete er während seiner akademischen Studienjahre unter Schadow's Leitung in dessen Maler-Atelier, jedoch mit dem festen Vorsatz, hierdurch der Wissenschaft nicht untreu, vielmehr fähiger zu wissenschaftlicher Einsicht in die Künste zu werden. In gleichem Sinne erlernte er die Kupferstecherkunst und erfreute sich des Vortheils, bei dem so gewonnenen näheren Verständniß der Meisterwerke zugleich für seine archäologischen und namentlich numismatischen Studien und Publicationen Zeichnung und Kupferstich selbst herzustellen zu können.

Vom Frühjahr 1826 bis Herbst 1827 war er zur Fortsetzung seiner Kunststudien theils in Wien und Paris, theils in Bonn, wo er sich hauptsächlich an Welcker und Niebuhr anschloß. Hierher zurückgekehrt, wurde er bei der Königlichen Bibliothek beschäftigt und bei derselben 1829, in welchem Jahre er auch die philosophische Doctorwürde in Berlin erlangte, als Custos, 1849 als Bibliothekar angestellt. Daneben verwaltete er die Universitäts-Bibliothek, und seit 1836 die Stelle eines Directorial-Assistenten bei der Abtheilung der antiken Münzen der Königlichen Museen; 1847 erhielt er den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und 1851 wurde er Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

In seinen beiden Aemtern, von denen eins, bei den Königlichen Museen, ihn in beständige Beziehung zur Kunst setzte und ihm häufig die erwünschte Gelegenheit bot, auf Künstler durch theoretischen Rath und durch Vorlegung der Muster gediegenen Styls einzuwirken, während das andere Amt, an der Königlichen Bibliothek, eine zugleich wissenschaftliche und administrative Thätigkeit von ihm verlangte, wirkte er mit ausgezeichnetem Erfolge und fand dabei Anregung und Muße zu literarischen Arbeiten. An der belletristischen Literatur durch eigene Veröffentlichungen sich zu betheiligen, hat er bei seinen etwas strengen Grundsätzen der Kritik sich enthalten und dagegen auf diesem Felde seine Ansichten in einem Buche über Theorie und Literatur der Poesie und der künstlerischen Prosa niedergelegt, welches in der Form einer Umarbeitung eines früheren Eschenburgischen Buches erschienen ist. Durch eine Geschichte der Königlichen Münzsammlung und Erklärung ihrer vorzüglichsten Stücke, sowie durch andere archäologische Schriften und durch Abhandlungen in der Königlichen Akademie der Wissenschaften, meist aus demselben Gebiet der Alterthumswissenschaft, auf welches er durch seine specielle amtliche Stellung hingewiesen war, suchte er unsere Kunstschätze

Digitized by Google

gemeinnützig zu machen und für die Wissenschaft auszubeuten. Von besonderer Wichtigkeit war es ihm dabei, nicht blos auf wiederholten Reisen die Kunstsammlungen Frankreichs und Englands näher kennen zu lernen, sondern auch während eines längeren Aufenthalts in Italien die antike und moderne Kunst in ihrem bevorzugten Heimathlande zu studiren.

Im Jahre 1858 zum Nachfolger Kugler's als Geheimer Regierungs- und vortragender Rath in das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten berufen, erfaßte er die ihm hierdurch zu Theil gewordene Aufgabe, in einem weitern Kreise für die Blüthe der Künste und der mit ihnen zusammenhangenden Wissenschaften in unserm Staate zu wirken, mit ganzer ungetheilter Kraft und mit voller unabläßiger Hingebung an Amt und Beruf. In die Zeit seiner Thätigkeit beim Ministerium fallen, um Einiges hervorzuheben, die Errichtung des Rauch-Museums und der Nationalgalerie, die Gründung des Fonds zu künstlerischen Zwecken, die Einsetzung der Künstler-Commission, der Abschluß der Convention mit Frankreich Behufs gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte, sowie der Beginn der Bauten für die Nationalgalerie und für das Siegesdenkmal auf dem Königsplatz zu Berlin. Diesen Angelegenheiten hat er den regsten Antheil zugewendet, wie ihm denn auch für sein gesammtes pflichttreues und eifriges Wirken die Anerkennung nicht gefehlt hat. 1860 erhielt er den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, 1863 den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; 1868 erfolgte seine Ernennung zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath und 1871 wurde ihm bei Gelegenheit der Enthüllung des Reiterstandbildes Seiner hochseligen Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen. Er war ordentliches Mitglied des archäologischen Instituts zu Rom und Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde im Rheinlande und des Nassauischen Geschichts- und Alterthumsvereins. Neben seiner Stellung im Ministerium führte er auch den Vorsitz in dem artistischen Sachverständigenverein, dessen Arbeiten er, unterstützt durch ein glückliches Verständniß für juristische Fragen, in ersprießlichster Weise gefördert hat.

Außer einer zweimonatlichen Reise, die er im Auftrage des Ministeriums im Jahr 1861 unternahm, um die durch Kunstschätze und Kunstanstalten am meisten hervorragenden Städte Italiens zu besuchen, hat er bis zu diesem Sommer ununterbrochen in seinem Amte gewirkt. Zur Hebung der asthmatischen Beschwerden, an welchen er in den letzten Jahren litt, verweilte er im Juli in Marienbad. Die Hoffnungen, die hieran für seine Gesundheit geknüpft wurden, sollten leider nicht in Erfüllung gehen. Plötzlich und unerwartet ereilte ihn der Tod am 30. August.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Univerſitäten.

Der ordentl. Profeſſor Dr. Karl Juſti in der philoſoph. Facult. der Univerſ. zu Marburg iſt in gleicher Eigenſchaft an die Univerſ. zu Kiel verſetzt,

dem ordentl. Prof. Dr. Virchow in der medic. Facult. der Univerſ. in Berlin zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Norwegiſchen St. Olafs-Orden, und

dem ordentl. Prof. in der medic. Facult. der Univerſ. zu Königsberg, Medicinalrath Dr. Leyden zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Sächſiſchen Albrechts-Orden die Erlaubniß ertheilt worden.

B. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Die Wahl des Gymnaſial-Directors Dr. Cauer in Hamm zum Director des Gymnaſiums in Danzig iſt beſtätigt,

der Profeſſor Bernhardt am Gymnaſium in Wiesbaden zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des Gymnaſiums zu Verden übertragen,

der Progymnaſial-Director Dr. Schmitz in Cöln zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des aus dem bisherigen Progymnaſium hervorgegangenen Kaiſer Wilhelm-Gymnaſiums in Cöln übertragen, an demſelben Gymnaſ. ſind der Progymnaſial-Oberlehrer Dr. Strerath in Cöln, der ordentl. Lehrer Kaiſer am Gymnaſ. zu Düſſeldorf und der Progymnaſiallehrer Dr. Wollſeifen in Cöln als Oberlehrer, ſowie der Progymnaſial- und Religionslehrer Dr. Ließem in Cöln als ordentl. Religionslehrer angeſtellt,

dem Rector des Gymnaſiums zu Wernigerode, Bachmann, iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, und dem Oberlehrer Dr. Göbel an demſelben Gymnaſ. das Prädicat „Profeſſor" beigelegt,

der Oberlehrer Altendorf und der ordentl. Neus am Gymnaſ. zu Deutſch-Crone ſind als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Röſſel berufen,

der Oberlehrer Rautenberg am Gymnaſ. zu Röſſel iſt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Deutſch-Crone verſetzt,

am Gymnaſ. zu Gumbinnen der ordentl. Lehrer Dr. Witt zum Oberlehrer befördert,

Digitized by Google

am Gymnaſ. zu Marienburg der ordentl. Lehrer Dr. Gerß zum Oberlehrer befördert, und der Lehrer Dr. Friedersdorff vom Lyceum in Hannover als Oberlehrer angeſtellt,
der Lehrer Dr. Botzon am Gymnaſ. zu Marienburg in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Frankfurt a. O. berufen,
am Gymnaſ. zu Stolp der ordentl. Lehrer Mylius zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Dr. du Mesnil vom Gymnaſ. zu Ratibor als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Gneſen berufen,
der ordentl. Lehrer Dr. Willmann am Domgymnaſ. in Halberſtadt zum Oberlehrer ernannt,
der Gymnaſ.-Lehrer Dr. K. Fr. Müller zu Stade als Oberlehrer an das Gymnaſ. in Kiel berufen,
der Oberlehrer Dr. Bouterwek am Domgymnaſ. zu Merſeburg in gleicher Eigenſchaft an das Pädagogium zu Ilfeld verſetzt,
der ordentl. Lehrer Böſch am Gymnaſ. in Minden zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Dr. Eberhard vom Wilhelms-Gymnaſ. in Berlin als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Bielefeld berufen,
der Oberlehrer Dr. Caspar vom Gymnaſ. zu Emmerich in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Bonn verſetzt, und an letzterem Gymnaſ. der Schula.-Cand. Dr. van Hout als ordentl. Lehrer angeſtellt,
der Oberlehrer Dr. Groſſer vom Gymnaſ. zu Minden in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Barmen berufen,
am Gymnaſ. und der Realſchule zu Düſſeldorf der Candid. der Theologie Johannes Deußen als evang. Religionslehrer angeſtellt,
am Gymnaſ. und reſp. der Realſchule zu Duisburg der Lehrer Schmidt zum Oberlehrer befördert, der Lehrer Feller als ordentl. Lehrer und der Schula.-Cand. Wagner als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer angeſtellt,
der ordentl. Lehrer Dr. van Heugel am Progymnaſ. in Boppard zum Oberlehrer am Gymnaſ. in Emmerich befördert worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Graudenz der Schul.-Cand. Dr. Heinze,
„ Naumburg „ „ „ Gropius,
an der Apoſtelkirche zu Cöln der Schula.-Candid. Dr. Otto,
zu Münſtereifel der Schula.-Cand. Niederländer,
„ Düſſeldorf „ „ „ Dr. von Sallwürk,
„ Neuß „ „ „ Dr. Weinand,
„ Saarbrücken „ „ „ Fanth,
„ Düren der ordentl. Lehrer Dr. Brandenberg vom Gymnaſium zu Münſtereifel, und der Schul.-Cand. Dr. Voiß.

Digitized by Google

Am Gymnasium zu Wesel ist der Elementarlehrer Anspach angestellt worden.

Am Progymnas. zu Boppard sind als ordentl. Lehrer angestellt worden die Lehrer Gilles vom Progymnas. zu München-Gladbach, Dr. Ehlinger zu Emmerich und Dr. Hennes vom Progymnas. zu Andernach.

Die Wahl des Realschuldirectors Ostendorf in Lippstadt zum Director der Realschule in Düsseldorf ist bestätigt,
an der Realschule
zu St. Johann in Danzig der ordentl. Lehrer Koch, und
zu Lippstadt der ordentl. Lehrer Schäfer zum Oberlehrer befördert,
an der Realschule
auf der Burg zu Königsberg der Schula.-Cand. Dr. Fietkau, und
zu Düsseldorf der Schula.-Cand. Brand als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Conrector Dr. Ritter an der Realsch. in Leer ist zum Rector der höheren Bürgerschule in Nienburg ernannt,
es sind an der höheren Bürgersch.
zu Lüdenscheid der Schula.-Cand. Busch,
zu Schwelm der wissensch. Hülfsl. Adolph, und
zu Witten der Realsch.-Lehrer Dr. Schreiber aus Eschwege als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der erste Lehrer Triebel am Seminar in Prß. Friedland ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evang. Schull.-Seminar zu Karalene verliehen,
es sind am Seminar für Stadtschulen zu Berlin der Lehrer Fechner von der Vorschule des Wilhelms-Gymnas. daselbst,
am evang. Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der Lehrer und Cantor Hindenburg in Bärwalde, und
am Schullehrer-Seminar zu Stade der Predigta.-Cand. Scharlemann als ordentliche Lehrer angestellt,
dem Seminarlehrer Musikdirector Dr. Volckmar in Homberg ist die Erlaubniß zur Anlegung des goldenen Verdienstkreuzes vom Großherzoglich Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone ertheilt worden.

Der Realschullehrer Dr. Bornhak in Nordhausen ist zum Oberlehrer an der Elisabethschule in Berlin berufen worden.

Digitized by Google

Dem Superintendenten Köhler zu Pattenſen im Amt Wennigſen iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen,

dem Superintendenten Meisner zu Adelsdorf, Krs Goldberg-Haynau die Erlaubniß zur Anlegung des Fürſtlich Schwarzburgiſchen Ehrenkreuzes dritter Klaſſe ertheilt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:

Pogrzeba, kath. Lehrer und Organiſt zu Sczedrzik, Krs Oppeln;

den Adler der vierten Klaſſe des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Großmann, evang. Lehrer, Cantor und Küſter zu Benau, Krs Sorau,

Schöner, evang. Lehrer und Organiſt zu Rybnik;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Günther, kath. Lehrer und Organiſt zu Kamitz, Krs Neiße,

Gutkind, iſraelit. Lehrer und Vorſänger zu Zierenberg, Krs Wolfhagen,

Hohenſtein, evang. Lehrer und Küſter zu Muttrin, Krs Belgard,

Janzen, Hauptſchullehrer, Organiſt und Küſter zu Oeſe, Amt Bremervörde,

Kolodziey, kath. Lehrer zu Danietz, Krs Oppeln,

Laubach, evang. Lehrer zu Haſſelbach, Oberlahnkreis,

Sandmeier, dsgl. und Cantor zu Großenwieden, Krs Rinteln,

Schubert, kath. Lehrer und Cantor zu Schlawa, Krs Freiſtadt,

Zollmann, evang. Lehrer zu Weilmünſter, Oberlahnkreis.

Ausgeſchieden aus dem Amt.

Geſtorben:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Dr. Pinder im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten,

der Biſchof Dr. Koopmann zu Kiel,

der ordentl. Lehrer Dr. Trautmann am Gymnaſ. zu Eisleben,

der ordentl. Dr. Barthel an der höh. Bürgerſch. zu Delitzſch.

In den Ruheſtand getreten:

der Director des Gymnaſiums zu Verden, Dr. Plaß, und iſt demſelben die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe verliehen worden,

der Oberlehrer Profeſſor Sperling am Gymnaſ. zu Gumbinnen,

der Oberlehrer Reichau „ „ „ Marienburg,

der ordentl. Lehrer Meywald „ „ „ Leobſchütz,

der Prorector Keller „ „ „ Ratibor,

Digitized by Google

der Oberlehrer Dr. Ottſen am Gymnaſ. zu Glückſtadt,
der Conrector Rempen " " " Clausthal,
der Oberlehrer Marcowitz " " " Düſſeldorf,
der Lehrer Wolff an der höh. Bürgerſch. zu Limburg,
der Lehrer Fiſcher am evang. Schull.-Sem. zu Neuzelle.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt oder beſchäftigt:

der Hülfsarbeiter im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Regierungsrath Scholz,
der Lehrer Dr. Pöppelmann am Progymnaſ. zu Siegburg,
der evang. Religionslehrer Hugo Deutzen am Gymnaſ. und der Realſch. zu Düſſeldorf,
der evang. Religionslehrer zur Nieden an der höh. Bürgerſch. zu Rheydt,
der Director Stoll am evang. Schull.-Semin. zu Kozmin,
der Lehrer Stäckel am Semin. für Stadtſchulen zu Berlin,
der erſte Lehrer Lic. theol. Sachße am evang. Schull.-Semin. zu Hilchenbach,
der Lehrer Dietrich am evang. Schull.-Sem. zu Homberg.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt, ausgewandert ꝛc.:

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Stohmann in der philoſ. Facult. der Univerſ. zu Halle,
der ordentl. Profeſſ. Dr. Lipſius in der theolog. Facult. der Univerſ. zu Kiel,
der Gymnaſial-Director Dr. Baumeiſter zu Halberſtadt,
die Oberlehrer
Dr. Peter am Gymnaſ. zu Frankfurt a. d. O.,
Dr. Alexi " " " Neu-Ruppin,
Dr. Benguerel am Pädagog. zu Ilfeld,
der evang. Religionslehrer Voigt am Gymnaſ. und am Realgymnaſ. zu Wiesbaden,
der ordentl. Lehrer Dr. Nehring am Gymnaſ. zu Weſel,
der Oberlehrer Kammerer an der Realſch. zu Lippſtadt,
die Lehrer Dr. Contzen und Dr. Velten an der Realſch. zu Cöln,
der ordentl. Lehrer Dr. Fritſche an der höh. Bürgerſch. zu Naumburg,
der Lehrer Nigetiet am kath. Schull.-Semin. zu Büren.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

188) Verpflichtung der Beamten zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt S. 513. — 189) Gewährung des Gnadenmonats S. 514. — 190) Anstellungsberechtigung für eine bestimmte Dienstkategorie S. 514. — 191) Signirung der Packete im amtlichen Geschäftsverkehr S. 515.

192) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten S. 516. — 193) Nachweisung der Frequenz der Universitäten 1877 S. 518. — 194) Schutz eines Kunstwerks gegen Nachbildung S. 537. — 195) Statuten der Luther-Denkmal-Stiftung zu Worms S. 538.

196) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Unterrichts-Anstalten S. 543. — 197) Kurze Mittheilungen: Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Kiel S. 544. — 198) Frist für die Prüfungsarbeiten der zum Kriegsdienst eingestellten Candidaten des höheren Schulamts S. 544. — 199) Verleihung der Reisestipendien zur Förderung archäologischer Studien S. 544. — 200) Kassenverwaltung und Verwaltung der Stiftungen bei städtischen Gymnasien S. 545. — 201) Feststellung der lateinischen Orthographie S. 546.

202) Turngeräthe für Schullehrer-Seminarien S. 547. — 203) Präparanden-Anstalt in Melle S. 553. — 204) Kurze Mittheilungen: Katholisches Schullehrer-Seminar in Habelschwerdt S. 553. — 205) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen (a — d.) S. 554.

206) Deutsches Lesebuch S. 556. — 207) Ermittelungen über die Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften S. 558. — 208) Schulvisitationen der Geistlichen S. 559. — 209) Viehhütten Schulkinder S. 562. — 210) Größe der Schulzimmer S. 563. — 211 u. 212) Baupflicht bei Küster- und Lehrer-Wohnungen S. 564 u. 565. — 213) Nichtverpflichtung einer Stadt zur Materialienlieferung für Schulbauten S. 566. — 214) Aufhebung selbständiger Gutsbezirke S. 567.

Nekrolog des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Pinder S. 568.

Personalchronik S. 571.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 29. October 1871.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

215) Innehaltung der Receptions-Termine bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Berlin, den 19. September 1871.

Die General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat hinsichtlich der Innehaltung der bei der Anstalt vorgeschriebenen Receptions-Termine unterm 11. Juli c. eine Bekanntmachung (Anlage a) erlassen, welche durch die Regierungs-Amtsblätter und den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht ist.

Ich mache das Königliche Consistorium ꝛc. auf den Inhalt dieser Bekanntmachung zur geeigneten Beachtung noch besonders aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatoren resp. Curatorien, ꝛc.
B. 992.

Digitized by Google

a.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäftsinstructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptionsanträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptionstermine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Vertretung: von Möller.

---

216) Zahlung der Zeugengebühren und sonstiger Kosten in Disciplinar-Untersuchungssachen.

(cfr. Centrbl. pro 1868 Seite 433 Nr. 152.)

Berlin, den 12. October 1871.

Auf die Berichte vom 29. März und 16. September cr., die Bestreitung der Kosten für Zeugengebühren in Disciplinar-Untersuchungs-Sachen wider Prediger und Lehrer betreffend, eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß derartige Auslagen, sowie Porto, Botenlohn, Diäten und Reisekosten, welche in dergleichen Angelegenheiten entstehen und von dem zur Untersuchung Gezogenen, sei es wegen mangelnder Verurtheilung in die Kosten, oder wegen Inexigibilität, nicht wieder eingezogen werden können, auf den Commissionskosten-Fonds, Titel 11. B. No. 2. des Etats der Provinzialgeistlichen und Unterrichts-Verwaltung zu übernehmen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
E. U. 24838.

Digitized by Google

217) Ressortverhältnisse bei Zurückstellung der Theologen vom Militairdienst.

Berlin, den 12. October 1871.

Nach einem Erlasse der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 5. Juni cr. findet die Vorschrift in der Anmerkung ad §. 159. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, nach welcher Ausstandsverlängerungs-Gesuche zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigter junger Leute an den Ober-Präsidenten des Domicils zu richten sind,

auf Theologen keine Anwendung. Sowohl die erste, als auch alle weiteren Zurückstellungen der Theologen vom Militairdienste sind auf Grund der Bestimmungen in Anlage 3 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction von den Ersatz-Behörden dritter Instanz desjenigen Orts zu verfügen, in welchem der betreffende Militairpflichtige nach §. 20. 2. der gedachten Instruction gestellungspflichtig ist.

Ew. ꝛc. wollen solches den Studirenden der Theologie bekannt machen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Curatoren
und Curatorien.
U. 22981.

II. Akademien und Universitäten.

218) Protectorat bei den Museen zu Berlin.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit zum Protector der Königlichen Museen in der Haupt- und Residenzstadt Berlin zu ernennen.

ad B. 1367.

---

219) Rectoratswechsel bei der Universität zu Berlin.

(Centralbl. pro. 1870 Seite 12 Nr. 8.)

(Aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 146 vom 18. October 1871.)

Die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität hier selbst beging am 15. October den Act des Rectoratswechsels. Der Professor ord. Dr. Bruns, als zeitiger Rector, leitete die Uebergabe des Rectorates an seinen Nachfolger, den Geheimen Regierungs-Rath Professor ord. Dr. Dove, mit einer statistischen Uebersicht der Ereignisse des verflossenen Jahres ein.

Digitized by Google

In dem Lehrerpersonal der Universität sind Veränderungen eingetreten: durch den Tod verlor die Hochschule 4 ihrer langjährigen Mitglieder: den Geh. Medicinal-Rath Prof. Dr. Mitscherlich, den Prof. Dr. Schultz-Schultzenstein, den Geh. Ober-Archiv-Rath Prof. Dr. von Lancizolle und den Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Bekker.

Außerdem hat die Universität zu beklagen, daß einer ihrer jüngeren Privatdocenten, der Mineraloge Dr. Kunth, noch bevor er überhaupt zur Lehrthätigkeit gekommen war, in Folge der Wunden, die er im letzten Feldzuge erhalten, gestorben ist.

Durch Berufung an andere Universitäten sind der hiesigen Hochschule 4 jüngere Kräfte entzogen, und zwar die Professoren Dr. Erdmannsdörffer, Dr. Thaer, Dr. Schultzen und der Privat-Docent Dr. Krüger.

Einen Zuwachs dagegen erhielt die Universität durch Berufung des ordentlichen Professors Geh. Regierungs-Raths Dr. Helmholtz der außerordentlichen Professoren Dr. Schweigger und Dr. Boretius, durch Beförderung der außerordentlichen Professoren Dr. Eck, Dr. Gierke, Dr. Waldenburg, Dr. Lucae, Dr. Schultzen, Dr. Wichelhaus, Dr. Orth, Dr. Garke.

Habilitirt haben sich als Privatdocenten 12, und zwar 2 in der theologischen Facultät, 4 in der medicinischen und 6 in der philosophischen Facultät.

Promovirt wurden 40, und zwar bei der juristischen Facultät 8, bei der medicinischen Facultät 19, bei der philosophischen Facultät 13, zusammen 40 Doctoren; außerdem honoris causa bei der medicinischen Facultät 1, bei der philosophischen Facultät 3, zusammen 4 Doctoren.

Oeffentliche und Privatvorlesungen sind im Wintersemester 1870/71 366, im Sommersemester 1871 349 angekündigt, wirklich gehalten wurden im Wintersemester 1870/71 271, im Sommersemester 1871 283.

Die Zahl der Meldungen zu diesen Vorlesungen betrug im Ganzen 14,783.

Immatriculirt wurden im Laufe des Jahres 148 Theologen, 413 Juristen, 222 Mediciner, 453 Philosophen, Summa 1236 Immatriculirte.

Abgegangen sind: 148 Theologen, 276 Juristen, 173 Mediciner, 307 Philosophen, Summa 904.

Todesfälle unter den Studirenden sind 32 zur Anzeige gekommen.

Nachdem der Rector noch über die akademische Gerichtsbarkeit, so wie über allgemeine Universitätsangelegenheiten berichtet hatte, gedachte derselbe mit Dank der Stiftungen und Zuwendungen dieses Jahres, nahm hierauf seinem Amtsnachfolger den vorgeschriebenen

Digitized by Google

Rectoratseid ab und übergab ihm die Insignien des übertragenen Amtes.

Der letztere leitete demnächst in einer auf die Zeitverhältnisse kurz eingehenden Ansprache den Beginn des neuen Universitätsjahres ein.

Der für das Universitätsjahr 1871—72 constituirte Senat besteht aus: dem Rector, Geh. Regierungs-Rath Prof. ord. Dr. Dove, dem Prorector, Prof. ord. Dr. Bruns, dem Universitätsrichter, Kammergerichts-Rath Lehnert, dem Decan der theologischen Facultät, Consistorial-Rath Prof. ord. Dr. Semisch, dem Decan der juristischen Facultät, Geh. Ober-Tribunals-Rath Prof. ord. Dr. Hefftter, dem Decan der medicinischen Facultät, Geh. Medicinal-Rath Prof. ord. Dr. du Bois-Reymond, dem Decan der philosophischen Facultät, Prof. ord. Dr. Mommsen, dem Senator Prof. ord. Dr. Kummer, dem Senator Prof. ord. Dr. Haupt, dem Senator Prof. ord. Dr. Weierstraß, dem Senator Prof. ord. Dr. Kirchhoff, dem Senator Geh. Regierungs-Rath Prof. ord. Dr. Helmholtz.

---

220) Besuch Oesterreichischer Universitäten durch Studirende aus Preußen.

Berlin, den 12 October 1871.

Der Circular-Erlaß vom 5. März 1861. (U. 3016) *) bestimmt unter Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1841 (Ges.-Samml. S. 139), daß den studirenden Inländern die auf den vier Oesterreichischen Universitäten Wien, Prag, Gratz und Innsbruck zugebrachte Studienzeit auf das vorschriftsmäßige triennium resp. quadriennium academicum angerechnet werden soll, schließt aber hiervon hinsichtlich der Studirenden der Medicin die Universitäten zu Gratz und Innsbruck aus, da an diesen Hochschulen eine medicinische Facultät damals nicht bestand.

Nachdem inzwischen sowohl in Gratz als in Innsbruck eine medicinische Facultät errichtet worden ist und diese Universitäten somit gegenwärtig jenen zu Wien und Prag gleich stehen, wird hierdurch die vorgedachte Beschränkung des Circular-Erlasses aufgehoben.

Ew. ꝛc. wollen solches zur Kenntniß des Herrn Rectors und Senats der dortigen Universität bringen und den Studirenden bekannt machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren und
Curatorien in den älteren Provinzen.
U. 22952.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 194 Nr. 64.

Digitized by Google

221) Preisaufgabe der Rubenow-Stiftung bei der Universität zu Greifswald.

Auf die von uns im Januar 1867 gestellte Preisaufgabe:*)

Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte,

ist eine Bewerbungsschrift mit dem Motto: „Cedo meliori" eingegangen.

Die Universitäts-Deputation zur Verwaltung der Rubenow-Stiftung hat diese Schrift des Preises für würdig befunden und die Ertheilung eines solchen von 800 Thlr. Gold an den Verfasser beantragt. Diesem Urtheile und Antrage gemäß haben wir dem Verfasser einen Preis von 800 Thlr. Gold oder 906 Thlr. Courant zuerkannt und hat die heutige Eröffnung des der Bewerbungsschrift beigefügten Briefes ergeben, daß

Herr Adolf Stölzel in Cassel

Verfasser derselben ist.

Greifswald, den 17. October 1871.

Rector und Senat h. Königlichen Universität.

---

222) Programm der Königlichen Hochschule für Musik.

(Centralbl. pro 1870 Seite 139 Nr. 59.)

Als Lehrer der Anstalt sind thätig:

für Violine: Herr Professor Joachim, Herr Concertmeister de Ahna, Herr Kapellmeister Rapoldi;

für Bratsche: Herr Concertmeister de Ahna;

für Violoncell: Herr W. Müller;

für Pianoforte: Herr Professor Rudorff, Herr Musikdirector Alex. Dorn, Herr Barth;

für Orgel: Herr Prof. Haupt;

für Harmonielehre: Herr Härtel, Herr Prof. Rudorff;

für Contrapunkt und Composition: Herr Prof. Kiel.

Neben der Ausbildung im Solospiel finden regelmäßige Uebungen im Quartett, Ensemble- und Orchesterspiel für alle sich dafür qualificirende Schüler statt.

Die Schüler haben Zutritt zu den ästhetischen und kunsthistorischen Vorlesungen bei der Königlichen Akademie der Künste.

Die Aufnahme-Prüfung findet am Montag, den 2. October Morgens 10 Uhr im Gebäude der Hochschule, Königsplatz Nr. 1, statt.

---

*) S. Centrbl. pro 1867 Seite 206 Nr. 61.

Digitized by Google

Dilettanten, welche sich nicht zur gewissenhaften Uebernahme aller mit der Schule zusammenhängenden Pflichten verbinden wollen, sind von der Theilnahme am Unterricht ausgeschlossen.

Die Prüfung entscheidet, ob die bereits erworbene Leistungsfähigkeit zur Aufnahme genügt.

Der volle Cursus ist auf 3 Jahre berechnet, doch kann derselbe bei schon weiter vorgeschrittenen Eleven abgekürzt werden.

Vorgeschrittenen Musikern, welche zur Ergänzung ihrer Studien auf ein halbes Jahr an dem Unterricht der Hochschule Theil zu nehmen wünschen, ist dies gegen Entrichtung von 50 Thlrn. pränumerando und die Verpflichtung, in den Ensemble-Klassen mitzuwirken, gestattet.

Das Honorar beträgt jährlich 80 Thlr. und ist halbjährlich pränumerando an die Kasse des Instituts zu zahlen.

Zur Aufnahme in das Institut sind der Regel nach folgende Zeugnisse ꝛc. erforderlich:

1) Ein Taufschein, aus welchem das vollendete 16. Lebensjahr ersichtlich ist;
2) ein Zeugniß der bisherigen sittlichen Führung;
3) der Nachweis einer allgemeinen Bildung, welcher bei den männlichen Eleven der Reife für die Secunda einer höheren Lehranstalt entspricht;
4) ist ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Die Anmeldungen sind von jetzt ab bis zum Beginn des Semesters schriftlich mit Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke an Herrn Inspector Hertzberg, Universitätsstraße Nr. 6, zu richten.

Berlin, am 1. September 1871.

Curatorium der Königlichen Akademie der Künste.

---

223) Concurrenz-Ausschreiben für das Goethe-Denkmal in Berlin.

Das unterzeichnete Comite zur Errichtung eines Denkmals für Goethe in Berlin wendet sich an alle deutsche Bildhauer innerhalb und außerhalb des deutschen Reiches mit der Aufforderung, sich an der Concurrenz für das in Berlin aufzustellende Standbild Goethe's betheiligen zu wollen.

Die Statue wird — nach bereits am 11. September 1870 erfolgter Genehmigung des Platzes durch Se. Majestät den Kaiser und König — im Thiergarten an dem zwischen dem Brandenburger Thor und der Lennéstraße belegenen Promenadenwege nach Maßgabe des Situationsplanes errichtet werden.

Die Größe der Figur ohne Plinte ist auf acht Fuß Porportion festgesetzt. In Betreff der Stellung (sitzend oder stehend), der Tracht,

Digitized by Google

der Altersstufe des Dichters, sowie der Höhe und Ausschmückung des Postaments ist dem Künstler vollständige Freiheit gelassen.

Die Statue soll in Marmor ausgeführt werden.

Für die Gesammtkosten des Denkmals — Statue, Postament und die dem Künstler anheimgestellte Anordnung der nächsten Umgebung — können bis zu dreißig Tausend Thaler in Anwendung kommen.

Die Größe der Figur ist für die plastischen Concurrenz-Entwürfe auf fünfzehn bis achtzehn rheinländische Zoll (Proportion) angenommen.

Die zur Concurrenz berechtigende Einsendung an
das General-Directions-Bureau der Königlichen Museen zu Berlin
wird bis zum 1. Mai 1872, als letztem Termin, unter Angabe des Namens erbeten.

Für die drei besten Entwürfe ist eine Prämie von je vierzig Friedrichsd'or bestimmt.

Die mit der Entscheidung beauftragte Jury, welche mindestens zur Hälfte aus bildenden Künstlern bestehen soll, wird von dem Gesammt-Comite erwählt.

Die Kosten der Her- und Rücksendung trägt das Comite.

Berlin, im September 1871.

Das Comite zur Errichtung eines Denkmals für Goethe in Berlin.
Der Vorstand:
Hotho. Märcker. von Loeper. Grimm. A. Ewald.
Hitzig. Dielitz. Albert Wolff.

III. Gymnasien und Realschulen.

224) Anordnungen über Ablegung der Abiturienten-Prüfung.

(Centrbl. pro 1870 Seite 395 Nr. 146.3.)

Berlin, den 18. September 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich anliegend eine Vorstellung des N. in N. zugehen und bemerke zu derselben Folgendes:

Der Bittsteller übersieht, daß die Verhältnisse nach dem Kriege wesentlich andere sind, als sie beim Ausbruch desselben waren, wo die außerordentlichen Umstände entsprechende Maßregeln nöthig machten. Jetzt denjenigen jungen Leuten, welche den Krieg mitge-

Digitized by Google

macht haben und ein Maturitätszeugniß erwerben wollen, dieselbe Vergünstigung, also auch den Erlaß der schriftlichen Prüfung, zu gewähren, liegt kein Grund vor und kann nicht genehmigt werden.

Nichtsdestoweniger kann sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium für ermächtigt ansehen, bei dem N. und in allen ähnlichen Fällen nach Prüfung der Verhältnisse je nach eigenem Ermessen beim Maturitätsexamen diejenige billige Rücksicht eintreten zu lassen, welche die durch den Kriegsdienst verursachte längere Entfernung von den Schulstudien gegenüber dem Zweck des Examens zu rechtfertigen im Stande ist.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den N. hiernach mit geeignetem Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 22381.

---

225) Deutsche Orthographie in den höheren Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 18. September 1871.

Die Circular-Verfügung vom 13. December 1862*) (Wiese, Verordnungen I. S. 92 ff.) bestimmt in Betreff des Unterrichtes in der deutschen Orthographie, daß die Schule das auf diesem Gebiete durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Klassen zu sicherer Anwendung einzuüben habe, und daß die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren vereinigen sollen. Der letzten Forderung ist bisher, zum Theil wegen der großen in der Sache liegenden Schwierigkeiten, nur an wenigen Anstalten genügt worden. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Schule den Gebrauch der in ihr eingeführten Lesebücher nicht unberücksichtigt lassen darf.

Eine durchgreifende Uebereinstimmung auf diesem Gebiete wird sich allerdings erst dann erreichen lassen, wenn es gelingt, die in Aussicht genommene Uebereinkunft für sämmtliche Schulen zu erzielen (Wiese, das höhere Schulwesen S. 4). Inzwischen muß es aber die Aufgabe der einzelnen Schule bleiben, ein in allen Klassen übereinstimmendes Verfahren zu erstreben und inne zu halten.

Um die Feststellung desselben zu erleichtern, erscheinen die von dem Verein der Berliner Gymnasial- und Realschullehrer herausgegebenen kleinen Schriften:

---

*) Centrbl. pro 1863 Seite 18 Nr. 8.

Digitized by Google

„Regeln und Wörterverzeichniß für die deutsche Orthographie zum Schulgebrauch," (Berlin, Ebeling und Plahn, 1871, Preis 2½ Sgr.)

und die zur Begründung und Erläuterung dieser Schrift dienenden

„Erörterungen über deutsche Orthographie" (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1871, Preis 5 Sgr.)

in hohem Maße geeignet, da in ihnen diejenigen Grundsätze befolgt werden, welche sich nach den bahnbrechenden Abhandlungen von R. v. Raumer der allgemeinsten Billigung erfreuen, und die Fassung der Regeln sich durch Bestimmtheit und Schärfe auszeichnet. Wir empfehlen daher den Lehrer-Collegien diese Schriften zu besonderer Beachtung, indem wir erwarten, daß Ew. Wohlgeboren dieselben zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens innerhalb Ihrer Anstalt in angemessener Weise zu benutzen wissen werden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der Gymnasien und
Realschulen erster Ordnung der Provinz
Brandenburg.

---

226) Empfehlung eines geographischen und geschichtlichen Lesebuches.

Hannover, den 5. August 1871.

Der Professor Dr. Guthe an der polytechnischen Schule hieselbst hat eine für das Volk berechnete Bearbeitung seines größeren geographischen Werkes unter den Titel:

Die Lande Braunschweig und Hannover. Lesebuch für Schule und Haus.

(Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und einem Titelbilde).

Hannover. Klindworth. 1871.

herausgegeben. Neben der geographischen Schilderung des Landes enthält das Buch auch Bilder aus seiner Geschichte, welche wohl geeignet sind, ebenso Liebe zur Heimath zu wecken, als das rechte Verständniß für die Zustände der Gegenwart zu vermitteln.

Wir empfehlen das Buch nach Inhalt und Form als ein vorzügliches Hülfsmittel zur Förderung des Studiums der Heimathskunde und als ein anziehendes und lehrreiches Lesebuch für die Hand unserer Schüler, zur Anschaffung in die Lesebibliotheken der unserer Aufsicht unterstellten Unterrichtsanstalten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren sämmtlicher höheren Schulen
und Seminarien der Provinz.

Digitized by Google

227) General-Ueberſicht der im Jahre 1870 bei

(Centrlbl. pro 1870 Seite 347 Nr. 130.)

1.	2.					3.			4.			5.	
Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnaſien	Zahl der Gymnaſien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben: Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Oſtern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	Davon a. ſind zurückgetreten	a. ſind zurückgewieſen	b. haben die Prüfung vollendet.	Von den Geprüften (4b.) haben a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht beſtanden
Preußen	22	18	.	4	.	142	263	405	9	17	379	357	22
Extraneer	.	.	2	4	16	2	4	6	.	.	6	6	.
Brandenburg	28	23	1	3	1	215	286	501	29	7	465	440	25
Extraneer	.	.	1	1	26	6	8	14	8	.	6	4	2
Pommern	15[1]	13	.	.	2	95	137	232	12	3	217	204	13
Extraneer	.	.	.	3	12	.	3	3	1	.	2	1	1
Poſen	11	9	.	2	.	78	140	218	9	7	202	194	8
Extraneer	.	.	1	3	7	3	6	9	3	.	6	1	5
Schleſien	24	17	1	6	.	161	280	441	27	9	405	390	15
Extraneer	.	2	1	2	19	3	4	7	3	.	4	4	.
Sachſen	25	24	.	.	1	182	241	423	34	10	379	372	7
Extraneer	.	.	2	3	20	2	3	5	1	.	4	4	.
Schleswig-Holſtein	10	8	.	2	.	39	55	94	9	.	85	79	6
Extraneer	.	.	1	1	8	1	1	2	.	1	1	1	.
Hannover	17	14	.	3	.	123	112	235	9	3	223	219	4
Extraneer	.	.	.	1	16	.	1	1	.	.	1	1	.
Weſtphalen	16	12	2	2	.	97	240	337	3	12	322	320	2
Extraneer	.	1	.	2	13	2	16	18	1	.	17	17	.
Heſſen-Naſſau	10	10	.	.	.	130	125	255	11	9	235	224	11
Extraneer	.	.	3	3	4	4	4	8	1	.	7	6	1
Rheinprovinz	23	8	.	15	.	30	346	376	5	3	368	363	5
Extraneer	.	.	4	3	16	4	4	8	.	1	7	4	3
Hohenzollernſche Lande	1	.	.	1	.	.	13	13	.	.	13	13	.
Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Abiturienten	.	156	4	38	4	1292	2238	3530	157	80	3293	3175	118
Summe der Extraneer	.	3	15	26	158	27	54	81	18	2	61	49	12
Totalſumme	202	.	.	.	.	1319	2292	3611	175	82	3354	3224	130
Gymnaſium zu Corbach (Fürſtth. Waldeck) Extraneerprüfungen ſind nicht vorgekommen	1	1	.	.	.	2	10	12	.	.	12	12	.

1) **Zugang:** die Gymnaſien zu Dramburg und Demmin.

Digitized by Google

den Gymnasien des Preußischen Staats und bei dem Gymnasiu

1.		6.						7.			8.	
		Alter der Maturi (5a)						Von den Maturis (5a.) machen			Von den Sc… birenden (7a… gehen zunäch…	
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	a. Universitätsstudien	b Unbestimmt	c. keine Universitätsstudien	a. auf eine inländische Universität	b. auf eine ausländische Universität
1.	Preußen	2	24	79	90	94	68	270	.	87	243	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	1	2	3	3	.	3	3	.
2.	Brandenburg	5	40	91	130	90	84	337	.	103	309	[illegible]
	Extraneer	.	.	1	.	.	3	3	.	1	3	.
3.	Pommern	3	22	47	60	36	36	158	.	46	140	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
4.	Posen	2	6	27	46	32	81	141	.	53	135	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
5.	Schlesien	5	33	79	87	84	102	273	.	117	257	[illegible]
	Extraneer	.	.	1	.	2	1	4	.	.	3	1
6.	Sachsen	.	9	49	103	121	90	276	.	96	222	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	.	4	3	.	1	2	[illegible]
7.	Schleswig-Holstein	.	2	15	17	25	20	67	.	12	58	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
8.	Hannover	.	10	42	58	56	53	168	.	51	138	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
9.	Westphalen	1	9	53	79	78	100	251	.	69	200	[illegible]
	Extraneer	.	1	5	5	2	4	16	.	1	14	[illegible]
10.	Hessen-Nassau	3	16	64	58	43	40	183	.	41	130	[illegible]
	Extraneer	.	.	2	.	.	4	3	.	3	2	[illegible]
11.	Rheinprovinz	1	27	71	109	78	77	300	.	63	283	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	2	1	1	2	.	2	2	.
12.	Hohenzollernsche Lande	.	.	1	4	5	3	13	.	.	1	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	22	198	618	841	742	754	2437	.	738	2116	[illegible]
	Summe der Extraneer	.	1	9	8	7	24	36	.	13	31	[illegible]
	Totalsumme	22	199	627	849	749	778	2473	.	751	2147	[illegible]
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen.	.	2	1	1	7	1	11	.	1	11	.

Digitized by Google

u Corbach geprüften Maturitäts-Aspiranten.

9. Es studiren (7 a.)									10. Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						11. Im Jahre 1869 waren vorhanden		12. Mithin i. J. 1870 gegen das vorhergehende Jahr			
	Theologie																mehr		weniger	
	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsdienst	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie rc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
1	35	.	68	11	66	40	19	.	42	16	.	18	11	.	282	229	123	128	.	.
.	1	.	1	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	6	4	.	2	.	.
5	.	.	95	8	86	63	20	.	44	17	.	23	19	.	349	280	152	160	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	10	4	4	.	.	.
8	.	.	35	.	44	30	9	2	26	5	.	13	2	.	164	135	68	69	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	1
4	47	.	28	8	33	16	5	.	21	9	.	9	14	.	149	120	69	74	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	33	10	.	.	24	9
2	36	.	86	4	58	52	15	.	71	3	.	34	9	.	374	307	67	83	.	.
.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	5	3	.	.
2	2	.	77	5	52	65	13	.	53	19	.	20	3	1	289	249	134	123	.	.
2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	7	4	.	.	2	.
8	.	.	17	.	15	7	.	.	9	1	.	2	.	.	66	52	28	27	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	.
5	14	.	36	2	36	36	9	.	27	13	.	8	3	.	165	160	70	59	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	.	.	5	4
3	91	.	55	2	58	21	6	.	17	16	.	30	6	.	314	285	23	35	.	.
.	7	.	5	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	17	15	1	2	.	.
7	31	.	18	.	58	38	11	.	16	2	.	18	5	.	139	105	116	119	.	.
1	.	.	1	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	3	1	5	5	.	.
7	107	.	50	14	65	32	15	.	13	20	1	19	10	.	392	359	.	4	16	.
.	.	.	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	6	3	2	1	.	.
	11	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	7	6	6	.	.
7	374	.	565	54	572	401	122	2	339	121	1	194	82	1	2690	2288	856	887	16	.
1	8	.	10	.	7	4	4	.	9	3	.	1	.	.	94	49	.	.	13	.
																	856	887	29	.
1	382	.	575	54	579	405	126	2	348	124	1	195	82	1	2784	2337	827	887	.	.
	.	.	.	.	4	2	1	.	1	.	.	.	.	.	6	4	6	8	.	.

Digitized by Google

228) General-Uebersicht der im Jahre 1870 bei de[illegible] geprüften Abiturient[illegible]

(Centrlbl. pro 18[illegible]

1.			2.				3.			4.			5.
			Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3 b.)			Von [illegible] Geprüf[illegible] (4 b.) hab[illegible]
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	a. zu Ostern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	a. das Zeugniß der Reife erhalten
1.	Preußen	9	5	.	4	.	26	48	74	4	.	70	70
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	10	8	.	2	.	34	34	68	1	.	67	66
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	4	4	.	.	.	7	18	25	.	.	25	25
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	4	4	.	.	.	19	16	35	1	.	34	32
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	10[1]	3	1	2	4	27	28	55	4	.	51	49
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	3	1	2	.	20	30	50	7	1	42	40
	Extraneer	.	.	1	1	4	1	1	2	.	.	2	2
7.	Schleswig-Holstein	1[2]	1	.	.	.	1	1	2	1	.	1	1
	Extraneer	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1
8.	Hannover	9[3]	2	3	.	4	25	11	36	1	.	35	34
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
9.	Westphalen	9[4]	3	3	2	1	17	19	36	4	1	31	31
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	2	1	.	.	1	7	3	10	1	1	8	8
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	11	5	.	5	1	14	47	61	1	.	60	60
	Extraneer	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	39	8	17	11	197	255	452	25	3	424	416
	Summe der Extraneer	.	.	1	2	72	1	2	3	.	.	3	3
	Totalsumme	75	.	.	.	.	198	257	455	25	3	427	419

Zugänge:

1) Realschule in Sprottau und in Tarnowitz.
2) Realklassen des Gymnasiums zu Rendsburg.

Digitized by Google

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats und Extraneer.

Seite 350 Nr. 131.)

6						7.						8.		9.			
Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Im Jahre 1869 waren vorhanden		Mithin 1870 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement zum Staats-Baudienst		zum Bergfach	Zum Forst-, Post-, Steuer-fach und in sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie rc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b)	Reife (3 a.)	Abiturienten (3 b)	Reife (3 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (3 a.)
2	13	16	18	15	6	22	11	.	14	23	.	53	42	21	28	.	.
												1	1			1	1
1	9	23	20	8	5	8	18	2	24	14	.	50	38	18	28	.	.
												4	4			4	4
1	.	5	6	10	3	3	8	1	4	9	.	9	7	16	18	.	.
3	4	5	8	10	2	10	7	1	7	7	.	13	13	22	19	.	.
2	3	14	23	4	3	7	8	1	14	16	3[3]	43	37	12	12	.	.
1	2	14	16	5	2	22	4	.	6	7	1[3]	21	20	29	20	.	.
				1	1		1			1		2			2		
.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.
		1								1				1	1		
4	2	8	10	10	.	2	13	.	10	9	.	7	7	29	27	.	.
1	4	6	10	7	3	7	6	.	8	10	.	29	27	7	4	.	.
												2	2	.	.	2	2
	2	2	3	1	.	2	2	.	3	1	.	12	10	.	.	2	2
5	11	23	14	6	1	7	13	.	3	36	1[3]	49	48	12	12	.	.
0	50	116	129	76	25	91	90	5	93	132	5	286	249	168	169	2	2
		1	.	1	1	.	1	.	.	2	.	9	7	1	3	7	7
0	50	117	129	77	26	91	91	5	93	134	5	295	256	169	172	9	9
														160	163		

3) Realschule in Harburg und Osterode a./H.
4) Realschule in Iserlohn.
5) Zur Universität.

Digitized by Google

229) General-Ueberſicht der im Jahre 1870 bei den Real- turienten und

(Centrbl. pro 187

Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realſchulen II. Ordn.	Zahl der Realſchulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen ſtattgefunden haben: Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Oſtern	a. zu Michaelis	b. überhaupt	Davon (3b.): a. ſind zurückgetreten	a. ſind zurückgewieſen	b. haben die Prüfung beſtanden
1.	Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	5	2	1	1	1	7	10	17	.	.	17
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Poſen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schleſien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachſen	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holſtein	. [1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Weſtphalen	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Heſſen-Naſſau	6	.	1	.	5	3	.	3	1	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	13	2	2	1	8	10	10	20	1	.	19
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.
	Totalſumme	13	2	2	1	21	10	10	20	1	.	19

1) Abgang: die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Rendsburg.

2) Abgang: die Realſchule zu Iſerlohn.

Digitized by Google

schulen II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abi-Extraneer.

Seite 352 Nr. 132.)

5.		6.						7.			8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5a.)						Davon (5a.) widmen sich			Im Jahre 1869 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1870 gegen das vorhergehende Jahr			
													mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	dem Staatsdienst	dem Fach der Oeconomie, Industrie	einem anderen Beruf	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	2	1	6	6	2	.	7	10	.	9	9	8	8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	3	3	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	3	3
													8	8	4	5
19	.	2	2	7	6	2	.	8	11	.	16	16	4	3	.	.
19	.	2	2	7	6	2	.	8	11	.	16	16	4	3	.	.

Digitized by Google

230) Frequenz der Gymnasial- und
(Centralblatt pro 1870

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Gymnasien.	Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1869: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	242	18	33	13	22	26	6648	665	735	1181	1845	1280
2	Brandenburg .	28	357	53	67	1	40	47	8695	1643	605	1450	2466	1588
3	Pommern . . .	14[1])	137	30	26	2	2	17	3696 (150[1])	519 (25[1])	336	603	1014	799
4	Posen	11	131	7	14	20	10	9	3481	296	335	597	1030	697
5	Schlesien . . .	24	260	38	53	23	19	25	7813	912	785	1413	2097	1657
6	Sachsen . . .	25	250	21	59	10	20	18	6240	357	653	1061	1536	1108
7	Schleswig-Holstein	10	98	8	16	—	7	9	1655	272	150	217	332	298
8	Hannover . . .	17	161	15	32	2	8	25	3101	859	385	512	670	548
9	Westphalen . .	16	156	21	13	17	19	3	3285[3])	115	681	830	820	407
10	Hessen-Nassau .	10	107	20	21	11	5	—	2204	23	323	427	500	329
11	Rheinprovinz .	23	230	56	44	26	26	17	4761	319[4])	880	1247	995	991
12	Hohenzollern .	1	8	1	3	1	—	—	148	—	21	37	28	41
	Summe	201[1])	2137	288	391	126	178	196	51877	6005	6089	9578	13423	9733
	Gymnasium zu Corbach		7	1	2	—	—	—	75	—	19	11	24	9

1) Zugang: das Gymnasium in Dramburg. — 2) Deutschkatholiken. — 3) Durch ein Ver-
sehen beim Gymnasium in Gütersloh ist in der vorigen Uebersicht der Bestand um 1 Schüler zu hoc

II. General-Uebersicht

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Progymnasien.	Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1869: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesamm a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1[1])	5	1	1	1	—	—	115[1])	—	—	—	21	23
2	Pommern . .	2[2])	14	1	3	—	—	6	139 (— [2])	49 [2])	—	22	54	71
3	Posen	2[3])	11	—	1	4	—	2	152 (93[3])	12 (193[3])	—	8	49	46
4	Schlesien . . .	3[4])	16	5	4	3	—	2	296 (156[4])	80 (— [2])	—	8	97	95
5	Sachsen . . .	1	1	1	1	—	—	—	27	—	—	—	—	10
6	Hannover . .	1	6	—	—	—	—	—	127	—	—	13	12	24
7	Westphalen . .	6	31	3	4	5	—	—	375	—	—	92	133	150
8	Hessen-Nassau .	2	12	5	2	3	—	—	199	—	—	28	41	43
9	Rheinprovinz .	14	69	19	21	15	—	—	1118	— [2])	—	223	263	301
	Summe	32	165	35	37	31	—	10	2797	160	—	394	672	717

1) Zugang: Das Progymnasium zu Friedeberg N./M. — 2) Abgang: Das Progymnasium
zu Dramburg mit 150 Progymnasial- und 25 Vorschülern. Zugang: das Progymnasium in Stettin.
— 3) Zugang: die höhere Bürgerschule in Fraustadt. — 4) Zugang: die Bürgerschule in Bleic

der Real-Lehranstalten.

Seite 400 Nr. 150.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁹/₇₀.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a) in den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1352	1312	7709	1060	655	339	—	994	329	5612	1487	—	609	761	115	—	119
1786	1656	9751	1056	975	1076	—	2051	403	8168	180	—	1103	1799	44	—	208
810	714	4276	430	437	256	—	693	149	3932	25	3	316	602	2	—	89
711	651	4021	540	270	131	—	401	105	1519	1652	2[3])	848	223	69	—	109
1612	1504	9068	1255	524	359	201	1084	172	4261	3369	—	1438	778	94	—	212
1166	1088	6612	372	306	210	—	516	159	6253	280	—	79	501	6	—	6
376	402	1775	120	215	91	22	328	56	1715	25	—	35	318	5	—	5
634	700	3449	348	615	259	108	982	123	2800	556	—	93	880	59	1	42
578	509	3885	600	90	31	—	121	6	1589	2150	—	147	102	7	—	12
329	336	2334	130	23	—	—	23	—	1764	483	—	87	9	14	—	—
1113	1104	6320	1559	237	246	—	483	164	2048	4093	—	179	274	194	—	15
37	28	192	44	—	—	—	—	—	15	177	—	—	—	—	—	—
10504	10064	59391	7514	4347	2998	331	7676	1671	39975	14477	5	4934	6250	609	1	816
15	10	88	13	—	—	—	—	—	81	—	—	7	—	—	—	—

angegeben worden. (Hier berichtigt.) — 4) Desgleichen beim Gymnasium in Duisburg um 40 Vorschüler.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁹/₇₀.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a) in den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	
30	45	119	4	—	—	—	—	115	—	4		—	—	—	
75	76	298	159	136	91	227	178	284	—	14		207	4	16	
56	99	260	15	47	—	47	16	112	83	65		24	16	7	
174	154	529	77	39	46	85	5	248	190	91		62	10	13	
20	—	30	3	—	—	—	—	30	—	—		—	—	—	
51	39	139	12	—	—	—	—	133	—	6		—	—	—	
74	77	477	102	—	—	—	—	113	327	37		—	—	—	
51	43	206	7	—	—	—	—	86	117	3		—	—	—	
346	432	1567	449	—	—	—	—	369	1144	54		—	—	—	
877	965	3625	828	222	137	359	199	1490	1861	274		293	30	36	

— 5) Hinsichtlich der in der vorigen Uebersicht als Bestand aufgeführten 19 Vorschüler ist zur Zeit nichts zu ermitteln, da die betreffenden Nachweisungen noch beim Königlichen Statistischen Büreau beruhen.

Digitized by Google

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf					
		aus d. Schulort.	von auswärts.		aus d. Schulort.	von auswärts.			andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4002	3663	43	824	159	11	118	153	4	84	3	13	33
2	Brandenburg . .	6832	2825	94	1932	105	14	175	205	1	140	16	45	44
3	Pommern . . .	2414	1817	15	594	98	1	77	64	5	40	2	19	36
4	Posen	2123	1848	50	330	67	4	67	60	3	12	—	—	10
5	Schlesien . . .	4830	4202	36	990	93	1	131	152	9	53	—	14	25
6	Sachsen . . .	3193	3226	193	464	43	9	160	170	3	41	9	5	45
7	Schleswig-Holstein	1172	535	68	298	27	3	32	25	1	19	—	5	83
8	Hannover . . .	2038	1329	82	905	56	21	114	63	—	119	—	74	10
9	Westphalen . .	2283	1569	33	114	6	1	91	44	1	37	—	1	21
10	Hessen-Nassau . .	1349	944	71	13	9	1	109	26	1	23	—	8	12
11	Rheinprovinz . .	4118	2127	75	467	13	3	26	70	20	10	3	5	17
12	Hohenzollern . .	85	95	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
	Summe	34439	24180	772	6931	676	69	1100	1034	48	578	33	189	328
Gymnasium zu Corbach		38	28	22	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang										
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a. von den										
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf					ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf					
		aus d. Schulort.	von auswärts.		aus d. Schulort.	von auswärts.		Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg . .	93	26	—	—	—	—	—	—	—	—		1	—	—	—	—	
2	Pommern . .	211	84	3	203	23	1	—	—	—	—		3	—	—	—	2	
3	Posen	161	96	3	26	21	—	—	—	—	—		2	—	—	—	—	
4	Schlesien . . .	291	230	8	65	20	—	—	—	—	—		4	5	1	—	—	
5	Sachsen	—	26	4	—	—	—	4	—	—	—		1	—	—	—	—	
6	Hannover . . .	117	21	1	—	—	—	2	—	—	—		1	—	—	—	—	
7	Westphalen. . .	284	189	4	—	—	—	1	—	—	—		5	—	3	—	—	
8	Hessen-Nassau . .	95	110	1	—	—	—	2	—	—	—		1	1	1	—	—	
9	Rheinprovinz .	824	724	19	—	—	—	6	—	—	1		19	4	1	—	1	
	Summe	2076	1506	43	294	64	1	15	—	—	1		37	10	6	—	3	

Digitized by Google

während des Winter-Schulsemesters 18$^{69}/_{70}$.

9. im Winter-Semester 18$^{69}/_{70}$.																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18$^{69}/_{70}$	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.		in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
7	24	132	95	65	46	40	—	817	4	212	6	38	—	260		6891	734
8	33	194	128	84	70	15	—	1158	5	344	64	57	—	470		8593	1581
8	13	69	70	40	36	40	—	479	2	203	2	12	—	219		3797	474
4	14	69	70	35	26	18	—	388	3	57	3	3	—	66		3633	335
7	36	167	169	97	64	33	—	957	2	168	21	29	—	220		8111	864
10	17	115	81	85	57	16	—	814	—	156	9	11	—	176		5798	340
5	6	26	37	18	19	26	—	302	—	122	—	18	—	140		1473	188
10	10	37	29	26	25	13	—	530	4	309	27	25	6	371		2919	611
8	27	58	49	17	21	11	42	428	—	14	—	4	—	18		3457	103
6	12	34	29	18	15	13	—	306	—	14	—	1	—	15		2028	8
20	27	104	40	45	31	50	—	468	2	1	—	19	—	22		5852	461
—	1	3	—	1	—	1	—	10	—	—	—	—	—	—		182	—
93	220	1008	797	531	410	246	42	6657	22	1600	132	217	6	1977		52734	5699
								Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								51877	6005
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18$^{69}/_{70}$								mehr	weniger
																857	306
—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—		85	—

des Winter-Schulsemesters 18$^{69}/_{70}$.

9. im Winter-Semester 18$^{69}/_{70}$.																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18$^{69}/_{70}$	
Progymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	—	8	6	—	1	—	24	—	—	—	—	—	—		95	—
2	—	3	2	4	3	2	—	23	1	27	10	6	—	44		275	183
2	—	—	3	3	1	2	—	15	—	11	—	1	—	12		245	35
—	—	—	3	10	13	10	—	46	—	—	—	2	—	2		483	83
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—		25	—
1	—	4	1	2	10	2	—	23	—	—	—	—	—	—		116	—
1	—	12	6	12	7	2	—	49	—	—	—	—	—	—		428	—
—	—	1	—	—	1	2	—	9	—	—	—	—	—	—		197	—
4	—	29	28	47	43	33	—	223	—	—	—	—	—	—		1344	—
10	—	49	51	84	78	54	—	417	1	38	10	9	—	58		3208	301
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters								2797	160
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18$^{69}/_{70}$								mehr	mehr
																411	141

Digitized by Google

III. General-Ueberſi

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1869 in den Realſchulen.	in den Vorſchulen.	Geſamm a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realſchule													
1	Preußen	9	93	12	15	6	7	10	2559[1]	280[1]	148	394	637	508
2	Brandenburg . .	10	120	13	25	1	10	19	3456	706	148	595	1092	765
3	Pommern . . .	4	39	5	4	—	—	5	1035	195	35	179	265	277
4	Poſen	4	45	5	9	7	4	6	1481	251	61	192	399	315
5	Schleſien . . .	9[3]	94	9	23	9	8	5	(2435 / 148[3])	(154 / 50[3])	127	384	541	566
6	Sachſen	6	75	10	21	5	4	8	2521	415	97	355	696	544
7	Schleswig-Holſtein	1[4]	—	—	—	—	—	—	75[4]	—	5	8	44	27
8	Hannover . . .	7	61	4	15	1	4	8	1670	307	75	228	457	387
9	Weſtphalen . . .	9[3]	70	12	9	12	8	—	(1394 / 131[3])	(— / —)	83	335	544	307
10	Heſſen-Naſſau . .	2	17	2	3	3	—	—	397	—	22	35	105	85
11	Rheinprovinz . .	11	118	17	24	10	12	11	2348	359	165	563	585	560
	Summe	72	732	99	148	54	57	72	19650	2716	966	3268	5355	4432
	B. Realſchule													
1	Brandenburg . .	5	53	6	13	1	3	8	1232	308	63	154	263	306
2	Sachſen	1	6	—	4	1	—	—	229	—	—	—	22	10
3	Schleswig-Holſtein	—[7]	—	—	—	—	—	—	—[7]	—	—	—	—	—
4	Weſtphalen . . .	—[8]	—	—	—	—	—	—	—[8]	—	—	—	—	—
5	Heſſen-Naſſau . .	6	60	9	14	3	—	15	1256	604	107	192	228	229
6	Rheinprovinz . .	1	10	1	2	—	—	2	229	77	4	16	20	37
	Summe	13	129	16	33	5	3	25	2945	989	174	362	533	582

1) In Folge irrthümlicher Liſtenführung bei der Realſchule in Wehlau gegen die vorige Ueberſi 18 Realſchüler höher und um 18 Vorſchüler niedriger.

2) Polniſche Vorſchüler der Realſchule zu Poſen.

3) Zugang: Die Realſchule in Sprottau.

4) Zugang: Die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Rendsburg.

Digitized by Google

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1869/70.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
524	506	2907	248	269	86	—	—	375	95	2529	69	—	209	340	12	—	23
643	645	3988	432	449	430	—	—	878	172	3440	76	—	372	764	19	—	95
205	160	1121	86	151	75	—	—	229	34	1058	10	—	53	210	2	—	17
289	282	1538	57	217	97	27 [5]	—	341	90	950	261	—	327	243	39	—	59
653	612	2905	322	99	89	56	—	244	40	1970	671	—	264	203	32	—	9
548	420	2650	129	251	191	—	—	442	27	2451	61	18	114	396	17	3	26
—	—	84	9	—	—	—	—	—	—	82	1	—	1	—	—	—	—
406	232	1785	115	160	82	80	—	322	15	1624	69	—	93	280	8	—	34
198	209	1676	151	—	—	—	—	—	—	1144	413	—	119	—	—	—	—
102	79	427	30	—	—	—	—	—	—	376	33	—	18	—	—	—	—
568	576	3017	669	258	236	—	—	494	136	1739	1075	1 [6]	202	318	147	—	29
4136	3721	21899	2248	1976	1286	163	—	3325	609	17366	2741	19	1772	2754	276	3	292
II. Ordnung.																	
298	279	1397	165	224	152	—	—	376	68	1280	27	—	90	356	9	—	11
105	86	283	55	—	—	—	—	—	—	264	5	—	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
263	282	1303	47	317	336	—	—	653	49	736	48	—	519	378	21	—	254
84	104	295	56	53	43	—	—	96	19	143	109	—	33	44	45	—	7
750	751	3268	323	594	531	—	—	1125	136	2423	189	—	656	778	75	—	272

5) Zugang: Die Realschule zu Iserlohn.
6) Baptist.
7) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Rendsburg mit 75 Realschülern.
8) Abgang: Die Realschule in Iserlohn mit 131 Realschülern.

Digitized by Google

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Realſchulen			in den Vorſchulen			a) von						
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	auf					
		aus d. Schulort.	von auswärts.		aus d. Schulort.	von auswärts.			andere Realſchulen I. Ordnung.	andere Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſien.	Progymnaſien.
	A. Realſchulen													
1	Preußen	1914	876	17	328	46	1	36	29	—	12	41	12	1
2	Brandenburg . .	3045	805	38	802	70	6	32	12	9	3	44	44	—
3	Pommern . . .	818	273	—	223	6	—	7	2	—	—	5	2	—
4	Poſen	942	546	50	292	47	2	17	16	—	—	16	22	—
5	Schleſien . . .	1700	1137	68	216	28	—	24	13	—	—	45	27	—
6	Sachſen	1445	1079	126	426	15	1	14	18	1	1	20	30	—
7	Schleswig-Holſtein	43	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover . . .	1148	578	59	300	20	2	23	10	—	2	15	16	—
9	Weſtphalen . .	998	652	26	—	—	—	14	5	—	—	17	13	—
10	Heſſen-Naſſau . .	299	122	6	—	—	—	5	—	2	—	1	2	—
11	Rheinprovinz . .	2388	585	44	461	28	5	13	14	1	7	26	17	2
	Summe	14770	6691	434	3048	260	17	185	119	13	25	230	185	3
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg . .	1134	240	23	344	32	—	7	4	1	1	7	19	—
2	Sachſen	164	115	4	—	—	—	—	2	—	—	3	3	—
3	Schleswig-Holſtein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Weſtphalen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Heſſen-Naſſau . .	1047	180	76	621	16	16	8	2	12	10	20	17	1
6	Rheinprovinz . .	194	90	1	92	4	—	—	—	—	1	8	3	—
	Summe	2539	625	104	1057	52	16	15	8	13	12	38	42	1

Digitized by Google

Schulsemesters $18^{69}/_{70}$.

9. im Winter-Semester $18^{69}/_{70}$.																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{69}/_{70}$	
den Realschulen									b) von den Vorschulen.								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.		in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																	
7	9	72	49	24	15	6	—	313	1	1	109	13	—	124		2494	251
3	15	181	123	57	10	5	—	538	2	180	15	16	—	213		3350	665
3	4	44	39	20	4	5	—	135	1	34	—	11	—	46		986	183
5	8	51	45	30	16	3	—	229	—	121	12	7	—	140		1309	201
9	17	64	65	69	43	29	—	410	—	58	6	—	—	64		2495	180
3	12	100	61	69	48	4	—	381	2	138	11	24	—	175		2269	267
—	1	3	11	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—		67	—
3	5	70	62	61	23	2	—	292	1	117	3	4	—	125		1493	197
5	8	107	64	36	11	9	—	289	—	—	—	—	—	—		1387	—
1	—	16	8	5	2	2	—	44	—	—	—	—	—	—		383	—
4	19	92	41	41	26	17	—	320	3	22	9	—	1	35		2697	459
43	98	800	568	414	203	82	—	2968	10	671	165	75	1	922		18930	2403
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)								19650	2716
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{69}/_{70}$								weniger 720	weniger 313
II. Ordnung.																	
1	12	27	40	40	27	14	—	200	1	53	14	9	—	77		1197	299
—	—	—	—	4	—	1	—	13	—	—	—	—	—	—		270	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
2	87	29	45	17	8	4	—	262	4	60	65	22	—	151		1041	502
1	1	3	1	15	14	6	—	53	—	13	8	—	—	21		232	75
4	100	59	86	76	49	25	—	528	5	126	87	31	—	249		2740	876
								Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869 (Col. 5.)								2945	989
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{69}/_{70}$								weniger 205	weniger 113

Digitized by Google

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1869. in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung													
1	**Preußen** . . .	6	39	1	5	1	—	5	705	194	—	70	136	157
2	**Brandenburg** .	9 [1]	57	10	14	1	—	11	{1251 / 93 [1]}	380	—	79	279	350
3	**Pommern** . .	2	7	2	1	—	—	2	160	38	—	23	40	58
4	**Schlesien** . . .	1	5	1	1	1	—	—	145	—	—	10	31	27
5	**Sachsen** . . .	3	16	3	3	—	1	4	392	146	—	35	51	73
6	**Schleswig-Holstein**	1	7	—	1	—	—	—	160	—	—	18	29	40
7	**Hannover** . . .	6 [2] / 3	31	5	4	1	—	9	{640 / 79 [3] / 46 [3]}	{379 / — / —}	16	100	126	221
8	**Westphalen** . .	3 [4]	14	2	3	2	—	—	{188 / 53 [4]}	{— / —}	—	24	36	64
9	**Hessen-Nassau** .	3	30	3	5	2	—	12	767	474	29	126	123	139
10	**Rheinprovinz** .	11	74	9	13	10	—	6	1304	148	7	267	290	316
	Summe	45	279	36	50	18	1	49	5983	1759	52	752	1141	1464
	B. Sonstige in der Organisation													
1	**Brandenburg** .	1	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	18	14
2	**Pommern** . . .	2 [5] / 6	6	3	2	—	—	2	{125 [5] / — [6]}	{66 [5] / — [6]}	—	3	48	69
3	**Schlesien** . . .	1 [7]	6	—	1	1	—	—	97 [7]	— [7]	—	11	16	32
4	**Schleswig-Holstein**	4 [8]	—	—	—	—	—	—	197	—	—	27	92	99
5	**Hannover** . . .	13 [9] / 13 [9]	37	13	8	2	—	7	{852 [8] / 10 / — [9]}	{220 [11] / — [9]}	—	75	225	241
6	**Westphalen** . .	2	16	—	2	3	—	1	344 [13]	81	—	18	33	65
7	**Hessen-Nassau** .	10 [14] / 13	55	17	16	8	—	5	{910 / 117 [14] / 62 [15]}	{230 / — / —}	29	106	187	201
8	**Rheinprovinz** .	2	8	2	2	1	—	—	166	—	—	25	39	34
9	**Hohenzollern** .	1	5	—	—	—	—	—	59	—	—	—	8	9
	Summe	36	133	35	31	15	—	15	2959	597	29	265	666	793

1) **Zugang:** die höhere Bürgerschule in Luckenwalde.
2) **Zugang:** die Realklassen des Gymnasiums zu Celle.
3) **Zugang:** die Realklassen des Gymnasiums Josephinum in Hildesheim.
4) **Zugang:** die höhere Bürgerschule zu Bocholt.
5) **Zugang:** die höhere Bürgerschule zu Wolgast.
6) **Zugang:** die Realklassen am Stadt-Gymnasium in Stettin.
7) **Abgang:** die höhere Bürgerschule zu Sprottau mit 148 Schülern der Haupt- und 50 Schülern der Vorschule. **Zugang:** die höhere Bürgerschule zu Guhrau.
8) **Abgang:** die Realklassen des Gymnasiums Josephinum zu Hildesheim mit 46 Schülern und 10

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁹/₇₀.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
197	208	768	63	193	62	—	—	255	61	712	21	—	35	238	8	—	9
402	400	1510	166	207	246	—	—	453	73	1344	16	—	150	406	7	—	40
32	37	190	30	27	24	—	—	51	13	156	6	—	28	41	—	—	10
39	40	147	2	—	—	—	—	—	—	83	28	—	36	—	—	—	—
107	151	417	25	68	90	—	—	158	12	410	2	3	2	156	1	—	1
54	31	172	12	—	—	—	—	—	—	170	1	—	1	—	—	—	—
176	169	808	43	182	112	101	—	395	16	697	72	—	39	386	3	—	6
63	75	262	21	—	—	—	—	—	—	172	76	—	14	—	—	—	—
180	173	789	22	149	227	60	54	490	16	677	59	8	45	418	49	3	20
374	397	1651	347	163	17	—	—	180	32	724	862	—	65	76	103	—	1
1624	1681	6714	731	989	778	161	54	1982	223	5145	1143	11	415	1721	171	3	87
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
—	—	32	2	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—
86	106	303	178	54	13	—	—	67	1	268	3	—	32	66	—	1	—
19	34	100	3	—	—	—	—	—	—	76	18	—	6	—	—	—	—
—	—	218	21	—	—	—	—	—	—	217	—	—	1	—	—	—	—
215	216	972	120	167	64	36	—	267	47	891	54	—	37	233	18	—	16
105	130	351	7	111	12	—	—	123	42	294	46	—	11	104	18	—	1
284	292	1139	50	82	159	—	—	241	11	755	291	—	93	168	63	—	10
37	41	176	10	—	—	—	—	—	—	151	18	—	7	—	—	—	—
22	33	72	13	—	—	—	—	—	—	6	55	—	11	—	—	—	—
768	852	3363	404	414	248	36	—	698	101	2680	485	—	198	571	99	1	27

9) Zugang: die höhere Bürgerschule in Papenburg.

10) Behufs Berichtigung irrthümlicher Angaben von den Realklassen des Gymnasiums zu Clausthal gegen die vorige Uebersicht um 4 Schüler niedriger.

11) Desgl. die höhere Bürgerschule zu Harburg um 16 Vorschüler.

12) Die in dieser Anzahl (13) mit enthaltenen Realklassen des Gymnasiums zu Verden sind zu Ostern 1870 aufgehoben worden.

13) In Folge irrthümlicher Listenführung gegen die vorige Uebersicht um 8 Schüler niedriger.

14) Zugang: die höhere Bürgerschule in Marburg.

15) Zugang: die höhere Bürgerschule in Hofgeismar.

Digitized by Google

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
		aus dem Schulort.	von auswärts.		aus dem Schulort.	von auswärts.			Gymnasien.	Realschulen I.	Realschulen II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Studienschulen.
A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																	
1	Preußen . . .	478	290	—	225	30	—	11	2	3	—	13	—	3	—	—	12
2	Brandenburg . .	1213	292	5	407	46	—	9	—	2	—	29	1	14	—	1	29
3	Pommern . . .	123	67	—	46	5	—	3	—	—	—	1	—	4	—	—	—
4	Schlesien . . .	81	64	2	—	—	—	2	—	3	—	—	—	1	—	—	—
5	Sachsen	271	145	1	151	7	—	3	—	4	—	3	—	2	—	3	5
6	Schleswig-Holstein	86	84	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
7	Hannover . . .	621	165	22	379	16	—	13	—	3	—	8	—	10	—	1	3
8	Westphalen . .	201	59	2	—	—	—	1	—	3	—	3	—	3	—	1	3
9	Hessen-Nassau .	632	136	21	474	6	10	50	—	3	3	3	2	—	6	2	1
10	Rheinprovinz . .	1162	472	17	167	13	—	—	—	—	—	16	—	7	—	5	7
	Summe	4968	1774	72	1849	123	10	92	2	21	3	76	3	45	6	13	61
B. Sonstige in der Organisation																	
1	Brandenburg . .	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Pommern . . .	207	95	1	61	6	—	2	—	—	—	3	—	8	—	—	7
3	Schlesien . . .	69	31	—	—	—	—	1	—	3	—	3	—	—	—	1	—
4	Schleswig-Holstein	148	70	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—
5	Hannover . . .	693	256	23	246	21	—	5	1	3	—	47	—	8	1	5	8
6	Westphalen. . .	243	105	3	113	10	—	—	—	1	—	1	—	4	1	—	10
7	Hessen-Nassau . .	889	219	31	227	11	3	37	1	4	3	13	—	—	1	1	2
8	Rheinprovinz . .	124	52	—	—	—	—	5	1	1	—	2	—	—	—	1	4
9	Hohenzollern . .	52	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	2450	853	60	647	48	3	50	4	18	3	69	—	20	3	8	31

Digitized by Google

des Winter-Schulsemesters 18⁶⁹/₇₀.

9. im Winter-Semester 18⁶⁹/₇₀.																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁹/₇₀	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
1	—	11	17	24	19	4	—	120	—	4	30	14	—	57		648	198
1	—	12	51	36	26	7	—	218	—	16	96	23	—	135		1292	318
1	—	4	9	9	4	—	—	35	—	—	12	—	1	13		155	38
—	—	1	4	2	5	1	—	19	—	—	—	—	—	—		128	—
1	—	6	5	14	11	2	—	59	—	—	32	5	—	37		358	121
1	—	6	7	7	3	1	—	27	—	—	—	—	—	—		145	—
1	1	26	19	24	8	—	—	117	—	2	125	15	—	142		691	253
—	—	3	7	14	9	4	—	51	—	—	—	—	—	—		211	—
1	1	18	28	15	16	9	—	158	—	26	112	7	8	153		631	337
2	—	73	27	34	24	8	—	203	—	—	8	2	—	10		1448	170
9	2	160	174	179	125	36	—	1007	—	48	424	66	9	547		5707	1435
															Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869 (Col. 5.)	5933	1759
															Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁹/₇₀	weniger 276	weniger 324

zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.

1	—	11	17	24	19	4	—	120	—	4	30	14	—	57		648	198
1	—	12	51	36	26	7	—	218	—	16	96	23	—	135		1292	318
1	—	4	9	9	4	—	—	35	—	—	12	—	1	13		155	38
—	—	1	4	2	5	1	—	19	—	—	—	—	—	—		128	—
1	—	6	5	14	11	2	—	59	—	—	32	5	—	37		358	121
1	—	6	7	7	3	1	—	27	—	—	—	—	—	—		145	—
1	1	26	19	24	8	—	—	117	—	2	125	15	—	142		691	253
—	—	3	7	14	9	4	—	51	—	—	—	—	—	—		211	—
1	1	18	28	15	16	9	—	158	—	26	112	7	8	153		631	337
2	—	73	27	34	24	8	—	203	—	—	8	2	—	10		1448	170
9	2	160	174	179	125	36	—	1007	—	48	424	66	9	547		5707	1435
															Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869 (Col. 5.)	5933	1759
															Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁹/₇₀	weniger 276	weniger 324

begriffene Real-Lehr-Anstalten.

—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—		30	—
1	—	—	9	11	7	2	—	50	—	—	—	6	—	6		253	61
—	—	—	3	—	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—		87	—
—	—	12	25	25	—	—	—	69	—	—	—	—	—	—		149	—
1	—	17	38	44	9	1	—	188	—	2	72	2	—	76		784	191
2	—	1	9	9	8	4	3	53	—	29	26	5	—	60		298	63
—	6	14	57	60	29	11	—	239	3	4	25	3	—	35		900	206
—	—	3	4	1	2	1	—	25	—	—	—	—	—	—		151	—
—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—		70	—
4	6	47	148	150	57	20	3	641	3	35	123	16	—	177		2722	521
															Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869 (Col. 5.)	2959	597
															Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁹/₇₀	weniger 237	weniger 76

Digitized by Google

231) Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.*)

Im Verfolg meiner früheren bezüglichen Bekanntmachungen (Bundes-Gesetzbl. von 1868 S. 497, 1869 S. 47, 1870 S. 79 und 517, 1871 S. 59) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden (a.) sechsten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr E. des Verzeichnisses aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

---

a.

Sechstes Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Cöln.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Montabaur.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Sophien-Realschule zu Berlin.

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes pro 1871 Stück 38 Seite 333 Nr. 698.
Das fünfte Verzeichniß ist im Centrbl. pro 1871 Seite 215 abgedruckt.

Digitized by Google

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

D. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen. (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. d.).

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. S.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen. (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. f.).

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.
" " " " " Schleswig.

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden.
" " " " Otterndorf.

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach.
" " " " Schmalkalden.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

E. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

Privat-Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Die Handels- u. Gewerbeschule von C. Schwarz zu Osthofen.

Digitized by Google

232) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.*)

Im Verfolg meiner früheren bezüglichen Bekanntmachungen (Bundes-Gesetzbl. von 1870, S. 82 und 520, 1871, S. 62), sowie in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154, Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf und Ploen im Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, gehören.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

233) Empfehlung der Nieter'schen Unterrichtstafeln.

Berlin, den 23. September 1871.

In dem Verlage von H. Nieter hierselbst sind auf die Landwirthschaft und auf die Naturwissenschaften bezügliche Beschreibungen und Abbildungen erschienen, welche namentlich wegen der sehr guten Ausführung der letzteren auch für Schulanstalten, in welchen die betreffenden Unterrichtsgegenstände zur Behandlung kommen, Beachtung verdienen.

Der in einem Exemplar beigefügte Prospect giebt über das Einzelne Auskunft. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts in geeigneter

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes pro 1871 Stück 38 Seite 335 Nr. 699.

Die Bekanntmachung vom 28. März d. J. ist im Centralbl. pro 1871 Seite 218 abgedruckt.

Digitized by Google

Weise auf diese Nieter'schen Verlags-Artikel aufmerksam zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.
U. 23049.

Prospect.

In landwirthschaftlichen Kreisen und Schulen hatte sich längst das Bedürfniß nach leicht faßlichen und übersichtlichen Unterrichtstafeln eingestellt. Die Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien war es, welche in Folge dessen die Ausführung des nachstehenden Unternehmens veranlaßte.

Durch praktisch erfahrene Fachmänner wurden folgende Tafeln ausgearbeitet und so hergestellt, daß dieselben sowohl für Landwirthe, als auch für Schulen alle anderen kostspieligen Werke ersetzen.

I.

Obstbau,

beschrieben von A. Freih. von Babo, Director der Obst- und Weinschule in Klosterneuburg.

II.

Feldbau,

beschrieben von M. Rohrmann, Gutsbesitzer.

III. und IV.

Nützliche und schädliche Vögel,

beschrieben von W. Schleicher, Gutsbesitzer.

V. und VI.

Geflügelzucht,

beschrieben von Max, Freih. von Washington.

Alle übrigen Zweige der Landwirthschaft, wie Bienenzucht, Schweinezucht, Hopfenbau, Weinbau u. s. w. befinden sich bereits

Digitized by Google

in Vorbereitung, gleichzeitig Tafeln, welche die Gewerbe behandeln!

Auf jeder dieser Tafeln ist der erklärende Text neben den Abbildungen, welche in Farbendruck ausgeführt sind. Preis pro Tafel in Buchform mit Umschlag 20 Sgr.

Nach der Begutachtung der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien unterm 15. Juli 1871 sind diese Tafeln anderen bisher in verschiedenen Ländern erschienenen ähnlichen Unternehmungen wegen der Gediegenheit ihres Textes und der Schönheit ihrer Ausführung weitaus vorzuziehen, daher sie im Interesse der Landwirthschaft und der Schulen nur die beste Anerkennung verdienen.

In ähnlicher Weise spricht sich der bekannte Schriftsteller für Landwirthschaft Dr. W. Hamm, k. k. Ministerialrath in Wien, in einem Schreiben vom 5. Juli 1871 aus.

Für Schulen angekauft wurden diese Tafeln bereits vom k. k. österr. Ministerium für Cultus, Unterricht, Ackerbau und dem Reichskriegsministerium, von den Königl. ungarn. Ministerien für Cultus, Unterricht, Ackerbau und vielen anderen Behörden. Außerdem wurde diesen Tafeln die besondere Auszeichnung zu Theil, daß Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich aus seiner Privatkasse 8000 Exemplare zur Vertheilung an Volksschulen ankaufte.

Im Anschluß an die Landwirthschaftlichen Tafeln erschienen:

I.

Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen,

enthaltend 40 Species genießbare und 20 Species giftige Schwämme.

Nach der Natur gezeichnet und lithographirt
von Anton Hartinger,
Besitzer der großen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft.

12 Tafeln in Farbendruck, Preis mit Text 8 Thlr.

Empfohlen und angekauft für Schulen vom k. k. österr. Ministerium für Cultus und Unterricht.

II.

Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen,

enthaltend 55 Species Giftpflanzen. Nach der Natur gezeichnet und lithographirt
von Anton Hartinger,
Besitzer der großen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft.

14 Tafeln in Farbendruck, Preis mit Text 8 Thlr. 10 Sgr.

Empfohlen und angekauft für Schulen vom k. k. österr. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Digitized by Google

III.

Anatomische Wandtafeln für den Anschauungsunterricht in Schulen.

Auf Veranlassung des k. k. österr. Ministeriums für Cultus und Unterricht zusammengestellt und mit erläuterndem Text versehen von Dr. Hanns Kundrat.

5 Tafeln in Groß Folio Format in Farbendruck.

Inhalt: I. Skelet. II. Muskeln. III. Eingeweide. IV. Blutgefäße und Nerven. V. Gehirn und Sinnesorgane.

Preis 4 Thlr. 20 Sgr.

Nach den bisherigen Erfolgen ist die Nützlichkeit aller dieser Tafeln als Gegenstände für den Anschauungsunterricht und Rathgeber für den Landwirth so erwiesen, daß ich nur noch die ergebenste Bitte auszusprechen habe, sich durch den Augenschein von der Wahrheit meiner vorstehenden Angaben überzeugen zu wollen.

---

234) Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Colmar im Elsaß.

Wenn auch seit Abfassung dieses Aufsatzes in den Elsässischen Seminarien Aenderungen beabsichtigt worden und theilweise eingetreten sind, so giebt derselbe doch in seiner Totalität einen Einblick in die dort vorhandenen Zustände und in die zu lösenden Aufgaben.

I.

Das evangelische Seminar zu Colmar ist eine Fortsetzung der daselbst seit längerer Zeit bestehenden école normale (Lehrerbildungsanstalt), welche sich im Jahre 1870 während der Kriegsunruhen aufgelöst hat. Die deutsche Verwaltung von Elsaß-Lothringen ließ es eine ihrer ersten Aufgaben sein, der Ausbildung von Lehrern ihre Fürsorge zu widmen, und so wurde die Wiedereröffnung resp. Neugründung der in Straßburg und Colmar bis dahin bestandenen Lehrerbildungsanstalten veranlaßt. Es wurde bestimmt, daß die Colmarer école normale in ein evangelisches Seminar, die Straßburger in ein katholisches umzugestalten sei.

Das 1863 errichtete Gebäude der Colmarer Anstalt ist ein stattliches dreistöckiges Haus von funfzehn Fenstern Front, welches in der schönsten Vorstadt Colmars liegt und Angesichts der hier sehr malerischen Vogesen von Landhäusern und Gärten umgeben ist. — Die inneren Räume sind folgendermaßen vertheilt. Im Erdgeschoß ist die Oekonomie, der Speisesaal (réfectoire), das chemische Laboratorium, der Musiksaal, der Klavierübungsraum, die Seminarübungsschule (école annexée, kurzweg die Annexe genannt) und

Digitized by Google

das Sprechzimmer (parloir), in welches die das Seminar besuchenden Fremden zunächst eintreten. Drei Treppen führen in das erste Stockwerk. Es enthält auf einem Flügel des Hauses die Wohnung des Directors, an welche sich sein Geschäftszimmer, das Archiv und die Bibliothek unmittelbar anschließen. Aus diesen Zimmern gelangt man in den anderen Flügel des Gebäudes, wo sich Anstaltsräume befinden, nämlich vier Klassenzimmer, das physikalische Kabinet und der Arbeitssaal. Im zweiten Stockwerk liegt der Schlafsaal, das Krankenzimmer und die lingerie (der Wäschraum), in welcher die der Anstalt gehörigen sehr reichen Vorräthe an Wäsche aufbewahrt werden. Auch befinden sich in dieser Etage mehrere als Lehrerwohnungen dienende Zimmer.

Neben dem Hauptgebäude bemerkt man noch sechs Nebengebäude: das Portierhaus, durch dessen zu ebener Erde gelegene Veranda der Eintritt in das Seminargrundstück erfolgt, zwei Baulichkeiten für die Aborte, endlich drei Wirthschaftsgebäude. In ihnen befindet sich u. A. ein Waschzimmer für die Seminaristen, eine Schreiner-Werkstatt, in welcher die Seminaristen das Tischlern zu lernen Gelegenheit hatten, ein Bodenraum zum Trocknen des im Seminargarten gewonnenen Hopfens und Tabaks, ein Verschlag für die Feuerspritze u. dgl. m.

Den größten Theil des Grundstücks, welches wohl sechszehn Morgen umfassen mag und ganz von einer Mauer umgeben ist, durch die eiserne Gitterthore ins Freie führen, nimmt ein wohlgepflegter Gemüse-, Obst- und Weingarten ein. Die Zöglinge empfangen durch einen Gärtner, dem die Pflege der Anlagen übergeben ist, einige Unterweisung im Gartenbau, in Obstbaumzucht u. s. w.

Eine Besprechung der inneren Einrichtung der im Hauptgebäude befindlichen Räume giebt ferner Gelegenheit, einiges auf das Anstaltsleben Bezügliche zu erwähnen, wobei das besonders hervorgehoben werden soll, was von dem in altländischen Seminarien Gebräuchlichen abweicht. — Als Betsaal wird eins der größeren Klassenzimmer benutzt. In ihm finden täglich die beiden Hausandachten statt. Die hier aufgestellte Orgel genügt nur sehr mäßigen Ansprüchen. Zwar hat sie zwei Manuale und ein Pedal; letzteres ist jedoch nur angehängt, und die Register sind wenig umfangreich. Die sieben klingenden Stimmen reduciren sich in Wirklichkeit auf vier. — Die Einrichtung der übrigen Klassenzimmer ist die gewöhnliche. Doch sind die meisten Wände von Unten bis Oben mit großen Bleistift-Zeichnungen bedeckt, welche Landkarten, Windrosen, geographische Profile u. dgl. darstellen. Diesen anscheinend von Zöglingen verfertigten, mit großer Sorgfalt ausgeführten Abbildungen begegnet man auch in dem mittleren Treppenhause, wo überdies der Meridian durch einen Strich an der Decke markirt ist. Die Subsellien sind

Digitized by Google

sehr unzweckmäßig eingerichtet. Man rechnet wohl als geringste Breite einer für Kinder bestimmten Schulbank 9 Zoll*). Hier aber, in diesen für Erwachsene bestimmten Räumen, beträgt die Breite 17 bis 19 Centimeter, also 6 bis 7 Zoll. Dazu ist noch der Raum zwischen Bank und Tisch so eng, daß der Zögling, welcher sich von seinem Platze erhebt, genöthigt ist, den einen Fuß diesseit, den anderen jenseit der Bank zu setzen. Dadurch ist, abgesehen von anderen sehr gewichtigen Bedenken, ein rascher Unterrichtsbetrieb fast unmöglich gemacht. Natürlich sind diese Mängel von der elsässischen Schulbehörde sogleich erkannt worden, und ist baldige Abhülfe zu erwarten. — Auch im Arbeitssaal sind Subsellien aufgestellt. An ihnen sitzen die sämmtlichen Zöglinge — an Zahl 44 — während des Silentiums (der Arbeitsstunde); hier halten sie sich überhaupt in den lectionsfreien Stunden, also den größten Theil des Tages auf, da besondere Wohnzimmer nicht vorhanden sind. Es wird wohl beabsichtigt, dergleichen durch geeignetere Vertheilung der vielfach verzettelten Anstaltsräume herzustellen, da dieser Arbeitssaal durchaus keinen behaglichen Aufenthalt gewährt. Zwar sind die hier aufgestellten Subsellien etwas zweckmäßiger gebaut; auch sind die Tische derselben in verschließbare Abtheilungen geschieden, in denen Bücher und Hefte der Zöglinge Aufnahme finden. Doch ist denselben z. B. jede Gelegenheit, sich mit dem Rücken anzulehnen oder sonst eine bequeme Stellung einzunehmen, durchaus abgeschnitten. Welche Nachtheile daraus für die Gesundheit der Seminaristen erwachsen können, ist für jeden Kundigen klar.

Zur Uebungsschule gehören zwei Klassenzimmer. Das der Oberklasse hat die Ausdehnungen eines Saales. Am Ende desselben befindet sich eine mehrere Fuß hohe Estrade, auf welcher das Katheder steht. Hier sind auch all die verschiedenen Veranschaulichungsmittel aufgestellt, von denen man in jeder elsässischen Schule eine große Anzahl findet. Vor beiden Schulklassen ist ein Kleiderzimmer (vestiaire), in welchem die Kinder ihre Mützen, Ueberröcke u. dgl. abzulegen haben. — Sehr zweckmäßig ist der Klavier-Uebungsraum eingerichtet. Man hat den größeren Theil desselben durch Zwischenmauern in sechs ganz schmale, mit einer Glasthür verschlossene Zellen eingetheilt, deren jede ein Klavier enthält. Ein und dasselbe Fenster gewährt immer zwei neben einander liegenden Zellen das nöthige Licht. Der kleinere Theil des ganzen Raums dient als Korridor, in ihm ist auch der Ofen aufgestellt, durch welchen alle Zellen geheizt werden. — Die Bibliothek enthält zum allergrößten Theil französische Werke. Doch sind drei- bis vierhundert Bände deutscher Bücher vorhanden, freilich nur aus älterer Zeit. Man begegnet den Namen Krause, Harnisch, Zerenner, Schlez, Wilmsen, Natorp, Wurst,

*) Vgl. Centralblatt 1871. Januar-Heft, Seite 55.

Digitized by Google

Chr. G. Scholz, Ramsauer, Türk; die neuere pädagogische Literatur von den Vierziger Jahren an ist gar nicht berücksichtigt. — Das Archiv enthält die Acten der école normale, außerdem die großen Vorräthe an Formularen, Listen und dgl., welche die frühere Verwaltung nöthig gehabt hat. Da sind die Billets aufgestapelt, welche an die Schüler der Annexe zur Belohnung vertheilt worden sind, weiße, blaue, rothe. Eine blaue Karte gilt soviel wie zwei weiße, eine rothe hat den Werth von fünf weißen. Diese Billets wurden allwöchentlich vertheilt. Andere, die billets de satisfaction, kamen am Ende des Monats zur Vertheilung und wurden zwanzig weißen oder vier rothen gleich geschätzt. Die cartes de mérite endlich, welche fünf billets de satisfaction galten, wurden jährlich nur dreimal vertheilt. Da sind ferner die Censurbücher, in welche alle diese „encouragements" sofort eingetragen werden mußten, und in denen die Fort- oder Rückschritte eines Schülers graphisch durch eine Curve darzustellen sind. Innerhalb eines in viele kleine Quadrate getheilten Rechtecks steigt dieselbe auf- und abwärts, den Linien ähnlich, durch welche man meteorologische Beobachtungen zu fixiren pflegt, und in ihrer Höhe durch die Zahl bestimmt, welche sich als Durchschnitt der während einer Woche in den einzelnen Fächern erworbenen Censur-Zahlen ergiebt. — Das Laboratorium enthält eine recht vollständige chemische Küche und einen ziemlichen Vorrath von Chemikalien. Für die den Demonstrationen beiwohnenden Zöglinge sind Subsellien aufgestellt. — Ein Theil des Saals ist zur Buchbinder-Werkstatt eingerichtet. Hier empfingen die Zöglinge Unterricht in Papparbeiten, im Einbinden u. dgl. Man bemerkt hier eine aus 21 Säulen bestehende Liste, in welcher über die Theilnahme der Zöglinge Buch geführt und genau verzeichnet ist, in welchem Zweige der Buchbinderei (Beschneiden, Heften ꝛc.) jeder Einzelne beschäftigt war, welches Format die von ihm gebundenen Bücher hatten ꝛc. — Das physikalische Kabinet ist genügend ausgestattet. Doch sind die Instrumente, welche der école normale als meteorologischer Station übergeben worden sind, größten Theils verbraucht.

Im Speisesaal sind für je 6 Personen bestimmte Marmortische aufgestellt, an denen die Seminaristen ihre Mahlzeiten einnehmen. Hier versammeln sie sich täglich fünfmal, zum ersten und zweiten Frühstück, zum „Abendbrot" (Vesperbrot) und zu den beiden Hauptmahlzeiten um 12 und um 7 Uhr. Die Lehrer, welche keinen besonderen Hausstand haben, nehmen an denselben Theil, und es werden ihnen dieselben Schüsseln gereicht wie den Zöglingen. Zweimal des Tages werden Fleischspeisen gegeben, Abends gewöhnlich auch warme. Jeder Zögling bekommt der Landessitte gemäß täglich etwa $\frac{1}{4}$ Liter Wein. Zum ersten Frühstück wird Milch mit Brot gereicht, um 10 Uhr und um 3 Uhr nur Brot. Das Kostgeld beträgt vierteljährlich 100 Franken, also ungefähr 100 Thaler im Jahre, wobei

Digitized by Google

jedoch zu bemerken, daß zur französischen Zeit ein großer Theil der Zöglinge Benefiziaten (boursiers) waren, für welche die Pension ganz oder theilweise vom Staate resp. vom Departement gezahlt wurde. Seitens der deutschen Verwaltung sind selbstverständlich ähnliche Vergünstigungen in Aussicht gestellt. — Zum Schluß betreten wir noch den Schlafsaal. Es ist dies ein heller und großer Raum, welcher zur Aufstellung von 60 Betten vollkommen ausreicht. Daneben gewährt er noch Platz für die Kleiderschränke der Seminaristen. Bettgestell und Lager wird mit Ausnahme der Laken, deren jeder Zögling sechs besitzen muß und für deren Wäsche er zu sorgen hat, von der Anstalt geliefert. Die Bettstellen sind eisern; das Lager besteht aus einer Sprungfeder-Matratze, welche mit Seegras gefüllt ist, einer Roßhaarmatratze, zwei resp. drei wollenen Decken und dem in Westdeutschland gebräuchlichen kurzen Deckbett. Neben jedem Bett steht ein Nachttisch mit dem nöthigen Waschgeschirr. Reinigung desselben und Ordnung des Betts wird von den Zöglingen selbst bewirkt.

II.

An dem Colmarer Seminar sind fünf Lehrer thätig, welche mit Ausnahme eines schon längere Zeit an der Straßburger école normale beschäftigt gewesenen, von Preußischen Seminarien hierher berufen worden sind.

Die Zöglinge sind vorläufig in zwei Klassen getheilt. Die Unterklasse umfaßt diejenigen Seminaristen (an Zahl 21), welche bei Neugründung der Anstalt, am **19. April 1871**, eingetreten sind. Die andern 23 Zöglinge — es sind diejenigen, welche schon auf einer école normale eine Vorbereitung zum Lehrfach erhalten haben — bilden die Oberklasse. Zu Michaelis dieses Jahres wird dieselbe in zwei Abtheilungen getheilt. Der oberen Abtheilung sollen dann diejenigen Zöglinge überwiesen werden, welche bereits seit 1868 eine école normale besuchen und von denen zu erwarten ist, daß sie 1872 in einer Abgangsprüfung ihre Befähigung zum Lehramt nachweisen können. Mit der praktischen Ausbildung dieser älteren Seminaristen wird schon früher begonnen werden können, da am 1. Juli d. J. die Uebungsschule eröffnet worden ist.

Der Eindruck, den die Zöglinge machen, ist durchaus ein günstiger. Eine gewisse Freiheit und Abrundung in den Bewegungen zeichnet sie aus. Unverkennbar herrscht unter ihnen ein frischer, fröhlicher Sinn, wohl eine Folge der größeren Freiheit, welche ihnen die Hausordnung eines auf deutschem Fuß eingerichteten Seminars gewährt. Während den Schülern der école normale das Ausgehen nur in Begleitung eines Lehrers gestattet war, dürfen die Seminaristen jetzt an den freien Nachmittagen ohne Aufsicht gemeinsame Spaziergänge unternehmen. Bis jetzt haben sie sich des in sie gesetzten Vertrauens durchaus würdig gezeigt, wie denn überhaupt

Digitized by Google

die Führung der jungen Leute noch zu keinen Klagen Veranlassung gegeben hat. — Die Sprache, welcher sie sich in ihrem Verkehr unter einander am Liebsten bedienen, ist das Französische. Doch sprechen Einige wohl auch „Ditsch", nämlich jenes elsässische Deutsch, welches sich an die aus den Hebel'schen Gedichten bekannte alemannische Mundart anlehnt. Hochdeutsch verstehen in gewissem Umfang Alle. Indessen fassen sie abstracte Redewendungen nicht leicht auf; zudem fehlt es ihnen in hohem Maße an Kenntniß der Ausdrücke, durch welche in den Wissenschaften die Dinge oder Begriffe bezeichnet werden. In Folge dessen fällt ihnen in den Unterrichtsstunden der mündliche Ausdruck sehr schwer. Noch mehr merkt man aber an der schriftlichen Darstellung, daß ihnen das Schriftdeutsch eine fremde Sprache ist.

Dies Alles zu beobachten, hat man in den Unterrichtsstunden reichlich Gelegenheit. Darum ist hier aber auch aller Unterricht in ganz besonderer Weise Sprachunterricht. Nicht nur, daß es sich um fortgesetzte Correctur der sehr häufigen Sprech- und Sprachfehler handelt. In erster Linie muß der Lehrer mit der größten Peinlichkeit darauf achten, ob das von ihm Gesagte dem gewöhnlichen Wortsinn nach verstanden ist oder nicht. Diese allerwärts gebotene Vorsicht, welche ein aufmerksamer Lehrer nirgends versäumt, ist hier doppelt Pflicht, und die Erfüllung derselben darf nicht von dem Bestreben, den Zöglingen möglichst bald die ihnen nothwendigen Kenntnisse anzueignen, zurückgedrängt werden. Damit hängt ein anderer wichtiger Unterrichtsgrundsatz zusammen, der ja auch allgemeine Geltung beansprucht, hier aber in ganz neuem Lichte erscheint. Ich meine den Satz, daß jeder Aneignung eines Wissensstoffes die Vermittelung der Einsicht, des Sachverständnisses vorangehen muß. Könnte man unter gewöhnlichen Verhältnissen sich vielleicht der allerdings falschen Hoffnung hingeben, ein mitgetheilter Lehrstoff werde auch ohne besondere unterrichtliche Bemühung seinem Inhalt nach erfaßt werden: hier würde man dadurch nicht nur die auf Erziehung gerichteten Hauptzwecke des Unterrichts vernachlässigen, man würde auch nicht einmal den Zöglingen den Besitz der gewünschten Kenntnisse sichern.

Nach all Diesem ist klar, welche Lehrform die an dieser Anstalt zunächst allein zulässige ist. Eine fortgesetzte Wechselwirkung des Lehrers und der Schüler ist durchaus unerläßlich. Durch kurze, einfache Fragen hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dieselben seinem Unterricht folgen oder nicht, wobei auf strikte Beantwortung, welche durch mundrechte Stellung der Fragen erleichtert werden mag, mit unüberwindlicher Zähigkeit zu halten ist. Erst nach und nach kann den Seminaristen die Befähigung angeeignet werden, in längerer zusammenhängender Rede gewonnene Unterrichtsresultate zusammenzufassen. Träte schon jetzt diese Forderung an sie

Digitized by Google

heran, so würde günstigsten Falls ein gedankenloses Hersagen von Sätzen, welche die jungen Leute nach ihrem lautlichen Klange vielleicht behalten würden, erreicht werden.

Aber auch noch in allgemeinerer Beziehung erscheint die Durchführung der angedeuteten methodischen und didaktischen Grundsätze ersprießlich. Je mehr die Zöglinge gewöhnt werden, dem Sinne des Gesprochenen oder Geschriebenen nachzugehn, desto mehr wird auf diesem alten deutschen Boden die deutsche Art zu reden wieder heimisch werden, jene Art, deren größte Zier die Wahrhaftigkeit ist und deren Wesen darin besteht, mit Vermeidung gewisser überlieferter Floskeln nur das zu sagen, was man selbst gedacht und empfunden hat. Von der energischen Handhabung der didaktischen Formen aber ist ein günstiger Einfluß auf die zuchtvolle äußere und innere Haltung der jungen Lehrer zu erwarten. Und diese wird ihnen die Lösung der sehr schweren Aufgabe erleichtern, in den Kindern des Volks diejenigen Seiten des inneren Wesens auszubilden, welche man mit dem Namen Charakter bezeichnet, und welche weder der Einzelne, noch ein ganzes Volk ohne Pflege lassen darf.

Sich von den Leistungen der Seminaristen in den einzelnen Unterrichtsfächern ein Bild zu machen, ist sehr schwer. Die Zöglinge erscheinen vielfach weniger unterrichtet, als sie es sind. Dies trat z. B. in einer Geometrie-Stunde hervor. Der Lehrer besprach mit ihnen unter Benutzung geeigneter Körper die einfachsten geometrischen Begriffe, um zu erkennen, wie weit sie mit der Terminologie bekannt seien. Es zeigte sich, daß ihnen z. B. die Namen Würfel, Kante, Quadrat u. a. ganz und gar fremd waren. Doch fehlte es ihnen durchaus nicht an Kenntniß der Sache. Als vorläufig der Gebrauch französischer Kunstwörter zugestanden wurde, gaben sie über die Eigenschaften der wichtigsten Figuren ziemlich gut Auskunft. So ähnlich ist es in den meisten Lehrgegenständen.

Auffallend gering sind die Leistungen der Zöglinge auf musikalischem Gebiet. Was den Gesang anbetrifft, so findet man kaum eine etwas gebildete Stimme, und die Aussprache namentlich der Vocale ist höchst fehlerhaft. Doch ist hierin nach Aussage Solcher, welche die Leistungen der Seminaristen bei Eröffnung der Anstalt kennen gelernt haben, schon ein Fortschritt zum Bessern zu bemerken. — Als ganz neuer Unterrichtsgegenstand ist das Violinspiel eingeführt worden. In der école normale wurde es nicht gepflegt, weil leider in den meisten Schulen des Elsaß ein Harmonium aufgestellt ist, an dem der Schulgesang geleitet wird. Durch die Bemühung des Seminars wird nun wohl mit der Zeit die unersetzliche Geige auch hier heimisch werden. Die Zöglinge scheinen an dem für sie ganz ungewohnten Instrument große Freude zu haben; zunächst freilich entsprechen ihre Erfolge noch wenig der aufgewendeten Mühe.

Auch das Turnen ist erst durch die deutsche Verwaltung in den

Digitized by Google

Lectionsplan hiesiger Anstalt aufgenommen worden. Es werden zunächst Freiübungen angestellt. Die Zöglinge finden an denselben, so fremdartig sie ihnen auch erscheinen mögen, großen Gefallen und werden für ihre körperliche Haltung vielen Nutzen daraus ziehen. Die Herstellung von Turngeräthen ist vorbereitet, wie denn überhaupt auf allen Unterrichtsgebieten die Beschaffung der nöthigen Lehrmittel in kürzester Zeit zu erwarten ist.

V. Elementarschulwesen.

235) Instruction für die Ertheilung des Unterrichts im Deutschen in den Schulen Nord-Schleswigs mit dänischer Unterrichtssprache.

Bei Ausarbeitung der nachfolgenden Instruction (wofür eine aus den beiden Schulräthen der Königlichen Regierung zu Schleswig, zwei Seminarlehrern, einigen Landräthen und einigen Geistlichen bestehende Commission eingesetzt war) ist der Vorschlag gemacht und von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gebilligt worden, daß für Nordschleswigsche Elementarlehrer an dem neben der deutschen auch eine utraquistische Abtheilung enthaltenden Schullehrer-Seminar zu Tondern in nächster Zeit ein mehrwöchiger deutscher Unterrichtscursus eingerichtet werde.

Dieser Cursus hat am 4. September d. J. begonnen. Die Zahl der Theilnehmer war auf 24 festgesetzt. Die Kosten werden aus Fonds des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten bestritten.

Da die in der Propstei Apenrade und den Districten der Propsteien Tondern und Flensburg mit dänischer Unterrichtssprache fungirenden Lehrer zur Ertheilung des deutschen Unterrichts annähernd befähigt sind, so konnte man sich für jetzt auf Berücksichtigung der übrigen Nordschleswigschen Propsteien Loh-Mögeltondern, Sonderburg, Hadersleben und Törninglehn sowie der beiden Alsener Harden beschränken. Die Auswahl der Lehrer ist seitens der Königlichen Regierung den Kirchenvisitatorien mit der Anweisung überlassen worden, daß solche Lehrer zu designiren seien, welche zur Ertheilung des deutschen Unterrichts nicht genügend im Stande, die aber für ausreichend befähigt zu erachten seien, sich an dem Cursus mit Erfolg zu betheiligen und denselben mit Nutzen zu verwerthen.

Die Dauer des Unterrichtscursus war auf 6 Wochen mit der Maßgabe festgestellt, daß für diejenigen Lehrer, welche innerhalb dieser Zeit das vorgesteckte Ziel nicht erreichen sollten, ein Nachhülfeunterricht bis zu 14 Tagen in Aussicht genommen worden.

Schleswig, den 17. August 1871.

Vom 1. October 1871 ab wird in sämmtlichen Schulen Nord-Schleswig's, wo dieses bisher noch nicht geschehen, Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt. Die Einführung des deutschen Sprachunterrichts dient lediglich zur Befriedigung eines unabweisbaren Bedürfnisses der dänisch redenden Bevölkerung, die ohne Kenntniß der deutschen Sprache und ohne Fertigkeit im Gebrauch derselben nicht im Stande ist, an den Segnungen und Vortheilen des Ver-

Digitized by Google

kehrs, des Handels und des ganzen geistigen Lebens des Gesammtvaterlandes den ihr gebührenden Antheil zu nehmen. Mit der Nationalität und der Muttersprache der Betreffenden steht diese Maßregel außer Zusammenhang und beschränkt sich das Obligatorische derselben daher auch nur darauf, daß die deutsche Sprache in den Volksschulen als Unterrichtsgegenstand betrieben wird und kein Lehrer fortan zur Anstellung gelangen kann, der nicht zur Ertheilung dieses Unterrichts vollständig befähigt ist. Die Einführung des Deutschen als eigentliche Unterrichtssprache findet nach wie vor nur auf den ausdrücklichen Wunsch der betheiligten Schulinteressenten Statt.

In Beziehung auf die Ausführung dieser Maßregel gelten im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

„In den zwei ersten Schuljahren wird noch kein Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt; diese Zeit ist dazu anzuwenden, daß die Kinder in ihrer Muttersprache in den Anfangsgründen des Wissens und Könnens unterrichtet und bildungsfähig gemacht werden. Nach Vollendung des zweiten Schuljahres tritt in wöchentlich sechs Stunden der Unterricht in der deutschen Sprache ein. Ziel dieses Unterrichts ist, daß die Kinder am Schlusse der Schulzeit im Stande sind, den Inhalt eines deutschen Volksschullesebuches zu verstehen, in deutscher Sprache wiederzugeben und sich in dieser Sprache über Dinge des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken. In methodischer Beziehung ist zur Erreichung dieses Zieles ein eigentlich grammatischer Unterricht nicht erforderlich; die nach dieser Seite hin unentbehrlichen Kenntnisse sind im Anschluß an das Lesebuch, an die Sprech-, Uebersetzungs- und Aufsatzübungen zu vermitteln. — Der Unterricht in der Religion wird während der ganzen Schulzeit ohne Ausnahme in der Mutter- und Kirchensprache der betreffenden Bevölkerung ertheilt."

In weiterer Ausführung dieser allgemeinen Bestimmungen und zur Verhütung eines langen und unsicheren Experimentirens wird im Einzelnen noch Folgendes hiedurch angeordnet:

1) Der Unterricht im Deutschen beginnt mit dem dritten Schuljahre der Kinder, resp. mit denjenigen Kindern, welche in die Mittelklasse oder die mittlere Abtheilung einer Schule gelangt sind.

2) Die Kinder erhalten von da ab bis zum Schlusse der Schulzeit einen wöchentlich sechsstündigen Unterricht im Deutschen, der für die Oberklasse oder die obere Abtheilung einer Schule auf den Wunsch der Mehrheit der Schulinteressenten durch das Königliche Kirchenvisitatorium auf 8—10 Stunden erhöht werden kann.

3) Die deutschen Unterrichtsstunden sind auf sämmtliche Schultage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen und in der Regel in die zweite Unterrichtsstunde des Tages zu verlegen.

4) Der Unterricht im Deutschen zerfällt in zwei Stufen:

A. Erste Stufe.

5) Von den sechs deutschen Stunden der ersten oder unteren Stufe sind zwei den Anschauungs- und Sprechübungen in deutscher Sprache, drei dem Lesen und eine dem Schreiben zu widmen.

6) Als Unterrichtsmittel muß auf dieser Stufe die „deutsche Fibel nebst erstem Lesebuche von K. F. Th. Schneider" in den Händen aller Kinder sein.

7) Die Anschauungs- und Sprechübungen sind zunächst an reale Gegenstände, sodann an die Bilder der Fibel und weiterhin an die für alle Schulen, soweit dies noch nicht geschehen, anzuschaffenden Winkelmann'schen Bilder anzuknüpfen. Die Lehrer haben bei diesen Uebungen von Anfang an auf langsames, lautes und deutliches Sprechen, auf Einfachheit und Correctheit des sprachlichen Ausdrucks, sowie darauf zu sehen, daß jede Sprechübung mit einem bestimmten, im weiteren Verfolge auch schriftlich zu fixirenden Resultate abschließe. An die Sprechübungen hat sich das Lernen von kindlichen, aber werthvollen Versen und Gedichtchen anzuschließen, wie sie die Fibel oder die Speckter'schen Fabeln darbieten.

8) Der Cursus für die Lesestunden ist auf dieser Stufe ein zweijähriger. In dem ersten Jahre handelt es sich, unter Benutzung des ersten Theiles der Fibel, besonders um die Ueberwindung der elementaren Schwierigkeiten des deutschen Lesens, und namentlich auch um die Vermeidung und Beseitigung solcher Fehler, wie sie durch die Verwandtschaft und den Unterschied der deutschen und der dänischen Aussprache und Wortbetonung so leicht herbeigeführt werden. In der ersten Zeit (S. 1 bis 27 der Fibel) hat sich hierbei der Lehrer im Wesentlichen auf richtige Aussprache der Laute, richtige Betonung der Sylben und eine einfache Uebertragung der gelesenen Worte in die Muttersprache zu beschränken. Im weiteren Fortgange aber (Seite 28 bis 71 der Fibel) sind an das Gelesene bereits weitere sprachliche Uebungen: Besprechung einzelner Worte und Wortverbindungen in vollständigen deutschen Sätzen, Umwandlung der gelesenen Sätze, Hervorhebung der augenfälligsten sprachlichen Eigenheiten des Deutschen im Unterschiede von dem Dänischen anzuknüpfen. Von größter Wichtigkeit ist hierbei die sorgfältige Berichtigung aller in dem Sprechen der Kinder vorkommenden Fehler. In dem zweiten Jahre, wo das mit der Fibel verbundene erste Lesebuch den erforderlichen Stoff darbietet, wird nicht minder ein ausdrucksvolles Lesen, als die sprachliche Verwerthung des Gelesenen zu erstreben sein. Es ist deshalb zunächst bei fortgesetzter Achtsamkeit auf die Lautrichtigkeit auf angemessene Gliederung und Betonung, auf Hebung und Senkung am rechten Orte und auf eine dem Sinne des Gelesenen entsprechende Stimmenwandlung zu achten.

Digitized by Google

Sodann aber sind die einzelnen Lesestücke durch Abfragen und Erläuterung derselben, durch theilweise Uebertragung in die dänische Sprache, durch Gliederung nach ihrem Inhalte und endlich durch Reproducirung derselben in deutscher Sprache von Seiten der Kinder für die sprachliche Förderung der Schüler zu verwerthen. Schließlich sind eine Reihe von poetischen Lesestücken und auch einige Sprichwörter, Fabeln und Erzählungen in Prosa dem Gedächtnisse der Kinder einzuprägen, und von da ab als Musterstoff und Ausgangspunkt für die sprachliche Weiterbildung zu benutzen. — Als ein geeignetes Hilfsmittel für diese letzteren Uebungen, die auch auf der oberen Stufe einfach fortzuführen sind, bietet sich dem Lehrer „Richters Anleitung zum Gebrauche des Lesebuchs in der Volksschule" dar.

9) In der Schreibstunde, welche passender Weise auch in zwei halbstündige Lectionen zerlegt werden kann, handelt es sich weniger um die Kalligraphie als um die Förderung der deutschen Orthographie. Es sind zu dem Ende nach einer Reihe von stufenmäßig fortschreitenden Uebungen in der Nachbildung von vorgeschriebenen deutschen Wörtern mit kleinen und großen Anfangsbuchstaben, von Wortverbindungen und Sätzen, zunächst Uebungen im Abschreiben aus dem bereits behandelten Lesestoffe der Fibel, sodann Uebungen im Aufschreiben der Resultate der Sprechstunden (vergl. §. 7.), die aber zuvor von dem Lehrer auch in Beziehung auf die Rechtschreibung mündlich durchgenommen werden müssen, und endlich Uebungen im Uebertragen leichterer Sätze und Abschnitte aus dem dänischen Lesebuche in's Deutsche, gleichfalls nach mündlicher Behandlung derselben durch den Lehrer, vorzunehmen. Daß bei diesen orthographischen Uebungen übrigens die Kalligraphie nicht vernachlässigt werden darf, versteht sich von selbst. Es werden aber diese Uebungen um so fruchtbringender sich erweisen, je sorgfältiger der Lehrer sich vor denselben die Anleitung der Kinder und nach denselben die Correctur der von ihnen gelieferten Arbeiten angelegen sein läßt.

B. Zweite Stufe.

10) Von den wöchentlich sechs deutschen Unterrichtsstunden der oberen Stufe sind zwei der Behandlung des deutschen Lesebuches, zwei der Heimathskunde, eine dem Schreiben und eine dem Kopfrechnen zu widmen. Bei acht Stunden Unterricht im Deutschen (vergl. §. 2.) sind der Behandlung des Lesebuchs und der Heimathskunde je drei Stunden, bei zehn Stunden Deutsch dem Schreiben und dem Kopfrechnen noch je eine zweite Stunde zuzuweisen.

11) Als deutsches Lesebuch für diese Stufe ist, wenn bisher in der Schule ein solches noch nicht gebraucht wurde, das „Vaterländische Lesebuch von Keck und Johannsen" einzuführen, wo aber bereits

Digitized by Google

ein brauchbares deutsches Lesebuch eingeführt ist, darf dasselbe einstweilen weiter gebraucht werden.

12) Die rechte Benutzung und Verwerthung des Lesebuches hat in der oben (§. 8.) bereits geschilderten Weise stattzufinden. Im Anschlusse an das Lesebuch sind den Schülern jetzt diejenigen Sprachformen, in denen die deutsche Sprache von der dänischen abweicht, verständlich und geläufig zu machen. — Als Hilfsmittel zu seiner Vorbereitung wird sich dabei der Lehrer des Büchleins: „Kortfattet tydsk Sproglere af Rickmers eg Petersen" mit Nutzen bedienen können. Die auf der Unterstufe gelernten Musterstücke sind gründlich zu wiederholen und aufzufrischen. In derselben Weise sind eine Anzahl der schönsten Gedichte des Vaterländischen Lesebuchs als Musterstoff durchzunehmen und einzuprägen. Endlich sind in den Lese- und Sprechstunden auch etliche geistliche und weltliche deutsche Lieder behufs ihrer Verwerthung in den Singstunden zu erklären und auswendig zu lernen. Es empfiehlt sich das letztere um so mehr, als viele der verbreitetsten dänischen Kirchenlieder dem deutschen Kirchenliederschatze entnommen sind, und durch Vergleichung beider Texte sich reicher Stoff zu einem gründlichen Verständniß beider germanischen Sprachen, des Dänischen und des Deutschen, darbietet.

13) Der Unterricht in der Heimathskunde oder mit anderen Worten: der vereinigte geographische, naturkundliche und Geschichts-Unterricht mit besonderer Rücksicht auf die engere und weitere Heimath hat sich zunächst an das Lesebuch anzuschließen; in geförderten, namentlich mehrklassigen Schulen aber ist weiterhin auch gesonderter Unterricht in der Geschichte, der Geographie und der Naturkunde zu ertheilen. Können in einer Schule mehr als zwei oder drei Stunden (vergl. §. 10.) auf diese Gegenstände verwendet werden, so sind nur die Geschichte und die Geographie in deutscher Sprache zu lehren, die naturkundlichen Unterrichtsstunden dagegen in dänischer Sprache zu ertheilen. Zur Vorbereitung auf die Geschichtsstunden, in denen wie in der Geographie alles Dictiren zu vermeiden ist, wird der Lehrer das „Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte von Förster" benutzen können, während in die Hände der Schüler nur eine gedruckte „Zeittafel" zu geben ist.

14) In den Schreibestunden der zweiten Stufe sind die oben (§. 9.) näher characterisirten Abschreibe- und Uebersetzungsübungen fortzuführen und zu erweitern. Es treten zu denselben jetzt aber Dictirübungen in deutscher Sprache, und weiterhin Versuche in der Anfertigung deutscher Aufsätze auf der Stufe des Nacherzählens, der Beschreibung und der Schilderung hinzu. Auch ist den Kindern Anleitung zur Anfertigung von deutschen Briefen und Geschäftsaufsätzen zu geben.

15) Die Kopfrechenstunden sollen nicht bloß dem Rechnen,

Digitized by Google

sondern auch der Sprache zu Gute kommen. Der Lehrer hat deshalb von Anfang an darauf zu sehen, daß die Schüler die gestellten Aufgaben nicht bloß zu lösen wissen, sondern daß sie auch die Lösung in fließender und zusammenhängender Weise, unter Angabe der Begründung, vorzutragen im Stande sind.

16) Daß in den Singstunden auch einzelne deutsche Lieder gesungen werden dürfen und sollen, ist bereits vorher (§. 12.) angedeutet.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Instruction wird genehmigt.
Berlin, den 26. August 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 21728.

---

236) Schulpflicht der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Die Herren Minister für Handel ꝛc. und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben sich auf die Anfrage einer Deutschen Regierung in einem Schreiben vom 29. Septbr. d. J. dahin ausgesprochen, daß es diesseitiger Auffassung des §. 128 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 gemäß unzulässig ist, auf die in Fabriken beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen Kinder unter 14 Jahren statt der Vorschrift des Absatz 2 die des Absatz 3 a. a. O. anzuwenden.

Nach dem unzweideutigen Wortlaut des Bundesgesetzes ist nicht das Ende der Schulpflichtigkeit, sondern die Vollendung des 14. Lebensjahres dafür entscheidend, ob die eine oder die andere Bestimmung Anwendung findet. Die Dauer der Schulpflicht kommt nur insoweit in Betracht, als es den Centralbehörden überlassen ist, die Beschäftigung der noch schulpflichtigen jungen Leute über 14 Jahren nach der strengeren Vorschrift des Absatz 2 zu regeln, es fehlt aber — und hierauf dürfte besonders Gewicht zu legen sein — an der entsprechenden Bestimmung, daß die Centralbehörden befugt seien, auf die nicht mehr schulpflichtigen Kinder unter 14 Jahren die Vorschrift des Absatz 3 zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

237) Aufsicht über Privatschulen in Städten.

(cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 242 und 243.)

Berlin, den 30. September 1871.

Das Comité zur Verwaltung der Privat-Töchterschule hat Sich unter dem 1. August c. über die wegen Beaufsichtigung der dortigen Privat-Töchterschule ergangenen Vorbescheide der Königlichen Regierung und des Königlichen Ober-Präsidiums beschwert. Ich kann diese Beschwerde als begründet nicht erachten.

Es ist eine irrthümliche Auffassung, wenn das Comité die von dem Herrn Ober-Präsidenten allegirten Bestimmungen des Allg. Landrechts §. 12 ff. und §. 49. Theil II. Titel 12 für aufgehoben, resp. auf vorliegenden Fall als nicht anwendbar ansieht. Die Veränderungen, welche hinsichtlich der ortsobrigkeitlichen Verhältnisse eingetreten sind, haben die Befugniß und Verpflichtung des Geistlichen zur Schulaufsicht nicht alterirt. Daß die dortige Privat-Töchterschule dieser Aufsicht nicht unterworfen sei, weil sie nicht zu den Elementarschulen gehöre, ist unrichtig, da auch ein erweiterter Lehrplan sie noch nicht in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten stellt, über welche dem Geistlichen als Local-Schul-Inspector eine Aufsicht nicht zusteht.

Ferner hat auch die lediglich für das Privatunterrichtswesen ergangene Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 hinsichtlich der bestehenden Schulaufsicht nichts geändert. §. 7. bestimmt: „Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde unterworfen." Eine nach dem Rescript vom 26. Juni 1811 eingerichtete städtische Schuldeputation ist dort nicht vorhanden. Die Frage, wer in diesem Fall Ortsschulbehörde sei, findet ihre Beantwortung in dem Rescript vom 10. Juli 1840, welches bestimmt: In Städten, in welchen Schuldeputationen nicht bestehen, sind „der Magistrat und der die Schulaufsicht führende Superintendent oder Schul-Inspector und Schul-Ephorus als Ortsschulbehörde zu betrachten." Hierbei ist — darüber läßt die Fassung einen Zweifel nicht zu — von der nach den bestehenden Bestimmungen wie nach dem thatsächlichen Bestande durchaus zutreffenden Voraussetzung ausgegangen, daß dem betreffenden Geistlichen auch abgesehen von der Stellung, die ihm das Rescript in der Ortsschulbehörde zuweist, eine Schulaufsicht zustehe. Sollte aber die Specialaufsicht dadurch aufgehoben werden, daß der Local-Schul-Inspector mit dem gleichfalls bei der Sache betheiligten Magistrat vorschriftsmäßig zur Ortsschulbehörde zusammentritt, so hätte es hierzu einer besonderen Bestimmung bedurft.

Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn das Comité aus der bezeichneten Staats-Ministerial-Instruction und dem Rescript vom

Digitized by Google

10. Juli 1840 folgert, daß unter Verhältnissen, wie sie dort vorhanden sind, alle Schulangelegenheiten nur gemeinschaftlich vom Magistrat und vom Schul-Inspector erledigt werden dürfen.

Hiernach sehe ich mich außer Stande, meine Entscheidung, wie das Comité beantragt hat, dahin zu treffen, daß dem Local-Schul-Inspector eine Specialaufsicht über die dortige Privat-Töchterschule nicht zukomme, und behält es sonach bei dem Ober-Präsidialbescheide vom 4. Mai d. J. sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

238) Kleiner Schulatlas von Kiepert.

Berlin, den 17. October 1871.

In dem Verlage von Dietrich Reimer hierselbst ist ein „Kleiner Schulatlas für die unteren und mittleren Klassen; im Auftrage der Städtischen Schuldeputation bearbeitet von H. Kiepert" erschienen. Der Atlas enthält 22 Karten und kostet 10 Sgr.

Die gute Ausführung der Karten und die Billigkeit des Preises empfiehlt den Atlas zur Beschaffung für Volksschulen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in geeigneter Weise auf denselben aufmerksam zu machen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Consistorium ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und
den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 24174.

---

239) Beginn der Zahlung der Gemeinde- ꝛc. Beiträge zu den Lehrer-Wittwenkassen.

Berlin, den 25. August 1871.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 1. d. M., daß über die Frage, wann die Beitragspflicht der Gemein-

Digitized by Google

den ꝛc. gegenüber den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen nach §. 4. des Gesetzes vom 22. December 1869 beginnt, bereits auf eine Beschwerde aus N. in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern von mir Entscheidung getroffen ist. Indem ich Abschrift der bezüglichen Verfügung vom 23. Juni d. J. (M. d. g. A. U. 12616, M. d. J. I. A. 4601) *) anschließe, veranlasse ich die Königliche Regierung, hienach den ꝛc. N. resp. den Magistrat zu N. mit Bescheid zu versehen und die Stadt zur Zahlung der qu. Beiträge auch für das Jahr 1870 anzuhalten.

Nicht minder sind die Kassenmitglieder zur Zahlung der von ihnen nach §. 3. a. a. O. zu entrichtenden Beiträge auch pro 1870 verpflichtet, denn wenn auch die erhöhten Pensionen nach §. 2. daselbst erst für das laufende Jahr zur Auszahlung kommen, so ist absichtlich in den §. 3. nicht eine ähnliche Zeitbestimmung aufgenommen worden. Es handelt sich dabei nur um die Nothwendigkeit der Erhöhung der Beiträge und diese war von Anfang an festgestellt, so daß die Königliche Regierung mit vollem Rechte nach Nr. 2 der Instruction vom 31. Januar v. J. **) die Kassenmitglieder mit ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Maximalbeiträge bekannt machen konnte. Da dies nach Inhalt Ihrer Verfügung vom 26. Juli d. J. schon im Laufe des ersten Semesters des verflossenen Jahres geschehen ist, so sind die Beiträge auch schon für dieses erste Semester zu entrichten.

Dem steht auch §. 8. des Gesetzes vom 22. December 1869 nicht entgegen, indem derselbe sich nur auf das Maaß der Erhöhung bezieht. Danach wird dort verfahren werden, sobald sachverständige speciellere Berechnungen ergeben sollten, daß die qu. Beiträge nicht mehr im Maximum für die Zahlung der Minimalpension erforderlich sind.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den ꝛc. N. und Genossen bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 20368.

---

*) s. Centralbl. pro 1871 Seite 476 Nr. 174. 2.
**) Centrbl. pro 1870 Seite 154 Nr. 64.

Digitized by Google

240) Anlegung von Schulbrunnen, Lieferung des Holzes.

Berlin, den 26. September 1871.

Auszug.

Das Reſcript vom 30. März 1864 (U. 5472) *) beſtimmt nur grundſätzlich, daß, wenn auch nicht überall und unbedingt die Anlegung beſonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden könne, dies doch da geſchehen müſſe, wo nicht in anderer Weiſe für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend geſorgt iſt.

Das Reſcript vom 9. Auguſt 1865 (U. 16630) **) gehört in dieſelbe Kategorie, deducirt aus dem Allgemeinen Landrecht, und handelt ebenfalls nicht von der Vergütung des durch Maſſivbau erſparten Holzes. Das Reſolut vom 17. März 1866 (U. 27017) ***) deducirt aus den Beſtimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845, daß dort Schulbrunnen den Schulgebäuden beizuzählen ſeien, deshalb auch die Gutsherrn zu deren Bau und Reparatur das Holz zu liefern haben, und verurtheilt demnach den Fiscus zur Lieferung des Holzes, welches zu einem Schulbrunnen verwendet werden ſollte, nicht aber zur Vergütung des Holzes, welches bei etwanigem Maſſivbau des Brunnens erſpart worden wäre. Die Berufung auf dieſe Reſcripte iſt mithin nicht entſcheidend.

Es können lediglich die auf ſpecieller Allerhöchſter Beſtimmung beruhenden Circular-Reſcripte vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861 †) in Betracht kommen. Dieſe geſtatten nur unter gewiſſen Vorausſetzungen, zum Neubau von Schulhäuſern und der dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäude, ſowie bei Reparaturen an derartigen Gebäuden den Werth des gegen einen Fachwerksbau erſparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds zu vergüten, machen aber die Ertheilung einer diesfälligen Zuſicherung von diesſeitiger Genehmigung abhängig.

ꝛc.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23619.

---

*) Centralbl. pro 1864 Seite 248 Nr. 90.
**) dsgl. pro 1865 „ 496 „ 197.
***) dsgl. pro 1866 „ 509 „ 201.
†) dsgl. pro 1861 „ 251 „ 94. 1. 2 und 3.

Digitized by Google

241) Ausschluß interimistischer Entscheidung in Bausachen über Compensationsansprüche wegen Mehrleistungen in früheren Baufällen und über Schul-Utensilien.

(cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 751; pro 1864 Seite 438.)
(Centrbl. pro 1859 Seite 348; pro 1860 Seite 428.)

Berlin, den 26. Juni 1871.

Auf die Berichte vom 8. und 19. April d. J., betreffend die Beseitigung von Baumängeln auf dem Küster- und Schulgehöft zu N., und auf die Recursbeschwerden des Patrons und Gutsherrn vom 28. März d. J, sowie der Gemeinde N. vom 26. dess. M. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 14. Februar d. J. aus den nicht widerlegten Gründen desselben hierdurch bestätigt.

Der von dem recurrirenden Patron und Gutsherrn wegen angeblicher Mehrleistungen in einem früheren Baufall erhobene, übrigens auch an sich nicht gehörig substantiirte Compensations-Anspruch kann keine Berücksichtigung finden, da die gemäß der §§. 708 und 709. Theil II. Titel 11. des Allgem. Landrechts im öffentlichen Interesse zu treffende interimistische Entscheidung sich auf die nöthigen Festsetzungen über den jedesmaligen einzelnen Baufall zu beschränken und auf privatrechtliche Ansprüche der Betheiligten unter einander nicht zu erstrecken hat. Anlangend den Recurs der Gemeinde N., so ist die Beschaffung der Schul-Utensilien keine Bau-Verpflichtung, worüber in Gemäßheit der vorallegirten §§. in Resolutform zu entscheiden ist.

Beiden Recurrenten muß demnach überlassen bleiben, ihre gegenseitigen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10825.

---

242) Bauart der Schulhäuser und Hergabe des Bauholzes in der Provinz Preußen.

1.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Ew. Excellenz ersuche ich im Verfolg des gefälligen Berichts vom 26. März cr. ergebenst, die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Hergabe des Bauholzes Seitens des Fiscus bei Schulbauten nach Maßgabe folgender Bemerkungen gefälligst zu verständigen.

Digitized by Google

Die Bauart der Schulhäuser richtet sich in den verschiedenen Landestheilen gewöhnlich nach dem ortsüblichen Gebrauch oder wird durch besondere Umstände bestimmt. Im Allgemeinen wird dem Massivbau wegen der größeren Dauerhaftigkeit, Feuersicherheit u. dgl. der Vorzug gegeben. Auch durch meine Verfügung vom 30. November 1868 an sämmtliche Königliche Regierungen (Centralbl. für 1868 Seite 781) ist für Schulbauten der Massivbau empfohlen und insbesondere vorgeschrieben, daß bei Einreichung von Schulbauprojecten zur Superrevision in denjenigen Fällen, wo eine andere zulässige Bauart gewählt ist, die Beweggründe dafür anzugeben sind. Demgemäß wird, um den Massivbau zu fördern, unter den in den Circular-Verfügungen vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861 (Centralbl. 1861 Seite 251 und 252) näher bezeichneten Umständen denjenigen Gemeinden, welche vom Fiscus zu Schul-Neubauten oder Reparaturen freies Bauholz oder dessen Geldwerth zu empfangen berechtigt sind, der Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds vergütet.

Dieses allgemeine Verfahren kann im Wesentlichen auch in dortiger Provinz Anwendung finden. Die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 begünstigt ebenfalls ohne eine bestimmte Bauweise ausdrücklich vorzuschreiben, den Massivbau.

Während nach §. 44. a. a. O. alle Gutsherrn, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet sind, bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude

1) das zum Bau erforderliche Bauholz ohne Unterschied der Bauart unentgeltlich herzugeben und
2) wenn das Bauholz wegen Massivbaus nicht in Natur verwendet werden kann, den Geldwerth nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten,

gilt außerdem nach §. 45. a. a. O. für die Domainendörfer noch die besondere Bestimmung, daß die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holz und dem Taxwerth des beim Massivbau gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes, die Bauprämie von 40 Thlr erhalten.

Hierdurch ist für Schulen der Fachwerksbau mit ausdrücklichen Worten nicht vorgeschrieben, auch nicht als diejenige Bauart bezeichnet, nach welcher der Umfang für die Abgabe des Bauholzes bemessen werden soll, sondern nur erklärt, daß in Domainendörfern, wo Fiscus als Gutsherr beitragspflichtig ist, beim Massivbau der Werth des gegen den Bau in Fachwerk, nicht aber z. B. der Werth des gegen den Bau in Schrootholz oder dergl. ersparten Holzes vergütet werden soll.

Allerdings dürfen weder die Gemeinden die Verpflichtungen der Gutsherrn, noch diese die Verpflichtungen jener beliebig steigern.

Digitized by Google

Bei ordnungsmäßigem Verfahren ist das aber nicht wohl zu besorgen. Denn handelt es sich um Ausführung eines Schulbaus, so sind zuvor die Betheiligten darüber zu hören, und kommt dabei die Frage zur Erörterung, ob massiv, in Fachwerk oder in Holz gebaut werden soll, so werden die Vortheile, welche der Massivbau, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, für alle Betheiligte darbietet, sich ergeben und Vereinbarungen darüber zu Stande kommen, was beim Massivbau einerseits der Gutsherr, andererseits die Gemeinde zu leisten hat. Eventuell wird bei vorhandener Meinungsverschiedenheit die Entscheidung der Königlichen Regierungen nach den concreten Verhältnissen zu treffen sein.

Auch in dortiger Provinz werden daher die Königlichen Regierungen bei den Verhandlungen mit den Betheiligten an der Regel festzuhalten haben, daß im Allgemeinen der Massivbau vor anderen Bauarten den Vorzug verdient, und der Fachwerksbau nur dann zu wählen ist, wenn die Mittel zum Massivbau nicht zu beschaffen sind. Die Königlichen Regierungen dürfen aber auch das nöthige Holz zu den Füllholz-, Gehrsaß-, Schroot- oder Schurzholzbauten nicht weigern, wenn die Gewährung nicht etwa durch Observanz im speciellen Fall ausgeschlossen ist, die Gemeinden mit Grund vom Massiv- oder vom Fachwerksbau absehen, wie z. B. wenn nach den örtlichen Verhältnissen gute Ziegel nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu beschaffen sein würden, oder wenn der Baugrund nur die Aufführung von Holzgebäuden gestattet.

In Vertretung
des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Oberpräsidenten, ꝛc. zu Königsberg.
U. 8430.

2.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 5. Mai c., betreffend die Holzgewährung zum Füllholzbau des Schulhauses zu N., Kreises N.,

eröffne ich der Königlichen Regierung, daß aus den abschriftlich eingereichten Verhandlungen aus dem Jahr 1802 kein Grund zu entnehmen ist, den Schulgemeinden, welche nicht massiv bauen wollen, das durch die Schulordnung ihnen zugesicherte Freibauholz nur nach dem Maaße des Fachwerksbaus zu gewähren.

Die möglichste Förderung des Massivbaus ist darum nicht aufzugeben, schließt aber nicht aus, da, wo die Schulgemeinden den Gehrsaß-, Füllholz- oder Schrotholzbau vorziehen, ihnen darin zu willfahren, wie dieß der Königlichen Regierung ohne Zweifel auch

Digitized by Google

von dem Königlichen Ober-Präsidio wird eröffnet worden sein, welches unterm 8. Mai c. mit den erforderlichen näheren Anweisungen für die dortige Provinz nach Anleitung des der Königlichen Regierung mittels Verfügung vom 22. März c. schon mitgetheilten Gutachtens der Königlichen Ober-Baubehörde vom 5. Februar c. versehen worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 11686.

---

243) Erhebung von Kirchen- und Schulgemeinde-Lasten.

Aurich, den 28. September 1871.

Auf gegebene Veranlassung theilen wir nachstehend den Kirchen-Commissionen und Magistraten der selbständigen Städte in unserem Consistorialbezirke mit, was uns das vormalige Königl. Hannoversche Cultus-Ministerium in einer generellen, die Veranlagung und Erhebung von Kirchen- und Schulgemeinde-Lasten betreffenden Eröffnung vom 25. April / 25. Juni 1866 über die Heranziehung von Nichtgemeindemitgliedern und Ausmärkern zu den Kirchen- und Schullasten zur Nachachtung zu erkennen gegeben hat:

„Die Veranlagung der den Kirchen- und Schulgemeinden aufliegenden Lasten muß in der Regel auf die Mitglieder dieser Gemeinden sich beschränken. (Vergl. jedoch für den Bereich des Allg. Preuß. Landrechts dessen Th. II. Tit. 11 §. 745.)

Daß diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde Grundbesitz haben, als solche und unabhängig davon, ob sie zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde gehören, herangezogen werden, ist deshalb nur insoweit zulässig, als eine besondere darauf führende Rechtsbildung nachzuweisen ist. Soweit es sich um ein Vorgehen im Verwaltungswege handelt, kann letzteres in der Regel namentlich dann angenommen werden, wenn bisher Jahre lang unbestritten ein Verfahren beobachtet ist, welches thatsächlich als Ausfluß solcher Rechtsbildung erscheint.

Dies gilt auch im Bereiche des Allg. Preuß. Landrechts.

Der Nachweis einer Rechtsbildung, nach welcher die Inhaber bebauten Grundbesitzes (bezw. von Hofstellen) beitragspflichtig sind, rechtfertigt nicht schon ohne Weiteres eine Heranziehung auch der Inhaber unbebauten (bezw. vereinzelten) Grundbesitzes.

Digitized by Google

Wo die Oberbehörde die vom Vorstande angenommene und bei dem beschlossenen Beitragsfuße vorausgesetzte Zulässigkeit einer Heranziehung der Grundbesitzer als solcher zwar nicht als ganz grundlos, aber doch als hinreichend nachgewiesen auch nur für den Verwaltungsweg nicht erkennt und deren vollständigere Ermittelung im Verwaltungswege für ungeeignet erachtet, ist von derselben zwar eine Heranziehung der zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde nicht gehörenden Grundbesitzer nicht ohne Weiteres zu genehmigen, geeigneten Falls aber dem Vorstande die Betretung des Rechtswegs zur Geltendmachung solcher Heranziehung zu gestatten und zur Erleichterung dieses Weges der beschlossene Beitragsfuß, falls dieser im Uebrigen nicht beanstandet werden muß, unter der Bedingung zu genehmigen, daß eine demselben entsprechende Heranziehung der zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde nicht gehörenden Grundbesitzer erst nach einer gerichtlichen Anerkennung ihrer Beitragspflicht stattfinden dürfe.

Die im §. 14. Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 für Gutseigenthümer als solche begründete Beitragspflicht zu den Schullasten kommt nicht zur Anwendung, da sie nur für den nach Aufhebung der Befreiungen nicht mehr gebräuchlichen Fall der daselbst im Abs. 1 vorgesehenen beschränkten Beilegung eines Gutes zum Schulverbande Geltung hat.

Wegen der Beitragspflicht der Juden ist das Gesetz vom 30. September 1842, besonders §. 31. zu vergleichen."

Königlich Preußisches Consistorium.

An
sämmtliche Kirchen-Commissionen ꝛc.
im Consistorialbezirke.

Nekrolog des Unter-Staats-Secretärs, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Lehnert.

Am 22. October 1871, Morgens 4 Uhr, endete unerwartet ein Herzschlag das Leben des Königlichen Unter-Staats-Secretärs im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes

Dr. Hermann Lehnert.

Lehnert war geboren in Magdeburg am 7. März 1808, ein Sohn des später in Berlin angestellten Geheimen Ober-Finanz-Rathes Lehnert. Vorbereitet auf dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium

Digitized by Google

in Berlin, absolvirte er seine Studien auf der hiesigen Universität, wurde Auscultator am 21. October 1828, Referendar am 20. September 1830, Kammergerichts-Assessor am 4. Februar 1834 und Kammergerichts-Rath am 18. November 1842, in welcher Eigenschaft er zugleich zum Richter an der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ernannt und als Hülfsarbeiter in dem Königlichen Justiz-Ministerium beschäftigt wurde. Unter dem 28. Juni 1843 berief ihn der damalige Staats-Minister Eichhorn als Hülfsarbeiter in das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In der Stellung als Universitätsrichter verblieb er gleicher Zeit bis zum 8. April 1848, in der Stellung als Hülfsarbeiter im Ministerium bis zum 7. December 1848, an welchem Tage er auf den Antrag des Staats-Ministers von Ladenberg von des Königs Majestät zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt wurde. Durch Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1849 wurde ihm die Wahrnehmung der Directorialgeschäfte bei der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums commissarisch übertragen; seine Ernennung zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath erfolgte am 3. Januar 1853, zum Director der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen unter dem 16. Januar 1858. Durch Allerhöchste Ordre vom 24. December desselben Jahres wurde ihm die Wahrnehmung der Directorialgeschäfte bei der Unterrichts-Abtheilung des Ministeriums an Stelle des ausscheidenden Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Dr. Johannes Schulze übertragen; unter dem 12. Juni 1861 ernannten ihn des Königs Majestät zum Unter-Staats-Secretär in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath, unter dem 31. December 1864 zugleich zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte und zum Mitgliede des Staatsrathes.

Seine ausgezeichneten Leistungen und Dienste wurden Allerhöchsten Orts anerkannt durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse im Jahre 1850, desselben Ordens 3. Klasse mit der Schleife und der 2. Klasse mit Eichenlaub 1855 und 1860, so wie des Sterns zum Rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub im Jahre 1864.

Die Universitäten zu Berlin und zu Bonn verliehen ihm honoris causa die Würde eines Doctors der Medicin und beider Rechte.

Dieses ist die Skizze des äußern Lebens eines Mannes, dem es vergönnt gewesen, seine ausgezeichnete Begabung und Befähigung im Dienste des Staates in ununterbrochenem Fortschreiten bis in die weitesten Kreise der Verwaltung mit seltenem Erfolg zu verwerthen. Seine Wirksamkeit wurde getragen durch unerschütterliche Treue gegen seinen König und Herrn, durch unbeugsame Achtung

Digitized by Google

vor dem Geſetz, durch das lebhafteſte Intereſſe an den geiſtigen Gütern und Inſtitutionen des Volkes, durch hingebendes Wohlwollen für die mit ihm in amtliche Berührung kommenden Perſönlichkeiten.

Er hat drei Königen gedient und unter acht Miniſtern gearbeitet: ſeine Grundſätze ſind auch unter veränderten Staatsformen dieſelben geblieben; ſeinem durchdringenden Verſtand, ſeiner eminenten Beherrſchung der amtlichen Dinge und ſeiner faſt wunderbaren Arbeitskraft und Geſchäftsgewandtheit wurde es nicht ſchwer, ſtets und überall in der gegebenen Form die Sache zu fördern. Ihm, dem treuen Preußen, war es noch beſchieden, für Deutſchlands wiedererſtandene Einigung und Größe Gott ſeinem Herrn herzlich zu danken: Er dankte Gott gern; in ernſter Stunde ſagte er: ich ſchäme mich nicht, Chriſtum zu bekennen, ich vermag es aber nicht in oſtenſibler Form.

Nach kurzer, glücklicher Ehe, ohne Kinder, hat er beinahe dreißig Jahre lang ſeinen Geſchwiſtern und ſeiner Familie mit ſorgſamſter Liebe, ſeinem weiten Freundeskreis mit der vollen Hingabe gelebt, die einen ſo reich angelegten Mann in Ernſt und Heiterkeit zum ſtets fördernden Mittelpunkt geiſtigen Verkehrs ungeſucht werden läßt.

Ehrende Anerkennung, dankbare und freundliche Erinnerung folgen ihm über ſein Grab.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Gymnaſial-Director Dr. Gandtner in Minden iſt zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium zu Berlin überwieſen,

dem Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger zu Stettin der Adler der Comthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Regierungs- und Schulrath Stiehl in Coblenz zugleich zum Conſiſtorial- und evangeliſch-geiſtlichen Rath bei der Regierung daſelbſt ernannt worden.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Dem ordentl. Profeſſor der Rechte an der Univerſität und Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, Geheimen Ober-Tribunalsrath a. D. Dr. Homeyer iſt der Rothe Adlerorden zweiter Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub in Brillanten,

Digitized by Google

dem ordentl. Profess. Geheimen Regierungsrath Dr. Hagen in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und
dem ordentl. Profess. Dr. Hessel in der philos. Facult. der Univers. zu Marburg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
an der Univers. zu Marburg sind die außerordentl. Professoren Dr. theol. Krauß und Dr. jur. P. Krüger daselbst zu ordentlichen Professoren in der theolog. beziehungsw. der juriſt. Facultät ernannt worden.

Der Oberst a. D. von Cohausen ist zum Conservator des Museums der Alterthümer in Wiesbaden ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl
des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Ernst Müller in Gnesen zum Director des in Kattowitz zu errichtenden Gymnasiums, und
des Gymnasial-Directors Dr. Grautoff in Laubau zum Director des Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule in Minden
ist bestätigt,
der Gymnas.-Director Dr. Gust. Schmidt in Nordhausen zum Director des Domgymnas. in Halberstadt ernannt,
die Gymnas.-Oberlehrer Dr. Lüttgert in Bielefeld und Freytag in Barmen sind zu Gymnasial-Directoren ernannt, und ist dem Lüttgert die Direction des Gymnas. zu Lingen, dem Freytag die Direction des Gymnas. zu Hamm übertragen worden.

Am Gymnas. zu Treptow a. d. R. ist der ordentl. Lehrer Haupt zum Oberlehrer befördert, der Schula.-Cand. Ant. Ludowieg als ordentl. Lehrer, und der Schula.-Cand. Rottsahl als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,
der Gymnas.-Oberl. Dr. Görlitz zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Matthias-Gymnas. zu Breslau versetzt,
der Gymnas.-Lehrer Dr. Jung zu Neiße als Oberl. an das kathol. Gymnas. in Glogau berufen,
der Oberlehrer Dr. Levinson vom Pädag. zu Ilfeld in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Hirschberg versetzt,
der Gymnas.-Oberl. Gust. Schröter zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Sagan versetzt,
der Gymnas.-Lehrer Polster in Gnesen als Oberl. an das Gymnas. zu Kattowitz berufen,

Digitized by Google

der Gymnaſ.-Oberl. Dr. Künſtler zu Hirſchberg in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Ratibor verſetzt,
an dem Domgymnaſ. zu Merſeburg der Lehrer Bethe zum Oberl. befördert,
der Lehrer Dr. Capelle vom Lyceum II. in Hannover zum Oberlehrer am Gymnaſ. in Wiesbaden ernannt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden
am Friedr.-Wilh.-Gymnaſ. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Seckt,
„ Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Junge,
„ Louiſenſtädt. Gymnaſ. zu Berlin der Gymnaſ.-Oberl. Dr. Koch aus Stolp,
„ Gymnaſ. zu Cottbus die Schula.-Cand. Weber und Neumann,
„ Stadtgymnaſ. zu Stettin der Collaborat. Haag vom Marienſtifts-Gymnaſ. daſelbſt,
„ Gymnaſ. zu
Neuſtettin der Schula.-Cand. Böhlau,
Stolp „ „ „ Dr. Hoppe,
Stralſund „ „ „ Dr. Hornburg,
Seehauſen der Gymnaſiall. Francke aus Nordhauſen,
Altona „ „ Dr. Roſenberg aus Huſum,
Flensburg „ „ Dr. Petersdorff aus Demmin,
Glückſtadt der Schula.-Cand. Dr. Thiele,
Rendsburg „ „ „ Dr. Blümcke,
Hadersleben der „ „ Steinvorth,
„ Lyceum II. zu Hannover der Lehrer Radeck vom Gymnaſ. zu Lüneburg,
„ Gymnaſ. zu
Aurich der Lehrer Stendel vom Gymnaſ. zu Verden,
Stade der Realſchull. Dr. Matthäi aus Leer,
Paderborn der Realſchull. Dr. Erdmann aus Münſter,
Wetzlar der Schula.-Cand. Heſſel,
„ Friedrich-Wilh.-Gymnaſ. zu Cöln der Schula.-Cand. Dr. Spec.

Am Marienſtifts-Gymnaſ. zu Stettin iſt der Elementarl. A. W. Müller definitiv angeſtellt worden.

Bei dem Progymnaſium zu Friedeberg N. M. iſt die Wahl des Dr. Boodſtein zum Rector genehmigt und der Lehrer Bierbaum zum Oberlehrer ernannt,
bei dem Progymnaſium und der mit demſelben verbundenen höheren Bürgerſchule zu Neuwied ſind die Lehrer Dr. Jenner und Eben zu Oberlehrern ernannt,

Digitized by Google

es ist bei dem Progymnasium
zu Belgard i. Pomm. der Schula.-Cand. Conradt als ordentl. Lehrer,
zu Noorden der Realschull. Brennecke aus Leer als ordentl. technischer Lehrer angestellt,
zu Erkelenz der Geistliche Kreisch als Religionslehrer, die Schula.-Cand. Geyser und Dr. von der Hardt als ordentl. Lehrer,
zu St. Wendel der Lehrer Wolff von der höh. Bürgersch. zu Idar im Birkenfeldischen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der
Friedrichs-Realschule zu Berlin die Schula.-Cand. Schneider und Dr. Kolpe,
Sophien-Realsch. zu Berlin die Schula.-Cand. Panzerbieter und Dr. Oberbeck,
Friedrich.-Wilh.- (Real-) Schule zu Stettin der Realschull. Hottenrott aus Danzig,
Realschule zu Altona der Realschull. Piper aus Mülheim a. d. R.,
" " Münster der Hülfsl. Dr. Zum Egen.

Es sind an der höheren Bürgersch. zu
Luckenwalde der Lehrer Dr. Tacke zum Oberl. ernannt,
Delitzsch der Schula.-Cand. Dr. Schröder, und
Naumburg der Realschull. Collmann aus Erfurt und der Schula.-Cand. Dr. Holthauer als ordentl. Lehrer angestellt,
Sonderburg der Rector der höh. Bürgersch. zu Pyrmont, Dr. Dahl als Oberlehrer angestellt.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der erste Lehrer Dr. Kriele am Schull.-Seminar in Bromberg ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evang. Schull.-Seminar zu Kozmin verliehen,
es sind am evang. Schull.-Seminar
zu Drossen der Lehrer Woite aus Frankfurt a. d. O.,
zu Bunzlau der Waisenhaus-Hülfsl. Klapschke daselbst, und
zu Steinau a./O. der Adjuvant Freund aus Parchwitz als Hülfslehrer angestellt,
zu Osterburg dem Lehrer Zimmer das Prädicat eines Musikdirectors beigelegt,
zu Petershagen der Lehrer Liese aus Iserlohn, und
zu Homberg der Lehrer Köckert aus Zeitz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Digitized by Google

Dem Seminariſten Burgdorff zu Alfeld iſt die Rettungs-Medaille am Band verliehen worden.

Am evang. Waiſenhaus zu Bunzlau iſt der Schula.-Cand. Wunderlich als Hülfslehrer angeſtellt worden.

Dem Pfarrer und Schulinſpector Daubenſpeck zu Heinsberg iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife,
den Dechanten und Pfarrern Küches zu Manderfeld im Kreis Malmedy, und Heinzen zu Niederbettingen im Kreis Daun der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:
Meyer, kath. Lehrer zu Leer,
Sommerſtange, erſter Lehrer an der Bürger-Töchterſchule zu Harburg;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Grellmann, evang. Lehrer und Organiſt zu Delitzſch,
Handloß, kath Lehrer zu Alt-Patſchkau, Krs Neiße;

den Adler der vierten Klaſſe des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Adams, kath. Lehrer zu Nieder-Stadtfeld, Krs Daun,
Ehrhardt, evang. Lehrer und Küſter zu Göhrendorf, Krs Querfurt,
Günther, evang. Lehrer, Cantor und Küſter zu Creisfeld, Mansfelder Gebirgskrs,
Herrmann, evang. Lehrer zu Bertelsdorf, Krs Hirſchberg,
Krebs, dsgl. und Cantor zu Golzow, Krs Lebus,
Mangelsdorf, evang. Lehrer zu Prenzlau,
Müller, dsgl. und Küſter zu Zantoch, Krs Landsberg a. d. W.,
Neifindt, Erwerbsſchullehrer zu Berlin,
Stiebler, kath. Lehrer zu Ratibor,
Wiehe, evang. Lehrer, Küſter, Organiſt und Cantor zu Minden;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Gabler, kath. Lehrer zu Keſſelsdorf, Krs Löwenberg,
Gammelgaard, Lehrer und Küſter zu Warnitz, Krs Apenrade,
Hänſel, evang. Lehrer zu Frohnau, Krs Brieg,
Hentſchel, kath. Lehrer zu Kunzendorf, Krs Löwenberg,
Kettner, bish. evang. Lehrer zu Mittlau, Krs Bunzlau,
Knetſch, kath. Lehrer zu Wichrau, Krs Roſenberg,
Leuſchner, dsgl. zu Rengersdorf, Krs Sagan,

Digitized by Google

Maager, evang. Lehrer zu Kienwerder, Krs Czarnikau,
Olbricht, kath. Lehrer zu Lobedau, Krs Oppeln,
Schöne, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Stülpe, Krs Jüterbogk-Luckenwalde,
Wagenknecht, evang. Lehrer zu Weilburg, Oberlahnkreis.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Unter-Staats-Secretär im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Wirkl. Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. jur. und Dr. med. Lehnert,
der ordentliche Professor in der kath.-theol. Facult. der Univers. zu Breslau, Domherr Dr. Balzer,
der außerord. Profess. in der philos. Facult. der Univers. und Director des Antiquariums der Museen zu Berlin, Dr. Friederichs,
der Oberlehrer Dr. Baumgart am Matthias-Gymnas. zu Breslau,
die Gymnasiallehrer Dr. Havestadt zu Emmerich und Dr. Wolff zu Aachen,
der Rector Ehrlenholz an der Realschule zu Leer.

In den Ruhestand getreten:
die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Friedemann zu Treptow a. d. R. und Dr. Rinne zu Halberstadt, sowie der Gymnasiallehrer Kegel zu Elberfeld, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Gymnas.-Oberl. Banse zu Warendorf.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:
der Hülfslehrer Kahl am evang. Schull.-Semin. zu Bunzlau.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:
der Gymnas.-Lehrer Kowalleck zu Stolp,
die Oberlehrer Gelshorn am Gymnasium zu Aurich und Scheuffgen an der Ritter-Akad. zu Bedburg,
der Lehrer Dr. Derichsweiler am Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Cöln,
der Seminarlehrer Förster zu Segeberg.

Auf ihre Anträge sind entlassen:
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kirchhoff zu Brilon,
die Gymnasiallehrer Ludowieg zu Wernigerode und Wagener zu Lingen,
der Realschullehrer Dr. Firnhaber zu Goslar.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des October-Heftes.

215) Termine für die Reception in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt S. 577. — 216) Zahlung der Zeugengebühren in Disciplinar-Untersuchungssachen S. 578. — 217) Ressortverhältnisse bei Zurückstellung der Theologen vom Militairdienst S. 579. —

218) Protectorat bei den Museen in Berlin S. 579. — 219) Rectoratswechsel bei der Universität zu Berlin S. 579. — 220) Besuch Oesterreichischer Universitäten durch Studirende aus Preußen S. 581. — 221) Preisaufgabe der Rubenow-Stiftung S. 582. — 222) Programm der Hochschule für Musik S. 582. — 223) Concurrenz-Ausschreiben für das Goethe-Denkmal in Berlin S. 583.

224) Anordnungen über Ablegung der Abiturienten-Prüfung S. 584. — 225) Deutsche Orthographie in den höheren Unterrichts-Anstalten S. 585. — 226) Empfehlung eines geographischen und geschichtlichen Lesebuches S. 586. 227 — 230) Statistik der höheren Unterrichts-Anstalten S. 587. — 231 u. 232) Bekanntmachungen wegen Berechtigungen höherer Unterrichts-Anstalten zur Ausstellung von Zeugnissen S. 608.

233) Empfehlung der Nieter'schen Unterrichtstafeln S. 608. — 234) Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Colmar S. 611.

235) Instruction für die Ertheilung des Unterrichts im Deutschen in den Schulen Nord-Schleswigs S. 618. — 236) Schulpflicht der in Fabriken beschäftigten Kinder S. 623. — 237) Aufsicht über Privatschulen in Städten S. 624. — 238) Schulatlas von Kiepert S. 625. — 239) Beginn der Zahlung der Gemeindebeiträge zu den Lehrer-Wittwenkassen S. 625. — 240) Anlegung von Schulbrunnen S. 627. — 241) Ausschluß interimistischer Entscheidung in Bausachen ꝛc. S. 628. — 242) Bauart der Schulhäuser und Hergabe des Bauholzes in der Provinz Preußen S. 628. — 243) Erhebung von Kirchen- und Schulgemeinde-Lasten S. 631.

Nekrolog des Unter-Staats-Secretairs, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Lehnert S. 632.

Personalchronik S. 634.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November **1871.**

Thronrede Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Aus der Thronrede zur Eröffnung des Landtages der Preußischen Monarchie am 27. November d. J. geben wir hier auszugsweise folgende Stellen:

Indem Ich zum ersten Male nach den großen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit den Landtag der Monarchie wieder Selbst begrüße, darf Ich vor Allem der hohen Genugthuung darüber Ausdruck geben, daß an den Ehren und Erfolgen dieser denkwürdigen Zeit dem Preußischen Volke ein so hervorragender Antheil zugefallen ist. Die Wehrkraft Preußens, deren Ausbildung Ich seit dem Beginn Meiner Regierung als eine der höchsten Aufgaben Meines Königlichen Berufs erkannt habe, sowie der altpreußische Geist sittlicher Zucht, fester Treue und patriotischer Hingebung haben eine glänzende Probe bestanden. Es drängt Mich, Meinem Volke vor seinen Vertretern nochmals Meinen freudigen Dank für seine erhebende Haltung auszusprechen.

Während dem neu erstandenen Deutschen Reiche, dessen Kaiserwürde mit Meiner und Meiner Nachfolger Krone verbunden ist, fortan die Pflege der nationalen Macht und Sicherheit zufällt, wird sich die Vertretung des Preußischen Volkes in Gemeinschaft mit Meiner Regierung um so zuversichtlicher der heilsamen Ausbildung der inneren Einrichtungen der Monarchie widmen können.

Aus dem Entwurf zum Staatshaushalts-Etat für 1872 werden Sie ersehen, daß die Finanzlage Preußens ungeachtet der Opfer, welche der gewaltige Krieg erheischt hat, eine in hohem Maaße befriedigende ist.

Die durch Reichsgesetz angeordnete Bildung eines Reichskriegsschatzes überhebt Preußen der Nothwendigkeit, noch ferner einen Staatsschatz zu unterhalten. Es werden Ihnen Gesetzentwürfe zu-

Digitized by Google

gehen, wonach der hierdurch verfügbar werdende Bestand des Staatsschatzes, sowie einige außerordentliche Einnahmen zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden sollen.

Die in solcher Weise für den Staatshaushalt erwachsende Entlastung, ferner die mit dem lebhaften Aufschwunge des Verkehrs Hand in Hand gehende Steigerung der Erträge aus wichtigen Einnahmequellen des Staates, endlich das Vorhandensein eines erheblichen Ueberschusses aus dem abgelaufenen Finanzjahre werden es möglich machen, im Jahre 1872 den Bedürfnissen auf allen Gebieten der Staatsverwaltung in weitem Umfange gerecht zu werden.

Vorzugsweise hat Meine Regierung der Thatsache ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, daß die Besoldungen der Staatsbeamten in ein von Jahr zu Jahr steigendes Mißverhältniß zu den Anforderungen getreten sind, welche bei dem Stande aller Preisverhältnisse die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens und der Stellung an sie richtet. Es wird Ihnen der Plan zu einer umfassenden Erhöhung der Beamtenbesoldungen vorgelegt werden. Ich vertraue, daß Sie bereit sein werden, durch Bewilligung der dazu nöthigen Mittel einem Zustande Abhülfe zu schaffen, aus dessen Fortdauer ernste Gefahren und Schäden für die Staatsverwaltung entstehen müßten.

Gegenüber den Bewegungen, welche auf dem Gebiete der Kirche stattgefunden haben, hält Meine Regierung daran fest, der Staatsgewalt ihre volle Selbstständigkeit in Bezug auf die Handhabung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung zu wahren, und zugleich neben der berechtigten Selbstständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen zu schützen. Behufs verfassungsmäßiger Durchführung dieser Grundsätze werden Ihnen besondere Vorlagen zugehen, welche die Eheschließung, die Regelung der Civilstands-Verhältnisse und die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zum Gegenstande haben.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts wird die Verwendung sehr beträchtlicher Mittel in Anspruch genommen, um viele bisher zurückgestellte Bedürfnisse nunmehr zu befriedigen.

Die von der Verfassungs-Urkunde geforderte Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes wird auch in dieser Session erneuert werden, nachdem die bei den früheren Berathungen stattgehabten Erwägungen und die Erfahrungen der letzten Jahre bei der Revision des Entwurfs eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Specialgesetz über die Beaufsichtigung der Schulen bezweckt die beschleunigte Abhülfe eines als vorzugsweise dringend erkannten Bedürfnisses.

Meine Herren! Die Aufgaben, welche Ihrer harren, sind umfassend und von hoher Bedeutung für die Entwickelung unserer inneren Zustände. Ihre Arbeiten werden segensreich sein, wenn sie von dem Geiste des Vertrauens und willigen Zusammenwirkens geleitet werden, welcher Mein Volk in der jüngsten großen Zeit erfüllt hat.

Digitized by Google

244) Zur Statistik der Schullehrer-Seminarien in Preußen.

In der Sitzung vom 22. December 1870 hat das Haus der Abgeordneten beschlossen:

> die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, daß dem dringenden Bedürfniß nach Errichtung neuer, resp. Erweiterung bestehender Schullehrer-Seminarien schneller als bisher abgeholfen und damit dem Umsichgreifen der Stellenbesetzung durch Präparanden gesteuert werde.

In den Seminarien werden die Volksschullehrer ordnungsmäßig vorgebildet. Vorbildung für den Lehrerberuf außerhalb des Seminars ist nicht ausgeschlossen. Die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamtscandidaten haben ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Zahl derer, welche sich auf diesem Wege vorbilden, ist immer mehr im Schwinden begriffen und im Ganzen so klein, daß sie höchstens unvorhergesehenen Abgang decken; principiell muß dahin gestrebt werden, daß das Contingent der Seminar-Abiturienten das Bedürfniß der Stellenbesetzung an den vorhandenen und neu errichteten Schulen deckt. Es ist nicht zu bestreiten, daß in den letzten Decennien die Errichtung neuer Seminarien nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der durch das Anwachsen der Bevölkerung nothwendig gewordenen Theilung der vorhandenen und Errichtung neuer Schulen. Diese Erscheinung hat, wenn nicht lediglich, doch vorzugsweise ihren Grund darin, daß nicht rechtzeitig die erforderlichen sehr bedeutenden Geldmittel bereit gestellt werden konnten. Eine Folge davon war, daß eine Anzahl von Schulstellen, weil es zu deren Besetzung an ordnungsmäßig vorgebildeten und geprüften Schulamts-Candidaten fehlte, einstweilen und vorübergehend von „Präparanden," d. h. von solchen jungen Männern versehen werden mußte, welche erst in der Vorbereitung für das Seminar begriffen waren. Diese Nothwendigkeit hat die Unterrichtsverwaltung stets als einen beklagenswerthen, unter den gegebenen Verhältnissen aber nicht zu vermeidenden Uebelstand angesehen. Der Eingangs erwähnte Beschluß des Hauses der Abgeordneten giebt der Unterrichtsverwaltung die bestimmte Aussicht, daß die Nothstände baldigst beseitigt werden. Liegt in dem Beschluß ein Vorwurf, daß seither auf dem in Rede stehenden Gebiete nicht das Nothwendige geschehen, so kann doch die Unterrichtsverwaltung den Nachweis führen, daß sie das Mögliche gethan hat. Dieser Nachweis wird zu führen versucht in den folgenden Nachweisungen und in den am Schluß befindlichen Erläuterungen.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Prß. Eylau . .	Königsberg	Königsberg	—
2.	Waldau . . . . bis Juli 1870: Königsberg	desgl.	desgl.	—
3.	Friedrichshoff . . Hülfs-Seminar	desgl.	für die masurischen Kreise des Regierungs-Bezirks Königsberg, welche sind: Ortelsburg, Neidenburg und Osterode.	—
4.	Angerburg . . .	Gumbinnen	Gumbinnen	Königsberg
5.	Karalene . . .	desgl.	desgl.	desgl.
6.	Marienburg . .	Danzig	Danzig erhält $\frac{1}{2}$ der entlassenen Zöglinge.	Marienwerder erhält $\frac{1}{2}$
7.	Prß. Friedland .	Marienwerder	Marienwerder erhält $\frac{2}{3}$ der entlassenen Zöglinge.	Danzig erhält $\frac{1}{3}$
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.			
1.	Berent	Danzig	Danzig	Marienwerder
2.	Braunsberg . .	Königsberg	Diöcese Ermland	—
3.	Graudenz . . .	Marienwerder	Marienwerder	Danzig
	Summe B.	—	—	—
	Summe I. Provinz Preußen		—	—

*) Die Dauer des Cursus ist bis 1839 etwas schwankend, jedoch stets über 2 J nämlich $2\frac{1}{2}$—$2\frac{3}{4}$ Jahre gewesen. Bis zum Jahre 1852 bestanden nominell nur 2 Kl in Wahrheit aber 3, denn die sogenannte 2. Klasse war stets eine aus 2 Jahrescursen combi in gewissen Unterrichtsgegenständen aber auseinandergehende Klasse. In dieser combinirten K saßen die Zöglinge 2 Jahre, so daß der ganze Seminar-Cursus hier stets 3 Jahre betragen

reußen.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	1835*)	80	26	27	31	84
desgl.	seit 25. Juli 1870	80	24	29	33	86
desgl.	seit Michaelis 1866 **)	30	—	34	—	34
desgl.	seit 1. Septbr 1855	80	27	25	28	80
desgl.	seit 1850	80	30	26	26	82
desgl.	seit 1. Mai 1813	78	24	24	27	75
desgl.	seit 1. October 1864	75	23	27	30	80
—	—	503	154	192	175	521
3 Jahre	seit 1866	70	18	21	23	62
desgl.	seit 1853	42	9	16	20	45
desgl.	seit 1817	80	10	24	39	73
—	—	192	37	61	82	180
—	—	695	191	253	257	701

**) Es besteht nur 1 Klasse, welche 3 Jahre durchgeführt wird; zur neuesten Aufnahme im e 1869 haben sich 59 Aspiranten gemeldet, von denen 34 die Prüfung bestanden haben und nommen worden sind; diese werden zu Michaeli 1872 entlassen werden.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 18 a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 18 b. in der Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Prß. Eylau . .	Michaelis jeden Jahrs		26	26	5	
2.	Waldau . . . bis Juli 1870: Königsberg	Ostern jeden Jahrs		28	28	12	
3.	Friedrichshoff . Hülfs-Seminar	Michaelis jeden 3ten Jahrs		—	—	—	—
4.	Angerburg . .	d. 1. Septbr jed. J.	Ende August jed. J.	23	23	4	
5.	Karalene . . .	Anfangs Mai jeden Jahrs		26	26	3	
6.	Marienburg . .	Anfangs Juni jed. J.	Ende Mai jed. J.	22	22	9	
7.	Prß. Friedland .	Ende Septbr jed. J.	Mitte Septbr jed. J.	25	25	15	
	Summe A.	—	—	150	150	48	
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Berent . . .	Juli jed. J.		13	13	24	
2.	Braunsberg . .	Ostern jed. J.		21	21	7	
3.	Graudenz . .	Ostern jed. J.		12	12	22	
	Summe B.	—	—	46	46	53	
	Summe I. Provinz Preußen			196	196	101	

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
62	35	21	29	28	28	61	34	31
36	21	21	31	26	26	56	34	34
13	9	9	9	8	8	—	—	—
82	34	34	37	30	30	82	29	28
69	42	24	42	25	25	69	27	27
44	21	21	28	25	25	33	28	27
Das Sem. ist am 1. Octbr 1864 eröffnet.*)			29	27	27	39	30	30
306	162	130	205	169	169	340	182	177
Das Seminar ist im Jahr 1866 eröffnet worden.						29	22	21
26	16	16	23	17	17	48	30	21
59	26	26	49	28	28	65	33	33
85	42	42	72	45	45	142	85	75
391	204	172	277	214	214	482	267	252

*) Das Seminar ist seit dem 16. September 1870 Internat.

II. Provin

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Berlin	Stadt Berlin	zunächst die Stadt Berlin	die Stadtschulen der Monarchie überhaupt
2.	Cöpenick . . .	Potsdam	Potsdam	—
3.	Kyritz	desgl.	desgl.	—
4.	Oranienburg . .	desgl.	desgl.	—
5.	Alt-Döbern . .	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	—
6.	Drossen . . .	desgl.	desgl.	—
7.	Neuzelle . . .	desgl.	desgl.	—
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien. vacat.			
	Summe II. Provinz Brandenburg		—	—

Digitized by Google

Brandenburg.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	1832	60	18	19	20	57
desgl.	1862	100	31	35	33	99
desgl.	1866	90	14	21	23	58
desgl.	1861	90	21	27	33	81
desgl.	1856	90	18	16	19	53
desgl.	1864	96	26	19	30	75
desgl.	1825	90	31	33	34	98
—	—	616	159	170	192	521
—	—	616	159	170	192	521

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. in dieser Wahlfähigkeits-Prüfung bestandener Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Berlin . . .	Ostern	Ostern	18	18	2	1
2.	Cöpenick . .	desgl.	desgl.	30	30	17	9
3.	Kyritz . . .	Neujahr	Neujahr	14	14	—	—
4.	Oranienburg .	Michaelis	Michaelis	23	23	—	—
5.	Alt-Döbern .	Ostern	Ostern	17	17	—	—
6.	Drossen . . .	desgl.	desgl.	22	22	—	—
7.	Neuzelle . .	Michaelis	Michaelis	28	28	14	5
	Summe A.	—	—	152	152	33	15
	B. Katholische Seminarien. vacat.						
	Summe II. Provinz Brandenburg			152	152	33	15

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
43	21	21	27	21	21	28	20	20
65	28	28	73	45	34	51	35	33
Das Seminar ist 1866 gegründet.						51	33	33
Das Seminar ist 1861 gegründet.			55	34	34	53	33	33
37	37	37	35	35	35	23	19	19
Das Seminar ist 1864 gegründet.			59	32	32	51	29	29
109	33	33	71	32	32	116	34	34
254	119	119	320	199	188	373	203	201
254	119	119	320	199	188	373	203	201

III. Provin

Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Cammin . . .	Stettin	Stettin	—
2.	Pölitz	desgl.	desgl.	—
3.	Pyritz	desgl.	desgl.	—
4.	Bütow . . .	Cöslin	Cöslin	—
5.	Cöslin*) . . .	desgl.	desgl.	—
	Bartin . . .	desgl.	desgl.	—
6.	Dramburg . .	desgl.	desgl.	—
7.	Franzburg . .	Stralsund	Stralsund	—
8.	Gingst auf Rügen Hülfsseminar auf 10 Jahre eingerichtet.	desgl.	desgl.	—
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien. vacat.			
	Summe III. Provinz Pommern		—	—

*) Das Seminargebäude zu Cöslin ist im Jahr 1869 abgebrannt und eine Klasse nach Bartin verlegt, während die zweite in Cöslin verblieben ist.

Digitized by Google

Pommern.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
2 Jahre	—	49	23	26	—	49
3 „	Ostern 1862	75	25	27	28	80
2 „	—	24	24	—	—	24
3 „	Michaelis 1867	75	20	25	25	70
2 „	—	25	—	25	fehlt	25
2 „	—	25	19	—	—	19
2 „	—	25	24	—	—	24
3 „	Michaelis 1853	62	16	20	20	56
3 „	Michaelis 1867	10	—	—	10	10
—	—	370	151	123	83	357
—	—	370	151	123	83	357

Digitized by Google

1.	2.	9.		10.		11.	
		Termin		Zahl der im Laufe des Jahres 1870		Zahl der im Laufe des Jahres 187	
Laufende Nummer.	Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	b. der Entlassung der Abiturienten.	a zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	b. als reif entlassenen Abiturienten.	a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	b. in dies Wahlfä bigkeits Prüfung bestan denen Extra neer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Cammin . .	Michaelis jeden Jahres		18	18	22	9
2.	Pölitz . . .	Ostern jeden Jahres		22	22	—	—
3.	Pyritz . . .	Michaelis alle 2 Jahre		—	**)	—	—
4.	Bütow . .	Michaelis jeden Jahres		25	25	—	—
5.	Cöslin . .	Ostern alljährlich		23	23	17	7
	Bartin . .			—	—	—	—
6.	Dramburg .	Ostern alle 2 Jahre		—	††)	—	—
7.	Franzburg .	Michaelis jeden Jahres		14	14	9	4
8.	Gingst auf Rügen Hülfsseminar auf 10 Jahre eingerichtet.	Ostern alle 3 Jahre		10	10	—	—
	Summe A.	—	—	112	112	48	20
	B. Katholische Seminarien. vacat.						
	Summe III. Provinz Pommern			112	112	48	20

*) Im Jahr 1865 hat keine Aufnahme stattgefunden.
**) In den Jahren 1860 und 1870 hat keine Aufnahme, 1870 auch keine Entlas stattgefunden.

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	b. die Aufnahme Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
76	24	24	—	—	*)	58	26	26
84	22	22	75	27	27	72	28	28
—	—	**)	52	26	26	—	—	—
—	—	†)	39	25	25	36	25	25
59	25	25	83	27	27	41	25	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Seminar ist im Jahr 1867 eingerichtet.						—	—	††)
24	8	8	16	12	12	42	20	20
Das Seminar ist im Jahr 1867 eröffnet.						11	10	10
243	79	79	265	117	117	260	134	134
243	79	79	265	117	117	260	134	134

†) Im Jahr 1860 hat keine Aufnahme stattgefunden.
††) Im Jahr 1870 hat keine Aufnahme und kein Abgang stattgefunden.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Kozmin	Posen	Posen	—
2.	Bromberg . . .	Bromberg	Bromberg	—
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.			
1.	Paradies . . .	Posen	Posen	Bromberg
2.	Posen	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Exin	Bromberg	Bromberg	—
	Summe B.	—	—	—
	Summe IV. Provinz Posen		—	—

*) Die Etatszahl beträgt nur 60, es können indeß 70—75 aufgenommen werden.

Digitized by Google

Posen.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	seit der Einrichtung 1865	60*)	18	9	23	50
desgl.	1865	45**)	8	10	26 incl. 2 Hospitanten.	44
—	—	105	26	19	49	94
3 Jahre	seit der Einrichtung 1836	75	23	14	17	54
desgl.	1826	75	20	24	29	73
desgl.	seit der Einrichtung 1865	70	9	23	35	67
—	—	220	52	61	81	194
—	—	325	78	80	130	288

**) Seither betrug die Etatszahl der Zöglinge nur 45; nach der Erweiterung wird dieselbe 75 normirt.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische. b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 187 a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 187 b. in dies Wahlfä bigkeits Prüfun bestan denen Extra neer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Kozmin . . .	im Monat August	im Monat Juli	13	13	11	4
2.	Bromberg . .	desgl.	desgl.	8	8	20	3
	Summe A.	—	—	21	21	31	7
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Paradies . .	Ende Juli	Ende Juni	11	11	1	—
2.	Posen . . .	in der ersten Hälfte des Monats August	in der ersten Hälfte Juli	16	16	—	—
3.	Exin	Ende Septbr	Mitte August	8	8	1	1
	Summe B.	—	—	35	35	2	1
	Summe IV. Provinz Posen		—	56	56	33	8

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aſpiranten, welche

I. im Jahre 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
ſich zur Aufnahme-Prüfung geſtellt haben.	die Aufnahme-Prüfung beſtanden haben.	aufgenommen worden ſind.	ſich zur Aufnahme-Prüfung geſtellt haben.	die Aufnahme-Prüfung beſtanden haben.	aufgenommen worden ſind.	ſich zur Aufnahme-Prüfung geſtellt haben.	die Aufnahme-Prüfung beſtanden haben.	aufgenommen worden ſind.
riſtirte noch nicht.			20	20	20	28	23	23
50	29	28	29	23	15	38	23	23
50	29	28	49	43	35	66	46	46
54	39	28	21	21	21	23	16	16
60	50	21	28	21	17	55	44	27
riſtirte noch nicht.			47	30	26	48	30	30
114	89	49	96	72	64	126	90	73
164	118	77	145	115	99	192	136	119

Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Münsterberg . .	Breslau	Breslau	Oppeln [1])
2.	Steinau a. O. .	desgl.	desgl.	Liegnitz und Oppeln [2])
3.	Bunzlau . . .	Liegnitz	Liegnitz	—
4.	Reichenbach O. L..	desgl.	desgl.	—
5.	Creutzburg . . .	Oppeln	Oppeln	Breslau
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.			
1.	Breslau . . .	Breslau	Breslau	Liegnitz u. Oppeln resp. Brandenb. u. Pom
2.	Liebenthal . . .	Liegnitz	Liegnitz	Breslau u. Oppeln und die Mark Brandenburg.
3.	Ober-Glogau . .	Oppeln	Oppeln	Breslau
4.	Peiskretscham . .	desgl.	desgl.	Breslau [4])
5.	Pilchowitz . . .	desgl.	desgl.	Breslau [3])
	Summe B.	—	—	—
	Summe V. Provinz Schlesien		—	—

[1]) circa jährlich 1 Abiturient. — [2]) circa jährlich 2 resp. 3 Abiturienten. — [3]) Seit 18 bestand ein einjähriger Lehrcursus; seit 1862 war der Cursus 2jährig, seit 1864 2½jährig.

Digitized by Google

Schlesien.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	1847	80	24	19	29	72
desgl.	1848	82	23	30	25	78
desgl.	1849	75	26	23	28	77
desgl.	1866 [3])	72	23	25	17	65
4 Jahre	seit 1858 vierjährig	80	7	13	14 u. 4. Klasse 16	50
—	—	389	103	110	113 und 4. Kl. bei Nr. 5 = 16	342
3 Jahre	1860	75	29	36	30	95
desgl.	1863	72	23	24	27	74
desgl.	$18\frac{3}{4}\frac{3}{4}$	75	25	32	32	89
desgl.	1849	75	23	30	31	84
desgl.	1867	80	21	24	30	75
—	—	377	121	146	150	417
—	—	766	224	256	263 / 16 = 279	759

[3]) und zwar für die Kreise Namslau und Polnisch-Wartenberg. — [4]) und zwar für die Theile
t polnischredender Bevölkerung.

1.	2.	9. Termin		10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870		11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870	
Laufende Nummer.	Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	b. der Entlassung der Abiturienten.	a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	b. als reif entlassenen Abiturienten.	a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	b. in dieser Wahlfähigkeits-Prüfung bestandenen Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Münsterberg .	Ostern	Ostern	26	26	6	2
2.	Steinau a. O. .	Michaelis	Michaelis	24	23	—	—
3.	Bunzlau . .	desgl.	desgl.	25	24	7	2
4.	Reichenbach O. L.	Ostern	Ostern	25	24	2	1
5.	Creutzburg . .	desgl.	desgl.	4	4	2	1
	Summe A.	—	—	104	101	17	6
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Breslau . .	Ostern	Ostern	29	28	5	4
2.	Liebenthal . .	Ende Septbr	Mitte August	22	21	—	—
3.	Ober-Glogau .	Juli/August	Juli/August	26	26	1	—
4.	Peiskretscham .	Monat Juli	Monat Juli	28	28	1	1
5.	Pilchowitz . .	Ostern	Ostern	24	24	—	—
	Summe B.	—	—	129	127	7	5
	Summe V. Provinz Schlesien			233	228	24	11

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
46	32	32	47	28	28	33	29	29
51	29	29	32	28	28	35	25	25
73	26	26	59	26	26	40	26	26
Das Sem. ist im J. 1862 errichtet.			38	27	27	26	18	18
17	17	17	17	14	14	22	22	22
187	104	104	193	123	123	156	120	120
66	47	47	47	32	32	60	31	31
Das Sem. ist im J. 1863 errichtet.			28	24	24	45	27	27
68	30	30	37	24	24	46	32	32
57	25	25	39	31	31	43	34	31
Das Seminar ist im Jahr 1867 errichtet.						41	27	30
191	102	102	151	111	111	235	151	151
378	206	206	344	234	234	391	271	271

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Barby	Magdeburg	Magdeburg	—
2.	Halberstadt . .	desgl.	desgl.	—
3.	Osterburg . . .	desgl.	desgl.	—
4.	Eisleben . . .	Merseburg	Merseburg	—
5.	Elsterwerda . .	desgl.	desgl.	—
6.	Weißenfels . . .	desgl.	desgl.	—
7.	Erfurt	Erfurt	Erfurt	—
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.			
1.	Heiligenstadt . .	Erfurt	Erfurt	für die Reg.-Bezirke Magdeburg u. Merseburg u. die Herzogth. Gotha und Anhalt.
	Summe B. per se		—	—
	Summe VI. Provinz Sachsen		—	—

*) Das Seminar in Osterburg, früher in Gardelegen, hat seit 1850 bei alle 3 Jahre, s 1855 bei alljährlich stattfindender Aufnahme den dreijährigen Cursus.

Digitized by Google

Sachsen.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	seit der Einrichtung des Seminars	75	23	24	23	70
desgl.	desgl.	75 (seit 1868, früher nur 60)	24	21	24	69
desgl. *)	seit 1850	60	20	19	24	63
desgl.	» 1826	45	16	13	20	49
desgl.	» 1857	60	9	18	23**)	50
desgl.	» 1822	75	22	24	27	73
desgl.	» 1821	60	24	22	24	70
—	—	450	138	141	165	444
3 Jahre	seit 1836	36	8	12	13	33
—	—	—	—	—	—	—
—	—	486	146	153	178	477

**) incl. 2, die aus Klasse II. nach III. zurückgetreten sind.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 18[illegible] a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 18[illegible] b. in die Wahlfähigkeits-Prüfung bestandenen Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Barby . . .	Ostern	Ostern	24	24	1	–
2.	Halberstadt .	desgl.	desgl.	19	19	—	–
3.	Osterburg . .	Michaelis	Michaelis	20	20	8	[illegible]
4.	Eisleben . .	im Monat Mai	im Monat Mai	13	13	8	[illegible]
5.	Elsterwerda .	Anfang Octbr	Anfang Octbr	18	18	4	[illegible]
6.	Weißenfels . .	in der Woche nach Ostern	in der Woche nach Ostern	25	25	17	[illegible]
7.	Erfurt . . .	Anfang Octbr	Anfang Septbr	24	24	4	[illegible]
	Summe A.	—	—	143	143	42	[illegible]
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Heiligenstadt .	erste Hälfte des October	Ende August oder Anfang Septbr	13	13	—	–
	Summe B. per se	—	—	—	—	—	–
	Summe VI. Provinz Sachsen			156	156	42	[illegible]

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
29	23	23	46	27	27	24	23	23
40	21	21	31	22	22	36	25	25
53	19	19	28	21	21	31	24	24
20	14	14	30	16	16	30	21	20
32	22	22	24	23	23	25	21	21
62	27	27	41	26	26	46	27	27
49	22	22	37	23	23	47	24	24
285	148	148	237	158	158	239	165	164
32	12	12	13	10	10	13	13	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—
317	160	160	250	168	168	252	178	177

Digitized by Google

VII. Provin

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Eckernförde . .	Schlesw.-Holstein	Schlesw.-Holstein	—
2.	Segeberg . . .	desgl.	desgl.	—
3.	Tondern . . .	desgl.	desgl.	—
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien. vacat.			
	Summe VII. Provinz Schleswig-Holstein			—

Digitized by Google

chleswig-Holstein.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3jährig	1857	ca. 60	14	25	21	60
desgl.	1839	80	23	25	28	76
desgl.	1829	unbestimmt, ca. 100	28	25	38	91
			11	darunter dänische: 12	16	39
—	—	ca. 240	65	75	87	227
—	—	ca. 240	65	75	87	227

Digitized by Google

1.	2.	9. Termin		10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870		11. Zahl der im Laufe des Jahres 187	
Laufende Nummer.	Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	b. der Entlassung der Abiturienten.	a zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	b. als reif entlassenen Abiturienten.	a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	b. in die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Eckernförde .	Prüfung: Mitte Decbr. Eintritt: nach Ostern.	Ostern	21	21	1	1
2.	Segeberg . .	Prüfung: Woche nach Pfingsten. Eintritt: Anfang Octbr.	Michaelis	19	19	—	—
3.	Tondern . .	Prüfung: Anfang Decbr. Eintritt: nach Ostern.	Ostern	21	21	4	3
				darunter dänische:		darunter dänische	
				5	5	2	1
	Summe A.	—	—	61	61	5	4
	B. Katholische Seminarien. vacat.						
	Summe VII. Prov. Schleswig-Holstein			61	61	5	4

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
Angaben fehlen			20	17	17	31	23	23
31	26	26	44	27	27	43	28	28
Angaben fehlen			44	36	36	67	38	38
			darunter dänische:			darunter dänische:		
			20	17	17	23	15	15
31	26 excl. 1 und 3.	26	108	80	80	141	89	89
31	26 excl. 1 und 3.	26	108	80	80	141	89	89

Digitized by Google

VIII. Provin

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Hannover . . .	Hannover	Landdrosteibezirk Hannover	—
2.	Alfeld	Hildesheim	Landdrosteibezirk Hildesheim	—
3.	Lüneburg . . .	Lüneburg	Landdrosteibezirk Lüneburg	—
4.	Stade . . .	Stade	Landdrosteibezirk Stade	—
5.	Aurich . . .	Aurich	Landdrosteibezirk Aurich	Grafsch. Bentheim
6.	Osnabrück . . .	Osnabrück	Landdrosteibezirk Osnabrück	Landdr. Osnabrück —
7.	Neuenhaus*) .	desgl.	Grafschaft Bentheim	—
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.**)			
1.	Hildesheim . . .	Landdrostei Hildesheim	Diöcese Hildesheim	Herzogth. Braun schweig, gehört zu Diöcese
	Summe B. per se		—	—
	Summe VIII. Provinz Hannover		—	—

*) Neuenhaus ist kein etatsmäßiges Seminar, sondern nur Vorbildungs-Anstalt.

Digitized by Google

Hannover.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
Präp.-Sem. 1jähr.	—	33	—	—	(34)	34
Hauptsem. 3jähr.	1832	24	3	10	6	19
Präp.-Sem. 2jähr.	—	50	—	35	29	80
Hauptsem. 2jähr.	—	12	16			
1jährig	—	40	—	—	(40)	40
Bez.-Sem. 1jähr.	—	45				
Bez.-Sem. 2jähr. (facult.)	—	25	13	13	44	70
Hauptsem. 2jähr.	—	14				
3jährig	Michaelis 1870	unbestimmt, (Externat)	18	25	26	69
3jährig	1825	24	10	13	12	35
1jährig	—	?	—	—	(4)	4
—	—	267 excl. Nr. 5 u. 7	60	96	117 (78) 195	351
3jährig	Michaelis 1870	18	5	6	6	17
—	—	—	—	—	—	—
—	—	285 excl. A. 5 u. 7.	65	102	201	368

**) Das katholische Bischöfliche Schullehrer-Seminar zu Osnabrück bleibt hier außer Betracht. Dasselbe besteht als Externat mit zweijährigem Cursus, und zählt z. B. 35 Zöglinge.

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische. b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1 a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1 b. in der Wahlfähigkeits-Prüfung dem Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Hannover . .	Michaelis Ostern	Michaelis Ostern	35 9	35 9	1	1
2.	Alfeld . . .	Michaelis	Michaelis	Bez.-Sem. 20 Haupt-S. 4	24	—	—
3.	Lüneburg . .	desgl.	desgl.	40	40	—	—
4.	Stade . . .	Michaelis im Bez.-Sem. — Ostern im Haupt-Sem.	Michaelis im Bez.-Sem. — Ostern im Haupt-Sem.	Bez.-Sem. 38 Haupt-S. 9	47	—	—
5.	Aurich . . .	Michaelis	Michaelis	wegen des Ueberganges in den 3jähr. Cursus keine Prüfung.		23 (Prüfung vor d Königl. Com	1
6.	Osnabrück . .	desgl.	desgl.	9	9	—	—
7.	Neuenhaus . .	Ende October	Ende October	?	?	—	—
	Summe A.	—	—	164	164	24	1
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Hildesheim . .	Mitte August	Mitte August	wie bei Aurich.		—	—
	Summe B. per se	—	—	—	—	—	—
	Summe VIII. Provinz Hannover			164	164	24	1

*) Die Seminar-Acten sind unvollständig geführt.

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
h zur Auf-ahme-üfung estellt aben.	die Auf-nahme-Prüfung bestanden haben.	aufge-nommen worden sind.	sich zur Auf-nahme-Prüfung gestellt haben.	die Auf-nahme Prüfung bestanden haben.	aufge-nommen worden sind.	sich zur Auf-nahme-Prüfung gestellt haben.	die Auf-nahme-Prüfung bestanden haben.	aufge-nommen worden sind.
56	56	33	43	42	32	49	48	34
25	9	8	25	11	9	20	9	9
?*)	?	?	63	?	?	40	29	29
56	40	40	90	40	40	48	46	40
44	44	33	59	53	37	51	45	45
8	8	8	6	6	6	17 13**)	15 13**)	15 13**)
21	13	16	17	11	11	28	27	26
11	10	10	13	11	11	20	12	12
—	—	4	—	—	7	—	—	5
221	180	152	316	174	153	286	244	228
9	6	6	5	4	4	7	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—
230	186	158	321	178	157	293	251	234

**) Im facultat. Mittel-Cursus.

Digitized by Google

IX. Provi

Laufende Nummer.	Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Petershagen . .	Minden	Minden	Münster und Arnsberg
2.	Hilchenbach . .	Arnsberg	Arnsberg	Münster und Minden
3.	Soest	desgl.	desgl.	desgl.
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.			
1.	Langenhorst . .	Münster	Münster	Reg.-Bez. Arnsberg und Düsseldorf
2.	Büren	desgl.	Arnsberg u. Minden	Münster
	Summe B.	—	—	—
	Summe IX. Provinz Westphalen		—	—

Digitized by Google

Westphalen.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	seit 1850/51	50	19	20	21	60
desgl.	seit 1867	60	18	19	15	52
desgl.	seit 1855*)	72	21	23	20	64
—	—	182	58	62	56	176
2 Jahre	—	36	20	18	—	38
3 Jahre	seit 1869	75	26	26	31	83
—	—	111	46	44	31	121
—	—	293	104	106	87	297

*) Schon seit 1848 wurden einzelne Seminaristen 3 Jahre im Seminar behalten.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1 a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Petershagen .	Ende August oder Anfangs Septbr j. J.	Monat Juli	20	20	—	
2.	Hilchenbach .	Anfangs September	Ende Juli	16	15	—	
3.	Soest . . .	Mitte September	Ende Juli oder Anfangs August	22	—	1	
	Summe A.	—	—	58	35	1	
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Langenhorst .	Mitte October	Ende August	22	22	—	
2.	Büren . . .	Anfangs September	Mitte Juli	25	25	1	
	Summe B.	—	—	47	47	1	
	Summe IX. Provinz Westphalen			105	82	2	

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahre 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
26	24	24	36	26	22	25	21	21
Das Seminar besteht erst seit dem Jahre 1867.						10	9	16*)
46	32	26	53	36	22	31	28	20
72	56	50	89	62	44	66	58	57
19	17	17	42	36	17	48	32	18
64	32	32	78	33	33	93	75	31
83	49	49	120	69	50	141	107	49
155	105	99	209	131	94	207	165	106

*) Darunter 8 im Sem. zu Soest für die Aufnahme Geprüfte.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Homberg . . .	Cassel	Nach der ursprünglichen Bestimmung zunächst für die Kreise: Cassel (Stadt u. Land) Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rinteln, Rotenburg, Witzenhausen und Wolfhagen.	Für die übrigen Kre des Regierungs-B zirks Cassel und F das Fürstenthum Wa deck-Pyrmont.
2.	Schlüchtern . .	desgl.	Nach der ursprünglichen Bestimmung zunächst für die Kreise: Frankenberg, Fulda, Gelnhausen, Hanau, Hersfeld, Hünfeld, Kirchhain, Marburg, Schlüchtern, Schmalkalden und Ziegenhain.	Für die übrigen Kre des Regierungs-B zirks Cassel.
3.	Usingen	Wiesbaden	Wiesbaden	—
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.			
1.	Fulda	Cassel	Cassel	Großherzogthum Sachsen-Weima
2.	Montabaur . .	Wiesbaden	Wiesbaden	—
	Summe B.	—	—	—
	Summe X. Provinz Hessen-Nassau		—	—

Digitized by Google

essen-Nassau.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	1824	65	22	25	30	77
desgl.	1838	60— 70	20	25	22	67
desgl.	1824	70— 80	28	26	25	79
—	—	195—215	70	76	77	223
3 Jahre	1836	45*)	17	14	16	47
desgl.	1824	50— 60	13	25	21	59
—	—	95—105	30	39	37	106
—	—	290—320	100	115	114	329

*) Bis zum Jahr 1866 betrug die Anzahl der Zöglingsstellen nur 27.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. in dieser Wahlfähigkeits-Prüfung bestandenen Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Homberg . .	Ostern	Ostern	20	20	2	2
2.	Schlüchten . .	Michaelis	Michaelis	21	21	3	1
3.	Usingen . . .	Ostern	Ostern	27	27	—	—
	Summe A.	—	—	68	68	5	3
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Fulda . . .	Ostern	Ostern	19	19	—	—
2.	Montabaur .	Ostern	Ostern	21	21	—	—
	Summe B.	—	—	40	40	—	—
	Summe X. Provinz Hessen-Nassau			108	108	5	3

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
49	23	23	53	20	20	46	30	30
47	22	22	50	22	22	38	22	22
29	25	23	31	29	29	33	26	26
125	70	68	134	71	71	117	78	78
18	12	12	15	10	10	33	18	15
24	19	19	27	20	20	36	20	20
42	31	31	42	30	30	69	38	35
167	101	99	176	101	101	186	116	113

XI. Rhein

Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	3. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk, in welchem der Seminarort liegt.	4. Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk resp. Landestheil, für welchen das Seminar die Lehrerbildung	
			a. zunächst oder allein zu besorgen hat.	b. mitzubesorgen hat.
	A. Evangelische Seminarien.			
1.	Neuwied . . .	Coblenz	Coblenz, Cöln	Trier und Aachen
2.	Trarbach . . . Hülfs-Seminar	desgl.	Coblenz	Trier
3.	Moers	Düsseldorf	Düsseldorf	—
4.	Düsselthal***) . Neben-Seminar	desgl.	für keinen bestimmten Bezirk.	
	Summe A.	—	—	—
	B. Katholische Seminarien.			
1.	Boppard . . .	Coblenz†)	Coblenz	—
2.	Brühl	Cöln††)	Trier, Hohenzollern, Coblenz	bisher auch Cöln
3.	Kempen	Düsseldorf†††)	Düsseldorf, Aachen	Cöln
	Summe B.	—	—	—
	Summe XI. Rheinprovinz		—	—

*) Das Seminar nimmt nur alle 2 Jahre Zöglinge auf.

**) Von den 1870 aufgenommenen Aspiranten haben 26 einen zweijährigen, 26 einen dr jährigen Cursus durchzumachen.

***) Die Anstalt ist mit der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal verbunden. Die Aufnahm und Abgangsprüfungen werden unter Mitwirkung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums abg halten.

Digitized by Google

rovinz.

5. Dauer des Seminar-Cursus.	6. Seit wann ist der Cursus dreijährig.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglings-stellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
			a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
3 Jahre	3. August 1863	72	24	20	25	69
2 „*)	—	16	—	—	18	18
2 „ / 3 „	— / 1870**)	30 resp. 75	—	26	26 / 26	78
2 resp. 3 Jahre	—	unbestimmt, z. B. 26	—	16	10	26
—	—	144 bis 189	24	62	105	191
3 Jahre	1867	72	22	24	24	70
2 resp. 3 Jahre	1868	100	36	29	36	101
2 „	—	100	50	50	—	100
—	—	272	108	103	60	271
—	—	416 bis 461	132	165	165	462

†) Der Regierungs-Bezirk Coblenz participirte bis zur Errichtung des Seminars in Bop- an dem Seminar zu Brühl.

††) S. Bemerkung zu B. 1. und 3.

†††) Der Regierungs-Bezirk Cöln participirt an den Seminarien zu Kempen und Brühl; in diese Anstalten eintretenden Aspiranten werden zusammen in Brühl geprüft.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Seminarien, a. evangelische, b. katholische.	9. Termin a. der Aufnahme neuer Zöglinge.	9. Termin b. der Entlassung der Abiturienten.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Abiturienten-Prüfung zugelassenen Zöglinge der obersten Klasse.	10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. als reif entlassenen Abiturienten.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870 b. in dieser Wahlfähigkeits-Prüfung bestandenen Extraneer.
	A. Evangelische Seminarien.						
1.	Neuwied . .	Anfangs August	letzte volle Woche im Juni	23	23	7	5
2.	Trarbach . . Hülfs-Seminar	im October	September	—	—	—	—
3.	Moers . . .	1. October	letzte Woche des August	27	27	5	2
4.	Düsselthal . . Neben-Seminar	1. October	im Laufe des Monats Juli	9	9	—	—
	Summe A.	—	—	59	59	12	7
	B. Katholische Seminarien.						
1.	Boppard . .	Ende October	letzte volle Woche des September	22	22	4	1
2.	Brühl . . .	Anfang Octbr	erste volle Woche des September	32	32	Trier 44 Cöln 14	22 10
3.	Kempen . .	8 Tage nach Ostern	8 Tage vor Ostern	48	48	Düss. 5 Aach. 12	4 6
	Summe B.	—	—	102	102	79	45
	Summe XI. Rhein-Provinz		—	161	161	91	50

*) Von denen 9 in Neuwied geprüft.
**) Von denen 10 in Neuwied geprüft.

Digitized by Google

12.

Zahl der Seminar-Aspiranten, welche

I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
38	31	18	42	40	25	42	33	24
9	7	16*)	5	5	15**)	19	11	18
41	26	18	72	64	19	61	61	52
—	—	—	7	7	7	10	10	10
88	64	52	126	116	66	132	115	104
—	—	—	—	—	—	49	26	24
Trier 58	20	20	62	20	20	30	16	14
Kobl. 48	20	18	59	20	18	—	—	—
Köln 40	20	7	60	37	7	35	27	15
Hohz. 7	5	3	5	5	5	10	8	7
33	20	Düss. 20	86	47	20	62	28	20
56	21	Aach. 19	96	22	19	64	21	19
		Cöln 11	—	—	11	—	—	11
242	106	98	368	151	100	250	126	110
330	170	150	494	267	166	382	241	214

***) Von denen 8 in Moers geprüft.

Digitized by Google

Zusammen

A. Evangelische

2. Seminarien.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge.			
		a. der 1sten (obersten) Klasse.	b. der 2ten (mittleren) Klasse.	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. überhaupt.
I. Provinz Preußen . . .	503	154	192	175	521
II. = Brandenburg . .	616	159	170	192	521
III. = Pommern . . .	370	151	123	83	357
IV. = Posen	105	26	19	49	94
V. = Schlesien . . .	389	103	110	129	342
VI. = Sachsen . . .	450	138	141	165	444
VII. = Schleswig-Holstein	ca. 240	65	75	87	227
VIII. = Hannover . . .	267	60	96	195	351
IX. = Westphalen . .	182	58	62	56	176
X. = Hessen-Nassau .	195 — 215	70	76	77	225
XI. Rheinprovinz	144 — 189	24	62	105	191
Summe A.	3461—3526	1008	1126	1313	3447

Digitized by Google

ellung.

eminarien.

10. ahl der n Laufe s Jahres 1870		11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870		12. Zahl der Seminar-Aspiranten, welche								
				I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
der obersten Klasse.	b. als reif entlassenen Abiturienten.	a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	b. in dieser Wahlfähigkeits-Prüfung bestandenen Extraneer.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
0	150	48	26	306	162	130	205	169	169	340	182	177
2	152	33	15	254	119	119	320	199	188	373	203	201
2	112	48	20	243	79	79	265	117	117	260	134	134
21	21	31	7	50	29	28	49	43	35	66	46	46
4	101	17	6	187	104	104	193	123	123	156	120	120
3	143	42	28	285	148	148	237	158	158	239	165	164
1	61	5	4	31	26	26	108	80	80	141	89	89
64	164	24	19	221	180	152	316	174	153	286	244	228
58	35	1	1	72	56	50	89	62	44	66	58	57
68	68	5	3	125	70	68	134	71	71	117	78	78
59	59	12	7	88	64	52	126	116	66	132	115	104
92	1066	266	136	1862	1037	956	2042	1312	1204	2176	1434	1398

2. Seminarien.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
		a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten)	d. über haup
		Klasse.			
I. Provinz Preußen . . .	192	37	61	82	18
II. = Brandenburg . .	—	—	—	—	—
III. = Pommern . . .	—	—	—	—	—
IV. = Posen	220	52	61	81	19
V. = Schlesien . . .	377	121	146	150	41
VI. = Sachsen . . .	36	8	12	13	3
VII. = Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—
VIII. = Hannover . . .	18	5	6	6	1
IX. = Westphalen . .	111	46	44	31	12
X. = Hessen-Nassau .	95 — 105	30	39	37	10
XI. Rheinprovinz	272	108	103	60	27
Summe B.	1321—1331	407	472	460	133
Summe A.	3461—3526	1008	1126	1313	344
Hauptsumme	4782—4857	1415	1598	1773	478

Digitized by Google

minarien.

10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870		11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870		12. Zahl der Seminar-Aspiranten, welche								
				I. im Jahre 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
der obersten Klasse.	b. als reif entlassenen Abiturienten.	a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	b. in dieser Wahlfähigkeits-Prüfung bestandenen Extraneer.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
46	46	53	23	85	42	42	72	45	45	142	85	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	35	2	1	114	89	49	96	72	64	126	90	73
29	127	7	5	191	102	102	151	111	111	235	151	151
13	13	—	—	32	12	12	13	10	10	13	13	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	6	6	5	4	4	7	7	6
47	47	1	1	83	49	49	120	69	50	141	107	49
40	40	—	—	42	31	31	42	30	30	69	38	35
02	102	79	43	242	106	98	368	151	100	250	126	110
12	410	142	73	798	437	389	867	492	414	983	617	512
92	1066	266	136	1862	1037	956	2042	1312	1204	2176	1434	1398
04	1476	408	209	2660	1474	1345	2909	1804	1618	3159	2051	1910

Digitized by Google

Hauptzusa

C. P

2. Seminarien.	7. Zahl der etatsmäßigen Zöglingsstellen.	8. Zahl der im Monat October 1870 das Seminar besuchenden Zöglinge			
		a. der 1sten (obersten)	b. der 2ten (mittleren)	c. der 3ten (untersten) Klasse.	d. über- haupt
I. Provinz Preußen . . .	695	191	253	257	701
II. " Brandenburg . .	616	159	170	192	521
III. " Pommern . . .	370	151	123	83	357
IV. " Posen	325	78	80	130	288
V. " Schlesien . . .	766	224	256	279	759
VI. " Sachsen . . .	486	146	153	178	477
VII. " Schleswig-Holstein	ca. 240	65	75	87	227
VIII. " Hannover . . .	285	65	102	201	368
IX. " Westphalen . . .	293	104	106	87	297
X. " Hessen-Nassau .	290 — 320	100	115	114	329
XI. Rheinprovinz	416 — 461	132	165	165	462
Hauptsumme	4782—4857	1415	1598	1773	4786

Digitized by Google

enstellung.

zen.

10. Zahl der im Laufe des Jahres 1870		11. Zahl der im Laufe des Jahres 1870		12. Zahl der Seminar-Aspiranten, welche								
				I. im Jahr 1860			II. im Jahr 1865			III. im Jahr 1870		
der obersten Klasse.	b. als reif entlassenen Abiturienten.	a. zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassenen Extraneer.	b. in dieser Wahlfähigkeits-Prüfung bestandenen Extraneer.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.	a. sich zur Aufnahme-Prüfung gestellt haben.	b. die Aufnahme-Prüfung bestanden haben.	c. aufgenommen worden sind.
96	196	101	49	391	204	172	277	214	214	482	267	252
52	152	33	15	254	119	119	320	199	188	373	203	201
12	112	48	20	243	79	79	265	117	117	260	134	134
56	56	33	8	164	118	77	145	115	99	192	136	119
33	228	24	11	378	206	206	344	234	234	391	271	271
56	156	42	28	317	160	160	250	168	168	252	178	177
31	61	5	4	31	26	26	108	80	80	141	89	89
34	164	24	19	230	186	158	321	178	157	293	251	234
05	82	2	2	155	105	99	209	131	94	207	165	106
08	108	5	3	167	101	99	176	101	101	186	116	113
31	161	91	50	330	170	150	494	267	166	382	241	214
04	1476	408	209	2660	1474	1345	2909	1804	1618	3159	2051	1910

Digitized by Google

Nach der vorstehenden Zusammenstellung sind in Preußen vorhanden 76 Schullehrer-Seminarien und zwar:

	evang.	kathl.	zusammen
1) in der Provinz Preußen	7	3	10
2) „ „ „ Brandenburg . .	7	—	7
3) „ „ „ Pommern . . .	8	—	8
4) „ „ „ Posen	2	3	5
5) „ „ „ Schlesien	5	5	10
6) „ „ „ Sachsen	7	1	8
7) „ „ „ Schleswig-Holstein	3	—	3
8) „ „ „ Hannover . . .	7	1	8
9) „ „ „ Westphalen . . .	3	2	5
10) „ „ „ Hessen-Nassau . .	3	2	5
11) in der Rhein-Provinz	4	3	7
	56 evang.	20 kath.	zus. 76

Innerhalb des Decenniums von 1860 bis 1870 sind neu begründet:

	evang.	kathl.	zusammen.
1) in der Provinz Preußen	2	1	3
2) „ „ „ Brandenburg . . .	3	—	3
3) „ „ „ Pommern	2	—	2
4) „ „ „ Posen	1	1	2
5) „ „ „ Schlesien	1	2	3
6) „ „ „ Westphalen . . .	1	—	1
7) in der Rheinprovinz	1	1	2
	11 evang.	5 kath.	zus. 16

Unter den evangl. Seminarien befinden sich 4 Neben-Seminarien (Friedrichshof, Gingst, Trarbach, Düsselthal). Von diesen abgesehen, ist in den neubegründeten Anstalten mit Ausnahme des Seminars zu Dramburg überall der 3jährige Cursus eingeführt. In den vor 1860 gegründeten Seminarien ist in der Zeit von 1860—70 der 3jährige Cursus eingerichtet in 9 Seminarien der älteren Provinzen (Bromberg, Pölitz, Bütow, Cöpenick, Breslau, Büren, Neuwied, Moers, Brühl).

In der Provinz Hannover, wo die sogenannten Bezirks-Seminarien 1 resp. 2jährigen und die Haupt-Seminarien 3 resp. 2jährigen Cursus haben, ist der 3jährige Cursus eingerichtet in 2 Anstalten (Aurich, Hildesheim). Läßt man Hannover außer Betracht, so findet sich der 2jährige Cursus unter 68 Seminarien nur noch in 6 (Cammin, Pyritz, Cöslin, Dramburg, Langenhorst, Kempen.)

Bei diesen sämmtlichen Seminarien wird die Einführung eines

Digitized by Google

3jährigen Cursus, die größtentheils von der Herstellung ausreichender Gebäulichkeiten abhängig ist, vorbereitet.

Im Jahre 1846 waren 40 Seminarien vorhanden, 16 sind mit den neuen Provinzen hinzugekommen, 20 sind also innerhalb von ca. 25 Jahren begründet worden.

Im Jahre 1846 kamen auf 1 Seminar 54 Zöglinge, im Jahre 1861 waren es 59, im Jahre 1870 63. Stellt man die 4 Neben-Seminarien außer Rechnung, so kommen auf je 1 Seminar 65, und läßt man auch die neuen Provinzen unberücksichtigt, so kommen auf je ein altländisches ordentliches Seminar 68 Zöglinge.

In der Regel werden bei einem neu zu gründenden Seminar 75 etatsmäßige Stellen eingerichtet. Von den vorhandenen Anstalten haben 14 grade diese Zahl, 20 haben mehr (bis zu 100) 42 weniger.

Im Verhältniß zu den etatsmäßigen Stellen bei jedem Seminar waren

	mit mehr	mit gleichviel	mit weniger Zöglingen
in Preußen . . .	6 Semin.	1 Semin.	3 Semin.
„ Brandenburg . .	1 „	— „	6 „
„ Pommern . . .	1 „	4 „	3 „
„ Posen	— „	— „	5 „
„ Schlesien . . .	5 „	— „	5 „
„ Sachsen . . .	3 „	— „	5 „
„ Schleswig-Holstein	1 „	1 „	1 „
„ Hannover . . .	2 „	3 „	3 „
„ Westphalen . .	3 „	— „	2 „
„ Hessen-Nassau .	5 „	— „	— „
„ der Rheinprovinz	3 „	2 „	2 „
	30 Semin.	11 Semin.	35 Semin.

besetzt.

Die größte Differenz zwischen den etatsmäßig vorhandenen und den wirklich besetzten Stellen zeigt sich bei den als Externate eingerichteten Seminarien zu Kyritz*) und Alt-Döbern. Beide haben je 90 etatsmäßige Stellen, aber jenes hat nur 58, und dieses nur 53 Zöglinge. Unter den Internaten hat Creutzburg O/Schl. die erheblichste Abweichung. Von 80 etatsmäßigen Stellen sind nur 50 besetzt. Dies erklärt sich theils aus den bis zur Vollendung des Neubaus unzureichenden Räumlichkeiten, theils aus der geringen Zahl ultraquistischer Aspiranten.

Rechnet man alle in den Seminarien einer Provinz vorhandenen etatsmäßigen Stellen zusammen und vergleicht sie mit der Zahl

*) Dieses ist mittlerweile Internat geworden.

Digitized by Google

der vorhandenen Zöglinge, so findet sich bei den evangelischen Seminarien in der Provinz Preußen, Hannover*) und Hessen, bei den kathol. Seminarien in Schlesien, Westphalen und Hessen-Nassau eine kleine Ueberzahl, während in der Rheinprovinz in den Seminarien beider Confessionen die Zahl der Stellen mit der Zahl der Zöglinge fast übereinstimmt. In den andern Seminarien erfüllen die vorhandenen Zöglinge die etatsmäßigen Stellen nicht. Die erheblichste Differenz ist bei den evangelischen Seminarien in Brandenburg (wegen Kyritz und Alt-Döbern) und in Schlesien (wegen Creutzburg), bei den katholischen in Preußen und Posen. Werden die Stellen der evangelischen und der katholischen Anstalten zusammengerechnet, so geht die Zahl der Zöglinge über die Zahl der Stellen um Weniges hinaus in Preußen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau, bleibt dagegen zurück in Posen, Schlesien und Sachsen.

Die Zahl aller Zöglinge in den katholischen Seminarien (1339) übertrifft die Zahl der Stellen (1331) um 8; die Zahl aller Zöglinge in den evangelischen Seminarien (3447) bleibt hinter der Zahl der Stellen (3526) um 79 zurück; mithin sind überhaupt 71 Seminaristen weniger vorhanden als Stellen. Rechnet man aber noch bei den Seminarien in Aurich und Neuenhaus die thatsächlich besetzten Stellen (69 + 4) als etatsmäßige, so steigt die Zahl der fehlenden Seminaristen auf 144.

Eine Vergleichung der einzelnen Klassen ergiebt die größte Zahl der Schüler meist in der untersten Klasse, die kleinste in der obersten. Dies erklärt sich aus dem innerhalb des dreijährigen Cursus erfolgenden Abgang, wie er durch Tod, freien Entschluß oder unfreiwillige Entfernung eintritt. Wo die Differenz erheblich ist, wie in den Seminarien zu Braunsberg, Graudenz, Bromberg, Exin, Elsterwerda, Kyritz, Creutzburg, oder wo umgekehrt der unterste Cursus weniger Schüler zählt als der oberste, wie in Paradies und Reichenbach, da hat dies seinen Grund in dem früher, resp. dem noch gegenwärtig vorhandenen Mangel hinlänglich vorgebildeter Seminar-Aspiranten. Die Zusammenrechnung aller obersten, zweiten und untersten Klassen ergiebt die Summe von 1415, 1598 und 1773 Klassen, und beträgt die Differenz zwischen der Zöglingszahl der untersten und der obersten Klasse 358. Eines Theils wird dieser Unterschied durch die vorhin erwähnten Abgänge verursacht, andern Theils aber kommt die soviel größere Zahl in den untersten Klassen auf die in einigen Bezirken gegebene Möglichkeit und Nothwendigkeit, in den Untercursus mehr als die etatsmäßige Zahl von Zöglingen aufzunehmen.

*) So fern nämlich die Zahl der sonst nicht bestimmten etatsmäßigen Stellen in den Seminarien zu Aurich und Neuenhaus nach der Zahl der wirklich vorhandenen Zöglinge (69 resp. 4) zur Berechnung kommt.

Digitized by Google

Da bestimmungsmäßig jeder Seminarist, der wegen mangelhafter Begabung oder Unfleiß das Anstaltsziel voraussichtlich nicht erreichen kann, innerhalb des ersten Jahrescursus zu entlassen ist, so kann es nur ausnahmsweise vorkommen, daß von einzelnen die Abgangsprüfung, zu welcher sie zugelassen werden, nicht bestanden wird.

Wenn in der Zusammenstellung die Zahl der als reif entlassenen Abiturienten hinter der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen um 28 zurückbleibt, so hat dies seinen Grund darin, daß besondere Umstände es nöthig machten, den ganzen Obercursus eines Seminars von der Abiturienten- auf die Commissions-Prüfung zu verweisen.

Am zahlreichsten erfolgte die Meldung zu dieser letzteren Prüfung in Preußen, Pommern, Sachsen und in der Rheinprovinz. Zugelassen wurden in der erstern Provinz 101, in der letztern 91. Es bestanden die Prüfung dort 49, hier 50, also etwa die Hälfte. Dasselbe Verhältniß ergiebt sich, wenn man die Summe aller Prüflinge (408) mit der Summe aller, die bestanden haben, (209) vergleicht. Die Mangelhaftigkeit der Vorbildung für das Lehramt außerhalb des Seminars tritt hierdurch klar zu Tage. Sie ist aber thatsächlich noch erheblich größer, da auch diejenigen, welche die Prüfung bestehen, fast durchweg nur den geringsten Grad der Qualification nachzuweisen im Stande sind.

Der Eintritt in den Schuldienst steht aber den nicht seminarisch vorgebildeten Lehrern ebenso offen, wie den Seminar-Abiturienten. In Preußen stellt sich das Verhältniß zwischen beiden genau wie 1 : 4, im Rheinland wie 1 : 3,22, in allen Provinzen zusammen wie 1 : 7,06.

Von besonderem Interesse ist die Zahlenzusammenstellung der Seminar-Aspiranten, welche sich in den Jahren 1860, 1865 und 1870 zur Aufnahmeprüfung gemeldet, resp. die Aufnahme in die Seminarien erlangt haben.

Im Jahre 1860 meldeten sich 2660, und wurden aufgenommen 1345.
" " 1865 " " 2909, " " " 1618.
" " 1870 " " 3159, " " " 1910.

Die hieraus ersichtliche Zunahme wird nicht durch den in den Jahren 1864 und 1866 erfolgten Zutritt neuer Provinzen veranlaßt, da die Zahl der in denselben in den Jahren 1860 resp. 1865 vorhanden gewesenen Seminar-Aspiranten mit in Rechnung gestellt ist. Sie findet auch abgesehen von den neuen Erwerbungen statt. Scheidet man nämlich die drei Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau aus, so stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

Im Jahre 1860 meldeten sich 2232, und wurden aufgenommen 1062.
" " 1865 " " 2304, " " " 1280.
" " 1870 " " 2539, " " " 1474.

Digitized by Google

In dem Decennium von 1860—1870 beträgt mithin die Vermehrung der Seminar-Aspiranten in den alten Provinzen allein 309, mit den neuen zusammen 499. Die Annahme, daß in dem letzten Jahrzehnt die Zahl der Seminar-Aspiranten überhaupt abgenommen habe, ist also nicht zutreffend. Aber die Zunahme hat allerdings mit dem Bedürfniß nicht gleichen Schritt gehalten. Im Jahre 1860 meldeten sich in den alten Provinzen 2232 und wurden aufgenommen 1062; es waren also noch einmal soviel Aspiranten da, als Seminarstellen zur Besetzung kamen, und es blieb noch ein Ueberschuß von 108 Aspiranten.

Im Jahre 1870 dagegen hätten 409 Aspiranten mehr vorhanden sein müssen, wenn zu den vorhandenen Seminarstellen die doppelte Anzahl von Aspiranten sich hätte melden sollen. Hätte sich die Zahl der Seminar-Aspiranten in demselben Verhältniß, wie es 1860 zwischen den Prüflingen und den wirklich Aufgenommenen stattfand, vermehrt, so hätte, da 1870 412*) Aspiranten mehr aufgenommen worden sind als 1860, vorhanden sein müssen $2232 + 2 \times 412 = 3056$ Aspiranten. Es meldeten sich 1870 aber nur 2539, es fehlten also im Verhältniß zu den Meldungen im Jahre 1860: 517 Aspiranten. Rechnet man alle Provinzen zusammen, so sind im Jahre 1870 gegen 1860 mehr aufgenommen worden: 565 Aspiranten. Eine gleichmäßig fortschreitende Vermehrung hätte ergeben müssen $2660 + 2 \times 565 = 3790$ Aspiranten. Es meldeten sich im Jahre 1870 aber nur 3159, mithin fehlten im Verhältniß zu den Meldungen im Jahre 1860: 631 Aspiranten. Relativ hat also in der That eine erhebliche Verminderung stattgefunden. Sie zeigte sich in Preußen hervortretend im Jahre 1865, in Schlesien bei den evangelischen Seminar-Aspiranten im Jahre 1870, bei den katholischen im Jahre 1865. In Sachsen ist die Zahl seit 1865 nahezu dieselbe geblieben.

Weiter oben ist nachgewiesen, daß die Zahl der aufgenommenen Zöglinge in sämmtlichen Seminarien die Zahl der in denselben vorhandenen etatsmäßigen Stellen nicht erreicht, sondern um 144 zurückbleibt. Uebertrifft gleichwohl die Zahl der Seminar-Aspiranten, welche im Jahre 1870 die Aufnahmeprüfung bestanden haben (2051), diejenige der wirklich Aufgenommenen (1910) um 141, so läßt sich doch mit diesem Ueberschuß jener Mangel nicht decken, da die vacanten Stellen auch im Mittel- und Obercursus vorhanden sind, und überhaupt eine Ausgleichung durch Ueberführung der Aspiranten aus dem einen in den andern Bezirk, noch weniger von einer Provinz in die andere zu ermöglichen ist.

Werden anderweite statistische Ermittlungen noch zur Ver-

*) Die Zahl entspricht ungefähr dem Zuwachs an etatsmäßigen Stellen in Folge der Neubegründung von Seminarien im letzten Decennium.

Digitized by Google

gleichung herangezogen, so tritt der Fortschritt, welcher in Folge der Vermehrung der Seminarien in den letzten Decennien in der Versorgung der Schulen mit ordentlich vorgebildeten Lehrern trotz des Anwachsens der Bevölkerung erreicht ist, unverkennbar zu Tage. Im Jahre 1846 kamen 1073 Schulkinder auf einen Seminaristen.

" " 1855 " 1007 " " " "
" " 1861 " 816 " " " "
" " 1864 " 782 " " " "
" " 1870 " 750 " " " "

Aehnlich stellt sich das Verhältniß, wenn die Zahl der Seminaristen mit der Zahl der Einwohner verglichen wird.
Im Jahre 1846 kamen*) 7113 Einwohner auf einen Seminaristen.
" " 1870 kamen**) 4950 " " " "

In den einzelnen Provinzen treten in dem Verhältniß sehr erhebliche Abweichungen ein.

Im Jahre 1870 waren nach der Zählung von 1867

	Einwohner.	Seminaristen.	Es kamen auf 1 Seminaristen
1) in Preußen . . .	3,063,085	701	4369 Einwohner.
2) " Brandenburg . .	2,661,621	521	5108 "
3) " Pommern . . .	1,426,430	357	3995 "
4) " Posen	1,519,191	288	5275 "
5) " Schlesien . . .	3,547,705	759	4675 "
6) " Sachsen . . .	2,036,419	477	4269 "
7) " Schleswig-Holstein	963,517	227	4244 "
8) " Hannover . . .	1,916,048	368	5206 "
9) " Westphalen . .	1,695,995	297	5710 "
10) " Hessen-Nassau .	1,363,820	329	4145 "
11) " der Rheinprovinz incl. Hohenzollern.	3,480,698	462	7534 "

Hiernach steht die Provinz Pommern am günstigsten. Es folgen sodann Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Sachsen, Preußen, Schlesien, Brandenburg, Hannover, Posen, Westphalen. Am ungünstigsten steht die Rheinprovinz. In Pommern ist das Verhältniß am günstigsten im Regierungsbezirk Stralsund. Hier kommen bei 212,542 Einwohnern und 66 Seminaristen 3220 Einwohner auf einen Seminaristen.

*) bei 15,500,000 Einwohnern.
**) bei 23,676,139 Einwohnern in sämmtlichen Provinzen. (Zählung von 1867.)

Digitized by Google

In der Rheinprovinz ist es am ungünstigsten im Regierungsbezirk Düsseldorf. Hier kommen bei 1,234,890 Einwohnern und 130 Seminaristen 9499 Einwohner auf einen Seminaristen. Ganz so günstig resp. ungünstig gestaltet sich das Verhältniß, wenn die Zahl der Schulkinder in beiden Bezirken in Betracht gezogen wird. Im Regierungsbezirk Stralsund kommen bei 31,999 Schulkindern und 66 Seminaristen 484 Schulkinder auf einen Seminaristen; im Regierungsbezirk Düsseldorf dagegen bei 181,522 Schulkindern und 130 Seminaristen 1396 Schulkinder. Diese sehr bedeutende Differenz überträgt sich indeß so nicht in die Praxis des Schulunterrichts, da im Regierungsbezirk Düsseldorf nach der Zählung von 1864 260 katholische und 18 evangelische Lehrerinnen in öffentlichen Schulen unterrichteten, während es im Bezirk Stralsund nur 41 (evangel.) waren. Auf diese Weise ist der Lehrermangel namentlich in der Rheinprovinz und in Westphalen erheblich verringert worden.

Reichten aber auch in dem günstig situirten Stralsunder Bezirk bisher die Seminar-Abiturienten und die anderweit vorgebildeten Schulamts-Candidaten nicht aus, um alle zur Erledigung kommenden Lehrerstellen zu besetzen, so läßt sich hieraus ein Schluß auf diejenigen Bezirke machen, in welchen die Verhältnisse ungünstiger liegen. Im Jahre 1869 betrug die Zahl aller unbesetzten selbständigen Lehrerstellen 603, der unbesetzten Hilfslehrerstellen 470, der mit Präparanden besetzten selbständigen und Hilfslehrerstellen 1836.

Die wachsende, in einigen Bezirken sehr rasch steigende Bevölkerung hat an vielen Orten eine Ueberfüllung der Schulklassen zur Folge gehabt, die durch Vermehrung der Lehrkräfte beseitigt werden muß. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind 294 Klassen, welche über 100 Kinder zählen. Im Regierungsbezirk Merseburg müssen jährlich etwa 18 neue Lehrerstellen eingerichtet werden. Im Jahre 1869 waren im Regierungsbezirk Königsberg 189,
im Regierungsbezirk Gumbinnen 89,
im Regierungsbezirk Posen 76,
im Regierungsbezirk Bromberg 51,
im Regierungsbezirk Oppeln 115,
im Preußischen Staat überhaupt 1242 Schulstellen in der Bildung begriffen. Hiernach sind die Ansprüche auf gehörig vorgebildete Lehrkräfte noch im Wachsen und wird zu ihrer Befriedigung mit der Gründung und Erweiterung von Lehrerbildungsanstalten noch in verstärkterem Maße vorzugehen sein, wie dies in den letzten Decennien hat geschehen können.

Digitized by Google

Akademien und Universitäten.

245) Immatriculation Russischer Unterthanen.

Berlin, den 8. November 1871.

Da in Frage gekommen, ob das Rescript an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten vom 30. Mai 1846 Nr. 10197, betreffend die Immatriculation russischer Unterthanen, noch jetzt zu befolgen sei, so theile ich Ew. ꝛc. Behufs Verständigung der bezüglichen akademischen Stellen hierdurch mit, daß das erwähnte Rescript als aufgehoben zu betrachten ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die (6) Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien in den älteren Provinzen.

U. 21682.

---

246) Geschenke für die Universitäts-Bibliothek zu Straßburg i. E.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. September d. J. den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ermächtigen geruht, den Vorständen der Bibliotheken seines Ressorts die unentgeltliche Verabfolgung der bei ihnen entbehrlichen Doubletten behufs Verwendung für die in Straßburg neu zu errichtende Universitäts-Bibliothek zu gestatten.

Demgemäß hat der Herr Minister eine solche Erlaubniß den Königlichen und Universitäts-Bibliotheken zu Breslau und Königsberg, den Universitäts-Bibliotheken zu Göttingen, Bonn, Marburg und Greifswald, der Landesbibliothek zu Düsseldorf und der Bibliothek der Landesschule zu Pforta in Folge ihrer diesfälligen Anträge ertheilt und dabei die erforderlichen Verfügungen zur Vermeidung von Doppelsendungen erlassen.

Seine Kaiserliche und Königliche Majestät haben durch dieselbe Allerhöchste Ordre der Universitäts-Bibliothek in Straßburg auch ein gebundenes Exemplar des Lepsius'schen Werks: „Denkmäler aus Aegypten und Aethiopien" als Geschenk zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

Gymnasien und Realschulen.

247) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1871 Seite 543 Nr. 196.)

Nr.	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittels Ministerial-Erlasses vom
1.	Katholisches Progymnasium in Cöln.	Rheinprovinz.	Kaiser Wilhelm-Gymnasium. (vom 9. October 1871 ab).	9. Mai 1871.
2.	Progymnasium zu Wipperfürth.	Desgl.	Berechtigtes Progymnasium.	8. September 1871.
3.	Höhere Bürgerschule in Eilenburg.	Sachsen.	Höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.	14. September 1871.

Berlin, den 31. October 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

U. 25375.

---

248) Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission lasse ich hierbei mit Bezug auf die Circularverfügung vom 6. Mai d. J. (3873) und auf den Bericht vom zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung Abschrift der Verfügung zugehen, welche ich in der betreffenden Angelegenheit heute an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission hierselbst erlassen habe.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die sämmtl übrigen Königl. Wissenschaftl.
Prüfungscommissionen.
U. 20701.

Digitized by Google

Berlin, den 19. October 1871.

Ueber die in dem Bericht vom 31. Januar d. J. gestellten Anträge, das Prüfungs-Reglement vom 12. December 1866*) betreffend, habe ich die gutachtliche Aeußerung der übrigen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen erfordert. Dieselben sprechen sich im Allgemeinen dagegen aus, daß nach so kurzer Zeit des Bestehens der neuen Anordnungen bereits wesentliche Abänderungen daran vorgenommen werden. Ich kann mich mit dieser Auffassung nur einverstanden erklären, um so mehr, als ich bei Erlaß des Reglements ausgesprochen habe, daß die einzelnen Bestimmungen mehr den Zweck haben, das bei den Anforderungen maßgebende Princip darzustellen, als daß sie bei der großen Mannichfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich der Prüfungsbehörde zur Beurtheilung darbieten, für jeden einzelnen Fall eine absolute Norm zu geben beabsichtigen. Eine solche mit völliger Gleichmäßigkeit der Anforderungen in den verschiedenen Prüfungsgegenständen aufzustellen, würde unmöglich sein. Es mußte daher für die Ausführung des Reglements eine Freiheit gestattet werden, bei welcher darauf gerechnet wird, daß man im Gegensatz zu einer an dem Buchstaben der einzelnen Bestimmungen haftenden peinlichen Strenge dieselben vielmehr mit offenem Blick für geistige Befähigung und wissenschaftliches Streben zur Anwendung zu bringen weiß und bei dem Urtheil über die Qualification des Candidaten ein Hauptgewicht auf den Totaleindruck legt, welchen er durch seine schriftliche und mündliche Prüfung gemacht hat.

Dabei ist es dem Examinator selbstverständlich unbenommen, seinen Anforderungen diejenige Ausdehnung und Richtung zu geben, welche dem Wesen und dem Fortschritt seiner Wissenschaft entspricht, so daß z. B. für die Qualification in der Geographie unzweifelhaft auch mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse gefordert werden können. Einer besonderen neuen Bestimmung darüber bedarf es nicht.

Gegen eine Beschränkung der mittleren Facultas in der Mathematik auf den Umfang, in welchem diese Wissenschaft in den Gymnasien gelehrt wird, haben sich sämmtliche Gutachten mit nur Einer Ausnahme erklärt. Es wird mit Recht geltend gemacht, daß der Lehrer auch in den mittleren Classen, die für das Prüfungs-Reglement bis Unter-Secunda reichen, die verschiedenen Theile der Wissenschaft in einer für den Unterricht fruchtbaren Weise zu combiniren und diejenigen Methoden ausfindig zu machen wissen muß, welche den Schüler am leichtesten und anregendsten zum Ziel führen. Diese Sicherheit und Freiheit in methodischer Verwendung des Lehrstoffs kann aber demjenigen nicht beiwohnen, dessen Wissen über

*) Centralbl. pro 1867 Seite 13.

Digitized by Google

das Ziel der Schulkenntnisse nicht hinaus geht, und der deshalb der didaktischen Hülfe entbehrt, die er aus den nächsthöheren Theilen seiner Wissenschaft schöpfen könnte. Auf dies wichtige Erforderniß wird der Examinator sein Absehen richten können, ohne darum auf manches Einzelne, z. B. die Kenntniß der Gleichungen des 3. und 4. Grades, besondern Werth zu legen.

Hiernach findet sich zu Abänderungen des Reglements vom 12. December 1866 jetzt keine genügende Veranlassung; es werden vielmehr über die Wirkung desselben einstweilen noch weitere Erfahrungen zu sammeln sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission hier.

---

249) Aufforderung an Candidaten der Theologie zur Bewerbung um Civil-Erzieherstellen bei dem Cadetten-Corps.

(Centrbl. pro 1865 Seite 537 Nr. 214.)

Berlin, den 19. October 1871.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Commandos des Cadetten-Corps hierselbst vom 5. d. M. ist die Zahl derjenigen Candidaten der Theologie, welche sich zur Uebernahme einer Civil-Erzieherstelle bei dem Cadetten-Corps gemeldet haben, in letzterer Zeit so gering gewesen, daß die eintretenden Vacanzen nicht haben gedeckt werden können. Die betreffenden Erzieher haben wöchentlich sechs Unterrichtsstunden zu ertheilen und wird hierfür, abgesehen von dem Honorar des etwaigen Mehrunterrichts, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht, ein Baargehalt von 308 Thlr. gewährt. Das Königliche Consistorium veranlasse ich, die Candidaten Seines Bezirks, namentlich die dort geprüften oder noch zu prüfenden darauf mit dem Eröffnen aufmerksam zu machen, daß sich ihnen eine baldige Aussicht auf Anstellung im Cadetten-Corps biete, wenn sie sich bei dem Commandeur des genannten Corps, General-Major von Wartenberg hierselbst melden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Consistorien.
E. 12385.

Digitized by Google

250) Nothwendigkeit der Impfung für aufzunehmende Schüler.

Berlin, den 31. October 1871.

Die große Ausdehnung der Pockenepidemie in neuerer Zeit nöthigt dazu, in dieser Beziehung auf schützende Maßregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich finde mich deshalb mit Bezug auf §. 54. und §. 56 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß von Seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörden die Directoren resp. Rectoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben resp. Mädchen u. a. auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 25344.

Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

251) Lehrer-Fortbildungs-Anstalt in Stettin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 610 Nr. 212.)

Ueber die genannte Einrichtung hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Stettin unter dem 21. October d. J. das Folgende berichtet:

Während des Winters 1870/71 fanden in der hiesigen Lehrer-Fortbildungs-Anstalt Vorträge im Französischen, in der Mathematik, in der Naturkunde und im Deutschen statt, und zwar für die beiden erstgenannten Fächer der erste Jahrescursus, für die beiden letztgenannten Fächer der zweite Jahrescursus oder der Abschluß. Seit Ostern 1871 werden die Vorträge in den beiden erstgenannten Fächern fortgesetzt, und sind neu begonnen die Cursen in der Geschichte und in der Chemie.

Ueber die Resultate im Deutschen und in der Naturkunde fand am 22. April cr. eine Prüfung statt, an welcher sich drei resp. ein

Digitized by Google

Lehrer betheiligten, denen sämmtlich günstige Zeugnisse ausgestellt werden konnten.

Außerdem unterrichtete noch der Musikdirector Dr Lorenz eine Anzahl von Lehrern in der Theorie der Musik und im Orgelspiel, und haben über die Erfolge dieses Unterrichts fünf Lehrer eine Probe, besonders in Beziehung auf die erworbene Fertigkeit im Orgelspiel abgelegt, welche zum Theil recht erfreuliche Resultate lieferte.

Wir beehren uns die Aeußerungen der Vortragenden über die Unterrichtspensa ꝛc. gehorsamst vorzutragen.

a. Französisch.

Die Zahl der Theilnehmer belief sich im ersten Vierteljahr, d. i. von Ostern bis Johannis 1870 auf mindestens dreißig. Nach den Sommerferien verringerte sich dieselbe jedoch beträchtlich und schmolz im Laufe des vorigen Jahres bis zur Hälfte zusammen. Gegenwärtig werden 12—15 regelmäßig erscheinende Zuhörer gezählt, von denen die kleinere Hälfte sich früher noch gar nicht mit der französischen Sprache beschäftigt hatte. Durch sehr rege Betheiligung und durch Privatfleiß ist es den bezüglichen Theilnehmern möglich geworden, die Anfangsgründe, sowie die schwierigeren Theile der Formenlehre verhältnißmäßig schnell zu absolviren. Vor Kurzem ist zur Syntax übergegangen worden. Die Extemporalien, sowie die mündlichen Uebersetzungen aus dem Französischen in das Deutsche liefern den erfreulichen Beweis, daß die erworbenen grammatischen Kenntnisse sich immer mehr befestigen, und daß die große Mehrzahl der Theilnehmer es sich ernstlich angelegen sein läßt, in den Geist der französischen Sprache und Literatur einzudringen.

b. Geschichte.

Für die Geschichte scheint die Zeit eines Jahres, ca. 84 Stunden, etwas knapp bemessen. Es hat deshalb von vorn herein in's Auge gefaßt werden müssen, vorzüglich die Geschichte des deutschen Volks zu behandeln. Um hierfür jedoch die nöthige Anknüpfung zu gewinnen, erschien es nöthig, zunächst einen Ueberblick über die alte Geschichte zu geben, und es wurde daher die Zeit des Sommersemesters dazu verwendet, die ägyptische, assyrische, persische, griechische und römische Geschichte in ihrer Bedeutung für die politische und culturhistorische Entwickelung zu charakterisiren und die Völkerwanderung, sowie die Geschichte des fränkischen und deutschen Reichs bis zum Ende der Karolinger genauer durchzunehmen. Der Unterricht bestand in einem zusammenhängenden Vortrag; zu freien Vorträgen der Mitglieder mangelt es begreiflich an Zeit; dafür fanden eingehende Repetitionen statt. Es hatten sich 16 Theilnehmer gemeldet, von denen durchschnittlich 12 bis 13 anwesend waren; an

Digitized by Google

den Wiederholungen betheiligten sich 6 Theilnehmer mit Fleiß und Eifer.

c. Chemie.

Für den Cursus in der Chemie waren zu Ostern 1871 36 Anmeldungen eingegangen; anfänglich stieg die Zahl der Zuhörer auf 40 und darüber, sank dann aber allmälig auf 23. Die Abnahme möchte sich einerseits aus dem Mangel an ausdauerndem Interesse erklären, andererseits dadurch, daß der Vortragende, um sich einer selbständigen Theilnahme der Theilnehmer zu versichern, über einzelne Metalloide freiwillige Vorträge, unterstützt von gehörig vorbereiteten Experimenten, halten ließ. Obgleich diese Vorträge meist befriedigend und einzelne vorzüglich ausfielen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß sie für ein oberflächliches Interesse nicht immer die genügende Anziehungskraft besaßen. Bei diesen Vorträgen und bei den dazu nöthigen Vorbereitungen im Laboratorium haben sich 8 Theilnehmer betheiligt; dieselben sind auch gesonnen, an den Uebungen im Laboratorium, welche der Vortragende neben den Vorlesungen im Winter regelmäßig einrichten wird, Theil zu nehmen. Hiernach können von 8 Theilnehmern günstige Leistungen zu Ostern 1872 erwartet werden; von 15 andern kann wenigstens eine rege Theilnahme constatirt werden.

d. Mathematik.

In der Mathematik wurde der zweite Jahrescursus Ostern 1871 mit Planimetrie begonnen, nachdem im ersten Jahr von Ostern 1870—71 die Arithmetik ungefähr in dem Umfange, als es durch das Abiturienten-Reglement der Gymnasien vorgeschrieben ist, betrieben worden war. Die Zahl der Theilnehmer, welche beim Beginn des ersten Jahrescursus über 20 betragen hatte, war im Laufe der Zeit auf 10 gesunken, die regelmäßig und mit Erfolg die Vorlesungen besuchten, und sowohl während derselben an den mathematischen Entwickelungen sich selbstthätig betheiligten, als auch die von Woche zu Woche zur Behandlung vorgeschlagenen Aufgaben lösten und über die geforderten Lösungen beim Beginn jedes Vortrages Bericht gaben.

---

252) Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung.

Frankfurt a. O., den 28. October 1871.

Die Ergebnisse der innerhalb unseres Bezirks abgehaltenen Nachprüfungen haben uns erkennen lassen, daß die jungen zur Nachprüfung bestimmten Lehrer nicht immer mit der gehörigen Umsicht und dem wünschenswerthen Erfolge an ihrer zwischenzeitlichen Fortbildung arbeiten. Theils diese Wahrnehmung, theils das Be-

Digitized by Google

dürfniß, für das Urtheil der Prüfungs-Commissionen eine breitere und zuverlässigere Grundlage zu gewinnen, veranlaßt uns zu den nachfolgenden Bestimmungen:

1) Die Vorbereitung auf die Nachprüfung muß, wenn sie anders erfolgreich sein soll, nicht blos sogleich mit dem Antritte des Lehramtes beginnen, sondern sie muß auch planmäßig und am besten in der Weise geordnet sein, daß die einzelnen Disciplinen im Zusammenhange nach einander durchgearbeitet werden. Neben diesem fortlaufenden Studium muß regelmäßige und energisch betriebene Uebung nach allen denjenigen Beziehungen einhergehen, in welchen es sich um Bewahrung und Steigerung der darin bereits erlangten Fertigkeit handelt. Ohne dem Einzelnen die Freiheit der Bewegung verkümmern zu wollen, wird die Schul-Inspection doch berathend und leitend auf die ihr unterstellten jungen Lehrer dahin einwirken müssen, daß sie in ihrer Fortbildungsarbeit den angedeuteten Gesichtspunkten Rechnung tragen.

2) Es ist von Wichtigkeit, daß namentlich die jüngeren Lehrer sich fortgesetzt nach der im Seminar empfangenen Anleitung auf den von ihnen zu ertheilenden sachlichen Unterricht wie übungsweise auch auf einzelne Lectionen in denjenigen Klassen, in welchen sie zur Zeit nicht unterrichten, schriftlich präpariren. Dabei ist nicht blos der sachliche Inhalt in klarer Entwickelung und schulmäßiger Beschränkung vorzuführen, sondern es müssen auch alle in Betracht kommenden methodischen Momente ihre angemessene Darstellung erhalten. Einzelne Lectionen aber sind mit allen Einzelheiten der Unterrichtspraxis zu fixiren, damit nicht blos das normale Lehrverfahren in seinen Grundzügen immer wieder zum Bewußtsein gebracht, sondern auch Correctheit der Fragebildung, Bestimmtheit in der Zusammenfassung, umsichtige Verbindung des Lehrens mit dem Ueben und sonstige Specialitäten der Schultechnik wieder und wieder geübt und etwa sich einschleichende Nachlässigkeiten und Mängel der Praxis beseitigt werden.

3) In Zukunft hat jeder Lehrer, der sich der Nachprüfung zu unterziehen gedenkt, seiner schriftlichen Meldung einen eingehenden Bericht über seine bisherige amtliche Wirksamkeit und die Erfahrungen, zu welchen ihm dieselbe verholfen hat, beizufügen. In diesem Berichte ist der Plan genau anzugeben, nach welchem die Vorbereitung auf die Prüfung stattgefunden hat, sowie auch die Bücher zu bezeichnen sind, welche der Examinand zu dem gedachten Zwecke durchgearbeitet hat. Endlich sind mit der Meldung Proben aus dem Vorrathe der vorhandenen schriftlichen Präparationen vorzulegen.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden wollen die Herren Local-Schul-Inspectoren Ihres Inspections-Kreises veranlassen, diejenigen Lehrer, welche die Nachprüfung noch nicht bestanden haben, mit den vorstehenden Bestimmungen genau bekannt zu machen.

Digitized by Google

fortan aber nur solche Anmeldungen zur Nachprüfung uns zugehen lassen, bei denen den oben ad 3 gegebenen Vorschriften genügt ist.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks.

---

253) Remuneration für Vertretungsstunden in Elementarlehrerstellen.

(Centrbl. pro 1871 Seite 359 Nr. 135. I.)

Berlin, den 7. November 1871.

Die weitern Ausführungen der Königlichen Regierung in der Beschwerdesache der Lehrer N. und Genossen zu N. wegen Zurückweisung ihres Anspruchs auf Remuneration für die Mitverwaltung einer vacanten Lehrerstelle daselbst können mich, wie ich Derselben auf den Bericht vom 3. August cr. eröffne, nicht bestimmen, meine Auffassung der Sache in dem Erlaß vom 8. Mai cr. (U. 3741.) fallen zu lassen und die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die durch den Abgang des Lehrers T. nach S. zu Ostern v. J. vacant gewordene etatsmäßige Lehrerstelle an der Ober-Knabenschule zu N. ist längere Zeit unbesetzt geblieben. Der Magistrat hat die Absicht gehabt, sie gänzlich eingehen zu lassen. Noch unter dem 20. Januar cr. hat er zugestanden, daß sie nicht wieder besetzt worden sei, und die Königliche Regierung hat ihn darauf zur Wiederbesetzung derselben anhalten müssen. Nun ist mit der Stelle allerdings nicht auch das Einkommen derselben vacant geblieben, da die Lehrerin P. mit einem demselben gleichen Gehalt provisorisch angestellt worden ist. Allein aus den Vorlagen ist zunächst nicht ersichtlich, daß sie sofort nach dem Abgang des ꝛc. T. ihre Arbeit aufgenommen und das Gehalt vom 1. April ab bezogen hat, so daß also auch nicht ein Theil des betreffenden Stelleneinkommens disponibel geblieben ist, und sodann steht fest, daß die Lehrerin P. nicht die Lehrstunden des abgegangenen Lehrers T. übernommen hat, sondern daß diese auf die beschwerdeführenden Lehrer vertheilt worden sind.

Hierdurch wird evident, daß die ꝛc. P. zur anderweiten Aushülfe nöthig gewesen und benutzt worden ist. Sie ist, wie die Königliche Regierung berichtet, nicht behufs Wiederbesetzung der T.'schen Stelle, sondern wegen der damals schon seit längerer Zeit eingetretenen anhaltenden Erkrankungen mehrerer Lehrer beigezogen worden. Es handelte sich also nicht bloß um die Vertretung des Lehrers S. an der ersten Mädchenklasse der Freischule, der von

Digitized by Google

Michaelis 1869 bis dahin 1870 wegen Krankheit beurlaubt worden war, sondern um noch andere Vertretungen, die von den vorhandenen Lehrkräften nicht übernommen werden konnten und für welche eine neue aushelfende Lehrkraft herangezogen werden mußte. Benutzte der Magistrat zu deren Salarirung das vacante T'sche Gehalt, so stand ihm dies zwar frei, aber die Ablehnung der nachgesuchten Remuneration für die Vertretung der T'schen Stelle läßt sich mit Hinweisung darauf nicht rechtfertigen.

Wollte man einwenden, daß es bei eingetretenen Vacanzen der Schulbehörde überlassen werden müsse, eine zur Aushülfe engagirte Lehrkraft da zu placiren, wo es ihr nach Lage der Verhältnisse im Schulinteresse am zweckmäßigsten scheint, so ist dies zwar zuzugeben. Allein wenn das ganze Vertretungsbedürfniß durch die Aushülfe nicht gedeckt wird, so werden die übrigen Vertretungen, wo sie auch stattfinden, zu remuniren sein.

In dem vorliegenden Fall ist, auch abgesehen von der T.'schen Stelle, nicht füglich anzunehmen, daß die Lehrerin P. sämmtliche Stunden der anhaltend erkrankten mehreren Lehrer übernommen habe. Wollte man aber auch die Ausrede des Magistrats, daß die Vertretung durch die Erkrankung des Lehrers S. herbeigeführt sei, gelten lassen, so würden doch wenigstens die Ansprüche derjenigen Lehrer begründet sein, deren Vocation den in dem Bericht vom 3. August cr. allegirten Passus enthält.

Jedenfalls halte ich es nach wie vor für durchaus billig, daß den vertretenden Lehrern eine mäßige Entschädigung gewährt werde. Ich muß es aber, da Dauer, Art und Umfang der von ihnen geleisteten Aushülfe hier nicht hinreichend bekannt sind, der Königlichen Regierung überlassen, sich deswegen schlüssig zu machen. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20828.

Elementarschulwesen.

254) Schulaufsicht und Schulbesuch.

(Auszug aus dem Schul-Verwaltungsbericht eines Königlichen Regierungs-Präsidiums.)

Die Schuldeputationen in den Städten wirken um so eingreifender und glücklicher, je einiger die Mitglieder, aus denen sie

Digitized by Google

zusammengesetzt sind (die Repräsentanten des Magistrats, der Bürgerschaft und der Kirche), in ihren Urtheilen über das Wesen, den Segen und die Erfordernisse guter Schulen und zugleich in ihrer Werthhaltung derselben sind. Sie spiegeln in ihrem Schoße in kleinerem oder größerem Maße die geistigen Bewegungen auf dem Felde der Erziehung, des Unterrichtes, der Politik und des kirchlichen Lebens wieder und also auch nicht selten die Gegensätze, die dort hervortreten. Vor Jahren nährten sich diese vorzugsweis an den Vorschriften der Preußischen Regulative, an den Fragen über die Emancipation der Schule von der Kirche und an den schroff auseinander gehenden Ansichten über Inhalt und Art des Religionsunterrichtes in den Schulen. Später trat das Alles zurück vor den großen Kämpfen auf dem Gebiete der Politik und des Staates. Die Parteiung nach dieser Richtung wirkte wie in den Communen, so auch in den Schuldeputationen, trennend, und das einträchtige Zusammenwirken hemmend, bis auch in dieser Beziehung seit dem die Schärfe der Gegensätze abschwächenden mächtigen Umschwunge der politischen Gesinnung im Jahre 1869 und später — der Streit der Parteien in den Deputationen schwieg. Sehr deutlich zeigt sich das sowohl in großen wie in kleinen Städten. Wenngleich es gewiß ist, daß die obigen einstweilen zurückgedrängten Streitfragen auch in den Deputationen, wie auf dem großen Markte des Lebens es ja schon geschieht, wieder erwachen werden, so darf doch gegenwärtig über Spaltungen der Gemüther in den Schuldeputationen nicht geklagt werden. Sie arbeiten im Allgemeinen überall ihrer Bestimmung gemäß zum Schutz und zur Förderung der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen. Eine der schwersten Aufgaben auch für sie ist die Sorge für regelmäßigen Schulbesuch gegenüber den armen Familien in den Städten und noch mehr gegenüber dem leider mehr und mehr anwachsenden Proletariate. Sie lassen es meistens an Eifer nicht fehlen, und erreichen, wo Magistrat und Polizei-Obrigkeit willigen Beistand leisten, wenn nicht alles Erwünschte, doch so viel, daß in höchst seltenen Fällen ein Kind ohne Schulunterricht bleibt.

Die Schulvorstände auf dem Lande.

Die Schulvorstände auf dem Lande sind zwar meistens nicht einflußreiche Instanzen, weil es ihnen theils an Autorität, theils an der nöthigen Bildung fehlt; indeß finden sich doch ausnahmsweise Vorstände, welche ein Herz für die Schule haben und es verstehen, auf den Schulbesuch günstig einzuwirken und auch sonst auf Ordnung und Zucht unter der Jugend mit Erfolg zu halten. Wie viel übrigens die Schulvorstände vermissen lassen, eine an sich unentbehrliche und eine schätzbare Institution sind sie doch deshalb schon, weil sie — was immer mehr zur Regel wird — das Schulgeld einziehen und verabfolgen und so den Lehrer vor Collisionen

Digitized by Google

mit Gliedern der Gemeinde bewahren und ihm zu dem, was ihm gebührt, verhelfen. — Da diesseits die ministerielle Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen vom 28. October 1812 niemals publicirt worden ist, so fehlt es eigentlich hier an einer gesetzlichen Grundlage für die Organisation der Schulvorstände und nicht selten tritt der Fall ein, daß aus der Mitte derselben Weigerungen, das von ihnen Verlangte zu leisten, hervortreten, denen zu begegnen wegen jenes Mangels schwierig ist. Dergleichen Widerstreben ist an solchen Orten besonders vorgekommen, wo der Lehrer bisher das Schulgeld einzog, dem Schulvorstande aber die fernere Einziehung aufgegeben werden mußte. Wenn die persönliche Abneigung nicht zu überwinden war, oder wenn in dem Vorstande eine zur Sache geschickte Person sich nicht fand, hat zu der Auskunft gegriffen werden müssen, eine andere Person, etwa den Schulzen oder Steuererheber mit dem Geschäft zu beauftragen, und wenn Kosten dadurch entstanden, deren Deckung der Schulgemeinde aufzulegen.

Der Schulbesuch.

Der Schulbesuch hat in den letzten Jahren sich im Wesentlichen in demselben vielfach mangelhaften Zustande erhalten, welchen der letzte Verwaltungsbericht bezeichnete. Die Unregelmäßigkeiten in der Schulbeschickung an nicht wenigen Orten, worüber damals Klage geführt worden ist, sind immer wiedergekehrt und haben nicht nur die fortgehende Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung erfordert, sondern sie auch zu mehr und minder strengen Einwirkungen genöthigt. Noch immer finden sich leider Gutsherren und Schulpatrone, welche aus eigensüchtigem Interesse die Schulversäumnisse eher befördern, als ihnen kräftig entgegenwirken; noch immer sind auch in Städten Polizei-Obrigkeiten vorhanden, welche ohne Nachdruck gegen die nachlässigen Hausväter vorgehen, entweder weil sie die ganze Beschäftigung mit den Versäumnissen als eine Last, von der sie sich auf jede Weise freizuhalten suchen, ansehen, oder weil sie verzagen, einen wirksamen Erfolg von ihren Bemühungen und Vorschritten zu erreichen, wo die säumigen Hausväter der Klasse der Armen angehören, Geldstrafen nicht anwendbar oder auch gänzlich wirkungslos sind, weil diese von den Hausvätern lieber erduldet werden, als der Verlust des Nutzens, welchen ihre Kinder, besonders die älteren, ihnen bringen, wenn sie dieselben von der Schule zurückhalten und zu Diensten im Hause oder zum Erwerb durch Arbeit auf dem Felde, im Walde ꝛc. benutzen. Im Winterschulsemester ist zwar der Schulbesuch im Allgemeinen gut zu nennen; im Sommerschulsemester kann das aber nur von einem — obschon dem größeren — Theile der Schulen gesagt worden.

Am übelsten steht es da, wo der Schullehrer sich unfähig zeigt, die Schule den Kindern lieb zu machen und nicht das Vertrauen

Digitized by Google

der Schulgemeinde besitzt. Uebt dann auch der Local-Schulinspector wenig Einfluß auf die Gesinnung der Gemeinde gegen die Schule, oder zeigt er sich muthlos jener gegenüber, so geht das Uebel des unordentlichen Schulbesuches, trotz aller Maßnahmen der Königlichen Regierung fort, auch wenn das landräthliche Amt zum Einschreiten veranlaßt wird. — Unter den Ersatzmannschaften haben sich übrigens im Ersatzjahre 1869/70 im diesseitigen Regierungsbezirke nur 0,52 pCt. Leute ohne Schulbildung befunden, nicht mehr als im Potsdamer, weniger als im Frankfurter a. O., Breslauer und Erfurter Regierungs-Departement und wenig mehr, als im Liegnitzer und Magdeburger, was doch ein nicht ungünstiges Licht auf den diesseitigen Schulbesuch fallen läßt. —

Nach den bestehenden Vorschriften waren bisher die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, die ihnen zugegangenen Schulversäumnißlisten nach Eintragung des Verfügten dem Schulvorstande zur Aufbewahrung bei der Schule und zur Benutzung bei der Anfertigung späterer Listen der Art zurückzugeben; Klagen jener Behörden darüber haben uns zu der Anordnung veranlaßt, daß die Zurückgabe zwar auch ferner geschehen, der Schullehrer aber vorerst das in den Listen Verfügte extrahiren und erst dann diese der Behörde zurückgestellt werden sollen.

---

255) Allgemeine Bücherkunde des Brandenburgisch-Preußischen Staates.

Im Jahre 1867 erschien als Beiheft des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers eine „Literatur über das Finanzwesen des Preußischen Staates" und in dem darauf folgenden Jahre eine „Literatur über das Hypothekenwesen des Preußischen Staates". Im Jahre 1869 wurde eine „Literatur über die norddeutsche Sage" und eine „Bibliographie über die Dialecte von Nord- und Mitteldeutschland" veröffentlicht. Die vielseitige Zustimmung und Theilnahme, welche diese Publicationen in literarischen Kreisen fanden, gab die Veranlassung, auf der betretenen Bahn weiter fortzuschreiten und die Zusammenstellung einer Literatur über den Preußischen Staat und seine Geschichte um so mehr zu versuchen, als bis jetzt eine solche Bibliographie noch nicht vorhanden ist. Dieselbe ist bestimmt, allen Denjenigen, welche sich mit dem Studium der Preußischen Geschichte beschäftigen, das Material und die Nachweise der vorhandenen Vorarbeiten zu geben und auf diese Weise den Standpunkt zu fixiren, auf welchen die geschichtlichen Forschungen bisher gelangt sind. Bei

Digitized by Google

Abfassung dieser Literatur lag es übrigens nicht in der Absicht, sämmtliche die preußische Geschichte betreffende Quellen und Hülfsmittel zusammenzustellen, sondern nur eine Auswahl der besseren, hierher gehörigen Schriften zu geben. Was endlich die Disposition und ganze Anlage dieser Bibliographie betrifft, so wurde derselben diejenige Anordnung zu Grunde gelegt, welche Dahlmann in seiner Quellenkunde der deutschen Geschichte befolgt hat. Die allgemeine Bücherkunde, die bis jetzt gedruckt vorliegt, umfaßt die Literatur der Hülfswissenschaften und die Angabe der Quellen und neueren Bearbeitungen. Sie enthält demnach

I. Hülfswissenschaften:

1) Chronologie,
2) Diplomatik,
2) Sphragistik,
4) Nusmismatik,
5) Heraldik,
6) Genealogie,
7) Zur Sprachkunde,
8) Geographie und Statistik [Materialienwerke, Darstellungen der Geographie und Statistik des Preußischen Staates überhaupt, allgemeine topographische Wörterbücher für den Preußischen Staat, allgemeine Bevölkerungsverhältnisse, die einzelnen Provinzen, die einzelnen Regierungsbezirke, die einzelnen Kreise, Topographie und Statistik der Städte, die ehemaligen Gaue, Landkarten (des Preußischen Staates überhaupt und der einzelnen Provinzen), Seekarten, historische Karten],
9) Alterthümer.

II. Quellen:

1) Nachweisungen,
2) Sammlungen der alten Geschichtschreiber und einzelnen Chroniken (allgemeine Sammlungen und Chroniken der einzelnen Provinzen),
3) Urkunden und Staatsschriften,
   A. Urkunden-Verzeichnisse und Regesten,
   B. Urkunden-Sammlungen (allgemeine Urkunden-Sammlungen, Staatsverträge, Urkunden-Sammlungen für die einzelnen Provinzen, Urkunden-Sammlungen nicht preuß. Lande),
   C. Staatsschriften.
4) Vermischte Sammlungen (theils Quellen, theils Abhandlungen enthaltend).

Digitized by Google

III. Neuere Bearbeitungen:

1) Allgemeines und Einleitendes,
2) Darstellungen der Geschichte des Preußischen Staates überhaupt,
3) Spezialgeschichte der einzelnen Provinzen und Landschaften.

Es wird beabsichtigt, an diese Bibliographie des Brandenburgisch-Preußischen Staates eine Literatur über den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich anzuschließen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Die Regierungsräthe von Cranach, von Wussow und Lucanus sind zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

dem Universitäts-Richter und bisherigen Kammergerichts-Rath Lehnert zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem ordentl. Professs. Dr. Bruns in der juristisch. Facultät der Universs. zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Professs. Dr. R. Volkmann in der medic. Facult. der Universs. zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Sächsischen Albrechts-Orden sowie des Commandeurkreuzes zweiter Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt,

dem ordentl. Professs. in der medic. Facult. der Universs. zu Marburg, Geheimen Medicinalrath Dr. Heusinger der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die medic. Facultät: Dr. Fränkel und Dr. Fasbender,
zu Bonn in die philos. Facultät: Dr. Philippson,
zu Halle in die theol. Facultät: Lic. theol. Besser, in die philos. Facultät: Dr. Asmus,
zu Königsberg in die philos. Facultät: Dr. Saalschütz.

Digitized by Google

Dem Universitäts-Musikdirector Deichert zu Marburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Director des jüdisch-theologischen Seminars zu Breslau, Dr. Frankel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Ebel am Gymnas. zu Schneidemühl ist das Prädicat „Professor" verliehen,

zu Oberlehrern sind befördert worden
am Gymnas. zu Neu-Ruppin der ordentl. Lehrer Dr. Weber,
an der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Oberinspector Dressel,
am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur der ordentl. Lehrer Dr. Iltgen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
zu Schrimm der Gymnas.-Lehrer Böhm aus Inowraclaw,
„ Bromberg der Schula.-Cand. Schramm,
„ Inowraclaw der Hülfslehrer Dr. Görres,
am Maria-Magdalenen-Gymnas. zu Breslau der Realsch.-Lehrer Dr. Beblo aus Görlitz,
„ Matthias-Gymnas. zu Breslau der Gymnas.-Lehrer Dr. Wachendorf aus Beuthen, die Schula.-Cand. von Zelewski und Wensky,
zu Glatz der Schula.-Cand. Dr. Brüll,
„ Liegnitz die Schula.-Cand. Dr. Büttner und Dr. Franke,
„ Beuthen „ „ „ Dr. Hassenkamp u. Eckeide,
„ Gleiwitz der Gymnasiall. Dr. Krause aus Neiße und der Schula.-Cand. Marx,
„ Kattowitz der Gymnasiall. Dr. Frosch aus Schneidemühl,
„ Leobschütz der Schula.-Cand. Beckstein,
„ Neiße die Schula.-Cand. Heinz und Knütgen,
„ Patschkau der Schula.-Cand. Jungels,
„ Halberstadt der wissensch. Hülfsl. Schmidt,
„ Salzwedel die Schula.-Cand. Dr. Hentschel und Dr. P. Schwarz,
„ Stendal der Gymnasiall. Dr. Heuke aus Schleusingen und der Schula.-Cand. Dr. Zietzschmann,
am Dom-Gymnas. zu Magdeburg der Schula.-Cand. Dr. Holzmüller,
zu Eisleben der ordentl. Lehrer Dr. Größler vom Louisenstädt. Gymnas. zu Berlin,

Digitized by Google

zu Merſeburg der Gymnaſiall. Dr. Drenkhahn aus Stendal,
„ Nordhauſen der Gymnaſiall. Dr. Wieſing aus Seehauſen,
„ Fulda der Rector Krämer aus Höhr,
„ Hadamar der Realſchull. Dr. Flach aus Homburg v. d. H.
„ Montabaur der Hülfsl. Dr. Wirſel,
„ Frankfurt a. M. die Lehrer Bonſtedt vom Gymnaſ. zu Ratibor und Dr. Genthe vom Gymnaſ. zum grauen Kloſter in Berlin.

Der Lehrer Dannenberg in Zehdenick iſt als Turnlehrer am Gymnaſ. zu Frankfurt a. M. angeſtellt worden.

der Progymnaſiall. Jörling zu Rietberg iſt an das Progymnaſ. zu Rogaſen, und
der Gymnaſiall. Dr. Weſener Inowraclaw an das Progymnaſ. zu Trzemeſzno berufen,
am Progymnaſ. zu Groß-Strelitz der Caplan und interimiſt. Religionslehrer Dr. Balve definitiv angeſtellt worden.

Es ſind an der Realſchule
zu Bromberg der Hülfslehrer Dr. Kühn,
zum heiligen Geiſt in Breslau der Schula.-Cand. Dr. Schönborn,
zu Sprottau der Schula.-Cand. Dr. Schieweck, und
„ Reichenbach der Hülfsl. Hoffmann als ordentliche Lehrer,
„ Tarnowitz der Realſchull. Dieckmann aus Sprottau als Oberlehrer,
„ Aſchersleben der Lehrer Braſack II. als ordentl. Lehrer,
„ Caſſel der Lehrer Heuſer von der höh. Bürgerſch. daſelbſt und der Realſchull. Stange aus Carlshafen als ordentl. Lehrer, der Vorſchull. Jürgens aus Hersfeld als Elementarlehrer,
an der israelitiſchen Real- und Volksſchule zu Frankfurt a. M. der Hülfsl. Wertheim als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Herm. Schwarz zum Rector der höh. Bürgerſch. in Gumbinnen iſt genehmigt.
an der höh. Bürgerſch. zu Frankfurt a. M. der Hülfsl. Dr. Simon als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Dem erſten Lehrer Terlinden am evang. Schullehrer-Sem. zu Neuwied, und
dem Seminar-Hülfslehrer, Elementarl., Cantor und Organiſten Rautenburg zu Cammin iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der Lehrer Galle bei der Vorschule des Matthias-Gymnas. in Breslau als Uebungslehrer am kath. Schull.-Seminar daselbst,
der Sem.-Uebungslehrer Rauhut in Breslau als ordentl. Lehrer am kath. Schull.-Sem. zu Habelschwerdt,
bei dem Schull.-Sem. zu Tondern der Pfarrer Engel daselbst als erster Lehrer der dänischen Abtheilung, und der Pfarrer Simon zu Felchta bei Mühlhausen in Thüringen als erster Lehrer der deutschen Abtheilung angestellt worden.

Am Taubstummen-Institut zu Homberg ist der Hülfsl. Wickert als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife dem Pfarrer, Propst und Superintendenten Möller zu Lissen, Krs Weißenfels,
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse dem Dechanten, Pfarrer und Schulinspector Hansen zu Manderscheid, Krs Wittlich,
der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse dem Superintendenten Strick zu Bramsche, Amt Vörde.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Heinr. Meyer, Schullehrer zu Bodenwerder;

den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bergau, Schull. zu Rosenort, Krs Friedland,
Brandenburg, Conrector zu Wilsnack,
Creutz, kath. Lehrer zu Schwemmlingen, Krs Merzig,
Graul, evang. Lehrer und Küster zu Rotta, Krs Wittenberg,
Heyne, dsgl. zu Briesenhorst, Krs Landsberg,
Rautenburg, dsgl. zu Neudamm,
Werth, Schull. zu Garz a. d. O.,
Zachert, evang. Lehrer, Cantor und Küster zu Ober-Lindow, Krs Lebus;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Backhaus, Schull. zu Ashausen, Amt Winsen a. d. L.,
Basedow, dsgl. zu Nenndorf, Amt Harburg,
Beiche, evang. Lehrer und Küster zu Kütten, Krs Bitterfeld,
Borrmann, evang. Lehrer zu Herzogswaldau, Krs Jauer,
Claußen, Hauptschull. und Küster zu Osterhever, Krs Eiderstedt,
Dieckmann, Hauptschull., Organist und Küster zu Oerel, Amt Bremervörde,

Digitized by Google

Luda, kath. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Loncznik, Krs Neuſtadt Ob. Schleſ.,
Luxenburger, kath. Lehrer zu Beckingen, Krs Merzig,
Milkowski, dsgl. und Cantor zu Glogau,
Päslack, Schull. zu Siddau, Krs Friedland,
Reimann, evang. Lehrer zu Radlowitz, Krs Ohlau,
Scheffel, desgl. und Küſter zu Wolferode, Mansfelder Seekreis,
Schradiek, Schull. zu Groß-Aspe, Amt Himmelpforten,
Stemmann, dsgl. zu Marmſtorf, Amt Harburg,
Wagner, kath. Lehrer zu Jätſchau, Krs Glogau,
Wietfeldt, Schull. zu Bockelskamp, Amt Celle.

Ausgeſchieden aus dem Amt.

Geſtorben:

der Oberlehrer Dr. Sikorski am Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
die ordentl. Lehrer Dr. Schmidt am Gymnaſ. zu Glatz, und Dr. Werckmeiſter am Gymnaſ. zu Ratibor,
der Muſikdirector Greger an der Lateiniſchen Hauptſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle,
der Oberl. Profeſſ. Dr. Milde an der Realſchule zum heil. Geiſt in Breslau,
der Rector der höheren Bürgerſchule zu Solingen, Dr. Schumann,
der Inſpector Hebold an der Provinzial-Blindenanſtalt zu Barby.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der Director des evang. Schullehrer-Seminars zu Cöslin, Lehmann.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

der Lehrer Dr. Eucken am Gymnaſ. zu Frankfurt a. M.

Anderweit ausgeſchieden:

der Oberlehrer Dr. Merſchmann an der Realſchule zu Frauſtadt.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des November-Heftes.

Thronrede Seiner Majestät des Kaisers und Königs S. 641.

244) Zur Statistik der Schullehrer-Seminarien in Preußen S. 643.

245) Immatriculation Russischer Unterthanen S. 701. — 246) Geschenke für die Universitätsbibliothek in Straßburg S. 701.

247) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten S. 702. — 248) Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts S. 702. — 249) Aufforderung an Candidaten der Theologie zur Bewerbung um Civil-Erzieherstellen bei dem Cadetten-Corps S. 704. — 250) Nothwendigkeit der Impfung für aufzunehmende Schüler S. 705.

251) Lehrerfortbildungs-Anstalt in Stettin S. 705. — 252) Vorbereitung für die Wiederholungsprüfung S. 707. — 253) Remuneration für Vertretungsstunden in Elementarlehrerstellen S. 709.

254) Schulaufsicht und Schulbesuch S. 710.

255) Allgemeine Bücherkunde des Preußischen Staats S. 713.

Personalchronik S. 715.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 30. December 1871.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

256) Stempelverwendung bei den Königl. Consistorien in der Provinz Hannover.

Berlin, den 20. December 1871.

Dem (Titel) übersende ich hierneben Abschrift einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an den Königlichen Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Ober-Finanzrath Sabarth zu Hannover vom 13. v. M., in welcher die Stempelfreiheit der an die Königlichen Consistorien gerichteten Gesuche und der darauf ergehenden Bescheide anerkannt wird, zur Kenntnißnahme.

Dabei bemerke ich jedoch, daß die Stempelpflichtigkeit der Seitens der Königlichen Consistorien ergehenden Ausfertigungen, für die der Stempeltarif besondere Festsetzungen enthält, wie z. B. der Atteste, Bestallungen, Vocationen ꝛc. hierdurch nicht berührt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Landes-Consistorium zu Hannover, die Königlichen Bezirks-Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. E. 28,524.

Digitized by Google

1.

Berlin, den 13. November 1871.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben in Erwiederung auf den Bericht vom 24. Februar d. J. Abschrift eines von dem Herrn Ober-Präsidenten der dortigen Provinz an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 29. Juli d. J., die Stempelpflichtigkeit der an die Königlichen Consistorien gerichteten Gesuche und der darauf erfolgenden Bescheide betreffend, mit dem Bemerken, daß in Gemäßheit der in diesem Berichte enthaltenen Ausführungen im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Stempelfreiheit der an die Consistorien gerichteten Gesuche und der darauf ergehenden Bescheide anerkannt wird.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
den Königlichen Provinzial-Steuer-Director ꝛc.
zu Hannover.
III. 16492.

II. Akademien und Universitäten.

257) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1870 Seite 642 Nr. 227.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1870 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern = 547 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1870 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, und zwar außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern, neu eingetragen worden:

Digitized by Google

1) nach dem Vertrag mit Großbritannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{August}}$ 1855 in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 11, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 31,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen —, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 11,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 23, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 651,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen —, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 142,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen —, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 2 Gegenstände.

Digitized by Google

258) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1871

Confer. die Bemerkung zur vorigen Nach

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät.			Katholiſch-theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.
1.	Berlin	227	27	254	—	—	—	491	113	604
2.	Bonn	43	7	50	136	—	136	131	22	153
3.	Breslau	66	1	67	114	—	114	184	3	187
4.	Göttingen	100	15	115	—	—	—	88	35	123
5.	Greifswald	19	1	20	—	—	—	29	2	31
6.	Halle	269	26	295	—	—	—	56	1	57
7.	Kiel	54	2	56	—	—	—	7	5	12
8.	Königsberg	79	1	80	—	—	—	120	3	123
9.	Marburg	52	9	61	—	—	—	20	1	21
10.	Münſter	—	—	—	189	16	205	—	—	—
	Summe	909	89	998	439	16	455	1126	185	1311
11.	Braunsberg	—	—	—	19	—	19[1]	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philoſophie ſtudirt.

Digitized by Google

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1871.

Seite 518 Nr. 193.)

weisung auf Seite 518 des Jahrgangs 1871.

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mitbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
345	109	454	594	207	801	1657	456	2113	845	2958
138	11	149	130	32	162	578	72	650	42	692
200	5	205	287	19	306	851	28	879	40	919
102	31	133	219	79	298	509	160	669	1	670
289	6	295	58	12	70	395	21	416	28	444
117	21	138	242	89	331	684	137	821	31	852
28	3	31	10	3	13	99	13	112	11	123
144	15	159	137	3	140	480	22	502	15	517
118	20	138	110	8	118	300	38	338	9	347
—	—	—	185	15	200	374	31	405	6	411
1481	221	1702	1972	467	2439	5927	978	6905	1028	7933
—	—	—	6	—	6	25	—	25[2]	—	—

2) Von den Studirenden sind aus der Provinz
Preußen: in der theol. Fac. 18, in der philos. Fac. 6, zusammen 24,
Posen: „ „ „ „ 1, „ „ „ „ —, zusammen 1

Digitized by Google

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 187$\frac{0}{1}$ zum Sommer-Semester 1871 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 187$\frac{0}{1}$ waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1871 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1871
Berlin	2155	453	1702	411	2113
Bonn	604[1]	136	468	182[2]	650[3]
Breslau	892	116	776	103	879
Göttingen . . .	499[4]	124	375	294	669
Greifswald . . .	426	70	356	60	416
Halle	806[5]	160	646	175	821
Kiel	103[6]	36	67	45	112
Königsberg . . .	500[7]	58	442	60	502
Marburg . . .	266[8]	79	187	151	338
Münster	445[9]	69	376	29	405
Summe	6696[10]	1301	5395	1510	6905
Braunsberg . . .	25	—	—	—	25

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

---

1) einschließlich von 9 nachträglich Immatriculirten.
2) einschließlich der aus dem Felde Zurückgekehrten.
3) außerdem befinden sich von den früher immatriculirt gewesenen Studi- noch 124 bei der Armee.
4) einschließlich von 20 nachträglich Immatriculirten.
5) dsgl. „ 5 „ „
6) dsgl. „ 2 „ „
7) dsgl. „ 6 „ „
8) dsgl. „ 7 „ „
9) dsgl. „ 6 „ „
10) dsgl. = 55.

Digitized by Google

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Nicht immatriculirte Pharmaceuten.
Berlin . . .	562	1	31	66
Bonn . . .	116	—	14	21
Breslau . .	277	2	8	34
Göttingen . .	146	—	73	—*)
Greifswald .	48	—	10	23
Halle . . .	151	—	91	12
Kiel	7	—	3	—**)
Königsberg .	131	—	6	10
Marburg . .	62	—	48	—*)
Münster . .	178	—	7	—
Summe	1678	3	291	166**)
		1972		

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:
29 der Zahnheilkunde Beflissene,
108 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
74 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
360 Eleven der Bau-Akademie,
51 Berg-Akademiker,
124 Studirende der Gewerbe-Akademie,
9 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
18 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 6 Oeconomen ꝛc.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich
in Bonn: 11 Inländer und 9 Ausländer, zusammen 20,
in Göttingen: 5 „ „ — „ „ „ 5,
in Greifswald: 8 „ „ 9 „ „ „ 17
= 24 „ „ 18 „ „ „ 42
Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.
**) Ausschließlich der Pharmaceuten in Göttingen und Marburg.
In Kiel befanden sich im Sommer-Semester 1871 keine Pharmaceuten.

Digitized by Google

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät								Bonn. nach der Facultät							
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen
Preußen	9	75	37	27	15	1	43	164	—	—	3	1	3	1	1	5
Brandenburg	113	131	97	140	63	3	212	553	—	—	1	4	2	—	1	3
Pommern	37	45	26	46	11	—	57	165	—	—	1	1	3	—	1	4
Posen	7	41	61	38	15	—	53	162	—	—	1	—	—	—	—	—
Schlesien	8	59	30	44	10	—	54	151	—	—	1	—	1	—	—	1
Sachsen	23	37	19	51	16	—	67	146	—	—	1	4	2	—	2	4
Schleswig-Holstein	4	4	6	7	1	—	8	22	—	—	—	—	1	1	1	3
Hannover	1	14	10	15	12	1	28	53	—	2	2	1	2	—	—	2
Westphalen	10	41	28	18	8	—	26	105	8	3	18	22	17	4	2	23
Hessen-Nassau	4	6	2	8	2	—	10	22	—	—	2	4	8	—	—	8
Rheinprovinz	11	37	29	19	12	3	34	111	35	131	101	101	54	20	4	78
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	1	—	1	1	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	227	491	345	420	166	8	594	1657	43	136	131	138	93	26	11	130
Davon sind im Sommer-Semester 1871 immatriculirt worden	35	97	48	65	39	—	104	284	23	6	43	41	26	4	2	32

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissenschaft verbunden, und haben sich 40 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Digitized by Google

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
1	—	8	12	10	1	—[1]	11	31	—	3	1	4	3	—	7	11
2	2	5	6	8	1	—	9	22	1	5	1	4	—	—	4[2]	11
—	—	2	2	2	—	—	2	8	—	2	1	1	1	—	2	5
2	—	20	31	52	7	—	59	112	1	—	—	—	—	—	—	1
60	112	147	143	170	31	—	201	663	—	5	1	5	—	—	5	11
2	—	1	1	2	—	—	2	6	1	7	2	12	4	—	16[3]	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	1	—	1	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	49	78	84	32	8	124[4]	337
—	—	—	4	—	1	—	1	5	3	8	9	5	4	—	9[5]	29
—	—	—	—	—	1	—	1	1	4	3	4	5	2	—	7[6]	18
—	—	1	1	—	1	—	1	3	1	4	3	3	1	—	4	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	114	184	200	244	43	—[1]	287	851	100	88	102	123	48	8	179[7]	469
13	3	32	16	30	9	—	39	103	42	44	48	41	18	6	65[8]	199

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 36. — ad 5) = 1. — ad 6) = 1. — ad 7) = 40. — 8) = 20.

Digitized by Google

Provinzen, Landestheile.	Greifswald. nach der Facultät								Halle. nach der Facultät							
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe.
Preußen	—	2	27	4	3	—	7	36	9	1	6	7	—	5	12	28
Brandenburg	2	4	29	4	—	1	5	40	20	4	9	6	4	5	15	48
Pommern	15	11	37	24	7	4	35	98	23	2	5	6	1	6	13	43
Posen	—	3	39	1	—	—	1	43	2	4	2	1	—	3	6	14
Schlesien	1	1	28	2	—	1	3	32	22	4	8	11	2	15	28	62
Sachsen	2	2	13	3	—	1	4	21	148	36	53	80	18	27	125	362
Schleswig-Holstein	—	—	2	—	—	—	—	2	2	—	6	—	—	1	1	9
Hannover	—	—	2	2	—	—	2	4	4	1	3	4	—	11	15	23
Westphalen	—	5	51	—	—	1	1	57	13	2	17	3	4	2	9	41
Hessen-Nassau	—	—	4	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	6	6	9
Rheinprovinz	—	1	57	—	—	—	—	58	23	2	8	6	2	4	12	45
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	19	29	289	40	10	8	58	395	269	56	117	124	31	87	242	681
Davon sind im Sommer-Semester 1871 immatriculirt worden	4	9	34	3	2	1	6	53	47	14	18	23	4	16	43	122

Kiel.								Königsberg.							Marburg.						
nach der Facultät								nach der Facultät							nach der Facultät						
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische			Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische			Summe.
			Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	78	115	132	93	31	—	124	449	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	1	2	1	2	1	1	1	—	2	6	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	2	3	—	—	3	5	—	—	1	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	2	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	4	—	3	—	3
53	7	22	4	4	—	8	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1	—	4	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	2	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	8	30	3	8	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	2	3	43	7	59	40	47	—	87
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	2	21	—	5	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	7	28	5	5	—	10	99	79	120	144	105	32	—	137	180	52	20	118	44	66	—	110
9	1	5	—	1	—	1	16	8	15	11	14	9	—	23	57	16	13	70	13	27	—	40

Digitized by Google

Provinzen, Landestheile.	Münster.						Gesammtzahl							
	nach der Facultät						nach der Facultät							
	katholisch-theologische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische			
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.
Preußen	2	2	—	—	2	4	96	2	207	216	150	54	7	211
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	137	2	153	148	171	70	10	251
Pommern	—	—	—	—	—	—	77	—	63	75	87	20	10	117
Posen	2	4	—	—	4	6	12	2	69	136	98	22	5	125
Schlesien	1	—	—	—	—	1	90	113	218	214	235	43	16	294
Sachsen	5	3	—	—	3	8	176	5	84	97	154	41	30	225
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	61	—	13	38	12	8	2	22
Hannover	16	9	—	—	9	25	92	18	68	101	117	46	20	183
Westphalen	86	74	15	—	89	175	40	89	82	163	120	44	5	169
Hessen-Nassau	2	2	—	—	2	4	54	2	19	73	65	52	6	123
Rheinprovinz	75	67	8	—	75	150	73	206	149	220	149	49	11	209
Hohenzollern	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2
Summe	189	162	23	—	185	374	909	439	1126	1481	1360	450	122	1932
Davon sind im Sommer-Semester 1871 immatriculirt worden	5	18	5	—	23	28	197	14	268	291	233	118	25	376

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.
Deutsche Staaten.																	
Anhalt	3	8	4	7	5	.	12	27	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Baden	2	7	2	5	.	.	5	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	1	3	1	2	1	1	4	9	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Braunschweig	.	4	.	3	3	.	6	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	2	4	2	.	1	.	1	9	.	.	1	1	.	.	.	.	2
Hamburg	.	3	6	7	3	.	10	19	.	.	3	.	1	.	.	1	4
Hessen	.	2	1	4	1	.	5	8	.	.	2	1	1	.	.	1	4
Lippe-Detmold	1	1	1	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	2	.	3	.	.	3	5	1	.	.	.	2	.	1	3	4
Mecklenburg-Schwerin	.	13	5	9	5	.	14	32	.	.	2	.	.	.	1	1	3
„ -Strelitz	.	3	1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische vorm. zum deutschen Bund gehörige Länder	.	2	3	4	1	.	5	10	1	.	2	.	.	.	.	.	3
Oldenburg	3	5	5	1	.	.	1	14	.	.	2	1	.	.	.	.	3
Reuß	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	1	3	1	4	4	.	8	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	2	1	2	3	.	5	8	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	2	3	2	4	1	.	5	12	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Schwarzburg	.	2	1	2	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	1	.	1	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	1	1	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Summe I.	17	68	38	58	30	1	89	212	2	.	16	4	6	1	3	10	32

Digitized by Google

Land.	Königsberg.								Marburg.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	3
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	1	6
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	3
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	2	4
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.								
Oesterreichische vormals zum deutschen Bund gehörige Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	6	.	2	.	2	11
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	19	2	5	.	7	33

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
kathol.-theologische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
	philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	12	.	12	13	11	8	3	22	59
1	.	.	.	.	1	3	1	8	3	7	1	2	10	25
.	.	.	.	.	.	1	.	4	1	5	1	3	9	15
.	.	.	.	.	.	5	.	20	10	14	5	4	23	58
.	.	.	.	.	.	3	.	6	4	5	1	3	9	22
.	1	.	.	1	1	3	.	12	12	10	5	5	20	47
.	.	.	.	.	.	.	.	4	8	6	2	2	10	22
.	1	.	.	1	1	3	.	5	10	4	3	1	8	26
.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	5	.	2	7	13
.	.	.	.	.	.	2	.	21	11	15	7	10	32	66
.	.	2	.	2	2	1	.	5	4	10	4	.	14	24
11	8	.	.	8	19	5	11	7	11	13	3	1	17	51
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	3
1	.	.	.	.	1	2	1	4	2	7	4	5	16	25
.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	3	1	7	12
.	.	.	.	.	.	3	.	5	5	10	2	2	14	27
.	.	.	.	.	.	1	.	2	4	5	2	2	9	16
.	.	.	.	.	.	5	.	.	9	3	5	.	8	22
.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	1	4	6
13	10	2	.	12	25	52	13	121	113	135	58	47	240	539

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	
Frankreich	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	
Griechenland	.	2	1	1	1	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	
Großbritannien	1	1	1	6	3	.	9	12	3	.	.	1	.	4	.	4	
Italien	1	2	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	1	.	.	1	
Niederlande	.	2	4	.	1	.	1	7	.	.	3	3	2	2	1	5	
Norwegen	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oesterreichische nicht deutsche Länder	2	.	5	17	5	.	22	29	1	.	.	.	1	.	.	1	
Rumänien	.	6	6	2	.	.	2	14	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rußland	1	8	22	14	9	4	27	58	.	.	.	1	1	1	.	2	
Schweden	.	.	2	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schweiz	1	11	4	9	3	.	12	28	.	.	2	.	.	2	3	5	
Serbien	.	1	.	3	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkei	.	1	3	1	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe II	6	34	48	57	22	4	83	171	4	.	6	5	5	11	5	21	
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
Amerika	3	10	20	23	11	.	34	67	1	.	.	2	.	.	1	1	
Asien	.	1	2	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	
Australien	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III	4	11	23	24	11	.	35	73	1	.	.	2	.	.	1	1	
Hierzu „ II.	6	34	48	57	22	4	83	171	4	.	6	5	5	11	5	21	
„ I.	17	68	38	58	30	1	89	212	2	.	16	4	6	1	3	10	
Hauptsumme	27	113	109	139	63	5	207	456	7	.	22	11	11	12	9	32	
Hiervon sind im Sommer-Semester 1871 immatriculirt worden	7	29	35	36	20	.	56	127	6	.	11	4	5	6	5	16	

Breslau.								Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathemat. u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.																	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	4	2	.	6	6	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	4	4	.	.	4	11	.	4	1	8	1	.	9	14	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	4	8	2	.	10	17	3	6	2	14	4	.	18	29	.	.	.	.	.	5	5	5
.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	4	1	3	1	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	4	1	3	1	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	4	8	2	.	10	17	3	6	2	14	4	.	18	29	.	.	.	.	.	5	5	5
.	1	1	6	1	.	7	9	12	29	25	38	15	.	53[1]	119	1	2	6	3	.	4	7	16
1	3	5	16	3	.	19	28	15	35	31	53	22	1	76	157	1	2	6	3	.	9	12	21
.	1	1	1	.	.	1	3	9	19	15	22	9	.	31	74	1	1	2	.	.	3	3	7

1) Außerdem 3 der Pharmacie und der Zahnarzneikunde Befliſſene, von welchen 1 im Sommer-Semeſter 1871 immatriculirt worden iſt.

Land.	Halle.								Kiel.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische			zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische			zusammen.	
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.		
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	9	.	1	3	.	15	18	28	.	.	1	.	.	.	.	1
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	1	.	6	7	7	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	1	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	12	.	1	7	1	27	35	48	1	2	2	.	.	.	.	5
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	1	.	1	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	1	.	1	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Hierzu „ II.	12	.	1	7	1	27	35	48	1	2	2	.	.	.	.	5
„ I.	13	1	19	11	2	39	52	85	1	3	1	1	2	.	3	8
Hauptsumme	26	1	21	18	3	68	89	137	2	5	3	1	2	.	3	13
Hiervon sind im Sommer-Semester 1871 immatriculirt worden	8	.	12	8	.	25	33	53	1	2	1	.	1	.	1	5

Digitized by Google

Königsberg.								Marburg.								Münster.				
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät				
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	kathol.-theologische	philosophische			Summe.
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	3
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
1	2	15	3	.	.	3	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	15	3	.	.	3	22	3	.	.	1	.	.	1	4	1	3	.	3	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2
1	3	15	3	.	.	3	22	3	.	.	1	.	.	1	4	1	3	.	3	4
.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	19	2	5	.	7	33	13	10	2	.	25
1	3	15	3	.	.	3	22	9	1	20	3	5	.	8	38	16	13	2	.	31
.	1	2	.	.	.	.	3	3	1	5	1	1	.	2	11	.	1	.	.	1

Digitized by Google

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	1	.	.	.	1	1	2
Dänemark	1	.	2	.	.	1	.	1	4
Frankreich	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Griechenland	1	.	2	1	1	1	1	3	7
Großbritannien	6	1	1	2	10	10	.	20	30
Italien	1	.	2	.	2	1	1	4	7
Niederlande	.	.	6	8	5	3	4	12	26
Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	14	.	.	7	25	7	16	48	69
Rumänien	.	.	6	6	2	.	.	2	14
Rußland	3	.	16	44	31	11	13	55	118
Schweden	.	.	.	2	1	.	.	1	3
Schweiz	4	.	15	4	14	5	4	23	46
Serbien	.	.	1	.	3	.	.	3	4
Spanien	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Türkei	1	.	1	3	1	.	1	2	7
Summe II.	31	1	53	77	98	40	41	179	341
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Amerika	5	1	10	28	26	14	4	44	88
Asien	.	1	1	2	1	.	.	1	5
Australien	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe III.	6	2	11	31	27	14	4	45	95
Hierzu „ II.	31	1	53	77	98	40	41	179	341
„ I.	52	13	121	113	135	58	47	240	539
Hauptsumme	89	16	185	221	260	112	92	464	975
Hiervon sind im Sommer-Semester 1871 immatriculirt worden	35	.	65	77	74	37	33	144	321

Digitized by Google

III. Gymnasien und Realschulen.

259) Einhaltung der Normalfrequenz in den Klassen höherer Unterrichts-Anstalten.

Königsberg, den 28. December 1871.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat aus Anlaß der Thatsache, daß an mehreren Gymnasien und Realschulen unseres Verwaltungsbezirks die Schülerzahl in einzelnen Klassen eine unzulässige Höhe erreicht, uns beauftragt, den Herren Directoren die sorgfältige Einhaltung der Normalfrequenz von Neuem zur Pflicht zu machen. Indem wir Euer Wohlgeboren hiervon mit der Aufforderung strenger Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß es zur möglichsten Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes nicht genügt, die Aufnahme neuer Schüler auf das unumgängliche Maß zu beschränken, vielmehr verdienen auch diejenigen Bestimmungen genaue Befolgung, nach welchen solche Schüler von der Anstalt wieder zu entfernen sind, denen selbst nach zweimaliger Absolvirung des Klassencursus die Versetzung auf die nächst höhere Klasse nicht zugestanden werden kann. Wir sind gegenwärtig bemüht, für die Gründung neuer Gymnasien in hiesiger Provinz die erforderlichen Mittel zu erwirken; bis zur Eröffnung derselben muß aber die stetige Aufmerksamkeit der Herren Directoren darauf gerichtet sein, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften die Schülerzahl der verschiedenen Klassen auf ein Maß zurückzuführen, welches die didaktische und pädagogische Berücksichtigung des einzelnen Zöglings in dem erforderlichen Grade gestattet, die nöthige Fürsorge für die Gesundheit der Schüler ermöglicht und zugleich die Lehrer vor einer Aufgabe bewahrt, welcher ihre Kräfte auf die Dauer nicht gewachsen sein können.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren sämmtlicher Gymnasien und
Realschulen der Provinz.

Digitized by Google

260) Frequenz der Gymnasial- und
(Centralblatt pro 1871

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilten.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁹/₇₀ in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	242	21	33	13	23	27	6291	734	729	1130	1810	1223
2	Brandenburg .	28	365	57	67	1	37	35	8593	1581	822	1560	2502	1647
3	Pommern . . .	15[1]	140	39	29	2	3	19	3797 139[1]	474 37[1]	337	677	1070	812
4	Posen	11	130	9	14	20	10	9	3633	335	325	616	1022	723
5	Schlesien . . .	24	265	28	54	22	19	24	6111	864	801	1371	2131	1506
6	Sachsen . . .	25	235	22	59	10	20	7	5798	340	691	1131	1706	1139
7	Schleswig-Holstein	10	103	7	19	—	4	9	1473	188	161	208	350	342
8	Hannover . . .	17	160	15	29	2	8	27	2919	611	391	576	742	542
9	Westphalen . .	16	156	21	12	17	19	3	3457	103	641	842	825	423
10	Hessen-Nassau .	10	108	20	20	11	10	—	2028	8	352	460	641	358
11	Rheinprovinz .	23	231	58	42	26	28	14	5832	461	827	1158	952	942
12	Hohenzollern .	1	8	1	3	1	1	—	182	—	20	34	28	41
	Summe	202[1]	2163	298	381	125	182	174	52873	5736	6077	9763	13789	9794
	Gymnasium zu Corbach	7	1	2	--	—	—	85	—	17	11	23	10

1) Zugang: Gymnasium in Demmin. — 2) Deutschkatholiken. — 3) Davon 1 griechisch-

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilten.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁹/₇₀ in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1	6	1	1	1	—	—	95	—	—	4	21	25
2	Pommern . .	1[1]	9	1	1	—	—	5	136[1]	146[1]	—	—	36	42
3	Posen	2	11	—	1	4	—	2	245	35	—	24	65	57
4	Schlesien . . .	3	16	6	4	3	—	2	483	83	—	30	109	111
5	Sachsen . . .	1	1	1	1	—	—	—	25	—	—	—	9	9
6	Hannover . . .	1	6	—	1	—	—	—	116	—	—	9	23	22
7	Westphalen . .	6	29	4	4	4	—	—	429	—	—	81	136	91
8	Hessen-Nassau .	2	11	3	2	3	—	—	197	—	—	40	59	45
9	Rheinprovinz .	14	67	20	21	15	—	—	1344	—	—	182	241	254
	Summe	31[1]	156	37	36	30	—	9	3069[1]	264[1]	—	371	690	659

1) Abgang: Das Progymnasium zu Demmin mit 139 Progymnasial- und 37 Vorschülern.

der Real-Lehranstalten.

Seite 594 Nr. 230.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Sommer-Semester 1870.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1384	1251	7527	636	724	320	–	1044	310	5531	1376	–	620	816	110	–	118
1737	1671	9939	1316	1010	1055	–	2065	484	8604	206	–	1129	1806	41	–	218
851	782	4529	593	444	279	–	723	242	4159	32	–	338	631	4	–	88
681	697	4064	431	309	142	–	451	116	1550	1625	2[1]	887	241	75	–	135
1630	1538	9077	966	519	356	218	1093	229	4315	3315	–	1447	803	94	–	195
1204	1038	6899	1101	275	215	–	490	150	6562	2599	6	72	475	5	2	8
377	369	1807	334	233	74	8	315	127	1738	32	–	37	303	3	–	9
638	726	3611	692	628	236	85	949	338	2961	548	1	101	853	51	–	45
563	556	3850	393	78	63	–	141	38	1607	2091	–	152	117	10	–	14
355	298	2464	436	20	–	–	20	12	1920	454	–	93	8	12	–	–
1076	1074	6029	177	264	284	–	548	87	1970	3888	–	171	303	225	–	20
36	24	183	1	–	–	–	–	–	16	167	–	–	–	–	–	–
10532	10024	59979	7106	4504	3024	311	7839	2103	40933	13990	9	5047	6357	630	2	850
16	10	87	2	–	–	–	–	–	80	–	–	2	–	–	–	–

[1] katholischer Confession.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1870.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	
35	49	134	39	–	–	–	–	126	–	8		–	–	–	
44	44	166	30	79	97	176	30	157	1	9		162	1	13	
77	84	304	59	42	–	42	7	129	104	71		19	16	7	
160	156	569	86	44	42	86	3	281	194	94		61	11	14	
21	–	30	5	–	–	–	–	30	–	–		–	–	–	
46	28	128	12	–	–	–	–	120	–	8		–	–	–	
69	79	456	28	–	–	–	–	105	311	40		–	–	–	
255	54	253	56	–	–	–	–	110	140	3		–	–	–	
306	430	1417	73	–	–	–	–	346	1026	45		–	–	–	
913	924	3457	388	165	139	304	40	1404	1776	277		242	28	34	

Digitized by Google

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Staatsschulen.
1	Preußen . . .	3940	3542	45	828	204	12	240	118	—	66	2	18	51
2	Brandenburg . .	6800	3037	102	1949	107	9	263	219	1	136	25	11	39
3	Pommern . . .	2632	1879	18	616	105	2	127	67	3	36	—	16	39
4	Posen	2116	1900	48	385	64	2	127	60	3	18	—	1	16
5	Schlesien . . .	4909	4133	35	1014	77	2	262	157	3	71	—	26	12
6	Sachsen	3425	3285	189	431	52	7	212	102	2	24	10	6	30
7	Schleswig-Holstein	1175	536	96	282	24	9	49	29	—	—	2	1	42
8	Hannover . . .	2181	1337	93	341	56	12	102	49	—	40	—	21	11
9	Westphalen . .	2266	1550	34	133	8	—	231	56	2	13	—	—	9
10	Hessen-Nassau . .	1450	936	78	10	78	2	114	34	1	15	1	3	11
11	Rheinprovinz . .	3910	2040	79	529	17	2	335	111	17	87	6	18	31
12	Hohenzollern . .	80	92	11	—	—	—	13	1	—	—	2	—	—
	Summe	34884	24267	828	7058	722	59	2075	1003	32	506	48	121	290
Gymnasium zu Corbach		38	26	23	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Staatsschulen.
1	Brandenburg . .	96	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
2	Pommern . .	118	48	—	152	24	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—
3	Posen	186	116	2	28	14	—	7	—	—	—	3	1	3	—	—	—	3
4	Schlesien . . .	312	248	9	68	18	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	—	7
5	Sachsen	—	27	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Hannover . . .	102	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Westphalen . .	271	179	6	—	—	—	21	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1
8	Hessen-Nassau . .	120	132	1	—	—	—	4	—	—	—	2	1	1	3	—	—	—
9	Rheinprovinz .	769	634	14	—	—	—	23	—	—	1	32	4	3	—	1	—	5
	Summe	1974	1448	35	248	56	—	60	—	—	1	62	6	7	3	4	—	18

Digitized by Google

während des Sommer-Schulsemesters 1870.

9. im Sommer-Semester 1870.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1870	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.		in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
10	46	131	82	30	20	17	—	841	—	273	4	20	—	297		6686	747
16	68	222	123	58	35	26	—	1273	6	209	73	189	—	478		8666	1587
6	34	99	61	49	16	9	—	365	—	134	—	16	—	150		3964	573
5	29	95	75	43	24	31	—	527	—	121	5	10	—	136		3537	315
13	94	208	146	117	75	65	—	1249	—	179	32	31	—	242		7828	851
17	47	95	59	31	27	7	—	669	1	29	1	6	—	37		6230	453
2	17	20	11	5	6	5	—	189	1	4	—	13	—	18		1618	297
9	25	30	19	20	16	10	—	361	2	44	1	9	6	62		3250	887
7	51	119	50	29	16	2	—	385	—	37	—	2	—	39		3265	102
7	29	44	33	13	16	15	—	336	—	—	1	3	—	4		2128	16
12	71	237	106	129	110	81	—	1351	3	171	5	30	—	209		4678	339
1	1	1	2	3	4	1	—	29	—	—	—	—	—	—		154	—
105	542	1320	771	527	365	299	—	7975	13	1201	123	329	6	1672		52004	6167
									Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters							52873	5736
									Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1870							weniger	mehr
																869	431
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—		77	—

des Sommer-Schulsemesters 1870.

9. im Sommer-Semester 1870.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1870	
Progymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—		131	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	11	15	3	—	30		160	146
1	—	1	9	6	5	2	2	43	—	1	—	5	1	7		261	35
—	—	1	13	12	9	6	—	50	—	—	—	2	—	2		510	84
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—		25	—
—	—	1	2	3	3	2	—	11	—	—	—	—	—	—		117	—
—	—	13	6	9	6	2	—	69	—	—	—	—	—	—		387	—
1	—	10	4	7	6	2	—	41	—	—	—	—	—	—		212	—
—	—	73	32	34	32	34	—	274	—	—	—	—	—	—		1143	—
2	—	99	67	71	61	48	2	511	1	12	15	10	1	39		2946	265
									Bestand am Schluß des vorigen Semesters							3069	264
									Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1870							weniger	mehr
																123	1

Digitized by Google

III. General-Ueberſi

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordinarien, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semesters 1869/70 in den Realſchulen.	in den Vorſchulen.	Gesamm- a) auf der Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
A. Realſchule														
1	Preußen	9	94	10	15	6	9	10	2494	251	168	422	657	628
2	Brandenburg . .	10	149	19	27	1	10	24	3350	665	151	601	1096	766
3	Pommern . . .	4	39	4	4	--	1	5	986	183	50	204	279	245
4	Poſen	4	46	9	8	6	5	6	1309	201	78	210	442	289
5	Schleſien . . .	10 [2]	100	14	25	10	6	5	(2495 — [1])	180 — [1])	141	409	553	592
6	Sachſen	6	75	11	20	4	6	8	2269	267	126	385	721	563
7	Schleswig-Holſtein	1	—	—	—	—	—	—	67	—	4	22	36	38
8	Hannover . . .	9 [3] [4]	82	10	16	1	4	12	(1493 185 [3] 84 [4])	197 88 [3] 17 [4])	97	309	564	463
9	Weſtphalen . . .	9	73	14	9	10	4	—	1397	—	117	383	540	356
10	Heſſen-Naſſau . .	2	17	2	3	3	—	—	383	—	34	41	111	78
11	Rheinprovinz . .	11	125	16	23	10	11	11	2697	459	149	503	533	557
	Summe	75	800	109	150	51	56	81	19199	2508	1115	3489	5532	4429
B. Realſchule														
1	Brandenburg . .	5	55	7	15	1	5	8	1197	299	69	161	273	301
2	Sachſen	1	6	—	4	1	1	—	270	--	—	—	65	89
3	Heſſen-Naſſau . .	6	62	6	15	3	1	15	1041	502	95	188	210	259
4	Rheinprovinz . .	2 [2]	14	4	1	—	—	2	(232 74 [3])	75 — [3])	4	13	27	92
	Summe	14	137	17	35	5	7	25	2814	876	168	362	575	736

1) Polniſche Vorſchüler der Realſchule in Poſen.
2) Zugang: Realſchule in Tarnowitz.
3) Zugang: Die Realſchule in Harburg mit 185 Real- und 88 Vorſchülern.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1870.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
335	488	2899	405	276	108	—	—	384	133	2603	77	—	219	338	14	—	32
692	715	4021	671	425	417	—	—	842	177	3534	74	—	413	740	17	—	85
170	164	1112	126	151	73	—	—	224	41	1050	11	1	50	209	1	—	14
286	286	1595	286	151	132	25[1])	—	308	107	995	278	—	322	205	12	—	61
887	675	3057	562	108	89	70	—	267	87	2058	701	—	298	221	34	—	12
518	449	2762	493	225	172	—	—	397	130	2561	62	16	123	362	12	4	19
	—	100	33	—	—	—	—	—	—	97	2	—	1	—	—	—	—
544	392	2369	607	230	139	137	—	506	204	2165	73	—	131	454	8	—	44
220	203	1767	380	—	—	—	—	—	—	1228	414	—	125	—	—	—	—
106	79	449	66	—	—	—	—	—	—	396	35	—	18	—	—	—	—
538	572	2832	135	282	292	—	—	574	115	1643	1007	—	182	373	171	—	30
305	4023	22963	3764	1848	1422	232	—	3502	994	18330	2734	17	1882	2902	299	4	297
I. Ordnung.																	
316	269	1399	202	180	238	—	—	418	119	1282	32	—	85	393	9	—	16
112	90	367	97	—	—	—	—	—	—	346	5	—	16	—	—	—	—
274	299	1321	250	334	341	—	—	675	173	747	57	—	517	402	18	—	255
169	165	470	164	50	53	—	—	103	28	314	122	—	34	49	48	—	6
871	823	3557	743	564	632	—	—	1196	320	2689	216	—	652	844	75	—	277

4) Zugang: Die Realschule zu Osterode a. H.
5) Zugang: Die Gewerbeschule in Remscheid.

Digitized by Google

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Realſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang: a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf: andere Realſchulen I. Ordnung.	andere Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſien.	Progymnaſien.
	A. Realſchulen													
1	Preußen	1993	886	20	327	51	6	35	16	1	4	26	4	1
2	Brandenburg . .	3145	823	53	773	61	8	34	27	8	14	46	29	—
3	Pommern . . .	844	268	—	218	6	—	18	1	—	—	4	7	—
4	Poſen	980	557	49	272	33	3	14	10	—	—	11	17	—
5	Schleſien . . .	1761	1224	72	241	26	—	23	14	—	1	58	18	4
6	Sachſen	1490	1125	147	380	16	1	26	6	—	2	9	9	9
7	Schleswig-Holſtein	41	59	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—
8	Hannover . . .	1578	720	71	468	34	4	10	10	2	—	18	7	—
9	Weſtphalen . .	1052	675	40	--	—	—	17	3	—	3	15	7	—
10	Heſſen-Naſſau . .	318	122	9	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz . .	2264	526	42	529	38	7	47	8	—	13	29	19	1
	Summe	15475	6985	503	3208	265	29	228	101	12	38	248	117	15
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg . .	1127	247	25	382	36	—	10	1	1	2	19	8	1
2	Sachſen	193	168	6	—	—	—	—	5	—	—	3	—	—
3	Heſſen-Naſſau . .	1078	167	76	652	11	12	—	3	—	1	20	5	—
4	Rheinprovinz . .	368	101	1	96	7	—	—	—	—	—	4	—	—
	Summe	2766	683	108	1130	54	12	10	9	1	3	46	13	1

Digitized by Google

Schulsemesters 1870.

9. Im Sommer-Semester 1870.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1870	
den Realschulen									b) von den Vorschulen.							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
3	14	85	48	31	11	4	—	283	1	39	10	3	—	53	2616	331
2	19	161	98	39	11	3	—	491	—	100	21	24	—	145	3530	697
—	7	47	20	10	11	2	—	127	—	32	12	2	—	46	985	178
2	11	30	14	11	9	3	—	132	1	4	13	4	—	22	1463	286
2	23	71	47	43	28	8	—	340	—	35	11	—	—	46	2717	221
4	14	68	35	33	11	2	—	228	—	—	15	4	—	19	2534	378
—	—	9	2	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	84	—
5	12	43	25	27	12	4	—	175	—	—	4	2	—	6	2194	500
1	16	85	35	11	4	7	—	204	—	—	—	—	—	—	1563	—
—	12	1	5	4	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	418	—
4	23	168	41	57	41	34	—	485	3	169	19	25	—	216	2347	358
23	151	768	370	266	138	67	—	2512	5	379	105	64	—	553	20451	2949
								Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)							19199	2508
								Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1870							mehr 1252	441
II. Ordnung.																
5	17	30	38	23	14	6	—	175	1	51	17	7	—	76	1224	342
—	—	—	4	—	1	—	—	13	—	—	—	—	—	—	354	—
—	9	15	10	3	8	7	—	81	—	42	12	—	—	54	1240	621
1	4	—	4	12	13	2	8	48	—	10	3	—	—	13	422	90
6	30	45	56	38	36	15	8	317	1	103	32	7	—	143	3240	1053
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)							2814	876
								Also am Schluß des Sommer-Semesters 1870							mehr 426	177

Digitized by Google

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{69}/_{70}$. an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt-Abgang: a) auf der Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung														
1	Preußen . . .	6	38	1	5	1	—	5	648	198	—	75	139	149
2	Brandenburg .	9	57	12	12	1	—	12	1292	318	—	105	312	362
3	Pommern . .	3 [1]	12	3	2	—	—	4	155 / 105 [1]	38 / 61 [1]	—	20	54	80
4	Schlesien . . .	1	4	2	1	1	—	—	128	—	—	12	40	29
5	Sachsen . . .	3	18	2	3	—	—	4	358	121	—	45	61	98
6	Schleswig-Holstein	1	7	—	1	—	—	—	145	—	—	27	34	59
7	Hannover . . .	7 [2] [3] [4]	33	4	5	—	—	9	607 [2] / 17 [3] / 106 [4]	236 [2] / — / 31 [4]	17	101	212	229
8	Westphalen . .	5 [5] [6]	30	2	5	5	—	3	211 / 142 [5] / 156 [6]	— / 28 [5] / 35 [6]	—	57	88	132
9	Hessen-Nassau .	7 [7] [8] [9] [10]	60	10	13	5	—	18	631 / 232 [7] / 48 [8] / 77 [9] / 75 [10]	337 / 163 [7] / — / — / 43 [10]	54	178	252	272
10	Rheinprovinz .	12 [11]	79	11	16	11	—	6	1448 / 120 [11]	170 / —	6	234	297	315
	Summe	54	338	47	63	24	—	61	6701	1779	77	851	1489	1712
B. Sonstige in der Organisation														
1	Brandenburg .	1	—	—	—	—	—	—	30	—	—	6	16	19
2	Pommern . . .	1 [12]	—	2	1	—	—	—	148 [12]	— [12]	—	—	28	46
3	Schlesien . . .	1	5	1	1	1	—	—	87	—	—	7	27	30
4	Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	149	—	—	29	84	96
5	Hannover . . .	9 [13]	26	6	6	1	—	4	476 [13]	72 [13]	—	64	157	170
6	Westphalen . .	— [14]	—	—	—	—	—	—	— [14]	— [14]	—	—	—	—
7	Hessen-Nassau .	7 [15] [16]	32	12	13	6	—	3	468 [15] / 41 [16]	— / —	—	72	89	141
8	Rheinprovinz .	1 [17]	3	—	—	—	—	—	31	—	—	5	15	11
9	Hohenzollern . .	1	5	—	—	—	—	—	70	—	—	—	8	9
	Summe	25	71	21	21	8	—	7	1500	72	—	183	424	527

1) Zugang: die Wilhelmsschule zu Wolgast.
2) Abgang: die höhere Bürgerschule zu Osterodea./H. mit 81 Schülern der Hauptschule und 17 Vorschülern.
3) Zugang: die Realklassen des Gymnasiums zu Lingen.
4) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Uelzen.
5) Zugang: die höhere Bürgerschule (mit Progymnasial-Klassen) in Bochum.
6) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Witten.
7) Zugang: die höhere Bürgerschule in Cassel.
8) Zugang: die höhere Bürgerschule in Geisenheim.
9) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Limburg.

Digitized by Google

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1870										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
190	231	784	136	183	75	—	—	258	60	722	23	—	39	241	9	—	8
418	404	1581	289	221	240	—	—	461	143	1404	13	—	164	409	7	—	45
76	85	315	55	70	58	—	—	128	29	283	5	—	27	117	2	—	9
42	45	168	40	—	—	—	—	—	—	92	39	—	37	—	—	—	—
131	118	441	83	96	76	—	—	172	51	433	6	—	2	171	—	—	1
42	26	179	34	—	—	—	—	—	—	177	1	—	1	—	—	—	—
178	183	943	213	206	105	102	—	413	146	821	75	—	47	397	7	—	9
195	171	648	139	100	21	—	—	121	58	505	115	—	28	103	14	—	4
313	399	1458	395	278	389	67	42	776	233	1055	312	7	84	622	110	3	41
423	416	1688	120	188	17	—	—	205	35	800	824	—	64	87	117		1
2009	2068	8205	1504	1342	981	169	42	2534	755	6292	1413	7	493	2147	266	3	118
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
—	—	41	11	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—
73	36	183	35	—	—	—	—	—	—	146	1	—	36	—	—	—	—
24	28	106	19	—	—	—	—	—	—	75	21	—	10	—	—	—	—
—	—	201	55	—	—	—	—	—	—	201	—	—	3	—	—	—	—
109	140	640	164	84	34	—	—	118	46	547	66	—	27	89	26	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
170	226	698	189	—	—	—	—	—	—	532	107	—	59	—	—	—	—
—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	19	7	—	5	—	—	—	—
23	33	73	3	—	—	—	—	—	—	6	56	—	11	—	—	—	—
399	463	1976	476	84	34	—	—	118	46	1567	258	—	151	89	26	—	3

11) **Zugang:** die höhere Bürgerschule in Lenney.

12) **Abgang:** die höhere Bürgerschule in Wolgast mit 105 Schülern der Hauptschule und 61 Vorschülern.

13) **Abgang:** die höheren Bürgerschulen zu Hardurg, Uelzen und die Realklassen des Gymnasiums in Lingen mit 308 Schülern der Hauptschulen und 119 Vorschülern.

14) **Abgang:** die höheren Bürgerschulen zu Bochum und Witten mit 298 Schülern der Hauptschulen und 63 Vorschülern.

15) **Abgang:** die höheren Bürgerschulen zu Cassel, Geisenheim, Limburg und die Selectenschule in Frankfurt a./M. mit 432 Schülern der Hauptschulen und 206 Vorschülern.

16) **Zugang:** die höhere Bürgerschule in Biedenkopf.

17) **Abgang:** die höhere Bürgerschule in Lenney mit 120 Schülern.

Digitized by Google

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerſchulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	Real-ſchulen I. Ordnung	Real-ſchulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	Progymnaſien.	Real-ſchulen I. Ordn.	Real-ſchulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
A. Höhere Bürgerſchulen, welche die Berechtigung																	
1	Preußen . . .	501	283	—	231	27	—	4	—	4	—	19	—	6	—	—	6
2	Brandenburg . .	1255	322	4	424	36	1	3	—	—	—	14	—	7	2	4	15
3	Pommern	232	83	—	118	10	—	4	—	—	—	5	—	1	—	—	4
4	Schleſien . . .	91	75	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
5	Sachſen	285	155	1	158	14	—	3	—	—	—	8	—	3	2	—	4
6	Schleswig-Holſtein	94	83	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	Hannover . . .	717	209	17	388	24	1	3	—	—	—	10	—	15	—	1	10
8	Weſtphalen . .	451	192	5	100	21	—	4	—	—	—	10	—	3	—	—	9
9	Heſſen-Naſſau .	1131	282	45	738	28	10	2	—	5	-	2	2	—	—	4	11
10	Rheinprovinz . .	1171	501	16	193	12	—	11	3	12	—	8	—	5	—	4	17
	Summe	5928	2185	92	2350	172	12	36	3	21	—	79	2	42	4	13	77

B. Sonſtige in der Organiſation

1	Brandenburg . .	34	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Pommern . . .	107	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	3
3	Schleſien . . .	70	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
4	Schleswig-Holſtein	144	59	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
5	Hannover . . .	441	179	20	113	5	—	5	—	4	—	3	1	7	—	2	1
6	Weſtphalen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Heſſen-Naſſau . .	569	120	9	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	12
8	Rheinprovinz . .	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hohenzollern . .	53	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	1440	504	32	113	5	—	5	—	5	—	5	1	13	1	2	17

Digitized by Google

des Sommer-Schulsemesters 1870.

9. im Sommer-Semester 1870.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1870	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
3	—	8	11	14	15	6	—	96	—	1	33	14	—	48		688	210
1	—	11	25	24	16	6	—	128	1	4	62	9	—	76		1453	385
—	—	8	10	13	—	4	—	49	—	—	11	3	1	15		266	113
—	—	—	6	1	—	2	—	14	—	—	—	—	—	—		154	—
—	—	1	7	5	5	1	—	39	1	6	15	8	—	30		402	142
—	—	—	1	—	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—		173	—
4	2	15	12	9	1	—	—	82	—	2	16	16	—	34		861	379
1	—	6	3	11	14	4	—	65	—	—	—	3	—	3		583	118
4	4	5	20	12	3	2	—	76	—	1	—	7	—	8		1392	768
1	—	75	40	48	39	23	15	301	1	—	46	4	5	56		1387	149
14	6	129	135	137	94	49	15	856	3	14	183	64	6	270		7349	2264
												Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{69}/_{70}$ (Col. 5.)				6701	1779
												Also am Schluß des Sommer-Semesters 1870				mehr 648	485
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
—	—	—	1	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—		38	—
—	—	—	2	5	1	—	—	15	—	—	—	—	—	—		168	—
1	—	—	2	3	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—		98	—
1	—	5	6	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—		187	—
2	—	7	14	19	4	1	—	70	1	—	6	—	—	7		570	111
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	7	18	12	4	1	—	57	—	—	—	—	—	—		641	—
—	—	2	3	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—		22	—
—	—	—	1	3	2	2	—	8	—	—	—	—	—	—		65	—
4	—	21	47	50	11	5	—	187	1	—	6	—	—	7		1789	111
												Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{69}/_{70}$ (Col. 5.)				1500	72
												Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1870				mehr 289	39

Digitized by Google

261) Kurze Mittheilungen.

Littauische Friedensgesellschaft.

(Centrbl. pro 1864 Seite 290 Nr. 102.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13. November d. J. den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ermächtigen geruht, an Stelle des von Gumbinnen versetzten Regierungs-Präsidenten Maurach den jetzigen Regierungs-Präsidenten von Puttkamer daselbst zum landesherrlichen Commissarius für die Littauische Friedensgesellschaft zu ernennen. — Diese Ernennung ist durch Verfügung vom 25. November d. J. erfolgt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

262) Turncurse für bereits im Amte befindliche Lehrer in der Provinz Hannover.

(Centralbl. pro. 1870 Seite 32 Nr. 16.)

Ueber Einrichtung und Erfolge dieser Curse hat das Provinzial-Schulcollegium in Hannover unter dem 17. November d. J. den folgenden Bericht erstattet.

Ew. Excellenz beehren wir uns über die Abhaltung und die Resultate derjenigen Turn-Curse, welche in Folge der in rubro angeführten Hohen Rescripte bei den Seminarien zu Hannover, Osnabrück und Stade mit bereits im Amte befindlichen Lehrern stattgefunden haben und nunmehr sämmtlich beendigt sind, den nachfolgenden gehorsamsten Bericht zu erstatten. ꝛc.

Hiernach stellt sich die Frequenz der cursirenden Lehrer folgendermaßen heraus:

A. Hannover	30	Cursisten
B. Osnabrück		
a. evangelische Lehrer . . .	20	„
b. katholische „ . . .	18	„
C. Stade	30	„
zusammen	98	Cursisten.

Rechnet man dazu noch 2 Lehrer, welche auf ihre besondere Bitte, ohne Anspruch auf Reisekosten oder Tagegelder, der eine in Osnabrück, der andere in Stade, zugelassen worden sind, so beträgt die Zahl der durch diese Curse zu Turnlehrern ausgebildeten Lehrer grade in runder Summe 100. ꝛc.

Digitized by Google

Die Ausbildung der Cursisten war in den evangelischen Anstalten Seminarlehrern übertragen, welche sämmtlich den Cursus an der Central-Turnanstalt in Berlin absolvirt haben. Bei dem katholischen Seminar in Osnabrück trat in gleicher Eigenschaft ein städtischer Turnlehrer ein, der seine sehr gute Qualification durch eine in Berlin abgelegte Prüfung dargelegt hat.

Die obere Leitung der Turncurse war den Seminar-Directoren übertragen.

Sämmtlichen Cursisten war aufgegeben, sich mit dem „Neuen Leitfaden für den Turn-Unterricht in den preußischen Volksschulen" zu versehen. ꝛc.

Ueber die Ausführung des Turn-Cursus läßt sich der Director M. in seinem Berichte ausführlicher in folgender Weise aus, womit übrigens die anderen drei Berichte im Wesentlichen übereinstimmen: „Der Turn-Cursus ist nach Maßgabe des im Centralblatt (1865, pag. 589 ff.) mitgetheilten Betriebs-Planes in Ausführung gebracht worden. Wöchentlich wurden 20 Stunden auf die Praxis und 6 Stunden auf die Theorie des Turnens verwandt. Das practische Turnen fand in der Halle des hiesigen Turn-Clubs statt und zwar von 7—9 Uhr Morgens und 3½ bis 5½ Uhr Nachmittags (mit Ausnahme der Nachmittage Mittwochs und Sonnabends). Der Leitfaden gab den Uebungsstoff und hat derselbe nur eine geringe Erweiterung erfahren können. Der Betriebs-Plan umfaßte Frei-, Ordnungs- und Stab-Uebungen, Uebungen an dem Klettergerüst, der Leiter, dem Reck, dem Barren, dem Querbaum, dem Schwebebalken, im Springen und mit dem langen Schwungseil. Die für den Sprossenständer im Leitfaden aufgeführten Uebungen wurden, so weit es thunlich, an der senkrechten Leiter ausgeführt, da ein Sprossenständer in der Halle nicht vorhanden ist. Es blieb auch noch so viel Zeit, einige Uebungen am Bock ausführen lassen zu können und einen Reigen einzuüben.

In der letzten Woche konnte der applicatorische Unterricht beginnen; jeder Lehrer hat eine halbe Stunde eine Abtheilung der Bezirksseminaristen oder der Schüler der Seminar-Uebungsschule im Turnen unterrichtet. Eine eingehende Besprechung schloß sich entweder unmittelbar daran oder wurde in der nächsten theoretischen Stunde vorgenommen.

Eine Stunde täglich wurde theoretischer Unterricht in einem der Classenzimmer des Seminars ertheilt (von 10—11 Uhr Morgens).

Dieser Unterricht umfaßte:

1) Besprechung über den menschlichen Körper mit angeknüpften Weisungen und Warnungen für die Praxis.
2) Belehrung über die Bedeutung, Anordnung und Ausführung der einzelnen Uebungen im Anschluß an den Leitfaden.

Digitized by Google

3) Belehrung über die Einrichtung von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräthen und Turngerüsten, Verhalten des Lehrers zu den Schülern, Mädchenturnen ꝛc.
4) Besprechung der von den Cursisten angefertigten schriftlichen Arbeiten, über die Gruppirung von Freiübungen.

Ein menschliches Skelett war für das Seminar käuflich erworben; wesentliche Theile eines zweiten waren geschenkt worden, so daß mit diesen Hülfsmitteln der theoretische Unterricht an Anschaulichkeit gewann und lebendiges Interesse bei den Cursisten erweckte.

Zur Kräftigung des Körpers, zur Erlernung von Turnspielen und zur Erheiterung sind mehrere Turnfahrten angestellt (1—5 Stunden weit). Witterung und andere Umstände traten zuweilen hindernd ein, so daß dieselben nicht regelmäßig jeden Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittag unternommen werden konnten."

In vorstehend geschildeter Weise sind die Turn-Curse mit unwesentlichen Abweichungen in den oben genannten 4 Seminarien abgehalten worden. ꝛc.

In sämmtlichen Berichten der Directoren wird das lebhafte Interesse der cursirenden Lehrer, welches mit dem Fortgange des Cursus stets sich steigerte, die Willigkeit derselben, sich den nicht geringen Anstrengungen des Unterrichts meist in heißer Jahreszeit zu unterziehen, die eifrigen Anstrengungen, um die entgegen tretenden Schwierigkeiten zu überwinden, und das gute Verhältniß zwischen dem Lehrenden und den Lernenden, das von Anfang bis zu Ende ungetrübt blieb, gerühmt. In dem einen der Curse wurde das Interesse an der Sache so gesteigert, daß bei dem betreffenden Seminar-Director sogar wiederholt der Antrag gestellt wurde, daß der Cursus noch um 14 Tage verlängert werden möchte. Der Schluß der 4 Turn-Curse ist durch besondere von uns abgeordnete Commissarien erfolgt.

Die Commissarien ließen durch die leitenden und unterrichtenden Turnlehrer die eingeübten Leistungen der Reihe nach sich vorführen, welche theils in Freiübungen auf und von der Stelle, in Ordnungsübungen, theils in Geräth- und Gerüstübungen bestanden.

Die Berichte derselben sprechen sich überall durchaus anerkennend über das Geschick und die Bemühungen der unterrichtenden Turnlehrer, sowie über den Eifer, die Lernbegier und den ausdauernden Fleiß der Cursisten aus, wobei selbstverständlich die Fertigkeit, welche sich die Letzteren angeeignet hatten, in Gemäßheit ihrer Begabung und Ausdauer, nach verschiedenen Graden sich abstufte.

Die Commissarien nahmen nach Beendigung der vorgeführten Uebungen Veranlassung, nachdrücklich auf die wichtige Bedeutung des Turnens nach den verschiedenen Gesichtspunkten hinzuweisen und die Lehrer zur eifrigen Verwendung der nunmehr erlangten Fertig-

Digitized by Google

keit sowohl an den ihrer Obhut anvertrauten Schulen, als auch im Kreise ihrer Collegen und wo ihnen sonst Gelegenheit geboten werden möchte, ernstlich zu ermahnen. Die große Zeit, durch welche wir jüngst gegangen, gab ja zu dieser Ermahnung doppelt dringende Veranlassung.

Sollen wir uns nun noch über die Erfolge dieser Turn-Curse auslassen, so haben wir den einen damit schon angedeutet, daß das Interesse an der Turnsache bei allen Theilnehmern lebendig angeregt und von Woche zu Woche gewachsen ist. Wir glauben aber auch, was der Turnlehrer N. in seinem Bericht am Schlusse ausspricht, von allen übrigen Turn-Cursen sagen zu dürfen: „Vor Allem kann constatirt werden, daß sämmtliche Theilnehmer am Cursus an Leistungsfähigkeit bedeutend zugenommen haben und mit dem festen Willen heimkehren, die Turnsache nach besten Kräften fördern zu helfen."

2c.

V. Elementarschulwesen.

263) Lesebücher für die Volksschulen in der Provinz Hannover.

(Centrbl. pro 1869 Seite 433 und Seite 434.)

Hannover, den 29. December 1871.

Für die Einführung von Lesebüchern in die einklassigen Volksschulen der Provinz Hannover, in welche laut unseres Ausschreibens vom 1. October 1868 bisher nur die Einführung des Flügge'schen Lesebuchs zulässig war, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Allerhöchster Genehmigung nunmehr folgende erweiternde Bestimmungen getroffen:

1) Die Einführung eines jeden Schullesebuchs unterliegt der Prüfung und Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde.
2) Als unbrauchbar werden bezeichnet und sind bis spätestens zum 1. April 1872 aus den betreffenden Schulen zu entfernen:
   a. der Kinderfreund von Rochow,
   b. der Kinderfreund von Wilmsen,
   c. das Lesebuch von Rettig,
   d. das Lesebuch von Reffelt,
   e. das Lesebuch von Lüben,
   f. der Kinderfreund von Westermeier,
   g. der Kinderfreund von Eickenhoff,
   h. der Kinderfreund von Brackenhoff,
   i. die Fibel von Trefurth.

Digitized by Google

Sollten in ganz vereinzelten Fällen noch andere gleich unbrauchbare Lesebücher benutzt werden, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen ist, so ist uns davon Anzeige zu machen.

3) Als noch einigermaßen brauchbar, und die noch bis zum 1. April 1875 geduldet werden können, wenn nicht die betreffenden Schulgemeinden früher ihre Abschaffung beantragen, sind zu bezeichnen:
   a. das Lesebuch für einklassige Schulen von Haesters,
   b. der Schul- und Hausfreund von Quietmeyer, erster Theil,
   c. der Kinderfreund von Colshorn und Münkel.

4) Außer dem Lesebuch von Flügge können auf Antrag der Local-Schul-Behörden von uns zur Einführung gestattet werden:
   a. das Norddeutsche Lesebuch von Keck und Johansen,
   b. das Deutsche Lesebuch von Ed. Bock,
   c. das Osnabrücker Lesebuch, sobald die nöthigen geschichtlichen Ergänzungen aus der neuesten Zeit stattgefunden haben,
   d. das Lüneburger Lesebuch unter Voraussetzung der nöthigen Umarbeitung bei der nächsten Auflage.

   Dabei wird bemerkt, daß für mehrklassige und die Schulen reformirter Confession hinsichtlich der Lesebücher die früher getroffenen Bestimmungen (cf. unser Ausschreiben vom 17. April 1869) in Kraft bleiben.

5) Sofern neue, im Obigen nicht genannte Lesebücher erscheinen, welche als gleich zweckmäßig oder besser anzusehen sind, deren Zulassung sich in der hiesigen Provinz empfiehlt, sind wir ermächtigt, motivirte desfallsige Anträge bei dem Herrn Minister zu stellen.

Der Herr Minister hat uns ferner überlassen, mit den betreffenden Verlegern dahin Abkommen zu treffen, ob resp. welchen Betrag von den abzusetzenden Exemplaren sie zum Besten der im Bezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen oder sonstiger Unterstützungskassen, soweit dieselben seither von dem Absatz der Lesebücher einen Gewinn hatten, zu gewähren bereit sind. ꝛc.

Königlich Preußisches Consistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

An
sämmtliche Herren General- und Special-Superintendenten,
die Magistrate und geistlichen Ministerien in den Städten
des hiesigen Consistorial-Bezirks.

Digitized by Google

264) Rechtsweg in Angelegenheiten der Schulunterhaltung.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Prozeßsache

des Freiherrn von B., Klägers,

wider

die Gemeinde B., Verklagte,

betreffend Befreiung von Schulunterhaltungs-Beiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten:

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Specialgemeinde B. im Kreise E. hat unterm 27. September 1867 beschlossen, sämmtliche Schulbedürfnisse von 1868 ab so lange, als die Heranziehung der Forensen und Industriellen zur Communal-Einkommensteuer stattfinde, auf die Communalkasse zu übernehmen. Dieser Beschluß ist unterm 20. November 1867 von der Königlichen Regierung zu D. als Communal- und Schul-Aufsichtsbehörde genehmigt worden. In Folge desselben ist, wie Kläger behauptet und Verklagte nicht bestreitet, das durch Umlagen zu deckende Deficit im Communal-Haushalt so außerordentlich vergrößert worden, daß Kläger auf Grund des Art. 8 des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 435 ff. — als Forense von dem Einkommen aus seinem im Gemeindebezirk B. belegenen Grundbesitz für das Jahr 1868 mit einem Beitrage von — Thlrn zur Communal-Einkommensteuer herangezogen worden ist. Mit seiner bei dem Bürgermeister hiergegen angebrachten Reclamation zurückgewiesen, hat er gegen die Specialgemeinde B. Klage erhoben und darauf angetragen, für Recht zu erkennen, daß er nicht verpflichtet, von seinem in der Gemeinde B. gelegenen Grundbesitz zu den Kosten der daselbst befindlichen katholischen und evangelischen Schulen Beiträge zu zahlen, die Verklagte auch schuldig sei, die quantitativ in separato zu ermittelnden derartigen, bereits entrichteten Beiträge dem Kläger zurückzuerstatten. Diesen Antrag gründet er im Wesentlichen auf die bekannten Vorschriften des Allg. Landrechts Theil II. Titel 12 §§. 29 ff., wonach nur die einer Schule zugewiesenen Hausväter zur Unterhaltung dieser Schule verpflichtet sind, indem er zugleich der verklagten Gemeinde die Befugniß bestreitet, Schul-

Digitized by Google

abgaben durch deren Uebernahme auf den Communal-Etat in Communal-Abgaben umzuwandeln. Er glaubt, jenen Beschluß als ein bloßes Manöver lediglich zu dem Zweck, auch den Forensen die Schulunterhaltungslast mit aufzubürden, umsomehr bezeichnen zu dürfen, als in dem Gemeinde-Etat der Verklagten die Schulabgaben nur als durchlaufende Posten figuriren. Kläger hält gegen diese den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Neuerung, durch welche die seither in der Specialgemeinde B. bestandenen confessionellen Schulsocietäten gewissermaßen aufgehoben und die Forensen mit Schulabgaben belastet seien, den Rechtsweg für zulässig und führt insbesondere an, daß er in den 30er Jahren von den zur Sammtgemeinde R., in deren Bezirk sein Wohnort Sch. liege, gehörigen 5 Specialgemeinden, in denen er Communalsteuern zahle, auch zu den Schulabgaben für alle in denselben befindlichen Schulen herangezogen, davon aber durch zwei conforme Erkenntnisse befreit sei, indem angenommen worden, daß er nur zu den Unterhaltungskosten der katholischen Schule in R., als der confessionellen Schule seines Wohnorts, beizutragen habe. Endlich beruft sich Kläger auf die Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 4. October 1856 und 14. October 1865*) — Just.-Minist.-Bl. de 1856 Seite 383 ff. und de 1865 Seite 275 ff. — In dem ersteren sei nur den Stadt-, aber nicht den Landgemeinden die Befugniß, die Schulunterhaltungskosten auf den Communal-Etat zu übernehmen, zugestanden, und in dem letzteren zwar auch den Landgemeinden eine anderweitige Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Communal-Abgaben gestattet, dagegen aber der Rechtsweg für zu lässig erklärt, wenn es sich darum handle, ob Forensen als solche zu persönlichen, lediglich nach dem Grundbesitz repartirten Schulabgaben beizutragen verpflichtet seien.

Die verklagte Gemeinde hat unter Berufung auf dieselben Erkenntnisse, sowie auf diejenigen Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes, wonach Communal-Abgaben bezüglich der Zulassung des Rechtsweges gegen Heranziehung zu denselben den Staatsabgaben gleich zu achten, den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben.

Das Königliche Kreisgericht zu E. hat diesen Einwand für durchgreifend erachtet und unterm 5. October 1869 für Recht erkannt, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen.

Durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 24. Juni 1870 ist dieses Erkenntniß aufgehoben, der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen und die Sache zur Ent-

*) Centrbl. pro 1865 Seite 690.

Digitized by Google

scheidung in der Hauptsache und über die Kosten in die erste Instanz zurückgewiesen.

Noch vor Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheils hat die Königliche Regierung zu D. mittels Plenar-Beschlusses vom 24. September v. J. den Competenz-Conflict erhoben. Sie vindicirt den Beiträgen zur Unterhaltung der Schule, von denen Kläger freigelassen zu werden verlangt, auf Grund des Eingangs erwähnten, von ihr bestätigten Gemeinde-Beschlusses den Charakter der Communalsteuern und folgert hieraus unter Berufung auf §. 79 Titel 14 Theil II. Allg. Landrechts die Unzulässigkeit des Rechtsweges. Sie stützt sich hierbei auf die oben citirten Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 4. October 1856 und 14. October 1865 und hebt insbesondere hervor, daß die Vorschriften des Allg. Landrechts Theil II. Titel 12 §§. 29 ff., auf Grund deren Kläger als Forense von der Schulunterhaltungslast befreit bleiben will, nicht etwa ein Privilegium für die Forensen begründen, sondern als eine allgemeine Rechtsvorschrift zu erachten seien, welche als ein Rechtsgrund für die Befreiung von einer Steuer im Prozeßwege nicht könne geltend gemacht werden.

Kläger widerspricht dem Competenz-Conflict, indem er sich auf die Entscheidung des Appellationsrichters beruft und deren Rechtskraft behauptet, weil von der Verklagten das zuständige Rechtsmittel der Revision dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldet sei.

Verklagte hat sich über den Competenz-Conflict nicht erklärt, und von den Herren Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind Erklärungen ebenfalls nicht abgegeben.

Von dem Königlichen Kreisgericht zu E. wird der Rechtsweg in Uebereinstimmung mit dem Erkenntniß vom 5. October 1869 für unzulässig, von dem Königlichen Appellationsgericht zu H. dagegen unter Bezugnahme auf die dem Urtheil vom 24. Juni v. J. beigefügten Entscheidungsgründe für zulässig erachtet.

Das Königliche Appellationsgericht geht zunächst davon aus, daß denjenigen Personen, welche nach §. 29 Titel 12 Theil II. Allg. Landrechts nicht zu den einer Schule zugewiesenen Hausvätern des Schulorts resp. des Schulbezirks gehören, die Beschreitung des Rechtsweges zustehe, wenn sie für Beiträge zu den Kosten jener Schule in Anspruch genommen werden. Denn wenn auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhe, gegen welche der Rechtsweg nur in dem beschränkten Maße, wie bei öffentlichen Abgaben, zulässig sei — §. 15 Gesetz vom 24. Mai 1861, Gesetz-Sammlung Seite 241 ff. —, so handle es sich doch bei diesem Anspruch nicht um die Erfüllung dieser gesetzlichen Verbindlichkeit, sondern darum, ob eine gleiche Verbindlichkeit für Personen geltend gemacht werden könne, welche

Digitized by Google

unstreitig durch das Gesetz nicht betroffen werden. Auch eine von der Aufsicht führenden Regierung angeordnete oder für executorisch erklärte Umlage stehe der gesetzlichen Verbindlichkeit hierin nur dann gleich, wenn sie in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sei (§. 15 cit.); es bleibe also, wenn die Heranziehung der s. g. Forensen zu einer solchen Umlage erfolgen solle, deren Gesetzmäßigkeit im Rechtswege zu prüfen.

Im vorliegenden Fall sei unstreitig, daß Verklagte vom Kläger Geldbeträge eingefordert und erhoben habe, welche zur Unterhaltung einer Schule verwandt worden, oder verwandt werden sollen, zu deren Hausvätern Kläger nicht gehöre. Hiernach könne nur in Frage kommen, ob der Umstand, daß Verklagte diese Geldbeträge, nachdem sie die Schulbedürfnisse auf die Communalkasse übernommen, als Communalsteuern vom Kläger eingefordert habe, geeignet sei, die Natur des Geforderten zu ändern und den Rechtsweg auszuschließen. Im Allgemeinen seien zwar Communalsteuern ihrer publicistischen Natur nach den Staatssteuern gleich, so daß weder die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den einzelnen Fall, noch das Maaß der Besteuerung des Einzelnen im Rechtswege erörtert werden könne. Zwischen beiden bestehe aber noch ein erheblicher Unterschied. Die Staatssteuern würden ohne Rücksicht auf ihre Verwendung erhoben und möglicherweise gar nicht verwandt. Die Communalsteuern seien dagegen immer nur dazu bestimmt, die vorhandenen Einkünfte der Gemeinde zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse zu ergänzen (§. 22 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845). Sie seien also stets nur Beiträge zu den im Gemeinde-Etat (§. 89 daselbst) oder in besonderen Anschlägen vorgesehenen Ausgaben. Daher müsse derjenige, welcher gegen das Heranziehen zu einer Ausgabe den Rechtsweg beschreiten könne, denselben auch beschreiten dürfen, um seine Befreiung von einer zu deren Deckung erforderten Communalsteuer zu erwirken. Die Aenderung in der Art der Einziehung, daß die zu einem gewissen Zweck bestimmte Einnahme nicht für sich abgesondert verwaltet, sondern in die Gemeindekasse gebracht werde, ändere nur den Namen, aber nichts in der Sache. Ein Gesetz, welches für alle unter dem Namen Communalsteuern gemachten Anforderungen den Rechtsweg in jeder Beziehung ausschließe, existire nicht. Der §. 41 der Verordnung vom 26. December 1808, welcher gegen alle Verfügungen der Regierungen in Ansehung der Vermögens-Verwaltung der ihnen untergeordneten moralischen Personen bis auf die bei den Staatssteuern gemachten Ausnahmen den Rechtsweg beschränke, sei rücksichtlich der Schulen durch §. 15 Gesetz vom 24. Mai 1861 in der bereits angegebenen Weise geändert. Die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 schließe den Rechtsweg nicht aus, sondern behalte ihn im §. 117 für alle

Digitized by Google

Fälle des bis dahin geltenden Rechts vor. Ebensowenig sei das Rechtsverhältniß durch den Gemeindebeschluß der Verklagten vom 27. September 1867 geändert worden. Den Schulbedürfnissen sei dadurch ihr Charakter nicht entzogen, sie seien, wenn auch von der verklagten Gemeinde als solcher bestritten, nicht Communal-Bedürfnisse geworden. Denn zunächst habe Verklagte durch den Beschluß eine vertragsmäßige Verpflichtung, deren Erfüllung erzwungen werden könne, nicht übernommen. Von entsprechenden, den Vertrag constituirenden Erklärungen der Schulgemeinde constire nichts. Die von der Regierung ausgesprochene Voraussetzung des Einverständnisses der Schulvorstände ersetze solche nicht. Ueberhaupt sei der Beschluß, auch wenn er Theil eines zu Stande gekommenen Vertrags sein sollte, nicht in der Weise bindend gefaßt, daß eine damit übernommene Verbindlichkeit als Grundlage für die beanspruchte Verbindlichkeit des Klägers geltend gemacht werden könne. Denn er sei nur unter der Bedingung gefaßt worden, daß der Kläger als Forense mitzahle. Die Bedingung könne nicht zugleich Folge des Beschlusses sein. Wenn aber auch die Absicht des Beschlusses dahin zielen sollte, die Unterhaltung der Schulen Seitens der bürgerlichen Gemeinde als Verpflichtung zu übernehmen, und wenn alle formellen Voraussetzungen dieser Uebernahme vorhanden wären, so habe doch durch einen solchen Beschluß dem Kläger der Rechtsweg nicht verschlossen werden können. Zwar sei der Beschluß ein Act der Communal-Verwaltung, welcher zunächst der Aufsicht der Verwaltungs-Behörden unterliege und von den einzelnen Gemeindegliedern der Regel nach im Rechtswege nicht angefochten werden könne. Eine solche Anfechtung sei aber nach §. 117 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 nicht schlechthin ausgeschlossen, und sie sei zulässig, wenn der Beschluß die Singularrechte einzelner Gemeindeglieder verletze. Ein solcher Fall liege nach den Behauptungen des Klägers hier vor. Die zu einer bestimmten Schule gewiesenen Hausväter der Gemeinde bilden für sich eine besondere Klasse der Gemeindeglieder, welcher alle übrigen Mitglieder, zu denen in dieser Beziehung auch die für die Gemeinde steuerpflichtigen Forensen zu rechnen seien, als eine andere Klasse gegenüberstehen. Nach §. 23 Titel 7, §. 110 Titel 8 und §§. 68 und 69 Titel 6 Theil II. Allg. Landrechts könne bei jeder Art der Gemeinde-Verfassung über die Rechte und Pflichten solcher einzelnen Klassen nur mit Zustimmung der Betheiligten verfügt werden. Damit stimme §. 30 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 überein, welcher, nachdem vorher das Besteuerungsrecht festgestellt worden, bestimme, daß, wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen betreffen, besondere Geldbeiträge geleistet haben, es dabei sein Bewenden behalten solle. Es existire für die verklagte Ge-

Digitized by Google

meinde kein Gesetz, welches die Ergänzung dieser Zustimmung der Betheiligten durch die Aufsicht führende Verwaltungs-Behörde gestatte, oder den Rechtsweg für diese Sonderrechte versage. Vielmehr lasse §. 117 der Gemeinde-Ordnung den Rechtsweg für die geeigneten Fälle neben der Aufsicht der Verwaltungs-Behörde bestehen. Wolle man aber die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht für alle Sonderrechte einzelner Klassen der Gemeindeglieder anerkennen — und er könne in der That mit Rücksicht auf deren Gegenstand ausgeschlossen sein —, so müsse man dies doch wenigstens für die auf die Unterhaltung von Schulen bezüglichen Sonderrechte thun, da für diese das Gesetz vom 24. Mai 1861 den bis dahin dem Gegenstande nach verschlossenen Rechtsweg habe eröffnen wollen. Diese unzweifelhafte Absicht des Gesetzes müsse jedes noch obwaltende Bedenken, ob nicht die von der Verklagten gewählte Form, den Kläger zu den Schullasten heranzuziehen, den Rechtsweg ausschließe, beseitigen. Der gesetzlich zulässige Rechtsweg könne durch Einkleiden der Thatsachen in eine andere Form, durch Umgehen des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden, weil die Versagung und die Zulassung des Rechtsweges dem öffentlichen Recht angehöre. Wäre aber auch für die gewählte Form nach früheren allgemeinen Gesetzen der Rechtsweg ausgeschlossen, so würde das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule eine sachliche Ausnahme begründen.

Dieser Auffassung des Königlichen Appellationsgerichts ist nicht beizupflichten; vielmehr hat der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und demnach der Competenz-Conflict für begründet erachtet werden müssen.

Hinfällig ist zunächst der formelle Einwand des Klägers, daß der Competenz-Conflict nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 170) deshalb unstatthaft sei, weil Verklagte gegen das Urtheil zweiter Instanz nicht innerhalb der gesetzlichen Frist das zuständige Rechtsmittel der Revision angemeldet habe, mithin das Urtheil rechtskräftig geworden sei.

Der verklagten Gemeinde steht zur Einlegung des Rechtsmittels nicht, wie Kläger anzunehmen scheint, eine sechs-, sondern eine zwölfwöchige Frist vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses zu. — Artikel 13 der Declaration vom 6. April 1839, Gesetz-Sammlung Seite 126 ff. — Das Appellations-Urtheil ist der Gemeinde am 13. August v. J. zugestellt, und bereits am 29. September v. J. ist der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung in D. vom 24. dess. M. bei dem Gericht erster Instanz eingegangen. Das Urtheil war mithin damals noch nicht in Rechtskraft getreten, wie auch das Königliche Appellationsgericht in seinem Bericht an den Herrn Justiz-Minister vom 4. Januar d. J. anerkannt hat.

Digitized by Google

In formeller Beziehung ist demnach der Competenz-Conflict an sich zulässig. Aber auch materiell ist derselbe begründet.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe in constanter Praxis anerkannt, daß Stadt- wie Landgemeinden befugt sind, die Unterhaltung der Elementarschulen den nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichteten, mit der politischen Gemeinde nicht identischen Schulsocietäten, wie solche insbesondere das Allg. Landrecht im Titel 12 Theil II. §§. 29 ff. voraussetzt, ab- und auf Kämmerei- resp. Communal-Fonds zu übernehmen. Vergleiche Just.-Minist.-Bl. de 1856 Seite 383, de 1860 Seite 322*), de 1865 Seite 275, insbesondere Seite 279, und de 1871 Seite 49. (Erkenntniß vom 10. December 1870**). Macht nun eine Gemeinde von dieser Befugniß Gebrauch, ist der Beschluß von der Communal-Aufsichtsbehörde genehmigt, wird derselbe weder von den betheiligten Schulsocietäten, resp. deren Vorständen und Vertretern, noch von der Schul-Aufsichtsbehörde beanstandet, so ist damit zugleich die Umlage besonderer Beiträge zur Unterhaltung der Schule auf die Mitglieder der früheren Schulsocietät, d. h. auf die einer Schule zugewiesenen Hausväter in demjenigen Bezirk, für welchen der Gemeindebeschluß Geltung hat, in Wegfall gekommen, die Schulabgaben sind in allen privatrechtlichen wie öffentlichen Beziehungen Communal-Abgaben geworden.

Letztere sind öffentliche Abgaben, und demzufolge ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu denselben nur unter den §§. 78 ff., Titel 14 Theil II. Allg. Landrechts und §§. 9 und 10 des die Erweiterung des Rechtsweges betreffenden Gesetzes vom 24. Mai 1861 angegebenen Voraussetzungen zulässig, wie dies der unterzeichnete Gerichtshof ebenfalls in constanter Praxis angenommen hat. Vergleiche u. A. das Erkenntniß vom 30. October 1858, Just.-Minist.-Bl. de 1859 Seite 107 ff., und die daselbst Seite 108 allegirten, sowie die vorerwähnten Präjudicate. Im vorliegenden Fall hat die verklagte politische Gemeinde unter Genehmigung ihrer Communal- und Schulaufsichts-Behörde ohne irgend welche Beanstandung Seitens der Schulsocietäten oder deren Vertreter beschlossen, vom Jahre 1868 ab sämmtliche Schulbedürfnisse ihrer Mitglieder auf die Communalkasse zu übernehmen, d. h. gleich allen übrigen Gemeindebedürfnissen zu befriedigen. Daß dieser Beschluß nur so lange in Kraft bleiben soll, als die Heranziehung der Forensen zur Communal-Einkommensteuer stattfindet, ist nicht, wie das Königliche Appellationsgericht annimmt, als eine Bedingung, sondern als eine Zeitbeschränkung aufzufassen, welche bis zum Eintritt dieses terminus ad quem ohne Einfluß bleibt auf die rechtliche Wirksam-

*) Centrbl pro 1860 Seite 293.
**) Desgl. pro 1871 Seite 493.

Digitized by Google

keit des Beschlusses. Die Hinzufügung einer solchen Zeitbeschränkung ist ebenso unbedenklich, als die Gemeinde, falls sie nicht eine vertragsmäßige Verpflichtung gegen die von besonderen Schulabgaben liberirten Schulsocietäten eingegangen, jederzeit befugt ist, einen solchen ohne Zeitbeschränkung gefaßten Beschluß wieder aufzuheben und den Schulsocietäten die Unterhaltung ihrer Schulen wieder zu überlassen. Demzufolge ist im vorliegenden Fall die Klage nicht als eine auf Befreiung von Schulabgaben, vielmehr lediglich als eine auf Befreiung des Klägers von öffentlichen allgemeinen Abgaben gerichtete anzusehen. Es fragt sich demnach nur, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach den oben angeführten Vorschriften des Allg. Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg Behufs der Befreiung von öffentlichen Abgaben gestattet ist. Diese Frage ist zu verneinen. Kläger gründet seinen Antrag weder auf ein Privilegium, noch auf Verjährung oder Prägravation; noch behauptet er, daß die Forderung bereits früher getilgt sei, noch daß sie auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe. Kläger behauptet nur, die verklagte politische Gemeinde sei nicht befugt, die Unterhaltung der Schulen, welche bisher den confessionell gesonderten Schulsocietäten obgelegen, auf Communal-Fonds zu übernehmen, und daß dies nur ein Manöver sei, um die Forensen auch zur Unterhaltung der Schulen heranziehen zu können, während nach wie vor die Pfarrer und Vorsteher der confessionellen Schulsocietäten, welche keineswegs aufgehoben seien, gegen Ende jedes Jahres die Etats ihrer Schulen für das folgende Jahr für sich aufstellen, vom Landrath genehmigen lassen und demnächst dem Bürgermeister zur Aufnahme in den Haushalts Etat der politischen Gemeinde als durchlaufende Posten übergeben, um die Einziehung der Beträge, anstatt wie bisher von den confessionellen Schulsocietäts-Genossen, als eine Communalsteuer resp. durch eine Communal-Einkommensteuer auch von den Forensen bewirken zu lassen. Alles dies sind Momente, welche ausschließlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen und deren Würdigung bei der Prüfung und Genehmigung des Gemeindebeschlusses vom 27. September 1867 allein der Communal-Aufsichtsbehörde zustand. In keinem Fall sind die Angaben des Klägers über die Art und Weise, wie die Gemeindebehörde über den Betrag der alljährlichen Schulbedürfnisse Behufs Feststellung ihres Etats Information sich verschafft, ob und welche besondere Position für die Aufwendungen für die Schulen in dem Communal-Etat ausgeworfen ist, wie die Einziehung und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Schulen erfolgt, geeignet, die rechtliche Natur der von der politischen Gemeinde als solcher erhobenen Steuer und bestrittenen Ausgabe für die Schule als einer Com-

Digitized by Google

munalsteuer zu ändern und die Zulassung des Rechtsweges zu begründen. Glaubte Kläger den von der Königlichen Regierung zu D. genehmigten Beschluß aus den von ihm angegebenen Gründen anfechten zu können, so blieb ihm unbenommen, den Weg der Beschwerde bei den vorgesetzten Communal-Aufsichts-Instanzen zu betreten. Der Rechtsweg dagegen ist ihm verschlossen, da seine Angriffe gegen die Zulässigkeit und Verbindlichkeit des Beschlusses, wie dargethan worden, der richterlichen Beurtheilung nicht unterliegen.

Die zu einem entgegengesetzten Ergebniß gelangende Deduction in den Entscheidungsgründen des Appellations-Urtheils vom 24. Juni v. J. beruht auf der Annahme, daß der Beschluß einer politischen Gemeinde, die bisher nicht ihr, sondern einer mit ihr nicht identischen Schulsocietät obgelegene Unterhaltung der Schule zu übernehmen, nur die Art der Einziehung der Schulabgaben und deren Benennung, nicht aber ihre rechtliche Natur ändere, und insbesondere nicht die Wirkung habe, daß nunmehr der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu den Schulabgaben nur unter den hinsichtlich der Heranziehung zu den Staats- und eigentlichen Communalsteuern geltenden Beschränkungen zulässig sei. Das Königliche Appellationsgericht folgert dies aus dem Unterschied zwischen Staats- und Communalsteuern, welchen es darin setzt, daß jene stets ohne Rücksicht auf ihre Verwendung erhoben, möglicherweise auch gar nicht verwandt werden, während diese stets nur Beiträge zur Deckung der im Gemeinde-Etat oder in besonderen Anschlägen vorgesehenen Ausgaben seien, so zwar, daß derjenige, welcher gegen das Heranziehen zu einer dieser Ausgaben den Rechtsweg beschreiten könne, auch seine Befreiung von der zur Deckung der Ausgabe geforderten Communalsteuer im Rechtswege zu verlangen befugt sei. Da nun nach §. 29 Titel 12 Theil II. Allg. Landrechts Forensen als solche zu persönlichen Schulabgaben nicht verpflichtet seien und nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg selbst gegen die Heranziehung zu denjenigen Schulabgaben, welche auf einer von der aufsichtführenden Regierung angeordneten oder für executorisch erklärten Umlage beruhen, zulässig sei, sobald die Gesetzmäßigkeit dieser Anordnung oder Erklärung bestritten werde, so dürfe auch den Forensen in Fällen, wie der vorliegende, der Rechtsweg gegen die politische Gemeinde nicht verschlossen werden.

Wäre diese Deduction richtig, so wäre die in der gesetzlichen Autonomie der politischen Gemeinden beruhende, durch die Zwecke und die Aufgaben namentlich der Volksschule gegebene und von dem Königlichen Appellationsgericht an sich nicht bestrittene Befugniß einer politischen Gemeinde, die Unterhaltung der Volksschule der bisher dazu verpflichteten Schulsocietät ab- und auf Communal-Fonds zu übernehmen, eine rein illusorische und ohne materielle

Digitized by Google

Bedeutung. Der Zweck eines ſolchen Gemeindebeſchluſſes iſt ja gerade der, daß auch die nicht zur Schulſocietät gehörigen Mitglieder der Gemeinde und die ihr ſonſt ſteuerpflichtigen Perſonen außerhalb derſelben fortan zur Unterhaltung der Schule beitragen ſollen, daß letztere ein Gemeingut der ganzen Gemeinde werde, daß die Schulſocietät als ſolche rechtlich zu beſtehen aufhöre. Damit verlieren zugleich die Schulabgaben als ſolche ihre rechtliche Exiſtenz, ſie gehen fortan in die Communalſteuern auf. Dies beweiſt auch der vorliegende Fall. Kläger behauptet gar nicht, daß beſondere Abgaben für die Schule unter dem Namen einer Communalſteuer von ihm gefordert und erhoben ſeien, ſondern nur, daß in Folge des mehrerwähnten Gemeindebeſchluſſes das durch Umlagen zu deckende Deficit im Gemeinde-Budget ſo außerordentlich ſich erhöht habe, daß von ihm — Thlr an Communalſteuern erhoben ſeien. Sind aber die politiſchen Gemeinden zu einem ſolchen Beſchluß befugt, wie ſie es in der That ſind, ſo muß letzterem auch die beabſichtigte rechtliche Wirkung zugeſtanden werden. Der Unterſchied, welchen das Königliche Appellationsgericht zur Begründung ſeiner Deduction zwiſchen Staats- und Communalſteuern macht, iſt ein willkürlicher und beſteht weder in dieſer Weiſe, noch mit der ihm beigelegten Wirkung. Auch vom Staat werden in gewiſſen Fällen Steuern zu beſonderen Ausgaben erhoben, ohne daß gegen die Heranziehung zu dieſen Ausgaben der Rechtsweg geſtattet iſt, und die Gemeinden müſſen keineswegs alle ihre Steuern zu den im Etat oder in beſonderen Anſchlägen vorgeſehenen Ausgaben verwenden; es ſteht ihnen frei, die nicht zur Verwendung gelangten Steuern zu kapitaliſiren und dem Gemeinde-Vermögen einzuverleiben. Den Steuerpflichtigen ſteht ein Recht auf Rückforderung der durch Steuern erzielten Ueberſchüſſe der Gemeindekaſſe nicht zu, und ebenſowenig kann ihnen geſtattet werden, ihre Befreiung von Communalſteuern oder von einem Theile derſelben im Rechtswege lediglich aus dem Grunde geltend zu machen, weil ſie ihre Verpflichtung zu der einen oder anderen im Gemeinde-Etat oder in beſonderen Anſchlägen vorgeſehenen Ausgabe beſtreiten zu können vermeinen. Es würde damit eine geordnete Communal-Verwaltung geradezu unmöglich gemacht, den Communalſteuern ihre Eigenſchaft als öffentliche, den Staatsſteuern gleich zu achtende Abgaben entzogen und der Charakter rein privatrechtlicher Leiſtungen aufgedrückt werden. Unrichtig iſt ferner die Annahme des Königlichen Appellationsgerichts, daß gegen die Heranziehung zu den auf ordnungsmäßigen Umlagen der aufſichtführenden Regierung beruhenden Schulabgaben der Rechtsweg unbedingt dann geſtattet ſei, wenn die Geſetzmäßigkeit der Umlage beſtritten werde. Der dafür angeführte §. 15 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 geſtattet gegen die Heranziehung zu Schulabgaben den Rechtsweg unbedingt nur dann,

Digitized by Google

wenn diese Abgaben auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden. In diesen Fällen ist dem unterzeichneten Gerichtshofe die ihm bis dahin zugestandene Entscheidung über die Prozeßfähigkeit des Gegenstandes entzogen. In Beziehung aber auf solche Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder für executorisch erklärten Umlage, ist der frühere Rechtszustand nicht geändert. Der Rechtsweg soll in diesen Fällen nur insoweit stattfinden, als er bei öffentlichen Abgaben zulässig ist. So wenig also gegen letztere der Rechtsweg stattfindet, wenn lediglich die Gesetzmäßigkeit derselben bestritten wird, ebensowenig ist gegen Schulabgaben der bezeichneten Kategorie dieser Weg lediglich deshalb zuzulassen, weil der zur Abgabe Herangezogene behauptet, die Umlage sei nicht in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet oder für executorisch erklärt. Wäre es anders, genügte eine solche Behauptung zur Begründung der Prozeßfähigkeit, so wäre damit die vom Gesetz ausdrücklich sanctionirte Gleichstellung solcher Schulabgaben mit den Staatssteuern hinsichtlich der Zulassung des Rechtsweges für Reclamationen wieder aufgehoben und der Rechtsweg gegen jene der Sache nach unbedingt frei gegeben, ein Ergebniß, welches von dem Gesetz unverkennbar nicht gewollt ist und mit dem ausdrücklichen Gegensatz zwischen den auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden einerseits und den von der aufsichtführenden Regierung umgelegten resp. für executorisch erklärten Schulabgaben andererseits nicht vereinbar sein würde. Hiervon abgesehen kann nur wiederholt hervorgehoben werden, daß es sich im vorliegenden Fall eben nicht um Schulabgaben, sondern um Communalsteuern handelt, von welchen ein Theil zur Unterhaltung der von der politischen Gemeinde einstweilen als Gemeinde-Anstalt übernommenen Schule verwendet worden ist resp. ferner und so lange verwendet werden soll, als die Forensen gesetzlich zu den Steuern derjenigen Gemeinde heranzuziehen sind, in deren Bezirk sie nur Grundbesitz, aber nicht ihr Domicil haben. Demzufolge ist auch der von dem Königlichen Appellationsgericht angezogene §. 117 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, wonach der Rechtsweg für alle Fälle des bis dahin geltenden Rechts vorbehalten ist, ohne Einfluß auf den vorliegenden Fall, nicht zu gedenken, daß damals der Rechtsweg hinsichtlich der Schulabgaben in der Rheinprovinz viel mehr beschränkt war, als gegenwärtig. Wenn ferner das Königliche Appellationsgericht die Verbindlichkeit des Gemeindebeschlusses vom 27. September 1867 für den Kläger um deswillen negirt, weil die politische Gemeinde den Schulsocietäten gegenüber nicht in vertragsmäßiger Form sich zur Unterhaltung der Schulen verpflichtet habe, so übersieht dasselbe, daß es sich hier um

Digitized by Google

einen ausschließlich dem öffentlichen Rechtsgebiet angehörigen Act der Communal-Verwaltung handelt, der nach erfolgter Bestätigung durch die aufsichtführende Regierung eine im Aufsichtswege erzwingbare Verpflichtung der Gemeinde begründet, die so lange besteht, als der Beschluß nicht in formell gültiger Weise außer Kraft gesetzt wird.

Das Königliche Appellationsgericht folgert endlich die Zulässigkeit des Rechtsweges daraus, daß es sich im vorliegenden Fall um Singularrechte einzelner Gemeindeglieder handle. Dasselbe bezeichnet die zu einer bestimmten Schule gewiesenen Hausväter der Gemeinde als eine besondere Klasse der Gemeindeglieder, der alle übrigen Mitglieder der Gemeinde, zu denen in dieser Beziehung auch die der Gemeinde steuerpflichtigen Forensen gehören, als eine andere Klasse gegenüberstehen. Auch diese Deduction kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Einerseits ignorirt das Königliche Appellationsgericht, daß durch den in Rede stehenden Beschluß die Schulen Gemeinde-Anstalten geworden sind, an deren Erhaltung alle Gemeindeglieder ein gleiches Interesse haben und bethätigen sollen, daß mithin diesen Anstalten gegenüber eine von deren Unterhaltung befreite besondere Klasse in der Gemeinde nicht mehr besteht. Andererseits läßt das Gericht außer Acht, daß eine nach den erwähnten Vorschriften des Allg. Landrechts organisirte Schulsocietät *als solche rechtlich* gar nicht zur politischen Gemeinde, in welcher die einzelnen Mitglieder wohnen, gehört, sondern in Beziehung auf die Schule eine Stellung außerhalb der Gemeinde einnimmt, und daß ebensowenig Forensen als solche Mitglieder der außerhalb ihres Wohnsitzes belegenen Gemeinde sind, mithin auch nicht Mitglieder einer besonderen Klasse, gleichviel in welcher Beziehung, sein können; vergleiche §. 12 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 523 ff. —, wonach Mitglieder der Gemeinde nur sind: sämmtliche selbstständige Einwohner derselben, alle, welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen sind, und diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben. Forensen namentlich nehmen nach §. 36 a. a. O. an dem Gemeinderecht keinen Theil, wenn es ihnen nicht aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderathes verliehen worden ist. Diese Vorschriften sind durch das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 435 ff. — nicht abgeändert.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Berufung des Klägers auf die in seinem Prozeß wider den Fiscus und die Sammtgemeinde R. in den 30er Jahren ergangenen Erkenntnisse für die Beurtheilung des vorliegenden Falls unerheblich ist, weil die Erkenntnisse unter anderen Parteien ergangen sind und weil in dem damaligen Fall, wie aus dem abschriftlich eingereichten Erkenntniß

Digitized by Google

des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. März 1835 zu entnehmen ist, ein Gemeindebeschluß, die Unterhaltung der Schule den Schulsociäten ab- und auf die politische Gemeinde zu übernehmen, nicht gefaßt worden war, so daß jene Erkenntnisse eine analoge Anwendung auf den vorliegenden, wesentlich verschiedenen Fall nicht erleiden können.

Hiernach hat überall nicht anders, als geschehen, erkannt werden können.

Berlin, den 14. October 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

265) Approbirter Schulplan für die frühere Provinz Südpreußen.

Berlin, den 26. October 1871.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom — — eröffnet, daß die darin erörterte Frage zur Verhandlung im Königlichen Staats-Ministerium gebracht und von diesem dahin entschieden worden ist, daß der von dem früheren Königlichen General-Directorium am 29. November 1800 für die damalige Provinz Südpreußen erlassene „approbirte Schulplan" nicht mehr in Wirksamkeit besteht, insbesondere für die Forstverwaltung, bezüglich der durch ihn derselben auferlegten Schullasten, nicht mehr maßgebend ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Finanz-Minister.
von Mühler. Camphausen.

An
die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.
M. d. g. A. U. 27606.
F.-M. II b. 16390.

---

266) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1871 Seite 393 Nr. 156.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 20. Mai d. J. dem Diaconissen-Frauen-Verein zu Lauban, Regierungsbezirk Liegnitz, dessen Hauptzweck die Krankenpflege ist, welcher aber zugleich auch eine Klein-Kinder-Schule eingerichtet hat,

Digitized by Google

2. vom 18. September d. J. dem zu Reinerz im Regierungsbezirk Breslau unter dem Namen Vincenz-Stiftung gegründeten Rettungshaus,
3. vom 22. September d. J. dem evangelischen Mädchen-Rettungshause zu Posen (s. nachsteh. Nr. 267, 22),
4. vom 21. October d. J. der von dem Bischöflichen Stuhl von Paderborn und dem Rentner Lucius zu Aachen unter dem Namen „Marien-Stiftung" in Erfurt errichteten Erziehungsanstalt für arme Mädchen katholischer Confession (s. nachsteh. Nr. 267, 21),
5. vom 18. November d. J. dem Verein zur Beförderung des des Taubstummen-Unterrichts in Cöln.

---

267) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1871 Seite 393 Nr. 157.)

1. Die Erben des Kaufmanns Klose zu Danzig haben den Klein-Kinder-Bewahranstalten daselbst im Anschluß an die von ihrem Erblasser im Jahr 1868 errichtete Klose'sche Stiftung (Centrbl. pro 1868 Seite 784 Nr. 250. 16.) die Summe von 2500 Thlrn in Werthpapieren geschenkt.

2. Die Geschwister des vor Paris verstorbenen Referendars und Reserve-Officiers Rohland haben in Ausführung eines Wunsches ihres genannten Bruders dem Magistrat in Zeitz 3000 Thlr zur Gründung einer „Paul Rohland-Stiftung" zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes für die Schüler der Volks- und Bürgerschule und zur besseren Erziehung von Knaben unbemittelter Eltern daselbst überwiesen.

3. Der Rentner Kalle zu Bonn hat der evangelischen Waisenhaus-Stiftung zu Wesel ein Kapital von 11,000 Thlrn geschenkt.

4. Der Gutsbesitzer Nürnberger zu Winningen im Kreis Coblenz hat

a. sein Grundeigenthum im Werth von mindestens 30,000 Thlrn, unter Vorbehalt längeren Nießbrauchs für Verwandte, dem Gymnasium in Coblenz zur Gründung von Stipendien bei diesem Gymnasium sowie für den Besuch von Universitäten und anderen Hochschulen, und

b. der katholischen Filialkirche zu Winningen ein Legat von 5000 Thlrn zu kirchlichen, Schul- und Armenzwecken vermacht.

Digitized by Google

5. Ehemalige Schüler des St. Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau haben dem Rector desselben, Professor Dr. Fickert aus Anlaß seines 25jährigen Rectorjubiläums ein Kapital von 1200 Thlrn in Werthpapieren als Grundstock einer zum Besten der Angehörigen von Lehrern der Anstalt bestimmten „Rector Dr. Fickert'schen Jubiläums-Stiftung" übergeben.

6. Der Pharmaceut Schücking zu Dülmen hat der Waisenanstalt „Gertrudis-Stiftung" daselbst ein Legat von 2000 Thlrn ausgesetzt.

7. Die verwittwete Braueigner Matthes zu Landsberg a. d. W. hat dem Magistrat daselbst ein Kapital von 2200 Thlrn, unter Vorbehalt längeren Zinsgenusses für den Universalerben, zum Besten bedürftiger Studirender vermacht.

8. Der Kaufmann Hennings und dessen Schwester Johanna Hennings zu Danzig haben dem Spend- und Waisenhause daselbst die Summe von 4200 Thlrn als Geschenk überwiesen.

9. Schüler und Freunde des verstorbenen Directors des Magdalenen-Gymnasiums zu Breslau, Dr. Schönborn haben dieser Anstalt ein Kapital von 2800 Thlrn in Werthpapieren zur Gründung einer Stiftung für Wittwen und Waisen der Lehrer des Magdalenen-Gymnasiums übergeben.

10. Der Bergwerks-Director Klausa zu Myslowitz hat dem Magistrat der Stadt Tarnowitz im Kreise Beuthen einige Kapitalien, darunter 300 Thlr und 200 Thlr behufs Vertheilung von Kleidungsstücken an arme Schulkinder, sowie ein Grundstück im Werth von 700 Thlrn zu einem Turnplatz oder für einen andern gemeinnützigen Zweck geschenkt.

11. Der Rentner Bredt zu Barmen hat der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen ein Kapital von 4000 Thlrn behufs Verpflegung verkommener Kinder bis zu ihrer Confirmation, und zu deren Ausbildung als Lehrer geschenkt.

12. Die verwittwete Frau Professor Benary geb. Kann hat für das Cöllnische Gymnasium in Berlin zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Schüler ein Kapital von 8600 Thlrn in Werthpapieren bestimmt.

13. Einwohner von Märkisch Langenberg haben der Stadtgemeinde Langenberg zur Errichtung einer zweiten evangelischen Elementarschule daselbst im Anschluß an die im Centrbl. pro 1870 Seite 378 Nr. 143. 26. erwähnten Schenkung einen weiteren Beitrag von 4125 Thlrn geschenkt.

14. Der katholische Pfarrer Grzeska zu Lonczník im Kreis Neustadt Ob. Schles. hat der Fundationskasse der katholischen Pfarrkirche daselbst Grundstücke und Gebäude im Werth von mindestens 7000 Thlrn und Werthpapiere über 5000 Thlr für ambulante

Digitized by Google

Krankenpflege, event. für die Erziehung verwahrloſter und verwaiſter katholiſcher Kinder teſtamentariſch ausgeſetzt.

15. Der Kaufmann und Banquier Baß zu Frankfurt a. M. hat der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft daſelbſt einige Kapitalien vermacht, darunter

a. 6000 Gulden für Cultus- oder Schulzwecke oder ſonſtige im Wirkungskreis der Geſellſchaft liegende Aufgaben,

b. 1000 Gulden für die Lehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe und für den Lehrer-Suſtentationsfonds.

16. Der Kaufmann Prieſack zu Elberfeld hat der Lehrer-Penſions-, -Wittwen- und -Waiſen-Stiftung des Gymnaſiums daſelbſt ein Kapital von 1100 Thlrn in Werthpapieren zur Errichtung einer Studienſtiftung für Söhne von Lehrern des Gymnaſiums geſchenkt.

17. Der Wirkl. Geheime Rath Graf von Sedlnitzky hat dem Central-Ausſchuß für innere Miſſion der deutſch-evangeliſchen Kirche zu Gunſten des Erziehungsinſtituts Paulinum zu Berlin einen Theil ſeiner Bibliothek und ein Kapital von 40,000 Thlrn vermacht.

18. Der M. Chr. Buſch zu München-Gladbach hat der evangeliſchen Gemeinde daſelbſt mehrere Kapitalien vermacht, darunter

a. 400 Thlr zur Verbeſſerung der Gehälter der evangeliſchen Elementarlehrer,

b. 200 Thlr für die evangeliſche Kleinkinder-Verwahrſchule.

19. Der evangeliſch-reformirten Gemeinde zu Neviges im Kreiſe Mettmann iſt für eine evangeliſche Rectoratſchule

a. von dem Kaufmann Bowinkel ein Haus nebſt Um- und Unterlage,

b. von verſchiedenen Intereſſenten ein Kapital von 2628 Thlrn geſchenkt worden.

20. Der Landdechant und Pfarrer Strieker zu Bohmte in der Landdroſtei Osnabrück hat ein Legat von 3000 Thlrn ausgeſetzt, um den nach Bohmte eingepfarrten katholiſchen Einwohnern des Amts Wittlage den Unterricht ihrer Kinder und die Erfüllung der religiöſen Pflicht an Sonn- und Feiertagen zu erleichtern.

21. Der Rentier Buſch zu Norderwiſch im Kreiſe Süderdithmarſchen hat der Schulcommune daſelbſt 1200 Thlr zur Aufbeſſerung des Lehrergehalts vermacht.

22. Zur Gründung eines evangeliſchen Mädchen-Rettungshauſes in Poſen iſt

a. zum Ankauf eines Haus- und Gartengrundſtücks daſelbſt, Vorſtadt Zagórce, von ungenannten Wohlthätern ein Kapital von 1315 Thlrn geſchenkt,

Digitized by Google

b. aus dem Freiherrl. von Kottwitz'schen Stiftungsfonds eine Rente von jährlich 600 Thlrn ausgesetzt worden. (S. a. vorst. Nr. 266. 3.)

23. Die verwittwete Bureau-Assistent Philipp zu Falkenberg in Oberschlesien hat der St. Augustinus-Stiftung in Breslau (Centrbl. pro 1864 Seite 556 Nr. 232.) einen Nachlaß von 1835 Thlrn 14 Sgr. 1 Pf. zugewendet. Das zum Nachlaß gehörige Haus nebst Garten in Falkenberg soll zu einer Schulanstalt, event. zu einer Waisenanstalt verwendet werden.

24. Der Bischöfliche Stuhl von Paderborn und der Rentier Lucius zu Aachen haben in Erfurt eine Erziehungsanstalt für arme Mädchen katholischer Confession unter dem Namen „Marien-Stiftung" errichtet. Der Bischöfliche Stuhl übergiebt der Stiftung eine ihm zu milden Zwecken gemachte Schenkung sowie 3553 Thlr Kapital; der Rentier K. Lucius dotirt die Anstalt mit 10,000 Thlrn. (S. a. vorsteh. Nr. 266. 4.).

25. Der Rentier Barthelemy zu Erfurt hat dem katholischen Waisenhaus daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn zu einem jährlichen Kinderfest ausgesetzt.

26. Der Geheime Ober-Tribunals-Rath a. D. und Universitäts-Professor Dr. Homeyer in Berlin hat der Universität daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn in Werthpapieren zur Gründung eines Homeyer-Freitisches geschenkt.

27. Ein aus Anlaß der Feier des 100jährigen Geburtstags F. A. Wolf's im Jahr 1859 bei der Universität zu Breslau gegründetes „Stipendium Wolfianum alterum" für Studirende, welche sich in andern Fächern als in der classischen Philologie für das höhere Schulwesen ausbilden, ist, nachdem das Stiftungskapital auf 1025 Thlr angewachsen, nunmehr in's Leben getreten.

28. Der katholische Pfarrer Volkwein zu Benzingen hat der zu Sigmaringen unter dem Namen „Haus Nazareth" bestehenden Anstalt zur Pflege und Erziehung verwaister Mädchen katholischer Confession sowie zur Versorgung älterer weiblicher Personen einen Nachlaß von ungefähr 8000 Gulden zugewendet.

29. Der Rittergutsbesitzer Graf von Harrach zu Groß-Sägewitz im Kreis Breslau hat dem von ihm gegründeten Schlesischen Convict für Studirende der evangelischen Theologie zu Halle a. d. S. (Centrbl. pro 1870 Seite 79 Nr. 32.) weitere Zuwendungen im Gesammtbetrag von 24,500 Thlrn gemacht.

30. Die Errichtung eines israelitischen Waisenhauses zu Schippenbeil im Kreis Friedland mit einer Summe von 5000 Thlrn, welche aus den zu Unterstützungen für Juden während des Nothjahrs $18\frac{6\,7}{6\,8}$ eingegangenen Geldern erübrigt worden, und einer von dem Central-Hülfsverein für Ostpreußen gewährten Beihülfe von 3000 Thlrn ist genehmigt worden.

Digitized by Google

31. Der Stadt Landsberg a. d. W. ist von dem Rentier Groß ein zu Ende des Jahres 1882 zur Verwendung gelangender Nachlaß von etwa 11,500 Thlrn zu wohlthätigen Zwecken, insbesondere zur Gründung einer Freistelle auf dem dortigen Realgymnasium sowie zur besseren Dotirung und Einrichtung der Kleinkinder-Bewahranstalt zugewendet worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem General-Superintendenten, Ober-Consistorial-Rath und Propst Dr. Brückner zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

der Gymnasial-Director Professor Polte in Meseritz zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium in Posen zugetheilt,

der Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Baron zu Oppeln als Regierungs- und Schulrath an die Regierung zu Cöslin,

der Regierungs- und Schulrath Prange zu Cöslin in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Oppeln,

der Regierungs- und Schulrath Wittig zu Oppeln in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Düsseldorf, und

der Regierungs- und Schulrath Dreps zu Düsseldorf in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Oppeln versetzt,

dem Universitäts-Richter Willdenow zu Bonn der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Universität zu Berlin, medicinische Facultät: dem ordentl. Professor Geheimen Medicinalrath Dr. du Bois-Reymond ist zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden, und dem Privatdocenten Sanitätsrath Dr. Tobold zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse die Erlaubniß ertheilt, — philosoph. Facult.: dem ordentl. Professor Dr. Ohm der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, den außerordentl. Professoren Dr. Müller der Rothe Adler-Orden vierter Klasse und Dr. Rammelsberg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, den ordentl. Professoren Geheimen Regierungsrath Dr. Helmholtz zur An-

Digitized by Google

legung des Großherzogl. Badischen Erinnerungszeichens für Hülfsthätigkeit im letzten Kriege, und Curtius zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Königl. Griechischen Erlöser-Orden die Erlaubniß ertheilt, der Privatdocent Dr. Bastian zum außerord. Professor ernannt,

dem ordentl. Professs. Dr. Diez in der philos. Facult. der Universs. zu Bonn der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem ordentl. Professs. Dr. Wieseler in der philos. Facult. der Universs. zu Göttingen die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt,

dem Privatdocenten in der philos. Facult. der Universs. zu Greifswald und Conservator Dr. Buchholz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Universs. zu Halle die außerordentl. Professoren Dr. Ernst Meier und Dr. Alfr. Pernice zu ordentl. Professoren in der juristisch. Facult. ernannt, dem ordentl. Professs. Dr. Weber in der medic. Facult. der Charakter als Geheimer Medicinalrath, und dem ordentl. Professs. Dr. Knoblauch in der philosoph. Facult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

dem Privatdocenten in der medic. Facult. der Universs. zu Kiel und Prosector Dr. Pansch der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universs.
zu Breslau in die medic. Facult. Dr. med. Gottstein,
zu Halle in die philos. Facult. Dr. Tschischwitz.

Der Gerichtsactuar Wetzel ist als Curatorial-Secretär bei der Universs. zu Berlin angestellt worden.

Die Mitglieder der Akademie der Künste in Berlin: Geheimer Regierungsrath Hitzig, Hofmaler Professs. Gräb, Bildhauer Professs. Wredow und Historienmaler Professs. Becker sind fernerweit auf die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern des Senats der Akademie ernannt worden. (Cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 127.)

Dem Lehrer an der mit der Akademie der Künste in Berlin verbundenen Kunstschule, Dr. Hertzer ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasiallehrer Marg in Bromberg ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums in Meseritz übertragen,

Digitized by Google

die Wahl des Lehrers Dr. Rothmaler am Gymnaſ. in Nordhauſen zum Director derſelben Anſtalt beſtätigt,

den ordentl. Lehrern

Schneck am Matthias-Gymnaſ. zu Breslau, und
Dr. Hartung am Gymnaſ. zu Wittenberg das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

bei dem Gymnaſ. zu Clausthal der Lehrer Polich zum Oberlehrer ernannt,

dem Oberlehrer Profeſſor Caspers am Gymnaſ. zu Recklinghauſen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden

am Gymnaſ. zu Deutſch Crone der Schula.-Cand. Kowaleck,
„ Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin „ „ „ Gemß,
„ Louiſenſtädt.-Gymn. zu Berlin „ „ „ Lichtner,
„ Sophien-Gymn. zu Berlin „ „ „ Dr. Broſien,
„ Gymnaſ. zu Prenzlau „ „ „ Böddeker,
„ „ „ Guben „ „ „ Klohn,
„ Marienſtifts-Gymnaſ. zu Stettin der Collaborator Rohleder,
„ Lyceum II. zu Hannover der Schula.-Cand. Ey,
„ Gymnaſ. zu Lüneburg der Gymnaſiallehrer Haushalter aus Rudolſtadt,
„ „ „ Coblenz der Schula.-Cand. Dr. Keulen,
„ „ „ Creuznach der Gewerbeſchullehrer Gebert aus Caſſel,
„ „ „ Weſel der Gymnaſ.-Lehrer Dr. Curtius aus Altona,
an der Ritter-Akademie zu Bedburg die Schul.-Cand. Dr. Vaſen Dr. Fuß.

An der Ritter-Akademie zu Brandenburg iſt der Schula.-Cand. Dr. Brennecke als Adjunct,

am Gymnaſium

zu Hohenſtein der Schula.-Cand. Kahle als Religions- und wiſſenſchaftl. Hülfslehrer,
zu Graudenz der Schula.-Cand. Scotland als Wiſſenſchaftl. Hülfslehrer angeſtellt worden.

Die Beförderung des ordentl. Lehrers Schmidt an der Realſch. zum heiligen Geiſt in Breslau zum Oberlehrer iſt genehmigt,

dem ordentl. Lehrer Dr. Hartung an der Realſch. zu Sprottau das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

Digitized by Google

als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realsch.
auf der Burg zu Königsberg i. Prß. der Schula.-Cand. Mischpeter,
zu Nordhausen der Schula.-Cand. Schöber,
zu Osnabrück „ „ „ Dr. Gloël,
zu Goslar der Oberlehrer Hormann aus Elsfleth,
zu Essen der provis. Lehrer Geuer.

Die Wahl des ersten Lehrers an der Selectenschule in Frankfurt a. M., Professors Dr. Becker zum Inspector derselben Anstalt ist bestätigt, auch an dieser Anstalt der Hülfslehrer Dr. Brentano zum ordentl. Lehrer befördert,
die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Sirker in Coblenz zum Rector der höheren Bürgersch. in Saarlouis genehmigt,
es sind an der höheren Bürgersch.
zu Bartenstein der Candid. der Theologie und provisor. Lehrer Pietsch,
zu Creutzburg der Realschullehrer Ulbrich,
zu Crefeld der provis. Lehrer Dr. Isenkrahe,
zu Rheydt der Gymnasiallehrer Fiedler aus Hildesheim und der Lehrer Dr. Prinz aus Rheinbach definitiv resp. als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Director Bethe am Seminar zu Pyritz ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schullehrer-Seminar zu Cöslin versetzt,
der erste Lehrer Supprian am Seminar in Steinau zum Seminardirector ernannt, und demselben die Direction des evang. Schull.-Semin. zu Pyritz übertragen,
der ordentl. Lehrer Dobroschke am Gymnas. in Neiße zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des kathol. Schull.-Semin. zu Habelschwerdt übertragen,
der Diaconus und Schulinspector Vater zu Meseritz als erster Lehrer am evang. Schull.-Sem. zu Bromberg angestellt,
der Lehrer Backhaus an der Sem.-Uebungsschule zu Alfeld als ordentl. Lehrer an das evang. Schull.-Semin. zu Aurich versetzt,
der Lehrer Oppermann als Lehrer der Uebungsschule des evang. Schull.-Semin. zu Alfeld angestellt worden.

Dem Superintendenten Kirschstein zu Barmen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Es haben erhalten den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Coßmann, evang. Lehrer und Cantor zu Gorsleben, Krs Eckartsberga,
Lange, dgsl. zu Dodendorf, Krs Wanzleben,
Reimer, dsgl. zu Kyritz;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bauer, Lehrer, Organist und Küster zu Ohne, Amt Bentheim,
Bode, evang. Lehrer und Cantor zu Groß-Quenstedt, Krs Halberstadt,
Fischer, evang. Lehrer zu Damerau, Landkrs Königsberg,
Güssow, bish. evang. Lehrer und Küster zu Querstedt, Krs Stendal,
Heckstedeu, Hauptschull., Organist und Küster zu Dorum,
Hefke, Lehrer und Cantor zu Calefeld, Amt Osterode,
Jambrowski, kath. Lehrer zu Collande, Krs Militsch,
Kühne, evang. Lehrer und Küster zu Blumberg, Krs Liebenwerda,
Pomplun, bisher evang. Lehrer zu Augustin, Krs Fürstenthum,
Rosenstock, bisher evang. Lehrer und Küster zu Hilmes, Krs Hersfeld,
Rottmann, Lehrer zu Westerholt, Krs Recklinghausen,
Schulze, evang. Lehrer und Küster zu Hohensaathen, Krs Angermünde,
Wepler, dsgl. zu Hattenbach, Krs Hersfeld.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Provinzial-Schulrath Schmalfuß zu Hannover,
der ordentliche Professor in der medic. Facultät der Universität zu Bonn, Geheime Medicinalrath Dr. Naumann,
der Gymnasial-Director Dr. Menn zu Neuß,
die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Arndt zu Spandau und Stange zu Landsberg a. d. W.,
die ordentl. Gymnasiallehrer Maletius zu Hohenstein und Götschke zu Charlottenburg,
der ordentl. Lehrer Dr. Riedel an der Realsch. zu Altona,
der Oberlehrer Dr. Andrießen an der höh. Bürgersch. zu Rheydt,
der Lehrer Radtke am evang. Schull.-Seminar zu Waldau.

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Lehrer Quosseck am Gymnas. zu Neuß,
der Oberlehrer Schneider an der Königl. Realschule zu Berlin.

Digitized by Google

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der ordentl. Profeſſor Dr. Aegidi in der juriſtiſchen Facult. der Univerſ. zu Bonn,
der Curatorial-Secretär Dollhardt bei der Univerſ. zu Berlin,
der Lehrer Meyer am evang. Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

die ordentl. Gymnaſiallehrer Dr. Saur zu Saarbrücken und Dr. Breuer zu Trier,
der proviſ. Dirigent der Realſchule zu Eſchwege, Bartholdy,
der Oberl. Dr. Deecke an der Realſchule zu Elberfeld,
der Rector der höh. Bürgerſch. zu Saarlouis, Dr. Hilgers,
der Oberl. Reinhaus an der höh. Bürgerſch. und dem Progymnſ. zu Neuwied.

Auf ihren Antrag entlaſſen:

der Lehrer und Secretär der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf, Profeſſor Gieſe,
der Seminarlehrer Küpker zu Aurich,
der Seminar-Hülfslehrer Raudt zu Pölitz.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

256) Stempelverwendung bei den Königlichen Conſiſtorien in der Provinz Hannover S. 721.

257) Schutz von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung S. 722. — 258) Frequenz der Univerſitäten S. 724.

259) Ueberfüllung der Gymnaſialklaſſen S. 743. — 260) Frequenz der Gymnaſien und Realſchul-Anſtalten S. 744. — 261) Kurze Mittheilungen: Littauiſche Friedensgeſellſchaft S. 756.

262) Turncurſe für bereits im Amt ſtehende Lehrer S. 756.

263) Leſebücher für die Volksſchulen in der Provinz Hannover S. 759. — 264) Rechtsweg in Angelegenheiten der Schulunterhaltung S. 761. — 265) Approbirter Schulplan für die frühere Provinz Südpreußen S. 773.

266) Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon S. 773. — 267) Zuwendungen im Reſſort der Unterrichts-Verwaltung S. 774.

Perſonalchronik S. 778.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1871.

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Erl. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß.
Bek. d. Bund.- resp. Reichs-Kzl. = Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes resp. des Herrn Reichskanzlers.
M. V. — M. Bek. — M. Best. = Ministerial-Verfügung — -Bekanntmachung — -Bestätigung.
C. V. = Verfügung eines Consistoriums.
Sch. C. V. = dsgl. eines Provinzial-Schul Collegiums.
R. V. = dsgl. einer Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Ober-Tribunals.
Erk. d. C. G. H. = dsgl. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
Bek. d. Ak. d. K. = Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin.

		Seite
1844.		
3. März	M. C. V.	46
1869.		
12. Mai	M. V.	260
17. Septbr	A. Ordre	411
1870.		
7. Juli	M. V.	29
6. August	Instruct.	18
30. —	R. C. V.	45
31. —	M. V.	30
17. Septbr	M. C. V.	11 12
12. Octbr	M. V.	12
14. —	dsgl.	15
24. —	R. C. V.	23
24. —	R.-Bericht	26
25. —	M. V.	18
1870.		
25. Octbr	M.-Genehm.	22
26. —	M. V.	17
26. —	dsgl.	567
4. Novbr	Erk. d. Ob. Trib.	295
12. —	R. C. V.	249
14. —	dsgl.	24
14. —	dsgl.	139
15. —	Sch. C. C. V.	16
15. —	R. C. V.	51
16. —	M. V.	28
16. —	R. C. V.	45
21. —	Sch. C. C. V.	16
26. —	R. C. V.	49
28. —	Bericht	6
28. —	M. C. V.	22
1. Decbr	M. C. V.	4
1. —	R. C. V.	135
1. —	C. C. V.	200
6. —	M. V.	4

Digitized by Google

1870.		Seite
7. Decbr	M. C. V.	13 14
8. —	Verzeichn.	355
9. —	M. V.	27
9. —	Referat	30
10. —	M. C. V.	5
10. —	Erk. d. C. G. H.	493
14. —	Denkschrift	383
17. —	M. V.	6
19. —	Sch. C. C. V.	130
21. —	M. V. (28796.)	9
21. —	dsgl.	10
21. —	Sch. C. Bericht	131
21. —	M. V. (30669.)	379
22. —	M. V	12
22. —	Beschl. d. Abg. Haus.	643
23. —	M. V.	155
27. —	dsgl.	122
27. —	M.-Genehm.	224
28. —	M. C. V.	160
28. —	R. C. V.	194
29. —	dsgl.	170
30. —	M. V.	9
31. —	R. C. V.	199
31. —	M. V.	379

1871.		
Etat des	Ministeriums	68
3. Janr	M. V.	147
6. —	R. C. V.	375
10. —	M. V.	125
10. —	R. C. V.	369
12. —	Allerh. Ermächt.	77
12. —	Bek. d. Ak. d. K.	123
12. —	Gutachten	263
13. —	M. V.	199
16. —	dsgl.	193
17. —	Allerh. Proclamat.	65
18. —	A. Erl.	66
20. —	M. V.	193
21. —	M. Bek.	126
25. —	Statut	340
26. —	M. V. (32415.)	76
26. —	dsgl. (1671.)	192
26. —	dsgl. (2333.)	262
26. —	R. C. V.	327
28. —	Bek. d. Ak. d. K.	124
28. —	A. Ordre	393
31. —	M. V.	210

5. Febr	R. C. V.	506
6. —	Sch. C. C. V.	161
6. —	M. V.	170

1871.		Seite
11. Febr	Erk. d. C. G. H.	498
13. —	M. V. (1086.)	129
13. —	dsgl. (1638.)	192
16. —	Sch. C. C. V.	159
16. —	M. V.	220
17. —	A. Ordre	393
20. —	M. C. V.	171
21. —	R. C. V.	366
22. —	Statut	211
23. —	dsgl.	316
24. —	Nachrichten	422
27. —	M. V. (31052.)	146
27. —	dsgl. (4572.)	294

2. März	A. Ordre	349
3. —	M. V.	381
4. —	M. C. V. (1698.)	200
4. —	M. V. (4045.)	255
6. —	Semin.-Ordnung	166
9. —	M. V.	378
10. —	dsgl.	156
10. —	R. C. V.	357
11. —	M. C. V.	158
11. —	Erk. d. C. G. H.	488
13. —	M. C. V.	169
13. —	dsgl.	169
13. —	M. V. (5974.)	294
13. —	dsgl. (6501.)	310
13. —	Statut.-Best.	349
14. —	R. C. V.	326
15. —	Statut.-Best.	213
17. —	R. C. V.	248
17. —	M. V.	274
18. —	M. C. V. (4096.)	158
18. —	M. V. (6521.)	209
18. —	dsgl. (6412.)	214
20. —	A Erl.	274
20. —	dsgl.	325
22. —	Statuten	538
23. —	M. C. V. (5856.)	247
23. —	dsgl. (5741.)	497
24. —	M. V.	210
24. —	R. C. V.	479
25. —	M. V.	218
28. —	Bek. d. Bund.-Kzl.	215
28. —	dsgl.	218
31. —	Statut.-Best.	325

1. April	M. C. V.	219
1. —	R. C. V.	315
3. —	M. V.	474
3. —	C. C. V.	506
5. —	M. V.	362

Digitized by Google

1871.		Seite
5. April	A. Ordre	411
8. —	Sch. C. C. V.	360
8. —	M. V. (6595.)	310
8. —	dsgl. (7142.)	363
12. —	M. Schreiben	257
12. —	M. V.	258
17. —	R. C. V.	382
18. —	M. Bek.	246
18. —	Verordnung	276
20. —	M. Bek.	245
22. —	M. V.	315
24. —	R. C. V.	303
24. —	M. V.	514
26. —	R. C. V.	311
29. —	M. V.	300
1. Mai	M. V.	307
2. —	M. C. V. (9643.)	273
2. —	M. V. (10331.)	354
2. —	Sch. C. C. V.	357
2. —	M. V. (10240.)	378
5. —	Sch. C. C. V.	356
6. —	dsgl.	293
6. —	M. V.	362
7. —	Gutachten	433
8. —	M. V. (9174.)	340
8. —	dsgl. (3741.)	359
8. —	dsgl. (5861.)	360
8. —	dsgl. (8430.)	628
10. —	Friedens-Vertr., Ausz.	411
13. —	Erk. d. C. G. H.	487
16. —	A. Erl.	339
16. —	M. V.	380
17. —	Bek. d. Ak. d. K.	293
18. —	R. C. V.	361
19. —	M. C. V. (11804.)	308
19. —	M. V. (11706.)	377
20. —	A. Ordre	773
22. —	M. V. (9886.)	360
22. —	dsgl. (10222.)	379
23. —	dsgl.	352
24. —	Erk. d. Ob.-Trib.	537
27. —	M. V.	354
30. —	Bek. d. Ak. d. K.	409
31. —	A. Erl.	337
31. —	M. C. V. (11690.)	381
31. —	M. V.	472
3. Juni	Referat	352
3. —	M. V.	566
5. —	dsgl.	352
10. —	Verzeichniß	356
10. —	Landt.-Absch., Ausz.	408
11. Juni	M. V.	505
12. —	M. C. V.	339
13. —	R. C. V.	484
13. —	Sch. C. C. V.	546
16. —	M. V.	564
19. —	dsgl.	404
20. —	dsgl.	403
21. —	M. C. V.	474
23. —	M. V.	476
26. —	dsgl.	628
28. —	dsgl.	475
29. —	M. Schreib.	420
30. —	M. V.	477
30. —	M. C. V.	478
30. —	Gutachten	547
4. Juli	M. C. V.	436
6. —	M. V.	405
6. —	Referat	408
8. —	A. Ordre	401
11. —	Bekanntm.	578
13. —	M. V.	486
18. —	dsgl.	563
19. —	dsgl.	630
20. —	M. Bek.	472
20. —	M. C. V.	558
21. —	M. Schreib.	421
21. —	R. C. V.	482
25. —	M. V.	517
30. —	R. C. V.	556
31. —	M. V.	565
2. August	C. C. V.	559
4. —	R C V.	562
5. —	Sch. C. C. V.	586
12. —	M. C. V.	515
15. —	Sch. C. Bek.	553
15. —	M. V.	555
16. —	dsgl. (20132.)	513
16. —	dsgl.	517
16. —	dsgl.	517
16. —	dsgl. (19373.)	555
17. —	M. C. V.	544
17. —	Instruction	618
18. —	M. V.	517
18. —	dsgl.	554
19. —	dsgl.	514
19. —	Verzeichniß	543
22. —	M. V.	517
23. —	A. Ordre	516
24. —	M. V.	517
25. —	dsgl.	625
26. —	M. Genehm.	623

Digitized by Google

1871.			Seite
29.	Auguſt	M. B.	554
– .	Septbr	Concurrenz-Ausſchrb.	583
1.	—	Programm	582
2.	—	M. B.	545
13.	—	M C. B.	538
14.	—	Bek. d. Reichs-Kzl.	606
14.	—	dsgl.	608
15.	—	A. Ordre	701
18.	—	M. B.	584
18.	—	Sch. C. C. B.	585
18.	—	A Ordre	774
19.	—	M. C. B	577
20.	—	M. B.	544
22.	—	A. O.	774
23.	—	M. C. B.	608
26.	—	M. B.	627
28.	—	C. C. B.	631
29.	—	M. Schreib.	623
30.	—	M. B.	624
12.	Octbr	M. B.	578
12.	—	M. C. B.	579
12.	—	dsgl.	581
14.	—	Erk. d. C. G. H.	761
15.	—	Referat	579
17.	—	Bekanntm.	582
17.	—	M. C. B.	625
19.	—	dsgl. (20701.)	702
19.	—	dsgl. (12385.)	704
21.	—	Bericht	705
21.	—	A. Ordre	774
26.	—	M. B.	773
28.	—	R. C. B.	707
31.	—	Verzeichniß	702
31.	—	M. C. B.	705
7.	Novbr	M. B.	709
8.	—	M. C. B.	701
13.	—	M. B.	743
13.	—	A. Ordre	756
17.	—	Sch. C. Bericht	756
18.	—	A. Ordre	774
25.	—	M. B.	756
27.	—	Thronrede	641
20.	Decbr.	M. C. B.	741
28.	—	Sch. C. C. B.	743
29.	—	C. C. B.	759

Digitized by Google

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1871.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an)

A.

Abiturienten-Prüfungen. Nachweisungen über die Zahl an den Gymnas. (auch Corbach) 587, Realsch. I. O. 590, Realsch. II. O. 592. — Berücksichtigung der durch den Krieg verursachten Unterbrechung der Schulstudien bei der Matur.-Prf. 584.

Akademie der Künste zu Berlin. Preisbewerbung 122, 409. Kunstausstellung, Verwendung des Einnahme-Ueberschusses 293; Anordnung der Bilder v. Rohr'sche Stiftung für Maler ꝛc., Statut 211.

— der Wissenschaften zu Berlin. Personal-Veränderungen 122. Preisaufgaben 408.

— theolog. und philos. zu Münster. Beantragte Erweiterung, Landtags-Absch. 408.

Akademische Würden. Fortbestand der bish. Vorschriften über Erwerbung des Doctorgrads 11.

Akademisches Bürgerrecht der Studirenden der Medicin 12.

Alterthümer im Hannoverschen, Werk von Mithoff 356.

Anstellungsberechtigung, Beschränkung in Bezug auf die dem Beliehenen zugänglichen Stellen 514.

Apotheker-Lehrlinge und -Gehülfen, Wissensch. Vorbildung 160.

Approbirter Schulplan für die frühere Provinz Südpreußen 773.

Arbeiter, jugendliche, in Fabriken, Schulpflicht 623, Gültigkeit früherer Bestimmungen nach Emanation der Bundesgewerbeordnung 505.

Archäologie. Statut des Instituts für archäol. Correspondenz 340. Stipendien 544.

Armee-Ersatz-Mannschaften, Ermittelungen über deren Schulbildung 558.

Atlanten. Kleiner Schulatl. von Kiepert 625.

Aufsicht über das Elementar-Schulwesen. Gesetzentwurf für die Provinz Hannover 77. Organ für das städtische Schulwesen, Anstellung eines Stadtschulraths 146. Verhältnisse in einem Regierungsbezirk 710. — S. a. Schulinspection, Privatsch.

Ausschulung s. Beschulung.

Digitized by Google

Autorenrechte. Anschluß deutscher Regierungen an Preußen in Bezug auf die Sachverständigen-Vereine 214, 410. Nachweisung über die Eintragungen in die Journale 722. Ausschluß der Eintragung von künstlichem Holz in das Journal für Kunstgegenstände 291. Schutz gewisser Abbildungen von Kunstwerken, Uebertragung des Rechts zur Nachbildung 537. Uebereinkunft mit Frankreich 411.

B.

Baumaterialen. Nichtverpflichtung einer Stadt zur Materialienlieferung für Schulbauten an Kämmereiorten, in deren Feldmark die Stadt keinen Grundbesitz hat 566. Holzlieferung zum Bau der Schulbrunnen 627. Vergütung des Holzwerths bei dem Massivbau 628.
Baumfrevel, Einwirkung der Schule auf Verhütung 484.
Bauwesen in Beziehung auf Unterrichts-Anstalten. Bauart der Schulhäuser überhaupt und speciell in der Provinz Preußen 628. — Nothwendigkeit der Aufstellung und Inhalt eines Revisionsnachweises 262. — Sicherstellung der Geldmittel vor der Bauausführung 381. S. a. Schulgebäude.
Beamte. Anstellungsberechtigung in Bezug auf die dem Verliehenen zugänglichen Stellen 514.
Beer'sche Stiftungen für Künstler, Preisbewerbung 124.
Bekanntmachung der Erlasse der kirchl. Oberbehörde eines kathol. Religionslehrers in den Klassen höh. Unt.-Anst. 158.
Bertrand, Schrift „Ackerbau und Viehzucht für den kleinen Landwirth" 31.
Berufungs- und Besetzungsrecht bei Elementarlehrerstellen. Mitwirkung des geistlichen Amts in den Städten der Kurmark 29. Berufungsrecht in der Grafschaft Mark resp. dem Großherzogth. Berg 362; desgl. überhaupt und speciell bei den aus Gemeindemitteln dotirten Stellen 377.
Berufungs-Urkunden für Elem.-Lehrer, Form und Inhalt, insbesondere hinsichtlich des Einkommens, Reg.-Bez. Bromberg 249.
Beschulung. Bestimmungen über Umschulung, Reg.-Bez. Frankfurt 375.
Besetzungsrecht s. Berufungsrecht.
Besoldungen. Einkommen während der Mobilmachung s. Mobilmachung. Besold. der Beamten: Berechnung des Gehalts ꝛc. für Theile eines Monats 273. — Der Lehrer an höheren Unt.-Anstalten, welche vom Staat nicht subventionirt werden, Ausschluß höherer Genehmigung der Verbesserungen 158. — Der Elementarlehrer: Einkommens-Verzeichniß bei Berufung eines Lehrers, Reg.-Bez Bromberg 249. Gehalt für provisorisch angestellte Lehrer 361. Verbesserungen im Reg.-Bez. Cöln 364. Holzdeputat eines Lehrers, Verwendung 474. Aufbringung der Kosten für Vertretung eines in die Armee eingestellten Lehrers 486.
Bibliotheken. Bereicherung der Bibl. bei der Landesschule zu Pforta 17.
Biblischer Geschichtsunterricht in Lehranstalten, Gutachten 436.
Blinden-Unterrichtswesen. Anstalt zu Königsberg, Nachrichten 259. Nachrichten über die Erziehung in Blinden-Instituten 383.
Bock, Deutsches Lesebuch 478, 556.
Bopp-Stiftung, Jahresbericht 469.
Brunnen bei Schulgebäuden, Baupflicht 627.
Bücherkunde, allgemeine, des Brandenb.-Preuß. Staats 713.
Bürgerliche Gemeinden. Befugniß zur Gründung und Unterhaltung höherer Unt.-Anst. 15. — Uebernahme der Unterhaltungskosten für Elementarschulen, Befugniß städtischer und ländlicher Gemeinden, Ausschluß des Rechtswegs 493, 761.
Bürgerschulen, höhere. Anerkennung: Lennep, Bochum, Witten, Guhrau, Uelzen, Quakenbrück, Limburg, Geisenheim, Cassel, Frankfurt a. M., Lingen, Husum 355. Naumburg, Münden, Biebrich-Mosbach 356. Flensburg, Otterndorf, Schleswig, Schmalkalden, Striegau 543. Eilenburg 702.

Digitized by Google

C.

Cadettencorps. Aufforderung zur Meldung zu den Civil-Erzieherstellen 704.
Central-Turnanstalt. Cursus für Civilelever 308. Befähigungszeugnisse 245. Aufnahme-Bedingungen 308.
Civil-Erzieherstellen bei den Cadettencorps — s. d.
Collegien-Honorare. Controle wegen Abzahlung gestundeter 293.
Conferenzen von evang. Elementarlehrern in Reg.-Bez. Liegnitz 24, Oppeln 311, Cöslin 357. — Themata zur Besprechung 25, 311.
Confessionelle Ausbildung der sich nicht zur Confession des Lehrers bekennenden Elementarschüler 45, 257.
Correspondenz der katholisch-theol. Facultäten mit den kirchlichen Oberen 125.
Cursusbauer in Tertia der Realschulen in der Rheinprovinz 130.

D.

Dabis, Schrift über die neuen Maße und Gewichte 247.
Decanat s. Rectorat.
Denkmal für Hegel in Berlin, Enthüllung 352; für Göthe in Berlin, Concurrenzausschreiben 583.
Deutscher Unterricht in den Elementarschulen Nordschleswigs, Instruktion, Cursus für Lehrer 618.
Diäten, Berechnung für Theile eines Monats 273.
Dienstaufwand-Entschädigung, dsgl.
Dienst-Entlassung eines dienstunfähig gewordenen, noch nicht pensionsberechtigten Lehrers eines städtischen Gymnas., Verfahren 220, 274.
Dienstreisen. Reise- und Umzugskosten für die aus dem Ausland an höhere Unter.-Anst. in Preußen berufenen Lehrer 354. Umzugs- und Reise-Kosten-Vergütung für Seminar-Hülfsl. und für Seminar-Uebungsschul-Lehrer bei der Versetzung 404.
Dienstzeit s. Militairdienst.
Disciplinar-Untersuchungen. Discipl.-Behörden über Lehrer in der Provinz Hannover 27. 310. — Unzulässigkeit der Berufung gegen eine bei Einstellung des Discipl.-Verfahrens verhängte Ordnungsstrafe 4. Unterstützung für einen im Disciplinarweg aus dem Dienst entlassenen Lehrer, Aufbringung derselben 28. Verfahren in Discipl.-Unters gegen Lehrer, die zugleich ein kirchliches Amt bekleiden 403. Zahlung von Zeugengebühren und sonstigen Kosten in Discipl.-Unters. 578.
Doctorgrad s. Akad. Würden.
Droyßig, evang. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Dr., Aufnahme 169. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 472.

E.

Eingaben von Lehrern, Beförderung durch die Schulinspectoren, Reg.-Bezirk Frankfurt 248.
Einschulung s. Beschulung.
Elementar-Schulwesen. Schulw. im Reg.-Bez. Breslau 366, Cassel 369. Elsaß s. d.
Elsaß und Lothringen. Geschenke für die Universs.-Bibliothek in Straßburg 701. Nachrichten über das Kirchen- und Schulwesen 32. Competenz bei Besetzung der Schulstellen 145. Ordnung der Lehrerseminarien 166. Verordnung über das Schulwesen im Els. 276. Zustände und Aufgaben des Seminars zu Colmar 611.
Emeritirung der Elementarlehrer. Pensionszahlung an einen Lehrer, während derselbe ein anderes Lehramt gegen Vergütung verwaltet 315. Beschaffung der Pension, Competenz bei der Bewilligung im Reg.-Bez. Cassel 255.

Digitized by Google

Entlassung s. Dienstentl.
Etat des Ministeriums für öffentl Unterricht ꝛc. 68.
Etats- und Rechnungswesen. Etats der aus öffentl. Fonds nicht subventionirten höheren Unterrichtsanst., Nichteinsendung an das Ministerium 158. — Kassenverwaltung und Verwaltung der Stiftungen bei städtischen Gymnas. 545.
Extraneer, Nachweisung über die Zahl s. Abitur.-Prüf.

F.

Feuerversicherung. Bewegliches Eigenthum der Unt.-Anstalten 291.
Fortbildung der Elementarlehrer. Anstalt in Stettin 705. Lehrvorträge im Semin. zu Berlin 257. Lectüre 311.
Fortbildungsschulen, landwirthschaftl. im Reg.-Bez. Königsberg 51. Fortb. für Handwerker, Schulbesuch und Schulgeld 200.
Frequenz der Universitäten, Nachweisungen 518, 724. Berlin 579.
— der Gymnas.- und der Real-Lehranst., Nachweis. 594, 744. Einhaltung der Normalfrequenz in den einzelnen Klassen 743.
Friedensfeier im Jahr 1871: 337.
Friedensgesellschaft, littauische, landesherrl. Commissarius 756.
Funde an Kunst- ꝛc. Schätzen. Hildesheimer Silberfund 411.

G.

Geistliche, kathol., als Lehrer öffentl. Schulen, Form der Anstellung 12.
Gemeinden in Beziehung auf Schulwesen s. Bürgerl. Gem.
Geographie und
Geschichte und Landeskunde, Preußische, Empfehlung der Zeitschrift von Dr. Müller 219. Geograph. und geschichtl. Lesebuch von Guthe bezüglich der Lande Braunschweig und Hannover 586. Allgem. Bücherkunde des Brandenb.-Preuß. Staats 713.
Gesetzgebung. Gesetzentwurf über Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover 77.
Gesundheitspflege in den Schulen. Stadt Berlin 53. Bericht eines Provinzial-Schulcollegiums 297. Heizung 139. Ventilation 327.
Gewerbebetrieb, Fortbestand der die Ausübung dess. regelnden Polizeiverordnungen 295.
Gewichte, neue, s. Maaß- ꝛc. Ordnung.
Gnadenzeit für Hinterbliebene von Beamten, Lehrern, Berechtigte 514; der Elementarlehrer, Grundsätze für die Bewilligung 477.
Göthe-Denkmal in Berlin, Concurrenzausschreiben 583.
Guthe, geograph. und geschichtl. Lesebuch 586.
Gutsbezirke, Aufhebung selbständiger, Erfordernisse 567.
Gutsherrliche Leistungen für Schulen in Mediatstädten 378; für Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen 379.
Gymnasien. Anerkennung als solcher. Montabaur 355, 543. Cöln (Kaiser Wilh.-Gymnas.) 702.

H.

Habilitationsleistungen bei einigen Universitäten 11, 12.
Handwerker-Fortbildungsschulen s. Fortbildungssch.
Hegel-Denkmal in Berlin, Enthüllung 352.
Heizung in Schulzimmern. Zweckmäßige Einrichtungen 139.
Hildesheimer Silberfund 411.
Hinterbliebene. S. Gnadenzeit und Wittwen- ꝛc. Kassen.
Holzdeputat eines Lehrers, Verwendung 474.
Holzdiebstahl. Bestrafung des durch Kinder verübten 382.

Digitized by Google

J.

Japan. Entsendung eines deutschen Lehrers nach Jedo 165.
Ilfeld, Pädagogium, Nachrichten über dass. 422.
Immatriculation. Ausschluß neuer Immatr. der Medicin-Studirenden bei Verlängerung der vierjährigen Studienzeit 12. Immatr. von Realschülern 13; Russischer Unterthanen 701.
Immunitäten. Befreiung der Schulinspectoren und der Lehrer von Schulbeiträgen 362.
Impfung. Nothwendigkeit der Impfung der Schüler 705.
Infallibilitäts-Dogma. Stellung der Staats-Regierung zu der Frage über das Infall.-Dogma in ihren practischen Consequenzen für Univers. 9. für höhere Unterrichtsanst. 9, 129, 420.
Interimisticum s. Resolut. Entscheidung.
Jubiläen. Anrechnung der Militairdienstzeit 4.
Juden, als Mitglieder einer Schuldeputation 76
Jugendliche Arbeiter s. Arbeiter.
Juristische Person. Nachweis. über Verleihung der Rechte als juristische Pers. 393, 773.

K.

Kaiserwürde, Deutsche, Annahme seitens Seiner Majestät des Königs 65. Titulation 66.
Karten. Wandkarte von Deutschland von Möhl 357.
Kassenverwaltung und Verwaltung der Stiftungen bei städtisch. Gymnas. 515.
Katechismus-Unterricht an höh. Unt.-Anst. Auswahl von Schriftsprüchen, Provinz Pommern 161.
Kiepert, Kleiner Schulatlas 625.
Kirchen-Musik-Institut zu Berlin, Unterstützungen für Eleven 170.
Kirchensteuern im Consist.-Bez. Aurich, Veranlagung und Erhebung 631.
Klassensystem. Cursusdauer in der Tertia der Realsch in der Rheinprov. 130.
Krieg gegen Frankreich s. Polit. Verh.
Küster- und Schulgebäude. Baupflicht s. Unterhaltung.
Kunst, bildende. Verwendung des Fonds für Zwecke derselben 210.
Kunstdenkmäler. Werk von Mithoff über Kunstdenkm. und Alterthümer im Hannoverschen 356.
Kurmärkische Stipendien, Bestimmungen über den Genuß 155.

L.

Landeskunde, preußische, Zeitschrift 219. S. a. Geschichte.
Landwirthschaftl. Unterricht, in den Seminarien, Umfang 178. Schrift von Bertrand: Ackerbau und Viehzucht 31. Landw. Fortbildungssch. im Reg.-Bez. Königsberg 51.
Lectüre der Volksschullehrer, Reg.-Bez. Oppeln 131.
Lehnert, Unter-Staats-Secretair, Nekrolog 632.
Lehrer an Univers., Nachweis. über die Zahl 350. 406.
— an Gymnas., und Real-Lehranst., Zahl in den Frequenzlisten angegeben.
Lehrer-Fortbildung. s. Fortbildung.
Lehrer-Wohnung s. Schulgebäude.
Lehr- und Lernmittel in Elem.-Schulen. Lesebücher in der Provinz Schleswig-Holstein 49, Hannover 759. Zur Lesebuchsfrage, Gutachten 132. — Deutsches Lesebuch von Bock 478, 556. — Verkauf von Schulbüchern durch Lehrer, Reg.-Bez. Arnsberg 199.
Lehr- und Stundenplan. Normal-Lehrpl. für Elementarsch., Reg.-Bezirk Marienwerder 482.
Lesebücher s. Lehr- 2c. Mittel.
Luther-Denkmal-Stiftung in Worms, Gründung, Statut 538.

Digitized by Google

M.

Massivbau bei Schulhäusern. Beschränkung der Vergütung des Holzwerths auf Schulhäuser und deren Nebengebäude 380. Ausschluß der Vergütung des Holzes bei Massivbau der Brunnen 627. Empfehlung des Massivbaues, Vergütung des Holzwerthes 628.
Maß- und Gewichts-Ordnung. Schrift von Dabis 247.
Mathematischer Unterricht in den Seminarien, Umfang, Methode ꝛc. 179.
Maturitätsprüfung s. Abit.-Prüf.
Medaille, goldene, für Kunst, Verleihung aus Anlaß der Ausstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer 213.
Mediatstädte. Gutsherrliche Leistungen für Schulen in Med. 378.
Mennonitische Schulamtscandidaten, Anstellung an christl. Schulen 360.
Militairdienst, Anrechnung der Milit.-Dienstzeit bei Pensionirung und Jubiläen 4. Anrechnung des Feldzugs gegen Frankreich 339. — Militairdienst der Theologen, Zurückstellung 579. — S. a. Polit. Verh. und Mobilm.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angeleg. 1, 141. Veränderung bezüglich der Abtheilungen 401.
Mobilmachung. Diensteinkommen der zum Kriegsdienst einberufenen Lehrer 192, Aufbringung der Kosten für deren Vertretung 486.
Müller, Professor, Dr., Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 219.
Museen zu Berlin. Protectorat 579. Ueberweisung des Hildesheimer Silberfundes 411.
Museum, christlich-archäolog., der Univers. zu Berlin, Nachrichten 278, 336.
Musik. Hochschule für Musik in Berlin, Programm 582. Kgl. Institut für Kirchenmusik in Berlin, Unterstützungen für Eleven 170. Gutachten über Musiklehre, spec. in Seminarien 171.

N.

Nachdruck s. Autorenrechte.
National-Galerie, Erwerbungen 210.
Naturwissenschaftl. Unterricht in Seminarien, Umfang 178.
Nekrologe, des Geh. Ob.-Reg.-Raths Dr. Pinder 568, des Unter Staats-Secret. Dr. Lehnert 632.
Nieter'sche Unterrichtstafeln, Empfehlung 608.
Nordschleswigsche Schulen, Unterricht im Deutschen 618.

O.

Obstbaumzucht. Einwirkung der Schule auf Verhütung von Baumfreveln 484.
Orden. Friedensklasse des Ord. pour le mérite, Verleihung 352.
Ordnungsstrafe bei Einstellung des Discipl.-Verfahrens, Unzulässigkeit der Berufung 4.
Orthographie, lateinische, Feststellung 546; deutsche in höh. Unterrichtsanstalten 585.

P.

Pensionswesen. Anrechnung der Militairdienstzeit 4, des Feldzugs gegen Frankreich 339. Zahlung von Pensionen aus Preußischen Staatsfonds an Empfänger innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs 274. Versetzung dienstunfähig gewordener mittelbarer Staatsdiener (Lehrer an einem städt. Gymnas.) in den Ruhestand vor Erlangung einer Pensionsberechtigung 220. 274.
Personalchronik, auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Petitionen von Lehrern, Beförderung durch die Schulinspect., Reg.-Bez. Frankfurt 248.

Digitized by Google

Pforta, Landesschule, Ankauf einer Bibliothek 17.
Pinder, Dr., Geh. Ober-Regierungs-Rath, Nekrolog 568.
Politische Verhältnisse in Bezug auf den Krieg mit Frankreich. Frist für die Prüfungsarbeiten der zum Kriegsdienst eingestellten Candid. des höh. Schulamts 544. Berücksichtigung der durch den Kriegsdienst verursachten Unterbrechung der Schulstudien bei der Maturitätsprüfung 581. — Verwendung des Einnahme-Ueberschusses von der akademischen Ausstellung i. J. 1870: 293.
Polizeiverordnungen. Fortbestand der die Ausübung des Gewerbebetriebs regelnden Polizeiverordn. (Wirthshausbesuch der Schüler) 295.
Pomologisches Institut zu Proskau, Cursus für Elementarlehrer 31.
Postsendungen. Signirung der Packete 515.
Prämienfonds, Schmid'scher, bei dem Gymnas. zu Halberstadt 165.
Präparanden-Bildungswesen, Controlirung im Reg.-Bez. Frankfurt 23, erhöhte Anforderungen, desgl. 303. Präp.-Anstalt zu Melle, Gründung 553.
Preise s. Akad. der Künste ꝛc.
Preußischer Staat. Literatur über den Preuß. Staat und seine Geschichte 713.
Privat-Lehrer, -Schulen, -Unterricht. Aufsicht über Privatschulen in Städten 624. Zulassung der Candidatinnen aus Württemberg zur Ertheilung von Privatunterricht in Preußen 22.
Professuren an Universs. s. Lehrer.
Progymnasien. Anerkennung: Friedeberg N. M., Groß-Strehlitz 543, Wipperfürth 702.
Promotionen, Nachweisung über die Zahl 157.
Prüfungen für das höhere Schulamt. S. a. Wissenschaftl. Prüf.-Commiss. Zulassung in Bezug auf den Besuch schweizerischer und österreichischer Universs. 214, 581. Zulassung von Elementarlehrern 354. Zum Kriegsdienst eingestellt gewesene Candidaten, Verlängerung der Frist 544. Beantragte Aenderungen des Prüf.-Reglements 702.
— pro schola et rectoratu im Reg.-Bez. Wiesbaden, Instruction 18.
— bei dem Abgang von Gymnas. ꝛc. s. Abiturientenprüf.
— für das Elementar-Schulamt. Prüfung und Anstellung der ohne Prüfung vom Seminar abgegangenen Aspiranten, Provinz Schleswig-Holstein 170. Wiederholungsprüf. in der Provinz Hannover 307, im Reg.-Bez. Frankfurt 707.
— für Turnlehrer, Befähigungszeugnisse 246.
Prüfungs-Commission, Wissenschaftl. s. d.

R.

Realschulen. Anerkennung: Realsch. I. O. Sprottau, Reichenbach, Prenzlau 355, Berlin (in der Steinstraße) 543, — II. O. Homburg v. d. H. 355. — Erweiterung der Berechtigungen der Realsch. I. O. 13.
Rechenunterricht in Schullehrer-Seminarien, Umfang, Methode, spec. in einer der neu erworbenen Provinzen 179.
Rechnungswesen s. Etats.
Rechtsweg. Zulässigkeit bei Geltendmachung eines Privilegiums bezüglich der Schulsteuer 488. — Ausschluß bei Uebernahme der Schulunterhaltungslast, seitens städtischer und ländlicher Gemeinden 493, 761. Erfordernisse bei Umlage von Schulabgaben in Beziehung auf Zulässigkeit oder Ausschluß des Rechtswegs 497.
Rectorat (Prorectorat) und Decanat bei den Universs. zu Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Kiel, Marburg, Akad. zu Münster 516. Greifswald und Königsberg 210. Halle 352. Lyceum zu Braunsberg 156. — Rectoratswechsel bei der Universs. zu Berlin 579.
Reise- und Umzugskosten für die aus dem Ausland an höh. Unt.-Anst. in Preußen berufenen Lehrer 354.

Digitized by Google

Religions-Lehrer Publication der Erlasse der kirchlichen Oberbehörde eines kathol. Relig.-Lehrers in den Klassen höherer Unterrichtsanst. 158.
— Unterricht. Religiöse Ausbildung der Elementarschüler, welche sich nicht zur Confession des Lehrers bekennen 45, 257.
Resolutorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Schul- 2c. Bausachen. Ausschluß in Bezug auf Compensationsansprüche wegen Mehrleistungen in früheren Baufällen und in Bezug auf Schulutensilien 628.
Revisionsnachweis s. Bauwesen.
von Rohr'sche Stiftung für Maler 2c. Statut 211.
Rubenow-Stiftung, Preis 582.
Russische Unterthanen, Immatriculation auf Preuß. Univers. 701.

S.

Sachverständigen-Vereine, literar. und musik., Anschluß anderer Regierungen 214, 410.
Schenkungen s. Zuwendungen.
Schul-Abgaben, -Beiträge. Rechtsweg bei Heranziehung zur Schulsteuer, Privilegium 488, Bestreitung der Kosten seitens der bürgerl Gemeinde 761. Erfordernisse bei einer Umlage in Beziehung auf Zulässigkeit oder Ausschluß des Rechtswegs 497. Veranlagung und Erhebung der Schulgemeindelasten im Consist.-Bez. Aurich 631. Freilassung der Schulinspectoren und der Lehrer von Schulbeiträgen 362.
Schulaufsicht s. Aufsicht.
Schulbesuch s. Schulpflicht, Fortbild.-Schulen.
Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften, Ermittelungen 558.
Schulbücher, Verkauf durch Lehrer, Reg.-Bez Arnsberg 199.
Schuldeputationen, Juden als Mitglieder derselben 76.
Schuldienst an öffentlichen Schulen, Form der Anstellung kathol. Geistlichen 12. — an höheren Töchterschulen, Zulassung Württembergischer Candidatinnen 22. — an Elementarsch., Anstellung der ohne Abgangsprüfung vom Seminar abgegangenen Aspiranten in Schleswig-Holstein 170.
Schulgebäude. Zweckmäßige Beheizung der Schulzimmer 139. Größe derselben 563. Vollständigkeit der Schulgeb.: Aborte 565, Brunnen 627, Schweinekoven 381.
Schulgeld. Zahlung bei dem Besuch höherer Privatschulen in der Provinz Hannover 200, in Handwerker-Fortbildungssch. 200.
Schulgeräthschaften. Ausschluß resolutorischer Entscheidung über deren Beschaffung 628.
Schulgesetzgebung. Gesetzentwurf wegen Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover, nebst Motiven, Commiss.-Berichten, Reden des Herrn Ministers 77, 78, 88, 99, 109.
Schulinspection. Anweisung für die Localschulinspectoren in der Provinz Preußen 224. Competenz bei Bestellung von Assistenten der Kreisschulinsp. in Ostpreußen 340. Schulvisitation der Geistlichen im Consist.-Bez. Stade, Gegenstände, Nothwendigkeit, Berechtigung und Befähigung 559. — Beförderung von Eingaben der Lehrer durch die Schulinsp., Reg.-Bez. Frankfurt 248.
Schulpflicht, Schulbesuch. Controlirung der schulpfl. Kinder, Reg.-Bez. Bromberg 135. Auszug aus einem Verwaltungsbericht, Schulbesuch betreffend 710.
Schulplan, approbirter, für die frühere Provinz Südpreußen 773.
Schulvisitation s. Schulinspection.
Schulsteuern s. Schulabgaben.
Schulwesen s. Elementarschulw., Unterrichtswesen.
Schulzucht. Wirthshausbesuch der Schüler höh. Unt.-Anst., Prov. Preußen 295.

Digitized by Google

Schulzucht. Einwirkung der Schule bei einem durch Kinder verübten Holzdiebstahl 382, desgl. auf Verhütung von Baumfreveln 484. Ausschluß des Rechtswegs bei Beschwerden über Züchtigung eines Schulkindes durch den Localschulinspector 487.
Seminarcursus der evang. Theologen in Reg.-Bez. Cassel 472.
Seminarien für Elementarlehrer. Zur Statistik 643. — Vorträge für Elem.-Lehrer am Sem. zu Berlin 257. Fortbildungsanst. für Elem.-Lehrer in Stettin 705. — Semin. zu Mörs, neues Gebäude 30, zu Graudenz, Erweiterung der Räumlichkeiten 257, Habelschwerdt, Gründung 553, Colmar s. Elsaß.
Seminarwesen im Elsaß s. d. — Organisation der Seminarien in der Prov. Hannover, Unterricht in denselben 235. Anordnungen wegen der Verwaltungsberichte über die Seminarien in den neuerworb. Provinzen 300. Unterrichtsbetrieb im Seminar und in der Uebungsschule, Reisebericht 240.
Singumgänge in Reg.-Bez. Frankfurt, Aufhebung 315.
Sprachunterricht. Wendischer Unt. auf dem Gymnas. zu Cottbus 223. Deutscher Unt. in den Elem.-Schulen Nordschleswigs 618.
Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht 2c. 68.
Stadtschulrath. Anstellung und Stellung eines solchen 146.
Statistisches der Universs. zu Berlin 579. — Zur Statistik der Seminarien 643. — Periode für Aufnahme der statistischen Uebersichten über das Elem.-Schulwesen 5.
Stellvertretung. Vertretungsstunden in Elementarschulen, Remuneration 359, 360, 709. — Aufbringung der Kosten für Vertretung der während der Kriegszeit in die Armee eingestellten Lehrer 486.
Stempelverwendung bei den Consistorien in der Provinz Hannover 721.
Stiftungen bei städtischen Gymnasien, deren Verwaltung 545.
Stipendien. Kurmärkische Stip.. Bestimmungen über den Genuß 155.

T.

Taubstummen-Anstalt zu Ratibor, Jahresbericht 392, zu Breslau, desgl. 507.
Thronrede Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 27 Novbr. 1871: 641.
Titulation Seiner Majestät des Kaisers und Königs, sowie der Allerhöchsten Personen 66.
Töchterschulen, höhere, Zulassung Württembergischer Candidatinnen zur Anstellung 22.
Turnwesen. Turngeräthe für Schull.-Semin. 547. Turnhallen für höh. Unt.-Anst., Größe 433. Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung 246. — Turncurse für Elementarlehrer in der Prov. Schleswig-Holstein 26, dem Reg.-Bez. Cassel 131, der Provinz Hannover 756. Turnwes. an höheren Unt.-Anst.: Zahl der gleichzeitig turnenden Schüler 433. Nachrichten über den Turnbetrieb in den Verwaltungsberichten, Prov. Brandenburg 16. Betrieb des Turnens in Schleswig-Holstein 16. Dispensationen, Prov. Posen 221. — Turnbetrieb in den Elementarschulen des Reg.-Bez. Liegnitz 326, Cassel 479.

U.

Uebungsschulen s. Seminarwesen.
Umlage von Schul- 2c. Abgaben s. Schulabgaben.
Universitäten. Lehrer, Museum s. d. —
— Gebäude: Wandmalereien in der Aula zu Königsberg 148.
— Statuten. Correspondenz einer kath.-theol. Facult. mit den kirchl. Oberen 125.
— Studium. Berechtigungen der Realschüler 13.
— Vertretung nach Außen 209.
— Vorlesungen. Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts 352.
— ‚nicht preußische. Besuch schweizerischer Universs. 214; desgl. österreichischer 214, 581. Geschenke für die Universs.-Bibliothek zu Straßburg 701.

Digitized by Google

Unterhaltung der Elementarschulen. Baupflicht bei einem später auch zur Wohnung des Küsters bestimmten Schulhaus 199, 564. Beschaffung des Schweine-Trogs 381. Lieferung des Holzes zu Schulbrunnen 627. Baupflicht bei Vervollständ. der Baulichkeiten auf einem Küster- und Schulgehöft (zweiter Abort) 565.
Unterrichts-Anstalten. Verzeichnisse bezüglich der Berechtigung zum einjährig freiwill. Militairdienst 215, 606; speciell der vom Griechischen dispensirten Schüler 218, 608. Anerkennung preußischer höh. Unt.-Anst. 355, 356, 543, 702. — Erforderniß ministerieller Genehmigung zur Errichtung einer höh. Lehranst. 218. — Berechtigung von Realschülern zur Immatricul. 13. Berechtigungen der Gymnas., Real- und höh. Bürgersch. bezügl. der wissenschaftl. Ausbildung der Apotheker 160.
— -Behörden. Ministerium s. d.
— -Mittel s. Lehrmittel.
— -Tafeln von Nieter 608.
— -Wesen in außerpreuß. Ländern. Entsendung eines deutschen Lehrers nach Jedo (Japan) 165.
Unterstützungen, außerordentliche für Elem.-Lehrer im Reg.-Bez. Oppeln 194. Unterst. zu Brunnen- und Badekuren 474.
Urheberrecht s. Autorenrecht.
Urlaub für Directoren und Lehrer höh. Unt.-Anst., Prov. Hessen-Nassau 159.

V.

Vermächtnisse s. Zuwendungen.
Vermögen der Unter.-Anst. Kassenverwaltung und Verwaltung der Stiftungen bei städtisch. Gymnas. 545. Wiederincourssetzung von Inhaber-Papieren 147.
Veröffentlichung der Erlasse der kirchl. Oberbehörde eines kathol. Religionslehrers in den Klassen höherer Unterrichtsanst. 158.
Vertretung der Univers. nach Außen 209. — S. a. Stellvertretung.
Verwaltungsberichte über höh. Unt.-Anst. Nachrichten über den Turnbetrieb, Prov. Brandenburg 16; über die Seminarien in den neuerwerb. Provinzen 300.
Viehhütten durch Schulkinder, Reg.-Bez. Königsberg 562.
Visitation s. Schulinspect.
Vocation s. Berufung.

W.

Waisenkinder. Fürsorge für arme, Reg.-Gumbinnen 506.
Wandmalereien in der Aula der Univers. zu Königsberg 148.
Wendischer Unterricht auf dem Gymnas. zu Cottbus 223.
Werthpapiere. Wiederincourssetzung von Inhaberpap. 147.
Wirthshausbesuch seitens der Schüler, Prov. Preußen 295.
Wissenschaftliche Prüfungscommissionen. Zusammensetzung 126. Veränderungen in Münster 300. Kiel 544. — Nachweis. über die Zahl der Prüfungen 412. Frist für die Prüf.-Arbeiten der zum Kriegsdienst eingestellten Candid. 544. Antrag auf Aenderungen des Prüfungsreglem. 702.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine. Zutritt der Seminar-Uebungs- und Semin.-Hülfslehrer 193. Verpflichtung der Beamten zum Beitritt 513. Receptionstermine und deren Innehaltung 577.
Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Revidirtes Statut für den Reg.-Bez. Trier 316. — Lehrer an gehobenen Elementar-, Rectorats- ꝛc. Schulen 192, 193; Gemeindebeiträge für solche Stellen 378. Seminar-

Digitized by Google

Uebungs- und -Hülfslehrer 193. Provisorisch angestellte Lehrer 193. Ausschluß von Nachzahlungen 554. Beitrag für einen verstorbenen Lehrer 475. Beginn der Beitragszahlung 476, 555, 625. Heranziehung des Gutsherrn 379. Flüssigstellung der Gemeindebeiträge 379. Versetzung in einen andern Kassenbezirk 193. Beginn der Pensionszahlung 475. Kassenverwaltung 363, 551. Kassenüberschüsse 555.

Württembergische Prüfungszeugnisse für Schula.-Candidatinnen 22.

Z.

Zeichen-Unterricht ꝛc. Verleihung goldener Medaillen aus Anlaß der Ausstellung zu Berlin 213.

Zeugen-Vorladung in Disciplin.-Untersuch., Gebühren 578.

Züchtigungen s. Schulzucht.

Zuwendungen im Ressort der Unt.-Verwaltung, Nachweis. 393, 774.

Digitized by Google

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1871.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Seine Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz 579.

Abel 333.
Adams 638.
Adolph 573.
Aegidi 783.
Ahlwardt 245.
Akens 204.
Aldenhoven 335.
Alexi 575.
Altendorf 571.
Altmann 143.
Amdohr 204.
Anders 270.
Andreſen 268.
Andrießen 782.
Anſpach 573.
Argelander 122.
Arndt 782.
Arnoldt 332.
Asmus 715.
D'Avis 204.

Baack 207.
Bachmann 571.
Backhaus, Schull. 718.
—, Seminarl. 781.
Ballas 333.
Balzer 639.
Balve 717.
v. Bamberg 268.
Bambor 334.
Band 142.
Banſe 639.
Baron 778.
Barthel 574.
Bartholb 204.
Bartholdy 783.
Bartſch 204.
Baſedow 718.
Baſtian 779.
Bauer 782.
Bauerband 517.
Baumeiſter 575.
Baumgart, Muſikl. 271.
—, Gymn.-Oberl. 639.
Bautz 245.
Beblo 716.
Bechtel 245.
Becker, Hiſtor.-Maler, Prof. 779.
—, Inſpector 781.
Beckers 142.
Beckhaus 61.
Beckmann 206.
Beckſtein 716.
Beiche 718.
Beinroth 142.
Bekker 398, 580.
Belling 332.
Benecke 207.
Benedix 207.
Benguerel 575.
Benſe 473.
Berbig 332.
Bergau 718.
Berlit 333.
Bernhardi 334.
Bernhardt 571.
Bernheim 62.
Bertheau 202, 517.
Bertram, Gymn.-Prof. 268.
—, Realſch.-Direct. 269.
Beſſer, Oberlehr. 334.
—, Privatdoc. 715.
Bethe, Gymn.-Oberl 636.
—, Sem.-Direct. 781.
Bezzenberger 60.
Bieſing 509.
Bierbaum 636.
Bigeleben 472.
Biſſe 398.
Bindewald 2, 2.
Bindſeil 268.
Binsfeld 203.
Biſping 128, 517.
Blaß 62.
Blümcke 636.
Bode 782.
Bodenſtein 333.
Böddeker 780.
Bödeker 128.
Böhlau 636.
Böhm, Gymn.-L. 269.
—, desgl. 716.
—, Schula.-Candidatin 473.
Böning 509.
Bösch, Seminarl. 270.
—, Gymn.-Oberl. 572.
Böttcher 204.
Bohren 333.
du Bois-Reymond 202, 581, 778.
Bonow 245.
Bonſtedt 717.
Boodſtein 636.
Boretius 202, 580.
Bormann 268.

Digitized by Google

Bornemann 511.
Bornhak 573.
Borrasch 271.
Borrmann 718.
Bose 508.
Botzon 572.
Bouterwek 572.
Boyman 509.
Brand 573.
Brandenberg 572.
Brandenburg 718.
Brandt, Schull. 63.
—, Schula.-Candidatin 473.
Brasack 717.
Bratuscheck 508.
Braun 126.
Braune 509.
Brauneiser 511.
Brennecke, Oberl. 511.
—, Progymn.-L. 637.
—, Adjunct 780.
Brentano 781.
Brentano Laroche 508.
Breuer 783.
Brieger 61.
Brockmann 143.
Broicher 333.
Brommundt 143.
Brosien 780.
Brosig 267.
Brückner 202, 778.
Brüll, Gymn.-Relig.-L. 141.
—, Gymn.-L. 716.
Brugsch 202.
Brunkhorst 333.
Bruns 579, 581, 715.
Buchholtz 268.
Buchholz, Realsch.-Hülfsl. 510.
—, Privatdoc. 779.
Budenz 63.
Buderus 510.
Büchsel 331.
Büttner, Schull. 398.
—, Realsch.-Oberl. 509.
—, Gymn.-L. 716.
Buldmann 205.
Bunte 333.
Burgdorff 638.
Burow 267.
Busch 573.

Cäsar 128, 517.
Calebow 268.
Campe 269.
Capelle 636.
Capeller 332.
Caspar 572.
Caspary 126.
Caspers 780.
Cauer 571.
Christlieb 517.
Ciala 269.
Clausen 718.
Clebsch 128.
v. Cohausen 635.
Cohn 143.
Collmann 637.
Conradt 637.
Contzen 575.
Cossmann 782.
v. Cranach 715.
Crecelius 61.
Cremer 61.
Creutz 718.
de la Croix 2, 2, 3, 3, 403.
Crouze 205.
Crüger 634.
Curtius, Gymn.-L. 333, 780.
—, v. Prof. 779.
Curtze 332.
Czensny 269.

Dahl 637.
Dahn 204.
Dahrenstädt 2, 3, 141.
Damm 62.
Damroth 62.
Dannenberg 717.
Daubenspeck 638.
Dederding 510.
Deecke 783.
Dehnhardt 245.
Deichert 716.
Deimel 399.
Deisenroth 510.
Delbrück 409.
Derichsweiler 639.
Deußen, Gymn.-Relig.-L. 572.
—, dsgl. 575.
Deutsch 270.
Dieckhoff 206.
Dieckmann, Realschul-Oberl. 717.
—, Hauptschull. 718.
Diefenbach 334.
Dieringer 335.
Dietrich, v. Prof. 128.
Dietrich, Seminarl. 575.
Diez 779.
Dilthey 127, 508, 544.
Dittrich 126.
Dobroschke 781.
v. Dobschütz 472.
Dörffling 509.
Döring 205.
Dollhardt 783.
Dorenwell 245.
Dorner 246.
Dorr 333.
Dove, v. Prof. 202.
—, v. Prof., Geh. Reg.-Rath 516, 579, 581.
Drake 203.
Drenkhahn 717.
Dreps 778.
Dressel 716.
Dreyer 510.
Droysen 126.
Dümmler 127.
Dunker 128.

Ebel 716.
Eben 636.
Eberhard 572.
Ebinger 203.
Eck 202, 580.
Eckhardt 510.
Zum Egen 637.
Egler 271.
Ehlinger 573.
Ehrhardt 638.
Ehrig 397.
Ehrlenholtz, Gymn.-L. 142.
—, Realsch.-Rect. 639.
Ehrlich 271.
Eichler 332.
Elschner 206.
Elvenich 127.
Engel 718.
Engelmann 335.
Engler 271.
Eppe 473.
Erdmann, v. Prof. 127.
—, Schull., Cant. 270.
—, Gymn.-L. 636.
Erdmannsdörffer 141, 580.
Ernst 334.
Esmarch 143.
Eucken 719.
Eulenberg 3, 3.
Ey 780.

Digitized by Google

Fahle 509.
Fanth 572.
Fasbender 715.
Fechner 573.
Feddersen, Schull. 334.
—, Distrietsschull. 398.
Feldner 204.
Feldt 156.
Felgentreu 511.
Feller 572.
Fettback 333.
Fiedler, Gymn.-Oberl., Prof. 268.
—, Realsch.-Oberl. 270.
—, Oberl. einer höh. Bürgersch. 781.
Fietkau 573.
Fietze 245.
Firnhaber 639.
Fischer, Semin.-L. 575.
—, Schull. 782.
v. Fischer-Benzon 333.
Fix 142.
Flach 717.
Flaßig 270.
Förstemann 203.
Förster 639.
Folkers 246.
Forck 472.
Fränkel 715.
Francke 636.
Frank 268.
Franke 716.
Frankel 716.
Freitag 62.
Frerichs 3, 508.
Freund 637.
Freyer 511.
Freytag, a.-o. Prof. 203.
—, Gymn.-Direct. 635.
Fricke 509.
Friedemann 639.
Friederichs 639.
Friedersdorff 572.
Friedlieb 127.
Friemel 62.
Fritsche 575.
Fröhlich 332.
Frosch 716.
Frost 206.
Fuchs 127, 210.
Fuß 780.

Gabler 638.
Galle 718.
Gammelgaard 638.
Gandtner 634.
Garcke 396, 580.
Gebert 780.
Gebhardi 332.
Gellenthin 270.
Gelshorn 639.
Gemß 780.
Genthe 717.
George 127.
Gericke 398.
Gerß 572.
Geß 141, 396.
Geuer 781.
Geyser 637.
Giebel 127.
Giefers 397.
Gierke 202, 580.
Giese 783.
Gilde 270.
Gilles 573.
Gloël 781.
Gockisch 398.
Göbel 571.
Göbecke 473.
Görcke 332.
Görlitz 635.
Görres 716.
Götschke 782.
Göttelmann 207.
Götting 332.
Götze 397.
Goltz 202.
Gorgas 206.
Gosch 62.
Gottschick, Provinzial-Schulrath 63.
—, Gymn.-L. 509.
Gottstein 779.
Grabowski 473.
Gräb 779.
Grasenick 206.
Graul 718.
Grautoff 635.
Grebe 271.
Greef, a.-o. Prof. 203.
—, Gymn.-L. 509.
Greeven 333.
Greger 719.
Grein 333.
Grellmann 638.
Grimm 3.
Größler 716.
Gropius 572.
Groß 61.
Grosse 268.
Grosser 572.
Großmann 574.
Grube 127.
Grumme 269.
Grunert 508.
Gscheidlen 508.
Günther, Schull. 143.
—, desgl. 574.
—, desgl., Cantor 638.
Güssow 782.
Güth 61.
Gutkind 574.
Frhr v. Gutschmid 127.
Gutzeit 510.

Haag 636.
Haase, Gymn.-L. 61.
—, Schull. 246.
—, Schula.-Candidatin 472.
Häberlin 210.
Häcker 61.
Hänsel 638.
Häser 517.
Hagemann 300.
Hagen, Prof., Vorst. 271.
—, o. Prof., Geh. Reg.-Rath 655.
v. Haidinger 352.
Handloß 638.
Hansen 718.
Hanssen 508.
Hanstein 129.
Harbordt 399.
von der Hardt 637.
Harms, Semin.-L. 511.
—, Fechtmeister 511.
Harmsen 398.
Harre 61.
Hartung, Gymn.-Oberl. 780.
—, Realsch.-Oberl. 780.
Hartwig 206.
Hasenbalg 472.
Hasse, Reg.- u. Schulrath 141.
—, o. Prof., Geh. Hofrath 508.
Hassenkamp 716.
Hauer 269.
Hauffe 205.
Haupt, o. Prof. 352, 581.
—, Gymn.-Oberl. 635.
Haushalter 780.
Havestadt 639.
Hebold 719.
Hechtel 143.

Digitized by Google

Heckſteden 782.
Heffter 581.
Heſke 782.
Heine 127.
Heinrici 332.
Heintz 127.
Heinz, Schula.-Candidatin 473.
—, Gymn.-L. 716.
Heinze 572.
Heinzen 638.
Heis 128.
Helbig 267.
Helmer 472.
Helmholtz 122, 202, 580, 581, 778.
van Hengel 572.
Henke, o. Prof. 128.
—, Gymn.-L. 201.
Hennes 573.
Henrici 472.
Henſen 127.
Hentſchel, Schull. 638.
—, Gymn.-L. 716.
Heräus 141.
Herm 268.
Hermanni 334.
Herr 270.
Herrig 126.
Herrmann, o. Prof 128.
—, Schull. 638.
Hertzer 213, 779.
Heſſel, o. Prof. 635.
—, Gymn.-L. 636.
Hetzel 399.
Heubach 61.
Heuermann 269.
Heuke 716.
Heuſer, Schula.-Candidatin 473.
—, Realſch.-L. 717.
Heuſinger 715.
Heyland 143.
Heyne 718.
Hibeau 398.
Hilgers, o. Prof. 128.
—, Rector 783.
Hiller 206.
Hilmers 472.
Hindenburg 573.
Hirſch 127.
Hirſchfeld 545.
Hirt, Realſch.-L. 63.
—, Privatdoc. 508.
Hittorf 128, 517.
Hitzig 779.
Höfer, o. Prof. 127.
—, Gymn.-L. 268.
Hölländer 142.
Hoffmann 717.
Hofmann 202.
Hohenſtein 574.
Hohnhorſt 332.
Holſtein 201.
Holthauer 637.
Holtz 165.
Holzmüller 716.
Homeyer 634.
Hoppe, Gymn.-Elem.-L. 216.
—, Gymn.-L. 636.
Hormann 781.
v. Horn 3, 143.
Hornburg 636.
Hottenrott 637.
Houſſelle 3.
van Hout 572.
Hoyoll 473.
Hübler 2, 3.
Hübner 126.
Hülsgen 206.
Huſchke 60.

Jambrowski 782.
Janſen 127.
Janzen 574.
Iber 61.
Jeltſch 269.
Jendrzok 246.
Jenner 636.
Iltgen 716.
Jördens 207.
Jörling 717.
Johannſen 511.
Jonas 268.
Iſenkrahe 781.
Jürgens 717.
Jung 635.
Junge 636.
Jungels 716.
Junghans 204.
Junkmann 127.
Juſti, F., o. Prof. 128.
—, K., dsgl. 544, 571.

Kahl, Schull. 206.
—, Sem.-Hilfsl. 639.
Kahle 780.
Kaiſer 571.
Kammerer 575.
Karo 63.
Karſten 127.
Kaßner 205.
Keck 270.
Keetmann 62.
Kegel, Progymn.-L. 333.
—, Gymn.-L. 639.
Keil 127.
Kekulé 129.
Keller, Miniſt.-Dirig. 1. 2.
—, Gymn.-Prorect. 574.
—, L. einer höh. Bürgerſch. 334.
—, Seminarl. 271.
—, Rendant 206.
Kern, Gewerbeſch.-Direct. 126.
—, Gymn.-Direct. 203.
Kerner 334.
Keßler 473.
Kettner 638.
Keulen 780.
Kindermann 142.
Kirchhoff, Hofrath u. Prof. 122.
—, o. Prof. 581.
—, Gymn.-Oberl. 639.
Kirchner, a.-o. Prof. 127.
—, Quäſtor, Rechn.-Rath 332.
Kirſchſtein 781.
Kirtzer 271.
Klandtky 207.
Klapſchke 637.
Klare 206.
Klix 126.
Klohn 780.
Klopſch 206.
Knauer 399.
Knaut 269.
Knerk 2, 2, 3.
Knetſch 638.
Knoblauch 779.
Knobloch 332.
Knoll 398.
Knültgen 716.
Koch, Gymn.-Oberl. 203, 636.
—, Realſch.-Oberl. 573.
Köckert 637.
Kögel 2.
Köhler, Univ.-Secret., Kzl.-Rath 203.
—, Superint. 574.
Köhne 511.
Kön 511.
König 204.

Digitized by Google

Könitz 206.
Köpke 267.
Körner, Gymn.-Relig.-L. 61.
—, Realſch.-L. 510.
Kohrs 246.
Kohts 269.
Kolb 334.
Kolodziey 574.
Kolpe 637.
Konen 509.
Koopmann 574.
Koppe 269.
Kopſtadt 335.
Korn 268.
Kortegarn 129.
Kościanski 511.
Kotelmann 268.
Kothe 398.
Kowaleck 780.
Kowalleck 639.
Krämer 717.
Krätzig 2.
Krafft 128.
Krakow 397.
Kramer 127.
Krauſe 716.
Krauß 635.
Krebs 638.
Kreck 510.
Kreiſch 637.
Krenzlin 509.
Kreyßig*) 207.
Kriele 637.
Krippendorf 206.
Kritzinger 472.
Kröger 206.
Krüger, o. Prof. 61, 580, 635.
—, Th., Realſch.-L. 204.
—, Realſch.-L. 510.
Krukenberg 204.
Külches 638.
Kühlenthal 3.
Kühn 717.
Kühne, Realſch.-L. 510.
—, Sem.-Lehrerin 510.
—, Schull. 782.
Künſtler 636.
Küpker 783.
Küſter 207.
Kulle 205, 271.
Kummer 581.
Kunth 580.
Kunze 246.
Kupffer 517.
Kurſchat 267.
Kurth 62.
Kutſchke 206.
Kwiatkowski 246.

v. Lancizolle 335, 580.
Lange, Lehr. einer höh. Bürgerſch. 397.
—, Schull. u. Cantor 782.
Lantzius-Beninga 206.
Laſtig 397.
Laubach 574.
Lawes 204.
Leber 331.
Lehmann, Schull. 62.
—, Semin.-Dir. 719.
Lehnert, Unter-Staats-Secret. 1, 632, 639.
—, Univ.-Richt., Geh. Juſt.-Rath 581, 715.
Leuſchner 638.
Levinſon 635.
Leviſeur 141.
Leyden 210, 571.
Lichtner 780.
Lieber 269.
Lierſe 332.
Lieſe 637.
Ließem 571.
Limpricht 210.
Lindemann 333.
Linhoff 2, 2.
Lipſchitz 128, 517.
Lipſius 575.
Lochmann 473.
Löhr 473.
Lörch 246.
Löſcher 246.
Löwig 127.
Loll 246.
Lorey 509.
Lotz 335.
Lotze 128.
Lucä, o. Prof. 128.
—, a.-o. Prof. 331, 580.
Lucanus 141, 715.
Luda 719.
Ludowieg, Gymn.-L. 635.
—, dsgl. 639.
Lüders, Realſch.-L. 333.
—, Dr. phil. 545.
Lüdicke 473.
v. Lühmann 269.
Lüttgert 635.
Lundehn 205.
Luxenburger 719.

Maager 639.
Mänß 270.
Magnus 122.
Mahraun 510.
Maletius 782.
Mangelsdorf 638.
Marcowitz 575.
Marg 779.
Marſchewski 206.
Marten 246.
Marx, Gymn.-L. 271.
—, dsgl. 716.
Mattfeld 334.
Matthäi 636.
Maurach 756.
May 509.
Mayer 63.
Mehliß 333.
Mehring 398.
Meier 779.
Meineke 122, 352.
Meinshauſen 271.
Meiring 204.
Meisner 574.
Meißner 399.
Menn 782.
Mentzel 335.
Menzer 268.
Merſchmann 719.
Mertelsmann 553.
du Mesnil 269, 572.
Meßner 126.
Mettegang 473.
Meuſer 398.
Meyer, o. Prof. 128.
—, E., Gymn.-L. 268.
—, K O., dsgl. 332.
—, dsgl. 509.
—, Realſch.-L. 510.
—, Seminarl. 783.
—, Joſ., Schull. 638.
—, Heinr., dsgl. 718.
Meywald 574.
Michalik 473.
Milde 719.
Milkowski 719.
Miſchpeter 781.
Miſcherlich 206, 580.
Möbius, K. A., o. Prof. 127.

*) Seite 207 iſt irrthümlich Keyßig gedruckt.

Möbius, Th., o. Prof. 127.
Möller, Gymn.-L. 204.
—, Superint. 718.
Möllmann 62.
Moltzen 334.
Mommsen 581.
Most 270.
v. Mühler 1.
Mühlner 398.
Müller, W., o. Prof. 128.
—, Th., dsgl 128.
—, a.-o. Prof. 778.
—, Privatdoc. 271.
—, K., Maler, Prof. 141.
—, Gymn. Direct. 635.
—, Gymn. Oberl. 203.
—, dsgl. 268.
—, dsgl. 572.
—, Gymn.-L. 142.
—, dsgl. 204.
—, dsgl. 246.
—, dsgl. 332.
—, Gym.-Zeichenl. 207.
—, Gymn.-Element.-L. 636.
—, Realsch.-L. 399.
—, Sem.-L. 511.
—, Schull. 246.
—, dsgl. 246.
—, dsgl 638.
Münter 127.
Mulertt 473.
Munk 246.
Mutke 511.
Mylius 572.

Naumann 782.
Nehring, o. Prof. 127.
—, Gymn.-L. 575.
Nehry 143.
Neifindt 638.
Neinhaus 783.
Neumann, o. Prof., Med.-Rath 397.
—, Gymn.-Oberl. 268.
—, Gymn.-L. 636.
—, Schull. 206.
Neus 571.
zur Nieden 575.
Niederländer 572.
Niehues 128.
Nigetiet 575.
Nitzsch 126.
Noack, Schull. 246.
—, dsgl. 246.
Nöldechen 203.
Nolden 269, 335.

Oberbeck 637.
Obergethmann 473.
Ohlendorff 509.
Ohlert, Gymn.-L. 269.
—, Realsch.-Direct. 269.
—, Realsch.-Prorect. 207.
Ohm 778.
Olbricht 639.
Olshausen 2.
Oppermann 781.
v. Ortenberg 142.
Orth 331, 580.
Orthmann 398.
Oſtendorf, Gymn.-L. 142.
—, Realsch.-Direct. 573.
Oſterwald 397.
Otto 572.
Ottſen 575.

Pabſt 334.
Pähler 509.
Päslack 719.
Pannenborg 509.
Panſch 779.
Panzerbieter 637.
Parke 334.
Pautz 142.
Pelke 334.
Pentſch 409.
Pernice, o. Prof., Geh. Medic.-Rath 210.
—, Alfr., o. Prof. 779.
Perthes 267.
Pertz 267.
Peter, Progymn.-L. 269.
—, Gymn.-Oberl. 575.
Peters 268.
Petersdorff 268, 636.
Peterſen 510.
Petran 334.
Petry 205.
Petzold 473.
Pfeiffer 270.
Pfundheller 268.
Philippſon 715.
Piechocki 511.
Pieper, Realſch Oberl 62.
—, Schull. 62.
Pierſon 61.
Pietſch 781.
Pinder 2, 396, 568, 574.
Pinner 397.
Piper 637.
Plaß 574.
Pöppelmann 575.
Pogrzeba 574.
Polich 780.
Polſter 635.
Polte 778.
Pomplun 782.
Pomtow 267.
Portius 269.
Potthaſt 409.
Prange 778.
Preibiſch 269.
Prengel 397.
Preuner 331.
Preuß 334.
Prill 203.
Prinz 781.
Prowe 332.
v. Puttkamer 756.

v. Quaſt 3.
Quoſſeck 782.

Rabeck 636.
Radtke 782.
Rahtz 473.
Rambeau 332.
Rammelsberg 778.
Randt 240, 783.
v. Ranke 335.
Rauch 510.
Rauhut 718.
Rautenberg 571.
Rautenburg, Seminar-Hülfsl. ꝛc. 717.
—, Schull. 718.
Rehs 334.
Reichau 574.
Reimann 719.
Reimer 782.
Reinhardt 246.
Reißig 270.
Rempen 575.
Rendſchmidt 511.
Reuſch 517.
Reuſcher 203.
Reuter 511.
Reyher 62.
Ribbeck 127.
Richelot 126.
Richter, Conſiſt.-Rath 508.
—, Realſch.-Oberl. 271.
—, Hülfslehrer 399.

Digitized by Google

Richter, Semin.-Direct. 510.
Riedel 333, 782.
Riese 203.
Rinne 639.
Risch 396.
Ritschl 128.
Ritter, Sem.-Uebungsl. 205.
—, Rector 573.
Rode 143, 399.
Röber 334.
Rödenbeck 396.
Röder 207.
Rößler 510.
Rohde 63.
Rohleder 780.
Roloff 331.
Ronke 332.
Rosalsky 510.
Rose, o. Prof., Geh. Reg.-Rath 202, 352.
—, Waisenh.-L. 205.
Rosenberg 333, 636.
Rosenfelder 148.
Rosenstock, Realsch.-Elem.-L. 246.
—, Schull. 782.
Roßbach 127.
Roßhof 202.
Roth 473.
Rothenbücher 61.
Rothmaler 780.
Rottmann 782.
Rottsahl 635.
Rückert 127.
Rumpel 473.
Rußland 62.

Saalschütz 715.
Sachs 204.
Sachße 575.
Sägert 3.
Sämisch 202.
v. Sallwürk 572.
Saltzmann 61.
Sandmeier 574.
Sauer 269.
Sauppe 128.
Saur 142, 783.
Schade, o. Prof. 126.
—, Gymn.-Vorschull 246.
Schäfer, o. Prof. 517.
—, Realsch.-Oberl. 573.
—, Schull. u. Cantor 62.
—, Schull. u. Küster 270.
v. Schäwen 332.
Schalm 397.
Scharlemann 573.
Scharnweber 332.
Schauberger 398.
Schedler 207.
Scheffel 719.
Scheibel 334.
Scheinert 511.
Schellbach 126.
Scheller 142.
Scherer 267.
Scheuffgen 639.
Schieweck 717.
Schirmer 206.
Schlee 269.
Schlichting 511.
Graf v. Schlieffen 3.
Schlottmann 127, 352.
Schllnkes 270.
Schlüter 206.
Schmalfuß 782.
Schmarje 510.
Schmidt, o. Prof. 128.
—, a.-o. Prof. 203.
—, Gymn.-Direct. 635.
—, Gymn.-Oberl. 572
—, Gymn.-L. 716.
—, dsgl. 719.
—, Realsch.-Direct 126.
—, Realsch. Oberl. 780.
—, L. einer höh. Bürgersch. 205.
—, Vorschull. 246.
—, Semin.-Direct. 335.
—, Schula.-Candidatin 473.
Schmieja 511.
Schmitz 571.
Schmölders 127.
Schneck 780.
Schneider, a.-o. Prof. 126.
—, Gymn.-Oberl 332.
—, Realsch.-Oberl. 782.
—, Realsch.-L. 333.
—, dsgl. 637.
Schniewind 509.
Schnura 246.
Schöber 781.
Schöll 141.
Schön 207.
Schönborn, o. Prof. 331.
—, Realsch.-L. 717.
Schöne 639.
Schöner 574.
Schönfelder 510.
Schöning 473.
Schönleiter 473.
Scholz, Reg.-Rath 2, 3, 575.
—, Gymn.-Oberl. 268.
Schrader 126.
Schradiek 719.
Schramm 716.
Schreiber, Univ.-Kassen-Contr. 399.
—, L. einer höh. Bürgerschule 573.
Schreier 511.
Schröder 637.
Schröter, o. Prof. 127.
—, Gymn.-Oberl. 635.
Schubert 574.
Schüler 511.
Schüth 207.
Schütz 203.
Schütze, Semin.-L. 62.
—, Realsch.-L. 511.
Schultz, o. Prof. 127.
—, Prov.-Schulrath 128.
Schultz-Schultzenstein 206, 580.
Schultze, Gener.-Superintendent 396.
—, o. Prof., Geh. Med.-Rath 517.
—, Gymn.-Direct. 511.
—, Schull. u. Cant 511.
Schultzen 331, 580, 580.
Schultzik 142.
Schulz, Reg.- u. Schulrath 508.
—, Gymn.-Oberl. 61.
—, Schula.-Candidatin 473.
Schulze, Realsch.-L. 333.
—, Schull. 782.
Schumann, Reg.-u Schulrath 396.
—, Gymn.-L. 142.
—, dsgl. 332.
—, Rector 719.
Schwane 517.
Schwanert 127.
Schwarz, Gym.-L. 509.
—, dsgl 716.
—, Rector 717.
—, Sem.-Uebungsl. 398.
Schwebel 332.
Schweigger 267, 580.

Digitized by Google

Schylla 508.
Scheide, Gymn.-L. 246.
—, dgl. 716.
Scotland 780.
Seckt 636.
v. Seebach 128.
Seeliger 473.
Seiffert, Gymn.-Oberl. 204.
—, Gymn.-L. 509.
Semisch 581.
Seyffert, Gymn.-Oberl. 204.
—, Gymn.-Prof. 271.
Sieberger 62.
Sieffert 267.
Siewert 511.
Siforski 719.
Simar 128.
Simon, Gymn.-Oberl. 204.
—, L. einer höh. Bürgerschule 717.
—, Seminarl. 718.
Simrock 129.
Sinning 399.
Sirker 781.
Smend 128.
Sohnke 207.
Sommer 511.
Sommerbrodt 127.
Sommerstange 638.
Sonntag 61.
Sopp 143.
Sossowski 62.
Spee 636.
Speer 62.
Sperendioano 246.
Sperling 574.
Spiegel 333.
Spierling 207.
Spieß 508.
Spirgatis 126.
Spohrmann 142.
Stäckel 575.
Stahl 511.
Stamm 397.
Stange, Realsch.-L. 717.
—, Gymn.-Oberl. 782.
Stauder 203.
Steffenhagen 473.
Stegmann 128.
Stein, Gymn.-L. 269.
—, Gymn.-Oberl., Prof. 397.
Steinberg 205.
Steinicke 333.
Steinvorth 636.
Stemmann 719.
Stendel 636.
Stiebler 638.
Stiehl, Geh. Ober-Reg.-Rath 2
—, Reg.-, Schul- u. Consist.-Rath 396, 634.
Stieve 2, 2.
Stiffer 509.
Stöckl 128, 300, 335.
Stölzel 582.
Stohmann 575.
Stoll 575.
Stolzenburg, Gymn.-Oberl. 63.
—, Gymn.-L. 332.
Storck 128.
Strehlke 207.
Strenge 269.
Strerath 571.
Strick 718.
Struve, Waisen-L. 205.
—, Gymn.-Collab. 207.
Studemund 127.
Stüber 270.
Stumpe 271.
Suffrian 128.
Supprian 781.
v. Sybel 128.

Tacke 637.
Taschenberg 203.
Terlinden 717.
Tewaag 473.
Thaer 207, 580.
Thiel 156, 207.
Thiele, Realsch.-Zeichenl. 205.
—, Gymn.-L. 636.
Thielen 2, 2.
Thiemann 509.
Tholuck 60.
Titius 270.
Tobold 778.
Todtenhaupt 142.
Tönsfeld 333.
Tohte 269.
Trantow 204.
Trautmann 574.
Treu 268.
Triebel 573.
Trinkler 206.
Troschel 213.
Tschepke 207.
Tschischwitz 127, 779.

Ubbelohde 509.
Ueberweg 126, 399.
Uhse 206.
Ulbrich 781.
Ulrich 2.
Usener 128.
Usinger 127.

Varges 397.
Vasen 780.
Vater 781.
Beckenstedt 204.
Veit 331.
Velten 575.
Vettin 473.
Vilmar 127.
Virchow 571.
Vitz 269.
Völkel 142.
Vogel 246.
Vogt, Semin.-L. 142.
—, L. einer höh. Bürgersch. 397.
Voigt, o Prof. 126.
—, Gymn.-Relig.-L. 575.
Voiß 572.
Volckmar 573.
Volkmann 331, 715.
Vonhoff 268.
Voretzsch 335.
Vosen 399.
Voß 268.

Wachendorf 716.
Wachsmuth 128.
Wätzoldt 2.
Wagener 639.
Wagenknecht 639.
Wagner, Gymn.-L. 509.
—, Gymn. ꝛc. Hülfsl. 572.
—, Schull. u. Cant. 511.
—, Schull. 719.
Waitz 128, 202.
vorm Walde 204.
Waldenburg 331, 580.
Wappäus 128.
Warko 271.
Warminski 205.
Warschauer 510.
Weber, o. Prof., Geh. Med.-Rath 779.
—, Gymn.-Oberl. 716.

Digitized by Google

Weber, Gymn.-L. 332.
—, dsgl. 636.
—, Schula.-Candidatin 473.
Wedekind 333.
Wedewer 271.
Wehr 509.
Weiche 246.
Weierſtraß 581.
Weigand 61.
Weinand 572.
Weinhold 127.
Weinkauf 271.
Weinreich 204.
Weishaupt 399.
Weismann 62.
Weiß, o. Prof 127.
—, Realſch.-Relig.-L. 271.
Weißenborn 128.
Weißenfels 509.
Weldig 509.
Weller 270.
Welter 206.
Wensky 716.
Wentzel 204.
Wepler 782.
Werckmeiſter 719.
Werner 508.
Wernicke 205, 271.
Werth 718.
Wertheim 717.
Werther 333.
Weſener 717.
Weſſel, Gymn.-L. 268.
—, Realſch.-L. 333.
Weſſig 333.
Wetzel, Reg.- u. Schulrath 396.
—, Curat.-Secret. 779.
Weyer 127.
Wichelhaus 141, 580.
Wicke 399.
Wickenhagen 333.
Wickert 718.
Wieacker 142.
Wiecking 205.
Wieczorkiewicz 61.
Wiegand, Gymn.-L. 333.
—, Schull. 398.
Wiebe 638.
Wiemann 205.
Wieſe 2.
Wieſeler, Gymn.-Oberl., Prof. 397.
—, o. Prof. 779.
Wieſing 717.
Wietfeldt 719.
Wigand 128.
Willdenow 778.
Willke 143.
Willmann 572.
Wingerath 246.
Winiewski 128.
Wirſel 717.
Wiskemann 333.
Witt 571.
Wittig 778.
Wöll 333.
Wöpcke 396.
Woite 637.
Wolff, A., Bildh., Prof. 397.
—, Gymn.-Oberl. 204.
—, Gymn.-L. 509.
—, dsgl. 639.
—, Progymn.-L. 637.
—, L, einer höh. Bürgerſch. 575.
Wolfſchlag 143.
Wollſeifen 571.
Wortmann 509.
Woſerau 143.
Wredow 779.
Wüſtenfeld 61.
Wunderlich 638.
v. Wuſſow 2, 3, 715

Zacher 127.
Zachert 718.
Zahn 267.
v. Zelewski 716.
Zellmer 509.
Zerbik 397.
Zietzſchmann 716.
Zimmer 637.
Zimmermann 509.
Zöckler 210.
Zollmann 574.
Zühlke 143.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

FEB 5 1970

REC'D LD JAN 22 '70 -4 PM

LD21A-60m-6,'69
(J9096s10)476-A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

gesammte Unterrichts-verwaltung in Preussen	1871

YC 32344

L 403
A5
1871

183161
Centralblatt

NIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google